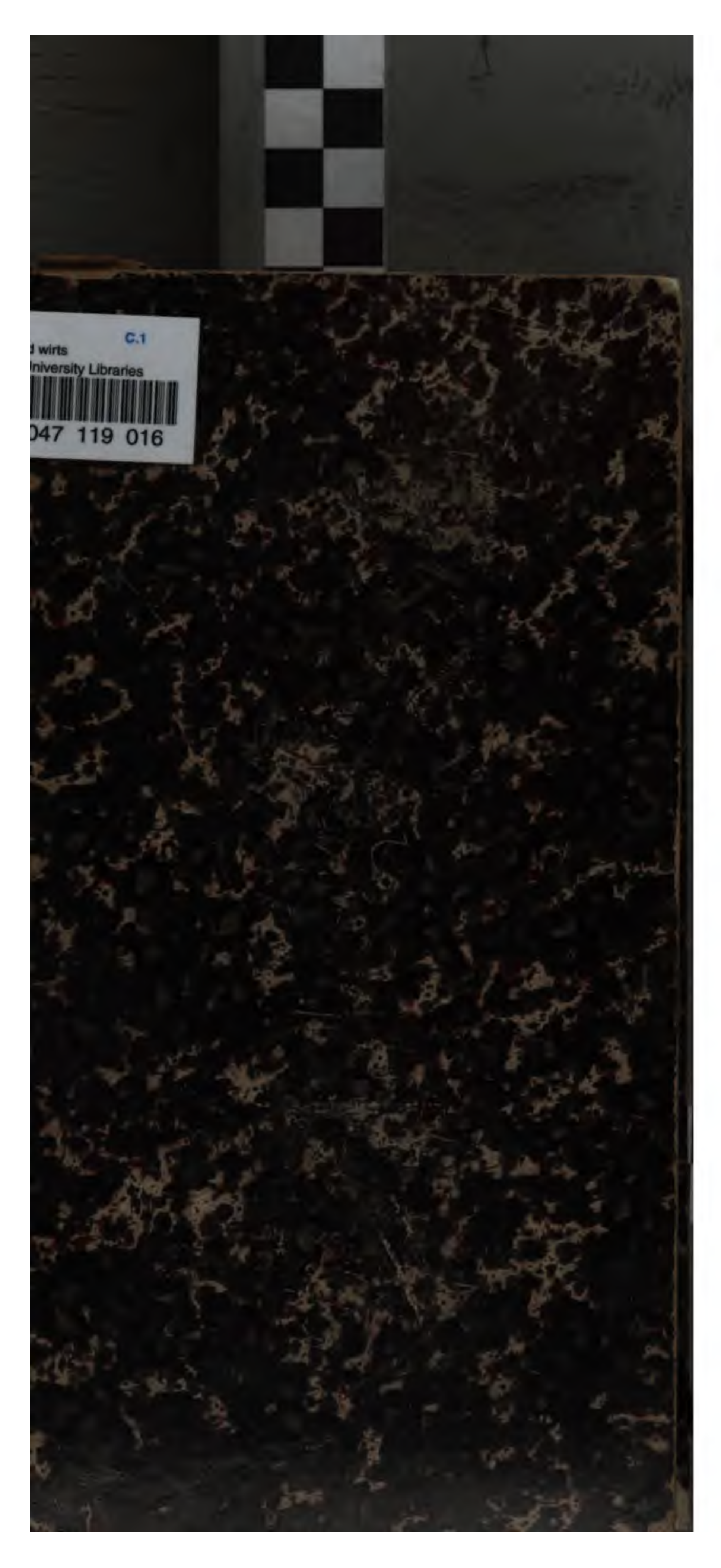
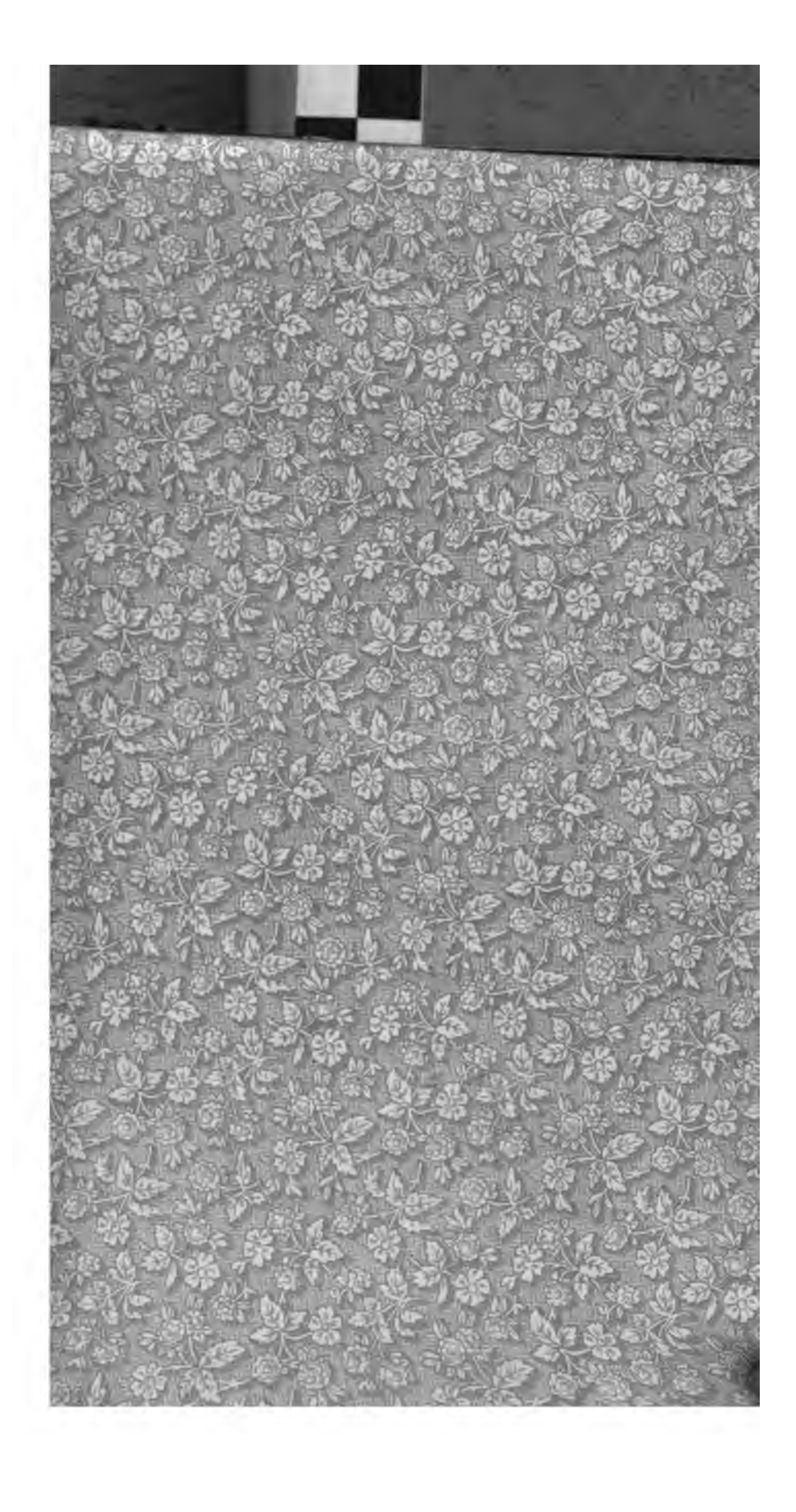

Google


C.1
d wirts
University Libraries
047 119 016





[redacted]



[redacted]

Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierzehnter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.



[redacted]

Inhaltsverzeichnis.



[redacted]

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierzehnter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Reihe sechzigstes Heft.)

M. Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

[redacted]

Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte

des

Herzogtums Pommern

von 1478 bis 1625.

Von

Dr. Martin Spahn.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Vorwort.

In der vorliegenden Erstlingsarbeit konnten weder alle Glieder der inneren politischen Entwicklung Pommerns von 1478 bis 1625 dargelegt, noch die erwähnten erschöpfend behandelt werden. Als ein Neuling ging ich an die Arbeit. Wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, zwang mich der Gegenstand meiner Studien zu immer umfassenderen und tiefer dringenden Forschungen, bis ich erkannte, dafs die Lösung meiner Aufgabe die Kräfte eines Anfängers wohl eigentlich überstieg. Die Quellen, auf denen das Buch beruht, sind zum weitaus gröfsten Teile den Beständen des Kgl. Staatsarchivs zu Stettin entnommen; sie flossen bald überreich, bald gar zu dürftig. Vorarbeiten fanden sich kaum; das wenige, was an darstellender Litteratur vorhanden war, verwirrte mehr als es nützte. Diese Schwierigkeiten bitte ich bei der Beurteilung des Buches nicht aufser acht zu lassen.

Die Art meiner Anmerkungen werde ich kaum zu rechtfertigen brauchen: sollte ihnen kein unverhältnismäfsig grofser Raum zugestanden werden, so mufsten sie mehr zu Hinweisen auf die Stellen, wo sich über den besprochenen Gegenstand eingehendere Mitteilungen finden, als zum genauen Aufzählen der Belege dienen.

Mit besonderer, vielleicht zu tadelnder Vorliebe habe ich bei den wenigen in der Geschichte Pommerns hervortretenden Persönlichkeiten verweilt. Die Zahl der Geschilderten hätte sich leicht vermehren lassen, wenn ich mich für berechtigt gehalten hätte, nur auf zwei oder drei überlieferte Charakterzüge gestützt, das Bild eines Mannes zu entwerfen. Aus dem Grunde ist denn auch ein Mann unerwähnt geblieben, der zu dem Wiederaufbau des pommerschen Herzogtums unter Bogislav X. nicht weniger als sein Fürst mitgewirkt hat. Das Zeitalter, das in dem Buche den Namen des gröfsten pommerschen Herrschers trägt, sollte mit Fug nicht minder den Namen Werners von Schulenburg tragen. Aber es ist, als wenn der erste Berater Bogislavs

gemeint hätte, dafs in seinem so durch und durch eigensüchtigen Zeitalter der Krone nur ein Beispiel selbstlosester Unterordnung unter den Staatsgedanken helfen könnte: er hat es über sich gebracht, eine wahrhaft grofse Arbeit zu thun und den Namen und Ruhm dafür seinem Herzog zu lassen. Daher sei ihm wenigstens an dieser Stelle das Lob gesichert, das ihm unzweifelhaft zukommt.

Noch eines anderen Mannes will ich hier gedenken aus schuldiger Rücksicht auf die, welche ihn ungünstiger beurteilen zu müssen glauben, als ich es gethan habe. Ich habe den letzten katholischen Bischof von Kammin im Buche geschildert, so wie er mir aus den Quellen entgegengetreten ist, als den lauteren und bis zum Tode getreuen Vorkämpfer seines Glaubens. Doch ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, dafs Erasmus von Manteuffel, der Sprofs einer alten und reichen Adelsfamilie, die Bedeutung einer friedlichen Entwicklung und des irdischen Besitzes für die ihm anvertraute Kirche überschätzt hat. Es mag in ihm der Diplomat zuweilen die Oberhand über den Führer des Katholizismus gewonnen haben, um so leichter, als es dem Erzieher und vertrauten Freunde Georgs I. ohnehin schwer fallen mufste, gegen den andersgesinnten, aber edlen Sohn Georgs zu kämpfen. Ich habe es jedoch nicht beweisen können, und darum schwieg ich davon, da dem Historiker nicht die Rechte des Dichters zustehen.

Die Unterstützung und Anregung meiner akademischen Lehrer und der Herren Archivare hat mir den Mut gegeben, die einmal in Angriff genommene Arbeit zu vollenden. Besonders herzlichen Dank habe ich Herrn Professor Dr. Schmoller und Herrn Professor Dr. Breysig zu sagen, sowie Herrn Archivrat Dr. von Bülow und Herrn Archivar Dr. Bär in Stettin, ohne deren unermüdliche, aufopferungsvolle Mitwirkung sowohl während der Vorarbeiten in Stettin als während der Ausarbeitung in Berlin ich nie zum Ziele hätte kommen können. Warmen Dank habe ich ferner Herrn Professor Dr. Lenz abzustatten; durch die Mitteilung einiger Funde, die er in Weimar gemacht hat, hat er es mir wahrscheinlich ermöglicht, noch einzelne weitere Punkte der Geschichte der pommerschen Kirchenumwälzung in einem später folgenden Aufsatze aufzuklären. Ich habe auch für ihre mir allzeit bewiesene Freundlichkeit, die mir die Arbeit wesentlich erleichtert hat, den Herrn Bibliothekaren des Deutschen Reichstags, unter denen ich den inzwischen in den Ruhestand getretenen Herrn Dr. Potthast nicht vergessen möchte, und dem Herrn Archivassistenten Dr. Granier in Berlin zu danken.

Berlin, Ostern 1896.

M. Spahn.

[redacted]

Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Achter Abschnitt.

Benutzte Bücher und Archive.

Stettiner Staatsarchiv; überall, wo nicht ausdrücklich ein anderer Teil zitiert ist, ist Pars I gemeint (gekürzt St. T. . . Nr. . .).

Wolgaster Staatsarchiv (gekürzt W. T. . . Nr. . .). Es befindet sich gleich dem Stettiner im Kgl. Staatsarchiv zu Stettin.

Bohlensche Sammlung, ebenfalls im Kgl. Staatsarchiv zu Stettin (gekürzt Bohlen).

Geheimes Staatsarchiv zu Berlin (gekürzt B. Rep.).

Mehrere Notizen zur Geschäftsordnungsgeschichte der Landtage, die ich der Güte des Herrn Archivars Dr. Bär verdanke, sind durch ein Sternchen gekennzeichnet.

Balthasar, Augustin von: Abhandlung vom Ursprung, Amt, Recht, besonders der Wahl der Landräte im Herzogtum Pommern und Fürstentum Rügen. Greifswald 1752.

Balthasar, Aug. v.: Historische Nachricht von denen Landesgerichten und derselben Ordnungen im Herzogtum Pommern. Greifswald 1736.

Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen. 4 Bände (der 4. in 2 Teilen). Hamburg 1839—1845.

Berckmann, Johann: Stralsundische Chronik und die noch vorhandenen Auszüge aus alten verloren gegangenen Stralsundischen Chroniken nebst einem Anhange. Aus den Handschriften herausgegeben von Mohnike und Zober. Stralsund 1833.

Bohlen-Bohlendorff, Hausbuch des Herrn Joachim von Wedel auf Krempzow Schlofs und Blumberg Erbgesessen. Tübingen 1882 (gekürzt Wedel).

Cramer, Daniel: Pommerische Kirchen-Chronika, das ist Beschreibung und ausführlicher Bericht, wie anfenglich u. s. w. in drey unterschiedlichen Büchern verfafst. 2. Aufl. Stettin 1603 (gekürzt Cramer III).

Cramer, Reinhold: Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. 2 Bände. Königsberg 1858 (gekürzt Cramer I oder II).

Dähnert, J. C.: Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, Gesetze u. s. w. 3 Bände und 5 Bände Fortsetzung. Stralsund 1765 ff. (gekürzt Dähnert I—VIII).

Gadebusch, Th. H.: Pommersche Sammlungen. 2 Bände. Greifswald 1783 ff.

Gesterding-Pyl, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald. 4 Bände. 1827 ff.

Goerigk, E.: Bugenhagen und die Protestantisierung Pommerns. Mainz 1895.

Kantzow, Th.: Pommersche Chronik 1536, niederdeutsch; hrsg. von W. Böhmer. Stettin 1835 (gekürzt Kantzow 1835).

Kratz, G.: Die Städte der Provinz Pommern. Abrifs ihrer Geschichte, zumeist nach Urkunden bearbeitet. Einleitung und Vorwort von Dr. R. Klempin. Berlin 1865 (gekürzt Klempin und römische Seitenziffer).

Medem, F. L. von: Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogtum Pommern. Greifswald 1837.

Micraelius, Johannes: Des alten Pommerlandes Buch 1—6. Stettin 1639.

Normann, Matthäus von: Wendisch-Rügianischer Landgebrauch. Aus verschiedenen Handschriften berichtigt und herausgegeben von Th. H. Gadebusch. Stralsund-Leipzig 1777.

Raumer, G. W. v.: Die Insel Wollin und das Seebad Misdroy. Berlin 1851.

Sastrowe, B.: Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens, auch was sich in dem Denkwerdiges zugetragen. Hrsg. und erläutert von Mohnike. 3 Teile. Greifswald 1823/24.

Schoettgen und Kreysig: Diplomata et scriptores historiae Germanicae medii aevi. Tomus 3. Altenburg 1760.

Schwartz, A. G. v.: Versuch einer pommerschen und rügianischen Lehnshistorie. Greifswald 1740.

Thiede, Fr.: Chronik der Stadt Stettin. Stettin 1849.

Baltische Studien (gekürzt B. St.).

Regierungszeit der Herzöge von Pommern 1478—1637.

Ganz Pommern in einer Hand:
Bogislav X. 1478—1523.
Georg I. 1523—1531. Barnim XI. 1523—1532.

Pommern-Wolgast.

Philipp I. 1532—1560.
Ernst Ludwig 1569—1592.
Philipp Julius 1592—1625.

Pommern-Stettin.

Barnim XI. 1532—1569 (s. o.).
Johann Friedrich 1569—1600 (1556—1574 Bischof von Kammin).
Barnim XII. 1600—1603.
Kasimir IX. 1603 (1574—1602 Bischof von Kammin).
Bogislav XIII. 1603—1606.
Philipp II. 1606—1618.
Franz I. 1618—1620 (1602 bis 1618 Bischof von Kammin, ihm folgt 1618—1622 sein Bruder Ulrich).
Bogislav XIV. 1620—1625 (von 1623 ab auch Bischof von Kammin).

Ganz Pommern wieder in einer Hand:
Bogislav XIV. 1625—1637.



[redacted]

Einleitung[1].

Übersicht über die Entwicklung der Herzogsgewalt und der Landstände bis 1478.

Als die ersten christlichen Mönche, von dem polnischen Könige Boleslav gerufen, im Jahre 1124 Pommern betraten, fanden sie in einem Lande, welches ihnen „schön wie das der Verheifsung“ dünkte, ein ihrer milden Lehre unzugängliches, noch von keiner höheren gesellschaftlichen Ordnung gezähmtes Volk. Es standen jedoch die Bewohner der Oderufer und der Ostseeküste bis hin gegen Danzig, von welcher sie ihren Namen als Pomorani, Meeranwohner, erhalten hatten, nicht mehr auf den niedrigsten Stufen menschlichen Zusammenlebens; an ihre Spitze hatten sich bereits dauernd, obwohl noch nicht lange, Herzöge gestellt, und territoriale Gemeinwesen, so ungeschickt die Hände sich erst emporarbeitender Fürstengeschlechter sie auch formen mochten, waren in raschem Werden.

Jahrhunderte eines ruhelosen Kampfes mit den germanischen und slavischen Nachbarn hatten sie vorbereitet. Soweit Erinnerung und Sage zurückzudenken vermochten, hatten sich die Angehörigen all der kleinen Bezirke des Festlandes um die Priesterschaft im Heiligtum zu Redra und die der Insel Rügen um die Priester Swantevits geschart und dort zuerst ein Gefühl der Stammeszusammengehörigkeit empfunden. Kriege von ungewöhnlicher Heftigkeit und Nachhaltigkeit mögen es auch gewesen sein, welche in den Zeiten, da Lothar von Supplimburg den Mittelpunkt

[1] Der folgenden Darstellung liegt namentlich zu Grunde: Klempins Vorwort zu Kratz, welches nur die zwei Perioden der ständischen Entwicklung vor der Regierung Bogislavs X. nicht klar genug scheiden dürfte. Benutzt sind für die ältere Zeit die Viten des hl. Otto, MG. SS. XII und die pommerschen Urkundenbücher, für die spätere Kantzow 1835 und Barthold. Bei der mannigfachen Übereinstimmung der Zustände zur slavischen Zeit scheint es angemessen, auf Rachfahls Einleitung in „die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreifsigjährigen Kriege“, Schmollers Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen, Band XIII, Heft 1, Leipzig 1894, hinzuweisen.

seines Wirkens noch an den Ostmarken des Reiches fand, einzelnen einheimischen Machthabern den Weg zur dauernden Herrschaft bahnten. Während Wartislav I. in der Odergegend ein westpommersches, allein zu einer Zukunft berufenes Herzogtum bildete, und sich zugleich in Rügen ein kräftiges Fürstentum im schweren Widerstreite gegen die Priesterschaft erhob, führte die um sich greifende Entwicklung bereits auch die jenseits der Persante wohnenden Stammesgenossen zu einer Art staatlichen Zusammenschlusses.

Alsbald sahen sich die neuen Herrscher vor die Notwendigkeit gestellt, ihre Freiheit gegenüber den feindlich gesinnten Nachbarmächten zu behaupten; nicht als ob ihnen völlige Beseitigung gedroht hätte — das wäre nicht im Sinne der Zeit gewesen, — wohl aber suchte ein jedes der anstofsenden Länder sie zur Anerkennung seiner Lehnshoheit zu zwingen.

Durchaus waren die beiden pommerschen Herzogtümer in den Jahren der Bekehrungsreisen des heiligen Otto polnische Vasallenstaaten; wahrscheinlich nicht ohne polnische Hilfe auf den Herzogsstuhl erhoben, mufste Wartislav so gut wie sein ostpommerscher Mitstreiter die Hand des kraftvollen, stammverwandten Nachbarn aufs empfindlichste fühlen. Die Westpommern entgingen allerdings durch ihren engen Anschlufs an deutsches Wesen dem Schicksale ihrer östlichen Volksgenossen, welche unter das polnische Joch gerieten und sogar die politische Selbstständigkeit verloren; immerhin nahm der gefahrvolle Kampf um die Freiheit und Unabhängigkeit von Polen die Thatkraft ihrer ersten Herrscher derart in Anspruch, dafs dieselben die so nötige Regelung und Festigung der fürstlichen Macht im Innern des Landes vernachlässigen mufsten.

Als Westpommern zuerst in die Geschichte eintrat, setzte sich seine Bevölkerung ausschliefslich aus Slaven zusammen. Einst hatten sich seine Bewohner fast mehr noch als die Germanen einer allumfassenden Freiheit rühmen dürfen; allmählich aber war ihr gesellschaftlicher Zustand trauriger geworden als irgendwo in Europa. Die Notwendigkeit eines Richters im Dorfe wie das Übergewicht, welches gröfserer Grundbesitz stets behauptet, führte zu der gänzlichen Unterwerfung der Dorfgenossen unter den Willen ihres Dynasten, so dafs für die Völker des Mittelalters Slave und Knecht Begriffe gleichen Inhalts wurden. Um das Jahr 1000 bestand Pommern aus einer grofsen Anzahl von Gutsherrschaften, deren Inhaber völlig selbstherrlich waren nach oben wie nach unten und nicht zuletzt gegenüber den eigenen Standesgenossen, während ihre Untersassen in willen- und rechtloser Abhängigkeit von ihnen verkümmerten. Das junge, ein Jahrhundert später entstehende Herzogtum vermochte die Lage zunächst noch kaum zu verbessern, mochte es gleich selbst an der Beseitigung der Dynasten ein nicht geringes Interesse haben.

Zu unklar ist die Überlieferung, um zu erkennen, wie weit und durch welche Mittel es sich auszubreiten verstand; denn wenngleich die rein persönliche Gewalt des ersten Staatsoberhauptes im Kampfe gegen alle Nachbarn rasch zur gesichert monarchischen erstarkte, so waren ihre Rechte doch nicht minder schwankend als ihre Ausdehnung. Unter dem noch inhaltsleeren Vorbehalte des höchsten Gerichtes und der allgemeinen Heeresfolge begnügte sich Wartislav I. zunächst mit der äufserlichen Anerkennung einer Oberherrschaft, welche aufser in der Annahme des Kastellanstitels von seiten der Mehrzahl der bisherigen Dynasten fast allein in einer mäfsigen Abgabe von Hufe und Haus ihren Ausdruck fand. Es war ihm nicht gegeben, die bisherigen Machthaber mit der Gewalt der Waffen zu unterjochen. Dagegen wufste er ihnen klug, indem er die Volksreligion unmerklich vorarbeiten liefs, die Gelegenheit zur Ausübung ihrer Rechte mehr und mehr zu entziehen.

Er erhob die Tabernen, welche die Verwaltung, sowie alles gesellige, politische und Verkehrsleben bisher an die Burg ihres Dynasten gefesselt hielten, zu den unverletzlichen Stätten seines Gerichtes. Indem sie wie die Haine der Gottheit dem Verfolgten sogar gegen seinen Gutsherrn Schutz boten, lehrten sie das Volk, den Träger einer so ungewöhnlichen und dabei so versöhnenden Gewalt gleich seinen Priestern zu ehren.

Dagegen scheint Wartislav es nicht versucht zu haben, die Bedeutung der Kastellane durch Überordnung höherer Beamten, etwa in der Stellung der polnischen Palatine, herabzudrücken; vielmehr dürfte der Unterschied der praefecti und castellani nur auf einen Rangunterschied in derselben Beamtenklasse hinweisen. Ein solcher war dadurch gegeben, dafs in einzelnen Burgbezirken Städte lagen und in anderen nicht[1].

---

[1] Schon die Thatsache, dafs der praefectus in den erhaltenen Urkunden nur zweimal — Kosegarten, Codex Pomeraniae diplomaticus B. I, Greifswald 1862, Nr. 89 u. 126 — vorkommt, spricht nicht für seine Bedeutung. Die Viten beschränken die Bezeichnung praefectus auf die Leiter der städtischen Verwaltungsbezirke, vgl. Herbord III, c. 1, MG. SS. XII, 801 u. Kosegarten Nr. 126. Eine einzige Stelle bei Herbord III, c. 3, 802 läfst sich auf eine Palatinatsverfassung, ähnlich der, die Rachfahl, 17 u. 32 in Schlesien vermutet, beziehen: dux terrae baronibus ac capitaneis totius provinciae ac praefectis civitatum conventum indixit; Ebo III, c. 6, 863 schreibt dafür: dux generale principum regni sui colloquium indixit; doch kann regnum die Bedeutung von provincia haben. Vielleicht meinen beide Annalisten den Landesteil westlich der Oder. — Ebenso wie die Urkunden den Titel castellanus und praefectus, vgl. Kosegarten Nr. 109 u. 126, wechseln die Viten auch die Bezeichnung civitas und castrum, vgl. Herbord II, c. 23, 788 und Ebo II, c. 7, 848. — Ein **Rangvorzug** der städtischen Kastellane ergab sich dagegen von selbst, weil die Städte sich zunächst noch sehr selbständig erhielten (Ebo II, c. 9, 849). Auch waren ihre Einnahmen naturgemäfs höher, woraus sich der Unterschied zwischen tabernae maiores und minores erklären mag; denn auf den Zusammenhang dieser Unterscheidung mit der Verschiedenheit der Einkünfte deuten die Geldanweisungen der Herzöge auf tabernae in der

Wahrscheinlich war der Herzog noch zu abhängig von den Kastellanen, in denen sich die Denkweise des nur widerwillig gehorchenden Dynastentums weit stärker als das Bewufstsein ihrer Beamtenpflicht geltend machte, als dafs er einen derartigen Versuch überhaupt hätte wagen können.

Bei allen Fragen der Verfassung und Verwaltung, des Gerichtes und der auswärtigen Beziehungen sah sich nämlich der Herzog zur Rücksichtnahme auf den Willen und die Zustimmung des gesamten, auch die höheren Beamten umfassenden Adels verpflichtet. Er befragte ihn auf den für das ganze Land oder für die vorzüglich beteiligte Provinz ausgeschriebenen Landtagen, meist wohl nur in den Beratungen mit einer Anzahl führender, nahezu unabhängig gebliebener Dynastengeschlechter und den hohen Würdenträgern[1].

Unter dem Einflusse einer so drückenden, nach allen Seiten beschränkten Lage geschah es, dafs die Nachfolger Wartislavs das dem Christentume auf dem Fufse folgende Germanentum aufs wärmste begrüfsten. Sie scheuten kein Opfer, um deutsche Ritter, Bauern und Mönche in ihr Herzogtum zu rufen, und eine Zeit lang durften sie auf den Erfolg ihrer Bemühungen mit Sicherheit hoffen. Indem das Slaventum im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts nahezu ausgerottet wurde und das Deutschtum das gesamte Land eroberte, gelang es den Herzögen, zugleich auch deutsches Recht und deutsche Verfassungs- und Verwaltungsformen durchzuführen. Während sie selbst aus Landesfürsten

---

ständigen Höhe von 3, 6 und 12 oder von 5, 10, 20 u. 30 Mark, vgl. auch Kosegarten Nr. 51; darauf deutet, dafs die Anweisungen auf 6 u. 10 Mark die häufigsten sind, und dafs 1178 II. 19., Kosegarten Nr. 45 (vgl. Nr. 43), 10 Mark als der vierte Teil einer Taberneneinnahme bezeichnet werden, so dafs man wohl die Einnahme einer taberna maior, d. h. einer städtischen Taberne auf 40, die einer minor, d. h. der eines Landbezirkes auf 24 Mark ansetzen darf. Als sicher erscheint auch darnach, dafs die Stadt aus dem umliegenden Burgbezirke, wenn sie gleich einen ausschlaggebenden Einflufs in ihm behauptete, nicht herausgerissen war (Ebo II, c. 9, 849 civitas cum adiacente provincia). Dagegen bezeugen Herbord III, c. 4, 804 und Ebo III, c. 7, 864 die geringe Achtung der Städte vor dem alleinigen Blutbann des Herzogs, da in Wolgast die magistratus cum omni plebe beschliefsen konnten, jeden christlichen Priester, der ihr Gebiet betrete, und seine Freunde unverzüglich hinzurichten, und selbst das Weib des Präfekten sich diesem Beschlusse unterworfen wufste.

[1] Dafs an den Landtagen nicht nur die hohen Beamten, sondern auch Dynasten und sogar Priester teilnahmen, selbst wenn nur von den principes die Rede ist, bezeugt Herbord III, c. 3, c. 5 und Ebo II, c. 5, III, c. 6, c. 13; für die Ausdehnung des Titels princeps auf alle Beamten vgl. Ebo III, c. 17. Der Bericht Ebos III, c. 6, 863 f. erinnert bereits an die Geschäftsbehandlung auf den späteren Landtagen: Considentibus principibus dux ita exorsus est: „... Quapropter unanimi consilio inter vos secreto convenientes, salutis vestrae causam agite.“ Hiis auditis, principes et natu maiores opportunum huic colloquio locum petentes, diu multumque ancipiti sententia nutabundi oberrabant, praecipue sacerdotibus idolorum quaestus sui gratia contradicentibus. Tandem unanimiter cultum idolorum abdicarunt.

[redacted]

Lehnsfürsten wurden, brachten sie die Kastellaneiverfassung zu Fall. In steigendem Grade stellten sie zuerst in Vorpommern, zuletzt in dem abgeschlossenen Rügen und den hinterpommerschen Gebieten neben die eigenwilligen, ihnen feindlichen Leiter der alten Burgbezirke eingewanderte, treue deutsche Ritter als Landvögte. Möglicherweise zunächst nur zur Verwaltung des fürstlichen Domanialbesitzes berufen, wufsten die neuen Beamten allmählich alle Pflichten und Rechte der Kastellane in ihre Hände hinüberzuspielen. Schon bald aber zeigte sich das Bedürfnis einer strafferen Centralisation, so dafs ein Mandat des Jahres 1321 das Herzogtum in vier grofse Bezirke teilte, an deren Spitze je ein officialis generalis mit vier Räten stand. Zu einer Verwirklichung dieses Planes ist es kaum gekommen; denn die Unterthanen waren schon wieder viel zu mächtig geworden, als dafs sie sich die Stärkung der herzoglichen Gewalt durch eine Regelung der Verwaltung hätten gefallen lassen. Kaum entstanden und durchgeführt, trat die Landvogteiverfassung in den Dienst der ständischen Gewalt, um den Herzog aus seiner Stellung als Herrn in seinem Lande nahezu völlig zu verdrängen, in welche zurückzukehren er während des ganzen übrigen Mittelalters keinen Anlauf mehr machte.

Denn auch die Periode der Germanisation hatte den Rechten des Adels kaum einen dauernden Eintrag gethan. Gewifs hatte die fast ausschliefsliche Verwendung deutscher Ritter im fürstlichen Dienste eine augenblickliche Lostrennung des Beamtenadels von den Interessen seiner Standesgenossen bewirkt, auch blieb die rechtliche Stellung des eingewanderten Landadels bis zur Heldenzeit des dritten Barnim zu verschieden von der des altgesessenen, als dafs sie sich zu einträchtigem Handeln hätten vereinigen mögen. Dennoch fand das ständische Leben infolge der unaufhörlichen Kriege mit Dänemark und vornehmlich mit dem wie im Kampfe um seine Existenz zur See hindrängenden Brandenburg stets neue Nahrung und Entwicklung, weil Beisteuern zu den das fürstliche Einkommen übersteigenden Feldzugskosten immer wieder von der Ritterschaft erbeten werden mufsten.

Vor allen Dingen fiel ins Gewicht, dafs sich von unten her andere Elemente in landständischer Organisation der Aristokratie an die Seite drängten, welche weit intensiver die ihnen zu teil gewordene Macht auszunutzen wufsten.

Die Ausbildung des deutschen Bauernrechtes ward freilich durch die Einwirkung slavischer Zustände aufgehalten, ehe sie auch nur die Höhe der märkischen und mecklenburgischen Entwicklung erreicht hatte, so dafs insbesondere in Hinterpommern ein nicht geringer Teil in die vielbeschränkte Stellung der pomerellischen Kmethen geriet. Ganz allgemein wurde jetzt sogar die schwache politische Willensäufserung beseitigt, welche die heidnische Zeit den Untersassen noch gestattet haben mochte.

Um so machtvoller entfalteten sich die Städte, denn die Herzöge teilten, von volkswirtschaftlichen Gründen geleitet, seit 1230 mit vollen Händen die magdeburgischen und lübischen Stadtrechte aus, welche binnen kurzem die schwachen Schranken beseitigten, mit denen man einem übermäſsigen Herauswachsen der Städte aus dem Staatsganzen hatte vorbeugen wollen. Bis dahin von geringer Gröſse und durch ihre Entstehung der Kastellaneiverfassung noch eingegliedert, rechtlich wohl nur zum Teil vor dem umliegenden Lande bevorzugt[1], erfüllten sich die pommerschen Municipien nunmehr mit dem Geiste des deutschen Kaufmanns und hatten, noch ehe ein Jahrhundert verging, die an die Spitze des gesamten Stadtwesens berufenen herzoglichen Beamten fast überall auf die höchste Gerichtsgewalt beschränkt.

Schon ermöglichte ihnen das kostspielige Söldnerwesen, die Folge ihrer Befreiung vom Kriegsdienste, und die gleichzeitige sehr starke Zerrüttung der herzoglichen Finanzen, welche dank dem Verzichte der Herzöge auf die wichtigsten Zölle zugunsten der Städte eingetreten war, eine Einwirkung auf die fürstliche Regierung, die unter dem fördernden Einflusse der Hanse und mit der Unterstützung des Adels der Ausgangspunkt einer erfolgreichen ständischen Offensivpolitik wurde.

Als epochebildend für den Eintritt der Städte in die landständische Organisation, zugleich als der erste Schlag gegen die landesherrliche Gewalt gilt der Rostocker Landfriede von 1283. Da seine Handhabung und Dauer ausschlieſslich bei den Ständen beruhte, konnten die Fürsten von ihren Unterthanen selbst mit den Waffen zur Vertragstreue gezwungen werden; die Städte hingegen durften mit wem immer ihre Bündnisse eingehen.

Gleichsam von selbst ergab es sich darnach, daſs die Stände die Landesteilung von 1295 vollzogen und jedem der Thronerben das Seine zuwiesen; und sogar die Freistellung des Abfalls von der heimischen Dynastie, nicht etwa bloſs auf Grund eines Beschlusses, den das ganze Land gefaſst hatte, sondern nach Belieben eines jeden einzelnen Distriktes war nichts als eine naheliegende, baldgezogene Konsequenz daraus.

[1] Auf eine von der der Landbezirke abweichende, der der deutschen Municipien schon ähnlichere Verfassung wenigstens der gröſseren Städte zur slavischen Zeit läſst die sonst wohl von den Viten nicht gebrauchte Bezeichnung magistratus für die städtischen Behörden schlieſsen, so bei Herbord III, c. 4, MG. SS. XII, 804 u. Ebo III, c. 7, 864. In Stettin gab es drei continas, an denen die Bürger conveniebant certis diebus et horis sive potare sive seria sūa tractare vellent, Herbord II, c. 31, 794 u. III, c. 18, 812: Erant (in Stettin) gradus lignei, de quibus praecones et magistratus ad populum concionari solebant. Conventus forensēs bezeugt für Demmin Ebo III, c. 5, für Wollin Herbord II, c. 24 u. Wolgast Ebo III, c. 7. In der Hand der principes, der ständigen Beamten, lag die Leitung der Bürgerversammlungen und wohl zugleich die Exekutive. Die Bürger selbst hatten wohl nur beratende Stimme; die Beschluſsfassung lag wahrscheinlich bei den principes in Gemeinschaft mit den natu maiores, die als primates insgesamt den magistratus bildeten, Ebo III, c. 16, 872, *wo Wirtschach erklärt:* Ego cum primatibus hunc locum regentibus *convenimus.*

Dreifsig Jahre später, um 1320 etwa, machten die Vasallen und Städte die Ämterbesetzung von ihrer Zustimmung und dem Indigenate abhängig. Darauf bedeuteten die Errungenschaften des Rügenschen Erbfolgekrieges, durch welchen sich die Stände das vormundschaftliche Regiment über eventuelle unmündige Thronfolger sowie die Entscheidung über Vermehrung oder Verminderung der Landesburgen sicherten, nur noch den vorläufigen Abschlufs dieser raschen Entwicklung.

In der nun beginnenden Pause, welche durch die kräftigsten Jahre Barnims des Grofsen bezeichnet wird, gelang es den Bürgerlichen, dem nur lose organisierten Adel die Führung der ständischen Politik zu entreifsen. Die Hanse mit ihrem Unterschiede zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesgliedern hatte die strenge Unterordnung aller kleineren Städte unter die wenigen grofsen, deren früheste Spuren noch in die Wendenzeit zurückgehen [1], durchgeführt [2]. Auch das um 1415 erfolgte Eintreten der Prälaten [3] in die Landschaft vermochte nichts mehr daran zu ändern, dafs Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin in Vor-, Stettin und Stargard in Hinterpommern die entscheidenden Faktoren auf allen landständischen Versammlungen bildeten.

Gegenüber den Landfriedensbündnissen, welche die Städte seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts mit den Vasallen ohne jegliche Mitwirkung der Fürsten schlossen, hätte die rechtliche Festlegung der Teilnahme der Stände an dem 1416 begründeten Hofgerichte als ein Fortschritt der staatlichen Gewalt erscheinen können, wenn sie nicht den damals aufkommenden „gemeinen Rat“, einen aus allen Ständen gebildeten Ausschufs, zum Richterkolleg zwischen Herzog und Land erhoben hätte; so aber wurde Wartislav IX. 1452 unter dem offenbaren Einflusse Stralsunds gezwungen, es als einen alten, löblichen Brauch anzuerkennen, dafs alle die, welche zwischen der Rügenschen Fähre

---

[1] Als der hl. Otto die Wolliner zum Christentume bekehren will, erklären dieselben, se facturos quicquid facerent Stetinenses. Hanc enim civitatem antiquissimam et nobilissimam dicebant in terra Pommoranorum matremque civitatum, et satis iniustum fore, se aliquam novae religionis observantiam admittere, quae illius auctoritate prius roborata non fuisset, Herbord II, c. 24, MG. SS. XII, 789 und noch schärfer bei Ebo II, c. 11, 850: Nos antiquam patrum legem sine consensu primatum, quos in hac Stetinensi nostra metropoli reveremur, infringere non praesumpsimus.

[2] Für die Bestimmung der Zeit, wann sich die Organisation der Städte auf den Landtagen festgesetzt hat, dürfte in Betracht kommen, dafs Demmin 1361 aus der Zahl der unmittelbaren Hansestädte ausgeschieden ist, sich aber trotzdem unter den führenden Städten Vorpommerns noch Jahrhunderte behauptet hat, obwohl das System der Organisation für die Hanse wie für die Landtage gleichmäfsig auf der Vertretung der kleineren Städte durch bestimmte führende beruhte.

[3] Der Einwurf von Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten, Bd. IV, 137, stützt sich auf einen einzelnen Fall früherer Mitwirkung der Prälaten.

und der Reckenitz irgendwo den Bede- und Münzpfennig besäfsen, ohne weiteres dort auch des höchsten Gerichtes walten dürften.

Nur ein halbes Jahr früher hatte der Herzog den drängenden Städten versprochen, jeden Beamten, welcher ihnen „tho schware“ wäre, ohne vorherige Befragung der Bezirksritterschaft abzusetzen. In derselben Zeit verstand er sich dazu, Beginn wie Beendigung jedes Krieges in die Hand der Stände zu legen, ihrem Willen sogar die Teilnahme der pommerschen Fürsten an den Reichstagen zu unterwerfen.

Die Beseitigung der herzoglichen Rechte, ausschliefslich über die Verleihung neuer Niederlagen und die Erlaubnis zu öffentlichem Verkaufe zu verfügen, wurde daneben nicht vergessen; und hatte Demmin es 1292 noch für einen Gewinn erachtet, dafs die Kornausfuhrverbote des fürstlichen Vogtes fortan der Einwilligung der Vasallen und seiner Bürgerschaft bedurften, jetzt ward, wenn die selbstherrlichen Städte ihre Häfen dem inländischen Getreide sperren wollten, nach Ritterschaft und Vogt nicht mehr gefragt.

Der Sinn für die Einheit des pommerschen Landes, wie ihn die Städte noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts bewiesen hatten, als sie die Orte magdeburgischen Rechtes ausnahmslos, die lübischen Rechtes nach Möglichkeit ein und demselben Fürsten zuerteilten, war geschwunden; die Versuche einzelner Herzöge, wenigstens die schädlichsten Auswüchse bischöflicher Reichsunmittelbarkeits- und municipaler Unabhängigkeitsgelüste zu beschneiden, blieben meist vergeblich — und so ist es ein treffendes Bild, welches Joachim Wedel von dem Pommern des Mittelalters hinterlassen hat, indem er schrieb: „Es haben sich eine Zeitlang die von Stargard — so sonst üppige und übermütige Leute und bishero böse Adelsfeinde gewesen — gegen die vom Adel und ihre Nachbarn ganz übermütig und gewaltsam bewiesen, der viel umb geringer Verbrechung willen bestrikt, auch wohl gar in die Türme gesteckt, beschatzet und übel traktieret, wie sie denn sonst auch stracke iustitia gehalten und ihr lübisch Recht weidlich gebrauchet.“ Da ist dieser Raubadel, dem Strafsenraub und Todschlag eine geringe Verbrechung scheint; da sind diese Städte, die unbarmherzig an jedem Landfriedensbrecher, den sie fangen, stracke iustitia üben; nur der Herzog fehlt, — ohne Macht und Würde wanderte er fernab von einem Klosterhof zum andern, um sein täglich Brot von Mönchen zu erbetteln. Und weil der Aristokratie alle staatserhaltenden Tendenzen abgingen, aber auch die Städte nicht die genügende staatsbildende Kraft besafsen, so schien das Ostseeherzogtum im fünfzehnten Jahrhundert in rascher Auflösung begriffen, als zum Glück der tüchtige Bogislav X. in eben jenen Jahren das ganze Land unter seiner Regierung vereinigte.

[redacted]

Erster Abschnitt.

Zeitalter Bogislavs X.

1478—1531.

Bogislav X., der einzige Sprößling seines Stammes, verband mit ausdauernder Arbeitskraft ein ausgezeichnetes organisatorisches Talent sowie die Gabe, die Tüchtigsten seines Volkes an die rechte Stelle zu berufen. Sein durchdringender Blick erfaßte rasch und tief, was not that und wo entwicklungsfähige Keime in dem Gewordenen ruhten. Pläne zu übereilen, war nicht seine Art. Wo er es nur eben vermochte, suchte er an vorhandene Einrichtungen anzuknüpfen und sie unter kluger Schonung ihrer Form mit neuem Geiste zu erfüllen. Daher vollzog sich sein Wirken in geräuschloser, unmerklicher Weise, welche seine jungen Schöpfungen vor dem Argwohn und Ansturm der durch sie bedrohten Stände behütete. Er wußte maßvoll sich zu bescheiden; gerne gab er, wenn er dadurch ein „goldenes Jahrhundert“ für sein Land heraufbeschwören konnte, einen Titel preis, wartend, ob die Zeit käme ihn zurückzufordern. Wind und Wetter hatten schon den Knaben auf dem kleinen Bauernhofe, auf dem er heranwuchs, gelehrt, nicht den Gewinn des Augenblicks allein in Acht zu nehmen, sondern auch für kommende Jahre zu sorgen und nach Landmannsart gläubig zu hoffen. Doch hat er sich keineswegs sogleich zu Beginn seiner Regierung die Wege abgesteckt, welche er später gegangen ist. Wohl standen ihm damals bereits die beiden Ziele klar vor Augen, die seinem Amte gesetzt waren: die fürstliche Gewalt durch Ausbildung eines gesunden und festen Finanzwesens zu heben und die ständische Macht zu entkräften; wenn er aber von vornherein den graden Pfad zu ihnen eingeschlagen hat, so geschah es mehr ahnungsvoll als bewußt. Wie er 1496 nur zu einer Reise ins Reich auszog und schließlich bis nach Rom und zum heiligen Grabe

pilgerte, so mag es nicht selten um seine Thätigkeit bestellt gewesen sein. Blofs einen einzelnen Schritt gedachte er zu thun; indem er ihn jedoch that, erschlossen sich ihm neue Ideen und umfassende Gesichtspunkte und führten ihn weiter bis zum letzten Ziele.

Dabei kamen ihm sogar seine Fehler zu gute. Es war sehr wichtig für ihn, dafs er die Liebe seines Landes gewann und es seinen Gedanken unterthänig machte. Wie selten aber weifs wahrhafte Vollkommenheit die Massen mit sich fortzureifsen! Leidenschaften, Nachgiebigkeit gegen plötzliche Eingebungen, unberechnetes Überschreiten gebotener Formen verstehen es ganz anders, die Begeisterung tiefer stehender Menschen zu erzwingen; selbst bäurische Roheit und Sinnlichkeit sind, solange die Manneskraft des Stammes dergleichen Schlingpflanzen nicht allzuhoch emporschiefsen läfst, dem Volke sympathische Züge. Deshalb stand Bogislav, der all diese Eigenschaften an sich trug, dem Herzen seiner Pommern so nahe, welche sich ohnehin zu ihm neigten, weil er gar so leicht der letzte seines Geschlechtes werden konnte. Dafs ihnen ihre Sonne wieder aufgegangen, däuchte ihnen, als er einmal, von schwerer Krankheit genesen, sich ihnen wieder zeigte. Er erinnerte sie lebhaft an die Lieblinge des deutschen Liedes, einer der Fürsten, denen ihre Unterthanen nicht früh genug den Beinamen des Grofsen geben zu können glauben.

Berufen wie kein anderer, Wandel zu schaffen, der gröfste Staatsmann seines Hauses, ergriff Bogislav die seit langem auf dem Boden schleifenden Zügel der Regierung und zog sie an mit der ganzen Gewalt seines Könnens und der Zähigkeit seines Wollens.

Die Steuerverfassung.

Die Ordnung der Finanzen drängte vor allem. Die wenigen Domänen und Einkünfte, welche die Regierung noch ihr Eigen nennen durfte, wurden schlecht und ohne Überschüsse zu ergeben verwaltet; der weitaus gröfste Teil der ehemaligen fürstlichen Einnahmequellen war an die Kirche, die Landsassen und Städte verschenkt. Jener Rest mufste nutzbar gemacht, das verloren gegangene, so weit möglich, zurückerworben werden.

Indem Bogislav sich dazu anschickte, sah er sich gezwungen, die dazu nötigen, aufsergewöhnlichen Geldmittel zu beschaffen. Eine Erhöhung der bestehenden indirekten Steuern, der Zölle, zu dem Zwecke hat Bogislav erst in späteren Jahren in Betracht gezogen, als er am Hofe König Maximilians weilte. Vorderhand wandte er sich an seine Unterthanen, um die Bewilligung einiger direkter Steuern zu erzielen. Er that damit einen für pommersche Fürsten ungewöhnlichen, aber berechtigten Schritt; denn der moderne Staat, dessen Anfänge sich eben damals in den deutschen

Territorien zu entwickeln begannen, kann ohne unmittelbare Zuschüsse seiner Bürger sich nicht erhalten.

In der slavischen Zeit war von jeder Hufe und jedem Hofplatz dem Herzog als dem Herrn und Eigentümer alles pommerschen Landes ein geringer Census entrichtet worden. Der gewöhnliche Betrag wurde erhöht, so oft der Bau einer neuen Burg geboten war; die Zulage hiefs collecta. Mit dem Eindringen ständisch deutschen Wesens ward die collecta, welche nunmehr allgemein zu Kriegszwecken gereicht wurde, zur Bede, deren Name schon klarlegt, dafs sie ohne die Zustimmung der Landschaften nicht erhoben werden durfte. Auch die Bede wurde als Hufen- und Häuserschofs angelegt und ihre Grundtaxe so fest geregelt, dafs die Stände sich eher als zu ihrer Änderung zum Ausschreiben mehrerer Beden auf einmal oder für aufeinander folgende Jahre entschlossen. Die häufige Bewilligung führte in Kürze dahin, dafs die Bede eine jährliche, nicht mehr verweigerbare Steuer wurde, worauf es ihr wie allen anderen Einkünften des Herzogs erging. Sie ward mit freigebiger Hand verschenkt und verpfändet. Von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ab hat die Regierung kaum den Versuch gewagt, die Landschaft um Hilfe anzugehen, zumal die allen Schössen abholden Städte anstelle der in Steuerfragen besonders kurzsichtigen Junker die Führung der ständischen Versammlungen übernahmen. So kam es, dafs Bogislav wieder von vorne beginnen, die Idee der Steuerpflicht neu begründen, die Grenzen des ständischen Bewilligungsrechtes feststellen und ein Verfahren schaffen mufste, auf Grund dessen die genehmigten Steuern eingesammelt werden konnten.

Es gelang ihm zunächst eine Steuerart von der Zustimmung der Landtage unabhängig zu machen. So oft fortan eine Schwester oder Tochter des Herzogs vermählt wurde, reichte ihr das Land aus schuldiger Pflicht, nicht aus freiem Willen eine erst im Laufe des nächsten Jahrhunderts dauernde Formen annehmende Fräuleinsteuer, den „ordentlichen“, regelmäfsigen Schatz. Die Landschaft behielt sich nur auf die Festsetzung der Höhe des Schosses eine Einwirkung vor.

Langsamer, aber noch zu Bogislavs Zeiten bildete sich der Grundsatz aus, dafs auch die Reichssteuern nicht aus dem fürstlichen Einkommen, sondern durch das Land aufzubringen seien. Von da ab galt trotz vereinzelt auftauchenden Widerspruches die 1595 dargelegte Ansicht der Stettiner allgemein, dafs sich ihrer niemand entbrechen könne, er wolle denn ein Heide sein. Obwohl sie das Recht dazu hatte, drang die Landschaft nicht einmal darauf, dafs der Herzog vor der Abreise zum Reichstage ihr Urteil über die zu genehmigende Summe einholte; sie begehrte blofs, dafs er die Steuer nicht ausschrieb, ehe er mit ihr die Erhebungsweise vereinbart hatte.

Im Gegensatze zu Reichs- und Fräuleinschössen bedurfte es

bei der wichtigsten und häufigsten Steuerart, der außerordentlichen Landsteuer, deren Ertrag zur Abstellung „hochbedränglicher Regierungsanliegen“ diente, der einstimmigen Annahme durch die Gesamtheit der Stände, die mit nie ermattender Ausdauer daran festhielten, daß sie nichts zum Unterhalte der Regierung beizusteuern zwingen könne. Sie erkannten klar, daß ihre Macht dabei in Frage stand; nur so lange, als das Reichen der Landsteuer von ihrem guten Willen abhing, war der Herzog genötigt, sie hin und wieder zu versammeln, und durch ihr frei gewährtes Geschenk zu Dank und Gegengabe verbunden.

Das Steuerverfahren, welches Bogislav im Anschluß an die verfallenen Einrichtungen des Herzogtums wählte, war einfach, jedoch unbeholfen. Es wurde wieder ein für allemal eine Grundtaxe für das größte Hufenmaß und in gleicher Höhe für das vollständige Haus festgesetzt, daraufhin der Durchschnittsertrag einer Steuer berechnet, und so oft Steuern ausgeschrieben, bis die jeweilig bewilligte Summe aufgebracht war. Veranlagt wurden in den Städten das einzelne Haus, die Bude und der Keller, „dar Lude inwanden“, oder nach der späteren Bezeichnungsart das ganze, halbe und viertel Erbe und auf dem Lande die Heger-, Land- und Hakenhufe; nicht nach ihrem Grundbesitz wurden von der Landbevölkerung vorläufig nur die Müller, Schmiede und Krüger und zwar gleich den Inhabern einer Hakenhufe und halb so hoch die Kätner eingeschätzt. Daß der niedrigere Grad stets halb so viel als der vorhergehende zahlte, entsprach ungefähr der verschiedenen Hufengröße, keineswegs der Verschiedenheit der Gebäude in den Städten.

War durch diese mechanische Einteilung der Häuser eine Stärkerbelastung des einfachen Handwerkers gegenüber dem reichen Kaufherrn bedingt[1], so trat die Ungerechtigkeit des Systems erst recht grell durch die Befreiung alles und jedes ritterschaftlichen Besitzes von sämtlichen Steuern hervor. Der pommersche Adel bewies sich bereits so mächtig, daß ihm nur die Pflicht der Steuerentrichtung von den Hufen, davon Zinsen oder Pächte fielen, d. h. von dem Besitze seiner „armen, unvermögenden Bauern“ auferlegt werden konnte. Abgeleitet wurde das sich auch auf die Erbgüter und die Reichssteuern erstreckende Vorrecht aus der der Ritterschaft zuerkannten völligen Freiheit von allen öffentlichen Abgaben[2]. Die Folge war eine unverhältnismäßige Belastung sowohl der adligen als der ebenfalls steuerpflichtigen fürstlichen Bauern und der Städte, von denen diese ohne Rücksicht auf die thatsächliche Vermögensverteilung etwa zwei Fünftel jedes Schosses tragen mußten. Das erschwerte Bogislav die

---

[1] Umgehungsversuche d. Handwerker Berckmann 124.

[2] Dähnert I, 481; Rudolf II. 1598 III. 28., W. T. 39 Nr. 37; Normann 232. Freiheit von Zöllen Dähnert IV, 509, vom Meßkorn Grav. 1604 X., St. T. 94 Nr. 113 v. I.

Eingliederung der Gemeinden in das System, welche ohnehin aus Furcht vor einer Beeinträchtigung ihrer Selbstverwaltung sich durch bestimmte Summen loszukaufen strebten.

Unklarheit verursachten zeitweilig einige lokale Steuerbefreiungen, welche das Stift Kammin und die Ämter Lauenburg und Bütow betrafen. In Kammin unterschied man den weit überwiegenden Besitz des Bischofs und der seiner Verwaltung unterstehenden Ritterschaft und Städte und die Güter des Domkapitels. Die Reichssteuern wurden vom gesamten Stifte getragen, und so oft es den Bischöfen beliebte, dem Anspruche der Herzöge zu willfahren, nicht unmittelbar an das Reich, sondern an die pommersche Steuerkasse abgeführt. Von den Landsteuern dagegen waren der Bischof und die weltlichen Stände befreit, während das Domkapitel sie bezahlen sollte. Im Gegensatze dazu wehrten sich Lauenburg und Bütow als Lehen der Krone Polen wider alle Reichssteuern; doch nur Lauenburg scheint sein Begehren zur Geltung gebracht zu haben[1].

Am mühevollsten liefs sich die Einsammlung der Steuern regeln, weil das ständische Prinzip sich dem lokalen noch vielfach überlegen zeigte, ohne aber die Oberhand behaupten zu können. So viel setzte der gemeine Adel, den Bogislav mit seinem Besitz den herzoglichen Ämtern zugewiesen hatte, so gut wie die dem Hofe unmittelbar unterstellten hohen Adligen, die Schlofsgesessenen, und die Städte durch, dafs die Regierung sich um die Art und Weise, wie die Schösse von den Bürgern und Bauern eingetrieben wurden, nicht zu bekümmern hatte. Das aber liefs die Regierung sich doch nicht nehmen, über den Besitz ihrer Ritterschaft selbst Buch zu führen und über den der Bürger von den Städten regelmäfsig genaue Register zu verlangen und sich den auf das einzelne Mitglied eines Standes entfallenden Anteil gegebenen Falls durch ihre Landreiter gewaltsam zu holen[2]. Nur war die Anlage des Katasters unvollkommen. Wahrscheinlich zugleich militärischen Zwecken dienend, scheint es mehr den nicht steuerbaren als den steuerbaren Grundbesitz berücksichtigt zu haben; wenigstens begnügen sich die ältesten erhalten gebliebenen Rollen aus den Jahren 1521 und 1523 damit, die Zahl der adligen Rofsdienste festzustellen; und auch die erneuten Anstrengungen der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts fassen vorwiegend die der Notdurft der Ritterschaft dienenden Hufen ins Auge. Schlimmer war, dafs die Kataster nach Geschlechtern angelegt

---

[1] Befreit von allen Steuern waren ferner die sog. Städtlein der Schlofsgesessenen, vorübergehend diejenigen Städte, welche Brandschaden gelitten.

[2] Die Schlofsgesessenen, über die das Nähere Abschritt IV, durften nur durch einen vom Hof geschickten Beamten, später nur durch den Landreiter des Amtes, in dem der Landkasten stand, gepfändet werden. — Die Erhebungstermine wurden möglichst in das Frühjahr und noch lieber in den Herbst gelegt.

wurden, während die Entrichtung der Steuern seitens des gemeinen Adels nach Ämtern erfolgte; Amt aber und Geschlechtsbesitz deckten sich keineswegs in allen Fällen.

Was Bogislav auf dem Gebiete der Steuerverfassung geleistet hat, ist demnach über Anfänge nicht hinausgekommen, obwohl die feste Hand des Herzogs ihr bereits eine gewisse Sicherheit und Regelmäfsigkeit zu geben verstanden hat, wie das insonderheit aus dem steten Steigen der Steuererträge während der folgenden Jahrzehnte hervorgeht[1]. Dafs er sie bei seiner Macht über die Stände zu keiner höheren Entwicklung führte, lag einmal daran, dafs die Ritterschaft um ihrer Steuerfreiheit willen sich gegen alle ihr in ihren Wirkungen unbekannten, neuen Steuerarten kühl oder gradezu feindlich verhielt, und weit mehr noch an dem Widerwillen Bogislavs gegen alle Schofsforderungen, denen er möglichst aus dem Wege ging, weil sie ihn zur Einberufung von Landtagen zwangen.

Die Amtsverfassung.

Bogislav X. hat seine angestrengteste und erfolgreichste Thätigkeit nicht dem Steuerwesen, sondern der Verwaltung der laufenden, von der ständischen Bewilligung unabhängigen Einkünfte zugewandt, um seine Pläne möglichst ungehindert verfolgen zu können. Mit Hilfe der Schösse, die er sich reichen liefs, und kraft eines rücksichtslos geübten Kassatoriums, das ihm der König verliehen hatte, vermehrte er den Umfang der herzoglichen Einnahmen um ein grofses, obwohl er an dem Kirchenbesitze, welcher zumeist aus fürstlichen Schenkungen bestand, noch nicht rütteln durfte. Es gelang ihm darüber hinaus, durch genaue Nachforschungen, gar manches, was der Krone zu unrecht entfremdet worden war, wieder in ihr Eigentum zurückzuführen. Eine weitere Reihe von Einnahmequellen eröffnete er sich durch die Ablösung der Einlager, durch Forst- und Holzordnungen, durch eine engere Umgrenzung der Zollprivilegien und die Regalisierung des Münzwesens. Nur wollten sie alle nicht eben viel bedeuten, wenn er sie der Regierung nicht zu sichern und zu ihrem Vorteil allein verwalten zu lassen vermochte. Es ist Bogislavs gröfstes Verdienst, dafs er auch dieser Aufgabe gerecht geworden ist.

Soweit der Besitz der pommerschen Herzöge nicht im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts der Krone entzogen worden war, lag seine Nutzniefsung gegen Ausgang des Mittelalters ausschliefslich in den Händen der ihn verwaltenden Landvögte, welche wie die Pflichten, so auch alle Rechte ihres Herrn zu tragen

[1] 1485 bringt der Stettiner Ort ungefähr 9000, 1535 9500, 1541 10000 und 1547 10229 Gulden, „tho thiden mehr, ock weniger.“

[redacted]

beanspruchten; höchstens dafs sich der Herzog einige Tage im Jahre bei ihnen zu Gaste lud und sich neben dem einen oder anderen Regale eine feste, aber nicht hohe Abfindungssumme vorbehielt[1].

Den mittelalterlichen Regenten, welche den Wert des Beamtentums in seinen kriegerischen, richterlichen und polizeilichen Aufgaben erblickten, blieb es verborgen, dafs die finanzielle Entwicklung sowohl ihre eigene Ohnmacht als die Unabhängigkeit ihrer Beamten und das Aufblühen der ständischen Gewalt verschuldete; erst Bogislav mit seinem Einblick in die Bedeutung hoher und geregelter Einnahmen und seinem Widerwillen gegen die ständischen Übergriffe brach entschlossen mit der alten, keiner Verbesserung fähigen und keine fortbildungswerten Keime enthaltenden Verfassung. Indem er die der Krone verbliebenen wie die neu hinzukommenden Domänen in eigene Verwaltung zu nehmen bestrebt war, sah er sich gezwungen, zu einer grundsätzlichen, wenn auch nicht systematischen Umgestaltung des ganzen Beamtenwesens vorzuschreiten. Während die Landvogteiverfassung, welche er beseitigte, vornehmlich den Schutz und die Förderung der Unterthanen im Auge gehabt hatte, lag seiner endlichen Amtsverfassung an nichts so sehr als an der Steigerung der Einnahmen und der Macht des Herrscherhauses.

Der junge Fürst fand die bisherige Verfassung schon vielfach durchbrochen. Einerseits waren die Städte zum gröfsten Teile ausgeschieden; andererseits war eine nicht kleine Reihe alter oder neugegründeter Burgen mit dem umliegenden Lande aus der Vogteiverfassung ausgelöst und mächtigen Geschlechtern zu erblichem Besitze eingethan worden. Bogislav mufste ihre Zahl aus dringender Geldnot nicht nur noch vermehren[2], sondern auch ihren Zusammenschlufs zu dem neuen Stande der Schlofsgesessenen dulden, sogar begünstigen.

Aber selbst dort, wo die Landvogteien, wenngleich mit sehr geschmälerten Befugnissen, der fürstlichen Verfügung vorbehalten blieben, sahen die Herzöge ihren Einflufs nahezu verdrängt. Das Amt hatte in steigendem Mafse ein ständisches Gepräge angenommen, und die Ritterschaft der einzelnen Bezirke bestand immer hartnäckiger darauf, dafs der Landvogt, um mit ihren Interessen aufs innigste verflochten zu sein, aus den in der Vogtei oder ihrer nächsten Nachbarschaft angesessenen Vasallen gewählt werden müsse[3].

Doch dürfte sich Bogislav zuerst blofs die Beobachtung auf-

---

[1] So auch in der ältesten und einzigen Bestallung Bogislavs X., die ganz dem alten System angehört; 1480 I. 1. für Loitz, Cod. dipl. Bog. X., St. A. Mscr. II, 12 Nr. 67 f. 169 ff.

[2] Bezeichnende Urkunde für Maltzahn 1482 V. 9. bei Lisch, Urkunden z. Gesch. d. Geschlechtes v. Maltzahn.

[3] Kreysig III, 144 und Normann 7.

gedrängt haben, in welchem ungleichen Verhältnisse Aufgaben und Besoldungen seiner Beamten standen; denn er entschlofs sich vorläufig nur dazu, den Landvogt, welchem der Betrieb der Domänen seines Bezirkes auf eigene Rechnung gestattet war, durch den sie im Auftrage und auf Rechnung des Herzogs bewirtschaftenden Amtmann zu ersetzen. Auch dafs er sehr bald mit dem Systeme der ortseingesessenen Beamten brach, war eine finanzpolitische Notwendigkeit, weil seit dem Fortfall des persönlichen Interesses an der Domänenbewirtschaftung für den in der Vogtei grundbesitzenden Beamten sein eigenes Gut zu sehr in den Vordergrund trat. Die Wünsche der Stände scheinen ihn dabei sehr wenig gekümmert zu haben.

Bogislav ist bei seiner Neuorganisation nur Schritt für Schritt vorgegangen, obwohl ihm sein Ziel und die wesentlichsten Möglichkeiten, demselben näher zu kommen, wohl von vornherein klar vor Augen gestanden haben. Wo es anging, hat er mehrere Vogteien zu einem Amte zusammengeschlagen; mehr stand es ihm an, durch Neuerwerbungen die Zahl seiner Ämter zu vermehren. Der so gut katholische Fürst konnte sich späterhin eines Wohlgefallens an der kirchlichen Umwälzung doch nicht ganz erwehren, als er die Klöster veröden sah und den ungeheuren Gewinn einer Säkularisation der Klostergüter überschlug. Seine Nachfolger haben dann in Verfolgung seiner Politik den neuen pommerschen Staat nach der Einführung der lutherischen Kirchenverfassung sogar vornehmlich auf den durch die Einziehung der Feldklöster entstehenden Ämtern aufgebaut.

Doch hat weder Bogislav noch einer nach ihm die Städte der neuen Verfassung einzufügen vermocht, so viele Anläufe ihre Hauptleute dazu auch nahmen. Ebensowenig haben die Herzöge alle Landvogteien aufgehoben. Sei es dafs ein zu geringer Domanialbesitz in einzelnen die Selbstbewirtschaftung nicht lohnte[1], oder dafs die ihnen zugeteilten Vasallen gar zu zähe ihr Recht auf ständische, ortseingesessene Beamte behaupteten, genug, es erhielten sich grade die Vogteien, welche zuletzt um die Wende des dreizehnten Jahrhunderts begründet worden waren: Rügen, Greifenberg, Stolp und Schlawe. In anderen Ämtern, wie in Wollin und Rügenwalde, mufsten sich die Herzöge mit dem Adel dahin einigen, dafs sie ihn in jurisdiktioneller Beziehung den Landvögten zu Greifenberg und Schlawe-Stolp unterstellten. Dem Mifsstande, dafs der Landvogt am Sitze des Gerichtes nur während der Sitzungsperioden und in den zugelegten Ämtern niemals amtlich weilte, suchte man durch die Berufung ständiger, zum Aufenthalt im zugewiesenen Orte verpflichteter Gerichtsschreiber vorzubeugen, welche späterhin auch in einzelnen Ämtern nötig wurden[2].

---

[1] Wie in Greifenberg, wo selbst die Besoldung des Landvogts auf die Ämter Treptow und Wollin angewiesen war.

[2] So in Pyritz und Lauenburg.

Mit wirklicher Folgerichtigkeit wußte nur die Ritterschaft zu Rügen ihre alten Vorrechte gegen die Bestrebungen des sich vorbereitenden modernen Staates zu verteidigen. Nicht nur die Landvogtei selbst, sondern auch alle niedrigeren Ämter wie die Gardgerichte, die Rentmeisterei, die Klosterpropstei und sogar die Landgerichtsschreiberei behielt sie mit seltenen Unterbrechungen ihren eigenen, vorzüglich ihren ärmeren, sich aber um so mehr mit ihr solidarisch fühlenden Mitgliedern vor, und brachte, um jeder Überraschung vorzubeugen, das Besetzungsrecht etwa für die Gardgerichte in die Hand ihres Landvogtes. Dafür hatte derselbe denn auch das stattlichste Amt unter allen Landvögten und Amtshauptleuten nächst den Hofämtern inne[1]. Indessen machten die Ideen der Amtsverfassung selbst in Rügen Fortschritte. So stark war die Annäherung zwischen beiden Systemen, dafs die Landvogteien sehr häufig in den offiziellen Schreiben schlechthin als Ämter bezeichnet und ihre Vorgesetzten Amtmann und Vogt in einem Atemzuge genannt wurden.

Bogislavs stille, unmerklich vorwärts strebende Art prägte sich sehr charakteristisch in den Bestallungen aus, welche er seinen Amtshauptleuten gab.

Stets stellte er — und seine Nachfolger thaten es ihm nach — die Aufgaben, welche das Land und die Unterthanen betrafen, voran. Er übergab den Amtleuten noch immer die Burg ihres Bezirkes auf Schlofsglauben zur wackeren Verteidigung, und auf dafs sie sie nicht gegen ihren Herrn gebrauchten. Er ermahnte sie, des Gerichtes treu und unparteiisch zu warten, obwohl es durch die Ausbildung der Grund- und Gutsherrschaft auf den Vorsitz in den ritterschaftlichen Manngerichten und die Jurisdiktion über die fürstlichen Amtsbauern beschränkt worden war. Ganz besonders lag ihm und seinen Nachfolgern daran, dafs der Landfriede von ihren Beamten kräftig aufrecht erhalten wurde. Selbst Bogislavs so unthätiger Sohn Barnim ist einmal ausgezogen, um den adligen Wegelagerern mit durchschlagendem Erfolge zu wehren. So sehr es allen Herzögen seit 1478 zuwider war, dafs ihre Stände den Landfriedensbrecher ohne Inanspruchnahme des landesherrlichen Gerichtes am Leben strafen wollten, so ernst nahmen sie es mit ihrer Pflicht, den von Maximilian gebotenen ewigen Landfrieden durchzuführen.

Indem sie überdies ihre Beamten beschworen, dafs sie die Unterthanen ehrlich und ohne Eigennutz regieren und mit keinen unrechten Schatzungen und drückenden Fronen quälen sollten,

---

[1] Normann, Tit. II, VI, LIX und die Vorrede. Zur Lebensfähigkeit der Vogtei Dähnert III, 166. Der ständische Charakter des Amtes tritt darin hervor, dafs die Stände seinen Inhaber zu ihren Beratungen hinzuziehen, während sie jeden anderen Beamten zurückweisen.

erreichten sie, dafs der Wechsel ihrem Volke fast völlig verborgen blieb.

Denn es war keineswegs Gericht und Landesschutz, worauf sich die Absichten Bogislavs und seiner. Söhne vorzugsweise richteten. Schon eine der ersten Bestallungen, welche Bogislav vollzog, liefs die Vogtei im Amte Satzig nur noch wie ein Anhängsel an die Domänenwirtschaft erscheinen, und in nicht wenigen später gebildeten Ämtern war von einer Gerichtsgewalt des Amtshauptmanns überhaupt nicht mehr die Rede[1].

Da ist es nun sehr merkwürdig, dafs sich in den Bestallungen die Formel für die das Land betreffenden Aufgaben, so ansehnlich ihr Inhalt auch wuchs, durch mehr als ein Jahrhundert fast ohne jede Änderung erhielt, während die auf die Domänenverwaltung bezüglichen Vorschriften mit jedem Jahrzehnte ausführlicher und umfassender wurden. Nicht deutlicher konnte die Regierung ihre innersten Absichten bei ihren Reformen verraten.

Auch in dem Teile der Bestallungen, welcher von der Bewirtschaftung der Güter handelte, war Bogislavs Plan zunächst noch kaum erkenntlich[2]. Ging der Herzog weit, so wies er dem Neueintretenden nur ein Ackerwerk für den eigenen Gebrauch zu, fügte freie Jagd, auch einige Abgaben, vorzüglich die Pachthühner und Zollfische, bei und setzte ihm ein jährliches Fixum für Kleidung und Löhnung des Gesindes aus. Ganz bescheiden bemerkte er an der Stelle, wo er sich sonst eine an bestimmten Zielen zu zahlende Summe ausbedungen hatte, dafs alles, was über das dem Hauptmanne Zugewiesene falle, in die fürstliche Kammer verrechnet werden solle. Es war nur eine naheliegende Konsequenz, dafs er zugleich darauf verzichtete, von Amt zu Amt zu wandern, um dort auf die Kosten seines Beamten zu leben; er versprach vielmehr, von nun ab für seinen Unterhalt selbst zu sorgen, wenn er einem Amte einen nicht blofs vorübergehenden Besuch abstatte. Die notwendige Folge dieser Zusage war die Begründung einer stehenden Residenz, die auch im Interesse des fürstlichen Hofhaltes selbst lag, an welche sich aber namentlich die Stettiner Herzöge späterhin nur schwer und nie in genügendem Mafse gewöhnt haben[3].

In einzelnen Fällen nahm Bogislav sogar jetzt schon von der Überweisung eines vollständigen Gutes, der freien Jagd und Fischerei Abstand, wie er es mit der Zeit zur Regel werden liefs[4]; auch allgemeine Angaben wie „sämtliche Pachthühner“ und „alle

---

[1] 1481 St. A. Mscr. II, 12 Nr. 73 f. 185. Bestallung für Marienfliefs 1636 III. 11., Bohlen, Mscr. 626 f. 46. 1550 XII. ein Steuerausschreiben an die „Amtleute, da Adel ist“, St. T. 94 Nr. 15.

[2] Das neue System seit 1480, natürlich noch mit starken Schwankungen in den Einzelheiten.

[3] Hofordnung 1541, Vorschläge 1559 St. T. 79 Nr. 2 f. 7, Nr. 4 f. 4.

[4] Bereits 1480 V. 31. für Grimmen-Tribsees, St. A. Mscr. II. 12 Nr. 72 f. 184 f.

[redacted]

Zollfische“ unterblieben. Vielmehr wurde bis ins einzelne bestimmt, was von jedem zum Unterhalte nötigen einbehalten werden sollte. Da es in diese Ordnung gehörte, daſs der Richter die Strafgefälle nicht mehr allein für sich einnehmen durfte, setzte Bogislav den Anteil des Amtshauptmanns, nachdem er ihn kurze Zeit auf den dritten Pfennig beschränkt hatte[1], um 1490 ein für allemal auf den vierten fest[2]. Dabei blieben die Gehälter reichlich bemessen.

Doch wurden die politischen und polizeilichen Aufgaben des Hauptmanns aus Klugheitsgründen noch keineswegs so sehr in den Hintergrund gestellt, daſs sie nicht einen sehr wesentlichen Teil seiner Amtsgeschäfte ausgemacht hätten. Um ihretwillen beliefs der Herzog ihm auch den eigentlichen Exekutivbeamten der bisherigen Vogteien, den Landreiter. Derselbe hatte die Ritterschaft seines Bezirkes zusammenzuberufen, wenn sie von neuen Erlassen der Regierung Kenntnis nehmen sollte; er überbrachte dem Angeklagten die Citationen vor Gericht; mit ein paar handfesten, reisigen Knechten hielt er die Sicherheit auf den Straſsen aufrecht; er überwachte die Ableistung der Fronen, half die Steuern und Zölle eintreiben und vollzog die notwendigen Pfändungen.

Dazu durfte er die Unterstützung der Hofmeister und namentlich der Dorfschulzen beanspruchen, deren Amt nach dem fast völligen Verfall ihres niederen Gerichtes einen vornehmlich polizeilichen Charakter erhalten hatte[3]; auch eine Vertretung durch sie scheint statthaft gewesen zu sein. Einzelne Ämter konnten sich sogar eines eigenen Scharfrichters oder zum mindesten besonderer Polizei- und Gefängnisbeamter rühmen. Die Gänge, welche zu Fuſs zurückgelegt werden konnten, erledigte hier und da ein Amtsbote.

Der Wunsch, die Landreiter dadurch, daſs man sie vorzugsweise auf Sporteln stellte, zu ernsterer Pflichterfüllung anzueifern, blieb unerfüllt; weder verstummten die Klagen über ihre Nachlässigkeit, die an den Steuerrückständen nicht geringe Schuld trug, noch bei dem Mangel einer Taxordnung die über ihre Erpressungsversuche.

Den Schluſsstein seiner Amtsverfassung legte Bogislav mit der Einführung eigener, unabhängiger Kassenbeamter in jedem Verwaltungsbezirk. Zuweilen beauftragte er mit ihren Pflichten

---

[1] Einmal auf die Hälfte; Bestallung für Georg Puttkamer a. a. O. Nr. 82.

[2] Die einmalige Ausnahme für den Hofmarschall Massow 1504 VI. 1., der den dritten Pfennig erhielt, erklärt sich aus der Stellung des Empfängers; Cramer II, 81.

[3] Balthasar, Landesgerichte 29: es „fasset dieser Name nicht die geringste Jurisdiction in sich.“

einen bereits im Amte beschäftigten Zöllner; gewöhnlich schob er sie als seine Schreiber ein; immer hielt er daran fest, dafs sie unmittelbar unter ihm standen und von ihm ernannt wurden, weshalb er sie zwar in der Regel auf dem Amtshofe in Kost gab, aber nie vom Hauptmann auslöhnen liefs. In der That verdrängte, worauf Bogislav gehofft hatte, das Ansehen des Rentmeisters, wie der neue Beamte nach einigen Jahrzehnten hiefs, rasch das seines adligen Vorgesetzten.

Vorzüglich aus bürgerlichen oder bäuerlichen Kreisen hervorgegangen [1], fand er bei den Amtsunterthanen ein herzlicheres Vertrauen, so oft die Junker ihm auch ihre rohe Verachtung bemerkbar machten. Weil er in seiner Stellung seinen Lebensberuf sah, arbeitete er sich in die Domänenverwaltung, zu deren Leitung er zunächst ausersehen war, viel tiefer ein, als sein des Schreibens und Lesens vielleicht unkundiger Vorgesetzter [2].

Dem Rentmeister unterstand der gesamte landwirtschaftliche Betrieb, die Aussaat, überhaupt alles Thun und Lassen auf Feld und Weide, obwohl die endgültige Entscheidung bei dem Amtshauptmanne gelegen haben wird. Er kaufte den Bedarf der Landwirtschaft und des Haushaltes ein; unter seiner Aufsicht wurden die Ernteerträgnisse und die Naturalabgaben der Bauern eingebracht, um nach seinen Notizen den Hausvorständen der Vorwerke oder den Residenzen zugeführt oder in den Städten verkauft zu werden. Ebenso nahm er die Geldbeden in Empfang, um von ihnen und aus dem Erlöse für die Naturalien [3] allen Angestellten seines Bezirkes vom Hauptmanne bis zu den Knechten ihre Besoldungen auszuzahlen und Kleidung und Schuhzeug zu stellen. Von ihm erhoben die Pfarrgeistlichen ihre Gehälter und die zur Ruhe gesetzten Diener ihre Pensionen. Auch ging es durch seine Hand, wenn einer verdienten oder begünstigten Persönlichkeit aus seinem Amte ein Deputat oder ein Teil ihres Einkommens zugewiesen wurde oder etwa einem verarmten Magistrate unter die Arme gegriffen werden sollte [4].

Alljährlich reiste der Rentmeister am bestimmten Termine zur Residenz, um dem Leiter der fürstlichen Kammer auf Grund seines zu Michaelis geschlossenen Registers, von welchem er zwei, später drei Abschriften einzureichen hatte [5], von seiner Amtsführung Rechenschaft zu geben und fernere Weisungen zu erhalten.

---

[1] In Wollin 1589 ein Berliner; Raumer 123.

[2] Sastrow III, 67.

[3] Für den Verkauf von Naturalien zahlreiche Beispiele in Gentzkows Tagebuch.

[4] Cramer I, 236 f.

[5] Barnim 1539 VIII. 7., St. T. 95 Nr. 1 v. I. Über die Anlage der Register siehe das Bestallungsformular für den Landrentmeister Bohlen, Mscr. 626.

Wo keine wichtigen Zollstätten in dem Bezirke lagen, versah er hin und wieder mit Hilfe des Landreiters und der Bierkrüger die Stelle des Zöllners mit[1]. Als gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts eine Art Gewerbeschein für die Hausierer vorgeschrieben wurde, hatte er die Scheine auszustellen und die Gebühren für sie einzuziehen[2]. Gleich diesen Verrichtungen trat seine Funktion als Steuerbeamter zu Bogislavs und Georgs Zeiten nur ausnahmsweise in Kraft; erst in den Zeiten der Reformation wurde sie infolge der nahezu jährlichen Wiederholung der Auflagen wichtiger als der Betrieb der Domänen. Bald konnte der Rentmeister mit seinem für alle Beamten Pommerns üblichen Jungen der laufenden Arbeiten so wenig mehr Herr werden, daſs er seinen ursprünglichen Wirkungskreis fast ganz einem ihm zugeordneten Kornschreiber überlassen muſste, durch welchen er dann naturgemäſs aus kleineren Ämtern sogar völlig verdrängt wurde[3].

Es liegt auf der Hand, welch ein gefährlicher Nebenbuhler dem adligen Amtshauptmanne in dem Rentmeister zur Seite gestellt worden war. Merkwürdigerweise hat einzig und allein der Rügianische Adel es versucht, dem durch die Einsetzung des Kassenbeamten bedingten Übergewichte der Regierung in den Ämtern Abbruch zu thun. Während die Herzöge nämlich in den übrigen Landvogteien die geringen Geldgeschäfte scheinbar durch die Gerichtsschreiber erledigen lieſsen[4], sandten sie nach Rügen, wo sie sehr stark begütert waren, einen Rentmeister für die Gesamtverwaltung und einen zur Geschäftsführung im Nonnenkloster Bergen; aber konsequent hielt ihnen die Ritterschaft den Satz ihres Landrechtes entgegen, daſs es nicht gedeihe, wenn Bauern sich in amtliche Stellungen drängten, und erreichte es in der That, so unwürdig auch ihre Standesgenossen im übrigen Lande davon denken mochten, daſs nicht nur die Rentmeisterei für die ganze Insel, sondern nach ihrer Vereinigung mit der Klosterpropstei auch die in Bergen fast ausnahmslos aus ihrer Mitte besetzt wurde.

Auf dem Festlande dagegen schickte sich für Bogislavs Pläne alles zum besten; der Herzog durfte billig hoffen, daſs seine Nachfolger schon bald ernten würden, was er so trefflich gesäet. Die Landesverwaltung war den Ständen entrissen; die

---

[1] Raumer 135 f.

[2] Raumer 122 f.

[3] Hauptmannsbestallung 1635, Bohlen, Mscr. 626 f. 60. In Stolp 1554 II. 10. Ambrosius Vormann, Rentmeister, IV. 12. Hans Schulte, „kemerer" (= Kornschreiber?), St. T. 95 Nr. 1 v. I.

[4] Ramel 1570 I. 17., St. T. 79 Nr. 12 f. 17. Der Rentmeister zu Stolp in den Akten ist der Rentmeister des Stolper Nonnenklosters, der nach St. T. 95 Nr. 1 v. I mit der Steuererhebung von Fall zu Fall beauftragt wurde, wie für Greifenberg nach St. A. P. II Tit. 11a Nr. 94 und St. T. 94 Nr. 2 der Wolliner.

stark vermehrten Domänen und Einkünfte trugen bereits ansehnliche Überschüsse, und die rasche Entwicklung des Rentmeisteramtes schien den vollen Erfolg in der Zukunft zu verbürgen.

Der Niedergang der ständischen Macht.

Kaum weniger hoffnungsvoll gestalteten sich die Aussichten der Regierung auf die Entkräftung der ständischen Macht. Viel zu klug, um an die Beseitigung der Landschaft zu denken, sann Bogislav nur darauf, die Städte aus ihrer führenden Stellung zu verdrängen. Sie waren im Gegensatze zu der unfähigen und zum Widerstande unkräftigen Ritterschaft trotzig, gewandt, regsam, ausdauernd und deshalb am gefährlichsten. Bei ihrer Wachsamkeit mufste der Herzog sehr langsam und vorsichtig, aber um so dringlicher handeln.

Daran war nun vorderhand nichts zu ändern, dafs sie die Landtage beherrschten; ihre Entschlossenheit wie die ihnen günstige Geschäftsordnung der Landesversammlungen, vor allem ihre Geldkraft machten jede Änderung unmöglich. Bogislav hat sie darum nicht aus den Augen gelassen, vielmehr, was immer nur in seiner Gewalt stand, gethan, um die wirtschaftliche Alleinherrschaft des Bürgertums zu brechen, auf welche schliefslich auch für seine politische Machtstellung alles ankam. Er beförderte es ungemein, dafs sein Adel sich von der Fehde und dem Raubrittertume abwandte und infolge seiner rasch steigenden Getreideerzeugung und immer gröfser werdenden Viehzucht ein Interesse daran gewann, Kaufmannschaft und Handel nicht ausschliefslich in den Händen der Gemeinden zu lassen und auch seinerseits den Markt zu beeinflussen. Er durfte diese Entwicklung um so herzlicher begrüfsen, als kaum zu erwarten war, dafs die Ritterschaft, je mehr sie sich der Landwirtschaft widmete, desto regeren Anteil an dem politischen Leben nehmen würde. Nur beging er den schweren, jedoch für sein Zeitalter entschuldbaren Mifsgriff, nicht blofs das Bürgertum, sondern auch seinen freien Bauernstand, in dessen Mitte er selbst erzogen worden war, politischen Bestrebungen zu opfern. Auf die Dauer ist freilich auch der Fehler dem Fürstentume zu gute gekommen, weil er das Umsichgreifen eines Geistes der Eigensucht in dem Adel begünstigte, der die von der Regierung vertretenen allgemeinen Interessen zum äufsersten Widerstande und damit zu einem um so gründlicheren Siege wachrufen mufste.

Da aber eine derartig umfassende wirtschaftliche Entwicklung Menschenalter brauchte, um sichtbare Erfolge zu ergeben, und den Städten für den Augenblick noch keinen Schaden that, so hat Bogislav neben den Landtagen ein neues ständisches Institut, das Kollegium der Landräte, geschaffen, auf welches er allgemach die wichtigsten Rechte der Landtage zu übertragen gedachte, in welchem aber nur die Junker, nicht auch die

[redacted]

Bürger vertreten waren. Er benutzte dazu dieselben zwei ständischen Ausschüsse, welche für den tiefen Niedergang der herzoglichen Gewalt im fünfzehnten Jahrhundert von unberechenbarer Bedeutung gewesen waren.

In der ältesten Zeit[1] waren alle wichtigen Regierungshandlungen an die Zustimmung der principes, der mächtigsten unter dem Adel, und vielleicht nur an sie gebunden; aber immer mehr waren die Dynasten in der Masse der Vasallen untergegangen, während die Herzöge zugleich immer schärfer ihr Recht betonten, jeden ihrer Mannen zum Rate an den Hof fordern zu dürfen. Es hatte in der Natur ihres Anspruchs gelegen, dafs sie ihn fast nur ihren vertrautesten Anhängern gegenüber geltend machten; nahezu stets waren es dieselben, welche der Ehre der Berufung teilhaftig wurden, so dafs sie als Räte von Haus aus gewissermafsen in eine amtliche Stellung traten, welche späterhin in der Zusicherung eines festen jährlichen Geldgehaltes ihren Ausdruck erhielt. Sie bildeten ein Kollegium, dessen Zusammensetzung von den Ständen unabhängig war, welches, in einer Zeit entstanden, da der Adel noch allein landständische Rechte besafs, nur aus ihm entnommen wurde, und dessen Einflufs bei seiner vertrauten Stellung zu dem Herzog, auch ohne dafs ihm ein Beschlufsrecht zugebilligt ward, von der weitreichendsten Art sein mufste.

Damit war jedoch den Landtagen das Bestreben gegeben, ihren Fürsten auch solche Räte aufzuzwingen, deren Neigungen weniger dem Herrscherhause als ihnen galten. Durch den Hinzutritt der Städte hatte sich im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts das ständische Leben auf der breitesten Grundlage aufzubauen begonnen, welche ihm eine gesteigerte Ausdehnungskraft verlieh. Schon darin, dafs das Recht und die Pflicht des Ratens nur dem Adel zukam, lag ein mächtiger Antrieb für den neuen Stand, eine Einrichtung zu schaffen, an deren Wirksamkeit er lebhaften Anteil zu nehmen vermochte.

In der That gelang es ihm noch während des vierzehnten Jahrhunderts vorübergehend einen Ausschufs der gesamten Landschaft den Herzögen an die Seite zu stellen. Es wurde in den Zeiten ständischer Allgewalt zur dauernden Einrichtung des Landes. Obwohl dem „gemeinen Rate“ die Gunst der Fürsten nicht in der gleichen Weise als den Räten von Haus aus entgegenkam, wufste man seinen Wirkungskreis dennoch Schritt für Schritt zu erweitern, so dafs schliefslich alles und jedes, was im Herzogtume geschehen sollte, von seinem Wissen und Willen abhing.

Doch die Herzöge beharrten darauf, ihre Räte von Haus aus zu ernennen und neben dem gemeinen Rate einzuberufen.

---

[1] Vgl. Klempin LXXIII ss., wo die Entwicklung nicht klar genug geschieden ist, und Balthasar: Vom Ursprung, Amt und Recht, besonders der Wahl der Landräte. Greifswald 1752.

Indem nun der Adel an beiden Ausschüssen seinen Anteil hatte, den einen ausschliefslich beherrschte, in dem anderen seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zu stets wachsendem Ansehen gelangte, indem sich ferner in dem ewigen Flusse des ständischen Lebens aufs neue eine Gruppe von Geschlechtern emporarbeitete, deren Einflufs sowohl die Herzöge als die Landschaft nötigte, sie vor allem in die ständischen Ausschüsse zu wählen, vollzog sich eine nicht geringe Annäherung zwischen den beiden Kollegien. Sie kam zunächst allerdings den Ständen zu gute, wurde aber von Bogislav X. zum Ausgangspunkte der Erstarkung seiner eigenen Macht benutzt.

Da eine einsichtige und sparsame Finanzwirtschaft es Bogislav ermöglichte, nur selten Gesamtlandtage zu versammeln, so konnte er in der tiefsten Stille eine Reform beginnen, deren Ursache doch nicht allein sein Hafs gegen die Städte, sondern auch seine staatsmännische Einsicht gewesen sein wird. Scheinbar selbst den Ständen unbemerkt geblieben, läfst sich die allmähliche Beschränkung des gemeinen Rates erst in ihren Folgen und Ausläufern ergründen und teilweise nur erraten.

Durch die ebenmäfsige Besetzung der dem Adel eingeräumten Stellen wie durch den gleichen Geschäftsumfang der beiden Ausschüsse — denn es stand dem Herzoge frei, auch die Räte von Haus aus seinerseits zu allem und jedem zu berufen — wurde die Annäherung stetig mehr zur Verschmelzung. Bei dem kurzen Gedächtnisse der Menschen in jenen Tagen konnte der Anspruch der Städte, an allen Ausschufssitzungen Teil zu nehmen, der sich aus der Entstehung des gemeinen Rates herleitete, alsbald auf Grund von Zeugnissen, welche der Geschichte des Kollegiums der Räte von Haus aus entnommen waren, wirksam bezweifelt werden. Auch kehrte sich Bogislav nicht an die festgesetzte Zahl der Teilnehmer, sondern berief sie nach Belieben; er machte vermutlich darauf aufmerksam, dafs, wenn es ihm zustehe zu bestimmen, welche Stände und Personen eingeladen würden, offenbar auch der Zusammentritt des gemeinen Rates überhaupt von seiner Einwilligung abhänge. Dafs die Beamten nur insofern im gemeinen Rat mitgewirkt hätten, als sie Schlofsgesessene oder Beauftragte der Stände waren, dünkte ihm nicht wahrscheinlich; er übersah den Unterschied zwischen dem landständischen Landvogte und dem herzoglichen Amtshauptmann[1]; er wufste so gar keinen Grund, warum er nicht, da nun einmal Beamte zugelassen wurden, ebenso gut als die Hauptleute auch seine Hofbeamten ernennen sollte, zumal seit dem Aufkommen des Hofadels zahlreiche Adlige unter ihnen waren. Aber niemals liefs er es zu ernsten Streitigkeiten darüber kommen, sondern bewies sich den Wünschen der Städte voller Nachgiebigkeit,

[1] Entsprechend Philipp J. 1609 VII. W. T. 39 Nr. 48, die Stände wollen nur den Rügianischen Landvogt Nr. 73.

[redacted]

nur damit sie auf keine neue verfassungsmäſsige Regelung ihrer Rechte drangen [1].

Zu klug, durch die völlige Beseitigung des gemeinen Rates den stärksten Widerspruch des Bürgertums wachzurufen, beschränkte er sich darauf, sobald er den Zweck desselben verdunkelt hatte, ihn möglichst auf seine ursprüngliche Form einer vom Landtag für den einzelnen Fall beauftragten oder vom Herzog für den einzelnen Fall berufenen Kommission zurückzuführen. Da er sich überdies die Ernennung selbst der städtischen Mitglieder vorzubehalten wuſste, so brauchte er einem solchen „verordneten Ausschuſs" nicht allzu ängstliche Grenzen zu ziehen, sondern konnte ihm vorderhand ruhig die Vorbereitung der Landtage und hin und wieder die Mitberatung auch einiger seinem Wirkungskreise ferner liegender Sachen gestatten, welche ihm das Aussehen einer eigenen, ständigen Korporation bewahrten. Als die Städte daraufhin keinen Anspruch mehr auf die Mitwirkung im Kollegium der Räte von Haus aus, dem anscheinend nur wenige Rechte infolge der Trennung geblieben waren, erhoben, hatte er erreicht, was er sich vorgesetzt hatte.

Denn thatsächlich war das Adelskolleg fähig geworden, an die Stelle des von den Bürgerlichen beherrschten gemeinen Rates zu treten. Für den Augenblick durfte es nur keine festen Organisationsformen annehmen; noch muſste es Bogislav in der Hand haben, jedem Übergriffe der adligen Räte durch die Bemerkung, daſs die Städte nicht anwesend seien, zu begegnen; noch konnte er nicht anders, als seinen Einfluſs auf das Hofgericht beschränken; aber dabei sollte es nicht bleiben. Wenn erst die Ergebnisse jahrzehntelanger kluger Politik völlig gesichert waren, dann mochte der gemeine Rat mit all den Befugnissen, welche die fürstliche Gewalt den Ständen bis dahin noch nicht entrissen hatte, wieder aufleben, saſsen doch in ihm nur mehr die Junker. In so naher Aussicht stand diese Entwicklung, daſs der bezeichnende Titel: Kollegium der Landräte für den neuen Ausschuſs sich bereits gegen Ende der Regierung Bogislavs einzubürgern begann.

Die stille Art des groſsen Herzogs hat sich vielleicht nirgends so wie bei der Heranbildung dieses adligen Kollegiums bewiesen; aber auch bei den andern Reformen hat er in den Tagen seiner Gröſse nie auf der starren Durchführung eines Prinzipes beharrt, welche ihn nur in eine Reihe unabsehbarer Kämpfe verwickeln muſste. Dadurch erhielt seine Wirksamkeit ihr Gepräge der Vorbereitung, niemals des abschlieſsenden Handelns; und dennoch

---

[1] Er verschrieb „auch offte die burgermeisters aus den stetten," Kantzow, Pomerania. Herausg. von Kosegarten 1816/17 II, 188.

standen, als das neue Zeitalter mit dem Siege der lutherischen Lehre und dem Eintritt des weltlichen Berufsbeamtentums in den Staat klar hervortrat, all die Reformen, welche seine Voraussetzung bildeten, fertig und eingebürgert da, ohne dafs sich die Zeitgenossen ihrer Ausführung recht bewufst geworden waren. Gleichsam als einen Mantel liefs Bogislav seinem Staate das mittelalterliche Gewand, damit es die neuen Formen, in welche er ihn kleidete, bis zu ihrer Vollendung verhüllte.

Soll es ihm nun die Nachwelt zum Verbrechen anrechnen, dafs er mitten in seinem Wirken zu wenig daran gedacht hat, ob ihm ebenbürtige Nachfolger beschieden sein würden? Denn daran wird man nicht zweifeln dürfen, dafs sein ganzes Thun derart war, als könne es nimmer mifslingen. Die Art, wie er die Landtage auffafste, war zutreffend, wenn das Kollegium der Landräte wirklich dereinst an ihre Stelle trat; geschah das aber nicht, so mufsten sich die Landtage um so gefährlicher für die fürstliche Gewalt entwickeln. Indem Bogislav sie nur einberief, wenn ihn Geldnöte dazu zwangen, drängte er seinen Unterthanen gradezu die Ansicht auf, dafs ihr Steuergesetzgebungsrecht die Quelle aller ständischen Herrlichkeit und Machtfülle wäre. Herzog und Landschaft wurden unfähig, auf den Landtagen Geldforderungen und politische oder sociale Vorlagen von einander zu halten und getrennt zu betrachten, so dafs sie eine do ut des-Politik zu treiben begannen, welche verderblich wirken mufste, wenn die Beseitigung der Landtage nicht gelang.

Weit ungünstiger fällt für Bogislav ins Gewicht, dafs er, verleitet von seinen Erfolgen oder von fremden, mit den Verhältnissen unvertrauten Räten, wohl hin und wieder seine mafsvolle Regierungsweise aufgab. Es glückte ihm, den Vasallen das lombardische Lehnsrecht aufzuzwingen, Adel und Städte durch eine tiefe Kluft in ihren Anschauungen zu trennen. Durch die Privilegien Alexanders VI. erhielt er einen wachsenden Einflufs auf die Besetzung des Bistums und seiner Prälaturen. Da meinte er sich denn allzufrüh dem Abschlufs seiner Aufgabe nahe und zur Niederwerfung des dritten Standes fähig.

Jene häfsliche Eifersucht, welche damals Greifswald bis zur Unterstützung des dänischen Erbfeindes gegen den nahen Vorort trieb, liefs ihn mühelos die kleineren Städte seinem Willen unterjochen und sogar Stettin demütigen; allein Stralsund widerstand. Die Erfolge, welche er ihm abtrotzte, waren, obwohl von hoher grundsätzlicher Bedeutung wie der Verzicht des Rates auf die Zerbröckelung des Lehnsbesitzes und die Freistellung der Appellation an den Landesfürsten, doch angesichts des wirklich erstrebten so gering, dafs sie all die widerstrebenden Elemente im Lande zur Reaktion ermunterten. Es that sich zwischen der leitenden Stadt Vorpommerns und dem Herzogtume ein Rifs auf, welcher hundertfünfundzwanzig Jahre später die Geschicke unseres Gesamtvaterlandes entscheiden sollte. Das altgewohnte

[redacted]

Liebäugeln des Adels mit der Mark nahm jetzt, da die bange Angst, dafs mit Bogislav die eigene Unabhängigkeit ins Grab sinken könnte, geschwunden war, mehr denn je die Formen des Hochverrates an. Die Fehdelust des hinterpommerschen Raubrittertumes flackerte unter des Kurfürsten Schutz noch einmal in hellen Flammen empor, während sich zugleich in den Städten die Sturmflut der Revolution gegen die in sich gespaltenen Ratsaristokratieen erhob.

Bogislav sah am Abende seines Lebens, nun er allein noch übrig war von den Reorganisatoren seines Staates, selbst mehr zum Eroberer, als zum Verteidiger des Errungenen geschaffen, sein Werk auf höchste bedroht. Schon wollte er den alten Weg unverzagt von vorne wandern, als ihm der Ausbruch auch der kirchlichen Umwälzung die Entschiedenheit seines Auftretens benahm. Ohne sich über seine Stellung zur Reformation völlig klar geworden zu sein, welche seine Bestrebungen je nach ihrer Entwicklung gegenstandslos machen oder aufserordentlich fördern mufste, ist er am 30. September 1523 gestorben, inmitten eines von Wirren und Parteihafs verbitterten Volkes, welches zu beruhigen, vor Brandenburg auch wider seinen Willen zu schützen und kirchlich wieder zu einigen, nunmehr die schwere Aufgabe seines ältesten Sohnes wurde.

Georg I.

Mit seinem kraftbewufsten Wahlspruche: Herdurch mit Freuden, schickte sich das Patenkind Georgs von Sachsen, Georg I., zum Werke. In dem festen Willen, jeden Handel um die Rechte seiner Krone zurückzuweisen, zwang er sogar die Stralsunder, ihm und seinem jüngeren Bruder vor der Bestätigung ihrer Privilegien zu huldigen; während er dem Greifswalder Rate unter Eingriffen in die Finanz-, Justiz- und Polizeiverwaltung der Stadt zwölf Bürgerschaftsvertreter an die Seite stellte, verfuhr er mit Stettin kaum besser. Und wie er von einer „stracken iustitia“ der Städte gegen die Landfriedensbrecher nichts wissen wollte, so galt ihm auch ihre und der Prälaten Gerichtsgewalt als eine Gnade des Fürsten, welche er nach Verdienst geben und wieder nehmen konnte. Unverzüglich dachte er daran, den Ständen das Recht der freien Versammlung zu entziehen.

Ebenso schroff bewies er sich in dem Streite um die hohenzollerische Lehnshoheit über Pommern. Vielleicht im Vertrauen auf die Aussöhnung, welche den Grafen von Eberstein, zugleich das Haupt seines Adels und der märkischen Partei, 1523 aus den Diensten des Kurfürsten zurück in die seines Vaters geführt hatte, schlug er die Erneuerung der Erbverträge mit Brandenburg ab, mufste jedoch zu seinem schmerzlichen Erstaunen einen nicht geringen Teil seiner Vasallen unter Führung des mächtigen Bork im gegnerischen Lager sehen. Wenn es ihm auch immer

mehr gelang, den Adel zu seiner Pflicht zurückzurufen, so lehnten die Stände doch jedes kriegerische Eingreifen beharrlich ab, bis der Herzog endlich auf den Rat seines vertrautesten Beamten, des Erbkämmerers Vivigenz von Eickstedt, in dem Grimnitzer Vertrage von 1529 Brandenburg die Mitbelehnung und Erbhuldigung zugestand. Als nun aber auch der Friede wieder nicht den Wünschen der Landschaft entsprach, welche bei geregelten Beziehungen zwischen den beiden Nachbarn nicht mehr im Trüben fischen konnte [1], rifs Georgs Geduld — schon eine Woche nach seinem Protest mufste der eingeschüchterte Landtag „auf Geheifs, Befehl und Gebot“ seines erzürnten Fürsten das Übereinkommen anerkennen.

Hatten aber Georg und Eickstedt gehofft, sich durch den Grimnitzer Vertrag die Möglichkeit eines energischen Vorgehens gegen den nur mühsam eingedämmten Protestantismus zu erkaufen, so fanden sie bei ihrer Heimkehr Barnim, den jüngeren Sohn Bogislavs, welcher zu Luthers Füfsen studiert hatte, völlig in das Interesse der lutherischen Partei verstrickt und entschlossen, sein Mitregierungsrecht dadurch zu bethätigen, dafs er überall, „wo sein Bruder aufgebot, wiederum niedergebot.“ Immer aufs neue begehrte er, so oft auch der Wille des älteren Bruders wie der der gesamten Landschaft und die Unruhe der Zeiten ihm widersprachen, die Teilung des Herzogtums. Was Georg so überaus verhafst war, er mufste dem ständischen Ausschusse die Vermittlung und schliefslich den Beginn des Teilungsgeschäftes gestatten. Seinen Vollzug sollte er nicht mehr erleben. Denn als Barnim den von ihm verfesteten Bürgermeister Stoppelberg, den Führer der protestantischen Minderheit in Stettin, in sein Geleit nahm, da warf die Einsicht, dafs seine Wirksamkeit, der er sich mit begeisterter Hingabe gewidmet hatte, an dem Widerstande des eigenen Bruders scheitern mufste, Georg zu Boden; einer leichten Erkrankung erlag der vordem so kräftige Mann schon am 10. Mai 1531. Noch in der Todesnacht beseitigte die Verhaftung des Erbkämmerers auch seinen Mitstreiter im Kampfe für den Katholizismus.

Mit dem Regierungsantritte Barnims, der sofort das Evangelium freigab, war das Übergewicht des Protestantismus entschieden; jetzt hiefs es für das Herzogtum, sich mit ihm auseinanderzusetzen. Ob und wie das gelingen würde, war von der einschneidendsten Bedeutung.

---

[1] „De underdanen und Stede trosteden sick des Zancks — und wolden nicht huldigen.“ Kantzow 1835, 164.

Zweiter Abschnitt.

Die kirchliche Umwälzung und ihre Folgen.

1531—1540 (1556).

Über Georg I. hatte sich das Grab noch kein halbes Jahr geschlossen, als der Wunsch des Volkes den noch unerwachsenen Sohn des Toten von Heidelberg in die Heimat rief, damit er das Vaterland vor dem Oheim rette; denn Barnim hatte die Befürchtungen wahr werden lassen, welche er damals erweckt hatte, als es sein erstes Thun an der Leiche des Bruders gewesen war, den köstlichen Perlenrock aus dem Brautschatze seiner Mutter für sich zu sichern.

Zeit seines Lebens hat der jüngere Sohn Bogislavs X., wie in dem Evangelium Luthers nichts als die Erlaubnis zur ungezügelten Sittenlosigkeit, so in seiner Stellung nichts als die Möglichkeit erblickt, von dieser Erlaubnis einen ausgedehnten Gebrauch zu machen. Wenn die Nachwelt dennoch in der Nacht seines Todes Pommerns glückliches Zeitalter erbleichen und über das Vaterland das Verderben hereinbrechen sah, so verdankte er das einmal seiner gutmütigen Natur, welche sich ihr Glück und ihre Ruhe nicht trüben lassen mochte und, unberührt von den königlichen Prätensionen ihres Nachfolgers, die Rechte des Staates ebenso sorglos an die Stände verschenkte, als ihre Steuern dankbar in Empfang nahm. Mehr noch schuldete er dem so jung an seine Seite berufenen Neffen, welcher als Mitregent sein Leben damit hat zubringen müssen, die Fehler seines Verwandten wieder gut zu machen.

Der sechzehnjährige Thronerbe war erst wenige Monate in Stettin, als es Barnim für rätlicher hielt, das seit Georgs Tode eingeschlummerte Teilungsgeschäft abermals anzuregen und Philipps Schultern das jährliche Leibgedinge für seines Bruders Witwe allein zu überlassen. Da er die herzliche Zustimmung des seiner längst überdrüssigen Neffen fand, und sich auch die Landschaft mit der Zusicherung, daſs es bei der Teilung in zwei Orte allzeit sein Bewenden haben solle, beruhigen lieſs[1], so konnten sich die

---

[1] Dähnert I, 260.

Landräte schon am 26. Mai 1532 über die Grundlagen der Auseinandersetzung einigen und die genaue Aufnahme des fürstlichen Besitzes und Einkommens beginnen[1].

Nachdem dann das Kaiserliche Kammergericht noch dahin erkannt hatte, dafs das Los über die beiden Teile zu entscheiden habe, während Philipp sich sein Land selbst hatte erküren wollen, vereinbarten sich die Herzöge, dafs die Teilung zunächst nur acht Jahre hindurch ihre Gültigkeit bewahren sollte[2]; denn es stand zu hoffen, dafs inzwischen die gewaltige kirchliche Bewegung, welche den Staat bis ins innerste erschütterte, ihr Ziel gefunden haben, und eine klare Aussicht in die Zukunft wieder möglich sein würde.

Darauf wies am 21. Oktober 1532 das Los, welches sie durch einen auf der Strafse aufgegriffenen Junker ziehen liefsen, dem Oheim den Ort Stettin und seinem Neffen den Ort Wolgast zu.

Philipp und die Reformation.

Während sich der junge Wolgaster Herrscher im Laufe des Jahres 1533 in die Verwaltung seines Landes hineinarbeitete, ging eine tiefe Wandlung in seinen religiösen Anschauungen vor sich. Als der echte Erbe seines Vaters und Grofsvaters mit den umfassendsten Reformentwürfen beschäftigt, übersah er nicht, dafs die Vorbedingung seiner gesamten Regierungsthätigkeit die kirchliche Einigung seines Volkes sei[3].

Philipp hatte bei seiner Heimkehr aus der Pfalz infolge der verfrühten Freigabe des Evangeliums durch Barnim das Land in solch stürmischem Parteikampfe gefunden, dafs er, obwohl ein Anhänger des alten Glaubens, eine durchgreifende und ausnahmslose Bekämpfung der neuen Lehre nicht mehr wagen zu dürfen meinte[4]. Zuviel hatte, vom Standpunkte des Katholizismus aus, Bogislav X. dereinst gefehlt, als er sich der Widersacher freute, welche den verhafsten Ratsaristokratieen in den politisch und kirchlich erregten Volksmassen erwuchsen, als er dem lutherischen Paulus von Rhoda die Stettiner Kanzel sicherte, nur weil ihm dessen Predigt von dem Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gefallen hatte, als er Barnim auf die Hochschule Luthers sandte,

---

[1] Barthold IV[2], 237; Medem 93.

[2] Landesteilung, Wolgast 1532 X. 21., Medem 110.

[3] „Zu einer guten Ordinantz und Policey im Land und in Steten gehoret vor allen Dingen, das eine Eintracht der Religion sei; den wo der Religion halben Splitterung, Zwietracht und Uneinigkeit ist, volget nimmermehr rechte wahre Eintracht der Gemüthe und Hendle;“ Medem 181.

[4] Kantzow 1835, 192 f.; Cramer III, 86. Der Teilungsrecefs von 1532 X. 21. bemerkt, dafs sich die Herzöge in der Religionsfrage, soweit das in ihrer Macht läge, christlich verhalten wollten.

und als er endlich mit der Einziehung des Belbucker Klosterbesitzes früher als irgend ein evangelischer Fürst die Säkularisation der geistlichen Güter begann[1].

So entschieden sich auch Georg und sein treukatholischer Erbkämmerer bewiesen[2], es vergingen dennoch Jahre, bis sie Dinge wie das Stralsunder Kirchenbrechen und solche schleunigen Fortschritte der neuen Lehre, wie sie sich in der sundischen Superintendenturverfassung dokumentierten, zu hindern vermochten; vielmehr war die nächste Folge ihrer „gewaltigen Verbote" nur „Unordnung und Unheil, ja öffentliche Verderbnis[3]." Aber gestützt auf die ganze noch bestehende, Land und Stadt gleichmäfsig umschlingende katholische Hierarchie, angespornt von den vornehmsten und einflufsreichsten Mitgliedern des Adels wie der bürgerlichen Geschlechter, welche der Neuerung durchaus entgegen waren, konnte Georg mit der Zeit sogar dem mächtigen Hansevorort mit der Rückkehr der verjagten Priester drohen[4].

Als er jedoch mitten in seinem Schaffen abberufen wurde, änderte sich mit einem Schlage alles. Von jeder Fessel befreit, ward die Lehre Luthers nun mit Barnims Wissen, Willen und Befehl gelehrt; die Städte fuhren kühnlich zu; selbst die Reihen des katholischen Adels lichteten sich; denn „de Mann, den se bet her gefruchtet hedden, was nu uth dem wege"[5]. Philipp aber wufste sich keinen Rat. Sein katholischer Kanzler Brun entbehrte jeder Widerstandskraft[6]; Erasmus von Manteuffel, sein Bischof zu Kammin, war zwar einer der wenigen deutschen Kirchenfürsten jener Tage, welche ein Herz für das Leid der ihnen anvertrauten Kirche besafsen, aber dafs ein Klerus hinter ihm stand, dessen unbegreifliche Verkommenheit lauter als die Stimme der Prädikanten zum Abfall rief, benahm ihm alle Schaffensfreudigkeit. Die wenigen, auf welche er sich verlassen konnte, lähmte jenes Bewufstsein, dem Adrian VI. zehn Jahre früher Worte verliehen hatte: „Wir alle sind vom Wege des Rechtes abgewichen, wir alle müssen uns demütigen."

Um so rastloser arbeitete der begabteste unter Philipps Räten dem Bischofe entgegen; von Barnim eifrig unterstützt, wufste Jost von Dewitz den jungen Herzog täglich mehr für seine Überzeugung zu gewinnen. Zu Anfang des Jahres 1534 mag

---

[1] Auch Görigk 59 tadelt Bogislav, Schwartz 695 nimmt ihn in Schutz.

[2] Freilich hat auch Georg nicht daran gedacht, die eingezogenen Kirchengüter zurückzugeben, und auf der Besteuerung des geistlichen Besitzes bestanden. Brun 1530, B. St. I, 228. Vgl. Kantzow 1835, 165.

[3] Medem 182; Kantzow 1835, 164, 166 u. 172; Sastrow I, 43 u. 46; Barthold IV[2], 203 f.

[4] Cramer III, 87. „Darum was ere anfanck und ock de meiste tit eres regiments vast muhesam und swar"; Kantzow 1835, 163. Über seine Macht Pyl, Eldena 528.

[5] Kantzow 1835, 191; Medem 183; Cramer III, 80.

[6] „Und wo wol Idt nicht bewilliget, so mach Idt doch ad redimendum tempus henne lopen cum aliis erroribus;" Brun 1530, B. St. I, 228.

es gewesen sein, als sich Philipp zuerst zum Protestantismus bekannte. Kaum aber hatte der Sohn Georgs den entscheidenden Schritt gethan, als er die langentbehrte Energie seiner beiden Vorgänger in sich wiederfand.

Mit Schrecken ward er sich bewufst, wie sehr sich inzwischen die Lage seines Staates geändert hatte. Nicht mehr um den Sieg oder die Niederlage der reformatorischen Ideeen handelte es sich — ihr Sieg war unabwendbar —, schon galt es vor allem den Fortbestand der herzoglichen Macht[1]. Nicht umsonst beklagte Barnims Kanzler Suave, wie hart und heftig sich zahlreiche Städte nahezu aller Unterthanenpflicht entzögen; der Protestantismus schien im Bewufstsein seiner Übermacht entschlossen, jede gegen ihn gerichtete Mafsregel mit dem Aufruhre zu erwidern[2]. Er war im hartnäckigsten Kampfe mit der Staatsgewalt grofs geworden; seine tiefsten Wurzeln hatte er in die Herzen derjenigen geschlagen, welche sich, je mehr sie an politischer Bedeutung verloren, mit desto glühenderem Hasse gegen ihre fürstlichen Unterdrücker erfüllten.

Philipp war Protestant; seine Überzeugung mufste ihn dahin drängen, dafs er seinem Glauben die Ruhe und Mittel verschaffte, deren er zu einer richtigen und segensreichen Wirksamkeit bedurfte. In seinem ehrlichen Charakter lag eine solche Absicht, bei welcher sich die Wahrung des Staatsinteresses auf das Notwendigste beschränkte, sehr wohl begründet. Vielleicht wäre dieses Ziel noch erreichbar gewesen, wenn die Regierung beide Bekenntnisse anerkannt, auf gesetzlichem Wege die berechtigten Ansprüche jeder Partei befriedigt, das Kirchenvermögen auseinandergesetzt und die den Katholiken zugewiesenen Kirchen vor protestantischen Predigern, ihr Vermögen vor den Stadträten, eine Reihe von treu gebliebenen Klöstern vor der Aufhebung gesichert hätte. Eine solche Entscheidung würde aber ohne Zweifel die siegreiche Partei aufs äufserste verletzt haben, selbst wenn sie den geschlagenen Katholiken willkommen gewesen wäre. Woher hätte Philipp in dem Falle die Kräfte nehmen sollen, mit deren Hilfe er den Widerstand der lutherischen Städte zu brechen vermochte? Von seiten seines Adels, welcher teils selbst protestantisch war, teils es mit seinem prahlerischen Katholizismus vereinbaren konnte, von den schutzlosen Herzögen gerade in dieser Notlage die Wiederherstellung all seiner unerträglichen, längst beseitigten Privilegien zu verlangen, durfte er keinen

---

[1] Die Fürsten „hedden id upgeholden, bet up ere uterste fhare, und khonden id nicht lenger upholden, Se wolden sick Denne umb land und lude bringen“; Kantzow 1835, 213, ferner 173 f. Entsprechend Barnim 1535 IX. 12., Medem 211.

[2] War doch auch der in Pommern so einflufsreiche Bugenhagen der Ansicht, dafs „eine Gewalt, die allerdings von Gott stamme, sich aber wider Gott auflehne, nicht mehr als eine rechte Obrigkeit betrachtet werden könne“. Ranke III, 129.

opferwilligen und erfolgverheißsenden Beistand gegen die Neuerer erwarten. Es war kein Zweifel: in der Hand des lutherischen Bürgertums lag die Zukunft des pommerschen Staates.

Aber auch Philipp selbst, ohnehin von jener „exklusiven, den Gegner verdammenden Rechtgläubigkeit“ seiner Zeit beherrscht, bewies sich einem schonungsvollen Vorgehen gegen die alte Kirche mehr und mehr abgeneigt, denn schon erhoben sich, vielleicht von seinem Oheime genährt, in seiner Brust Gedanken voll der weitesten Aussichten. Wenn es ihm gelang, noch im letzten Augenblicke den Protestantismus von dem Städtetume zu trennen und mit der fürstlichen Macht, zu welcher sich die Anschauungen Luthers so recht eigentlich neigten, zu verbünden, welche Hoffnungen durfte er dann hegen!

Er vergaſs, daſs er jetzt selbst zu thun gedachte, woraus er seinen Unterthanen einen Vorwurf hatte machen wollen; indem er sich vorspiegelte, daſs es nicht sowohl eine kirchliche als eine politische Machtfrage sei, welche ihrer Lösung harre, verlieſs er den reinen Standpunkt, von welchem er ausgegangen war.

Es erschien ihm für die Durchführung, sogar für die Sicherung der Reformation fast bedeutungslos, ob er die Lehre Luthers als allein berechtigte Staatsreligion anerkannte oder beiden Konfessionen ihre freie Entwicklung lieſs. Aber nicht gleichgültig galt es ihm für den Staat, ob er ihn durch unthätiges Zuschauen oder direkte Förderung des Katholizismus zum Spielballe des Adels und der revolutionären Städtedemokratie machte, oder ob er durch einen energischen Eingriff zu Gunsten des Protestantismus zu entscheiden versuchte, wer fortan die Machtmittel der Herrschaft besitzen sollte: das Junkertum, die Demagogie oder das Herzogtum.

Gleich als wenn er nur sich und keineswegs den Ständen eine solche Einsicht in die Folgenschwere der bevorstehenden Entscheidung zugetraut hätte, ging Philipp, nachdem er mit Barnim die Einberufung eines allgemeinen Landtages auf den 13. Dezember 1534 nach Treptow a. R. beschlossen hatte, an die Vorbereitung. Die Erfolge der protestantischen Fürstenpartei im Reiche, von denen sein Oheim soeben Nachricht erhalten hatte, schienen ihm den Rücken gegenüber Karl V. zu decken. Leichten Herzens billigte er die Wahl eines Ortes, dessen Lage dem katholischen Adel Hinterpommerns und den Prälaten Kammins ebenso günstig wie den vorpommerschen Anhängern Luthers in dieser Jahreszeit fast unerreichbar war [1].

Indem er überlegte, wie unendlich viel von der Verfügung über den herrenlos werdenden Klosterbesitz für die finanziellen Kräfte der Krone abhängen konnte, wollte er, um seinen Vorteil nicht zu gefährden, die für die junge, mittellose Kirche doch

[1] Schon die Reise vom Wolgastischen nach Stettin galt als ferne und schwere; W. T. 35 Nr. 1 f. 64; T. 39 Nr. 11; St. T. 94 Nr. 2 f. 38.

nicht minder wichtige Frage vertagt, womöglich nicht erwähnt wissen; und seine Absicht, die Gelegenheit in seinem Interesse auszunützen, ward um so lebhafter, je mehr er sich überredete, daſs es seinen Unterthanen nur auf das Evangelium ankäme. Er stellte es sich vor, wie er erst im Besitze eines so groſsen Krongutes den Ausbau der herzoglichen Landesverwaltung, welchen Bogislav X. zur Hebung der fürstlichen Macht begonnen hatte, werde vollenden können, wie er durch sie die gegen die Stände gerichtete Politik seines Vaters und Groſsvaters zum Siege werde zu führen vermögen. Und darüber hinaus plante er bereits, wie sich nun auch andere Wünsche seines Hauses, welche es durch Jahrhunderte gehegt hatte, ohne jede Gewaltthat verwirklichen würden. Daſs das Stift Kammin mit der Annahme der Augsburgischen Konfession auf den Anspruch der Reichsunmittelbarkeit verzichten, daſs sein Bischof sich dem pommerschen Staate als einfaches geistliches Oberhaupt der neuen Kirche eingliedern werde, daran wollte er nicht länger zweifeln. Selbst die langwierigen Verhandlungen mit Erasmus konnten seine Hoffnungen nicht mehr erschüttern.

Groſsangelegt wie er war, wollte er sich einer solchen Steigerung seiner Macht auf der Stelle auch würdig erweisen; er versprach sich von dem einen Landtage, woran fortan noch drei Generationen gearbeitet haben; denn es lag in der Art der vier bedeutendsten Staatsmänner des Greifengeschlechtes, von Bogislav X. bis auf Johann Friedrich, weit mehr zu unternehmen, als in der Kraft eines Mannes beruhte. Nachdem die kirchliche Einheit wiederhergestellt war, sollten Polizei und Straſsenwesen, Gericht und Münze ihre Ordnung erhalten; die demokratischen Bürgerkollegien sollten wieder durch einen machtbegabten Rat ersetzt[1] und den Ständen die ihnen gebührenden Privilegien konfirmiert werden; selbst der täglich härteren Unterjochung des platten Landes durch die Städte gedachte er Einhalt zu gebieten[2]. Mit einem Male wollte er all die vielen Fragen, welche seine Zeit beschäftigten, lösen; seine Gedanken sind es, von denen die Gesetzgebung der folgenden Jahrzehnte immer aufs neue wieder auszugehen versuchte.

Der Landtag zu Treptow, 1534.

Auf der Stelle aber zeigte es sich, wie sehr im Volke politische und eigensüchtige Motive die religiösen überwuchert hatten[3]. Es dürften sich kaum die wenigen Männer über die

---

[1] Medem 177; vgl. Gesterding, Greifswald I, 159.

[2] D. Adel verkauft in d. „Steden, die ehn gefellich“, Medem 177.

[3] Aus Luthers Lehre „togen de meiste hupe, de de geistlicke fryheit nicht verstunden, desulffe fryheit tho allem motwillen und behage des fleisches, und wurden dardorch nicht allein den papen, sonder ock den fürsten wedderlick und ungehur“; Kantzow 1835, 158; vgl. 165.

Tragweite des Abfalls von der Kirche klar gewesen sein, welche sich der neuen Lehre damals ergeben hatten, als Georg alles, was an materiellen Gütern der alten Kirche entrissen, an bürgerlicher Freiheit erobert wurde, dem Einzelinteresse zu entwinden wufste. Der breiten Masse in den Städten dagegen, welche vordem der Hafs Bogislavs gegen die orthodoxen Ratsaristokratieen, dann die Schwäche Barnims gelockt hatte, erschien die Ankündigung des ernsten Willens der Herzöge thatsächlich wie ein Traum [1]. Das von der Natur so ärmlich bedachte Volk wollte von der Poesie, mit welcher die Feier des katholischen Gottesdienstes und die Verehrung der Heiligen das Alltagstreiben verklärte, nur ungern lassen [2]. Daher mufste Bugenhagen, dem die Vorbereitung der kirchlichen Umänderung aufgetragen war, ohne Rücksicht auf das alle Lebensverhältnisse umgestaltende Wesen des Protestantismus, die Einrichtungen und Ceremonien der katholischen Kirche, soweit als eben möglich, übernehmen [3]. Nur bei der Neuordnung der kirchlichen Verfassung, deren politische Bedeutung doch auch den Ständen sehr bald eingeleuchtet hatte, duldeten seine fürstlichen Auftraggeber kein Entgegenkommen.

Deshalb war die Lage beim Abschlufs der Vorverhandlungen am 12. Dezember bereits dahin geklärt, dafs gegen die Punkte der beabsichtigten Kirchenordnung, welche Lehre und Glauben betrafen, kein ernstlicher Widerspruch zu erwarten stand; dafs aber die Entscheidung der drei Fragen, auf welche für die Fortentwicklung des öffentlichen Zustandes so sehr viel ankam, noch ganz im Ungewissen lag: es war noch völlig zweifelhaft, ob der dritte Stand zu Gunsten seiner Herzöge auf die eben gewonnene kirchliche Unabhängigkeit wieder verzichten, und der Adel eine allmähliche Einziehung der Feldklöster stillschweigend gutheifsen würde, und ob durch die Säkularisation des Stiftes Kammin der auseinandergerissene Stettiner Ort verbunden werden und einen festen Halt bekommen könnte.

Anfangs wurde der vorsichtige Entwurf der Kirchenordnung ohne Schwierigkeit erledigt [4]. Man versprach sich, der Verschleuderung der Kirchengüter, zu der die Anhänger Luthers neigten, um so ernster entgegenzueifern, als die Freigebigkeit des Volkes für kirchliche Zwecke im Schwinden begriffen war, auch dem Gedanken einer allgemeinen Kirchensteuer näher zu treten [5].

---

[1] Kantzow 1835, 213 gebraucht das Bild in anderem Sinne.

[2] Bei Görigk 69 f. einige Belege. Für das Vorhandensein einer gröfseren Anzahl von Katholiken S. 31, Anm. 2, u. B. St. XXX, 7 f. Die geldmächtigen Loitze in Stettin blieben wahrscheinlich dauernd katholisch.

[3] Kirchenordnung B. St. XLIII, 133.

[4] Den Beweis, dafs die 1535 publicierte Kirchenordnung bereits dem Landtage vorlag, hat Hering in den Theol. Studien und Kritiken 1889 erbracht.

[5] B. St. XLIII, 165 ff.; Cramer III, 44; Medem 183 f.

Ebenso fand der Plan, durch die thatsächliche, wenn auch nicht formelle Einziehung der Roeskildischen, Schwerinschen und Kujavischen Diöcesananteile die Errichtung einer Landeskirche zu ermöglichen, die Billigung der Versammelten[1].

Sobald aber die Rechte des Bischofs von Kammin zur Erörterung kamen, erhob Erasmus trotz des Entgegenkommens der Herzöge Protest. Denn ob sie des Bischofs Glaubensfestigkeit zu erschüttern hofften, ob die Furcht vor dem Kaiser sie vor der einfachen Beseitigung eines Kirchenfürsten warnte, dessen Abhängigkeit von Pommern durchaus nicht unbezweifelt war, oder ob sie durch ihre scheinbare Mäfsigung ihre eigentlichen Absichten maskieren wollten -- genug, Erasmus sollte als Generalsuperintendent der ganzen pommerschen Kirche die Ordination der Prediger, ihre Einführung in die Pfarreien, sowie die geistliche Jurisdiktion, jedoch mit Unterstützung eines Superintendenten in jedem Amte, behalten. Die Wahl des Bischofs sollte, wenn auch nach altem Rechte mit Vorwissen und Bewilligung der Fürsten, in der Hand des Domkapitels bleiben, dessen Fortbestand die Krone garantierte. Nur auf der Forderung beharrten sie, welcher sich der katholische Bischof nach seiner ganzen Vergangenheit nie und nimmer beugen konnte: auf der Annahme der Augsburgischen Konfession.

Der diplomatisch zurückhaltende Erasmus wünschte die Entscheidung zu verzögern; die Herzöge jedoch, welche mit seinem Widerspruche von vornherein hatten rechnen müssen, und denen er schwerlich sehr unwillkommen war, bestanden auf seiner sofortigen Entschliefsung. Als er dieselbe verweigerte, machten sie zwar keinen Versuch, ihn völlig kaltzustellen, da er als Landesherr des Stiftes einen Angriff auf seine Rechte in Kammin selbst hätte zurückweisen können, proponierten aber auf der Stelle eine Kirchenverfassung, welche von einer bischöflichen Gewalt aufserhalb des Stiftes nichts mehr zu berichten wufste. Sie selbst wollten fortan die unbeschränkten Oberherren ihrer Landeskirche sein[2].

Zur Prüfung, Ordination und Einführung des Klerus und zur Überwachung des gesamten sittlichen Lebens gedachten sie drei Generalsuperintendenten in Wolgast, Stettin und Stolp zu ernennen, deren Thätigkeit ihrer Aufsicht und ihren Eingriffen jederzeit unterstellt bleiben sollte. Denn bei den regelmäfsig zu wiederholenden Kirchenvisitationen hatten von der Regierung und der Landschaft berufene Laien die ausschlaggebende Stimme; der Vollzug eines Teiles der Visitationsbeschlüsse war sogar ganz „vier stattlichen Landsassen" oder den städtischen Behörden

---

[1] Medem 161 f., deutlicher Cramer III, 90 (hier auch das Bistum Cujavien, zu dem Lauenburg und Bütow gehörten, miteinbezogen).

[2] 1538 erklärten sie: Es ist „offentlich, das die bestellung und Handthabung der Religion unnd Ceremonien dem Furstlichen Standt als dem Heupt des Landts zustehet"; St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 54.

anheimgegeben. Es entsprach dem Geiste dieser Verfassung, wenn des Kandidaten Stellung zur Obrigkeit zu den wichtigsten Fragen bei der Prädikantenprüfung und der bedeutungsvollsten Ermahnung bei ihrer Präsentation gehörte[1].

Hatten indessen die Städte schon vorher gegen die Erasmus noch zugestandene Jurisdiktion in Ehesachen Einspruch erhoben, so sahen sie nunmehr in dem Rechte des vom Herzog bestellten Generalsuperintendenten, die von der Gemeinde gewählten Prediger zu bestätigen, und in den Visitationen die ganze politische Ausbeute bedroht, welche sie von der Reformation erhofft hatten und auf die sie keineswegs zu verzichten gesonnen waren.

Als damit die eigennützigen Motive wieder unmittelbar in den Vordergrund traten, gab der mifstrauisch gewordene Adel dem Landtage vollends sein oppositionelles Gepräge, indem er die Frage nach der Verwendung der Feld- und Nonnenklöster aufwarf. Obwohl entschlossen, mit dem reichen Besitze der Mönche die herzoglichen Finanzen wieder zu ordnen, hatte die Regierung dennoch die Entscheidung über die Klostergüter vermeiden wollen, um sie desto sicherer in ruhigen Zeiten und allmählich einzuziehen[2]. Aber zuviel stand für den Adel, welchen schon das Interesse seiner jüngeren Söhne an der Erhaltung der reichen Stifter und Abteien der alten Kirche verpflichtete, auf dem Spiele; nur dann wollte er auf die von den Herzögen vorgeschlagene Beschränkung der Prälaturen eingehen, wenn die wüst gewordenen Klostergüter zur Abrundung seines eigenen Besitzes dienen durften. Wahrscheinlich unter dem Einflusse Manteuffels, an den verwandtschaftliche[3] und kirchliche Beziehungen die Mehrzahl der mafsgebenden Geschlechter noch immer gekettet hielten, vielleicht auch wegen des nachgiebigen Verhaltens der Städte in der Klosterfrage[4], folgte dem Widerspruche gegen den einzelnen Punkt alsbald die Verwerfung der ganzen Kirchenordnung. Mit dem Hinweise auf die Gefahren, welche ihre Einführung namentlich von seiten der Mark heraufbeschwöre, solange Philipp noch nicht Land und Leute von dem Kaiser zu Lehen empfangen habe[5], machten die Vasallen durch ihre Abreise allen weiteren Verhandlungen ein Ende.

Aber mochte es immerhin ein altgewohntes Mittel sein, das rechtskräftige Zustandekommen der Landtagsabschiede durch

[1] B. St. XLIII, 172 ff. und 176, sowie 163 f.

[2] B. St. XLIII, 184. Für das Einkommen der Klöster vgl. Raumer, sowie Grümbke, Gesammelte Nachrichten zur Gesch. des ehemaligen Nonnenklosters Sct. Maria in Bergen auf der Insel Rügen. Stralsund 1833. S. 96 ff.

[3] Der Abschied Stettin 1538 III. 29., Gadebusch II, 77, verwarnt speciell den Jasper Borke, von den papistischen Ceremonien abzustehen. Die Borke waren aber dem Bischof nahe verwandt, da Erasmus' Mutter eine Bork war; Barthold IV[2], 133.

[4] Medem 193.

[5] Medem 232; Kantzow 1835, 214 f.; eine Warnung Joachims lag vor.

vorzeitigen Heimzug zu verhindern, — in diesen Tagen, wo es die Krone galt, konnte dennoch nur das entschlossene Zusammenbleiben und Zusammenwirken der Stände den festen, durch bittere Geldnot gestärkten, von klarer Einsicht in die Lage geleiteten Willen der Herzöge brechen [1]. So wie sich der Stand der Dinge nun einmal gegen alles Erwarten gestaltet hatte, hätte sich die Regierung nichts Willkommeneres wünschen mögen, als die freiwillige Auflösung des Landtages; denn indem die Mehrzahl der adeligen Junker auf ihren Rittergütern einschneite [2], fanden Philipp und Barnim zunächst den Mut, unter Verletzung der Privilegien den Landtagsabschied einseitig zu publicieren [3], und dann die Zeit, ihre Entschlüsse zu fassen.

Da der Bischof sehr wohl fühlte, dafs er sich in Pommern selbst nicht halten konnte, und sich deshalb auf Kammin beschränkte, vertagten die Herzöge die Einverleibung des Stiftes in das Herzogtum auf eine spätere Zeit [4], um vorläufig in ihrem eigenen Lande ihre Pläne durchzusetzen. Wenn es ihnen gelang, ehe der Winter zu Ende ging, die Städte, deren Opposition die weniger nachhaltige war, zu überwältigen, so standen sie bei Beginn des Frühjahres nur noch der Ritterschaft gegenüber. Waren aber die beiden einheimischen Stände zur Anerkennung der Kirchenverfassung gebracht, so durfte sich die gestärkte fürstliche Macht auch fähig glauben, des Stiftes Herr zu werden.

Städte und Ritterschaft.

Seitdem die Städte Pommerns mit der Hansa grofs geworden waren, hatte sich ihr Schicksal mit dem des Bundes aufs engste verflochten. Wie seine Siege im Laufe des Jahres 1534 die Einberufung des Treptower Landtages beschleunigt hatten [5], so wurde nunmehr die Wendung des Kriegsglückes die Ursache ihrer Demütigung. Bis zum April 1535 fügte sich selbst das mit seinem Landesherrn so völlig zerfallene Stettin; nur Stralsund verschlofs den Gesandten Philipps seine Thore. Alle anderen hatten, nachdem die Fragen, welche ihren Stadtsäckel berührten,

---

1 Wedel, Hausbuch 120 f.: „Der Bischof, die Thumbherren, viel vornehme aus der Ritterschaft, die Stadt Sund und andere mehr haben harten Widerspruch gethan; es hat aber gleichwohl sich nach der Hand damit auch anders geschickt.“

2 Nicht alle blieben unthätig, Medem 152, so dafs Barnim durch die „gewaltige Unstigmigkeit“ in Furcht geriet.

3 Der Abschied scheint nicht erhalten zu sein, dürfte aber publiciert worden sein; er wird nur die 1535 zuerst gedruckte Kirchenordnung enthalten haben. Vgl. Medem 279; Dähnert I, 467 u. 469. — Die Herzöge hatten zur Publikation kein Recht, vgl. Dähnert IV, 508.

4 Gadebusch II, 77.

5 Kantzow 1835, 212 „dat grote fhare darup stund, so de Lubischen und stede vordhan scholden gelucke hebben.“

der Regelung von Fall zu Fall und auch die Ordnung der unmittelbaren bischöflichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Zukunft überlassen worden war, die Visitation zugestanden. Dafs die Auseinandersetzung der politischen Irrungen neben der der kirchlichen herlief, führte zu den merkwürdigsten Widersprüchen; derselbe Vertrag, welcher mit der Annahme der Kirchenvisitation die Durchführung der Reformation in Stettin sicherte, führte den Leiter der katholischen Partei, den Bürgermeister Loitz, wieder an die Spitze des Gemeinwesens zurück. Den dauernden Einflufs auf die Besetzung auch der städtischen Predigerstellen verbürgte die im Sommer begründete Superintendenturverfassung, welcher 1536 die endgültige und allgemeine Amtsentsetzung der katholischen Geistlichen folgte[1].

In diesem Augenblicke drohte den Herzögen noch einmal eine völlige Niederlage infolge des gemeinsamen Widerspruches, den Adel und Bürgertum auf dem Tage zu Stargard beschlossen. Die Städte hatten die Folgen der Klosteraufhebung bereits über Erwarten zu fühlen begonnen[2]. Die Gefahr dürfte für die Regierung um so furchtbarer gewesen sein, als sie gleichzeitig, wie es scheint, auch mit Bauernunruhen rechnen mufste.

Die Überlieferung schweigt nahezu ganz über die Stellung des Landvolkes zur Reformation, weil ihm jede gemeinsame Meinungsäufserung durch seinen Ausschlufs von der ständischen Vertretung unmöglich gemacht war. Die aufrührerischen Bewegungen in den zwanziger Jahren, von denen Kantzow schreibt, lassen freilich auf Sympathieen der Bauern für die neue Lehre schliefsen, welche um so berechtigter waren, als der hohe Klerus die Bauernpolitik Bogislavs X. geduldet, teilweise sich zu eigen gemacht hatte[3]. Aber die unterdrückten Menschen mufsten sehr bald nach der Übernahme der Kirchengüter in die staatliche Verwaltung merken, dafs ihre neuen Herren, die protestantischen Herzöge, ihnen mit noch geringerem Wohlwollen gegenübertraten, und mochten sich daher zum wenigsten in derjenigen socialen Stellung erhalten wollen, welche sie unter der geistlichen Herrschaft innegehabt hatten[4]. Ihr Zusammenwirken mit den Landständen mufste die Krone aufs schwerste gefährden.

Zum Glück für die Herzöge waren die Elemente, welche ihnen gegenüberstanden, untereinander zu verschiedenartig, als

---

[1] Cramer III, 92; B. St. XLIII, 61.

[2] Medem 276 f., 1541 VIII. 10. klagen die Städte, dafs sie mit den Rofsdiensten der Klöster beschwert würden, St. T. 94 Nr. 2.

[3] Ein Beispiel Normann 127.

[4] Ob sich rekatholisierende Bestrebungen im Landvolke geltend machten, dürften selbst die Visitationsberichte nicht veranschaulichen. Es ist bemerkenswert, dafs die wenigen bekannt gewordenen „Hinneigungen zu papistischer Gesinnung“ sich fast sämtlich auf das platte Land beziehen. Will jemand aus der Art dieser Hinneigungen allein auf Symptome des unter den Bauern stärker herrschenden Aberglaubens schliefsen, so mufs ich auf eine Auseinandersetzung mit ihm verzichten.

dafs sich nicht ein Keil zwischen sie hätte treiben lassen. Waren schon der Adel und das Bürgertum durch ihre wirtschaftlichen Interessen getrennt, so trennte erst recht tödlicher Hafs Adel und Bauerntum. Daher drückten die Herzöge klug ein Auge zu — wenn sie nicht gar eine thätigere Rolle übernahmen —, als der Adel damals mit unerhörter Härte den Kampf gegen die bäuerliche Freiheit wieder aufnahm[1], während sie gleichzeitig ihren eigenen Bauern eine Besserung ihrer Lage in sichere Aussicht stellten[2]. Der Adel liefs sich infolgedessen eine Verzögerung in der Beratung seiner religiösen Anliegen gefallen, und die Bauern waren für das Herzogtum gewonnen.

Darauf mufsten sich die Städte, welche allein energisch auf ihrem Willen beharrten, den Vorwurf gefallen lassen, dafs sie bisher mehr Worte als Werke in der Annahme des Treptower Abschiedes bewiesen hätten, und dafs die Herzöge auf den sofortigen Widerruf des zu Stettin eingereichten Protestes rechneten, weil sie keineswegs zur Geduld geneigt wären. Rücksichtslos wurde die ins Stocken geratene Kirchenvisitation 1537 wieder aufgenommen und, so schwer auch in ihrem weiteren Verlaufe die Städte unter dem Ärger des dänischen Königs über die Einziehung des Roeskildischen Rügens litten[3], dennoch mit solchem Erfolge durchgeführt, dafs Philipp es im Oktober 1539 wagen durfte, das die Visitation noch immer beharrlich ablehnende Stralsund ohne Geleit und Erlaubnis des Rates zu betreten, um nach zweijährigen Verhandlungen die Huldigung seiner „Unterthanen" zu erzwingen[4]. Eine andere Stimmung hatte sich der Städte bemächtigt; hatten sie fünf Jahre früher die Krone in der Hand zu halten geglaubt, so schrieben sie jetzt an die Spitze ihrer Bürgersprachen die bescheidenen Worte: „Ein jeglicher lasse sich an den Rechten genügen, die wir von Gott und unsern gnädigen Herrn haben, und es spreche niemand auf Herren und Fürsten[5]."

---

[1] Fuchs 68 für den Stettiner Adel. Die Landschaft „richtet viel Schäfereien an in gemeinen Lehngütern, so die vom Adel haben", Denkzettel 1539, W. T. 39 Nr. 9.

[2] „Ire f. G. wollen Vorsehung thun lassen, das solche vorgleichung in den Diensten, dero sich die baurschaft in Alten Grapow beschwert, fürgenommen, damit dieselbe baurschaft mehr als die anderen, so den Capiteln verwandt, nit beschweret;" Übereinkunft 1537 VIII. 1., W. T. 39 Nr. 9. Vgl. für Belbuck Fuchs 66.

[3] Thiede 470 u. Berckmann 56 ff.; noch 1547 III. 7. baten die Städte vergeblich um Entschädigung; St. T. 94 Nr. 12 f. 97.

[4] B. St. XLIII, 61; Abschied 1538 VII. 29., Gadebusch II, 77; Barthold IV[2], 308 f.; Dähnert II, 29. Grofsen Anteil an der Übereinkunft Philipps mit Stralsund schreibt Sastrow I, 112 Knipstrow, dem ehemaligen Superintendenten der Stralsunder Kirchen zu, der Wolgaster Generalsuperintendent geworden war. Der Kirchenstreit lebte später wieder auf.

[5] 1538, B. St. XXXV, 130.

Kaum zwei Monate nach seinem Einzuge in Stralsund war es Philipp gelungen, auch die Opposition des Adels niederzuschlagen.

Als er und Barnim im März 1535 die Entsendung einer Anzahl Bevollmächtigter zur Beratung der Privilegien und Polizeiordnung von den Ständen begehrt hatten, war die Ritterschaft mit einem Ausschufstage ebensowenig wie mit der vorgeschlagenen Tagesordnung zufrieden gewesen, vielmehr in ansehnlicher Stärke nach Stettin geströmt, um den Herzögen „jetzund“ ihren Rat in Religionssachen mitzuteilen. Die Herzöge fühlten sich aber durchaus nicht geneigt, all den widerspenstigen Junkern freies Futter und Mahl zu geben, und beschwerten sich, dafs mehr gekommen seien, als das Einberufungsschreiben für nötig erachtet hatte. Sie befanden es endlich „aus allerlei Bedenken“ für besser, wenn ein jeder Fürst nur für seinen Ort mit den ältesten und vornehmsten der Ritterschaft vereinbare, wie zwischen den hohen und niederen Ständen der Landschaft ein unbeschwerliches Wandeln eingeführt und allseitige Gleichheit erhalten werden könnte[1].

Als der Adel seine Verhandlungen trotzdem unter Leitung der Erblandmarschälle fortsetzte, hatten die Herzöge zwar für seine Warnung, niemanden an Stand und Gütern zu turbieren und kein Klostergut ohne sein und der Prälaten Vorwissen anzutasten, zunächst keine andere Antwort als beschleunigte Einziehung der Feldklöster[2], erstrebten aber doch bei einer Zusammenkunft mit dem Bischofe und den Vertretern der Vasallen auf der Swine, wenngleich vergeblich, eine Verständigung, weil Karl V. sich der Wünsche sowohl des Adels als der Prälaten annahm. In der Ritterschaft herrschte die Besorgnis vor, dafs die Durchführung des Treptower Landtagsabschiedes es der fürstlichen Politik ermöglichen werde, sich künftighin auf die Städte zu stützen.

Nach der Ernte trat sie in dem kleinen Landstädtchen Jarmen ungefragt und ungebeten aufs neue zusammen, weil sie sich durch die von den Herzögen an den Tag gelegte Verachtung der Landschaft aufs höchste beängstigt fühle. Indem sie Klage darüber führte, dafs den Ständen eines ganzen Landes auf ihr unterthäniges Ersuchen keine Antwort gegeben würde, wiederholte sie die Bitte, vor dem allgemeinen Konzil an dem Bestande der katholischen Hierarchie nicht zu rütteln, es sei denn mit des Kaisers oder zum mindesten mit der beiden höchsten Stände Bewilligung[3].

---

[1] Medem 208. Dafs sie die Ritterschaft selbst vom Landtag zu Treptow weiterer Überlegung willen beurlaubt hätten, bestritten sie sehr entschieden; 207 f.

[2] Medem 201 f.

[3] Medem 201 f.

Gleichzeitig erleichterte sie aber den Fürsten eine versöhnliche Politik, indem sie ihrem Vorgehen die Spitze gegen das herzogliche Haus benahm.

In der Reformationsgeschichte Pommerns hat wohl niemand eine gleich unklare Rolle gespielt als Philipps Kanzler Niklas Brun. Es fällt schwer, einem Manne Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, welchem beide Parteien nicht mit Unrecht vorwerfen durften, dafs er die Gegner unterstütze. Einer von jenen Priestern des sechzehnten Jahrhunderts, welche sich je nach ihrem Vorteil bald als eifrige Katholiken, bald als überzeugte Lutheraner bewiesen, war er der protestantischen Partei verächtlich, verhafst aber der katholisch-aristokratischen Fronde, welche ihm allenfalls seine bürgerliche Herkunft, doch niemals sein schwächliches Zurücktreten vor Jost von Dewitz hätte verzeihen können. Sie erklärte ihm, es wohl zu wissen, dafs er es sei, welcher um des eigenen Nutzens willen Fürstenhaus und Ritterschaft im Kirchenstreite opfere. Und als er darauf seine katholische Überzeugung zu verteidigen wagte, belehrte man ihn nur, dafs er sich im Verkehre mit adligen Herren eines höflicheren Tones zu befleifsigen habe[1].

Unter dem Eindrucke des Tages von Jarmen beschlossen die Herzöge, von nun an sich entgegenkommender zu beweisen und ihre brüske Gewalt durch hinhaltende Diplomatie zu ersetzen. Sie versicherten dem Adel: weil das freie Versammlungsrecht den Kurfürsten allein zustände, und die Fürsten des Reiches es sich wenigstens noch nie angesichts bereits publicierter Verordnungen angemafst hätten, wäre es ihnen zuwider gewesen, Vasallen das gleiche Anrecht wie Kurfürsten einzuräumen; dafs dasselbe ein altbegründetes sei, hätten sie nicht gewufst.

In der That gab es kaum ein älteres ständisches Recht als das der freien Versammlung; indem der Rostocker Landfriede zum Zwecke seiner Durchführung den Ständen sogar ein gewaltsames Vorgehen gegen ihre Fürsten ermöglichte, gestand er es ihnen implicite zu. Keiner der späteren Herzöge hatte daran zu tasten gewagt. Die ganze Wirtschafts-, Polizei- und Fehdegesetzgebung vollzog sich ohne die Mitwirkung und Sanktion der Regierung auf den Distriktsversammlungen, welche rein ständischer Natur waren. Dafs man der Gesamtheit der Städte die Regelung der Kornausfuhr überliefs, bedeutete den Verzicht auf jeden Einspruch gegen unabhängige Zusammenkünfte auch des einzelnen Standes[2]. Allerdings hatte Georg I. eine nicht unwichtige Beschränkung dieses Privilegs versucht, indem er

---

[1] Medem 204 f., 224 ff. und 235 f.

[2] Klempin LXII; Kantzow 1835, 154; Dähnert II, 28; B. St. XIX^b, 177. Nur hielten sich die Stände zum Zusammentritt für nicht befugt, wenn der Fürst aufser Landes weilte; Barthold IV^2, 133.

verlangte, daſs ihm von dem Zusammentritt einer bloſs ständischen Versammlung vorher Mitteilung gemacht würde[1]; aber zu sehr hatten sich die Machtverhältnisse seitdem verschoben, als daſs der Beruf auf ihn Erfolg verheiſsen hätte. So blieb Barnim und Philipp nur noch der Mahnruf an des Adels Einsicht, daſs es nicht immer gut sei, seines Rechtes und seiner Freiheit sich zu gebrauchen; er möge selbst ermessen, wie sich das böse Exempel, welches er den niederen Ständen der Landschaft durch solche Vereinigungen gebe, vor den Gefahren der Gegenwart und der nächsten Vergangenheit rechtfertigen lasse.

Gern bekannten sie durch Kantzows schwungvolle Feder, sich als ihrer Vasallen Haupt zu fühlen und ihre Mitarbeit jeder anderen vorzuziehen; sie hätten es noch niemals unterlassen, des Adels Rechte und Würde zu mehren. Während von den Bischöfen der katholischen Zeit kaum der zehnte ein Sohn einheimischer Geschlechter gewesen sei, beabsichtigten sie, die Prälaturen und Stifter ausnahmslos ihrem Adel gleichsam zu vereignen; nur müsse er, der sich stets als ihr Waffengefährte im Kriege bewährt habe, nunmehr auch an den friedlichen Aufgaben der neuen Zeit teilnehmen, denn im ganzen deutschen Reiche blühe Kunst und Wissenschaft empor.

Offenbar wollte die Regierung alles thun, um die Befürchtungen ihres Adels vor materiellen Nachteilen durch die Einführung der Reformation, vor Verletzung seiner Privilegien und vor einem gegen ihn gerichteten Bunde der fürstlichen Macht mit dem Städtetum zu zerstreuen. Die Tonart aber, in welcher er trotzdem am 25. Oktober seine Beschwerden vor die benachbarten Kurfürsten zu tragen drohte, belehrte die Herzöge, wie wenig er nachzugeben gesonnen war, und wo er noch immer einen Rückhalt fand, welcher ihnen jedes abschlieſsende Eingreifen untersagte[2].

Im folgenden Jahre ging die Ritterschaft sogar soweit, gleichsam zum Hohne auf die herzogliche Mahnung, kein böses Beispiel zu geben, sich zu Stargard mit den Städten zu verbinden. Die Herzöge durften sich freuen, als es ihnen, vermutlich durch ihre Haltung in der Bauernfrage, gelang, den Adel von der Vereinigung mit dem Bürgertume abzuziehen. Darauf bewirkte der abweisende Ton, welchen sie jetzt anschlugen, daſs er auf die Erfüllung seiner Forderungen nicht allzu heftig drängte. Aus dem langen Zeitraume dreier Jahre, welche die Fortsetzung und Vollendung der Visitationen ausfüllte, berichtet von einem Erfolge des adligen Widerstandes höchstens eine einzige Thatsache: im Laufe des Jahres 1538 wurde Nikolaus Brun im Kanzleramte durch einen hohen Vasallen, Baltzer vom Wolde,

---

[1] Gadebusch II, 72.
[2] Barthold IV[2], 288; Kantzow 1835, 223; Medem 203.

ersetzt. Wie wenig die Herzöge aber zu sachlichem Entgegenkommen geneigt waren, bewies ihre Antwort auf die von der Ritterschaft am Jakobitage 1538 eingereichten Gravamina. Dieselben legen die Vermutung nahe, dafs der Adel die Beziehungen zu den Städten noch immer nicht völlig aufgegeben hatte; denn er hob hervor, was er späterhin nie wieder that, dafs die Klöster zur Erziehung und Erhaltung der Kinder nicht blofs des Fürstenhauses und des Adels, sondern auch anderer Stände begründet worden wären. Um so entschiedener protestierte die Regierung dagegen, dafs ihre Gerechtigkeit an den vordem der Geistlichkeit gehörigen Gütern zweifelhaft gemacht werde; es verpflichte sie nichts, auf die Angelegenheit einzugehen[1].

Da trat endlich am 1. November 1539 das von den Herzögen ungeduldig erwartete Ereignis ein; indem Joachim II. von Brandenburg das Abendmahl nach lutherischer Sitte empfing, brach er die Opposition des pommerschen Adels auf der Stelle in Stücke. Kurze Zeit scheint die fürstliche Regierung damals an die Einberufung der ganzen Landschaft gedacht zu haben[2], dem zog sie jedoch sehr bald einen Ausschufstag vor.

Schon am 27. November schlug sie, immer an der Annahme der Augsburgischen Konfession als Vorbedingung festhaltend, den Versammelten vor, solange es der Ritterschaft so beliebe, Kammin, die Kompturein des Johanniterordens und die Nonnenklöster „zur Erhaltung des adligen Standes“ unangetastet zu lassen und alle genaueren Verabredungen noch vor Johannis 1540 mit dem Ausschusse zu treffen[3].

Es waren in diesem Anerbieten nicht geringe Zugeständnisse an den Adel enthalten, indem die Regierung die Pfründen Kammins dem Adel allein zusicherte und auf die Einziehung der Jungfrauenkonvente um seinetwillen verzichten wollte. Die Ritterschaft war aber so wenig gesonnen, ihre Ansprüche auf die Feldklöster dafür aufzugeben, dafs sie wieder einmal verritt. Den zurückgelassenen Vertretern, welche zu keinen Abschlüssen bevollmächtigt waren, teilten die Herzöge nunmehr ihren Entschlufs mit, hinfort keine Tageleistung mehr in der Angelegenheit mit der Ritterschaft zu halten, ihr jedoch eine Zusammenkunft in Sachen des Stiftes und der Jungfrauenklöster zu gestatten[4].

---

[1] Die Gravamina St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 39 ff. Die Antwort f. 51 ff.

[2] St. T. 95 Nr. 1 v. 1.

[3] Medem 293. Zunächst wurde Michaelis 1540 in Aussicht genommen; vgl. die Konzepte St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 1—6, 9—13, 169—175. Jungfrauen und Witwen „inn weltlichenn kleidern“ sollten in die Klöster aufgenommen werden, f. 23.

[4] Medem 298. Am 2. XII. wollten sie „keineswegs gestatten, das d. Adel derwegen hinfurt Conventikel haben sollen“, worauf die Unterhändler baten, wenigstens „die vorstendigesten u. vornehmesten“ noch einmal zu berufen. St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 8.

[redacted]

Daraufhin trat eine Anzahl von Adligen am 26. Januar 1540 zu Stettin zusammen und bat, auch die Greifswalder und Stettiner Stiftspräbenden ausschliefslich ihrem Stande zuzuwenden, beharrte aber auf der früheren Meinungsäufserung über die Männerklöster, welche mit Gewalt durchzusetzen sie leider kein Recht hätte[1]. Es begann damit ein endloser Streit, welcher der Regierung die Möglichkeit bot, die Einlösung all ihrer Versprechen hinauszuzögern, und in dem sie schliefslich die Oberhand erhalten mufste. Denn mochten auch noch so viele einzelne Punkte vor der Hand streitig bleiben, die Summe des Abschiedes vom 7. Dezember 1539 war die, dafs wie bereits die Städte, so jetzt der Adel endgültig die Augsburgische Konfession und den Treptower Abschied als Grundlagen aller Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten annahm, und dafs das von Bogislav und Georg hergestellte Gleichgewicht in der Verfassung zwischen Regierung und Ständen durch die Reformation nicht nur erhalten, sondern für den Augenblick sogar zu Gunsten der Regierung verschoben worden war. Das Herzogtum konnte nunmehr, nachdem es sich in seinem unmittelbaren Besitze seine Stellung gesichert hatte, daran denken, auch seinen bisher unbehelligt gebliebenen mittelbaren Besitz, das Stift Kammin, durch Einführung der Augsburgischen Konfession dem Staatsgefüge dauernd und in festumgrenztem Rahmen einzuverleiben.

Das Stift Kammin.

In den stürmisch erregten Zeiten des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts war es Brandenburg gelungen, wenn nicht ausschliefslich märkisch gesinnte Männer auf den Kamminer Bischofsstuhl zu bringen, so doch zum mindesten in den Bischöfen das Streben nach der Reichsunmittelbarkeit wachzuerhalten; aber die ungewohnte Energie, mit welcher die Herzöge ihre Ansprüche zu verteidigen suchten, hatte die letzten Bischöfe gezwungen, mit den landesverräterischen Traditionen ihrer Vorgänger zu brechen und das Bestätigungsrecht ihrer Landesherren, sowie ihre Ratspflicht gegenüber der Krone anzuerkennen[2]. Die Herzöge hatten sich damit keineswegs begnügt, vielmehr schon 1436 auch auf die Besetzung des Domkapitels einen derartigen, später durch die Privilegien Alexanders VI. wohl noch verstärkten Einflufs erlangt, dafs sie die freiwerdenden Präbenden und damit einen wesentlichen Anteil an der Verwaltung des Stiftes in die

---

[1] St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 22 f.

[2] Vgl. Barthold III, 415; IV[1], 93 u. 111 ff. 1525 II. 4. schreiben die Kolberger: „Diewyle avers Juwe Forstlike gnadenn averste herrn und Patronen des Stiftes sinn“; Libellus iustificationis W. T. 25 Nr. 3 f. 84; der Bischof nach den Statuten der Kamminer Kirche supremus consiliarius ducum in perpetuum f. 49, 14.

Hände ihrer Getreuen legen konnten[1]. Ihr Bemühen, durch den Treptower Landtag sich die Hälfte der Prälaturen für ewige Zeiten zu sichern, hatte zwar noch keine gesetzliche Anerkennung, aber um so entschiedenere Durchführung gefunden[2]. Infolgedessen sah sich Erasmus von einem grofsenteils protestantisch gesinnten Domkapitel umgeben, welches ihn an jedem offenen Bekenntnisse seiner Absichten hinderte, den Herzögen dagegen den Mut gab, in der Erbvereinigung von 1541 die Ausübung der Augsburgischen Konfession in Kammin und die Abänderung der Bischofswahl einfach zu dekretieren.

So ungünstig sich nun auch die Aussichten des Bischofs gestaltet hatten, so lag dem entschiedenen Manne doch jede Nachgiebigkeit fern. Ein in sich klarer Charakter von ernster, ausdauernder Willenskraft, war Manteuffel zugleich voll ruhigen Einblicks in das Mögliche und Angemessene; und so gern er zu raschem Durchgreifen neigte, bewies er sich dennoch, wo es die Umstände nicht anders wollten, in abwartender, still vorbereitender Diplomatie als Meister. Wie er aber auch immer seine Mittel wählte, stets war er gewillt, auf seiner Überzeugung zu beharren. Seit sein Zögling und vertrauter Freund Georg von seiner Seite genommen und in Barnim sein und seiner Kirche Gegner ans Regiment gekommen war, hatte er zwar augenblicklich auf alle Kundgebungen verzichtet, welche den Verdacht gewaltsamen Widerstandes erregen konnten, aber trotz alles unzweifelhaft zuweit gehenden Entgegenkommens in der Form nicht den kleinsten Schritt zur Förderung der lutherischen Lehre gethan. Lange Zeit setzte er seine Hoffnung darauf, dafs sich in der politischen Gesinnung des Adels dem Fürstentum feindliche Tendenzen wach erhalten würden, deren Wirkungen dem Katholizismus zum Schutze gereichen mufsten, wie er denn selbst die Herzöge durch die scharfe Betonung der märkischen Ansprüche auf sein Bistum in Angst zu setzen verstand. Als die Hohenzollern durch ihren Übertritt zum Protestantismus freiwillig solchen Plänen entsagten, hat Erasmus unverzagt auch die letzte sich ihm bietende Möglichkeit ergriffen.

Er that, da ihn seine Herzöge, des jahrelangen Hinhaltens müde, zur klaren Aussprache nötigten, was er schon im Jahre 1535 einmal in Aussicht gestellt hatte. Am 11. April 1542 proklamierte er im Einvernehmen mit seinen Ständen die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes[3], um wenigstens dieses dem

[1] „Des gelikes schölen se ock inne andern Prelaten unde Domheren kesen in der Kercken Camin, wen dar jenige Prebenden lofs werden, men na der Herschop weten unde willen, wen de Köre tho en steit, unde se des Macht hebben;“ Kreysig III, 99.

[2] Medem 163; 1538 fand Erasmus noch Unterstützung beim Kapitel, Gadebusch II, 77, später nicht mehr. 1539 verfügen die Herzöge über alle Kanonikate, Medem 293.

[3] 2. IV. 1542 bittet Erasmus um Verlängerung der Bedenkzeit, die er am 16. November 1541 erhalten hat. 6. IV. schreibt Philipp an

[redacted]

Katholizismus zu retten, nachdem seine Hoffnungen auf die Erhaltung ganz Pommerns gescheitert waren. Er wufste sie, während der Ausbau der pommerschen Landeskirche durch den Kieler Vertrag zugleich auch im Norden aufgehalten wurde[1], bis zu seinem Tode im Januar 1544, den er sich wohl durch seine leidenschaftliche Freude an der Jagd zugezogen hat, zu behaupten.

Zu ihrem Schaden konnten sich Barnim und Philipp über die Person des Nachfolgers nicht einigen, da Barnim den allzu jugendlichen Ludwig von Eberstein in Vorschlag gebracht hatte. Voller Besorgnis über die Folgen der Verzögerung legten die Stände auf dem Treptower Landtage vom 16.—19. März dem Stettiner Herzoge Nachgiebigkeit ans Herz. Sie konnten sich darauf berufen, dafs die Stiftsunterthanen und, ihrem Drucke folgend, auch die Domherren sich entschlossen hätten, Kaiser und Kammergericht anzugehen[2]. Schon wenige Tage darauf brachte ein Mandat Karls V. die Bestätigung der stiftischen Reichsunmittelbarkeit und das Verbot aller Eingriffe der Herzöge in die Wahlfreiheit des Kapitels[3].

Auch dann kam noch keine Einigung zustande, als sowohl die Vornehmsten des Landes wie die Wittenberger Theologen einschritten. Erst im Juni präsentierten die Herzöge Bugenhagen. Das Domkapitel, welches von Anfang an nur halben Herzens dem Drängen der Stiftsstände auf Opposition gefolgt sein dürfte, wählte am 24. Juni zunächst diesen und, als Bugenhagen die Wahl ablehnte, da er nicht der Herzöge „Küchenmeister“ im Bistume werden wollte, Bartholomäus Suave, den Kanzler Barnims.

Suave lieferte, kaum zum Bischof erhoben, am 12. Oktober 1545 das Stift durch den Kösliner Vertrag in die Hände seiner Herren[4]. Dafür, dafs der neue Bischof auf Grund des Treptower Landtagsabschiedes und der Erbeinigung von 1541 die bedingungslose Einführung der Augsburgischen Konfession zugestand, wahrte er sich nicht die stolzen Rechte seiner Vorgänger, sondern sank vielmehr in die Stellung eines einfachen General-

Barnim: „Dafs es unser notturfft erheischen wirt den praktiken, so der Bischoff und verwante des Stifftes unser erblichen gerechtigkeit zu nachteill furnehmen, nicht lenger unachtsam zuzusehen.“ St. T. 95 Nr. 1 vol. I. Am 11. IV. bleibt Erasmus fest, Kreysig III, 288 f.

[1] Dähnert I, 222 ff. Mit Schwerin scheint sich Pommern gar erst im Vertrage zu Butzow 1588 IX. 29. geeinigt zu haben; Balthasar, Landesgerichte 84. Auch im Osten konnte es nicht durchgreifen, so dafs der Bischof von Cujavien nach Gadebusch, Sammlungen II, 83 dort noch 1545 das Visitationsrecht ausübte; vgl. zum Jahre 1549 Barthold IV[2], 350, Anm. 2.

[2] St. T. 94 Nr. 7 f. 74—77.

[3] 1544 III. 29. W. T. 25 Nr. 3 f. 2 ff. Vgl. f. 169.

[4] Der Kösliner Vertrag ist bei Kreysig unter Nr. 314 mit der falschen Jahreszahl 1541 gedruckt.

superintendenten seines Bezirkes herunter, welcher sich überdies die Unterstützung zweier anderer Superintendenten für Usedom, Wollin, Kammin und Greifenberg gefallen lassen mufste. Der Verzicht auf direkte Einzahlung der Reichssteuern, das Versprechen der Truppenstellung, die Überlassung von acht Präbenden an die Landesherren, die Forderung des pommerschen Indigenats für die Prälaten bezeugten neben der Anerkennung des fürstlichen Bestätigungsrechtes vor der Huldigung der Stiftsstände, sowie der bischöflichen Ratspflicht auf Land- und Ausschufstagen den Wert des von den Herzögen erreichten zu sehr, als dafs der Eindruck eines vollkommenen Erfolges durch das Zugeständnis des freien Versammlungsrechtes an die Stände, einer Scheinwahl an das Kapitel, der Steuerfreiheit und der Gerichtsgewalt im Bistum an den Bischof hätte getrübt werden können.

Den Friedensabschlufs krönte das Gelöbnis der Stiftsunterthanen, wenn ihnen irgend jemand ohne ihrer Fürsten Wissen und Willen einen Bischof aufzwingen werde, so wollten sie ihn mit Vorstreckung ihres ganzen Vermögens verjagen und keinenfalls anerkennen. Die Herzöge meinten für den Fall, dafs der Kaiser oder das Reich Kammin von Pommern abzusondern versuchen würden, um so leichteren Herzens die alleinige Kostendeckung übernehmen zu dürfen, als ihnen gerade damals die Tage der Macht Karls V. gezählt schienen. Voller Befriedigung schauten sie auf die elf vergangenen Jahre zurück, wie sie seit dem Treptower Landtage in mühevoller Arbeit die damals in Angriff genommene Aufgabe der Vollendung entgegengeführt hatten. Schon meinten sie, die Komptureien des Johanniterordens nicht anders als die einsamen, unbewehrten Cistercienserklöster ihrem Besitze einverleiben zu dürfen[1], und ahnten nicht, mit welch unerhörter Heftigkeit der Kampf in wenigen Monaten aufs neue entbrennen sollte.

Nicht sowohl um dem Protestantismus im Reiche zu Hilfe zu kommen, als um seinen Schutz gegen den Widerstand im eigenen Lager zu erbitten, waren die beiden Fürsten 1536 dem Schmalkaldener Bunde beigetreten, ohne sich der Zustimmung ihrer Stände versichert zu haben. Hielt sie schon diese Heimlichkeit in beständiger Angst vor den Folgen, so erschütterte sie die neutrale Haltung, welche der Bund in ihrem Streite mit Dänemark einnahm, in ihrer Bundestreue vollends. Unentschieden traf sie der Schmalkaldische Krieg.

Obwohl Barnim am 11. Juli 1546 jede Unterstützung der Verbündeten mit Truppen ablehnte, weil sicherer Kundschaft nach eine grofse Armada aus den Niederlanden zum Überfall der

[1] Wie 1534, Medem 166, blieb es 1539 XII. 7. u. 1541 II. 8., dagegen 1545, B. St. XXIX, 3.

[redacted]

Ostseeküste verordnet sei[1], verhandelten er und Philipp dennoch Anfang August mit einem engeren Ausschusse über die Verwendung des 1544 für das Reich gesammelten gemeinen Pfennigs zu Gunsten der Schmalkaldener. Die Stände waren damals noch geneigt, gegen Abstellung der städtischen Gravamina und die Restituierung der Jungfrauenklöster auf den Vorschlag einzugehen, so dafs die Herzöge sich bereits durch einen energischen Vorstofs gegen die letzten Katholiken ihres Landes sichern wollten[2]; aber bis zum Oktober verschärfte sich die Stimmung derart, dafs Barnim dem sächsischen Schwager die Teilnahme verweigern mufste, da seine Landschaft in dem Feldzuge Karls V. keinen Religionskrieg zu erkennen vermöge. Selbst die Aussicht, dafs der den Pommern so feindliche Markgraf Hans durch den Sieg Karls auch die Lande seines Bruders an sich bringen und dadurch übermächtig werden würde, verfehlte ihre Wirkung[3]; vielmehr plante die ratlose Regierung schon am 19. Dezember eine Gesandtschaft des Kanzlers Zitzevitz an den Kaiser, so wenig sie sich verhehlte, dafs Karl V. im Fall des Sieges rücksichtslos versuchen würde, die Reichsunmittelbarkeit Kammins zur Anerkennung zu bringen.

Infolgedessen meinte sie, mit lauten Friedensbeteurungen eifrige Rüstungen und den Versuch einer Anleihe, aber auch heimliche Unterstützung der Schmalkaldener verbinden zu dürfen[4], während nur eine ehrliche Politik in einem Lande Erfolg verheifsen hätte, in welchem die Anhänger Karls bis in den engeren Ausschufs der Landtage ihre Beziehungen unterhielten[5]. Es bedurfte erst der Schlacht bei Mühlberg, um die pommerschen Gesandten wirklich an den Hof des Monarchen zu führen, wo sie nunmehr nichts als Spott und Schimpf erwartete; denn auf der Stelle hatten Karls und der Stiftsstände Absichten zu Gunsten der Reichsunmittelbarkeit Kammins wieder greifbare Gestalt angenommen. Mochten sich auch die Stiftsunterthanen in jener Zeit der wunderlichsten kirchlichen Verwirrung den gutmütig schwachen Suave als lutherischen Oberhirten gefallen lassen, dafs ein Bischof Kammins ein Weib haben sollte, dünkte ihnen unerträglich.

---

[1] St. T. 3 Nr. 10 f. 45.

[2] „Die Papisten, welche sich post trinam admonitionem nicht wollen bekehren, sollen in den Bann gethan und so sie von Iren Blasphemien nicht absetzen, des Landes verweiset werden;“ Abschied Wollin 1546 VIII. 12., W. T. 39 Nr. 9.

[3] Schreiben Johann Friedrichs von Sachsen 1546 XII. 18., St. T. 3 Nr. 10 f. f. 17 ff. Wie denn Sastrow II, 569 f. versichert, dafs die Hohenzollern später wenigstens Kammin unter ihren Einflufs hätten bringen wollen, indem sie Agrikola zum Nachfolger Suaves vorschlugen.

[4] St. T. 94 Nr. 12 f. 86 f. Nach Schärtlin hatte Philipp 300 Reiter nach Wittenberg, dann nach Beilngries gesandt, Lenz, Hist. Zeitschrift 49, 151, entspr. Gadebusch II, 88.

[5] Verhandlungen, Stettin 1547 III. 7., St. T. 94 Nr. 12 f. 90 f.

Mit neuer Energie nahm Kolberg, der Sammelpunkt der Opposition, das noch im Oktober 1546 der Huldigung ausgewichen war[1], die alten Pläne auf, bis es am 5. Januar 1548 sein Streben erfüllt sah: das reichsunmittelbare Stift sollte innerhalb drei Monaten, nachdem es den Pommernfürsten und dem vermeinten Bischofe den Gehorsam aufgekündigt hatte, dem Kaiser huldigen[2].

Während aber Karl die Neubelebung des Kammergerichtes abwartete[3], fand das Kapitel, in dem jetzt die vertrautesten Räte der Herzöge ausschliefslich herrschten[4], zu Gegenmafsregeln Zeit. Indem der verhafste Bischof in den Hintergrund trat und die Fürsten ihr Versprechen der Kostendeckung einlösten, kam man mancher Einrede zuvor. Der Bote, welcher das kaiserliche Mandat am 2. Mai endlich überbrachte, fand die Stände zwar versammelt, aber vorbereitet nur die Domherren, deren augenblicklicher und entschiedener Protest der überraschten Landschaft nicht nur Beifall, sondern auch die unbedingte Vollmacht für diese Geschäftsträger der Herzöge abzugewinnen wufste. Der Kolberger Syndikus fand allein den Mut des Widerspruchs[5].

Man band den nach dem Hofe Karls aufbrechenden Gesandten in die Seele, dafs es sich nicht um einen Streit des Kapitels mit den Landesherren, sondern mit dem Kaiser handele. Sie sollten nie aus dem Auge lassen, wie es dem Kaiser so vor allem Anderen auf die Reichssteuern der eingezogenen Kirchen ankomme, ihm darlegen, dafs das Kapitel von dem seiner Administration unterstellten Kirchengut von jeher den Herzögen und nicht dem Bischof die Landsteuer gereicht und damit unzweifelhaft seine Zugehörigkeit zu Pommern bekannt habe[6]. Sie sollten ihn überzeugen, dafs es eine einzelne Stadt gewesen sei,

---

[1] W. T. 25 Nr. 3 f. 92 f.

[2] Mandat bei Kreysig III, Nr. 328.

[3] Am 1. III. 1548 teilt Christoph von Schwabach den Stiftsständen aus Speyer mit, dafs er am 4. IX. 1545 zuletzt in der Angelegenheit an sie geschrieben, damals aber keine Antwort mehr erhalten; jetzt wolle Karl das Kammergericht neu besetzen, worauf er die Stiftsstände aufmerksam mache; W. T. 25 Nr. 3 f. 6. Karl hatte also offenbar noch keine Schritte in der Kamminer Sache gethan.

[4] Der Bote fand „kapitelsweise“ versammelt Alexander von der Osten, Bribfslaus Kleist, Otto Monow, Jakob Putkammer und Baltzer vom Wolde, verhindert Marcus Manduvell und Niklaus von Klemptzen, also unter sieben Domherren die vier vertrautesten Räte der Herzöge; W. T. 25 Nr. 3 f. 144.

[5] Um 8 Uhr früh wird das Schreiben dem Kapitel verlesen und der Protest aufgesetzt, um 10 Uhr wird er den Ständen vorgelegt; um die Vesperzeit der notarielle Akt darüber aufgenommen, dafs „die von der Ritterschaft samt der Stadt Cöfslin gemeltem Capitel volle Gewaldt gegeben — und gelobt, was disfals durch das Capitel oder Syndicos und anwelde gehandelt wirtt, das Ritterschaft und gesandten von Cofslyn dasselbe stehett vhest und unverbrochen zu halten Willens;“ W. T. 25 Nr. 3 f. 159 f.

[6] W. T. 25 Nr. 3 f. 166 f.

[redacted]

welche seine Hilfe angerufen, und dafs er auf die Sympathieen der übrigen Stände nicht mehr rechnen dürfe[1].

Ohne Zögern schlossen sich die beiden Herzöge dem Vorgehen ihrer Prälaten an; ihre Anwälte konnten dem Kaiser bereits am 13. Juni eine ausführliche Denkschrift über die Stellung des Stiftes zu dem Herzogtume überreichen[2]. Dennoch wurde Kolberg am 30. Juni in des Kaisers Schutz genommen, obwohl es seinen bisherigen Landesherrn zu den schuldigen Leistungen verpflichtet blieb; die Stiftshändel sollte das Kammergericht entscheiden, während das Kapitel einen annehmbaren Bischof zu wählen und die Stände Pommerns sich über die Durchführung des Interims schlüssig zu machen hatten[3].

Wenn aber der Kaiser den Hauptwert auf die unmittelbare Einzahlung der Reichssteuern legte, so fand er damit mehr Anklang im Stifte, als die Stiftsherren ihm hatten weismachen wollen. Kaum hatte sich die Überraschung in der Ritterschaft gelegt, so begann sie ihr altes Recht den Herzögen gegenüber wieder zu betonen, und da sie eine Entscheidung in ihrem Sinne auf dem Marriner Landtag noch nicht herbeizuführen vermochte, jedem gegenteiligen Beschlusse durch den Hinweis auf die grofse Anzahl und den hohen Rang der Ferngebliebenen vorzubeugen[4]. Sehr bald erwarb ihr der Kostenpunkt unter ihren Standesgenossen im Lande neue Hilfe; am 7. September 1548 legte der ständische Ausschufs die Verteidigung der Fürsten aufs neue, aber jetzt ausschliefslich in die Hand des versöhnungsfreundlichen Domherrn Martin Weiher. Man hatte begriffen, dafs der Kaiser „nicht nur selbst mit hohem Verstande versehen, sondern auch sehr bescheidene und geschwinde Räte um sich hatte“.

Bartholomäus Suave, welcher sich seit der Publikation des Mandates seiner Jurisdiktion enthalten hatte, war seines Amtes

---

[1] Die herzoglichen Räte bemerken, dafs „etliche personen im nahmen vor gemelts Dechants, Capittels, Ritterschaft und stende des Stiffts Camyn sich am Jar 44 uff dem negstgehaltenen auch diesem reichstage vor E. Ks. Maj. angegeben haben, als solten sie mit gewalt und anwaltschaft abgefertigt sein vorgemelts Kapitels, ritterschaft und stende halben, umb ein Mandat — fleifsig anzuhalten“; W. T. 25 Nr. 3 f. 169 f.; sie sowohl wie die Stiftsstände bestreiten diesen Auftrag und die Stiftsstände fügen sogar die Vermutung hinzu, dafs nicht einmal der ganze Colberger Rat hinter seinem Syndikus stehe, ebenda f. 167. Sie scheinen Sastrows Verdächtigung des Syndikus, der Agrikolas Schwiegersohn war, nicht fernzustehen (Sastrow II, 572); übrigens wäre die Klarstellung dieser Beziehungen von Interesse für die Politik Brandenburgs, die jederzeit im stillen in dem Stifte wühlte.

[2] Am 6. V. wird zum Protest Baltzer vom Wolde ermächtigt, der sich am 8. seines Auftrags erledigt; am 22. werden Jakob Zitzevitz und Heinrich Normann zu Sachwaltern beim Kaiser und Kammergericht mit aller Vollmacht ernannt; W. T. 25 Nr. 3 f. 66, 68 72, 74 f. Das Datum für Überreichung des Libellus iustificationis ergiebt sich ebendort f. 175.

[3] W. T. 25 Nr. 3 f. 191 f.

[4] W. T. 25 Nr. 3 f. 19, 30 f., 210 f.

übermüde; nur noch die Schwierigkeiten einer Neuwahl bestimmten ihn zum Bleiben[1].

Weihers Vorstellung, daſs ohne die Freigabe der bischöflichen Administration an die Einführung des Interims nicht zu denken sei, blieb doch nicht ohne Wirkung[2]. Auf die Anerkennung Suaves war nun freilich nicht zu rechnen; aber Viglius bedeutete dem Gesandten, daſs der Hof zunächst nicht so sehr gegen die Erhebung eines Protestanten, sondern gegen die offene und laute Anerkennung des herzoglichen Bestätigungsrechtes eifere, wie es überhaupt nur auf eine Neuwahl ankäme, ehe der päpstliche Legat bei Karl sein Ziel erreiche. Während er dem Domherrn davon sprach, wievielmal ihn der Bischof von Arras vermahnet gut Aufsehen zu haben, damit nicht etwas Verborgenes dahinter stecke, darin die Herzöge mit den Kapitularen einen heimlichen Verstand hätten und miteinander kolludierten, unterlieſs er es nicht, das Kapitel auf das Hilfsmittel eines heimlichen Reverses an die Herzöge hinzuweisen, schlug er den Herzögen vor, daſs sie für dieses Mal die kaiserliche Konfirmation des Bischofs, der erwählt werden sollte, geduldeten und dissimulierten. Ganz in demselben Tone versicherte hinwiederum Weiher, den seine Instruktion ausdrücklich auf ein gemeinsames Vorgehen mit den herzoglichen Räten verpflichtete, daſs er von keinem Einverständnis oder einiger Kollusion der Herzöge und des Kapitels wisse[3].

Kaum daſs es der Fürsprache des polnischen Königs und des Erzbischofs von Köln noch bedurfte; die thatsächliche Annahme des Interims durch die pommerschen Landstände mag das ihre gethan haben — schon am 9. Mai 1549 gab der Kaiser den Herzögen seine Verzeihung zu erkennen, die sie freilich durch schwere Geldopfer erkaufen muſsten; aber auch diese lieſs er mindern, als die geängsteten Fürsten gelobten, nie wieder einem Bunde gegen Habsburg beizutreten. Dem Johanniterorden hatten

---

[1] Verhandlung mit dem Kapitel: Suave halte es für ratsamer, zu resignieren; aber das Kapitel könne nicht darauf eingehen, wenn auch „das S. G. im Ehestandt, so hoch angezogen und so hefftig exageriret wirdt;“ denn der Kaiser fordere für die Neuwahl einen Katholiken; W. T. 25 Nr. 3 f. 215 f. Daſs der Bischof sich des exercitii iurisdictionis nach publiciertem Mandat enthalten, auch die Stiftsstände kein Gericht, Recht und Schutz seitdem bei ihm gesucht, behauptet die Instruktion für Weiher 1548 X. a. a. O. f. 232 f. Am 9. III. 1549 schreibt Weiher dem Kaiser, das Kapitel wäre einer Neuwahl nicht ungeneigt, „Sonderlich dieweil der Bischof für seine person den Bistumb zu renunctieren nicht allein erbietens, dan auch hart darauf dringet;“ a. a. O. 255.

[2] Er handelte mit dieser Erklärung gegen seine Instruktion, welche die Einführung des Interims als unmöglich hingestellt hatte. Vgl. W. T. 25 Nr. 3 f. 235 und Weihers Brief a. a. O. f. 260. Er sagte Viglius, daſs die Kapitulare dem Volke „one das verdechtig und vor alte Papisten gehalten“ würden!

[3] Bericht Weihers an das Kapitel 1549 III. 19., W. T. 25 Nr. 3 f. 265 ff.

sie längst das Seine zurückgegeben; sogar zur Teilnahme an der Exekution gegen Magdeburg wollten sie im folgenden Jahre ihre Stände zwingen [1]; und kein Wort des Widerspruches fanden sie, als Martin Weiher, welcher seinen Auftrag an den Kaiserhof klug dazu benutzt hatte, sich selbst die Nachfolge Suaves zu sichern [2], nicht nur die ausbedungene Konfirmation des Kaisers, sondern er, der Lutheraner, auch die Bestätigung des Papstes erhielt. Bei jeder Gelegenheit bewies darauf Weiher, um wie viel eifriger er noch als Erasmus nach demselben Ziele strebte, das den mächtigsten Bischöfen Kammins im Mittelalter vor Augen gestanden hatte. Mochte auch Moritz von Sachsen in den Monaten, da Weiher endlich in die Verwaltung seines Amtes eingeführt wurde, die Macht Karls aufs schwerste erschüttern, der neue Bischof wufste in seinen Ständen den Gedanken an die Reichsunmittelbarkeit wachzuhalten, bis ihn der Kaiser wahrscheinlich selbst im Stiche liefs [3]. Aber erst als die Herzöge nach Weihers Tode am 29. August 1556 die Wahl Johann Friedrichs, des ältesten Sohnes Philipps, durchzusetzen vermochten [4] und dem tüchtigen Heinrich von Normann die Statthalterschaft übertrugen, fand das Stift Ruhe, war das Werk des Treptower Landtages, soweit es die kirchliche Einigung Pommerns bezweckte, zu einem gewissen Abschlufs gebracht.

Von den Hoffnungen Philipps, deren Verwirklichung er seine Lebenskraft opferte, waren viele unerfüllt geblieben. Kammin behielt, wenngleich stets unter der Administration eines pommerschen Prinzen, dem Herzogtume gegenüber seine selbständige Verwaltung, so dafs es immer aufs neue nach der Erhebung zum Reichsfürstentume trachten durfte. Die Herzöge sahen sich dadurch auf ihr ererbtes Land beschränkt; aber auch hier hatten sie keineswegs das Schlachtfeld so völlig behauptet, wie es anderthalb Jahrzehnte früher den Anschein gehabt hatte. Die Einigung mit der Ritterschaft kam durch ihre engherzige Finanzpolitik, in so naher Aussicht sie auch gewesen war, nicht zu stande.

---

[1] Dähnert IV, 919. Wegen Magdeburg Dähnert IV, 449 f., sowie die Verhandlungen 1551, St. T. 94 Nr. 17.

[2] Die Herzöge hatten ursprünglich dem Matthäus Normann, dem Verfasser des Wendisch-Rügianischen Landgebrauches, die Nachfolge zugedacht, der das Theologiestudium bereits in Greifswald begonnen hatte; Sastrow II, 574. Die kühle Anzeige Weihers an Philipp, dafs Seine Heiligkeit „nicht so sehr auf E. G. Befurderung, als aus sonderlicher Zuneigung, so Sein Heiligheit zu meiner Persohn tragen, mich zum Aufseher der Kirchen zu Cammin verordnet haben"; a. a. O. 676.

[3] Die Herzöge hatten von vornherein darauf verzichtet, dafs jeder von ihnen zwei Personen vorzuschlagen habe, von denen das Kapitel eine wählen müsse; W. T. 25 Nr. 3 f. 58 f. Näheres über Weiher Barthold IV [2], 342 ff., auch Riemann, Stadt Kolberg 315 f.

[4] Polen und Brandenburg-Preufsen scheinen auf die Stände des Stiftes einen starken Druck gegen die Wahl des pommerschen Erbprinzen ausgeübt zu haben; Kreysig III, 312.



Mit wachsender Erbitterung forderten die Vasallen die Einrichtung einer Anzahl von Nonnenklöstern zu Fräuleinstiften, ohne welche der ärmere Adel seine Töchter nicht versorgen zu können erklärte. Die Durchsicht der Kirchenordnung, welche die Regierung nicht mehr von der Hand weisen konnte, stellte neuen Streit mit den Städten, zum mindesten mit Stralsund in sichere Erwartung.

Aber das alles trat doch vor der weit schmerzlicheren Erkenntnis zurück, dafs die Herzöge überhaupt nur infolge der Zersplitterung der ständischen Kraft und auch dann erst nach schweren Kämpfen siegreich geblieben waren, und die ständische Macht sich noch in ungebrochener Stärke zeigte. Vielmehr war die Landschaft für die Zukunft auf den Wert einträchtigen Zusammenwirkens hingewiesen und vor allem in ihr selbst das Gleichgewicht wiederhergestellt worden. Indem der Adel in diesem Streite eine schwerere Niederlage als die Städte erlitten hatte, war sein unbedingtes Überwiegen in den ständischen Versammlungen, welches Bogislav X. aufs geschickteste zu fördern verstanden hatte, beseitigt und es den Städten ermöglicht worden, fortan wieder den ihnen gebührenden Platz in steigendem Mafse einzunehmen, zumal das Herzogtum in der Reformationszeit seine städtefeindliche Politik hatte aufgeben müssen. Im Besitze der führenden, zum mindesten der treibenden Rolle hielten sie das Bewufstsein der ständischen Traditionen in der Landschaft aufrecht und waren jederzeit darauf bedacht, das ständische Prinzip neuen Siegen über das Fürstentum entgegenzuführen.

Demgegenüber hatte sich die Regierung allerdings durch ihre Säkularisationen eine feste finanzielle Grundlage geschaffen, von welcher aus sie ein weiteres Vordringen ihrer Macht erhoffen durfte. Auch war die ständische Macht in dem Jahre 1540, in welchem die Durchführung der Reformation thatsächlich gesichert war, von der Niederlage wie betäubt. Die Frage war seither, ob die Regierung die genügende Finanzkraft besitze, um sie in diesem Zustande zu erhalten, und wenn nicht, ob in den dann unausbleiblichen neuen Streitigkeiten ihre erst entstehende Organisation dem tiefwurzelnden Organismus der Stände auf die Dauer gewachsen und überlegen sein würde.

Dritter Abschnitt.

Die Verwaltung in dem Jahrhundert nach Bogislavs X. Tode.

Die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten des Herzogtums war kaum gesichert, als der Termin der endgültigen Auseinandersetzung herannahte. Es hatte sich inzwischen zur Genüge erwiesen, dafs Wolgast übervorteilt worden war. Auch hatte der Verlauf der kirchlichen Umwälzung das fürstliche Eigentum derart vermehrt, dafs es seit der Einziehung der Klostergüter nahezu ein Drittel des gesamten Landes umfafste. Am 8. Februar 1541 fand die Erbteilung statt, welche die gröfsten Unebenheiten im Besitze beider Örter ausglich und sich nahezu unverändert durch ein Jahrhundert erhalten hat. Wiederum fiel Stettin an Barnim und an Philipp Wolgast[1].

Die Grenzlinie der beiden Orte[2] zog sich durch die Swine über das Haff etwa nach dem bei Jasenitz mündenden Bache, wahrscheinlich diesen entlang zur Randow, wo sie bei Löknitz auf brandenburgisches Gebiet gestofsen sein mag. Thatsächlich griff Wolgast über diese Grenze weit hinüber, da es zwischen der Oder und Randow den Landschofs der geistlichen Bauern und einer Anzahl Adliger erheben durfte, und ihm auf dem rechten Oderufer Greifenhagen und die Kompturei Wildenbruch mit dem Städtchen Bahn zugelegt wurden.

Gemeinsam blieben beiden Orten wegen der schwankenden Höhe ihrer Einnahmen die Zölle zu Gartz, Greifenhagen, Wolgast und Pritter sowie das Stettiner Haff, dessen Erträgnisse geteilt wurden, während in seiner Verwaltung und Gerichtsbarkeit

---

[1] Dähnert IV, 300 ff., Medem 108 ff.

[2] Der Begriff „Ort" ist schwankend. 1550 III. 2. schreiben alle die von der Ritterschaft im Stettinischen und Pyritzischen Orte, d. h. Amte an Barnim; St. T. 95 Nr. 1 v. 1.

das wolgastische Uekermünde und das stettinsche Wollin jährlich wechselten.

Beiden Herzögen mufste sich auch der Bischof von Kammin verwandt machen, obwohl das Stift seine eigene Verwaltung wie seine eigenen, gesondert tagenden Stände behielt, auch von den Landsteuern, die in Pommern beschlossen wurden, keinen Anteil trug und nur durch die Person seines Bischofs und die Domherren mit dem Herzogtume verbunden war.

Als Sonderbesitz gehörten Wolgast die alten, durch Säkularisationen meist sehr vergröfserten Ämter Wolgast, Bart, Grimmen, Tribsees, Loitz, Treptow a. T., Klempenow, Uekermünde, zu denen später Torgelow hinzukam, die neuen aus Klostergut gebildeten Ämter Eldena, Neuenkamp — das spätere Franzburg —, Verchen-Lindenberg, Stolpe, Jasenitz, Pudagla und als Landvogtei das beflossene Land zu Rügen; zu Stettin, das durch den Besitz des Stiftes in zwei Hälften zerrissen war, kamen die Landvogteien Greifenberg und Stolp-Schlawe, die alten Ämter Stettin, Satzig, Wollin, Belgard, Rügenwalde, Neuenstettin und die neuen Ämter Kolbatz, Belbuck-Treptow a. R. und Pyritz, aufserdem die 1526 in den erblichen Lehnsbesitz Pommerns übergegangenen Ämter Lauenburg und Bütow, welche mit ihrer polnischen Bevölkerung und bei ihren von Polen bedingten Lebensinteressen in nur lose Beziehungen zu den deutschen Landesteilen traten.

Stand Wolgast auch an Umfang hinter Stettin zurück, so übertraf es den Nachbarstaat dafür in der Leichtigkeit der Verwaltung, in der Güte des Bodens, der Dichtigkeit der Bevölkerung und der Gunst und Sicherheit der gewerblichen und handelspolitischen Verhältnisse. Daher hatte es 1541 an regelmäfsigen Geldeinkünften einen Überschufs von 1462 Gulden 18 Schillingen und 2 Pfennigen vor Stettin voraus, welcher in dessen bei den steigenden Preisen durch die Mehrerzeugung an Getreide in den hinterpommerschen Ämtern, durch die Verpfändung der Hiddenseeer Sülzrenten in Lüneburg an Stettin und durch die gröfseren Einnahmen aus den nach Hufen berechneten aufserordentlichen Steuern mehr als ausgeglichen wurde.

Die Fortbildung der Amtsverfassung.

Zu Gunsten kam den Herzögen das Vorhandensein der erprobten Amtsverfassung Bogislavs X., welche sie einfach auf die neugebildeten Ämter übertragen konnten. Sie mufsten nur dafür Sorge tragen, dafs der Besitzstand erhalten und vermehrt, und das Beamtentum zur Erfüllung insbesondere seiner wirtschaftlichen Aufgaben mehr und mehr erzogen wurde. Sehr tüchtig hat sich darin Philipp I. bewiesen, während Barnim XI. und die späteren Herzöge keineswegs entsprechendes geleistet haben.

Der erste Herzog von Wolgast hatte vor allen Dingen mit

[redacted]

der Verschwendungssucht seines Oheims zu kämpfen. Auf seinen Wunsch band ein Erlafs Karls V. trotz des lebhaften Widerspruches Barnims den Verkauf und die Verpfändung von Tischgütern an die Zustimmung des Gesamthauses. Noch eine seiner letzten Amtshandlungen vollzog Philipp zu dem Zwecke, den Oheim vor dem Verschenken seines Besitzes an habsüchtige Beamte zu warnen und selbst die Hilfe der Stände gegen ihn anzurufen [1]. Denn damit stand und fiel die Amtsverfassung Bogislavs, dafs der Kronbesitz durchaus in der Verfügung des Herzogs blieb, und die Beamten allein auf Gehalt gestellt waren; Barnim [2] und Philipps Söhne und Enkel sind sich dessen gar zu wenig bewufst geworden.

Erfolgreicher waren die Bemühungen der Regierung, welche ihr den Anspruch, heimgefallene Lehen nicht wieder auszuthun, und ein Vorkaufsrecht bei „Veränderung" der Lehngüter sichern sollten. 1541 erwirkte sich Philipp wie schon Barnim der Grofse und einzelne andere seiner Ahnen einen kaiserlichen Kassationsbefehl, dessen Ausführung vor allem die an die Städte verloren gegangenen Lehngüter der Krone zurückerwerben sollte. Damit jagte er seinen Unterthanen einen solchen Schrecken ein, dafs der sundische Bürgermeister Franz Wessel die Verkündigung des Befehles unter die wunderlichsten und unerhörtesten Begebenheiten seiner Zeit verzeichnete [3].

Von den Ämtern versprachen namentlich die neu hinzugekommenen zunächst nur geringen Ertrag. Um so eifriger drängten die Herzöge auf einen ausgiebigeren Betrieb der Domänen. Während die Regierung früher nur ausgemacht hatte, dafs beim Rücktritt eines Amtmanns vom Dienste das Inventar und der Viehstand nicht verringert sein dürfte und das Aussaatgetreide vorhanden sein müfste, ermunterte sie jetzt dazu, die Zahl der Vorwerke und Schäfereien zu vermehren und Wüsteneien anzubauen [4]. Hatte sie, um die Wirtschaftsführung zu fördern, mit dem ortsgesessenen Beamtentum gebrochen, so mufste sie sich nunmehr wieder und wieder darüber entrüsten, dafs ihre neuen Hauptleute grade in den Wochen, wo ihre Stellung ihre Anwesenheit aufs dringendste erforderte, ohne Urlaubsgesuch auf ihre vielleicht weit entfernten Familiengüter reisten, um dort nach dem Rechten zu sehen [5]. Infolgedessen wiederholte sie ihre Wünsche auf persönliche Überwachung der Wirtschaft durch

---

[1] 1541 Dähnert I, 19 und IV, 317; 1560 I., St. T. 94 Nr. 28 f. 110 bis 123.

[2] 1560 besafs Suave Amt Bütow, Puttkamer Amt Neustettin, Münchow Amt Belgard, Weiher Amt Lauenburg; Abschied 1560 II. 6., St. T. 94 Nr. 28 f. 190 ff.

[3] Dähnert I, 21 ff.; B. St. XXI^{b}, 120 f.; Berckmann 77.

[4] Schon 1522 IX. 25., Cramer II, 86.

[5] Doch verbieten erst die späteren Formulare das Verreisen der Hauptleute ohne Urlaub ausdrücklich.

ihre Beamten so unermüdlich, dafs sich selbst der Landvogt zu Rügen dem Gewichte ihrer Gründe zuweilen gefügt zu haben scheint.

Dabei versäumten die Herzöge nicht, ihren Hauptleuten darüber Belehrung zu erteilen, worauf ein jeder insbesondere zu merken habe. Philipp I. dachte daran, die Ämter durch Nikolaus von Klemptzen eingehend beschreiben und auf ihren Nutzen hin prüfen zu lassen[1], und in der That ist es zur Aufstellung von Amtsordnungen gekommen, welche den Beamten als Instruktionen mitgegeben wurden.

Um jederzeit fördernd und mahnend eingreifen zu können, verlangte die Regierung eingehende und häufige Berichte. Ihr Landrentmeister sollte bei seinen Visitationsreisen seine besondere Sorgfalt auf die Hebung des Ackerbaus, die Vergröfserung und Veredelung der Herden, auf eine gesteigerte Gemüse- und Obstzucht und eine rationellere Holzwirtschaft verwenden.

Entsprechend schrieben die Herzöge in den Bestallungen, wenn sie die Deputate aufgezählt hatten, vor, wieviel und welches Gesinde davon unterhalten werden sollte. Noch überliefsen sie zwar ihren Beamten die freie Auswahl desselben[2]; aber indem sie versuchten, es mehr und mehr auf eigene Deputate und Geldbesoldungen zu stellen, brachten sie es in eine zunehmende Abhängigkeit von der Krone.

In manchen Ämtern übernahm der Amtshauptmann zugleich die landwirtschaftliche Leitung des Hofes, auf welchem er residierte; in anderen stand sie wie die fast aller Nebenhöfe und Vorwerke besonderen Hofmeistern, Hausvögten oder Amtleuten zu[3]. Während diese sich in den möglichst gleichmäfsig eingerichteten Gütern mit einer Anzahl kräftiger Knechte der so stark betriebenen Ackerbestellung und Viehzucht widmeten, dafs sie wohl einmal Ochsenwahrer tituliert wurden, schaltete die Hofmuhme als Grofsmagd mit zwei bis fünf Mägden und mit dem Koch oder der Köchin in Haus und Hof, zuweilen durch eine mit der Aufsicht über das Geflügel und den Wäschebestand betraute Bettmuhme entlastet. Infolge der umfangreichen Viehzucht brauchte man überall zum mindesten je einen Hirt oder eine „Hirtische“ für das Rindvieh und die Schweine, zu denen mehrfach ein Wildenhirt für die Pferde hinzukam.

Die Hofmeister oder in ihrer Stellvertretung die Hof-

---

[1] Einleit. Abhandlung Böhmers, Kantzow 1835, 82.

[2] Z. B. Bestallung 1568 St. T. 79 Nr. 7 f. 185.

[3] Von hohem Werte für die Erkenntnis des Wirtschaftsbetriebs auf den herzoglichen Domänen ist ein „Anschlag der furstlichen Hauptleuthe undt Diener Besoldung, Kleidung undt deputate in allen Ämptern Wolgastischer Regierung,“ W. T. 75 Nr. 11[b], wahrscheinlich aus den letzten Jahren der Regierung Ernst Ludwigs oder den ersten der Bogislavs XIII. Infolgedessen fehlen Barth und Franzburg, aufserdem Wolgast und Jasenitz, Rügen ist ganz unvollständig.

[redacted]

muhmen[1] erhielten die Deputate, von denen die Wirtschaft bestritten werden sollte. Neben der Wohnung, Kost und Kleidung wurde den Mitgliedern des Haushaltes nur wenig Geldbesoldung gewährt. Um eine gewisse Gleichstellung der Bedienten zu erzielen, förderte es die Regierung, dafs in demselben Amte mit den Knechten und Mägden gleicher Lohn und ein gleiches Weihnachtsgeschenk oder Opfergeld[2] ausgemacht wurde. Zuweilen gestand der Amtmann den Muhmen oder einzelnen Dienstboten einen Anteil an der Butter, den Federn, der Asche und sonstigen Accidentalien zu; den Mägden liefs er nicht selten, damit sie sich ihren Wäschebedarf oder gar ihre Aussteuer im Winter spinnen konnten, einen viertel oder halben Scheffel Leinsamen und Hanf aussäen[3]. Ein eigenes Deputat wurde derartigen Angestellten, die auf dem Gute lebten, nur in dem Falle zugewiesen, dafs sie wie einzelne Müller und Hirten nicht allabendlich auf ihren Hof zurückzukehren vermochten; dagegen geschah es notwendig bei der grofsen Reihe der unabhängig von der Hofwirtschaft lebenden Dienstleute.

Mit dem Amtsschmied, dem Schlächter und anderen Handwerkern, man könnte fast auch sagen, mit den Predigern und ihren Küstern pflegte man wohl einen Kontrakt auf eine jährlich zu zahlende Entschädigung zu vereinbaren, auf Grund dessen sie ihre Dienste jederzeit zu leisten hatten. Bei der Aussaat, dem Futterschnitt und Dreschen mufsten die Amtsbauern gegen einen geringen Anteil am Getreide und einen guten Trunk aushelfen; ihre Weiber dagegen waren von dem Spinnen des Flachses fast allenthalben entbunden worden.

Unter den dauernd beschäftigten, aber selbständig hausenden Dienstleuten liefsen die Schäfer, wie etwa die zu Loitz mit ihrem Jahreseinkommen von nahezu 220 Gulden, seitdem die Schafzucht der wichtigste Zweig der pommerschen Landwirtschaft geworden war, selbst die Hausvögte an Einnahmen hinter sich. Mit ihnen wetteiferten die Fischer auf den Seeen und den Flüssen und die Kieper am Haffe wie an Arbeit so an Verdienst; sprach doch Valentin von Eickstedt von einzelnen Fischzügen, deren Wert sich auf 1400 Gulden belaufen sollte, während Kantzow zwei Jahrzehnte vor ihm die jährlichen Erträgnisse aus den Fischereiabgaben allein vom Stettiner Haffe und von dem

---

[1] Überhaupt scheinen die Frauen damals sehr oft selbst die auswärtigen Geschäfte geführt zu haben. Gentzkows Tagebuch bietet vielfache Belege dafür.

[2] Opfergeld gleich Weihnachtsgeschenk St. A. Mscr. II, 12 Nr. 163. Auch gab es damals schon ein Mietgeld als „Gadesgeld.“

[3] Es kostete ihn das keinen Ausfall an bestellbarem Acker; denn wie in Mecklenburg scheint auch in Pommern das Strafsenrecht den Besitzer eines Weges berechtigt zu haben, den Weg zu besäen. Der Landvogt zu Stolp und Schlawe 1653 VI. 16. darf „drei Scheffel Leinsamen auf Unsere Dorfstrafsen im Amte Rügenwalde säen;“ St. T. 79 Nr. 96 f. 64.

Lassanischen Wasser auf 5000 Gulden berechnet hatte. Sehr viel weniger gut standen sich die Ziegler, deren mehrere Ämter zum Brennen der eigenen oder der mit dem nächsten Städtchen gemeinsam betriebenen Öfen bedurften. Ganz unabhängig von den Amtleuten und in unmittelbarer Unterordnung unter den Landrentmeister scheint die Regierung die Zolleinnehmer gehalten zu haben, welchen sie höchstens das eine oder andere Deputat aus der nächsten Domäne zuwies.

Ihr regstes Interesse wandten die Herzöge als echte Fürsten des sechzehnten Jahrhunderts ihren nicht übermäfsig grofsen und guten Wäldern zu, deren Pflege den Jägermeistern und Heidereitern oblag. Ebenso wie die Wilddieberei ward der Holzdiebstahl aufs strengste verboten; doch durfte z. B. in Rügen jeder Einwohner an zwei Tagen des Jahres unter Aufsicht des Landvogtes seine Notdurft an Holz den Wäldern entnehmen[1]. Um die Überwachung zu erleichtern, wurde allein das Amt Uekermünde in fünf Heidereiterbezirke eingeteilt, und auch dort, wo sich die dauernde Errichtung eines besonderen Dienstes nicht empfahl oder als zu kostspielig erwies, dem nächsten Hofmeister ein Pferd gestellt, damit er den Wald mitversehe. Die Landvogtei Rügen gab den Holzverkauf einigen Händlern, den sog. Woltgrefen, in Pacht, um sie ihres eigenen Vorteils wegen zur Förderung einer rationellen Holzpflege zu veranlassen. Doch blieben die Versuche und Bemühungen ohne wesentlichen Erfolg[2].

So sehr überwogen in der neuen Verfassung die wirtschaftlichen Rücksichten alles andere, dafs sich sogar der Zweck des Landreiters, welcher die rechte Hand des Landvogtes in seiner politischen und polizeilichen Thätigkeit gewesen war, zu ihren Gunsten verdunkelte. Während er im Amte Torgelow seinem Namen ganz entsagte, um ihn mit dem viel unbedeutenderen eines Heidereiters zu vertauschen, mufste er sich in Eldena die Hilfe zweier Kollegen gefallen lassen, unter denen er selbst — der Schäfereien wartete. Die Regel blieb indessen, dafs jeder früheren Landvogtei ein Landreiterbezirk entsprach[3], so dafs dort, wo zwei Vogteien zu einem Amte zusammengelegt worden waren, sich zwei Landreiter erhielten, und dort, wo ein Amt wie Verchen-Lindenberg sich aus Klostergut entwickelt hatte, überhaupt keiner eingesetzt wurde; nur der rügianische Landvogt hatte mehrere Landreiter zur Verfügung[4]. Sparsamkeitsrück-

---

[1] Holzordnung 1586 IX. 25., Dähnert III, 930.

[2] Normann Tit. CLXXXIV. In früheren Zeiten scheint „Woltgrefe“ die Bezeichnung für den Heidereiter gewesen zu sein; Bogislavs X. Holz- und Jagdordnung 1492 XI. 25., Dähnert III, 926.

[3] Die Bestallung für Loitz 1495 IV. 23. zählt nur irrtümlich zwei Landreiter auf, St. A. Mscr. II, 12 Nr. 63; es war ein Land- und ein Heidereiter dort.

[4] Normann Tit. CLXIV, 208.

sichten haben im weiteren Verlaufe zu einer vorübergehenden Vereinigung mehrerer Bezirke in einer Hand geführt. Zum Bruche mit der lokalen Natur des Amtes nötigte während des dreifsigjährigen Krieges die starke Steigerung der Steuerrückstände bei dem Landkasten zu Stargard, welcher sich solange des Landreiters zu Damm zur Exekution wider alle von den Ämtern eximierten Schlofsgesessenen des Ortes Stettin bedient hatte, nun aber einen eigenen Landreiter zur Eintreibung sämtlicher Ausstände in seinen Eid nahm [1].

Da konnte es nicht ausbleiben, dafs der Rentmeister der Mittelpunkt einer so ganz von finanziellen Gesichtspunkten bestimmten Landesverwaltung wurde. Freilich blieb er ein Untergebener des Amtshauptmannes, dem er wöchentlich des Montags vor dem Essen Bericht zu erstatten hatte, ohne dessen Einwilligung er nichts anordnen, bezahlen, anschaffen oder verkaufen, ohne dessen Befehl er gegen keinen Amtsgesessenen Gewalt anwenden sollte. Nichtsdestoweniger thaten seine Rechte dem Hauptmanne einen weit stärkeren Eintrag, welchem sein wesentlichstes Machtmittel, die Kassenverwaltung, entzogen war, und der sehr wohl fühlte, dafs der bürgerliche Rentmeister vom Hofe zu seiner Überwachung geschickt und von der Regierung bevorzugt wurde; denn sie stand dem einfachen Beamten viel unabhängiger gegenüber als dem einflufsreichen Adligen. Nur dem Rentmeister konnte sie zumuten, dafs er den Hafs einer nicht volkstümlichen Mafsregel statt der Herzöge auf sich nehme [2]; zuweilen hat sie ihn auf der Stelle entlassen und ihn wohl gar mit dem Tode gestraft, wenn er seine Pflichten nicht getreu erfüllte, oder es ihn mit empfindlicher Geldstrafe büfsen lassen, dafs er Änderungen in den Domänen vorgenommen hatte, ohne sie zu befragen [3].

Unzweifelhaft hatte diese Förderung eines Unterbeamten ihre sehr bedenklichen Seiten; doch war sie kaum zu umgehen. Die gänzliche Aufhebung der Hauptmannsstellen hätte weder der Adel geduldet, noch wäre sie möglich gewesen, solange sich die Herzöge auf die Rechtsprechung über ihre Vasallen, welche nur ein Ritterbürtiger üben durfte, ihren Einflufs bewahren wollten. Der entschlossene, wahrscheinlich von Sparsamkeitsrücksichten unterstützte Versuch Barnims, die Gerichte einer Reihe von Ämtern zusammenzulegen, um die übrige Verwaltung in ihnen

---

[1] Das Bestallungsformular des Landkastenreiters 1633 VIII. 17. St. T. 97 Nr. 115 f. 38 ff. Vgl. Nr. 83 f. 109. Siehe S. 13 Anm. 2.

[2] Barnim schrieb an alle Rentmeister 1539 VIII. 25., St. T. 95 Nr. 1 v. I: Wir begehren, dafs „Du vor Dyn person in dinem namen und nicht von unnsertwegen unnsen buren unsres Ampts N. N. antegest," dafs sie ihre Pächte nicht mehr in Mecklenburgischen Witten zahlen dürfen.

[3] Raumer 120 für Entlassung, für Tod Friedeborn II, 158, für Geldstrafe Manuale Barnims XII., B. St. XXVII, 388.

allein dem Rentmeister zu übertragen, scheiterte völlig [1]; das darauf beliebte System, die erledigten Ämter möglichst lange unbesetzt zu lassen, konnte infolge der energischen Opposition des Adels gegen die Ausdehnung der Rechte des Rentmeisters nie zu dem gewünschten Ergebnis gedeihen.

Doch behielt die Regierung, von der Arbeitsscheu der Hauptleute nicht wenig unterstützt, jederzeit ihr Ziel im Auge. Was sie den Ämtern auch immer mitzuteilen hatte, sie schrieb es an Hauptmann und Rentmeister als an die „Amptleute“ oder die „Befehlhaber“ ihres Bezirkes. Es entsprach ihrer ganzen Weise, daſs sie die Hauptmannsstellen mit groſser Vorliebe als eine Art reichausgestatteter Ehrenämter ansah, mit denen sie ihre vertrautesten, am Hofe nahezu niemals entbehrlichen Räte begabte. Jahre hindurch waltete daher mancher Rentmeister als seines Vorgesetzten Stellvertreter in allen politischen und Verwaltungsangelegenheiten, nur nicht im Gerichte.

Mit den Ergebnissen ihrer Amtsverfassung konnten die Herzöge im groſsen und ganzen zufrieden sein, wenngleich die rasch steigenden Preise und die überaus ungünstige Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens in Pommern von 1560 ab die Ämter zu keinem rechten Gedeihen kommen lieſsen. Gar manches trugen freilich auch die schweren, der Landesverwaltung anhaftenden Fehler zu den Miſserfolgen bei.

Der Charakter der in ihr beschäftigten Beamten stand in keiner Weise auf der sittlichen Höhe, welche erforderlich gewesen wäre, um das Beamtentum rein in den Dienst des Ganzen zu stellen. Auch mangelte es an Schranken, welche die Regierung ihm hätte ziehen können. Der natürlich im engen Rahmen gemachte Versuch, die einzelnen Angestellten in ausgedehnterem Maſse auf Geldgehälter anzunehmen, scheiterte ebenso schnell wie an den Höfen, aber mit mehr Berechtigung an dem Widerspruche der davon Betroffenen [2]. Bei der schwachen Entwicklung der Geldwirtschaft auf dem platten Lande und in den kleinen Städten zog es jedermann vor, seinen Bedarf sofort in Naturalien zu empfangen, wodurch er zugleich von den auſserordentlichen Schwankungen der Getreidepreise unabhängig wurde. Auch benahm es den Dienstleuten den Mut, daſs sie die geringen, bisher mit ihnen vereinbarten Geldzuschüsse, deren Auszahlung ihnen für den Schluſs jeder abgemachten Dienstzeit zugesichert war [3], nur unregelmäſsig und teilweise erhielten.

Ihren infolgedessen bestehen bleibenden Anspruch auf

---

[1] Hofordnung 1541: Titel Empter, St. T. 79 Nr. 2 f. 8 ff. Die Ämter Stettin, Satzig, Belgard, Lauenburg und Bütow blieben; Kolbatz, Wollin, Treptow und Rügenwalde verloren den Amtmann, Neustettin und Pyritz sind nicht erwähnt.

[2] Auch die Handwerker und Tagelöhner wollten Essen und Trinken, nicht bloſs Geldlohn; Raumer 84.

[3] Jährlich oder halbjährlich postnumerando.

Sporteln, auf welche auch die Schulzen angewiesen wurden, nutzten einzelne Beamte mit solcher Härte aus, dafs die Herzöge einschreiten mufsten[1]. Doch scheinen die Sporteln nicht immer so bedeutend gewesen zu sein, dafs die Beamten um ihretwillen z. B. eifriger zu Gerichte gesessen hätten; Matthäus Normann klagt wohl einmal, dafs der Adel wegen des Verfalls der Rechtsprechung die Armut aussaugen könne, wie die „Meise die Mohnkörner." Die Fürsten waren demgegenüber meist machtlos. Die Amtleute hatten als ihre Gläubiger sie nur zu oft in ihren Händen und konnten sich deshalb getrost am Gut der Unterthanen schadlos halten[2].

Dabei waren die Beamten keineswegs schlecht gestellt. Lautete ihre Bestallung gleich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, so wurde dennoch von beiden Seiten meist ein lebenslängliches Verbleiben im Staatsdienste vorausgesetzt; die Regierung kam ihren Amtleuten selbst soweit entgegen, dafs sie ihnen ein Probejahr gestattete, ehe sie sich über die Annahme entscheiden mufsten. Namentlich in Hinterpommern waren die Besoldungen reichlich bemessen[3], doch erreichten die im Orte Wolgast schon bald ihre Höhe. Der Landvogt zu Rügen stand sich auf weit mehr als 1000 Gulden; der Hauptmann von Ueckermünde veranschlagte sein Jahreseinkommen auf nahezu 1000, der in Loitz auf 900 Gulden, gegen die Verchen-Lindenberg und Treptow-Klempenow mit über 800 Gulden kaum zurückstanden. Bei der Verschiedenheit der Einkünfte fand wenigstens in Vorpommern ein allmähliches Aufrücken in die reicher dotierten Ämter statt, wovon wohl nur die Insel Rügen durch ihre Verfassung ausgeschlossen war.

Das Gehalt der Rentmeister schwankte, je nachdem sie selbständig oder bei dem Hauptmann in Kost und Wohnung waren, zwischen etwa 30 bis 70 und 270 bis 320 Gulden. Durch ihre Sporteln mögen sich die Landreiter, welche über ihren Unterhalt nur 25 bis 40 Gulden zu erhalten pflegten, ebenfalls sehr auskömmlich gestanden haben.

Auch waren die Gehälter dort, wo sie dem Durchschnitt nicht entsprachen, wohl meist in raschem Steigen, so dafs der Wolliner Hauptmann, der 1581 321 Gulden 4 Groschen empfangen hatte, einundzwanzig Jahre später 515 Gulden 24 Schillinge bezog[4]. Trotz alledem mufsten sogar den angesehensten Beamten häufig nahmhafte Fehlbeträge nachgesehen werden, denn mag gleich mancher kernige, ehrliche Mann im Dienste des

---

[1] Raumer 120, wo Johann Fr. den Hauptmann daran erinnert, dafs er neben Geld- auch Gefängnisstrafen verhängen dürfe.

[2] Normann Tit. CLX, Landesteilung 1532, Medem 117.

[3] Landesteilung 1532, Medem 114. — Der Pyritzer Hauptmann erhielt 1635 „zum mindesten 1000 Gulden," Bohlen, Mscr. 626 f. 57.

[4] Raumer 120 und 155.

Staates seiner Stelle gewaltet haben, die Zeit selbst mit ihrer Gewaltthätigkeit, ihren Leidenschaften und ihrem Hange zum Unrechtthuen war jeder aufrichtigen Pflichterfüllung entgegen.

Nicht minder ungünstig als die sittlichen Mängel des Beamtentums wirkte es, dafs die Amtsverfassung ihren Mittelpunkt in einem Beamten fand, welcher alle seine nicht unmittelbar auf die Domänenwirtschaft bezüglichen Befugnisse nur als Stellvertreter eines anderen übte, und deshalb nicht einmal dort, wo er dazu verfassungsmäfsig berechtigt war, durchgreifende Autorität in die Wagschale zu werfen wagte. Daher hatte der Adel kaum minderen Vorteil von der Kaltstellung der Amtshauptleute als der Herzog. Die Ritterschaft eines Bezirkes bat wohl zuweilen selbst darum, dafs ein so vorzüglicher Staatsdiener wie ihr Hauptmann an den Hof gezogen, und wie bisher üblich, seine Vertretung einem Unterbeamten übertragen werde[1]; bevollmächtigte dann aber der Herzog den Rentmeister zugleich zur Anwendung der Exekutivgewalt gegen die amtsgesessenen Vasallen, so erhielt er die gereizte Antwort, dafs sich derselbe ihrer nur auf besonderen Befehl seines unmittelbaren Vorgesetzten gebrauchen dürfe. Erst der grofse Kurfürst sah das Unerträgliche des Zustandes ein und verzichtete ausdrücklich darauf, die Hauptleute durch andere Aufträge an ihrer regelmäfsigen Pflichterfüllung und dem steten Aufenthalt im Amte zu behindern[2], während Bogislav XIV. noch bis zu seinem Tode in die Bestallungen schrieb, dafs seine Amtleute, auch was er ihnen sonst an Kommissionen oder anderen Verrichtungen auflegen würde, nach bestem Verstande expedieren sollten. Bis zu den Zeiten der brandenburgischen Herrschaft hatte die Übertreibung der finanziellen Aufgaben der Landesverwaltung den Sinn zumal für die Bedeutung ihrer richterlichen Pflichten überhaupt nicht aufkommen lassen; einseitige, fast ausschliefsliche Finanzpolitik in immer schärferer Ausbildung ist es gewesen, durch welche die Herzöge des Greifengeschlechtes, insbesondere seit dem vierten Decennium des sechzehnten Jahrhunderts ihren Staat regieren wollten. Ihr System hat sich darum dennoch bewährt, wenn es auch späterhin eingreifender Verbesserungen bedurft hat.

Die Centralverwaltung im allgemeinen.

Konnten sich die Herzöge in der Landesverwaltung darauf beschränken, die Einrichtungen Bogislavs X. auszubilden, so mufsten sie für die erst jetzt umfangreicher werdende Centralverwaltung von Grund aus neues schaffen. Sie haben sich dabei

---

[1] Die Ritterschaft Greifenbergs 1667 XII. 8., St. T. 79 Nr. 7h f. 86.

[2] Vgl. die Landvogtsbestallungen St. T. 79 Nr. 96 f. 64 und Bohlen, Mscr. 626.

nicht eben bewährt; aber Not, und wenn man davon sprechen darf, die ganze Entwicklung der Zeit drängte sie vorwärts. Ihre Landstände haben sehr fleifsig und vielleicht tüchtiger noch als sie mitgearbeitet. Daher rührt es, dafs die erhalten gebliebenen Reste der Thätigkeit auf jenem Gebiete nahezu sämtlich Stettin betreffen, weil Philipp I. seine Landschaft nie sonderlich viel bemüht hat[1].

Zu Bogislavs Zeit hatten einige wenige Beamte genügt, um dem Herzog die Erledigung der laufenden Geschäfte zu ermöglichen. Erst die starke Vermehrung der Einkünfte und die glänzendere Gestaltung des Hofhaltes seit der Durchführung der Reformation, vor allem die Einbeziehung mannigfacher, insonderheit socialer und wirtschaftlicher Aufgaben in den Bezirk der staatlichen Gesetzgebung zwangen zur Berufung immer neuer Kräfte, welche geordnet und zusammengefafst werden wollten.

Die häufigen Beratungen, welche die Herzöge von 1540 ab mit ihren Ständen über die Organisation des Hofbeamtentums und der Centralverwaltung pflegten, entbehrten nicht der Einsicht und ernsten Wollens — aber schon in den Motiven, welche bei solchen Erwägungen sehr lebhaft mitwirkten, lag der Grund ihres oft entmutigenden Verlaufes. So glücklich wufsten alle, die da mitzuhelfen berufen waren, den Ton einer warmen Frömmigkeit, von der sie sich erfüllt glaubten, zu treffen; wo immer die Hofordnungen, in denen die Ausschüsse ihre Beschlüsse niederlegten, eine neue Bestimmung einführten, erinnerten sie an die Pflichten eines jeden Beamten gegen Gott, den Herzog und die Stände, aber sehr wenig entsprachen dem ihre Gedanken.

Wie viele Absichten verbargen sich doch hinter den schlichten Worten der pommerschen Räte! Indem die Landschaft ihre Reformvorschläge dem Herzoge unterbreitete, wünschte sie nicht an letzter Stelle, das Anwachsen der Steuerforderungen zu verhüten, sich selbst einen ausschlaggebenden Anteil an der verbesserten Regierung zu sichern und ihre unvermeidlichen Kosten möglichst dadurch in die Hände ihrer Mitglieder zurückzuleiten, dafs sie ihnen die Mehrzahl der Ämter verfassungsmäfsig zuschrieb.

So jedoch war es nicht die Meinung der Fürsten. Weder

---

[1] Die Hofordnung von 1560 bietet das wichtigste Material, einiges die von 1541, 1624 und 1635; die von 1633 scheint verloren zu sein. Bestallungen sind in gröfserer Anzahl vorhanden aus drei Perioden: a) 1480—1505 im Codex diplom. Bog. X, b) 1560—1573 im St. T. 79 Nr. 7 und den Nebennummern und c) 1634—1636 in Bohlen, Mscr. 626. Die älteste Hofordnung 1487 X. 9. im Cod. dipl. bietet fast nur ein Verzeichnis der Dienerschaft. Die wichtigsten Teile der Hofordnung von 1560, sowie die Gutachten der Land- und Hofräte und der ihnen von Barnim XI. erteilte Bescheid werden in einer voraussichtlich bald erscheinenden Schrift des Dr. Treusch von Buttlar über die Hofordnungen der norddeutschen Territorien wörtlich abgedruckt werden.

wollten sie ernstlich ihren Prunk beschränken noch die Macht der ihnen so lästigen Stände verstärken oder auch nur erhalten. Gewifs waren sie einer Reform nicht abgeneigt, welche den Ertrag ihrer Einkünfte erhöhen und die Ausgaben vermindern sollte; aber da weder die Stände noch sie daran dachten, den Staatsschatz genügend von der fürstlichen Schatulle zu trennen, so liefs sie das Bedürfnis des Augenblicks dennoch die für die Beamten und die Verwaltung bestimmten Summen immer wieder für sich selbst behalten, wie denn alle Reformen nicht zuletzt daran gescheitert sind, dafs man Hofdienst und Staatsamt nie völlig auseinanderzuhalten gelernt hat. Kann es ein krasseres Beispiel für die unsittliche Gesinnung der Herzöge geben, als dafs Bogislav XIV. in denselben Jahren, da sein von den Kaiserlichen ausgeraubtes, von den Schweden zertretenes Volk vor Hunger laut aufschrie, einem einzigen Hofmusikus das für jene Zeiten aufserordentliche Jahrgehalt von hundert Reichsthalern nebst freiem Tisch, freier Wohnung und fünfzig Gulden Kleidergeld aussetzte[1]? Nur einer von all diesen Herzögen hat den freien Willen und die Energie zugleich besessen, Wandel zu schaffen[2]; aber Georg I. ist gestorben, um dem elften Barnim die Krone zu überlassen.

Und doch hätte es des selbstlosen und treuen Zusammenarbeitens von Ständen und Regierung so sehr bedurft, um die Beamtenschaft von der einseitigen Verfolgung ihrer eigenen Vorteile abzulenken und in den Dienst des Staatsinteresses zu stellen! Noch Bogislav X. hatte, als er seine durchgreifende Umgestaltung des Staatswesens begann, seine Hilfskräfte namentlich für die Stellungen, welche er nicht unmittelbar überwachen konnte, aus den Reihen seines Klerus nehmen können. Die Geistlichen, welche in ihrem Amte niemals eine dauernde Stellung, oft aber in seiner guten Verwaltung die Empfehlung für ihre kirchliche Laufbahn sahen, bewiesen sich als seine treuen Mitarbeiter. Es kam ein Geist in sein Beamtentum, der auch die Laienelemente mit sich fortrifs, ein Geist, getragen von dem Eindruck, den ein grofser, von sittlichem Wollen erfüllter Charakter in jedem Falle auf seine Genossen ausübt. Aber die kirchliche Umwälzung machte dem vorwiegend geistlichen Beamtentume ein Ende, so dafs die Herzöge gezwungen waren, sich vorerst ein fast völlig neues, weltliches Beamtentum zu schaffen.

Es völlig dem Kreise ihrer Ritterschaft zu entnehmen, verbot ihnen die Staatsraison so gut wie ihr Widerwille gegen die ständische Macht, welche nun, nachdem sie die Gesetzgebung und die Verfassung in ihre Hände gebracht hatte, nach der Verwaltung zu greifen gedachte. Doch mufsten sie billig Rücksicht auf sie nehmen; denn selbst Mitglieder des höchsten Adels

[1] 1634 IX. 25., Bohlen, Mscr. 626 f. 54.
[2] Kantzow 1835, 162.

[redacted]

hatten sich damals wissenschaftlichen Studien, so sehr dieselben sonst auch den Pommern zuwider waren, zugewendet, blofs um der aufkommenden Notwendigkeit eines gelehrten Beamtentums Genüge zu thun; nur entschlossen sich die wenigsten, in ihrem Amte ein das Leben erfüllendes Ziel zu sehen. Der Wunsch, die Einnahmen aus ihren ererbten Gütern zu vermehren, hier und da auch ein gewisser Ehrgeiz oder eine Art ständischen Pflichtgefühls bewog sie, ihre Mufsestunden dem Dienste ihres Vaterlandes zu widmen.

Daher riefen die Herzöge, soweit die Verfassung es gestattete, Vertreter des Berufsbeamtentums herbei, welches eben zu entstehen anfing, und dessen gelehrte Vorbildung, dessen Unabhängigkeit von partikulären Gewalten, dessen eigener Vorteil die besten Hoffnungen erweckte. Aber welche Gesinnungen mufsten sie an diesen Fremden wahrnehmen, welche ohne Vaterland und Begeisterung von der Gnade launischer Fürsten abhängig und von dem Hasse des Ständetums täglich bedroht waren und wegen ihrer bürgerlichen Herkunft von dem Hofadel verachtet und verhöhnt wurden. Gesinnungslosigkeit und Habgier hatten sich oft ihrer bemächtigt; trotzdem waren sie der Staatsgewalt unentbehrlich. Ohne ihre Mitwirkung wäre überhaupt nicht daran zu denken gewesen, dafs die fürstliche Macht ihrer ständischen Gegner jemals Herr hätte werden können.

Gewifs war dieses ganze Beamtentum, gleichviel ob es aus dem eigenen Lande oder aus der Fremde stammte, eine Reihe rühmenswerter Ausnahmen vorbehalten, mit unzähligen und häfslichen Mängeln behaftet; gewifs erschienen die Erziehungsversuche, deren Notwendigkeit sich immer wieder aufdrängen mufste, ganz umsonst gemacht zu sein und zu bleiben, und weder Herzöge noch Stände mochten an der Ergebnislosigkeit ihrer unaufhörlichen auf eine Besserung der Zustände hinarbeitenden Bemühungen zweifeln; dennoch war ihr Wirken keineswegs ein so völlig vergebliches, wenn sich auch vorderhand ein Erfolg kaum bemerken liefs. Für den Augenblick zwar waren alle die Vorkehrungen, welche die Regierungen trafen, noch gar zu primitiv und schwankend; noch trieb das Zeitalter, in dem sie schafften, mit seiner alles zerstörenden Eigensucht und seinem Mangel an Ausdauer die Herren so gut wie ihre Beamten in jedem Augenblicke wieder zur Verleugnung des Staatsgedankens, in dessen Dienst sie grade wirken wollten. Dafs sie jedoch durch die stete Erneuerung ihrer Versuche immer aufs neue diesen Staatsgedanken zur Geltung brachten, dafs sie mit der Zeit umfassendere Vorkehrungen anwandten, ihre Bemühungen immer einsichtiger und tiefer eindringend sich gestalteten, war von unermefslicher, bleibender Bedeutung. Sie erhielt ihren Wert vollends dadurch, dafs das Beamtentum selbst, durch die Mischung zweier sich entgegengesetzter Elemente in sich gespalten, zu erfolgreichem Widerstreben

gegen die es beschränkende staatliche Gewalt immer unfähiger wurde.

Von vornherein nicht ernst genommen wurde leider, so viele Worte man auch auf seine Anpreisung verwandte, eines der wichtigsten Erziehungsmittel, ohne dessen Bethätigung alles übrige in Frage gestellt werden mufste und zum mindesten nicht innerlich durchdringen konnte. Die Söhne und Enkel Philipps haben zwar gelobt, dafs einer von ihnen stets am Hofe weilen würde, um strenge Aufsicht zu üben[1], und es an ihrer persönlichen Mitwirkung niemals fehlen sollte; aber sie haben nicht Ernst damit gemacht. Alle Herzöge haben die Hilfe ihrer Prediger aufs eindringlichste in Anspruch genommen; des Sonntags zweimal, dann wieder des Mittwochs und Freitags sollten Räte, Junker und Gesinde der herzoglichen Familie in geordnetem Zuge zur Predigt folgen und häufig das Abendmahl empfangen. Doch wie er es auf der Stelle für angebracht hielt, eine empfindliche Strafe für den Schläfer in der Kirche zu setzen, so mufste Barnim alsbald an den Rand der Hofordnung von 1560 schreiben lassen, dafs er es um vieler Ursachen willen noch nicht gar so strenge mit dem Kirchgange halten wolle[2]. Die Schuld an dem völligen Zurücktreten jedes ethischen Gesichtspunktes trugen aber grade diejenigen, welche durch die Macht des sittlichen Beispiels ihre Beamten mit sich fortzureifsen berufen waren. Seit dem Tode Philipps fanden die Herzöge keine Zeit mehr, an den Regierungsgeschäften beharrlich und in reiner Pflichterfüllung teilzunehmen, so häufig sie auch ihr Versprechen wiederholten; und mochten sie es gleich mit dem Kirchenbesuch eifriger treiben, es blieb dennoch das traurige Loos des herzoglichen Hauses, dafs sich nahezu alle seine Mitglieder durch eine unglaubliche Trunksucht und ihre Sittenlosigkeit in ein frühes Grab gejagt haben.

Weit zahlreicher und erfolgverheifsender waren die praktischen Vorschläge zur Besserung und Ordnung des Amtswesens; aber auch sie sind an dem Widerstreite der mannigfaltigsten Interessen vielfach gescheitert. Es kam vor allem auf die Lösung einer dreifachen Aufgabe an: angesichts der Übergriffe des Ständetums mufsten die Herzöge durch gelehrte ausländische Beamte den Inländern die Wage halten lassen, sodann durch die Regelung der Arbeitsweise die Stetigkeit der Geschäftserledigung bewahren und endlich alles beseitigen, was die Erwerbsgier der Beamten locken und fördern konnte.

Insofern es sich um die Berufung sachkundiger, unabhängiger

---

[1] 1567 und 1569, Dähnert I, 253 ff. und 522.
[2] Hofordnung 1560, St. T. 79 Nr. 5 f. 171. Radtschlag von wegen aufrichtung einer hoff Ordnung 1559, Nr. 4 f. 182.

[redacted]

Ausländer handelte, haben die pommerschen Stände, weil die Herzöge ihre Forderungen niemals übertrieben, im grofsen und ganzen ein weites Entgegenkommen bewiesen. Es dürfte kein Wunsch der Regierung an die Landschaft übermittelt sein, in die Stellungen, welche dem heimischen Adel von jeher zugesprochen waren, nämlich in die Ämter des eigentlichen Hofhalts und in die höheren Verwaltungsstellen im Lande, Fremde einzuschieben. Sie hat sich damit begnügt, nur insoweit sie Präbenden an den Domkirchen zu vergeben hatte oder hohe Geldgehalte aussetzen konnte, nicht eingeborene Räte zu berufen. Dafür haben sich die Stände erkenntlich gezeigt, so wenig sie sich den Einflufs der Räte, auf deren Vorträge sich der Herzog verlassen mufste, verheimlichen wollten[1]. Sie beschränkten sich darauf, sich ein privilegienmäfsiges Recht zur Mitwirkung bei der Auswahl der Angestellten zu verschaffen, auf das gestützt, sie allerdings nicht einmal die Annahme des untersten Küchenjungen oder der Hilfsschreiber der einzelnen Räte ohne die vorherige Befragung ihres Ausschusses duldeten.

Als in Stettin die Errichtung eines Hofgerichtes mit einem Verwalter und drei Assessoren in Angriff genommen wurde, verschlossen sich die Landräte nicht der Erwägung, dafs es besser sei, den Direktor und einen der Assessoren „vornehmlich der Verwandschaft halben“ nicht aus der Mitte der Ritterschaft zu wählen. Sie gewährten dem ersten Verwalter Werner Eiser neben einem überreichen Deputat, freier Wohnung und der Hälfte aller Gerichts- und Prozefsgefälle ein Jahrgehalt von 800 Gulden, nur um ihn zur Annahme des Amtes zu bewegen[2]. Und doch räumten sie mit der Berufung zweier Ausländer dem Fürsten das Übergewicht im Hofgerichte ein; denn wenngleich die Räte von Haus aus zur Entscheidung jeder wichtigeren Rechtssache hinzugezogen werden mufsten, so wird die Entscheidung wohl trotzdem in den meisten Fällen bei den gelehrten ständigen Räten, welche die Sache vorbereiteten und vortrugen, gelegen haben, und unter diesen gaben den Ausschlag die Fremden. Auch ist es demgegenüber kein Zeichen ständischer Übermacht, wenn die Herzöge sogar die Kanzlei und Landrentmeisterei fast stets einem Vasallen anvertrauten; hat doch niemand Philipp I. näher gestanden als Jost von Devitz, niemand ihm treuer gedient als Jakob von Zitzevitz, niemand sich der absolutistischen Politik Johann Friedrichs so eng und erfolgreich verbunden als der angesehenste Adlige seines Landes, Graf Ludwig von Eberstein. Überhaupt ist Pommern, von den letzten fünfzehn Jahren der Regierung Johann Friedrichs abgesehen, kein Land der erbitterten, alles und jedes berührenden Kämpfe zwischen den beiden mafsgebenden Gewalten gewesen; vielmehr lagen die Verhältnisse meist so, dafs keine

[1] Medem 196.
[2] Die Akten Stettin 1569, St. T. 79 Nr. 7g f. 160 und 170 ff.

Partei ihre Ansprüche bis zum Unmöglichwerden jeder Vereinbarung durchzuführen suchte, und der Losbruch eines Prinzipienstreites immer wieder vermieden wurde.

Um so entschiedeneren Widerstand haben die Herzöge bei ihren Versuchen zur Regelung der Arbeitsweise teils bei den Ständen, teils bei den Beamten gefunden, und zwar sowohl in den Fällen, wo sie auf eine klare, genügende Verteilung der Geschäfte hinwirkten, als in denjenigen, welche eine Überwachung der Thätigkeit des einzelnen Angestellten bezweckten.

Gleich einer ausreichenden Vermehrung der in der Centralverwaltung Beschäftigten widersetzten sich die Stände, obwohl die Möglichkeit einer Arbeitsteilung und damit einer fachmännischen, sicheren Geschäftsbehandlung darauf beruhte. Sie wollten nicht einsehen, dafs die alte Zeit gewichen war und die neue für ihren soviel umfassenderen Wirkungskreis einen ungleich gröfseren und regelmäfsiger arbeitenden Beamtenapparat brauchte. Vergeblich hielt die Regierung 1560 der Landschaft vor, dafs von den vielen Räten, welche die Hofordnung aufzählte, auch im günstigsten Falle nur fünf als solche zu verwenden wären, weil vier von den stets im Dienste befindlichen durch den Hofdienst nahezu ganz in Anspruch genommen würden, die Räte von Haus aus aber, je glatter der Gang der Verwaltung sich vollziehen sollte, desto weniger in ihn einzugreifen vermöchten. Die Stände, mifstrauisch gegenüber den Gesinnungen selbst der adligen Hofräte, hielten an den Räten von Haus aus fest, denen sie, um ihre Bedeutungslosigkeit zu verschleiern, jährliche Besoldungen zusicherten [1]. Die Herzöge haben sich freilich ebensowenig um die Landräte als um die Vorschriften der Hofordnungen viel gekümmert und sich häufig dadurch zu helfen gesucht, dafs sie die aus höheren Ämtern ausscheidenden Beamten als einfache Räte weiterführten; aber keineswegs genügte die Anzahl der wirklich im Dienste der Regierung verwendbaren Arbeitskräfte, um die Geschäfte systematisch und mit Sachkenntnis zu erledigen, schon deshalb nicht, weil man aus Rücksicht auf die Qualität der Beamten von dem Kollegialitätssysteme nicht abweichen durfte.

Gar nicht so selten kam es vor, dafs der Herzog nicht an die Steuerregister und seine Kasse gelangen konnte, da sein einziger Finanzbeamter über Land war und die Schlüssel mitgenommen hatte [2]. Oft genug mufste die Regierung völlig ruhen, weil auch nicht ein einziger Rat am Sitze der Kanzlei anwesend war. Wurde sie gleich geführt, so konnten die fünf Räte dennoch unmöglich zugleich die innere und auswärtige Politik leiten und der Kanzlei- und Lehenssachen warten, zugleich sich zur Visitation der Ämter, Kirchen und Schulen schicken und am

[1] Ein Beispiel St. T. 79 Nr. 7 f. 100.
[2] Medem 142 und 205, zweimal in zwei Jahren.

[redacted]

Hofe der fürstlichen Familie und ihren Gästen Ehrendienste leisten; zugleich in dieser prozefssüchtigen Zeit den schleppenden Gerichtsgang beeilen und mit den Hofbeamten eine haushälterische Verwaltung der zerrütteten Finanzen überlegen.

Es änderte daran auch nichts, dafs jeder Rat seinen „Jungen“, die Kanzlei aufserdem eine Anzahl Sekretäre hatte, da der Herzog nicht einmal diesen einen besonderen Verwaltungszweig zur Bearbeitung zuzuweisen vermochte, sodafs die Neueingetretenen von einem Tisch zum andern „schlungeln gingen“, um hier und da ein Brieflein zum Abkopieren zu erhalten [1]. Es lag daher in ihrer Anwesenheit fast allein die Aufforderung an ihre Vorgesetzten, anstatt sie zu der so notwendigen Mitarbeit heranzuziehen, einen möglichst grofsen Teil der eigenen Pflichten auf ihre Schultern abzuwälzen.

Denn faule Patres, wie sie Sastrow nennt, waren die pommerschen Beamten im sechzehnten Jahrhundert nun einmal zum gröfsten Teile; mehr noch als an ihrer geringen Anzahl lag der ungeordnete Geschäftsgang an den Eigenschaften ihres Charakters und Geistes. Der Kanzler Zitzevitz klagte dem pommerschen Sollicitator in Speier recht bitter, dafs er es den Räten schon häufig mit groben Worten gesagt habe, wie nachlässig und unfleifsig sie mit den Sachen umgingen; und ganz verzweifelt schrieb sein Nachfolger Falk, der Kanzler vermöchte doch unmöglich alles persönlich zu erledigen. Dabei fehlten einzelnen Beamten wie dem Hofmarschall Plate, der schwerhörig war und nur kümmerlich lesen und schreiben konnte, und seinem Untermarschall Datenberg, den Sastrow schlankweg als Idioten charakterisiert, die Fähigkeiten, ihre Stellung auszufüllen, völlig. Auch besafsen sie ausnahmslos zu wenig Gemeinschaftsgefühl, als dafs sie einander bei Arbeitsüberbürdung ausgeholfen hätten. Vor allem trat da der Gegensatz zwischen Adligen und Bürgerlichen in den Vordergrund; selbst ein so einfacher, bescheidener Mann wie Jakob Zitzevitz fand es unerträglich, eines Bürgerlichen Talente rühmen zu hören; wie so viele pommersche Adlige schrieb auch er Begabung und Leistungsfähigkeit eines Mannes ausschliefslich der Geburt zu. Ohne Aufhören arbeiteten in diesem Kreise Verleumdung und Lüge gegeneinander. So weit ging die gegenseitige Verachtung sogar unter den niederen Beamten, dafs die beiden ersten Sekretäre der Wolgaster Kanzlei den ebeneingetretenen Valentin von Eickstädt, obwohl er der Sprofs eines der edelsten Geschlechter war, nicht an ihrem Tische speisen liefsen, und der spätere Kanzler sich zu den Knechten setzen mufste [2].

---

[1] Sastrow II, 5. Bestallung des Kammerschreibers Sellentin 1630 XI. 22., Bohlen, Mscr. 626 f. 18. Derselbe beklagt sich 1635 III. 16.: „Efs geben mir E. F. G. Herren Räthe fast sämptlich — der andern Furstlichen Hoff Officirern zugeschweigen — zu thun und zu schreiben.“

[2] Sastrow II, 619, 655, 632 f., III, 52, II, 95 und 5.

Es scheint fast, als hätten die Stände zunächst, weil die Masse der Geschäfte noch nicht derart war, dafs sie umfangreichere Reformen geradezu erzwang, die Qualität der Beamten für die einzige Ursache aller Mängel in der Amtsführung angesehen; noch hofften sie ihr durch eine scharfe Überwachung der Angestellten wirksam begegnen und kostspieligere Mittel vorläufig aufser Acht lassen zu können. Sie verboten wahrscheinlich schon frühe aufs strengste, Akten in die eigene Wohnung mitzunehmen, das Recht des Siegelns unrechtmäfsig zu gebrauchen, wichtigere Schriftstücke zu erledigen, ehe die vorgesetzten oder beigeordneten Beamten oder der Herzog selbst sie gelesen hatten[1]. Überhaupt hielt man daran fest, dafs die Beschlufsfassung über alle Ein- und Ausläufe nicht einem einzelnen Rate oblag. So oft die Visitation der Ämter oder der Kirchen und Schulen vorgenommen werden sollte, zogen die Räte zu dreien oder zu vieren aus; so oft der zu einem Amt besonders Beauftragte die Vorbereitungen getroffen hatte, traten ihm zur Nachprüfung und Beratung seine sämtlichen oder mehrere Kollegen zur Seite. Nicht genug damit, behielt sich der Herzog das Recht der Exekutive zumal bei Pfändung oder Verhaftung völlig vor, so dafs ohne seinen Sonderbefehl auch der Kanzler nichts zu thun vermochte[2].

Nur fragt es sich, inwieweit die Beamten sich an solcherlei Vorschriften gebunden haben und bei ihrer geringen Anzahl binden konnten; insbesondere zeigte es sich auf der Stelle, dafs die notwendigsten Vorbedingungen einer genügenden Überwachung fehlten. Es hätte doch vor allen Dingen darauf ankommen müssen, den Beamten zur raschen und guten Erledigung seines Arbeitspensums anzuhalten; aber grade davon konnte keine Rede sein, solange er nicht auf eine genau bestimmte Thätigkeit angewiesen und verpflichtet wurde und die Möglichkeit hatte, sich ihr regelmäfsig zu widmen. Dazu hätte es einer weitgehenden Arbeitsteilung bedurft, zu deren Durchführung in der Centralverwaltung es noch an allem mangelte. In dieser Erkenntnis schickte man sich nun doch zu Mafsregeln an, welche sie ermöglichen sollten. Diese gediehen wesentlich, obwohl man noch lange Jahre an der nichtssagenden Allgemeinheit der Bestallungen, welche bei breiterer und klarerer Ausführung den in den fürstlichen Dienst Aufgenommenen als Instruktionen hätten übergeben werden können, nur wenig zu ändern vermochte.

Die bedeutungsvolle Einleitung zur Verwirklichung dieser Pläne dürfte in der Hofordnung von 1541 zu sehen sein. Sie beschäftigte sich allerdings noch vorzugsweise mit der Ordnung des Hofdienstes und schob grade die wichtigsten Regierungsbe-

---

[1] Bestallung des Hofgerichtsverwalters 1636 XII. 13. Bohlen, Mscr. 626 f. 94 ff. Kanzleivorschriften in der Hofordnung 1560 f. 198.

[2] „weil wir nur Diener, das wir der Execution für unfs nicht mechtig sein,“ Kanzler u. Räte 1595 I. 24., W. T. 35 Nr. 3/4 f. 39.

[redacted]

amten in die Rubriken der Vierrosser, Zweirosser und Einrosser ein; aber sie kannte doch schon Räte, welche nicht in erster Linie zum Hofdienste berufen waren.

Darauf liefs die von den Ständen ausgearbeitete Hofordnung von 1560 den persönlichen Dienst beim Herzog für die in der Verwaltung Angestellten sehr stark zurücktreten und betonte überwiegend ihren Charakter als Staatsbeamte. Dafs sie damit gleichzeitig die hartnäckige Ablehnung jeder Vermehrung des Personals über die unbedingt nötige Anzahl verband, war für die Erprobung der in den nächsten Jahren folgenden Versuche eher segensreich als hinderlich; denn je geringer die Anzahl der verfügbaren Räte war, desto dringender wurden Mittel, welche Zeit und Kräfte sparsamer verwenden lehrten.

Allerdings versuchten es die Stände zunächst noch einmal mit einer Verteilung der Ratssitzungen über die ganze Woche hin in regelmäfsiger Wiederkehr, um dadurch einige Ordnung zu erzielen. Die Herzöge liefsen es sich gefallen, dafs der Montag für die Rechnungsablegung und Finanzsachen sowie für die politischen Angelegenheiten, der Dienstag und Freitag für die Gerichtssitzungen vorbehalten wurden. Nur machten sie darauf aufmerksam, dafs der Montag nicht immer für seine Aufgaben genügen würde; auch seien der Supplikationen gar so viele, dafs der Donnerstag vorzuziehen sei, weil die Predigt am Freitage den Sitzungen, welche von 6 bis 9 ½ und von 1 bis 4 ½ Uhr zu dauern pflegten, gar zu starken Abbruch thäte; so es notwendig sei, könne dann der Freitag zu den Gerichtstagen noch hinzugenommen werden[1].

Indem sie sich aber aufserdem vorbehielten, die Räte auch zu jeder anderen Zeit zusammenfordern zu lassen[2], war doch von vornherein an kein Einhalten der Ordnung zu denken, so dafs die Stände schon bald den Anforderungen der Regierung ernstere Zugeständnisse machen mufsten.

Unter Berücksichtigung des durch die Zustände gebotenen Kollegialitätssystemes kamen sie den herzoglichen Wünschen dahin entgegen, dafs sie die Zuweisung eines besonderen Kreises von Geschäften an einzelne Beamte, dessen sich dieselben vorzugsweise befleifsigen sollten, stillschweigend zuliefsen[3]. Es war das ein Schritt von nicht minderem Gewichte als der, welcher das Staatsamt vom Hofdienst getrennt hatte; denn mit ihm wurde der Grund zu den Instituten gelegt, auf denen die gesamte weitere Entwicklung der Arbeitsteilung beruhte. Vorderhand

---

1 St. T. 79 Nr. 4 f. 30 und Hofordnung 1560 f. 185 f.

2 Hofordnung 1560 f. 187.

3 Die Zahl der erhaltenen Ratsbestallungen ist sehr gering (eine St. T. 79 Nr. 7 f. 80, eine Nr. 78 f. 155). Die Anfänge der Entwicklung reichen wohl in die 50ger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts; aber greifbare Gestalt dürften die betreffenden Ideen erst in den 60ger Jahren angenommen haben.

schien es freilich, als wollte man beim Begriffe des Amtes, der einfachen und dazu noch sehr unvollkommenen Abgrenzung mehrerer Geschäftsbezirke stehen bleiben. Zugleich aber hielt man an einer Bearbeitung der Gegenstände in Kollegien fest, die ohnehin durch die Menge derselben in steigendem Maſse erzwungen wurde. Dadurch benahm man allerdings für den Augenblick dem Versuche die Möglichkeit seiner vollen Wirkung, bereitete aber dafür die Bildung eines Systemes von Behörden, die Zusammenfassung aller in einem Amte beschäftigten Personen unter allmählich strenger durchgeführter Entbindung derselben von der Mitarbeit in den übrigen Ämtern vor, ohne eine völlige Entfremdung zwischen den einzelnen Mitgliedern der Regierung eintreten zu lassen. Gewiſs lag der Abschluſs dieser Entwicklung noch in sehr weiter Ferne, weil eine Anzahl dem Zeitalter mangelnder geistiger Faktoren zu seiner Erreichung mitwirken muſste; auch zögerten bald die Stände, bald die Herzöge aus Rücksichten auf den Kostenpunkt noch eine Zeitlang, auch nur die allmähliche Weiterbildung des Begonnenen zu fördern. Wie rasch aber jetzt allen Hindernissen zum Trotz ein Schritt den anderen nach sich zog, bewies das Gelingen eines noch im Stadium der bloſs vorzugsweisen Beschäftigung der Beamten in einem Amte gemachten Versuches der Herzöge, rein auf dem Verordnungswege die Landrentmeisterei als selbständige Finanzbehörde zu konstituieren. Er befreite nicht nur den sie leitenden Rat nahezu völlig von allen anderen Aufträgen, sondern stellte auch, was bis dahin niemals auch nur angeregt worden war, einen der Kanzleisekretäre allein zu seiner Verfügung bereit. Schon die Hofordnung von 1560, welche im übrigen von Behörden und selbst von der vorzugsweisen Beschäftigung kaum etwas weiſs, nahm die Einrichtung der Finanzbehörde als eine gleichsam selbstverständliche, nicht abzuändernde Thatsache hin, welche sich möglicherweise noch vor 1550, jedenfalls nicht lange darnach vollzogen hatte.

Ein Jahrzehnt später waren dem Prinzipe der Arbeitsteilung bereits weit durchgreifendere Zugeständnisse gemacht worden. Hatten sich die beiden gesetzgebenden Gewalten dabei gleich ausschlieſslich von selbstsüchtigen Gesichtspunkten bestimmen lassen, so that das der Wirkung wenigstens vorläufig noch keinen Eintrag.

Die Mehrzahl der Steuern nahmen die Stände in ihre eigene Verwaltung. Sie bildeten in jedem Landesteil ein Hofgericht mit eigenen besoldeten Richtern; die kirchlichen Angelegenheiten wiesen sie drei Konsistorien zu, so daſs die Kanzlei mit ihren Räten als Ressort nahezu nur noch die politischen Angelegenheiten behielt, da auch die Kammerverwaltung thatsächlich selbständig war. Nur war von dem Beschlusse noch ein weiter Weg zur Ausführung; mit der vollen Besetzung der verschiedenen Behörden wurde kaum jemals Ernst gemacht. So klar auch die

[redacted]

Gerichtsordnung versprochen hatte, die Beamten des Hofgerichts mit keinen andern Ämtern, Diensten und Geschäften zu beladen, so legte Bogislav XIV. trotzdem selbst dem Hofgerichtsdirektor Matthias Krockow, als er ihn 1636 bestellte, auf zu thun, „auch was wir ihme sonsten in unseren fürfallenden eigenen Kammer-, Judicial- und anderen Sachen befehlen werden“ [1].

Es liegt darin keineswegs ein Vorwurf für Herzöge und Stände; ihren Vorstellungen widersprach es ganz und gar, dafs ihr Kanzler und seine Räte nicht beim Gerichte mitwirken, die Gerichtsbeamten nicht in der Kanzlei aushelfen sollten. Von jeher hatte ihre Centralverwaltung ihren Hauptzweck in der Rechtsprechung gehabt; der anderen staatlichen Aufgaben waren bis tief ins sechzehnte Jahrhundert so wenige gewesen, dafs sie von den Räten des Hofgerichts gleichsam nur mitversehen wurden. Es hatte vor allen Dingen die Kanzlei niemals eine selbständige Bedeutung gehabt, sondern war nur zur Erledigung des rasch anwachsenden Schreibwerks ins Leben gerufen worden; und jetzt war sie in den Mittelpunkt der gesamten Verwaltung gestellt, das Hofgericht und die Landrentmeisterei waren von ihr losgetrennt und als einfache Nebenbehörden konstituiert worden [2].

Eben um dieser Vorstellungen von der Kanzlei willen vollzogen sich die einer späteren Zeit am selbstverständlichsten dünkenden Einrichtungen fast am schwierigsten. Die Trennung der Arbeitsräume und Verteilung der Unterbeamten ist niemals systematisch in Angriff genommen worden; die Landrentmeisterei hatte zwar ihren eigenen, nur in ihr verwendeten Sekretär, teilte aber ihr Arbeitszimmer mit den Kanzleibeamten, während umgekehrt das Hofgericht zwar seine eigene Stube besafs, aber seine Schreiber auch mit anderen Geschäften beladen lassen mufste. Die Fortschritte waren trotzdem so unzweifelhafte, dafs die Bestallungen bis zum dreifsigjährigen Kriege eine wohlbegründete Länge erlangten und eher an zu weitem Verlieren in Einzelheiten als an zu unbestimmtem Ausdruck litten.

Und doch fehlte es überall an einem Abschlufs, an Klarheit wie an der frohen Gewifsheit eines wirklich erreichten Zieles; denn mochten sich gleich die Herzöge und die Stände genügend um es gemüht haben, die gewollte Ausbildung der Ämter konnte doch nicht so sehr von oben herab diktiert werden, sondern wollte von innen heraus errungen und erobert werden. Der Trieb aber, welcher die Behörden hätte beseelen müssen, sich selbst ihren Wirkungskreis zu gestalten, war in dieser trägen und energielosen Beamtenmasse noch nicht erwacht; von irgend welchen Kompetenzkämpfen scheint keine Spur hinterblieben zu sein.

---

[1] Bestallung 1636 XII. 13., Bohlen, Mscr. 626 f. 94.

[2] Die Erbeinigung 1569 scheidet schon zwischen Akten der Kanzlei und der Rentmeisterei; Dähnert I, 306.

Weit greller noch trat der hindernde Einfluſs des Beamtentums in den Fällen hervor, in welchen es sich darum handelte, den Angestellten die Möglichkeit und den Wunsch einer unrechtmäſsigen Bereicherung zu benehmen, um sie durch die Erhebung auf eine sittlich höhere Stufe zur Zurückstellung der egoistischen Motive und zur Wahrung des Staatsinteresses anzueifern. Weil das Schicksal dieser Absichten von der Mitwirkung der Beamten selbst abhing, so kam alles darauf an, ob sie auf ihre niedrige Auffassung von ihrer Stellung als einer reinen Erwerbsquelle verzichten würden oder nicht; eben dazu waren sie nicht zu bringen.

Bei den auf die Berufung unabhängiger Beamter und die Ordnung der Staatsverwaltung zielenden Plänen waren es zuweilen die Stände und der Herzog gewesen, welche sich aus finanziellen Bedenken von der Verwirklichung ihrer Gedanken hatten zurückhalten lassen, wie sie sich denn durch Jahrzehnte unaufhörlich stritten, wer von ihnen den Nutzen einer geregelten Rechtspflege ausgiebiger empfände, damit der Teil ihre Kosten trage. Die Vorschriften dagegen, welche die Möglichkeiten verbotener Selbstbereicherung forträumen sollten, wurden von den Gesetzgebern strenge beobachtet, scheiterten aber an dem erbitterten Widerstande des erwerbsgierigen Beamtentums so vollständig, daſs der in allen Fällen sich mehr oder minder bemerklich machende Gegensatz zwischen der klaren Erkenntnis dessen, was notwendig geschehen muſste, und demjenigen, was wirklich geschah, nirgends so deutlich hervortrat, als bei diesen das Einkommen der Beamten berührenden Absichten.

Solange freilich eine Förderung zu erwarten stand, gedieh alles aufs beste. Sehr häufig machte sich der Wunsch geltend, bewährte Diener möglichst lange an ihr Amt zu fesseln, so daſs nicht wenige als Kanzler und Marschälle gestorben sind, welche in ihrer Jugend als Sekretäre und Edelknaben die niedrigsten Aufträge hatten vollziehen müssen [1]; insbesondere zwangen die Bedürfnisse des Hofgerichtes dazu, eine gewisse Stufenfolge der Amtsstellen auszubilden.

Man sparte nicht am Gelde, um eine Verpflichtung auf zehn oder zwölf Jahre durchzusetzen, nur ungern ging man Verträge auf zwei oder drei Jahre ein, im Durchschnitt wurden sechs bis acht Jahre vereinbart. Während im Laufe der vertragsmäſsig festgelegten Zeit Amtsentsetzung nur bei unchristlichem Leben und Ungehorsam gegen die herzoglichen Befehle [2] und Entlassung nur auf Betreiben der ständischen Reformaus-

---

[1] Es gehörte wohl in die Reihe dieser Bemühungen, daſs die Regierung verheiratete Beamte höher besoldete als unverheiratete, weil die verheirateten seſshafter waren.

[2] Angedroht z. B. in der Erbvereinigung 1569, Dähnert I, 265 f., Hofordnung 1624 IV. 23.

[redacted]

schüsse[1] möglich gewesen zu sein scheint, sollte die Kündigung auch beim Ablauf der Vertragsfrist meist ein halbes, nicht selten ein ganzes Jahr zuvor erfolgen. Nur die unteren Beamten, von deren Wünschen die Regierung unabhängiger war, wurden ohne bestimmte Dauer des Vertrages auf augenblickliche Dienstentlassung angestellt. Vertraute Leute zeichnete die Regierung durch Verleihung von Lehen oder für den Fall, dafs der Vater starb oder arbeitsunfähig wurde, durch die Sicherstellung ihrer Familie aus[2].

Doch setzten sich die Herzöge wie in allem so auch hier keine Grenzen. Wie viele Beamten erhielten ein Gnadengeld, das ihr Gehalt um ein vielfaches überstieg[3]. Über all den zahlreichen und so berechtigten Klagen, dafs sie einer Vermehrung der vorhandenen Amtsstellen bedürften, häuften sie auf ihre Günstlinge um deren Einnahmen willen Amt über Amt. Mit der gröfsten Offenheit sagte es Barnim einmal, dafs er dem Grafen Eberstein das Satziger Amt zur „mehreren Erstattung" seiner am Hofe geleisteten Dienste verleihe[4]. Man erstaunt, dafs Hans Heinrich von Flemming, als er im Jahre 1622 starb, Dekan des Kamminer Domkapitels, Erblandmarschall, Direktor des Landkastens zu Stargard, Hofrat, Landvogt zu Stolp, Schlawe und Greifenberg, Hauptmann zu Kolbatz und Belgard, Oberhauptmann zu Wolgast, daneben auch brandenburgischer Geheim-, Hof-, Kammer- und Konsistorialrat war[5].

Schon 1560 hatte die Landschaft, damit der Amtsträger seine Kraft wenngleich nicht einem einzigen Amte, so doch zum mindesten nur seinem Staate zuwandte, den Hofräten in ihre Pflicht gebunden, dafs sie sich mit fremden oder ihrer Freunde Sachen nicht belüden. Um sie insbesondere am Dienste bei auswärtigen Mächten zu hindern, gebot sie ihnen, nicht ohne Urlaub zu verreisen, und fügte die Warnung hinzu, bei Ausbleiben über die gewährte Zeit hinaus ihnen Gehalt und Futterspesen zu entziehen[6]. Als aber 1570 sogar der Stettiner Kanzler als Rat von Haus aus in den Dienst des polnischen Königs zu treten wünschte, wagte es ihm Barnim dennoch nicht zu verwehren; er legte ihm nur ans Herz, die Sachen, welche das fürstliche Haus zu Pommern und das Reich beträfen, in der Bestallung auszunehmen[7].

---

[1] 1560 verfügten die Stände zahlreiche Entlassungen und Gehaltsbeschränkungen, St. T. 79 Nr. 7b v. I.

[2] S. S. 57 Anm. 2.; für Witwenversorgung St. T. 97 Nr. 115 f. 18.

[3] Die Herzöge wurden mit Bittgesuchen derart überlaufen, dafs die Landräte ihre Einreichung 1559 verbieten, höchstens ihren Vortrag in Gegenwart sämtlicher Räte dulden wollten; St. T. 79 Nr. 4 f. 12 u. f. 148.

[4] 1566 VII. 5., St. T. 79 Nr. 7 f. 7.

[5] B. St. XXVIII, 77.

[6] Bedenken St. T. 79 Nr. 4 f. 12, wo genaues Kontrollsystem vorgeschlagen.

[7] St. T. 79 Nr. 7 f. 311 ff.

Ebenso vergeblich hatte die Hofordnung die richterlichen Beamten mit Landesverweisung und Gütereinziehung bedroht, wenn sie zugleich die Geschäfte der Parteien führen oder sich an einer Gerichtsverhandlung, die Verwandte von ihnen belangte, beteiligen würden[1].

Dafs nun die Beamten derartige Vorschriften ihrer Bestallung immer wieder übertraten, lag doch nicht allein an ihrer Gewinnsucht; denn auf der einen Seite stellte die Regierung die Mehrzahl von ihnen nicht so sicher, dafs sie ihr Auskommen haben konnte, auf der anderen reizte sie durch die Art der Besoldung fortwährend zum Betruge.

Die niederen Beamten erhielten ausnahmslos nicht viel festes Gehalt und waren alle auf Gnadengelder oder auf Nebenverdienste, die zumal für die in Küche und Keller Beschäftigten sehr einträglich sein konnten, angewiesen[2], so dafs selbst der Stettiner Landrentmeister noch 1634 nur 25 Gulden bezog. Für die höheren Beamten waren allerdings auch die Geldbesoldungen nicht gering; der Hofgerichtsverwalter hatte 1569 800, einer seiner Assessoren 600 Gulden; dem Kanzler Otto gewährte Johann Friedrich 1572 200 Thaler, den Räten versprach man jährlich 150 bis 200 Gulden; nur wurden sie nicht regelmäfsig ausbezahlt[3].

Der Grund dieser argen Mifsstände darf nicht allein in der mangelhaften Geldwirtschaft und der ungeordneten Kassenverwaltung der deutschen Territorien gesucht werden. Hätte die Regierung dem Sportelwesen ein Ende machen und die Gebühren ganz in ihre Kasse ziehen können, so wäre die Möglichkeit einer weit höheren Geldbesoldung gegeben gewesen; aber ihre Versuche sind am Widerstande der Beamten gescheitert, welche ihrer Einkünfte sicherer waren, wenn sie nicht erst in die Schatulle des Fürsten gingen. Auch haben sich die Herzöge bei dem Ansatz der Abfindungssummen viel zu engherzig bewiesen, um wirklichen Erfolg erhoffen zu dürfen. Der Hausrentmeister im Amte Stettin, welcher nur 15 Gulden Gehalt erhielt, hatte aus dem Verkauf von Accidentalien angeblich in jedem Jahre bis zu 600 Gulden Nebeneinnahmen erzielt. Dafür wollte ihm die Regierung bei der um das Jahr 1600 wahrscheinlich geplanten Beseitigung des Sportelwesens nur 25 Gulden jährliche Entschädigung gewähren[4].

Trotz der bösen Erfahrungen machte die Regierung um 1620

---

[1] Hofordnung 1560 f. 184.

[2] Der Kammerschreiber Sellentin klagt 1635 III. 16.: er habe soviel zu thun, dafs er nur selten „im Fürstlichen Archivo oder in der Hoffgerichts Canzley ein Fürstlich Mandat in Parteyen Sachen schreiben und dafür ein par ß bekommen könne;“ Bohlen, Mscr. 626 f. 16.

[3] Paulus von. Rhoda hielt 1535, also in noch wohlfeiler Zeit, ein Stadtgeistlichengehalt von 50—80 Gulden für auskömmlich, Medem 249 ff.

[4] Hausrentmeister Brofs Mandelkow, St. T. 79 Nr. 81 f. 158.

[redacted]

den Versuch, eine feste und genügende Geldbesoldung allgemein einzuführen und die Naturalienlöhnung ganz zu beseitigen, indem sie einen genauen, scheinbar nicht erhaltenen Tarif für Kost-, Wein- und Kleidungsgelder aufstellte, nach welchem sie die einzelnen Bestallungen regulierte[1]. Bogislav XIV. konnte bereits beim Erlafs der Hofordnung vom 23. April 1624 davon sprechen, dafs der Mehrheit seiner Hofdiener ein monatliches Kostgeld gegeben werde, und er nur daran sei, das Begonnene systematisch durchzuführen.

Vordem hatte die Verwaltung, man kann nicht grade sagen, nicht daran gedacht, sondern eher, den Gedanken von vornherein verworfen, ihre Räte und deren Unterbeamte auf bestimmte Deputate zu stellen[2], obwohl sie zu unzähligen Malen versucht hatte, die ins ungeheuerliche wachsenden Kosten des Hofhaltes zu vermindern. Und doch hing das Gelingen der Versuche weit weniger von der Einschränkung des Prunkes selbst, als von der Verringerung der an dem Prunke teilnehmenden Personen ab. Was noch zu Bogislavs X. Zeiten, unter welchem Centralverwaltung und Hofdienst wegen der geringen Anzahl der dazu nötigen Beamten kaum getrennt wurde, angemessen und durchführbar war, behielten seine Nachfolger trotz der den Hofhaushalt zerstörenden Wirkungen bei: all die Räte mit den gesamten Unterbeamten, aber auch all die Handwerker, welche für den herzoglichen Hof arbeiteten, speisten neben den zum persönlichen Dienst bei der herzoglichen Familie befohlenen Adligen und Dienern — oft zweihundert und mehr Personen — am Hofe. Nur die Arbeitsleute und Tagelöhner wollten die Landräte 1560, soviel es geschehen könnte, auf eigene Kost oder gewisse Deputate dingen lassen[3].

Als nun sechs Jahrzehnte später ein Umschwung voll seltener Klarheit und Schärfe des Prinzips in der Regierung zum Durchbruch kam, da waren es wieder die Beamten, welche nach einigen Jahren des Versuchens von dem Verzichte auf ihren freien Tisch am Hofe nichts mehr wissen wollten. Sie zwangen den Herzog nachzugeben, so dafs die Auswahl vorwiegend in das Belieben des Einzelnen gestellt werden mufste, ob er es vorziehe, an der fürstlichen Tafel zu speisen oder die tarifmäfsigen Gelder zu empfangen. Und so erhielt sich denn jenes merkwürdige, ekle Treiben, von welchem die Hofordnungen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts ein so anschauliches Bild zu geben vermögen.

Nachdem alle Angestellten im Sommer von sechs, im Winter von sieben Uhr ab in Thätigkeit gewesen waren, nach einer

---

[1] Ausgenommen blieben davon die „Junker," die eigentlichen Hofbeamten.

[2] Randnoten der Hofordnung 1560 deuten darauf hin.

[3] Hofordnung 1560 f. 217.

hartherzigen Bestimmung des siebzehnten Jahrhunderts sogar mit nüchternem Magen, rief sie ein Trompetenstofs des Vormittags um zehn Uhr zur Hauptmahlzeit und um fünf wieder zum Abendbrote zusammen. Auf ein Zeichen des Hofmarschalls, dessen Befehlen ein jeder am Hofe bei Prügel- oder Gefängnisstrafe gehorchen mufste, sprach der Hofprediger oder sein Gehilfe das Tischgebet. Ruhig sollte der einzelne seinen Platz einnehmen, gebührlich essen und nach erneutem Gebete sich wieder an sein Geschäft begeben. Je nach der Anzahl der Gänge, welche einem jeden serviert wurden, waren die Mitspeisenden an die Tische des Herzogs, der Frauenzimmer, der Kanzlei, der Junker und der Knechte verteilt, welche in verschiedenen Sälen gedeckt waren.

Doch war von Ruhe und gebührlichem Benehmen nicht die Rede. Immer wieder erhob sich die Klage, dafs die Herren ihre Hunde mitbrächten und das Bier auf dem Boden vergössen, dafs die Jungen mit den Fleischknochen nacheinander würfen, und ein gar so grofs Schreien und Raufen bei der Mahlzeit wäre. Es wird wohl nur selten bei den drei Bechern Weines geblieben sein, welche die Hofordnungen des noch wein- und geldreicheren sechzehnten Jahrhunderts ohne nähere Angaben über die Gröfse der Trinkgefäfse den herzoglichen Räten beim Speisen gestatteten. Auch dürfte es nicht allein an dem Mangel der Messer und Gabeln gelegen haben, dafs der Silberknecht für die Räte Mund- und Tischtücher zum mindesten dreimal in der Woche wechseln mufste, und selbst für die anderen Tische ihm ein einmaliger Wechsel freigestellt wurde. Mit tiefer Betrübnis führten die Landräte 1559 Barnim zu Gemüte, dafs die entsetzlichsten Laster grade an den Höfen überhand nähmen, und dafs die Missethäter sich ihrer Schandthaten gar noch rühmten und sie eines sonderlichen Lobes wert erachteten.

Entschiedenen Widerstand fanden die Herzöge, als sie befahlen, die Entnahme von Efswaren und Getränken aus der fürstlichen Wirtschaft auf die vorgeschriebenen Mahlzeiten und den eigenen Hunger zu beschränken. Vielleicht noch die meiste Aussicht auf Erfolg hatte das Verbot, fremde Personen nicht ohne die Erlaubnis des Oberhofmarschalls an den herzoglichen Tisch zu laden; ganz vergeblich aber war es, das Mitnehmen von Lebensmitteln in die eigenen Wohnungen zu verbieten. In der Küche wurden immer wieder „Winkelspinde“ entdeckt. Mochten die Thore der Hofburg während der Mahlzeiten gleich noch so fest verrammelt und ihre Schlüssel unterdessen von dem Hofmarschall noch so sicher verwahrt werden, des „Abschleppens“ der Speisen und des Hereinlassens „verdächtiger“ Personen war dennoch kein Ende. So hohe Deputate auch die verheirateten Beamten über ihr vereinbartes Gehalt hinaus für ihre Familien erhielten, so hohe Besoldungen man auch einzelnen bewilligte, sie mifsbrauchten trotzdem ihr Hausrecht am Hofe aufs ärgste. Es ist hier nicht

die Frage, ob diese Männer nun auch ausnahmslos aufs schimpflichste als unmoralisch verurteilt werden sollen; denn darüber können auch die im Predigertone des sechzehnten Jahrhunderts gehaltenen Hofordnungen nicht hinwegtäuschen, dafs der allseitige, zum Nutzen von Familie und Freundschaft mehr oder minder offen geübte Diebstahl an dem herzoglichen Gute von niemandem als ein besonders schweres Unrecht empfunden wurde, vielmehr, um das Wort eines späteren Historikers zu gebrauchen, ein gut Stück ordentlichen Weltlaufes dabei war. Nur darauf kommt es an, dafs ein derartiges System, mochte es gedacht sein, wie immer es wollte, den Ruin der Staatsfinanzen und damit des gesamten Staatswesens herbeiführen mufste. Es kann kein Zweifel sein: solange nicht durch die Beseitigung des Sportelwesens und des freien Tisches den Beamten die Möglichkeit ihres vom Standpunkte des Staatsinteresses aus unbedingt verwerflichen Egoismus unterbunden war, konnten auch all die kleinen Mittel, welche durch Herbeiziehung sachkundiger Berufsbeamter und Erleichterung und planmäfsigere Erledigung der Arbeitsmasse die Verwaltung auf eine höhere Stufe heben sollten, den erhofften Erfolg nicht erreichen.

Vielleicht dürfte daher eine auf Grund der Bestallungen und Hofordnungen entworfene Skizze der Zusammensetzung und des Pflichtenkreises der einzelnen Behörden, wie sie nunmehr versucht werden soll, die Vorstellungen von dem Zustande der Centralverwaltung jener Jahre eher verwirren als fördern, weil sie die Linien notgedrungen schärfer ziehen mufs, als sie thatsächlich waren. Immerhin mag der Versuch insofern von Interesse sein, als in der mit der Zeit eingehender gewordenen Fassung der Formulare eine Vorarbeit geliefert wurde, auf welcher ein späteres Jahrhundert sein System mit Glück erbauen konnte.

Die einzelnen Centralbehörden.

Ursprünglich gab es am pommerschen Hofe in der Theorie nur ein grofses, vorerst zur Rechtsprechung berufenes Ratskollegium, dessen Gesamtheit alle Regierungsgeschäfte unterstellt waren. In der That hatten sich aber schon unter Bogislav X. zwei Behörden, die Hof- sowie die Gerichts- und Kanzleiverwaltung mehr und mehr vorbereitet, neben die wahrscheinlich von 1535 ab durch Teilung der Kanzleiverwaltung allmählich eine neue dritte Behörde für die Finanzen trat; in diese drei Behörden wurden die Räte zwar noch nicht zur ausschliefslichen, aber doch zur vorzugsweisen Thätigkeit in einer von ihnen verteilt. Daneben errichtete die Landschaft die Landkasten der Steuerverwaltung, welche als vornehmlich ständische Behörden aus der Regierung ausschieden. In den sechziger Jahren vollzog sich auch die Scheidung zwischen Kanzlei und Hofgericht und damit die Entwicklung der Kanzlei zu einer eigenen, mit einem selb-

ständigen Geschäftskreise ausgestatteten Behörde, infolgedessen 1569 besondere Hofgerichte und im Anschlusse an sie die seit 1563 geplanten Konsistorien eingerichtet wurden. So bestand um das Jahr 1570 die Centralverwaltung eines jeden Ortes aus fünf Behörden: aus der Hofverwaltung, der Kanzlei, dem Hofgericht, dem oder den Konsistorien und der Landrentmeisterei, von welcher als ständische sechste Behörde der Landkasten abgezweigt war.

Bei dem Umfange, welchen der fürstliche Hofhalt angenommen hatte, war eine Teilung der wichtigsten Hofämter von nöten gewesen, ohne dafs an der alten Sitte, alle Ämter des Hofhalts mit dem einheimischen Adel zu besetzen, gerüttelt worden wäre. Die Erbämter, welche Karl IV. Barnim dem Grofsen gestattet hatte, traten natürlich nur bei besonderen Gelegenheiten in Wirksamkeit[1].

Der Hofmarschall war zum Oberhofmarschall geworden, welcher mit der Gesamtaufsicht über den Haushalt und das Ceremoniell die Fürsorge für den herzoglichen und den Tisch der Räte und für die Gäste verband; auch hatte er, was ihm bei den ungünstigen Verkehrsverhältnissen eine der schwersten Sorgen war, den Vorratsbedarf der Ständetage zu berechnen und zusammen zu bringen[2]. Nicht weniger stark wurde er zu politischen Geschäften herangezogen, wie er denn der Leiter der Landtage und der landschaftlichen Ausschüsse war. Die Scheidung von Hof- und Regierungsdienst wurde an seinem Amte vielleicht am langsamsten und unvollkommensten bewirkt. Es blieb noch lange Jahrzehnte hindurch das politisch bedeutendste Amt, dem gegenüber das Kanzleramt eine mehr untergeordnete Stellung einnahm. Daher ruhte die Hauptlast der Verwaltung wahrscheinlich auf den Schultern des Hausmarschalls, welcher als besonderes Decernat den Rittertisch und den Marstall unter sich hatte. Des öfteren half wohl auch der Schlofshauptmann aus. Der Futtermeister, des Hausmarschalls Vertreter, so oft er abwesend war, und der Stallmeister unterstützten ihn bei der Aufsicht über den stets sehr umfangreichen Marstall. In den herzoglichen Wirtschaftsräumen traten ihm der Küchenmeister, welcher mit der Leitung des aufserordentlich zahlreichen Küchenpersonals und der eigentlichen Wirtschaftsführung betraut war, aber nicht selbst kochte[3], sowie der Kellermeister zur Seite, welcher bei der starken Vorliebe jener Zeiten für einen guten Trunk kein müheloses Amt verwaltete und trotz aller Vorschriften der Hofordnungen gewifs

---

[1] Levezow: Von den Erbhofämtern in Pommern, Stettin 1784 bringt unvollständige Nachrichten.

[2] Uekermündischer Abscheid 1549 I. 14., St. T. 94 Nr. 13 f. 47.

[3] Eine Mundkochsbestallung 1636 VIII. 8., Bohlen, Mscr. 626 f. 90 verrät grofse Furcht vor Giften.

[redacted]

nur selten des Abends um neun Uhr zum Schliefsen seines Herrschaftsgebietes kam. Die Zahl der ihm und dem Küchenmeister Unterstellten, der Köche und Köchinnen, der Schlächter und Bratenwender und Küchenjungen, der Müller und Bäcker, der Brauer und Kellerknechte war, so häufig sie auch wieder eingeschränkt wurde, in beständigem Steigen. Über die Mägde gebot die Hofmeisterin, neben welcher die Altfrau für Wäsche und Leinen sorgte.

Dem persönlichen Dienste des Herzogs hatten sich der Oberkämmerer und Kämmerer zu widmen, denen der Landrentmeister die Schatullverwaltung und besondere Hofmeister die Sorge für den Hofhalt der Herzogin[1] und der herzoglichen Kinder abgenommen hatten. So einflufsreich ihre Stellung sein konnte, so viele Unannehmlichkeiten bot sie zugleich; denn aufser der Erziehung der auf dem Lande aufgewachsenen Edelknaben sollten sie den Verkehr der Aufsenwelt mit dem Herzoge regeln. Aber nicht einmal daran wollten sich die Räte, die Bedienten und die Leute aus dem Volke gewöhnen, wenigstens an die Thüre des herzoglichen Zimmers anzuklopfen, ehe sie es betraten, so eifrig auch die Landräte einschärften, welche Mifsachtung vor dem fürstlichen Stande in diesem Ein- und Auslaufen in die fürstliche Kammer läge. Wahrscheinlich konnte erst der vornehm gesinnte, aber auch durchgreifende Johann Friedrich erreichen, dafs die Audienzsuchenden sich anmelden liefsen und die Stunde des Empfanges geduldig erwarteten. Vorher dürfte der Kämmerer, wenn er nicht gar selbst in den Urkunden unter einem solchen Titel versteckt ist, so manchesmal die Hilfe eines kräftigen Thürknechtes in Anspruch haben nehmen müssen[2].

Der geplagteste Beamte in allen politischen Angelegenheiten war der Kanzler. Je mehr mit der Zeit sein Ressort eingeschränkt wurde, desto inhaltreicher wurde seine Thätigkeit und desto gröfser seine Verantwortlichkeit; denn desto mehr verdrängte er den Hofmarschall. Noch als die Hofordnung von 1560 erging, umfafste sein Amt die Summe aller Geschäfte. Unter Hinzuziehung des Hofmarschalls, Hofmeisters und Landrentmeisters sollte er die Rechenschafts- und Gerichtssitzungen vorbereiten, die Einläufe und Referate über die einzelnen Sitzungen verteilen und die Parteien bescheiden, wofür ihm selten mehr als vier bis fünf Stunden Zeit gegönnt wurden; den Sitzungen selbst sollte er in Vertretung des Herzogs präsidieren. Die Ausfertigung, Registrierung und Expedition der Antworten und Urteile hatte er zu überwachen und die Räte bei der Arbeit und vom Trunke zu halten. Vorzüglich sollte er die ganzen politischen Geschäfte

---

[1] Der Hofmeister der Herzogin vertrat den Oberhofmarschall, insoweit derselbe Ceremonienmeister war.

[2] 1524 heifst ein Adliger Thürknecht, Dähnert VII, 425.

rechtzeitig erledigen, wichtigere Gesandtschaften möglichst selbst übernehmen und die Verhandlungen mit den Ständen führen.

Trotzdem waren ihm nur zwei bis vier Sekretäre, welche überdies häufig in Aufträgen aufser Landes weilten, zwei Gerichtsschreiber und ein Kopist beigegeben. Ein Botenmeister mit drei Boten für den gewöhnlichen Dienst und zwei Einspännige für besondere Aufgaben, aber auch für das Geleit hoher Gäste, von denen einer des Polnischen mächtig sein mufste, hatten die Expedition der Briefsachen zu besorgen; zur Aushilfe durfte der Kanzler die Edelknaben des Herzogs verwenden, damit sie später nicht unbekannt mit Land und Leuten in die Beamtenlaufbahn einträten. Ein Famulus sorgte für die Ordnung und Reinlichkeit in der Kanzlei und das Fernhalten unbefugter Personen, was um so nötiger erschien, als sich jede Partei für berechtigt hielt, selbst in den Aktenstöfsen herumzuwühlen und sich zu suchen, was sie grade brauchte oder zu brauchen vorgab.

Bei einem derart umfangreichen Arbeitsgebiete, der nicht zuletzt durch das Steuerverfahren verursachten Ausdehnung des Schreibwerkes und so wenigen Hilfskräften entlastete die Abzweigung eines eigenen Hofgerichtes den Kanzler keineswegs durchgreifend. Sie entband ihn noch nicht von jeglicher Teilnahme am Urteilsprechen[1], nur von der Leitung der Sitzungen und dem Urteilsvollzug. Auch die Übertragung der Schul- und geistlichen Angelegenheiten auf andere Beamte und die Konsistorien genügte noch nicht. Der Kanzler Otto mufste schon im Jahre 1571 sein Verbleiben im Dienste davon abhängig machen, dafs er der täglichen Aufwartung in dem Gerichte und der Legationen aufserhalb Deutschlands beurlaubt werde[2]. Die Regierung hat dann noch im Laufe der Zeit die Zahl der Kanzleisekretäre vermehrt, ein eigenes Archiv geschaffen, an dessen Spitze einen Archivar gestellt, diesem wieder für die Registrierung und Aufbewahrung der Akten einen Registrator zugesellt[3], ohne endgültig das gewünschte Ziel einer glatten Geschäftserledigung in der Kanzlei zu erreichen.

Am auffälligsten traten die Fehler des pommerschen Beamtenwesens Jahrzehnte hindurch an den beiden Hofgerichten hervor, den obersten Instanzen für alle Rechtshändel des Landes sowie den ersten Instanzen für die Eximierten, für Lehnsachen und eine Reihe schwerer Verbrechen. Seit Philipps I. Regierungsantritt hatten sie ihren ständigen Sitz in den Hauptstädten erhalten. Ihre Überlastung wurde mit der Zeit eine aufserordentliche.

---

[1] Noch ein Visitationsbericht von 1569 schreibt ihm vor: „dafs er auch fsoviell sein kan, dem gemeinen Stettinschen hoffgerichte beywohne." St. T. 79 Nr. 7 f. 259.

[2] Lorenz Ottos Erklärung 1571 IX. St. T. 79 Nr. 7ª f. 2 ff.

[3] Bestallungen Bohlen, Mscr. 626 f. 31 u. f. 42. Anfänge eines besonderen Archivs sind vielleicht 1569, Dähnert I, 306 angedeutet.

[redacted]

Vergebens suchten sich die am stärksten bedrängten Stettiner Herzöge teils durch Bildung neuer Instanzen für den in vielen Ämtern dem Hofgericht unmittelbar unterstellten Adel, teils durch Einschiebung einer Zwischeninstanz für die entlegenen Landesteile zu helfen. Zu dem Zweck bedienten sie sich der mittelalterlichen Landvogteiverfassung, die bei der wachsenden Zahl der vom gewöhnlichen Gericht Eximierten überflüssig geworden und von Bogislav X. nahezu beseitigt worden war. Im Jahre 1560 entschlossen sie sich, Greifenberg-Wollin, Belgard, Neustettin und das Pyritzer Burggericht als neue erste Instanzen einzurichten, indem sie dem Landvogte oder Amtshauptmanne vier bis sechs Beisitzer auf Grund ritterschaftlicher Vorschläge mit wahrscheinlich allgemein einjähriger Amtsdauer zuordneten; Lauenburg und Bütow besafsen eine entsprechende, nur von polnischem Einflufs noch nicht freie Gerichtsverfassung. Aufserdem schlugen sie, wohl nach dem Vorbilde der rügianischen Landvogtei, welche von jeher Appellationsinstanz für die Gardgerichte der Insel gewesen war, die Pflegen Schlawe und Stolp in eins und wiesen an ihr Landgericht die Ritterschaften der Ämter Lauenburg, Bütow und Rügenwalde zur Berufung, so dafs der Ort Stettin in zwei grofse, durch das Stift getrennte Appellationsbezirke, den westlichen des Hofgerichtes und den östlichen Schlawe-Stolp, zerfiel[1]. Jedoch scheint es nicht, als ob dadurch an der Obergerichtsbarkeit des Hofgerichtes über das ganze Land gerüttelt worden wäre, so dafs es fortan zugleich höchstes Gericht und Zwischeninstanz sein sollte. Übrigens ist es zweifelhaft, ob dieser Plan je verwirklicht worden ist; denn schon um 1570 treten Lauenburg und Bütow wieder als dem Hofgerichte unmittelbar untergeordnet auf.

Dafür machte Johann Friedrich 1579 den Versuch, für seine polnischen Ämter, denen die Appellation an das Kaiserliche Kammergericht nicht freistand, und denen er die Berufung an das Polnische Hofgericht nicht gestatten wollte, eine Instanz noch über seinem Hofgerichte zu bilden. Sie sollte für den einzelnen Fall aus herzoglichen Räten zusammengesetzt werden, die bei dem Urteilfinden der Vorinstanz, also des Hofgerichtes, nicht mitgewirkt hatten[2].

Während alle diese Bestrebungen sich schnell als wertlos oder unzulänglich erwiesen, haben die Stände durch mehr als dreizehnjähriges Drängen erreicht, dafs die Hofgerichte von der übrigen Verwaltung getrennt und mit besoldeten, nur in ihnen beschäftigten Beamten besetzt wurden; erst damit war ein dauerndes Ergebnis erzielt.

Schon im Jahre 1556 hatte Philipp davon sprechen zu

---

[1] Hofordnung 1560 f. 192.

[2] Cramer I, 186, 194 u. 204; abermals Abschied Stettin 1616 III. 18., Dähnert IV, 581.

können geglaubt, dafs eine auf einem Wolgaster Landtage beschlossene Hofgerichtsordnung nur noch der rein formellen Annahme durch die Stettiner Stände bedürfe, um in beiden Orten Gesetz zu werden[1]. Aber erst 1563 konnte Heinrich Normann seinem Herzoge melden, dafs er, der den wesentlichsten Anteil an der Arbeit der Kommission getragen hatte, nunmehr mit dem Entwurfe völlig fertig sei[2]. Darauf brachten die Stände ihre Herzöge, welche die Kosten der neuen Gerichtsverfassung fürchteten, endlich im Jahre 1569 zur Verwirklichung des so lange gehegten Planes[3].

In Stettin wie in Wolgast sollte ein Hofgerichtsverwalter mit je drei Assessoren die laufenden Gerichtssachen bearbeiten; weil sie nicht genügten, traten für die Vorbereitung und Referate je zwei Referendare oder Extraordinarräte und in Stettin aufserdem noch ein Assessor hinzu[4]. Da der Herzog oder der Kanzler nur sehr selten noch an den Gerichtssitzungen teilnahm, hatte der Verwalter meist auch die Verhandlungen zu leiten. Desgleichen lag bei ihm die Aufsicht über die Ausfertigung und Expedition der Erkenntnisse, welche vordem der Kanzler geübt hatte. Die Schreibereien selbst erledigte mit Unterstützung eines Sekretärs und eines Substituten der Protonotar, welcher auch die Verhandlungen protokollierte, während die Expedition durch einen Botenmeister und zwei Boten, also ganz wie in der Kanzlei, geschah. Der Fiskal trieb oder klagte die Strafen ein. Fünf bis sechs vereidigte Advokaten und eine Anzahl geprüfter Notare sollten den Parteien Rechtsbeistand leisten[5].

Für die Endurteile in den dem Hofgericht vorbehaltenen Rechtssachen traten die Landräte zu den ordentlichen Richtern hinzu; auch der Herzog und die Räte der Kanzlei werden sich an solchen Gerichtstagungen lebhafter als für gewöhnlich beteiligt haben.

Nach Einführung der Gerichtsordnung wurde der gesamte Prozefsgang mit der Zeit wirklich ein anderer, so dafs die Stände noch unter den Wirrnissen des dreifsigjährigen Krieges ihren

---

[1] Vorverhandlungen 1556 I. 24.—27., St. T. 94 Nr. 21.

[2] 1563 II. 6. schreibt er, dafs er dem „Mynsnigerus, der die Braunschweigische Gerichtsordnung gefafst, gefolgt und nach dessen Buche das Koncept reguliert und gekürzt habe, sei doch zu vermuten, dafs von alters die art der braunschweigischen diesen gerichten nit fast ungleich gewesen“; St. T. 94 Nr. 34 v. I.

[3] Ältester Druck der Ordnung Stettin 1569.

[4] Gerichtsordnung f. 7 ff., Micrälius VI, 433; vgl. die Bestallungen des Hofgerichtsverwalters 1636 XII. 13. und eines Referendars 1635 IX. 29., Bohlen, Mscr. 626 f. 94 ff. u. 33.

[5] Die Herzöge bemerken 1538 in ihrer Antwort auf des Adels Beschwerungen: es sei vordem nicht üblich gewesen, ordinarios advocatos oder procuratores an unserm Gerichte zu haben; jede Partei habe sich die ihren mitgebracht; erst durch sie sei darin Wandel geschaffen worden; St. T. 94 Nr. 24 v. III.

[redacted]

Landesherren das Zeugnis ausstellten, dafs in Pommern ein jeder zu seinem Rechte gelangen könnte[1].

Gleichzeitig wurde auch mit der Errichtung gesonderter Konsistorien für die kirchlichen und Schulangelegenheiten in Greifswald, Stettin und Kolberg Ernst gemacht[2]. Je einer der juristischen Beisitzer der Hofgerichte sollte die Leitung und den Vollzug der Konsistorialgeschäfte übernehmen. Er liefs nach Vereinbarung mit dem zuständigen Generalsuperintendenten, so oft es nötig war, die Konsistorialräte zusammen bescheiden. Ein Notarius, ein geschworener Bote und ein Famulus vervollständigten das Personal. Exekutivgewalt besafsen die Konsistorien nicht; die Ausführung ihrer Urteile stand bei den Amtshauptleuten und Landvögten.

Das sorgenvollste Amt am Hofe bekleidete der Landrentmeister[3], obwohl ein grofser Teil der Steuereinziehung und -verrechnung mehr und mehr an einen ständischen Ausschufs überging. Es blieb der Landrentmeisterei oder Kämmerei[4], welche aus ihrem Leiter, seinem Jungen und einem Kanzleisekretär gebildet war, die Domänen-, Regal- und Zoll-, sowie der Rest der Steuerverwaltung. Inanbetracht des grofsen Umfanges der so wie so schwer zu erledigenden Geschäfte war es nur eine gerechte Würdigung der Verdienste des Landrentmeisters, als die Regierungen ihn um 1550 in die Rangstufe der Räte erhoben[5], nachdem schon der erste Wolgaster Landrentmeister Nikolaus von Klemptzen 1543 nach dem Ausscheiden aus seinem Amte herzoglicher Rat geworden war.

Der Landrentmeister hatte die Einkünfte zur richtigen Zeit einzufordern[6], das Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben sorgfältig zu führen, den Hofbeamten und Räten von Haus aus ihr Gehalt zu zahlen, die Lebensmittel für den Hofhalt herbeischaffen zu lassen, ihre Verwendung zu überwachen und die wöchentliche Abrechnung der Küchen-, Keller- und Marstallbeamten entgegenzunehmen. Er hatte auch die Tucheinkäufe für die den Beamten jährlich zu stellende Kleidung abzuschliefsen, für die auf Gesandtschaften Ausziehenden die nötigen Reisevor-

---

[1] Resolution der Stände, Stettin 1634 VII. W. T. 39 Nr. 125; ebenso Sastrow III, 48. Dort 46 ff. die köstliche Schilderung der Prokuratoren vor Beginn der Reformen.

[2] Konsistorialinstruktion 1569, Dähnert III, 124 ff.

[3] Ich finde den Titel urkundlich zuerst 1530 IV. 28., St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 303.

[4] Eine Trennung fand nicht statt, St. T. 79 Nr. 7 f. 260.

[5] 1545 I. 2. heifst es noch „zwei unfsrer schreiber, nemblich der Landrenthmeister und Er Caspar Brot", St. T. 94 Nr. 9 f. 13.

[6] Die folgende Skizze beruht im wesentlichen auf der Bestallung des Landrentmeisters, wie sie zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts gebraucht wurde, Bohlen, Mscr. f. 25 ff Es hatte sich seit dem sechzehnten Jahrhundert nur weniges geändert.

bereitungen zu treffen[1], nicht zuletzt den Privatbesitz, zumal die Schatulle und Silberkammer des Herzogs im Auge zu behalten.

Seine Arbeit wurde ihm dadurch erschwert, dafs die Geldwirtschaft erst in geringem Mafse durchgedrungen war, und die „Intraden, welche auf dem jährlichen Getreideeinkommen beruhten,“ dauernd die vornehmste Klasse der Einkünfte bildeten[2]. Die Verwaltung wurde dadurch sehr unübersichtlich, vor allem die Höhe der verfügbaren Mittel sehr schwankend[3], so dafs sich Unordnungen überhaupt nicht vermeiden liefsen.

Zu Hilfe kam dem Landrentmeister die frühzeitige Einführung einer Art von Etatsjahr, welches von Ostern bis zu Ostern lief. Auf Michaelis hatten alle Finanzbeamten im Lande ihre Register zu schliefsen[4], welche der Landrentmeister in Gegenwart ihrer Verfasser von Martini bis Weihnachten prüfte, soweit es die Pflichterfüllung seiner Unterbeamten und die unsägliche Münzverwirrung gestatteten. Waren Anlage und Inhalt richtig gestellt, vornehmlich auch die Aufzeichnungen der Hofbeamten über Naturalienlieferungen von den Ämtern mit den Angaben der Rentmeister verglichen, so überlegte er schliefslich den Jahresabschlufs der Hausrentmeister zu Stettin oder Wolgast, denen in erster Linie die Versorgung der Hofhalte zukam. Von Weihnachten bis Dreikönigsoktav verarbeitete er darauf die Ergebnisse seiner Revision, indem er die Art der Verwaltung darlegte, über die wirtschaftlichen Fort- oder Rückschritte der Ämter berichtete, auch die Quellen nachwies, wo die einzelnen Ämter am billigsten ihren Bedarf entnehmen und ihren Überschufs, soweit er nicht zur Vervollständigung der Vorräte des Stettiner und Wolgaster Amtes an den Hof kam, am vorteilhaftesten verkaufen würden. Damit er in seinem Voranschlage des voraussichtlichen Ertrages der Ämter um so sicherer ging, mufsten ihm dieHauptleute alljährlich einen Probedrusch des neuen Getreides einsenden, welchen sie aus „unterschiedlichen und nicht blofs den geringsten Stiegen“ herzustellen hatten[5]. Mehrere Räte, insbesondere die Beamten des Hofhaltes, berieten den Bericht bis spätestens zu den Fasten und versuchten mit dem Landrentmeister gemeinschaftlich das Budget des Hofhalts für das kommende Jahr aufzusetzen, nach welchem die aufzubringenden Lieferungen auf die einzelnen Ämter verteilt wurden. Den Abschlufs bildete die Auszahlung der von den Beamten nach Ablauf jedes Dienstjahres zu beanspruchenden Gehälter.

Während des Sommers sollte der Landrentmeister mit einigen Kollegen die Ämter bereisen, um sich von ihrem Zustande durch

[1] Barnim, Rügenwalde 1557 St. T. 2 Nr. 38.
[2] Proposition 1588 VIII. Kurtzer Bericht, B. Rot. 30 Nr. 239.
[3] Siehe die Tabelle auf Seite 89.
[4] So schon zu Zeiten der Landesteilung, Medem 96 und 131. Über die Rechnungslegung und -verabschiedung die Hofordnung 1560 f. 152 f.
[5] Visitationserlafs 1624 VII., St. T. 94 Nr. 99 f. 90.

Bericht des Stettiner Landrentmeisters[1] über die

Einnahmen	Okt. 1620 bis Okt. 1621	Okt. 1621 bis Okt. 1622	Okt. 1622 bis Okt. 1623	Okt. 1623 bis Okt. 1624
Aus Ämtern (einschliefslich Getreide)	25 461 fl 20 ßl — ₰	18 163 fl 18 ßl 1½ ₰	28 381 fl 41 ßl — ₰	13 830 fl — ßl
Aus Klöstern	12 850 „ 4 „ 3 „	7 593 „ 13 „ 9 „	8 891 „ 6 „ 10 „	4 313 „ 16 „
Aus Zöllen	10 798 „ 1 „ 3 „	10 957 „ 22 „ 9½ „	11 468 „ 36 „ 8 „	9 100 „ — „
Aus Kiepereien	1 158 „ 36 „ 8 „	937 „ 2 „ — „	1 244 „ — „ — „	1 100 „ — „
Gunstgeld	74 „ 47 „ 8 „	66 „ 21 „ — „	26 „ — „ — „	30 „ — „
Orbör	1 101 „ — „ 8 „	909 „ — „ — „	909 „ — „ — „	1 000 „ — „
Gerichtsgeld	198 „ 12 „ — „	200 „ — „ — „	{ 250 „ — „ — „ { 3 000 „ (Bruch v. Adel)	250 „ — „
Wollerlös.	7 504 „ 13 „ 6 „	6 724 „ 26 „ 2 „	5 815 „ 16 ßl — ₰	5 000 „ — „
Gemeine Einnahmen (einschliefslich Münze; sind viel zu hoch berechnet)	26 178 „ 38 „ 10 „	20 758 „ 32 „ — „	11 226 „ — „ — „	3 100 „ — „
Landschofs	8 318 „ 26 „ 6 „	6 150 „ — „ — „	6 150 „ — „ — „	6 150 „ — „

[1] St. T. 94 Nr. 99.

Augenschein zu unterrichten. Er hat da manchmal hart durchgegriffen, aber im grofsen und ganzen nicht viel erreicht.

Diese Behörden und Ämter also bildeten die Grundlage der fürstlichen Wirksamkeit. Mochten sie gleich noch so langsam und unsicher heranwachsen, so war ihr Fortschritt doch unverkennbar. Mit ihm hielt, wie es in der Natur der Sache lag, das Erstarken der herzoglichen Gewalt gleichen Schritt, kaum erkennbar, unter den bedrohlichsten Rückfällen, dennoch stetig und entschieden.

Vierter Abschnitt.

Wiederemporkommen der ständischen Macht.

1541—1555.

Wie mannigfache Machtmittel auch die Ausbildung der Central- und Landesverwaltung den Herzögen mit der Zeit an die Hand gab, so kamen ihre Wirkungen doch nicht ausschliefslich der Regierung zugute. Die Beamtenhierarchie, welche durch sie entstand, verursachte ungewöhnliche Kosten, die sich nur mit Mühe oder gar nicht aus dem Ertrage der laufenden Einkünfte decken liefsen. Es trat hinzu, dafs der Hofhalt gemäfs der begründeten Steigerung der fürstlichen Ansprüche seine alte, sparsame Einfachheit verlor, leider auch, dafs in Stettin ein Mann regierte, dessen ungerechtfertigte Bedürfnisse aufser allem Verhältnis zu denen sich befanden, welche der pommerschen Kammer angemessen waren. Das läfst Barnim XI. vor allem so unsympathisch erscheinen, dafs er, der ohnehin nicht sonderlich begabte Fürst, aus Leichtsinn und lasterhaftem Hange seine eigene Sache preisgab, welche, an sich selbst schon des Opfermutes wert, durch die begeisterte Arbeit seines Vaters, Bruders und Neffen für sie ihm doppelt hätte anliegen sollen, um so mehr als sie grade damals auf einer ihrer entscheidendsten Entwicklungsstufen stand.

Mit diesem persönlichen Momente und jenen in dem inneren Werden des Landes gegebenen Gründen wirkte endlich zusammen, dafs auch das Reich in dem Jahrzehnte nach der Durchführung der kirchlichen Umwälzung, nicht zuletzt durch die Schuld der Fürsten, sehr hohe Anforderungen an die Steuerkraft des Herzogtums stellte.

All das zwang die Regierung, ihre Unterthanen von 1541 ab nahezu alljährlich um Geldhilfe anzugehen, damit aber auch die im Augenblick ohnmächtige Landschaft zu frischer Kraft zu wecken, wenn nicht vorher durch eine rasche Vervollkommnung

des Ausschusses der Landräte im Sinne Bogislavs bewirkt werden konnte, dafs sie schwerem Siechtume zum Opfer fiel.

Die Jahre 1541—1544.

Die Aussichten der Regierung waren günstig. Sie hatte es seit dem Scheitern der Versammlung zu Treptow im Jahre 1534 verstanden, die Einberufung gemeiner Landtage zu verhindern, und sogar die nötigen Steuern auf kleinen Deputationstagen durchzusetzen gewufst [1]. Philipp konnte auch noch zu Beginn der 40er Jahre die Beratung mit den Gesamtständen umgehen: dagegen mufste der von Schulden erdrückte Barnim im September 1541 den gefährlichen Versuch mit einem Landtag wagen. Der Verlauf der Stettiner Versammlung zeigte die fürstliche Macht auf ihrem Höhepunkte. Noch stand die Landschaft so völlig unter dem Eindrucke ihrer Niederlage, dafs sie weder jetzt noch auf den Tagen der zwei nächsten Jahre ihr Recht auf Ladung der gesamtpommerschen Stände geltend machte, und überhaupt kein Widerwort dem Herzog sagte.

Die am 5. September verlesene Proposition beklagte die mannigfachen Ausgaben der Regierung und bat den bereits für 1539 bewilligten und von den Herzögen vorgestreckten Türkenschofs auf Michaelis endlich einzubringen und aufserdem an den Martinitagen des laufenden und folgenden Jahres je eine Steuer zu reichen [2]. Es wurde durch den Herzog mit Nachdruck betont, dafs die Kosten der Regierung, soweit sie nicht aus den laufenden Einkünften bestritten werden könnten, durch die Landschaft getragen werden müfsten; „wenn die Landschaft der Kammer Beschwerung nicht zu tragen schuldig wäre, könnte und möchte die fürstliche Macht nicht bestehen.“ Die Stände genehmigten, statt gegen eine derartige, die Grundlage ihrer Rechte verneinende Forderung Einspruch zu erheben, anstandslos die Türkensteuer und vorläufig eine auf zwei Jahre zu verteilende Landsteuer. Doch liefs der Adel sofort „einhelliglich“ seine Geneigtheit zu weiterem Entgegenkommen durchblicken, so dafs schliefslich aufser der Türkensteuer je eine Landsteuer für Martini 42 und 43 zugestanden wurde. Es war zum ersten Male, dafs die städtischen Gesandten ohne Hinterspruch auf eine so umfassende Steuerforderung eingingen, deren Annahme sie sonst auf den „unvorständigen“, jeder Steuer abgeneigten „gemeinen Mann“ zu schieben pflegten [3].

---

[1] Die 1538 VII. 29. geforderte Türkensteuer (Gadebusch II, 76) ward 23. Oktober durch die „gesandten aller Stendt“ bewilligt; Barnim 1539 II. 9., St. T. 95 Nr. 1 v. I. Pyl III, 131.

[2] Die Akten St. T. 94 Nr. 2 und 7; falsch datierter Auszug Gadebusch II, 79.

[3] Die Instruktionen der städtischen Gesandten wurden auf Bürgerversammlungen beschlossen und auch von den Alterleuten und Kaufleuten gesiegelt; St. T. 94 Nr. 17 f. 47; vgl. Klempin L.

Um die Städte nicht unnötig zu reizen, erfüllte Barnim auf dem Landtage stillschweigend eines ihrer Begehren, welches er für bedeutungslos gehalten zu haben scheint, das aber wenige Jahre darauf dazu beigetragen hat, das Ständewesen vor dem Untergange zu bewahren. Die am 10. August zu Wollin versammelt gewesenen Städte hatten geklagt, daſs niemand von ihren Ältesten zur Mitberatung der zu erlassenden fürstlichen Anordnungen und Mandate herangezogen würde. Ohne Gegenrede berief die Regierung Stettin und Stargard in den auf dem Landtage beschlossenen Ausschuſs für Münz- und Wirtschaftsbeschwerden[1].

Im Lande begann die gedrückte Stimmung bereits sich zu verlieren; die Gesandten des dritten Standes fielen trotz ihres Erfolges ebenso wie die Adligen in „viel beschwerliche Nachrede“ wegen ihrer Nachgiebigkeit. Daher wich der nächste, im Dezember zusammentretende Gesamtlandtag festen Versprechungen aus und versicherte nur, daſs man sich in die Beschlüsse des einberufenen Reichstags, um dessentwillen man zusammengekommen war, nach Gebühr schicken werde[2]. Da auch die folgenden Verhandlungen nicht mehr so glatt verliefen wie die im September 1541, beschloſs Barnim 1543, mit dem Hauptschlag gegen die ständischen Ansprüche nicht länger zu zögern.

Seit dem Tode des groſsen Herzogs hatte das Kollegium der Landräte an innerer Festigkeit bereits beträchtlich gewonnen. Der Brauch, stets dieselben angesehensten und vertrautesten Männer in dem Ausschusse zu vereinigen, war infolge der fürstlichen Taktik, vorzuschützen, daſs es sich um die Berufung der Räte von Haus aus handele, unabänderlich geworden. Daſs die zwölf Vornehmsten der Landschaft neben dem Bischofe eingeladen werden müſsten, war daher 1532 bei der Erbteilung so über allen Zweifel erhaben, daſs die Herzöge die jetzt für jeden Ort zu bildenden Landratskollegien auf der Stelle bis zur Zwölfzahl ergänzten und nie darunter herabsinken lieſsen. Schon hatte der Ausschuſs sich auch einige der Vorrechte des früheren gemeinen Rates angeeignet, wie er denn 1532 die Landesteilung für sich beansprucht und unbestritten durchgeführt hatte, auf welche die Städte ehedem einen weittragenden Einfluſs hatten ausüben dürfen.

Auch schien das Kollegium bereit, auf die Bestrebungen der Herzöge einzugehen. Die kirchlichen Wirren mit ihrer Entfachung der selbstsüchtigen Triebe veranlaſsten ihn 1539 einseitig Fragen zu regeln, welche wie die Verwendung der Jungfrauenklöster ihrer allgemeinen Bedeutung wegen vor den Landtag gehörten. Daher glaubte sich Barnim nunmehr im Jahre 1543

---

[1] St. T. 94 Nr. 2 und 7.

[2] Summarisches Verzeichnis St. T. 94 Nr. 2 f. 35 ff.; Barthold IV[2], 311; Gadebusch II, 82 f. Betr. der Vorberatung des Verhaltens auf Reichstagen vgl. Bedenken 1576 IX., W. T. 39 Nr. 30.

fähig, auf das einzige Ziel, auf welches es ihm ankam, zuzugehen und dem unter der Herrschaft der Städte stehenden Gesamtlandtage zugunsten des Landratskollegiums das alleinige Steuerbewilligungs- und -verteilungsrecht zu entreifsen.

Sein Plan war aufs beste durchdacht. Da seine Stände es bereits 1538 geduldet hatten, dafs nicht ein gemeiner Landtag, sondern ein Deputiertentag eine Reichssteuer annahm und veranlagte, so konnten sie ihm jetzt das Gleiche kaum verweigern, wo er sie wiederum eines Türkenschatzes wegen anging[1]. Um aber zu seinem Ziele zu gelangen, hatte er eine sehr wesentliche Änderung an dem Beschickungsrecht der Landschaft vorgenommen, indem er ausschliefslich die Gesandten der führenden Städte berief. Weil das Ausschreiben für jeden Stand einzeln erging und nur die ihn betreffenden Bestimmungen enthielt, so konnte die Überrumpelung gelingen. Waren die ständischen Vertreter erst versammelt, so hatte der Herzog guten Grund zu hoffen, dafs er sie über das Abweichen von der alten Ordnung werde beruhigen können; denn er wollte sich darauf berufen, dafs er gar nicht das Steuerbewilligungsrecht des Gesamtlandtages in Frage stelle, weil es sich im vorliegenden Falle nur um die Veranlagung einer nicht ablehnbaren Reichssteuer handele.

Ging die Versammlung auf diese Deutung ein, so liefs der Gang der Entwicklung sich leicht übersehen. Indem man der Ritterschaft auftrug, ämterweise zwei bis drei Vertreter zu wählen, zweifelte man nicht, dafs sie niemand anders als die „vornehmsten und tapfersten“ schicken würde, welche jetzt das Kollegium der Landräte, vordem auch den ritterschaftlichen Teil des gemeinen Rates bildeten. Wie nahe lag es da, bei der nächsten Gelegenheit den Vasallen das Recht der freien Wahl nicht mehr zuzugestehen und ohne weiteres die vornehmsten zu berufen! Entscheidend fiel aber ins Gewicht, dafs nur die leitenden Städte verschrieben waren, so dafs man den angeblichen Deputationslandtag auch aus diesem Grunde späterhin für einen Tag des gemeinen Rates, die Teilnahme der Städte als einen Gnadenerweis der Krone, nicht für einen berechtigten Anspruch des dritten Standes auszugeben vermochte.

Es war vorläufig die Erneuerung des gemeinen Rates unter der täuschenden Form eines Landtages; sehr bald sollte es vermutlich ganz wie zu Bogislavs Zeiten nicht mehr der gemeine Rat, sondern das adlige Landratskollegium sein, dessen Hilfe man suchte, dem man das Steuerbewilligungsrecht aufdrängen wollte. Drang Barnim mit seiner Absicht auf dem Ausschufstage durch, so vermochte er es ohne Frage auch, die einem dauernden Ansturm niemals gewachsene, politische Urteilslosigkeit und Unfähigkeit seiner Vasallen seinen letzten Plänen zu unterwerfen, und so die

[1] St. T. 94 Nr. 7 f. 1—9 die Verhandlungen der „furnemisten von der Ritterschafft unnd stedten.“

ständische Macht in dem Augenblick zu brechen, als sie unter dem Schutze seiner Verschwendungssucht ihren kühnsten Aufschwung zu nehmen sich anschickte.

So geschickt der Plan aber auch ersonnen war, es blieb die Möglichkeit des Mifslingens, weil die Regierung — vielleicht infolge ihres Zugeständnisses auf dem Landtage von 1541 — dieses eine Mal noch die Städte hinzuziehen zu müssen geglaubt und dadurch in ihre Hand die Entscheidung gelegt hatte. Allmählich hatte sich das Selbstbewufstsein in dem Bürgertume wieder aufzurichten begonnen; es war durch Philipps unverständiges Benehmen gegen Stralsund und Barnims Streit mit Stolp auf die Endziele der Herzöge aufmerksam geworden. Unter den Umständen mufsten die Städte gesonnen sein, ihr 1541 wiedererworbenes Recht der Teilnahme an den das Land betreffenden Ausschufstagen wirkungsvoll zur Geltung zu bringen; zudem war ihren Gesandten die üble Aufnahme, welche ihre regierungsfreundlichen Vorgänger daheim gefunden hatten, eine eindringliche Warnung. In der That hat die Frage der Vertretung der Städte in erster Linie die Verhandlungen zum Scheitern gebracht.

Als der auf den 31. Dezember 1543 nach Stettin einberufene Ausschufstag[1] kaum eröffnet war, traten die Gesandten damit hervor, es als eine nicht zu duldende Neuerung zu bezeichnen, dafs nicht die Gesamtheit des dritten Standes um die Geldbewilligung angegangen worden sei. Es mochten sich bei solch schroffer Zurückweisung zwar sehr viele von der Ritterschaft daran erinnern[2]: „das gott frevel und ungehorsam der unterthanen straffet, so sich frommer obrigkeit ohne grofse Noth und ursache wiedersetzen, und übermütigen Zanckhummeln zuviel folgen; dann ob wir gleich noch so edel, reich und gewaltig und Herren sein, auch des Teuffels, ist dennoch Gottes Wille, das wir uns demütigen vor unserer Herrschaft und Obrigkeit" — dazu jedoch waren sie zu mattherzig, um die Verantwortung für einen derart wichtigen Beschlufs allein zu tragen, und lehnten daher mit dem Beruf auf das Votum der Städte alle weiteren Verhandlungen ab.

Seitdem haben die Herzöge ein halbes Jahrhundert hindurch ihren Zweck zwar nicht aus dem Auge verloren, aber auch keinen entschlossenen Vorstofs mehr gewagt. Ihre wesentlichste Absicht wurde bald nachher, durch die Einführung der Accise die Steuereinkünfte von der ständischen Bewilligung unabhängig zu machen. Doch haben sie es verstanden, um die Landräte wenigstens Schritt für Schritt weiter zu drängen, ihre Befugnisse allmählich auszudehnen[3], und insbesondere auch die Vorberatung der Landtage von dem gesamtständischen verordneten Ausschusse

---

[1] Das Ausschreiben 1543 XII. 4., St. T. 95 Nr. 1 v. I.
[2] Wedel 17.
[3] 1547 widerstanden die Stände dem siegreich, Gadebusch II, 88.

auf die Landräte zu übertragen[1]. Ehe ihnen jedoch dieses Verfahren Erfolg versprechen durfte, veranlaſste ihre eigene Schuldenwirtschaft eine folgenschwere Stärkung der ständischen Macht; von dem Augenblicke an, wo das aus allen Ständen zusammengesetzte Kollegium der Obereinnehmer die Landkastenverwaltung dauernd übernahm, sah sich das Landratskollegium aus der kaum gewonnenen Stellung täglich mehr verdrängt.

Ob es den Ständen gelingen werde, gefördert durch die Reichssteuergesetzgebung, diesen Anteil an der Landkastenverwaltung zu erringen, war die Frage, welche die Landtage der nächsten zwei Jahrzehnte von 1544 ab vornehmlich beschäftigte, bis sie im Jahre 1563 zu Gunsten der Stände gelöst wurde. Darin liegt nämlich die andere Seite der Bedeutung der Januarzusammenkunft zu Stettin, daſs Barnim, statt sich ein Präjudiz für die Beseitigung der gemeinen Landtage zu schaffen, thatsächlich der Landschaft einen Stützpunkt für den Anspruch auf die umfassendste Ausdehnung ihrer Rechte, welche sie je erlangte, gab. Obwohl es sich um eine seines Erachtens nicht wohl anders als nach dem gewöhnlichen Modus zu erhebende Reichssteuer und nicht um einen gemeinen Pfennig handelte, trug er den Abgeordneten an, daſs ein oder zwei Einnehmer bestimmt würden, damit sie zusähen, daſs das Geld nicht in J. F. G. Nutzen käme[2].

Für den Augenblick freilich blieb dieses Anerbieten ohne Wirkung, um so rascher traten die Folgen des Scheiterns der Bogislavschen Pläne auf Beiseiteschiebung der Landtage in die Erscheinung. Die gemeinständischen Versammlungen erlangten ihre alte Bedeutung auf der Stelle wieder. Sie gaben sich eine so wohl durchdachte Organisation, daſs sie mit ihrer Hilfe ihren Zweck, die Förderung der landschaftlichen Bestrebungen, wesentlich leichter erfüllen konnten, und daſs manche Seite der nunmehr beginnenden Entwicklung demjenigen, welchem es an der Kenntnis der Landtagsorganisation gebricht, unerklärlich bleibt.

Die Organisation der Landtage.

Philipp hat einmal in einem ratlosen Schreiben an seinen Oheim das Für und Wider aller Beratung mit den Ständen, sei es mit ihrer Gesamtheit, sei es mit ihren Vertretern, entwickelt[3]; aber wieviele Wege er auch aufzuzählen wuſste — daſs von ihnen allen seit 1544 nur der eine, welcher die Niederwerfung der ständischen Gewalt in immer weitere Fernen rückte, die Verhandlung mit den Gesamtständen, gangbar sei, konnte er sich nicht verhehlen.

---

[1] Scheinbar zuerst 1557 IV. 1., *St. T. 94 Nr. 23. Als stehendes Recht galt es bereits 1569, s. unten. Vgl. Dähnert I, 524.

[2] St. T. 94 Nr. 7 f. 6.

[3] Wolgast 1550 I. 16., St. T. 95 Nr. 1. v. I.

[redacted]

Im Anfange ihrer Regierung hatten Barnim und Philipp die sogenannten Deputationstage vor den gemeinen Tagen bevorzugt; aber diese Nebenform bewährte sich nicht einmal in den Fällen, wo die Herzöge Vertreter der Stände beschieden, welche auf Grund eingehender Ausschreiben von den Geschlechtern, Ämtern und Städten mit unbedingter Vollmacht ausgestattet worden waren. Denn einmal war die sonst von der Regierung mit gutem Grunde vermiedene Ankündigung der Vorlagen im Ausschreiben Vorbedingung; sodann überwog auf den Deputationstagen das städtische Element bedeutend. Während nämlich aus jedem Amte nur ein bis zwei ritterschaftliche Abgeordnete erschienen, waren alle zur Teilnahme an den gemeinen Landtagen berechtigten Gemeinden auch hier vertreten. Die Regierung zog es daher schon bald vor, diese Form der Deputationstage nur als Ergänzung der gemeinen Landtage zu benutzen, indem sie dem Adel freistellte, entweder samt und sonderlich zu kommen oder ämter- und geschlechterweise bevollmächtigte Verordnete zu schicken; namentlich die hinterpommersche Ritterschaft hat sich das zu Nutzen gemacht.

Sahen die Herzöge gar von der Mitteilung ihrer Forderungen im Ausschreiben ab, so spottete die Unbehilflichkeit des dann nötig werdenden Verfahrens jedes Versuches der Durchführung. Wenn man zuerst die Hauptleute und etliche Vornehme aus den Ämtern, sowie die angesehensten unter den Schloſsgesessenen zusammenbescheiden muſste, um mit ihnen zu verhandeln, dann warten durfte, bis sie ihren Bezirksinsassen und Auftraggebern Bericht erstattet, und neue Abgesandte Instruktionen erhalten hatten, um schlieſslich einen Kreis von Männern um sich zu sehen, von denen vielleicht jeder einen andern Auftrag bei sich führte: so war allerdings zu befürchten, daſs dies Verfahren, wie Philipp schrieb, „neben dem Verzuge allerlei Unrichtigkeit in sich haben konnte."

Schwerer aber als solche geschäftliche Bedenken fiel zu Gunsten der gemeinen Landtage in die Wagschale, daſs die Stände von 1544 ab durch nahezu drei Vierteljahrhunderte darauf beharrten, daſs ihre Rechte einzig durch die Gesamtheit aller zur Standschaft Berechtigten auf gemeinen Landtagen und nicht durch kleine Vertreterausschüsse wie etwa das Landratskollegium oder durch Deputationstage ausgeübt wurden.

Es hing damit zusammen, wenn die Landschaft der Erbteilung so entschieden zu widersprechen suchte und in der Trennung des Herzogtums immer aufs neue die Ursache seiner Schwäche betonte; sicherlich waren es ihre eigensten, aber darum nicht minder edle Interessen, welche sie auch fernerhin in den Landtagen die Einheit der Orte verkörpern lieſsen. Sie behielt insbesondere die Kirchen-, Gerichts-, Polizei-, Münz- und Bauernordnungen der Zustimmung der Gesamtheit vor; wieder und wieder erbat sie die Vertröstung, daſs sie jederzeit ein Corpus

bleiben sollte, und zumal für ihre freien Zusammenkünfte beanspruchte sie das Recht, gemeinsam ihren Vorteil zu beraten. Daſs das Vaterland dem Reiche und dem märkischen Erbfeinde gegenüber als ein geschlossenes Ganzes handele, obwohl es auf den Reichs- und Kreistagen zwei Stimmen führte, begehrte ihr erwachender Patriotismus. Aber am wichtigsten galt es den Ständen doch, seitdem sie sich von der Niederlage in den Reformationsjahren zu erholen begannen, daſs auch keine Landessteuer ohne die Einwilligung beider Orte eingezogen werden durfte. Mochte Barnim gleich noch so oft beteuern, daſs die Regierung durch die gemeinsamen Landtage aufgelöst und die Fortbildung der Verfassung auf unmögliche Wege gewiesen würde, so wuſsten seine Stände doch zu wohl, wie ungern die Angehörigen des andern Ortes zur Tilgung von Schulden beitrugen, welche nicht ihre eigene Regierung gemacht hatte. Sie beharrten im Einverständnis mit den Wolgastern und nicht ohne Philipps und später Ernst Ludwigs Unterstützung dabei, daſs ihnen ihre Nachgiebigkeit nichts als Schimpf und Spott bescheren würde[1].

Erfolg haben die Landschaften mit ihrem Drängen nur in den 50er Jahren des sechzehnten Jahrhunderts gehabt; die Idee der Zusammengehörigkeit ist aber selbst dann noch nicht in ihnen erstorben, als die Stettiner nach mehr als vierzigjährigem Widerstreite in den Riſs und die Trennung willigten[2]. Noch in einer Zeit, da sie gemeinsame Landtage kaum mehr von Hörensagen kannten, wollten Vasallen wie Städte wenigstens die Prälaten auf allen Landtagen anwesend wissen, damit die Korrespondenz zwischen beiden Landschaften soviel fester, und dem Vorgreifen des einzelnen Ortes um so viel leichter vorzubeugen sei[3].

Es hatte in der Natur der Sache gelegen, daſs die Bemühungen der Herzöge um die Trennung der Landschaften nicht vergeblich geblieben waren; um so glücklicher wiesen die Stände nahezu jeden Versuch, den Klassengegensatz in sie hineinzutragen, von sich. Freilich hat es wegen der zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage an Streitigkeiten und gegenseitiger Erbitterung zwischen Adel und Bürgertum so wenig gefehlt, daſs den Herzögen auf jedem Landtage „ezliche Gravamina der Stände unter sich“ zur Entscheidung vorgelegt wurden; auch waren die Stände aus Brotneid in sich gespalten, ohne Einigkeit, Hilfe und Beistand von auſsen her, so daſs die Regierung den einzelnen mannigfachen Abbruch thun konnte; aber sobald die Grundlage ihrer Macht, die ständische Verfassung,

---

[1] Verhandlungen 1552 XII. 12., St. T. 94 Nr. 18. 1554 IX. 4. wagte Barnim den Vergleich: „es sein im reich auch unterscheiden stende, seind auch der Landsteuer und andre pflichten gesondert,“ Nr. 20.

[2] Wedel 298 datiert den Riſs vom Treptower Landtag 1585 IX. 30 (bei Bohlen falsch X.) Vgl. Dähnert IV, 539.

[3] Stettiner Ort 1623 X. 20/25., St. T. 94 Nr. 98.

[redacted]

bedroht war, erwarben sich die um ihren wirtschaftlichen Fortbestand ringenden Städte selbst von ihrem bittersten Feinde das ehrenvolle Zeugnis: dafs sie lieber auf ihre egoistischen Vorteile als auf die altbewährte Einigkeit verzichteten. Nur dem verdanken es die Stände, dafs sie allen Intriguen ihrer Herzöge zum Trotz mehr als eine Steuerverteilungsmaschine blieben[1], dafs sie ihre Bitten und Klagen nicht nur vorzutragen, sondern auch durchzusetzen vermochten, und dafs das ganze pommersche Verfassungsleben mehr und mehr in den Ständetagen gipfelte[2]. Es konnte nicht anders sein, als dafs diese Grundsätze des einmütigen Handelns und der Abwehr gegen die Fürsten auch dem ganzen Geschäftsgange der Landtage sein eigentliches Gepräge verliehen.

Nur ausnahmsweise haben es die Herzöge gewagt, ohne Rücksicht auf die persönlichen Interessen ihrer Stände Zeit und Ort der Zusammenkünfte auszuwählen. Im Prinzipe hielten sie allerdings daran fest, dafs es den Unterthanen „nicht gebüren wolle, J. F. G. derhalben Stelle oder Zeit anzusetzen“[3], beschieden aber dennoch die beiden Orte möglichst im Winter, vorzüglich in den Jahreszeiten, wenn die Arbeit auf dem Felde und der Handel ruhten[4]. Die Stätte der Zusammenkünfte war, solange es noch keine Sonderlandtage gab, das für die deutschen Landesteile so wohl gelegene Stettin, hin und wieder das kleinere Wollin, vielfach auch Treptow a. R., sofern die Hoffnung auf die Teilnahme Lauenburgs und Bütows, überhaupt der östlich von Kammin gelegenen Landesteile die Bedenken der Wolgastischen Regierung überwog; später kamen Anklam und Wolgast hinzu. Schon der eigene Vorteil wirkte hier bestimmend ein, weil jeder Fürst den zur Bewirtung seiner Junker nötigen Mundvorrat selbst zur Stelle schaffen lassen mufste, und überdies das Gelingen jedes Landtages verfassungsmäfsig von der Zahl der Erschienenen abhing. Erst der nie um Mittel verlegene Johann Friedrich hat sich nicht gescheut, um die Stände mit Gewalt zu trennen, einen so weltverlorenen Ort wie Rügenwalde auszusuchen.

Ein Zwang zur regelmäfsigen Einberufung der Stände bestand im sechzehnten Jahrhundert in keiner Weise; es bedurfte seiner auch nicht, da die Schuldenwirtschaft der Herzöge sowie die Türkennot des Reichs alle zwei bis drei Jahre, oft sogar jährlich dazu nötigte, die Unterthanen zur Bewilligung von Steuern zusammen zu bescheiden. Nur mufsten die Stände an der

---

[1] Wedel 230 (auch 364); Cramer I, 189.
[2] Vgl. Zitelmann, B. St. IV[a], 30.
[3] 1545 I. St. T. 94 Nr. 7 f. 7; 1559 X. 22., Nr. 24 v. III f. 226.
[4] Von den 76 Abschieden im Dähnert fallen 47 auf Dezember bis Anfang April.

Wahl eines Steuersystems festhalten, das Bewilligungen für den einzelnen Fall nötig machte.

Hatten sich die Herzöge über Zeit und Ort des Landtags geeinigt, so luden sie ihre Unterthanen ein, am Abend vor dem Eröffnungstage einzutreffen, damit die Verhandlungen in der Frühe des nächsten Morgens nicht später als acht Uhr beginnen könnten. Nur an die Schlofsgesessenen und Städte ergingen besondere Ausschreiben, die ihnen unmittelbar vom Hofe aus zugestellt wurden; die amtsgesessene Ritterschaft forderten die Hauptleute oder Landvögte durch den Landreiter an einen gelegenen, wohl meist denselben Ort zusammen, um sie dort von der fürstlichen Berufung zu benachrichtigen. Wie die Einladung an alle zur Standschaft Berechtigten erging, so verpflichtete sie auch alle, die nicht Leibesschwachheit ferne hielt, zu persönlichem Erscheinen.

Die Herzöge beschieden die vornehmsten Mitglieder der Landschaft gerne schon einen oder mehrere Tage früher, um sich über die Aussichten ihrer Vorlagen zu unterrichten und mit dem Rate auch die Zustimmung und das Fürwort der einflufsreichen Männer zu gewinnen [1]. Indessen wollten sich die Stände an einer solchen Vorberatung nicht genügen lassen, sondern begehrten immer aufs neue, dafs die Herzöge ihnen durch Ankündigung ihrer Vorlagen im Ausschreiben eine allseitige, auch dem Willen der Daheimgehaltenen gerecht werdende Vorbesprechung ermöglichten. Das aber war es eben, was die Herzöge nach Möglichkeit verhindern wollten.

Nicht ohne Geschick, selbst unter zeitweiligem Entgegenkommen sind sie der Entscheidung ausgewichen; denn da es nach der Verfassung nicht sowohl auf die Annahme der Gesetze durch die zufällig Anwesenden, als durch die Mehrheit der einer Kurie Angehörenden ankam, besafs die Landschaft ohne Frage die Mittel, ihren Willen durchzusetzen. Aber mit gutem Grunde haben doch nur die Städte von ihrem Rechte des öfteren Gebrauch gemacht, während die Vasallen sich in der Regel unterwarfen. Indem die Herzöge zuweilen nicht alle Vorlagen verschwiegen, zuweilen auch die Anwendung ihrer Strafgewalt gegen die zu Unrecht Ausbleibenden in Aussicht stellten, wurde es scheinbar mit der Zeit ein stillschweigendes Übereinkommen [2], dafs die Ferngebliebenen den Landtagsbeschlüssen sich unterwarfen, wofern die Regierung sie nur in Ruhe liefs. Überhaupt war man auf beiden Seiten bereit, den rechtlichen Zwang zum persönlichen Erscheinen zu lockern. Stimmten die

---

[1] Die Zahl schwankte ursprünglich; 1549 nur 2, *St T. 94 Nr. 13 f. 47, 1569 waren es schon verfassungsmäfsig die 12 Landräte, Dähnert I, 519.

[2] Ausnahme z. B. Dähnert IV, 456. Verbindlichkeit der Beschlüsse für alle im voraus beschlossen 1598 XII. 14. zuerst, St. T. 94 Nr. 51 o.

[redacted]

Schwierigkeiten der Reise, die Arbeit auf dem Gute und der häufige Mangel an Interesse insbesondere die Vasallen günstig, so bewog die Fürsten dazu ihre kostspielige Pflicht[1], für die Dauer des ständischen Beirats einer Ritterschaft Futter und Mahl zu stellen, welche in den Landtagen weit mehr die mannigfachste Gelegenheit zu Wiedersehensfesten als die Stätte ernster Beratung zu finden gewohnt war.

Die Regierung begnügte sich deshalb schon frühzeitig damit, daſs die Daheimbleibenden einem der zum Landtage Reisenden neben der ausdrücklichen Entschuldigung eine unbedingte und in der fürstlichen Kanzlei zu hinterlegende Vollmacht übergaben; doch äuſserte sie den Wunsch, wenigstens jedes Geschlecht und jedes Amt durch ein oder zwei Abgesandte vertreten zu sehen. Sie räumte dem Adel dieses System der Stellvertretung um so leichteren Herzens ein, als sie es bei den Städten, welche den häufigsten Miſsbrauch damit trieben, auf keine Weise umgehen konnte.

Infolgedessen versammelten sich auf dem Stettiner Landtage vom 5. September 1541 auſser elf Schloſsgesessenen nur zweiundvierzig von der Ritterschaft, während zehn Jahre später zweiundvierzig Adlige vierzehn Geschlechter und achtundsechzig Personen zu vertreten hatten[2]. Mit Vorliebe pflegten sich die Ämter Lauenburg und Bütow zu entschuldigen, weil sie bei ihrer entfernten Lage die Ausschreiben zuweilen erst zwei oder drei Tage vor dem Beginn des Landtages erhielten. Und da selbst die Städte in diesen Bezirken nichts gegen ihre Vertretung durch die fürstlichen Amtshauptleute einzuwenden hatten[3], die Ämter aber im Falle des dringenden Wunsches wohl auch eigene Gesandte schickten oder dem Herzoge ihre Anerkennung des Abschiedes nicht selten schon im voraus übersandten, so lieſs es die Regierung geschehen, daſs ihre polnischen Gebiete in steigendem Maſse die Fühlung mit den andern Ständen verloren. Sie lieſs sie sogar, als wenn sie mit dem übrigen Lande nur durch die Person des Fürsten vereinigt wären, auf Sonderlandtagen ihre Wünsche und Meinungen vortragen.

Unter den Erschienenen überlieſs man willig den Prälaten den ihnen aus der katholischen Zeit her gebührenden Vorrang, so wenig er auch der Mehrzahl dieser adligen Sinekureninhaber zukam; nur muſste die Landschaft in späterer Zeit es wieder und wieder beklagen, wie selten sie, seit Heinrich Normann nicht mehr der Statthalter des Stiftes war, den Eifer der alten Bischöfe, eines Erasmus von Manteuffel und Bartholomäus Suave, bewiesen.

---

[1] Fälle der Selbstbeköstigung der Stände seit 1599 mehrfach.
[2] *St. T. 94 Nr. 2 und Nr. 17 f. 14.
[3] Ritterschaft 1553 V. 11., Städte 1554 VIII. 15., *St. T. 94 Nr. 18 und 19.

Bei der Bedeutung der Stimme der Prälaten wünschten auch die Herzöge, so oft sie mit ihrem bischöflichen Bruder im Einvernehmen standen, auf ihren Landtagen Männer nicht zu entbehren, welche sie an die Instruktion ihres Auftraggebers gebunden wufsten [1]. Aber weder sie noch ihre Stände konnten erreichen, dafs die Kamminer Prälaten dem Jasenitzer Erbvertrage von 1569 gemäfs zu jeder Tagung aufser dem Vertreter des Bischofs wenigstens zwei Stiftsherren sandten; und selbst der letzte regelmäfsig erscheinende Prälat, der Wildenbrucher Komptur [2], verschwand als solcher, als seine Würde an die Freiherren von Putbus überging.

Die Hauptmasse der Teilnehmer stellte der adlige Grofsgrundbesitz [3]. Er erscheint in Pommern nahezu als ein geschlossenes Ganzes, weil sich der bevorrechtigte Herrenstand nur aus zwei Geschlechtern, den Stettinischen Grafen von Eberstein und den Wolgaster Freiherren von Putbus, zusammensetzte [4], und die der Ritterschaft entnommenen Prälaten den Landtagen fernblieben. Die dem Herrenstande an Rang und Ansehen nahestehenden Schlofsgesessenen sind über Ansätze zu einer Sonderstellung nicht hinausgekommen.

Dem Stande der Schlofsgesessenen [5] als einem bevorzugten Stande hat die Veräufserung einer Anzahl von Burgen als erblicher Lehne an edle Geschlechter seinen Ursprung gegeben. Nur in der älteren Zeit bedeutete die Schlofsgesessenheit zugleich die erbliche Übergabe des der Burg zugelegten Landes, da die Herzöge seit der Erhebung auch blofs rittermäfsiger Vasallen in sie die Lehnsherrlichkeit und die Gerichtsbarkeit über die im Burgbezirke wohnenden Mannen meist sich selbst vorbehielten. Als diese bevorrechtigte Adelsklasse im Jahre 1539 zum ersten Male als schlofsgesessen bezeichnet wurde, waren ihre [6] wichtigsten Vorrechte im Stettiner Orte entsprechend ihrer Entstehung die Befreiung von der Unterordnung unter die Hauptleute und Landvögte, insbesondere von der Justizpflege derselben und der Exekution durch ihre Landreiter, sowie die Exemtion von der Ablieferung der Kontributionen an die Ämter, überhaupt der unmittelbare Verkehr mit dem Hofe, welcher den anderen Vasallen nur durch das Mittel der Beamten zustand. Die Schlofsgesessenheit bedeutete ursprünglich keinen Rechtsbegriff, sondern einen faktischen Zustand, und später, als sie zum Rechtsbegriff geworden, nicht ein persönliches, sondern ein dingliches Recht.

---

[1] Philipp d. J. 1604 XII. 29. an Franz, W. T. 39 Nr. 44 v. I.
[2] Hohenstein an Putbus 1576 XI. 23., W. T. 39 Nr. 30.
[3] Wichtige Stelle Dähnert I, 513, darnach Schwartz 808.
[4] Nur Ansätze zur Bildung einer Herrenkurie sind vorhanden.
[5] Angaben aus Kratz: D. pomm. Schlofsgesessenen 1865.
[6] Noch nicht die Manteuffel und Glasenapp St. T. 94 Nr. 7 f. 35 und 9 f. 14.

[redacted]

Als die Geschlechter endlich dahin strebten, das dingliche Recht zum erblichen Familienrechte umzugestalten, wurden von gewissen Geschlechtern schon einzelne erbliche Berechtigungen, welche nur einen Teil des Rechtsbegriffes ausmachten, als Schlofsgesessenheit oder Schlofsgerechtigkeit in Anspruch genommen[1]. Am deutlichsten vollzog sich diese Entwicklung in Wolgast, wo es von vornherein mehr Schlofsgesessene gegeben hatte. Weil sie hier nicht von den Ämtern abgesondert waren, blieben der unmittelbare Gerichtsstand vor dem Hofgerichte, die Einladung zum Landtage durch eigene Briefe und dergleichen nahezu ihre einzigen Kennzeichen, bis im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts jeder auch nur für seine Person Eximierte, wahrscheinlich auch jeder Landrat und Hauptmann schlofsgesessen hiefs, und ihre Bedeutung damit zurücktrat. In der Zeit freilich, da der Ursprung ihrer Rechte noch nicht verblafst war, garantierte ihnen ihr Reichtum, ihr Besitz der Landesburgen und ihr Ansehen gegenüber dem Hofe wie in der Mitte der Stände eine bevorzugte Stellung; und oft genug haben sich die Fürsten so gut wie der Adel und die Städte je nach der augenblicklichen Lage darauf berufen, dafs die Zustimmung der vornehmsten, verständigsten und tapfersten unter den Vasallen zur Gültigkeit eines jeden Beschlusses von nöten sei. Da sie sich aber nur gleich Freiherren achteten, nicht auch so nannten, so konnten sie im Ceremoniell der Landtage keine äufseren Ehrenzeichen in Anspruch nehmen, vor allen Dingen nicht mit dem Herrenstande zusammen eine eigene Kurie bilden[2].

Die thätigste Rolle auf den Landesversammlungen spielten die meist zu zweien erscheinenden Vertreter der Städte, deren Auswahl den Magistraten zwar freistand, zu denen sie aber in der Regel einen ihrer Bürgermeister und ihren den Herzögen meist verhafsten Syndikus erkoren. Die Bauerschaft blieb völlig unvertreten. Die in Lauenburg und Bütow vorkommenden Freien dürften wenigstens das Recht, Beschwerden einzureichen, gehabt haben.

Besonderen Wert legten die Stände auf die Teilnahme der höheren Beamten; für ausgeschlossen galten dagegen alle Ausländer. Diese Bestimmung ist aber bei der steigenden Überhandnahme des Beamtentums sowohl von den Städten, denen man mit Rücksicht darauf die Besetzung ihrer Syndikate mit Ausländern verbieten wollte, als auch im siebzehnten Jahrhundert wenigstens einmal von den Herzögen durchbrochen worden, als

---

[1] Betr. dadurch entstehender Unklarheiten vgl. St. T. 97 Nr. 77 f. 97 f.

[2] Kantzow, hochdeutsch 1841, 365. Doch nennen die Abschiede sie zuweilen besonders (1556 III. 25. als viri nobiles Bohlen, Mscr. III, 29 f. 34); umgekehrt zählen nicht einmal die Präsenzlisten sie gesondert.

ihnen die Stände die Genehmigung für die Annahme eines fremdländischen Sprechers abtrotzten[1].

War die Landschaft zur gegebenen Zeit versammelt, so luden die herzoglichen Räte wohl auch die Städte freundlich ein, gleich den Prälaten und den Rittern Platz zu nehmen, aber so oft die Fürsten zugegen waren, blieben die bürgerlichen Gesandten dennoch ehrerbietig stehen. Sobald die Vollmachten geprüft worden waren, die Räte auch für den Fall, dafs die Herzöge den Landtag nicht persönlich leiteten, den Ständen ihre Beglaubigungsschreiben vorgelegt hatten, übernahm die Regierung, in deren Bezirk die Zusammenkunft tagte, den Vorsitz. Ihr Kanzler eröffnete die Sitzung mit dem Vortrage der Proposition, deren Wortlaut von den Hof- und Landräten jedes Ortes sowohl gesondert als gemeinschaftlich vorher durchberaten worden war und deren Begründung dem Kanzler des anderen Ortes zukam[2]. Hatte die Regierung darauf den Ständen insgesamt oder bei Angelegenheiten von politischer Bedeutung einem engeren Ausschusse genügende Erklärungen gegeben[3] und hatte der Hofmarschall als Präsident der Versammlung noch die eine oder andere angesehene Persönlichkeit um ihre Meinungsäufserung gebeten, so zogen sich die Stände zur geheimen, kurienweisen Verhandlung zurück[4]. Die Reihenfolge, in welcher die proponierten Punkte und die Gravamina der Stände oder einzelner Personen beraten wurden, war nicht immer dieselbe, weil die Herzöge ihre Steuerforderungen, die Stände ihre Gravamina bevorzugt zu sehen wünschten; nur darüber war man sich einig, dafs die geistlichen Sachen allewege den Vorrang hatten.

Nachdem sich der oppositionelle Trotz der Stände hinter verschlossenen Thüren, durch welche der Regierung kein Eintritt zustand, seinen Weg aufs freieste gebahnt hatte, besafsen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt weniger Leute den Mut, in der Gegenwart der Herzöge dem Willen des einzelnen Standes oder selbst der gesamten Landschaft einen noch so gewählten Ausdruck zu verleihen. Während es noch in den vierziger und fünfziger Jahren für die altüberkommene Pflicht der Prälaten oder an ihrer Statt des Adels galt[5], die Antwort aller Stände auf die Proposition vorzutragen, erwies sich von da ab die Suche nach einem Orator als so ergebnislos und die seit 1568 geplante Anstellung eines

---

[1] Briefe und Verhandlungen 1612 VI. u. VII., W. T. 39 Nr. 53 v. I—III.

[2] Instruktionen 1619 VI. 5. u. 1620 IV. 22., W. T. 39 Nr. 63 u. St. T. 94 Nr. 96 v. I.

[3] Lehneide Cramer I, 190, Dähnert IV, 942.

[4] Ein Beispiel dafür Gadebusch II, 94.

[5] St. T. 94 Nr. 7 f. 22. Nach Dähnert IV, 491 — 1578 VIII. 30. — wechselten die Stände vor alters. Friedeborn II, 45, 47, 48.

[redacted]

ständischen Syndikus als so unmöglich[1], dafs man gezwungen war, die Erwiderung auf jede regierungsseitige Erklärung schriftlich auszuarbeiten. Da die Stände bald auch die Herzöge zur schriftlichen Überreichung ihrer Mitteilungen aus Mifstrauen anhielten, mufste man sich auf einen sehr lästigen, oft sechs- oder siebenmal notwendig werdenden schriftlichen Verkehr beschränken, an welchem die Thatsache nichts änderte, dafs die fertigen Noten von den Parteien in gemeinschaftlicher Sitzung verlesen zu werden pflegten.

Für die Regierung kam es ebenso darauf an, dieses langwierige Verfahren zu verkürzen, wie es der ständischen Politik entsprach, die Verhandlungen hinauszuzögern, weil die Unterhaltskosten der Vasallen den Unterschied zwischen der herzoglichen Steuerforderung und dem Angebot der Landschaft sehr bald auszugleichen drohten.

Von vornherein gingen die Stände darauf ein, alle gröfseren Fragen der Landesgesetzgebung Ausschüssen zu überlassen, deren Kern die angesehensten Schlofsgesessenen zu bilden pflegten. Sie billigten es auch in der Regel, dafs die Herzöge die Zahl der Teilnehmer, diese selbst und den Tag der Zusammenkunft bestimmten[2], und waren es zufrieden, sofern sie insgesamt nur die Grundzüge genehmigt hatten, dafs die Beschlüsse der Ausschüsse, ohne noch einmal an den Landtag zurückzugehen, nur durch eine verstärkte Kommission verabschiedet wurden. In diesen verordneten Ausschüssen war eine Einrichtung von aufserordentlicher Bedeutung geschaffen; denn aus ihrer Mitte sind alle die Gesetze hervorgegangen, in denen sich das staatliche Leben Pommerns während eines Jahrhunderts darlegte; weder der Gegenstand der Freundschaftsbezeugungen noch der Feindseligkeiten der Regierung, haben sie sich unbehindert ihren Aufgaben widmen können und ungleich mehr geleistet als das immer währende Kollegium der Landräte.

Dagegen haben sich die Herzöge im grofsen und ganzen vergebens bemüht, ihre Städte zur Ausstellung unbedingter Vollmachten für ihre Gesandten ohne vorherige Kundgebung der Proposition zu nötigen[3], so dafs die Bürgersprachen noch um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ihr Begehren zurückzu-

---

[1] Abschied 1585 X. 9., St. T. 94 Nr. 59 v. I. Um keinem Fremden die Geheimnisse in den Mund stecken zu müssen, wünschten die Obereinnehmer 1592 XII. 2. einen Hofgerichtsprokurator zum Orator, Nr. 72.

[2] 1544 III. 12. läfst der Herzog den Ständen die Verordnung in den Polizeiausschufs, „auf das nicht angesehn wurde, als wolthe m. g. H. einem teil mher dan dem andern beipflichten," St. T. 94 Nr. 9 f. 34, ähnlich 1568 Nr. 44. Eine hübsche Schilderung der Ausschufsthätigkeit bei Gentzkow, B. St. XXa, 7. Vgl. S. 25.

[3] Sehr scharf forderte Johann Fr. 1588 VI. 7. die commissio generalis nach gleich beigelegtem Wortlaut, damit pariert werde, St. T. 94 Nr. 66 v. I.

weisen vermochten[1]. Die Deputierten haben dementsprechend, namentlich seit der Verschärfung der Gegensätze, die Steuervorlagen nur auf Hinterbringung angenommen.

Noch viel weniger haben sich die städtischen Vertreter dazu verstanden, ihre Instruktionen bei Beginn des Landtages der Regierung auszuhändigen, damit dieselbe bei den Verhandlungen im wesentlichen dort anfangen konnte, wo sie meistens aufzuhören gezwungen war[2].

Kaum minder als die Städte rechnete die Ritterschaft auf die Dauer der Versammlungen, wenn sie sich trotz aller Vollmachten der Daheimgebliebenen Tag auf Tag ihrer Verantwortung nicht gewachsen fühlte. Immer waren ihr gar zu wenige da, so dafs ihr der erzürnte Herzog endlich einmal zum Beweise des Gegenteils die Futterlisten früherer Landtage vorzulegen befahl[3]. Diesmal behauptete sie, es wären keine oder zu wenige Landräte anwesend; dann wieder lehnte sie jede Beratung ab, solange die Prälaten an ihnen nicht teilnähmen[4]; und half dann gar kein Mittel mehr, so verritt sie insgemein oder in genügender Anzahl. Aber immerhin bewies sich ihr Widerspruch doch nur selten so beharrlich, dafs die städtischen Vertreter sich leider nach den Vorderständen richten zu müssen erklärten.

In richtiger Erkenntnis hat daher der dritte Stand seinen Einflufs weit weniger zu Gunsten einer bedingungslosen Oppositionspolitik der Landschaft als auf ein engeres Zusammenwirken und geschlosseneres Auftreten der Stände unter steigendem Ausschlufs der Regierung von den Verhandlungen[5] geltend gemacht. Die Herzöge mufsten sich daher immer mehr unter den ihnen zunächst stehenden Ständen nach Bundesgenossen und Geschäftsträgern umsehen.

Es war das von um so gröfserem Werte, als das erste Votum, welches die Prälaten, und falls sie fehlten, die adligen Landstände[6] abgaben von ausschlaggebender Bedeutung werden konnte; denn kaum anders als auf den Reichstagen wird sich der Geschäftsgang geregelt haben, indem die endliche Antwort auf die fürstliche Proposition zuerst von den Prälaten entworfen und dann den beiden andern Kurien zur Entscheidung vorgelegt wurde. Die Städte nennen es gelegentlich einen alten Gebrauch, dafs der vornehmste der anwesenden Stände „etwas" vor den anderen abstimme und darauf die Antwort der ganzen Landschaft zum

---

[1] Pyl II, 58; Gadebusch II, 83.

[2] St. T. 94 No. 17 f. 39.

[3] Wolgast 1571 W. T. 39 Nr. 26.

[4] 1623 X. 20/25. St. T. 94 Nr. 98; 1630 IX. W. T. 39 Nr. 98 v. I.

[5] Philipp instruiert 1560 I. die Räte, dafs sie „bej beider orter gemeiner Landtschaft von unserntwegen umb Audientz anhalten" sollen; St. T. 94 Nr. 28 f. 120.

[6] Landtag 1623 X. 20/25., St. T. 94 Nr. 98, Resolution 1626 VI. 27., Nr. 100.

[redacted]

Vortrag bringe. Beschlufsvorbereitung und Entschliefsung der Stände vollzog sich demnach in Abwesenheit der Regierung, deren Versuche, die Leitung der Vorabstimmung an sich zu ziehen, scheiterten [1].

Sehr unangenehm für die Herzöge war die Notwendigkeit der einstimmigen Annahme jedes Gesetzes durch die Landschaft. Sie machten vergebens geltend, dafs der Ungehorsam eines Standes den Ungehorsam der anderen billigerweise nicht entschuldigen könnte. Die Ritterschaft hätte allerdings nachgegeben; aber die Städte beharrten darauf, dafs alle Stände für ein Korpus erachtet würden, und nur diejenigen Vorlagen Gesetzeskraft erlangten, welche die Zustimmung aller vertretenen Kurien gefunden hätten. Erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts und wirkungsvoller unter den alles umstürzenden Wirrnissen des dreifsigjährigen Krieges gelang es der Regierung, den Zwang der Einstimmigkeit in einzelnen Fällen zu durchbrechen und durch den Mehrheitsbeschlufs zu ersetzen. So sehr auch infolgedessen der Einflufs des Bürgertums geschwächt wurde, scheint doch der dafür gezahlte Preis, dafs das Fürstenhaus fortan als ein einfacher, gleich den andern Ständen abstimmender Stand in die Landschaft eintrat, ein gar zu hoher [2].

Ihre gesetzmäfsige Geltung erhielten die Landtagsbeschlüsse durch ihre feierliche Publikation in Gegenwart der Herzöge und der Landschaft [3]. Sie wurden meist sofort, nur im Notfalle nachträglich, in dem durch Übereinkunft der Räte und Stände begriffenen Landtagsabschiede niedergelegt, auf Grund dessen die Ausführungsbefehle an die Ämter, Städte und Schlofsgesessenen, wo es angebracht, in pommerscher Sprache, d. h. plattdeutscher Mundart ergingen. Wie wenig seine schriftliche Feststellung in Gegenwart der Stände vor Irrtümern bewahrte, beweist 1541 die Bitte der Städte um nochmalige Mitteilung des vorigen Landtagsabschiedes und die Erklärung der Schlofsgesessenen vom Jahre 1549, dafs der ihrem Erbmarschall ausgehändigte Abschied in vielen Punkten abgeändert sei. Da auch der Beschlufs von 1563, zum Protokollieren und Kopieren der Verhandlungen fortan eigene Schreiber mitzubringen, dem Adel bald nicht mehr genügte, so einigten sich die Stände 1568, zur besseren Wahrung und Ausnutzung ihrer Rechte wie zum Vortrage ihrer Notdurft gemeinsam einen Syndikus zu bestellen. Sie wufsten freilich bei ihrer mangelhaften Organisation, die zu der dadurch nötig werdenden Selbstbesteurung ungeeignet war, den Entschlufs vorerst nicht aus- und nachher nicht durchzuführen [4].

---

[1] Grav. 1610 IV. 3., W. T. 39 Nr. 48, bewilligt 1614, Dähnert I, 628.

[2] „Drei Vota, nämlich des Landesfürsten, der Prälaten und Ritterschaft, machen unzweifentlich die maiora“; 1633 XI. 30., W. T. 39 Nr. 122.

[3] Dähnert I, 628 f. Vgl. Abschied 1544 III. 16. *St. T. 94 Nr. 7.

[4] Dähnert I, 512, IV, 501; B. St. IVa, 42. Schwartz 809. Noch

Die Landtage der Jahre 1544—1555.

Unter den eben geschilderten Formen vollzogen sich die Landtage, sei es allein in Wolgast oder allein in Stettin oder für beide Orte gemeinsam, seit 1544 fast Jahr für Jahr. Diejenigen der ersten zwölf Jahre lassen sich schlechthin als Steuerbewilligungstage kennzeichnen, weil sie alle anderen, das politische und sociale Leben berührenden Fragen vernachlässigten.

Als der so bedeutungsvoll gewordene Ausschufstag im Januar 1544 zusammentrat, war die Einsammlung der im September 1541 von dem Stettiner Orte zugesagten Steuern soeben beendigt. Sie war drei Jahre vorher unter gröblichen Rechtsverletzungen von seiten der Regierung begonnen worden. Während Barnim von den mächtigen Städten und Landvogteiadligen einfach die Zahlung der einzelnen, von der Türkensteuer möglicherweise noch ausstehenden Beträge erbeten hatte, hatte er der politisch schwächeren, polnischen Ritterschaft Lauenburgs und Bütows die nochmalige Reichung des gesamten Schosses drohend nahegelegt, geradezu brutal aber den rechtlosen Bauern, die ihren Anteil längst entrichtet hatten, erklären lassen, dafs es ihm nicht passe, sie von der erneuten Zahlung zu befreien [1].

Philipp, der es stets vorzog, durch sparsame Wirtschaft die Kosten seines Haushalts und der Regierung zu decken, dürfte unterdessen nur einmal, im Jahre 1542 oder 1543, einen aufserordentlichen Landschatz begehrt haben; doch die häufigen Reichssteuern zwangen auch ihn zur jährlichen Einberufung der Stände.

Der Speirer Reichstag hatte 1542 eine umfassende Forderung des Kaisers bewilligt. Neue Geldnöte Karls veranlafsten den mifslungenen Ausschufstag zu Treptow und einen nicht weniger erfolglosen gemeinen Landtag im März 1544. Die Härte und der Eifer, mit denen der gemeine Pfennig von 1542 durch die Herzöge eingetrieben worden war, hatten vielleicht nicht nur den boshaften Berckmann auf den Gedanken gebracht, dafs von den Reichssteuern nicht allzu viel bis in des Kaisers Kasse dringe. Auch den im Juni zu Speier angenommenen gemeinen Pfennig reichte die Landschaft nur mit so zähem Widerwillen, dafs die Herzöge sich veranlafst sahen, die Herabsetzung der pommerschen Reichssteuerquote zu betreiben. Auf dem Wormser Reichstag gelang 1545 die Minderung des herzoglichen Anteils um $^1/_4$, des stiftischen um $^1/_8$; langwierige weitere Verhandlungen wurden begonnen, dürften aber ergebnislos geblieben sein [2].

Der vorsichtige Barnim hatte sich auf die erste Kunde von dem Speierer Pfennig zunächst am 10. IX. 1544 einen Fräulein-

---

im sechzehnten Jahrhundert wurde ein Syndikus für alle Stände ernannt; ca. 1620 erhielt jeder Stand seinen eigenen.

[1] St. T. 94 Nr. 2 f. 12—17.

[2] St. T. 28 Nr. 28 v. II; vgl. 1585 Dähnert I, 564 f.

[redacted]

schofs zur Ausstattung seiner Tochter Maria für Lichtmefs 1545 versprechen lassen, worauf er im Januar die widerspenstigen Stände ohne weiteres zur Einlieferung der Reichssteuer zwang[1]. Philipp dagegen war sofort an die Ausführung des Reichsabschiedes gegangen, mit der er die Erhebung der Fräuleinsteuer und der noch ausstehenden Hälfte des Türkenschatzes von 1543 verband[2]. Dennoch wurde es 1546, ohne dafs der gemeine Pfennig völlig eingebracht war. Erst der schmalkaldische Krieg spornte den Eifer der Herzöge aufs neue an, für den es bezeichnend ist, dafs Philipp sich noch am 19. Juli 1546 mit seinem fürstlichen Einkommen an der Spitze der Rückständigen befand[3].

Alle von 1542 bis 1546 gereichten Schösse standen untereinander im Zusammenhang und haben in wichtiger, wenngleich in mancher Hinsicht wenig nachhaltiger Weise auf die Entwicklung des pommerschen Steuerwesens eingewirkt.

Die Teilungsverträge von 1532 und 1541 hatten nur die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Landesbezirke in Angriff genommen. Jeder von den Gesamtständen bewilligte Schofs sollte auf das ganze Herzogtum gleichmäfsig verrechnet, seine Erhebung jedoch der zuständigen Landrenterei überlassen werden. Die Fräuleinsteuer sollte darauf der Brautvater an sich nehmen, die Reichssteuer gemeinsam an die kaiserliche Kasse abgeführt und ein etwa sich ergebender Überschufs ebenso wie jeder Landschatz unter die beiden Herzöge ohne Rücksicht darauf, dafs Wolgast weniger beitrug als Stettin, verteilt werden. Freigestellt war den Regierungen, von ihren Sonderlandtagen nur für ihren Ort auszuschreibende Steuern „durch Bitte oder andere Wege“ zu erlangen und für sich zu verwenden. Das Kamminer Domkapitel wurde zu den Steuern des ganzen Landes voll, in halber Höhe zu allen anderen herangezogen.

In das Steuerverfahren griffen erst die gemeinen Pfennige von 1542 und 1544 ein. Sie hatten vor dem ortsüblichen Hufen- und Häuserschosse voraus, dafs sie viel weitere Kreise trafen und eine gerechtere Verteilung der Lasten ermöglichten. Die Stände hatten schon 1531 einmal einen gemeinen Pfennig beschlossen, sich jedoch damals nur den ersten Vorzug zu Nutzen gemacht und auch ihn nur insofern, als er ihren persönlichen Vorrechten keinen Eintrag that. Für die bis dahin schon Steuerzahlenden behielten sie die alte Schofsweise und für die Ritterschaft die Steuerfreiheit bei, veranlagten aber neu die Dienstboten und Tagelöhner, alle zur Miete Wohnenden, die ledigen Frauen und die Spinnerinnen[4].

---

[1] St. T. 94 Nr. 9 (das Jahr beginnt Weihnachten! Dähnert I, 511 f.)

[2] Für Wolgaster Steuern Pyl III, 132, dazu W. T. 35 Nr. 1 f. 4.

[3] St. T. 3 Nr. 10 f. 272; W. T. 35 Nr. 1 f. 30 und 69. Abgeführt wurde der Pfennig vermutlich erst 1548 zwischen III. 1. und X. 6., W. T. 25 Nr. 3 f. 6 und 205.

[4] Anlage der Städte 1531 St. T. 95 Nr. 1 v. I.

1542 fügte man die Geistlichen ein. Vielleicht ist man aber auch schon zur Verwirklichung der Vermögenssteuer übergegangen, indem man den Adel, welcher von da ab der bitterste Gegner aller gemeinen Pfennige wurde, zum Verzichte auf sein Vorrecht bewog und das von ihnen selbst einzuschätzende bewegliche Vermögen der privilegierten Klassen mit heranzog [1].

Bereits begannen auch die Landschösse sich nach der Richtung der gemeinen Pfennige hin weiter zu bilden; denn damals zuerst wurden auf dem platten Lande Leute ohne jeglichen immobilen Besitz wie die Mühlenkostknechte und Kuhhirten mitveranlagt [2].

Doch die Ungunst der Zeit hat diese Neuerungen, welche dem gemeinen Nutzen und dem Fürstenhause dienten, wieder vernichtet und von den Einrichtungen des Reichssteuersystems nur jene erhalten, welche die Landschaft zu stärken vermochten.

Noch im Jahre 1539 hatten die Herzöge jegliche Teilnahme der Stände auch nur an der Aufbewahrung der Steuererträge bis zum Verbrauche als unerträglich abgelehnt [3]. 1542 aber liefsen sie die Schlofsgesessenen und vielleicht auch den gemeinen Adel einen Obereinnehmer wählen, gesellten ihm einen Hofrat als Regierungsvertreter und einige Bürger der Stadt, welche den Steuerkasten bei sich beherbergte, hinzu und überwiesen dem so zusammengesetzten Ausschusse die ganze Verwaltung und Überwachung des gereichten Pfennigs. Dieses Obereinnehmerkolleg nahm 1544 bestimmte Formen an, indem jeder Stand und die Regierung je einen Vertreter in es sandte. In den folgenden Jahren wurde es trotz der Unannehmlichkeiten, die damit verbunden waren, auch für andere als Vermögens- und Reichssteuern berufen. Verzögernd wirkte vorzüglich, dafs die Steuertruhe, da jeder Obereinnehmer einen der Schlüssel zu ihren vier Schlössern besafs, nur in Gegenwart des ganzen Ausschusses geöffnet werden konnte. Weil nun stete Anwesenheit am Orte von rein ehrenamtlich thätigen Männern nicht Jahre hindurch verlangt werden durfte, so mufste mancher Steuerpflichtige wieder umkehren, ohne sein Geld losgeworden zu sein [4].

Der gemeine Pfennig von 1544 hat der Landschaft auch einen Anteil an der Steuereinsammlung in den Ämtern verschafft, wo dem Rentmeister ein Adliger beigegeben wurde. Doch wurde die Ernennung von Untereinnehmern nicht regelmäfsig wiederholt.

Zu Beginn des Jahres 1547 machte sich das Land auf kriegerische Verwicklungen gefafst; der Schmalkaldische Bund

[1] St. T. 94 Nr. 7 und 9; Güter, so nit leicht zu schätzen (unbewegliche), andere, so zu schätzen (Barschaft und Vorrat).
[2] Philipp an das Domkapitel 1546 XI. 16., W. T. 39 Nr. 9.
[3] Instruktion 1539 XII. 8., Bohlen, Mscr. 99.
[4] Notizen namentlich W. T. 35 Nr. 1.

[redacted]

war geschlagen, und Kurfürst Joachim von Brandenburg, dessen Vorteile die Festsetzung der Habsburger an der Ostsee zuwider war, dem Kaiser auf die Dauer nicht gewachsen. Es ereignete sich nun das für jene Zeit bezeichnende Schauspiel, dafs diese Monate der höchsten Gefahr für das Herrscherhaus, in denen man alle Aufmerksamkeit auf das Ausland hätte gerichtet glauben sollen, zugleich Monate der angestrengtesten innerpolitischen Thätigkeit waren. Die Stände begriffen, dafs die Regierung wenn je, jetzt in ihrer Herzensangst mit ihren Versprechungen Ernst machen würde, und behandelten alle noch nicht abgestellten Beschwerden mit dem höchsten Nachdruck. Wie richtig sie gerechnet hatten, bewies insbesondere der kräftige Anlauf, der 1547 zur Abstellung der kirchlichen Meinungsverschiedenheiten genommen wurde.

Mit den geistlichen Gütern war seit 12 Jahren arg gehaust worden, wobei Fürstenhaus und Städte den Löwenanteil, der Adel und die junge Kirche wenig davongetragen hatten. Die Warnung Barnims vor Entfremdung des Kirchenbesitzes erwies sich als so vergeblich, dafs sich schon 1544, vier Jahre später, niemand mehr zur Verwaltung der Kirchkasten bereit fand, weil ihnen fast alles Eigentum abhanden gekommen war[1]. Auf den Landtagen sahen die Herzöge die Angelegenheit, in welcher sie am wenigsten Grund zu einem guten Gewissen hatten, lieber unbesprochen[2]; denn die heikle Frage der Verwendung der Klöster war 1539 nur vertagt, nicht verabschiedet worden. Als sich eine Auseinandersetzung darüber nun nicht mehr vermeiden liefs, setzte die Regierung ihre Hoffnung darauf, dafs sich die Stände untereinander über die Aufteilung des Klostergutes nicht würden einigen können, weil der Adel es, als von seinen Ahnen gestiftet, für sich allein beanspruchte, was die Städte nicht zugeben wollten.

Die Herzöge schlugen auf dem Landtage im März 1547 vor, die Nonnenklöster zugunsten armer Mädchen zu erhalten, die Feldklöster in Erziehungsanstalten umzuwandeln und zur Oberaufsicht über sie wie über alle kirchlichen Angelegenheiten ein Konsistorium zu begründen; bereits im Jahre 1539 hatten sie von der Errichtung eines solchen als festbeschlossener Thatsache gesprochen. Aber die Ordnung des Punktes, an welchem schon 1544 alle Verhandlungen gescheitert waren: ob nur Töchter adliger oder auch bürgerlicher Familien Aufnahme finden sollten, wurde einer späteren Zeit überlassen, womit die ganze Reform in sich zusammenfiel[3].

---

[1] Dähnert II, 575. Verhandlungen 1544 III. St. T. 94 Nr. 7 f 73.

[2] Die Worte: „auch des kirchenguts inn ferner schutz und hanthabung zu bringen“ sind im Ausschreiben 1541 VII. 20., St. T. 94 Nr. 2 f. 3, nachträglich gestrichen.

[3] St. T. 94 Nr. 12 f. 87 f., Nr. 24 v. III f. 170, auch Nr. 7 f. 72. Cramer III, 116.

Das eben war die Absicht der Regierung, welche ebenso, wie die Landschaft auf die Dauer der Gefahr, auf ihr Vorübergehen rechnete. Ehe sie aber aufatmen durfte, war ihr noch eine schwere Demütigung beschieden. Während bei der allgemeinen Kriegsfurcht sogar Adel und Städte gemeinsam Schutzwälle aufwarfen, fand Philipp die Thore des kraftvoll rüstenden Stralsund, hinter denen er Sicherheit suchte, für sich verschlossen; der Hafs Bogislavs X. gegen die mächtige Stadt trug zum ersten Male bittere Früchte.

Bald darauf trat die Aufgabe an die Regierung heran, auf dem Septemberlandtage 1548 ihr Volk für die Unterwerfungsbedingungen Karls V. zu gewinnen. Die Einführung des Interims wurde allerdings kaum bekämpft; vielmehr wünschte jede Partei die Verantwortung auf die anderen abzuwälzen und in kluger Berechnung gegenüber den Reden der heifsblütigen Prädikanten sich taube Ohren zu bewahren. Aber ernstliches Kopfzerbrechen bereitete allen die auferlegte Bufse von 200000 Gulden. Ihre Aufbringung durchzusetzen waren die Herzöge entschlossen, gleichviel ob sie dieselbe wirklich an die kaiserliche Kammer abführen mufsten, oder sich selbst dadurch in den Besitz reicher Geldmittel setzten[1]. Eine ähnlich hohe Steuerforderung war noch niemals an das Land herangetreten, und es war nicht abzusehen, wie sie nach dem üblichen, ungelenken und ungerechten Verfahren aufgebracht werden sollte.

Dafs es im vollen Umfang zu geschehen hätte, selbst wenn der Kaiser sich zu einer ansehnlichen Linderung bewegen liefse, darüber wurde man sich schon in den Vorverhandlungen einig, weil Stände wie Regierung damals die Bildung eines grofsen Steuervorrats lebhaft ins Auge gefafst hatten. Bereits eine im Herbste 1546 bewilligte Steuer zur Abwendung der Kriegsnot war ein Versuch dazu im kleinen gewesen. Es war die Hoffnung der Herzöge, dafs die Landschaft sich fortan, wenn das nötige Geld bereits vorhanden, leichter zu Schuldentilgungen entschliefsen möchte; die Stände dagegen überlegten, dafs sie mit Hilfe des Vorrats die Errichtung eines dauernden ständischen Steuerverwaltungsausschusses erzwingen könnten, weil das Amt der von ihnen zur Einnahme der Steuer beauftragten Obereinnehmer erst mit der Verausgabung des Vorrates erlöschen sollte.

Wie sehr man aber auch darin übereinstimmte, dafs die 200000 Gulden zu reichen seien, so gingen doch die Ansichten über das Wie des Aufbringens auseinander. Herzöge und Städte planten eine Umwälzung des alten Landschofssystems. Sie entlehnten von dem gemeinen Pfennig die Verbindung von Hufen- und Haus- mit der das Einkommen aus der gegenwärtigen Arbeit wie dem Kapital treffenden Vermögenssteuer und aufserdem eine

[1] Deklaration St. T. 94 Nr. 13. Abschied Dähnert IV, 444.

tief einschneidende, wenngleich noch etwas mechanische Aufhebung des adligen Steuerprivilegs. Sie sollte den Anteil des platten Landes an der Gesamtsumme zur Hälfte auf die Schultern der Gutsherrn legen[1]. Dieser Vorschlag stiefs aber auf den erbitterten Widerspruch der Prälaten und Ritter, welche ihn zwar „an im selbst nicht ungleich“, aber dem Brauche des eigenen und der Nachbarländer durchaus zuwider fanden. Sie nahmen Anstofs daran, dafs sie gleich ihren Bauern tragen sollten, und die Bestimmung ihres Anteils nicht dem guten Herzen des einzelnen überlassen wurde. Ebensowenig gefiel ihnen die Zumutung einer wahrheitsgetreuen Selbsteinschätzung, weil ohne Zweifel niemand von den immer klagenden Gutsherren sich seines Vermögens gern entblöfsen würde; doch wollten sie auch von einer amtlichen Einschätzung nichts wissen, weil das ganze Erhebungsgeschäft infolge des Widerspruchs der ungerecht Taxierten rasch ins Stocken geraten müfste. Unbedingt hielten sie an dem Hufen- und Häuserschosse fest. Dagegen nun wehrten sich die Städte aufs heftigste, wenn nicht die Grundtaxe des Schosses für sie soweit herabgemindert würde, dafs sie, wie sie nur einer der drei Stände seien, auch nur ein Drittel des Steuerbetrages aufzubringen hätten.

Es kam zu derart ernstlichen Auseinandersetzungen, dafs an ein Einvernehmen so bald nicht mehr zu denken war, und die Herzöge anfingen, mit jeder Partei einzeln zu verhandeln und ihre Hoffnung auf ein gut durchgeführtes Doppelspiel zu bauen.

Obwohl die Forderung des Bürgertums, dafs ihm nur ein Drittel der Gesamtsumme zugewiesen werde, unbillig war, und die Regierung mit der Einwilligung in die Zahlung eines Fixums durch die Städte auf nahezu jede Möglichkeit eines Einblickes in die Gemeindeverwaltungen verzichten mufste, zeigten sich Barnim und Philipp bereit, auf den Vorschlag einzugehen; nur stellten sie eine Bedingung, welche den Städten den durch die Herabsetzung ihres Anteils auf ein Drittel erzielten Gewinn auf ein gerechtes Mafs zu beschränken geeignet war. Sie verlangten, dafs der Landschofs der Dörfer und Bauern, welche den Städten auf irgend einen Titel hin zugehörten, nicht in das Drittel eingeschlossen, vielmehr gesondert von dem Schofs der Bürger in die Ämter gereicht werden sollte. Die bürgerlichen Abgeordneten bezeichneten das mit Recht als eine Neuerung; denn sowohl 1541 wie 1545 hatte Barnim zugelassen, dafs nicht nur die Haussteuern, sondern auch von „den Dörfern ihres Eigentums“ die Hufensteuern unmittelbar in die fürstliche Kammer entrichtet wurden[2]. Jahrelanger Streit entspann sich darüber.

Indem die Herzöge aber den Städten soweit entgegenkamen, sahen sie ein, dafs sie auch dem platten Lande gegenüber ihre

---

[1] 2. und 3. Antwort, St. T. 94 Nr. 13; Abschied Dähnert IV, 444.

[2] Herzöge 1548 IX. 13., St. T. 95 Nr. 2, 1541 T. 94 Nr. 2, 1545 Nr. 9.

Forderungen ermäfsigen mufsten, und setzten deshalb den Anteil der beiden Vorderstände an der Steuer soweit herunter, dafs er zu der mit den Gemeinden verabredeten Quote wieder im altgewohnten, unbilligen Verhältnisse stand. Sie wollten sich mit der Einsammlung einer achtfachen Steuer in zwei Zielen, von denen das eine Dreikönigstag 1549 gereicht, das andere möglichst lange hinausgezögert werden sollte, begnügen und verhiefsen auch die Heranziehung des fürstlichen Besitzes, worauf man den Adel noch weit sicherer gewonnen glaubte als das Bürgertum[1]. Als aber der Landtagsabschied am 16. September den Ständen zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, waren, durch des Hofmarschalls Massow Versprechungen sorglos gemacht, alle Adligen mit Ausnahme von vieren, welche ihn nicht allein anzunehmen wagten, verritten.

Nichtsdestoweniger wurde der Abschied publiziert, und das Steuerausschreiben mit Beruf auf ihn erlassen. Die Neigung zur Nachgiebigkeit mochte im Lande zunächst überwiegen; erst als die Schlofsgesessenen durch die Mitveranlagung ihrer bis dahin unbestritten steuerfreien Städtlein und Flecken sich ungerecht behandelt glaubten, begann sich ein Widerspruch zu regen. Er scheint auf dem zur endgültigen Annahme des Interims zusammenberufenen Februarlandtage 1549 so stark geworden zu sein, dafs die ganze Ritterschaft am 5. April von Borkenhagen aus behaupten konnte, von der Bewilligung einer achtfachen Steuer nichts zu wissen. Länger als anderthalb Jahre und selbst in der Pestzeit des Winters 1549/50, wo „alle der sterblichen leufte halben sorglich“ waren, wagten die Herzöge in keine neuen Verhandlungen mit den Adligen einzutreten, welche unterdessen in eifriger Verbindung blieben und gar nicht oder nur mühevoll zum Bezahlen ihrer Steuern zu bewegen waren[2].

Endlich jedoch wurde die Notwendigkeit, den mächtigen Kaiser zu befriedigen, gar zu drängend. Wie sich Stralsund 1550 zum Ausschreiben der hohen Steuer entschlofs, mochte das Schreien und Fluchen gleich noch so grofs sein, so fügte sich auch der Adel. Kaum aber war die Regierung im Besitze der Bewilligungen vom Jahre 1548, als sie auf den Dezember 1550 einen neuen Landtag berief, um neben mehreren anderen Steuern die Aufbringung des an den 200 000 Gulden gebliebenen Restes von den Ständen insgesamt zu erbitten.

---

[1] Die Rechnung war vermutlich folgende. Ein Landschatz trug im Ort Stettin 1547 nach St. T. 95 Nr. 1 v. I . . . . 10 228 Gulden
davon die Städte . . . . 4 156 „
M. g. H. Empter und geistl. gueter, der gemeine Adel ock 5 016 „
Herren und Schlofsgesessene . . . . 1 054 „
Die Steuern der Städte × 8 = 33 248 × 2 [Wolgast] = 66 496 Gulden, also etwa = 1/3 der 200 000 Gulden. Doch ist dieser Bericht im Vergleich zu einem anderen St. T. 94 Nr. 94 v. I erhaltenen den Städten ungünstig.

[2] Die Schriften meist St. T. 95 Nr. 1 v. I.

[redacted]

Davon wollten nun die Städte ganz und gar nichts wissen und drängten nur um so entschiedener auf die Lösung der von ihnen aufgeworfenen Prinzipienfragen. Die Begriffe ordentlicher und aufserordentlicher Landschatz waren trotz des häufigen Gebrauchs noch völlig unklar. Die Vertreter des Bürgertums, welches sehr wohl fühlte, dafs der Unterschied nur zu seiner Schädigung erfunden worden war, haben bis 1571 häufig gebeten, die Bezeichnung fallen zu lassen; sie gaben nicht zu, dafs die Grundtaxe der aufserordentlichen Steuern eine andere sein dürfe als die der ordentlichen, und beharrten darauf, dafs der dritte Stand von allen Steuern gleichmäfsig nur ein Drittel zu tragen habe. Auf eine Ordnung dieser Frage vermochten sie 1550 um so eher zu drängen, als der Landtag auch über eine Fräuleinsteuer für Philipps Schwester zu beschliefsen hatte. Sie schieden aus Stettin mit dem Gedanken, einen vollen Sieg davongetragen zu haben; doch war es nicht daran, obwohl ihr Erfolg sehr ansehnlich genannt werden konnte.

Lange Jahrzehnte hatte die Höhe der Fräuleinsteuer geschwankt, bis sie in den vierziger Jahren, wie es scheint, zu Ungunsten der Städte geregelt wurde. Das Land entschied sich, da es von nun ab die Töchter zweier Herzöge auszustatten hatte, gemäfs der Vorschrift des Landesteilungsvertrages dahin, dafs es zwar der Gleichheit halber zu jeder Hochzeit insgesamt, aber nur mehr einen Teil der bisherigen Summe beisteuern wollte. Weil indessen dieser Beschlufs allein der Ritterschaft zugute gekommen sein dürfte, welche ihren Anteil an jeder Steuer um die Hälfte herabsetzte, während den Städten die alte Last blieb, ward er 1550 ein für allemal geändert. Die Landschaft erklärte, dafs sie nicht mehr insgesamt zu jeder Fräuleinsteuer beitragen, sondern dem einzelnen Orte die Sorge für die weiblichen Verwandten seines Fürsten überlassen werde. Es solle aber von nun ab das platte Land von der Hegerhufe je zwei Jahre lang einen Gulden auf und ab, die städtische Bevölkerung dagegen nur je einmal einen Gulden vom Giebelhause bezahlen. Damit die Städte jedoch nicht gar zu sehr bevorzugt würden, hätten sie nicht einen gewöhnlichen, sondern einen Goldgulden oder aufser dem gewöhnlichen ein entsprechendes Aufgeld zu erlegen [1].

Wenn der dritte Stand aber im Verlaufe eines sich an den

[1] Für die fürstlichen und geistlichen Bauern trat zu der Fräuleinsteuer die nicht geringe Küchen- oder Heimfahrtssteuer, welche in Naturalien geleistet wurde. Erst gegen Ende des Jahrhunderts wurde auch Geld genommen; nur Hafer ward nicht abgelöst (1588 IX. 7., St. T. 76 Nr. 7). Sie wurde nicht als Staatssteuer betrachtet, weil auch Adlige sie mit Erlaubnis des Herzogs erheben durften, und sie nicht von der gemeinen Landschaft bewilligt und getragen wurde (Barnims Instruktion 1558 III. 17., W. T. 35 Nr. 34). Sie war wohl nach Ämtern verschieden (Rügenwalde und Satzig 1557 VIII. 31., St. T. 76 Nr. 3, Alten-Stettin 1557 VIII. 31. Nr. 2, Jasenitz 1588 Nr. 7).



Landtag anschliefsenden „spitzigen und ungebührlichen“ Briefwechsels behauptete, dafs ihm die gleiche Begünstigung von den Fürsten für alle Steuern zugestanden worden sei, so konnte die Regierung das mit einem gewissen Rechte als eine frevelhafte und ungereimte Deutung ihrer Erklärung bezeichnen, weil es mit ihrer auf dem Landtage vollzogenen völligen Rückschwenkung ins Lager der Vorderstände unvereinbar war. Die Unterscheidung zwischen ordentlichen und aufserordentlichen Schössen wurde erst jetzt eine klare und dauernde und jeder Ausgleich mit den städtischen Ansprüchen zurückgewiesen.

Wie es nicht ausbleiben konnte, überspannten die Städte im Ärger ihre Forderungen in den nächsten Jahren immer mehr, indem sie Bevorzugung in jedem Falle verlangten. Bald wollten sie nicht einmal mehr ein Drittel, sondern nur noch ein starkes Viertel der Steuern aufbringen; denn darauf zielte es hinaus, wenn sie ihre Grundtaxe blofs halb so hoch als die ritterschaftliche angesetzt zu sehen wünschten. Auch dachten sie damals daran, die Verwaltung ihres Steueranteils nach märkischem Vorbilde in die eigene Hand zu nehmen und von der der übrigen völlig zu trennen.

Das Jahr 1551 hindurch schien es, als sollten sie ihren Willen erreichen. Von der Einrichtung eines besonderen Städtekastens war freilich keine Rede; wohl aber setzten die Gemeinden zweimal die Beschränkung der Grundtaxe durch. Die Regierungen hatten auf der Versammlung im Dezember 1550 von ihnen eine Nachzahlung von 9000 Gulden zur Tilgung des Restes der „Kaiserlichen Verehrung“ begehrt; sie haben es sich nie beifallen lassen, dem Folge zu leisten. Man wechselte darüber noch heftige Briefe, als Barnim am 14. September und Philipp am 11. Oktober 1551 ihren Ständen eine neue, nicht unerhebliche Reichsforderung für die Exekution gegen Magdeburg unterbreiten mufsten. Die Ritterschaft war wie gewöhnlich zur Zahlung nach dem alten Verfahren bis Andreas bereit; die Städte hingegen, welche aus Furcht vor ihren lutherischen Nachbaren zunächst überhaupt ablehnten, beharrten auf dem niedrigen Angebote eines halben Guldens vom Hause so trotzig, dafs die Herzöge nachgeben mufsten.

Im Verlaufe der Verhandlungen bewahrten die Städte einen ruhig kräftigen Ton. Sie wünschten die Einsicht in den Reichsabschied, um ihre Quote mitbestimmen zu können, hüteten sich jedoch vor zu weit gehenden Behauptungen, so dafs sie z. B. die Steuerfreiheit der Vorderstände nur für die Reichssteuern bestritten, während die Herzöge noch 1550 sie überhaupt angegriffen hatten, weil wie die Wohlthaten, so auch die Lasten der Schösse allen Unterthanen in gleicher Weise zuerteilt werden müfsten. Sehr wirkungsvoll steiften sich die städtischen Vertreter darauf, dafs das, was die Lande zugleich anginge, auch zugleich auf Gesamtlandtagen zur Beratung zu stellen sei. Von den

[redacted]

Fürsten bewies sich darin der sonst so vorsichtige Philipp in dem Grade entgegenkommend, dafs er, der 1535 das freie Versammlungsrecht der Stände nur gezwungen zugegeben hatte, jetzt selbst eine gemeinsame Vorberatung der Städte beider Orte anregte. Barnim, welcher sich davon keinen Erfolg versprach und stets das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Lande zu unterdrücken suchte, schlug die Zusammenkunft ab, obwohl er 1549 und 1550 gegen die alle Augenblicke stattfindenden Versammlungen seiner Ritterschaft keinen Widerspruch erhoben hatte. Seine Erbitterung wuchs schliefslich so sehr, dafs er auch häfsliche Mittel nicht scheute, um die Gesandten einzuschüchtern; dennoch beharrten die Städte auf ihrem Vorsatz. Indem sie mit ihm durchdrangen, brachten sie die Kämpfe, welche 1548 ihren Anfang genommen hatten, zum Abschlufs [1].

Im grofsen und ganzen bietet diese Periode der pommerschen Steuergeschichte von 1546 bis 1551 einen unerquicklichen Anblick. Gegenüber der unverkennbaren Entwicklung, welche sich unter dem Einflufs der Reichsgesetzgebung in den Jahren 1542—1546 vollzogen hatte, sind starke Rückschritte nicht zu verkennen. Beibehalten und ausgedehnt wurde die ständische Steuerverwaltung; aber der Versuch, durch Bildung eines Steuervorrates den der Regierung zugefügten Schaden in etwa auszugleichen, kam nicht zur Verwirklichung. Die angestrengten Anläufe, die unbillige Verteilung der Lasten im Interesse des Bürgertums zu ändern, thaten doch nur, indem sie einseitig dessen Vorteil bedachten, die Ohnmacht der Herzöge, den allgemeinen Nutzen wahrzunehmen, kund. Und selbst die geringen, aber bedeutsamen Absichten, welche den allzu mechanischen und plumpen Hufen- und Häuserschofs durch Mitveranlagung neuer, nicht grundbesitzender Klassen der Landbevölkerung hatten weiterbilden wollen, gerieten in so völlige Vergessenheit, dafs 1550 in den „alten" Registern keine Nachricht über sie zu finden war.

Von 1552 ab gelang es dem platten Lande wieder, seine Rechte zu einer stärkeren Geltung zu bringen und das Steuerverfahren auf den Stand der letzten Regierungsjahre Bogislavs X. zurückzuführen, womit das Scheitern der städtischen Forderungen entschieden war. Die Jahre 1552—1555 leiteten bereits zu den Bestrebungen der folgenden Jahrzehnte über, welche die Niederlage des bürgerlichen und das Emporkommen des adligen Elementes zum Gegenstande hatten. Für die Entwicklung des Steuerwesens besafsen sie keinen Wert, so dafs die anderthalb Jahrzehnte seit 1540 in dieser Hinsicht, trotzdem sie von Steuerverhandlungen erfüllt waren, bis zum Schlusse fruchtlos verliefen.

Sehr starke Schofsforderungen brachte die zweite Hälfte des

---

[1] Belege St. T. 94 Nr. 15 und 17 u. Dähnert IV, 446 ff. S. S. 106.

Jahres 1552. Der dem Kaiser 1548 bewilligte, aber bis Ende 1551 noch nicht erlegte gemeine Pfennig wurde nunmehr verhältnismäfsig rasch und vollständig eingesammelt, so dafs Claus Puttkamer schon am 16. November dem pommerschen Vertreter bei der Kreiskriegskasse zu Leipzig, Author Schwalenberg, die Absendung des Stettinischen Anteils im Betrage von 3452 Thalern in Aussicht stellen konnte [1].

Um so weniger Beifall fand Barnim, als er die wenigen erschienenen Stände am 12. Dezember um eine in zwei kurz aufeinanderfolgenden Terminen zahlbare, vierfache Steuer anging. Sie würdigten seine stark betonten Verdienste um die Herstellung des Landfriedens sehr wenig, machten ihm statt dessen klar, dafs er mit den 1541 bewilligten drei Landschössen die Regierung hätte in Stand setzen können, und verweigerten im übrigen jede Beratung, weil nur durch Beschlufs des gesamten Landes zustande gekommene „Neuerungen“ rechtsverbindlich seien, ihre einseitige Zustimmung also gar keinen Zweck habe. Indem Barnim sich fügen mufste, hatte der stets stärker gewordene Einheitsgedanke einen noch Jahrzehnte nachwirkenden Sieg erfochten.

Der Landtag ist nach einer anderen Richtung hin nicht minder bedeutsam, da der geldbedürftige Herzog sich im Verlaufe der Verhandlungen erbot, etlichen vornehmen Personen über die Führung seiner Hof- und Haushaltung Rechenschaft abzulegen. Mutmafslich verfing die Lockung deshalb nicht, weil unter den vornehmen Personen die Landräte, kaum aber die städtischen Gesandten gemeint gewesen sein dürften.

Während Barnim nach dem Auseinandergehen des „fruchtlosen“ Landtages über die Abstellung seiner Geldnot weiter nachsann, führten die Obereinnehmer des gemeinen Pfennigs ihren Auftrag mit der Überweisung des Ertrages nach Leipzig in den ersten Monaten des Jahres 1553 zu Ende; sie mufsten bei der Gelegenheit ihre Fürsten mit der Nachricht überraschen, dafs der neue Bischof von Kammin, welcher den Pommern so manche Sorge bereitete, den Anteil des Stiftes unmittelbar nach Nürnberg abgeführt habe.

Als die Stettiner Stände am 28. Mai 1553 abermals zusammentraten, fanden sie zum ersten Male nach sechs Jahren wieder Zeit, auch mit anderen als Steuerfragen sich ernstlich zu beschäftigen. Leider verstand es ihr Herzog nicht, die angeregten wirtschaftlichen Erörterungen zu einem praktischen Ziele zu fördern; weit geschickter wufste er die Landschaft zu bereden, dafs sie auch ohne die Zustimmung des anderen Ortes zwei zwischen Galli und Martini fällige Landschösse bewilligte. Für den Ausfall gegenüber seinen früheren Forderungen entschädigte er sich in etwa dadurch, dafs er die vollen vordem verlangten

[1] Die Akten St. T. 3 Nr. 17/18 u. W. T. 39 Nr. 14.

[redacted]

vier Steuern von seinen eigenen und der Jungtrauenklöster Bauern eintrieb.

Die Erregung des Landes konnte sich nunmehr langsam legen und einer Stimmung Platz machen, welche zur Lösung der drängenden Verfassungs- und wirtschaftlichen Aufgaben befähigter war. Nur einmal in einem Zeitraum von drei Jahren — im September 1554 — begehrte Barnim eine Reichs- und eine Fräuleinsteuer. Während die Fräuleinsteuer angenommen wurde, lehnten die Versammelten die Beschlufsfassung über die andere Forderung auf einem Sonderlandtage wiederum ab. Die Protokolle erwecken zwar den Anschein, als hätte der Herzog seinen Willen schliefslich durchgesetzt; aber es ist weder ein Abschied noch irgend ein Hinweis auf die Einbringung des Reichsschosses vorhanden[1].

---

[1] Landtagsakten 1552—54 St. T. 94 Nr. 18—20.

Fünfter Abschnitt.

Adelsherrschaft in Wolgast und Stettin.

1556—1570.

Die Ordnungen der Jahre 1556—1569.

Wäre es nach Barnims Wunsch gegangen, so hätte die seit 1553 eingetretene Ruhepause nur das Atemholen des Sturmes vor seinem ärgsten Toben bedeutet; durch Philipps Verdienst verzog sich aber die schwere Krisis, welche das Land im Jahre 1557 durchmachen mufste[1], rasch und ohne Folgen. Schon 1556 eröffnete der Wolgaster Herzog eine Periode der eifrigsten innerpolitischen Thätigkeit, welche den Abschlufs seines stillen, wackeren Wirkens bildete. Es war ihm beschieden, den Erfolg seiner Arbeit verbürgt zu sehen, obwohl er starb, ehe seine Gedanken zum Gesetz erhoben worden waren.

Philipp hat zwar bei der Durchführung der Reformation das Staatsinteresse mehr als billig wahrgenommen, aber es darum nicht an sich fehlen lassen, wo er die Entwicklung der neuen Kirche zu fördern vermochte. Kaum neigten die widrigen Zeitverhältnisse ihrem Ende zu, so bemühte er sich ernstlich um eine Durchsicht der Kirchenordnung von 1535 und die Errichtung der versprochenen Superintendentur- und Konsistorialverfassung durch ganz Pommern hin, in welche auch Kammin einzugliedern war. Gleich zu Beginn der Reform verzichtete er auf die Alleinherrschaft im kirchlichen Gebiete und billigte die Bildung eines geistlichen Gerichtes, welches aus dem ältesten Landessuperintendenten und sechs oder sieben anderen Predigern zusammengesetzt werden und die höchste, auch über den Herzögen stehende Instanz in Personen- wie Sachfragen darstellen sollte[2].

---

[1] Über sie unten S. 140 ff.

[2] Greifswalder Vergleich 1553 III. 16., Dähnert II, 256 ff.; Geistliche absetzbar wegen falscher Lehren.

[redacted]

Doch war der Herzog nicht gemeint, sich dadurch seine Rechte wesentlich schmälern zu lassen. Sobald der Augsburger Reichstag die Zukunft des Protestantismus und der Tod des Bischofs Weiher die Zugehörigkeit Kammins zu Pommern gesichert hatte, holte Philipp auf einer Greifswalder Synode im Februar 1556 den Rat seiner Geistlichen ein. Auf ihn wie auf die Erfahrungen der neuen, nur langsam sich vollziehenden Kirchenvisitation gestützt, bereitete er für den Landtag des Jahres 1560 eine umfassende Kirchenordnung vor. Aber der am 1. Februar 1560 gewählte Ausschufs erachtete sie für allzusehr unter dem Einflufs der Theologen verfafst, weshalb er sie durch Valentin von Eickstedt umarbeiten und durch einige Mitglieder nochmals durchsehen liefs[1]. Der Landtag im März 1563 mufste sich fast nur mit ihr beschäftigen, da Stralsund die gröfsten Schwierigkeiten erhob, und Greifswald Miene machte, sich ihm anzuschliefsen.

Die Stadträte erklärten, dafs die Pfaffen durch die Kirchenordnung mehr Gewalt über sie erhielten, als je im Papsttum, was die Bürgerschaften nun und nimmer dulden würden. Auch müfsten sie darauf bestehen, dafs sie ihre Prediger selbst zu berufen hätten und Streitigkeiten innerhalb der Geistlichkeit nicht durch den nächsten fürstlichen Hauptmann und den Superintendenten entschieden würden. Infolgedessen wurde die allgemeine Publikation der fertigen, von allen anderen Ständen gutgeheifsenen Kirchenordnung noch jahrelang verhindert, bis die Magistrate allmählich nachgaben, obschon es zu einer formellen Anerkennung des neugeschaffenen Zustandes durch sie nicht gekommen zu sein scheint[2]. Schon 1566 wurden die Konsistorien eingerichtet, zwei Jahre später der Neudruck der Ordnung beschlossen und schleunigste Vollendung der Agende zugesagt. Das 1534 begründete Kirchenregiment der Fürsten wurde durch die neue Ordnung in keiner Weise erschüttert[3].

Nicht minder als der Kirche hat Philipp der Greifswalder Universität gedacht, deren Wiedererstehung im Jahre 1539 nach stürmischer Zeit seinem guten Willen und seiner treuen Sorgfalt zu danken war[4]. 1526 hatten die Vorlesungen aufgehört, weil die im Katholizismus ausharrenden Professoren keine Schüler mehr fanden. Es galt nun in den folgenden Jahrzehnten, nicht nur neue Lehrer zu berufen, sondern die Universität auch auf eine neue finanzielle Grundlage zu stellen, weil einerseits die an

---

[1] Abschied, Stettin 1560 IX. 15., St. T. 94 Nr. 29.

[2] Gentzkow B. St. XIX^b und XX^a, Cramer III, 180. Schon Abschied 1561 III. 28., St. T. 94 Nr. 33. „Weil den Deputirten von stedten in angeregte Ordnung zu willigen bedenklich gefallen."

[3] Dazu namentlich Dähnert IV, 454 f.

[4] Vgl. Kosegarten, Gesch. der Universität Greifswald, und Barthold IV[2], 356 ff. Das Volksschulwesen blieb den Städten überlassen, welche keine allzu grofsen Kosten auf es verwandt zu haben scheinen, 1569 Dähnert I, 533.

die Stelle der Mönche berufenen Lehrer bis dahin unbekannte Gehaltsansprüche machten, andrerseits die alte Kirche mit ihren reichen bereitwillig gespendeten Geldmitteln und die Gebefreudigkeit des täglich mehr mit Nahrungssorgen ringenden Bürgertums erstorben waren. Die Güter der Kirche waren zum gröfsten Teile auf den Staat übergegangen; der aber sah sich damals vor die Lösung so vieler notwendiger Aufgaben gestellt, dafs er mit seinen Mitteln haushälterisch umgehen mufste. Philipp, welcher hier wie in allen Dingen bei Barnim geringe Unterstützung fand, hat das Seinige im grofsen und ganzen gethan, wenn er es auch rascher ins Werk hätte setzen können, so dafs das Verdienst der Ausführung nicht erst Ernst Ludwig zukäme[1]. Er wies der Universität die Einkünfte des Nonnenklosters Crummin und einige Abgaben Rügianischer Kirchen zu und zog mit einem gewissen Freimute tüchtige Professoren herbei. In die Oberaufsicht mufste er sich mit der Landschaft teilen.

Mehr Kopfzerbrechen bereitete den Herzögen der Erlafs der dringend notwendigen Polizeiordnung. Die Stände hatten seit der Beilegung der kirchlichen Angelegenheit im Jahre 1539 auf jedem Landtage heftiger auf eine gute Polizeiordnung gedrungen, deren Bedürfnis Philipp sich schon 1534 nicht verhehlt hatte. Wenn die Herzöge zu Anfang der vierziger Jahre, als sie auch für die Regelung anderer als religiöser Streitigkeiten Zeit erhielten, der Landschaft nur ungern die Mitberatung der schwierigen Frage gestattet hatten, so war das nicht blofs in Verfolgung eines unberechtigten Anspruches, sondern auch in dem richtigen Gefühle geschehen, dafs die Stände bereits in einen viel zu starken wirtschaftlichen Interessengegensatz geraten waren, um sich noch anders als gezwungen über die Grundfragen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung verständigen zu können. Mit gradezu fanatischem Hasse erklärte die Ritterschaft 1546: es liege am Tage und sei unvermeidlich, weil in den Städten kein Regiment oder Ordnung gehalten werde, dafs alles zu ihrer Erhaltung Unternommene nicht verfange und fruchtlos bleibe, dafs auch die Götter selbst denjenigen nicht zu helfen vermöchten, welche durch ihren besonderen Eigennutz das allgemeine Beste verhinderten; wo kein Rat, keine Fürsorge und Ordnung sei, da sei auch aller Dinge Fülle unerspriefslich[2].

Dennoch war ein Ausschufs von 14 Adligen und 5 städtischen Abgeordneten auf dem Märzlandtage 1544 zusammengetreten. Zum Teil lag es an der Schuld der kriegerischen Verwicklungen

---

[1] Ernst L. erhöhte gleichzeitig das Geldeinkommen der Universität von 1000 auf 1300 Gulden. Dafs die Einkünfte nicht regelmäfsig ausgezahlt wurden, ist nicht blofs auf den bösen Willen der Herzöge, sondern auch auf die Unordnung der damaligen Finanzwirtschaft zurückzuführen.

[2] W. T. 39 N. 7 mit Bezug auf den „Fürgang guter Polizei."

[redacted]

und des pommerschen Nationalcharakters, der die Pommern immer noch backen und brauen liefs, wenn entschlossene Menschen längst fertig waren, mehr noch an der Schuld der Regierung und der Stände, dafs es diesem Ausschusse nicht beschieden war, ein Ende seiner Arbeiten zu erzielen.

So hatte denn die Landschaft im Jahre 1550 mit der Prüfung des von der Regierung vorzulegenden Entwurfs einen neuen Ausschufs betraut, welcher sich aber gleich dem vorigen bei seinem Zusammentritt am 5. März 1551 sofort auf unbestimmte Zeit vertagen mufste, weil die Vorarbeiten noch nicht zur Vollendung gediehen waren. Im Herbste darauf hatten die Städte noch nicht einmal mit dem Einschicken der von ihnen erbetenen Verzeichnisse ihrer Mafse und Gewichte begonnen.

Auch 1556 verliefen Philipps Bemühungen um den endlichen Abschlufs der Polizeiordnung ergebnislos, da sein Vorhaben, dem Landtage durch Jakob Zitzevitz einen fertigen Entwurf unterbreiten zu lassen, nicht gelang; denn Zitzevitz, der treue und eifrige Berater seines Herzogs, besafs mehr noch als die anderen einheimischen Räte den zaudernden, aus übergrofser Gewissenhaftigkeit und gemütlicher Nachlässigkeit gemischten Charakter seines Stammes. Der Abschied vom 25. März ging allerdings darauf ein, dafs die Ordnung nach der Feststellung ihres Wortlautes in dem längst ernannten kleinen Ausschusse noch vor dem nächsten Landtage durch einen grofsen Ausschufs, dessen Einberufung den Herzögen überlassen blieb, erledigt werden sollte; aber die Verordneten brachten bei dem Umfange ihres Auftrages[1] ebenso wenig jetzt wie vordem etwas zu stande, so dafs Barnims 1558 zuerst gemachter Vorschlag aufgenommen wurde, die dringendsten Punkte durch Einzelerlafs zu ordnen. Die Landschaft selbst sah 1569 ein, dafs die Vollendung des Ganzen ihre Kräfte übersteige.

Von all dem, was Barnim aufgezählt hatte, war, mit so grofsem Rechte er auch den überhandnehmenden Luxus in der Kleidung, bei Gastereien[2] und der Aussteuer der Töchter sowie die betrügerischen Übersetzungen der Fremden durch die Herbergswirte getadelt hatte, die Unsicherheit im Lande unbezweifelt die schrecklichste Plage.

Um das Überhandnehmen dieser Gefahr gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, welche von der Plage der früheren Jahrhunderte, den Fehden und Überfällen des Raubritter-

[1] Nach dem Abschiede 1560 IX. 15., St. T. 94 Nr. 29, standen im dem Augenblick noch gar nicht reife Fragen wie die Berechtigung zum Brauen oder zum Handwerksbetrieb zur Debatte. Die Verdächtigung, als ob die Herzöge allein schuld an dem Fehlschlag gewesen wären, die Wedel 229 f. ausspricht, trifft nicht zu.

[2] Dagegen die Herzöge schon 1534, Medem 174 f., ferner die Mandate Barnims 1540 III. 8., Dähnert II, 577, und 1541 IX. 26. sowie der Specialerlafs Philipps für die Rügianischen Bauern, Berckmann 89.

tums, grundverschieden war, zu verstehen, bedarf es eines Einblickes in die revolutionäre Umwandlung der Lage des Bauernstandes, die sich damals vollzog.

Wenngleich der Bauernstand im Mittelalter nicht so bevorrechtigt gewesen ist, wie man oft gesagt hat, so waren seine Fesseln und Lasten doch wenig drückend und hinderten vor allem nicht das Aufblühen eines behaglichen Wohlstandes. Als der Adel sich aber von der Wegelagerei ab- und der Landwirtschaft zuwandte, trat naturgemäfs eine völlige Umwälzung ein, weil die wenigen Hufen, die der Rittergutsbesitzer bis dahin im eigenen Betrieb gehabt hatte, ihm sehr bald nicht mehr genügten. Er suchte einmal ihre Zahl zu vergröfsern und dann ihren Ertrag zu steigern. Jenes Ziel konnte er nur dadurch erreichen, dafs er Hintersassen abmeierte, dieses, indem er einerseits die sociale Lage und die Rechte seiner Bauern immer tiefer herabdrückte, andererseits selbst Kaufmann wurde. Heftige Streitigkeiten mit Bürger- und Bauerntum waren die Folge, in deren Verlauf die politisch rechtlose, niedere Landbevölkerung dem Grofsgrundbesitz schneller erlag als das ständisch gegliederte, hochentwickelte Städtewesen. Es kam hinzu, dafs nach dem Siege der Reformation die jüngeren Söhne des Adels nicht mehr durch Verleihung von Pfründen versorgt werden konnten, infolgedessen neue Rittergüter für sie in grofser Zahl auf Kosten der Bauern gebildet werden mufsten. Dafs das Junkertum bei dieser raschen wirtschaftlichen Entwicklung sich mannigfache Übergriffe erlaubt hat, wäre als das notwendige Kennzeichen jedes lebenskräftigen und selbstbewufsten Emporblühens zu rechtfertigen, wenn nicht das Ausgeartete das Gesunde weit überwogen hätte. Die furchtbare Folge war eine überrasche Proletarisierung der Bauern, welche notwendig zur Verwilderung führte, und das Entstehen einer Masse von arbeits- und brotlosen Leuten, welche Hunger und Hafs zu Räubern machten. Doch darf man nicht die ganze Schuld dem Adel zuschieben[1]; denn einmal verursachten die Bauern selbst einen guten Teil ihres Niederganges durch ein ihrem Stande nicht entsprechendes Leben, sodann wirkten die zahlreichen schlechten Ernten des sechzehnten Jahrhunderts um so schädlicher, als die Löhne stiegen.

Die Herabdrückung der socialen Lage des Bauernstandes beschäftigte den Adel auf den Landtagen bis zum Jahre 1616 hin, wo das zögernde Fürstentum den ritterschaftlichen Bestrebungen zum Siege verhalf. Es nahm sich solange der bäuerlichen Rechte nicht sowohl aus landesväterlichen, als finanziellen Rücksichten an. Trotz einiger hier und da zerstreuter, widersprechender Äufserungen bleibt der Eindruck vorwiegend, dafs,

---

[1] Weitverbreitet mufs noch 1569 VII. 27. das von da ab aufgehobene Recht der Bauern gewesen sein, ihre Äcker ganz oder teilweise andern zu verhäuern, Dähnert I, 322.

[redacted]

wenn die Stände von den durch sie in Eigenbetrieb genommenen Bauernhufen Landschofs gereicht haben würden, die Herzöge kaum etwas gegen das Abmeiern der Bauern zu erinnern gehabt hätten. Denn wenn auch nicht das Fortjagen, so doch die Aussaugung des Landvolkes wurde vielleicht nirgendwo rücksichtsloser als auf den fürstlichen Domänen gefördert.

Weil aber mit dem Einziehen der kleinen Güter ein empfindlicher Steuerausfall verbunden war, darum kam es den Fürsten gelegentlich zum Bewufstsein, dafs sie „den geringsten Stand ihrer Landschaft" vor dem „eigennützigen, ungebührlichen Auskaufen" bewahren müfsten. Der Adel beharrte demgegenüber 1556 darauf, dafs jeder Bauer seinen Besitz unweigerlich zu räumen habe, wenn ihm der Herr, dem er zuständig, einen billigen Preis zahle [1]. Schon 1546 hatte er das Gesindezwangsrecht gefordert. Zumeist ärgerte ihn, dafs die herzoglichen Gerichte Beschwerden allzu geplagter Bauern entgegennahmen [2], und einen der seinen sogar einmal straften, wenn er aus grober Ursache einen Hintersassen an den Kopf oder auch gar zu Tode geschlagen hatte. Es stimmt mit solcher Rohheit die Klage der Städte überein, dafs die Gutsherren ihnen die jungen, starken Männer als Knechte entzögen, um ihre alten, kranken, schwachen Bauern aus den Dörfern vertreiben und ihnen auf den Hals schicken zu können.

Eine Bauernordnung, welche unter den Umständen sehr nötig war, kam nicht zustande, obwohl schon im März 1546 von ihr gesprochen wurde [3]. Die Versuche des Jahres 1569 und 1582 berührten das Verhältnis des Gutsherrn zum Bauern nicht [4]; denn die Fürsten wichen einer gesetzmäfsigen Regelung der bäuerlichen Rechte vor allem deshalb aus, weil sie freie Hand behalten wollten, um den Adel durch Drohungen im Schach zu halten, und eine endgültige Entscheidung nur noch im Sinne der ritterschaftlichen Bestrebungen möglich war.

Zuweilen haben sie sich eingestanden, dafs ein kräftiger Bauernschutz ihrem Lande die Ruhe, deren seine wirtschaftliche Entwicklung bedurfte, gewähren konnte. Als der Adel 1539 um eine Mordbrennerordnung bat, verpflichteten sie ihn, seine

---

[1] St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 129 f.

[2] Bezeichnend zugleich für die Art der Bauernknechtung ist folgende Beschwerde der Ritterschaft 1585 X. 3., St. T. 94. Nr. 59 v. I: „Obwohl die vom Adel ihren Bauern die Dienstgelde, welche Ihnen zu unterschiedlichen Malen erhöhet, erlassen, daentgegen die Dienste wie billig fordern, des ungeachtet werden die vom Adel mit ihren Unterthanen zur beschwerlichen langweiligen Rechtfertigung verwiesen, dardurch allein die Bauern von den procuratoren ausgesogen und denen vom Adel die Dienst entzogen werden."

[3] Gadebusch II, 83.

[4] Waren sie doch nur „vornemblich der Armuth, so sich selbst nicht zu rathen wufste, zum besten verfasset!" Abschied Treptow 1585 X. 9., St. T. 94 Nr. 59 v. I.



Bauern nicht zu bedrängen und ihnen ihr Recht zukommen zu lassen[1]. Auf dem Landtag im September 1541, der sich wiederum mit der unerträglichen Unsicherheit befafste, entwickelte Barnim entsprechende Ansichten, welche die günstigsten Hoffnungen erweckten. Schon 1540 hatte er die rasch zunehmende Plage durch ein Mandat zu beseitigen gesucht; jetzt ermahnte er mit treffendem Einblick in die Ursache des Übels seine Stände, dafs ein jeder, um die Mordbrennergefahr zu vermeiden, wohlbekannte Diener annehmen und sich gegen sie so betragen möge, dafs sie keinen Grund zur Fehde hätten[2]. 1548 versprach die Landschaft, den Mordbrennern, über welche sie auch im Vorjahre hatte klagen müssen, keinerlei Fürschub zu thun, worauf am 6. Dezember 1549 ein neues Mandat erging. Besonders harte Mafsregeln wurden 1551 gegen die herumziehenden Zigeuner getroffen, welche man unter allen Umständen verjagen oder bestrafen wollte. Der Landtag von 1556 beschäftigte sich fleifsiger als einer seiner Vorgänger, aber wiederum ohne praktischen Erfolg mit der schwierigen Frage. Die Regierung hatte es im Anschlufs an die Reichsordnungen bereits in den Vorberatungen als hochnotwendig empfunden, alle Pielkrüge und Winkelwirtschaften in den Städten und auf dem Lande aufzuheben, weil die gardenden Knechte darin Unterschlupf fänden, und zu verbieten, dafs irgend jemand in Wohnung oder Dienst genommen werde, welcher nicht einen obrigkeitlichen Pafs vorzeigen oder sich als Hausbesitzer und ehrlichen Handwerker ausweisen könnte. Die Landschaft schlofs sich diesen Vorschlägen an, merkte aber bald, dafs mit solch äufserlichen Mitteln nichts gethan sei; denn sie beklagte am 1. Februar 1560 als vornehmsten Grund des Übels das Überhandnehmen des Austretens der Bauern, Schäfer, Hirten und Kätner, die im Besitze von Büchsen ihren Herrschaften und Nachbarn absagten und sie mit Brand und auf anderen Wegen zu unbilligen Verträgen zwängen. Da sie aber nicht die allein zur Besserung führenden Konsequenzen aus ihrer Erkenntnis zog, vielmehr die unglücklichen „armen Leute“ immer mehr unterdrückte, so konnte auch der neugewählte Ausschufs und das ganz und gar im gutsherrlichen Sinne abgefafste Mandat vom 15. Juli 1560 keine Hilfe bringen[3]. Man mufste es erleben, dafs von einem im Grunde wahren, aber verdunkelten Gerechtigkeitsgefühl geleitete Dorfpfarrer des Schreibens unkundigen Bauern die Absagebriefe schrieben[4].

Mit den Landfriedensmandaten hatte nach Philipps Plan

---

[1] Medem 296.
[2] St. T. 94 Nr. 2 f. 58.
[3] Dähnert III, 413 ff. Der Abschied 1560 II. 1. und die ersten Ausschufsverhandlungen, St. T. 94 Nr. 28 f. 86, hatten nicht bauernunfreundlich geklungen.
[4] Beschwerung 1556 III. 19. St. T. 94 Nr. 24 v. III. f. 133.

[redacted]

eine umfassende Gerichtsordnung Hand in Hand gehen sollen. Die Beschwerdeschriften des Adels waren in den Tagen des Kampfes um die Reformation nicht zum wenigsten mit Klagen über den Gerichtsgang angefüllt gewesen. Den Herzog schmerzte ihre Berechtigung um so mehr, als er das Gericht als sein fürstliches, nur ihm gehöriges Regal betrachtet wissen wollte; dennoch sollten, als Barnim 1551 zum ersten Male öffentlich von einer allgemeinen Ordnung zur Abwendung der Gerichtsmifsbräuche sprach, bis zu ihrer Einführung noch achtzehn Jahre vergehen. Philipp scheint zwar schon 1556 darauf gerechnet zu haben, dafs sein Entwurf Gesetzeskraft erlangen würde[1]; aber der Ausschufs, welchem die Vorlage übergeben wurde, verstand es ebenso wenig als die anderen Ausschüsse, mit seinem Auftrage fertig zu werden. Selbst dann, als der Landtagsabschied vom 28. September 1566 rühmen durfte, dafs die Gerichtsordnung zu dem begehrten Abschlusse gediehen sei, vergingen noch drei Jahre, bis sie nach erfolgter kaiserlicher Konfirmation Rechtsgültigkeit erlangte.

Die Aufgaben, welche auf dem Gebiete der Rechtsprechung gelöst werden sollten, waren zweifacher Natur. Es kam einmal darauf an, den Rechtsgang zu regeln und die Hofgerichte von der mafslosen Überbürdung zu befreien, welche sie zu ersticken drohte; sodann lag den Herzögen daran, ihre Unterthanen, insbesondere die Städte, der fürstlichen Gerichtsgewalt zu unterwerfen.

Klug und vorsichtig haben sich die Regierungen bei ihrem Vorgehen gegen die ständischen Gerichte bewiesen, so dafs der Umschwung dem Volke kaum zum Bewufstsein kam. Es unterstützte sie dabei die iurisdictio concurrens ihrer Hofgerichte, welche wegen ihrer Entfernung vom Orte den Thatbestand schwerer als das zuständige Untergericht feststellen konnten und deshalb vorgezogen wurden, sowie die Appellationssucht des Zeitalters, welche die Urteile der niederen Instanzen immer seltener rechtskräftig werden liefs. Die ständischen Gerichte mufsten sich daher mehr und mehr damit begnügen, die Fälle blofs zu untersuchen und für eine gütliche Beilegung zu wirken, um den eigentlichen Prozefs dem Obergerichte zu überlassen.

Die Regierung nahm trotz der anfangs heftigen Gegenbeschwerden des Adels keinen Anstand, selbst wichtige Händel, daran Erb und Lehen belegen, ohne Hinzuziehung von Edelleuten allein durch bürgerliche Räte entscheiden zu lassen[2]. Allmählich liefs die Freude darüber, dafs das verhafste Städtetum unter den neuen Zuständen nicht mehr seine erbarmungslose Justiz an jedem Fehdelustigen vollstrecken durfte, die Ritterschaft den Wandel und die Schmälerung ihrer eigenen Rechte ver-

---

[1] St. T. 94 Nr. 17 und 21. Vgl. S. 85 f.

[2] Grav. 1534, St. T. 94 v. III f. 28; ebenso 1538.



gessen[1]. Sie ertrug es sogar, dafs die Herzöge sich nicht auf die negative Bekämpfung des ständischen Gerichtes beschränkten, sondern zugleich versuchten, die Untergerichte in die eigene Verwaltung zu übernehmen. Johann Friedrich sagte es späterhin deutlich heraus, dafs sein Amtshauptmann der oberste Richter, die adligen Schöffen nur Beisitzer seien[2]. Bei solchen Anschauungen wurde natürlich eine Bevormundung der herzoglichen Verwaltung, wie sie die Landschaft wohl dadurch versuchte, dafs sie jede Exekution, zumal in Steuersachen, an den Richterspruch ihrer Schöffen zu binden forderte, schroff und energisch zurückgewiesen. Aufser in den sieben rügianischen Gardgerichten war die fürstliche Gerichtsgewalt um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts überall in entschiedenem Aufschwung; denn auch in den Städten war sie bereits um ein wesentliches vorgedrungen.

Sie traf dort allerdings auf eine hartnäckige Gegenwehr; selbst ein Städtchen wie Anklam wagte noch 1544 seinen Bürgern durch Gesetz und Strafandrohung zu verbieten, ihre Prozesse an ungebührliche Orte, wo kein lübisches Recht gesprochen werde, zu bringen. Stettin stritt über die Zuständigkeit des Hofgerichts all diese Jahrzehnte hindurch. Die Herzöge tadelten vor allen Dingen, dafs die Ratskollegien, von denen die Regierung das Richteramt mit vieler Mühe auf die Schöffenstühle übertragen hatte, sich wieder in den Rechtsgang einmischten[3]. Wie allezeit wollte sich Stralsund am schwersten fügen. Als der Kampf um seine Selbständigkeit gegen den Schlufs der Regierung Philipps wieder sehr lebhaft aufflammte, drehte er sich in erster Linie um die Gerichtsgewalt, indem die Bürgerschaft sich darauf steifte, dafs Bogislav X. zugleich mit dem Verzichte auf die Rechtsprechung in Stralsund auch den Verzicht auf das in sie eingeschlossene Recht des freien Eintritts in die Stadt vollzogen hätte, was die Regierung schlechterdings nicht zugeben durfte[4]. Der Streit kam zwar zu keiner grundsätzlichen Entscheidung; aber praktisch gestaltete sich die Lage hier wie anderwärts so, dafs die herzoglichen Hauptleute nicht selten mit resoluter Gewalt in das Stadtgebiet eingriffen, weshalb der sundische Chronist nicht ohne Grund über sie als arge Tyrannen zu klagen wufste[5]. Alles, was die Fürsten den Städten schliefslich versprachen, war, dafs ihre Hofgerichte die Stadtrechte „in Acht nehmen" würden.

---

[1] „Weil solches wider E. f. G. hoch und Oberkeit ist," bittet der Adel die städtische Gerichtsbarkeit über ihn abzustellen; Grav. 1546. W. T. 39. Nr. 7. Vgl. unten Privilegien, S. 135.

[2] Cramer I, 193. Vgl. Revers 1578 VIII. 30., Dähnert I, 736 und Resolution 1580 XII. 17., Balthasar, Landesgerichte 30 f.

[3] Barnim 1541 IX., St. T. 94 Nr. 2 f. 67.

[4] Denkzettel für Wollin 1558 III. 20., St. T. 94 Nr. 24 v. II.

[5] Berckmann 158. Dem widerspenstigen Rat von Stralsund gab der Amtmann von Bart „eine strax antwortt: De forste wolle sick darinn schlann. Do leth he nha," 117.

So sanken die städtischen Gerichte allmählich in die Stellung von Unterinstanzen gegenüber Obergerichten herab, die nach ihren Rechtsgewohnheiten und Urteilsgründen wenig fragten.

Erst als die fürstliche Autorität genügend gestärkt war, dachten die Herzöge ernstlich daran, den um ihrer Autorität willen arg zerrütteten Rechtsgang wieder zu regeln und insbesondere den Umfang der Zuständigkeit der Untergerichte weiter und klarer zu ziehen.

Schon dadurch, dafs sie seit Bogislav X. die Hofgerichte als Appellationsgerichte auch für die Städte mehr und mehr durchsetzten und die Bestrafung des Landfriedensbruches den Ständen entzogen, war die Zahl der Prozesse aufserordentlich vermehrt worden. Dabei liefs das Gerichtsverfahren mit seinen unaufhörlichen Versuchen einer gütlichen Beilegung, worin es den wichtigsten und sicherlich zeitraubendsten Teil seiner Aufgabe sehen mufste, seinem schriftlichen Prozefs, seiner regellosen Citation, seiner Ohnmacht gegenüber Ausbleibenden und seiner mangelhaften Exekutivgewalt auch bei den einfachsten Streitigkeiten kaum ein Ende absehen, selbst wenn das Gericht ordnungsmäfsig besetzt war und die Räte nicht zu anderen Dingen nötiger gebraucht wurden. Während noch 1541 ein Gerichtstag in jeder zweiten Woche für die laufenden Geschäfte und zwei gemeine Rechtstage jährlich für die der Mitwirkung der Landräte vorbehaltenen Rechtssachen genügt hatten, reservierte schon die Hofordnung 1560 dem Gerichte zwei bis drei Tage in jeder Woche, und führte sieben gröfsere Sitzungsperioden im Jahre ein, von denen drei unter Teilnahme der Landräte je drei Tage umfassen sollten. Und doch dehnte sie die Gerichtsgewalt der Amtshauptleute und der Landvögte auf alle Rechtssachen aus, welche nicht Landfriedensbruch, peinliche und Kriminalsachen und ganze Lehngüter betrafen, verbot die Appellation bei Händeln unter zwanzig Gulden Wert und beschränkte das schriftliche Verfahren [1]. Aber keineswegs wies die Hofordnung nun all diese Prozesse grundsätzlich vom Hofgerichte ab, vielmehr liefs sie seine jurisdictio concurrens in ihrem vollem Umfange bestehen. Diese stellte dem klagenden Teile allerdings frei, wo er den Beschuldigten belangen wollte, erkannte dagegen der beklagten Partei, wenn das Hofgericht die Sache einmal angenommen und anhängig gemacht hatte, den Anspruch auf Verweisung an das zuständige Bezirksgericht nicht mehr zu. Die weitere Bestimmung der Gerichtsordnung von 1569, dafs das Endurteil spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Prozefsverfahrens verkündet werden müfste, wurde schon dadurch unerfüllbar, dafs

[1] Hofordnungen 1541 und 1560 St. T. 79 Nr. 2 und 4, Balthasar, Landesgerichte. Auf Entlastung des Hofgerichtes drängt Barnim Abschied 1553 VI. 1., St. T. 94 Nr. 19; es verspricht sie Joh. Fr. 1590 IV. 29. Nr. 71. Vgl. Thiede 490.



man die Rechtsbefragung der Universitäten bestehen liefs, und nur aus landeshoheitlichen Gesichtspunkten die Berufung an das kaiserliche Kammergericht zu verhindern suchte. Immerhin nahmen die Klagen über die Mängel des Gerichtsverfahrens ab.

Der Tod Philipps I. und die Privilegienhandlung.

Die wesentlichsten Schlufsergebnisse seines Wirkens für die grofsen Ordnungen waren eben gesichert, als Philipp I. am 14. Februar 1560 seine Arbeit für immerdar niederlegen mufste: ein sorgen- und mühevolles, aber nicht fruchtloses Leben war an seinem Ziele angelangt.

Der Sohn Georgs I. war nicht zur vertrauten Zusammenarbeit mit Barnim berufen gewesen; denn die Charakterzüge des bedeutenden Grofsvaters und tüchtigen Vaters hatten sich auf ihn fortgepflanzt. Weil sie sich aber in ihm weit weniger machtvoll und rauh bewiesen, so brachte er es über sich, mit dem verschwenderischen Oheim ohne härtere Kämpfe auszukommen. Es ist nicht zufällig an ihm, dafs er das Lärmen der Kesseltrommeln und der Trompeten hafste und gerne dem Spiele polnischer Geiger lauschte. Nachdenkliches Sinnen und ungeduldiges Grübeln über die Zukunft liebte er überhaupt. Von der Astrologie fühlte er sich so lebhaft angezogen, dafs er ihr einen eigenen Lehrstuhl an seiner kleinen Universität einräumte; wohl mochten die Sterne, welche dem Waidmann den Weg zeigen, die Schuld daran tragen, dafs er wie die leidenschaftlichen Jäger unter den deutschen Fürsten derzeit zumeist dem Aberglauben zum Opfer fiel.

Philipps ehrliche, einfache Natur wufste nicht anders, als dafs er zur Arbeit für sein Land und zur Erhöhung der fürstlichen Macht, zu welcher Bogislav den Grund gelegt, geboren sei. Er sprach nicht so viel wie sein Oheim in fast übermütigem Tone von dem, was er wollte; seine Unterthanen klagten weniger häufig über harte Mafsregeln und schwere Eingriffe in ihre verbrieften Rechte als die Barnims; als er jedoch am Ende seiner Tage stand, mit wieviel herzlicherer Befriedigung durfte er da zurückschauen! Gewifs war auch Barnim nicht ohne Bewufstsein von den Ansprüchen, die seine Krone zu erheben hatte; aber wie ein trotziger Knabe machte er sie nur dann geltend, wenn er sie sich von kraftvolleren Händen entwinden sah. Philipp suchte andere Wege. Er gewann sich die Herzen, wenn er in teurer Zeit den Amtleuten schrieb, dafs sie den Armen Korn ohne Entgelt reichen möchten, weil Gott zu dem Zwecke es habe wachsen lassen. Nach Jahrzehnten erinnerten sich seine Unterthanen noch, wie fleifsig er des Gerichtes gepflegt hatte. Die freundlichen Worte, welche er häufig für die Wünsche der Stände hatte und noch auf dem Sterbebette seinen Söhnen wiederholte, linderten den Unmut über gar manchen Verlust,

[redacted]

den er den Rechten seiner Unterthanen beigebracht; denn er scheute auch keine Gewalt, wo er sie für nötig hielt. Die Pommern wären keine Deutschen gewesen, wenn sie sich nicht noch nach dreifsig Jahren daran erfreut hätten, dafs er ohne das Zuthun seiner Stände die Schulden seiner Eltern abgetragen, die Domänen wieder aufgebessert, sogar einen ansehnlichen Schatz hinterlassen und gleichwohl einen fürstlichen Hofhalt zu führen verstanden hatte.

Wie Philipp aus Überzeugung Protestant geworden war, so blieb er es, beseelt von jener ernsten, arbeitsamen, etwas beschränkten Frömmigkeit, welche nicht wenigen norddeutschen Fürsten des sechzehnten bis achtzehnten Jahrhunderts zur Zierde gereicht. Er meinte es aufrichtig, so oft er seiner Pflichten gegen Gott und sein Land erwähnte. Er besafs nicht eben einen bedeutenden Geist, wie er denn auch von Barnim an praktischem Geschick übertroffen wurde; aber Fleifs, guter Wille und Erfahrung ersetzten ihm vieles. Selbst nicht gelehrt, war er doch den Wissenschaften und der Kunst nicht abhold und empfand es freudig, wenn er Gelehrte unterstützen konnte. Der 1554 gefertigte kunstvolle Teppich, welcher die Greifswalder Akademie schmückt, ist ihm ein bleibendes Denkmal Dennoch ist sein Bild entstellt, weil er in den letzten Jahren seines Lebens, unter dem Einflufs ihn quälender Krankheiten und Sorgen, sich der Trunksucht und dem Jähzorn ergab, welche ihn töteten, als er erst 44 Jahre zählte, und, auf seine Nachkommen sich vererbend, in wenigen Jahrzehnten sein ganzes, blühendes Geschlecht dahinrafften.

Philipp wird es nicht begriffen haben, warum er, der tüchtige, starke Mann sterben mufste, während sein bettlägeriger, unfähiger Oheim in seiner das Land verderbenden Thätigkeit belassen wurde. Die allgemeine Entwicklung des öffentlichen Zustandes war für die Regierung nicht aussichtslos. Auf dem Verwaltungs- und Verordnungswege liefs sich den Bestrebungen der Landschaft mancher Abbruch thun. Die Herzöge hatten eine ansehnliche Reihe bedeutungsvoller innerpolitischer Aufgaben in die Hand genommen, deren Regelung im Mittelalter den Ständen zugefallen war, und damit die Möglichkeit einer schwerwiegenden Einwirkung auf das wirtschaftliche Leben erlangt, von welcher sie mehr und mehr einen ausgiebigen Gebrauch machten. Ein weiterer, von ihnen freilich unterschätzter Gewinn war der Fortschritt des Einheitsgedankens, welcher zuguterletzt nur das die Spitze des ganzen Landes bildende Fürstentum fördern konnte.

Höher als diese Erscheinungen durfte Philipp ein anderes veranschlagen. Die Siege, welche die ständische Macht in den zwei Jahrzehnten nach Abschlufs der Reformationshandlung errungen hatte, waren zwar nur der Energie der Städte zu danken, aber im wesentlichen dem Junkertum zugute gekommen. Solange Steuerfragen im Vordergrunde standen, hatte das Bürgertum die



Leitung auf den Landtagen gehabt; es war aber von der Ritterschaft nahezu völlig verdrängt worden, sobald die Regelung der grofsen, vorzugsweise das wirtschaftliche Leben berührenden Interessen begann. Der Adel vermochte es freilich noch nicht, Polizei- und Bauernordnung nach seinem Sinne durchzusetzen; aber indem er es zu verhindern wufste, dafs sie im städtefreundlichen Geiste zustande kamen, war für ihn bereits alles gewonnen; denn es galt für ihn ja nur, die Alleinherrschaft des Bürgertums auf dem wirtschaftlichen Gebiete zu brechen. Die günstigen Aussichten, mit denen die Städte 1541 in die neue Periode eingetreten waren, hatten sich demnach nicht erfüllt; ihr steter wirtschaftlicher Niedergang machte sie ebenso kraftlos wie der rasche wirtschaftliche Aufschwung des Adels die Vorderstände mächtig. Stand aber diese Thatsache fest, so war die Gefahr für die Regierung nicht übergrofs; mit einer Adelsherrschaft ist noch jedes lebensfrische, vorwärtsstrebende Fürstentum fertig geworden.

Aber eben das verdüsterte die letzten Tage des Herzogs, dafs er keinen kräftigen, in seinem Sinne weiter schaffenden Nachfolger an seinem Sterbebette knieen sah, dafs ein Barnim am Leben blieb, und die eigenen Söhne noch Knaben waren. Sobald er die Augen schlofs, hatte der Stettiner Regent niemanden mehr, welcher ihn von manch unseligem Schritte zurückhielt und die Folgen seiner Schwäche in etwa milderte; und in Wolgast mufste dann der in der Zusammenarbeit mit Philipp grau gewordene Zitzevitz dem biederen, aber adelsstolzen Ulrich von Schwerin den mafsgebenden Einflufs überlassen. Unter den Umständen gewann der Erfolg, welchen die Ritterschaft dem Sterbenden noch in letzter Stunde abzuringen wufste, eine schwerwiegende Bedeutung; der letzte Regierungsakt Philipps, das Versprechen, die Privilegien der Landschaft zu bestätigen, mufste ohne Frage den Grundstein zur Aufrichtung einer Adelsherrschaft in Stettin so gut wie in Wolgast legen.

Auf die Regelung der Verfassungsfragen, von welcher die seit nahezu vier Jahrzehnten verhinderte staatsrechtliche Sicherung der ständischen Privilegien abhing, war seit 1556 viel mehr Kraft und Ausdauer als auf die Kirchen-, Polizei- und Gerichtsordnung verwandt worden. Es handelte sich von Anfang an fast nur um die Ansprüche der Prälaten und der Ritterschaft, welche leichten Herzens die des kaum hinzugezogenen dritten Standes preisgaben, so oft sie selbst etwas dafür gewannen [1]. Zu spät wurden die

---

[1] Vielleicht beziehen sich die 3 geheimnisvoll klingenden Briefe des Ulrich von Schwerin 1558 XII. 12. auf ein Zusammengehen der Ritterschaft mit den Städten; St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 311 ff.

[redacted]

Städte mifstrauisch; sie konnten 1560 nicht einmal mehr die Aushändigung einer Abschrift des Privilegienentwurfes erzwingen.

Bereits auf dem Ausschufstage von 1539 war es zu einer gründlichen, wenngleich ergebnislosen Aussprache gekommen, während welcher die Herzöge ihren 1534 eingenommenen Standpunkt, dafs die Vorrechte des Adels längst durch den Lauf der Zeit und Gewohnheit erloschen seien [1], nicht mehr zu vertreten wagten. Als der Ausgang des Schmalkaldischen Krieges die Herzöge in die bitterste Bedrängnis gebracht hatte, meinte der Adel wieder an die unterbrochene Handlung erinnern und die Berufung eines Ausschusses durchsetzen zu sollen [2]; aber erst 1556 kam die Angelegenheit in Flufs. Namentlich auf dem Landtage im Dezember 1558 wurde sehr ernstlich verhandelt, so dafs sich die Ritterschaft bereits am Ziele glaubte. Da indessen Philipp, der nicht zugegen gewesen war, seine Unterschrift verzögerte, kam es erst am 17. Januar 1560 zu den abschliefsenden Beratungen [3]. Vergebens wollte der Adel die Notul vom Dezember 1558 als unabänderlich angesehen wissen; die Vorlage wäre beinahe abermals gescheitert, wenn die Herzöge nicht endlich die Ausscheidung einer Anzahl von Punkten zur späteren Erledigung zugegeben hätten. Immerhin verzögerte der Tod Philipps die Publikation um drei Jahre, so dafs die pommersche Landschaft erst am 9. Juli 1563 ihr durch vierzig Jahre ebenso hartnäckig, wie vergeblich begehrtes Privilegium in der Hand hielt. Schon vier Wochen zuvor hatte die hocherfreute Ritterschaft zu Anklam beschlossen, das Schriftstück in drei Exemplaren recht sicheren und wohlverwahrten Truhen anzuvertrauen [4].

Den besonderen Widerwillen der Regierung hatte das schon 1539 geäufserte Verlangen der Stände nach einem einzigen Privileg für das ganze Land erregt, welchem die Sondervorrechte der einzelnen Landschaften und Geschlechter angehängt werden sollten; denn sie begriff, welch eine Stütze die Bestrebungen der Landschaft, für ein Corpus zu gelten, durch seine Bewilligung erhalten müfsten [5]. Unterlag sie nun auch in diesem Punkte, so bekämpfte sie um so erbitterter die viel weitergehende Forderung, dafs keine Zerstückelung des Landes unter die fünf Söhne Philipps eintrete, vielmehr die beiden Orte wieder vereinigt würden, falls Barnim, wie zu erwarten stand, ohne Söhne sterbe. Auf den Wunsch Philipps, dafs in dem Falle anderweite Fürsorge für seine jüngeren Kinder getroffen werde, findet sich keine Antwort, dagegen der Beschlufs, dafs der bestehende

---

[1] St. T. 94 Nr. 24 v. III. f. 32; ebenso 1535 Medem 222 f.
[2] St. T. 94 Nr. 13 f. 17, wieder Abschied 1553 VI. 1.
[3] St. T. 94 Nr. 24 v. III. f. 177–224 und 230.
[4] Dähnert I. 435—443 und IV, 456 ff.
[5] Medem 296; St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 23, 126, 152, auch v. I.

Rechtszustand nur mit gutem, vorgehendem Rate und mit Beliebung gemeiner Landstände als Prälaten, Mannen und Städte abgeändert werden dürfe[1]. 1563 trat zwar an die Stelle der Beliebung eine blofse Wohlmeinung der Stände; aber auch sie bewies sich wenige Jahre später zur Aufrechterhaltung der Zweiteilung stark genug. Die Fassung der betreffenden Punkte des Privilegs beweist einen nahezu völligen Sieg des Einheitsgedankens und damit der Stände, insofern sie ihn im Gegensatze zur Regierung vertraten.

Die Erinnerung an den Grimnitzer Vertrag bestimmte die Stände, sich auszubedingen, dafs sie keinem Fürsten weiter als dem Brandenburger zu huldigen gehalten wären.

Die Verpflichtung der Herzöge sich in keine Kriege oder Bündnisse ohne den gemeinen Rat der Landstände einzulassen[2], hatte für die Landschaft neue Bedeutung gewonnen, seit ihre Herren den Schmalkaldenern heimlich beigetreten waren und ihr Land dadurch ins Unglück gestürzt hatten. Sehr weitschweifige Verhandlungen knüpften sich an die Frage, wen der Krieg mit seinen Kosten treffen solle. Das freilich wurde anstandslos festgestellt, dafs die Landstände ohne Ausnahme auch die Städte eingeschlossen, inner- wie aufserhalb des Landes Kriegsfolge leisten müfsten[3]; aber überaus zweifelhaft war es, ob ihnen insgesamt und in welchem Umfange und durch wen Entschädigung für die Unkosten zu gewähren sei. Man einigte sich vorerst darüber, dafs die Herzöge nur den obersten Prälaten und der Ritterschaft zu gelden, zu geben und vor Schaden zu stehen hatten; von den verschiedenen Erklärungen und Beschränkungen dieser Worte, welche die Parteien vorschlugen, fand jedoch erst spät eine allseitigen Beifall[4]. Nach langen Bedenklichkeiten gab der Adel auch zu, dafs seine Bauern gleich den fürstlichen Untersassen und den Städten zu der Aufbringung der Schadensersatzsummen mitsteuern sollten; er that es allerdings nicht mit so klaren Worten, als die Regierung es ihm zunächst vorgeschlagen, stellte aber auf das Drängen der Unterhändler den Landräten und, wenn irgend die Zeit es gestattete, einen Landtag zu berufen, diesem anheim, über den Modus der notwendig werdenden Kontributionen zu beschliefsen. Entsprechend wurde die Entschädigung für die den Herzögen gebührenden Ehrendienste des Adels geregelt, ohne dafs neue Mifshelligkeiten in den nächsten Jahrzehnten dadurch vermieden worden wären.

Steigenden Einflufs erlangten die Stände auf die Besetzung

---

1 St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 153, 180, 244. Dazu Dähnert I, 327.

2 Zur Formulierung St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 119, 152, 190 und 243. Vgl. 1474 Dähnert I, 434.

3 Vgl. B. St. VIII^b, 15, Dähnert II, 31. Barthold IV², 374 ff. — Die Herzöge bevorzugten Söldner, St. T. 94 Nr. 34 v. II.

4 Vgl. St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 179, 194, 243, 260.

[redacted]

der Hauptmanns- und Landvogteistellen; es war für sie fast mehr wert, dafs Fremde nur auf den Rat der vornehmsten Mitglieder der Landschaft angestellt werden durften, als wenn die Fremden, wie es der ursprüngliche Wunsch der Ritterschaft war, überhaupt ausgeschlossen worden wären [1]. Dafür verzichteten sie endgültig auf ihr Fehderecht und unterwarfen sich der richterlichen Gewalt des Fürstentums [2].

Ohne Widerspruch wurde bezeichnenderweise von den Herzögen anerkannt, dafs bei ihren Streitigkeiten untereinander oder mit ihren Unterthanen ein Ausschufs aller Stände das Entscheidungsrecht und gegebenenfalls die Landschaft insgesamt das Recht der Gehorsamsverweigerung haben sollte.

Vielleicht den gröfsten Teil der Verhandlungen nahm die Ordnung des Lehnrechtes in Anspruch, welches durch Bogislav X. in seinem Bestande von Grund aus erschüttert worden war. Es ist nicht eben viel, was die Landschaft erreichte. Sie hatte in den Gravaminibus des Jahres 1534 betont, dafs die sammende Hand Verwandten gleichen Namens, Herkommens und Schildes selbstverständlich zukomme, dafs jeder Adlige das Recht habe, sein Lehen mit Schulden zu belasten, und dafs weibliche Verwandte, sofern sie die einzigen unmittelbaren Erben wären, die Lehen des Erblassers für Lebenszeit erhielten. Sie gab aber schliefslich nach, dafs die sammende Hand stets aufs neue bestätigt werden müsse, dafs die Erlaubnis zur Aufnahme von Schuldbeträgen in jedem Falle von den Herzögen einzuholen sei, und diesen allein, wenn es sich um kleine Summen handele, wenn um grofse, ihnen mit Rat der nächsten Agnaten zustehe, und dafs weibliche Erben nur Jahr und Tag im Besitze des Erbes bleiben dürften, darüber hinaus nur solange, bis sie eine standesgemäfse Aussteuer erlangten [3].

Das Fürstentum war doch bereits so stark, dafs es sich für unverbunden zu der geforderten Weitervergabung der heimgefallenen Lehen erklären konnte; hinwiederum stimmten die Stände nicht zu, als die Herzöge die Freiheit, verkäufliche Lehngüter um ein gebührliches Kaufgeld an sich zu bringen, verlangten [4].

---

[1] St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 120. F. 153 f. fragen die Herzöge, wie das „im landt gesessen" zu verstehen sei, ob das ganze Land darunter begriffen, oder ob in Stettin nur ein Stettiner, in Pommern nur ein Pommer und in Rügen nur ein Rügianer ernannt werden dürfe. Der Landschaft lag eine so enge Deutung ferne. Endliche Regelung 1558 XII. 17., f. 181.

[2] Klar in d. Erbeinigung 1569, Dähnert I, 264. Vgl. S. 127 f.

[3] St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 27, 122, 248, 295; Dähnert I, 439 f., 447 f., IV, 468 f. Der Adel auf Rügen verkaufte seine Lehen den Bauern, St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 155, 196 f., Nr. 28 f. 360; es soll „die Erbe einer jderen huven nit über 200 marck sundesch vorkaufft werden."

[4] St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 28, 129, 248. Dazu Gesterdings Magazin II, 105—108 für die Jahre 1609—1626.

Von den Punkten der Privilegienhandlung, die man 1560 ausschied, war der wichtigste der die Verwendung der Klöster und die Besetzung der Kamminer Dompräbenden belangende. Die Unerschütterlichkeit Philipps, welcher von den Ständen nichts zu fordern, ihnen also auch nichts zu geben brauchte, vollendete im März 1556 die Reihe der in dieser Angelegenheit seit 1534 errungenen Erfolge. Noch 1547 hatten er und Barnim die Erhaltung der Männer- und Frauenklöster zum Besten ihrer Unterthanen zugesagt; nunmehr beanspruchten sie Männer- wie Nonnenklöster für sich, weil es gänzlich bei ihnen als den Patronen und Landesfürsten stände, die Klöster zu ihrem eigenen Nutzen und eigener Not zu gebrauchen. Zugleich brachten sie der Ritterschaft eine weitere empfindliche Niederlage bei, indem sie ihr 1539 gemachtes Zugeständnis, die Kamminer Kanonikate nur an taugliche Personen vom Adel zu verleihen, zu Gunsten ihrer Beamten zurücknahmen. Indessen liefs sich diese verletzende Stellung nicht auf die Dauer behaupten. Mochten die Versammelten auch in jenem Augenblicke aus Städtehafs oder aus Rücksicht auf den eben erst gesicherten Beginn der Privilegienberatung sich für die feierliche Annahme des ihnen vorgelegten Recesses[1] gewinnen lassen, so begannen sie doch sehr bald gegen seine Rechtmäfsigkeit anzustürmen.

Vor allem empörte sie, dafs der unwürdige Author Schwalenberg Dekan des Kamminer Kapitels wurde; sie liefsen nicht nach, bis sie 1560 wenigstens ein Vorzugsrecht für die Domherrnpfründen erwarben[2]. Ebenso erhielten sie das Versprechen, dafs fünf Jungfrauenklöster für je 20 Jungfrauen eingerichtet werden würden, welche aber durchaus unter herzoglicher Verwaltung bleiben sollten[3]. Die Herzöge hatten darin nachgeben müssen, weil das Recht offen für den Adel sprach; wie nämlich der Passauer Vertrag sie berechtigt hatte, jeden Anspruch der Ritterschaft[4] auf die 1552 schon eingezogen gewesenen Männerklöster zurückzuweisen, so bildete er die Unterlage für die Forderung auf Herausgabe der 1552 noch nicht eingezogen gewesenen Nonnenklöster, wie häufig auch Philipp und Barnim erklärten, dafs sie nicht aus geforderter oder schuldiger Pflicht, sondern aus fürstlicher Güte und Mildigkeit und auf fleifsiges, demütiges Bitten ihrer Landschaft dem Adel entgegenkämen[5].

Übrigens war der Adel nicht gewillt, sich mit dem Angebote

---

[1] Als Abschied mangelhaft gedruckt Dähnert I, 466 f.

[2] Abkunft wegen Kammin 1560 II. 10., Kreysig III, 324.

[3] 2 in Wolgast, 2 in Stettin, 1 in Kammin, Dähnert I, 481 ff. 1558 XII. forderte die Ritterschaft 6 (wahrscheinlich in Stettin 3, Dähnert I, 532).

[4] Sie wollte 1556 III. 19. Erstattung der von Adligen gestifteten Anteile des Klosterbesitzes an die zuständigen Familien, St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 128.

[5] A. a. O. f. 199 und Nr. 28 f. 343.

zu begnügen, und setzte den Streit noch jahrelang, nicht ohne wichtige Ergebnisse zu erzielen, fort. Zur Verzögerung der Angelegenheit trug nicht wenig bei, dafs die Städte sich ihrer bemächtigten und gegen den Charakter der geplanten Klöster als rein adliger Stifte protestierten. Im Jahre 1569 kam es endlich zu der ersten fürstlichen Jungfrauenklosterordnung, welche den Herzögen zwar die Verwaltung sicherte, aber der Ritterschaft die Teilnahme an der Visitation gestattete[1].

Zu den ausgeschiedenen Punkten gehörten des weiteren einige Fragen des Steuerwesens, welche eine Ausdehnung der Zahl der Steuerpflichtigen und eine möglichst vollständige Heranziehung des besteuerbaren Grundbesitzes im Auge hatten, aber meist so unbedeutend erscheinen, dafs das Aufsehen, welches sie erregten, unbegreiflich bleibt. Charakteristisch ist für sie alle, dafs sie die wichtigste Aufgabe des pommerschen Steuerwesens, den beweglichen Besitz heranzuziehen, gar nie berührten, obwohl Versuche dazu in den 30er und 40er Jahren mehrfach gemacht worden waren.

Eine der frühesten und am hartnäckigsten verfolgten Absichten der Regierung wandte sich gegen die bis dahin unbestrittene Steuerfreiheit der zehn Schlofsgesessenen zugehörenden Städtlein und Flecken, von der ihre Ansprüche von Jahr zu Jahr weniger übrig liefsen. Zunächst schrieben sie den Eigentümern, dafs sie sich für den 1548 vorliegenden Ausnahmefall zu der Heranziehung der Flecken hätten entschliefsen müssen, jedoch keineswegs ihre Freiheit von Reichs- und Landsteuern anzutasten gedächten[2]. Vier Jahre später wurde die Gültigkeit des feierlich gewährleisteten Rechts bereits für alle Türkenschösse bezweifelt und nach abermals zwei Jahren hatte der soeben ergangene Reichsabschied es für nichtig erklärt[3], weil das Privileg den Herzögen um so bedenklicher erschien, als die Schlofsgesessenen angeblich steuerbare Hufen ihrer Bauern, um sie der Besteuerung zu entziehen, zum Eigentume der Städtlein legten. Der Streit kam auf den nächsten Landtagen zu keinem Austrage, bis man sich im Dezember 1563 dahin verglich, dafs die Äcker Besitzenden nach Hufen, die anderen, sofern ihnen gröfsere Häuser gehörten, gleichwie für eine Bude, sonst wie für einen Keller steuern sollten[4]. Dem nachzukommen, beabsichtigten die

---

[1] Dähnert V, 190; I 570; Bülow, B. St. XXIX. Die 1569 angestrebte Fürsorge für dienstunfähige Geistliche ward nicht bewirkt.

[2] 1548 XI. 8., Kreysig III, 303. Die Bürger der Städtlein wurden ganz wie Bauern behandelt, 1548 X. 16., St. T. 95 Nr. 1 v. I; erst 1550 XII. 20. wurden die Handwerker berücksichtigt, St. T. 94 Nr. 15. S. S. 114.

[3] 1554 X. 7., St. T. 94 Nr. 20; 1556 Nr. 24 v. III f. 154, 251.

[4] Dähnert I, 488; vgl. I, 529 f. und IV, 468, 486.

Schlofsgesessenen nun wohl freilich nicht; da die Herzöge aber kräftig auftraten, fügten sie sich mit der Zeit.

Damit war auch der 1558 begonnene Vorstofs gegen die Steuerfreiheit je zweier Katen bei jedem adligen Hofe auf Rügen, welche nach Normanns Landgebrauch rechtlich begründet war, zu Gunsten der Regierung entschieden, weil die Rügianische Ritterschaft versprochen hatte, sich an die Schlofsgesessenen zu halten [1].

Weniger Aufsehen erregte es, als die Herzöge 1550 sowie 1560 und fortan wohl häufig die Steuerfreiheit einer gewissen Anzahl von Schulzen, die zwar in die fürstliche, ritterschaftliche oder städtische Hintersassenschaft eingegliedert worden waren, aber ihre alte Schofsfreiheit sich noch bewahrt hatten, für aufgehoben erklärte Entsprechend wurden seit 1548 auch die verpachteten Pfarr- und Kirchenhufen strenger besteuert [2].

Durch die Einbeziehung dieser wenigen Landstücke in die Steueranlage wurden die Erträge naturgemäfs nur um ein geringes erhöht; von weittragender Bedeutung mufste es dagegen sein, wenn die Regierung den zahlreichen Steuerunterschlagungen, welche von den Ständen mit jedem Jahre stärker gleichsam als ihr gutes Recht geübt wurden, ein Ende zu bereiten vermochte. Insbesondere waren es die Rittergutsbesitzer, aber auch die Städte [3], welche unablässig Bauern- oder Pfarrhufen [4] zu ihrem Eigenbesitze schlugen, sei es um sie selbst zu bebauen oder um neue Schäfereien oder Vorwerke anzurichten. Weil dieses Verfahren das Einkommen der adligen Herren beträchtlich vermehrte, bestritten, 1560 zuerst, die Herzöge im Verein mit dem Bürgertum, welches seinen Steueranteil immer höher hinaufgeschraubt sah, dafs die ehemaligen Bauernhufen Steuerfreiheit beanspruchen dürften. Der Adel berief sich demgegenüber in der ersten Verlegenheit darauf, dafs die Städte zuweilen auch zwei Häuser in eines stiefsen. Dann wieder schwatzte er dem gutmütigen Jakob Zitzevitz auf, dafs er für seine jüngeren Söhne durch Anlegen neuer Vorwerke Unterkunft schaffen müsse; ihren notdürftigen Besitz zu besteuern habe die Regierung kein Recht. Keineswegs war er zur Nachgiebigkeit bereit, so dafs er schliefslich seinen Willen durchsetzte [5].

Dagegen liefs er es geschehen, dafs die Herzöge um dieser Sache und des 1548 entstandenen Streites mit den Städten halber, und weil auch mehrfach Heger- als Land-, Land- als Hakenhufen betrügerischer Weise versteuert wurden [6], die Ausarbeitung

---

[1] St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 196 und 275, Normann 232.
[2] St. T. 94 Nr. 15 und Nr. 28 f. 89 und 91, Dähnert IV, 445.
[3] Privilegienausschufs 1563 III. 22., St. T. 94 Nr. 34 v. I.
[4] 1560 Dähnert I, 479.
[5] Dähnert IV, 449, I, 557. St. T. 94 Nr. 28 f. 230 und Nr. 57.
[6] St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 276.

eines neuen Katasters in Aussicht nahmen. Er durfte hoffen, dafs es zum Abschlusse eines so umfassenden Werkes so bald nicht kommen werde.

Bereits 1548 wurde beschlossen, dafs der Ausschufs für die Privilegien mit den Landrentmeistern die alten und neuen Register der ordentlichen und aufserordentlichen Schösse durchsehen und die Steuern eines jeden Standes verzeichnen sollte. Der Abschied vom 22. Dezember 1550 deutet an, dafs der Ausschufs mit der ihm zugewiesenen Frage sich ernstlich beschäftigt hat, welche er als durchaus zu seinem Ressort gehörig betrachtete; hat man doch so sehr all diese ständischen Rechte und Übergriffe zu den Privilegien gerechnet, dafs deren Bestätigung durch nichts so sehr verzögert wurde als durch die Unmöglichkeit, sich über die Steuerfragen zu einigen, und erst zu stande kam, als man auf ihre Erledigung verzichtete.

Aufs neue und eingehender trat der zweite gemeine Landtag des Jahres 1560 dem Plane näher, indem er aus jedem Orte sechs Mitglieder der Stände und drei Hofräte nebst einem Schreiber zu verordnen vorschlug, die binnen Jahresfrist einen billigen und gleichmäfsigen Anschlag der Ritter- oder Rofsdienste entwerfen und aller Unordnung abhelfen sollten. Drei Jahre darauf war die Kommission noch nicht ernannt, sechs Jahre später noch nicht einberufen, 1569 noch nicht zur wirklichen Traktation gekommen, so dafs auf die Vollendung des neuen Katasters im sechzehnten Jahrhunderte wohl schon damals niemand mehr rechnete, wie sie denn auch nicht zur Thatsache geworden ist[1].

So hatte die Regierung nicht eben erhebliche Ursachen, mit dem Ausgange der Privilegienhandlung zufrieden zu sein. Ihre Erfolge auf dem Gebiete des Gerichts- und Finanzwesens waren zwar beachtenswert, aber nicht mehr als die ersten Ansätze zu einer Umgestaltung des pommerschen Staatsrechtes in ihrem Sinne. Sie verschwanden nahezu angesichts der Thatsache, dafs der umfassende Einflufs der Stände wieder für Jahrzehnte verfassungsmäfsig hatte besiegelt werden müssen. Die dadurch gegebene Kräftigung der Landschaft fiel um so schwerer ins Gewicht, als die nach Philipps Tode in Wolgast eingerichtete und in Stettin seit 1558 thatsächlich zugegebene Adelsherrschaft keinen Anlafs zu einer dauernden Befestigung der ständischen Macht versäumen zu wollen schien.

Adelsregiment 1558 (1560)—1570.

Als Philipp starb, war Barnim seit langem ein siecher Mann. Schon 1551 hatte er über seine alte Schwachheit, das Rücken-

[1] St. T. 94 Nr. 13 f. 22. Dähnert IV, 447, I, 479, 444, 497, 528.



weh, geklagt, welches ihn in den warmen Gemächern zu bleiben zwinge. Dennoch hatte er um dieselbe Zeit, da sein Neffe seine Reformthätigkeit begann, sich noch einmal mit Gedanken getragen, deren Verwirklichung der ständischen Macht und seinen fortwährenden Geldsorgen auf einen Schlag ein Ende bereiten sollte. Um seine Schulden bezahlen zu können, hatte er im Laufe der Jahre so manches Mittel ersonnen; er hatte das Steuerbewilligungsrecht auf das Kollegium der Landräte übertragen und einen Steuervorrat bilden wollen, den Ständen die Teilnahme an der Steuersammlung und Steuerverwaltung verschafft und die Aufsicht über seinen Haushalt angeboten. Dafs er auf diese Weise nicht fortwirtschaften konnte, blieb ihm um so weniger verborgen, als der 1548 ausgebrochene Streit über den Anteil, welcher jedem Stande an den Schössen zukäme, alle gröfseren Bewilligungen verhindert hatte und noch recht lange zu verhindern drohte. So wollte er denselben vernichtenden Vorstofs gegen das Steuerbewilligungsrecht der Landschaft, welchen sein Nachbar in der Mark 1488 mit Glück gethan hatte und sein Wolgaster Neffe nicht zurückwies, unternehmen.

Den Ausschlag gab der Landtag 1556[1], an welchen die Herzöge mit bedeutenden Forderungen des Reiches hatten herantreten müssen. Ein gemeiner Pfennig zur Türkensteuer wurde ihnen, weil nicht besonders dringlich, nur in Aussicht gestellt. Ein zur Landfriedensexekution bestimmter Landschofs, aus welchem ein Vorrat unter der Verwaltung von vier Obereinnehmern gebildet werden sollte, und dessen Erhebung die Herzöge schon zum 28. Juni wünschten, um bei dem von der Landschaft gebilligten Antritt des obersächsischen Zugeordnetenamtes ein gutes Beispiel zu geben, wurde blofs von der Ritterschaft genehmigt; die Städte lehnten wiederum alle Verhandlungen ab, bis ihr Anteil herabgesetzt sei.

Dadurch erschöpften sie die Geduld Philipps so gut wie die Barnims, welche schon 1550 bestritten hatten, dafs der Hufenschofs „die gewisse, notwendige Form aller pommerschen Steuern" sei, und nunmehr mit geheimnisvollen Worten ihren Willen kundthaten, „auf löbliche und heilsame Wege zu trachten, damit die Anschläge oder Kontribution der ordinari und extraordinari Landsteuern zu gleichmäfsiger und unbeschwerlicher Gleichheit zwischen den Ständen, auch etzlichen vermögenden und unvermögenden Personen zu bringen." Noch warteten die Fürsten den ergebnislosen Verlauf einiger Beratungen mit den Stadträten ab; dann instruierten sie ihre Gesandten, die „bewufsten" Wege mit Fleifs zu befördern. Zwei Monate später, Ende Juli, war Antonius Zitzevitz „etlicher Sachen und Geschäfte halben" nach

---

[1] Dähnert I, 470 ff., wo häufig 1 statt ½ Gulden.

dem Kaiserhofe unterwegs; abermals einen Monat darauf hatte Karl V. das ihm vorgelegte Privileg unterzeichnet[1].

Es berechtigte die Herzöge zur Einführung einer Accise[2] auf in- und ausländisches Getränk, Malz, Gerste, Bier, gleichviel ob die Ware zum Verbrauch im Inlande oder zur Ausfuhr bestimmt war. Das Einkommen aus der Auflage war nach dem Wortlaut der überlieferten Konzession sowohl zur Ausrichtung der Reichsdienste als zur Abstellung gemeiner Landesnöte verfügbar[3]. Da sie fort und fort erhoben werden sollte, obwohl sie zunächst nur für einige Jahre erbeten werden konnte, machte sie den herzoglichen Haushalt in hohem Grade von den Ständen unabhängig. Wurde dennoch zuweilen ein außerordentlicher Zuschufs der Unterthanen nötig, so war der ertragsreiche gemeine Pfennig als der einzig erlaubte Modus vorgesehen.

So grofs die Vorteile der Accise nun auch den Herzögen erscheinen mochten, so entsprachen sie kaum den Nachteilen; denn die Regierung wollte allem Einflufs auf ihre Erhebung, Verwaltung und Ausgabe ein für alle Mal entsagen. Ein ständischer Ausschufs sollte unbehindert von den Fürsten wie der Landschaft sowohl die hohen und niederen Beamten der beiden Landkasten als die Untereinnehmer in den Städten und Ämtern ernennen, bezahlen und gegebenenfalls entlassen, auch allein ihnen Zahlungsbefehle übermitteln und von ihnen Rechenschaft begehren dürfen. Gewifs war dieser Verzicht nichts Neues und mochte deshalb den Herzögen minder schwer vorkommen, als er war; sie fafsten den Accisenertrag als einen Vorrat, welcher ihnen stets unter den gleichen drückenden Bedingungen bewilligt worden war. Aber bisher hatte es sich allein um einzelne Fälle und kurze Fristen gehandelt; hier dagegen galt es einen dauernden Zustand zu schaffen, welcher es den Ständen ermöglichte, eine gesetzmäfsige Nebenregierung zu schaffen, die den Fürsten durch ihre finanzielle Stärke unendlich überlegen war. Wäre diese Accise, welche einzelne Städte mit ausdrücklicher Erlaubnis der Regierung[4] bereits hin und wieder je auf einige Jahre eingeführt hatten, nicht so furchtbar beim Bürgertume verhafst gewesen, dafs die Stralsunder lieber Leben und Gut verlieren als sie aufkommen lassen wollten[5], hätten die Stadträte diese wichtige Einnahmequelle nicht

---

[1] St. T. 94 Nr. 21 und T. 124 Nr. 12; Dekret VIII. 19. Dähnert I, 25.

[2] „so bisher in ihren Landen nit gewesen, auch noch nit were."

[3] Über die Auslegung gerieten die Stände 1588 mit Johann Fr. in Streit; sie wollten Johann Fr.s. besondere Nöte nicht darunter verstanden haben; ein Schreiben Hallers scheint ihnen Recht zu geben: „Die Ordnung, so die Herzöge zu einpringung und erstadung der gemeinen Reichshilfen unnd auflagen fürgenommen."

[4] St. T. 94 Nr. 13 f. 26; 1588 X. 25., B. Rot. 30 Nr. 239.

[5] Berckmann 147 f. und 152 f. Thatsächlich erhob Stralsund seit 1556 Jahre hindurch die Accise, B. St. XIII a, 161. Als Anstifter war

für den städtischen Bedarf zu reservieren im Sinne gehabt[1], und hätte sich die mit dem alten Modus sehr zufriedene Ritterschaft nicht ebenfalls ablehnend verhalten — so würde Pommern denselben entscheidenden Schritt zum Verderb der fürstlichen Macht gethan haben, zu welchem sich Brandenburg wenige Jahre zuvor entschlossen hatte.

Der Gang der Verhandlungen ist nicht völlig klar. Kaum hatten die Herzöge ihr Privileg in der Hand, als sie es infolge der Abdankung Karls neu bestätigen lassen muſsten. Am 8. Januar 1557 baten sie Ferdinand I., daſs er im nächsten Reichsabschied den alten Hufen- und Häuserschoſs untersagen und die Accise für Reichs- und Landessteuern vorschreiben möchte[2]. Als wenn sie ob der den Ständen in der ersten Konzession eingeräumten Rechte bereits bedenklich gewesen wären, fügten sie den Wunsch hinzu, daſs den Unterthanen Gehorsam auferlegt und der Obrigkeit die Macht, Steuern zu verordnen und zu verteilen, gegeben werde.

In denselben Tagen nun, da Ferdinand nach ihrem Gefallen entschied[3], setzte Philipp bei seinem Oheime nach hartem Drängen durch, daſs die Accise einer gemeinen Landesversammlung, nicht den Sonderlandtagen unterbreitet werde. Aber noch ehe die Gesamtstände am 4. April zu Stettin zusammentraten, dürfte die Vorlage in den Vorverhandlungen, welche mit achtzehn, wohlweislich nur aus dem Adel berufenen Landräten gepflegt wurden, gescheitert sein. Der Landtagsabschied vom 10. bemerkt nur, daſs die Herzöge die angeregte Türkensteuer lieber nach der Landsassen Vermögen als nach der Anzahl der Giebel gerichtet gesehen hätten[4]. Die Stände bewilligten darauf anstandslos einen Fräuleinschoſs für die dritte Tochter Barnims[5] und eine auf Pfingsten fällige Reichssteuer, deren Grundtaxe 5 Ort betrug und nach dem gewöhnlichen Verfahren gereicht werden sollte.

Wie entschieden nach den überlieferten Andeutungen auch die Abweisung des Regierungsplanes gewesen sein mag, so hatten die Herzöge doch keinen Zweifel darüber gelassen, daſs sie ihn nur zurückstellen lieſsen, um Verzug zu vermeiden. Ein undatiertes, zur Vorbereitung eines Ausschuſstages bestimmtes Gutachten, welches offenbar von einem hohen Beamten herrührt, macht

---

Gentzkow verschrieen, der sie als Märker eingeführt habe. Stettin beschloſs 1556, 1564, 1562, 1578, 1590 und 1592 Accisen, St. T. 94 Nr. 45, B. St. XXXV, 306.

1 Zwischen Stadt- und Landaccise war freilich von ihrem berechtigten Standpunkt aus ein groſser Unterschied: „Durch die Tranksteuer würden die Bürden, so bishero die Bauern mit den Bürgern noch getragen, den Bürgern allein aufwachsen,“ d. Städte an d. Kaiser 1597 XI. 28., W. T. 39 Nr. 37.

2 St. T. 95 Nr. 19; 2. III. an Mainz zur Vorlage ans Reich.

3 Regensburg 1557 III. 16., St. T. 124 Nr. 12.

4 Die Verhandlungen St. T. 94 Nr. 23.

5 Aufgeld für Haus, Bude, Keller je ein Groschen.

[redacted]

wahrscheinlich, dafs sie ihr Verlangen schon zwei Wochen später einer auf den 28. April nach Treptow a. R. einberufenen Versammlung von Vertretern aller Stände vorgelegt haben [1]. Das Gutachten verhehlt nicht, dafs die Einführung der Accise nicht allein reifer Erwägung und Beratung, sondern auch hoher Vorsicht und Behutsamkeit bei ihrer Verwirklichung bedürfe, dafs sie aber zur Erhaltung fürstlicher Autorität unbedingt notwendig sei. Es rät jedoch, die zur Zeit fällige Türkensteuer ohne Rücksicht auf die Accise durch einen gemeinen Pfennig aufzubringen, wenn das fürstliche Kammergut ihn nicht mit zu erlegen brauche. Als der Ausschufstag der Vorlage keine andere Aufnahme bereitete als der Landtag, zog sich Philipp zurück, weil andere Dinge ihm näher am Herzen lagen. Barnim dagegen dachte daran, vielleicht aus Rücksicht auf die Städte, von den Ständen im Dezember 1558 nicht nur eine Auflage auf Bier, sondern auch auf Getreide zu fordern [2].

Von Schulden niedergedrückt, bat er diesmal seinen Neffen um einen gemeinen Landtag [3]; Philipp aber hielt sich klugerweise von dem Tage fern. Infolgedessen wurde Barnim um so leichter gezwungen, statt dafs er für sich die Accise erreichte, die Aufsicht und Leitung seines Hofhaltes und seiner Regierung in einem ihn vollständig fesselnden Umfange in die Hände seiner Landschaft zu geben. Er verzichtete deshalb noch nicht auf seinen Plan, drang vielmehr 1563 wie 1566 recht lebhaft in die Stände, den modus contribuendi zu ändern [4]; aber es scheint doch, als hätte er dabei nicht mehr so sehr die Accise als eine Vermögenssteuer im Auge gehabt, für welche die Städte leichter zu gewinnen waren. Da die Ritterschaft jedoch, ohne die damals nichts durchgesetzt werden konnte, alle Steuern nach der Art des gemeinen Pfennigs verwarf, blieben auch Barnims wiederholte Anstrengungen ohne Erfolg; sie sind um so bedeutungsloser, als gerade die ihnen entgegenwirkenden Bestrebungen der Landschaft den folgenschweren Sieg, den sie 1558 errungen hatten, sich zu sichern wufsten.

Durch die Auslieferung der Stettiner Regierung an die Stände erlangten dieselben in dem östlichen Orte die gleiche Machtstellung wie in Wolgast durch den Tod Philipps, so dafs seit 1558 dort und seit 1560 hier eine nahezu ungestörte Adelsherrschaft sich breit machen durfte. Im Verlaufe der Stettiner Ent-

---

[1] Konzept W. T. 39 Nr. 14. Greifswalds Entschuldigung St. T. 94 Nr. 20[a].

[2] Instruktion an d. Städte 1558 X 30., St. T. 94 Nr. 24 v. I.

[3] W. T. 39 Nr. 11; vorbereitet durch Belbucker Ausschufstag IX. 23., St. T. 94 Nr. 24 v. II; Dähnert IV, 451.

[4] St. T. 94 Nr. 141. Gentzkow bemerkt 1566, B. St. XX[b], 110—118, den Bürgern sei ein gemeiner Pfennig das genehmste, nächstdem ein Häuserschofs, dessen Ertrag durch Heranziehen der Mägde und Knechte erhöht werden könnte, erst dann die Accise.

wicklung war noch weit schärfer als in der Wolgasts der Niedergang des politischen Ansehens der Städte hervorgetreten; denn sie verdankte ihre der Landschaft günstige Richtung einzig und allein der Umsicht und dem Mut des Bürgertums. Auch schien sie in dem entscheidenden Augenblicke sich nicht minder gegen die Vorderstände als gegen das Fürstenhaus zu wenden. Barnim und Philipp hatten es stets als eine der wichtigsten Aufgaben ihrer Politik begriffen, den von Bogislav wiedergeschaffenen Ausschufs der Räte von Haus aus, das rein adlige Kollegium der Landräte, auszubilden, mit immer ansehnlicheren Machtbefugnissen auszustatten und endlich überhaupt an die Stelle des demokratisch beeinflufsten Landtages zu setzen. Jetzt entstand plötzlich eine ständische Behörde, welche den Obereinnehmerausschufs von 1563 vorbereitete, die Landräte binnen wenigen Jahren ihrer Bedeutung beraubte und selbst den gemeinen Rat des fünfzehnten Jahrhunderts an Kraft und Rechten zu übertreffen drohte.

Es war kaum eine Frage, dafs die Städte, indem sie an ihr vollberechtigten Anteil nahmen, ihre eindrucksvolle Machtstellung zurückerobert hatten, wie sie denn schon bald wieder, wenngleich nur mit beratender Stimme, in die Sitzungen auch der Landräte eingedrungen zu sein scheinen[1]. Nur fehlte ihnen die innere Lebensfrische, um von ihr Gebrauch zu machen; so völlig hatte die Zeit sich umgestaltet, dafs sie dem Adel nahezu willenlos die Führung überliefsen.

Der Abschied vom 15. Dezember 1558[2] berief einen starken Ausschufs aller Stände zur Wiederaufrichtung der gesamten Regierung, welcher den Hofhalt ordnen und bestimmten Vorschriften unterwerfen, aber auch alle Ämter und fürstlichen Güter besichtigen und in den Stand setzen sollte. Indem man ihm die Gewalt zuerkannte, mit den Beamten unmittelbar zu verhandeln und ihre Amtsverträge richtig zu stellen, rifs man dem Herzog die Herrschaft nahezu aus den Händen.

Da die Landschaft so von den Rechten des Fürsten Besitz ergriff, wollte sie nicht einmal den ihr gebührenden Teil der Pflichten übernehmen; nur zögernd stellte sie die Tilgung aller Schulden Barnims in Aussicht[3]. Vorerst bewilligte sie drei innerhalb eines einzigen Jahres fällige Steuern, zu denen auch das fürstliche Eigentum beitragen sollte. Im Jahre 1560 fügte sie, nachdem sie von dem Bericht der trotz fleifsiger und erfolgreicher Arbeit nicht fertig gewordenen Kommission Kenntnis genommen, zwei weitere in die Kammer zahlbare Steuern in drei Zielen hinzu[4]; es war in denselben Tagen, in welchen die Wol-

---

[1] Gentzkow 1565 IX. 24., B. St. XX^{b}, 86.
[2] Dähnert IV, 450 ff. (452 fehlerhaft).
[3] St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 220.
[4] Sonderbarer Abschied 1560 II. 6., St. T. 94 Nr. 28.

[redacted]

gaster Stände zum ersten Male darüber berieten, wie auch sie die Regierung an sich zu bringen vermöchten[1].

Die Einnahme der Steuern lag, wie es sich nach und nach von selbst verstand, bei Obereinnehmern, welche der Ausschufs, soweit sie nicht fürstliche Hofräte waren, aus seiner Mitte wählte, ohne die Städte zu berücksichtigen[2]. Durch sie erfolgte die Auszahlung der von Seiten des Ausschusses genehmigten Schulden. Während die Bewilligung einer einfachen Reichssteuer 1560 und einer Wolgaster Fräuleinsteuer 1563 von der Änderung der innerpolitischen Machtlage unbeeinflufst blieb, wirkte dieselbe auf die die Bildung eines grofsen Steuervorrates begleitenden Beratungen 1563—1566 aufs schärfste ein. Der Geist, welcher diese Beratungen durchwehte, konnte keinen treffenderen Ausdruck als in der Erklärung der Vorderstände vom 4. Juni 1565[3] finden, dafs sie nun und nimmer ein Auspfänden der beim Zahlen Säumigen durch die fürstlichen Amtleute zu dulden vermöchten; denn die Landschaft habe aus eigenem Willen den Vorrat beschlossen, ihn zu ihrem eigenen Besten bestimmt und allein in ihre Gewalt genommen, so dafs sie Eingriffe der fürstlichen Beamten als unstatthaft zurückweisen müsse. So war es in der That die Meinung der Stände beim Fassen des Beschlusses gewesen, dafs sie gleich den märkischen Nachbaren das Steuerwesen ganz Pommerns in ihre Hand bringen wollten. Durchaus hatten sie, ohne bei dem kurzsichtigen Barnim Widerstreben zu finden[4], den Vorrat als eine dauernde Einrichtung begründen wollen; und nur der Umstand, dafs es auch ohne ihn, der den Herzögen das Schuldenmachen immerhin erleichterte, möglich wurde, ein ständiges Obereinnehmerkolleg zur Überwachung der Regierung zu erhalten, liefs sie später davon Abstand nehmen, den Vorrat immer aufs neue zu ergänzen, so dringend auch ihre Fürsten danach verlangten.

Barnim hatte die günstige Gelegenheit, welche er dem alles in Schrecken setzenden Durchzuge Erichs von Braunschweig durch Pommern im August 1563 verdankte, nicht vorübergehen lassen wollen, ohne den Ständen den im März vergebens erbetenen Beschlufs[5] einer sechsfachen Steuer abzudringen. In der That entsprach die Landschaft auf dem Dezemberlandtage dem Wunsche ihrer zusammenhaltenden Herzöge[6]; aus den sechs Steuern, welche

[1] Lindemann 1560 II. 22., B. St. VIII^{b}, 5.

[2] Abschied Dähnert IV, 453; ebenso die andere Namen gebende Liste St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 219. Der Ausschufs war „nit principaliter zur Innhame, sonder erwegung der Reformation berechtigt und etzliche aus seinem mittell alleine zur Innhame.“

[3] St. T. 95 Nr. 13.

[4] Auch er dachte den Vorrat als dauernde Einrichtung, Mandat wider den Wucher 1567 V. 1., Dähnert III, 254. Die Strafgelder sollen halb zum Vorrat kommen.

[5] Dähnert IV, 456; Gentzkow 1563 III., B. St. XIX^{b}, 195, 233.

[6] Dähnert I, 487 f.

in vier jährlichen Terminen zu reichen waren, sollte ein ansehnlicher Vorrat geschaffen werden, dessen Verwaltung zwei nach den Orten geschiedenen Obereinnehmerkollegien unter Heranziehung je zweier Städte übertragen wurde[1]. So sehr fühlte sich die Landschaft eins, dafs sie die Hälfte der Schlüssel zu jedem Landkasten den Obereinnehmern des Nachbarortes anvertraute. Die eine Truhe ward nach Anklam, die andere nach Stettin bestimmt. Nach wenigen Wochen übermittelten auch die Städte, welche nur auf Hintersichbringen angenommen hatten, ihre Zusage.

Bemerkenswerter Weise verpflichteten sich die Vorderstände, den ihnen zukommenden Anteil von zwei der Steuern ohne Zuthun ihrer Bauern selbst zu erlegen, wogegen auch die Städte einen Modus zu wählen versprachen, welcher die armen Leute nicht bedrückte; wenigstens der eine von beiden Schössen dürfte eingekommen sein[2]. Damit aber aus dieser Leistung keine ihrem Privileg ungünstigen Folgerungen abgeleitet werden könnten, gab der Adel 1566 bei den Beratungen, ob der bereits eingesammelte Vorrat zu einer Türkensteuer verwendet werden sollte, nicht zu, dafs auch über seine Beiträge für einen solchen Zweck verfügt werde.

Wichtiger erscheint die Thatsache, dafs die Landschaft 1563 dort einsetzte, wo man in den vierziger Jahren aufgehört hatte, indem sie auf die Bierkrüger, die Schäfer, die eigene Schafe hatten, die Kostknechte auf den Mühlen und diejenigen Bauernknechte, denen neben ihrem Lohn ein Stück Land angewiesen war, mit je einem Orte zu belegen vorschrieb. Doch wurde der Beschlufs vorderhand nicht wiederholt.

Die vorgesehenen Termine liefsen sich nicht einhalten, da ein Teil des Adels mit dem Einsammeln der Steuer keinen Ernst machte, und darauf der andere erklärte, dafs was zugleich beschlossen, auch zugleich gereicht werden müsse, weshalb er sich aufser Stande wisse, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Immerhin kam soviel ein, dafs der Landtag am 28. September 1566 beschliefsen konnte, die nicht geringe neue Türkensteuer aus dem Vorrate zu decken.

Dieser Landtag war zugleich berufen, den letzten durchschlagenden Erfolg, der noch errungen werden konnte, der Adelsherrschaft zu sichern. Die Herzöge durften ihr Land nicht mehr nach Willkür teilen, ohne Genehmigung der Stände sich in keinen Krieg und kein Bündnis einlassen, sie hatten den Ständen die Aufsicht über ihre Regierung und eine nicht zu unterschätzende Gewalt über ihre Beamten zugestehen müssen und ihren Einflufs auf das Steuerwesen preisgegeben; nun wurde ihnen zuguterletzt

[1] Bei der Bildung der Kollegien wünschten die einzelnen Landvogtei-Verbände der Ritterschaft berücksichtigt zu werden, so Stolp, Schlawe und Rügenwalde, 1565 V. 14., St. T. 95 Nr. 13.

[2] Das nähere Dähnert I, 488—501.

[redacted]

die Verpflichtung diktiert, dafs sie ohne gemeinen Rat auch keine Schulden aufzunehmen und keine Bestallungen zu vollziehen hätten. Geheimnisvoll stellte der Abschied weitere Angriffe, wahrscheinlich auf das in seiner Vereinzelung nicht mehr gewichtige Recht der Herzöge, ohne Befragung der Stände Reichssteuern zu bewilligen, in Aussicht[1]. Es hing nun vieles davon ab, ob der Adel es verstehen würde, seine ihm auf Landtagen eingeräumten Rechte in die Verfassung zu bringen, zu deren Neubearbeitung er wenige Monate darauf versammelt wurde.

Barnim war mit zunehmendem Alter nicht verträglicher geworden, so dafs er selbst der Regierung zu entsagen wünschte, um dem Thatendrange seiner Grofsneffen freie Bahn zu schaffen. Schon seit 1568 hatten Johann Friedrich und Bogislav, die ältesten Söhne Philipps, die Regierung Wolgasts übernommen, aber die Aufsicht des Vormundschaftsrates war eine so strenge geblieben[2], dafs ihnen eine Änderung sehr wünschenswert erschien. Im Mai 1569 kamen die Stände beider Orte zu den abschliefsenden Verhandlungen, für welche ein sehr sorgfältiger Entwurf von den Landräten vorbereitet worden war, zusammen; schon nach einer Woche waren sie mit den Herzögen des Handels einig.

Ulrich von Schwerin, welcher damals zugleich an der Spitze der Ritterschaft und der Wolgaster Regierung stand, hatte die dem Adel in diesen Beratungen zugefallene Aufgabe mit ausgezeichnetem Geschick und grofser Klarheit zu lösen gewufst. Voll treuen Fleifses hatte er in den Jahren seiner Amtsführung seit dem 12. Juni 1560 nicht blofs das Interesse seiner Partei, sondern das Wohl des ganzen Landes im Auge gehabt und Fürsorge getragen, dafs die von allen Seiten gefährdeten Ordnungen, sowie die Bestätigung der Privilegien zustande kamen. Die Adelsherrschaft in Wolgast über Gebühr auszudehnen, daran hat er wohl nie einen Augenblick gedacht, aber das Seinige gethan, um der Ritterschaft die in neunjährigem Wirken erworbene Stellung gegenüber dem kühnen Sinne eines Johann Friedrich und der beharrlichen, täuschenden Art Ernst Ludwigs zu sichern. Als er das erreicht hatte, trat er von seinem Platze zurück, der erste und der kernhafteste der leitenden Männer, welche der Zeit von 1560 bis 1600 in der an Individualitäten sonst armen Geschichte Pommerns ihr besonderes Gepräge verleihen: die Eigensucht war es nicht, welche die Schritte Ulrichs von Schwerin bestimmte.

Die Erbeinigung vom 15., der Abschied vom 23. Mai, die Erbvereinigung und der Schlufs zu Jasenitz vom 25. und 27. Juli 1569[3] verzichteten auf keine Errungenschaft der Privilegien von 1563. Mit scharfer Betonung wurde festgestellt, dafs die Einheit des

[1] Dähnert I, 521.
[2] Diesem Umstande verdankt es vermutlich der Abschied 1568 II. 14., dafs die Stände „ihn nicht zu verbessern wufsten,“ Dähnert I, 508.
[3] Dähnert I, 259—267, 515—534 und 267—325.

Landes und Staates Pommern durch die Zweiteilung der Regierung in keiner Weise berührt werde. Die alten Vorrechte wurden wiederholt, Kriege und Bündnisse deutlicher an die Zustimmung der Stände gebunden; darüber hinaus hob man die Schuldenfreiheit der Fürsten auf, beseitigte, wenn auch nicht mit gleich klaren Worten, ihr Recht, die Bestallungen der Beamten eigenmächtig auszufertigen, und machte ihre Entschliefsung von dem Willen der gemeinen Landschaft oder der vornehmsten Räte, in täglich fürfallenden Händeln von dem Rate der gutenteils aus dem Adel hervorgegangenen Hofräte abhängig.

Die Macht des Adels stand auf ihrem Höhepunkte; es war ausgeglichen, was immer Bogislav X. und Georg ihr abgebrochen hatten. Doch die Herzöge, die ihr in dem Augenblicke entgegentraten, waren nicht geneigt, sie wie dereinst schalten und walten zu lassen; voll frischer, wachsender Lebenskraft, seiner ehedem gefährlichsten Gegner, der Städte, schon nahezu Herr geworden, mufste das Fürstentum die Adelsherrschaft nicht minder bedrohen, als von ihr bedroht werden. Die Verhältnisse sogut wie die Männer, welche die Führung der Parteien nunmehr übernahmen, trieben die Entwicklung zur gewaltsamen Lösung. Wer will es sagen, ob mehr die Personen, ob mehr die Dinge die Ursache geworden sind, dafs der Streit entstand und den ihm eigentümlichen Gang einschlug? Die einen haben die anderen nicht geschaffen, alle aber, wie es zu geschehen pflegt, so sehr ineinandergewirkt, dafs sich die Grenzen des Einflusses der einzelnen Faktoren dem menschlichen Auge entziehen.

Darum bedarf es nicht minder der Kenntnis aller Einzelfaktoren, um die innere Entwicklung Pommerns während des bevorstehenden Kampfes zu verstehen; und so ist es nötig, vorerst eine Einsicht darein zu gewinnen, wie das Fürstentum die Städte seinem Willen unterworfen hat.

[redacted]

Sechster Abschnitt.

Der Übergang von der Stadt- zur Territorialwirtschaft.

Das Bestreben der Regierung, in alle Lebensgebiete einzugreifen, um die ständische Macht von allen Seiten zu bedrohen und einzuschnüren, war dort von besonders starkem Erfolge begleitet, wo die Stände infolge von Mifswirtschaft, inneren Spaltungen oder Übergriffen des Auslands nicht selbst Ordnung und Gedeihen zu schaffen vermochten. Damit war es gegeben, dafs sich die fürstliche Gewalt durch nichts so sehr zu Versuchen der Einmischung gereizt sah als durch die Entwicklung, welche das wirtschaftliche Leben genommen hatte.

Schon die Art, wie die Städte ihre Ansichten vertraten, mufste das Selbstgefühl der Herzöge und die Anschauungen, unter deren Einflufs sie standen, aufs äufserste erregen. Die vornehmste Ursache des Streites blieben aber doch die Ansprüche der Gemeinden selbst. Eigentümlich ist dem eben sich vorbereitenden aufgeklärten Despotismus die Fürsorge für das leibliche Wohl der Unterthanen; es waren die wirtschaftlichen Interessen des gesamten Landes, welche den Fürsten unwillkürlich am Herzen lagen. Unvereinbar war damit die absolute Herrschaft, welche die Ratsaristokratieen der wenigen Städte des Herzogtums auf dem wirtschaftlichen Gebiete ausüben wollten, und die unter einseitiger Wahrnehmung des Nutzens der eigenen Gemeinde gradezu darauf ausging, alle anderen Städte und das platte Land in Armut und Ohnmacht zu bringen. Der schroffe Gegensatz, in welchen Bürgertum und Fürstenhaus darüber gerieten, wirkte um so erbitternder, je weniger klar man ihn durchschaute, je mehr er nur gefühlt und geahnt wurde. Er erwuchs schnell zu solcher Heftigkeit, dafs der Kampf zwischen Stadt- und Territorialwirtschaft zum Entscheidungskampfe zwischen ständischer und fürstlicher Gewalt überhaupt geworden ist. Scharf wie nirgendwo sonst treten in

ihm die Punkte, auf welche es ankam, und der Verlauf der gesamten Entwicklung hervor.

Das Übergewicht der Regierung entschied sich, wo es die Vertretung der heimischen Interessen gegenüber dem Auslande galt, rasch und kräftig, jedoch nicht unbeeinflufst von den Schwankungen der innerpolitischen Lage, langsamer und zaghafter dort, wo es sich um die Auseinandersetzung der Stände und um Eingriffe in die innere Gesetzgebung der Städte handelte.

Der Zollkrieg mit Brandenburg.

Nur auf zwei der grofsen Wasserstrafsen Deutschlands, auf dem Rhein und der Oder, hat sich während des Mittelalters ein bedeutender Handelsverkehr entfaltet. Im Westen trug der Rhein seine Schiffe zu nahe aneinander liegenden, aber reichen und hohe Ansprüche stellenden Städten; — die unermefslichen, jedoch ärmlichen und kulturell tiefstehenden Ostreiche Europas mit der übrigen Welt zu verbinden, war die Oder mit ihren Nebenflüssen berufen. Es liegt auf der Hand, welch ein durchgehender Unterschied sich daraus für den Betrieb des Handels, für seine Ausdehnung, seinen wagenden Geist, seinen Glanz wie für seine Gegenstände ergeben mufste, doch auch das vorbehalten, hat der Oderhandel nicht die Höhe des rheinischen erreicht.

Er war naturgemäfs in die Hand jener Völker gekommen, welche sich dem Einflufs deutscher Kultur hingegeben hatten, und darunter wieder in erster Linie an das Volk, welches seine Lage an der Odermündung zur Beherrscherin der alten Hansestrafse erhob. Aber Pommern hat seinen Handel niemals zu selbständiger Bedeutung entwickelt. Als das Durchgangsland von Holland, Hamburg und Lübeck her nach Polen, Brandenburg und Schlesien im Zwischenhandel nach Möglichkeit zu verdienen, war im wesentlichen die Aufgabe, welche es sich gestellt hatte, und welche es erfüllte, solange es den Fremden so gefiel. Es hat sich auch dann keine andere gesetzt, als Polen und insbesondere Brandenburg vom sechzehnten Jahrhundert ab den Verkehr unmittelbar in die eigenen Gebiete zu leiten versuchten, sondern ist, im grofsen und ganzen nach wackerem Kampfe, aus der Zahl der Grofshandel treibenden Mächte ausgeschieden.

Das Herzogtum war zu Beginn der Neuzeit wirtschaftlich nicht ungünstig gestellt. Es war für seine nördliche Lage fruchtbar und sein Getreideüberflufs zuweilen so bedeutend, dafs einzelne Bürger in Stettin bis zu 400 Lasten im Jahre auszuführen vermochten. Dem unermefslichen Hinterlande entsprach die Fülle guter Häfen an der Ostseeküste. Ebenso unerschöpflich als der Heringsfang auf dem Meere, welcher zum grofsen Teile pommerschen Kaufherren zufiel, schien der Fischreichtum in den Seeen und Flüssen des Landes. Die Wollausfuhr war in raschem Steigen begriffen.

[redacted]

Bogislav X. hatte, indem er mit Brandenburg Frieden machte, seinem Volke die Möglichkeit zur Ausnutzung seiner Schätze wiedergegeben; allenthalben blühten Gewerbe und Ackerbau empor. Das altberühmte aristokratische Stralsund durfte den Wetteifer mit Lübeck unter den Hansestädten wagen; noch wurde Greifswald mit ihm in einem Atemzuge genannt, während Stettins umfassender Handel sie beide zu überflügeln sich anschickte. Die Lebenden selbst priesen ihre Zeit als Pommerns goldenes Jahrhundert.

Dennoch bahnte sich in eben jenen glücklichen Jahren der Niedergang an. Für die Entfaltung des pommerschen Wirtschaftslebens kam alles darauf an, dafs die Mark den kaum geschlossenen Frieden dauernd hielt; aber sie hatte ihn in der That nur gewährt, um den Kampf auf ein anderes Feld zu verlegen, wo sie ihn hartnäckiger führen und wirkungsvollere Erfolge sich versprechen konnte [1].

Seit den Zeiten desselben Jagello, welcher den deutschen Orden tödlich traf, war es den Polen gelungen, sich langsam der wirtschaftlichen Übermacht Frankfurts und Breslaus zu entziehen und einerseits unmittelbare Handelsverbindungen mit Leipzig-Sachsen anzuknüpfen, andererseits zum unberechenbaren Vorteil für Stettin und Pommern die Warthe schiffbar zu machen. Die Märker sahen lange Jahrzehnte hindurch dem Treiben ohne Gegenwehr zu; erst Joachim I. von Brandenburg ward sich der Gefahr bewufst, welche dem Wohlstand seines Landes durch die Wartheschiffahrt drohte. Darum begann er 1511 den Kampf gegen sie, indem er Frankfurts Niederlagsrecht auf den Warthehandel ausdehnte, und auch sonst einige Mafsregeln beschlofs, welche den fremden Kaufleuten sehr empfindliche Verluste zufügten.

Es zeigte sich bald, dafs nicht sowohl Polen als Pommern von den Verfügungen Joachims getroffen wurde. Nun war Bogislav X. keineswegs der Mann, welcher sich viel von seinen Nachbarn gefallen liefs. Mit raschem Entschlusse griff er zu dem Mittel, welches damals für das stärkste galt, schon des öfteren von seinen Vorfahren angewandt worden war und auch von ihm selbst einmal gegen die eigene widerspenstige Haupstadt: er sperrte 1512 den Frankfurtern die Oder [2]. Für den Augenblick machte Joachim darauf einige Zugeständnisse; er verzichtete auf die Salzzollerhöhung, welche er 1511 vorgenommen hatte, und wagte es nicht, die Warthe völlig zu stopfen. Aber im Grunde lag ihm Nachgiebigkeit sehr ferne.

---

[1] Ich verweise für den Zollkampf ein für allemal auf Schmollers Aufsatz in d. Zeitschrift f. Preufs. Gesch. u. Landeskunde XIX, 218, auf Klödens Beiträge zur Gesch. d. Oderhandels 1847/49, Riedels Cod. dipl. brand., Märkische Forschungen XIII und Falke, Geschichte d. deutschen Zollwesens.

[2] St. T. 28 Nr. 29 f. 51.

Um das Jahr 1513 versuchte er plötzlich, der grofsen Handelsstrafse, welche von Danzig durch ganz Pommern hindurch ins Herz Deutschlands führte und für das Herzogtum von tiefgreifender Bedeutung war, eine neue Richtung von Danzig unmittelbar durch die Neumark zu geben[1]. Der Plan mifslang, ist aber späterhin mit Nachdruck wieder aufgenommen worden.

Joachim blieb beharrlich; er liefs sich 1518 das umfassende märkische Zollprivileg von 1456 durch Maximilian erneuern und brachte es zu so entschiedener Anwendung, dafs Bogislav und Stettin abermals beschlossen, ihn durch ein Oderschiffahrtsverbot „zu anderen Gedanken zu bringen." Das war im August 1519. Der Kurfürst that erstaunt und versprach das herzlichste Entgegenkommen; sobald aber die Pommern im Oktober die Sperre aufgehoben hatten, erklärte er, dafs er Frankfurts Interessen schützen müsse und den unmittelbaren Handel Stettins mit Schlesien über Landsberg, dessen Wiederherstellung der Herzog dringend forderte, unmöglich gewähren könne[2].

Unterdessen verschaffte er sich insonderheit durch einen neuen Weinzoll die Mittel, sein Strafsenwesen genügend zu bessern, worauf er ohne weiteres 1524 den alten Handelsweg Neubrandenburg-Stettin auf Strafsburg-Löcknitz-Stettin, also auf märkisches Gebiet verlegte. Gleichzeitig that er auch dem pommersch-polnischen Verkehre denselben Abbruch wie vorher dem pommersch-schlesischen, indem er die Hochzeiter und Rodentinsche Brücke zu zerstören befahl[3].

Das mochte die Stettiner wohl stutzig machen; denn die Handlungen Joachims bereiteten deutlich eine neue Zeit der Wirtschaftspolitik vor. Bei oberflächlicher Betrachtung drehte sich freilich der Kampf noch immer um den schon Jahrhunderte alten Gegensatz der beiden grofsen Mittelpunkte des Oderhandels; thatsächlich aber wurden auf der einen Seite bereits die Kräfte eines ganzen Territoriums für den Streit in Bewegung gesetzt, und auch auf der anderen, der pommerschen, war es der Herzog schon, welcher neben seiner Hauptstadt gebietend in den Vordergrund trat. Diese Entwicklung nun nahm ihren steten Fortgang — in Brandenburg rasch und glatt, in Pommern, dessen Städte von einer ganz anderen Kraft als die märkischen waren, nicht ohne heftige Kämpfe.

Die nachbarlichen Verhältnisse schickten sich in den ersten Monaten nach Joachims Tode, solange seine Nachfolger den pommerschen Ständen um der Huldigung willen entgegen kommen mufsten, zu freundlicher Gestaltung. Bald jedoch enthüllte der Mann, welcher zugleich der arbeitsamste und fähigste, aber auch

---

1 Barthold IV², 91.

2 Joach. 1519 IX. 16. u. XI. 1., St. T. 28 Nr. 28 v. IV; T. 10 Nr. 1 v. III.

3 Joach. 1524 II. 24. und Klagschrift Stettins W. T. 9 Nr. 12 v. I.

der rücksichtsloseste der Hohenzollern des sechzehnten Jahrhunderts war, ganz andere Pläne.

Markgraf Hans von Küstrin hätte an sich einem unmittelbaren Verkehre Pommerns mit Schlesien und Polen-Ungarn geneigt sein sollen, weil derselbe den Handel durch seine Neumark lenkte; aber ein Gewinnanteil an den Frankfurter Zöllen mag ihn bewogen haben, in dem Teilungsvertrage vom 9. August 1539 die Landsberger Niederlage und den Fortbestand der Zantocher Fähre zu untersagen. Kostspielige Beratungen der beiden Fürstenhäuser wurden von da ab durch Jahre ergebnislos gepflegt. Vergebens erbot sich Pommern, um den Warthehandel nicht völlig preiszugeben, alle Waren, die für Frankfurt Bedeutung hätten, d. h. alle aufser Weidasche, Teer, Bretter, Klapholz und Korn, auf die dortige Niederlage zu schaffen. Brandenburg blieb dabei, die von den Herzögen als Voraussetzung jeder gewinnbringenden Wartheschiffahrt geforderte Sicherstellung gegen übermäfsige Zollbeschwerungen, auf welche Stettin schon 1539 gedrängt hatte, zu verweigern[1].

Um einen Druck auszuüben, verbot Pommern zunächst die Getreideausfuhr nach der Neumark, was Markgraf Hans am 16. Dezember 1544 mit einem groben Abbruch der Verhandlungen beantwortete. Da schlofs Pommern, als die nächste Sommerschifffahrt kaum eröffnet war, kurzerhand die Oder. Vielen Erfolg versprach die Sperre nicht, weil der Herzog sie wider den Willen des den Oderhandel beherrschenden Stettin aufrecht erhielt. Die Kaufherren klagten bitter, dafs ihnen das ganze Herbstgeschäft in Heringen unmöglich gemacht werde, welches ohnehin durch den Wettbewerb bedroht sei und seit dem Eingehen der Klöster und dem Aufhören der katholischen Fasten abgenommen habe. Als sich Barnim aber unzugänglich zeigte, erklärte sich Brandenburg schon im November bereit, die vermutlichen Ursachen der Sperre, den Landsberger Salz- und den Küstriner Kupferzoll, aufs neue zu beraten[2].

Statt zu einer Einigung kam es jedoch zu verstärkten Streitigkeiten, weil der Markgraf 1547 eine Belastung des Viehhandels in seinem Territorium durchsetzte. Schon dachte er daran, nun auch eine allgemeine Erhöhung der Küstriner Schiffahrtszölle in Angriff zu nehmen. Aber die bekannten politischen Mifshelligkeiten, in die er mit dem Kaiser geriet, entzogen ihm die Unterstützung Karls V., nötigten ihn zu einem entgegenkommenden Abschlusse der seit 1545 mit Barnim geführten Verhandlungen[3] und machten sogar seinen Protest gegen die Wiederaufnahme der Landsberger Strafse und die Umgehung Küstrins von Oderberg aus durch die pommerschen Kaufleute kraftlos. Doch von einer Aussöhnung

---

[1] St. T. 94 Nr. 2; W. T. 10 Nr. 4.
[2] W. T. 9 Nr. 12 v. I u. Abschied 1545 XI. 27., W. T. 39 Nr. 9.
[3] Hans 1549 VI. 19. W. T. 9 Nr. 12 v. I.



war auch in diesen Jahren so wenig die Rede, dafs die Herzöge schon im Januar 1551 wieder das Schreckgespenst einer Odersperre heraufbeschworen. Es war ein gewagter Zug, der auf Brandenburgs sofortige Einschüchterung spekulieren mufste; blieb doch der Regierung seit der Sperre von 1545 kein Zweifel, dafs, wenn die Mark zaudere, Stettin selbst den glücklichen Ausgang in Frage stellen werde, obwohl es für den Augenblick seine Zustimmung zu erkennen gegeben hatte. Das Fürstentum war freilich bereits so mächtig, dafs es selbständig den Oderhandel verbieten oder erlauben durfte; auch war die Anschauung, dafs es sich bei diesen Zollstreitigkeiten um die Interessen des ganzen Landes handele, so sehr erstarkt, dafs die Gesamtstände die Angelegenheit auf den Landtagen als eine sie alle angehende auffafsten, — aber von da war noch ein weiter Schritt bis zur wirklichen Geltendmachung der Gesamtinteressen gegenüber dem Sondervorteil einer noch unlängst nahezu selbstherrlichen Stadt.

Diese Erkenntnis mag Joachim II. Hektor und Hans zu dem Entschlusse bewogen haben, in keine Verhandlungen einzuwilligen, solange die Schiffahrt gehindert wurde. Eben hier trat Joachim II., dessen Bieraccise schon seit 1549 auf dem Biervertriebe der pommerschen Grenzstädte schwer lastete, neben seinem begabteren Bruder zum ersten Male hervor. Angeblich durch mannigfachen Unterschleif der Stettiner im Tuchhandel dazu gezwungen, hatte er zu Zollerhöhungen in Oderberg gegriffen. Leidenschaftlich protestierte er bei der Gelegenheit dagegen, dafs „die Stettiner den (Huldigungs-)revers dahin verstanden, als müfsten wir alles thun, was sie wollten, sie wärens befugt oder nicht; da werden sie uns nicht hinbewegen. . . Wir könnten ihnen leichtlich zeigen, dafs ihnen an Ab- und Zugang die Handlunge in unserm Lande auch könnte gestopft werden.“

Und wiederum ward, indem sich die Pommernherzöge, ohne jedes greifbare Zugeständnis erzielt zu haben, mit der Zusage erneuten Hin- und Herredens begnügten, am 2. Mai 1551 der Stettiner Baum geöffnet[1]. Es war in der That für den Augenblick sehr wenig zu hoffen; man durfte sich höchstens von einer Anrufung des Reiches und befreundeter Fürstenhäuser etwas versprechen, aber auch dazu wufste man sich nicht zu entschliefsen[2]. Dazu kam nun, dafs Barnim sich zu Philipps grofsem Ärger in einen sehr gehässigen Zank mit Stettin verwickelte[3].

Der Rat machte nämlich mit Rücksicht auf seine Brücken- und Dammbauten gegenüber allem aus der Neumark herbeigeschwemmten Holze ein Vorkaufsrecht geltend; der märkische Adel bestritt nun nicht nur dieses aufs lebhafteste, weil ihm niemand verbieten könne,

[1] Alle betr. Schriften W. T. 9 Nr. 12 v. I und II und die Handlung zu Prenzlau 1551 VI. 22., W. T. 10 Nr. 4.
[2] Philipp 1553 X. 1., W. T. 25 Nr. 3 f. 151.
[3] Die Akten St. T. 28 Nr. 28 v. II.

[redacted]

die Früchte seiner Arbeit ausschliefslich zum eigenen Vorteil zu verkaufen, sondern verlangte auch, seine Dielen an Stettin vorüber unmittelbar ins Meer verfahren zu dürfen. Barnim zog darauf Ende 1554 den Streit vor sein Hofgericht und entschied, obwohl der Rat seine Zuständigkeit energisch verneinte, zugunsten der Adligen; er drohte der Stadt endlich sogar, als sie ans Kammergericht appellierte, die Odersperre anzuwenden. Gesteigerte Sorge brachte freilich Herzog und Gemeinde bald wieder zusammen, es scheint aber eine dauernde Verstimmung zurückgeblieben zu sein.

1556 schreckte die Pommern plötzlich die Nachricht auf, dafs Ferdinand von Österreich und Joachim durch die Schiffbarmachung der Oder von Breslau bis Frankfurt und durch den Bau eines Oder-Spree-Kanals einen Wasserweg von Breslau nach Hamburg herzustellen beabsichtigten. Es galt den Fortbestand des Handels. Die herzoglichen Räte hielten allerdings das Gelingen des Kanalbaus für ausgeschlossen, weil der Boden, auf dem die Schleuse errichtet werden sollte, nicht hart und fest genug war; da jedoch der kurze Landtransport der Waren von Fürstenwalde bis Frankfurt geringe Schwierigkeiten bot, so befürchteten sie trotzdem, dafs die neue Handelsstrafse zustande kommen werde, wenn nur Frankfurt in die Öffnung der Oder bis Breslau willigte[1]. Diesmal wurde Markgraf Hans der Retter Pommerns, als er sich von dem Plane nicht weniger als die Nachbaren bedroht sah.

Er verwundete es dafür um so empfindlicher, als er trotz der persönlichen Gegenbemühungen Küssows am Hoflager zu Prag am 2. Dezember 1557 und endgültig am 20. Mai 1558 von Ferdinand die Bestätigung und abermalige Ausdehnung der Küstriner Niederlage und seiner Küstriner Zölle erhielt, welche den Preis der Ware oft erreichten. In denselben Jahren verdoppelte der Kurfürst, obwohl seine Zollpolitik stets eine mildere war und er selbst das Unrecht Johanns zugab, unter Beruf auf eine Münzregulierung die Oderberger Zölle; auch verzichtete seine Regierung grade damals auf den vierzigjährigen Widerspruch gegen die Schwedter Zölle des Grafen von Hohenstein[2]. Wie so anders war es doch seit den Tagen des ersten Joachim geworden! Jetzt galt es Territorium gegen Territorium; keine Ader des gesamten pommerschen Handels gab es, welche nicht getroffen werden sollte und welche nicht getroffen ward.

Da wurde sich die Regierung Pommerns der ganzen Gefahr, welche dem wirtschaftlichen Leben ihrer Unterthanen drohte, bewufst. Wo sie nur irgend konnte, warb sie Bundesgenossen, unter denen insbesondere Leipzig auf dem Augsburger Reichstage 1559 warme Unterstützung gewährte. Nach Polen, „bei dem das Fürstliche Haus allwege in Zeit der Anfechtung und

---

[1] A. a. O., auch W. T. 39 Nr. 14.
[2] W. T. 9 Nr. 12 v. I; St. T. 94 Nr. 24 v. I u. II; B. St. IV[b], 152.



Not Trost gefunden," ging Bartholomäus Suave, der alte Kanzler und Bischof, selbst. Der Ausschufs, welchen der Februarlandtag 1560 zur Beratung der Zollangelegenheit ernannte, begab sich mit ungewohnter Eile an die Arbeit; er begriff, dafs Herzöge und Land von niemandem viel zu hoffen hatten, und drängte deshalb auf erneute „Erlegung der Kahnfahrt" auf der Oder[1].

Aber Barnim, von dem Gedanken an die Mifserfolge seiner Regierung gequält, ward schon seit Jahren von einer derart verzweifelten Stimmung beherrscht, dafs er von Repressalien nichts mehr wissen wollte; sogar eine Erhöhung der Einfuhrzölle wies er damals zurück, um nicht den letzten Rest der Handeltreibenden zu verscheuchen[2]. Er liefs es ruhig geschehen, dafs der Kaiser das einträgliche Salzgeschäft nach seinen Erblanden einem Danziger Bürger übertrug, dafs Joachim die Salzeinfuhr in sein eigenes Land verbot und den ganzen märkisch-schlesischen Salzhandel in die Hände einer Monopolgesellschaft spielte.

Mit steigendem Unmut sahen die Bürger seiner Hauptstadt den blühendsten Zweig ihres Handels durch des Fürsten Ohnmacht welken. Als es die Frankfurter nun gar wagten, ihre Kaufmannsehre anzugreifen, indem sie das Stettiner Tonnenband nicht mehr anerkannten und nach ihm gewrakte Tonnen zerschlugen, da kehrte noch einmal das nahezu gebrochene Selbstgefühl in die alte Hansestadt zurück. Am 17. Mai 1562 sperrte sie, ohne ihren Herzog zu fragen, die Oder aufs neue.

Erst zwei Monate später, und auch da noch angstvoll beschlossen Küstrin und Brandenburg die Wiedervergeltung; denn hatte Stettin sich auf die Sperre vorbereitet, so dafs es ein Jahr lang sich halten konnte, dann mufste Hans im Interesse seines Landes auf eine Sperre verzichten, welche den gesamten Oderhandel auf Elbe und Spree hinüberzuleiten drohte. Eine solche Demütigung aber eines ganzen Territoriums vor einer einzelnen Stadt konnte alle Errungenschaften der Hohenzollern im eigenen Lande in Frage stellen. Doch schon am 27. Juli durfte Joachim einen nahen Sieg erhoffen, über dessen Gründe nur Vermutungen bleiben.

In denselben Tagen hatte sich Albrecht von Mecklenburg entschlossen, seine von dem Speirer Tage von 1560 zurückgewiesenen Zollwünsche gelegentlich des Frankfurter Krönungsfestes beim Kurfürstenkolleg persönlich zu betreiben[3]. Durch sie war das gesamte Herzogtum und vorzüglich Wolgast fast mehr bedroht als durch die brandenburgischen Händel, weil der weitaus gröfste Teil des pommerschen Wollhandels durch Mecklenburg ging. Es kam deshalb für Wolgast alles und für Barnim nicht wenig darauf an, Joachim, dessen Vorteil sich in diesem

---

[1] St. T. 94 Nr. 24 v. I u. II, Nr. 28, T. 10 Nr. 1 v. I.
[2] Barnim 1559 XII. 18., W. T. 3. Nr. 24.
[3] W. T. 9 Nr. 13; Dähnert I, 514; B. St. XIII^{a}, 147, XIX^{b}, 180.

Falle glücklicherweise mit dem ihren deckte, nicht mehr als nötig zu reizen. Barnim hatte die Selbsthilfe seiner Hauptstadt zunächst stillschweigend zugegeben; in je gefährlichere Nähe aber die Verwirklichung der Pläne Albrechts rückte, desto mehr nahm ihn der Gedanke an die Mifsachtung, die Stettin wider seine fürstlichen Ansprüche an den Tag gelegt hatte, gegen die stolze Bürgerschaft ein. Und als der zu Friedensverhandlungen übergern bereite Kurfürst sogar die Aufhebung des Salzmonopols, die Zurechtweisung Frankfurts und eine Regelung der Schwedter und märkischen Zölle in Aussicht stellte, gab der Herzog dem vermutlich vereinten Drängen Brandenburgs und Wolgasts nach. Gewaltthätig schlofs er die Stadt von den Vergleichsberatungen völlig aus und zwang ihren Rat am 5. November zu der unterwürfigen Erklärung, dafs die „mit gemeinem Kaufmann“ ins Werk gesetzte Sperre „auf radt, erinnerung und bevelch seines gnädigen Landesfürsten und Herrn“ aufgehoben sei. Wenige Wochen später ward in Frankfurt zu Pommerns Gunsten erkannt, und im Juni 1563 entschied die Prenzlauer Zusammenkunft auch den Rückzug Joachims[1]. Gleichzeitig erbot sich der Kaiser, vielleicht darüber erbittert, dafs die Hohenzollern ihm jede Zollermäfsigung in ihrem Lande abschlugen, Stettin gegen eine erhebliche Minderung des Zollsatzes zum Ausgangspunkt des schlesischen Salzhandels zu machen und gegen Johann von Küstrin zu unterstützen[2].

Trotzdem bezeichnete der Prenzlauer Tag in dem Gedächtnisse der Stettiner Bürgerschaft den wahren Anfang des mörderischen Handelskrieges der folgenden Jahrzehnte. Auf ihm sollen die Frankfurter zuerst völlig freie Durchfahrt durch den Stettiner Baum, sofern sie nur drei Tage lang Niederlage gehalten, gefordert haben. Die Stettiner hingegen haben seitdem die Jahrhunderte hindurch aufs freundschaftlichste behandelte Nachbarstadt in ihren alten Freiheiten und Vorrechten zu beschränken gesucht. Ein erhalten gebliebenes richterliches Urteil jener Jahre dürfte das Rechte getroffen haben, wenn es den Frankfurtern die Durchfahrt mit den Waren, auf denen der Stettiner Handel beruhte, untersagte, sie ihnen jedoch für alle anderen einräumte. Da keine der beiden Städte sich damit zufrieden gab, bereitete sich die kampfesvolle Zukunft von 1563 ab langsam vor[3]. Inzwischen aber trat Markgraf Hans noch einmal durch die kräftige Verfolgung einer der wichtigsten Absichten Joachims I. in den Vordergrund.

Wenn Hans an dem Zollkriege festgehalten hatte, obwohl derselbe seinem Lande die schwereren Wunden schlug, so war es in der Hoffnung geschehen, die grofse Handelsstrafse, welche

---

[1] Aufser Schmoller St. T. 28 Nr. 29 u. W. T. 9 Nr. 12 v. II.
[2] St. T. 94 Nr. 34 v. II; W. T. 3 Nr. 24.
[3] St. T. 28 Nr. 29; Kreysig III, 329 f.



von Danzig auf Lauenburg, Stolp, Schlawe, Zanow, Cöslin, Neugarten, Stargard, Piritz und dann über Freienwalde durch das Kurfürstentum nach Wittenberg führte, über Thorn und Posen durch die Neumark nach Frankfurt zu ziehen. Er hatte anfangs vermutlich bloſs daran gedacht, die Straſse von Freienwalde aus über Küstrin zu legen; 1563 aber plante er schon, ihre Richtung so stark zu ändern, daſs sie nur noch das pommersche Amt Neustettin durchschnitt. Es unterstützte ihn dabei, daſs Pommern seine Straſsen seit Jahrzehnten in einem abschreckenden Zustande verkommen lieſs, und gute und billige Herbergen nicht einmal in allen Städten anzutreffen waren.

1565 gab der Markgraf seinen Beziehungen zu dem Herzogtume plötzlich eine entschieden feindselige Wendung. Die auf den 24. September nach Polchow zusammenberufenen Vertreter aller pommerschen Stände baten erschreckt, mit dem gefährlichen Manne „aufs allerfreundlichste“ zu reden, und ehe man handele, sie nochmals zu befragen, wenn Zeit dazu bleibe. Schon glaubten Barnim und Johann Friedrich sehr ernstlich an den Ausbruch eines Krieges, und als sie sich deshalb an Polen um Hilfe wandten, fand auch Sigismund August ihre Furcht so begreiflich, daſs er auf der Stelle in den Grenzbezirken Truppen zusammenzog [1].

Das war nun des Herzogtums Glück, daſs Polens König seit 1561 auf seine Geldunterstützung angewiesen war, und die Verhandlungen über sie noch schwebten. Die Hohenzollern boten ihm damals als ansehnlichen Preis für seine Mitwirkung bei der Straſsenverlegung die Freigabe des Warthehandels. Aber mehr als ihre Anerbietungen lockten die 100 000 Thaler, welche ihm Barnim in einem Ziele zu liefern versprochen hatte, weil „Polen wollen verehret sein.“

Um Pommern nicht allzu früh aufmerksam zu machen, wünschte Hans bei der Verhandlung im November 1565, welche er mit dem König verabredet hatte, die Frage des Warthehandels nicht in den Vordergrund zu stellen und die Herzöge nicht hinzuzuziehen. Aber seine Absicht scheiterte an dem beharrlichen Widerstande des Gesandten Stanislaus von Czarnekow, welcher die Gegenwart pommerscher Räte zur Vorbedingung aller abschlieſsenden Beratungen erklärte, worauf Hans nun und nimmer eingehen wollte und konnte [2]. Bei der Meinung ist Polen auch fernerhin geblieben.

Darüber verschlechterten sich natürlich abermals die Beziehungen zur Kur [3]. Mochte ein Gerücht von neuen Oderzöllen

---

[1] W. T. 9 Nr. 12 v. I; St. T. 10 Nr. 1 v. III, T. 47 Nr. 19d; B. St. XXb, 86.

[2] Die Handlung Brandenburgs mit Polen W. T. 39 Nr. 23.

[3] W. T. 39 Nr. 22. St. T. 94 Nr. 40. Joach. 1569 X. 4., W. T. 9 Nr. 12 v. II.

[redacted]

Joachims 1566 immerhin übertrieben sein, so wurde die Eintreibung der alten doch sicher wieder eine schärfere, so dafs man sogar von der Verzollung herzoglicher Einkäufe hörte, und die brandenburgische Huldigung der pommerschen Stände erst 1567 zustande kam. Schon der Reichstag desselben Jahres beschäftigte sich aufs neue mit Klagen über märkische Zölle, und Polen sah 1568 sogar Herzog Ernst Ludwig selbst an seinem königlichen Hofe, wo nun endlich die polnische Anleihe vereinbart wurde. Es war alles vergeblich. Joachim hatte sich kaum der Treue Pommerns versichert, als er 1569 die Ausdehnung des Getreidezolls zu Lenzen über das ganze Land durchzusetzen wufste. Und doch ist er mit der Behauptung auf den Lippen gestorben, dafs er den Handel beider Völker vielmehr zu befördern, denn zu behindern geneigt gewesen.

Wie ein Atemzug der Erlösung ging es durch Pommern, als Hans, Joachim und der Graf von Vierraden, der Herr von Schwedt, zu gleicher Zeit der Pest erlagen. Dafs die kaiserlichen Privilegien dem Markgrafen und dem Grafen, vielleicht auch dem Kurfürsten nur für ihre Person erteilt worden, erfüllte die Stände und selbst die Regierung mit neuer Hoffnung. Aber Johann Georg, der nun Brandenburg und die Neumark in einer Hand vereinigte, war nicht der Mann dazu, um auf die Handelspolitik seiner Vorgänger zu verzichten. Entschieden verlangte er, Kaiser und Kurfürsten sollten es dahin richten, dafs er ungebührlicher Anfragen erübrigt bleibe. Und im Dezember 1571 konnten die Pasewalker bereits berichten, dafs die märkischen Zöllner und Landreiter jetzt nicht einmal mehr die Landesgrenzen achteten.

Regierung und Stände Pommerns hatten vor allen Dingen darauf gebaut, dafs der neue Herrscher ihnen entgegenkommen werde, um ihre Huldigung zu erhalten; aber Johann Georg stellte sich einfach auf den Standpunkt seines guten Rechtes, ganz so wie es auch die Herzöge selbst ihren Unterthanen gegenüber regelmäfsig thaten, indem er Huldigung und Abschaffung der Beschwerden für zwei von einander verschiedene Dinge erklärte. So konnte durch die vorläufige Verweigerung des Treuschwurs zum höchsten einige Jahre hindurch ein gewisser Druck ausgeübt werden, bis die Stände 1576 ihn endlich leisteten.

Stettin und Frankfurt[1] hatten 1566 zu Freienwalde und 1568 zu Königsberg i. N. verhandelt, waren aber beide Male, wie es scheint, infolge des hochmütigen Gebahrens der Stettiner, im Unfrieden geschieden. Da geschah es, dafs der Stettiner Rat 1571 mehrere Frankfurter Kaufleute, welche die Durchfahrt ins Haff zu erzwingen suchten, verhaften liefs. Johann Friedrich, seit 1570 Barnims XI. Nachfolger, schritt gegen seine Hauptstadt ein, weil

---

[1] Die Schilderung nach St. T. 28 Nr. 28 v. II—IV u. Nr. 37, T. 94 Nr. 50, auch den Landtagsabschieden Dähnert I u. IV.



ihm der ganze Zank sehr widerwärtig war, stimmte jedoch den Kurfürsten dadurch nicht milder. Johann Georg zeigte sich vielmehr schon damals dem Drängen der Frankfurter auf eine Sperre gegen Stettin zugänglich und gab Frankfurt im März 1572 gradezu die Vollmacht, den Streit durch Gefangennahme von 40 Stettiner Kaufleuten unvermeidlich zu machen. Am 5. Oktober folgte sein scharfer Befehl, welcher von Ursula ab allen Märkern den Handel nach und von Stettin verbot.

Johann Friedrich trat sofort für die Bürgerschaft ein und stellte aufs nachdrücklichste fest, dafs es sich nicht um eine Mafsregel gegen Stettin, sondern gegen ihn und sein Land handele. Die Errichtung eines Zollbaumes an einem Flusse sei landesfürstliches Regal. Kein Fürst könne sich je seiner Regalien begeben, wenn er gleich zuweilen einzelnen Unterthanen einen Anteil an ihrer Ausübung einräume. Deshalb stehe es einzig und allein bei ihm, und bei seiner Hauptstadt nur mit seinem Willen, ob dem Kurfürsten oder Frankfurt der Stettiner Baum geöffnet oder geschlossen werde. In den ersten Novembertagen begab er sich mit seinem jüngeren Bruder Barnim persönlich nach Berlin, um einen letzten Versuch zur Beilegung des Streites zu machen. Als derselbe mifslang, nahm er ruhig, aber entschieden den Kampf auf.

Johann Friedrich hat im Einvernehmen mit seinen Landständen niemals, obwohl Stettin bereits am 5. Januar 1573 darum bat, die Gegensperre auch nur der Oder gegen Frankfurt ins Auge gefafst, sondern seiner Hauptstadt blofs erlaubt, beim Speirer Kammergericht zu klagen, und unterdessen den Frankfurtern alle und jede Durchfahrt nach und von dem offenen Meere untersagt. Im Gegensatze zu ihm hat Johann Georg dem Streite eine immer weitere Ausdehnung gegeben. Auf der einen Seite wagte er die Aufforderung zum Abbruch aller Handelsbeziehungen mit Stettin sogar an pommersche Städte zu senden, bei denen er freilich geringen Beifall fand. Auf der anderen berechtigte er seine Grenzbeamten zu derartigen Übergriffen, dafs der Herzog am 18. März 1573 drohen mufste, er werde im Wiederholungsfalle mit solchen Landreitern „kurzen Prozefs halten," auch Gegenmittel wissen, wenn die Mark nicht blofs Stettin, sondern seinem ganzen Lande den Fehdehandschuh hinwerfe. 1574 gab der Kurfürst seine Zustimmung zur Eröffnung der Oder-Elbeschiffahrt durch die Spree und Havel, gegen welche sich die Stimme eines Hans von Küstrin nicht mehr zu erheben vermochte. 1578 folgte die Erneuerung des für die Nachbaren so überaus unangenehmen Kornzolls[1], welchen Johann Georg sechs Jahre zuvor infolge des Drängens seines Adels aufgehoben hatte und aus dem er nun eine derart scharfe Waffe schmiedete, dafs er seitdem den höchsten Einnahmeposten in den brandenburgischen Staatshaushalt stellte.

[1] W. T. 9 Nr. 12 v. II. Vgl. S. 159.

[redacted]

Ein Vertrag, nach welchem die Pasewalker von der Bierziese gegen Entrichtung einer jährlichen Summe frei sein sollten, wurde 1562 für ungiltig erklärt; in demselben Jahre mufsten die Stargarder darüber klagen, dafs die Schiffahrt auf der Ihna so gut wie auf der Oder gehindert werde. Auch verwehrte der Kurfürst den Pommern den Durchzug nach den inner- und süddeutschen Märkten und beschlagnahmte Zuwiderhandelnden ihre Ware. All diese Schritte waren ebenso sehr in dem durch Brandenburg von jeher beliebten System begründet, wie es die Fortwirkung der überlieferten pommerschen Politik war, dafs Johann Friedrich bis zuletzt den Kampf nur gegen Frankfurt und auch gegen es nur in beschränktem Umfange führte.

Es zeigte sich sehr bald, dafs sein Weg, den obendrein die Gunst des Kaisers ihm noch ebnete, der rechte war. Wenn der Kurfürst sich auch zu immer heftigeren Mafsregeln fortreifsen liefs, so fehlte ihm doch das Vertrauen in das Gelingen. Schon zu Anfang 1573 war er daran, die ganze Angelegenheit nur noch als einen einfachen Warenunterschleif einiger Kaufleute zu behandeln. Im Sommer 1574 ordnete er eine Milderung, vielleicht sogar eine vorübergehende Aufhebung der Sperre an und liefs den Prozefs der beiden Städte seinem Hofgerichte, für das er ihn solange beansprucht hatte, entziehen. Die Grenzbewachung erwies sich in dem geplanten Mafsstabe undurchführbar, so dafs Johann Georg 1580 sehr eindringlich zu besserer Aufsicht mahnen mufste. 1583 ging er dann auf Verhandlungen ein, die eine umfassende Untersuchung über die gegenseitigen Zollbeschwerungen veranlafsten. Sie verliefen ohne Ergebnis. Als aber noch einmal zehn Jahre ins Land gegangen waren, konnte er dem Flehen seiner verödeten Städte nicht mehr widerstehen.

Ohne dafs Pommern auch nur ein einziges Zugeständnis gemacht hatte, öffnete sich die Oder wieder für alle Waren mit Ausnahme des Salzes, dessen Nichtfreigabe Stettin wegen des blühenden Schmuggelhandels leicht verschmerzte. Und mochte gleich die alte Spannung, mochte die Stopfung der Warthe und der Prozefs Stettins und Frankfurts auch bleiben, um so enger schlangen sich die Handelsbeziehungen Pommerns zu Berlin, welche selbst den Plan des Finowkanals der Verwirklichung nahe brachten; Brandenburg hatte eine volle und ganze Niederlage erlitten. In ihm selbst erwachte die Einsicht, dafs all sein Handel und Verkehr zurückgehe, und dafs es, als es den Riesenkampf begann, die innere Kraft seiner Verwaltungsorganisation noch weit überschätzt hatte.

Wenige Jahre später hätte der Kurfürst gern den letzten Irrungen ihr richtiges Mafs gegeben, wenn die Nachbarn ihm nur „mit 100000 oder 50000 Thalern oder auch weniger“ von seinen Geldsorgen geholfen hätten. Aber die pommerschen Stände haben dies Angebot zurückgewiesen; und in der That, selbst ein Johann Sigismund mufste im Vertrage zu Trebiskow, welchen



er in Rücksicht auf den Anfall Preufsens mit Polen schlofs, die Öffnung der Warthe auch für Pommern in Aussicht stellen, wenn Stettin die Frankfurter nur wieder durch seinen Baum hindurch lassen wollte. Dennoch kam es zu keiner Einigung, vermutlich weil Johann Sigismund das Salzeinfuhrverbot kräftig zur Anwendung brachte, das Salz unmittelbar von Lüneburg bezog und mit Hilfe von Hamburgern selbst Siedereien anlegte[1]. Die Gemüter erhitzten sich gegen Ende des zweiten Jahrzehnts des siebenzehnten Jahrhunderts wieder so, dafs die Märker aufs neue zur Gewalt griffen. Durch die wachsende Abkühlung der polnisch-pommerschen Freundschaft infolge des schwedischen Krieges ermutigt, trieben sie es derart, dafs die Pommern allen Versicherungen zum Trotz bald überall ihrer Gegner zerstörende Hand vermuteten[2]. Aber Stettin blieb ungebeugt; das 1623 endlich verkündete Urteil des Kammergerichts zugunsten Frankfurts liefs es unvollstreckt. Trotziger Zuversicht voll, sah es die Warthe noch immer gesperrt, obwohl die Meinung ging, dafs, würde die Warthe geräumt, Stettin „in zehn Jahren noch eines so reich, viel mächtiger und viel fester" werden müfste[3].

In den letzten Jahrzehnten war die Stadt in dem Kampfe wieder mehr hervorgetreten; so entsprach es dem Laufe der Dinge. Die fürstliche Gewalt hatte im sechzehnten Jahrhundert die Bürgerschaft allmählich beiseite geschoben und selbst die Führung des Zollkrieges in die Hand genommen, bei der sie sich nicht von den Interessen der einzelnen Stadt, sondern denen des ganzen Landes bestimmen liefs. Dann war Johann Friedrich Herzog geworden, dem gegenüber die Stadt völlig auf ihren eigenen Willen hatte verzichten müssen. Nach seinem Tode im Jahre 1600 kam sie nun grade auf dem Gebiete der auswärtigen Politik wieder kräftiger zur Geltung, um auf dem der inneren eine um so schwächlichere Rolle zu spielen. Den übrigen Städten des Herzogtums, sogar Stralsund erging es damals nicht anders; die innere wirtschaftliche Entwicklung hatte sich langsamer, aber um so beharrlicher zugunsten der Regierung vollzogen. Auch aus ihr geht hervor, was die Geschichte des Zollkampfes mit Brandenburg deutlich lehrt, dafs das Übergewicht des Fürstentums und der Territorialwirtschaft 1570, d. h. in dem Jahre, da der Auseinandersetzungsprozefs zwischen Stände- und Herzogtum mit dem Regierungsantritt Johann Friedrichs und Ernst Ludwigs in die entscheidende Entwicklungsstufe eintrat, bereits unabwendbar war.

---

[1] Aufser Mylius St. T. 128 Nr. 61[a] und 63.
[2] Ein bezeichnender Vorfall W. T. 39 Nr. 63.
[3] Gottbergers Bedenken 1623 W. T. 39 Nr. 77 v. I.

[redacted]

Die wirtschaftliche Entwicklung im Innern[1].

Drei Momente vor allem wirkten auf den Fortgang des inneren wirtschaftlichen Lebens im Herzogtume ein: das Bestreben des Adels und der Bauern, die allmählich gewordene Wirtschaftsordnung zu durchbrechen, darwider der Versuch der Städte, die althergebrachten Grundsätze immer starrer und eigensüchtiger auszubilden, und über beiden der Anspruch der Regierung, dafs die Gesetzgebung auch auf diesem Gebiete ihre Aufgabe sei, und den Ständen zum höchsten das Recht der Mitwirkung zukomme.

Es galt um 1500 im allgemeinen die Anschauung, dafs nur die in der Stadt wohnenden Bürger zur Kaufmannschaft berechtigt seien, und darum aller Handel durch ihre Vermittlung bewerkstelligt werden müsse. Jede Stadt schuf sich aus dem ihr nächstliegenden platten Lande eine Art Interessensphäre, deren landwirtschaftliche Erzeugnisse ausschliefslich ihrem Markte zugeführt und ihren Bürgern angeboten werden durften. Beziehungen der Einwohner einer solchen Interessensphäre zu anderen Städten, wenn auch Städten desselben Landes, oder zu Ausländern wurden nicht geduldet. Der Adel hatte sich lange darein gefügt; von nun ab lehnte er sich aber in wachsender Erregung dagegen auf, je weiter er seinen Eigenbesitz ausdehnte, und je angestrengter er den Anbau und die Verwertung seiner liegenden Gründe betrieb. Es wurde sein natürliches Bestreben, seine Ware auf den ihm günstigsten Markt zu werfen und den Zwischenhandel des Bürgertums, der seinen Gewinn verminderte, einzuschränken.

Die Städte verspürten den Wandel zunächst am ärgsten im Braugewerbe, der wichtigsten Einnahmequelle der Mehrzahl unter ihnen. Der Adel fing nämlich an, sich zu weigern, seine Gerste in die Stadt abzuführen, um sich das Bier für seine Bauern, welches er ebenso gut, aber billiger herstellen konnte, von den Bürgern brauen zu lassen. Da er selbst zum Brauen für den Eigenbedarf berechtigt war, lag jede gesetzliche Überwachung seines Braubetriebes aufserhalb des Bereiches der Möglichkeit; aber auch die Überwachung seines Verkaufes an Bauern und Krüger war bei der losen Verwaltungsorganisation nahezu undurch-

---

[1] Ich habe auf alle Belege für diesen Teil des Abschnittes verzichtet, weil sie einen unverhältnismäfsig grofsen Raum beansprucht hätten. Sie wurden entnommen 1) den Landtagsverhandlungen, den fortwährend eingereichten Gravaminibus der Städte und des Adels und den darauf bezüglichen Akten, 2) einzelnen Sammelbänden, unter denen ich hervorhebe den die Landwege betreffenden St. T. 99 Nr. 10 und den die Wirtschaftserlasse bis 1569 enthaltenden St. T. 94 Nr. 49 v. II [1. Vorkäufereiverbot 1509, 1. Brauverbot 1515, 1. gegen das Ausschiffen des Kornes 1530, 1. gegen des Adels Kaufmannschaft 1556], 3) einigen Naudéschen Veröffentlichungen und mehreren mir von H. Prof. Schmoller zur Verfügung gestellten Abschriften aus dem Stettiner Stadtarchiv, 4) zum geringsten Teile Dähnert, Thiede, Gadebusch u. s. w.



führbar. Die Besitzer konnten also ihre Leute ruhig und sogar bei Strafe der Auflassung zwingen, ihr Bier von ihnen und nicht aus der Stadt zu kaufen, oder sie zu eigenem Brauen anhalten.

Die Vorteile fielen derart ins Auge, dafs man es alsbald unternahm, auch einen unmittelbaren Bezug nicht selbst zu ziehender und herstellbarer Lebensmittel wie etwa des Kolberger Salzes einzurichten. Ebenso kam man dem Hausiergewerbe freundlich entgegen, welches daraufhin rasch emporblühte, so dafs der Staat schon gegen Ende des Jahrhunderts sich eine neue Einnahmequelle durch die Einführung von Gewerbescheinen eröffnen zu können glaubte. Dieses wieder beförderte es, dafs sich mehr und mehr Schneider, Schuster und Barbiere, Maurer, Tischler, Glaser und Schmiede, sogar Goldarbeiter und Leineweber in die Dörfer setzten. Es waren zum guten Teile selbst Söhne von Bauern. Sie ermöglichten ihren Abnehmern nicht blofs eine erhebliche Ersparung an Zeit, sondern auch an dem auf dem Lande noch seltenen Gelde, indem sie sich mit der Hälfte der städtischen Löhne begnügten, sofern sie nur daneben freie Kost erhielten.

Die Art und Weise, wie die Städte sich durch Preisübersetzung und Lieferung schlechter Waren zu entschädigen suchten, konnte die Entwicklung nicht anders als begünstigen, so dafs sich ein wahrer Hang zu Kauf und Handel der Bauern bemächtigte, und „auch nicht ein Gans oder Enten, geschweige denn Ochsen zu Markt kommen wollten, es wäre vorerst durch der Bauernknechte Hände und Vorteil gegangen.“ Doch lag die schwerste Gefahr für das Bürgertum nicht sowohl in der „Vorkäuferei,“ welche der einzelnen Stadt die ihr gebührende Zufuhr nicht abschnitt, sondern nur verteuerte, als darin, dafs auch der Adel, er aber mit ganz anderen Mitteln und unter dem den Bauern versagt bleibenden Schutze des Fürstentums Kaufmannschaft zu treiben anhob. Philipp I. wollte seinen Adligen schon 1534 alle städtischen Märkte des Herzogtums freigeben; sein Plan wurde, obwohl nicht Gesetz, so dennoch Wirklichkeit. Bald aber wandte sich der Adel überhaupt nicht mehr an seine Landsleute. Es hat der am Ende des Jahrhunderts versuchten Ringbildungen der Gemeinden, die bei dem Eigennutz und der Ungunst der Zeit von kurzer Dauer und geringem Erfolge waren, gar nicht bedurft, um die grofsen Landwirte zur Übernahme der Ausfuhr in die eigene Hand zu ermutigen. Teils verkauften die Junker, von den fürstlichen Bauernordnungen und der abergläubischen Furcht des Volkes unberührt, den ausländischen Händlern unmittelbar ihr Getreide, ehe es noch geschnitten war, teils zogen sie selbst mit ihrem Getreide und Vieh auf eigene Rechnung in die Fremde, meist zu Wagen bis Konitz, Danzig und Meifsen hin; aber sie erbauten sich auch Schiffe und legten sogar, wenn sich keines der kleinen, sonst zur Schiffahrt nicht berechtigten Küstenstädtchen in der Nähe fand, eigene Ankerplätze an.

Doch blieb der selbständige Handel der Ritterschaft, weil er unnatürlich war, allezeit die Ausnahme; die Vermittlung des Verkehrs geschah nach wie vor im wesentlichen durch die Städte, deren Klagen in dieser Hinsicht übertrieben sind; ein anderes ist in einem Lande, von dessen Getreideerzeugnissen oft der 20. Teil für den heimischen Bedarf genügte, schlechthin undenkbar.

Die Erregung des Bürgertums war trotzdem wohl begründet; denn obwohl der Adel nicht daran dachte, die Städte entbehrlich zu machen, so war er doch dabei, gleiches Recht für sich wie für sie auf dem Markte durchzusetzen, und bereits das bedeutete eine völlige Umwälzung des alten Zustandes.

Die Herzöge haben ihr durch unzählige Erlasse zu widerstreben gesucht, weil der Buchstabe des Gesetzes zugunsten der Gemeinden sprach, in der That aber, wenn sie ihre Schuldennot nicht daran hinderte, auf der Seite des Adels gekämpft und ihn gradezu zur Kaufmannschaft herangezogen. Sie selbst, deren vorzüglichstes Einkommen aus der Domänenwirtschaft flofs, und alle ihre Beamten, deren gröfster Teil überdies der Ritterschaft zugehörte, waren Landwirte. Dazu kam, dafs ihr inneres Gefühl den adligen Bestrebungen, die durch das ganze Land die gleichen waren und für das ganze Land das gleiche wollten, ebenso sehr geneigt sein als sich gegen die städtische Lokalwirtschaft sträuben mufste. Auch durften sie einer mafsvollen Schwächung der Geldkraft des Bürgertums kein allzu ernstes Halt gebieten. Die Städte baten deshalb aus guten Gründen, die sie an immer neuen Beispielen bewiesen, dafs man die Ausführung der wirtschaftliche Dinge betreffenden Verordnungen ihnen anvertrauen oder wenigstens die Beamten verpflichten möge, auf ihre Anzeige hin gegen die Übertreter einzuschreiten. Aber die Herzöge haben schon in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts hier wie in der gesamten Verwaltung, dem Steuer-, Gerichts- und Kirchenwesen daran festgehalten, dafs der Vollzug jeder Strafe, auch wenn sie von einem unter ständischer Mitwirkung zu stande gekommenen Gesetze vorgesehen sei, einzig und allein ihnen und ihren Angestellten im Lande zustehe.

Die Geschichte der Kornausfuhrverbote bietet einen merkwürdigen Beweis dafür, wie schnell sich die neuen Anschauungen durchsetzten, und wie trefflich sich die Städte mit ihnen bisweilen abzufinden wufsten. Wenn der Adel sein Getreide auf die Märkte schaffte, so mufste ihm an einer lebhaften Nachfrage und daher einem blühenden Auslandhandel liegen, um hohe Preise zu erzielen. Die Gemeinden aber hielten dafür, dafs der liebe Gott mit dem Korn, das er wachsen lasse, zunächst die ihren aufs billigste versorgen wolle. Sie behinderten deshalb die Ausfuhr nach Möglichkeit und verboten sie sehr häufig ganz, bis die Regierung ihnen 1534 das Recht dazu entzog und es selbst fortan im Sinne einer territorialen Wirtschaft oder nach

politischen Bedürfnissen übten. Die Stadträte haben den Nutzen der fürstlichen Maſsregel schnell begriffen. Den Unmut des gemeinen Mannes stillten sie seit den 60er Jahren damit, daſs sie durch Einforderung eines Scheffels von jeder Last ausgeführten Getreides Vorräte für die Notzeit schufen; sie selbst blickten schon 1551 so klar, daſs sie die Herzöge ersuchten, für den Fall eines Kornausfuhrverbotes nicht auch den Durchgangshandel von Polen und Preuſsen aus brach zu legen. 1580 lieſsen sie sich dann durch den Treptower Landtag beauftragen, zum Nutzen des Vaterlandes über die Ausfuhr Aufsicht zu halten.

Die Städte haben zu ihrem und des Landes Schaden sich selten zu der gleichen freien Einsicht, daſs sie nur mehr die Sammelpunkte des territorialen Handels zu sein beanspruchen dürften, erheben können. Die Theorie vom Lehr-, Wehr- und Nährstande, in der die Bürger aufgewachsen waren, erschien, wie die mittelalterlichen Lehren zumeist, von so handgreiflicher Einfachheit und Klarheit, daſs die Möglichkeit verwickelterer Lösungen für ausgeschlossen galt. Auch fand das Bürgertum, nachdem der Kampf einmal ausgebrochen, und bittere Not insbesondere von 1560 ab es allerwärts bedrängte, nicht die Zeit des Überlegens.

Im Süden arbeiteten die Hohenzollern und Frankfurt am Untergang Stettins. Im Westen verwirklichten die Mecklenburger ihre gegen den Wolgaster Wollhandel gerichteten Zollpläne auch wider den Willen des Reiches. An den Küsten der Ostsee hatte der nordische Krieg Stralsunds Macht gebrochen und den anderen Städten kaum mindere Wunden geschlagen. Der niederländische Aufstand und der hansisch-englische Zollstreit thaten das ihre, um die pommerschen Kaufleute von den fremden Küsten nicht nur, sondern bald auch von den Märkten der eigenen Heimat zu verdrängen. Trotzdem wuchsen die Lasten, Steuern wie Zölle, rasch und stetig. Bogislav X. hatte mit ihrer Steigerung begonnen. Philipp und Barnim hatten das Werk fortgesetzt, 1539 das Gunstgeld von jedem nach auswärts verkauften Pferde eingeführt und die Zollfreiheit der Bürger für ihren Hausbedarf allmählich aufgehoben. Johann Friedrich trieb das System auf den Höhepunkt. Doch wuſste er die dadurch entstehenden Nachteile auszugleichen, indem er die störenden Zollgerechtigkeiten einzelner seiner Unterthanen unterdrückte und die Zollfreiheit des Adels empfindlich beschränkte. Die aber nach ihm kamen, verstanden es nur noch, die Zölle, das Gunstgeld und die Abgaben, nicht mehr den Wohlstand und die Verkehrsleichtigkeit ihres Gebietes zu erhöhen.

Dazu trat im Innern vorzüglich die entsetzliche Münzverwirrung, gegen die sich das Herzogtum als ein reines Land des Zwischenhandels nicht einmal wehren durfte, so daſs die Fürsten, die ihr alleiniges Recht zu münzen wieder hergestellt hatten, auf

[redacted]

Versuche, eigenes Geld zu prägen, schnell verzichteten. Die Preisumwälzung, welche gleichzeitig Mittel- und Westeuropa ergriff, rifs von 1570 ab auch Pommern in ihre Strudel und führte am Schlusse des Zeitalters sogar zum Erlasse einer freilich niemals durchgeführten Tax- und Viktualienordnung.

Der 1572 erfolgende Zusammenbruch des Stettiner Bankhauses der Loitze, die das Mifsgeschick ihrer königlichen und fürstlichen Schuldner und den augenblicklichen Niedergang der katholischen Gegenreformation in Europa büfsen mufsten, erschütterte die Geldverhältnisse des Landes für die ersten Jahre aufs äufserste. 1576 nahm der Landtag staatliche Hilfe gegen die Verschuldung des Adels in Aussicht; schon zwei Jahre zuvor hatte der Stettiner Rat verboten, liegende Gründe höher als mit der Hälfte ihres Wertes hypothekarisch zu belasten. Klagen über ungünstige Ernten und Überschwemmungen, später über die Versandung weiter Strecken wurden immer häufiger.

Doch waren die Städte an dem wirtschaftlichen Niedergange nicht ohne eigene Schuld. Das Volk, welches sie bewohnte, hätte in harter Arbeit herangezogen werden müssen, um seines natürlichen Reichtums würdig zu werden; denn obwohl es an nichts als ans Erwerben dachte, war es dennoch kein Kaufmannsvolk, so wenig als ein Volk der Ideale. Es fand sein Begnügen an gemütlich einfachem Lebensgenusse, der von feineren Ansprüchen wenig wufste. Zur Hochzeit Bogislavs X. konnte 1490 in Stettin nicht einmal das nötige Gewürz aufgetrieben werden, und sogar die Nachbarstadt Stargard mufste ihre Spezereiwaren von Lübeck oder Frankfurt beziehen. Es war daher etwas Selbstverständliches und nicht so ohne weiteres ein rühmlicher Vorzug, wenn Pommern noch in den 50er Jahren des sechzehnten Jahrhunderts ein wohlfeiles Land war.

Danach insbesondere haben seine Einwohner nie getrachtet, sich ihre Stellung im Weltverkehre durch weiter ausschauende Unternehmungen und durch Streben nach wirtschaftlicher und industrieller Unabhängigkeit von den anderen Ländern zu sichern. Wenn Brandenburgs Pläne, dem Handel neue, dem Herzogtume ungünstige Richtungen zu geben, so grofse Gefahren in sich bargen, so lag das nicht zum mindesten an der Gleichgültigkeit der Pommern gegen den Zustand ihres Strafsenwesens. Die Städte sorgten den seit 1546 wiederkehrenden Beschwerden des Adels zufolge nicht einmal innerhalb der eigenen Mauern für brauchbare und billige Herbergen. Auf den Wegen mangelte es an sicherem Geleit, obwohl die Herzöge bereits in den 30er Jahren den Gemeinden das Geleitsrecht entzogen und das ihre über das ganze Land ausgedehnt hatten. Die Strafsen selbst waren kaum befahrbar und vor allem zu enge. Der Bericht Normanns, dafs die drei gemeinen Landwege Rügens eine Breite von je 21 Fufs besessen hätten, darf nicht verallgemeinert werden. Ein Nebeneinanderlaufen zweier Pferde vor einem Wagen war unmöglich,



so dafs die aus Süddeutschland heimfahrenden Kaufleute ihre 8—12 Pferde voreinander spannen mufsten. Nachdem Barnim und Philipp sich 1534, 1539 und 1543 vergeblich um ein Breiterlegen der Wege und den Umbau der Wagen bemüht hatten, griff Johann Friedrich 1569 auf Grund einer Vereinbarung mit der Mark und Mecklenburg und eines Landtagsabschieds durch, so verzweifelt ihm auch die Greifenberger und Lauenburger beteuerten, dafs sie all ihre Brücken und Dämme umbauen und all ihre Thore und Häuser niederreifsen müfsten. Ein erhalten gebliebenes Mafs giebt die vorgeschriebene Länge der Mittelachse eines Wagens auf 58½ cm vor 1569, seitdem auf 70, von 1594 ab aber auf 91½ cm an. Als ein Erlafs der herzoglichen Brüder die erneute Verbreiterung anbefahl, erboten sich die Wolgaster erschreckt zur Bewilligung einiger aufserordentlicher Steuern, eigneten sich Stettin und Stargard die einstigen Klagen der hinterpommerschen Landstädtchen an, und in diesen selbst kam es sogar zum Aufstand, bis Johann Friedrich einige Jahre später stillschweigend nachgab.

Beschränkt nun waren die Verhältnisse überhaupt; auch die „allein auf Kommerzien bewidmeten" Städte Stettin und Stralsund hatten das Gepräge kleiner Landorte niemals völlig verloren. Des Ackerbaus und der Viehzucht pflegten in ihnen nicht etwa blofs die Gewerbetreibenden, welche wie die Brauer die Abfälle ihres Geschäftes dabei verwerten konnten. 1574 liefen die Schweine in den Strafsen Stettins umher, und 1612 machte der Kot das Fahren darauf zur Lebensgefahr; eine eigene Gilde der Ackerbürger bildete sich noch 1618. In Stargard wurde es nur den Mitgliedern der vornehmen Gewandschneidergilde verboten, innerhalb der Stadt einen Mistwagen zu beladen und auf ihm zu fahren. Strohdächer überwogen noch bis tief in das sechzehnte Jahrhundert hinein, und Barnims Vorschlag auf dem Septemberlandtage 1541, besondere Steuern umzulegen, um von Stadt wegen dem Übel abzuhelfen, verhallte ungehört.

Vollends wehrten sich die Gemeinden gegen die industriellen Pläne ihrer Herzöge. Johann Friedrich hat insbesondere zur Anlage von Salzwerken angeeifert, wobei ihm wenigstens die eine oder andere dauernde Gründung wie die der Gesellschaft Flemmings und des Kanzlers Otto gelang; wie ablehnend sich aber das Bürgertum gegen solche Bestrebungen verhielt, lehrt nebst anderem die traurige Geschichte der Kolberger Salzsiederei. Ernst Ludwig versprach sich vieles von der Errichtung einiger Teerbrennereien und Eisenhütten. Zu gleicher Zeit schuf Bogislav XIII. mit dem tüchtigen Gützlav von Rottermund Franzburg und seine lebensfähige Traperie. Wie schon er, so empfanden auch Philipp II. und Philipp Julius den Mangel einer eigenen Wollindustrie am schmerzlichsten. Der Wolgaster Herzog dachte daran, ein Arbeitshaus zu Lassan als Musterspinnwerk zu erbauen. Philipp entwickelte 1616 auf dem Stettiner Landtage

[redacted]

sogar ein ganzes wirtschaftliches Programm: Auf die Hebung des Handels wäre zu denken. Die Städte sollten sich nicht allein auf den Ackerbau legen, sondern Kaufmannschaft treiben, ihre Häfen fertig halten, die Commercia frei lassen und die Handlung mit fremdem Gelde, ohne welches man wenig schaffen könnte, nicht so präcise verbieten. Und dahin sollte man trachten, dafs die Rohwolle nicht nach den Niederlanden verführt würde, um als fertige Ware teuer zurückgekauft zu werden, vielmehr Leute ins Land rufen, welche des Tuchmachens, Strumpfwirkens und solcher Dinge kundig wären. Von all dem hat er nur eine Änderung in der Behandlung der Fremden erzwingen können. Die kurzsichtige Politik der Menge glaubte ihr Handelsverdienst durch die Pflege einer inländischen Industrie aufs höchste bedroht.

Eigensüchtig und auf den Vorteil des Augenblicks bedacht, bekämpften die Städte ebenso die Aufhebung der Ausfuhr- und die Annahme von Einfuhrzöllen, welche nicht nur die Vorbedingung des Aufblühens der Industrie, sondern seit Beginn des siebzehnten Jahrhunderts auch die berechtigte Forderung der heimischen Landwirtschaft, namentlich Polen und Rufsland gegenüber, waren.

Ihre Thätigkeit war aber weder ohne Schwankungen noch voll Entschiedenheit. Es gebrach ihnen an der Sicherheit der Überzeugung, dafs sie die rechten Wege gingen. Auch machten sich, seit sie ihre alten Theorieen in starrer Strenge verwirklichten, niegeahnte Unvollkommenheiten an ihnen geltend, so dafs sich die Bürgerschaften zuweilen gegen sich selbst nicht mehr zu schützen wufsten. Wieder und wieder riefen sie dann gegen sich so gut wie gegen Adel und Ausland in der Regierung ihre ärgste Feindin zu Hilfe, gleichsam absichtlich blind; denn es geschah in denselben Jahren, da die Herzöge bereits in allen Fragen des wirtschaftlichen Lebens offen oder im stillen gegen sie Partei ergriffen. Der Stettiner Rat stand viele Jahre lang in Sorgen und Arbeit um eine Kornordnung, die zugleich dem Kaufmann billigerweise seine Hantierung und den Armen notdürftigen Vorrat gönnen sollte. Schon aber nannte die Kaufmannsverbadung es 1577 ein Unrecht, dafs man es als ihre Aufgabe betrachte, die Gewerke mit Brot zu versehen So mit den überkommenen Anschauungen zerfallen, den neuen gegenüber noch im Zweifel, wandten sie und die Städte insgesamt sich 1599 an die Herzöge, damit sie dem Pöbel die Hinderung der Kornausfuhr unmöglich machten. Bereits im Jahre 1556 hatte der Stettiner Rat von Barnim das Gleiche erbeten.

Wer an der eigenen Einsicht und Macht zu zweifeln beginnt, ist in jedem Kampfe verloren; die Leidenschaft gewinnt am rascheston und am nachdrücklichsten ein fester Wille. So gerieten auch hier die Stadträte vorerst unter den Einflufs einzelner Parteien im Innern der Mauern und schliefslich unter die Herr-

schaft der Fürsten, der sie aber schon 1570, da die entscheidende Entwicklung anhob, unabwendbar verfallen scheinen.

Von monopolhandelssüchtigen Kaufleuten bestimmt, strengten sich vorzüglich Stettin und Stralsund in jenen Jahrzehnten noch einmal an, ihr Meilenrecht auf Kosten ihrer Mitstädte immer weiter auszudehnen. Der wohlfeile Rat, welchen Friedeborn den Stargardern gab, im Interesse seiner Vaterstadt Bauern zu werden, war seinen Mitbürgern aus dem Herzen gesprochen; das aber hiefs, die kleineren Gemeinden der Regierung in die Arme treiben. Sie wandten sich denn auch schon früh einmal an den Herzog, damit er seiner Hauptstadt einschärfte, dafs für das ganze Land gegebene Ausfuhrverbote selbst für sie erlassen wären. Die Bürgerschaft des schon seit 1550 in die Stellung eines Fleckens herabgesunkenen Gartz verlieh 1604 einem allgemeinen Gefühle Ausdruck, wenn sie es als eine grofse, beschwerliche Einführung empfand, dafs sie ihr Korn, so sie gebauet, und ihre Waren, so sie gekauft, nicht allein zu Gartz, sondern auch zu Stettin ansagen und verzollen mufste; eindringlicher konnte man die Territorialwirtschaft nicht wohl verteidigen. Die Stargarder begannen damals als gleichberechtigte Unterthanen ein und desselben Landes den Kampf mit der grofsen Nachbarstadt aufs neue, als sie ihnen auch den geringen Anteil am Handel bestritt, welchen die Natur ihnen gönnte; wie sie, trugen auch die Stettiner während des Streites ihre Klagen vor den Herzog.

Mit Vorliebe unterstützten die Fürsten bisher noch nicht zum Handel berechtigte Städtchen gegen schiffahrtsbegabte. Ernst Ludwig spendete den Pasewalkern Geld, um ihnen die Anlage von Kornböden der Ausfuhr halben zu ermöglichen. Bogislav schrieb an die Anklamer, dafs seine Einwohner zu Loitz nicht weniger seine Unterthanen wären als sie, weshalb ihnen der gleiche Anteil an den fürstlichen Regalien zukäme; und Philipp Julius wiederholte es, dafs er ohne Unterschied all seiner Städte Aufblühen zu befördern sich schuldig erachte.

Wirksamer waren Eingriffe der Regierung in die Leitung der inneren Geschäfte der Städte. In politischer Hinsicht hat sie sich bald der Stadträte, bald der Gemeinden angenommen, immer aber ihren eigenen Vorteil bedacht. Ihre Einmischung in die Verwaltungsführung war nicht von ebenso sichtbarem Erfolg begleitet, jedoch nicht weniger für die Entwicklung ihrer Macht bezeichnend.

Die Ratskollegien haben seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bei der Ordnung der inneren Angelegenheiten ihrer Gemeinden einen Eifer entfaltet, der der Nachwelt ins Bewufstsein ruft, welch einen tragischen Kampf die nordischen Städte damals so gut wie die im Süd und Westen bis zur Todesermattung durchgefochten haben, zwar nicht mit der Heldengröfse eines Florenz, aber doch für die gleichen idealen Güter: in Stralsund trotziger um politische Freiheit, erbitterter um wirtschaftliche Herr-

[redacted]

schaft in Stettin. Die Bestimmungen selbst jedoch, welche sie erlassen haben, hat nie ein großer Zug durchweht: die kleinliche Eigensucht ihren Besitz ausnutzender und in ihrer politischen Gewalt bedrohter Klassen hat ihnen ihre Form gegeben.

Gewifs liefsen sich in den Ratskollegien bei der Beratung der neuen Gesetze die edleren Regungen nicht immer ersticken, wie denn der Stettiner Rat es einmal auszusprechen wagte, dafs er nicht blofs für des Kaufmanns Gewinst zu sorgen habe, und ein ander Mal den Arbeitern ein Recht auf dauernde und auskömmliche Beschäftigung zuerkannte; aber sie drangen zu vereinzelt durch, um auf den allgemeinen Fortschritt einzuwirken.

Weil es dem armen Mann zugute kam, hatte man es bisher mit der Scheidung der „Ämter“ nicht gar so genau genommen und es geduldet, wenn die Handwerker brauten, die Krämer einmal Kaufmannschaft trieben und die kleinen Tuchmacher einen Teil ihrer selbstgearbeiteten Tücher, statt ihn zum Gewandschneider zu tragen, unmittelbar verkauften. Jetzt führte man die Abgrenzung der Innungen und Gilden gegeneinander und gegen die aufserhalb Stehenden mit empörender Schärfe durch. Die Landvögte Rügens hatten vordem, weil der liebe Gott den Hering nicht allein für den Kaufmann, sondern auch für die Armut und den Ackersmann geschaffen habe, zwei Tage in jeder Herbstwoche die kleinen Leute ihren Bedarf von den Heringsfängern selbst zu dem den Kaufleuten gewährten niedrigeren Preise einkaufen lassen; die schöne Sitte lebte schon 1550 nur noch in der Erinnerung. Es kam soweit, dafs die „Träger“, welche keine festen Dienste bei einem Kaufmann zu nehmen pflegten, sondern auf den Anlageplätzen jederzeit zur Aushilfe bereit standen, verlangten, dafs die Kaufleute sich zum Ab- und Zutragen des Kornes und der Waren nur ihrer, nicht des eigenen Gesindes bedienen dürften. Obwohl der unsinnige Anspruch Normann zufolge den sundischen sowohl als den stettinischen Gebräuchen zuwider war, wurde er in vieler Hinsicht erfüllt. Und nicht weniger als in die Gesamtheit wurde der Geist ausschliefsender Selbstsucht in das Innere auch der einzelnen Zunft getragen, so dafs sie, die gegründet war, um das Recht auf Arbeit zu schützen, fortan vor allem zu seiner Unterdrückung beitrug.

Was nun aber den gemeinen Mann am tiefsten erbitterte, war die Art und Weise, wie die Bevölkerungsklassen, unter deren Einflufs alle die sie ausbeutenden Ordnungen zustande kamen, und selbst Bürgermeister ihre eigenen Gesetze übertraten. Die Ratserlasse, die Gravamina der Städte in den Landtagsakten, Gentzkows und Lindemanns Tagebücher und Berckmanns Chronik geben reichlichen Aufschlufs darüber, wie der Monopolhandel blühte, Wucher und Betrug um sich griffen und „itzlich seinen Nutzen suchte“. Mafse und Gewichte wurden gefälscht, schlechte Waren geliefert, in die Butter- und Honigfässer Erde, Kleie, Sei und Pluderhosen miteingesteckt. Der alte pommersche Glaube



und die adlige Treue erlosch, sodaſs in benachbarten Kur- und Fürstentümern, wie der Abschied von 1608 klagte, üblerweise und schimpflich davon geredet ward und niemand mehr pommerscher Bürgschaft traute, im Innern aber das Murren der Massen immer drohender wurde. „Lieber wollen wir“, so schrieen die Kolberger Handwerker zu ihrem Rate auf, „lieber wollen wir das Leben verlieren, als die Freiheit zum Kaufschlagen und den Handel zur See uns erstrecken lassen, denn frei ist die See, frei wie Atem und Licht, wie Wind und Gewitter.“

Hilfe und Zuflucht war allein bei den Fürsten. Noch vor der kirchlichen Umwälzung baten die Städte die Regierung, daſs sie ein einträchtig Maſs und Gewicht durch das ganze Land gebieten möge; und wenn sie späterhin auch selbst die Erfüllung ihres Wunsches verhinderten, so änderte das nichts an der Bedeutung der Thatsache, daſs sie sich an die Herzöge aus eigenen Stücken hatten wenden müssen. Bereits um 1550 erlieſs Barnim eine allgemein verbindliche Goldschmiedeordnung „aus fürstlicher Macht“; im Jahr darauf zwang er den Stettiner Rat, eine Knochenhauerordnung, „vorbehaltlich der Verfügungen des Landes“ zu veröffentlichen. Den Streit zwischen Tuchmachern und Gewandschneidern über das Verkaufsrecht jener zog Ernst Ludwig 1589 vor sein Hofgericht. Wurde der Zunftzwang gar zu hart, so verpflichteten die Herzöge die Gemeinden einfach zur Zulassung von Freimeistern, welche sie wohl zu schützen wuſsten. Darüber wurden sie schlieſslich stark genug, um den Städten die empfindlichste Niederlage beizubringen, die Niederlage auf dem Gebiete des Fremdenrechtes.

Fremde waren nach der ursprünglichen Auffassung der Städte alle die, welche einer Stadt nicht mit bürgerlichen Pflichten verwandt waren oder nicht häuslich in ihr wohnten, gleichviel ob sie Pommern oder Angehörige anderer Staaten waren. Die Territorialwirtschaft hat aber mit dieser Anschauung schnell aufgeräumt; wo sie von Fremden sprach, meinte sie immer und ohne Ausnahme Ausländer und gewöhnte auch die Städte an entsprechende Begriffe. Die Entwicklung des Fremdenrechtes, wie sie sich seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts vollzog, berührte nur mehr die Ausländer.

Seit 1550 etwa ging der Heringsfang an der dänischen und schonischen Küste zurück. Je weiter sich aber der so viel begehrte Fisch, welcher sich einst alljährlich an die pommerschen Küsten gewagt hatte, nach der Nordsee und der norwegischen Küste zurückzog, und je völliger gleichzeitig das Boysalz das Lüneburger verdrängte, desto stärker wurde die Beteiligung ausländischer Kaufleute an dem Handel Pommerns. Ihnen nicht bloſs nach Möglichkeit zu wehren, sondern die Fremden vielleicht sogar ganz von dem heimischen Markte auszuschlieſsen, wurde den städtischen Verwaltungen von der Demokratie gebieterisch nahegelegt. Strenge war jeder Handel zwischen Gast und Gast

[redacted]

verboten, strenge auch, dafs ein Bürger sich mit einem Fremden zu gemeinsamem Geschäft zusammenthat oder die Vertretung eines ausländischen Kaufhauses übernahm.

Von den Herzögen erklärte sich Philipp I. 1533 zwar in seiner Verordnung für die Stralsunder Gewandschneidercompagnie gegen die Fremden, hielt aber mit Barnim 1534 durchaus daran fest, dafs sie aus fürstlicher Obrigkeit, um Geld in das Land zu bringen, Ausländern den Handel in Pommern zu gestatten die Macht hätten. Darin war es begründet, dafs trotz der Klage der Städte von 1541: es kämen der Schotten und Knepsäcke viel ins Land, auch andere lose Leute, die mit Krämerei und sonstiger Ware umhergehen, 1555 von Abwehrmafsregeln noch keine Rede gewesen war. Ein bis zwei Jahrzehnte später mufste auch Pommern wegen seines blühenden Wollhandels die Überschwemmung des deutschen Marktes mit englischen Tuch- und Wollwaren voll ernsten Anteils verfolgen. Daneben blieb der vereinzelte Bericht der Hinterpommern über polnische Hausierer ohne Bedeutung; die Vorschrift des polnischen Reichstags, weder grofse noch kleine Waren in das Ausland zu führen, auch nicht mit Bewilligung des Königs, verhinderte ein auffälliges Zuwiderhandeln selbst in den Grenzbezirken.

Dafür war es um so gewichtiger, dafs Johann Friedrich sofort 1571 den unerhörten Versuch machte und aufrecht erhielt, von seinen Pommern gleich hohe Zölle wie von den Fremden zu begehren. So gefördert, blieben viele Ausländer schon um 1590 fast das ganze Jahr über in Stettin und gebrauchten sich dort des Handels fast mehr als die Bürger, so dafs die Alterleute, wofern man den Holländern länger durch die Finger sähe, eine neue Frankfurtische, wenn nicht ärgere Handlung besorgten. Trotzdem wich der Rat in seinen durch die Zünfte bestimmten, fremdenfeindlichen Anschauungen noch keinen Schritt.

Desto tiefer mochte ihn 1613 die Entscheidung der Landräte treffen, dafs den Schotten oder Franzosen, welche ihr Brot im Lande mit Ehren suchen wollten, das Recht dazu nicht bestritten werden könnte. Ganz bescheiden baten darauf die Wolgaster Gemeinden, man möge den Fremden wenigstens nicht mehr zulassen, als die Pommern in den Städten benachbarter Fürsten erhielten. Und abermals sieben Jahre später standen auch die Städte des anderen Ortes unter Stettins Führung vor ihrem Herzog und „bekannten, dafs jetzige Handlung in Städten von vorigen alten Jahren zu unterscheiden, und dafs die commercia nicht gar zu genau eingeschränkt werden könnten, dafs auch mit fremden Leuten am Orte zu handeln sicherer, als seewärts zu abenteuern“.

Diesen bedeutungsvollen Sieg hat das Fürstentum in einer Zeit errungen, da die Städte politisch wieder eine hervorragendere Rolle spielten, und obwohl sie finanziell noch keineswegs an dem



Abgrunde standen, in den der dreifsigjährige Krieg sie bald darauf gestürzt hat. Die behagliche Wohlhabenheit früherer Zeiten war allerdings geschwunden; in dem grofsen Stettin fand nur noch ein einziger Goldschmied sein Brot, die Bettelei ward eine lästige Plage und die Stimmung im Lande bang. Aber noch waren gar manche Städte gleich Stargard in ziemlich gesegnetem Wohlstande; noch wollte Stettin, wenngleich von Schulden nahezu erdrückt, nichts davon wissen, dafs die alte Blütezeit zu Grabe gegangen; und noch vereinigten sich Herzog und Stände auf dem Wolgaster Landtage 1614 zum Danke gegen Gott, dafs er den Frieden und billige Wohlfahrt, Gericht und Gerechtigkeit, auch Handel und Nahrung dem Lande erhalten habe. Unsägliches Elend kam über Pommern erst im Kriege.

An die Stelle der Lokalwirtschaft war endgültig die territoriale getreten. Gleich zu Beginn des Zeitalters hatten die Herzöge den wichtigsten, alles andere nach sich ziehenden Schritt gethan, indem sie das Recht der Städte auf die alleinige Kaufmannschaft beseitigen halfen. Schon zu Barnims Zeiten geschah es, dafs die Gemeinden, um innere Streitigkeiten untereinander zu schlichten, die Regierung riefen. Der letzte Versuch einer Bürgerschaft, gegen das Ausland sich selbst zu schützen, wurde 1562 gemacht. Als Johann Friedrich und Ernst Ludwig 1570 zur Herrschaft gelangten, trat das Ankämpfen der Städte gegen die Territorialwirtschaft in sein letztes Stadium ein; es ward zum aussichtslosen Ringen der Verzweiflung. Was die Regierung von da ab that, hatte das Aussehen, als ob sie hier und da aufglimmende Funken zertrat. Zuweilen flackerte der Brand noch einmal empor. Er wäre es gewöhnt, schrieb Philipp Julius, dafs alles was von ihm verordnet werde, von den Städten reformiert werden müfste; doch gab er nichts darauf, sondern erachtete es, wie bereits Barnim 1563 gethan, als die noch immer machtvollen Stralsunder der Kirchenordnung widersprachen, für „unerheblich" und sah um so strenger auf Gehorsam. Die Zeiten waren vorüber, da der hansische Vorort Bogislav X. Schiffe hatte fortnehmen lassen, weil einem Fürsten Kaufhandel nicht gezieme.

Konnte aber die Regierung mit den Städten derart in Wirtschaftsangelegenheiten verfahren, so stand ihr politisches Übergewicht aufser Frage. Handelte es sich doch dort nach dem Glauben der Bürger um der Städte Fortbestand, hier nur um Dinge, deren erhabenen Wert zu schätzen sie in der Not des Lebens lange verlernt hatten! Sie verzichteten darauf, „vornehme Glieder der Hanse und freie Schweitzer zu sein" und sahen mit Grund und nicht aus Feigheit ein, was der Stettiner Rat 1584 im Hinblick auf Johann Friedrich bekannte: „Schwer ist es, mit dem Teufel zu fechten und mit grofsen Herren zu rechten".

Siebenter Abschnitt.

Johann Friedrich.
1570—1600.

Stettin und Wolgast 1570—1587.

Die Erbeinigung von 1569 hatte die Zweiteilung der Regierung in politischer wie gerichtlicher, aber nicht in finanzieller Hinsicht aufrecht gehalten. Von Stettin wurden die einträglichsten Ämter für Barnim XI. und ansehnliche für Barnim XII. nicht blofs mit ihren privatrechtlichen Abgaben, sondern auch mit allen in ihnen erhobenen Steuern abgezweigt. In Wolgast wurden Bogislav XIII. und die Witwe Philipps I. entsprechend ausgestattet. Diese Aufteilung des fürstlichen Einkommens konnte in ihren das Staatsvermögen zerrüttenden Wirkungen nur die ständische Machtentwicklung begünstigen.

Dazu kam, dafs von den fünf Brüdern die zwei prachtliebendsten zur Herrschaft ausersehen waren. Unter ihnen war Johann Friedrich, der Erbe Barnims, unzweifelhaft der grofsartigste Charakter unter den Herzögen des pommerschen Volkes. An Energie und Streben nach Erhöhung seiner Gewalt war er der Urenkel Bogislavs X., an erschreckender, Unterwerfung erzwingender Rücksichtslosigkeit ein Georg I.; aber den beiden bei weitem voraus durch den Glanz seiner Erscheinung. Er zeigte es gerne, dafs er nicht in der Hütte eines Bauern herangewachsen war wie sein grofser Ahn; nichts Haushälterisches und Einfaches war an ihm wahrzunehmen. Nur konnte er um dessentwillen nie zu seiner Umgebung stimmen. Man hat ihn treffend den königlichen Herzog genannt, wenn man es so verstand, dafs hier eine königliche Seele in einem Manne wohnte, der nur zum Herzog von Pommern berufen war. Der grofse Widerspruch seines ungeduldigen Lebens liegt darin offenbar, welcher ihn selbst daran hinderte, die ihm eingeborene Kraft zur Entfaltung zu bringen und seinem Lande viel Angst und Leiden eintrug.



Auch Ernst Ludwig, den dritten Sohn Philipps, bestimmten seine natürlichen Gaben nicht für eine pommersche Fürstenkrone. Wie ihm die Thronfolge von Geburt aus nicht zukam, so schmückten ihn nicht die Talente eines regierenden Herzogs, sondern sorgfältige Bildung und Verständnis für Wissenschaft und Kunst. In vielem war er seinem Vater ähnlich; weil aber Fleiſs und Sparsamkeit, durch welche die anderen Eigenschaften Philipps erst nutzbar geworden waren, ihm fremd blieben, vergröſserte die Fortsetzung der väterlichen Politik nur seinen Schaden. In seine Bücher vertieft, erzog er seine Beamten wie Melchior von Normann, den verhaſsten Kammerrat, nicht zu seinen Mitarbeitern, sondern zu Herren des Landes. Und was konnte das ängstliche Versteckthalten des ererbten Widerwillens gegen die ständische Gewalt einem Mann, der auf die Hilfe seiner Landschaft immer wieder angewiesen war, anderes bringen als Demütigungen und Niederlagen? Wuſste er sich doch nicht so zu beherrschen, daſs er nicht in Augenblicken des Zornes seinem Hasse freie Bahn gelassen hätte! Das lieſs ihn dann die Landschaft durch tadelnde Worte büſsen und zwang ihm obendrein zweimal, was seinem stolzen Bruder niemals widerfuhr, einen Ausschuſs zur Ordnung seines Hofhaltes auf[1]. Ernst Ludwig ist darum in seinem Amte niemals glücklich gewesen; der Zwiespalt zwischen Wünschen und Wirklichkeit lieſs ihn verzweifeln. Er hat in Trübsinn geendet.

Durch den Prunk der Höfe und unter dem Druck der ungünstigen Finanzlage schwoll die Schuldenlast der beiden Regierungen in unerhörtem Maſse an.

Zu ihrer Linderung erhielt Johann Friedrich schon 1571 zu Rügenwalde und wieder 1575 zu Wollin je vier an ebenso viel Martinizielen fällige Steuern bewilligt. Trotzdem 1580 nach zweijähriger Ruhepause der Treptower Landtag aufs neue drei Steuern zustimmte, fanden die Stände 1585 wieder 136 666 Gulden Schulden vor, welche sie insgesamt in ihre Verwaltung übernahmen; infolgedessen stieg die Summe, für welche sie sich innerhalb einer Zeit von 15 Jahren einschlieſslich der nicht zur Tilgung von Kammerschulden nötigen Steuern verpflichtet hatten, auf 472 426 Gulden[2].

Wolgast hatte, nachdem von seiner Adelsherrschaft mehrere Jahre hindurch gut gewirtschaftet worden war, schon 1568 zwei Steuern aufgebracht, denen von 1571 ab auſser 4000 Gulden aus dem Vorrat anderthalb Steuern folgten. 1574 wurden 2½, 1576 3½, 1585 5 jährliche und 1589 sogar 10 in 7 Jahren ein-

---

[1] 1585 und 1589, Dähnert I, 567 und IV, 530.

[2] Dähnert IV, 462, 476, 497; der Abschied 1585 X. 9., St. T. 94 Nr. 59 v. I, ein Steuerbericht bei der Stände Antwort 1588 XI. 1., Nr. 66 v. I. Der Friedenskongreſs kostete 26000, die Hochzeit Joh. Fr.s. 40000, der Schloſsbau 100000 Thaler.

[redacted]

zusammelnde Steuern beschlossen[1], sie alle, „damit man einmal dem vielfältigen Anlaufen der Handwerker und ihresgleichen ein Ende mache[2]."

Unter solchen Verhältnissen traf die Weigerung Stephan Bathorys von Polen, die seinem Vorgänger geliehenen 100000 Thaler zurückzuzahlen, das Land aufs schwerste. Barnim XI. hatte 1568 geglaubt, sich um den Preis dieser Anleihe die Freundschaft Polens bewahren zu müssen, obwohl Ernst Ludwig widersprach, und auch die Landschaft ihre Bedenken hatte. Wolgast gab endlich nach, so wenig es auch bei dem Warthehandel beteiligt war. Bereits 1571, als Sigismund August erkrankte, machte die Zinszahlung Schwierigkeiten, so dafs die Wolgaster Stände bei Stettin auf Kündigung drängten. 1575 baten die Herzöge, deren Kasse für den Ausfall aufzukommen hatte, um Übernahme der gesamten Summe auf die Landschaft; doch die Stände gingen erst 1581, als der Verlust nach ihrer Rechnung sich bereits auf 300000 Thaler belief, darauf ein, nachdem sie der Regierung 1578 schon mit 3½ Steuern beigesprungen waren. Acht Steuern brachten sie zu dem Zwecke in vier Jahren zusammen[3].

Eine Weiterbildung des Steuersystemes konnte bei einer so starken Inanspruchnahme des Landes nicht wohl ausbleiben.

Die Landschaft bestand natürlich auf der Fortdauer der Obereinnehmerausschüsse und verwies an sie regelmäfsig die beide Orte belastenden, auf lange Jahre verteilten Steuern, doch auch geringere Schuldentilgungs- und Fräuleinschösse, so dafs die ständische Steuerverwaltung mit gutem Recht als im Herzogtum gewöhnlich bezeichnet wurde. Nur wollte Johann Friedrich das nicht dulden. So oft es sich um Kammerschulden handelte, mufste er sich freilich fügen; aber die unablehnbaren Reichssteuern forderte er, obwohl die Landkasten um ihretwillen zuerst begründet worden waren, des öftern in seine Kammer. Im Grunde galt der Angriff dem dauernden Bestehen der Kasten, welche eine Einrichtung für den einzelnen Fall blieben, wenn nur die zur Abtragung der einheimischen Schulden bestimmten Schösse und auch diese blofs mit der jedesmal zu wiederholenden Genehmigung des Herzogs in sie gereicht wurden. Johann Friedrichs Nachfolger fragte ganz offen, wo denn das fürstliche ius collectandi bleibe, wenn er nur

---

[1] Dähnert I, 511 f., 541, 568, IV, 483, 529 f. Der Abschied 1571 I. 24., W. T. 39 Nr. 26.

[2] Aus den Schulden Joh. Fr.s 1585 notiere ich 8000 fl in der Küche, 4000 für jährlichen Weinbedarf, 4500 für Kleidung, 2000 bei gemeinen Handwerkern, 4000 bei 2 Krämern, 400 beim Kürschner, 800 beim Apotheker, 1100 bei 2 Goldschmieden, 8000 für Besoldungen, die seit 3 Jahren rückständig; St. T. 94 Nr. 59 v. I. Vgl. unten S. 196 Anm. 1.

[3] Ausführliche Darstellung Dähnert I, 544 ff.; im allgemeinen Dähnert IV, 470, 478, 488. Die Schadensberechnung 1581 III. 8. St. T. 94 Nr. 57. Für Wolgasts Haltung W. T. 39 Nr. 26. Bogislav und Barnim steuerten nicht mit. S. die Tabelle S. 180/81.

seinen Namen für die Ausschreiben herzugeben habe. Um 1600 drang die Stettiner Regierung mit ihrem Willen einige Male durch; aber einmal konnte sich die Landschaft auf Zugeständnisse berufen, zu denen der Herzog sich 1577 entschlossen hatte, um die Landräte zum ins Werk setzen einer Reichssteuer ohne die Zustimmung der Gesamtstände zu bewegen, und dann traten neue Momente zugunsten der Erhaltung der Kasten ein [1].

Schon jedoch machte sich der Verfall der ganzen Einrichtung bemerklich. Die Steuern kamen oft so langsam und unvollständig ein, dafs die Obereinnehmer Anleihen aufnehmen mufsten, um sie rechtzeitig zu erlegen. Damit begann notgedrungen eine Schuldenwirtschaft, welche um so mehr zu Unordnungen und allmählich zur Zahlungsunfähigkeit führte, als zur Bürgschaft für die geliehenen Summen das Hausvermögen der Obereinnehmer in erster Linie herangezogen wurde. 1599 lasteten allein auf dem Stettiner Kasten über 100 000 Gulden. In eben dem Jahre that man den verhängnisvollen Schritt, die sehr hohen Kammerschulden Johann Friedrichs auf die Landschaft zu übernehmen, ohne, wie es bisher noch stets geschehen war, eine ganz bestimmte Anzahl von Steuern zu ihrer Deckung zu beschliefsen. Auch war es bedenklich, dafs die Obereinnehmer fast unbeschränkt schalten durften; als verantwortlich für die Geschäftsführung wurde von ihnen der herzogliche Landrentmeister ausgegeben, obwohl er auf dieselbe den geringsten Einflufs hatte Johann Friedrich drang vergebens auf genaue Rechnungslegung; 1606 entschlofs sich wenigstens der Wolgaster Ort, seinen Landkasten einmal visitieren zu lassen.

Die Steuertechnik wurde nicht sowohl in Hinsicht auf das raschere [2], als das vollständigere Eingehen der Schösse vervollkommnet; denn dem früheren Durchschnittsertrage von stark 10 000 Gulden im Orte Stettin standen jetzt, obwohl die Barnim XII. zugeteilten Ämter befreit waren, 11—12 000 Gulden gegenüber [3]. Trotzdem nahm der wirkliche Ertrag infolge der Münzverschlechterung eher ab als zu.

Unterschlagungen begann man 1589 und nicht erst 25 Jahre später durch Festsetzung der Hegerhufe auf 60, der Land- auf 30 und der Hakenhufe auf 15 Morgen vorzubeugen [4]. Nützlich

---

[1] St. T. 97 Nr. 67 f. 42 ff. Dähnert IV, 552.

[2] Versuche, eine Steuer sogar zu „anticipieren“, waren ganz erfolglos.

[3] 11 000 Gulden taxiert der Steuerbericht 1588 XI. 1., eine andere Notiz St. T. 97 Nr. 5 f. 80 nimmt für 1585 10 500 Gulden an. Genaueren Einblick gewährt die Abrechnung Israel Kaykows über Einnahme und Ausgabe der je 2 Landsteuern zur polnischen Anleihe im Stettiner Ort; St. T. 97 Nr. 5. (Siehe die Tabelle auf S. 180 u. 181.)

[4] Anschlag 1589 St. T. 97 Nr. 4 f. 209. „Etliche Pauren achten eine Landthuffe auch woll uff 32 Morgen ratione locorum, das viell Landes unterwegens wirt zugerodet und also die huffen grofser gemacht. Eine Lyne hatt in sich 15 Ruthen, ita loquuntur in ulteriore Pomerania et computant, den wan sie Ein Velttmarck ubermessen, haben sie ein Tow

[redacted]

erwies sich insbesondere die Heranziehung von nicht grundbesitzenden Berufen, welche der Wolgaster Landtag 1576 zuerst[1] in gröſserem Maſsstabe und in gerechterer Weise der Pasewalker 1578 in Angriff nahm. Die Belastung der Schäfer schwankte noch längere Zeit in ihrer Höhe[2]. Gleich den Kätnern steuerten die Quarner, Weber und die zur Miete Wohnenden, von denen die alten Bauern, die ihren Kindern den Hof abgetreten hatten, ausgenommen wurden. Die Bauernknechte mit eigenem Acker und die Kuhhirten erfreuten sich der ihnen 1578 zugestandenen Freiheit nicht lange mehr, widerstrebten der Besteuerung aber noch bis tief in das siebenzehnte Jahrhundert und häufig mit Erfolg[3]. Der Wolliner Landtag 1581 erwähnte zuerst die Verschatzung auch der Dorfschneider, welche ein Mandat Johann Friedrichs 1590 schon sehr hart mit $1^{1}/_{2}$ Gulden nebst einem Ort von jedem Gesellen belegte. 1596 wurden weitere „gesessene Bauerschneider," die bisher ihre Katen verschoſst hatten, den Gesellen gleich gesetzt. Später fand eine Gleichstellung und Erleichterung statt, indem 1607 IX. 12. von jedem Schneider, gleichviel ob wohnhaft oder nicht, acht Groschen eingezogen wurden; dafür dehnte man die Steuer auch auf andere Dorfhandwerker aus[4]. Endlich traten in dem Anschlage 1589 zu den Mühlen, Schmieden und Krügen auch die Backöfen, so verpachtet.

Hingegen hielt die Abgabenfreiheit der Ritterschaft auch in diesem Zeitraume die Angriffe des dritten Standes aus, und die der fürstlichen Bauern machte im letzten Jahrzehnte vorzüglich bei Reichssteuern sogar Fortschritte, so daſs das Bürgertum sich mehr als je darauf berufen konnte, wie es seine Anhänglichkeit den Fürsten nicht bloſs durch Worte, sondern durch Werke beweise. Während ganze Dörfer von dem Adel wüst gelegt wurden, erreichte selbst das kräftige Auftreten Johann Friedrichs auſser Einzelerfolgen nichts, was die Behauptung der Wolgaster Städte rechtfertigte, daſs in einem Teile Stettins die binnen 30 Jahren steuerbar gewesenen Hufen auch fernerhin Schoſs trügen. Jedoch erbot sich, wie schon 1563, die Ritterschaft in den 90er Jahren öfters, einen Teil der bewilligten Steuern auf sich allein zu übernehmen, wenn die Städte die entsprechenden Summen durch

---

von Bast oder Hanff, welches 15 Ruthen, sunsten minder oder mehr lang ist; mit demselben meſsen sie das Landt aus."

[1] Ob schon die Fräuleinsteuer 1575 es that, war 1594 streitig; W. T. 35 Nr. 3/4 f. 15 u. 19.

[2] Dähnert IV, 483, 489 (dazu Bogislav 1581 XII. 12., St. T. 94 Nr. 57), Anschlag 1589 St. T. 97 Nr. 4 f. 209.

[3] Veranschlagt 1590, St. T. 97 Nr. 4 f. 213 u. 1589 f. 209. Proposition 1614 W. T. 39 Nr. 57 v. I.

[4] Dähnert I, 550; St. T. 97 Nr. 4 f. 213, Nr. 7 f. 225, Nr. 8 f. 308. Daneben zahlte jeder in Dörfern wohnende Radmacher, Leineweber, Bötticher, Schneider und Schuster 5 Ortsthaler Pacht, jeder Krüger eine Tonne Bier; 1624 VII., St. T. 94 Nr. 99 f. 93 f.

	I. Ziel.	II. Ziel.	III. Ziel.	IV. Ziel.
Kapitel zu Kammin . . .	142 fl 4 gr. — ₰	141 fl 20 gr. — ₰	140 fl 16 gr. — ₰	140 fl 2 gr. 12 ₰
Propst zu Kammin . . .	51 „ 24 „ — „	52 „ 8 „ — „	57 „ 12 „ — „	52 „ 12 „ — „
Graf zu Neugarten . . .	234 „ 8 „ — „	226 „ 24 „ — „	232 „ 22 „ 12 „	228 „ 28 „ — „
Von Prälaten u. Grafen	**428 fl 4 gr. — ₰**	**420 fl 20 gr. — ₰**	**430 fl 18 gr. 12 ₰**	**421 fl 10 gr. 12 ₰**
Alten-Stettin	1 795 fl 20 gr. — ₰	1 781 fl 8 gr. — ₰	1 765 fl — gr. — ₰	1 746 fl 6 gr. 12 ₰
Satzig	1 324 „ 31 „ 6 „	1 312 „ 31 „ 6 „	1 264 „ — „ — „	1 264 „ 22 „ 12 „
Kolbatz	875 „ 12 „ — „	864 „ 8 „ — „	899 „ 4 „ 12 „	892 „ 28 „ — „
Wollin-Greifenberg . . .	1 013 „ 26 „ — „	1 046 „ 18 „ — „	1 113 „ 23 „ 6 „	1 089 „ — „ — „
Stolp-Schlawe.	2 285 „ 4 „ — „	2 265 „ 23 „ — „	2 349 „ — „ — „	2 351 „ 4 „ 12 „
Belgard	793 „ — „ — „	792 „ 6 „ 12 „	842 „ 8 „ — „	858 „ 4 „ — „
Lauenburg	644 „ 5 „ 6 „	617 „ 9 „ 6 „	600 „ — „ — „	610 „ 31 „ 6 „
Neuen-Stettin	865 „ 2 „ — „	858 „ 3 „ — „	880 „ 22 „ — „	871 „ 24 „ 12 „
Belbuk	481 „ 7 „ 8 „	481 „ 3 „ 7 „	473 „ 23 „ 7 „	488 „ 11 „ 12 „
Piritz.	181 „ 29 „ 8 „	182 „ 8 „ — „	174 „ 6 „ 12 „	174 „ — „ — „
Aus den Ämtern	**10 260 fl 9 gr. 10 ₰**	**10 201 fl 22 gr. 13 ₰**	**10 361 fl 24 gr. 1 ₰**	**10 347 fl 5 gr. 12 ₰**
Von d. Schlofsgesessenen	**2 512 fl 14 gr. — ₰**	**2 511 fl 30 gr. 6 ₰**	**2 633 fl — gr. — ₰**	**2 611 fl 4 gr. — ₰**
Alten-Stettin	1 971 fl 21 gr. 6 ₰	1 969 fl 12 gr. — ₰	1 967 fl 16 gr. — ₰	1 940 „ 29 „ 6 „
Neuen-Stargard	1 332 „ 16 „ — „	1 290 „ 4 „ — „	949 „ 16 „ — „ n. d. Brand	971 „ — „ — „
Garz.	508 „ — „ — „	509 „ — „ — „	540 „ 8 „ — „	537 „ 8 „ — „

Piritz	625 „ 24 „ — „	621 „ 24 „ — „	611 „ — „ — „	609 „ 24 „ — „
Wollin	319 „ — „ — „	319 „ — „ — „	254 „ — „ — „	269 „ 12 „ — „
Damm	309 „ — „ — „	309 „ — „ — „	297] „ — „ — „	308 „ — „ — „
Golnow	398 „ 16 „ — „	384 „ 8 „ — „	361 „ 8 „ — „	350 „ 8 „ — „
Kammin	304 „ 24 „ — „	288 „ 24 „ — „	252] „ — „ — „	262 „ — „ — „
Greifenberg	523 „ 24 „ — „	518 „ 16 „ — „	506 „ — „ — „	507 „ 16 „ — „
Treptow	782 „ 24 „ — „	761 „ — „ — „	748 „ 8 „ — „	747 „ 8 „ — „
Stolpe	702 „ — „ — „	695 „ 19 „ — „	724 „ 8 „ — „	723 „ — „ — „
Schlawe	437 „ 8 „ — „	432 „ 8 „ — „	435 „ 8 „ — „	441 „ 18 „ 12 „
Lauenburg	299 „ 24 „ — „	325 „ 24 „ — „	312 „ 24 „ — „	322 „ 12 „ — „
Belgard	384 „ 4 „ — „	384 „ 4 „ — „	384 „ 4 „ — „	384 „ 4 „ — „
Neuen-Stettin	248 „ — „ — „	241 „ — „ — „	gar ausgebrannt	186 „ 26 „ 12 „
Von den Städten	9 141 ℳ 25 gr. 6 ₰	9 049 ℳ 15 gr. — ₰	8 343 ℳ 4 gr. — ₰	8 561 ℳ 6 gr. 12 ₰
Massow	68 ℳ 16 gr. — ₰	112 ℳ 8 gr. — ₰	113 ℳ 24 gr. — ₰	109 ℳ 24 gr. — ₰
Labes			30 „ 26 „ — „	30 „ 16 „ — „
Daber	20 „ 4 „ — „	20 „ 4 „ — „	20 „ 20 „ — „	bei den Dewitzen
Polnow	57 „ — „ — „		bei den Glasenapp	bei den Glasenapp
Bärwalde			bei Amt Neu-Stettin	bei Amt Neu-Stettin
Strameln		9 „ — „ — „	8 „ 24 „ — „	9 „ 8 „ — „
Plate	21 „ 16 „ — „	21 „ 4 „ — „	20 „ — „ — „	20 „ — „ — „
Wangerin			7 „ 24 „ — „	12 „ — „ — „
Von d. [jetzt 11] Städtlein	167 ℳ 4 gr. — ₰	162 ℳ 16 gr. — ₰	201 ℳ 22 gr. — ₰	181 ℳ 16 gr. — ₰
Insgesamt	22 509 ℳ 24 gr. 16 ₰	22 346 ℳ 8 gr. 1 ₰	21 970 ℳ 4 gr. 13 ₰	22 121 ℳ 11 gr. — ₰

Dazu noch Retardata von 4 Schloſsgesessenen 100 ℳ 6 gr. 12 ₰ und von Regenwalde 73 ℳ 6 gr.

Der Stettiner Steuerbericht 1591 hat 219 ℳ 24 gr. von Prälaten, 1346 ℳ 31 gr. von Schloſsgesessenen, 4746 ℳ 4 gr. von Städten, 5616 ℳ 18 gr. von Ämtern, zusammen 11 929 ℳ 13 gr.; St. T. 97 Nr. 67 f. 52.



Vermögenssteuer von den Rathäusern erlegten[1]. Übrigens wog der Ausfall von den eingezogenen Hufen nicht mehr so schwer, seit von den sehr zahlreichen in Weidewirtschaft genommenen infolge der Veranlagung der Schäferknechte Schofs erhoben wurde.

Inbetreff der Fräuleinsteuern hatte die Erbeinigung bestimmt, dafs die Töchter Philipps I., welche nach Barnims Tode heirateten, durch eine Fräuleinsteuer des Gesamtlandes ausgestattet werden sollten; 1575 gewährte aber Stettin, ob auf Betreiben Johann Friedrichs, ist unklar, nur einen aufserordentlichen Schofs, worüber man 1594 noch stritt[2]. Wegen des rasch steigenden Aufgelds wurde 1589 verhandelt, als Ernst Ludwig vom Hause 1½ Gulden verlangte; schliefslich mufste er sich mit einem Gulden und 3 Schillingen begnügen[3]. Da die Verteilung der Küchensteuer zu den 1569 offen gelassenen Fragen gehörte, zankten sich Stettin und Wolgast bis 1602 über sie. Mit Bogislav ward Wolgast uneins, weil seine Ämter, obwohl zum Ort gehörig, nichts zur Ausstattung der Tochter Ernst Ludwigs beitrugen[4].

Die Erledigung der Reichssteuern wurde höchstens durch das vergebliche Begehren der Städte nach gemeinen Landtagen verzögert. 1576 wollte die Wolgaster Landschaft den Kaiser um Überweisungen aus der Reichskriegskasse ersuchen, weil Pommern so gut wie Österreich vom Osten bedroht sei[5].

Der Kampf um die Accise 1588.

Übersahen die Herzöge die Entwicklung, so durfte insbesondere Johann Friedrich mit seinen Erfolgen zufrieden sein. Die Landschaft hatte ihm und seinem Bruder Summen zugeschossen, mit denen sich die Bewilligungen zur Zeit Barnims nicht vergleichen liefsen; und sie hatte es gethan, obwohl er ihr ohne Wohlwollen entgegengetreten war.

Wie hart und unbeugsam wies er nicht ihren berechtigten Anspruch auf Gesamtlandtage zurück, deren Notwendigkeit er nur begriff, wenn es Forderungen Wolgasts hinzuhalten galt! Unerhörterweise wagte er die Privilegien der Ritterschaft nicht blofs in Worten inhaltslos zu machen, indem er sich das Recht zuschrieb, sie auszulegen und zwar allein nach seiner fürstlichen Gerechtigkeit und Hoheit.

---

[1] Vornehmlich der Protest der Wolg. Städte 1598 VII. 21., W. T. 39 Nr. 37; Bogislav 1595 VII. 8., Nr. 36; Beschwerden 1586 XII. 2. und 1599 I. 15., St. T. 94 Nr. 79 v. I; Dähnert I, 587 f.

[2] Dähnert IV, 474; Eberstein 1580 XII. 17., W. T. 6/7 Nr. 24 beschuldigt Joh. Fr.

[3] Dähnert IV, 523 f. und 529.

[4] W. T. 35 Nr. 3/4 f. 7, 24, 39; St. T. 51.

[5] Dähnert IV, 481. Kammin wollte wieder unmittelbar ans Reich zahlen.

Er wollte sich nicht versehen, dafs die Landschaft ihn, ihren Landesfürsten, mit Konditionen und Satzungen zu arretieren gemeinet sei. Wo blieb der alte Staat, wenn es wahr war, was der Herzog 1599 behauptete, dafs es dem Fürsten zustände, jedwede, auch Steuerstreitigkeiten der Stände untereinander durch sein Machtwort beizulegen, und dafs alle Landtagsabschiede solange gültig blieben, bis er und nicht die Unterthanen ein anderes statuierten?

Nie haben seine Stände ihm einen Ausschufs zur Ordnung seines Hofes aufzudrängen versucht; sie beugten sich still, so oft er Schulden über Schulden auf ihre Schultern wälzte. Sein Trotz und sein herber Spott über die unbehilfliche Bedächtigkeit seiner Landjunker und Spiefsbürger wufste sie zu schrecken, wenn der Zauber seines gewandten und liebenswürdigen Wesens versagte. Aber schon der Gedanke, dafs sie überhaupt existierten, war dem stolzen Manne eine Qual; er wollte nichts davon hören, dafs es neben ihm noch eine Macht im Lande gab, welche im Grunde genommen gegen ihn ebenso wenige als er gegen sie viele Verpflichtungen hatte. So nahm er denn immer heftiger darauf Bedacht, die Accise endlich durchzusetzen. Der gutmütige Barnim hatte mit einer Änderung des Steuersystemes ernstlich nur eine von der Landschaft unabhängige Gestaltung seines Ausgabenbudgets bezweckt, wie ihm denn ein gemeiner Pfennig nicht minder angenehm als eine Tranksteuer gewesen wäre. Gewifs fafste Johann Friedrich auch diesen Vorteil ins Auge; aber täglich näher trat ihm doch die Absicht, durch die Accise die Gründe fortzuräumen, welche die Einberufung der Stände immer wieder erzwangen. Je mehr die absolute Herrschaft das eigentliche Ziel seines Lebens wurde, desto weniger mochte er an die Schranken erinnert werden, die ihm gezogen waren. So schickte er sich zum Kampfe, wie er selbst es sagte, nicht weil ihn die Not dazu drängte, sondern weil er des ganzen fürstlichen Hauses Wohlstand zuvorderst bedachte.

Er hatte gleich 1571 2 Schillinge von der Tonne Bier auf 2 Jahre erbeten; mit besonderem Eifer war er für die Accise eingetreten, solange es sich um die Deckung der polnischen Anleihe handelte, weil sie die Stände insgemein und den Ausländer vor allem träfe, was die Landschaft nicht einzusehen vermochte. Aber in all diesen Jahren bis 1585 hin schien ihm ein gemeiner Pfennig doch ebenso geeignet, um den Segen Gottes auf sein Land zurückzurufen, als die Accise[1]. Erst als er den vielerfahrenen Führer der Stände, Graf Ludwig von Eberstein, auf seine Seite gezogen hatte und die Gedanken dieses staatsmännischen Geistes in sich einsog, rangen sich seine Absichten zu klaren Plänen durch.

[1] Dähnert I, 549 f., IV, 464, 496; 1581 St. T. 94 Nr. 57, 1577 und 1585 Nr. 141 und 59 v. I.



Jost von Dewitz, der Berater Philipps I., hatte dereinst im Geiste den jungen Grafen, an dessen Studiertisch die Gedanken des alternden Mannes am liebsten weilten, seine eigene Lebensaufgabe weiter und vielleicht zuende führen sehen. Aber Eberstein hatte die Zügel des Staates, als sie der Hand des Sterbenden entsanken, nicht aufgegriffen, vielmehr die Kraft seiner Mannesjahre der Niederwerfung all der Ideen gewidmet, in deren Dienste Jost gestorben war. Wehmütige Erinnerung erwachte in den Ständen, wenn sie später seines Eifers erwähnten. Da trieb es ihn plötzlich, als seine Haare schon grau geworden, zu der Fahne zurück, welche sein väterlicher Freund in Jahren hochgehalten hatte, die das Fürstentum wie niemals andere bedrohten. Ob es so war, wie seine Neider und die im Stich Gelassenen sagten, dafs er die That aus Ehrgeiz und unreiner Habsucht beging, wer will es sagen [1]? Mögen nicht auch, wie Eindrücke der Jugend am Ende des Lebens erwachen, Gedanken und Stimmungen, welche Freundschaft in ein junges Herz gesenkt hat, so Wind und Wetter günstig werden, nach Jahrzehnten keimen und reifen? Gleich dem Grafen überragte im Lande nur der Herzog die Menge völlig an Erfahrung und Bildung. Das Schicksal liebt es, solche einsamen Menschen zusammenzuführen.

Johann Friedrich und Eberstein verabredeten in Anknüpfung an Absichten Barnims und an Einrichtungen deutscher Staaten eine immerwährende, beliebig verfügbare Verbrauchsabgabe von jeder Tonne Bier sowie von jedem Scheffel Getreide, der verkauft oder ausgeführt wurde. Ihrer Annahme durch die Landschaft mufste der Bruch mit Anschauungen vorausgehen, welche die ständische Politik solange beherrscht und ihre Macht beschirmt hatten. Das Steuerbewilligungsrecht der Landtage sollte nahezu erlöschen; die Accise sollte nur formell durch Obereinnehmer eingesammelt werden, thatsächlich in die fürstliche Kammer und zu den Händen des Herzogs gehen [2]; die Stände sollten vor allem, wo sie sich doch kaum zur Tilgung der fürstlichen Schulden verbunden fühlten, fortan zu den laufenden Kosten der Regierung beitragen, obwohl ihnen das „zu ewiger Knechtschaft“ gereichen mufste [3]. Darauf zielte alles ab: die Finanzen des Staates von dem schwankenden Domänen- und Pachteinkommen unabhängig auf den festen Boden einer regelmäfsigen und stetigen Steuer zu stellen.

Sehr erwünscht war es Johann Friedrich, dafs der Erzherzog Matthias die bei seinem Besuche auf Satzig 1587 vertraulich beredete Angelegenheit alsbald nach seiner Rückkehr beim Kaiser

---

[1] Dähnert IV, 508, 509, 515; Kreysig III, 287 f.

[2] Joh. Fr. an Rudolf 1588 IV. 8., St. T. 124 Nr. 12[a]; bestätigt durch Dähnert IV, 507.

[3] Joh. Fr. an Rudolf 1588 X. 11. St. T. 124 Nr. 12[a]; Joh. Fr. 1588 XI. Tit. 94 Nr. 66 v. II; Berichte an Brandenburg 1588 VIII. 31. und (nach Nr. 66 v. II wahrscheinlich) X. 25., B. Rot. 30 Nr. 239.

[redacted]

zu fördern begann. Im April 1588 ermunterte den Habsburger das Eintreffen dreier Rosse aus Stettin, für die er sich im August durch zwei Leit- und vier englische Hunde bedankte, zu erneuter Fürsprache; denn inzwischen hatte Eberstein die Sache in Prag persönlich zu betreiben angefangen, ohne sie nach Wunsch zuende führen zu können. Da Rudolf II. die Scheffelsteuer verweigerte, mufste der Graf, der vor der Heimfahrt noch nach Karlsbad wollte, sich am 31. Mai mit der Erneuerung des Erlasses Karls V. vom 19. August 1556 begnügen[1]. Schon am 7. Juni erging Johann Friedrichs Einberufungsschreiben zu dem entscheidenden Landtage, welches den heraufziehenden Sturm nicht ahnen liefs.

Aber ehe die Stände noch zusammentraten, waren Stettin und Ernst Ludwig, welche Johann Friedrichs Machtentwicklung am gefährlichsten bedrohte, durch den geschickten Peter Schlief im Besitze der zu Prag gewechselten Schriften. Der Herzog hatte es, wie es überhaupt sein Fehler war, an der nötigen Rücksicht dem Bruder und der Hauptstadt gegenüber fehlen lassen. Er versteifte sich mehr als je auf das unannehmbare, die Stadt in seine Gewalt gebende Verlangen, dafs man ihn ein eigenes Thor durch Stettins Mauer brechen lassen möge. Die sonst nachgiebigen Stadträte antworteten ihm, indem sie sich am 28. Juni ihre Privilegien gegen alles Recht durch den Kaiser bestätigen liefsen[2]. Auch mit Wolgast lag er in offener Feindschaft. Unzähligemale hatte er die Regelung der 1569 nicht erledigten Steuer- und Klosterfragen verhindert. Als er nun gar seit 1587 in Verfolgung seiner Pläne eigenmächtig Zölle erhöhte und die Schifffahrt durch Anrichtung eines Wolliner Hafens vom Neuen Tief und der Swine abzulenken suchte, belegte der empörte Ernst Ludwig einige Stettiner Schiffe mit Beschlag, klagte über den „Unfug" des Bruders beim Kaiser und reizte seine und die Nachbarlandschaft zum Widerstande gegen die Accise, welche er selbst so oft erbeten hatte[3]. Johann Friedrich mufste den Angriff auf die ständischen Rechte, zu dem er des Bruders Hilfe dringend gebrauchte, im Gegensatze zu ihm wagen.

Auch der Adel und die übrigen Städte waren gereizt, weil der Herzog wenige Monate zuvor die Zölle beträchtlich erhöht und mit treffendem Einblick in den wirtschaftlichen Wandel die Zollfreiheit der Ritterschaft für alle nicht zu ihrem Hausbedarf

---

[1] Die benutzte Korrespondenz in St. T. 124 Nr. 12; die Verweigerung der Scheffelsteuer durch der Stände Antwort 1588 XI. 1., T. 94 Nr. 66 v. I., in dem auch das Ausschreiben VI. 7., bestätigt.

[2] Thiede 544 ff. Der Bericht 1588 X. 25. verwechselt den Vornamen Schliefs mit dem des Wolgaster Gesandten Nikolaus von Krakevitz.

[3] Zur Accise: Dähnert I, 539, 568, IV, 482; 1574 forderte er 6 ß von der Tonne, weil die Städte doch abhandelten; St. T. 94 Nr. 52. Zum Hafenstreit Thiede 544, St. T. 94 Nr. 66 v. II (Ernst L. 1588 V. 13. u. Joh. Fr. VI. 10.). Zum Vorstreit Dähnert I, 542, 570.

bestimmten Waren aufgehoben hatte. Sie vermuteten wohl nicht zu Unrecht, daſs er damit einen Teil der Accise vorweg einführen und einen Druck auf sie ausüben wollte, den er im Fall ihrer Nachgiebigkeit zu beseitigen gesonnen war[1].

Die am 7. Juli zu Treptow verlesene Proposition erregte die höchste Bestürzung über die machiavellistischen und blutigen Ratschläge Ebersteins[2]: es war der allgemeine Eindruck, daſs, um eine Person zu retten, alle andern zugrunde gerichtet werden sollten. Aber während noch lang verhaltene Klagen den Saal erfüllten, wies man schon die Accise zurück. Nur die Gesamtheit der Stände könne sie bewilligen, und auch nur die Gesamtheit der Herzöge sie fordern; Rudolf aber habe die Konzession im Widerspruch zu Karl V. Johann Friedrich allein gewährt. Doch selbst ihre Gültigkeit vorausgesetzt, dürfe der Acciseertrag ihr zufolge nur für Reichs- und gemeine Landesnöte, nie und nimmer zur Tilgung von Kammerschulden verausgabt werden.

Johann Friedrich blieb unerschüttert; er fand die Deduktionen der Stände sehr überflüssig und lieſs in gebietendem, jede Begründung vermeidendem Tone den kaiserlichen Erlaſs als Abschied und Gesetz publizieren. Das hieſs den Bogen überspannen. Wenn auch bebend an allen Gliedern, rafften die Junker sowohl als die Vertreter der Städte sich zu der Erklärung auf, daſs, so es mit Mandaten ausgerichtet, keine Reichs- und Landtage nötig seien; der kaiserliche Indult gebe dem Herzog kein Recht, die Tranksteuer ohne den Willen der Stände durchzuführen, weshalb sie sofort an die Majestät und die Brüder Johann Friedrichs Berufung einzulegen gesonnen wären. Werde die Drohung mit der Gewalt zur That, so werde Gewalt die Antwort, auch die Hereinziehung Polens durch Lauenburg zu fürchten sein[3]. Damit ging man auseinander.

Der Herzog höhnte zwar hinter den Abgereisten her, daſs der Dichter und sein Anhang sich Lauenburgs wegen keine grauen Haare wachsen lassen möge, und auch für Aufwiegler guter Rat zu schaffen sei; aber der Rückschlag blieb bei dem unruhigen Manne nicht aus, so daſs die neue Zusammenkunft zu Treptow, die am 18. August begann, den Frieden anzubahnen vermochte. Da Johann Friedrich an seinem unbedingten Anspruch auf die Accise zu zweifeln begann, mögen die Stände für den Fall, daſs der Kaiser zu ihren Gunsten entscheide, die Entrichtung von sechs Steuern in Aussicht genommen haben. Noch freilich faſsten sie die Lage so ernst, daſs sie einen Ausschuſs zur Betreibung der

---

[1] Dähnert IV, 509, 512; Joh. Fr. an d. Stände 1588 IX. 19., St. T. 94 Nr. 66 v. I.

[2] Wedel 310; die Darstellung nach dem guten Auszug Dähnert IV, 501 ff.

[3] Entsprechende notarielle Erklärung d. dortigen Adels 1588 VIII. 8. St. T. 94 Nr. 66 v. I.

Appellation beriefen, in den sich wählen zu lassen, ein anderer Eberstein kein Bedenken trug; auch der Herzog versprach sich noch immer den ihm genehmen Bescheid [1].

Er warb um das Fürwort des Brandenburgers und Sachsens und begab sich, nachdem er seine Gemahlin nach Karlsbad gebracht hatte, zur mündlichen Rücksprache zum Kaiser. Ins Bad zurückgekehrt [2], versuchte er „in seiner Einfalt“ noch einmal, die Tranksteuer durch die summarische Verordnung vom 19. September ins Werk zu setzen [3]. Von Martini ab hatten in jedem Orte zwei Einnehmer und die Ortsobrigkeit an zwei bestimmten Wochentagen die Meldung aller Brauereiberechtigten zu erwarten, um mit ihnen die Anzahl der Tonnen und Dreilinge Bier zu vereinbaren, welche sie im laufenden Vierteljahre zu brauen das Recht haben sollten. Nach genauer Feststellung des jedem zukommenden Brauquantums erhielten die Prälaten, Adligen und Geistlichen für ihren Hausbedarf einen Freischein; für das zum Verkauf bestimmte Bier mufsten sie gleich den andern Ständen von der Tonne 8, vom Dreiling 12 Schillinge geben. Im Ausland gebrautes Bier steuerte doppelt, zur Ausfuhr vorgesehenes Malz einen pommerschen Groschen für den Scheffel und der Wein entsprechend seiner Güte. War ein Vierteljahr zuende, so wurden die Truhen nebst den Rechnungsbüchern in die fürstliche Kammer gebracht; von einer, auch nur in etwa einflufsreichen Teilnahme der Stände an der Verwaltung oder an dem Verbrauche war keine Rede.

Es war der letzte kraftvolle Schlag, den Johann Friedrich in dieser Sache führte. Am anderen Tage schrieb er vielleicht in Hoffnung, vielleicht in beginnender Entsagung dem Bruder freundliche Worte. Beim Kaiser weilte er wieder um die Mitte des Oktobers; doch schon hatte das kluge Stettin die entscheidende Wendung verursacht, indem es Rudolf für ein Schiedsgericht gewann [4]. Als der Herzog empört bemerkte, dafs er mit Unterthanen nicht disputiere, befahl der Kaiser auf der Stelle die Vertagung des Accisewerkes bis zum Urteil des Kammergerichts [5].

---

[1] Die Nachrichten sind verstreut. D. Bericht 1588 VIII. 31., ohne Einzelheiten, wird klarer durch d. Briefe Joh. Fr.s an Ernst L. 1588 IX. 20. und die Stände IX. 19., St. T. 94 Nr. 66 v. I., wo auch die Ausschufsberufung VIII. 22.

[2] Am 3. IX. verläfst er Berlin, am 7. übergiebt er Sachsen seine Beschwerden, dann reist er nach Karlsbad und „in 2 Tagereisen“ ans Hoflager; am 20. datiert er wieder Karlsbad. Die Schreiben oder ihre Konzepte in B. Rot. 30 Nr. 63 u. 239 u. St. T. 94 Nr. 66 v. II.

[3] St. T. 94 Nr. 66 v. I. Vom Schaffen eines alleingültigen Einheitsmafses wurde vorderhand Abstand genommen.

[4] Prag X. 12., St. T. 124 Nr. 12 nennt Brandenburg und Braunschweig, Thiede 546 auch Lübeck. — Joh. Fr.s Anwesenheit erwähnt Bericht 1588 X. 25.

[5] X. 18. St. T. 94 Nr. 66 v. I. 1598 verweigerte er wieder die Erlaubnis zur Acciseerzwingung; W. T. 39 Nr. 37.

Gleich Brandenburg griff nun auch Barnim XII. zugunsten der Stände ein, weil dem Bruder so unerträgliche Beschwerung des Landes nicht zieme. Die Tonart der Städte, daſs der arme Mann, so nach saurer Arbeit, Mühe und Schweiſs sich mit einem Tranke erlaben wolle, die Biersteuer werde erlegen müssen, wuſste er trefflich anzuschlagen [1]. Ebersteins Pläne waren gescheitert.

Eigenmächtig traten die Stände am 30. Oktober zu Treptow zusammen. Hier wies Johann Friedrich ein Angebot von acht Steuern um der Accise willen zurück, bat aber voll guten Willens, einem groſsen Ausschusse, den er auf den 27. November einberief, Vollmacht zu geben [2]. In der Zwischenzeit streckte er die Hand der Versöhnung dem sie warm ergreifenden Ernst Ludwig entgegen. Es war des Bruders herzgründliche Meinung, daſs der Fürsten Uneinigkeit nur den Unterthanen Nutzen trage; sie müſsten sich dichter und näher aneinandersetzen, dann würden die Schanzen vielleicht gebrochen und in beiden Orten manch räudiges Schaf und mancher meuterische Gesell aufgehoben werden können. Da verhoffte denn auch Johann Friedrich wieder, daſs die Karre einmal brechen sollte. In tiefer Stille sprachen sich die beiden Männer, so völlig eins in der Absicht ihres Lebens, in den Kleinigkeiten des Daseins so unverträglich, am 24. November zu Wolgast gründlich aus [3].

Schon die am 28. vorgetragene Proposition machte kein Hehl aus dem Verzichte auf die Accise, worauf die Stände befreiten Herzens 100000 Gulden in 10 Jahren dem Stargarder Landkasten einzureichen versprachen, von denen sie 20000 Thaler zu des Herzogs selbsteigener Notdurft, zur Erhaltung der Regierung erstatten wollten [4]. Man zeigte sich gegenseitig voll liebenswürdigen Entgegenkommens. Staunend blickten die Unterthanen auf den stolzen, mutigen Herzog, der ihre politischen Rechte bis ins Innerste erschüttert hatte, und wurden sich des Sieges nicht bewuſst, den ihre Verzweiflung ihnen errungen hatte. Ihre wie Johann Friedrichs Stärke war erschöpft; kraft- und bedeutungslos schleppte sich der Kampf, ohne den der Fürst nicht leben konnte, von Jahr zu Jahr.

Von 1589 bis 1600.

Nur einmal erwachte die Lust zum Streiten, als der erste Eifer Bogislavs XIII., welcher für den minderjährigen Philipp

[1] Brandenburg X. 28. B. Rot. 30 Nr. 32. Barnim X. 3., XI. 20., Städte XI. 1., St. T. 94 Nr. 66 v. I. Städte an Rudolf 1602 XI. 23: kein bequemer Mittel zur aussaugung des Armuts; W. T. 39 Nr. 37.

[2] Antwort d. Stände XI. 1., Joh. Fr. XI. 8., St. T. 94 Nr. 66 v. I.

[3] Ernst L. XI. 7., 20., 26., St. T. 94 Nr. 66 v. II; dort Joh. Fr. an Ernst L. u. B. Rot. 30 Nr. 239 an Brandenburg XII. 3 (wo das Datum d. Besuchs). Im flg. Oktober berieten sie Gravamina d. Wolg. Städte gemeinsam; St. T. 94 Nr. 71.

[4] Dähnert IV, 515 ff.; die fürstlichen Ämter steuern mit.

[redacted]

Julius 1592 die Regierung Wolgasts übernahm, den Bruder fortrifs. Wollen und Können widersprachen einander in dem neuen Herzog seltsam. In stetem Zanke mit Stralsund war es ihm beigefallen, durch die Gründung des Landstädtchens Franzburg ein nordisches Venedig neben den ihm zu Liebe verhungernden Vorort der Ostseestädte zu setzen. Die Entwürfe, die er dafür aussann, beweisen, welch verständige Anschauungen ihn leiteten; aber er entbehrte der Gabe, sie stets in gleich verständiger Weise in die Wirklichkeit zu übertragen. Solange er überlegte, liefs er die begründete Eifersucht auf die Rechte der Vorderstände nicht weniger als den Hafs gegen die Städte auf sich einwirken; sobald er zu handeln begann, vermochte er die Lage und sich selbst nicht mehr zu beherrschen. Weil Bogislav jederzeit mit allen Mitteln des Augenblicks kämpfte, hat er sein Leben lang kämpfen müssen. Es hat ihm immer etwas Scheues, Unentwickeltes angehaftet, wie einem Menschen, den unverständige Erzieher über seine Gaben sich nicht klar werden liefsen; vielleicht wäre er sonst zu Pommerns gröfsten Herrschern zu zählen. Aber auch ohnedies war er eine wohlwollende, Fleifs und Begabung in sich vereinigende Persönlichkeit.

Ernst Ludwig, dessen letzte Lebensjahre Mifshelligkeiten mit Greifswald trübten, hatte in einem unklaren Testamente die Regierung thatsächlich in die Hände der Stände und nur formell in die seines Bruders gelegt[1], so dafs die Räte gar nicht so unrecht hatten, als sie, ohne den Vormund viel zu befragen, auf den 4. November 1592 eine erste Landesversammlung beriefen. Bogislav aber liefs sie keinen Augenblick im Zweifel darüber, wie geringe Neigung er in sich verspürte, die Landtage von der Landschaft ausschreiben zu lassen. Noch viel weniger wollte er dulden, dafs in dem Vormundschaftsrate drei Vertreter der Städte neben ihm safsen. Bald fand er überhaupt, dafs Lehnleute und Unterthanen ihren Lehnsherren nie zu vertreten, kaum zu beraten vermöchten[2]; daher erschien ihm nicht blofs der Vormundschaftsrat, sondern auch jeder Landtag als eine sehr unnötige und kostspielige Einrichtung, welche er durch einen Ausschufs für wichtige Sachen, das Landratskollegium, zu ersetzen gedachte. Doch beabsichtigte er, obwohl es in den letzten Jahren Barnims XI. wieder aufgekommen und unter Ernst Ludwig sehr nachhaltig verlangt worden war, keine Bürger hinein zu verordnen[3].

So ohne weiteres wollte sich der Novemberlandtag das alles nicht gefallen lassen; aber im Juni 1593 wurde der ihm vorgelegte Abschied, soweit er nicht den Ausschufs verlangte, von den

---

[1] Bog. giebt es zu Memorial 92 XI. W. T. 39 Nr. 35, wo ein Gutachten über die Rechtskraft des Testaments.

[2] Die betr. Korrespondenz W. T. 39 Nr. 34, auch das Memorial.

[3] Dähnert I, 576, milder 1595, als er ohne Landtag eine Fräuleinsteuer erheben wollte (Kanzler I. 24., W. T. 35 Nr. 3/4), Dähnert I, 588.

Ständen zu Loitz genehmigt[1]. 1595 hatte Bogislav sogar die Genugthuung, seine Landschaft über eine Änderung des Steuersystems in Zwiespalt geraten zu sehen. Dahin brachte er sie freilich nicht, daſs sie sich zur Accise bereit erklärte; aber einen gemeinen Pfennig hätten die Städte doch gar zu gerne anerkannt[2].

Ihre Stettiner Nachbaren dagegen hielten einmütig an dem alten Modus fest, auch als sie Johann Friedrich ein letztes Mal zur Übernahme seiner Schulden drängte. Im Mai 1598 kamen sie ihm gar nicht entgegen, im Oktober boten sie ihm auſser der Befriedigung der ausländischen Gläubiger nur vier, keinesfalls mehr als sechs Schösse an; auch im Dezember beharrten sie darauf. Erst die Zusammenkunft im Januar 1599 begann unter den günstigsten Vorzeichen. Die Landschaft hatte, was sie noch nie gethan, dem Herzog versprochen, für ihren Unterhalt selbst zu sorgen; um so schneller beschloſs sie nun, die Zinsen bis 1601 durch drei Steuern zu decken, von da ab die gesamte Schuld in der Höhe von 77 040 Thalern auf den Landkasten zu übernehmen[3].

Nach der erfolglosen Tagung im Oktober hatte sich Johann Friedrichs Gewaltthätigkeit in ihrer ganzen Schroffheit bewiesen, als er sein Volk durch die Schlieſsung aller Landesgerichte einem Zustande völliger Rechtlosigkeit übergab. Sie war in dem letzten Jahrzehnte dem Lande noch manchmal zum Schrecken und ihm zuweilen zu einer Quelle der Zufriedenheit geworden. Besonders heftig hatte er seit 1593, als die Aufsässigkeit des Wolgaster Ortes in dem seinen sich fühlbar machte, das auch von Bogislav verneinte Recht der Stände auf freie Versammlungen angegriffen. Schon im August 1592 hatte sich das Gerücht verbreitet, er werde Bogislav bei der Verhinderung des von den Wolgaster Räten ausgeschriebenen Landtags unterstützen[4]. Einige Monate später nahm er die Streitfrage in unmittelbarer Anknüpfung an den Kampf des Jahres 1588 in seinem eigenen Orte auf, als die Stände eine Zusammenkunft beschlossen, um die endliche Abstellung der noch immer aufrecht erhaltenen Zölle jenes Jahres zu betreiben. Was kümmerte es einen Johann Friedrich, daſs Barnim und Philipp in der Reformationszeit das Recht der Landschaft anerkannt und 1557 auf ihren schwächlichen Vorstoſs gegen unordentliche Versammlungen sofort verzichtet hatten, daſs der Adel und die Städte, sei es allein, sei es gemeinschaftlich später-

[1] Dähnert I, 581; Verhandlungen W. T. 39 Nr. 35. Die Annahme von d. Städten 1593 VII. 11., Nr. 35a erwähnt.

[2] Städte an Rudolf 1597 XI. 28., ihr Protest 1598 VII. 21., W. T. 39 Nr. 37.

[3] Verhandlungen St. T. 94 Nr. 93a, Nr. 75 und 51c; der Abschied I. 31., Dähnert IV, 532 ff. Vgl. S. 178.

[4] D. Räte VIII. 25. W. T. 39 Nr. 34; vgl. Bog. 1593 I. 6., Nr. 35.

[redacted]

hin und noch in den 80er Jahren gar oft zusammengetroffen waren [1]?

Einberufen hatte den Konvent der Stände der Stettiner Erblandmarschall Ewald von Flemming [2]. Durch die trockene Mitteilung an den Herzog vom 21. Oktober 1588, dafs die Landschaft zu Treptow zusammen kommen werde, weil sie neue Beratungen wegen des Accisestreites für nötig halte, war er zuerst hervorgetreten. Von Geburt aus nicht zum Erbmarschall berufen, hatte er eine ihm so angemessene Stellung durch den Verzicht des altersschwachen Familienhauptes erhalten. Bald nach 1575 war er Obereinnehmer des Stargarder Landkastens geworden. Gar manche Woche zweimal ist er seitdem, von der Bedeutung seines Amtes durchdrungen, die zwanzig Meilen schlechten Weges von seinem Gute nach Stargard gefahren. Ohne Genügen daran, „flöckerte“ er auf den Adelssitzen umher, um in unermüdlicher Wachsamkeit mit der Lethargie und Unfähigkeit seiner Standesgenossen zu ringen. Rauh, fast roh, „solch ein Unflat, der wohl etwas aushält,“ hatte er das Zeug zu einem echten Agitator; nur war er ein pommerscher Edelmann. Die „goldene Fürstentreue“ des pommerschen Adels, welche Friedrich Wilhelm I. von Preufsen späterhin so herzlich seinem Sohne rühmte, wurde am Scheidewege immer wieder Flemmings Herr; um ihretwillen dachte er seine Ideen, führte er seine Pläne nie zuende, gefährdete er wohl sein eigenes Werk. Alles an ihm war eckig, ehrlich, unvorsichtig und unklug; niemand hatte ihn auf seinem Adelssitze die Berechnung der Rede und die Kunst, die Leidenschaften aufzuwühlen, gelehrt. Dennoch war er der Mann, wie ihn die Stände brauchten; kam es doch nicht darauf an, der Ritterschaft neue Rechte zu erobern, sondern die alten lebendig und kräftig zu erhalten; und das ist Ewalds Eifer und Begeisterung vollauf gelungen.

Als Johann Friedrich Anfang Januar 1593 die Obereinnehmer wegen des geplanten ansehnlichen Konventes verwarnte [3], wurde ihm in letzter Stunde die kühle Antwort, dafs sie die Versammlung, die auf jeden Fall am 5. Februar beginnen werde, mit gutem Rechte unersucht der Obrigkeit ausgeschrieben hätten, da sie in Sachen, welche wie die Zölle die Gemeinschaft beträfen, dem ganzen Haufen nicht vorgreifen dürften. Rasch entschlossen liefs der Herzog dem Marschall sofort bei seinem Eintreffen in Treptow einen Protest überreichen. Flemming fügte sich, vermutlich weil er nur 13 Ritter und 4 städtische Abgeordnete um

---

[1] Resolution 1557 St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 155; Obereinnehmer 1593 I. 29.; Nr. 73.

[2] Notizen über Flemming: er an Joh. Fr. 1597 XII. 12., Joh. Fr. an ihn und an Chinow 1594 III. 24., St. T. 94 Nr. 73; einzelnes Nr. 66 v. I. Flöcker gleich Landreiter

[3] Die 1593/94 betr. Schriftstücke St. T. 94 Nr. 73; ferner Nr. 79 v. I u. II, W. T. 39 Nr. 37 und Wedel 364.



sich sah, fing aber dann zu agitieren an, um im März 1594 die Landschaft abermals zu berufen. Der gereizte Johann Friedrich erteilte ihm zunächst einen „guten, etwas gepfefferten Auswischer,“ der seine Wirkung bei Ewald, aber nicht im Lande verfehlt haben dürfte, zog es jedoch sehr bald vor, dem Marschall zu schmeicheln und seinen Städtehafs geschickt zu schüren. In der That rief Flemming die Ritterschaft im Juni 1597 plötzlich nach Belgard zusammen, damit den Anschlägen des Bürgertums gegen den Adel einmal von Grund aus begegnet werde; erst das Entgegenkommen der Städte, welche die Gröfse der Gefahr begriffen, brachte ihn zur Besinnung. Der Streit um das Versammlungsrecht spielte bis ins nächste Jahrhundert weiter und wurde auch 1598 durch das Verbot der freien Zusammenkünfte selbst der Städte durch Bogislav nicht wesentlich verschärft. Der Erbmarschall aber, dem man sein unüberlegtes Vorgehen nachgetragen zu haben scheint, erbat noch im November 1597 seinen Abschied. Obwohl er ihn nicht erhielt, ward es still in seinem Leben; nur die goldene Kette, zu der ihm die Landschaft hundert ungersche Gulden verehrte, mochte ihm manchmal arbeitsreiche, nicht fruchtlose Jahre ins Gedächtnis rufen, bis er ein Decennium später starb.

Johann Friedrich hatte die Genugthuung, dafs die Stände auf jeder eigenwilligen Zusammenkunft seinem Trotze gewichen waren; ein mehreres sollte ihm nicht beschieden sein. Als er 1600 zur fröhlichen Fastnacht in Wolgast weilte, raffte ihn eine plötzliche Krankheit am 9. Februar in demselben Zimmer dahin, in welchem die Wiege des Kindes gestanden hatte. So war es das Schicksal seines Lebens gewesen: unter den ungünstigsten Verhältnissen zur Regierung gekommen, hatte der einsam wandernde Mann den Kampf mit seiner übermächtigen Landschaft aufgenommen. Aber nur für seine Person hatte er sich der Fesseln, die sie jedem ihrer Fürsten aufzuzwingen suchte, zu erwehren gewufst, keine einzige dauernd und verfassungsmäfsig zu beseitigen vermocht. Daher mufsten, als er, die letzte glänzende Erscheinung des Greifengeschlechtes, zu Grabe ging, seine unbegabteren Nachfolger dort wieder einsetzen, wo auch er begonnen hatte.

[redacted]

Achter Abschnitt.

Die Jahre 1600—1625.

Der durch den Tod Johann Friedrichs bedingte Wandel trat nur wenig hervor, solange Bogislav XIII. noch lebte. Der thatkräftige, seinem ältesten Bruder freilich nicht ebenbürtige Herzog übernahm, nachdem die beiden jüngsten Söhne Philipps, Barnim und Kasimir, nur kurze Zeit regiert hatten, 1603 die Herrschaft Stettins, ohne auf den maſsgebenden Einfluſs in Wolgast zu verzichten. Er wuſste den Hofhalt in eine bessere Ordnung zu bringen, begann ein sparsameres Regiment, ging aber nichtsdestoweniger in den absolutistischen Gedanken Johann Friedrichs völlig auf.

Der Streit, ob die Reichssteuern in die Landkasten zu entrichten seien, wurde siegreich fortgesetzt, der fürstliche Anspruch, die ständischen Obereinnehmer zu ernennen, wirkungsvoll verteidigt, damit keine der Regierung widerwärtigen städtischen Syndici in die Kollegien eingeschoben werden konnten. So recht hatte den gern über das Ziel hinausschieſsenden Bogislav die ihm von seinem groſsen Vorgänger mitgeteilte Anschauung ergriffen, daſs der Herzog der Schiedsrichter über seine Stände wäre. Einige Wolgaster Städte hatten Schösse einbehalten, weil sie nicht in der Form einer Vermögenssteuer ausgeschrieben worden waren. Sie wandten sich schlieſslich sogar an den Kaiser. Darauf schrieb der Herzog dem schwächlichen Rudolf II. kurzerhand, daſs er ein ihm günstiges Urteil anerkennen werde, jedes andere sich aber verbitte. Der alte Modus sei, abgesehen davon, daſs Stettin an ihm festhalte, durch Landtagsabschied eingeführt, und jeder Landtagsabschied gelte, bis der Fürst ihn aufhebe. Die widerspenstigen Gemeinden muſsten sich 1606 mit Ausnahme Stralsunds fügen. Bogislav hätte schwanken können, ob er nicht zugunsten einer auch der Regierung so willkommenen Abänderung des Hufenschosses den Einspruch der Städte fördern sollte. Er hat mit richtigem Blicke es vorgezogen, das Bürgertum zum

ersten Male zur Unterwerfung unter einen Mehrheitsbeschlufs des Landtages zu zwingen. und damit die entscheidende Bresche in die städtefreundliche Geschäftsordnung der Ständeversammlungen gelegt [1].

Immerhin wurden Steuerfragen bereits unmutiger als zu Johann Friedrichs Zeiten von der Landschaft erledigt, obwohl sie weit begründeter waren als vordem. Auch liefs sich die Wiedererrichtung der Landratskollegien nicht mehr verhindern, welche die Herzöge gänzlich hatten verfallen lassen, seit sie sich zum Ersatz der Landtage untauglich bewiesen hatten.

Durch den Tod Bogislavs XIII. im Jahre 1606 erlangten Philipp II. in Stettin und Philipp Julius in Wolgast die Krone. Beide Männer waren als Herrscher unbedeutend und insbesondere die Regierung des anspruchsvollen Philipp Julius für die fürstliche Gewalt voll drohender Gefahren. Um so beachtenswerter bleibt es, dafs das Ständetum trotz der Gunst der Verhältnisse, und obwohl es es an Anstrengungen nicht fehlen liefs, blofs äufserliche Erfolge erzielte, thatsächlich überall zurückgedrängt wurde. Nur dem ersten Blicke erscheint es als seinem Höhepunkte zustrebend, weil die Städte wieder in den Vordergrund traten und das Fürstentum sich zu lange abgelehnten Verzichten entschlofs; in ihrem innersten Kerne war die ständische Macht brüchig geworden. Gestalteten sich die Zeiten friedlich, so überdauerte sie vielleicht noch ein paar Jahrhunderte allgemeiner politischer Versumpfung; kam jedoch unversehens ein Sturm, so mufste sie in sich zusammenbrechen – und der Sturm kam in dem dreifsigjährigen Kriege. Wenn es wahr ist, dafs das Gedeihen jedes Standes in erster Linie auf der Vertretung seiner Sonderinteressen beruht, und die ständische Entwicklung rückläufig zu werden beginnt, sobald diese Sonderinteressen nicht mehr kräftig zur Geltung gebracht werden können, so ist der Abschnitt der inneren Geschichte Pommerns von 1600 bis 1625 fraglos ein Zeitraum des Niedergangs und Verfalles der ständischen Macht ungeachtet aller scheinbaren Fortschritte. Er knüpft unmittelbar an das Jahr 1570 an, nachdem die Episode der Regierung Johann Friedrichs zuende gegangen war, und läfst durch die stärker werdende Wahrnehmung allgemeiner Interessen erkennen, dafs die fürstliche Gewalt fast unmerklich die Überwindung der schon 1570 auf ihrem Gipfelpunkt angelangten ständischen Gewalt vorbereitete.

Der Stettiner Ort beansprucht in diesen Jahren die Aufmerksamkeit nur insofern, als seine Geschichte das Gegenstück zu der Wolgasts ist. Philipp II. war ein stiller, arbeitsamer Herzog, welcher es gewifs herzlicher mit seinem Volke meinte, als der Wolgaster Vetter; aber abgesehen davon, dafs er von der Dichtkunst und edlen Steinen mehr verstand denn vom

---

[1] W. T. 39 Nr. 37/38, einzelnes Nr. 44 v. I u. II, Dähnert I, 618 u. 620.

[redacted]

Herrschen, — die gesamte Entwicklung jener Zeit bedurfte nun einmal keiner trägen, noch so frommer Absicht entspringenden Ruhe, sondern des frischen, rücksichtslosen Kampfes. Philipp Julius hat stets aus den eigensüchtigsten Beweggründen gehandelt und seine Mittel zu wählen sich niemals viel bedacht; das kann aber der Thatsache keinen Eintrag thun, dafs er, wenn auch ohne alles eigene Verdienst, seinem Lande unendlich mehr genützt hat als Philipp II., indem er infolge seines steten Streites mit den Ständen gezwungen war, Fragen von hoher Bedeutung für die Gesundung des politischen Lebens Pommerns aufzuwerfen und im Sinne des Gemeinwohls zu fördern.

Dabei war die Stellung Philipps eine ungleich vorteilhaftere als die seines Vetters. Die Hauptfeindin seiner Vorgänger, Stettin, erstickte unter einer aufserordentlichen Schuldenlast, während die anderen Gemeinden des Ortes von Barnim XI. und Johann Friedrich für allezeit mundtot gemacht worden waren. Er liefs aber dieses günstige Moment nicht der fürstlichen Macht, sondern der Ritterschaft zugute kommen. Wenn er die Städte von einflufsreicherer Anteilnahme an den ständischen Verhandlungen fernhielt, was seinem Vetter nicht gelang, so war ihm das nicht als Verdienst zuzurechnen. Gradezu zum Vorwurfe gereicht es ihm, dafs er die von seinen Vorgängern verbotenen freien Zusammenkünfte der Landschaft nicht ebenso kräftig wie jene zu unterdrücken versuchte. Er hat vor allen Dingen kaum gewagt, den gewaltthätigen Übergriffen des Adels auf wirtschaftlichem Gebiete entgegenzutreten.

Durchaus das Widerspiel zu ihm war Philipp Julius, der sich von ferne wie ein Zerrbild Johann Friedrichs ausnimmt. Er war verzogen, ungeduldig und heftig, beseelt von glühendem Städtehasse, raschen Rückschlägen und Launen ausgesetzt, ohne diplomatische Gewandtheit und Ausdauer. Sein prunkvoller, leichtlebiger Hofhalt bedurfte alljährlich der ausgedehnten Hilfe seiner Unterthanen. An ihre Spitze hatten sich wiederum seine Städte nicht sowohl auf Grund einer wirklichen Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage als dank der Thätigkeit geschickter Bürgermeister und Syndici emporgeschwungen. Sofort im Jahre 1606 wufste der Herzog der Landschaft 12 Steuern abzupressen; trotzdem fing er bereits zwei Jahre später aufs neue an, nicht sowohl um eine feste Kontribution, als um treuherzige Gaben zu betteln, deren Höhe und Häufigkeit zu bestimmen, der Liebe und den Mitteln des einzelnen anheimgestellt werden sollte. Natürlich wurde über einen derartigen unausführbaren Plan nicht ernstlich verhandelt, aber auch keine Steuer bewilligt. So unbarmherzig machten die Städte die Einschränkung des Hofhaltes zur Vorbedingung jedes Entgegenkommens, dafs die leichter zu rührende Ritterschaft 1609 beschlofs, dem bedrängten Herzog auch ohne Zuthun der Bürgerlichen wenigstens einen aufserordentlichen Schofs zu reichen. 1612 erteilte endlich die gesamte Landschaft

die Erlaubnis, innerhalb acht Jahren 24 Steuern, abzüglich der seit 1606 eingelieferten, auszuschreiben; 1614 wurde die Zahl der Steuern sogar auf 33 erhöht, so dafs die Lasten des Landes aufserordentlich stiegen [1].

Die Städte, welche sich gegen die Bewilligungen so hartnäckig gesträubt hatten, durften hoffen, dafs das Fürstentum ihre schliefsliche Nachgiebigkeit teuer genug bezahlt habe. Die Wiedererrichtung der Landratskollegien unter Bogislav XIII. ohne Berücksichtigung der Gemeinden hatte das selbstbewufst gewordene Bürgertum Wolgasts tief empört, während das Stettinische es ruhig hingenommen zu haben scheint. Schon unter Ernst Ludwig und Bogislav hatte es sein Anrecht des öfteren betont und wenn nicht grade vollberechtigte Vertretung in dem Kollegium, so doch Hinzuziehung zu den Sitzungen wie in den 60er Jahren des sechzehnten Jahrhunderts gefordert [2]. 1606 ward den Wolgastischen Städten zunächst aufser dem Mitberatungsrecht die Mitwirkung bei der Aufteilung und Ausschreibung der Reichssteuern zugesichert, welche damals nach heftigen Kämpfen das Recht der Landräte wurde [3]. 1610 stand bereits die der ritterschaftlichen ebenmäfsige Anteilnahme Stralsunds, Greifswalds und Anklams an dem Kolleg, die Stettin und Stargard erst 1634

[1] 1606 Dähnert I, 622 f. 1608—1612 W. T. 39 Nr. 46 (Gunsterweis an Stralsund im Memorial 1612 IV. 3. Nr. 53 v. I). 1612 Nr. 53 v. I, II u. IV. 1614 Dähnert I, 639. — Die Kosten der Hofhaltung veranschaulichen einige Zahlen aus dem Stettiner Landrentereiregister 1620 Okt bis 1624 Okt., St. T. 94 Nr. 94:

Gezahlt:	1620 bis 1621 fl.	ß	₰	1621 bis 1622 fl.	ß	1622 bis 1623 fl.	1623 bis 1624 fl.	Nachzuzahlen: fl.
dem Küchenmeister .	10 916	35	8	11 257	42	12 450	12 000	
dem Hausrentmeister	6 792	28	4	12 927	44	5 000	5 000	12 000
an Kostgeld	12 465	16	—	12 500	—	12 000	12 000	7 000
für Wein	8 318	3	4	11 143	34	12 120	12 000	
für Schneiderei . .	**34 927**	**36**	**8**	9 079	16	**31 942**	8 700	**43 000**
d. Handwerkern (einschliefsl. Jubilirern)	**22 817**	40	8	6 040	—	14 283	6 000	**18 000** (allein Jubilirer)
an Besoldungen. . .	7 218	6	—	7 820	—	7 820	7 800	**22 000**

[2] Mehrere Nachrichten bei Balthasar, Landräte und Dähnert I, 607, 618. Daneben Archivalien. S. S. 144.

[3] W. T. 39 Nr. 37/38; Dähnert I, 629.

erlangten, für die Lebenszeit Philipp Julius aufser Frage. Es ist, wenn auch nicht ganz ohne Anstand, bei ihr geblieben [1].

Das Zugeständnis des Herzogs liefs die Gründe, welche in den Tagen Barnims XI. die Ausdehnung der Machtbefugnisse des landrätlichen Ausschusses, vorzüglich die Übertragung des Steuerbewilligungsrechtes auf ihn der Landschaft verboten hatten, minder gewichtig erscheinen; um so mehr kamen wirtschaftliche Rücksichten zur Geltung, da die grofsen Landtage gar zu kostspielig waren. So willigten die Stände denn ein, dafs für gewöhnlich ihre Vertreter, nur in seltenen Fällen die gemeinen Tage zusammenberufen werden sollten; doch machten sie eine sehr durchgreifende Umgestaltung der Organisation des Landratskollegiums zur Bedingung.

Kraft seines Rechtes, jeden Lehnsmann zum Rate zu befehlen, hatte der Herzog bisher beansprucht, ihm genehme Ritter zum Landratsamte sich aussuchen zu dürfen; nur der Vorrang der Schlofsgesessenen that seiner freien Bestimmung Abbruch. Seit 1614 übte dagegen die Landschaft den mafsgebenden Einflufs auf die Auswahl der Männer, die ihre bedeutungsvollsten Rechte ein ganzes Leben hindurch wahrnahmen; sie verpflichtete damals den Herzog bei jeder Neubesetzung einer ritterschaftlichen oder städtischen Landratsstelle einen aus zwei ihm vorgeschlagenen Bewerbern anzunehmen. Auch erreichte Wolgast, wie schon 1603 Stettin, dafs der Ausschufs der Landräte eine Vertretung des gesamten Landes wurde; jeder Verwaltungsbezirk erhielt das Recht, zum mindesten einen der Seinen in ihn abzuordnen. Wenn dadurch mit dem für die Deputationslandtage bevorzugten Systeme der Vertretung der Ritterschaft nach Geschlechtern gebrochen, und der Staatsgedanke durch die Zusammenfassung des Adels nach örtlichen und nicht mehr nach Familienrücksichten gefördert wurde, so war das der Not zu danken, weil auch die Deputationstage noch immer die Beauftragten von dreihundert Geschlechtern zusammenführten [2].

Es bildete sich von da ab in Kürze eine ständische Distriktsverfassung aus, welche die Grundlage der späteren Kreisverfassung geworden ist. Die Absichten des Herzogs scheinen dahin gegangen zu sein, die Städte in sie einzugliedern; er teilte den Distrikten 1612 Landfriedensaufgaben zu [3], deren Durchführung und Kostendeckung nur dem Zusammenwirken von Stadt und Land gelingen konnte. Der Gedanke ist nicht durchgedrungen. Die Gemeinden beharrten darauf, dafs ihnen ihre eigenen Ver-

---

[1] Philipp J. an Maltzahn 1610 X. 27., W. T. 39 Nr. 46, wo ihm nur noch das Nominationsrecht der Städte bedenklich. Nr. 53 v. I. Versuchte Änderung: Resolution der 4 Städte 1622 IV. 5. Nr. 63.

[2] Für die Landtage blieb die Berufung der Geschlechter, Dähnert IV, 598.

[3] 2. Resolution der Städte 1612 VII. 6., W. T. 39 Nr. 53 v. I.

sammlungen eingeräumt werden müfsten[1]; und die ritterschaftlichen Verbände hatten sich selbst aufserhalb Rügens nie so völlig aufgelöst und waren sogar seit der grofsen Privilegienbestätigung wieder derart gefestigt, dafs sie sich zur Aufnahme bürgerlicher Bestandteile zu spröde erwiesen. 1563 hatten sich die drei Kreise: das umflossene Rügen, das übrige Wolgast als Pommern und Stettin eine Organisation gegeben, welche sie für stark genug erachteten, um die Erhebung von Geldbeiträgen zu ermöglichen. Das gelang freilich weder in den 60er und 90er Jahren des sechzehnten Jahrhunderts noch 1623, als man eine dauernde Ritterschaftskasse errichten wollte, ohne die Hilfe des herzoglichen Landreiters[2]. In den zwanziger Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts versuchte der Wolgaster Adel, auf die ursprüngliche Landeseinteilung in vier bis sechs Zirkel zurückzugreifen, während der Stettiner zehn der Amtseinteilung angepafste Bezirke für die gemeine Ritterschaft und einen in alter Gewohnheit begründeten für die Schlofsgesessenen erhielt. Aus ihnen gingen die adligen Landräte hervor.

Wichtige Vorlagen, die dem Ausschufs unterbreitet werden sollten, wurden vorerst den Ständen mitgeteilt. Diese berieten sie auf den Bezirkstagen und der Städteversammlung und gaben ihre schriftliche Meinungs- oder Willensäufserung ihren Vertretern als Instruktion mit. Es ward in solchen Fällen auch üblich, dafs nicht blofs die festernannten Landräte, sondern auch einzelne andere Mitglieder der Landschaft zu sog. Konvokationstagen einberufen wurden.

Die Macht des Landratskollegiums beruhte auf seiner Vermittlerrolle, welche den Verkehr zwischen Herzog und Unterthanen in seine Hände legte; nicht minder kam ihm zugute, dafs die Obereinnehmer des Landkastens aus seiner Mitte gewählt wurden, welche die Befugnis hatten, die Auszahlung der vorhandenen und die Einziehung der etwa noch bewilligten Steuern zu verweigern, so oft der Herzog Wünsche auf Beseitigung der ständischen Beschwerden nicht in Acht nahm[3]. Vorzüglich verkörperte sich seine Gewalt in der Person des Erblandmarschalls, der sein Vorsitzender war; nur fand sich kein Ewald von Flemming, um dem Amte Leben und Bedeutung einzuhauchen. Der Landmarschall und nicht mehr der Herzog schrieb die ständischen Versammlungen, sofern sie keine gemeinen Landtage waren, aus und überwies die Regierungsvorlagen den Bezirken zur Vorberatung. Eifersucht und Streit bemächtigten sich daher der hohen Stellung mit gutem Rechte, aber nicht zu der Landschaft, sondern

---

[1] Resolution 1627 VIII. 18., W. T. 39 Nr. 86.
[2] Convent 1563 VI. 8., Dähnert IV, 456. St. T. 97 Nr. 91 f. 288; T. 94 Nr. 98.
[3] Dähnert I, 629.

zu des Fürstenhauses Vorteil. Sie konnten es in Wolgast um so leichter, als die Marschallswürde dort geteilt war[1].

Und wie Zwietracht die Macht des Landmarschalls nicht wirksam werden liefs, so trafen andere Gründe zusammen, um die Entwicklung des landrätlichen Kollegiums überhaupt aufzuhalten. Das Recht, auf Geldbewilligungen ohne vorherige Befragung der Zirkel nicht einzugehen, war so ziemlich das einzige, freilich gute und kluge Recht, welches die schwachen Seniores, wie es die Landräte meist waren, den siebzigern nahe, zur Geltung brachten. Sie wufsten sich nicht die gewichtige Erlaubnis, ohne Wissen des Fürsten, wann und wo immer, zusammenzutreten, zu erzwingen; nur einmal im Jahre am Bartholomäitage konnten sie die Einberufung fordern. Sie hielten an der veralteten Ansicht fest, dafs sie vermöge der Privilegien nur die Irrungen, so zwischen Herrn und Unterthanen fürfielen, in der Güte oder zu Rechte hinzulegen hätten; alles andere däuchte ihnen gefährlich. Damit haben sie den Einflufs der Stände ebenso wie durch ihre Unlust, die beschwerliche Reise zu den Sitzungen oft zu machen, gelähmt; denn die Berufung eines gemeinen Landtages gab der Herzog gar zu selten nach, er handelte lieber auf eigene Faust, wenngleich ohne Befugnis.

Die städtischen Landräte sind nicht bestimmend hervorgetreten. Denn ihre Auftraggeber konnten nie mehr so recht untereinander eins werden, seit sie über das Steuererhebungsverfahren in Unfrieden geraten waren. Sie entbehrten des wahren Mutes zum Widerstande. Stralsund wehrte sich gegen den modus facultatum fast nur aus oppositionellem Trotze, welchem es gar zu sehr an lebendiger Kraft und innerer Berechtigung gebrach, als dafs er den ganzen Stand auf die Dauer zum Kampfe mit sich hätte fortreifsen können. Es selbst zog schliefslich den Anschlufs an Schweden der Unterwerfung unter den Willen seines Herzogs vor. Philipp Julius hatte es freilich gradezu zu einem solchen Schritte aufgereizt, als er die gebietende Stadt 1620 trotz aller

[1] Im Wolgaster Orte gab es zwei Marschallsfamilien: die Bugenhagen, die ihre Würde im Lande Barth, in dem Bezirk des ehemaligen Fürstentums Rügen, und die Maltzahn, die sie in dem altpommerschen Anteil des Herzogtums ausübten. Schon in den 70er Jahren des sechzehnten Jahrhunderts verlangten die Maltzahn das Marschallsamt in ganz Wolgast ohne Unterschied der Herzog- und Fürstentümer; doch ein Urteil Ernst Ludwigs etwa von 1580 fiel zugunsten der Bugenhagen aus. 1608 brach der Streit durch die Schuld der Bugenhagen wieder aus. Philipp J. stellte teils den alten Zustand wieder her, teils ordnete er einen Wechsel der Geschäftsführung von Jahr zu Jahr an. Gewaltthätig hatte er schon 1607 den Greifswalder Marschall Heinrich Maltzahn wegen angeblicher Übergriffe einfach für abgesetzt erklärt und Ernst Ludwig Maltzahn an seine Stelle berufen. Heinrich mufste sich darauf beschränken, seinen Ärger an seiner armen Hausfrau auszulassen. Später wiederholten sich solche Mafsregelungen der Marschälle. Fast alle Aktenstücke W. T. 39 Nr. 140.

Warnungen aus dem Landratskolleg verdrängte. Die anderen Städte lernten es sich zu beugen.

Wie die Erfolge Johann Friedrichs mit seiner Persönlichkeit zu Grabe gingen, verschwand auch die Bedeutung der Wolgaster Gemeinden mit der durch die Fürsten gewaltthätig erfolgten Beseitigung ihrer Führer, unter denen sich namentlich der ehrgeizige sundische Syndikus Domann hervorgethan hatte. Allerdings erreichten sie von dem bedrängten Philipp Julius das Versprechen eines öffentlichen Verzichtes auf die kaiserliche Tranksteuererlaubnis, aber der Herzog hat nie mit der Einlösung seines Wortes Ernst gemacht. Suchten die Regierungen damals die Accise nicht zu erzwingen, so gebot ihnen das weit mehr die Rücksicht auf die wirtschaftlich erstarkte Ritterschaft als auf die von ihr bedrohten, verarmenden Städte. Als die Hauptstadt des Stettiner Ortes damals ihre zumeist durch kostspielige Prozesse entstandenen Schulden in der Höhe von 334357 Gulden mit Hilfe einer Bierauflage decken wollte, hätte der Herzog trotz seines mehrmaligen Vetos endlich nachgegeben; aber der Adel duldete es nicht. Ihm galt 1618 schon die Erlaubnis, die zur Ausfuhr bestimmten Waren, — nicht die zur Stadt gebrachten, welche den Bürgern oder Lehnsleuten verkauft wurden, — mit einer Abgabe zu belasten, für ein derart weitherziges Entgegenkommen, daſs er vorsichtshalber die Regulierung der Acciseerhebung in die Hand und den freien Willen des Herzogs legte, damit der gemeine Nutzen des Vaterlandes gewahrt werde[1].

Die Ritterschaft mochte um so mehr auf die Vertretung des gemeinen Nutzens durch die Regierung rechnen, als seine Forderungen inbezug auf das Steuerwesen 1612 auch ihr gegenüber mit durchgreifendem Erfolge geltend gemacht worden waren.

Nur äuſserlich blieb das Steuerwesen während der Jahre 1612—1625 in der Gewalt der Stände: Obereinnehmer führten wie vordem seine Verwaltung, die Landkasten standen in Greifswald und Stargard, das Landratskollegium beeinfluſste die Schoſserhebung durchaus. Aber sein Geist wurde im Wolgaster Orte allmählich von Grund aus ein anderer. Im Juli 1612 hatte der Adel zunächst die Steuerbarkeit der innerhalb 30 Jahren eingezogenen Ländereien zugestanden; schon im Dezember folgte der entscheidende Beschluſs, der in den nächsten Jahren öfters wiederholt ward: daſs alle Hufen im Lande, gleichviel ob sie ritterschaftliches oder bäuerliches Eigentum oder Pachtbesitz wären, und auf welchen Titel hin sie auch abgabenfrei gewesen sein möchten, schatzpflichtig sein sollten[2].

---

[1] Auſser Thiede die Verhandlungen St. T. 94 Nr. 90 u. 95 v. I u. II.

[2] Resolution 1612 VII. 6. und Mandat 1612 XII. 5., W. T. 39 Nr. 53 v. I u. IV. Weitere Notizen in Nr. 55, 56, 74, 80; Dähnert IV, 613, 643. Nur die Pfarrhufen blieben eximiert, soweit die Pfarrherren sie unter dem eigenen Pfluge hatten. Vgl. S. 138, 146 und 179.

Gewiſs war die Ausführung nur mangelhaft, die durch sie gebotene Neuvermessung des Grundbesitzes ein Werk von Jahrzehnten und die Berechnung der Hufenzahl nach der Masse des zur Aussaat bestimmten Getreides ein Notbehelf[1]; aber solche Nachteile verschwanden vor der Bedeutung des ritterschaftlichen Verzichtes auf die Steuerfreiheit und dem Siege, welchen damit das die allgemeinen Interessen vertretende Fürstentum über die Sonderrechte eines Standes davon getragen hatte. Es dauerte darauf nur kurze Zeit, so fing der Adel an, auf den Ersatz des so fest gehaltenen Hufen- und Häuserschosses durch den viel verabscheuten gemeinen Pfennig oder gar die Tranksteuer zu drängen. Er setzte sie um so schneller durch, als er die Städte zu überstimmen vermochte, seitdem die Stimmeneinheit der Kurien zum Gültigwerden eines Beschlusses nicht mehr von nöten war. Leider gelang es ihm bei der Gelegenheit, noch einmal sich Begünstigungen zu verschaffen[2].

Auch auf wirtschaftlichem und socialem Gebiete wuſste die fürstliche Gewalt allzu weite Übergriffe der Stände zurückzuweisen.

Schon 1581 war man damit umgegangen, die Gesetzgebung der 50er und 60er Jahre aufzunehmen. Obwohl unfähig zu praktischer Arbeit, widmete sich die Landschaft mit Ausdauer und Vorliebe der Bekämpfung der „heillosen, verfluchten Hoffart“: aber ihre unsinnige Strenge wie der geschlossene Widerstand der betroffenen Klassen machte alle Bemühungen zuschanden. Hingegen verzeichnete die Regierung tüchtige Fortschritte in der Beseitigung der ständischen Gerichte. Ihre Einschränkung gelang Johann Friedrich und Bogislav selbst in Stettin[3]. Vor allem fällt die Überlegenheit des Fürstentums bei der Behandlung der Bauernfrage ins Auge. Nicht einmal im östlichen Orte vermochte der Adel völlig zu siegen; die Bauernordnung von 1616 verhütete trotz ihrer groſsen Zugeständnisse an die Ritterschaft die Umwandlung des Hintersassen in einen reinen Ackersklaven und verstand es, ihm darüber hinaus noch einige Rechte zu sichern. In Wolgast aber erklärte der Herzog 1618, daſs die älteren Ordnungen für sein Land genügten, sobald die Beamten sie mit starkem Ernste ausführten; und die Landschaft wagte darauf nicht mehr, ihren Wunsch auf Übernahme der Stettiner Ordnung zu wiederholen[4].

---

[1] Vgl. die Ausführungen über diesen Notbehelf, die sich in der Gesch. der brandenburgischen Finanzen 1640—1697 B. I von Breysig (Leipzig 1895) S. 202 finden.

[2] 1627 wurde der Ritterschaft erlaubt, bei der Vermögenseinschätzung zur Steuer für jeden Roſsdienst 100 Thaler in Abzug zu bringen, was sie nach W. T. 39 Nr. 77 v. III schon 1623 beantragt hatte.

[3] Nachrichten über das Stettiner Schulzengericht St. T. 124 Nr. 12; betr. der städt. Jurisdiction über Adlige W. T. 39 Nr. 41.

[4] W. T. 39 Nr. 62 und 63.

Es ist demnach ein nicht unfreundliches Bild, welches der Zustand des staatlichen Lebens in Pommern am Ende des Zeitalters erweckt. Sicherlich war die Entwicklung zugunsten der fürstlichen Gewalt nicht in der raschen Weise der Tage Bogislavs X. und der Reformation vorangeschritten; aber sie war doch auch mit Ausnahme des einzigen Jahrzehntes von 1560 bis 1570, wo unglückliche Momente zusammentrafen, nie wieder wirklich rückläufig geworden. Blendete nicht der Glanz der Regierung eines Johann Friedrich dem Betrachtenden die Augen, so würde ihm vielleicht selbst der äufsere Erfolg der Landschaft von 1600 ab nicht mehr grofs erscheinen; wie grofs er aber auch immer gewesen sein mag, so konnte er dennoch nichts daran ändern, dafs die innere Kraft des Ständetums dahinsiechte, und die der Regierung täglich an Tiefe zunahm. Der Niedergang und Zusammenbruch der Städte, der gefährlichsten Gegner des Fürstentums, vollzog sich ebenso stetig wie das Wachstum des herzoglichen Einflusses auf die wirtschaftlichen und socialen Fragen und die Ausbildung des Steuerwesens in Hinsicht auf die allgemeine Gerechtigkeit.

Die Frucht eines Kampfes von anderthalb Jahrhunderten war gereift; sollte sie nicht am Baum verdorren und in der alten Hülse verfaulen, so mufste sie geschüttelt und die Schale beseitigt werden. Der dreifsigjährige Krieg hat 1626 diese Aufgabe übernommen, kurze Zeit nachdem der Tod des Wolgaster Herzogs ganz Pommern wieder in einer Hand, in der Hand Bogislavs XIV. vereinigt hatte. Er ist der Retter der fürstlichen Macht in Pommern geworden, insofern als er sie mit Gewalt von Fesseln losrifs, welche sie nur noch lose hielten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



[redacted]

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierzehnter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe einundsechzigstes Heft.)

Johannes Feig: Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wäsche-Industrie.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1896.

[redacted]

Hausgewerbe und Fabrikbetrieb

in der

Berliner Wäsche-Industrie.

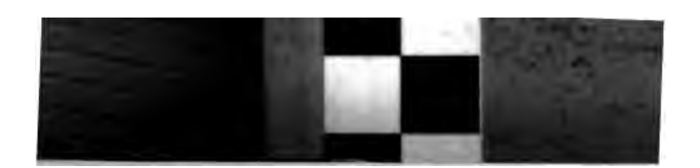
Von

Dr. Johannes Feig.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.





Meinen geliebten Eltern.



[redacted]

Vorwort.

Mancherlei Ereignisse der jüngsten Zeit, vor allem der im Februar dieses Jahres durchgefochtene grofse Konfektionsstrike, haben die Augen nicht nur der socialpolitisch Gebildeten, sondern aller Denkenden im Volke auf jene Industrien gelenkt, welche unter dem Sammelnamen der „Konfektion“ begriffen werden. Es war vor allem das Los der Arbeiterinnen dieser Industrien, welches, nachdem einzelne Mitteilungen darüber in die weitere Öffentlichkeit gedrungen waren, nicht nur das allgemeine Mitleid erregte, sondern zur Unterstützung der Konfektionsarbeiterbewegung auch von seiten solcher Kreise führte, die sonst wenig geneigt sind, den Klagen der arbeitenden Klassen Gehör zu schenken.

Der Wissenschaft war die eigentümliche Gestaltung jener specifisch grofsstädtischen Industrien schon lange bekannt. Hatten doch vor allem die Erhebungen der englischen „Sweating Commission“ ein grelles Licht auf eine der traurigsten Erscheinungen des socialen Lebens der Gegenwart geworfen: das Sweating System.

Eingehende Beschreibungen nach seiten ihrer Entstehung, Entwickelung und Betriebsform haben die Konfektionsindustrien jedoch nur in geringerem Mafse gefunden; meist wurden sie im Vergleich zu anderen Hausindustrien nur kurz behandelt.[1]

Zu einer näheren Untersuchung in der angedeuteten Richtung mufste besonders eine Industrie reizen, welche, wie die Wäscheindustrie Berlins, den rein hausindustriellen Charakter abgeworfen hat und in ihren verschiedenen Zweigen die Formen des Fabrikbetriebs und der Hausindustrie neben einander aufweist.

Die Anregung zu der vorliegenden Untersuchung verdanke ich Herrn Professor Sering, welcher mich auch während der Arbeit durch Rat und Empfehlungen in liebenswürdigster

---

[1] Vergl. Bein, die Industrie des Voigtlandes, und die Veröffentlichungen des Vereins für Socialpolitik über die Hausindustrien in Deutschland. Die neuesten Erscheinungen auf diesem Gebiete sind Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich, Leipzig 1894, Benoist, Les ouvrières de l'aiguille à Paris, Paris 1895 und Oda Olberg, Das Elend in der Hausindustrie der Konfektion, Leipzig 1896.

[redacted]

Weise unterstützt hat. Es drängt mich, ihm auch an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

Ich kann es bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, meiner Dankbarkeit auch gegenüber Herrn Professor Brentano Ausdruck zu geben, welcher mich in das Studium der Nationalökonomie eingeführt und darin gefördert hat.

Aller derer namentlich zu gedenken, welche mich bei meiner Arbeit in zuvorkommendster Weise unterstützt haben, ist mir nicht möglich; vor allem sind es die Herren Philippsohn, Hanff und Hergt und die Vorstände der beiden Fachvereine der Wäschearbeiter und Plätterinnen, denen ich zu gröfstem Danke verpflichtet bin.

Endlich bin ich Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Boeckh und Herrn Regierungsrat Dr. Sprenger für die gütige Erlaubnis der Benutzung amtlichen Materials Dank schuldig.

Von dem Aufsatze: „Die Entstehung der Berliner Wäsche-Industrie im 19ten Jahrhundert“ von H. Grandke[1] sind mir durch die Freundlichkeit des Herrn Verfassers die Druckbogen zugegangen, so dafs ich die Ergebnisse seiner Arbeit, mit denen ich im allgemeinen übereinstimme, noch verwerten konnte.

Meine Arbeit war bereits abgeschlossen, als der Entschlufs der Reichsregierung bekannt wurde, die Lage der Arbeiterinnen in den Konfektions- und Wäsche-Industrien durch die Kommission für Arbeiterstatistik einer Untersuchung unterziehen zu lassen. Dies legte die Frage nahe, ob mit der Veröffentlichung der vorliegenden Untersuchung bis zum Abschlufs jener Erhebung gezögert werden sollte.

Wenn ich mich dafür entschied, die Arbeit bereits jetzt in die Öffentlichkeit treten zu lassen, so leiteten mich dabei zwei Gesichtspunkte. Erstens: das Hauptgewicht dieser Untersuchung sollte weniger auf die statistische Erfassung der Lage der Arbeiter gelegt werden, als auf die Klarstellung ihrer Bedingtheit durch die wirtschaftliche und technische Entwickelung der Industrie. Zweitens: die Veröffentlichung möchte vielleicht Anregungen geben, welche gerade für die bevorstehende Erhebung von einigem Nutzen sein könnten.

Niemand kann dringender wünschen als ich, dafs die Lücken, welche die nachfolgende Untersuchung aufweist, durch die Erhebungen der Kommission ausgefüllt, und dafs die Fehler, die ihr inne wohnen sollten, richtig gestellt werden mögen.

Berlin, im März 1896.

Der Verfasser.

---

[1] Schmollers Jahrbuch Bd. XX Heft 2. 1896.

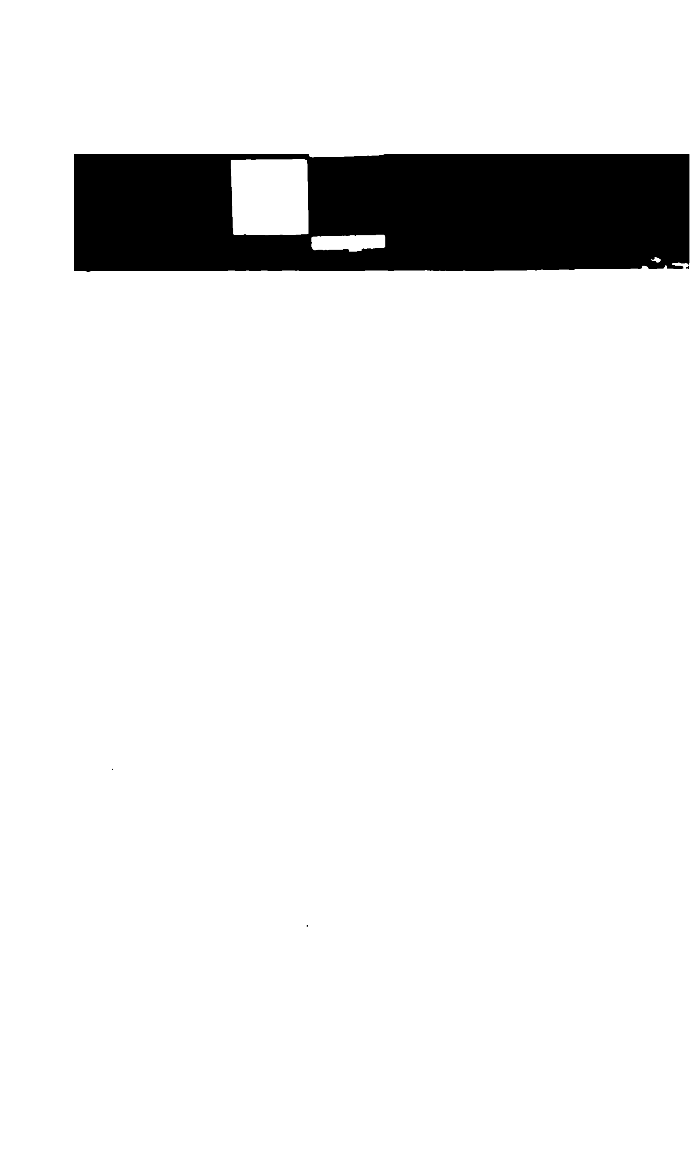
[redacted]

Inhaltsverzeichnis.

[redacted]

C. Die auswärtigen Arbeitsverhältnisse.

D. Die Regelung der Arbeitsverhältnisse.



[redacted]

Einleitung.

Von den Bekleidungsindustrien die jüngste und überhaupt einer der modernsten Gewerbszweige ist die Wäscheindustrie. Die Herstellung von Wäsche erfolgte bis in dies Jahrhundert hinein fast ausschliefslich hauswirtschaftlich. Werden doch bis auf den heutigen Tag in vielen Familien, insbesondere in kleinen Städten, die Aussteuern der Töchter im Hause genäht von den Frauen des Hauses mit Hülfe des Gesindes. War früher das Nähen der Wäschestücke nichts als der Schlufsprozefs des Spinnens und des Webens der Leinwand, welches ebenfalls im Hause erfolgte, so brachte die Entwickelung der Textilindustrie es mit sich, dafs diese den Personen, welche das Nähen besorgten, den Rohstoff fertig als selbständiges Produkt lieferte, welches von ihnen dann weiter bearbeitet wurde.

Der erste Schritt, der das Wäschenähen aus dem Stadium des Hausfleifses löste, war das Aufkommen von Lohnnäherinnen, welche ähnlich wie die Schneiderinnen ins Haus kamen und hier bei der Arbeit halfen oder dieselbe leiteten.

Eine besondere auf Erzeugung fertiger Wäschestücke gerichtete Industrie bildete sich zuerst da aus, wo seitens einer gröfseren Nachfrage höhere Ansprüche an die Qualität gestellt wurden, in England und vor allem im Mutterlande der Mode, in Frankreich. Von hier aus wurde die ganze Kulturwelt mit Wäscheartikeln der feinsten Art versorgt, deren Herstellung ein gröfseres Verständnis erforderte, als die Hausfrau oder Weifsnäherin besitzen konnte. Aus ähnlichen Gründen lieferte England die besonders peinliche Arbeit beanspruchenden Kragen und Manschetten.

Auch in Berlin begannen bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts gröfsere Leinengeschäfte, welche bisher nur das Rohmaterial für die Wäsche in Stücken verkauften, einzelne fertige Wäschestücke anzubieten, und vornehme Familien liefsen bereits ganze Ausstattungen von ihnen fertigen. Daneben sind

es die „Nähschulen“, welche ursprünglich zu Lehrzwecken, später mehr und mehr zu Erwerbszwecken einen Teil der häuslichen Produktion an sich reifsen[1]. Doch scheinen die Leinengeschäfte schon früh eigene Nähstuben begründet zu haben, in denen sie bis zu 50 und mehr Näherinnen unter Anwendung einer bei der hauswirtschaftlichen Herstellung nicht anwendbaren Arbeitsteilung beschäftigten.

Einen neuen Anstofs erhielt die Industrie durch die Erfindung der Nähmaschine im Anfang der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts, welche sich zunächst in ihrem Vaterlande Amerika rasch verbreitete, aber schon seit 1855 in Deutschland fabriziert wurde. Bereits 1848 arbeitet in Berlin die erste, amerikanische Nähmaschine. Seitdem begann die schnelle Verbreitung und die durch die Konkurrenz der Fabrikanten bewirkte Verbilligung der Maschinen in Deutschland. Die Wheeler-Wilson-Maschine kostete nach ihrer Einführung 65 bis 72 Thaler, 1870: 40 bis 45 Thaler, 1885: 110—120 Mark, jetzt 80—90 Mark.

Die Nähmaschine, welche in der Minute 400 bis 800 Stiche zu machen im stande ist[2], bedeutete eine grofse Beschleunigung der Arbeit und damit Vermehrbarkeit der Produktion. Zunächst aber herrschte in dem Publikum, welches bisher allein Abnehmer der fertigen Wäscheartikel war, ein lebhaftes Vorurteil gegen die Maschinenarbeit, und so behielten die guten Geschäfte die Handarbeit in ihren Nähstuben bei und überliefsen es den Lohnnäherinnen, an der Maschine zu arbeiten; diese aber gingen nun nicht mehr in die Familien, sondern arbeiteten in ihrer eigenen Wohnung, allein oder mit Hülfe von Mädchen, welche sie anlernten.

Mit dem schwindenden Mifstrauen gegen die Maschinenarbeit begannen aber die Leinengeschäfte jene Maschinennäherinnen auch ihrerseits zu beschäftigen und aus den Lohnnäherinnen wurden so zum grofsen Teile Hausindustrielle. Hierin liegt die Ursache der merkwürdigen Erscheinung, dafs mit dem Aufkommen der Nähmaschinen zunächst nicht der geschlossene Betrieb gestärkt wird, sondern die zersplitterte Heimarbeit entsteht. Die Nähstuben der Geschäfte bleiben in ihrer Produktion auf den nicht nur relativ sondern absolut immer geringer werdenden Teil des Publikums beschränkt, der nach Handarbeit verlangt. Nur wenige[3] führen die

---

[1] Die Entstehung und Bedeutung der Nähschulen hat Grandke a. a. O. klargelegt.

[2] Nach Grandke verzwölffachte sie die Leistung der Handnäherin, S. 250.

[3] Die von Grandke citierte Stelle bei Viebahn (Statistik des Zollvereins im nördlichen Deutschland III. 1868): „In den grofsen Städten haben sich . . . . grofse Nähanstalten für Weifszeug gebildet, welche mitunter Hunderte von fleifsigen Händen beschäftigen und besonders seit Einführung der Näh-

[redacted]

Maschinenarbeit ein, zeigen sich aber der Konkurrenz der hausindustriellen Maschinennäherinnen nicht gewachsen, da die Vorteile der Arbeitsteilung noch verhältnismäfsig gering sind, so lange es sich nicht um Gegenstände handelt, die massenweise hergestellt werden, der Kapitalaufwand für Maschinenarbeit jedoch erheblich gröfser ist, als ein solcher für Handarbeit. Die meisten dieser Nähstuben gehen allmählich ein, und erst später erstehen neue auf anderer Grundlage [1].

Aufserhalb Berlins wurde in Deutschland nur in Bielefeld und in Sachsen fertige Wäsche hergestellt; hier waren es Kragen und Manschetten gewöhnlichster Art, dort Hemdeneinsätze, welche den Hauptgegenstand der Fabrikation bildeten. Kein Wunder, dafs darum Berlin mit seinem starken Fremdenverkehr bald ein gesuchter Absatzmarkt für Wäsche wurde.

Zunächst errang das Berliner Fabrikat in der Provinz einen vorzüglichen Ruf, bald ging ein, wenn auch geringer, Teil der Erzeugnisse ins Ausland. Nicht nur waren es russische Vergnügungsreisende, die, bevor sie in die Bäder fuhren, sich in Berlin versorgten, sondern bereits in den fünfziger Jahren melden die Berliner Ältesten-Berichte, dafs die Wäscheartikel im Auslande sehr beliebt geworden seien und auf den holländischen und überseeischen Märkten mit französischer und englischer Ware konkurrieren [2].

Die Hauptsache aber war, dafs der Bedarf nach den Erzeugnissen dieser Industrie ein stetig wachsender war, indem mit dem fortschreitenden Wohlstande und mit der zunehmenden Verbilligung der von den Geschäften gelieferten Wäsche mehr und mehr die hauswirtschaftliche Herstellungsweise zurückgedrängt wurde. Die Möglichkeit, den Verbrauch noch in ungemessener Weise zu steigern, bildete die Grundlage für eine Entwickelung, welche Mitte der sechziger Jahre einsetzt.

Die Wäsche, insbesondere die Leibwäsche, um welche es sich in der Hauptsache handelt, wurde bisher fast ausschliefslich nach Mafs gearbeitet; allein die meisten Wäschestücke bedürfen entfernt nicht einer solchen Anpassung an die indi-

---

maschinen den Charakter von Manufakturen angenommen haben," ist offenbar eine Verallgemeinerung einzelner Beispiele (wie des aus Mühlhausen berichteten Falls). Wenn er für Berlin 50 Geschäfte, die Hemden zum Handel machen lassen, darunter 5 gröfsere und eines mit 600 Personen anführt, das mehrere Nähstuben errichtet habe, in denen unter einer Directrice und mehreren Lehrerinnen junge Mädchen für die Näherei ausgebildet würden, so beruht die letzte Zahlenangabe sicherlich auf Überschätzung, da ich durch Befragen älterer Geschäftsleute keine Bestätigung dieser Angabe erhalten konnte.

[1] Diese Entwicklung übersieht Grandke, wenn er sagt: „Die Notwendigkeit, Nähmaschinen einzustellen, beschleunigt den Übergang in die Abhängigkeit von dem, der die nötige Kapitalkraft besitzt, um die Maschinen in der nötigen Anzahl zu beschaffen, vom Unternehmer." (A. a. O. S. 253).

[2] Berichte der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Jahrg. 1855 S. 30, Jahrg. 1859 S. 35.

viduelle Figur, wie die aus schwereren Stoffen bestehenden Kleidungsstücke. Es erwies sich daher als möglich, Wäschestücke in bestimmten Normalgröfsen auf Vorrat zu arbeiten.

Nach 1864 begannen einzelne unternehmende Kaufleute mit Hülfe der bereits ausgebildeten Hausindustrie, Wäsche in gröfseren Quantitäten nur für Wiederverkäufer herzustellen. Und dies erwies sich als ein so glückliches Unternehmen, dafs das Berliner Engrosgeschäft sich in merkwürdig kurzer Zeit nicht nur den gesamten deutschen Markt eroberte, sondern auch im Auslande, insbesondere Holland, seine französischen und englischen Konkurrenten schlug.

Der Ruf, den sich das Berliner Detailgeschäft erworben hatte, kam dem aufstrebenden Engrosgeschäft zu Gute. Die Detaillisten der Provinz konnten nun die Berliner Ware auch ihrerseits anbieten. Trotzdem hatte das Engrosgeschäft mit dem immer noch regen Vorurteil zu kämpfen, welches gegen den Bezug fertiger Wäsche überhaupt bestand. Ein lebhafter Aufschwung datiert seit dem deutsch-französischen Kriege, nach dessen Beendigung die Entwickelung Berlins überhaupt, und seiner Industrie insbesondere, aufserordentlich fortschritt. Im Auslande wurden Rufsland und Holland die Hauptabnehmer. Der Absatzmarkt in Inland und Ausland erweiterte sich fast ununterbrochen bis etwa zum Jahre 1880; diese Ausbreitung bietet wirtschaftlich wenig interessante Momente.

Das Engrosgeschäft hatte zunächst seine Arbeitskräfte in Näherinnen gefunden, welche bis dahin oder auch noch weiter nebenher für das Detailgeschäft, oder welche als selbständige Lohnnäherinnen gearbeitet hatten. Es hatte aber eine starke Vermehrung der Arbeitskräfte bewirkt. In einer Stadt wie Berlin fand sich mit Leichtigkeit eine grofse Zahl älterer Mädchen oder Witwen, welche mit Freuden die Gelegenheit ergriffen, sich durch eine ihnen bereits geläufige Arbeit einen kleinen Verdienst zu schaffen. Auch wurden in der ersten Zeit, um Arbeitskräfte heranzulocken, verhältnismäfsig hohe Löhne gezahlt, so dafs sogar im Jahre 1867 die Löhne den steigenden Lebensmittelpreisen folgten[1].

Angeregt durch den Erfolg, welchen die Begründung des Engrosgeschäfts gehabt hatte, schuf der Unternehmungsgeist Ende der 60er Jahre einen neuen Zweig der Wäscheindustrie in Berlin, die Herstellung von Kragen und Manschetten. Diese hatten sich schon lange als geeigneten Gegenstand der Massenerzeugung erwiesen und wurden als solcher vorwiegend in England fabriziert und in Deutschland mit Ausnahme der geringsten Qualitäten fast ausschliefslich von dort bezogen.

Zur Herstellung dieser Artikel gehört im Gegensatz zu der von anderen Wäschestücken ein gröfseres technisches Ver-

[1] Ältesten-Bericht von 1867. S. 56.

[redacted]

ständnis und eine strengere Beaufsichtigung der schwierigeren Arbeit, und es war eine gewisse Arbeitsteilung von vornherein gegeben. Daher wandten sich die ersten Unternehmer in diesem Zweige der Industrie nicht an die hausindustriellen Näherinnen, sondern begründeten Nähstuben, in welche sie zum kleineren Teil aus der Hausindustrie Arbeitskräfte heranzogen, in der Hauptsache aber neue Kräfte anlernten. Das Zuschneiden der Kragen und Manschetten liefs man nicht durch die Näherinnen, sondern durch männliche Arbeiter vornehmen. Es lohnte sich, hierfür besondere Arbeitskräfte anzustellen, da Kragen und Manschetten massenweise in gleicher Gröfse gefertigt werden, sodafs eine grofse Zahl von Lagen des Stoffs nach einem Muster zugeschnitten werden kann.

Im Jahre 1865 richtete ein Wäschegeschäft die, soweit mir bekannt geworden, erste Nähstube dieser Art in eigenem Hause ein. Schon im nächsten Jahre folgte eine zweite, und nun schofs rasch eine nach der anderen empor. Der Anfang all dieser späteren „Fabriken“ war ein bescheidener. So hat die heute gröfste Fabrik mit 20—30 Näherinnen angefangen.

Aber den Hauptaufschwung nahm auch dieser Industriezweig erst nach dem deutsch-französischen Kriege. Das Fabrikat verdrängte durch seine Billigkeit und elegante Ausführung das bis dahin herrschende englische in kurzer Zeit fast vollständig vom deutschen Markt. Anfangs wurden noch die Krageneinlagen fertig aus England bezogen, bald aber emancipierte sich die Berliner Industrie auch hiervon. Noch weit mehr, als von den übrigen Wäschegegenständen, galt von Kragen und Manschetten, dafs ihr Absatz, der bisher fast nur auf die oberen Klassen der Städter beschränkt war, einer starken Vermehrung fähig war, indem sich immer weiter auch in den unteren Klassen und bei der Landbevölkerung die Sitte, weifsleinene und gestärkte Kragen zu tragen, verbreitete, wozu nicht am wenigsten der zunehmende Volkswohlstand der 70er Jahre beitrug.

Endlich aber wurden von der Fabrikation noch andere Gegenstände ergriffen, welche bisher von den Detailgeschäften hausindustriell hergestellt wurden, wie Hemdeneinsätze, Oberhemden, Chemisettes und Serviteurs, oder solche, welche erst von der Mode geschaffen wurden, wie Damenkragen und -Manschetten.

Während in der ersten Zeit, wie schon erwähnt, der Produktionsprozefs in der Fabrik sich auf das Nähen und Zuschneiden beschränkte, und die Halbfabrikate zu ihrer Vollendung in Wasch- und Plättanstalten gegeben wurden, welche eigens für neue Wäsche entstanden waren, begannen die Fabrikanten nach einigen Versuchen, die Wäscherei und Plätterei in der Fabrik selbst vorzunehmen, die aufserordentliche Wichtigkeit gerade dieser Prozesse für das Aussehen

und damit die Verkäuflichkeit ihrer Ware zu erkennen. So wurde in einer Fabrik nach der anderen auch Wäscherei und Plätterei eingeführt.

Zunächst wurde in all diesen Fabriken ohne Anwendung von irgend welcher mechanischen Kraft oder von komplizierten Maschinen gearbeitet. Die Zuschneider hantieren nur mit einem Messer, in der Näherei steht eine Nähmaschine neben der anderen, und der einzige Unterschied von der hausindustriellen Arbeit ist der, daſs zwischen den verschiedenen Maschinen- und Handnäherinnen eine ausgebildete Arbeitsteilung besteht. In der Plätterei wurde mit denselben Bügeleisen gearbeitet wie in jedem Haushalt, und nur der Herd, auf dem die Bolzen erwärmt wurden, war von besonderer Konstruktion. Allein in der Wäscherei wurde mit gröſseren Maschinen gearbeitet, welche zunächst durch Handbetrieb in Bewegung gesetzt wurden, aber später die erste Einführung der Dampfkraft in die Wäschefabrikation veranlaſsten.

Der Jahresbericht der Fabrikinspektoren für das Jahr 1874[1] zählt für Berlin bereits 32 Wäschefabriken mit zusammen 1355 Arbeitern. 1876[2] werden 50—60 Fabriken angegeben, deren kleinste 30—35 Arbeiter und 6—8 Nähmaschinen beschäftigt, während die gröſste 600 Arbeiter, 150 Nähmaschinen und eine Dampfmaschine von 16 Pferdekräften besitzt; die Zahl der Arbeiter überhaupt beträgt etwa 4000. 1877[3] werden 70 Fabriken gezählt, darunter 5—6 gröſsere, welche 200—300 Arbeiter beschäftigen; der Jahresumsatz dieser Fabriken wird auf 12—13 Millionen Mark, 1879[4] auf 15—16 Millionen Mark geschätzt.

Zu verstehen ist dieser auſserordentliche Aufschwung nur dadurch, daſs sich die junge Fabrikation in kürzester Zeit zu einer lebhaften Exportindustrie entwickelt hatte. Über die Hälfte der Berliner Produktion ging ins Ausland. Trotzdem sie hier nicht nur die englische und französische Exportindustrie, sondern auch einheimische Industrien, wie in Warschau, Stockholm, Wien und Mailand, antraf, wuſste die Berliner Industrie selbst diese in ihrem Heimatlande wirksam zu bekämpfen[5]. Sie versorgte Dänemark ausschlieſslich und fand starken Absatz in der Schweiz, in Italien, Österreich-Ungarn, Belgien, Holland, Norwegen, Ruſsland und den Donaufürstentümern, drang in Spanien und Portugal ein, streckte ihre Fühler bereits nach Amerika und Australien, und selbst Frank-

[1] S. 12.
[2] Ältestenbericht S. 58.
[3] Ältestenbericht S. 67.
[4] Ältestenbericht S. 107.
[5] Ältestenbericht 1876 S. 58.

[redacted]

reich und England mufsten sich auf eigenem Boden ihre Konkurrenz gefallen lassen[1].

Die Berliner Wäsche zeichnete sich aus durch Reichhaltigkeit der Muster, geschmackvolle und saubere Ausführung der Näharbeit, der Wäscherei und Plätterei. Nicht wenig trug zu ihrer Verbreitung die Berliner Gewerbeausstellung von 1879 bei; desgleichen die Weltausstellung in Sidney[2].

Die Zollverhältnisse waren in den 70er Jahren für die Industrie nicht ungünstig; der Zoll auf das für die Kragen und Manschetten unentbehrliche Rohmaterial, die irische Leinwand, war 1865 von 60 auf 30 Mark herabgesetzt worden, auf welcher Höhe er bis zum Jahre 1879 verblieb.

Leichter als der Kampf auf dem auswärtigen Markte war für die Industrie die Eroberung des inländischen Marktes. Die französische und englische Ware war bald selbst aus den besten Detailgeschäften verdrängt, die Ausbreitung der weifsen Wäsche auf dem Lande wurde lebhaft gefördert durch die in jenen Jahren aufkommende Papierwäschefabrikation, deren Erzeugnisse vielfach bahnbrechend für die solidere Leinenwäsche wirkten[3]. Doch war der Absatz gröfseren Schwankungen unterworfen. Insbesondere die Einführung der Damenwäsche hat ein flüssiges Element in die Produktion gebracht, denn der Bedarf nach dieser ist der Mode unterworfen. Diese heischt z. B. 1877 statt der gestärkten Kragen leichte rüschen- und spitzenartige Artikel, und damit erwächst plötzlich der Berliner Fabrikation eine starke Konkurrenz durch die sächsische. Solche kleine Einbufsen konnten aber die aufblühende Industrie im ganzen nicht erschüttern, und es ist bezeichnend, dafs gerade für die Jahre 1875—1877 die voigtländische Industrie die überlegene Konkurrenz der Berliner Fabrikation in Herrenwäscheartikeln beklagt[4]. Als bemerkenswert sei noch hervorgehoben, dafs die grofse Krise der 70er Jahre an der jungen Industrie fast spurlos vorübergegangen ist.

Die Preisbewegung der Fabrikate war für die Anfangsperiode der Industrie eine stetig fallende; hauptsächlich trug hierzu bei das Sinken der Preise des Rohmaterials, insbesondere der Baumwolle, welche 1877 einen beispiellosen Tiefstand erreichte und auch in den nächsten Jahren beibehielt. Diese internationale Ursache kann aber nicht die einzige gewesen sein, denn während bis dahin die deutsche Ware der englischen und französischen an Billigkeit nachstand, sinken 1876 die Preise der guten Artikel auf das Niveau der englischen und französischen Konkurrenzware, trotzdem wenigstens der ersteren

---

[1] Ältesten-Bericht 1876 S. 58; 1877 S. 67.
[2] Ältesten-Bericht 1879 S. 107.
[3] Ältesten-Bericht 1877 S. 68.
[4] Bein, Industrie des Voigtlandes, Bd. 2. S. 415.

die billigeren Rohstoffpreise wegen der Zollfreiheit noch in erhöhtem Grade zu Gute kamen. Es waren vielmehr die mit der Vermehrung der Fabriken zunehmende Konkurrenz, der technische Fortschritt, insbesondere durch Einführung der Dampfwäscherei, und die sinkenden Löhne der Arbeiterinnen, welche den Preisrückgang bewirkten. Hatte in den ersten Jahren der Fabrikation ein fühlbarer Mangel an Arbeitskräften geherrscht, so war dieser Ende der 70er Jahre durch fortwährendes Heranbilden neuer Arbeiterinnen und durch Einführung der arbeitsparenden Dampfwäscherei ziemlich gehoben. Infolgedessen brauchten die in den 60er Jahren notwendigen Ausnahmslöhne nicht mehr gezahlt zu werden, und es konnte eine gröfsere Arbeitsgeschicklichkeit mit einem geringeren Aufwande erkauft werden.

Wir kommen nunmehr zu unserer eigentlichen Aufgabe, der Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Industrie, wie er sich auf Grund der geschilderten Entwickelung etwa seit 1880 gestaltet hat, und unterscheiden hierbei die Wäschekonfektion, wie die Herstellung von Wäschegegenständen durch die Detail- und Engrosgeschäfte genannt wird, und die Wäschefabrikation, d. h. die Herstellung von Kragen und Manschetten.

[redacted]

I. Teil.

Produktion und Absatz.

A. Die Wäschekonfektion.

Kap. I. Das Engrosgeschäft.

Im Berliner Adrefsbuche von 1895 finden sich 64 Wäsche-Engrosgeschäfte aufgeführt. Unter Abzug von 36 unter dieser Rubrik mitgezählten Fabriken ergiebt sich eine Zahl von 28 Engrosgeschäften in dem hier gebrauchten Sinne. Diese Zahl ist natürlich keine genaue, dürfte aber annähernd das Richtige treffen.

Diese Geschäfte sind nach Umfang und Art recht verschieden. Man kann zwei sich kreuzende Scheidelinien beobachten. Die Geschäfte teilen sich, je nachdem sie feine, mittlere oder gewöhnliche (sogen. Arbeiter-)Wäsche, andererseits je nachdem sie Männer-, Frauen- oder Kinderwäsche herstellen. Es ergeben sich hierbei mannigfache Kombinationen, doch kann man als Extreme, die sich kaum vereinigt finden, den Vertrieb von feiner Damenwäsche und den von bunter Arbeiterwäsche bezeichnen.

Nahe bei einander, im Centrum Berlins befinden sich die Geschäftsräume, und leicht hat es der Käufer, sofern er überhaupt persönlich auftritt, eine ganze Reihe derselben zu besuchen und dort erst abzuschliefsen, wo ihm die billigsten Bedingungen gestellt werden. Denn besteht auch eine Arbeitsteilung zwischen den Geschäften, so ist doch für jeden Artikel die Zahl der Konkurrenten grofs genug. Ist aber der Raum, auf welchem sich der Unternehmungsgeist der Industrie koncentriert, klein, so ist das Gebiet, einerseits des Absatzes, andererseits der Produktion um so gröfser.

In Deutschland wird ausländisches Produkt nur noch in verschwindend geringen Quantitäten abgesetzt. Es sind in der Hauptsache nur einige Pariser Modelle, die hier nachge-

ahmt werden oder in den Schaufenstern ein oder des anderen Luxusgeschäftes prangen. Folgende Tabelle mag die sinkenden Einfuhrzahlen des letzten Jahrzehnts veranschaulichen:

In das deutsche Zollgebiet wurden eingeführt an leinener und baumwollener Leibwäsche

	Tonnen	im Werte von Mill. Mark
1885	39	0,4
1886	93	0,9
1887	84	0,8
1888	69	0,6
1889	31	0,3
1890	44	0,4
1891	37	0,3
1892	25	0,2
1893	22	0,2
1894	19	0,2

1889 entfielen von der Einfuhr von 30800 kg. auf

Frankreich	16 300 kg.
Grofsbritannien	6 600 „
Österreich-Ungarn	2 400 „
Niederlande	1 700 „
Schweiz	1 500 „
Belgien	1 000 „

1890 betrug die Gesamteinfuhr 43 800 kg., diejenige aus

Frankreich	18 600 kg.
Grofsbritannien	17 000 „
Österreich-Ungarn	2 300 „

1893 und 1894 steht England an erster Stelle mit nur 8 000 und 6 400 kg.

Auf dem deutschen Markte aber nimmt in den meisten Artikeln Berlin unbedingt die erste Stelle ein, seine Hauptkonkurrenten sind Breslau, Stettin und neuerdings auch Köln, in welchen Städten eine lebhafte Produktion der geringsten Ware sich entwickelt hat. Aufserdem besteht in fast allen gröfseren und vielen kleineren Städten eine gröfsere oder geringere einheimische Wäscheerzeugung, die aber überall nur einen beschränkten Teil des einheimischen Markts versorgt, da in den billigsten Artikeln einerseits, den feinsten andererseits Berlin durch die niedrigen Preise jener, die gute Ausführung dieser unübertroffen ist[1]. Ein Hauptabnehmer ist

---

[1] Vgl. hierüber die Ergebnisse der Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche, Sammlung der Drucksachen des Reichstags, 7te Legislaturperiode, I. Session 1887 Bd. II No. 83, wo aus fast allen Teilen des Reichs, z. B. Düsseldorf S. 25 ff., Köln S. 38, Koburg-Gotha S. 78, Hessen S. 77 über die Berliner Konkurrenz geklagt wird. So wird aus Köln berichtet: „Die Selbstkosten eines bedeutenden Fabrikanten für ein Dutzend Kinderhosen betragen

[redacted]

Berlin selbst durch seine Detailgeschäfte, welche es vorgezogen haben, den gröfsten Teil ihres Bedarfs nicht mehr selbst arbeiten zu lassen, sondern von den Engrosgeschäften zu beziehen. Diese sind im stande, billiger zu liefern, als die Herstellungskosten für den Detaillisten betragen würden. Dafs es von dieser Regel auch einige grofse Ausnahmen giebt, sei schon hier bemerkt.

Im Lande geschieht der Vertrieb hauptsächlich durch Reisende. Die Wäscheindustrie ist zwar nicht derart von der Mode abhängig, wie die übrigen Konfektionsindustrien, aber auch sie mufs durch alljährlich veränderte Façons den Geschmack des Publikums anregen und insbesondere im Material auch gewissen wechselnden Modeströmungen folgen. So ist der Musterkoffer des Reisenden das wichtigste Mittel des Absatzes geworden.

Unsere Industrie hat trotz aller Zollschwierigkeiten, welche sich namentlich seit 1880 schwer fühlbar gemacht haben, doch an Bedeutung nicht abgenommen und sich für manche Verluste bisher immer noch auf neuen Märkten schadlos gehalten. Der Hauptabnehmer ist bisher noch Holland. Die Einfuhr leinener und baumwollener Leibwäsche aus Deutschland dorthin betrug 1894 538800 kg., über ein Drittel der deutschen Gesamtausfuhr. Es folgen die Schweiz mit 186300 kg., Brasilien mit 172100 kg., Dänemark mit 72900 kg. Diese Zahlen sind weniger darum unzuverlässig, weil sie sich auf ganz Deutschland beziehen — denn Berlin hat an der Ausfuhr den Löwenanteil — als deshalb, weil in ihnen der ganz bedeutende Export von Kragen und Manschetten mitenthalten ist. Sie geben daher nur einen Anhalt für die relative Beteiligung der Länder an der deutschen Ausfuhr.

Gerade in den Niederlanden ist die Entwickelung eine recht lehrreiche. Hier hatten einst die englische und französische Wäscheindustrie um die Herrschaft gestritten, beide sind heute völlig vom Markte verdrängt; die französische, weil sie für den Massenkonsum des Landes viel zu teuer produzierte, die englische, weil sie sich nicht wie die deutsche den Bedürfnissen des Publikums anbequemte, nicht, wie diese, Veränderungen vornahm oder gar sich auf Bestellungen nach Mafs einliefs. Neuerdings aber hat Holland angefangen, die Wäscheerzeugnisse selbst herzustellen und wird hierin begünstigt durch den billigen Bezug englischer Baumwollgewebe, deren Preis weit geringer ist als der zollgeschützter Elsasser Ware. Schon haben die Berliner Exportgeschäfte ihre Preise für Holland bedeutend herabsetzen müssen, und nur der dort noch

5,40 ℳ. Dieselbe Qualität wird in bester Ausstattung von Berlin nach Köln für 5 ℳ geliefert.“ Bei einer anderen Sorte seien die differierenden Kosten 4,30 ℳ und 3,60 ℳ.

fühlbare Mangel an geschulten Arbeitskräften und die gröfsere Billigkeit derselben hier haben einer Verminderung des Absatzes bisher entgegengewirkt.

Die gröfsere Billigkeit der Rohmaterialien und zum Teil auch der Löhne ist es, welche die englische Industrie zur gefährlichsten Konkurrentin der hiesigen macht. In den billigen Sorten versorgt England sich und seine Kolonien vollständig selbst. In ganz feinen Sorten dagegen verlangt der englische Geschmack Handarbeit und bezieht sie darum aus Frankreich, wo die Handnäherei noch gepflegt wird. Nur für einige Sorten ist England ein wenig bedeutendes Absatzgebiet.

Aufser den genannten und einigen kleineren europäischen Gebieten, wie Portugal und Spanien, sind jetzt die Hauptabsatzmärkte die südamerikanischen Republiken, insbesondere Brasilien. Hier hat aber eine starke Konkurrenz seitens der Vereinigten Staaten eingesetzt, begünstigt durch die unterschiedliche Behandlung bei der Einfuhr, die bis vor kurzem bestand. Während die deutschen Artikel 40 % vom Werte an Zoll tragen mufsten, bezahlten die nordamerikanischen nur 25 %.

So ist es überhaupt die Schutzzollpolitik des Auslandes, welche der Industrie einen Markt nach dem anderen mehr oder weniger verschlossen hat. Rufsland, welches der erste fremde Abnehmer der Berliner Wäscheartikel war, und als solcher am meisten zur Ausbildung des Engrosgeschäfts beigetragen hatte, hat sich allmählich durch immer höhere Zollschranken dem deutschen Export fast vollständig verschlossen. 1893 wurden an leinener und baumwollener Wäsche nur 4 900 kg. aus Deutschland nach Rufsland eingeführt, und die Zahl ist seitdem wahrscheinlich noch mehr gesunken, während die entsprechende Zahl für das Jahr 1880 noch 71 300 kg. betrug.

Nicht in gleichem Mafse, aber doch auch beträchtlich, hat sich der einst bedeutende Absatz nach den Vereinigten Staaten gemindert. Die Zahlen für ganz Deutschland lassen allerdings seit 1893 wieder einen gröfseren Aufschwung erkennen, doch ist wahrscheinlich, dafs dieser zum gröfseren Teile der Kragen- und Manschettenindustrie zuzuschreiben ist,

Österreich-Ungarn war zwar nie ein bedeutender Abnehmer, hat aber ebenfalls in Folge des Schutzzolls seinen Bedarf äufserst eingeschränkt.

Dafs auch in Südamerika die Zollpolitik eine grofse Rolle spielt, war schon erwähnt.

Wenn trotz all der geschilderten Erschwerungen unsere Industrie im grofsen und ganzen wesentliche Einbufsen noch nicht erlitten hat, so liegt das in gewissen ökonomischen Vorzügen, weche sie vor ihren Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkte, den französischen und den englischen, auszeichnen und die im folgenden sich ergeben werden.

In groben Zügen kann man die Arbeitsteilung zwischen den drei Rivalen so veranschaulichen, dafs der Weltmarkt in feinen Artikeln durch die französische, in gewöhnlichen durch die englische, in mittleren durch die deutsche Industrie beherrscht wird.

Mit Absicht sind die Betrachtungen über den Absatzmarkt in der Schilderung vorangestellt worden, obgleich der Vertrieb der Waren im Produktionsprozefs chronologisch die letzte Stelle einnimmt. Allein die Absatzverhältnisse sind entscheidend für die Bedingungen, unter denen eine Ware produziert wird.

Wie gestaltet sich die Herstellung jener Wäscheerzeugnisse, welche von Berlin aus in grofsen Mengen Inland und Ausland überfluten?

Die Leitung der Produktion ist eine rein kaufmännische. Die erforderlichen technischen Kenntnisse sind aufserordentlich gering und beschränken sich hauptsächlich auf die notwendige Bekanntschaft mit dem Rohmaterial. Die Muster, sofern es nicht solche gewöhnlicher Art sind, werden von der Directrice entworfen, deren Geschmack desto höher bezahlt wird, je anspruchsvoller der Kundenkreis des betreffenden Geschäftes ist. Wesentlicher Bestandteil des Geschäfts ist die Zuschneidestube. Zuschneiderinnen, die mit der Schere, in den gröfseren Geschäften auch Zuschneider, die mit dem Messer arbeiten, durchschneiden hier nach der aufgelegten Zeichnung mehr oder minder starke Lagen des Leinen- oder Baumwollstoffes. Ihre Zahl beträgt in den Engrosgeschäften etwa 10—20 im Durchschnitt. Wir durchschreiten schnell Comptoir und Lagerraum und gelangen zum räumlich kleinsten, aber wichtigsten Teil des Geschäfts, der Ablieferungsstelle. Eine Directrice teilt hier die vorliegenden Zuschnitte in Portionen für die einzelnen Heimarbeiterinnen bezw. Arbeitsstuben aus und hat die fertig gearbeiteten Sachen zu prüfen und anzunehmen.

Wer sind nun diejenigen, welche Tag um Tag den kleinen Ablieferungsraum erfüllen, um das Werk ihrer Hände abzuliefern und die nach langem, oft mehrere Stunden währendem Harren einen Pack neuer Arbeitsstoffe nach Hause tragen? Diese Frage ist nicht etwa gleichbedeutend mit der, von wem überhaupt die Näharbeit gefertigt wird. Es ist nur ein Teil der Arbeitskräfte, der sein Produkt persönlich oder durch Boten abliefern kann, nämlich der in Berlin und seinen Vororten koncentrierte. Unter den hier wohnenden müssen wir vier Gruppen unterscheiden:

1. Die allein arbeitenden Heimarbeiterinnen, meist Frauen und ältere Mädchen,

2. Heimarbeiterinnen mit ein oder zwei Hülfsarbeiterinnen oder Lehrmädchen und Inhaberinnen oder Inhaber von Arbeitsstuben,

3. in den Arbeitsstuben beschäftigte Arbeiterinnen,



4. von den Arbeitsstuben abhängige Heimarbeiterinnen.

Auf die wirtschaftliche und sociale Lage dieser Gruppen soll in diesem Kapitel, wo es sich nur um die Betriebsform handelt, nicht eingegangen werden. Hier interessiert nur ihre zahlenmäfsige Bedeutung, das Verhältnis, in welchem und die Grundsätze, nach welchen die Arbeit unter sie verteilt wird.

Es ist ungemein schwer, die Zahl der Heimarbeiterinnen in der Wäschekonfektion auch nur annähernd festzustellen.

Gar keinen Anhalt giebt die Berufsstatistik [1]. Nach der Schätzung eines Sachkundigen würde die Zahl der für die Wäschekonfektion (also Engros- und Detailgeschäft) thätigen Arbeitskräfte in Berlin und Vororten 3 000 betragen. Mir erscheint diese Zahl zu niedrig gegriffen. Giebt doch z. B. allein ein hiesiges Engrosgeschäft Arbeit an 220 Personen aus, wobei die Arbeitsstuben nur als Eine Nummer gerechnet, also die in und von diesen beschäftigten Arbeiter nicht mitgezählt sind. Mit der Schätzung von 4000—5000 Köpfen wird man der Wahrheit vielleicht näher kommen.

Noch weniger festzustellen sind die Zahlen der einzelnen von uns unterschiedenen Kategorien.

Die Zahl der Arbeitsstuben in Berlin dürfte sich nach allerdings willkürlicher Schätzung auf etwa 100 belaufen. Rechnet man alle die Hausindustriellen, welche zeitweilig ein oder zwei Arbeiterinnen beschäftigen, hinzu, so würde allerdings eine weit höhere Zahl sich ergeben. Die Zahl der in den Arbeitsstuben beschäftigten Arbeiterinnen ist eine äufserst schwankende und auch nicht annähernd feststellbare. Die gröfsten Arbeitsstuben beschäftigen etwa 20, die gewöhnlichen im Durchschnitt etwa 6—10 Arbeiterinnen in der Werkstatt, aufserhalb derselben pflegen es weniger zu sein. Es mögen etwa die Hälfte der Konfektionsarbeiterinnen von den Arbeitsstuben abhängig sein, die andere Hälfte bleibt für die direkt an die Geschäfte liefernden Heimarbeiterinnen. Auch diese arbeiten häufig nicht allein. Oft sind es in einer Familie die Mutter und eine Tochter oder mehrere Schwestern, die zusammen arbeiten, zuweilen thun sich auch Freundinnen zu-

[1] So unterscheidet die vom Jahre 1882 in der Gruppe Bekleidung und Reinigung u. a. folgende Unterarten: Näherei, Schneiderei und Herstellung fertiger Kleider und Wäsche. Zur Näherei sind dabei gerechnet: „Näherinnen", „Stepperinnen", „Weifsnäherinnen", „Weifswarenstepperinnen" u. s. w. Für die Stadt Berlin beschränkt sich die Unterscheidung auf „Näherei" und „Konfektion". Unter beide Gruppen sind die Arbeiter der Wäscheindustrie verteilt, es lassen sich also nicht einmal die Zahlen derselben für die gesamte Industrie, geschweige denn für einen Zweig derselben allein feststellen. Unter den genannten Rubriken sind nicht einmal sämtliche Arbeiter der Industrie aufgezählt. So sind die Fabrikplätterinnen und Wäscherinnen wahrscheinlich der Untergruppe: „Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen" zugerechnet. Vgl. Statistik des deutschen Reichs. N. F. Bd. 2. 1884 S. 226 und Bd. 3 S. 16.

[redacted]

sammen. Nicht immer bedeutet solche Vereinigung ein wirkliches Zusammenarbeiten, eine Arbeit „Hand in Hand“, sehr oft ist es nur ein Nebeneinander, und nur Ablieferung und Annahme der Arbeit erfolgt gemeinschaftlich.

Fragen wir, welcherlei Arbeit an die Heimarbeiterinnen und welche an die Werkstätten vergeben wird, so läſst sich das kaum allgemein beantworten. Es giebt aber bestimmte Artikel, welche vorwiegend in Arbeitsstuben gefertigt werden, und für welche sich solche specialisiert haben. Hierzu gehören z. B. weiſse Unterröcke, gewöhnliche Hemden, Unterhosen u. a. Es sind meist solche Artikel, bei denen eine, wenn auch geringe Arbeitsteilung als vorteilhaft erscheint. Jedoch eignen sich Arbeitsstuben nur für solche Sachen, bei denen es auf Massenproduktion ankommt, weniger für die feineren Artikel, z. B. Nachtjacken und andere Negligeesachen, welche genauere und sorgfältigere Arbeit erfordern. Sie werden fast ausschlieſslich durch Einzelnäherinnen hergestellt.

Ferner giebt es Arbeitsstuben, die gewisse Specialarbeiten leisten, z. B. solche für Festonnieren und Languettieren (Ausbogen und Besticken der Ränder von Frauenwäschestücken). Die hierher fallenden Knopflochnähstuben sind erst bei der Kragen- und Manschettenfabrikation zu besprechen.

Endlich finden sich Nähstuben, die alle mögliche Arbeit vereinen. So fand ich eine, in der nicht nur Damenhemden und Nachthemden, sondern auch Oberhemden, Chemisettes, Kragen und Manschetten und die dazu gehörigen Knopflöcher durch 5 Arbeiterinnen in der Werkstatt und 6 Heimarbeiterinnen hergestellt werden. Es wird gearbeitet nicht nur für mehrere Fabriken und Geschäfte, sondern auch für Privatkunden und den Detailverkauf, der in einem anstoſsenden Raum verbunden mit dem von Posamentierwaren vor sich geht. Die energische und unternehmende Frau, welche dem allen vorsteht, nur unterstützt durch ihren Mann, der an der Knopflochmaschine thätig ist, beaufsichtigt bald hier die Arbeit, bald bedient sie dort die Kunden. Aber eine solche Vielseitigkeit ist doch nur eine Ausnahme. In den meisten Nähstuben ist der Arbeitsprozeſs ein durchaus einfacher, meist noch dadurch entlastet, daſs eine bestimmte Teilarbeit an die Heimarbeiterinnen vergeben wird. Die Vorteile der Arbeit in geschlossener Werkstatt sind nämlich nicht so groſs, daſs sie nicht bei stärkerer Vergröſserung derselben durch die Kosten, insbesondere die höhere Wohnungsmiete überflügelt würden. Auch wird, je mehr Maschinen angeschafft werden, das Risiko um so gröſser, da die Arbeit unregelmäſsig ist. Jede Schwankung in der Arbeitsgelegenheit hat also die Tendenz, die Zahl jener von den Arbeitsstuben abhängigen Heimarbeiterinnen zu vermehren, eine Entwickelung, die

begünstigt wird einmal durch die Neigung der Unternehmer, möglichst wenig direkt mit den Arbeiterinnen zu thun zu haben und sich der Nähstubeninhaber als Arbeitsvermittler zu bedienen, dann durch die entsprechende Neigung der Arbeiterinnen, die es vielfach vorziehen, sich zu der nahegelegenen Arbeitsstube zu begeben, wo sie schnell abgefertigt werden, statt für den weiten Weg nach dem Geschäft erst Toilette zu machen und dort kostbare Stunden durch Warten zu verlieren. Und doch harrt ihrer hier ein höherer Verdienst als dort.

Kehren wir zurück in das Comptoir unseres Unternehmers. Wir haben die Kanäle kennen gelernt, in die sich der von ihm ausgegebene Arbeitsstoff verzweigt, bis er wieder zu dem Centrum zurückkehrt. Hier wird die Ware verpackt und versandt. Nur wenige Artikel der Konfektion bedürfen vorher des Bügelns, das eventuell durch eine oder mehrere im Geschäft angestellte Plätterinnen oder in Plättanstalten erfolgt.

Doch die beschriebene Art der Herstellung genügt dem Unternehmer schon lange nicht mehr. Einmal kommt es häufig vor, dafs grofse Bestellungen sehr eilig gewünscht werden, oder sich, besonders vor den Festen, häufen. Für solche Fälle half man sich zuerst dadurch, dafs man selbst eine Nähstube einrichtete. Es wurden da 5—6 Näherinnen unter einer Directrice hingesetzt, welche alle eiligen Bestellungen auszuführen hatten. Allein es zeigte sich bald, dafs die einseitig kaufmännische Ausbildung der Unternehmer nicht einmal ausreichte, um einen so kleinen, technisch geringfügigen Betrieb zu leiten. Einmal trat die Schwierigkeit hervor, dafs die Nähstube auch in Zeiten gemächlicherer oder stillstehender Arbeit beschäftigt werden mufste, dann waren die Ausgaben für Miete im Centrum Berlins naturgemäfs weit teurer als für die mehr an der Peripherie gelegenen Arbeitsstuben, endlich mufste hier die Aufsicht durch eine bezahlte Kraft ausgeübt werden, während sie dort durch die mitarbeitenden Inhaber besorgt wird. Die Folge war, dafs die meisten Engrosgeschäfte ihre Arbeitsstuben wieder abschafften. Den Ersatz fanden sie im Versand der Arbeit nach auswärts. Ursprünglich ein Notbehelf, spielt er heute eine aufserordentliche Rolle und erscheint aus vielen Gründen fast unentbehrlich. Die Tendenz der Arbeit, sich zu decentralisieren, macht sich schon innerhalb Berlins bemerkbar. Die Wohnungen der Heimarbeiterinnen und die Arbeitsstuben befinden sich fast ausnahmslos nahe der Weichbildgrenze wegen der dort zu zahlenden billigeren Mietspreise, und ein grofser Teil hat sich nach den Vororten, besonders Gesundbrunnen und Rixdorf gezogen. Aber über die Vororte hinaus geht jetzt nach den meisten Städten der Mark, wie Spandau, Potsdam, Brandenburg, das Halbfabrikat, um dort fertig gestellt zu werden. Wird überhaupt Arbeit verschickt, so spielen die Frachtkosten eine ganz geringe Rolle,

[redacted]

und so finden wir z. B. in Posen Arbeiter für das Berliner Wäschegeschäft. Ferner werden Strafanstalten für weibliche Gefangene, selbst eine im Elsafs gelegene, beschäftigt.

Wichtig ist auch die aufserhalb Berlins erfolgende Veredelung der Ware. Zu einem grofsen Teile der Frauen- und Kinderwäsche wird Stickerei verwandt. Dieselbe hat in Berlin nie eine Heimstätte gehabt, und es giebt nur verhältnismäfsig wenige Stickerinnen, hauptsächlich solche von Monogrammen, die aber der auswärtigen Konkurrenz nur schwer Stand halten können. Es ist vor allem das sächsische Voigtland und das Erzgebirge, woher die Stickereien bezogen werden. Ferner wird ein gröfserer Bruchteil derselben in den pommerschen Städten Stolp und Cöslin gefertigt. Specialität für diese Orte ist das Festonnieren, für Plauen das Monogrammsticken. Feinere Artikel gehen zum Besticken nach dem Elsafs und der Schweiz, ganz feine nach Madeira. Nach diesen Orten werden die besonders geschnittenen Teile geschickt, welche bestickt werden sollen; die Zusammensetzung geschieht dann erst in Berlin. Die Form der Vergebung der Arbeit ist naturgemäfs überall dieselbe: der Versand geschieht an Faktore, die dann die Verteilung an die Hausindustriellen übernehmen. Eigentümlich ist nur die Vermittelung nach Potsdam und Brandenburg; sie soll besonders geschildert werden.

Es ist bemerkenswert, dafs die Weifsnäherei nirgends auf dem Lande Eingang gefunden hat, sondern eine rein städtische Hausindustrie ist.

Der wievielte Teil der Arbeit solchergestalt nach auswärts geht, ist wiederum gar nicht zu ermessen. Manche Geschäfte verschicken fast die Hälfte ihres Materials, andere weit weniger. Jedenfalls sind es ganz enorme Quantitäten, die jährlich den Kreislauf von Berlin nach auswärts und zurück machen.

Zwei Gründe, die zu dieser Ausdehnung des Produktionsgebietes geführt haben, sind uns bekannt geworden: einmal die regelmäfsig entstehende Notwendigkeit, bei sich häufender Arbeit und eiligen, grofsen Bestellungen plötzlich eine grofse Zahl neuer Arbeitskräfte zu beschäftigen, sodann die anderwärts durch Übung und anererbte Gewohnheit höher ausgebildete technische Geschicklichkeit für Specialarbeiten, wie Sticken. Als Drittes und Wichtigstes kommt aber hinzu die bei jeder Hausindustrie zu findende Neigung, sich dorthin zu ziehen, wo die billigsten Arbeitslöhne gezahlt werden. Der Tiefstand in der Lebenshaltung einer Stickerfamilie des Erzgebirges oder in dem Lohne einer Strafgefangenen zu Hagenau sind durch keinen noch so starken Druck auf die Löhne in Berlin zu erreichen.

Der Grund dafür, dafs trotz dieser anderwärts vorhandenen, für den Unternehmer günstigen Lohnbedingungen die Industrie ihren Schwerpunkt doch in Berlin behalten hat, liegt in der

hier nun einmal ausgebildeten gröfseren Erfahrung und guten Geschmacksrichtung, vor allem aber in der Eigenschaft Berlins als Sammelpunktes der fremden und einheimischen Käufer, als gröfsten Absatzmarktes. Eine völlige Zersplitterung der Industrie auf viele kleine Orte ist deswegen nicht möglich, und vorerst ist eine Verlegung des Sitzes der Industrie nicht zu besorgen.

Wir haben das Absatz- und das Produktionsgebiet unserer Industrie kennen gelernt. Es erübrigt noch die Frage nach dem Rohmaterial und seinen Bezugsquellen.

Noch vor 50 Jahren kannte man fast nur leinene Wäsche in den besseren wie in den einfachen Hausständen. Seitdem ist allmählich ein völliger Umschwung eingetreten: heute ist das leinene Hemd eine Ausnahme und die Baumwolle hat auf allen Linien gesiegt. Sie verbindet gröfsere Billigkeit mit Gefälligkeit des Aussehens, besonders infolge der neuerlich in Übung gekommenen Linonappretur, und mit gleicher oder doch annähernd gleicher Dauerhaftigkeit — Wäschestücke, die das Leben ihres Trägers überdauern sollen, entsprechen auch gar nicht mehr dem heutigen wechselnden Tagesgeschmack — und die Baumwollwäsche ist, besonders in flanellartigen Geweben, vielfach Nachfolgerin der einige Jahre sehr verbreiteten Wollwäsche geworden. Eine Massenproduktion „bunter Wäsche“ aus baumwollenem Flanell hat die früher zu Arbeiterhemden in grofsen Mengen verarbeiteten Hausmacherhalbleinen fast vom Markte verdrängt. An Stelle des weifsleinenen Creas sind die Shirting- und Dowlasgewebe getreten. Selbst für Bettwäsche werden Baumwollstoffe verwendet und nur Tischwäsche wird noch so gut wie ausschliefslich aus Leinen gewebt.

Die Baumwollgewebe werden fast ausschliefslich aus dem Inlande bezogen, hauptsächlich werden süddeutsche und elsässische Stoffe verarbeitet. Die Unternehmer beklagen dies, da die englischen Gewebe, denen durch den hohen Zoll der Eingang verschlossen ist, weit billiger seien.

Der Bezug erfolgt direkt aus den Fabriken, höchstens auch durch Agentenvermittelung.

Blicken wir zurück, so können wir nun den gesamten Produktionsprozefs in der Wäschekonfektion verfolgen. Wir erkennen, dafs zur Inbetriebsetzung eines Engrosgeschäfts keineswegs ein grofses Anlagekapital erforderlich ist. Keinerlei maschinelle Anlage ist nothwendig, es bedarf nur der genügenden Räumlichkeiten für Comptoir, Lager und Zuschneiderei, welche in manchen Geschäften aufserordentlich beschränkt sind. Mit wie wenig Kapital hier ein Anfang möglich ist, dafür diene das Beispiel eines Grossisten, dessen freimütiger Auskunft ich noch verschiedene andere Angaben verdanke. Derselbe hat sein Geschäft mit einem Kapital von 1000 M. begründet, selbstverständlich im denkbar kleinsten Mafsstabe.

[redacted]

Das Geschäftslokal bildete seine kleine Wohnung. Seine Schwester, die in einem Wäschegeschäfte gelernt hatte, fungierte als Directrice und Zuschneiderin. Arbeiten liefs er natürlich zunächst nur ganz wenige Sachen. Nachdem er sich einen kleinen Kundenkreis gewonnen, erhielt er noch 1000 M. von einem Bruder geborgt und fand auch anderweit Kredit, mit dessen Hülfe er sich rasch emporarbeitete. Wer gleich in gröfserem Mafsstabe ein Geschäft begründen will, bedarf eines Kapitals von etwa 20000 M.

Das geringe Kapitalerfordernis hat eine ungemein heftige Konkurrenz im Engrosgeschäft hervorgerufen, eine Konkurrenz, die in mehr als einer Hinsicht äufserst schädlich gewirkt hat. Denn da die Produktionskosten für alle Unternehmer für dieselbe Ware fast die gleichen sind, so liegt es nahe, dafs an der Qualität des Materials wie der Arbeit gespart wird. Hier wird ein schlechterer Stoff, ein schlechteres Garn genommen, dort wird ein schlechterer Lohn gezahlt, um einen kleinen Vorsprung vor dem Konkurrenten zu gewinnen. Das gefährlichste und das häufigst angewandte Mittel ist das Drücken auf den Lohn, welches ja bei keiner Betriebsform bequemer und lockender für den Unternehmer ist als bei dem Verlagsystem. Denn kein Arbeiter hat eine geringere Kenntnis des Arbeitsmarktes und einen geringeren Zusammenhang mit seinen Mitarbeitern, als der Heimarbeiter. Und darin sind die Zwischenmeister nicht etwa viel besser gestellt, denn kein Warenverkäufer kann dem einen Konsumenten weniger verhehlen, für welchen Preis er anderen verkauft, als der Zwischenmeister.

Der Heimarbeiterin diktiert der Unternehmer den Arbeitslohn, und sie ist gegen seine Festsetzungen fast wehrlos, denn es ist für sie ein grofses Wagnis, von dem einen Unternehmer, der sie wenigstens sicher mit Arbeit versorgt, abzugehen und eine neue Beschäftigung zu suchen.

Dem Zwischenmeister fordert der Unternehmer sein Buch ab und findet darin, wieviel ihm die Konkurrenten bezahlen. Ist es weniger, als er selbst bezahlt, so ist es ihm ein leichtes, für sich denselben Preis durchzusetzen; ist es der gleiche Satz, so sucht er ihn durch Versprechung grofser Aufträge zu einer Herabsetzung zu überreden und bittet ihn, den Konkurrenten davon nichts mitzuteilen, was aber über kurz oder lang doch geschieht. Dafs hierbei nicht immer mit den lautersten Mitteln vorgegangen wird, liegt zu vermuten nahe. So wurde mir ein Fall erzählt, wo der Grossist einen Zwischenmeister zn einem billigeren Dutzendsatze zu bereden suchte mit dem Hinweise, bei der X, einer anderen Nähstubeninhaberin, bezahle er diesen. Zufällig erfuhr die letztere davon und ging empört zu ihrem Kollegen, um ihm mitzuteilen, die Angabe des Grossisten sei unwahr, und um ihn

zu bewegen, dafs er sich beschwere und die Arbeit nicht zu jenem billigeren Preise übernehme. Der Zwischenmeister ging denn auch ebenso erbittert zum Grossisten, um sich mit diesem auseinanderzusetzen; das Ergebnis war, dafs er die Arbeit doch zu dem billigeren Preise lieferte! Der Fall ist gleichzeitig bezeichnend für die Abhängigkeit des Zwischenmeisters vom Unternehmer, welche ersterem fast vollständig die Rolle eines Arbeiters giebt.

Eine andere Praktik besteht darin, dafs der Grossist in der flauen Geschäftszeit annonciert, dafs er Arbeit zu vergeben habe. Den sich meldenden beschäftigungslosen Heimarbeiterinnen und Zwischenmeistern bietet er wenige Dutzend zu einem aufserordentlich geringen Lohne an, worauf sie, um nur überhaupt Arbeit zu finden, eingehen. Kommt dann wieder die Saison heran, so versteift er sich nun auf den einmal bewilligten Lohnsatz.

Die dem Zwischenmeister gezahlten schlechteren Preise bewirken naturgemäfs, dafs er wiederum den Lohn seiner Arbeiterinnen zu drücken sucht. Dies gelingt ihm weniger bei den in seiner Nähstube zu ohnehin äufserst niedrigen Wochenlöhnen Beschäftigten, als bei seinen Heimarbeiterinnen. Er sucht aber auch an allem anderen zu sparen, z. B. am Garn auf Kosten der Qualität der Ware, an Wohnungsmiete, Licht, Heizung auf Kosten der Gesundheit seiner Arbeiterinnen.

Aus diesem Geschäftsgebahren erklären sich die hier und da laut werdenden harten Urteile über die Berliner Ware, wie das von Lehr aus Leipzig berichtete[1]: Sie sei aufserordentlich billig, vielfach schlecht. Bei den niedrigen Löhnen und unhaltbarem Stoff sei in Berlin solide Arbeit der Ware unmöglich. Eine Leipziger Firma, die gute Löhne zahle, halte in ihrem Geschäft Berliner Ware, um ihren Käufern den Unterschied klar zu machen!

Es wäre übrigens fehlgegriffen, dies Urteil zu sehr zu verallgemeinern. Es sind nicht alle Berliner Geschäfte, welche den geschilderten Geschäftsprincipien huldigen. Leider aber sind es zumeist diejenigen, welche die allerbilligsten Sorten, die sogen. Arbeiterwäsche herstellen. Von diesen wird die Ware zu Preisen abgesetzt, die jeder Beschreibung spotten. In der anliegenden Tabelle (siehe Tab. I) gebe ich die Zahlen wieder, welche mir von einem Grossisten zur Verfügung gestellt sind, die aber, wie er versichert, den von der Konkurrenz erreichten niedrigsten Sätzen noch nicht nahe kommen. Wieviel bei solchen Preisen für den Nählohn übrig bleiben kann, ist aus dieser Tabelle ersichtlich und wird noch ausführlicher erörtert werden. Kein Preis aber ist so niedrig, als dafs nicht der Konkurrent sich sagte: ich mufs noch billiger verkaufen;

---

[1] Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 48, S. 83.

[redacted]

und demgemäfs alles daran setzt, den Stücklohnsatz seiner Arbeiterinnen und Arbeitsstuben noch um 1 oder 2 Pfg. zu kürzen. Die Folge ist, dafs jetzt keiner etwas verdient, denn auch der Unternehmergewinn wird vielfach aufs äufserste eingeschränkt. Der Ruin solcher Geschäfte ist denn auch keine seltene Erscheinung und nicht nur bedingt durch die niederen Preise.

Mit wie wenig Kapital der Grossist anfangen kann, war schon bemerkt, wie weit er es aber damit bringt, steht auf einem anderen Blatte. Denn er ist durchaus auf einen ausgedehnten Kredit angewiesen, während er selbst gezwungen ist, einen noch ausgedehnteren zu erteilen. Ein Engrosgeschäft arbeitet z. B. in Berlin allein mit 400—500 Kunden, welche alle, wie dies üblich, einen dreimonatlichen Kredit geniefsen. Unter dieser Menge kleiner Detaillisten und Posamentiere ist es aber fast alltäglich, dafs irgend einer zahlungsunfähig wird. Häufen sich durch einen Zufall oder durch unvorsichtige Kreditgewährung derartige Zahlungsstockungen, so kann ein verhältnismäfsig kleiner Verlust auch die Zahlungsunfähigkeit des Grossisten bewirken. Selten allerdings kommt es dann zum Konkurse. Er einigt sich entweder privatim mit seinen Gläubigern oder auch durch gerichtlichen Zwangsvergleich. Oft macht er den Gläubigern den Vorschlag, seinen Warenbestand auf ihre Rechnung zu verkaufen, und so entstehen jene Schwindelausverkäufe oder Auktionen, denen man so häufig an irgend einem Eckhause begegnet, in dessen Schaufenstern einzelne Stücke in marktschreierischer Art zu Schleuderpreisen angepriesen werden. Hierdurch wie durch die Partiewarengeschäfte, welche fehlerhafte Stücke, sogen. Ramschware, dem Grossisten billig abkaufen, den Fehler vertuschen und dann die Ware zu Spottpreisen ankündigen und verkaufen, erwächst dem reellen Engrosgeschäft ein grofser Schade, indem die Abnehmer, hinweisend auf jene Schaufensterpreise, unter denen sie als Detaillisten am unmittelbarsten leiden, nun auch die Einkaufspreise für ihre Ware herabzudrücken suchen. Geschädigt sind aber alle: die reellen Grossisten und Detaillisten, die Arbeiter und das Publikum, denn letzteres erhält eine Ware, die mit dem geringsten Preis immer noch zu teuer bezahlt ist, und den Vorteil hat einzig und allein jener Grossist, der nach Einigung mit seinen Gläubigern sich von neuem Kredit verschafft und sein Geschäft nun gewifs nicht mit solideren Grundsätzen fortführt.

Wird aber auch die Ware im normalen Wege abgesetzt, die Löhne und der Unternehmergewinn sind die gleich niedrigen, das Publikum erhält doch eine schlechte Ware, und wenn einer etwas gewinnt, so ist es höchstens der Detaillist.

Nicht für sämtliche Engrosgeschäfte ist das entworfene Bild zutreffend. Bei den gröfsten derselben, welche ein starkes

Exportgeschäft pflegen, ist der Unternehmergewinn, trotzdem sie grofse Spesen haben, nicht nur befriedigend, sondern sogar ein beträchtlich hoher. Bessere Löhne dagegen werden nur von den wenigen Geschäften gezahlt, welche bessere Qualitäten herstellen. Denn für feine Arbeit bleibt ständig das Angebot hinter der Nachfrage zurück, und der Preis der besseren Ware verträgt auch eine höhere Belastung durch Lohn.

Die Lohnfrage als solche soll aber an dieser Stelle nur gestreift werden um des Einflusses willen, welchen die Höhe des Lohnes auf die Solidität des Fabrikates hat. Dieser ist selbst für den Laien unverkennbar. Erblickt man jene Kinderunterhöschen, welche das Dutzend zu 3,30 M. verkauft werden, so erkennt man am Zuschnitt, an den Nähten, an der rohen Art, in der die Languetten gestickt sind, deutlich, in welcher fiebernden Hast alles gefertigt ist. Das Geheimnis jener Lohnsätze liegt in der unterwertigen Ausführung der Arbeit. Traurig ist aber, dafs ein gut Teil der Konkurrenzfähigkeit des Berliner Engroswäschegeschäfts in der Niedrigkeit der Löhne und damit in der geringen Güte des Fabrikats begründet liegt.

Kap. II. Das Detailgeschäft.

In der Beschreibung eines wirtschaftlichen Produktionszweiges pflegt eine solche des Detailvertriebs der Produkte nicht inbegriffen zu sein, weil er für die eigentliche Produktion meist von untergeordneter Bedeutung ist. In der Hausindustrie hat der Unternehmer oder Verleger zwar stets auch die Rolle des Verkäufers, aber er ist meist Verkäufer im grofsen. Eine Ausnahme machen u. a. die Bekleidungsgewerbe, in denen ein Grofsverkauf überhaupt erst neueren Datums ist. Hier ist in vielen Fällen der Detaillist Verleger geblieben.

Nicht sämtliche der über 350 Wäschedetailgeschäfte, welche der Adrefskalender von 1895 aufzählt, lassen ihre Ware selbst arbeiten, es sind vielmehr verschiedene Gruppen derselben zu sondern. Es giebt:

1. solche, die fast ausschliefslich eigenes Produkt verkaufen, vor allem die besseren Leinen- und Ausstattungsgeschäfte,

2. solche, die teils selbst produzieren, teils wiederverkaufen, wie die Modebazare und viele der mittleren und kleinen Geschäfte,

3. solche, die in der Hauptsache Wiederverkäufer sind, meist kleine Geschäfte, die nebenbei Posamentier- oder Modewaren verkaufen. Hierher gehört u. a. eine Anzahl kleiner sogen. Posamentiergeschäfte, die der Adrefskalender gar nicht als Wäschegeschäfte anführt.

Wieviele Geschäfte der einen oder anderen Gruppe zuzurechnen sind, läfst sich nicht angeben, sicher ist, dafs die Mehrzahl der letzten und nur eine sehr geringe Zahl der ersten Gruppe angehören. Für uns kann die letzte Gruppe ganz aufser Betracht bleiben, da ihre Geschäfte nicht Produzenten, sondern nur Konsumenten der Engrosgeschäfte und Fabriken darstellen. Allerdings pflegen manche von ihnen eine oder zwei Näherinnen zu beschäftigen, teils für Ausbesserungen, teils für eilige Aufträge, allein diese stellen einen verschwindend kleinen Teil ihrer Waren her.

Wir haben dagegen festzustellen, welches die wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten der beiden ersten Gruppen sind, die sie einerseits vom Engrosgeschäft, andererseits von einander scheiden.

Wir wenden uns zunächst den grofsen Ausstattungsgeschäften zu. Sie sind die Nachfolger jener älteren Hausindustrie, welche vor Entstehung des Engrosgeschäfts die allein herrschende war. Es sind zum Teil alte Firmen mit gefesteten Traditionen, seit langer Zeit in Händen einer Familie; schon in diesem Punkte verschieden von den Engrosgeschäften, deren Inhaber, im Gegensatz zu ihnen, Emporkömmlinge sind.

Der Ausgangspunkt dieser Geschäfte war der Leinenstückhandel. Noch Anfang der 60er Jahre war der Verkauf fertiger Wäsche verschwindend gegen den von Stücken Leinen oder Baumwollstoffen. Aber je mehr sich die Konsumenten daran gewöhnten, fertige Wäsche zu bestellen oder zu kaufen, desto mehr schrumpfte der Stückhandel zusammen.

Heute sind drei Arten des Verkaufs im Detailgeschäft zu unterscheiden. Erstens: der Verkauf einzelner Wäschestücke an feste oder an Laufkundschaft nur vom Laden aus. Zweitens: der Verkauf ganzer Ausstattungen auf Bestellung im Ladengeschäft. Drittens: der Versand an Kunden in der Provinz, welche durch Reisende behufs Entgegennahme von Aufträgen auf einzelne Stücke oder Ausstattungen aufgesucht werden. Letztere Art haben sich nur einige Geschäfte zur Specialität gemacht. Sie erfordert grofse Spesen, müssen doch für jeden der 2 oder 3 Reisenden 6000—10000 Mk. jährlich aufgewandt werden. Nur der gute Ruf, den die Berliner feine Wäsche in der Provinz geniefst, macht es daher möglich, dafs jene Geschäfte auf ihre Kosten kommen.

Die übrigen Geschäfte sind verschieden, je nachdem mehr Gewicht auf den Stückverkauf oder den ganzer Ausstattungen gelegt wird. Meist ist das letztere der Fall, und man kann darum diese Geschäfte mit dem gemeinsamen Namen Ausstattungsgeschäfte bezeichnen. Wie sich das schon aus dem eben Gesagten von selbst ergiebt, arbeiten sie sämtlich nur für die Bedürfnisse der höheren und mittleren Stände, aber innerhalb derselben bildet sich jedes Geschäft seinen eigenen

Kundenkreis, auf dessen Bedürfnisse, Geschmack und Zahlungsfähigkeit es sich einrichtet.

Jede Ausstattung ist etwas Individuelles und wird auf Bestellung und, soweit nötig, nach Mafs gearbeitet, und der Unterschied vom Engrosgeschäft ist darum ein ähnlicher, wie der der Schneiderei des Mafsgeschäfts vom Konfektionsgeschäft. Allerdings ist die Mafsarbeit für die Wäscheindustrie nicht von derselben Bedeutung wie für die Schneiderei.

Betrachten wir nun den Betrieb eines solchen Geschäftes näher. Der Detailverkauf bringt es natürlich mit sich, dafs ein offener Laden vorhanden ist. Die jungen Mädchen, die hier verkaufen, sind aber meist nicht nur Verkäuferinnen, sondern schneiden in der freien Zeit zu oder nehmen Mafs. Da der Apparat zum Zuschneiden ein äufserst einfacher ist, nämlich eine grofse Schere, so kann auch bequem auf den breiten Verkaufstischen geschnitten werden. Meist wird allerdings ein besonderer Raum für die Zuschneiderinnen vorhanden sein; männliche Zuschneider fehlen ganz, und auch die weiblichen haben viel weniger starke Lagen zu durchschneiden als in den Engrosgeschäften. Eine Ausnahme macht hiervon ein grofses Detailgeschäft, in welchem die Masse der Erzeugnisse so grofs ist, dafs die technische Herstellung ganz der in den Engrosgeschäften entspricht, wo demgemäfs auch männliche Zuschneider arbeiten. Der Entwurf der Façons erfolgt durch die Directricen Er bedeutet eine eigene Kunst, die schwer zu erlernen ist, wenn nicht Geschmack und Geschick von Natur vorhanden sind. Theoretische Ausbildung wird darum von den Fachleuten nicht sehr geschätzt. Trotzdem aber Berlin in der Wäscheindustrie eine der ersten Stellen einnimmt, ist es in der Erfindung der Muster abhängig vom Auslande. Die allerersten Berliner Geschäfte beziehen nämlich alljährlich ihre Modelle aus Paris oder auch aus Wien und Brüssel und lassen diese hier nacharbeiten. Fragt man, was der Grund sei, so ist die Antwort: den Pariser und Wiener Geschmack können wir nicht erreichen. In der That ist dies allein der Grund, denn um eine nach Perioden wechselnde Mode, für die aus einem vielleicht zufälligen Grunde Paris oder Wien den Ton angäben, handelt es sich bei feiner Leibwäsche viel weniger, als um das Finden neuer Formen nach Eingebung des persönlichen Geschmacks.

Die Thatsache unserer Abhängigkeit von fremdem Geschmack ist aber zu bedauern, auch vom rein materiellen Standpunkt; denn das Erfindungsgenie der Pariser oder Wiener „Künstlerin“ mufs teuer erkauft werden; und werden auch nur wenige Modelle gekauft, so erhöhen sie doch den Preis aller ihnen nachgemachten Erzeugnisse. Die hohen Verdienste aber jener Erfinderinnen könnten unseren Directricen zu Gute kommen, wenn sie eben — Erfinderinnen wären! Immerhin

[redacted]

sind es nur wenige Geschäfte, welche sich den Luxus fremder Modelle erlauben, die anderen ahmen wieder deren Nachahmungen nach.

Einen weiteren wichtigen Unterschied vom Engrosgeschäft bildet die Maſsarbeit. Sie ist auch im Detailgeschäft nicht durchgängig üblich, da ja viel vom Lager verkauft wird, wobei ein paar Normalgröſsen wie im Engrosgeschäft maſsgebend sind.

Bei Bestellung von Ausstattungen wird jedoch stets Maſs genommen. Es geschieht das durch eine oder mehrere Directricen, welche den Bestellern ins Haus geschickt werden, und die hiernach das Zuschnittmuster entwerfen. Nach diesen Mustern, die aus Papier oder Pappe ausgeschnitten werden, arbeitet dann die Zuschneidedirectrice mit ihren Arbeiterinnen. Die eigentümliche Verbindung von Zuschneiden und Verkaufen war schon erwähnt. Sie wird erreicht dadurch, daſs die jungen Mädchen in ihrer halbjährigen Lehrzeit beides erlernen, und, je nachdem sie sich besser eignen, später vorwiegend zum einen oder anderen verwendet werden. Das hat u. a. den Vorteil für den Unternehmer, daſs die Zuschneiderinnen als Handlungspersonal gelten, also unter keinen Umständen der Gewerbeordnung unterstehen.

Die Näherei erfolgt fast ausschlieſslich auſser dem Hause. Einzelne Geschäfte unterhalten eine Nähstube für eilige Bestellungen und feinere Arbeit. Gröſsere Nähstuben, d. h. solche von etwa 10—20 Arbeiterinnen, hatten 1894 nur 6 Detailgeschäfte, die gröſste hatte einen Zuschneider und 25 Arbeiterinnen, worunter auch Zuschneiderinnen. In einer solchen von 50 Arbeiterinnen werden hauptsächlich Schürzen hergestellt, eine eigene Arbeit, die sich zu einem besonderen Zweig der Konfektionsindustrie ausgebildet hat. Andere Detailgeschäfte halten nur 2—5 Näherinnen für Ausbesserungen.

Im übrigen richtet sich die Art der Vergebung der Arbeit wieder nach der Güte der Erzeugnisse. Jedes Ausstattungsgeschäft hat als Stamm eine ziemlich feste Kundschaft, deren Bedürfnissen es sich anpaſst. Je wohlhabender und vornehmer der Kundenkreis, desto geringer ist die Quantität, desto höher die Qualität der Erzeugnisse und umgekehrt. Die ganz feine Wäsche nun wird, soweit sie in Berlin genäht wird, nur an einzelne Heimarbeiterinnen vergeben, und es herrscht an hierfür geeigneten Arbeitskräften von jeher ein groſser Mangel. Die Arbeiterinnen stammen meist aus besseren Kreisen. Denn es gehört zu dieser Arbeit eine feine und leichte Hand, verbunden mit gröſster Reinlichkeit und Sauberkeit. Die reichlich verwendeten Spitzen und Stickereien müssen zart behandelt werden, damit, wie es der Geschäftsmann ausdrückt, „ein Hauch über dem Ganzen liegt“. Die Löhne sind infolgedessen auch verhältnismäſsig hohe.

Für geringere Qualitäten werden, wie im Engrosgeschäft, Arbeitsstuben beschäftigt, und es sind zum Teil dieselben, welche für beiderlei Geschäfte arbeiten. In der Hauptsache aber handelt es sich im Detailgeschäft um besonders tüchtige Heimarbeiterinnen, oft frühere Directricen, die sich einige wenige Hülfskräfte angelernt haben, welche sie bequem beaufsichtigen und denen sie die leichtere Arbeit übergeben können, während sie die schwierigere sich selbst vorbehalten.

Diejenigen Arbeitsstuben, welche vorwiegend für Detailgeschäfte arbeiten, leiden vor allem unter der Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung, und zwar mehr als die einzelnen Heimarbeiterinnen. Denn die letzteren, welche, wie erwähnt, meist feinere Arbeit liefern, mufs der Unternehmer sich zu halten suchen und er giebt darum, wenn weniger zu thun ist, zunächst den Arbeitsstuben weniger Arbeit. Diese müssen infolgedessen, da sie fast ohne jegliches Kapital arbeiten, sofort einen Teil ihrer Arbeitskräfte entlassen oder die Beschäftigung der ihnen pflichtigen Heimarbeiterinnen —, welche nicht die Eigenschaften von Qualitätsarbeiterinnen haben —, einstellen. Diese Arbeiterinnen sind daher in übler Lage und regelmäfsig längere Zeit im Jahre arbeitslos.

An der Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung ist hauptsächlich schuld ein Umstand, der sich mit der fortschreitenden Entwickelung der Industrie immer mehr geltend gemacht hat: die kurzen Fristen der Bestellungen. Es gilt das besonders von den Ausstattungen. Solche, für die man vor 20 Jahren vielleicht noch eine Frist von 3 Monaten setzte, werden jetzt in 3 Wochen fertig verlangt und geliefert.

Der Inhaber eines Geschäftes, welches für die vornehmste Kundschaft arbeitet, schob die Schuld hieran mir gegenüber auf die „schlechter gewordenen Sitten". Früher habe die Verlobungszeit im allgemeinen viel länger gedauert, und, obgleich ein grofser Teil der Aussteuer für die Tochter bereits vor der Verlobung im Hause fertig gestellt gewesen sei, wäre sofort die Ergänzung vom Geschäft bestellt und durch dies in aller Gemächlichkeit gefertigt worden. Jetzt pflege die Hochzeit so sehr wie möglich beschleunigt zu werden und nicht einmal immer werde die Ausstattung, obgleich sie vollständig vom Geschäft bezogen würde, gleich bestellt, aus Furcht, die Verlobung könne zurückgehen. — Gewifs ist es richtig, dafs in dieser Weise das Publikum einen grofsen Teil der Schuld trägt, aber die ganz kurzen Lieferungsfristen sind doch nur möglich geworden, indem sich die Konkurrenzgeschäfte unterboten. Auch bei Submissionen gröfserer Aufträge durch Institute, z. B. Krankenhäuser, Hotels, wird zu sehr auf kurze Lieferungsfristen gesehen.

Ein Gegengewicht gegen die so hervorgerufene Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung könnte das Arbeiten auf Vorrat

[redacted]

sein. In der That ist dies auch notwendig für den Stückverkauf, der bei einzelnen Geschäften immerhin eine ziemlich grofse Rolle spielt. Allein die Laufkundschaft stellt sich auch gerade zu bestimmten Zeiten am meisten ein, zu den Festen: Weihnachten, Pfingsten und Ostern. Und der immer mehr platzgreifende Wechsel der Mode bewirkt, dafs für diese Gelegenheiten nicht gleichmäfsig das ganze Jahr hindurch, sondern erst kurz vorher gearbeitet wird. Ferner ist die Reisezeit, in welcher sich viele zahlungsfähige Fremde in Berlin aufhalten, eine Hauptverkaufsgelegenheit, während auf sie, etwa im November, die schlechteste Zeit des Jahres folgt. Dementsprechend sind die voraufgehenden Monate: Juli, August, September, für die Arbeiter die stillste Zeit. Allerdings ist die Wäschekonfektion nicht entfernt in dem Grade Saisonindustrie, wie die übrigen Berliner Konfektionsindustrien. Einmal liegen fast in jedem Geschäft die stillen und lebhaften Perioden anders, und damit ist wenigstens für die Arbeitsstuben, die für mehrere Geschäfte arbeiten, ein gewisser Ausgleich gegeben. Dann aber kann doch eine ganze Menge auf Vorrat gearbeitet werden, und diese Arbeit vergiebt das Geschäft in der stillen Zeit, um damit seine guten Arbeiter zu halten.

Zu den im Detailgeschäft hergestellten Wäschestücken werden verhältnismäfsig noch mehr Stickereien gebraucht, als zu denen der Engrosgeschäfte, denn je feiner die Qualität, desto mehr finden sie Verwendung. Der gröfste Teil dieser Arbeiten wird nicht in Berlin, sondern auswärts gemacht, und es kommen hier dieselben Herstellungsorte in Betracht. Sehr viel geht neuerdings nach Madeira, wo deutsche Kurgäste die ersten Faktore waren und die ganze Bevölkerung, Männer, Frauen und Kinder, stickt, deren Löhne auf ein solches Niveau gedrückt sind, dafs während die Madeirastickerei früher nur für die feinsten Luxusstücke verwandt werden konnte, sie jetzt fast billiger ist als die inländische und darum der in Stolp gepflegten Hausindustrie grofsen Abbruch gethan hat. Das einzige Hindernis, welches den Versand nach Madeira etwas beschränkt, ist, dafs der Hin- und Hertransport und die Arbeitszeit zusammen fast die Zeit eines Jahres beanspruchen, da immer nur wenige Schiffe Madeira anlaufen. Der doppelte Zoll schreckt infolge der niedrigen Preise nicht zurück.

Aber auch das Nähen geschieht vielfach aufserhalb. So läfst eine Reihe von Geschäften grofse Mengen in Potsdam arbeiten. Als Eigentümlichkeit des Detailgeschäfts mufs dagegen erwähnt werden, dafs die allerersten Geschäfte in elsafslothringischen Klöstern die Erbschaft der Pariser angetreten haben. In Paris wurde nämlich und wird noch heute für die dort hauptsächlich hergestellten Artikel der allerfeinsten Art Handarbeit verlangt, welche sich namentlich in den armen Gegenden der Vogesen und ferner in Anstalten und Klöstern

sehr billig findet. Bei uns verwendet man nun schon seit langem die Nähmaschine auch für gute Arbeit, immerhin wird für wenige Luxusartikel die Handarbeit noch bevorzugt, und sie stellt sich, da jene Klöster eine bescheidene Bezahlung erhalten, kaum teurer als Maschinenarbeit.

Ganz kurz nur brauchen wir die zweite der von uns bezeichneten Gruppen der Detailgeschäfte zu betrachten. Äuſserlich bieten sie ein weit weniger einheitliches Bild, als die im vorigen Absatze behandelten Ausstattungsgeschäfte. Da sind zunächst die groſsen Konfektions- und Modebazare, welche in den letzten Jahren auch die Wäschekonfektion in ihren Bereich gezogen haben, einer ähnlichen Entwickelung folgend, wie auch einige Wäschegeschäfte, welche einen oder ganze Zweige der Damenkonfektion an sich gerissen haben. Der Umfang dieser groſsen Unternehmungen, aber auch ihre Geschäftsprinzipien, gestatten nicht, daſs sie sich mit der Herstellung ihrer sämtlichen Wäscheerzeugnisse selbst abgeben; die Geschäftsprincipien darum nicht, weil oberster Leitsatz die Billigkeit der Ware ist und schon darum der Bezug von den Engrosgeschäften nicht entbehrt werden kann. Es hängt ferner damit zusammen, daſs der Zuschnitt hier nicht immer im Geschäfte erfolgt. Im übrigen genügt aber eine so geringe Fach- und Sachkenntnis dazu, um Arbeitgeber für Wäscheartikel zu sein, daſs ein ansehnlicher Teil durch eigene Arbeitskräfte hergestellt wird. Insoweit dies der Fall, ist der Betrieb ein ganz ähnlicher wie bei den eigentlichen Wäschegeschäften, nur daſs mehr Arbeitsstuben als Heimarbeiterinnen beschäftigt werden, und vom Inhaber der Arbeitsstube verlangt wird, daſs er auch zuschneidet. Einesteils ist das für die Geschäfte eine Ersparnis, denn für das Zuschneiden als solches beansprucht der Zwischenmeister nichts, er sucht höchstens für die Arbeit im ganzen etwas mehr herauszuschlagen, andererseits aber ist es unvorteilhaft, weil bei der mangelnden Aufsicht eine Vergeudung des Materials unvermeidlich ist, und auch Unehrlichkeiten nicht ausgeschlossen erscheinen. Doch ist mir von dem Vorkommen solcher nichts berichtet worden.

Aus ganz anderen Gründen hatten sich die meisten der mittleren und kleineren Wäschedetailgeschäfte mehr und mehr von der Eigenproduktion abgewandt. Sie haben vorwiegend die Bedürfnisse der groſsen Masse der Konsumenten zu befriedigen. Diese aber ist darauf angewiesen, einen möglichst geringen Teil ihres jeweiligen Einkommens auf Kleidung zu verwenden und hierdurch gezwungen, verhältnismäſsig weit mehr dafür auszugeben, als es die höheren Stände thun. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daſs z. B. ein Hemd für 2 ℳ — aus einem reellen Geschäfte — mehr als doppelt so lange hält, als ein solches für 1 ℳ, und doch ist es den wenigsten Arbeitern möglich, die gröſsere gut verzinsliche der

[redacted]

kleineren schlecht verzinslichen Kapitalsanlage vorzuziehen, da sie eben nicht gleichzeitig über gröfsere Summen verfügen können. Nicht nur in der Produktion, auch im Konsum giebt der Kapitalbesitz einen Vorsprung.

Mit den Erzeugnissen der Engrosgeschäfte können aber die der kleinen Detailgeschäfte an Billigkeit nicht konkurrieren. Denn jene können nur dadurch so billige Preise erreichen, dafs sie auch die Arbeit in Masse vergeben. Die Arbeitsstuben, welche für sie arbeiten, würden unregelmäfsige Einzelbestellungen zum selben Preise nicht herstellen. Umsoweniger, als der Zwischenmeister vom kleinen Detaillisten weit unabhängiger ist als vom Grossisten. So decken die kleineren Geschäfte den gröfsten Teil ihres Bedarfs vom Engrosgeschäft. Daneben allerdings bleibt dann noch eigene Arbeit bestehen, meist ausgehend von der Familienthätigkeit. Die Frau ist oft eine frühere Näherin und verwertet nun weiter ihre Arbeitskraft und Kenntnis mit Hülfe von einem oder mehreren Nähmädchen. Einige gute Bekannte, die für gröfsere Geschäfte arbeiten, beschäftigen sich in stilleren Zeiten auch mit Arbeit für die kleinen. Einzelne von diesen Geschäften lassen auch wohl in Arbeitsstuben einiges nähen. Das Zuschneiden eignet sich der Inhaber des Geschäfts bei einiger Geschicklichkeit schnell an; wenn nicht, so bleibt er darin auf die Arbeitsstuben selbst, auch auf einzelne geschickte Näherinnen angewiesen. Auch diese Geschäfte sind sehr unregelmäfsige Arbeitgeber. Sie verkaufen am meisten nach Pfingsten bis zum Juni, dann wieder vom Oktober ab bis Weihnachten. In den übrigen Monaten ist das Geschäft mäfsig, am geringsten im März bis etwa Pfingsten. In Arbeit gegeben wird am meisten in der Zeit vor den guten Monaten.

Die vorhandenen Arbeitskräfte werden bis aufs äufserste ausgenützt, um ein billiges Erzeugnis zu erzielen. Das Ganze nennt sich auf dem Firmenschild über dem kleinen Laden oder gar Keller volltönend „Wäschefabrik“.

Die verschiedenen Gröfsenabstufungen dieser Geschäfte näher zu betrachten, bietet kein Interesse, da das Bild bei allen ziemlich das gleiche ist, und nur hier etwas mehr, dort etwas weniger „fabriziert“ wird.

Kap. III. Die Lohnnäherinnen.

Es ist ein verlorener Posten, den wir in diesem Kapitel der Vollständigkeit halber erwähnen müssen, der Überrest einer abgestorbenen Betriebsform. Denn die ganz wenigen selbständigen Weifsnäherinnen, welche es auch heute noch giebt, sind ihrer Zahl und Bedeutung nach ziemlich belanglos. Sie arbeiten noch für Familien, in denen ein konservativer

Zug herrscht, und welche sich es nicht nehmen lassen, ihre Wäsche und die Ausstattungen der Töchter selbst herzustellen, hierbei aber schon wegen des Zuschnitts fremder Hülfe bedürfen. Aber die Lohnnäherin pflegt jetzt nicht mehr wie früher ins Haus zu kommen, sondern bei sich zu arbeiten. Obgleich es meist besonders tüchtige, auch des Zuschneidens und Maſsnehmens kundige Näherinnen sind, die so für Privatkunden arbeiten, und obgleich diese die Arbeit natürlich besser bezahlen müssen als die Geschäfte, ist der Verdienst vor allem wegen der Unregelmäſsigkeit der Beschäftigung ein kärglicher.

Manche dieser Näherinnen arbeiten gleichzeitig für ein kleines Geschäft; es sind meist schon ältere Frauen und Mädchen, die der Gewohnheit ihres früheren Berufes mit seiner Selbständigkeit treu geblieben sind.

Um die Lage dieser Frauen zu schildern, mögen wenige Beispiele genügen.

Frau R. ist Frau eines Stuccaturarbeiters, der, wenn er beschäftigt ist, 18—21 ℳ verdient; sie hat 4 Kinder. Die älteste vierzehnjährige Tochter und der Mann, wenn er arbeitslos ist, helfen ihr beim Nähen mit einer zweiten Nähmaschine. Sie fertigt alle Arten Damenwäsche, Oberhemden und Bettwäsche. Drei Monate im Jahre, Januar, Februar und Oktober, hat sie gar keine oder fast keine Arbeit, im Juni, Juli und August dagegen häuft sich dieselbe. In dieser Zeit arbeitet sie von morgens 4 Uhr bis abends $^{1}/_{2}9$, nur mit $1^{1}/_{2}$ Stunden Mittagspause, und kann dann 50 ℳ in der Woche verdienen. In den stillen Monaten beträgt der Wochenverdienst etwa 15 ℳ, der Verdienst des ganzen Jahres etwa 900 ℳ. Die Betreffende ist eine sehr tüchtige Näherin, da sie an einem Tage mit ihren Hülfskräften z. B. 1 Dutzend Oberhemden fertigstellen kann. Daher ist der erreichte Verdienst als ein hoher zu bezeichnen. Mit welchen Opfern er in der Saison erkauft wird, das sprechen die angegebenen Zahlen am deutlichsten aus.

Bei 2 anderen Näherinnen betrug der durchschnittliche Wochenverdienst 9—10 ℳ, bei einer Ausbesserin 4—5 ℳ.

Im übrigen gilt von den Lohnnäherinnen ähnliches wie von den Heimarbeiterinnen.

B. Die Wäschefabrikation.

Kap. IV. 1. Sitz und Umfang der Produktion.

„Wäschefabrikation“ sei im Gegensatz zur „Wäschekonfektion“ die Herstellung von Kragen, Manschetten und ähnlichen Gegenständen genannt, obgleich dieselbe nicht nur

[redacted]

fabrikmäfsig, sondern zum Teil auch mit Hülfe der Hausindustrie erfolgt. In jedem Falle aber ist die Fabrik ein Durchgangsstadium im Produktionsprozefs dieser Artikel und darum sein unterscheidendes Merkmal. Wo daher im folgenden schlechtweg von „Fabrikation“ die Rede ist, da ist die Herstellung von steifleinener Wäsche, wo von „Konfektion“, da ist die aller übrigen Wäscheartikel gemeint.

Die Fabriken befinden sich nicht, wie die Engrosgeschäfte, im Centrum, sondern aus begreiflichen Gründen in den äufseren Stadtteilen Berlins, namentlich im Norden und Osten. Zur Veranschaulichung der Zahl der Fabriken und ihrer Arbeiter diene folgende Tabelle, welcher für die Jahre 1887—1894 unveröffentlichtes Zahlenmaterial der drei Berliner Gewerbeinspektionen zu Grund liegt[1].

Jahr	Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter			Davon Jugendliche (14—16 Jahre)		
		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
1874	32			1355			
1887	43	278	3911	4189			
1888	43	279	4123	4402			
1889	43	303	4222	4525			
1890	41	311	4495	4806			
1891	42	324	4349	4673			
1892	45	350	4642	4992			
1893	43	359	4871	5230	8	263	271
1894	41	370	5097	5467	10	218	228

Die mitgeteilten Zahlen lassen ein aufserordentliches Anwachsen der Zahl der Fabriken und noch mehr der Arbeiter von 1874—1887 erkennen. Während der Jahre 1887—1894 bleibt die Zahl der Fabriken ziemlich konstant, wärend das weitere Wachstum der Arbeiterzahl die zunehmende Vergröfserung der Betriebe anzeigt. Es kommen von Arbeitern auf eine Fabrik:

1874: 42,3	1889: 105,2	1892: 111,0
1887: 97,4	1890: 122,1	1893: 121,6
1888: 102,4	1891: 111,3	1894: 133,3

Die durchschnittliche Gröfse der Fabriken hat also nicht nur seit 1874 sondern auch seit 1887 stark zugenommen. Die Zunahme ist am gröfsten von 1889 zu 1890, wo die Industrie eine kurze Zeit grofsen Aufschwungs erlebte, und von 1892

[1] v. Stülpnagel, die Hausindustrie in Berlin, Schr. d. V. f. Sozialpol. Bd. 42, giebt die Zahl der Fabriken (für 1886?) auf 53 mit 4306 Arbeitern an. Offenbar sind hier die gröfseren Arbeitsstuben und die Stuben der Wäschekonfektionsgeschäfte mitgezählt, welche ich bei der Berechnung ausgeschieden habe. — Die Listen der Gewerbeinspektion können auf absolute Genauigkeit natürlich keinen Anspruch machen. Einzelne Fabriken teilen ganz schablonenmäfsig für mehrere Jahre hintereinander die gleichen Zahlen mit.

zu 1893 und 1894, einer Zeit des Niedergangs. Beiden Konjunkturen hat sich der gröfsere Betrieb gewachsener gezeigt als der kleine.

Auf eine starke und stetige Zunahme der Produktion weist das ständige Anwachsen der männlichen Arbeiter, welche fast ausschliefslich aus den Zuschneidern bestehen. Ihre Zahl ist weit mafsgebender für die Produktionsmenge als die der weiblichen Fabrikarbeiter. Denn das Zuschneiden erfolgt fast allein in den Fabriken, während ein grofser Teil der weiblichen Arbeit, vor allem des Nähens, hausindustriell erfolgt.

Nach der Gröfse gliedern sich die Fabriken folgendermafsen. Es hatten 1894

5	Fabriken	zwischen	10	und	20	Arbeiter
3	„	„	21	„	30	„
3	„	„	31	„	40	„
6	„	„	41	„	50	„
5	„	„	51	„	60	„
4	„	„	61	„	70	„
2	„	„	81	„	90	„
1	„	„	91	„	100	„
4	„	„	101	„	150	„
1	„	„	151	„	200	„
2	„	„	201	„	250	„
2	„	„	351	„	400	„
3	„	„	451	„	500	„
1	„		974			„

Über 100 Arbeiter hatten also 13 Fabriken, welche den weitaus gröfsten Teil der Arbeiter beschäftigten. Es ist interessant, das Wachstum dieser 13 gröfseren Fabriken mit den allgemeinen Zahlen zu vergleichen. Sie beschäftigten zusammen

1887: 3103	1891: 3328
1888: 3287	1892: 3767
1889: 3420	1893: 3956
1890: 3675	1894: 4200 Arbeiter.

Danach ist die Zahl der in diesen Fabriken beschäftigten Arbeiter von 1887 bis 1894 um 1097 oder um 35,3 % gestiegen, während die Zahl der in sämtlichen übrigen Fabriken Beschäftigten nur von 1086 auf 1267 oder um 16,6 % gewachsen ist. Die Gesamtzahl ist um 30,5 % gestiegen.

Den gröfsten Anteil am Wachstum der 13 gröfseren Fabriken haben nicht die allergröfsten, sondern diejenigen mit 100—400 Arbeitern. So hat die Arbeiterzahl in der gröfsten Fabrik seit 1890 sogar etwas abgenommen.

Deutlich zeigt sich in diesen Zahlen die Tendenz zu immer wachsender Gröfse des Betriebs, nur dafs sich diese Tendenz bei den gröfsten Fabriken abschwächt.

Das Aufsteigen der kleinen Fabriken in die Reihe der gröfseren erhellt noch mehr, wenn man erfährt, dafs von jenen 13 Fabriken, die 1894 über 100 Arbeiter hatten, 1887 noch 4 weniger als 100 Arbeiter beschäftigten.

In all diesen Zahlen sind die von den Fabriken beschäftigten Heimarbeiter nicht einbegriffen. Ihre Zahl genau anzugeben, ist leider unmöglich. Nach den Schätzungen eines Sachkundigen mag sie ungefähr 6500 betragen, doch scheint mir das etwas zu hoch gegriffen. Ob ihre Zahl im Laufe der Jahre gewachsen und in welchem Verhältnis dies geschehen, läfst sich noch weniger angeben, da, wie schon erwähnt, die Berufsstatistik für diese Kategorien versagt. Doch ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, dafs die Zahl der von den Fabriken beschäftigten Heimarbeiterinnen mindestens im selben, wenn nicht in noch höherem Mafse gewachsen ist, als die der Fabrikarbeiter.

Man darf die Gröfse des Betriebs nicht allein nach der Zahl der Fabrikarbeiter messen. Es giebt Fabriken, die den gröfseren Teil, andere, die nur einen geringen Bruchteil ihrer Näharbeit an die Heimarbeiterinnen geben.

Die Gröfse der Fabrik zeigt sich am deutlichsten an den Räumlichkeiten, die sie einnimmt. Vom fünfstöckigen enormen Gebäude bis herab auf kleine und enge Mietswohnungen, die den Namen Fabrikraum kaum verdienen, finden sich alle Schattierungen vertreten. Das Vorwiegen von Mietsräumen erklärt sich daraus, dafs selbst gröfsere Fabriken in Folge der noch zu besprechenden technischen Eigenschaften der Fabrikation nur einer geringen Dampfkraft bedürfen und darum sich ohne Dampfanlage mit dem Abmieten von Dampfkraft, wie es in Berliner Mietsfabriken üblich ist, begnügen können. Es besafsen 1894 18 Fabriken eine eigene Dampfanlage, ebensoviele hatten die Dampfkraft gemietet, 2 arbeiteten mit Gasmotoren und 4 wandten keinerlei mechanische Kraft an.

Die Wäschefabrikation nimmt an Bedeutung eine der ersten Stellen in der Berliner Industrie ein, trotzdem sie so jung ist, dafs vielen Fabriken noch ihre Begründer vorstehen; und das rührt vielleicht daher, dafs, wenigstens die gröfseren, fast alle auf durchaus solider Grundlage ruhen.

Gegenstand der Fabrikation sind ursprünglich nur Herrenkragen und -Manschetten, wozu sich allmählich auch gestärkte Wäsche, also Oberhemden und Einsätze, Chemisettes, Serviteurs und die entsprechende Damenwäsche gesellt haben. Nicht sämtliche dieser Artikel werden in allen Fabriken, wohl aber werden sie jetzt ausschliefslich durch die „Fabrikation“ hergestellt — mit Ausnahme der Oberhemden. Diese werden in ihren besseren Sorten, namentlich, soweit sie nach Mafs gearbeitet werden, durch die Detailgeschäfte gefertigt, zum Teil unter Benutzung fabrikmäfsig hergestellter Einsätze.

Verbinden wir die Betrachtung des Produktionsprozesses und der technischen Einrichtung der Fabriken mit einem Rundgang durch eine derselben, welche etwa als typisch gelten kann. Wir betreten zunächst die Zuschneiderei. Auf breiten Tischen ist der Leinen- und Baumwollstoff in Schichten von bestimmter Dichtigkeit — z. B. 96 Lagen übereinander — ausgelegt. Davor steht der Zuschneider. Er legt die kupferne Schablone auf den Stoff, hält diese mit der linken Hand fest und schneidet mit der rechten, ein eigentümlich geformtes Messer vertikal zur Schablone haltend, die Lagen seitwärts durch. Am schwierigsten sind die Ecken und demgemäfs solche Artikel, die viele scharfen Ecken haben, wie gewisse Kragensorten. Grofser Übung bedarf es auch, um das Messer stets rechtwinklig zur Stofflage zu halten, damit die unterste Schicht in derselben Gröfse wie die oberste geschnitten wird. Vor allem aber ist eine grofse physische Kraft erforderlich, da fortwährend ein starker Druck ausgeübt werden mufs, und die Armmuskeln daher sehr angestrengt werden. Es sind auch meist kräftig erscheinende Männer, die man bei dieser Arbeit erblickt. Die Fabrik, in der wir uns befinden, hat vor ein paar Jahren eine Neuerung eingeführt durch Aufstellung von Zuschneidemaschinen, welche der Besitzer der Fabrik selbst konstruiert hat. Am Ende eines langen beweglichen Hebels befindet sich ein kreisförmiges Messer, welches durch die Dampfanlage mittelst einer Transmission in rotierende Bewegung versetzt wird. Der bedienende Arbeiter führt mit der Hand das Hebelende mit dem Messer auf der Zeuglage längs des nach der Schablone aufgezeichneten Strichs.

Zwei Arbeiter an der Maschine sollen die Arbeit von vier Handzuschneidern ersparen. Die Hauptschwierigkeit lag bisher darin, dafs das runde Messer die Ecken nicht gerade schneiden kann, sodafs hier stets mit der Hand nachgeholfen werden mufste. Ihr soll durch eine neue Erfindung jenes Herrn abgeholfen werden, welche zur Zeit beim Patentamt angemeldet ist.

In anderen Fabriken hat die Zuschneidemaschine noch wenig Eingang gefunden, da man die Handarbeit für glatter und besser hält. Die Arbeit des Maschinenzuschneiders ist kaum weniger anstrengend als die des Handzuschneiders, denn er mufs ziemliche Kraft anwenden, um den Hebel zu dirigieren, und die zuckenden Bewegungen desselben in Folge des Umschwingens des Messers teilen sich seinem Körper mit.

Von der Zuschneiderei gelangen wir in den Nähsaal, von dem uns das Gerassel der Nähmaschinen entgegentönt. Es sei hier eingeschaltet, dafs der gröfsere Teil der Näharbeiten nicht in den Fabriken, sondern hausindustriell erfolgt, dafs daher der Umfang der Näherei nirgends dem der übrigen Fabrikationsräume entspricht.

Die meisten der aufgestellten Nähmaschinen sind solche nach dem System Wheeler & Wilson, eine geringere Anzahl solche nach dem System Singer. Sie dienen für verschiedene Arbeiten.

Der rohe „Zuschnitt“ kommt zunächst in die Hand der Vorrichterin. Diese legt die Ränder um, und nun kann die Näherin an der Wheeler & Wilson-Maschine die Vornähte machen, mit denen die Einlagen von innen an einander befestigt werden. Dann gehen die Kragen oder anderen Gegenstände zur Stepperin an der Singermaschine, welche die den ganzen Kragen zusammenhaltende und nach aufsen sichtbare Steppnaht fertigt. Die Singermaschine ist hier darum am Platze, weil die sämtlichen Lagen des Wäschestücks zu durchstechen sind, wobei die gebogenen Nadeln der Wheeler & Wilson-Maschine leicht brechen würden, und dann, weil die Singer-Naht ein weit eleganteres Aussehen giebt.

Das Vorrichten geschieht nicht immer durch eigens dafür bestellte Arbeiterinnen, es sind vielmehr oft Lehrmädchen, die später das Nähen erlernen, oder aber — und das ist sehr häufig — die Maschinennäherin richtet selbst vor, wodurch bei ihr eine wohlthätige Abwechslung zwischen Maschinenarbeit und Handarbeit bewirkt wird. Dieses Vorteils gehen die Stepperinnen verlustig, da sie bereits die vorgenähten Stücke erhalten. An Stelle des Vorrichtens tritt bei rundgeränderten Sachen wie Manschetten u. s. w. das Kleben. Da nämlich bei Rundungen ein Umbiegen des Randes mit der Hand allein nichts nützen würde, so wird hier der umgebogene Rand mit Klebstoff bestrichen und mit einem Bügeleisen angeplättet. Von den Kleberinnen gilt dasselbe, wie von den Vorrichterinnen, es sind meist jugendliche Arbeiterinnen.

Unsere Fabrik zeichnet sich vor den meisten anderen auch in der Näherei durch einen technischen Vorzug aus. Sie hat nämlich für die Nähmaschinen den Dampfbetrieb eingeführt. Es sind aufser ihr nur 1 oder 2 Fabriken, die das gleiche gethan haben, in den übrigen wird die Maschine durch den Fufs der Näherin in Bewegung gesetzt. Der Grund der Nichteinführung des Dampfbetriebes, obwohl die Anwendung technische Schwierigkeiten nicht bietet, ist, dafs dieser nur sehr geringe technische Vorzüge aufweist. Es handelt sich bei Wäschestücken um keine sehr langen Nähte, vor jeder Ecke mufs die Maschine rasch zum Stehen gebracht werden. Das bedeutet eine geringe Ausnutzungsmöglichkeit der durch den Dampfbetrieb an und für sich erreichbaren gröfseren Schnelligkeit. Immerhin wird eine kleine Mehrleistung durch die Dampfmaschine erreicht. Ein fernerer Vorzug ist ein regelmäfsiger Stich und endlich der, dafs die Arbeiterin ihre ganze Aufmerksamkeit ungeteilt auf die Hand verwenden kann und das schwierige Zusammenarbeiten von Hand und Fufs nicht

erst zu erlernen braucht. Diese Vorteile erscheinen aber den meisten Fabrikanten nicht grofs genug, um die kostspieligen Aufwendungen für die notwendigen Änderungen an den Maschinen und den übrigens geringen Mehrverbrauch an Dampf zu machen. Wo es dennoch geschehen ist, da hat wohl auch die Rücksicht auf die segensreichen Folgen der Einführung für die Gesundheit aber auch die Leistungsfähigkeit der Arbeiterin eine Rolle gespielt.

Fast in allen Fabriken wird dagegen die Dampfkraft für eine specielle Gattung der Nähmaschinen verwandt, nämlich die Knopflochmaschinen. An diese sinnreichen Maschinen gelangen die in der Näherei bis auf die Knopflöcher fertig gestellten Stücke. Hier wird das ganze Knopfloch automatisch genäht und eingeschnitten. Bei ihnen ist die durch den Dampf verursachte Mehrleistung eine erheblichere. Sie ist etwa auf das Doppelte der Leistung einer Tretmaschine zu schätzen.

In anderer Beziehung hat allerdings die Maschinentechnik hier noch einen geringeren Sieg erfochten, als in der gewöhnlichen Näherei. Denn die Maschinenknopflöcher sind weder ebenso haltbar noch so elegant wie die Handknopflöcher, und darum ist für alle solidere Ware die Handarbeit noch unentbehrlich.

Sind die Knopflöcher „eingestemmt“, so wird wieder von anderen Arbeiterinnen den Kragen und Manschetten ein Stempel aufgedrückt, enthaltend die Bezeichnung der Marke und die Firma der Fabrik oder auch die des bestellenden Geschäfts. Der Stempel mufs mit einer sorgfältig ausgewählten chemischen Flüssigkeit und vorsichtig angebracht werden, da sonst leicht der Stoff ganz verdorben werden kann.

Nun ist das Fabrikat im Rohzustande fertig, es beginnt aber noch ein sehr wichtiger, wenn nicht der wichtigste Prozefs der Fabrikation, das Waschen und Plätten.

Wir begeben uns zunächst in die Wäscherei. die ihre eigenen Räumlichkeiten besitzt. Hatte bisher der Dampf nur eine untergeordnete Rolle gespielt, so kommt er hier erst zu seinem Rechte. Die grofsen Wasch- und Wringmaschinen werden in fast allen Fabriken durch Dampf betrieben, etwa seit Mitte der 70er Jahre. Nur in den kleinsten Fabriken werden die Maschinen noch mit der Hand bewegt. Die älteren Maschinen sind deutscher Konstruktion, in Form grofser Kübel, in welchen die Wäsche durch im Wasser rotierende Quirle hin- und hergeworfen wird; die neueren, nach amerikanischem System, haben die Form einer durchlöcherten Trommel, in welcher sich die Wäsche befindet, und die in wechselnder Rotationsbewegung gehalten wird.

Mit der Wäscherei verbunden ist die Stärkerei. Auch hier finden wir Stärkemaschinen mit Dampfbetrieb.

[redacted]

Zur Bedienung der Wasch- und Stärkemaschinen sind in gröſseren Fabriken 7—8 Personen erforderlich. Daneben wird aber auch mit der Hand gestärkt. Die gestärkte Wäsche geht nun wieder durch Wringmaschinen und wird sodann mit Ausnahme der zu plättenden Teile in heiſser Luft getrocknet.

Wir wandern in ein anderes Stockwerk, um in die Plättsäle zu gelangen. Die Technik, die hier herrscht, ist wieder eine ganz andere. Bewegende Kraft ist die Hand, Werkzeug das Bügeleisen. Aber in unserer Fabrik, wie jetzt in allen gröſseren ist damit eine technische Neuerung verbunden, die Erhitzung durch Gas. Über den Plätttischen, an welchen die Plätterinnen stehen, ist ein Gasrohr angebracht, von welchem ein Gummischlauch nach jedem Plätteisen geführt ist. Er mündet hier zusammen mit einem zweiten Schlauch, welcher durch einen Exhaustor aufgesaugte Luft einführt, von der 2 Teile mit 1 Teile Gas gemengt werden, um im Innern des Bügeleisens die Stichflamme zu entzünden. Die Gasplätterei wurde probeweise schon 1889, allgemein seit 1890 eingeführt. Das ältere System der Bolzenplätterei herrscht noch in den meisten kleineren Fabriken. Hier stehen in einem Nebenraume ein oder mehrere groſse Herde, auf welchen die Bolzen erhitzt werden. Jede Arbeiterin hat 2 Bolzen; ist der eine kalt geworden, so bringt sie ihn dem am Herde befindlichen Bolzenmacher oder der Bolzenfrau, und dieser bezw. diese reichen ihr den anderen. Nicht nur dies Hin- und Herlaufen wird durch die Gasplätterei erspart, sondern auch die bei dem Bolzensystem oft vorkommende Beschmutzung der Eisen wird vermieden, und die Arbeitskraft des Bolzenmachers erspart. Die Gasheizung ist in Folge der billigen Berliner Gaspreise kaum teurer als die Kohlenheizung beim Bolzensystem. In einer groſsen Fabrik wird pro Stunde für etwa einen Pfennig Gas verbraucht. Die Nachteile der Gasplätterei liegen nicht auf technischem, sondern auf sanitärem Gebiete. Es ist vor allem die Gefahr der Luftverschlechterung durch unvollständige Verbrennung oder durch Ausströmen von unverbranntem Gas. Um sie zu mindern, sind Ventilationsvorrichtungen notwendig, die zwar in den meisten Fabriken angebracht, aber nicht überall ausreichend sind. Aus diesem Grunde hat eine sehr groſse Fabrik ein etwas verändertes System eingeführt: an den Wänden der Plättsäle befinden sich hier schmale Gasherde, je einer gegenüber von jedem Plätttisch. Wie bei dem Bolzensystem hat jede Plätterin „zwei Eisen im Feuer“, d. h. ein Eisen ruht auf dem Herde, mit dem anderen arbeitet sie, so lange es warm ist, um es dann mit dem auf dem Herde zu vertauschen. Direkt über dem Gasherde befinden sich Ventilatoren, welche die vom Herde aufströmende Luft aufsaugen und ins Freie führen. So sehr dies System auch vom hygienischen Standpunkte anzuerkennen ist, so wenig

wird es doch auf Nachahmung rechnen können, denn es hat die technischen Nachteile der Bolzenplätterei ohne die Ersparnis des zweiten Eisens bei dem Schlauchsystem.

Die Arbeit des Bügelns nun ist durchaus keine einfache. Es wurde schon mehrfach betont, dafs für das Aussehen, die Eleganz des Fabrikats alles abhängt von einem guten Bügeln. Selbst fehlerhafte Arbeit mufs die Plätterin unsichtbar machen können. Sie mufs vor allem darauf Acht geben, dafs der Kragen, die Manschette u. s. w. die vorschriftsmäfsige Länge erhält, und zu diesem Zwecke hier etwas ausdehnen, dort etwas verkürzen. Sie mufs jedes Fältchen und jedes Stäubchen auf dem Stoffe sorgfältig vermeiden, sie mufs vor allem einen starken Druck anwenden, um dem Fabrikat den nötigen Glanz zu verleihen. Es gehört darum eine grofse Muskelkraft, und, da die Plätterin nur im Stehen arbeiten kann, Ausdauer und Gesundheit zur Ausübung dieser Arbeit.

Hat die Plätterin den letzten Schliff gegeben, so ist das Fabrikat vollendet. Es bleibt nur noch die Verpackung übrig. Die hierfür nötigen Kartons werden in manchen Fabriken durch eigene Kartonniererinnen hergestellt; die Kragen und Manschetten werden dutzendweise durch Gummischnürchen verbunden eingepackt. Auf die übrigen Einzelheiten einzugehen, verlohnt nicht der Mühe. Die Kartons gehen in die Pack- oder Lagerräume. In den ersteren werden die grofsen Kisten für den Versand gepackt, in letzteren harrt die Ware eines noch ungewissen Schicksals. Naturgemäfs wird in stillen Zeiten stets mehr auf Vorrat gearbeitet, als in lebhaften, in welchen sich die Lagerräume fast vollständig leeren.

Werfen wir noch einen Blick auf die Erzeugung der bewegenden Kraft, so finden wir in unserer Fabrik keine eigene Dampfmaschine. Der Dampf ist vielmehr vom Besitzer des Fabrikgrundstücks gemietet. Trotzdem auch die Näherei mit Dampf betrieben wird, bedarf die Fabrik doch nur einer Kraft von etwa 15 Pferdekräften.

Wir haben mit diesem Bilde etwa den Typus der gröfseren und mittleren Betriebe fixiert und daneben schon auf einzelne Abweichungen technischer Art hingewiesen, welche aber in ökonomischer Hinsicht nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Wir haben aber einen wesentlichen Unterschied noch aufser Acht gelassen, welcher eine kleine Gruppe von 5—6 Fabriken von den geschilderten trennt: bei diesen fällt die Näherei in der Fabrik fast vollständig fort, sie haben eine oder zwei Näherinnen, die zur Aushülfe mit eiligen Sachen oder Reparaturen beschäftigt werden. Die gesamte übrige Näharbeit wird an Heimarbeiterinnen vergeben. Die hierher gehörigen Fabriken sind natürlich kleineren Umfangs als die anderen, in dem Quantum der hergestellten Waren dagegen ihnen oft gleich.

[redacted]

Wir kommen damit zur Betrachtung der Hausindustrie. Im ganzen gerechnet ist es wohl weit mehr als die Hälfte der in der Kragen- und Manschettenfabrikation üblichen Näharbeit, welche aufserhalb der Fabrik hergestellt wird. Die Zahl der für die „Wäschefabrikation“ thätigen hausindustriellen Arbeitskräfte wurde auf ca. 6000 geschätzt. Auch hier giebt es Arbeitsstuben, deren Verfassung eine ganz ähnliche ist, wie in der Wäschekonfektion, aber sie sind nicht so zahlreich wie dort. Der Grund ist, dafs die Fabrikanten gerne an solche Näherinnen die Arbeit vergeben, welche früher in ihren Fabriken gearbeitet haben, weil diese vertraut sind mit der Eigenart der betreffenden Fabrik.

Verleger sind ausschliefslich die Fabrikanten mit Ausnahme der Arbeitsstubeninhaber, welche auch als Zwischenmeister auftreten. Die äufseren Formen der Vergebung und Ablieferung der Arbeit entsprechen ganz denen in den Engrosgeschäften, der Ablieferungsraum befindet sich meist in unmittelbarer Nähe der Zuschneiderei, um den Verkehr möglichst zu erleichtern. Täglich wird neue Arbeit gegeben, wöchentlich abgerechnet und gelohnt. Auch das Garn müssen die Näherinnen meist von der Fabrik beziehen, welche den Verkauf oft einer Directrice übertragen hat.

Aufserhalb der Fabrik wird im allgemeinen geringere Ware genäht als in derselben, denn es fällt die Beaufsichtigung während der Arbeit, wenn auch nicht die Kontrolle bei Abnahme der Arbeit fort.

Ein sehr wichtiger Zweig der häuslichen Näherei ist dagegen die Knopflocharbeit mit der Hand, wie mit der Maschine. Hier ist es die bessere Arbeit, welche aufserhalb der Fabrik vorgenommen wird, denn, wie schon erwähnt, müssen die guten Knopflöcher mit der Hand genäht werden.

In den Arbeitsstuben werden entweder die allerschlechtesten Sorten Kragen und Manschetten genäht oder solche Artikel, welche erst neuerdings der Fabrikation zugeführt wurden, und für welche die Fabriken zum Teil noch nicht den nötigen Raum haben, z. B. Hemdeneinsätze und Chemisettes. Von den Knopflochnähstuben mag zunächst abgesehen werden. Die Stoffe werden an die Arbeitsstuben zuweilen roh geliefert. Es tritt dann an den Inhaber die Notwendigkeit des Zuschneidens heran. Darum sind die Inhaber meistens Männer. Die Nähstuben geben wiederum Arbeit an Heimarbeiterinnen aus, einmal die Knopflocharbeit und dann gewisse andere Teilarbeiten. In einer Arbeitsstube z. B., in welcher Chemisettes, Serviteurs und Hemdeneinsätze genäht werden, schneidet der Inhaber zu, er und seine Frau, welche mitnäht, beaufsichtigen die Arbeit, welche in der Werkstatt durch 23 Arbeiterinnen ausgeführt wird. Hier werden die Mittelstücke der Chemisettes etc. genäht, d. h. die später zu stärkenden Teile, auf

welche es bei der Bearbeitung am meisten ankommt. Daneben werden 30 Heimarbeiterinnen mit dem Nähen der Knopflöcher und dem sogenannten Zusammensetzen beschäftigt, d. h. dem Annähen der äuſseren Teile (Prise, Sattel, Einfassung) an die fertigen Rümpfe. Die letztbeschriebene Arbeitsstube ist, wie der Inhaber, welcher sich „Fabrikant“ nennt, angiebt, die gröſste ihrer Art in Berlin und arbeitet für die ersten Firmen. Die Art der Arbeitsteilung zwischen Nähstuben- und Hausarbeit ist aber typisch.

Auf der Herstellung einer Specialarbeit beruhen die Knopflochnähstuben. In ihnen werden nicht etwa jene feinen Handknopflöcher gefertigt; dies geschieht vielmehr ausschlieſslich durch Heimarbeiterinnen; sondern sie verdanken ihre Entstehung der Erfindung der Knopflochmaschine. Diese Maschinen sind ziemlich teuer, die früher allein gebräuchliche zweinadlige Maschine kostete etwa 300 *M*, die neuerdings erfundene noch leistungsfähigere Automatenmaschine ca. 400 *M*. Eine solche Maschine anzuschaffen, daran konnten nur die allerwenigsten Heimarbeiterinnen denken. Und die es thaten, muſsten suchen, ihr Kapital möglichst zu verzinsen, also mittels des Abzahlungsgeschäfts gleich mehrere Maschinen anzuschaffen und Arbeiterinnen daranzusetzen.

Der Fabrikant sah es natürlich gern, wenn ihm die Möglichkeit blieb, weiter die Knopflocharbeit zu vergeben, und sich selbst die Anschaffung der Maschinen zu ersparen. Die gröſste Knopflochnähstube hat fast ganz den Charakter einer solchen verloren und gilt vollkommen als Fabrik. Es sind dort ca. 40 Arbeiterinnen beschäftigt und die Maschinen gehen mit Dampfbetrieb. Sie ist auch von einem Kaufmann mit einigem Kapital begründet worden. Dagegen sind alle anderen, welche mir bekannt geworden sind, auf die oben geschilderte Art und Weise entstanden, also durch frühere Näherinnen ins Leben gerufen, zum Teil mit Hülfe ihrer Männer. Dies nicht nur, weil Unternehmungsgeist und Ausdauer dazu gehören, sich vom einfachen Hausindustriellen zum Meister aufzuschwingen, und diese Eigenschaften dem Manne nun einmal eigentümlicher sind, sondern auch, weil die Arbeit an der Knopflochmaschine eine körperlich sehr anstrengende ist, und daher die Mitarbeit des Ehemannes sich oft als von groſsem Nutzen für den Ertrag der Arbeit erweist. Doch giebt es auch energische und fleiſsige Heimarbeiterinnen, welche allein eine oder zwei Maschinen erworben haben und diese mit Hülfe aus der Familie oder der einer Arbeiterin in Betrieb setzen. Die Arbeit mit Maschinen nach dem älteren System macht noch das Einstemmen und Verriegeln der Knopflöcher notwendig, d. h. das Einschneiden des Lochs und Vernähen des Stoffs hinter den beiden Enden des Knopflochs zur gröſseren Haltbarkeit. Beide Arbeiten müssen mit der Hand gemacht

werden und werden daher von denjenigen Fabriken, Arbeitsstuben oder Heimarbeiterinnen, welche mit zweinadligen Maschinen arbeiten, an hausindustrielle Verrieglerinnen vergeben. Diese Arbeiten werden überflüssig bei der neuen Automatenmaschine, welche auch das Einstemmen und Verriegeln der Knopflöcher selbstthätig bewirkt.

Erwähnt war endlich schon die Notwendigkeit, bessere Knopflöcher ganz mit der Hand nähen zu lassen. Diese Thätigkeit fällt fast nur einzelnen Heimarbeiterinnen zu, und ist natürlich gegen die frühere Zeit, wo die Maschinen noch unbekannt waren, sehr eingeschränkt worden.

Die Sonderstellung der Knopflochnäherei bringt es mit sich, dafs das Fabrikat 3—4 Stufen im Produktionsprozefs durchlaufen mufs. Z. B. kommt es häufig vor, dafs Kragen, welche der Fabrikant bei einer Nähstube in Arbeit gegeben hat, von dieser zur Knopflochnäherin wandern, welche wieder ihre Arbeiterin damit beschäftigt. Oder der Kragen geht von der Fabrik in die Knopflochnähstube, wird hier von der zweinadligen Maschine bearbeitet und dann von der Heimarbeiterin verriegelt.

Es mufs also an derselben Ware eine grofse Zahl, wenn auch noch so kleiner Unternehmergewinne gemacht werden, und der für die eigentlichen Arbeitslöhne bleibende Rest schrumpft zusammen.

Stickereien und ähnlicher Arbeiten bedarf die Fabrikation nicht, da solche Oberhemden etc., welche mit Stickerei verziert werden, durch die Detailgeschäfte bearbeitet werden.

Wie die Konfektion, so verwendet auch die Fabrikation in ausgedehntem Mafse auswärtige Arbeitskräfte. Es sind einmal Strafanstalten mit weiblichen Insassen, und sodann die Hausindustriellen des sächsischen Voigtlandes. Die Veranlassung zur Einführung der sächsischen Arbeit ist in der Einleitung besprochen worden. Es war, abgesehen von den Vorteilen, welche der Hausindustrie als solcher durch die Versicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung zufielen, die Wirkung der Konkurrenz, welche billigere Löhne und schlechtere Arbeit bevorzugte; denn es wird sich herausstellen, dafs auch hier die gröfsere Billigkeit der Löhne keine relative, sondern nur eine absolute ist, welche mehr als ausgeglichen wird durch die geringere Qualität der Arbeit. Aber unter den schwierigen Verhältnissen, mit denen die Wäschefabrikation besonders als Exportindustrie zu kämpfen hatte, war ein teilweises Heruntergehen in der Qualität fast unvermeidlich. So ist es dabei geblieben, dafs die geringsten Sorten Kragen und Manschetten für die Berliner Fabriken in Aue, Auerbach, Plauen und anderen voigtländischen Orten gearbeitet werden. Das Material geht an Faktore, welche die Arbeit verteilen und fertig zurücksenden. In Strafanstalten pflegt das Arbeiten derart

gehandhabt zu werden, dafs eine Directrice hingeschickt wird, welche den Arbeitsprozefs leitet und die neu eintretenden Kräfte anlernt. Die Vor- und Nachteile der Gefängnisarbeit sind noch zu besprechen.

Ein wie grofser Teil des Fabrikats auswärts genäht wird, konnte nicht festgestellt werden. In manchen Fabriken, die schlechtere Qualitäten herstellen, geht ein ganz bedeutender Teil der Arbeit aus Berlin, in anderen verschwindend wenig.

Der Produktionsprozefs, den wir geschildert, zeigte mannigfache Verschiedenheiten, die ihren Grund haben einmal in den Gröfsenunterschieden der Fabrikbetriebe, dann in der verschiedenen Qualität ihrer Erzeugnisse. Beide Merkmale decken sich nicht völlig. Allerdings werden meist in den kleinsten Fabriken die schlechtesten Qualitäten hergestellt, nicht aber gilt durchweg das Gegenteil. Vielmehr wird in den grofsen Fabriken hauptsächlich die Exportware produziert, deren Qualität zum Teil gering ist.

Der Grofsbetrieb hat in der Wäschefabrikation weniger technische als organisatorische Vorzüge. Trotzdem haben sie genügt, eine Entwickelung herbeizuführen, wie sie die Zahlen am Anfange des Kapitels dargethan haben. Das Mittel aber, mit dem viele kleine Fabriken den Vorsprung der grofsen einzuholen suchen, ist ein immer stärkeres Herabsetzen der Qualität ihrer Erzeugnisse durch Anwendung schlechten Stoffs, schlechten Garns und schlechter Arbeit. Allerdings sind es auch gröfsere Fabriken, die nur eine schlechte Ware herstellen, die für den Export insbesondere nach Südamerika bestimmt ist. Die dortigen Abnehmer beanspruchen nämlich möglichst billige Kragen, die nur einmal getragen und dann weggeworfen werden, weil nicht die Möglichkeit besteht, sie ordentlich waschen und bügeln zu lassen.

Die Mehrzahl der Fabriken beschränkt sich ausschliefslich auf die Herstellung von Kragen und Manschetten, die gröfseren stellen aufserdem Oberhemden, Chemisettes etc. her, einige widmen sich auch der Kravattenfabrikation.

Um eine Anschauung von der Menge der Produktion zu geben, diene die Angabe, dafs in der gröfsten Wäschefabrik täglich an Kragen allein etwa 1000 Dutzend fertiggestellt werden, Manschetten etwa ebensoviele. Dazu kommt eine ausgedehnte Oberhemden- und Chemisettefabrikation, so dafs der Wert des täglichen Produkts etwa 8000—10000 ℳ beträgt. Auf eine Fabrik von mittlerem Umfange kann man eine tägliche Produktion von 500 Dutzend Kragen und Manschetten rechnen. Der Wert des jährlichen Produkts sämtlicher Fabriken wird auf mindestens 15 Mill. Mark geschätzt.

Man sieht, die Quantitäten sind enorm und legen uns die Frage nahe: Wo finden sie ihren Absatzmarkt? Sie soll im folgenden Kapitel beantwortet werden.

[redacted]

Kap. V. 2. Absatzmarkt und Konkurrenz.

Die Zahlen über die Einfuhr von Wäscheerzeugnissen in das deutsche Zollgebiet haben wir schon oben S. 10 mitgeteilt. Zwar sondern sie nicht Kragen, Manschetten etc. von den übrigen Wäscheerzeugnissen, sind aber an sich so geringfügig, dafs selbst, wenn sie ausschliefslich Kragen und Manschetten beträfen, deren Einfuhr doch gar nicht in Betracht käme.

Betreffs der Ausfuhrzahlen, die im folgenden gegeben werden, ist es unzweifelhaft, dafs an ihnen die „Fabrikation" den gröfsten Anteil hat. Denn ihre Fabrikate werden in weit bedeutenderen Massen hergestellt, haben im Auslande einen weit gröfseren Ruf und sind in der Herstellung weit mehr auf eine kleine Zahl von Fabrikationscentren beschränkt als andere Wäscheerzeugnisse. Der Hauptsitz aber für die Fabrikation, nicht nur in Deutschland, ist wohl unstreitig Berlin. Jedenfalls stellen die Zahlen der deutschen Ausfuhr gröfstenteils solche von Berliner Fabrikaten dar. Sie geben daher ein recht ungenaues aber doch der wirklichen Berliner Ausfuhr annähernd proportionales Bild.

Es betrug die Ausfuhr an leinener und baumwollener Leibwäsche aus dem deutschen Zollgebiet:

(siehe Tabelle II am Schlusse dieses Buches.)

Die Anteile der einzelnen Länder am Export ergeben sich aus der gleichen Tabelle.

Im grofsen und ganzen stehen denn auch die Angaben über den Absatz der Berliner Fabrikate mit den angegebenen Zahlen im Einklange.

Die Entwickelung der 80er und 90er Jahre ist im grofsen und ganzen die, dafs die europäischen Märkte mehr und mehr dem deutschen Fabrikat verschlossen werden, während neue überseeische Märkte sich aufthun.[1] Zu den sich abschliefsenden Ländern gehören auch die Vereinigten Staaten. Nach ihnen hatte sich seit Mitte der 80er Jahre eine recht lebhafte Ausfuhr entwickelt, welche 1890 durch die Annahme der Mc Kinley-Bill einen jähen Schlag erhielt. Denn, war die Ausfuhr schon vorher dadurch erschwert, dafs Nordamerika eigene grofse Fabriken, besonders in der durch ihre Wäscherei bekannten Stadt Troy, besitzt, welchen die unseren nur dadurch überlegen sind, dafs jene mit Plättmaschinen arbeiten, das Handbügeln aber noch ein eleganteres Aussehen giebt, so kommen nun exorbitant hohe Zölle hinzu, um sie zunächst fast unmöglich zu machen. Nur wenige Fabriken behielten noch eine geringe Kundschaft bei, und es trat erst ein kleiner Umschwung ein, nachdem durch den Wilson-Gorman-Tarif vom

[1] Vgl. für das folgende die Ältestenberichte von 1886—1894.

28. August 1894 eine allerdings nur geringe Zollermäfsigung stattgefunden hat.

Vollständig den deutschen Fabrikaten verschlossen hat sich Rufsland. Schon 1882 führte es einen Zoll ein, der geeignet war, die Ausfuhr dorthin erheblich zu beschränken; 1887 folgte eine weitere Erhöhung, die bereits so gut wie prohibitiv wirkte, so dafs die späteren Erhöhungen das Übel kaum noch gröfser machen konnten. Die Hoffnungen, welche die Fabrikanten an die Beilegung des Zollkriegs und den Handelsvertrag setzten, scheinen sich nicht zu verwirklichen, denn einmal sind die Zollsätze noch immer hoch, dann aber hat inzwischen in Rufsland die einheimische Industrie sich lebhaft entwickelt und ist aus ihrer Stellung nicht mehr zu verdrängen.

Ähnlich ist es mit Österreich-Ungarn gegangen. Seit 1880 klagen die Ältestenberichte über die zunehmende Erschwerung der Ausfuhr nach Österreich, und sie ist jetzt fast ausgeschlossen, ohne dafs durch den Handelsvertrag von 1894 eine Besserung eingetreten wäre.

Italien war zwar nie ein so bedeutender Abnehmer wie die vorerwähnten Länder, ist aber durch sein Schutzzollsystem aus der Reihe der Abnehmer fast gänzlich ausgeschieden.

Frankreich und England können schon als selbsterzeugende Länder hier nicht in Betracht kommen.

So sind heute in Europa als bedeutende Absatzmärkte geblieben nur Holland und die Schweiz, Länder, deren Bedarf allerdings bisher immer noch gestiegen ist.

Als freilich unvollkommener Ersatz für die grofsen Verluste an europäischen Abnehmern sind die mittel- und südamerikanischen Staaten eingetreten; doch sind die unruhigen politischen Verhältnisse einem regelmäfsigen Handel mit diesen Staaten nicht günstig. Von ihnen nimmt den ersten Platz Brasilien ein, es folgen Argentinien, die Laplatastaaten, Chile und die centralamerikanischen Staaten.

Wenn wir an letzter Stelle erst den inländischen Markt erwähnen, so geschieht das nicht etwa, weil die Wäschefabrikation nur Exportindustrie wäre, vielmehr ist und bleibt der inländische Markt die Wurzel ihrer Kraft, sondern weil es sich im letzten Jahrzehnt nicht mehr um Eroberung, sondern nur noch um Behauptung dieses Marktes handelte.

Die einzige Konkurrenz, welche für Deutschland in Betracht kommt, ist für Kragen und Manschetten die sächsische, für Oberhemden und Einsätze die Bielefelder Industrie.

Die voigtländische Industrie war in Deutschland die erste, welche Kragen und Manschetten fertigte, aber ihr Fabrikat zeichnete sich von jeher durch geringe Güte aus. Sie hat aus diesem Grunde, obwohl besonders in der Hausindustrie die Löhne enorm billige sind, der Berliner nie viel geschadet.

Es ist das als Beweis dafür anzusehen, dafs die dortigen scheinbar so billigen Löhne thatsächlich teurer sind, da ihnen eine schlechtere Arbeit entspricht, und dafs man von Berlin aus nicht etwa darum die sächsische Hausindustrie in Anspruch nahm, weil man in Sachsen günstigere Produktionsbedingungen fand, sondern weil man an der Güte des Fabrikats Ersparnisse machen wollte.

Einer der Hauptvorzüge der Berliner Fabrikation liegt in der Tüchtigkeit des dortigen Arbeiterstammes. Man hat daher wiederholt Versuche gemacht, Berliner Arbeiter nach anderen Städten, z. B. Köln, Bielefeld u. s. w. zu verpflanzen, aber mit geringem Erfolge, da sie meist wieder zurückgekehrt sind. In einem Stücke ist die Bielefelder Fabrikation der Berliner weit überlegen, nämlich in der Herstellung von Hemdeneinsätzen.

So bezieht das Berliner Detailgeschäft für seine Oberhemden alle feineren Einsätze aus Bielefeld und nur die glatten aus den Berliner Fabriken.

Von der auswärtigen Konkurrenz, welche sich auf dem Weltmarkt fühlbar macht, sei zunächst erwähnt die französische. Sie bezieht sich namentlich auf Oberhemden, ist aber im letzten Jahrzehnt vielfach wirksam bekämpft worden.

Gefährlicher ist England, das durch sein billiges Rohmaterial in bedeutendem Vorsprunge gegen Berlin ist, und oft wird von den Berliner Fabrikanten geklagt, dafs, wo die englische Ware Eingang fände, eine Konkurrenz für die deutsche schwer möglich sei.

Der jüngste Nebenbuhler schliefslich ist Österreich. Zwar hat Wien, ein Hauptplatz für die Wäschekonfektion, in der dort erst seit kurzem entstandenen Kragen- und Manschettenfabrikation nicht entfernt die Bedeutung von Berlin, aber dieser Industriezweig hat, begünstigt durch den Schutzzoll, auch in Böhmen und Mähren Eingang gefunden und liefert, dank den enorm billigen Arbeitslöhnen, ein zwar geringes, aber exportfähiges Fabrikat, welches der deutschen Ausfuhr schon sehr viel Boden abgegraben hat und die gröfste Gefahr für ihre Zukunft bildet.

Endlich sei noch erwähnt, dafs nicht nur in den Ländern, welche sich durch Zollschranken völlig abgesperrt haben, sondern auch in solchen, wo die Berliner Ware trotz hoher Zölle noch einen guten Markt findet, sich eine einheimische Fabrikation zu regen beginnt. So ist es bezeichnend dafür, wie der Wind weht, dafs ein Berliner bedeutender Fabrikant erst in Wien und dann in Buenos-Ayres eine Fabrik mit Berliner Arbeitern begründet hat.

Im vorstehenden ist ein Teil der Schwierigkeiten angedeutet, mit welchen die Berliner Wäschefabrikation seit dem Jahre 1880, welches den Gipfelpunkt ihres Aufblühens

bedeutet, zu kämpfen gehabt hat. Der fortwährende Kampf um den Absatzmarkt hat seine guten und seine schlechten Folgen gehabt. Die Fabriken suchten sich auf zweierlei Weise konkurrenzfähiger zu machen: einmal durch Einführung jedes möglichen technischen Fortschritts, sodann durch Herunterdrücken der Warenqualität. Dem ersteren Princip sind mehr die gröfseren, dem letzteren mehr die kleineren Fabriken gefolgt. Diese suchten zu sparen an Material, Arbeitslöhnen und Kapital. In den Jahren 1881 bis 1887 verzeichnen die Ältestenberichte ein ständiges Sinken der Löhne zunächst in der Hausindustrie, dann auch in den Fabriken. In denselben Jahren suchen die Fabrikanten möglichst viel Arbeit auf die Hausindustrie in Berlin und anderorts abzuwälzen. Etwa seit 1883 beginnt man in Sachsen arbeiten zu lassen, und es erfüllt sich die Befürchtung des Berliner Gewerberats v. Stülpnagel: „Wenn der von einem Fabrikanten gemachte Anfang, die hausindustriellen Arbeiten zur Darstellung von Wäscheartikeln auch durch Männer im sächsischen Erzgebirge ausführen zu lassen Nachahmer findet, so wird die Zahl der hausindustriellen Arbeiter in Berlin allmählich kleiner werden." Nur war, als diese Zeilen veröffentlicht wurden, bereits mehr als ein „Anfang" jener Entwickelung vorhanden.

Trotz all dieser Notbehelfe mufste aber eine Einschränkung der Produktion eintreten. Deren Bestehen läfst sich erkennen aus den Exportziffern für irisches Leinen, das für die Fabrikation ausschliefslich verwandt wird, nach Deutschland. Die Ausfuhr betrug nach der Belfaster Statistik[1] 1876: 6166000 Yards im Werte von 297901 Lst., dagegen 1885: 3363300 Yards im Werte von 158093 Lst.

Zwar erfolgt Ende der 80er Jahre eine Besserung, sodafs 1890 die Fabrikarbeiter eine Lohnerhöhung durchsetzten, aber im selben Jahre folgte auch der Rückschlag, der bis zum Beginn des Jahres 1895 angehalten hat.

Seine erste Ursache war die Mc Kinley-Bill und eine Reihe anderer Störungen auf dem Absatzmarkte, welche bewirkten, dafs im letzten Drittel des Jahres gröfsere Arbeiterentlassungen stattfanden[2]. Die erste Konsequenz, welche die Fabrikanten zogen, war wieder das zweischneidige Mittel der Herabsetzung der Qualität. „Einstweilen suchen sich die Importeure von Massenartikeln, besonders der Wäschebranche, vielfach durch Bezug schlechterer Qualitäten zu helfen, um die alten Preise aufrecht zu erhalten. Es ist das ein bedenklicher Übergangszustand, der zur Produktion guter Ware im Lande (Vereinigte Staaten) selbst oder zu erneutem Import bei höheren Verkaufspreisen überleiten wird[3]."

[1] Vgl. Ältestenbericht 1885. S. 33.
[2] Ältestenbericht 1890. S. 130.
[3] Ältestenbericht 1891. S. 69.

Thatsächlich ist im grofsen und ganzen die erste Voraussage in Erfüllung gegangen, aber auch die zweite insofern, als diejenige Fabrik, welche heute noch einen nennenswerten Export nach Nordamerika besitzt, bessere Qualitäten herstellt.

Seit Ende des Jahres 1895 macht sich der allgemeine geschäftliche Aufschwung auch in der Wäschefabrikation geltend. Die Fabriken arbeiten mit voller Kraft und können kaum die Aufträge bewältigen.

Kap. VI. 3. Die Bezugsquellen des Rohmaterials.

Richten wir zum Schlufs des Abschnitts über die Wäschefabrikation unser Augenmerk noch auf die Bezugsquellen und den Ankauf des Rohmaterials, so erhalten wir ein von der Wäschekonfektion verschiedenes Bild.

In dieser haben die Baumwollgewebe fast ganz das Leinen verdrängt, in der Fabrikation ist das nicht geschehen. Denn für die Aufsenflächen der Kragen, Manschetten und besseren Einsätze ist das weifsere und feinere Gewebe des Leinens unentbehrlich. Allerdings, wo es zu ersetzen ist, hat auch hier die Baumwolle Eingang gefunden. So werden die äufseren Lagen des Kragens, der Manschetten und Einsätze aus Leinen, die Einlagen aus Baumwollstoff gearbeitet. Bei Oberhemden ist nur der Einsatz leinen, die übrigen Bestandteile sind baumwollene.

Für die leinenen Teile ist aber nicht jede Leinwand verwendbar, da das Fabrikat sich durch blendende Weifse auszeichnen soll. Es kann aus diesem Grunde, wenigstens für Kragen und Manschetten, deutsches Leinen fast gar nicht verwendet werden, sondern nur irisches. Der Vorzug dieses Leinens liegt in der aufserordentlich schönen Bleiche, welche auf natürlichen Vorzügen des feuchten irischen Klimas beruht und daher durch keine künstlichen Mittel zu ersetzen ist. Man hat zwar seitens der deutschen Leinenfabrikanten jahrelang die kostspieligsten Versuche gemacht, die in Irland angewandte künstliche Bleiche studiert und nachgeahmt, aber jenen natürlichen Vorzug hat man nicht erreichen können. Erst neuerdings hat man in Bielefeld angefangen, eine Art Ersatz zu schaffen, indem man bestes dortiges Leinen zur Bleiche nach Belfast sendet. Nur diese in Irland veredelte deutsche Leinwand wird heute aufser der irischen zu Kragen und Manschetten verarbeitet, sie soll etwa 10 % des verbrauchten Leinens darstellen. Mau fürchtet aber, dafs auch dieser Ausweg bald versperrt werden wird, indem die irischen Bleichereien, welche ganz unter dem Einflusse der englischen Spinner und Weber stehen, mit der Absicht umgehen sollen, deutsches

Leinen nicht mehr zu bleichen, um das Monopol des englischen aufrecht zu erhalten.

Um so härter wird die Wäschefabrikation von dem auf englischem Leinen ruhenden hohen Eingangszolle betroffen, welcher jetzt pro 100 kg 120 ℳ beträgt, nachdem er 1879 von 60 ℳ auf 100 ℳ erhöht und 1885 auf die jetzige Höhe gebracht worden ist. Die alljährlich im Ältestenbericht zu findenden Klagen und häufige Petitionen der Fabrikanten um Ermäfsigung oder Aufhebung des Zolles haben zu keinem Erfolge geführt. Dafs der Zoll eine schwere Last für die Wäschefabrikation bedeutet, ergiebt sich aus folgenden Zahlen, die ich der Schätzung des Vorsitzenden der Gesellschaft Berliner Wäschefabrikanten verdanke. Es werden in Berlin jährlich etwa 25000 Stück irisches Leinen zu 80 ℳ, also im Werte von etwa 2 Mill. ℳ eingeführt. Das Stück zu 7 ½ kg gerechnet, kämen 9 ℳ Zoll darauf, also im ganzen wären es ca. 225000 ℳ, welche die Berliner Fabrikanten jährlich an Zoll zu entrichten hätten, ohne dafs die deutschen Leinewebereien den geringsten Vorteil dadurch haben, da ihr Fabrikat für diesen Industriezweig unbrauchbar ist.

Danach dürfte in der That eine Zollherabsetzung auf diejenigen Leinengewebe, welche hauptsächlich für die Kragen- und Manschettenfabrikation Verwendung finden, gerechtfertigt erscheinen.

Für Oberhemden, Chemisettes u. dgl. wird auch deutsches Leinen verwendet. Im übrigen werden fast ausschliefslich Baumwollgewebe gebraucht, welche aus dem Elsafs und Süddeutschland zur Zufriedenheit der Fabrikanten bezogen werden. Als Garn wird ebenfalls süddeutsches, für feinere Sachen aber auch englisches genommen.

An inländischem Material wird schätzungsweise jährlich für etwa 4 Mill. ℳ gebraucht.

Nicht nur über die Leinenzölle, sondern auch über die Weizenzölle haben sich die Fabrikanten zu beklagen gehabt, da diese die Stärkepreise erhöhten. Als Vertreter einer Exportindustrie, welche selbst eines Schutzzolles nicht bedürfen würde, sind die Wäschefabrikanten daher durchaus freihändlerisch gesinnt. In der That hat die Wäschefabrikation nur die Nachteile, nicht die Vorteile des Schutzzollsystems genossen und würde gern den Zoll auf ausländische Wäscheerzeugnisse opfern, wenn sie von dem Zoll auf irisches Leinen befreit würde.

[redacted]

II. Teil.

Die Arbeitsbedingungen und die sociale Lage der Arbeiter.

A. Die Hausindustrie.

Kap. VII. 1. Arbeitsstuben und Zwischenmeister.

Wenn wir im vorliegenden Abschnitte nicht die „Wäschekonfektion“ und die „Wäschefabrikation“ von einander sondern, so geschieht dies aus dem Grunde, weil, soweit in beiden Zweigen Hausindustrie herrscht, die Arbeitsverhältnisse die gleichen oder doch ähnliche sind, soweit aber in dem letzterwähnten Fabrikbetrieb besteht, die Scheidung von selbst geboten ist.

Nach der Überschrift des Abschnittes soll die sociale Lage der Arbeiter eine Besprechung finden. Der Begriff „Arbeiter“ ist hier im weitesten Sinne zu nehmen; es sollen einerseits die Werkführer und Directricen der Fabriken, andererseits die Inhaber der Arbeitsstuben darunter fallen. Es geschieht diese Begriffsunterordnung bei den letzteren nicht ohne inneren Grund. Denn nicht nur gehen die Zwischenmeister meist aus den eigentlichen Arbeitern hervor, sondern sie stehen auch in fast demselben Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber, wie die Heimarbeiter, obwohl sie formell selbständige Unternehmer sind. In der That sind es aber auch in der Mehrzahl der Fälle die gleichen Personen, die einmal als Zwischenmeister, ein andermal als Hausindustrielle auftreten. Es giebt eine Menge Heimarbeiterinnen, die, wenn viel zu thun ist und ihr Verleger ihnen als tüchtigen Arbeiterinnen recht viel Arbeit geben will, sich eine, zwei aber auch mehr Arbeiterinnen nehmen und diese in schlechten Zeiten wieder entlassen. Natürlich gehört dazu, dafs die betreffende Heimarbeiterin im Besitze mehrerer Nähmaschinen ist. Aber dafs

sie sich durch diesen Besitz veranlafst sehen sollte, nun fortdauernd das ganze Jahr Arbeiterinnen zu halten, wäre eine verfehlte Annahme. Darum pafst auf ihren Betrieb kaum das Wort „Arbeitsstube“, welches auf eine ständige Einrichtung hindeutet. Allein es giebt auch Hausindustrielle, die in der That regelmäfsig fremde Arbeitskräfte halten, wenn auch nicht stets in gleicher Anzahl; das sind vorwiegend die Inhaber von gröfseren Arbeitsstuben.

Die verschiedenen Arten von Nähstuben haben wir bereits kennen gelernt. Es sind die für das Engros- und Detailgeschäft arbeitenden Nähstuben, diejenigen für Oberhemden, Kragen und Manschetten und endlich die Knopflochnähstuben. Nehmen wir die unter den letzteren erwähnte „Dampfknopflochfabrik“ aus, so begegnen uns bei allen ähnliche Verhältnisse.

Zunächst, wer sind die Inhaber? In den meisten Fällen frühere Näherinnen, selbständige Heimarbeiterinnen, aber auch Fabriknäherinnen; manchmal frühere Directricen Es sind entweder besonders tüchtige und fleifsige Arbeiterinnen gewesen, die sich einige Groschen gespart haben, oder auch solche aus den besseren Ständen; z. B. stand einer Arbeitsstube die Frau eines Postsekretärs vor.

Das zur Begründung erforderliche Kapital ist nicht grofs, denn die wenigsten fangen gleich mit einer Werkstatt an. Es werden vielmehr zunächst von den Ersparnissen eine oder zwei Maschinen auf Abzahlung entnommen und in dem nach dem Begriff der Bewohner immer noch genügend grofsen Wohnzimmer oder der Küche aufgestellt, und ein paar junge Mädchen, vielleicht Bekannte aus der Nachbarschaft, angelernt. Die Lehrzeit, in der kein Lohn gezahlt, selten übrigens ein Lehrgeld verlangt wird, dauert zwar nur 4—6 Wochen, aber einiges vermögen die Lehrmädchen sehr rasch zu leisten, und der Wochenlohn, mit dem sie nach der Lehrzeit angenommen werden, ist ein äufserst geringer. Die Inhaberin arbeitet, wie sie es, um Ersparnisse zu machen, ja schon früher thun mufste, Tag und Nacht und erhält auch, wenn sie tüchtig ist, genügend Arbeit, sodafs sie die Maschinen bequem abzahlen kann und daneben noch etwas erübrigt.

Unterdessen, vielleicht durch einen Zufall, Arbeitslosigkeit oder Krankheit dazu geführt, beginnt der Mann — meist sind die Inhaberinnen verheirathet — sich mit der Sache zu befassen. Er geht in das Geschäft, für welches seine Frau arbeitet, und sieht der Directrice das Zuschneiden ab. Oder er setzt sich selbst mit an eine Maschine, insbesondere eine schwere Knopflochmaschine, lernt bei seiner Frau und wird bald Meister, der die Arbeiterinnen beaufsichtigen kann. Es wird nun allmählich eine Maschine nach der anderen angeschafft, nachdem man in eine gröfsere Wohnung gezogen, in

welcher ein Zimmer ganz der Näharbeit gewidmet wird; die Nähstube ist fertig. Die Ausdehnung wird begrenzt durch die Räumlichkeit, durch die mit der Zahl der Maschinen wachsenden Ausgaben für Reparaturen und Neuanschaffungen, durch die Schwierigkeit, mit sehr vielen Arbeitgebern zu verkehren, und endlich durch die Notwendigkeit strenger Beaufsichtigung der Arbeiterinnen, des berüchtigten „Schweifstreibens“. So ist es wohl eine sehr kleine Anzahl von Nähstuben, welche mehr, und die grofse Mehrzahl, welche weniger als 10 Arbeiterinnen beschäftigen. Die weitere Ausdehnung erfolgt nicht durch Einstellung neuer Arbeiterinnen, sondern durch Beschäftigung von Heimarbeiterinnen. Kommt eine stille Zeit, so werden zunächst diese aufser Brot gesetzt, aber bei längerer Dauer auch eigene Arbeiterinnen entlassen.

Sehr oft sind es neben dem Manne noch andere Familienmitglieder, z. B. erwachsene oder heranwachsende Töchter, welche bei der Arbeit helfen. Die übrigen Kinder werden dadurch zu Hülfe gezogen, dafs sie die Arbeit in den Geschäften oder Fabriken abholen oder abliefern. In Ermangelung hierzu geeigneter eigener werden auch fremde Kinder, aber auch alte erwerbsunfähige Leute zu diesen Laufdiensten gegen ein wöchentliches Entgelt von 1—2 ℳ angenommen.

Der Inhaber oder die Inhaberin der Nähstube, wir wollen beide der Kürze halber Zwischenmeister nennen, wird von seinen Arbeitgebern natürlich nach dem Stück bezahlt. Da es nicht die beste Arbeit ist, welche er erhält, so sind die Sätze gewöhnlich geringer, als die vom Verleger den besseren Heimarbeiterinnen bezahlten. Er erhält den Stoff meist zugeschnitten, oft aber auch roh und liefert ihn ungeplättet, Kragen und Manschetten manchmal auch ohne Knopflöcher zurück.

Die Preise, welche die Zwischenmeister erhalten, sind seit Jahren in fortwährendem Sinken begriffen.[1] Das gilt besonders von den für die Engrosgeschäfte arbeitenden Stuben. Mehrfach wurde mir versichert, dafs etwa seit 1880 die Stücklohnsätze um die Hälfte gesunken seien. Selbst solche, die auch für Detailgeschäfte arbeiten, klagen über den erheblichsten Rückgang; z. B. werden einem Zwischenmeister für ein Dutzend Oberhemden, für das er vor 15 Jahren 9 ℳ erhielt, heute 7,50 ℳ bezahlt. Aber es werden jetzt noch weit billigere Sorten gearbeitet, die man damals noch gar nicht kannte, bis zum Preise von 4,50 ℳ herunter. Je geringer aber die Sorte,

[1] Grandke a. a. O. S. 256 führt an einem Beispiele aus, dafs die Löhne von 1844 bis 1893 um mehr als das Fünffache gestiegen seien. Allein diese Steigerung, die nicht bestritten werden soll, fällt in die Zeit der Einführung der Nähmaschine und des Aufschwungs der Industrie, etwa bis 1880. Auch ist die Steigerung nur bei den Löhnen der Detailgeschäfte so grofs, während sie bei den von Grandke selbst mitgeteilten Löhnen der Engrosgeschäfte bedeutend geringer ist.

desto geringer auch der Verdienst. Bei groben Nachthemden versicherte mir derselbe Zwischenmeister, heute gar nichts mehr zu verdienen, sondern sie nur darum noch zu arbeiten, um seine Arbeiterinnen festzuhalten für den Fall eines gröſseren Auftrags in einem lohnenderen Artikel. In welcher Weise im Engrosgeschäft die Lohnherabsetzungen vor sich gehen, wurde schon geschildert Es herrscht darum unter den Zwischenmeistern eine groſse Erbitterung gegen ihre Arbeitgeber, der sie sich aber hüten Ausdruck zu geben aus Furcht, die Arbeit zu verlieren, so daſs es selten zu einem energischen Widerstande gegen Herabsetzungen kommt.

Auch für die von den Fabrikanten beschäftigten Zwischenmeister sind die Löhne sehr herabgegangen. Einer Nähstube, welche bessere Ware bearbeitet, wurde für ein Dutzend Stehkragen der gleichen Sorte 1883 1 ℳ, 1895 45 ₰, für ein Dutzend Manschetten 1883 1 ℳ, 1895 40 ₰ bezahlt! Eine andere Zwischenmeisterin erhielt 1878 für das Dutzend Chemisettes 2,25 ℳ, jetzt gar nur 0,75 ℳ! Hier ist allerdings zu berücksichtigen, daſs 1878 noch mehr mit der Hand genäht wurde wie heute, also die Herstellungskosten etwas gröſser waren. Trotzdem ist der Preisfall ein unverhältnismäſsig groſser und erklärt sich daraus, daſs 1878 Chemisettes nur für Detailgeschäfte gearbeitet wurden, seitdem aber die „Fabrikation“ sich dieses Artikels bemächtigt hat, und ihn besonders in der ersten Zeit vorwiegend hausindustriell herstellen lieſs. Es war nun die zwischen den Fabrikanten entbrannte Konkurrenz, welche den Lohn mehr und mehr herabdrückte.

Weniger fühlbar ist der Lohnrückgang bisher in den Knopflochnähstuben. Denn die Einführung der Automatenmaschine datiert erst seit kurzer Zeit, sodaſs die Arbeit auf diesen Maschinen noch ziemlich gut bezahlt wird. Um so tiefer allerdings sind die Preise für die Arbeit auf der zweinadligen Maschine gesunken, welche noch für bessere Qualitäten in Betracht kommt, da das Vernähen, Einstemmen und Verriegeln mit der Hand geschehen muſs.

Aus den angeführten Zahlen geht bereits zur Genüge hervor, daſs die Lage der Zwischenmeister keine glänzende sein kann. Das Nächstliegende für den Zwischenmeister war und ist natürlich, sich für den ihm erwachsenen Ausfall schadlos zu halten durch Kürzung der von ihm zu zahlenden Arbeitslöhne. Allein diese haben in den meisten Fällen bereits einen solchen Tiefstand erreicht, daſs ein weiterer Druck kaum noch möglich ist, und so sind die meisten Zwischenmeister in der That nicht sehr weit davon entfernt, zwischen zwei Mühlsteinen zerrieben zu werden.

Fast alle erklärten mir, daſs die Löhne ihrer Arbeiterinnen nicht gefallen seien, nur eine Meisterin gestand es zu, erklärte aber das Fallen des eigenen Verdienstes für verhältnismäſsig weit stärker.

[redacted]

Die Arbeiterinnen stehen entweder in Wochenlohn oder in Stücklohn. Aufser für Knopflochnäherinnen, die meist nach dem Stück bezahlt werden, herrscht die erstere Lohnform vor. Die Wochenlöhne betragen für eine Anfängerin 5—7 ℳ wöchentlich und steigern sich bei den geübten Arbeiterinnen bis zu 13 ℳ, welcher Satz, von Ausnahmefällen abgesehen, das Maximum zu bedeuten scheint. Der Durchschnittslohn dieser Arbeiterinnen beträgt 9—10 ℳ Der durchschnittliche Verdienst der im Stücklohn arbeitenden Näherinnen ist ungefähr derselbe.

Eine Zwichenmeisterin erhielt für 1 Grofs Knopflöcher der Automatenmaschine 35—45 ₰ und bezahlte ihren Arbeiterinnen pro Grofs 24 ₰. Geringer ist der Zwischengewinn bei den Knopflöchern der zweinadligen Maschine. Hier erhält die Maschinennäherin 25 ₰, die Handnäherin für Vernähen und Einriegeln 36 ₰, die Zwischenmeisterin 75 ₰. Von dem Gewinn von 14 ₰ gehen 5 ₰ ab für Garn, bleiben 9 ₰ pro Grofs. Die Zwischenmeisterin liefert täglich 46 Grofs ab. Rechnet man pro Grofs durchschnittlich 10 ₰ Verdienst, so ergiebt sich ein Wochenverdienst von 27,60 ℳ, von dem die nicht unerheblichen Generalkosten abzurechnen und dem der Verdienst ihrer Tochter, die in der Arbeitsstube als Näherin mitarbeitet, hinzuzurechnen ist.

Der Inhaber einer kleineren Nähstube erhält für das Grofs 35 ₰ und bezahlt seinen 2 Arbeiterinnen, mit denen er zusammen arbeitet, während seine Frau nur aushülfsweise thätig ist, 20 ₰ pro Grofs. Er selbst stellt täglich etwa 10 Grofs, jede seiner Arbeiterinnen 8—9 Grofs her. Diese verdienen nach ihrer eigenen Angabe die eine 9—10, die andere 10—11 ℳ wöchentlich und bezahlen etwa 20—30 ₰ für Nadeln. Des Zwischenmeisters wöchentliche Ausgabe für Garn beträgt etwa 11 ℳ, es bleibt ihm ein Verdienst von 50 ℳ. Dies alles, wohlgemerkt, in flotten Zeiten, es kommen aber auch Wochen vor, in denen fast nichts verdient wird.

Geringer als der Verdienst der Meister von Knopflochstuben ist der von Meistern gewöhnlicher Arbeitsstuben. Ein solcher berechnete z. B. seinen Verdienst auf 10 ₰ pro Dutzend Chemisettes, deren er 30 täglich liefert, was einem Wochenverdienst von ca. 18 ℳ entspräche. Hiervon gehen aber noch seine Ausgaben für Schnur, Garn, Nadeln und Öl mit ca. 1,20 ℳ ab, sodafs 16,80 ℳ bleiben.

Je geringer das eigentliche Arbeitseinkommen des Zwischenmeisters, desto mehr mufs er versuchen, an Kleinigkeiten zu verdienen. So sagte mir ein Meister selbst, dafs er am Garn möglichst zu verdienen trachte, d. h. also, dafs er die schlechtesten Sorten nehme. Vielfach sind die Meister gleichzeitig Stubenvermieter und endlich ist in manchen Fällen der Ertrag der

Arbeitsstube Nebenverdienst der Frau, und der Mann geht seinem besonderen Berufe nach.

Es kann natürlich nicht daran gedacht werden, einen Durchschnittsverdienst der Zwischenmeister festzustellen. Denn deren Einkommen ist, wie schon aus den mitgeteilten Zahlen hervorgeht, je nach Gröfse der Arbeitsstube, Gegenstand der Arbeit, Hülfe aus der Familie u. s. w. ganz verschieden.

Auch war es schwierig, von den Zwischenmeistern genauere Angaben zu erlangen, weil diese den Fragen nach ihren Verhältnissen vielfach mit Mifstrauen begegneten. Der Eindruck blieb, dafs die Meister oder Meisterinnen zu dem, was sie erworben, es hauptsächlich in früheren und besseren Zeiten gebracht haben und dafs sie heute zum Teil ohne Gewinn, zeitweise sogar mit Verlust arbeiten, in vielen Fällen jedenfalls einen Verdienst haben, der nicht viel höher ist, als der ihrer Arbeiter und kaum hinreicht, das aufgewandte Kapital an Maschinen u. s. w. zu verzinsen, geschweige denn zu amortisieren. Dies um so weniger, als die Zwischenmeister selbst eine so aufserordentliche Arbeitsleistung verrichten, dafs ein grofser Teil ihres Verdienstes als Arbeitslohn zu betrachten wäre.

Sie arbeiten oft bis tief in die Nacht hinein und beginnen wieder bei Tagesgrauen. Die Frau besorgt nebenher noch die Wirtschaft und die Kinder, doch kann von sorgfältiger Überwachung der letzteren oder haushälterischer Wirtschaft kaum die Rede sein, da das Interesse der ganzen Familie auf die Arbeit konzentriert ist.

Der Zwischenmeister, der so an sich selbst die härteste Arbeit gewohnt ist, und dessen ganze wirtschaftliche Existenz auf der Differenz des Lohnes seiner Arbeiterinnen und desjenigen, welchen er selbst vom Verleger erhält, beruht, ist geneigt, auf seine Arbeiterinnen einen sehr harten Druck auszuüben. Den gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit für Frauen ist er nicht, oder doch nur ausnahmsweise, unterworfen, denn sein Betrieb gilt nicht als Fabrik im Sinne der Gewerbeordnung. Nur gröfsere Arbeitsstuben werden zuweilen als „Fabriken" behandelt. In ganz Berlin waren es, wie ich durch Einsicht in die Listen der Königlichen Gewerbeinspektion feststellen konnte, 1894 14, von denen einige aber für das nächste Jahr bereits ausgeschieden waren, weil nicht „Fabriken". Während der Jahre 1887—1894 standen 15 verschiedene Nähstuben unter Aufsicht. Ob eine Nähstube als Fabrik im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sei, ist für die Beurteilung sehr schwierig. So klagte mir die Inhaberin einer gröfseren Stube, bisher habe ihr Betrieb stets als Werkstatt gegolten, „unter dem jetzigen Lieutenant" — dem Polizeilieutenant des Reviers — aber werde er als Fabrik behandelt. An diesem Mifsstande ist nicht etwa die Verwaltungsbehörde

[redacted]

schuld, sondern die mangelnde Bestimmung des Begriffs „Fabrik“ im Gesetze[1].

Die allgemein übliche offizielle Arbeitszeit in den Nähstuben ist von 7 bis 7 Uhr im Sommer, von 8 bis 8 Uhr im Winter bei 1½ Stunden Pause. Frühstücks- und Vesperpausen sind entweder gar nicht bestimmt oder werden nicht eingehalten. In einer von mir besuchten Knopflochnähstube wird von 7 bis 7 Uhr ohne Pausen durchgearbeitet. Die Arbeiterinnen trinken nur um 12 Uhr Kaffee und nehmen erst zu Hause die Hauptmahlzeit ein. In der flotten Zeit kommen aber noch Überstunden vor. Es war eine verheiratete Arbeiterin, welche mir berichtete, wie sie derart ihrer Häuslichkeit — Kinder besitzt sie nicht — entzogen wird. Der Inhaber ihrer Nähstube arbeitet persönlich von 7 Uhr morgens bis 9 oder 10 Uhr abends, zuweilen, vor den Festen, auch Sonntags. Seine Frau, die nebenbei die Wirtschaft und 4 kleine Kinder zu besorgen hat, arbeitet ebenfalls oft über die Arbeitszeit der Arbeiterinnen hinaus.

Überstunden werden den Arbeiterinnen manchmal gar nicht bezahlt, oder mit 20 ₰ pro Stunde. In manchen Nähstuben, namentlich Knopflochnähstuben, wird oft bis tief in die Nacht hinein gearbeitet. Sonntags werden die Arbeiterinnen nicht beschäftigt, dagegen ruhen die Meister auch an diesem Tage nicht ganz. Eine Meisterin, welche an Wochentagen von 6 Uhr früh bis 12 Uhr nachts zu arbeiten pflegt, näht Sonntags noch gegen 4 Stunden.

Dafs Arbeit von den Arbeiterinnen noch nach Hause genommen wird, kommt vor, ist aber nicht so gang und gäbe wie in den Fabriken, einmal, weil die Arbeitszeit in der Werkstatt länger ist, und dann, weil die wenigsten Werkstattarbeiterinnen noch zu Hause eine Maschine haben. Immerhin kommt es auch vor, dafs der Sonntag noch auf diese Weise ausgenutzt wird.

Betrachten wir die Arbeitsräume der Zwischenmeister, so ist meist ein Zimmer, bei einer gröfseren Arbeiteranzahl sind auch zwei als Arbeitsraum hergerichtet. Es wird nicht vorausgesetzt werden, dafs diese Räume die Gebote der Hygiene erfüllen. Die geringen Erwartungen in dieser Beziehung erweisen sich oft aber noch als zu hoch. Vor allem fehlt es meist an genügendem Licht, da nicht alle Maschinen am Fenster stehen können; die Luft kann in den meist sehr engen, von 9—10 Personen besetzten Zimmern eine gute nicht sein. In einem einfenstrigen, schmalen, nach einem nicht sehr hellen Hofe hinausgehenden Zimmer fand ich 6 Arbeiterinnen zu-

[1] Über die Grundsätze der Behörde darüber, welche Betriebe als Fabriken zu behandeln seien, vgl. den Artikel des Reg. Rat Dr. Sprenger in Heft 1 der Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinr. 1895.

sammengepfercht. Oft befinden sich die „Werkstätten“ in Kellerräumen, welche, was Luft und Licht anbelangt, noch ungünstiger sind.

Die Arbeit selbst ist Maschinen- oder Handnähen. Mechanische Kraft wird zum Betriebe der Maschinen, auch der Knopflochmaschinen, ausnahmslos nicht verwandt, es ist daher die Arbeit besonders an letzteren eine sehr anstrengende. Trotz all dieser Nachteile haben die Nähstuben für viele Arbeiterinnen etwas Anziehendes. Es mufs vor allem bemerkt werden, dafs es im Durchschnitt weniger tüchtige Arbeiterinnen sind, welche die Nähstuben aufsuchen; aber auch andere Gründe bestimmen wenigstens die in der „Fabrikation“ thätigen Arbeiterinnen, nicht in die Fabriken zu gehen. Einmal ist es nicht immer nur Untüchtigkeit, sondern auch Bequemlichkeit oder Reizbarkeit, welche der Arbeiterin die in der Fabrik bestehende strenge Kontrolle bei Abnahme der Arbeit als höchst lästig erscheinen läfst. Denn achten die Zwischenmeister auch noch so sehr auf schnelles und ununterbrochenes Arbeiten, so nehmen sie es doch mit der Güte der Arbeit nicht so genau. Auch sonst handhaben sie die Disciplin nicht so streng, so lange nur durch die Verfehlungen nach ihrer Ansicht kein Schade für die Arbeit entsteht. Kommt die Arbeiterin zu spät, so lassen sie sich kein Strafgeld bezahlen, sondern die Arbeiterin bleibt um so viel länger und holt das Versäumte nach. Sie sind auch nachsichtiger, wenn während der Arbeit gesprochen wird. Hörte ich doch, während ich mich mit einer Meisterin unterhielt, aus dem nebenbefindlichen Arbeitszimmer munteren Gesang. Wie schädlich Singen oder Sprechen für die an der Maschine tretende Arbeiterin ist, bedenken natürlich die wenigsten Meister und Arbeiterinnen. Endlich fand ich doch bei vielen Meisterinnen eine durchaus nicht „schweifstreiberische“ Gesinnung gegenüber ihren Arbeiterinnen. Sie bekümmern sich vielmehr oft um deren private Angelegenheiten und stehen ihnen, deren Freuden und Leiden sie kennen, und deren niedrige Löhne sie zwar nicht erhöhen, aber doch bedauern, menschlich näher als der Chef oder die Directrice der Fabrik. Manche Zwischenmeister halten darauf, unter ihren Arbeiterinnen nur anständige Mädchen zu haben und keinen schlechten Ton einreifsen zu lassen. Zu ihnen kommen mit Vorliebe Töchter von kleinen Beamten und Handwerkern, welche sich nicht in das Krethi und Plethi der Fabrikarbeiterinnen mengen wollen. So erzählte mir ein Meister, er achte stets darauf, dafs seine Arbeiterinnen ordentlich angezogen gingen, und dafs sie mit einem Hut kämen. Die Wäschekonfektionsnäherinnen gehen vielfach in die Arbeitsstuben, um dort zu lernen und sich für ein späteres selbständiges Arbeiten zu üben.

Allein vor einem zu starken Übergang von Werkstatt-

[redacted]

arbeiterinnen zur selbständigen Heimarbeit bewahren sich die Zwischenmeister endlich durch ein Mittel, mit welchem wir einen der dunkelsten Punkte der Arbeitsstuben, das Lehrlingswesen, berühren.

In den Arbeitsstuben, besonders den gröfseren, herrscht eine ausgebildete Arbeitsteilung. Die meisten beschränken sich schon an sich auf die Herstellung eines Artikels oder doch nur weniger. Die Arbeit an diesen wird aber wieder in Teilfunktionen zerlegt, z. B. in Nähstuben, die Chemisettes herstellen, nähen die Arbeiterinnen nur den Rumpf, das übrige machen die Heimarbeiterinnen. Die grundlegendste Teilung ist die in Handarbeit und Maschinenarbeit. Dem Lehrmädchen nun wird nichts als die Teilfunktion beigebracht, damit es sich in dieser rasch übe und vervollkommne. Dadurch profitiert der Zwischenmeister sehr viel, da das Lehrmädchen noch während der Lehrzeit schon etwas beträchtliches leisten kann.

Die Dauer der Lehrzeit und Höhe des Lehrgeldes sind aufserordentlich verschieden und selbst bei dem einzelnen Zwischenmeister nicht gleich. Die ungünstigsten Bedingungen für die Lehrlinge fand ich in einer kleinen Nähstube für feine Damenwäsche, wo ein Lehrmädchen ein Vierteljahr gegen ein Lehrgeld von 15 ℳ und ohne jeden Verdienst lernt. Das Lehrgeld beträgt dort sonst 10—12 ℳ. Umgekehrt zahlt eine von einem Engrosgeschäft beschäftigte Näherin, welche nur gelegentlich Arbeiterinnen hält und Lehrlinge annimmt, den letzteren wöchentlich 3 ℳ. In einer Knopflochnähstube arbeiten die Lehrlinge ohne Lehrgeld und nur 8 Tage unentgeltlich. Das Normale ist eine Lehrzeit von 4—8 Wochen und ein Lehrgeld von 6—10 ℳ. Wird kein solches verlangt, so bezahlen die Lehrlinge wenigstens Nadeln und Garn. Eine „Lehrlingszucht“ scheint nicht überall betrieben zu werden, denn ich habe mehrere Nähstuben gefunden, die gar keine oder nur ein Lehrmädchen hielten. Andererseits giebt es aber auch solche Zwischenmeister, für die das Anlernen aus den geschilderten Gründen eine Hauptquelle des Verdienstes ist.

Nach beendeter Lehrzeit versteht der Lehrling nur seine Teilarbeit und ist darauf angewiesen, von seinem Meister weiter beschäftigt zu werden, da er anderwärts von neuem eine Lehrzeit durchmachen müfste. Von jenem aber erhält die Arbeiterin auch jetzt nichts anderes, als was sie in der Lehrzeit sich angeeignet hat. Daher gelingt es nur den Tüchtigeren, in einer Fabrik unterzukommen, und nur den Tüchtigsten, selbständige Heimarbeiterin zu werden, was sie meist erst nach einer anderweitigen Lehrzeit und Beschäftigung erreichen. Auch in den ersten Jahren nach der Lehrzeit, in denen Löhne von 5—7 ℳ gezahlt werden, und in diesen viel-

leicht noch mehr, da die Arbeiterin nach einem Jahre oft schon sehr geübt ist, hat der Zwischenmeister einen beträchtlichen Vorteil, und es sind daher in den Nähstuben eine grofse Menge jugendlicher Arbeiter zu finden, z. B. auch viele, die in den Fabriken gelernt haben. Obgleich sie in den gröfseren Nähstuben, welche als Fabriken behandelt werden, weniger stark vertreten sind, zählt doch eine solche unter 23 Arbeiterinnen 5 jugendliche und 1 Lehrmädchen. Die Meisterin einer anderen erklärte, nachdem ihr Betrieb zur Fabrik gestempelt sei, keine jugendlichen Arbeiterinnen mehr halten zu können, um nicht wöchentlich einen Schutzmann bei sich sehen zu müssen. Hierdurch würden die jugendlichen Arbeiterinnen ganz verdorben, indem sie auf ihre besonderen Pausen pochten. Die Folge sei nun, dafs die jugendlichen Arbeiterinnen in die nicht kontrollierten kleinen Arbeitsstuben gingen, wo sie die Nacht durcharbeiteten und in schlechte Gesellschaft gerieten. In der That ist diese Folge, aber auch nur diese, beklagenswert, und es wird auf den Übelstand noch zurückzukommen sein.

Auf die Lebenshaltung der Werkstattarbeiterinnen einzugehen, bleibt einem besonderen Abschnitte vorbehalten. Es sei hier nur erwähnt, dafs ein Wohnen der Arbeiterinnen bei dem Zwischenmeister zwar vorkommt, aber nur eine Ausnahmserscheinung ist, und mehr ein zufälliges Zusammentreffen der Person des Arbeitgebers und des Schlafstellenvermieters, als eine beabsichtigte Einrichtung darstellt. Auch die Beköstigung ist regelmäfsig Sache der Arbeiterin, welche selten, wie das in den Fabriken häufig geschieht, zur Mittagspause im Arbeitsraum bleibt.

Als eine schwere Last wird von den Zwischenmeistern die Versicherungspflicht angesehen, und sie geben dieser einen Teil der Schuld an dem Zurückgehen ihres Verdienstes.

Wie segensreich aber insbesondere die Krankenversicherung wirkt, leuchtet ein, wenn man sich nicht nur die gesundheitlichen Nachteile der Nähmaschinenarbeit überhaupt, sondern die besonders ungünstigen Bedingungen der Arbeitsstuben insbesondere vergegenwärtigt. Es ist leider nicht festzustellen, aber es wäre nicht die schlechteste Folge des Krankenversicherungsgesetzes, wenn nach seiner Einführung die Zahl der Zwischenmeister abgenommen hätte.

Kap. VIII. 2. Die Heimarbeiterinnen.

Es ist immer ein mifsliches Ding, die Arbeitsbedingungen von Hausindustriellen zu untersuchen. Denn es liegt im Wesen der Hausindustrie, dafs ihre Arbeiter in vieler Hinsicht die Arbeitsbedingungen nach eigenem Ermessen festsetzen können.

[redacted]

Diese Selbständigkeit ist allerdings nicht so zu verstehen, als ob der Hausindustrielle bei Abschlufs des Arbeitsvertrages dem Unternehmer gegenüber freier dastünde, als der Fabrik- oder Werkstattarbeiter — das gerade Gegenteil ist der Fall —, sondern sie liegt darin, dafs er viel oder wenig, rasch oder langsam, allein oder mit Hülfe, in beliebigen Räumen und zu beliebiger Zeit arbeiten kann. All diese Umstände sind denn in der That stets recht verschieden, wenn auch die Verschiedenheit weniger durch den freien Willen des Hausindustriellen, als durch äufsere Einwirkungen bedingt ist, welche beim weiblichen Hausindustriellen wieder noch erheblich gröfser sind als beim männlichen. Es sei nur hingewiesen auf den Einflufs, welchen die Gröfse der Familie, Beruf und Einkommen des Mannes, die Hülfe durch Familienmitglieder, die Gröfse und Lage der Wohnung etc. haben. Es ist sonach viel schwieriger, einen Typus der Heimarbeiterin als einen solchen der Fabrik- oder Werkstattarbeiterin festzustellen. Zu einem wirklich genauen Gesamtbilde würde eine Untersuchung gehören, die jeden einzelnen oder doch die grofse Mehrheit der Fälle in Rechnung zieht, und die daher, zumal bei einer ausgedehnten grofsstädtischen Industrie, nur mit Hülfe, öffentlicher Organe vorgenommen werden könnte. Eine private Erhebung, wie ich sie unternommen habe, kann demnach nur einen sehr schwachen Ersatz bieten. Es soll versucht werden, auf Grund derselben, sowie zahlreicher persönlicher Beobachtungen und Erkundigungen im folgenden ein einigermafsen zutreffendes Bild von der Lage der Heimarbeiterinnen in der Wäscheindustrie zu geben.

Schon bei Besprechung der industriellen Entwickelung war hervorgehoben, wie grofs die Verschiedenheit der Stücklöhne je nach der Art des Verlagsgeschäftes und der Qualität der Ware seien. Zwar gilt das sowohl von der Wäschekonfektion wie von der Fabrikation, es wird sich aber empfehlen, bei Untersuchung der Lohnverhältnisse wieder diese Industriezweige zu sondern. Für ein und denselben Artikel werden die denkbar verschiedensten Lohnsätze gezahlt, je nachdem Arbeitgeber ein Detailgeschäft bester oder schlechterer Art, ein Engrosgeschäft besserer, mittlerer oder gewöhnlichster Art ist. So schwanken die Sätze für ein Dutzend Frauenhemden zwischen 1,25 ℳ und 13 ℳ, für ein Dutzend Frauenbeinkleider (ohne Languettieren) zwischen 1 ℳ und 6 ℳ, für ein Dutzend Männerhemden zwischen 1,20 ℳ (aus buntem Flanell) und 8 ℳ (Nachthemden). Konstanter sind die Sätze für einen Artikel wie Oberhemden, der nach Mafs vorwiegend für das Detailgeschäft hergestellt wird, der übliche Lohn ist hier 12 ℳ pro Dutzend.[1] Die angeführten Zahlen, welche noch

[1] Die für die Fabriken hergestellten Oberhemden sind weit billiger.

beliebig vermehrt werden könnten, haben als solche sehr geringen Wert; denn es entspricht ihnen eine sehr verschiedene Arbeitszeit. Im grofsen und ganzen ist zu beobachten, dafs für bessere Artikel die Arbeitszeit verhältnismäfsig besser bezahlt wird, als für schlechtere, dafs aber die von einem Verleger gezahlten Lohnsätze so eingerichtet sind, dafs der Tagesverdienst bei Herstellung verschiedener Artikel ziemlich der gleiche ist. Z. B. liefert eine Näherin für ein Ausstattungsgeschäft Damenhemden und Oberhemden; von ersteren stellt sie am Tage 3—4 her, was einem Verdienst von 1,75—2,33 ℳ entsprechen würde, von letzteren 2, was einem solchen von 2 ℳ gleichkommt. Nicht immer ist die Übereinstimmung so grofs, dafür aber gleicht sich der Verdienst dadurch aus, dafs die Arbeiterin eiumal mehr von dem einen, das anderemal mehr von dem anderen Artikel zu thun bekommt. Betreffs des Verhältnisses der Lohnsätze zum Preise der Waren vgl. die Tabelle I.

Seit dem Emporkommen der Wäscheindustrie in Berlin sind die Lohnsätze fast andauernd gesunken. Die Gründe hierfür sind schon erörtert worden, es seien hier nur einige Beispiele gegeben. Ein paar Herrenunterhosen, von denen das Dutzend Mitte der 70er Jahre mit 9 ℳ bezahlt wurde, werden heute für 5 ℳ geliefert, ein Dutzend Hemden wurde 1866 mit 7,80 ℳ, heute mit 6 ℳ bezahlt. Noch in den letzten Jahren hat das Sinken der Löhne fortgedauert: jene Arbeiterhemden, die heute für 1,20—1,30 ℳ pro Dutzend geliefert werden, wurden noch vor 5 Jahren mit 1,60 ℳ bezahlt. Nach den Versicherungen der älteren Heimarbeiterinnen wären die Lohnsätze allmählich und durch kein Aufsteigen unterbrochen gesunken. An dieser Auffassung mag einen Teil der Schuld die übliche Verhimmelung der „guten alten Zeit“ tragen, einen triftigen Gegenbeweis kann die Behauptung des Ältestenberichts von 1891,[1] die Arbeitslöhne seien trotz der ungünstigen Geschäftsverhältnisse „fraglos“ gestiegen, jedenfalls nicht bieten. Das Fallen der Lohnsätze an sich wird übrigens namentlich für die letzten Jahre von den Verlegern rückhaltlos anerkannt und nur für die beste Arbeit eine Ausnahme gemacht. So sagt der Ältestenbericht für 1894:[2] „Bei einem Rückblick bis zum Jahre 1893 über die in der Wäscheindustrie gezahlten Löhne mufs es auffallen, dafs dieselben zum gröfsten Teil sich abwärts bewegt haben. Bei nicht vielen besseren Artikeln freilich, zu deren Herstellung eine gewisse Intelligenz und Geschicklichkeit der betreffenden Arbeitskräfte Vorbedingung ist, haben die Löhne sich auf der alten Höhe gehalten. Indessen sahen sich die Fabrikanten (d. h. die Verleger!) durch den

[1] S. 225.
[2] S. 232.

[redacted]

Begehr der Verbraucher dazu gedrängt, Massenartikel von einer Billigkeit herzustellen, die nur durch Herabsetzung der Nählöhne, sowie durch Verwendung minder guter Stoffe und Zuthaten erreicht werden konnte. Um die Preise und den geringen Verdienst der Näherinnen wieder etwas aufzubessern, wäre es sehr wünschenswert, dafs bei den grofsen Submissionen in Wäscheartikeln nicht die niedrigste Offerte bevorzugt würde . ." etc.

Das Herabgehen der einzelnen Lohnsätze hat natürlich auch ein Herabgehen des Verdienstes bewirkt. Um die Höhe des Wochenverdienstes zu ermitteln, ist vor allem ein Umstand in Erwägung zu ziehen, die Unregelmäfsigkeit der Arbeit. Am gröfsten ist diese für die Arbeiterinnen der Detailgeschäfte, aber auch für die Engrosgeschäfte ist die Arbeitsgelegenheit eine schwankende. So pflegen die Monate Januar, Februar und Oktober die stillsten zu sein, in denen manchmal wochenlang für die Arbeiterinnen wenig oder gar nichts zu thun ist. Dafür häuft sich in anderen Monaten, besonders vor Pfingsten, die Arbeit oft so, dafs die Arbeitszeit aufserordentlich ausgedehnt werden mufs.

Der Wochenverdienst einer allein arbeitenden Heimarbeiterin im Durchschnitte des Jahres hängt daher von den verschiedensten Umständen ab: von der Art des Geschäfts, für welches sie arbeitet, von der Qualität der von ihr zu nähenden Artikel, von der günstigen oder ungünstigen Konjunktur des Jahres, von der Möglichkeit, die flotte Zeit durch angestrengte Arbeit auszunutzen, und von dem Grade der Kraft und Geschicklichkeit überhaupt.

Es seien einige konkrete Beispiele angegeben:

Eine junge und kräftige, unverheiratete Arbeiterin, welche für ein Detailgeschäft bessere Artikel näht, kommt in der stillen Zeit auf höchstens 5 *M*, in der Saison auf 12 *M*, im Durchschnitt des Jahres etwa auf 10 *M*. Sie arbeitet auch in der Saison nicht länger als 11 Stunden täglich. Ebenso erreicht eine ältere Arbeiterin in derselben Lage mit 8 Stunden Arbeit einen Wochendurchschnitt von 9 *M*. Eine dritte dagegen, ledig und etwa 30 Jahre alt, welche gleichfalls für ein Detailgeschäft Artikel zu ähnlichen Lohnsätzen näht, in der Saison aber 14 Stunden arbeitet, erreicht in stillen Zeiten den Satz von 9 *M*, in der Saison den von 18 *M*.

Andererseits verdient eine tüchtige, für ein Engrosgeschäft thätige, verheiratete aber kinderlose Näherin in 2 Monaten des Jahres fast nichts, in der übrigen Zeit bei 11stündiger Arbeit 10 *M*, und eine fünfundvierzigjährige Frau, Mutter von 4 unerwachsenen Kindern, die 6 Monate des Jahres als stille Zeit bezeichnet, verdient in der Saison, in welcher sie „Tag und Nacht, solange die Kräfte reichen", arbeitet, nur 9 *M*.

Reichlicher ist der Verdienst der für die besten Engrosgeschäfte und Ausstattungsgeschäfte thätigen Näherinnen. Zwei Schwestern, welche sich mit besonders feiner und schwieriger Arbeit befassen, verdienen monatlich 180—200 ℳ, in der Saison noch mehr. Allerdings ist die Zahl so gut bezahlter Arbeiterinnen verschwindend gegen die der Näherinnen für gewöhnliche und schlechtere Ware.

Durchschnittssätze anzugeben ist sehr schwer, die verheirateten Arbeiterinnen für schlechtere Arbeit werden 7—9 ℳ, die kinderlosen 10—12 ℳ und die besseren Näherinnen bis zu 20 ℳ im Durchschnitt verdienen.

Die anliegende Tabelle (siehe Tabelle III am Schlusse des Buches) giebt ein Momentbild wieder, die Aufstellung eines Engrosgeschäfts über die am Wochenschlufs ausgezahlten Löhne. Die Niedrigkeit derselben ist verblüffend in Anbetracht dessen, dafs es sich um eine Woche mit flotter Arbeit handelt.

Die Verdienste erhöhen sich natürlich, wenn der Mutter eine oder mehrere Töchter helfend zur Seite stehen, wenn, wie es in einem Falle zu beobachten war, der Mann der Frau hilft, so dafs beide zusammen bei besserer Arbeit 1,50 bis 3 ℳ täglich verdienen, und endlich, wenn die Heimarbeiterin zeitweise Hülfsarbeiterinnen annimmt, also Zwischenmeisterin wird.

Über die Löhne, welche in früheren Jahren erreicht worden sind, habe ich nur wenige Angaben erhalten.

Eine ältere Näherin für ein Detailgeschäft hat Mitte der 70er Jahre noch einen Tagesverdienst von 2,50—2,70 ℳ bei zwölfstündiger Arbeitszeit gehabt. Die Löhne für die wichtigsten von ihr genähten Artikel sind seitdem durchschnittlich um ein Drittel gesunken, sodafs sie heute bei gleicher Arbeitszeit und Leistungsfähigkeit etwa 1,75 ℳ pro Tag oder 10,50 ℳ wöchentlich verdienen würde. Thatsächlich ist ihre Einnahme noch kleiner, da sie nicht mehr so lange arbeiten kann, als in ihren jungen Jahren.

Geringer noch als der Verdienst der bezeichneten Näherinnen ist der jener Heimarbeiterinnen, welche erst durch Vermittelung des Zwischenmeisters Arbeit erhalten. Eine solche Arbeiterin z. B. erhält Arbeit von einem Zwischenmeister für Engrosgeschäfte. Sie näht Kinderunterhosen für 1,30—1,50 ℳ das Dutzend, Nachtröcke und Nachthauben und verdient 7,50 bis 9 ℳ in der Woche bei etwa 13stündiger Arbeitszeit. Es kommen natürlich auch hier Ausnahmefälle vor, in denen Frauen, die besonders geschickt und fleifsig sind, mehr verdienen. So wurde mir erzählt, dafs eine solche Frau, die mit Hülfe ihrer vierzehnjährigen Tochter für einen Zwischenmeister näht, trotzdem sie eine grofse Wirtschaft hat, es bis zu 28 ℳ Wochenverdienst bringt. Die von ihrem Zwischenmeister beschäftigten Heimarbeiterinnen erhalten auf 2 ℳ etwa 15 ₰ weniger Lohn als dieser.

[redacted]

Gehen wir nunmehr zu den Löhnen der Heimarbeiterinnen für die Fabrikation über, so müssen wir unter ihnen 3 Gruppen unterscheiden:

1. solche, die Kragen und Manschetten nähen, fast ausschliefslich frühere Fabrikarbeiterinnen,

2. solche, die Gegenstände nähen, welche in der Fabrik, für die sie liefern, gar nicht oder sehr wenig gearbeitet werden, als Chemisettes, Serviteurs, Einsätze. Sie brauchen nicht in der Fabrik gelernt zu haben, und wir haben es hier meist mit kleinen Zwischenmeisterinnen oder von diesen abhängigen Heimarbeiterinnen zu thun;

3. Hand- und Maschinenknopflochnäherinnen, auch diese vielfach abhängig von Arbeitsstuben.

Die Arbeiterinnen der ersten Gruppe erhalten von einigen Fabrikanten dieselben, von anderen etwas geringere Lohnsätze, wie die Fabrikarbeiterinnen, doch wird ihnen, falls es nicht besonders tüchtige sind, geringere Arbeit gegeben, so dafs selbst da, wo die Sätze den in der Fabrik gezahlten entsprechen, die Heimarbeiterinnen doch einen schlechteren Verdienst haben. Bevorzugt werden solche Arbeiterinnen, die früher in derselben Fabrik gearbeitet haben und mit der Eigenart von deren Arbeit vertraut sind. Ihr Verdienst ist daher, falls ihre Arbeitszeit nicht durch Wirtschaft und Familiensorgen beschränkter ist, annähernd der gleiche, wie der der Fabrikarbeiterinnen. Wie dieser ist er verschieden nach dem Geschäftsprincip der Fabrik, je nachdem, ob gute Arbeit oder „Schundarbeit“ verlangt wird. Eine Fabrik, die dem letzteren Grundsatze huldigt, zahlt z. B. für Umlegekragen geringster Sorte 20 ₰ pro Dutzend, für Hohlsäume, die neuerdings für Damenwäsche aufgekommen sind und eine komplizierte Arbeit darstellen, 4 ₰ pro Meter. Es ist nicht zu verwundern, wenn eine hiermit beschäftigte Arbeiterin und ihre 17jährige Tochter, die vorrichtet und auch beim Nähen hilft, bei 17stündiger Arbeitszeit zusammen in der Saison 12—14 ℳ verdienen. Dieselben Arbeiterinnen sind aber 10—12 Wochen lang so gut wie arbeitslos! Eine sehr tüchtige ältere Näherin hingegen, welche für eine solide Fabrik arbeitet, erreicht bei nicht ganz 12stündiger Arbeitszeit 15 ℳ wöchentlich und ist das ganze Jahr hindurch beschäftigt. Diese beiden Fälle stellen etwa die Extreme dar. Im Durchschnitt verdienen Heimarbeiterinnen, die unverheiratet oder auch sonst in ihrer Zeit wenig beschränkt sind und für bessere Fabriken arbeiten, 10—14 ℳ. Geringer ist der Verdienst natürlich bei Frauen, die durch kleine Kinder in Anspruch genommen werden, oder, weil sie bei gutem Verdienst des Mannes weniger darauf angewiesen sind, nur 6—8 Stunden am Tage arbeiten. Sie verdienen höchstens 5 bis 6 ℳ wöchentlich.

Die Arbeiterinnen der zweiten Gruppe, soweit sie selbst-

ständig sind, haben etwa denselben Verdienst; z. B. eine Oberhemdennäherin, die für eine kleinere Fabrik arbeitet, erhält für das Dutzend 2,75—5,75 ℳ und stellt je nach der Sorte — bei 6stündiger Arbeitszeit — täglich 3—6 Stück fertig. Sie berechnet ihren durchschnittlichen Wochenverdienst auf 5—6 ℳ, den in der Saison auf 9 ℳ. Eine andere erhält für das Dutzend Hemdeneinsätze 30—50 ₰ und kann in 12 Stunden Arbeitszeit 6 Dutzend herstellen. In den meisten Fällen aber wird diese Arbeit an Zwischenmeister und durch deren Vermittelung zum Teil an Heimarbeiterinnen gegeben. Diese haben sich gewöhnlich mit dem Zusammensetzen der Chemisettes, Oberhemden etc. zu befassen, während der Rumpf in der Nähstube des Zwischenmeisters gefertigt wird. Der Verdienst dieser Heimarbeiterinnen aus zweiter Hand ist ein geringerer als der der anderen. Jedoch der Unterschied ist nicht sehr grofs, weil der Fabrikant dem Zwischenmeister für Artikel, die er selbst in der Fabrik gar nicht herstellt, verhältnismäfsig bessere Lohnsätze zahlt als für Artikel, die er schlimmstenfalls auch selbst machen lassen kann.

Von Näherinnen, die für eine grofse Arbeitsstube Chemisettes zusammensetzen, das Dutzend für 55 ₰, stellt die eine, welche als Mädchen in der Fabrik 15 ℳ verdient hat, also eine tüchtige Arbeiterin sein mufs, jetzt, da sie verheiratet ist und für ein kleines Kind zu sorgen hat, bei etwa 9stündiger Arbeit 1—3 Dutzend her und verdient durchschnittlich in der Woche 5 ℳ. Eine andere hingegen, welche mir allerdings vom Zwischenmeister als besonders tüchtig bezeichnet war, eine kinderlose Frau, stellt von derselben Sorte Chemisettes bei nur $8^1/_2$ Stunden Arbeitszeit 5 Dutzend her und hat einen Wochenverdienst von 12—15 ℳ. Im Jahre 1893 hat sie ein Jahreseinkommen von 730 ℳ gehabt. Dem Normalfalle entspricht aber weit mehr das erste Beispiel. Z. B. kann eine dritte Frau, welche dieselbe Arbeit verrichtet, aber Chemisettes geringerer Qualität aus Schirting näht, bei zehnstündiger Arbeit nur 4 Dutzend à 35 ₰ fertigstellen, ihr Verdienst beträgt 6—7 ℳ, im Winter aber, wo es stille Zeit ist, weniger. Leider ist ein solcher Verdienst bei diesen Heimarbeiterinnen wohl die Regel. Es leuchtet ein, dafs er für eine unverheiratete, auf sich selbst angewiesene Arbeiterin vollkommen unzulänglich ist.

Etwas besser, auch wenn sie ihre Arbeit aus zweiter Hand empfangen, stehen die Knopflochnäherinnen da, wenigstens soweit sie mit der Maschine arbeiten. Für das Grofs Knopflöcher auf der Automatenmaschine wird bisher noch ein guter Lohn bezahlt, da noch nicht sehr viele diese neuen und teuren Maschinen angeschafft haben. So erhalten 2 Knopflochnäherinnen, die für eine Arbeitsstube nähen, 40 ₰ pro Grofs. Die eine verdient bei 8stündiger Arbeitszeit 15 ℳ und hatte, be-

[redacted]

vor sie ihr jüngstes Kind bekam, 20—23 ℳ verdient. Die andere berechnet ihren Verdienst auf 12—25 ℳ. Einer dritten hat derselbe Zwischenmeister für dieselben Knopflöcher bereits 2 ₰ pro Grofs abgehandelt. Sie alle können am Tage etwa 8—10 Grofs herstellen. Für die Verhältnisse der Näherinnen sind diese Löhne so hoch, dafs sich einzelne in der Lage sehen, sich durch Halten einer Arbeiterin zu entlasten. Eine solche Hülfsarbeiterin erhält z. B. von einer Heimarbeiterin 23 ₰ pro Grofs und verdient mit diesem Lohnsatz 8 ℳ wöchentlich. Hier geht also das Material vom Fabrikanten zur Nähstube, der Inhaber dieser giebt die bis auf die Knopflöcher fertiggenähten Kragen der Knopflochnäherin und diese giebt sie ihrer Hülfsarbeiterin zum Nähen. In diesem System giebt es aber eine Person, die einen nur sehr geringen Verdienst an den Knopflöchern hat, das ist der Inhaber der Nähstube. Er kann nicht viel weniger bezahlen, als es der Fabrikant thut, dieser aber bezahlt 50, 47, 45 auch 40 ₰ pro Grofs. Die vom Fabrikanten unmittelbar beschäftigten Heimarbeiterinnen haben daher kaum einen höheren Verdienst. Eine solche geübte Automatenknopflochnäherin erreicht in der Saison einen Verdienst von 18—20 ℳ und darüber, mit Einrechnung der flauen Zeiten mindestens 15 ℳ. Doch werden diese Arbeiterinnen meist ziemlich regelmäfsig beschäftigt, so dafs z. B. eine junge und kräftige Näherin, die andauernd Arbeit hat, im Jahresdurchschnitt 24 ℳ wöchentlich verdient. Zur Arbeit an den Automatenmaschinen gehört aber eine gewisse Körperkraft. Es begegnete mir daher der Fall, dafs eine Frau, der das andauernde Treten der Maschine zu schwer wurde, ihren Mann anlernte, und dafs nun die beiden Gatten schichtweise, der Mann von 4 Uhr früh bis $^{1}/_{2}$9 Uhr abends mit nur kleinen Unterbrechungen, welche die Frau ausfüllt, die Frau im übrigen von $^{1}/_{2}$9 bis $^{1}/_{2}$1 Uhr nachts arbeiten. Sie verdienen dabei in der flotten Zeit 35—36 ℳ, im Jahresdurchschnitt, wie sie behaupten, nicht mehr als 14—15 ℳ wöchentlich. Von Knopflochnähstuben aus werden Heimarbeiterinnen an Automatenmaschinen, soviel mir bekannt geworden, nicht beschäftigt. Denn deren Inhaber haben selbst die für ihren Bedarf genügende Anzahl solcher Maschinen.

Nun ist aber durch die Automatenmaschine die ältere Konstruktion der Knopflochmaschine durchaus nicht ganz verdrängt worden, denn die von der ersteren gearbeiteten Knopflöcher stehen an Haltbarkeit und gutem Aussehen weit hinter denen der zweinadligen Maschine zurück. Obgleich daher die Arbeit der letzteren viel teurer ist, weil sie noch der Ergänzung durch Handarbeit bedarf, ist sie doch noch unentbehrlich. Die Arbeit mit der zweinadligen Maschine ist immerhin zurückgedrängt und scheint sich aufserhalb der Fabrik mehr und mehr auf die Arbeitsstuben zu beschränken: Alle

Heimarbeiterinnen, welche sich selbständig machen, schaffen sich jetzt die Automatenmaschine an und auch die, welche noch eine ältere Maschine besitzen, suchen aufserdem eine neue zu erwerben. Der Grund liegt in den noch ziemlich hohen Löhnen für Automatenarbeit einerseits, den sinkenden für zweinadlige andererseits.

Es ist mir nur gelungen, die Angaben einer einzigen Heimarbeiterin, welche an einer zweinadligen Maschine näht, zu erhalten. Dieselbe bekommt für das Grofs Knopflöcher 60—80 ₰, kann an einem Tage bis zu 5 Grofs fertig stellen und verdient in stillen Zeiten 9—12, in der Saison 12—15 ℳ. Der übliche Satz für das Grofs ist etwa 75 ₰. Hiervon hat aber die Näherin auch die nötige Handnäherei entweder selbst zu leisten, oder, wie dies üblich, an eine Knopflochverrieglerin weiter zu vergeben. Dies thun vor allem die Fabriken und Knopflochnähstuben.

In den Verrieglerinnen begegnen wir den ersten Handnäherinnen, und es sind bei ihnen die unseligen Folgen der Konkurrenz der Maschinen- mit der Handarbeit eingetreten, trotzdem die Arbeit der Automatenmaschine eine schlechtere ist als die ihre und sie nicht ganz ersetzen kann. Aber der Bedarf nach ihrer Arbeit ist gesunken, indem alle schlechteren Sorten — und leider haben diese quantitativ das Übergewicht — jetzt der Automatenarbeit zufallen. Die Maschinennäherinnen konnten sich dem veränderten Bedarf anpassen durch die kostspielige, aber doch lohnende Anschaffung der Knopflochmaschine. Die Verrieglerin aber, wie die meisten Heimarbeiterinnen, schon über die erste Jugend hinaus, konnte nicht noch anfangen, Maschinennähen zu lernen, und hatte so viel auch früher nicht erworben, um von ihren Ersparnissen eine Maschine anschaffen zu können. Sie sah sich nach dem Eindringen der Automatenmaschine mehr und mehr der Arbeitsgelegenheit beraubt und infolge des zu grofsen Angebots an Arbeitskräften gezwungen, einen immer geringeren Lohnsatz zu bewilligen. Für 15—16 ₰ mufs sie heute 1 Grofs Knopflöcher verriegeln. Eine solche Verrieglerin verdient z. B. 3 ℳ bis 3,60 ℳ wöchentlich in der Zeit, in der sie Arbeit hat! Eine andere, schon 60jährige Frau verriegelte mit ihrer Tochter Knopflöcher. An zwei Grofs mufsten Mutter und Tochter über einen halben Tag anhaltend nähen. Infolge der anstrengenden Arbeit wurde die Tochter brustleidend und starb. Seitdem hat sich die Mutter auf das Nähen von Schürzen gelegt, wobei sie bisher kaum mehr verdient. Es sei hier die Bemerkung angeknüpft, dafs das Verriegeln eine sehr anstrengende Arbeit ist. Eine Zwischenmeisterin versicherte mir, es sei anstrengender, für 50 ₰ zu verriegeln, als für 2 ℳ an der Knopflochmaschine zu nähen.

Wir haben endlich noch eine vierte Gruppe unter den

Knopflochnäherinnen zu betrachten, die Handnäherinnen. Ihnen geht es ähnlich wie den Verrieglerinnen, sie müssen zu wahren Spottlöhnen ihre Arbeitskraft anbieten, um nur Arbeit zu bekommen. Für 3 Dutzend Handknopflöcher bezahlt der Fabrikant 25—35 ₰. Etwas besser werden solche für Damenwäsche bezahlt. Für diese erhält z. B. eine Handnäherin vom Zwischenmeister 25 ₰ pro 2 Dutzend. Sie stellt 3—5 Dutzend am Tage fertig und verdient in stillen Zeiten 2—4 ℳ, in der Saison 5 ℳ wöchentlich. Diese Fälle zeigen, wie weit sich der Lohn herabdrücken läfst bei Arbeiterinnen, welche im Normalfalle, d. i. hier, wenn der Mann miterwirbt, auf diesen Lohn nicht als auf die einzige Erwerbsquelle angewiesen sind.

Auch für die von den Fabriken unmittelbar und mittelbar beschäftigten Heimarbeiterinnen sind die Löhne seit etwa 1880 beträchtlich gefallen. Die Ältestenberichte aus dem Anfang der 80er Jahre wissen alle von Lohnreduktionen, insbesondere in der Hausindustrie, zu berichten.[1] Ende der 80er Jahre trat ein kurzer Stillstand ein, seit 1891 aber, mit dem industriellen Niedergang, gingen auch die Löhne zurück. Wie grofs der Rückgang ist, zeigt folgendes Beispiel:

Ende der 60er Jahre kurz nach Begründung der Fabriken wurde für ein Dutzend guter Kragen 1,50 ℳ, für die geringste Sorte 75 ₰ gezahlt. Der durchschnittliche Verdienst einer Heimarbeiterin betrug über 20 ℳ. Jetzt schwanken die Sätze für Kragen zwischen 70 und 20 ₰. Bei dieser enormen Differenz ist allerdings zu berücksichtigen, dafs bei Begründung der Industrie die Arbeitskräfte erst herangezogen werden mufsten, dafs damals auch der Anteil der Handarbeit noch ein gröfserer war als heute. Trotzdem bleibt aber der Unterschied noch grofs genug. In noch stärkerem Grade sind die Löhne für die Knopflocharbeit gefallen. Auch die hohen Sätze für die Automatennäherei sind mit der wachsenden Verbreitung dieser Maschine in raschem Sinken begriffen. Noch Anfang 1894 war der übliche Satz 50 ₰ pro Grofs und fiel in einem Jahre auf 40 ₰ und 38 ₰!

Wie das Sinken des Lohnes im einzelnen vor sich gegangen, darüber sei auf die Besprechung der Fabriklöhne verwiesen. Ist auch der Lohn der Heimarbeiterinnen stets früher und rascher gesunken als der der Fabriknäherinnen, so ist die Bewegung im ganzen doch eine parallele.

Bei Besprechung der Lohnverhältnisse der Heimarbeiterinnen mufste bereits wiederholt auf die Arbeitszeit Bezug genommen werden. Denn da sie nicht, wie in den Fabriken, eine einheitliche ist, so hängt von ihrer Ausdehnung der Verdienst der Arbeiterinnen in hohem Grade ab. Nicht, dafs die Höhe des Verdienstes mit der Länge der Arbeitszeit parallel

---

[1] 1881 S. 166, 1882 S. 132, 1883 S. 130, 1884 S. 145, 1885 S. 33.

ginge. Gerade bei den tüchtigsten Arbeiterinnen mit dem besten Verdienst habe ich nicht die längsten Arbeitszeiten gefunden, sondern diese schienen meist nur da möglich zu sein, wo die Qualität der Arbeit eine geringe ist. Allein, einen sicheren Schlufs nach dieser Richtung zu ziehen, ist bei der verhältnismäfsig geringen Zahl von Fällen, die zu beboachten möglich war, nicht angängig. Es kommt hinzu, dafs viele Arbeiterinnen eine präcise Antwort auf die Frage nach ihrer Arbeitszeit gar nicht geben können, weil diese zu verschieden an den einzelnen Tagen ist und zu oft unberechenbare Unterbrechungen erleidet. Auch ist nicht zu vergessen, dafs die physische Anspannung einer Frau, die eine grofse Anzahl Kinder, vielleicht Schlafstellenmieter, Kostgänger und ihre Wirtschaft zu besorgen hat, auch bei kleiner Arbeitszeit ebenso grofs sein kann, als die einer von solchen Beschäftigungen freieren Arbeiterin bei längerer Arbeitszeit, so dafs ein unbedingter Schlufs von der Länge der Arbeitszeit auf Intensität und Qualität der Arbeit bei Heimarbeiterinnen gar nicht zu ziehen ist. Für die vorkommenden Arbeitszeiten mögen die schon angeführten Beispiele genügen, in welchen dieselben regelmäfsig mit Abzug der Pausen angegeben sind. Eine einheitliche Gewohnheit in der Bemessung der Zeit, in Anfang, Ende oder Pausen, ist, wie gesagt, nicht festzustellen. Die Nacht ist nur insofern eine Grenze, als nach Möglichkeit das Tageslicht ausgenutzt, im Sommer also sehr früh begonnen wird, und als nach 11 Uhr die Nachbarn und Überwohner gegen das Rasseln der Maschine zu protestieren pflegen. Dann aber kann das Vorrichten oder Nähen mit der Hand noch ungestört seinen Fortgang nehmen.

Bei Betrachtung der Arbeitszeit ist die Zeit, welche das Abliefern der Ware beansprucht, nicht aufser Acht zu lassen. Es ist das ein alter Beschwerdepunkt in allen Hausindustrien. Besonders gilt er für die vom Engrosgeschäft beschäftigten Frauen. Meist haben sie an und für sich schon einen sehr weiten Weg und bei ihrer kostbaren Zeit ist ein tägliches Warten von 1—2 Stunden, wie es häufig vorkommen soll, ein nicht zu ersetzender Verlust. Darum schicken viele ihre Kinder oder Laufburschen ins Geschäft, für andere ist es aber ein Grund, die Arbeit direkt für das Geschäft aufzugeben und sich an einen Zwischenmeister zu wenden. Oft könnte bei einigem guten Willen des Verlegers ein längeres Warten vermieden werden; oft allerdings wäre dazu die Einstellung von mehr Arbeitskräften erforderlich. Der Weg zum Abliefern ist für keine Heimarbeiterin angenehm, denn es ist damit die Kontrolle der Arbeit durch die abnehmende Directrice verbunden. Wieviel hierbei von deren Gunst oder Ungunst abhängt, war schon hervorgehoben. Werden die Nähte schlecht befunden, so werden sie zertrennt und zu nochmaligem Nähen

[redacted]

vergeben. Ist durch schlechte Arbeit oder irgend einen Zufall der Stoff verdorben, so wird sein Wert der Arbeiterin vom Lohn abgezogen.

Endlich ist noch ein Umstand zu berücksichtigen, der die Verdienste, wie sie bisher angegeben sind, noch verkürzt. Die Näherin mufs von ihrem Lohne nicht nur die Kosten für die Instandhaltung ihrer Maschine, Beleuchtung und Heizung ihres Arbeitsraums tragen, sondern auch das nötige Nähgarn selbst beschaffen.

Der Grund dafür, dafs der Verleger den Näherinnen das Garn nicht ebenso wie den Stoff liefert, ist die Unmöglichkeit, etwaige Veruntreuungen desselben zu kontrollieren. Wo die Näherin das Garn kauft, ist ihr nicht vorgeschrieben; nur die besseren Fabriken und Detailgeschäfte verlangen, dafs es die Arbeiterin von ihnen entnimmt, um eine Gewähr dafür zu haben, dafs ihre Ware mit gutem Garn genäht ist, und die Directrice prüft bei Abnahme der Arbeit genau nach, ob auch die vorgeschriebene Garnsorte verwandt ist. Dafs die Näherinnen früher oft überteuert worden sind, wird noch weiter unten seine Erwähnung finden.

Die wöchentliche Ausgabe der Arbeiterinnen für Nadeln, Garn und Maschinenöl beträgt bei gewöhnlichen Näherinnen 1 ℳ bis 1,50 ℳ, bei Knopflochnäherinnen mit Automatenmaschine etwa 2 ℳ, mit der Hand 20 bis 25 ₰. Es macht dies einen recht beträchtlichen Teil ihres Lohnes aus.

Die Anschaffung der Nähmaschine ist die kostspieligste Ausgabe, die die Näherin im Interesse des Verlegers zu machen hat. Bei Barzahlung kostet die Maschine 80—90, bei Abzahlung 90—100 ℳ. Dazu kommen die im Laufe der Jahre notwendigen Ausgaben für Reparaturen. Weit teurer sind, wie schon erwähnt, die Knopflochmaschinen.

Bisher haben wir nichts in Betracht gezogen, als die einzelnen Arbeitsbedingungen; sehen wir uns nun die Menschen an, die unter ihnen nicht nur arbeiten, sondern auch leben[1].

Ein Teil der Heimarbeiterinnen geht fast ausnahmslos aus den Fabriknäherinnen hervor, die von den Fabriken verlegten Arbeiterinnen. Es sind dies meist solche, die durch ihre Verheiratung aus der Fabrik geschieden sind und in der ersten Zeit vielleicht gar nicht arbeiten, weil der Verdienst des Mannes für beide Gatten ausreicht. Wird aber die Ehe mit Kindern gesegnet, so kann der Nebenverdienst doch nicht entbehrt werden. In die Fabrik zu gehen, daran kann und will die Frau in den meisten Fällen nicht denken. Da findet sie willkommenen Ersatz in der Heimarbeit. Zuerst nur in einigen freien Stunden als Nebenbeschäftigung betrieben, wird

[1] Einen Überblick gewährt die Tabelle IV, welche das Ergebnis der schon mehrfach erwähnten schriftlichen Umfrage darstellt.

diese, je mehr Kinderzahl und Haushalt wachsen, ohne dafs des Mannes Einkommen zunimmt, immer mehr zu einer der Haupteinkommensquellen der Familie.

Die für die „Konfektion“ arbeitenden Heimarbeiterinnen gehen entweder aus den Nähstuben hervor, oder aber, und es ist das ein ansehnlicher Bruchteil, sie entstammen anderen Berufen, in denen sie nicht gut fortkommen, oder die sie als Frauen hausindustriell nicht ausüben konnten.

Einen grofsen Prozentsatz stellen hier die anderen mit der Nadel und Nähmaschine arbeitenden Gewerbe, wie Schneiderei, Damen- und Mäntelkonfektion. Insbesondere von und zu dieser Konfektion findet ein ständiger Zu- und Abflufs von Arbeitskräften statt. Derselbe würde noch gröfser sein, wenn nicht für Wäschenäherei die Wheeler & Wilson-Maschine bevorzugt würde, welche für andere Näherinnen weniger praktisch ist. Natürlich ist, dafs diese Arbeiterinnen, die nicht schon von Jugend auf ihre Arbeit gelernt und sich darin eingewöhnt haben, selten dasselbe erreichen können, wie geübte Wäschenäherinnen, insbesondere nicht in feinerer Arbeit. So strömen sie den Engrosgeschäften als Arbeiterinnen zu und übernehmen nur die gröbste Arbeit. Die geringe Leistungsfähigkeit dieser Arbeiterinnen ist zugleich Ursache und Wirkung der niederen Löhne.

Wo die Arbeit alleinige Erwerbsquelle ist, wie bei den unverheirateten und verwitweten Arbeiterinnen, da pflegt sie intensiver betrieben zu werden, also auch einen etwas höheren Verdienst abzuwerfen als bei der Frau eines selbst thätigen Arbeiters. Doch ist die ledige Arbeiterin wieder im Vorteil vor der kinderreichen Witwe, die Frau mit wenigen Kindern vor der mit vielen.

Die ledigen Heimarbeiterinnen sind nur selten alleinstehende Mädchen, denn sie müssen ihre Nähmaschine in ihrer eigenen Wohnung aufstellen, eine Schlafstelle genügt ihnen nicht. Sie wohnen daher meist bei ihren Eltern oder mit Schwestern zusammen und nehmen an deren Haushalt gegen ein bestimmtes Kostgeld und einen Beitrag zur Miete Teil. Die übliche Höhe des Kostgelds beträgt 5—6 ℳ wöchentlich, die des Wohnungsbeitrages 5—6 ℳ monatlich.

Im Jahre würde eine ledige Arbeiterin für Kost und Miete 320—380 ℳ ausgeben und bei einem Verdienst von 500 ℳ 120—180 ℳ erübrigen, womit sie ihre Ausgaben für Abzahlung und Instandhaltung der Maschine, für Kleidung und ihre sonstigen Bedürfnisse bestreiten müfste.

Viel ungünstiger gestellt sind die alleinstehenden Frauen, die eine eigene Wohnung haben. Obwohl sie meist an den Weichbildgrenzen oder in den Vororten wohnen, sind die Mietspreise doch ziemlich hoch. Unter 200 ℳ ist es kaum möglich, eine Stube mit Küche zu erhalten; den Luxus von

zwei Stuben können sich diese Frauen natürlich nicht gönnen, auch nicht bei noch so grofser Kinderzahl, wenn sie nicht aus dem Zimmer- oder Schlafstellenvermieten sich eine Nebeneinkunft verschaffen. Aber auch hierfür genügen ein Zimmer und Küche, weil die Vermieterin dann mit ihren Kindern in der Küche schläft. Fehlt solcher Nebenverdienst oder fehlt es an Mietern, so sind diese Frauen leicht dem bittersten Elend ausgesetzt; denn mit einem Wochenverdienst von 8 ℳ ist es kaum möglich, die eigene Person, geschweige denn noch Kinder zu erhalten. Sind hier nicht erwachsene Kinder vorhanden, welche die Mutter unterstützen, so kann diese ohne fremde Hülfe nicht bestehen, sie verfällt der Wohlthätigkeit oder Armenpflege, wenn sie nicht zu dem traurigsten Mittel greift, welches der Frau mehr zum Leben gewährt als ehrliche Arbeit, der Prostitution.

Die Lebenshaltung der verheirateten Arbeiterin richtet sich natürlich weniger nach ihrem als nach dem Einkommen ihres Mannes und der Gröfse ihrer Familie. Die Männer gehören in der Regel dem besseren Arbeiter- oder Handwerkerstande an. Ist die Familie nicht allzu grofs, und hat der Mann sein gutes Einkommen, so kann hier in Folge des Zuschusses durch die Arbeit der Frau eine gewisse Behäbigkeit erreicht werden. Allein dieser guten stehen doch sehr grofse Schattenseiten gegenüber. Die Frau, welche den ganzen Tag an der Nähmaschine arbeitet, kann, wenn sie nur einen einigermafsen erheblichen Verdienst machen will, sich um die Erziehung ihrer Kinder, um haushälterische Wirtschaft, um das Ausgestalten ihres Heims zu einer behaglichen Stätte für den Mann kaum bekümmern.

Es ist das eine starke Übertreibung in der Beurteilung der weiblichen Hausindustrie, wenn man ihr im Gegensatze zur Fabrikarbeit nachrühmt, sie erhalte die Frau ihrer Familie. Gewifs kann nicht geleugnet werden, dafs, solange die Kinder ganz klein sind, die Heimarbeiterin sich ihnen mehr widmen kann, wie die Fabrikarbeiterin. Sind sie aber aus dem zartesten Alter heraus, so werden sie der Obhut ihrer wenig älteren Geschwister überlassen, und der arbeitenden Frau ist jede Störung durch ihre Kinder lästig. Nimmt sie es aber ernst mit ihren Mutterpflichten und widmet am Tage möglichst viele Zeit ihren Kindern, so untergräbt sie ihre Gesundheit, indem sie tief in die Nacht hinein arbeitet, um das Versäumte nachzuholen. Am erträglichsten sind die Verhältnisse da, wo eine alte Mutter von den Eheleuten aufgenommen ist, die nun die Kinder und die Wirtschaft besorgt. Ihren Mutter- und Hausfrauenpflichten wird die Arbeiterin dadurch allerdings gänzlich entzogen.

Ein Teil der Näharbeit, insbesondere feinere Arbeit für die Konfektion, wird, wie bereis erwähnt, durch Frauen und

Mädchen aus den oberen Ständen geliefert. Es sind Frauen und Töchter kleinerer Beamten, aber auch unversorgte Töchter aus den besten Familien, welche, die letztgenannten oft heimlich vor der Welt, sich auf diese Weise einen Nebenverdienst oder ein Taschengeld erwerben. Man hört oft die Klage, dafs durch solche Konkurrenz der Frauen aus den oberen Zehntausend die Arbeitsbedingungen auch für die der unteren Stände verschlechtert würden. Dabei wird aber, soweit wenigstens die Wäscheindustrie in Betracht kommt, der Anteil jener Frauen an der Arbeit doch wohl überschätzt. Endlich versichern die Unternehmer, dafs in den Arbeiterkreisen sich nicht oder selten die genügende Geschicklichkeit und Leichtigkeit der Hand finde, welche für die feinste Arbeit notwendig sei. Wie weit diese Behauptung etwa ein Ausdruck für die Thatsache ist, dafs die einfache Arbeiterin für feine Arbeit einen höheren Lohn als Ersatz für Lern- und Übungszeit beanspruchen mufs, als die „Salonarbeiterin“, das sei dahingestellt.

Das Bild, das wir von dem Leben der Heimarbeiterinnen und seinen Bedingungen gewonnen haben, ist kein überaus freundliches, und die düsteren Seiten überwiegen darin bei weitem die hellen. Wie den besprochenen Mifsständen abzuhelfen, das wird in den letzten Abschnitten erörtert werden.

B. Die Fabrikarbeit.

Kap. IX. 1. Die Fabrikbeamten und Zuschneider.

Die Wäschefabriken gehören zu den wenigen Fabriken, in denen die Beaufsichtigung der Arbeit in der Hauptsache durch weibliche Kräfte erfolgt. Die Arbeit mit der Nähnadel ist von jeher eine Domäne weiblicher Arbeitskraft gewesen. Doch finden sich in den meisten Fabriken auch ein oder mehrere männliche Werkführer, welche die Oberaufsicht haben. Meist ist es dann ein solcher, der die Arbeit an die einzelnen Arbeiter verteilt und die fertiggestellten Stücke abnimmt und auf ihre ordnungsmäfsige Ausführung prüft. Die Directricen haben aufserdem oft den Beruf, die Lehrlinge einzulernen. Durch sie verkehrt der Chef mit den Arbeitern, sie haben die Arbeitsordnung zu handhaben, und all das giebt ihnen den Arbeitern gegenüber eine Machtstellung, die sie oft mifsbrauchen.

In den gröfseren Fabriken rechnet man auf 20 bis 25 Näherinnen bezw. Plätterinnen eine Directrice, und einen Werkführer auf über 100 Arbeiter.

Die Werkführer erhalten 120—200 M Monatsgehalt oder 30—40 M Wochenlohn, die Gehälter der Directricen schwanken zwischen 75—200 M monatlich oder 20—50 M wöchentlich, die Regel wären etwa 100 M monatlich.

Meist sind die Directricen frühere Näherinnen oder Plätterinnen, die sich durch besondere Tüchtigkeit heraufgearbeitet haben. Die Nähdirectricen sind zuweilen gleichzeitig Zuschneiderinnen.

Wenn wir die Zuschneider im selben Abschnitt wie die Fabrikbeamten behandeln, so geschieht das, weil sie die Elite der Arbeiterschaft in den Wäschefabriken darstellen.

Sie sind die einzigen männlichen Arbeiter in der Fabrikation mit Ausnahme der Heizer, Waschmeister und der in den Fabriken ohne Gasplätterei noch vorhandenen Bolzenmacher.

Der Grund, dafs ihre Arbeit in der Fabrikation im Gegensatze zur Konfektion durch männliche Kräfte verrichtet wird, ist, dafs es sich hier um ganz andere Quantitäten handelt als dort, dafs zum Durchschneiden von 96 Lagen Stoff eine physische Kraft gehört, welche die Arbeiterin nicht besitzt oder doch nicht stundenlang ausüben kann.

Jene 96 Lagen entsprechen 2 Dutzend Kragen, deren jeder aus zwei Lagen Leinen und zwei Lagen Baumwollstoff besteht. So viel werden in den Fabriken, welche Exportware herstellen, geschnitten, in den Fabriken, die feinere Kragen herstellen, nur 48 Lagen.

Hemdenzuschneider durchschneiden 10, ja bis 15 Dutzend d. h. 240—360 Lagen von allerdings glatterem und leichterem Stoffe.

Die Zuschneidemaschine durchschneidet ebensoviel, nur geht die Arbeit schneller von statten.

Die Zuschneider werden in Zeit- oder Stücklohn bezahlt. In der ersten Zeit der Industrie war allgemein nur Zeitlohn und zwar in Form des Monatsgehalts üblich; nur die gröfste Fabrik bezahlte von vornherein nach Stücksätzen. Diese Form hat sich aber mehr und mehr eingebürgert und erscheint den meisten Fabrikanten vorteilhafter.

Im allgemeinen ist der Verdienst der Zuschneider zufriedenstellend. Ihre Zahl ist eine geringe, in ganz Berlin sind es wenig über 300, und ihre Arbeit ist als Handarbeit, zu der besondere Geschicklichkeit gehört, geschätzt.

Der durchschnittliche Wochenverdienst der in Stücklohn oder Wochenlohn arbeitenden Zuschneider beträgt 25—27 M. Von 14 Zuschneidern, deren Lohnangaben mir vorliegen, hatte den geringsten Verdienst ein Achtzehnjähriger mit 21 M Wochenlohn, den höchsten ein Fünfunddreifsigjähriger mit 30—36 M in Stücklohn. Der Durchschnitt betrug 25,96 M. Von den Jahreseinkommen hatte der letzterwähnte Arbeiter mit 1980 M im Jahre 1894 das höchste; in diesem Jahre

mufs er also durchschnittlich 39,60 ℳ wöchentlich verdient haben; das niedrigste hatte ein vierunddreifsigjähriger Arbeiter mit 22,50 ℳ Wochenlohn, der 1894 bei 45 Wochen Beschäftigung 924 ℳ verdient hat, sonst etwa 1000 ℳ zu verdienen angiebt. Von den als durchschnittliche bezeichneten Jahreseinkommen beträgt der Gesamtdurchschnitt 1306,85 ℳ. Die einzelnen Zahlen sind in der folgenden Tabelle zu finden. (Siehe Tab. V am Schlusse des Buches.)

In der gröfsten hiesigen Fabrik verdienten die Zuschneider im Durchschnitte des Jahres 1894 27 ℳ wöchentlich.

Einzelne tüchtige Zuschneider erreichen noch weit höhere Löhne als die angegebenen. So hörte ich einen allerdings herkulisch gebauten Zuschneider erzählen, dafs er Wochenverdienste bis zu 53 ℳ erreiche[1].

Demgegenüber stehen aber Löhne, die von wenigen einzelnen Fabriken, welche nicht ohne Grund als „Schmutzkonkurrenz“ bezeichnet werden, gezahlt werden, in Höhe von 10—15 ℳ wöchentlich! Allerdings an Arbeiter, die, wie sich zeigen wird, eine entsprechend schlechtere Arbeit liefern. Diese niedrigsten Löhne sind Wochenlöhne, die höchsten werden bei Stücklohn erreicht.

Die Stücklöhne sind aber sehr verschieden, je nachdem die Fabrik auf gute Arbeit hält oder nicht. Bei Wochenlohn wird das Dutzend Kragen vom Fabrikanten mit 10 ₰ kalkuliert. Bei Stücklohn wird in guten Fabriken für das Dutzend Klappkragen 9 ₰, für das Dutzend Stehkragen 6—7 ₰ gezahlt. In jenen anderen Fabriken aber wird für das Dutzend der letzteren Sorte 3 und 4 ₰ gezahlt.

Natürlich ist die Arbeit hier nicht so sorgfältig wie in guten Fabriken. So berichtete jener Zuschneider, dafs er seinen aufserordentlichen Verdienst von 53 ℳ gerade in einer Fabrik gemacht habe, welche sehr schlechte Ware herstelle und das Dutzend mit 3 ₰ bezahle, während er in einer anderen, die dafür $6^1/_2$ ₰ zahle, nur bis auf 48 ℳ gekommen sei. Aber den wenigsten ist es möglich, durch stärkeres Arbeiten so die Differenz zwischen den Stücklöhnen auszugleichen und in jedem Falle sucht man diesen Erfolg durch schlechtere Arbeit zu erreichen, was aber auch selten völlig gelingt.

Was die Löhne in den früheren Jahren angeht, so liegen hier die vom Statistischen Amte der Stadt Berlin eingezogenen Ermittelungen über die Lohnverhältnisse vor[2]. Obgleich dieselben, was die Wäscheindustrie angeht, aufser von der Ortskrankenkasse, nur von den Fabrikanten erfragt sind, scheinen sie im ganzen doch auf richtigen Angaben zu beruhen. Zum

---

[1] Der beste Zuschneider Berlins soll solche bis zu 70 ℳ erzielen.

[2] Berlin bei P. Stankiewicz.

[redacted]

Vergleiche sind sie jedoch wenig geeignet, da jedesmal eine verschiedene Zahl von Fabriken geantwortet hat.

Die Gesamtdurchschnitte betrugen danach für die Zuschneider

	Durchschn.	Minim.	Maxim.
1887:	24,52 *M*	12,— *M*	45,— *M*
1888:	26,10 „	18,— „	45,— „
1889:	27,16 „	13,50 „	44,— „
1891:	26,81 „	15,— „	45,— „
1894: nach eigener Ermittlung	25,96 „		

Um eine steigende oder sinkende Tendenz zu konstatieren, halte ich, wie gesagt, die Zahlen für zu unzuverlässig. Interessanter ist es, die vorkommenden Minima und Maxima zu betrachten. Ein Fabrikant hat mir folgende Zahlen mitgeteilt, die er aus seinen Büchern ermittelt hat. Danach erhielten die Zuschneider 1887 durchschnittlich 24 *M*, 1895 durchschnittlich 27 *M*. Es wäre also eine nicht unbeträchtliche Lohnsteigerung eingetreten.

Die Zunahme der Fabriken, in welchen die Zuschneider in Stücklohn bezahlt werden, und die zweifellos erfolgt ist, läſst sich aus den „Ermittelungen“ ebenfalls nicht genau ersehen. Nach ihnen standen die Zuschneider im Stücklohn: 1887 in 3 von 18, 1891 in 5 von 11 befragten Fabriken, in deren 4 allerdings auch gleichzeitig Zeitlohn gezahlt wurde.

Die Arbeitszeit der Zuschneider ist jetzt oft dieselbe, wie die der übrigen Arbeiter, früher war sie regelmäſsig kürzer. Es wurde mir aber von Arbeiterseite versichert, daſs jetzt in 9 Stunden nicht mehr als früher in 8 geleistet würde. Daſs die Zuschneider länger als die weiblichen Arbeiter beschäftigt würden, kommt nicht vor. Überstunden sind nicht allzu häufig und werden den in Stücklohn Arbeitenden nach dem gleichen Satze, den Wochenlöhnern mit 40—50 *₰* pro Stunde bezahlt. Die Schnelligkeit, mit der gearbeitet wird, ist sehr verschieden, je nach Geschicklichkeit, Lohnform und Qualität der Arbeit.

Wie maſsgebend der letzte Punkt ist, zeigt folgendes Beispiel:

In einer groſsen Fabrik liefert ein im Stücklohn arbeitender Zuschneider von guten Stehkragenzuschnitten 60 Dutzend täglich und verdient damit in der Woche 24 *M*. In einer anderen Fabrik aber liefert ein mit einem Wochenlohn von 24 *M* angestellter Zuschneider bei schlechterer Sorte 90 Dutzend Stehkragen täglich.

Die Zuschneider arbeiten unter einem, in gröſseren Fabriken zwei Vorarbeitern. Diese arbeiten hier nicht mit, sondern führen nur die Aufsicht, vergeben die Arbeit, kopieren

und entwerfen Muster. In den kleinen Fabriken arbeitet der Vorarbeiter gewöhnlich mit und erhält nur einen etwas höheren Lohn als die übrigen Zuschneider.

Die Arbeit ist, wie schon mehrfach erwähnt, sehr anstrengend und gesundheitsschädlich, wenn, wie es oft geschieht, ein körperlich schwächerer Zuschneider sich mit vornübergebeugter Brust auf die Hand lehnt, um dieser beim Schneiden einen stärkeren Druck zu geben.

Das Lehrlingswesen ist bei den Zuschneidern recht schlecht bestellt. Die älteren Zuschneider sind sämtlich aus anderen Berufen gekommen; es sind namentlich frühere Buchbinder, die in ihrem Handwerke mit dem Messer umzugehen gelernt hatten, aber auch Schneider, Schlosser und andere Handwerker oder Arbeiter. Der Nachwuchs dagegen hat schon in den Fabriken gelernt, in welchen heute ausgedehnte Gelegenheit hierzu sich findet. Die Lehrzeit ist äufserst verschieden, sie schwankt zwischen 4 Wochen und 3 Jahren! Meistens beträgt sie ein Vierteljahr. Ein Lehrgeld ist nicht üblich, bei kürzerer Lehrzeit erhalten auch die Lehrlinge nichts. Wo jedoch eine lange Lehrzeit wie eine solche von 3 Jahren besteht, da erhalten die Lehrlinge von vornherein einen geringen Lohn von etwa 6 ℳ wöchentlich, der im letzten Jahre auf 10 ℳ steigt, die sogenannte „Entschädigung“.

Dafs diese letztere Art eine ungerechtfertigte Ausnutzung der Lehrlingskraft bedeutet, geht daraus hervor, dafs in anderen Fabriken Zuschneider, nachdem sie 1 Jahr gearbeitet haben, schon bis zu 20 ℳ verdienen, ist aber noch augenscheinlicher da, wo den Lehrlingen nicht eine gute und genaue Arbeit gelehrt wird.

Da für einen jungen Menschen die Arbeit viel zu schwer ist, als dafs er sie sehr lange hintereinander ausüben kann, so werden die Lehrlinge nebenbei noch als Laufburschen benutzt. Zu dem aber, was für ihren späteren Beruf nicht immer notwendig ist, doch ihnen in kleinen Fabriken sehr nützlich sein kann, dem Kopieren oder Entwerfen von Mustern, werden sie nicht angehalten.

Fachschulen giebt es zwar in den sogen. Schneiderakademien, wo auch das Wäschezuschneiden gelehrt wird, doch ist das Urteil über dieselben allgemein kein günstiges, und eine gute Fachschule bleibt ein Wunsch der tüchtigen Zuschneider. Denn ebenso schlimm wie die zu langen Lehrzeiten sind die zu kurzen.

Ein Zuschneider, der nur 4 Wochen gelernt hat, kann nur eine schlechte Arbeit leisten. In den Fabriken mit dreijähriger Lehrzeit erhalten die ausgelernten Zuschneider nun nicht etwa sofort den üblichen Lohn, sondern einen weit geringeren, wie 12—15 ℳ. Doch entspricht dieser Lohn ihrer

[redacted]

Leistungsfähigkeit, die oft nicht so grofs ist als von Zuschneidern, welche 1 Jahr gelernt haben.

Im grofsen und ganzen gehören aber die Zuschneider zu den best gestellten Arbeitern, wenigstens, so lange sie sich noch in den besten Mannesjahren befinden. Schwindet ihre körperliche Kraft, so versiegt die Quelle ihres Wohlergehens, und sie müssen ihren Beruf aufgeben.

Die gutgelohnten Zuschneider können ihre Familie ernähren, ohne dafs die Frau mitarbeitet. Wie sich die Verhältnisse im einzelnen gestalten, ist aus der obigen Tabelle ersichtlich. (Siehe Tab. V am Schlusse des Buches.)

Neben den Zuschneidern giebt es in den gröfseren Fabriken auch Zuschneiderinnen, nämlich für solche Artikel, die nicht in so grofsen Mengen geschnitten werden wie Kragen und Manschetten, z. B. Oberhemden. Sie arbeiten nicht mit dem Messer, sondern nur mit der Schere und stehen in Monatsgehalt oder Wochenlohn. Ihr Verdienst erreicht auch nicht annähernd den ihrer männlichen Kollegen. Als Monatsgehalt bekommen sie 50—75 ℳ, als Wochenlohn 10—15 ℳ. Nach den „Ermittelungen" betrug der Durchschnittsverdienst der wöchentlich gelohnten 12,14 ℳ, der monatlich Gelohnten 73,38 ℳ im Monat oder 17,22 ℳ in der Woche. Von den Monatsgehältern betrug das höchste 100 ℳ, das geringste 36 ℳ, von den Wochenlöhnen der geringste 5 ℳ, der höchste 30 ℳ.

Den männlichen Zuschneider aus seiner eigentlichen Domäne zu verdrängen, wird den weiblichen Arbeitskräften, so lange die Handarbeit sich hält und die Maschinenarbeit so schwer ist wie bisher, nicht gelingen, obgleich eine Fabrik bereits durch Zeitungsannonce weibliche Zuschneider für Messersystem gesucht haben soll.

Eine schwere Gefahr droht den Zuschneidern von einer technischen Verbesserung, der bisher noch nicht genügend praktischen Zuschneidemaschine. Durch eine allgemeinere Einführung der Maschine würde eine grofse Zahl von Arbeitern brotlos werden, da 2 Arbeiter an ihr dasselbe leisten sollen, wie 4 Handzuschneider. Es fragt sich, ob ein Sinken der Produktionskosten für 1 Dutzend Kragen um etwa 3—4 ₰, welches damit einträte, genügen würde, um die Produktion derartig zu steigern, dafs sämtliche früheren Zuschneider an der Maschine Arbeit fänden. Um so mehr wird es eine Aufgabe der Zuschneider sein, in das Lehrlingswesen auch in Bezug auf die Zahl der Anzulernenden einige Ordnung zu bringen.

2. Die Arbeiterinnen. I. Die Arbeitsbedingungen.

Kap. X. 1. Lohn und Arbeitszeit.

Aus der Menge der bis auf die Zuschneider fast ausnahmslos weiblichen Fabrikarbeiter heben sich 2 Gruppen besonders hervor, die Näherinnen und die Plätterinnen. Die übrigen kann man der Einfachheit halber Wochenlohnarbeiterinnen nennen, weil ihnen die Form des Zeitlohns eigentümlich ist, während Näherinnen und Plätterinnen mit wenigen Ausnahmen in Stücklohn stehen.

Bei den Näherinnen werden die Stücklohnsätze gezahlt erstens für Nähen und Vorrichten zusammen, zweitens für Steppen.

Näherin und Vorrichterin sind jetzt meist eine Person; wenn nicht, so arbeiten sie Hand in Hand und teilen sich den Verdienst. Für Nähen und Vorrichten der Kragen betragen die üblichen Sätze für das Dutzend 35—70 ₰, je nach Form und Güte, für das Dutzend Paar Manschetten 50—85 ₰, für das Dutzend Oberhemden 3—5 ℳ. Die Näherinnen stellen im Durchschnitt 3—4 Dutzend Kragen am Tage fertig, wenn sie nähen und vorrichten. Die besser bezahlten Sorten nehmen etwas mehr Zeit in Anspruch, doch auch hier zeigt sich wieder die alte Erfahrung, dafs die bessere Arbeit auch verhältnismäfsig besser bezahlt wird. In einer Fabrik gleicht sich das aber ziemlich aus, indem die Näherin bessere und schlechtere Sorten abwechselnd erhält, wobei allerdings oft Neid bei den vom Zufall oder — vom Werkführer schlechter bedachten Arbeiterinnen gegenüber den begünstigten entsteht. Zwischen verschiedenen Fabriken aber zeigen sich durchgehende Differenzen, je nach dem Niveau des Fabrikats.

Die Stepperinnen erhalten für das Dutzend Kragen, an denen sie die Steppnähte mit der Singermaschine zu fertigen haben, 10—15 ₰.

Wollen wir zu einer Anschauung davon gelangen, wieviel die Näherin in der Woche verdient, so müssen wir zunächst die Arbeitszeit in Betracht ziehen.

Dieselbe beträgt heute in den meisten Fabriken 10 Stunden, in vielen 11, in manchen, meist kleineren, auch 8—9 Stunden. Vor Erlafs des Arbeiterschutzgesetzes, bezw. der Ausführungsbestimmungen über die Sonntagsruhe, war zwar die normale Arbeitszeit wohl nirgends über 11 Stunden; aber es kamen häufig Überstunden und Sonntagsarbeit vor,[1] sodafs nach deren Wegfall die Arbeitszeit im ganzen sich verkürzt hat, obwohl solche Fabriken, die früher eine acht- oder neunstündige Ar-

---

[1] z. B. wurde nach den „Ermittelungen“ 1887 in 11 von 18 Fabriken Sonntags, in einer nachts „unregelmäfsig“ gearbeitet.

[redacted]

beitszeit hatten, dieselbe jetzt zum Teil verlängert haben.[1] Aber mit der Arbeitszeit in der Fabrik ist das Tagewerk der Näherin noch nicht vollendet. *Der Fabrikant benutzt vielmehr seine Fabrikarbeiterinnen gleichzeitig als Hausindustrielle.*

Wie ist dies möglich? Wir sahen bereits, dafs ein grofser Teil der Arbeit überhaupt an Heimarbeiterinnen vergeben wird, und dafs das Nähen nur soweit in der Fabrik erfolgt, als es gröfserer Beaufsichtigung bedarf. Aber der Näherin, die in der Fabrik gelernt hat und den Tag über dort in steter Übung ist, kann auch Arbeit zu häuslicher Thätigkeit anvertraut werden. Und es geschieht das in reichlichem Mafse. Alle Näherinnen mit wenigen Ausnahmen nehmen nach Schlufs der Fabrik einen Pack Zuschnitte nach Hause mit. Entweder besitzen sie hier eine eigene Maschine, deren Erwerb ihnen von einer Fabrik dadurch erleichtert wird, dafs sie dem Abzahlungsgeschäft gegenüber Bürgschaft leistet. Oder aber sie können eine eigene Maschine nicht erwerben, weil sie als alleinstehende Mädchen nur zur Schlafstelle wohnen, dann steht ihnen immer noch frei, zu Hause mit der Hand vorzurichten. Auf diese Weise pflegen die meisten noch 2—3 Stunden täglich zu Hause zu arbeiten, nur statt des Sonnabend Abends, der gewöhnlich für Vergnügungen oder Besorgungen freibleibt, 3—4 Stunden am Sonntage zu arbeiten. Fragt man die Fabrikanten, warum sie den Näherinnen Arbeit mitgeben, so hört man, es geschehe auf deren eigenen Wunsch und, um ihnen Gelegenheit zu gröfserem Verdienst zu geben. In der That, sie *haben* diesen Wunsch, täglich 13—14 Stunden zu arbeiten und auch Sonntags nicht zu ruhen. Aber warum? Weil sie, d. h. die Arbeiterinnen von nur durchschnittlicher Tüchtigkeit, *in der Fabrikarbeitszeit von 10 Stunden nicht soviel verdienen können, als zur notdürftigen Lebensfristung erforderlich ist.*

Eine Näherin z. B., die 12 ℳ wöchentlich verdient, rechnet davon $^1/_3$, also 4 ℳ auf die häusliche Arbeit. Diejenigen, die, weil sie nicht allein stehen, nicht zu Hause arbeiten, verdienen 9—10 ℳ, gleich tüchtige, die zu Hause weiter arbeiten, 12 bis 14 ℳ.

Sind diese Arbeiterinnen um 7 Uhr aus der Fabrik entlassen, so nehmen sie den Rest dessen, was sie sich morgens haben geben lassen, in einem Bündel nach Hause mit. Der Heimweg und das folgende Abendbrot bilden ihre Erholungspause und dann beginnen sie wieder mit der Arbeit, um tief in der Nacht aufzuhören.

---

[1] So ist in einer grofsen Fabrik 1892 die Arbeitszeit der Jugendlichen von 9 auf 10, die der Erwachsenen von 10 bezw. $10^1/_2$ auf 11 Stunden erhöht worden.

Am längsten sitzen die Näherinnen am Tage vor der Lohnberechnung an der Arbeit, von dem Wunsche beseelt, den Wochenverdienst nun noch möglichst zu steigern.

Noch in einer anderen Weise wird die Arbeitszeit verlängert, indem in fast allen Fabriken in den Frühstücks- und Vesperpausen durchgearbeitet und nur während der Arbeit etwas gegessen oder getrunken wird. Ja, selbst die Mittagspause, in der viele Arbeiterinnen in der Fabrik bleiben, wird zum Teil der Arbeit gewidmet.

Auf diese Weise wird die Vorschrift des § 137 der Gewerbeordnung umgangen, und die Näherinnen gehen der Wohlthat des Maximalarbeitstages verlustig. Nur die Stepperinnen können nicht Arbeit mit nach Hause nehmen, sofern sie nicht eine Singermaschine besitzen, weil zu ihrer Arbeit kein Vorrichten mit der Hand erforderlich ist. Ganz ausgeschlossen ist es endlich bei den Knopflochmaschinennäherinnen; denn für den Zweck eines aushülfsweisen Gebrauchs ist die Knopflochmaschine zu teuer.

Der durchschnittliche Verdienst der Näherinnen beträgt also etwa 13 ℳ, welcher Betrag auch als Durchschnittslohn der gröfsten Fabrik für 1894 ermittelt wurde.

Die Stepperinnen, die keine Arbeit nach Hause nehmen, verdienen etwa 11—12 ℳ, die Knopflochmaschinennäherinnen dagegen stehen wie in der Hausindustrie im Lohn am höchsten und erhalten im Durchschnitt 15—18 ℳ.

Alle angegebenen Durchschnittsverdienste sind jedoch noch zu hoch, denn es müssen die Ausgaben der Näherinnen für Garn, Nadeln und Maschinenöl davon abgezogen werden.

Es besteht nämlich in allen Fabriken die Einrichtung, dafs die Näherinnen das zur Arbeit notwendige Garn nicht umsonst erhalten, weil dies zu Unterschlagungen oder Verwendung schlechteren Garns den Anlafs geben könnte, sondern die Arbeiterin mufs das Garn, das sie entnimmt, bezahlen. Meist verkauft es der Fabrikant an eine Directrice oder den Werkführer, und von diesen haben es wieder die Arbeiterinnen zu beziehen. Die wöchentliche Ausgabe einer Näherin für Garn und für Nadeln und Maschinenöl, das sie ebenfalls zu bezahlen hat, beträgt je nach der Güte des Garns und der Menge der Arbeit 60 ₰ bis 1,20 ℳ, im Durchschnitt etwa 1 ℳ. Die Stepperinnen und Knopflochnäherinnen dagegen brauchen für ihre Arbeit sehr viel mehr Garn, also für 2,50 ℳ bis 3 ℳ in der Woche.

Der Bezug des Garns darf nur vom Fabrikanten bezw. von dessen Angestellten erfolgen; hierdurch will der Fabrikant sich dagegen sichern, dafs seine Ware durch ein schlechteres Garn als das von ihm verkaufte entwertet wird. Die Innehaltung dieses Gebots wird denn auch bei Ablieferung der Arbeit streng nachgeprüft, nötigenfalls mit Hülfe der Lupe.

[redacted]

Bei einer solchen Einrichtung ist die Gefahr, dafs sich ein Trucksystem ausbildet, grofs, und in der That hat ein solches in der Wäschefabrikation bestanden.

Im Jahre 1885 wurde dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. VII. 1879 vorgelegt. Nach dem Entwurf sollte der Zoll auf baumwollene Nähfaden von 70 auf 120 ℳ erhöht werden, um die süddeutsche Garnindustrie vor einem englischen Kartell zu schützen.

Gegen diese geplante Zollerhöhung entstand eine lebhafte Agitation seitens der Wäschenäherinnen, welche zu einer Petition von 6000 Näherinnen an den Reichstag führte.

In der Sitzung vom 23. April 1885, in der zweiten Beratung des Gesetzes, machte sich der Abgeordnete Singer zum Wortführer der Näherinnen und berechnete eine jährliche Mehrausgabe von 6 ℳ für diese als Folge der Erhöhung. In seiner Gegenrede wies der Geh. Ober-Regierungsrat Schraut auf die merkwürdige Thatsache hin, dafs die Initiative zu jener Petition nicht auf die Näherinnen, sondern die Gesellschaft Berliner Wäschefabrikanten zurückzuführen sei.

Gleichzeitig verlas er eine Eingabe, nach der den Näherinnen das Garn unerhört teuer verkauft würde, z. B. Spulgarn, das in jeder Handlung für 22 ℳ zu haben sei, für 37 ℳ. Verarbeite aber die Näherin anderes Garn, so würde sie entlassen.

Noch mehr Aufsehen erregten die Mitteilungen, die hierauf der Abgeordnete Gehlert über das vorkommende „Abrunden“ der Garnpreise machte. So werde Chadwickgarn, das in Geschäften mit 30 und 28 ₰ bezahlt wird, den Arbeiterinnen für 35 ₰, also mit 20—25 % Aufschlag verkauft. Noch gröfser seien die Aufschläge, wenn der Verkauf durch Vermittelung der Directrice erfolge; hier kommen solche von 40 bis 80 % vor. Nach dem Buche einer auswärtigen Heimarbeiterin würden diese Rollen statt für 22 ₰ für 45 ₰, also mit 105 % „Abrundung“ verkauft. Endlich führte er Beispiele solcher von 113 % und 128 % an.

Auf diese Mitteilungen hin regte der Abgeordnete v. Hertling in der Debatte gesetzlichen Schutz der Näherinnen an. Das nächste Ergebnis war ein Beschlufs des Reichstags vom 14. Mai 1885, wonach der Bundesrat über die Verhältnisse der Arbeiterinnen in der Konfektion und Wäscheindustrie Erhebungen vornehmen sollte, deren Ergebnisse in den Drucksachen des Reichstages von 1887 veröffentlicht sind.

In der Erhebung hat der Berichterstatter für Berlin den gröfsten Nachdruck auf die Untersuchung gelegt, ob ein Trucksystem vorhanden sei. Er hat zu dem Zweck die Bezugspreise für die gebräuchlichsten Garnsorten geprüft und sie mit den von der Directrice und der Näherin bezahlten Preisen ver-

glichen. Die Ergebnisse seiner Untersuchung seien in folgender Tabelle zusammengefafst.

Bezeichnung des Garns	Einheit	Bezugspreis ℳ	Verkaufspreis an Directrice ℳ	Verkaufspreis an Näherin ℳ
Göggingen 6 fach	Dtz. Rollen	5,04 (1884: 5,87)	5,15; 5,30; 5,33; 5,58	5,16; 5,40 meist 6,—
„ 4 „	„ „	3,60 (1884: 4,20)		4,20
„ Knopflochgarn	20 Knäulch.	1,10 (1884: 1,29)		1,30
„ „	1 „	0,90		1,10
Chadwick	1 Rolle	0,29		0,40
Strutt	1000 Yards	28,70	29,—	32,—
Tambour	1 Lage	0,16		0,20
Clark	Dtz. Rollen	3,65		3,80
Brooks	„ „	3,12		3,75
Coats	1 Rolle	0,54	0,58	0,60 früher 0,65
Zwirn	„ „	0,29	0,30	0,30

Die angeführten Zahlen führen eine beredte Sprache. Der Aufschlag, mit dem Fabrikant und Directrice das Garn verkauften, war bei einzelnen Sorten (vergl. Chadwick, Strutt, Göggingen) ein aufserordentlich grofser. Leider hat der Berichterstatter nicht auch die ortsüblichen Preise für die betreffenden Garne angegeben, zum Teil wohl darum, weil nicht alle Garne in Berlin im Detailverkauf vertrieben werden. Doch werden verschiedene der von den Näherinnen gezahlten Preise sicherlich die Detailpreise überstiegen haben, da der Detaillist auf einen Artikel wie Garn nur wenig aufschlägt, ja, wie der Berichterstatter mit Recht hervorhebt, einzelne kleine Posamentiere, um Kunden anzulocken, das Garn unter den Selbstkosten verkaufen.

In dem Berichte wird bereits konstatiert, dafs die Verhältnisse bei Anstellung der Untersuchung eine Besserung erfahren hatten, nachdem durch die Reichstagsverhandlungen und die durch sie veranlafsten Arbeiterinnenversammlungen die öffentliche Aufmerksamkeit auf jene unwürdige Profitmacherei hingelenkt war.

Aber ganz ausgerottet worden ist das Übel nicht. Noch vor 4 Jahren wurde in einer sehr grofsen Fabrik auf die Forderung der Näherinnen der Garnpreis von 53 ₰ auf 50 ₰ ermäfsigt. Wie heute die Verhältnisse liegen, ist schwer festzustellen. Fragt man die Näherinnen, ob sie das aus der Fabrik bezogene Garn anderswo billiger erhalten können, so

[redacted]

antworten sie meist mit „ja“. Forscht man aber näher nach, so meinen sie meist nicht dieselbe Garnsorte, sondern eine andere, deren Qualität sie für ebenso gut halten.

Aufserdem mufs man allerdings in Rechnung ziehen, dafs heute nicht nur kleine Posamentiere, sondern auch sehr grofse Bazare Garn unter den Selbstkosten verkaufen, um Kunden anzulocken. Unter diesen Umständen wird man aus den Angaben der Arbeiterinnen, dafs sie Garn, welches sie in der Fabrik mit 40 und 50 ₰ bezahlen, anderweit für 30—35 ₰ erhalten könnten, nicht ohne weiteres auf ein Trucksystem schliefsen dürfen, umsoweniger, als mir auch einsichtige Näherinnen bestätigt haben, das in der Fabrik bezogene Garn sei besser. Dagegen scheint es mir unzweifelhaft, dafs in der grofsen Mehrzahl der Fälle, d. h. überall da, wo Directrice oder Werkführer den Verkauf auf eigene Rechnung zugewiesen erhalten, das Garn nicht zum Selbstkostenpreise des Fabrikanten, sondern mit einem kleinen Aufschlag, der den Verausgabern zu gute kommt, abgegeben wird. Dem entspricht auch die Auskunft, welche mir seitens der Königlichen Gewerbeinspektion erteilt worden ist, die auch neuerdings die Frage untersucht hat. Demnach soll ein Übersteigen der ortsüblichen Preise nicht mehr vorkommen und in manchen Fabriken bereits zum Selbstkostenpreise verkauft werden. Eine Übertretung des § 115 der Gewerbeordnung wäre demnach nicht mehr in Übung, immerhin wäre es wünschenswert, wenn alle Fabriken sich zum Princip machten, das Garn an die Arbeiterinnen direkt und zum Selbstkostenpreise zu verkaufen. Einmal würde dadurch der ständige Verdacht der Arbeiterinnen beseitigt, dafs sie übervorteilt würden, und dann könnten solche Fälle nicht vorkommen wie der mir berichtete, in dem die Directrice die Arbeiterinnen mit sanftem Drucke zwang, ihr mehr Garn abzunehmen, als sie zu ihrer Arbeit brauchten.

In der That hat es keinen Sinn, der Directrice eine Tantieme zu gewähren von einer Thätigkeit, welche für die Produktion an und für sich von gar keinem Werte ist. Um eine schärfere Kontrolle der abgelieferten Arbeit bezüglich des verwendeten Garns zu erzielen, würden auch andere Mittel ausreichen.

Auf die Frage nach der Bewegung der Näherinnenlöhne in den letzten Jahren geben die Ermittelungen der Gewerbedeputation folgende Antwort. Es betrugen die Löhne in ℳ:

	Durchschn.	Maxim.	Minim.
1887	13,77	26,82	3,45
1888	12,57	27,62	4,58
1889	11,84	35	5
1891	11,75	32	5,45

Es ergiebt sich aus dieser Aufstellung ein nicht geringes Fallen der Löhne in den bezeichneten Jahren, eine Thatsache, welche mir durch Angaben von Näherinnen bestätigt wurde. Nicht nur durch Herabsetzen der Stücklöhne ist es verursacht — wenn z. B. für Stehkragen derselben Qualität 1893: 65 ₰ und 1895: 50 ₰ bezahlt wurden —, sondern auch dadurch, dafs im Laufe der Jahre die Fabrikation in geringeren Qualitäten zugenommen hat.

Demgegenüber kann die Angabe eines Fabrikanten, dafs seine Näherinnen 1887 durchschnittlich 13—15 ℳ, 1895 aber 14—17 ℳ erhielten, weil zu ungenau, nicht schwer ins Gewicht fallen.

Einfacher ist der Verdienst der Plätterinnen zu entwickeln. Denn es fallen bei diesen die notwendigen Auslagen fort, bis auf das in einzelnen Fabriken übliche Bolzengeld, und ihre Arbeit ist im wesentlichen auf die Fabrik und damit auch auf deren Arbeitszeit beschränkt. Nur eine Nebenarbeit kann auch zu Hause verrichtet werden: das zur Vorbereitung für das Bügeln notwendige Zupfen der durch die Stärk- und Wringmaschine stark zerknitterten Wäsche. Dies nimmt jedoch höchstens eine Stunde in Anspruch, und es ist auch bei den Plätterinnen lange nicht in dem Mafse üblich, Arbeit nach Hause zu nehmen als bei den Näherinnen.

Dagegen herrscht die teils freiwillige teils unfreiwillige Verkürzung der Pausen in den Plättsälen ebenso wie in den Nähsälen. Und von einer der gröfsten Fabriken, in der die Arbeitszeit von 7—7 Uhr mit einer Stunde Mittagspause dauert, wurde mir berichtet, dafs dort viele Plätterinnen bereits um 6 Uhr morgens erscheinen, die Fabrik offen, die Gashähne geöffnet und alles zur Arbeit bereit finden.

Die reguläre Arbeitszeit ist für die Plätterinnen dieselbe wie für die Näherinnen, und es sei daher bezüglich ihrer Dauer auf das schon Gesagte verwiesen.

Nur auf eine Frage sei die Aufmerksamkeit hingelenkt, die bei Betrachtung der Arbeitszeit der Näherinnen nicht untersucht werden konnte. Ist da, wo eine Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten ist, auch eine entsprechende Minderung der Arbeitsleistung erfolgt? Eine Verkürzung der Arbeitszeit ist, wie schon erwähnt, nach Erlafs des Arbeiterschutzgesetzes nur zum Teil eingetreten, und hat sich meist auf den Wegfall von Überstunden und eine kürzere Arbeitszeit am Sonnabend beschränkt.

Die meisten Arbeiterinnen sind der Ansicht, dafs ihr Verdienst trotzdem nicht geringer geworden ist, weil sie die Abkürzung der Zeit durch schnelleres Arbeiten wieder gut machen. Dagegen klagen viele Fabrikanten über eine, wenn auch kleine Verringerung der Leistung. Diese Klagen sind allerdings

[redacted]

tendenziös, sie ergehen um eines ganz bestimmten Zweckes willen, von dem noch zu sprechen sein wird.

Eine Plättdirectrice einer sehr grofsen Fabrik versicherte mir, dafs jetzt bei der kürzeren Arbeitszeit die Plätterinnen schneller als früher arbeiten und so durchschnittlich dasselbe verdienen, und diese Erfahrung wurde durch eine zweite Directrice bestätigt. Diese Bekundungen waren um so wertvoller, als sie in Gegenwart des Prokuristen der Firma erfolgten, welcher das Gegenteil behauptete. Nach den Lohnlisten derselben Fabrik wurden von den Plätterinnen am Sonnabend bei 1½ Stunden weniger Arbeitszeit im Durchschnitt nur 20 ₰ weniger verdient als an den anderen Wochentagen; der Verdienst von 20 ₰ entspricht aber etwa einer Arbeitsstunde, so dafs schon am Sonnabend selbst die Leistung einer halben Stunde eingeholt wird. Um so wahrscheinlicher ist es, dafs an den fünf anderen Tagen zusammen die noch fehlende Stunde nachgeholt wird.

Der Verdienst der Plätterinnen ist im Durchschnitte etwas höher als der der Näherinnen. Die Stücklohnsätze sind ähnliche, da, um ein Dutzend Kragen zu plätten, nicht viel weniger Zeit erforderlich ist, als um es zu nähen. Sie betragen für die wichtigsten Artikel pro Dutzend:

Stehkragen	20—40 ₰	durchschn.	30 ₰
Umlegekragen	20—50 „	„	35 „
Manschetten	35—90 „	„	50 „
Serviteurs	40—70 „	„	60 „

Die Lohnsätze schwanken wieder je nach der Qualität des Fabrikats. Die Tagesleistung der tüchtigen Plätterin beträgt bei Stehkragen 8—10 Dutzend, Umlegekragen 6—8 Dutzend, bei Manschetten 5—8 Dutzend, die der weniger geübten 3—5 Dutzend Umlegekragen, 4—7 Dutzend Stehkragen etc. Danach ist der Verdienst in hohem Grade von Übung und Geschicklichkeit abhängig.

Von 38 Plätterinnen aus 15 Fabriken, die meine Umfrage beantwortet haben, wurde im Durchschnitt 12,12 ℳ wöchentlich verdient, die vorkommenden Mindestverdienste betrugen 6—8 ℳ, die Höchstverdienste 18 ℳ.

In der gröfsten Fabrik verdienten im Jahre 1894 die jüngeren Plätterinnen im Durchschnitt 12 ℳ, die älteren 15 bis 17 ℳ.

In einer kleineren Fabrik betrug der Wochendurchschnitt nach den Lohnlisten des Jahres 1894: 13—14 ℳ und schwankte zwischen 11 und 20 ℳ. Es kommen einzelne sehr hohe Wochenverdienste vor, z. B. von 25 ℳ, doch bilden diese selbst bei sehr tüchtigen Arbeiterinnen die Ausnahme und der Jahresdurchschnitt beträgt auch bei ihnen höchstens 20 ℳ.

Da die Plätterinnen nicht an Arbeitslosigkeit leiden, so läfst sich aus den angegebenen Wochenverdiensten das normale

Jahreseinkommen leicht berechnen. Die befragten Plätterinnen geben dasselbe meist auf 5—600 ℳ, auch 700 ℳ an.

Ein Bild davon, wie schwankend der Verdienst ist, je nach der Qualität der zu bügelnden Artikel, aber auch je nachdem die Plätterinnen zur Arbeit aufgelegt sind, konnte ich mir durch Einsicht der Lohnbücher einer älteren und sehr geübten Plätterin aus den Jahren 1885 und 1886 verschaffen. Bei den im folgenden angegebenen Wochen- und Jahresverdiensten ist Krankenkassenbeitrag und Bolzengeld von zusammen 30 ₰ wöchentlich in Abzug gebracht.

Die Plätterin verdiente im Jahre 1885 an 260 Arbeitstagen 720,64 ℳ, d. h. im Wochendurchschnitt des Jahres 13,96 ℳ; 1886 an nur 192 Arbeitstagen 612,50 ℳ, d. h. im Wochendurchschnitt des ganzen Jahres 11,78 ℳ. 1885 verdiente sie an einem Arbeitstage durchschnittlich 2,77 ℳ, 1886 in derselben Fabrik bei gleichen Löhnen 3,18 ℳ. 1885 stieg der Verdienst in nur 3 Wochen über 20 ℳ, das Maximum betrug 25,83 ℳ, 1886 überschritt er 20 ℳ in 6 Wochen und erreichte das Maximum mit 23,81 ℳ. Der geringste Verdienst einer Woche mit voller Arbeit betrug 1885: 11,87 ℳ, 1886: 12,42 ℳ.

In der Woche mit 25,83 ℳ Verdienst wurde auch Sonntags gearbeitet. Der höchste Tagesverdienst betrug 4,49 ℳ, und es wurden an diesem Tage geplättet: 7 Dutzend Kragen zu 35 ₰, 5 zu 30 und eines zu 27 ₰, zusammen also 14 Dutzend. Der geringste Tagesverdienst in dieser Woche, abgesehen vom Sonntag, betrug 3,40 ℳ und es wurden an diesem Tage 17 Dutzend zu 27 ₰ fertiggestellt, die höchste Tagesleistung der Woche. Aus diesem Beispiel geht zur Evidenz hervor, dafs auch hier die schlechte Qualität nicht nur absolut, sondern auch relativ schlechter bezahlt wird, als die bessere.

Dieselbe Plätterin giebt ihren Durchschnittsverdienst im Jahre 1894 auf 15 ℳ und schwankend zwischen 10 und 18 ℳ an.

Die Anfängerinnen verdienen in den ersten Jahren nach der Lehrzeit etwa 6—8 ℳ und kommen erst nach längerer Übung auf 12—15 ℳ.

In einer grofsen Fabrik ist, um die Wirkung des Stücklohnsystems noch zu steigern, ein Prämiensystem eingeführt worden. Die Plätterin, welche 15 ℳ verdient, erhält noch 75 ₰ darüber, und die Prämie steigt bis 3 ℳ bei 25 ℳ Verdienst. Dort sollen die geübten Plätterinnen durchschnittlich 19 ℳ verdienen, solche, die 10 Jahre in der Fabrik sind, 20—21 ℳ.

Dafs Plätterinnen in Zeitlohn stünden, kommt überaus selten vor.

[redacted]

Angaben über die Durchschnittshöhe aus früheren Jahren finden sich in den Lohnermittelungen der städtischen Gewerbedeputation.

Danach betrugen die Durchschnittslöhne der Plätterinnen:

	Durchschn.	Maxim.	Minim.
1885:	13,10 ℳ	—	—
1886:	12,50 „	—	—
1887:	12,67 „	27,— ℳ	6,83 ℳ
1888:	12,25 „	27,— „	5,— „
1889:	12,94 „	32,40 „	5,— „
1891:	13,77 „	27,— „	5,50 „

Im ganzen scheinen die Löhne sich ziemlich gleichgeblieben zu sein. Das stimmt auch mit den Angaben älterer Arbeiterinnen überein, wonach in den letzten 20 Jahren die Stücklöhne fast gleichgeblieben seien, und der Verdienst sich nur insofern verschlechtert habe, als jetzt die Kragen durchschnittlich aus mehr Lagen beständen und daher schwerer zu plätten seien, und früher zeitweise mehr von gut bezahlter Damenwäsche gearbeitet worden sei als jetzt. Dagegen ist eine kleine Aufbesserung in den meisten Fabriken eingetreten, infolge einer Lohnbewegung, die im Anschlufs an die Maifeier des Jahres 1890 stattgefunden und einen Lohnaufschlag von 2 % erzielt hatte. Vielfach ist allerdings dieser Vorteil seitdem wieder rückgängig gemacht worden. In einer gröfseren Fabrik betrug nach Angabe des Besitzers der Durchschnittslohn der Plätterinnen 1887: 14—16, 1895: 15—18 ℳ, doch erscheint diese Angabe ebenso ungenau wie die entsprechende für die Näherinnen (S. 84). Zu erwähnen ist noch, welche Bewandtnis es mit dem Bolzengelde hat. In manchen Fabriken, wo noch das alte System der Bolzenplätterei herrscht, erleichtert sich der Fabrikant die Löhnung des für die Bedienung des Herdes notwendigen Arbeiters, des Bolzenmannes oder der Bolzenfrau, indem er seinen Plätterinnen eine wöchentliche Abgabe von 10 ₰ an ihn vorschreibt. Doch kommt das heute nicht mehr allzu häufig vor.

Wir haben nunmehr die Löhne jener dritten Gruppe von Arbeiterinnen zu untersuchen, die wir kurz als Wochenlohnarbeiterinnen bezeichnet haben. Es gehören dahin die Stärkerinnen, Wäscherinnen, Stemplerinnen, Kleberinnen, Kartonniererinnen. Sie verrichten meist leicht zu erlernende Arbeiten, und es werden daher besonders viele jugendliche Arbeiterinnen eingestellt, die später meist etwas anderes erlernen. Dieser Umstand wirkt ungünstig auf den Lohn, der denn auch meist ein niedriger ist. Besonders ist das bei den Stemplerinnen der Fall, die als jugendliche Arbeiterinnen 3,50 bis 5 ℳ wöchentlich erhalten. Stärkerinnen und Wäscherinnen erhalten 12—13 ℳ, jugendliche 7—10 ℳ, langjährige Arbeiterinnen 15 ℳ.

In der gröfsten Fabrik beträgt der Durchschnittslohn der Wochenlohnarbeiterinnen 12 ℳ. Im allgemeinen wird er eher niedriger als höher sein.

In den kleinen Fabriken, wo eine Kontrolle durch die Aufsichtsbeamten seltener zu erwarten ist, wird die Arbeitszeit der Wäscherinnen und Stärkerinnen oft über das gesetzliche Mafs ausgedehnt. Da von ihrer Arbeit abhängig ist, wieviel geplättet werden kann, so waltet das Bestreben ob, sie noch abends möglichst für den anderen Tag vorarbeiten zu lassen.

In einer solchen Fabrik mufsten diese Arbeiterinnen von 7 Uhr morgens bis 9 und 10 Uhr abends arbeiten, bis eine von ihnen diese Gesetzesübertretung anzeigte. Dabei wurden die Überstunden nicht besonders bezahlt, sondern höchstens aus Gnade wöchentlich 50 ₰ für solche bewilligt.

Besser stehen sich die Bolzenmacherinnen und, wo solche noch vorhanden sind, die Bolzenmänner. Erstere bekommen 12—13 ℳ und die erwähnte Abgabe der Plätterinnen, letztere 18—20 ℳ. Etwa ebenso wie sie, werden die in den grofsen Fabriken mit Dampfwaschmaschinen angestellten Waschmeister bezahlt. Fast alle diese Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten auch in vereinzelten Fällen Stücklohn, mit Hülfe dessen sie einen höheren Verdienst erzielen.

Die Ermittelungen der Gewerbedeputation geben an als Löhne der

	1885	1886	1887	1888
Wäscherinnen	11,75	10,50	12,60	11,70
„ in Stücklohn	16,00	12,15	(14,50)	13,65
Stärkerinnen	12,25	11,00	12,00	11,70
„ in Stücklohn	—	12,00	11,00	(11,50)
Stemplerinnen	10,75	11,75	11,75	11,40
„ in Stücklohn	—	12,00	11,00	10,00
Bolzenmacherinnen	12,50	—	15,85	(12,50)
„ in Stücklohn	—	—	—	(13,50)
Bolzenmänner	18,50	12,50	20,70	20,20
„ in Stücklohn	—	—	—	22,00
Jugendl. Arbeiterinnen	6,10	5,95	5,40	5,75
„ in Stücklohn	7,35	5,25	8,35	6,40

Was die Dauer der Beschäftigung angeht, so ist diese bei den meisten Arbeiterinnen fast ununterbrochen. Besonders die Plätterinnen werden das ganze Jahr hindurch beschäftigt, da fast stets Mangel an solchen herrscht. Kommt eine stille Zeit, so wird lieber die Arbeitszeit verkürzt, als dafs Entlassungen vorgenommen werden. Dagegen reisen manche Plätterinnen, die meist vom Lande kommen, in den stillen Sommermonaten auf eine oder mehrere Wochen nach Hause. Im ganzen spielt die Saison in der Fabrikation eine geringere

[redacted]

Rolle als in der Konfektion. Das Verbot der Sonntagsarbeit wird dazu beitragen, dafs die Ausführung sich besonders häufender Aufträge auf längere Zeit verteilt wird.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dafs Löhnungstag meist der Sonnabend ist, oft auch der Freitag. Bei den Stücklohnarbeiterinnen erfolgt die Verrechnung bereits am Schlusse des vorhergehenden Tages.

Fast durchgängig sind die Arbeiterinnen auf vierzehntägige Kündigung gestellt.

Kap. XI. 2. Arbeitsordnung; Schliefsung des Arbeitsvertrags; Arbeitsnachweis.

Nach § 134ª der Gewerbeordnung ist für jede Fabrik von mindesten 20 Arbeitern eine Arbeitsordnung zu erlassen. Vor Erlafs derselben soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äufsern.

Beide Verpflichtungen sind wie im allgemeinen so auch von den Wäschefabrikanten recht formalistisch aufgefafst worden. Die noch zu besprechende Vereinigung der Wäschefabrikanten hatte es sich nach Erlafs der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 zur Aufgabe gemacht, eine Musterarbeitsordnung auszuarbeiten, welche, soweit dies in den gesetzlichen Grenzen möglich war, das Interesse der Arbeitgeber wahrnehmen sollte. Daher sind die Arbeitsordnungen der meisten Fabriken nach einem Schema aufgestellt, halten sich mit Knappheit an die gesetzlichen Erfordernisse und kennen im übrigen nur Pflichten der Arbeiter. Von einer lebendigen Mitwirkung der Arbeiter bei der Abfassung ist wohl kaum irgendwo die Rede gewesen. Die Arbeitsordnung hängt in der Fabrik aus, aber „man richtet sich nicht danach,“ sagte mir ein Fabrikant. Die festgesetzte Arbeitszeit wird freilich dank der guten gewerbepolizeilichen Kontrolle selten überschritten, dafs aber die Frühstücks- und Vesperpausen meist nur formell eingehalten werden, wurde schon berichtet.

Dafür werden andere Bestimmungen der Ordnung zu Gunsten der Arbeiter lässiger gehandhabt. In vielen, besonders kleineren Fabriken wird nicht streng darauf gehalten, dafs die Arbeiter pünktlich erscheinen, und namentlich bei verheirateten Arbeiterinnen wird, wenn sie zu spät kommen, oft ein Auge zugedrückt. In den gröfseren Fabriken pflegt umgekehrt mit grofser Strenge auf Pünktlichkeit geachtet zu werden, und auf das geringste Zuspätkommen sind Strafgelder von 10—20 ₰ gesetzt. In einem aus Arbeiterkreisen stammenden Aufsatze[1]

[1] In der „Gleichheit“ vom 30. Mai 1894.

wird beklagt, dafs sich hieraus ein förmliches System gebildet habe, dafs für 30 ₰ wöchentlich die Arbeiterinnen sich das Recht erkaufen könnten, täglich 5—10 Minuten zu spät kommen zu dürfen. Die Richtigkeit dieser Behauptung habe ich nicht nachprüfen können.

Auch wegen anderer Übertretungen der Arbeitsordnung sind Strafgelder üblich, z. B. wegen Sprechens während der Arbeit, das auch im Interesse der Gesundheit mit Recht verboten ist.

Doch soll an diesen Mitteln der Fabrikdisciplin hier keine Kritik geübt werden; scharf zu bekämpfen ist nur die Art, wie sie zum Teil gehandhabt werden.

Die Beaufsichtigung der Arbeit liegt bei den Directricen und in oberster Instanz bei dem Werkführer, der oft auch die Arbeit vergiebt. War es schon bemerkt, dafs die Directricen ihre Macht recht willkürlich ausüben, so ist das doch viel gefährlicher bei dem männlichen Werkführer.

Die von ihm begünstigten Arbeiterinnen sind es oft nicht wegen ihrer Leistungen, sondern weil sie seine Gunst erkauft haben — durch Schlimmeres als Geld und gute Worte. Auch der Ton, in welchem es dem Werkführer beliebt, mit den Arbeiterinnen zu sprechen, soll häufig zu wünschen übrig lassen. Es ist nicht schön, wenn in einer grofsen Fabrik die Arbeiterinnen nach Nummern gerufen werden, sicherlich ist es aber unnötig, dafs in derselben Fabrik der Werkführer die Arbeiterinnen mit „Ihr“ anredet.

Es kommen schlimmere Willkürakte vor. Bemerkt z. B. ein sehr gefürchteter Werkführer, dafs eine Plätterin spricht, so dreht er, auch wenn es noch Vormittag ist, den zu ihrem Plätteisen gehörigen Gashahn zu, läfst sie nach Hause gehen und beraubt sie so ihres Tagesverdienstes.

Auch in anderer Beziehung ist für die Arbeiterinnen nicht überall gut gesorgt. Die Plätterinnen müssen der grofsen Hitze halber in leichter Kleidung arbeiten und sich daher vor und nach der Arbeit umkleiden. Meist sind auch besondere Ankleideräume vorhanden, und doch wurde mir von einer grofsen Fabrik berichtet, wo solche fehlen, und wo mit nicht mifszuverstehender Regelmäfsigkeit der Werkführer durch die Arbeitssäle geht, während die Arbeiterinnen sich umziehen.

Gegen solche Übergriffe giebt es nach der Arbeitsordnung den Beschwerdeweg. Aber es liegt auf der Hand, dafs die Arbeiterinnen nur in den seltensten Fällen von ihm Gebrauch machen; denn dringen sie mit ihrer Beschwerde bei dem Prinzipal durch, so sind sie nunmehr der Mifsgunst des zur Anzeige gebrachten Fabrikbeamten ausgesetzt, dringen sie nicht durch, so verlieren sie ihre Stelle.

Nach dem Gesagten wird der Wunsch nicht unbillig erscheinen, dafs in den Sälen mit weiblichen Arbeiterinnen auch

[redacted]

nur weibliche Werkführer angestellt werden. Mag in anderen Industrien männliche Aufsicht unentbehrlich sein, in der Wäscheindustrie ist sie es offenbar nicht, das beweist nicht nur die grofse Zahl der Directricen, sondern auch das Beispiel einzelner Fabriken, die ohne Werkführer unter oberster Leitung einer Directrice arbeiten.

Mit Erfüllung dieser Forderung wäre das Uebel natürlich nicht ganz gehoben, sind die Directricen doch vielleicht launischer als ihre männlichen Kollegen, aber die schlimmste Art des Mifsbrauchs der Disciplin wäre beseitigt.

Das Mittel, mit welchem die Gewerbenovelle einen Weg für die Beschwerden der Fabrikarbeiter und zugleich ein Organ der Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgeber schaffen wollte, die Begründung von Arbeiterausschüssen, ist, soviel mir bekannt geworden, nur von zwei, und zwar den beiden gröfsten Fabriken angewandt worden.

In der einen ist der Ausschufs bereits wieder abgeschafft, der der anderen ist seit seiner Begründung im Frühjahr 1892 lebenskräftig geblieben.

Satzungsgemäfser Zweck desselben ist: Vertretung der Interessen der Arbeiter, Unterstützung der Fabrikleitung, Begutachtung der erlassenen bezw. zu erlassenden Haus- und Strafordnungen, Ueberwachung bestehender sowie Beratung neuer Einrichtungen und Schlichtung von Streitigkeiten aller Art.

Der Ausschufs besteht aus 11 von den verschiedenen Abteilungen jährlich mittels Stimmzettels gewählten Vertretern (4 aus der Plätterei, 4 aus der Näherei, 1 aus der Stärkerei und 2 aus den männlichen Arbeitern). Wählbar sind solche Arbeiterinnen und Arbeiter, die grofsjährig und 3 Jahre in der Fabrik beschäftigt sind. Der Vorsitzende wird vom Ausschufs selbst gewählt.

Er ladet die Mitglieder zu den Sitzungen, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Von der Sitzung und deren Tagesordnung mufs die Firma benachrichtigt werden und ist durch ihren Prokuristen in der Sitzung vertreten.

Auf Verlangen der Firma mufs der Vorsitzende den Ausschufs berufen. Die Firma kann beliebige Anträge stellen und diese müssen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Eine Beschlufsfassung über von den Mitgliedern selbst in den Sitzungen gestellte Anträge ist zulässig nur, wenn die Firma und der Vorsitzende keinen Widerspruch erheben. Der Ausschufs kann zur Erledigung bestimmter Fragen Subkommissionen bilden.

Wie oft die Sitzungen stattfinden sollen, ist in den Satzungen nicht bestimmt. Herkömmlicher Weise findet allmonatlich eine solche statt. Den Hauptgegenstand der Thätigkeit bildet die Beilegung von Streitigkeiten unter den Arbeitern.

Doch kommen auch Miſsstände in der Fabrik in ihm zur Sprache, die dann meist von der Fabrikleitung beseitigt werden. Er hat bei Abfassung der Arbeitsordnung und gemäſs deren § 10 bei der Festsetzung der Geldstrafen für Fälle von Übertretung derselben mitgewirkt. Eine Subkommission überwacht die von der Fabrik eingerichtete Kantine.

Nach der Auskunft des Prokuristen der Firma bewährt sich der Ausschuſs vorzüglich Er bilde das einfachste Mittel, um Miſsverständnisse der Arbeiter zu zerstreuen, und um ihnen die mangelnde Berechtigung undurchführbarer Forderungen klar zu machen. Auch von Arbeiterseite schätzt man ihn. Seine Mitglieder sind gröſstenteils Fachvereinsmitglieder und vertreten daher energisch die Wünsche der Arbeiter, ohne daſs es bisher zu einem Konflikt mit der Fabrikleitung gekommen wäre.

Allerdings mangelt den Arbeiterinnen zum Teil das Verständnis für die Aufgabe des Ausschusses.

Ich habe eine Arbeiterin dieser Fabrik gesprochen, der nicht einmal die Existenz des Ausschusses bekannt war, eine andere, die von seiner Wirksamkeit und der Möglichkeit, Beschwerden an ihn zu richten, nichts wuſste, und eine dritte, welche offen ihr Miſstrauen gegen den Ausschuſs kundgab, weil seine Mitglieder sich von der Firma zu allem bereden lieſsen, was diese wolle. Mag dies Miſstrauen auch nicht berechtigt, mag jene Unkenntnis auch nur vereinzelt sein, ein gutes Zeichen für ein wirkliches Sicheinleben der Organisation sind beide nicht. Trotzdem muſs die Einrichtung als ein erfreulicher Schritt bezeichnet werden, dessen Wirkungen vielleicht noch unscheinbar, aber doch von Tragweite für die Zukunft sind.

Der Bedarf von Arbeitskräften wird vom Fabrikanten in der Hauptsache und am liebsten durch die in der eigenen Fabrik angelernten gedeckt. Reichen sie nicht aus, und dieser Fall kann auch, ohne daſs die Produktion vergröſsert werden soll, leicht eintreten, indem der Abgang von Arbeiterinnen in der Regel durch Heirat oder andere Gründe ein starker ist, so werden neue Arbeiterinnen meist durch die Zeitung gesucht. Es besteht auch ein von den Arbeiterfachvereinen unterhaltener Arbeitsnachweis, von dem noch zu sprechen ist, der sich aber nicht der ausgiebigsten Benutzung erfreut.

Von der Organisation der Fabrikanten streng und wirksam bekämpft wird der Kontraktbruch. Jeder Arbeiter muſs ein Buch führen und wird von den der Organisation angehörigen Fakrikanten nicht angenommen ohne die Bescheinigung des letzten Arbeitgebers, daſs er ordnungsgemäſs entlassen sei.

[redacted]

Kap. XII. 3. Jugendliche Arbeiterinnen und Lehrlingswesen.

Die Zahl der in den Wäschefabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiterinnen hat in den ersten Jahrzehnten der Industrie stark zugenommen, scheint aber seit der Gewerbenovelle des Jahres 1891 wieder in beträchtlichem Rückgange begriffen zu sein. Aus der ersten Zeit liegen mir Zahlen nur vor aus den Jahren 1874 und 1880, aus den letzten Jahren nur von 1893 und 1894. Danach betrugen die Zahlen

	männlich	weiblich	zusammen
1874:	4	60	64
1880:	—	—	78
1893:	8	263	271
1894:	10	218	228.

Im Alter von 13—14 Jahren befanden sich 1874 nur 2, seit 1875 gar keine Arbeiterinnen, es handelt sich also hier nur um solche von 14—16 Jahren.

Danach hat die Zahl der jugendlichen Arbeiterinnen von 1874 bis 1893 um 338, 30 °/o zugenommen, während die Zahl der erwachsenen weiblichen Arbeiterinnen im gleichen Zeitraum nur um 276, 1 °/o wuchs. Von 1893 bis 1894 dagegen fiel die Zahl der jugendlichen Arbeiterinnen um 20, 7 °/o, während die Zahl der erwachsenen erheblich stieg. Letztere Erscheinung ist gewifs nicht zufällig, sondern eine Wirkung der gesetzlichen Bestimmungen und deren scharfer Überwachung durch die Polizei. Besonders die kleineren Fabriken halten lieber gar keine jugendlichen Arbeiterinnen mehr, als dafs sie sich öfteren Besuchen der Polizeibeamten aussetzen, die sie als lästig empfinden.

Diese Entwickelung ist gewifs nicht zu beklagen. Wo jugendliche Arbeiterinnen noch beschäftigt werden, da wird denn auch streng auf Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften geachtet; sie werden während der Frühstücks- und Vesperpausen nicht in den Arbeitsräumen geduldet, sodafs für sie diese Pausen noch Ruhepausen sind. Nicht alle Lehrmädchen gehören zu den jugendlichen Arbeiterinnen, in der Plätterei wohl die wenigsten, da hier gröfsere Körperkraft erforderlich ist.

Das Lehrlingswesen ist nicht ganz einheitlich geordnet. Am besten steht es in den Fabriken, welche die beste Ware herstellen, denn ihnen liegt am meisten an sorgfältiger Ausbildung der Lehrlinge. Gar keine Lehrzeit ist erforderlich für die Arbeit der Stärkerinnen, Kleberinnen und Stemplerinnen. Als solche werden daher meist jugendliche Arbeiterinnen angestellt, die später Nähen oder Plätten lernen.

Für die Näherei und insbesondere die Plätterei werden dagegen von den meisten Fabriken ständig Lehrmädchen ge-

sucht. Es sind entweder Directricen bestellt mit der eigensten Aufgabe, die Mädchen anzulernen, oder diese werden besonders guten Arbeiterinnen, den „Lehrmeisterinnen“ zuerteilt.

Ersteres ist die bessere Einrichtung, denn die Directrice kann sich mit mehr Mufse ihren Lehrlingen widmen, als die Arbeiterin-Lehrmeisterin, die ihren Tagesverdienst nicht verringert sehen will.

Um die Lehrmeisterinnen zu entschädigen, ist in vielen Fabriken üblich, dafs sie die Lehrgelder erhalten. Die üblichen Lehrzeiten sind für die Näherinnen und Plätterinnen 6 Wochen, das Lehrgeld beträgt für die Näherinnen 6—9 ℳ, für die Plätterinnen 10—15 ℳ. Nicht immer rechnet die Lehrzeit nach Wochen; in einer Fabrik z. B. mufs das Lehrmädchen in der Plätterei 40 Dutzend Kragen gut bügeln, um ausgelernt zu haben, wozu die meisten 6—8 Wochen brauchen.

Eine Eigentümlichkeit der Lehrverträge erklärt sich aus dem bereits öfter erwähnten Arbeiterinnenmangel. In verschiedenen Fabriken nämlich müssen sich die Lehrmädchen verpflichten, nach der Lehrzeit ein oder mehrere Jahre in derselben Fabrik zu arbeiten, während sich der Prinzipal das Recht vorbehält, sie auch früher zu entlassen.

Für die Durchführung dieser Klausel sorgen die schon erwähnten Mafsregeln der Fabrikanten gegen den Kontraktbruch. Darum mufs auch der Prinzipal, welcher eine Arbeiterin vor der Zeit entläfst, für die sie sich verpflichtete, die übliche Bescheinigung ausstellen, dafs sie ordnungsmäfsig entlassen ist.

Um Lehrlinge anzulocken und die ausgelernten festzuhalten, wird in einigen Fabriken das Lehrgeld nach ein, zwei oder drei Jahren der Arbeiterin, welche bis dahin in dei Fabrik geblieben ist, zurückgezahlt, und in einer dieser Fabriken ist neuerdings sogar unentgeltliche Lehrzeit eingeführt worden. Zu Zeiten grofsen Arbeitermangels hat man auch früher schon zu diesem Mittel gegriffen.

Die Ausbildung der Lehrmädchen ist von vornherein auf das Nähen oder Plätten eines und desselben Artikels beschränkt, und darin liegt ein grofser Mangel. Allerdings wird es der tüchtigen Arbeiterin später nicht schwer werden, sich auch in eine andere Arbeit zu finden, aber auch ihr könnte eine bessere Lehrzeit viel Mühe und kostbare Zeit ersparen.

Die meisten Fabriken lernen so viel Lehrlinge an, als sie irgend bekommen können. In der gröfsten Fabrik werden jährlich angelernt ca. 100 Lehrlinge in der Näherei, ca. 150 in der Plätterei, das ist über $1/4$ der Zahl der Arbeiterinnen.

Manche lernen also mehr an, als sie später selbst beschäftigen können. Solange der Bedarf nach Arbeitskräften immer noch steigt, hat das keine schädlichen Folgen, wohl aber wären diese zu besorgen, wenn einmal die Produktion eingeschränkt werden müfste. Es werden sich dann manche

[redacted]

Fabriken nur zu sehr daran gewöhnt haben, mit vielen Lehrlingen zu arbeiten, deren Anlernen ihnen zu einer Quelle des Gewinnes geworden ist.

Kap. XIII. 4. Arbeitsräume und Hygiene.

Die Arbeitsräume sind in den Wäschefabriken Berlins durchaus verschieden.

Ihre Beschaffenheit ist am besten in den gröfsten Fabriken mit eigenen Gebäuden, die alle erst ziemlich neu sind.

Sind Licht und Luft die ersten Erfordernisse jeder Arbeitsstätte, so sind sie von ganz besonderer Bedeutung für die Wäschefabrikation. Die Näherinnen müssen vor allem mit den Augen ihre feine Arbeit verrichten, die Plätterinnen müssen sich gegen die von jedem Bügeleisen ausströmende Hitze schützen. Gegen das erste Gebot wird weniger gefehlt als gegen das letzte. Es giebt nur wenige Fabriken, wo nicht im Sommer in den Plättsälen eine fast unerträgliche Temperatur herrscht; 36 Grad Réaumur sind dann keine Seltenheit. Dazu kommt aber noch die Verschlechterung der Luft. In den Plättsälen ist es verboten, die Fenster zu öffnen, da von draufsen Rufs und Staub hineinfliegen, sich auf die Wäsche legen und angeplättet werden könnten.

Durch das Bügeln der nassen und gestärkten Wäsche entsteht ein feuchter Dunst, der die Luft verschlechtert. Der gröfste Übelstand besteht aber da, wo die Gasplätterei eingeführt ist. Einmal wird bei dem Verbrennen eine Menge Kohlensäure erzeugt, dann aber besteht die Gefahr, dafs nicht alles ausströmende Gas vollständig verbrennt, sodafs sich die äufserst schädlichen Kohlenoxyde bilden; endlich kann dadurch unverbranntes Gas entströmen, dafs der Schlauch undicht wird. Um all diese Gefahren zu mindern, hat die Behörde das Anbringen von Ventilatoren angeordnet, welche die schlechte Luft aufsaugen sollen. Solche sind denn auch in den meisten Fabriken zu finden, aber nicht immer erfüllen sie ihren Zweck. Vor allem aber ist meist zu wenig Sorge getragen, dafs auch wieder frische Luft einströmt

In der Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen[1] berichten Dr. P. Fernandez-Krug und Dr. W. Hampe über Luftuntersuchungen, die sie auf Veranlassung des Königlichen Gewerberats für Berlin in den Plättsälen zweier gröfserer Wäschefabriken angestellt haben. Das Ergebnis war, dafs zwar Kohlenoxyd nicht gefunden wurde, wohl aber grofse Mengen Kohlensäure, hohe Temperatur und starker Feuchtigkeitsgehalt der Luft. In der ersten anscheinend gut

[1] 1896 No. 2 S. 19.

eingerichteten Fabrik fanden sich 2,5 °/oo Kohlensäure, in der zweiten einmal 2,1—2,4 °/oo, ein anderes Mal 2,8—3,4 °/oo und ein drittes Mal nach Einrichtung von drei Exhaustoren noch 1,2 °/oo, während Pettenkofer als höchsten nicht gesundheitsschädlichen Kohlensäuregehalt 1,0 °/oo angiebt. In dieser Fabrik war die Temperatur bei 11,5° C. im Freien: 25,2° C. und bei 13° im Freien: 27,6° und nach Verbesserung der Ventilation bei 26,5° im Freien: 33,6°. Die Untersuchung soll noch weiter ausgedehnt werden, auch auf kleinere Fabriken, in denen die Verhältnisse zweifellos noch schlechtere sind.

Die Plättarbeit, und insbesondere die Gasplätterei ist denn auch der Gesundheit äufserst unzuträglich.

Die Plätterin mufs den ganzen Tag mit Ausnahme der Mittagspause, oft nicht einmal der anderen Pausen, stehen. Das bewirkt eine Disposition zu Krampfadern und anderen Fufsleiden, und wenn sie zu früh nach Geburten arbeitet, zu Unterleibskrankheiten. Sie mufs bei der Hantierung mit dem Bügeleisen fortwährend einen starken Druck ausüben, bei den Gasplätteisen noch mehr als bei den schwereren Bolzeneisen, sie steht darum breitbeinig da und ruft dadurch Unterleibskrankheiten hervor. Oder wenn sie nicht kräftig genug ist, nimmt sie die üble Gewohnheit an, sich mit der Brust oder der Seite auf das Plätteisen zu legen; auch sonst beugt sie sich bei der Arbeit vornüber und schadet so ihrer Lunge. Sie mufs angestrengt mit einer Hand in stets gleichförmiger Bewegung arbeiten, und es können sich dadurch Gelenkkrankheiten oder gar Muskelschwund herausbilden.

Sie atmet den von der Wäsche aufsteigenden Dunst oder das ausströmende Gas ein und zieht sich Halskrankheiten zu. Endlich arbeitet sie den ganzen Tag in überheifser Temperatur und wird empfindlich gegen jeden Luftzug, jede Abkühlung.

Von ganz anderer Art ist die Arbeit der Näherinnen. Sie sind nicht in dem Grade schädlichen Einwirkungen durch die sie umgebende Luft ausgesetzt als die Plätterinnen, und sie haben nicht wie diese bei der Arbeit zu stehen, sondern zu sitzen. Dagegen ist es bekannt, wie schädlich längeres Arbeiten an der Nähmaschine auf den weiblichen Körper wirkt[1]. Ein Übelstand, der nichts mit der Arbeit zu thun hat, ist die bei Näherinnen, die im Hause ihrer Eltern wohnen, sich zuweilen findende Gewohnheit, erst nach der Fabrik-

---

[1] Der Jahresbericht der Gewerbeinspektoren für 1888 meldet aus Dresden: „Umfangreiche ärztliche Ermittelungen, welche im Aufsichtsbezirk Dresden über den Einflufs der Nähmaschinenarbeit auf die körperliche Entwickelung und Gesundheit der Arbeiterinnen in Spinnereien, Webereien und anderen der Textilindustrie zugehörigen Betrieben angestellt worden sind, haben ergeben, dafs das vielstündige anhaltende Sitzen und das Treten der Nähmaschinenpedale, welches eine beständige Muskelanziehung ohne Pause

[redacted]

arbeitszeit, zu Hause warm zu essen, was für den Magen unzuträglich ist.

Das Vorwiegen bestimmter Krankheiten in einem Gewerbe statistisch festzustellen, ist ungemein schwer. Es ist im folgenden versucht worden, die von der Gewerbedeputation geführte Statistik der Erkrankungen in den Berliner Krankenkassen in dieser Richtung zu verwerten. Doch ist von vornherein zu bemerken, dafs diese Zahlen nur mit Vorsicht zu benutzen sind. Erstens beziehen sie sich nur auf die „erwerbsunfähigen" Kranken, während die Zahl der erwerbsfähigen drei- bis viermal so grofs ist. Ferner beruhen sie auf den Krankenzetteln, welche der Kassenarzt nach der ersten Diagnose ausstellt. War diese falsch, so wird der Zettel nicht mehr geändert. Es ist nicht immer Irrtum, der den Fehler veranlafst: „Es ist grausam, der Arbeiterin schwarz auf weifs mitzugeben, dafs sie die Schwindsucht hat," sagte mir ein Kassenarzt, und aus ähnlichen Gründen figurieren Syphilis und andere Geschlechtskrankheiten meist als „Unterleibskrankheiten".

In der folgenden Tabelle werden die Ziffern für die wichtigsten Krankheiten in der „Ortskrankenkasse für die Wäschefabrikation" in den Jahren 1888, 1889, 1891 und 1892[1] zusammengestellt mit den entsprechenden Zahlen für alle (92) Berliner Krankenkassen aus dem Jahre 1891[2] und denen für die weiblichen Mitglieder der Ortskrankenkasse der Schneider für die Jahre 1893 und 1894[3]. (Siehe Tab. VI am Schlusse des Buches.)

Zum Verständnis der Tabelle sei noch bemerkt, dafs Mitglieder der Ortskrankenkasse für die Wäschefabrikation fast nur weibliche Arbeiter sind, da die meisten Zuschneider einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören, und dafs es zum gröfseren Teile Plätterinnen, zum kleineren Näherinnen und sonstige Arbeiterinnen sind.

Aus dieser Tabelle sei nunmehr das Verhältnis der Erkrankungsziffer für einzelne Krankheiten zur Mitgliederzahl der Kassen und zur Zahl der Erkrankungen überhaupt vergleichsweise berechnet. (Siehe Tab. VII am Schlusse des Buches.)

---

erfordert, eine Hemmung des Blutumlaufs und dadurch Bleichsucht, andauernde Müdigkeit und Kopfschmerzen zur Folge hat. Die zunehmende Einführung der mit Triebkraft bewegten Nähmaschinen, welche an mehreren Stellen hervorgetreten ist, ist daher im Interesse der weiblichen Arbeiter freudig zu begrüfsen".

[1] Die Zahlen für 1888 und 1889 finden sich im Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin, die für 1891 und 1892 sind unveröffentlichtes Material des Statistischen Amtes der Stadt Berlin, dessen Mitteilung ich der gütigen Erlaubnis des Herrn Geh. Reg. Rat Böckh verdanke.

[2] Stat. Jahrb. 1892 S. 232 ff.

[3] Mitgeteilt von Timm in der Soz. Praxis 1895 No. 29.

In dieser Tabelle fällt am meisten auf die grofse Prozentzahl der Augenkrankheiten bei der Kasse für die Wäschefabrikation. Sie ist offenbar auf Rechnung der Plätterei, insbesondere der Gasplätterei zu schreiben, wie mir dies auch die Erfahrung eines Augenarztes bestätigte.

Im entgegengesetzten Sinne auffallend ist die verhältnismäfsig geringe Beteiligung der Wäschearbeiterinnen in der zweiten Rubrik (Blutmangel). Die Ursache hiervon liegt wohl darin, dafs es unter den Plätterinnen nur wenige jugendliche Arbeiterinnen giebt, und dafs sie, die fast ausnahmslos vom Lande stammen, im ganzen weit kräftiger sind als die Näherinnen. Wie sehr gerade die Maschinennäherinnen an dieser Krankheit leiden, beweisen die Zahlen für die weiblichen Mitglieder der Schneiderkasse, fast ausnahmslos Näherinnen aus allen Konfektionsindustrien mit Ausnahme der Wäschekonfektion. Deren Arbeiterinnen, soweit sie überhaupt versicherungspflichtig sind (d. h. in Arbeitsstuben beschäftigt werden) gehören zur Wäschefabrikationskasse.

Dafs auch bei den Wäschenäherinnen, insbesondere den jugendlichen, die Bleichsucht aufserordentlich verbreitet ist, bewies mir die Auskunft eines alten und erfahrenen Kassenarztes, welcher schätzt, dafs 90 % der jugendlichen Wäschearbeiterinnen bleichsüchtig seien!

Das Vorwiegen der Plätterinnen in der Krankenkasse zeigt sich wieder in dem hohen Prozentsatz von Erkrankungen an Halsentzündung besonders im Jahre 1892, d. h. nach allgemeinerer Einführung der Gasplätterei, wo er doppelt so hoch ist als der allgemeine Prozentsatz und der in der Schneiderkasse.

Die traurigste Erscheinung bilden die Zahlen der letzten Spalte: die mörderische Lugenschwindsucht herrscht unter den Arbeiterinnen der Wäschefabrikation in um ein Drittel höherem Mafse als bei der Berliner Arbeiterschaft im allgemeinen. Auf Rechnung der für die ganze Statistik geltenden Fehlerquellen wird man diesen Unterschied nicht setzen können.

Interessant ist eine Zusammenstellung der Erkrankungsziffer der Ortskrankenkasse mit der der Betriebskrankenkasse der Fabrik von Wolff & Glaserfeld. Diese Fabrik ist die gröfste Berliner Wäschefabrik und hat Arbeitsräume von mustergültiger Höhe, Beleuchtung und Ventilation.

Jedenfalls ist dies der hauptsächlichste Grund, dafs die Gesundheitsverhältnisse hier weit besser sind als in der Ortskrankenkasse. Als anderer Grund wurde mir von sachkundiger Seite die gröfsere Kontrolle bezüglich der Simulation in der Betriebskrankenkasse angeführt, allein er dürfte für die erwerbsunfähigen Kranken, um die es sich hier handelt, kaum zutreffen.

[redacted]

In der folgenden Tabelle wird die Zahl der Erkrankungen, Sterbefälle und Krankheitstage verglichen für die Ortskrankenkasse, die Betriebskrankenkasse von Wolff & Glaserfeld und sämtliche Berliner Krankenkassen. (Siehe Tab. VIII am Schlusse des Buches.)

Die Betriebskasse hat die weitaus niedrigsten Zahlen. Dafs die Ziffern für sämtliche Kassen die höchsten sind, spricht für einen verhältnismäfsig günstigen Gesundheitszustand in der Wäschefabrikation. Um so auffallender ist, dafs die Zahlen für die Krankheiten der Tab. VII bei der Wäschefabrikationskasse soviel höher sind als bei der Gesamtheit der Kassen.

Die Sterblichkeitszahlen haben für ähnliche Rückschlüsse geringen Wert, da die Wäschefabrikarbeiterinnen ihrem Berufe selten bis zum Lebensende treu bleiben. Entweder sie heiraten und scheiden damit aus der Fabrik aus, oder, und das gilt, wie noch auszuführen, besonders von den Plätterinnen, sie wenden sich etwa nach dem vierzigsten Jahre anderen Berufen zu, sodafs unter den Mitgliedern der Wäschefabrikationskasse hauptsächlich Altersklassen mit geringer Sterblichkeit vertreten sind. Aus mir mitgeteilten Zahlen der Ortskrankenkasse konnte ich die Sterblichkeit im Durchschnitt der Jahre 1885—1890 auf sogar nur 0,49 % der Mitgliederzahl berechnen.

Die entsprechenden Zahlen der Schneiderkasse sind nach Timm: 1891: 0,95 %, 1892: 0,69 %, 1893: 0,82 %, 1894: 0,79 %.

Wo der Hebel anzusetzen ist, um eine Besserung des Gesundheitszustandes in der Wäschefabrikation herbeizuführen, das lehren die günstigen Erkrankungszahlen der Betriebskrankenkasse.

Die Arbeitsräume müssen überall noch mehr nach hygienischen Grundsätzen eingerichtet werden, und dazu gehört vor allem eine ausreichende Ventilation.

Das System, welches die Fabrik von Wolff & Glaserfeld in der Gasplätterei anwendet, wird, obwohl es offenbar der Gesamtheit der Arbeiter zuträglicher ist, in anderen Fabriken kaum Nachahmung finden, da es, wie schon erwähnt, teurer und technisch unvorteilhafter ist als das Schlauchsystem. Andererseits wäre die Forderung an die Fabriken, zum Bolzensystem zurückzukehren, unerfüllbar und nicht angebracht, da auch dies System Nachteile für die Arbeiterinnen birgt. Es werden also durch Verbesserung der Ventilation und durch Mafsregeln, welche ein Ausströmen und mangelhaftes Verbrennen des Gases unmöglich machen, wie sie seit Einführung der Gasplätterei zum Teil bereits angewandt werden, die Schäden möglichst vollständig beseitigt werden müssen [1].

[1] In No. 2 der Zeitschr. der Centralst. für Arbeiter-Wohlfahrtseinr. 1896 wird die Besprechung eines neuen, der Gesundheit zuträglicheren Plättsystems angekündigt, das in England angewandt werde.

Gegen die nachteilige Wirkung der Nähmaschine ist ein Mittel bereits gefunden, das gerade in den Fabriken mit Leichtigkeit anwendbar wäre, der Betrieb der Maschine durch Dampf.

Eingeführt ist der Dampfbetrieb für sämtliche Nähmaschinen, nicht nur die Knopflochmaschinen, soweit mir bekannt, nur in 3 Fabriken. Die Inhaber von zwei derselben bestätigten mir, sie hätten bereits einige Monate nach Einführung der Dampfnäherei beobachtet, daſs ihre Näherinnen gesunder aussähen als zuvor.

Leider bewirkt der Dampfbetrieb keine beträchtlich gröſsere Leistungsfähigkeit, also fehlt nach dieser Richtung der Antrieb für seine Einführung. Daſs sie jedenfalls in etwas erhöht wird, geht schon daraus hervor, daſs, wie mir wenigstens von einer dieser Fabriken berichtet wurde, die Stücklohnsätze nach Einführung des Dampfbetriebs herabgesetzt worden sind. Der erforderliche Mehraufwand von Dampfkraft ist verschwindend gering und würde wohl in allen Fabriken von den bestehenden Dampfanlagen geliefert werden können. Rechnet doch ein Fabrikant die Tretkraft von 200 Mädchen gleich nur einer Pferdekraft, sodaſs jedenfalls 2—3 Pferdekräfte in den gröſsten Fabriken dem Bedürfnisse genügen würden.

Gröſsere Kosten würden natürlich die Veränderungen an den Nähmaschinen beanspruchen. Aber sollte die Gesundheit ihrer Arbeiterinnen den Fabrikanten nicht eines kleinen Kapitalaufwandes wert sein, der sich mittelbar sicherlich durch gröſsere Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit der Arbeiterin bezahlt machen würde? Zum mindesten sollten es die groſsen Fabriken, die die Dampfnäherei noch nicht eingeführt haben, als eine Ehrenpflicht betrachten, dies zu thun.

Eine Besserung aber ist auch schon mit Beibehaltung der Tretmaschinen möglich, daſs nämlich das Vorrichten, wie es schon vielfach geschieht, stets durch die Maschinennäherin erfolgt. Dann muſs diese die anstrengende Thätigkeit fortwährend mit Handarbeit vertauschen, während deren die Füſse ruhen können. Aber den Singer-Stepperinnen kann dieser Vorteil nie zu gute kommen, und er wird auch leicht in Widerspruch geraten mit der Tendenz zur Ausdehnung der Arbeitsteilung.

Zum Schlusse sei noch auf die Gefahr von Unfällen und ihre Verhütung hingewiesen. Wo in der Plätterei noch das Bolzensystem besteht, da kommt es vor, daſs sich die Plätterin bei Entgegennahme des glühenden Bolzens verbrennt; doch entstehen ernstere Unfälle dadurch wohl selten.

Dagegen birgt wirkliche Gefahr die Arbeit an den Wring- und Stärkemaschinen. Zwar soll an diesen Maschinen eine Schutzvorrichtung angebracht werden, und sie ist es auch in den meisten Fällen; aber wiederholt vorkommende Unfälle

[redacted]

— Quetschungen — beweisen, dafs die Schutzvorschriften nicht überall befolgt werden. Es ist das um so gefährlicher, als an solche Maschinen meist jugendliche Arbeiterinnen, die eben erst das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, gestellt werden.

Glücklicherweise handelt es sich bei dem Gesagten nur um Ausnahmen, und seitens der Gewerbeinspektion wird nach Kräften auf die Innehaltung der Schutzvorschriften geachtet. Im ganzen aber zeigt sich deutlich, wie sehr es in der Hand selbst des einzelnen Fabrikanten liegt, auf das Wohl und Wehe seiner Arbeiter einzuwirken, wie grofs seine Verantwortlichkeit und wie gering noch heute das Bewufstsein derselben ist!

Kap. XIV. II. Die sociale Stellung und Lebenshaltung der Arbeiterinnen.

Die Arbeiterinnen der Wäschefabrikation zerfallen in zwei social scharf gesonderte Gruppen: die Plätterinnen einerseits, die Näherinnen und übrigen Arbeiterinnen andererseits. Was sie trennt, ist am wenigsten der Unterschied im Einkommen, der, wie wir sehen, recht gering ist, es ist vielmehr ihre Herkunft.

Es war schon öfter erwähnt, dafs die Plätterinnen meist vom Lande stammen. Sie sind mit wenigen Ausnahmen frühere Dienstmädchen. Die Gründe, aus welchen sich diese fast nur vom Lande rekrutieren, sind bekannt: Der Städterin behagt nicht die Unfreiheit und Unterordnung des Gesindedienstes, und nur noch unter den patriarchalischen Verhältnissen des Landes oder der Landstadt findet sich die Willigkeit zu „dienen“. Aber „Stadtluft macht frei“. Schon der Zug in die Stadt ist für viele dieser Mädchen ein Schritt nicht zu gröfserer Gebundenheit, sondern zu gröfserer Freiheit. Hier aber lernen sie erst die Möglichkeit kennen, eine noch ausgedehntere Freiheit zu benutzen. Es ist gewifs oft kein ideales Unabhängigkeitsstreben, sondern Lebenslust, Eitelkeit, Vergnügungssucht, was die Mädchen nach einigen Jahren des Dienstes treibt, denselben zu verlassen. Aber zu Grunde liegt dem allen doch der den Menschen innewohnende Freiheitsdrang, der ihnen den Kampf um das tägliche Brot verbunden mit Selbstbestimmung wertvoller erscheinen läfst, als die Fülle von Speise und Trank, erkauft durch persönliche Abhängigkeit.

Eine Thätigkeit, welche fabrikmäfsig ausgeübt wird und diesen Mädchen doch durch ihre hauswirtschaftliche Beschäftigung vertraut ist, ist das Plätten. Und ist dies auch an neuer

Wäsche schwieriger als an alter, so dünkt es ihnen doch leicht zu erlernen.

Warum aber bleibt die Neuplätterei nur auf den Zulauf aus diesen Kreisen angewiesen, trotzdem sie besser bezahlt wird, als die weibliche Arbeit in vielen anderen Fabrikationszweigen? Auch hierauf ist die Antwort schon früher gegeben: Robuste Körperkraft erfordert diese Arbeit, und die ist bei dem bleichsüchtigen Kinde der Grofsstadt nicht zu finden.

Ganz andere Anforderungen stellt die Näharbeit. Auf Muskelkraft kommt es hier nicht an, wenn auch das andauernde Treten der Nähmaschine erschöpfend genug ist; die Hauptsache sind eine geschickte Hand und ein geübtes Auge. Das Arbeitswerkzeug aber, die Nähmaschine, ist der Städterin von Jugend auf bekannt und vertraut, denn es fehlt selbst im Arbeiterhaushalte selten.

Die verschiedenen Verhältnisse, aus denen sie hervorgegangen, geben der Näherin und der Plätterin ihr eigentümliches Gepräge. Blafs und schmächtig erscheint die Näherin, breiter und stärker, wenn auch nicht immer ein Bild der Gesundheit, die Plätterin. Erstere hält sich für etwas Feineres und blickt mit einer gewissen Verachtung auf die Plätterin hinab. Sie trägt sich modischer und zierlicher, spricht gebildeter und ist in ihrem Arbeitsverhältnis fügsamer. Die Plätterin weifs die erst mühsam erworbene Freiheit höher zu schätzen, sie lebt nicht wie die Näherin meist bei den Eltern, ist darum selbständiger und hat mehr „Corpsgeist“.

Die Näherinnen sind vielfach Töchter kleiner Beamten und Handwerker, im grofsen und ganzen aus denselben Kreisen wie die Hausindustriellen. Leben sie bei den Eltern, ohne diese erhalten zu müssen, so können sie mit ihrem Verdienst leidlich auskommen. Eine Näherin z. B., die nach eigener Angabe ein Jahreseinkommen von etwa 500 ℳ hat, giebt davon ihren Eltern 60 ℳ Miete und 312 ℳ Kostgeld, zusammen 372 ℳ; es bleiben ihr also ca. 128 ℳ für Kleidung, Vergnügen und Ersparnisse.

Wie schon erwähnt, wohnen die Arbeiterinnen meist ganz an der Weichbildgrenze und haben oft sehr weite Wege. Nach einer im Norden der Stadt belegenen Fabrik kommen Arbeiterinnen aus Rixdorf, einem südlichen Vororte, die einen Weg von 1 ½ bis 2 Stunden zurückzulegen haben!

Die Folge ist, dafs auch Arbeiterinnen, die bei ihren Eltern wohnen, oft das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen können. Es giebt dann für sie drei Möglichkeiten. Entweder sie nehmen für Frühstück und Vesperpause Kaffee und für die Mittagspause Brot in die Fabrik mit und essen erst abends zu Hause etwas Warmes. Oder sie nehmen sich auch für den Mittag etwas zum Wärmen in die Fabrik mit und ver-

[redacted]

zehren es dort. Endlich können sie auch in einer Restauration essen, doch wird das bei ihnen selten vorkommen, da es ihre Ausgaben wesentlich vermehrt.

Die alleinstehende Arbeiterin ist natürlich ungünstiger gestellt als die bei ihren Eltern lebende. Sie mietet gewöhnlich eine Schlafstelle für 6—7 ℳ monatlich, seltener eine kleine Stube, welche je nach der Gegend 7—13 ℳ monatlich kostet. Zuweilen giebt sie sich auch bei ihren Vermietern in Kost und bezahlt dann gewöhnlich 6 ℳ wöchentliches Kostgeld. Auch in diesem Falle kann sie zu Hause essen oder das Essen in die Fabrik mitnehmen.

In den meisten Fabriken giebt es Wärmevorrichtungen; wo noch Bolzenplätterei besteht, da wird der Bolzenherd dazu benutzt, und die Bolzenfrau übernimmt für 10 ₰ das Kochen. Oder es bringen die Arbeiterinnen einen Spirituskocher mit und wärmen sich ihr Essen selbst. Es giebt auch Frauen, die in der Nähe der Fabriken wohnen und sich zum Gewerbe machen, Arbeiterinnen Kaffee und Essen zu bringen und zwar für 30 ₰ eine Portion Fleisch und Gemüse.

Die meisten Arbeiterinnen aber gehen in eine benachbarte „Budike“, wo sie für 40 ₰ meist recht knappe Portionen von Suppe und Fleisch erhalten.

Das Beste ist sicherlich, wenn die Arbeiterin zu Hause essen kann; ist dies nicht möglich, so ist die Mahlzeit in der Fabrik in vieler Hinsicht der in einer Restauration vorzuziehen. Denn hier können die Arbeiterinnen nur allzu leicht in schlechte Gesellschaft geraten oder Beziehungen zu männlichen Arbeitern aus benachbarten Fabriken anknüpfen. Aber auch das Essen in der Fabrik hat seine grofsen Nachteile: die Arbeiterin schöpft keine frische Luft und nutzt die Pausen nicht aus, da sie nach beendeter Mahlzeit sofort wieder an die Arbeit geht; endlich wird die Luft in den Arbeitssälen, statt in den Pausen gründlich erneuert zu werden, durch den Essensdunst nur noch verschlechtert.

Von besonderer Wirkung könnte hier eine weitere Verbreitung der Volksküchen sein, deren Bezirke noch viel zu grofs sind, als dafs sie von allen darin belegenen Fabriken bequem zu erreichen wären.

Der Haushalt der alleinstehenden Arbeiterinnen ist vor allem verschieden je nach ihrem Einkommen. Einige Beispiele mögen das verdeutlichen:

Die Plätterin N. verdient durchschnittlich 15 ℳ wöchentlich, 750 ℳ jährlich. Sie hat eine Schlafstelle in einer besseren Strafse bei anständigen Leuten gemietet und bezahlt dafür 10 ℳ monatlich. Sie ist auch Kostgängerin bei ihnen und giebt für Essen 6 ℳ wöchentlich aus. Für Kleidung rechnet sie etwa 10 ℳ monatlich. Ihr Haushalt stellt sich also wie folgt:

Ausgaben:	Woche	Monat	Jahr
Wohnung		10 ℳ	120 ℳ
Nahrung	6 ℳ		312 „
Kleidung		10 „	120 „
		zusammen	552 ℳ
Einnahme:	15 „		750 „
		Rest	198 ℳ

Von diesem Rest gehen ab die Ausgaben für Vergnügungen und etwa noch nicht berücksichtigte Kleinigkeiten, wie Pferdebahn u. s. w. Trotzdem wird die Arbeiterin in der Lage sein, jährlich ca. 100 ℳ zurückzulegen.

Die Näherin K. arbeitet noch nicht lange, sie verdient 9 ℳ wöchentlich und ca. 450 ℳ jährlich. Ihre Ausgaben betragen

	pro Tag	Monat	Jahr
für Schlafstelle		5,50 ℳ	66 ℳ
„ Mittagessen	0,30 ℳ		109,50 „
„ übrige Mahlzeiten	0,65 „		237,25 „
			412,75 ℳ

Es bleiben also für Kleidung, Vergnügen und sonstige Ausgaben nur 37,25 ℳ jährlich, ein Betrag, mit dem sie unmöglich auskommen kann. Bei ihr wird das Fehlende durch gelegentliche Geschenke ihrer Eltern ersetzt; wie aber bei anderen?

Zum Vergleich sei hier noch mitgeteilt eine Aufstellung, welche der Berliner Gewerbeinspektor in der Reichserhebung gemacht hat. Danach betrugen die durchschnittlichen Ausgaben der Wäschearbeiterin:

pro Tag:

für Schlafstelle und Kaffee	0,20 ℳ
„ zweites Frühstück	0,15 „
„ Mittag in Restauration	0,30 „
„ Vesper	0,15 „
„ Abendbrot	0,20 „
„ 2 Flaschen Bier	0,20 „
zusammen	1,20 ℳ
oder wöchentlich	8,40 „

allein für Essen und Wohnung[1].

Man wird 600 ℳ als das Mindeste bezeichnen müssen, womit eine alleinstehende Arbeiterin in Berlin ehrlich durch-

[1] Vgl. auch unter den 1880 vom Statistischen Amt der Stadt Berlin veröffentlichten Arbeiterbudgets das einer unverheirateten Textilarbeiterin. Die Einnahmen betragen 572 ℳ, die sehr knapp bemessenen Ausgaben 524,88 ℳ. (Ballin, Haushalt der arbeitenden Klassen. Berlin 1883).

kommen kann. Von den Plätterinnen sahen wir, dafs der Durchschnitt diesen Satz erreicht.

Was aber sollen die Vielen beginnen, deren Leistung unter dem Durchschnitt steht, weil sie Anfängerinnen, kränklich oder wenig geschickt sind? Zum äufsersten Mittel greifen wohl nur wenige: der Prostitution, selbst der heimlichen Prostitution, verfällt, wie mir von den verschiedensten Seiten bestätigt wurde, nur eine sehr kleine Zahl von Arbeiterinnen. Um so gröfser ist die Zahl derjenigen, welche einen Liebhaber besitzen, sich von ihm beschenken und unterstützen lassen, zuweilen freilich auch selbst ihn unterstützen. Das Verhältnis geht meist aus den Fugen, wenn Folgen desselben eintreten, und nun ist die Arbeiterin noch mit der Sorge für das Kind belastet.

Nach den Zahlen der Ortskrankenkasse kommen im Durchschnitt der Jahre 1885—1890 auf 1000 weibliche Mitglieder 67,9 Geburten, wovon 17,6, also etwa 1/4, unehelich sind. Leider ist die Zahl der verheirateten Mitglieder nicht bekannt, sodafs die angegebenen Zahlen zu Vergleichen kaum brauchbar sind. Rechnet man auf 1000 weibliche Mitglieder etwa 900 unverheiratete[1], so würden auf 1000 der letzteren ca. 20 Geburten kommen (im Deutschen Reich auf 1000 unverehelichte Frauen zwischen 15—20 Jahren: 26,5). Im Jahre 1891 gehörten in Berlin von den aufserehelichen Müttern 25,0% den Gewerben der Bekleidung und Reinigung an und auf 1000 unverheiratete Frauen in diesen Gewerben kamen 25,8 Geburten.

Ein grofser Teil der Arbeiterinnen heiratet. Bei den Näherinnen bedeutet dies regelmäfsig auch ein Scheiden aus der Fabrik und den Übergang in die Hausindustrie.

Anders die Plätterinnen. Will ihr Mann nicht auf jeden Zuschufs zur ehelichen Wirtschaft verzichten, so müssen sie entweder etwas Neues erlernen oder weiter in die Fabrik gehen. Denn nur langjährigen, sehr tüchtigen Arbeiterinnen erlaubt der Fabrikant, Plättarbeit für die Fabrik zu Hause zu verrichten. Darum finden sich in der Fabrik gerade unter den Plätterinnen viele verheiratete Frauen. Befanden sich doch unter 38 zufällig herausgegriffenen Plätterinnen allein 8 verheiratete. Diese waren sämtlich kinderlos bis auf eine, welche 5 Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu 12 Jahren besitzt. Während die Mutter in die Fabrik geht, werden die Kinder von der alten Grofsmutter beaufsichtigt, welche bei den Eheleuten wohnt. Nicht einmal mittags kommt die Mutter zurück, sondern sie ifst in der Fabrik, da diese über 20 Minuten von ihrer Wohnung entfernt liegt, und die Mittags-

[1] In der gröfsten Fabrik kommen auf 1000 Arbeiterinnen nur ca. 75 verheiratete.

pause dort nur 1 Stunde beträgt. Von der Befugnis des § 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung, wonach sie, um ihr Hauswesen zu besorgen, ihre Entlassung eine halbe Stunde vor der Pause fordern könnte, macht sie keinen Gebrauch, in der gewifs berechtigten Furcht, dafs sie auf solches Ansinnen nicht nur 1/2 Stunde früher, sondern überhaupt entlassen werden würde. Sie ist aber um so mehr gezwungen, eifrig hinter ihrer Arbeit her zu sein, als ihr Mann, der Schlosser ist, nur 10—12 ℳ wöchentlich verdient, im Jahre 1894, wo er 6 Wochen krank war, sogar nur 460 ℳ eingenommen hat.

Für kinderlose Frauen aber, wenn ihre Wohnung der Fabrik nahe genug liegt, dafs sie in der Mittagspause nach Hause gehen können, hat die Fabrikarbeit wenig Mifsliches. Ob sie für Frauen, die Kinder haben, zu verbieten sei oder nicht, wird so lange eine offene Frage bleiben, als der ungeregelte Zustand der Hausindustrie die Fabrikarbeit zuweilen noch als das kleinere Übel erscheinen läfst; und ganz ohne Arbeit der Frau können heute nur die wenigsten Arbeiterfamilien leben.

In der Mehrzahl der Fälle bleibt aber die verheiratete Plätterin nicht in der Fabrik, und auch für die unverheiratete kommt die Zeit, in der ihr die Fabrikarbeit zu schwer wird. Dann müssen sich beide nach einer andern Arbeit umsehen. Ein Teil, besonders die unverheirateten Plätterinnen, geht in die Wasch- und Plättanstalten für alte Wäsche. Die Arbeit ist hier leichter und erfordert viel geringere Peinlichkeit als das Neuplätten. Aber sie wird auch schlechter bezahlt, und gegen Ende der Woche mufs bis tief in die Nacht hinein geplättet werden. Besonders tüchtige Arbeiterinnen, die sich von ihrem Lohn ein kleines Kapital gespart haben, thun wohl auch selbst eine solche Plättanstalt auf. Andere begeben sich in die Hausindustrie und werfen sich namentlich auf die in Berlin so aufserordentlich verbreitete Damenmäntelnäherei, nachdem sie sich von ihren Ersparnissen eine Nähmaschine erworben haben — für die Wäschenäherei ist ihre Hand nicht fein genug.

Nur zu viele werden der Sorge um einen neuen Erwerb durch einen frühen Tod an der Schwindsucht enthoben. Wenige harren bis über das vierzigste Lebensjahr bei der Fabrikarbeit aus.

Eine Übersicht über Einkommen und Lebenshaltung der Fabrikarbeiterinnen gewährt die auf Grund meiner schriftlichen Anfrage zusammengestellte Tabelle. (Siehe Tabelle IX am Schlusse des Buches.)

[redacted]

C. Die auswärtigen Arbeitsverhältnisse.

Kap. XV.

Mit der Beschreibung der Arbeitsverhältnisse in Berlin ist die der Arbeitsverhältnisse für die gesamte Berliner Wäscheindustrie nicht erschöpft. Es ist im ersten Teile der vorliegenden Abhandlung dargelegt worden, ein wie grofser Teil der Produktion für Berliner Verleger durch auswärtige Arbeitskräfte erfolgt. Im Rahmen dieser Untersuchung war es nicht möglich, die Arbeitsbedingungen und die sociale Lage der auswärtigen Hausindustriellen einer ebenso eingehenden Prüfung zu unterziehen, wie die der Berliner. Nur über die Verhältnisse in Potsdam konnten genauere Nachrichten eingezogen werden. Im übrigen soll versucht werden, die vorhandenen Angaben über die auswärtigen Arbeitsverhältnisse zu einem immerhin recht lückenhaften Bilde zusammenzustellen.

Die Arbeitsgebiete der Konfektion und Fabrikation sind verschiedene. Für die erstere sind es hauptsächlich Potsdam und andere brandenburgische Orte, wo genäht, und die mehrfach erwähnten sächsischen, pommerschen und ausländischen Plätze, wo gestickt wird.

Die Fabriken lassen vorwiegend im sächsischen Voigtland, aber auch in Brandenburg, Schlesien, Posen u. s. w. arbeiten.

Wir scheiden die Stickerei mit ihren von der Näherei ganz verschiedenen Bedingungen aus und betrachten nur die Verhältnisse in der Näherei.

In Potsdam ist, wie mir berichtet wurde, Mitte der 40er Jahre die erste Nähstube für Wäsche eingerichtet worden. Sie wurde von Berliner Verlegern beschäftigt. Die Löhne waren schon damals viel billiger als in Berlin. Trotzdem bewährte sich das Verschicken von Arbeit noch wenig. So konstatiert der Berliner Ältestenbericht von 1857[1], welcher über Mangel an Arbeitskräften klagt: „Der Versuch, in den umliegenden Städten arbeiten zu lassen, genügte den hiesigen Ansprüchen nicht.“ Als aber Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre der enorme Aufschwung der Industrie erfolgte, und die Menge der Arbeitskräfte in Berlin nicht ausreichte, das wachsende Bedürfnis zu befriedigen, da griff man auf das alte Mittel zurück und liefs in immer steigendem Mafse in Potsdam arbeiten. Damals gingen täglich zwei Botenfrauen zwischen Berlin und Potsdam hin und her, die eine bepackt mit Ballen von Leinewand, die sie nach ihrem Gutdünken an die verschiedenen Nähstuben und Hausindustriellen in Potsdam austeilte, die andere, welche die fertig genähten Sachen

[1] S. 32.

zurückbrachte und bei den Berliner Geschäften für die unbeschäftigten Potsdamer Arbeitskräfte Arbeit suchte. Diese Botenfrauen vereinigten also in sich die Rolle des Spediteurs und des Arbeitsvermittlers. Der Berliner Verleger und die Potsdamer Näherin oder Zwischenmeisterin traten nicht direkt mit einander in Verbindung, sondern nur durch die Vermittelung der Botenfrauen. Diese müssen hierbei auf ihre Rechnung gekommen sein; denn die eine gab es schließlich auf, selbst die staubige Straße einherzuziehen, und begründete ein kleines Speditionsunternehmen, welches den gesamten Wäschetransport an sich zog und mit diesem wuchs. Als Beförderungsmittel diente der Hundewagen, und als auch dieser sich als zu schwach erwies, der mit Pferden bespannte Frachtwagen. Natürlich blieb die Spedition nun nicht auf den Dienst der Wäscheindustrie beschränkt, und es kam ein zweites konkurrierendes Unternehmen auf. Auch die Funktion der Arbeitsvermittelung besteht nicht mehr in dem alten Umfange. Die meisten Berliner Geschäfte, welche in Potsdam arbeiten lassen, beschäftigen jetzt ihre bestimmten Nähstuben, mit denen sie direkt abrechnen und denen sie per Post bezahlen. Nur die erste Verbindung zwischen einem Berliner Wäschegeschäft und einer Potsdamer Nähstube stellt noch der Spediteur her, und oft wird ihm der Auftrag, von mehreren Nähstuben diejenige zu bedenken, welche gerade die wenigste Arbeit hat. Der Umfang, in dem Berliner Geschäfte in Potsdam arbeiten lassen, ergiebt sich ungefähr daraus, daß die ältere der beiden Speditionsfirmen täglich ca. 5 Centner Stoff, die andere etwas weniger, zur Verarbeitung befördert. Die erstere ist für 12 Berliner Geschäfte thätig, nämlich eine Fabrik, 3 Engrosgeschäfte und 8 Detailgeschäfte.

Was die Organisation des Arbeitsprozesses angeht, so ist sie nicht die gleiche wie in Berlin. Selbständige Hausindustrielle, die für Berlin arbeiten, giebt es sehr wenige, die meisten Heimarbeiterinnen sind vielmehr von den Inhabern der Nähstuben abhängig. Deren giebt es etwa 20; die Gesamtzahl der in Potsdam mit der Wäschenäherei beschäftigten Personen beziffert sich nach einer zuverlässigen Angabe auf etwa 800. In den Nähstuben, deren Inhaber mit etwa zwei Ausnahmen weibliche sind, werden von 3 bis zu 30 Arbeiterinnen beschäftigt. Die Zahl der Nähstuben soll früher geringer, ihr Umfang aber größer gewesen sein. Die Möglichkeit, sich selbständig zu machen, ist mit der Verbilligung der Nähmaschine immer größer geworden.

Die Löhne sind außerordentlich niedrig. Die Nähstubenarbeiterinnen stehen im Zeitlohn und zwar Monatslohn und erhalten im Durschschnitt 24—36 ℳ monatlich, d. h. 5,54 ℳ bis 8,31 ℳ wöchentlich. Der niedrigste Lohn, den ich ermitteln konnte, betrug 12 ℳ monatlich (d. h. 2,08 ℳ

[redacted]

wöchentlich) für Anfängerinnen, der höchste 39 M monatlich (d. h. 9 M wöchentlich) für bessere Arbeiterinnen.

Eine Erklärung für die Niedrigkeit dieser Löhne liegt darin, dafs die Näherinnen in Potsdam meist aus Familien des Mittelstandes stammen, bei ihren Eltern wohnen und vom Lohn allein nicht zu leben brauchen. Die Inhaberin einer gröfseren Nähstube versicherte mir aber, dafs die Arbeiterinnen fauler und weniger leistungsfähig seien als die Berlinerinnen.

Früher sind die Löhne noch niedriger gewesen; so betrugen sie Ende der 70er Jahre noch durchschnittlich 15—30 M monatlich.

Die gewöhnliche Arbeitszeit in den Nähstuben währt von 7—7 im Sommer und von 8—8 im Winter mit 5/4 Stunden Pause. In einer gröfseren Stube fand ich 1 1/2, in einer kleineren 1 Stunde Pause[1].

Die in der Nähstube herrschende Arbeitsteilung ist die gleiche wie in Berlin. An einem Stück arbeiten immer zwei Maschinen- und eine Handarbeiterin.

Als Lehrzeit ist üblich ein halbes Jahr ohne Entgelt oder ein Vierteljahr gegen 3 M Lehrgeld. Die Lehrmädchen werden nur zu einer Teilarbeit angelernt.

Die Lage der Zwischenmeisterinnen scheint im ganzen ein wenig besser zu sein als in Berlin, hat sich aber im letzten Jahrzehnt sehr verschlechtert. Denn mit dem, wenn auch geringen, Steigen der von ihnen zu zahlenden Löhne ging Hand in Hand ein stetiges Fallen der ihnen gezahlten Preise. So wurde für das Dutzend folgender Artikel gezahlt:

	Ende der 80er Jahre	1893	1895
Oberhemden	13 M		10,— M
Reisehemden	9 "		6,— "
Herrennachthemden	5 "		2,50 "
Nachthemden		5,— M	4,— bis 4,50 "
Kinderhemden		2,50 "	1,75 "

Danach sind die Preise seit Ende der 80er Jahre um etwa 1/3—1/2, seit 1893 um etwa 1/5 gesunken. Nur einige Geschäfte, die vorwiegend bessere Artikel herstellen lassen, bezahlen noch die alten Preise. Sie sind daher von den Nähstuben als Arbeitgeber höchst begehrt.

Eine Meisterin, welche 5 Arbeiterinnen beschäftigt und 4 Maschinen gehen läfst, versicherte mir, dafs ihr Verdienst nur in guten Zeiten ca. 50 M monatlich (oder 12 M wöchentlich)

[1] Auch diese kleine Pause schien dort nicht eingehalten zu werden. Als ich um 12 3/4 Uhr nachmittags die Inhaberin aufsuchte, liefs sie mich nicht in die Werkstube hinein; durch einen Thürspalt aber sah ich 3—4 Mädchen mit der Hand — nicht mit der rasselnden Maschine — nähen. In der arbeitsreichen Zeit sollen häufig Überschreitungen der üblichen Arbeitszeit vorkommen.

betrage, sonst aber geringer sei. Sie könne nicht einmal die Abnutzung der Maschinen herauswirtschaften, welche je 75 ℳ gekostet hätten und nach 3, bestenfalls 5 Jahren so abgenutzt wären, dafs sie sie nur für 10 ℳ verkaufen könne. Sind diese Zahlen richtig, so müfste sie in der That wöchentlich 42 ₰ für Maschinenabnutzung zurücklegen, was bei einem Verdienst von höchstens 12 ℳ wöchentlich ausgeschlossen ist. Diese Meisterin hat erst vor 3 Jahren als selbständige Näherin mit einer Maschine angefangen, sich aber bald genötigt gesehen, eine Arbeitsstube zu begründen, weil sie sonst nicht beständig und nicht genügend Arbeit bekommen hätte. Denn begreiflicherweise treten die Berliner Verleger am liebsten mit solchen Arbeitskräften in Verbindung, die regelmäfsig ein gröfseres Arbeitsquantum bewältigen können.

Das Los der von den Arbeitsstuben abhängigen Heimarbeiterinnen ist jedoch das traurigste. Sie verdienen etwa 15 ℳ monatlich im Durchschnitt. Zwar kommen auch höhere Verdienste vor; z. B. erhält eine solche Arbeiterin für das Dutzend Nachthemden 4,50 ℳ und stellt an einem Tage 1/4 Dutzend fertig, was einen ungefähren Wochenverdienst von 6,75 ℳ bedeuten würde. Aber ihre Beschäftigung ist sehr unregelmäfsig, so dafs die Näherin gezwungen ist, nebenbei für Privatkunden zu arbeiten. Dies Aushülfsmittel steht nur wenigen zu Gebote und ist in seinem Erfolge ebenfalls unsicher.

Auf diesen Heimarbeiterinnen lasten die Schwankungen der Konjunktur mit ganz besonderer Schwere, da in arbeitsloser Zeit sowohl der Berliner Verleger vorziehen wird, die ihm wichtigeren Nähstuben zu beschäftigen, als auch den Zwischenmeistern mehr daran liegen wird, den Arbeitern in, als denen aufserhalb ihrer Nähstube Arbeit und Brot zu verschaffen.

Für eine andere Gruppe der Heimarbeiterinnen, für die Knopflochnäherinnen, gilt dies allerdings nicht; aber auch sie werden schlechter bezahlt als ihre Berliner Kolleginnen. Während diese für 2 Dutzend (Hand-)Knopflöcher mindestens 25 ₰ erhalten, bekommen jene nur 17—20 ₰, höchstens 24 ₰; d. h. bei einer normalen Tagesleistung von 4 Dutzend Knopflöchern verdient die Berlinerin 50 ₰, die Potsdamerin im ungünstigsten Falle 34 ₰.

Vergleicht man die Arbeitsverhältnisse in Berlin und Potsdam überhaupt, so stellt sich die Lage der Heimarbeiterinnen und Werkstattarbeiterinnen in Potsdam viel schlechter, die der Zwischenmeisterinnen besser dar als in Berlin, wenn auch der letzterwähnte Vorsprung ein immer geringerer wird. Von den Produktionskosten der Ware wird in Potsdam jedoch auch ferner ein gröfserer Anteil auf den Zwischenmeistergewinn entfallen als in Berlin, weil bei dem Versand der

[redacted]

Arbeit nach auswärts die Thätigkeit eines Vermittlers unentbehrlich ist. Ja, es wird oft ein doppelter Zwischengewinn entstehen, nämlich in all den Fällen, bei denen auch der Spediteur eine vermittelnde Thätigkeit übt und sich diese in den Speditionskosten mit vergüten läfst.

Was Potsdam für die Wäschekonfektion, das bedeutet das sächsische Voigtland für die Kragen- und Manschettenfabrikation. Nur mit einem Unterschied: Während dort Arbeit guter Qualität gefertigt wird, liefert Sachsen fast ausschliefslich die „Ausschufsware."

Über die Arbeitsverhältnisse im Voigtland stehen uns für die letzten Jahre wenig Nachrichten zur Verfügung. Dagegen finden sich für die früheren Jahre Angaben bei Bein[1] und in den Reichsermittelungen von 1887.

Die Wäscheindustrie ist in den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts im Voigtlande aufgekommen. Seit etwa 1883 lassen Berliner Fabrikanten dort arbeiten. Hauptorte für die Herstellung von Herrenwäsche sind Auerbach, Rodewich, Treuen und neuerdings Aue und Plauen. 1862 betrug in Auerbach der Durchschnittslohn für Nähmädchen 2 Thaler wöchentlich. In den günstigen 70er Jahren verdienten in Plauen wöchentlich:

	bei Stücklohn	bei Zeitlohn
Näherinnen	$3\frac{1}{3}$—$4\frac{1}{5}$ Thl.	$1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{4}$ Thl.
Stepperinnen	$2\frac{5}{6}$—$3\frac{1}{2}$ „	2 —3 „
Vorrichterinnen	$2\frac{1}{4}$—$3\frac{3}{4}$ „	$2\frac{11}{12}$—$3\frac{1}{4}$ „

Bis 1883 wurden im Durchschnitt bei Stücklohn 3 Thl., bei Wochenlohn 2 Thl. verdient.[2] Diese Angaben beziehen sich offenbar auf Arbeiterinnen in geschlossenen Etablissements, sind also für Heimabeiterinnen zu hoch gegriffen.

Der Fabrikinspektor für die Bezirke Zwickau, Plauen, Ölsnitz, Auerbach u. s. w. giebt als Durchschnittslöhne des Jahres 1883 an: für männliche Arbeiter 13,68 ℳ, für weibliche 6,83 ℳ, für jugendliche von 14—16 Jahren: 4,61 ℳ und von 12—14 Jahren: 1,73 ℳ.

Die Reichsermittelungen zeigen folgende Durchschnittslöhne an:

	Maxim.	Minim.	Durchschn.
Tagelöhner, Plauen	9,60 ℳ	5,10 ℳ	— ℳ
„ Auerbach	9,00 „	— „	7,50 „
„ Löfsnitz	6,00 „	5,10 „	— „
Accordarbeiterin, Plauen	— „	— „	9,00 „
Plätterin, Stepperin, Aue	— „	— „	8,40 „
Stepper, Aue	13,80 „	8,40 „	— „

[1] Die Industrie des Voigtlandes 1884.
[2] Vergl. für das Vorstehende: Bein Bd. II S. 402—425.

Zum Vergleiche mit den damaligen Berliner Löhnen mögen folgende Angaben der Ermittelungen dienen:

Es wurde bezahlt für das Dutzend Herrenkragen in Berlin 0,50—0,85 ℳ, in Aue 0,20—0,25 ℳ. Der Durchschnittslohn der Berliner Fabriknäherinnen betrug ca. 13—14 ℳ, der der voigtländischen nach obiger Aufstellung 8,40—9 ℳ. Jener ist kaum erreicht von den Löhnen der Stepper in Aue und höher als der der männlichen Tagelöhner im Voigtland.

Dies Verhältnis zwischen den Löhnen ist noch heute ungefähr dasselbe. Ein grofser Berliner Fabrikant schätzt die sächsischen Löhne als durchschnittlich 25 % niedriger als die Berliner. Es ist zu wünschen, dafs die bevorstehende Erhebung über die Lage der dortigen Wäschearbeiter genaueren Aufschlufs gebe.

Bei Betrachtung der aufserhalb Berlins erfolgenden Näherei ist endlich noch die Gefängnisarbeit zu erwähnen. Mehrere deutsche Strafanstalten für weibliche Gefangene haben die Wäscheherstellung als eine für ihre Zwecke besonders geeignete Arbeit eingeführt. Es wird teils Herren-, teils Damenwäsche genäht, letztere, soviel mir bekannt geworden, allerdings nur in einem Gefängnisse. Der Hauptvorzug der Gefängnisarbeit für den Arbeitgeber ist natürlich die grofse Billigkeit der Löhne. Ein Fabrikant, der früher eine Strafanstalt beschäftigte, gab mir an, dafs die Höhe der Löhne ein Drittel der Berliner betragen habe. Allein diesem Vorteil stehen auch erhebliche Nachteile gegenüber. Der Fabrikant ist verpflichtet, die wechselnde Zahl der Gefangenen stets voll zu beschäftigen. Ferner ist die Arbeitsleistung der Gefangenen die denkbar geringste. Es kommt vor, sagte mir der Inhaber eines Engrosgeschäfts, dafs von 40 neu eingelieferten Gefangenen nur 20 brauchbar sind.

Mit der Strafanstalt, in der dieser bis vor kurzem arbeiten liefs, war die Vereinbarung getroffen, dafs jede Gefangene erst eine Lehrzeit von 3 Monaten durchmachen sollte, in der sie 25 ₰ pro Tag an Lohn erhielt. Nach vollendeter Lehrzeit bekam sie 60 ₰ pro Tag. Aber der Verleger fand, dafs die angedeuteten Nachteile durch den Vorteil der Niedrigkeit der Löhne nicht aufgewogen wurden. Er machte der Behörde den Vorschlag, ihn von der Verpflichtung zu entbinden, sämtliche Gefangene zu beschäftigen. Als sie aber hierauf nicht eingehen wollte, löste er das Verhältnis.

Der Fall zeigt, dafs die von den freien Arbeitern so gefürchtete Konkurrenz der Gefängnisarbeit im ganzen wohl überschätzt wird, dafs sie sicherlich weniger gefährlich ist, als die der freien Arbeiter und Arbeiterinnen in Sachsen und anderwärts.[1] Werfen wir zum Schlufs noch einen Blick auf

[1] Über die Entlohnung in den für Berliner Verleger in Elsafs-Lothringen

die Arbeitsverhältnisse in den mit Berlin konkurrierenden Centren der Wäscheindustrie.

In der folgenden Tabelle sind die in der Reichs-Erhebung von 1887 für die Erhebungsbezirke angegebenen Durchschnittslöhne, soweit sie vergleichbar sind, zusammengestellt. Die Zahlen für Wien, als einen Hauptsitz der konkurrierenden österreichischen Industrie, sind einer Broschüre des Wiener Gemeinderats Herrdegen aus dem Jahre 1888 entnommen.[1]

(Siehe Tabelle X am Schlusse des Buches.)

Aus der Tabelle ergiebt sich, dafs im Jahre 1887 die Fabrikarbeiterinnen in Berlin und die Heimarbeiterinnen in Leipzig am besten bezahlt wurden, im übrigen aber die Heim- und die Werkstattarbeiterinnen in den deutschen Städten ziemlich die gleichen Löhne erhielten. In Wien wurden die Fabrikarbeiterinnen ähnlich wie in Berlin, die Heimarbeiterinnen aber unter dem deutschen Durchschnitt gelohnt. Bedeutend geringere Löhne sollen in der böhmischen Wäscheindustrie gezahlt werden. Weitergehende Schlüsse zu ziehen, erlauben die mitgeteilten Zahlen nicht, da sie nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten ermittelt sind; in dieser Beziehung ist zu hoffen, dafs die neue Erhebung der Reichskommission vollkommener sein wird. Auch bedürfte es, um Löhne, die an verschiedenen Orten gezahlt werden, wirklich vergleichen zu können, einer ähnlichen Zusammenstellung für die Kosten der Lebenshaltung an diesen Orten.

Gerade die Berliner Zahlen würden im Verhältnis zu den übrigen in ungünstigerem Lichte erscheinen, wenn sie nicht in Geld, sondern in dem Mafse der Aufwendungen, die sie möglich machen, ausgedrückt würden.

D. Die Regelung der Arbeitsverhältnisse.

Kap. XVI. 1. Die Organisationen.

In der rein hausindustriell und kaufmännisch betriebenen Wäschekonfektion steht der Arbeitgeber dem Arbeiter vereinzelt gegenüber, weifs der eine Arbeiter nichts vom anderen und kennt der eine Unternehmer den anderen nur als Konkurrenten. Die Isolierung und wirtschaftliche Ohnmacht der Arbeiter hat den Arbeitgebern den Gedanken

---

arbeitenden Nonnenklöstern konnte ich leider näheres nicht erfahren. Die Verhältnisse sind dort wahrscheinlich dieselben wie in den französischen Klöstern gleicher Art (vgl. über diese d'Haussonville, Misères et Remèdes, Paris 1886.)

[1] Die Lohnverhältnisse der weiblichen Handarbeiterinnen in Wien, Wien 1888, 2. Auflage.

einer Interessengemeinschaft jenen gegenüber nicht nahe gelegt. Von einem gemeinsamen Interesse aber, das sie als Produzenten derselben Ware am selben Ort und im selben Lande hätten, wissen sie erst recht nichts, denn sie fühlen sich vielmehr als Händler, und für diese am letzten weicht das Princip der Konkurrenz dem Koalitionsgedanken.

Anders in der Wäschefabrikation. Nicht nur räumlich sind hier die Arbeiter konzentriert, das Nebeneinanderarbeiten bewirkt von selbst ein Miteinanderdenken, ein Zusammengehörigkeitsgefühl.

Zwischen den Arbeitgebern hatte in der ersten Zeit der Industrie eine sehr starke Rivalität geherrscht, die sich besonders darin äufserte, dafs bei dem grofsen Mangel an Arbeitskräften einer dem anderen die Arbeiter abjagte und zum Kontraktbruch verleitete.

Im Jahre 1879, als das Aufstürmen und Drängen der jungen Industrie einem ruhigeren Tempo wich, mufsten sich die Fabrikanten für die Berliner Gewerbeausstellung zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden. Das gab Ende des Jahres Anlafs zu einer „Konvention", welche dem fast unerträglichen Übelstande ein Ende machen sollte, und an der sich fast alle Fabrikanten beteiligten. Folgendes war ihr Wortlaut:

„Wir Unterzeichneten verpflichten uns auf Ehrenwort:

1. Hinfort nur solche Arbeitskräfte im Hause zu beschäftigen, die durch ein Stellenbuch nachweisen, dafs sie vom letzten Arbeitgeber „ordnungsmäfsig" entlassen worden sind;
2. jede uns bekannt werdende Unredlichkeit unserer Arbeitskräfte, auch derer, die wir aufser dem Hause beschäftigen, dem Vorstand anzuzeigen;
3. auf Anfrage des Vorstandes gewissenhafte Auskunft über die Arbeitskräfte und den Grund der Entlassung zu geben."

Der „Konvention" lag nur eine sehr lose Vereinigung der Fabrikanten zu Grunde.

Um die Durchführung der Konvention zu sichern, gründeten daher die Unterzeichner derselben am 27. Februar 1882 die „Gesellschaft Berliner Wäschefabrikanten". Ihr statutenmäfsiger Zweck sollte sein: „Strengste Aufrechterhaltung der Konvention in den hiesigen Wäschefabriken, sowie Beratung und Durchführung von Anträgen, welche die gemeinsamen Interessen der Branche betreffen". Die Gesellschaft hat einen Vorstand von 7 Personen, dem u. a. auch „in Streitfällen (zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und ihren Arbeitern), welche sich auf Beschlüsse der Gesellschaft beziehen, die schiedsrichterliche Entscheidung zusteht", eventuell unter Zuziehung von noch zwei Mitgliedern der Gesellschaft.

[redacted]

Wichtiger als das „Statut“ selbst ist die ihm beigefügte „Deklaration für die Handhabung der Konvention in den vereinigten Fabriken“. Dieselbe bestimmt u. a.:

„Jeder Arbeiter soll bei seinem Austritt aus der Fabrik ein Stellenbuch fordern dürfen.

„Die Ausfüllung des Stellenbuches, welches dem Arbeiter bei oder nach seinem Austritt von der Firma, bei welcher er angestellt war, eingehändigt werden mufs, findet folgendermafsen statt:

Bei ordnungsmäfsigem Abgang bescheinigen Sie:

„Der Austritt ist ordnungsmäfsig erfolgt.“

Ist der Arbeiter jedoch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder in Folge einer Unredlichkeit abgegangen, so füllen Sie die offen gelassene Stelle mit einem beliebigen anderen Worte, vielleicht „heute“ aus, sodafs das Kennzeichen (!) für eine derartige Entlassung dann lautet:

„Der Austritt ist heute erfolgt.“ Ferner:

„Der Vorstand mufs unter allen Umständen darauf sehen, dafs Arbeiter, deren Entlassung im Stellenbuch durch ein anderes Wort als „ordnungsmäfsig“ bezeichnet ist, nicht engagiert werden dürfen, und wenn dies dennoch geschehen, sofort wieder entlassen werden müssen.

Der Vorstand ist aber auch verpflichtet, die Beschwerden derjenigen Arbeiter, welche sich durch Verweigerung eines ordnungsmäfsigen Zeugnisses benachteiligt glauben, sofort zu prüfen, und wenn die Beschwerde sich als begründet erweist, einen bezüglichen Vermerk im Stellenbuch zu machen.“

„Die Listen ordnungswidrig abgegangener Arbeiter werden nach der Reihenfolge numeriert und vom Vorstande den Mitgliedern zugeschickt.“

„Mitglieder, welche Arbeiter engagieren, deren Namen in den Listen ordnungswidrig abgegangener Arbeiter verzeichnet sind, haben für jeden einzelnen Fall eine Ordnungsstrafe von 10 ℳ an die Kasse der Gesellschaft zu zahlen.“

Das von der Gesellschaft erstrebte Ziel, den Kontraktbruch zu beseitigen, wurde durch diese Bestimmungen, welche auf ihre Rechtmäfsigkeit hier nicht geprüft werden sollen, zwar nicht völlig, aber doch in der Hauptsache erreicht. Aber man kann den Kontraktbruch verdammen und doch feststellen, dafs mit dieser Deklaration, gelinde ausgedrückt, weit über das Ziel hinausgeschossen wurde. Haben ihr gegenüber die Arbeiter wirklich so unrecht, von einer „schwarzen Liste“ des Fabrikantenvereins zu sprechen? Denn wenn in jene Liste auch solche eingetragen werden, die wegen einer Unehrlichkeit abgegangen sind, wird da nicht oft der blofse Verdacht ausreichen, in das Stellenbuch ein „heute“ statt eines „ordnungsmäfsig“ zu schreiben? Und ist nicht die Möglichkeit

wenigstens gegeben, dafs ein Fabrikant, der es mit den Bestimmungen nicht genau nimmt, auch ihm politisch oder persönlich mifsliebigen Arbeitern auf eine so einfache *und ihnen selbst unerkennbare* Weise das Kainszeichen aufdrückt? Dafs auch seitens der Arbeiter dieser Verdacht entstehen konnte, nachdem solche, die sich in der Gewerkschaftsbewegung hervorgethan, keine Anstellung fanden, erscheint begreiflich. Was nützt demgegenüber das Beschwerderecht des Arbeiters? *Ist doch die Deklaration in den Fabriken nicht bekannt gemacht.*

Ist es endlich gerechtfertigt, den Kontraktbrüchigen mit einer Ausschliefsung für alle Zeit zu bestrafen? Dafs dies zu hart oder vielmehr, dafs es undurchführbar ist, haben die Fabrikanten selbst eingesehen und im Jahre 1887 der „Deklaration“ folgende neue Bestimmungen hinzugefügt:

„Ordnungswidrig abgegangene Arbeiter gelten nach sechs Monaten vom Tage der betreffenden Liste als rehabilitiert und sind vom Vorstande behufs Streichung in den Listen namhaft zu machen“.

Und: „Wenn ordnungswidrig abgegangene Arbeiter im Laufe der ersten 7 Tage nach ihrem Fortgange bei ihrem letzten Arbeitgeber um Wiederanstellung bitten, so ist der letztere verpflichtet, dieselben wieder aufzunehmen, wenn die Arbeiter sich erbieten, auf Verlangen der Arbeitgeber mindestens 6 Wochen in ihrer Stellung zu bleiben. Diese Verpflichtung tritt für den Arbeitgeber erst 7 Tage nach dem Abgange in Kraft. Wird die Wiederaufnahme verweigert, so ist der Vorstand berechtigt — nach Prüfung der Sachlage — dem Arbeitnehmer ein ordnungsmäfsiges Buch zu geben.“

Um den nicht kontraktbrüchigen Arbeitern das Stellensuchen zu erleichtern, sollen sie bereits nach Ablauf der ersten Hälfte der Kündigungsfrist eine Bescheinigung darüber erhalten.

Endlich soll die Kontrolle verschärft werden, indem jeder Arbeitgeber allmonatlich zu prüfen hat, ob in seinem Betriebe „ordnungswidrige Arbeiter“ beschäftigt werden.

Auch nach diesen Neuerungen wurde der Kontraktbruch nicht gänzlich ausgerottet. Es blieben immer einige kleinere Fabriken aufserhalb der Gesellschaft, und bei ihnen konnten die Kontraktbrüchigen, die jetzt allerdings nur noch aus gewichtigen Gründen ihre Stelle verliefsen, Unterschlupf finden.

Zur Gesellschaft gehörten 1895: 28 Fabriken, darunter aber alle bedeutenderen. Fälle von Kontraktbruch sollen nach Auskunft des Vorsitzenden jährlich ca. 200 vorkommen.

Es ist leicht erklärlich, dafs die Bekämpfung des Kontraktbruchs nicht der einzige Gegenstand der Vereinsthätigkeit blieb. Vielmehr entwickelte sich diese zu einer Bekämpfung der auf die Verbesserung ihrer Lage gerichteten Bestrebungen der Arbeiter überhaupt, die Gesellschaft wurde zu einem

Arbeitgeber-Gewerkverein. So war bereits die Abfassung einer Musterarbeitsordnung erwähnt.

Aber nicht nur die Interessen der Arbeitgeber gegen die Arbeiter, sondern auch die des Gewerbes vertritt die Gesellschaft. Bei bevorstehenden Änderungen in der socialen oder in der Zollgesetzgebung oder, um solche zu erreichen, richtet sie Petitionen an den Reichstag oder an Behörden, den Ältesten der Kaufmannschaft liefert sie die jährlichen Berichte über den Stand der Industrie, sie nimmt die Vertretung derselben auf Ausstellungen in die Hand u. s. w. Endlich zeigen sich die Ansätze zu einer kartellartigen Entwickelung: Bei steigender Konjunktur zeigen die in der Gesellschaft vereinten Fabriken ihren Abnehmern gemeinsam eine Erhöhung der Preise an. Auch den Garnfabrikanten gegenüber beginnt bereits ein gemeinsames Handeln. Es sind allerdings nur 7 Fabriken, welche nach einem Abkommen ihr Garn von einer der gröfsten deutschen Baumwollspinnereien gemeinsam beziehen.

Unter den Arbeitern zeigten sich in der Zeit des Aufkommens der Industrie kaum die Spuren einer Bewegung. Besonders die Zuschneider hatten nicht zu klagen, erfreuten sie sich doch eines hohen Lohnes und geringer Arbeitszeit. Sämtliche Arbeiter waren begehrt und fanden volle Beschäftigung. Stiegen auch die Stücklöhne nicht, so trat eine Besserung des Verdienstes durch Einführung feinerer und schwierigerer Artikel, wie der Damenwäsche, ein.

Das einzige gemeinsame Werk war die Begründung einer Krankenkasse im Jahre 1881, welche noch heute als freie Hülfskasse besteht.

Die günstigen Verhältnisse änderten sich mit dem Rückgange der Industrie seit Anfang der 80er Jahre. Die Löhne sanken zwar zunächst nur in der Hausindustrie, aber es wurde in den Fabriken nicht mehr mit voller Kraft gearbeitet, so dafs die Verdienste geringer wurden, und auch gröfsere Entlassungen traten ein.

Das rüttelte die Arbeiter auf. Im Jahre 1885 wurde ein Fachverein der Zuschneider begründet. Derselbe entfaltete in den ersten Jahren bei immer noch sinkender Konjunktur keine gröfsere Thätigkeit. Erst im Jahre 1889, in dem das Gewerbe einen kleinen Aufschwung erlebte, erachtete der Verein den Moment für gekommen, bessere Arbeitsbedingungen für die Znschneider durchzusetzen. Seine Mitgliederzahl war von 100 auf 168 gestiegen und er umfafste damit den gröfsten Teil der Berliner Wäschezuschneider. Am 1. Februar 1890 wurde an die Fabriken die Forderung einer Lohnerhöhung von 15 % und einer Herabsetzung der Arbeitszeit von 9—10 auf 8—8½ Stunden gestellt. Die erste Forderung wurde, ohne dafs es zum Ausstand kam, in fast allen, die zweite

in den meisten Fabriken bewilligt. Gleichzeitig aber mit der Zuschneiderbewegung entstand eine Bewegung der weiblichen Arbeiter.

Später als unter die männlichen Arbeiter war unter sie der Organisationsgedanke gedrungen.

Die Berliner Arbeiterinnenbewegung blickt auf eine nur kurze Vergangenheit zurück. Die ersten Vereinsorganisationen waren weniger von Arbeiterinnen als für die Arbeiterinnen begründet und dienten meist philanthropischen Zwecken: so der Bildungsverein für Arbeiterinnen, gegründet 1869, und der Berliner Arbeiter-Frauen- und Mädchen-Verein von 1873. Beide gingen 1877 ein. Es folgten ihnen andere, wie der Frauen-Hülfsverein, der Verein zur Hebung der Sittlichkeit u. s. w. Der erste wirklich von Arbeiterinnen begründete und geleitete Verein war der 1885 entstandene Verein zur Wahrung des Interesses der Arbeiterinnen. Ihm folgte der Berliner Arbeiterinnen-Verein im Norden.

Beide Vereine konnten sich aber unter dem Socialistengesetz nicht lange halten und übten keine grofse Wirksamkeit. Ihre Ziele waren offen oder versteckt rein politische. Von männlichen und weiblichen Agitatoren wurden Vorträge gehalten über Atheismus, freie Liebe und ähnliche Dinge, welche wohl auch ohne die vom Gesetz beschleunigte Auflösung der Vereine ihren Reiz für die Arbeiterinnen bald verloren hätten. Von der Gewerkschaftsbewegung waren sie weit entfernt[1].

Von den Wäschearbeiterinnen mögen wenige an diesen Vereinen beteiligt gewesen sein. Aber die lebhafte Agitation, die sie hervorgerufen, bewirkte doch auch in den Kreisen jener eine Gärung, die nach dem Fall des Socialistengesetzes zu lebhaftem Ausdruck kam.

Schon vorher war einmal ein Teil der Wäschearbeiterinnen, die Näherinnen, zum Bewufstsein ihres gemeinsamen Interesses gebracht worden, und zwar durch die Fabrikanten selbst.

Die von diesen angeregte Petition der Wäschenäherinnen gegen die 1885 geplante Erhöhung des Nähfadenzolls und die ihr folgenden Näherinnenversammlungen sind bereits erwähnt worden. Die Agitation hatte damals nicht die Wirkung, die Zollerhöhung zu verhindern, aber den weit wichtigeren Vorteil, dafs der Truckunfug von den Freunden der Zollerhöhung im Reichstage ans Licht gezogen und damit die Besserung angebahnt wurde, wie dies bereits geschildert ist.

Seit dem Jahre 1890 datiert die Frauengewerkschaftsbewegung.

---

[1] Vgl. (A. Berger), Die zwanzigjährige Arbeiterinnenbewegung Berlins.

[redacted]

Die Maifeier dieses Jahres gab den Anlafs zu einer starken Agitation, welche die Arbeiterinnen der Wäschefabrikation unter Führung einiger Zuschneider dazu benutzten, die Forderung einer Lohnerhöhung zu stellen. Ohne dafs irgendwo länger als einen halben Tag die Arbeit eingestellt wurde, setzten sie auch in allen Fabriken eine Lohnerhöhung von 2% durch. Der Erfolg der Bewegung legte den Gedanken der gewerkschaftlichen Organisierung nahe. Aber von vorn herein kam es zu einer Spaltung durch persönliche Reibereien der Führer. Die Kräfte wurden zersplittert, indem zwei Fachvereine gegründet wurden, der der Näherinnen und der Verein der Plätterinnen und verwandten Berufsgenossen.

Der erste wurde bereits nach einem halben Jahre mit dem bestehenden Verein der Zuschneider verschmolzen. Der neue „Verein zur Wahrung geistiger und materieller Interessen aller Arbeiter und Arbeiterinnen der Wäschebranche" will seinen statutenmäfsigen Zweck der „Ausbildung der geistigen, gewerblichen und materiellen Interessen der Mitglieder" verwirklichen:

„a) durch Unterhaltung einer Bibliothek,
b) durch gewerkschaftliche sowie wissenschaftliche Vorträge,
c) durch Gewährung von Rechtsschutz in gewerkschaftlichen und solchen Streitigkeiten, in welche die Mitglieder in Folge ihrer Vereinsthätigkeit geraten, sowie Regelung des Arbeitsnachweises,
d) durch Unterstützung der in Not geratenen Mitglieder,
e) durch gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltung gröfserer Vergnügen."

Mitglied kann jeder Arbeiter der Branche werden, der monatliche Beitrag beträgt 30 ₰. Die Notfallsunterstützung ist rein freiwillig. Der Arbeitsnachweis vermittelt jährlich etwa 200 Stellen.

Ganz ähnlich waren die Statuten des Plätterinnenvereins [1]. Infolge rühriger Agitation hatte der Verein im Jahre 1891 etwa 750 Mitglieder.

Aber rasch schmolzen die Mitgliederzahlen beider Vereine zusammen unter dem Druck des Fabrikantenvereins und noch mehr dem der fallenden Konjunktur im Gewerbe.

Bald nach Gründung der Vereine wurden die beiden Vorsitzenden in ihren Fabriken entlassen und wurden, wo sie sich um Arbeit bemühten, zurückgewiesen. Der des Wäschearbeitervereins blieb ein halbes Jahr arbeitslos und fand schliefslich bei einem nicht der Gesellschaft angehörigen kleinen

[1] Hier beträgt der Monatsbeitrag nur 20 ₰.

Fabrikanten eine Stelle. Er ist in dieser arbeitslosen Zeit, wie er mir erzählte, schärfer und verbitterter geworden.

Der Vorsitzende des Plätterinnenvereins fand erst wieder Arbeit, als in einer kleinen Fabrik die Stelle eines Zuschneiders frei wurde, und die Plätterinnen ihrem Arbeitgeber mit einem Ausstand drohten, falls er nicht jenem die Stelle gebe. Er gab später diese Stelle auf und fing in einem Berliner Vororte eine Gastwirtschaft an. Trotzdem er sich hierdurch den Interessen seines früheren Berufs ganz entfremdete, blieb er Vorsitzender des Plätterinnenvereins, und es ist das wohl der Hauptgrund, dafs es zu einer Vereinigung beider Vereine nicht gekommen ist.

Mit der abnehmenden Mitgliederzahl versandete auch die Wirksamkeit der Fachvereine. Nur seitens des Plätterinnenvereins entstand noch eine schwache Bewegung gegen die Gasplätterei, die 1892 allgemeiner eingeführt wurde, aber ohne irgend etwas dagegen ausrichten zu können, vielleicht mit dem einzigen Erfolge, dafs die Gewerbeinspektion auf die Gesundheitsgefährlichkeit des neuen Systems aufmerksam gemacht wurde und infolgedessen auf Ventilationseinrichtungen drängte.

Die Vereine konnten nicht verhindern, dafs die 1890 bewirkte Lohnerhöhung vielfach wieder rückgängig gemacht worden ist.

Die Ursache des Rückgangs der Vereine war, wie gesagt, dafs die Fabrikanten sie zu unterdrücken suchten, indem sie gegen alle Vereinsmitglieder, in welchen sie „Agitatorinnen“ sahen, ebenso wie gegen die Vorsitzenden vorgingen, dann aber, dafs dem kurzen industriellen Aufschwung von 1890 bald wieder ein Rückgang folgte, der erst seit Anfang 1895 wieder umzuschlagen scheint.

Durch die geringe Mitgliederzahl — Ende 1895 betrug sie bei dem Wäschearbeiterverein 20—30 Zuschneider und etwa ebensoviel Arbeiterinnen — wurde natürlich die Thätigkeit der Vereine aufs äufserste gelähmt. Es ist möglich, dafs, wenn die steigende Konjunktur in der Industrie anhält, die Agitation für eine Lohnbewegung die Kräfte der Vereine verstärken wird, zumal wenn es gelingen sollte, die beiden Vereine mit einander zu verschmelzen. Vor allem würde zum Erfolge notwendig sein eine stärkere Betonung der rein gewerkschaftlichen Ziele und Fernhaltung der politischen Tendenzen, wie dies alle socialdemokratischen Fachvereine vermissen lassen.

Gerade die Zuschneider sind nur zum kleinsten Teil socialdemokratisch gesinnt, und die es sind, machen nur einen sehr gemäfsigten Gebrauch davon. Allerdings die Arbeiterinnen, so ist mir von allen Seiten versichert worden, sind fast ausnahmslos Socialdemokratinnen. Aber abgesehen davon,

[redacted]

dafs sich wenige, Frauen am allerwenigsten, den Einflüssen und Anschauungen ihrer Umgebung entziehen können, so ist doch die Hauptursache der bei den Frauen als den Jugenderzieherinnen doppelt beklagenswerten Gesinnung der Mangel an Erkenntnis davon, dafs sie auch auf dem Boden der bestehenden Gesetze durch gewerkschaftliche Organisation ihre Lage verbessern können. Dafs diese Möglichkeit vorhanden ist, wenn auch in beschränkterem Grade, als bei den männlichen Arbeitern, zeigt die Bewegung der Frauengewerkvereine in England.

Allerdings fehlt bei uns noch das Vorbild einer starken Gewerkvereinsbildung der männlichen Arbeiter, an das sich die der weiblichen anlehnen könnte. Aber eine Bedingung, die sich in England als notwendig für das Gedeihen der Arbeiterinnenbestrebungen erwiesen hat, dafs nämlich ihre Gewerkvereine nicht nur weibliche, sondern auch männliche Arbeiter umfassen, ist auch bei einem der hier in Rede stehenden Fachvereine, dem Wäschearbeiterverein, zutreffend. Es wäre lebhaft zu bedauern, wenn unter den Zuschneidern die Ansicht Platz griffe, der wir noch begegnen werden, dafs an dem Rückgange ihres Vereins nicht die geschilderten Thatsachen, sondern die Vereinigung mit dem Näherinnenvereine schuld sei. Gerade das Zusammenwirken mit einer im ganzen so gemäfsigten und nüchternen Arbeiterschaft, wie der der Zuschneider, könnte von segensreichem Einflusse auf die Arbeiterinnenbewegung sein. Wie sehr die Zuschneider als geeignetes Material für eine von der politischen Bewegung getrennte Gewerkschaft erscheinen, dafür mag als Stimmungsbild der Eindruck dienen, den ich aus einer Zuschneiderversammlung empfing, welche im November 1895 durch den Fachverein einberufen war, um den Plan einer für das nächste Frühjahr in Aussicht genommenen Bewegung eines Minimalstücklohntarifs zu beraten.

Es mochten etwa 50—60 Zuschneider versammelt sein; da nur sie geladen waren, war von den weiblichen Vereinsmitgliedern nicht mehr als eines erschienen. Die Anwesenden trugen durchaus den Typus des Kleinbürgers, nicht des Fabrikarbeiters. In Erscheinung, Kleidung, Auftreten war bei den meisten eine gewisse Behäbigkeit unverkennbar.

Eingeleitet wurde die Versammlung durch den Vortrag eines der Vorsitzenden über Entwickelung der Gewerkvereine und Koalitionsgesetzgebung in den verschiedenen Ländern. Der Redner trug den wohlstilisierten und zu Papier gebrachten Inhalt in freier Weise vor. Dieser gipfelte in einem bewundernden Hinweise auf die Erfolge der Trade Unions, wobei zu wiederholten Malen Brentano citiert wurde. Er hielt sich in wohlthuender Weise fern von allen revolutionären Phrasen, wies mehrmals darauf hin, dafs „selbst bei uns“ die



Koalitionsfreiheit noch nicht voll verwirklicht sei, und wenn dem Vortrage etwas vorzuwerfen war, so war es Mangel an Wärme in der Aufforderung, die Lehren desselben nutzbar zu machen. Dies wurde in der Diskussion wieder gut gemacht durch einen Zuschneider, der unklarer aber packender die Nachteile und die Vorzüge der Organisation schilderte und den Eindruck wiedergab, welchen auf den internationalen Arbeiterkongressen die Engländer durch ihr Auftreten und ihre hohe Lebenshaltung auf ihre kontinentalen Genossen gemacht hätten.

Der Vorsitzende hielt hierauf ein kurzes Referat über den Plan einer Lohnbewegung und forderte die Wahl einer Kommission zur Ausarbeitung eines Minimalstücklohntarifs. Die Bedeutung dieser Forderung ist bereits oben (S. 73 ff.) gewürdigt worden. In der Debatte zeigten sich verschiedene Strömungen. Die eine schien auszugehen von Zuschneidern der kleinen Winkelfabriken, in denen die schlechtesten Löhne gezahlt werden. Sie traten am eifrigsten für die Bewegung ein. Ihnen schlossen sich an Vertreter einiger der gröfsten Fabriken, deren Stücklohnsätze voraussichtlich dem Minimaltarif zur Grundlage dienen sollten. Opposition erhob sich dagegen namentlich von seiten eines Zuschneiders, der, in einer der Fabriken mit den niedrigsten Lohnsätzen, erklärte, den höchsten Verdienst zu machen, indem die Arbeit dort weit leichter, die Kontrolle weniger lästig sei und daneben eine weit gröfsere Bewegungsfreiheit bestünde als in mancher der gröfsten Fabriken. Er erklärte sich einem etwaigen Strike abgeneigt und vertrat dafür Forderungen, die auf anderem Gebiete lagen, wie Rückbildung des Fachvereins in einen reinen Zuschneiderverein ohne die störenden weiblichen Mitglieder, welche besser mit dem Plätterinnenverein vereinigt würden, Ausschliefsung nicht ordentlich gelernter und gelohnter Arbeiter von der Mitgliedschaft, Regelung des Lehrlingswesens und Errichtung einer Fachschule. Er verriet mit diesen Forderungen, obwohl die erste im Interesse der weiblichen Arbeiter zu bekämpfen ist, etwas von dem nüchtern-praktischen, von einem gewissen Egoismus nicht freien Blick, welcher den englischen Gewerkvereinler auszeichnet und der in unseren deutschen Fachvereinen leider so wenig angetroffen wird.

Bei der Abstimmung ergab sich, dafs die Mehrzahl der Anwesenden für die Wahl einer Kommission, also für Eintritt in die Bewegung war.

Die Kommission ist zwar in der Folge zusammengetreten, zu einer Lohnbewegung ist es aber nicht gekommen und wird es nach Ansicht eines der ältesten und erfahrensten Zuschneider auch in absehbarer Zeit nicht kommen, weil der gröfste Teil der Zuschneider feste Vertrauensstellungen und sein gutes Auskommen hat.

Aus diesem Grund gehört auch, wie schon erwähnt, nur eine Minorität der socialdemokratischen Partei an. Leider sind es aber gerade deren Anhänger, welche die Fachvereine beherrschen und nicht zum wenigsten hierdurch die Mehrzahl der Zuschneider dem Verein fernhalten.

Dagegen sind die Bestrebungen der weiblichen Arbeiterschaft in ein neues Stadium getreten durch die grofse Bewegung der Arbeiter und Arbeiterinnen in den nahe verwandten Konfektionsindustrien. Der Erfolg des Konfektionsarbeiterstrikes vom Februar 1896, welcher wesentlich durch die Sympathie der öffentlichen Meinung herbeigeführt worden ist, rief naturgemäfs auch unter den Wäschearbeiterinnen das allgemeine Verlangen hervor, in eine Bewegung zu treten. Da eine solche jedoch gänzlich unvorbereitet gewesen wäre, gelang es dem Einflusse der Führer, die plötzlich erwachte Begeisterung der Arbeiterinnen auf ein weiteres Ziel zu lenken, die Vorbereitung einer Lohnbewegung zum Frühjahr 1897. Ob es gelingen wird, nicht nur die Fabrikarbeiterinnen, sondern auch die Heimarbeiterinnen zum Anschlufs zu bewegen, steht dahin. Wenig wahrscheinlich aber ist es, dafs eine dauernde Angliederung der Heimarbeiterinnen an die Organisation erreicht werden wird.

Was aber auch die Zukunft der Gewerkvereinsbewegung der Wäschearbeiter sein möge, so ist doch nicht zu hoffen, dafs sie aus eigener Kraft alle Schäden in der Fabrikarbeit beseitigen, geschweige denn, dafs sie mit nennenswertem Erfolge Besserungen im hausindustriellen Arbeitsverhältnis durchsetzen wird.

Der Genossenschaftsgedanke hat unter den Arbeitern unserer Industrie noch gar keinen Eingang gefunden. Dafs seine Verwirklichung auch auf diesem Gebiete nicht ausgeschlossen ist, beweist das Beispiel einer Produktivgenossenschaft in Wien. Es ist vielleicht nicht unangebracht, an dieser Stelle hierüber zu berichten.

In einer Broschüre über „Die Lohnverhältnisse der weiblichen Handarbeiterinnen in Wien“[1] hatte der dortige Gemeinderat Herrdegen nach Aufdeckung der furchtbaren Niedrigkeit von Lohn und Lebenshaltung insbesondere der Wäschenäherinnen einen Aufruf an die Frauen der wohlhabenden Klassen zur Gründung einer Produktivgenossenschaft gerichtet, in welcher er das Heilmittel gegen die geschilderten Schäden erblickte. Der Aufruf hatte Erfolg, und es kam durch freiwillige Gaben das nötige Kapital zusammen. Im Jahre 1892 wurde die „Erste Wiener Produktivgenossenschaft für Frauenhandarbeit“ begründet zum Zwecke der Herstellung und des Verkaufs von weiblichen Handarbeiten, besonders Wäsche-

[1] Wien, 1888.

artikeln. Aus den Statuten sei hervorgehoben: „Der Genossenschaft können nur Mädchen und Frauen beitreten, welche auf einen eigenen Erwerb angewiesen sind und sich an dem Genossenschaftsunternehmen als Handarbeiterinnen oder Wäscheputzerinnen oder aber in kaufmännischer Thätigkeit persönlich beteiligen.“ Nichtmitglieder dürfen nicht als Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Das Eintrittsgeld beträgt 30 kr., der Wochenbeitrag 10 kr. Letzterer ist nur so lange zu leisten, bis der Geschäftsanteil in Höhe von 15 fl. gedeckt ist. Von diesen darf kein Mitglied mehr als 20 erwerben.

Die Leitung der Genossenschaft erfolgt durch Mitglieder, es scheinen aber Frauen der wohlhabenden Klassen zu sein, welche sich zu diesem Amte haben wählen lassen.

Was die geschäftlichen Ergebnisse anbelangt, so liegt mir nur der Rechnungsabschlufs für 1894 vor. Danach schlofs die Bilanz mit einem Ausfall von 581,44 fl. ab. Die Schuld daran wird der Lage des Geschäftslokals in einer wenig frequenten Strafse gegeben. Die Genossenschaft hatte 57 Mitglieder mit 70 Geschäftsanteilen.

Der Warenumsatz betrug: 16503,29 fl., das Lohnkonto: 5083,20 fl. oder 30 % des Umsatzes gegen 24,9 % im Jahre 1893.

Nach einer Auskunft der Genossenschaft werden nicht alle Mitglieder das ganze Jahr ausschliefslich von ihr beschäftigt, aufser denen, welche in ihrer Werkstätte arbeiten. Letztere haben dauernd guten Verdienst, nämlich die Maschinennäherinnen 8—10 fl. (13,60—17 ℳ), die Handnäherinnen 5—6 fl. (8,50—10,20 ℳ) pro Woche.

Das geschilderte Unternehmen ist kein Werk eigentlicher Selbsthülfe. Es ist gegründet und wird geleitet nicht durch seine arbeitenden Mitglieder, sondern durch freiwillige Hülfskräfte aus den oberen Klassen. Allein es wäre thöricht, von den armen Näherinnen zu verlangen, was selbst unter den hochstehendsten Arbeitern nur wenige Auserwählte vermögen. Als Allheilmittel zur Hebung socialer Schäden kann daher die Produktivgenossenschaft in unserer Industrie noch viel weniger in Betracht kommen, als in anderen. Aber wer sich auch auf wirtschaftlichem Gebiete von dem Aberglauben an die blaue Blume befreit hat, der wird nicht die hohe Bedeutung verkennen, welche gerade für die weibliche Arbeiterschaft die Erziehung zur Selbsthülfe, das thatkräftige Zusammenwirken mit gebildeten Frauen haben mufs. Und werden auf solche Weise auch nur einzelne Arbeiterinnen geistig und materiell gehoben, so können diese doch als erfahrene und selbständige Führerinnen hunderten und tausenden von anderen zum Segen gereichen.

Ist also das, was auf unserem Gebiete die Selbsthülfe erreichen kann, auch nur wenig, so ist es doch nicht zu verachten. Welche Faktoren da einzutreten haben, wo sie versagt, das wird in einem letzten Kapitel zu erörtern sein.

Kap. XVII. 2. Die Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung.

An mannigfachen Stellen unserer Erörterung hatten wir Gelegenheit, den weitgehenden Einflufs der wirtschaftlichen und socialen Gesetzgebung auf das Wohlergehen der Industrie und ihrer Arbeiter zu beobachten. Im Zusammenhange sind bereits die Wirkungen der Zollgesetzgebung besprochen, und es ergaben sich die Wünsche, welche unsere Industrie an sie knüpft. Aber in der Handelspolitik ist kein einzelner Staat allmächtig, er mufs mit anderen kämpfen und sich vertragen, er kann nicht zu Gunsten einer Industrie andere wichtigere preisgeben; wo er zwischen der Vielheit der Einzelinteressen das Staatsinteresse findet, das kann man ihm nicht im einzelnen Falle vorschreiben, will man nicht einem fruchtlosen Doktrinarismus verfallen.

Anders in der Socialpolitik. Hier stehen sich nur zwei Interessen gegenüber, das der Arbeitgeber und das der Arbeiter. Oft genug ist ihr Widerstreit nur ein scheinbarer, und der Staat verwirklicht nur ein gemeinsames Interesse. Oft allerdings ist der Zwiespalt thatsächlich vorhanden, und hier hat der Staat die Aufgabe, eine solche Lösung zu finden, die der Wohlfahrt der Gesamtheit dient.

Die tiefgreifendsten Reformen hat das Reich bisher auf dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung geschaffen.

Vor Erlafs des Krankenversicherungsgesetzes gab es in unserer Industrie nur eine freiwillige Versicherung in der Krankenkasse der Zuschneider Berlins. Diese wurde im Jahre 1881 mit etwa 50 Mitgliedern begründet, hatte 1883 bereits 170 Mitglieder und wuchs seit 1892 bis auf die jetzige Zahl von etwa 250 Mitgliedern, so dafs sie etwa zwei Drittel der Berliner Zuschneider umfafst. Es werden wöchentlich 40 ₰ Beitrag erhoben, wofür nach einer Karenzzeit von 13 Wochen während 26 Wochen 12 ℳ wöchentliches Krankengeld und freie ärztliche Hülfe und Arznei gewährt wird. Solche, die die Kasse nur als Zuschufskasse benutzen, erhalten 4,05 ℳ wöchentlich für Arzt und Arznei. Endlich wird ein Sterbegeld von 100 ℳ gewährt.

Die grofse Masse der Arbeiter aber war bis zum Erlafs des Krankenversicherungsgesetzes nicht versichert. Seitdem besteht die Ortskrankenkasse für die Wäschefabrikation. Die-

selbe hatte im Jahre 1894: 10291 Mitglieder, darunter 9818 weibliche.[1]

Die Mitglieder zerfallen in 5 Lohnklassen, deren Grenzen die Wochenverdienste von 7,50; 10,50; 13,50; 16,50 ℳ bilden. Die Höhe von Eintrittsgeld, Beiträgen und Krankengeld ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Beiträge	Anteil des Mitglieds	Anteil des Arbeitgebers	Eintrittsgeld	Krankengeld
Klasse I pro Woche	15 ₰	10 ₰	5 ₰	45 ₰	50 ₰
„ II „ „	21 „	14 „	7 „	63 „	75 „
„ III „ „	30 „	20 „	10 „	90 „	100 „
„ IV „ „	36 „	24 „	12 „	108 „	125 „
„ V „ „	45 „	30 „	15 „	135 „	150 „

Das Krankengeld wird während 13 Wochen gezahlt.

Neben die Ortskrankenkasse ist seit Ende des Jahres 1890 die Betriebskrankenkasse der Fabrik von Wolff & Glaserfeld getreten. Sie hatte im Durchschnitt des Jahres 1894: 970 Mitglieder, darunter 930 weibliche. Sie unterscheidet vier Lohnklassen, für welche sich die Leistungen, wie folgt, stellen:

	Beiträge	Anteil des Mitglieds	Anteil des Arbeitgebers	Eintrittsgeld	Krankengeld
Klasse I pro Woche	15 ₰	10 ₰	5 ₰	45 ₰	50 ₰
„ II „ „	21 „	14 „	7 „	63 „	75 „
„ III „ „	33 „	22 „	11 „	99 „	115 „
„ IV „ „	60 „	40 „	20 „	180 „	200 „

Das Krankengeld wird während 20 Wochen gezahlt.

Es verlautet, dafs das Beispiel der gröfsten Fabrik Nachahmung finden und eine andere grofse Wäschefabrik ebenfalls eine Betriebskrankenkasse einrichten wird. Der Grund dafür liegt darin, dafs in der Betriebskrankenkasse die Kontrolle eine viel schärfere ist und damit der Gefahr der Simulation besser vorgebeugt wird, und dafs die Betriebskasse in den Augen der Fabrikanten den Vorzug hat, ihre Arbeiter von der Beteiligung an den allgemeinen Versammlungen und Wahlen der Ortskrankenkasse und damit von der Annäherung an ihre Berufsgenossen zurückzuhalten.

Ganz aufserhalb der Krankenversicherung steht die Hausindustrie. Allerdings schwebt zur Zeit ein Rechtsstreit der Armendirektion Berlin gegen die Betriebskrankenkasse bei dem Oberverwaltungsgericht, der die Frage zum Gegenstande hat, ob eine für die Fabrik zu Hause Knopflöcher nähende Arbeiterin als „Heimarbeiterin“ oder „Hausindustrielle“ im

[1] Seit 1893 sind die Wasch- und Plättanstalten in die Kasse einbezogen.

[redacted]

Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. Im ersteren Falle wäre sie versicherungspflichtig. Man darf auf die Entscheidung, welche von grundsätzlicher Bedeutung ist, gespannt sein. In einem ähnlichen Falle hat das Oberverwaltungsgericht die betreffende Arbeiterin, dem Sinne des Gesetzes nach wohl mit Recht, als „Hausindustrielle“ erklärt.[1]

Doch ist aus der in den mafsgebenden Kreisen vorhandenen Stimmung zu schliefsen, dafs, wenn die Einbeziehung der Hausindustrie in die Versicherungspflicht auf Grund des bestehenden Gesetzes nicht möglich ist, eine Änderung desselben zu erwarten steht. Übrigens kann schon jetzt statutarisch die Versicherungspflicht auf die Hausindustriellen ausgedehnt werden. Ähnlich verhält es sich mit der Invaliditäts- und Altersversicherung; nur bei der Unfallversicherung würde eine Ausdehnung auf die häuslichen Arbeitsstätten noch unthunlich sein. Von den Leistungen dieser Versicherungen für die Fabrikarbeiter zu sprechen, ist hier nicht nötig, da dieselben in unserer Industrie keinerlei Besonderheit aufweisen und im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden dürfen.

Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung hat sich bisher in der Hauptsache auf die Reglementierung der Fabrikarbeit beschränkt. Für die Wäschefabrikation mit ihrer überwiegend weiblichen Arbeiterschaft kam insbesondere in Betracht die Einführung des Maximalarbeitstages für Arbeiterinnen. Zwar herrschte auch vordem nur in wenigen Fabriken eine längere Arbeitszeit als 11 Stunden, es wurden aber die häufigen Überstunden nunmehr unmöglich gemacht. Einschneidender war dagegen die Einführung der Sonntagsruhe durch Verordnung vom 1. April 1895, welche einem noch heftigeren Widerstande seitens der Fabrikanten begegnete, weil die Industrie bisher in der Saison sich in ausgedehntestem Mafse der Sonntagsarbeit bediente. Von keinerlei Einflufs war das Verbot der Kinderarbeit, die auch bisher nicht üblich gewesen. Dagegen griffen mehr ein die Bestimmungen über die jugendlichen Arbeiter.

Von all diesen segensreichen Schutzbestimmungen blieb das grofse Gebiet der Hausindustrie so gut wie unberührt. Nur die gröfsten der von Zwischenmeistern geleiteten Nähstuben, welche die Polizeibehörde als Fabriken ansah, wurden durch sie betroffen.

In der Menge der kleinen Nähstuben aber, in denen gerade die längsten Arbeitszeiten herrschen, blieben die Arbeiterinnen nach wie vor der willkürlichen Arbeitsordnung der selbst an die härteste Arbeit gewohnten Zwischenmeister und Meisterinnen unterworfen. Und die Tausende von Heimarbeiterinnen mit ihren helfenden Familienangehörigen blieben weiter

---

[1] Vgl. Socialpol. Centralblatt 1893. S. 590.



gezwungen, ihre Arbeitszeit im Verhältnis zu den ihnen durch die Verleger diktierten sinkenden Lohnsätzen zu verlängern.

Und während sich die Fabrikarbeiterinnen organisierten oder doch bei wichtigeren Anlässen zusammenfanden, um ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, oder wenigstens nicht verschlechtern zu lassen, blieb die individualistische Hausindustrie unberührt von jedem Gedanken der Organisation.

Die der gesetzlichen und socialen Fesseln ledige Heimarbeit wurde in der Konkurrenz mit der Fabrikarbeit gestärkt. Da, wo die letztere noch keinen Eingang gefunden, wie in der Konfektion, wurde ihre Einführung erschwert, da wo die Fabrikarbeit bereits überwog, wurde ein Aufsaugen der Heimarbeit durch sie verhindert und die Fabriknäherin wurde gleichzeitig Heimarbeiterin.

Ähnliche Erscheinungen haben sich auch in anderen Gewerben gezeigt, und die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie ist eine der brennendsten Forderungen auf dem Gebiete der Socialpolitik geworden.

Erst in jüngster Zeit, am 15. Januar 1896, ist im Reichstage ein Antrag Hitze beraten worden, der u. a. bezweckt, „die Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, betreffend den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§§ 135—139 b) auf die Hausindustrie — unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen der Fabrikgesetzgebung auf die Vermehrung der Hausindustrie — durch Erhebungen wirksam vorzubereiten und anzuregen.“ Die Äufserungen des Regierungsvertreters zu diesem Punkte sind aus den Zeitungsberichten leider nicht zu ersehen, doch zeigen spätere Verhandlungen, dafs auch von seiten der Regierung die Forderung bereits erwogen wird. Der Antrag wurde von den Rednern aller politischen Parteien und socialpolitischen Richtungen unterstützt und einstimmig angenommen.

Noch mehr in Beziehung auf unsere Industrie wurde dieselbe Frage in den Reichstagsverhandlungen vom 12. Februar 1896 aufgerollt. Die von den Abgeordneten v. Heyl und Gen. eingebrachte Interpellation bezog sich zwar nur auf Mafsregeln gegen das Trucksystem, wie es durch die Erhebung des Jahres 1887 aufgedeckt worden, die Debatte darüber nahm aber angesichts des gleichzeitig schwebenden Konfektionsstrikes einen allgemeineren Charakter an. In seiner Erwiderung auf die Anfrage teilte Staatssekretär v. Bötticher mit, dafs die Kommission für Arbeiterstatistik mit einer Erhebung über die Lage der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und Konfektion betraut werden solle. Aufser auf das Trucksystem solle das Augenmerk gerichtet werden auf die etwaige Ausbeutung des Arbeitsverhältnisses zu unsittlichen Zwecken und auf die Möglichkeit, die Hausindustrie auf diesem Gebiete auszuschliefsen. Als zu erwägende Mafsregeln stellte er hin: eine gesetzliche

[redacted]

Ermächtigung für den Bundesrat, vorzuschreiben, dafs der Abschlufs der Arbeitsverträge für gewisse Industriezweige schriftlich erfolgen mufs, ferner Verbot der Annahme weiblicher Arbeiter von Personen, welche in sittlicher Beziehung ungeeignet erscheinen, endlich Beschränkung der Arbeitszeit durch kaiserliche Verordnung. Die Anregung des Interpellanten, es sollten weibliche Fabrikinspektoren ernannt werden, fand seitens des Ministers von Berlepsch eine ablehnende Antwort.

Seitdem ist die Frage der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie in ein neues Stadium gerückt, und statt des „ob“ ist das „wie“ zu erwägen, nämlich, welche Schutzbestimmungen ausgedehnt werden, und wie ihre Durchführung gesichert werden soll. Unstreitig die wichtigsten sind die Beschränkungen der Arbeitszeit, und ihre Übertragung auf die Hausindustrie durch die in § 154 der Gew. O. vorgesehene Verordnung ist der Angelpunkt der ganzen Frage. Verhältnismäfsig einfach ist die Lösung, soweit die Ausdehnung auf die Arbeitsstuben in Betracht kommt. Es würde hierzu in der Hauptsache nur einer Vermehrung der Gewerbeinspektionsbeamten bedürfen. Allerdings wird sich eines als unumgänglich erweisen: die Ernennung weiblicher Gewerbeinspektoren. Das Vertrauen weiblicher Arbeiter, insbesondere aber der hausindustriellen werden sich nur weibliche Beamte erwerben können. Aber auch das technische Verständnis für die Arbeit gerade in Industrien, wie die beschriebenen, welches z. B. zur Beurteilung hygienischer Fragen wesentlich ist, ist bei Frauen eher zu suchen als bei Männern. Das Gelingen der Versuche, die in England mit weiblichen Fabrikinspektoren gemacht werden, wird das Seinige dazu beitragen, auch bei uns die mafsgebenden Faktoren einem Eingehen auf diesen Wunsch geneigt zu machen.

Bei weitem gröfseren Schwierigkeiten, als die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Werkstätten würde die auf die Heimarbeiterinnen begegnen. Es erscheint als ein Ding der Unmöglichkeit, die in Berlin allein nach Zehntausenden zählenden Hausindustriellen etwa in ihren Wohnungen daraufhin zu kontrollieren, ob sie täglich nur 11, oder, wenn jugendlich, 10 Stunden, ob sie Sonntags, ob sie nachts arbeiten etc. Lehrreich in dieser Beziehung ist die Gesetzgebung des Staates Illinois. Nach einem Aufsatz der dortigen Oberfabrikinspektorin Florence Kelley[1] ist durch ein Gesetz des Jahres 1893 eine beschränkte Kontrolle auch der Wohnräume von Hausindustriellen eingeführt worden. Es sollen nämlich die Räumlichkeiten, die zur Herstellung von Kleidungsstücken und Cigarren verwendet werden, sauber und frei von Ungeziefer, wie auch

[1] Socialpolit. Centralbl. v. 30 Juli 1894.

frei von der Gefahr ansteckender Krankheiten gehalten werden. Die Verleger müssen zu dem Zweck eine genaue Liste der Zwischenmeister, diese eine solche der Heimarbeiter führen, von denen der Gesundheitsbehörde eine Abschrift zugestellt wird. Eine Überwachung durch die Fabrikinspektoren erklärt selbst die Verfasserin des Aufsatzes für unmöglich, meint aber, dies werde gutgemacht durch die Gesetzesbestimmung, dafs, wenn sich in einer Hausarbeitsstube Krankheit oder Ungeziefer finden sollte, die Gesundheitsbehörde alle darin für den Markt bestimmten Gegenstände unverzüglich zu vernichten habe. Allein es liegt auf der Hand, dafs selbst viel schärfere Strafbestimmungen als diese die Durchführung der gesetzlichen Anordnung nicht sichern werden, solange sich der Hausindustrielle sagen mufs, dafs er eher den Gewinn des grofsen Loses als den Besuch eines Inspektors zu erwarten habe.

Mufs auch das Princip jenes Gesetzes, zunächst nur einzelne Arbeitszweige regeln zu wollen, als zweckmäfsig bezeichnet werden, so ergiebt sich doch die Notwendigkeit, in der Kontrolle der Heimarbeit an demselben Punkte anzusetzen, wie in der Fabrikarbeit, nämlich bei dem Arbeitgeber, d. h. dem Verleger oder Zwischenmeister. Es ist undenkbar, auch nur die geringste Schutzbestimmung durchzuführen, ohne ihn mitverantwortlich zu machen. Ist doch die Abhängigkeit der Heimarbeiter von ihm noch viel gröfser als die der Fabrikarbeiter von ihrem Arbeitgeber. Sein entgegenstehender Wille würde genügen, jede Anordnung des Gesetzes, die über seinen Kopf hinweggeht, illusorisch zu machen. Allerdings ist bisher bei dem Verleger ein Bewufstsein seiner Verantwortlichkeit als Arbeitgeber auch noch nicht in den Anfängen zu finden. Haben doch auch die Heimarbeiter da, wo der Verleger gleichzeitig Fabrikant ist, nirgends Anteil an dessen freiwilligen Wohlfahrtseinrichtungen. Dies Verantwortlichkeitsgefühl wird zunächst geweckt werden müssen, und das ist zu erreichen durch die Ausdehnung der Alters- und Krankenversicherung auf die Hausindustrie, welche gleichzeitig ein Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Heimarbeitern schaffen wird. Diese beiden ethischen Momente scheinen mir allerdings die notwendige Voraussetzung zu einer wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes zu sein.

Ist der Verleger durch die Pflichten, welche ihm die Versicherungsgesetzgebung auferlegt, erst genötigt, sich mehr um die Verhältnisse seiner Heimarbeiter zu kümmern, so kann man ihm auch eine Verantwortlichkeit auferlegen, die ihm heute noch nicht zugemutet werden darf, nämlich die, dafs keine seiner Heimarbeiterinnen eine gröfsere Arbeitsportion erhalten darf, als sie etwa in 11 Stunden bewältigen kann.

Wie die Durchführung dieses vom Gesetze auszusprechenden Princips noch mit anderen als moralischen Mitteln zu

sichern wäre, das sei an dieser Stelle nicht erörtert. Dafs eine gewisse Kontrolle, nicht in den Arbeiterwohnungen, aber an der Stelle, wo die Arbeit ausgegeben wird, unmöglich sei, wird nicht behauptet werden können.

Fände so die Arbeitszeit der Heimarbeiterinnen eine Regelung, so müfste andererseits in hygienischer Hinsicht durch ein energisches Vorgehen in der Wohnungsfrage eingegriffen werden.

Es ist höchst wahrscheinlich, dafs die Hausindustrie durch Einführung solcher Vorschriften einen starken Stofs erhalten würde. Von ihrer gänzlichen Ausrottung könnte aber nicht die Rede sein, es würden der Heimarbeit nur dieselben Schranken auferlegt werden als der Fabrikarbeit, sodafs beide Betriebssysteme nunmehr unter gleichen Voraussetzungen zu rivalisieren hätten. Wo sich dann die Hausindustrie noch als lebenskräftig erweist, da wäre es ein schwerer Fehler, sie gänzlich aufheben zu wollen. Ein radikales Verbot der hausindustriellen Herstellung von Kleidungsstücken, wie es neuerdings angeregt worden ist, würde ich für überstürzt und undurchführbar halten. Es würde für Tausende von Arbeiterfamilien die Bedrohung ihrer Existenz bedeuten und müfste auch den Absatz schwer schädigen. Dagegen wäre ein Verbot der Herstellung von Kinderwäsche und -Kleidung im sanitätspolizeilichen Interesse wohl zu rechtfertigen.

Zu beseitigen ist jedenfalls die künstliche Begünstigung, welche die Hausindustrie bisher vor dem Fabrikbetrieb durch die Befreiung von den schützenden Bestimmungen der socialen Gesetzgebung geniefst.

Hand in Hand damit aber müfste das Verbot ergehen, dafs der Fabrikant seinen Fabrikarbeiterinnen noch Arbeit nach Hause mitgiebt. Dies Verbot, ohne gleichzeitige Regelung der Hausindustrie, würde dieser einen neuen Vorzug geben, die Regelung der Hausindustrie ohne dies Verbot nur eine halbe Mafsregel sein.

Alle diese Vorschläge würden, zu einem Gesetzentwurf verdichtet, voraussichtlich starkem Widerstande bei den Arbeitgebern begegnen, ebenso wie früher die Einführung des Maximalarbeitstages und der Sonntagsruhe. Haben doch die Wäschefabrikanten erst kürzlich in einer Petition um Verlängerung der Arbeitszeit für ihre Branche gebeten, weil in ihr zur Zeit die Beschäftigung sehr grofs sei und ein fühlbarer Mangel an Plätterinnen herrsche. Aber ebensowenig wie eine Minderleistung der Plätterinnen in der verkürzten Arbeitszeit die wahre Ursache dieses Verlangens ist, würde auch die Ausdehnung des Arbeiterschutzes dem wirklichen Interesse der Unternehmer zuwiderlaufen. In der Wäschekonfektion würden die Verleger noch mehr wie bisher dazu übergehen, eigene Arbeitsstuben einzurichten, und darin ein billigeres und besseres

Fabrikat herstellen können, als sie es aus den Stuben der versicherungspflichtigen Zwischenmeister erhalten. Dies und die Möglichkeit technischer Verbesserungen würden sicherlich dazu beitragen, den Ruf des Berliner Fabrikats im In- und Auslande zu heben.

Auch die Fabrikanten würden einen grofsen Teil ihrer Hausindustrie in die Fabrik ziehen. Versicherte mir doch der Angestellte einer grofsen Fabrik, sobald nur die Versicherungspflicht auf die Heimarbeiterinnen ausgedehnt wäre, würde die Fabrik in dem Mafse vergröfsert werden, dafs sämtliche Heimarbeiterinnen darin beschäftigt werden könnten.

Würde auch eine derartige Aufsaugung der Hausindustrie nicht die allgemeine Folge sein, so würde e i n e Betriebsform doch nur noch einen schweren Stand haben, das Zwischenmeistersystem. Die Zwischenmeister, gleichzeitig als Arbeiter des Verlegers und als Arbeitgeber ihrer Arbeiterinnen versicherungspflichtig und kontrolliert, würden bei ihrem ohnehin keinen reichlichen Gewinn bringenden Geschäfte kaum noch ihre Rechnung finden. Damit aber schwände gerade der Ursprung der schwersten Schäden in der Hausindustrie, und es wäre ein falsches Mitleid, wenn man, um die Existenz der Zwischenmeister nicht zu gefährden, die Ausdehnung des Arbeiterschutzes und der Versicherung unterlassen wollte. Die Meisterinnen in der Wäscheindustrie werden als tüchtige Heimarbeiterinnen immer noch ihr Auskommen finden, ihre Werkstattarbeiterinnen aber in den Arbeitsstuben der Verleger besseren und lohnenderen Verdienst finden als bei ihnen.

[redacted]

Endergebnis.

In den letzten Kapiteln dieser Erörterung mufste bereits mehrmals der enge Rahmen, in welchem sich die Beschreibung des Zustandes einer Industrie bewegt, überschritten werden, weil die Fragen, welche für die Fortbildung der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse dieser Industrie in Betracht kommen, im Zusammenhange stehen mit allen grofsen volkswirtschaftlichen Zeitfragen.

Von mannigfachen Gesichtspunkten drängt sich die Frage auf: Welches wird die Zukunft der Betriebsformen in unserem Gewerbe sein? Wir sahen, wie sich die Wäscheindustrie in zwei Zweige spaltete, der eine rein hausindustriell, der andere in der Hauptsache fabrikmäfsig betrieben. Wir sahen in ersterem die Ansätze zum Betriebe im geschlossenen Etablissement verkümmern, im anderen, neben einem Fortschritt des fabrikmäfsigen Grofsbetriebs, ein Rückgreifen auf die Hausindustrie. In der Wäschekonfektion verschwanden die Nähstuben, weil sie sich gegen die aufkommende Nähmaschinenarbeit spröde verhielten, und weil selbst nach Einführung der Nähmaschine die in der Werkstatt vereinigten Arbeiterinnen mangels genügender Arbeitsteilung kaum mehr leisteten als eine gleiche Anzahl vereinzelter Heimarbeiterinnen. Dagegen lohnte sich die Begründung von Nähstuben mit einer mäfsigen Arbeiterinnenzahl durch Hausindustrielle, welche sich zu Zwischenmeisterinnen aufschwangen, weil die Spesen viel geringer waren, als die der Werkstätten von Geschäften, und weil der nötige Kapitalaufwand sich mit der Verbilligung und Bezugserleichterung der Nähmaschinen verminderte.

Aber für alle besseren Artikel blieb die Herstellung durch einzelne Heimarbeiterinnen vorwiegend, weil hier Geschmack und individuelle Geschicklichkeit den Ausschlag geben.

Die Ursache davon, dafs im Gegensatze hierzu Kragen und Manschetten fabrikmäfsig hergestellt werden, lag darin,

dafs diese in weit höherem Mafse Massenartikel sind als andere Wäschestücke, dafs ihre grofse Gleichförmigkeit das Einarbeiten der einzelnen Näherinnen auf viel speciellere Teilarbeiten gestattet und damit die Vorteile der Arbeitsteilung in der Näherei vergröfsert, und endlich, dafs der technische Fortschritt in den Hülfsarbeitsprozessen, welche speciell für diese Artikel erforderlich sind (Waschen, Plätten), den centralisierten Betrieb erforderte. Die vermehrte Inanspruchnahme der Hausindustrie erfolgte nur in der Näherei und zwar in der von Kragen und Manschetten geringster Qualität, für welche die durch Arbeitsteilung erzielte Feinheit der Arbeit überflüssig erschien, ferner in der Näherei von Knopflöchern, von Oberhemden und ähnlichen Artikeln, für welche die geschilderten besonderen Vorteile der Arbeitsteilung nicht gelten. Endlich ist es die Befreiung der Hausindustrie von den Lasten der socialen Gesetzgebung, welche diese teilweise Rückbildung begünstigte.

In all diesen Faktoren wird voraussichtlich in nächster Zeit keine Änderung eintreten mit Ausnahme der wohl als nahe bevorstehend anzusehenden Ausdehnung von Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz auf die Hausindustrie. Es ist schon ausgeführt, dafs hierdurch wahrscheinlich die Hausindustrie eingedämmt werden wird. Um aber die Wäschekonfektion in gröfserem Umfange in die Bahn des Fabrikbetriebs zu lenken, wird diese Mafsregel nicht genügen. Denn die gröfsere Billigkeit der hausindustriellen Produktion in diesem Gewerbszweige hängt, wie wir sahen, doch von tieferen Ursachen ab. Möglich nur, dafs hier, wie so oft, die sociale Reform die Ursache eines technischen Fortschritts wird, der etwa die Leistungsfähigkeit der Nähmaschine bei Dampfbetrieb gegenüber dem Fufsbetrieb in höherem Grade steigert als bisher. Dann würde dem Fabrikbetrieb ein gröfserer Vorsprung vor dem hausindustriellen gegeben sein, als die Verschiebung der socialpolitischen Lasten allein bewirken könnte.

Doch man täusche sich nicht: Zu einer völligen Ausrottung der Hausindustrie auf diesem Gebiete würde es auch dann nicht kommen. Solange der Lohn einer Heimarbeiterin, sei es in Berlin, sei es in Sachsen oder anderwärts, die Hälfte des Lohnes einer Fabrikarbeiterin beträgt, so lange Gegenstände hergestellt werden, an welche die Anforderung technisch vollkommener Arbeit nicht gestellt wird, so lange wird auch ein Teil der Produktion hausindustriell erfolgen. Dafs andrerseits für Luxusartikel die Heimarbeit bestehen bleiben wird, ist nicht zu bedauern, weil deren Herstellung gut bezahlt wird.

Eine gänzliche Überführung der Hausindustrie in den Fabrikbetrieb, so erwünscht sie auch vom Standpunkte des technischen und socialen Fortschritts wäre, ist also für unsere Industrie in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Rechne man darum mit dem Gegebenen und lege die Hand an, wo die

[redacted]

Schäden sich zeigen, ohne zu verzweifeln, weil nicht mit einem Schlage alle Forderungen zu verwirklichen sind.

Soll doch die Frucht einer Untersuchung wie der vorliegenden die Erkenntnis sein, daſs das wirtschaftliche Leben zwar nicht ein regelloses Chaos singulärer Erscheinungen ist, sondern von allgemein gültigen Gesetzen beherrscht wird, daſs aber die Wirkung dieser Gesetze notwendig eine ebenso verschiedene ist, als die Menschen und Dinge verschieden sind, die von ihnen beeinfluſst werden.

Allerdings, wer diese Mannigfaltigkeit der socialen Thatsachen miſsachtet und nur *eine* Formel zur Lösung „der“ socialen Frage kennt, wer erst nach Vernichtung aller Entwickelungskeime, der lebenskräftigen wie der faulen, aus dem Nichts heraus eine neue Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung geschaffen sehen will, für den ist jede Einsicht in die Zustände der Gegenwart und ihre Bedingungen wertlos und die Vermittlung solcher Einsicht verlorene Mühe.

Aber diese Auffassung beginnt zu schwinden. Die „Logik der Thatsachen“ hat selbst die Führer der Socialdemokratie gezwungen, nicht, wie sie einst gewollt, als thatenlose Zuschauer dem „Todeskampfe der kapitalistischen Gesellschaft“ zuzusehen, sondern mehr und mehr mit eigenen Vorschlägen an der Reformarbeit der bürgerlichen Gesellschaft teilzunehmen.

Das aber, was mehr Not thut, als die Bekehrung einiger politischen Führer, ist die Befreiung der Arbeiterschaft von dem Fatalismus der Marxistischen Lehre. Jede sociale Reform muſs Stückwerk bleiben, ohne die thätige Mitwirkung der durch sie betroffenen Arbeiter, und jede That, die nur *für* sie und nicht *durch* sie geschieht, bestärkt sie nur in dem Glauben an die Nutzlosigkeit, zu anderem Thun die Hand zu rühren, als zur gewaltsamen Ergreifung des Staatsruders. Die Erziehung des Arbeiters zu nüchterner Thätigkeit für die nächstliegenden Interessen seines Berufs, welche nur zu erreichen ist durch freies Gewährenlassen der Gewerkschaftsbewegung, des Aschenbrödels der Socialdemokratie, ist das wichtigste Mittel zu einer friedlichen socialen Entwickelung.

Da aber, wo der Staat am wenigsten und am schwersten helfen kann, die socialen Schäden zu bessern, in der weiblichen Hausindustrie, da liegt es geradezu im Staatsinteresse, die Organisation der Schwächsten der Schwachen zu *begünstigen*.

Hier ist auch das Feld, wo neben Staatshülfe und Selbsthülfe die Gesellschaft eingreifen muſs. Sie hat diese Pflicht schon erkannt, wenn auch erst unvollkommen. Kirchliche Vereine veranstalten vor Weihnachten Verkäufe von den Arbeiten armer Näherinnen, Stiftungen gewähren Nähmaschinen oder vermitteln ihren Ankauf zu billigen Preisen, Frauenvereine haben sich gebildet, deren Mitglieder die Häuser des

Berliner Nordens und Ostens besuchen und den hülfsbedürftigen arbeitenden Frauen thatkräftig und moralisch zur Seite stehen, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen für die Mädchen der arbeitenden Klassen sind begründet und ähnliche Ziele werden durch Vereine und Private gefördert.

Aber was bisher in dieser Beziehung geschehen ist, kann und soll erst der Anfang sein einer Bewegung, welche die zerrissenen Gesellschaftsklassen durch friedliche Thätigkeit einander annähert. Es wird vor allem die Aufgabe der Frauen sein, zu wirken an der wirtschaftlichen und moralischen Hebung und der socialen Versöhnung ihrer in harter Arbeit kämpfenden Schwestern aus der Arbeiterklasse. Grofs ist die Aufgabe, aber auch grofs der Lohn, der ihnen winkt; denn, wer die Frau des Arbeiters gewinnt, der hat auch die Jugend und die Zukunft gewonnen!



Anhang.

Tabelle I.

Kosten und Preise von Wäschegegenständen nach Angabe eines Grossisten.

Artikel	Material-kosten pro Dutzend ℳ	Arbeitslohn pro Dutzend ℳ	Herstellungszeit für ein Dutzend[1]	Engrospreis pro Dutzend ℳ	Detailpreis pro 12 Stück ℳ
Bunte Männerhemden (sogen. Arbeiterhemden.)	13,50	1,60—1,75	1 Tag	17,00—17,50	24
Weifse Männerhemden	14,50	3,50	2 Tage	21,00—22,50	30
Frauenbeinkleider	9,00	1,00 für Nähen 1,70 für Languettieren	1/2 Tag Nähen 1 Tag Languettieren	15,00	21
Kinderbeinkleider	—	0,50 für Nähen 1,00 für Lang.		3,30	—

[1] Die hier angegebenen Zahlen dürften etwa die Maximalleistung der Näherin darstellen, sodafs aus ihnen nicht ohne weiteres auf ihren Durchschnittsverdienst geschlossen werden kann.

Tabelle II befindet sich auf Seite 140 und 141.

Tabelle III.

Wochenabrechnung eines Engrosgeschäfts für Arbeiterwäsche in der Saison (Anfang December 1895).

Die ausgezahlten Verdienste betrugen in ℳ:

4,40	4,25	5,90
3,30	4,90	9,45
9,75	18,20 *	6,00
7,40	6,45	7,30
7,65	16,15 *	12,50
6,55	10,50	6,00
3,70	9,15	4,00
2,50	9,70	13,00
3,75	11,15	7,90
9,40	16,55 *	7,20
10,45	3,30	6,75
4,00	4,45	8,65
6,75	4,40	15,25 *
20,50 *	4,35	9,50
7,00	7,45	15,60 *
4,40	6,30	—

* Zwischenmeisterinnen.

Der Durchschnittsverdienst der allein arbeitenden Heimarbeiterinnen beträgt also in jener Woche 6,87 ℳ. Etwa 20 Arbeiterinnen hatten noch nicht abgerechnet, um in der nächsten Woche einen gröfseren Posten Geld für Weihnachtsbesorgungen in die Hand zu bekommen.

Tabelle II.

Die Ausfuhr an leinener und baumwollener Leibwäsche aus dem Deutschen Reiche.

Jahr	Gesamt-Ausfuhr		Von der Ausfuhr gingen Kilogramm nach									
	in kg	in ℳ	Dänemark	Schweden	Norwegen	Rufsland	Österreich-Ungarn	Schweiz	Frankreich	Belgien	Niederlande	Grofsbritannien
1880	811 700	9 740 000	50 800	83 100	—	71 300	26 600	66 600	27 300	47 700	200 700	43 000
1881	827 700	9 932 000	42 400	86 200	—	55 400	25 900	69 400	35 500	57 900	201 200	28 600
1882	878 900	9 668 000	59 000	85 000	—	36 000	—	65 800	42 600	69 700	219 500	—
1883	1 065 600	10 656 000	67 200	96 600	—	15 200	26 000	65 800	54 100	86 000	243 500	94 200
1884	1 125 300	9 003 000	58 200	84 300	—	—	—	73 400	40 100	83 100	264 400	93 900
1885	1 080 000	8 099 000	49 700	71 600	—	9 000	21 000	128 200	25 000	74 800	224 800	41 700
1886	1 183 600	8 877 000	45 300	50 300	—	—	26 400	144 300	36 400	69 600	228 800	47 600
1887	1 316 100	9 871 000	46 700	49 400	—	—	32 800	171 000	26 100	70 700	233 000	103 400
1888	1 224 600	8 572 000	50 400	52 700	—	—	36 500	129 400	25 500	62 600	267 400	52 500
1889	1 217 600	8 523 000	50 200	49 100	39 000	11 000	32 600	138 000	26 000	45 300	276 000	53 800
1890	1 233 800	8 637 000	50 800	53 400	44 500	—	30 600	142 400	28 100	60 500	293 700	42 900
1891	1 364 500	9 006 000	50 500	46 200	49 000	9 500	35 200	172 600	28 500	47 200	394 700	49 900
1892	1 330 000	8 512 000	64 800	57 600	49 400	6 800	31 900	146 700	25 000	49 200	449 500	60 600
1893	1 430 300	9 368 000	72 800	51 400	58 600	4 900	18 000	175 300	23 800	54 000	488 900	55 900
1894	1 499 600	9 747 000	72 900	60 100	57 600	23 100	16 600	186 300	39 400	54 700	538 800	59 700

Tabelle II (Fortsetzung).

Die Ausfuhr an leinener und baumwollener Leibwäsche aus dem Deutschen Reiche.

Jahr	Von der Ausfuhr gingen Kilogramm nach													
	Portugal	Italien	Rumänien	Verein. Staaten	Mexiko	Centralamerik. Staaten	Argentinien	Brasilien	Chile	Venezuela	Uruguay	Brit. Ostindien	Niederl. Ostindien	Brit. Australien
1880	12 700	14 000	—	—	—	—	—	22 000	—	—	—	—	—	—
1881	—	14 400	—	—	—	—	—	13 200	—	—	—	—	—	—
1882	12 800	—	—	—	—	—	—	22 200	—	—	—	—	—	—
1883	—	11 900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	—	14 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	—	14 100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	—	23 300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	—	13 600	—	—	—	—	—	27 100	—	—	—	—	—	—
1889	—	16 000	—	51 600	—	15 600	70 600	154 800	20 700	—	—	—	—	12 700
1890	40 100	18 400	—	52 200	14 300	22 000	21 400	166 100	17 400	—	—	15 900	—	—
1891	39 400	11 200	19 800	33 100	12 600	24 300	4 900	147 600	8 100	10 200	—	83 800	17 800	—
1892	29 400	8 400	13 500	29 400	10 600	16 600	9 800	117 200	27 100	7 200	5 300	55 900	6 200	700
1893	19 500	6 300	15 300	45 200	8 800	24 100	8 700	168 400	16 300	14 200	9 800	16 200	7 200	400
1894	10 800	5 100	13 300	47 800	6 400	14 200	5 100	172 100	10 400	8 600	10 900	17 400	6 800	400



Tabelle IV. **Das Einkommen von 28 Heim-**

Beruf der Heimarbeiterin	Arbeitgeber Engrosgesch.: EG Detailgesch.: DG Fabrik: F Zwischenmeister: Zw	Alter	Durchschnittlicher Wochenverdienst ℳ	Ungefährer Jahresverdienst*) ℳ	Beruf des Mannes
Näherin	EG	28	8	400	Modelleur
„	F	25	5½	286	Tischler
„	F	43	6	300	Tischler
Handknopflochnäherin	F	45	3,30	150	Arbeiter
Maschinenknopflochnäherin	F	30	13,50	675	Droschkenkutscher
„	F	30	arbeitet m. d. Mann zusamm.		Knopflochnäher
„	Zw	30	12	600	Schneider
„	Zw	35	4	200	Schnurdreher
„	Zw	36	15	750	Fabrikarbeiter
Näherin	Zw	40	13,50	730	Dekateur
„	Zw	40	9,50	450	Arbeiter
„	Zw	42	5	250	Gürtler
„	Zw	23	5	250	Maurer
Plätterin †)	F	42	6	300	Korbmacher
„ †)	F	30	13,75	420	Steinsetzer
Maschinenknopflochnäherin	F	54	10	500	Walker, invalide
„	Zw	31	5	250	Maler, krank
Näherin	EG	45	8	400	verstorben
„	F	42	15	700	„
„	Zw	36	8	400	„
„	F	51	6	300	„
„	DG	19	10	500	unverheiratet
„	DG	30	14	700	„
„	F	38	10,50	550	„
„	F	28	13	650	„
Maschinenknopflochnäherin	F	20	24	1200	„
„	F	34	12	600	„
„	Zw	50	18,50	925	eheverlassen

*) Soweit die Arbeiterinnen denselben nicht selbst angegeben haben

†) Frühere Fabrikplätterinnen, denen ausnahms-

[redacted]

arbeiterinnen und ihren Familien.

Des Ehemannes durchschnittlicher Wochenverdienst ℳ	Des Ehemannes ungefährer Jahresverdienst ℳ	Nebeneinkommen im Jahre ℳ	Gesamteinkommen der Familie im Jahre ℳ	Zahl der unversorgten Kinder	Ausgabe für Wohnungsmiete ℳ	Wohnräume (St. = Stube, Ka. = Kammer, Kü. = Küche, Schl. = Schlafstelle)
30	1500	—	1900	—	300	2 St. 1 Ka. Kü.
—	864	—	1150	1	270	1 „ — „
—	1200	—	1500	?	270	1 „ — „
—	?	?	—	2	249	1 „ — „
—	1000	—	1675	2	252	1 „ — „
14,50	725	—	725	2	270	1 „ — „
18	900	—	1500	2	285	1 „ — „
15	750	108	1058	1	285	2 „ — „
15,50	775	60	1585	2	252	1 „ — „
30	1500	—	2030	—	288	2 „ — „
17	510	—	960	2	216	1 „ — „
18,50	925	—	1175	3	228	1 „ 1 Ka. „
25	750	—	1000	1	216	1 „ — „
14	700	—	1000	1	255	1 „ — „
35	950	—	1370	1	240	1 „ — „
—	Rente in Aussicht	—	z. Z. 500	—	246	1 „ — „
—	—	Wohlthätigkeit	250	5	186	1 „ — „
—	—	?	400	3	285	1 „ — „
—	—	78	778	1	252	1 „ — „
—	—	? Wohlthät.	400	4	288	1 „ — „
—	—	222	522	—	261	1 „ — „
—	—	—	500	—	0	1 „ bei Eltern
—	—	120	820	—	240	1 „ „ „
—	—	—	550	—	72	Schl. b. Mutter
—	—	—	650	—	?	„ „ „
—	—	—	1200	—	48	„ „ Schwester
—	—	—	600	1	291	1 St. — Kü.
—	—	144	1069	—	360	2 „ — „

ist derselbe auf Grund des angegebenen Wochenverdienstes berechnet.
weise erlaubt ist, zu Hause zu arbeiten.

Tabelle V.

Das Einkommen von 14 Zuschneidern und ihren Familien.

Alter	Arbeiterzahl in der Fabrik des Arbeitgebers: überhaupt	Arbeiterzahl in der Fabrik des Arbeitgebers: männl.	Stücklohn (St) oder Wochenlohn (W)	Höhe des Wochenverdienstes: mindestens ℳ	Höhe des Wochenverdienstes: durchschn. ℳ	Höhe des Wochenverdienstes: höchst. ℳ	Höhe des Jahreseinkommens ℳ	Verdienst der Frau, wenn verheiratet (v.)? ledig (l.)?		Nebenverdienst	Was geben die Kinder von ihrem Verdienste ℳ	Gesamteinkommen ℳ	Zahl der unversorgten Kinder	Jährliche Ausgabe für Miete ℳ	Zahl der Wohnräume (St — Stube, Kü — Küche, Ka — Kammer, Sohl — Schlafstelle)
43	380	22	?	—	(24)	—	1894: 1248	v.	?	—	634	1872	—	282	1 St, 1 Kü
45	"	"	St	21	—	25	1000—1200	v.	verkauft im eig. Gesch.			?	1	1200	1 Laden, 1 St, Kü, Keller, Bod.
42	"	"	"	—	30	—	1500	v.	?	—	—	1500	2	120	Sohl
34	61	7	W	—	22,50	—	ca. 1000, 1894: 924	v.	?	—		1000	1	240	1 St, Kü
32	163	12	W	—	25,50	—	1894: 1326	v.	?	—	—	1326	-	213	1 St, Kü
27	"	"	"	—	24	—	1200, 1894: 1000	v.	500	—	—	1700	1	270	?
30	35	5	"	—	26	—	1200	v.	?	—	—	1200	1	204	1 St, 1 Ka, 1 Kü
35	471	21	St	30	—	36	1800—1900, 1894: 1980	v.	?	—	—	1800—1900	2	300	1 St, 1 Kü
31	?	?	W	—	25	—	1300	v.	?	—	—	1300	1	240	1 St, 1 Kü
36	?	?	?	—	30	—	1500	v.	?	—	. .	1500	1	261	?
27	163	12	W	—	28,50	—	1894: 1480	l.		—		1480		inkl. Kostgeld (1894)	bei den Eltern
18	"	"	"	—	21	—	1092	l.				1092		" " 416	" " "
24	"	"	"	—	27	—	1894: 1400	l.		—		1400		" " 520	" " "
19	"	"	"	—	24	—	1100, 1894: 850	l.		. . .	—	1100	.	" " 520	" " "

Tabelle VI.

Wichtigste Krankheiten	Ortskrankenkasse für die Wäschefabrikation								Alle (92) Berliner Krankenkassen im Jahre 1892			Weibliche Mitglieder der Orts-krankenkasse der Schneider	
	1888*)	1889	1891			1892							
			männl.	weibl.	Zus.	männl.	weibl.	Zus.	männl.	weibl.	Zus.	1893	1894
Akuter Gelenkrheumatismus . . .	7	16	—	9	9	—	14	14	1 101	131	1 232	—	—
Syphilis	3	4	—	2	2	—	4	4	703	60	763	—	—
Blutmangel	69	110	—	84	84	—	120	120	191	2 749	2 940	615	722
Knochen- u. Gelenkentzündungen .	18	15	—	—	—	—	—	—	825	166	991	—	—
Rheumatismus	47	30	3	39	42	3	52	55	7 812	1 260	9 072	296	291
Sonst. Krankh. d. Knochen u. Gelenke	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augenkrankheiten	33	49	2	36	38	2	39	41	1 448	453	1 901	80	90
Kehlkopfkrankheiten	22	23	1	41	42	—	33	33	1 697	473	2 170	231	231
Akute Bronchitis	3	11	1	3	4	1	7	8	1 617	337	1 954	—	—
Chronischer Bronchialkatarrh . .	39	61	1	46	47	1	35	36	5 528	1 148	6 676	—	—
Akute Lungenentzündung	13	7	—	3	3	1	6	7	748	98	846	534*)	652*)
Lungenschwindsucht	24	29	3	21	24	2	25	27	866	225	1 091		
Halsentzündung	81	65	2	40	42	2	105	107	2 214	732	2 946	188	169
Magenkrankheiten	99	14	2	76	78	1	66	67	—	—	—	402	562
Unterleibsentzündung	16	38	—	—	—	—	—	—	62	127	189	—	—
„Sonstige Unterleibskrankheiten“ .	—	—	—	65	65	—	103	103	126	1 515	1 641	782**)	859**)
Krankh. d. weibl. Geschlechtsorgane	86	93	—	—	—	—	—	—	—	3 224	3 224		
Darunter Entbindungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 630	2 630		
„ Fehlgeburten . . .	—	—	—	40	40	—	48	48	—	410	410		
Gesamtzahl der Erkrankungen . .	887	1 182	56	1 015	1 071	56	1 300	1 356	70 786	22 123	92 909	4 650	5 051
Mitgliederzahl	4 694	5 157	—	—	4 784	—	—	5 023	—	—	311 802	18 047	19 078

*) Nur Hauskranke.

*) „Lungenleiden aller Art“.
**) ohne Entbindungen.

Tabelle IX. (Tabelle VII und VIII siehe Seite 148.)

Das Einkommen von 47 Fabrikarbeiter-

Plätterinnen (P), Näherinnen (N), Wochenlohnarbeiterinnen (W)	Alter	Verheiratet (v) oder ledig (l)	Wochenverdienst (ohne Abzug der Auslagen) in Mark			Arbeitszeit in Stunden nach Abzug der Pausen			Wenn Arbeit nach Hause genommen wird: durchschnittliche Arbeitszeit zu Hause:		Wöch. Ausgabe für Nadeln, Garn, Öl u. s. w. ₰	Reineinkommen in Mark pro Woche
			mindest.	durchschnittlich	höchst.	mindest.	durchschnittlich	höchst.	Wochentags	Sonntags		
P	21	l	—	9	—	—	11	—	—	—	—	—
„	25	„	9	(10,50)	12	—	9	—	Saison: 1	—	—	—
„	20	„	8	(9,50)	10—12	—	9¼	—	—	—	—	—
„	18	„	8	(12)	13	—	9	10	—	—	—	—
„	25	„	13—17	(15)	16—17	8	9	—	—	—	—	—
„	29	„	12	(14)	16	—	11	—	—	—	—	—
„	35	v	6	(7)	8	7	9	—	—	—	—	—
„	23	l	—	10	—	—	9	—	—	—	—	—
„	27	„	8	(11,50)	15	—	9	10	—	—	—	—
„	24	„	7	(8,50)	10	—	9	—	—	—	—	—
„	25	v	6—7	(9,50)	12—13	8	—	10	—	—	—	—
„	20	l	9—10	(11,50)	13—14	—	—	—	—	—	—	—
„	41	„	12	(14,50)	16—17	—	11	—	—	—	—	—
„	24	„	12	(15)	18	—	(10½)	—	—	—	—	—
„	39	„	12	(14)	15—16	—	8½	—	—	—	—	—
„	30	„	—	16—18	—	—	9	—	—	—	—	—
„	22	„	13	13,50	14	10½	—	11	—	—	—	—
„	20	„	8—10	(11)	12—14	10½	—	11	—	—	—	—
„	31	„	9—10	(11,50)	13—14	10½	—	11	—	—	—	—
„	30	„	10	(11,50)	12—13	10½	10½	10½	—	—	—	—
„	31	„	9	(12)	15	8½	—	10	—	—	—	—
„	25	v	7,50—8	(11,25)	14—15	—	8½	—	—	—	—	
„	30	l	7—8	(9,75)	12	8½	—	10½	—	—	—	—
„	20	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	27	„	10	(11,50)	13	9	—	11	—	—	—	—
„	25	„	10	(12)	13—14	9½	—	11½	—	—	—	—
„	27	v	—	12	—	—	8½	—	—	—	—	—
„	24	l	—	12—14	—	—	11½	—	—	—	—	—
„	38	v	10	(15)	18	9½	—	11	—	—	—	—
„	27	l	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—
„	20	„	8	10	—	—	8	—	—	—	—	—
„	43	v	11	14	—	—	—	—	—	—	—	—
„	26	l	15	16,50	18	10½	—	11	—	—	—	—
„	21	„	9—10	(10,50)	11—12	10½	—	11	—	—	—	—
„	21	„	9—10	(10,20)	12—13	10½	—	11	—	—	—	—
„	21	„	10—12	(13)	14—15	10½	—	11	—	—	—	—
„	25	v	12—13	(13,50)	14—15	10½	—	11	—	—	—	—
„	20	l	—	15	—	—	11	—	—	—	—	—
N	19	„	5—6	—	9	—	(10½)	—	2	1—2	100	(6,25)
„	24	„	—	11—12	—	—	10½	—	2	1—2	100	(10,50)
„	27	„	10	13,20	—	—	10	—	selten		120	12
„	20	„	9	12	14	—	10½	—	3	4—5	?	(12)
„	20	„	9—10	13—14	—	—	11	—	3—4	3—4	54	(13)
„	20	„	—	10	—	—	9	—	nie	2	60	10
W	15	„	—	7,50	—	—	8	—	—	—	—	—
„	21	„	—	11,50	—	—	11	—	—	—	—	—
„	28	„	—	13,0	—	11	—	12½—13½	—	—	—	—

[redacted]

innen (und ihren Familien).

Reineinkommen in Mark pro Jahr		Nebenverdienst in Mark		Einkommen des Mannes in Mark			Zahl der zu versorgenden Familienmitglieder inkl. Mann	Gesamteinnahme der Familie in Mark		Ausg. f. Miete d. Wohnung oder Schlafstelle pro Jahr in Mark	Einkommen d. Frau in % des Einkommens d. Mannes	Mietspreis in Prozent d. Einkommens	
					pro Jahr								
gewöhnlich	1894	pro Woche	pro Jahr	pro Woche	gewöhnl.	1894		pro Woche	pro Jahr			der Arbeiterin	der Familie
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	—	11,5	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	72	—	13.1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	14,5	—
600	520—540	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	12,0	—
—	390—400	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	10,3	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	700-750	—	—	—	(1050—1100)	180	5,3	49,4	17,1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	9,2	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	120	—	20,1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	—	24,4	—
—	—	—	66	15	—	—	1	—	(1291)	243	63,3	49,2	15,6
—	575	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	10	—
—	500—600	—	192	—	—	—	1	—	(692—792)	291	—	30,8	—
—	750	—	—	—	—	—	—	—	—	84	—	10,8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	—	15	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	72	—	8,1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	550	—	—	—	—	—	1	—	—	84	—	14,1	—
—	550—600	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	12	—
600	555	—	—	—	—	—	—	—	—	126	—	20,2	—
500—600	170	—	—	16—17	—	634,35	1	(27,75)	—	168	68,2	28,7	11,6
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	78	—	15,4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	78	—	—	—	2	—	(651)	228	—	38,1	—
500—550	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	11,5	—
500	—	—	—	24	950	950	1	36	1450	240	50	38,4	12,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156	—	23,1	—
600—700	—	—	—	10	—	400	7	25	—	305	66	39,1	23,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	15	—	720	1	29	—	240	93,3	33	24,3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	144	—	16,8	—
500—580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	—	18,5	—
580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	13,5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	10,6	—
600	—	—	72	?	?	?	—	—	?	276	—	—	39,3
700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	15,4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	5,8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	—	—	—
500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	8,8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	13,8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	10,5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	114	—	17,5	—

Tabelle VII.

Verhältniszahlen von vier Krankheiten.

		Augenkrankheiten			Blutmangel			Halsentzündung			Lungenschwindsucht		
		%d.Mitgl.	%d.Erkrank. übh.	%d.Erkrank. weibl.	%d.Mitgl.	%d Erkrank. übh.	%d Erkrank. weibl.	%d.Mitgl.	%d.Erkrank. übh.	%d.Erkrank. weibl.	%d.Mitgl.	%d.Erkrank. übh.	%d.Erkrank. weibl.
Ortskrankenkasse für die Wäschefabrikation	1888	0,70	3,72	—	1,49	7,89	—	1,73	9,13	—	0,51	2,71	—
	1889	0,95	4,15	—	2,13	9,30	—	1,26	5,49	—	0,56	2,45	—
	1891	0,79	3,54	3,54	1,76	—	8,27	0,88	3,92	3,94	0.50	2,23	2.07
	1892	1,09	3,03	3,00	2,39	—	9,23	2,10	7,89	8,23	0,56	1,98	1.91
Berl. Krankenk.	1892	0,60	2,04	—	0,94	3,16	12,43	0,94	3,17	3,30	0,35	1,17	1,02
Weibl. Mitgl. der Ortskrankenkasse der Schneider	1893	0,44	1,71		3,35	13,23		1,04	4,05		—	—	—
	1894	0,47	1,78		3,78	14,29		0,88	3,34		—	—	—

Tabelle VIII.

Krankheitsstatistik.

	Von 100 Mitgliedern erkrankten m.	Von 100 Mitgliedern erkrankten w.	starben m.	starben w.	Auf 100 Erkrankungen kamen Todesfälle m.	Auf 100 Erkrankungen kamen Todesfälle w.	Zahl der Krankheitstage auf 1 Mitglied m.	1 Mitglied w.	1 Erkrank. m.	1 Erkrank. w.
Berliner Krankenkassen 1889	34,0	33,7	1,23		—	—	7,65	8,85	28,5	26,3
1890	38,8	31,2	1,12		—	—	7,76	9,40	25,2	30,2
Ortskrankenkasse für die Wäschefabr. 1892	21,7	28,6	1,18	0,61	5,46	2,13	4,23	5,25	19,56	18,34
Betriebskrankenkasse v. Wolff & Glaserfeld 1892	11,5	20,6	—	0,35	—	1,71	3,29	3,76	28,50	18,27

Tabelle X.

Durchschnittslöhne nach der Reichserhebung von 1887.

Ort	Fabrikarbeiterin ℳ			Heimarbeiterin ℳ			Werkstattarbeiterin ℳ		
	Maxim.	Minim.	Durchschn.	Maxim.	Minim.	Durchschn.	Maxim.	Minim.	Durchschn.
Berlin	23,55	5	9—15	12—20*	5—6*	9—10*	—	—	9—10*
Bielefeld-Herford	9	4,50	6	—	—	—	—	—	—
Breslau	—	—	—	15	9	10,50	9—12	4,50—7,20	7,20—9,60
Chemnitz	9	unter 6	—	—	—	—	über 10	unter 4,50	4,50—9,60
Cöln	12	4,80	8,40—9	—	—	10—11	—	—	7,20
Dresden	—	—	—	9,60	7,20	—	—	—	—
Düsseldorf-Neufs-Barmen-Elberfeld	—	—	—	10,40	—	6,34—9	—	—	—
Erfurt	—	—	—	8	6,40	—	9	6	7
Leipzig	—	—	—	—	—	16—18	15	3	8—9
Posen	—	—	—	15	12	—	—	—	3
Stettin	—	—	—	9,60	7,20	—	7,20	4,80	—
Voigtland	—	—	8,40—9	—	—	—	—	—	—
Wien,** Maschinennäherin	—	—	10,20—14,28	—	—	5,10—7,14	—	—	—
„ Handnäherin	—	—	6,12—8,16	—	—	3,57—5,10	—	—	—

* In Ermanglung von Angaben für diese Kategorien, sind die privatim ermittelten Zahlen für 1894/95 eingesetzt worden.
** Bei der Umrechnung in ℳ ist der Kurs von 1,70 zu Grunde gelegt.


[redacted]

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



[redacted]

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierzehnter Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe zweiundsechzigstes Heft.)

Hans Plehn, Der politische Charakter von Matheus Parisiensis.
Ein Beitrag zur Geschichte der englischen Verfassung und
des Ständetums im 13. Jahrhundert.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

[redacted]

Der politische Charakter

von

Matheus Parisiensis.

Ein Beitrag
zur Geschichte der englischen Verfassung und des
Ständetums
im 13. Jahrhundert.

Von

Dr. Hans Plehn.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.



der englischen Stände; und da die Ergebnisse der erstern hierauf beruhen, so war es unumgänglich, diese verfassungsrechtlichen Untersuchungen im Zusammenhange vorzutragen, wenn es auch auf Kosten der Einheitlichkeit der Arbeit geschah. Die Auffassung des englischen Ständetums ist wesentlich durch die Schriften über die deutschen Landstände beeinflufst worden. Der Anhang schliefst sich an diese rechtsgeschichtlichen Forschungen an.

Nicht zu vermeiden war bei der Charakteristik von Matheus Parisiensis eine Reihe von Wiederholungen, da sich der Stoff, der in einem Kapitel behandelt war, oft mit dem Inhalt eines andern nahe berührte, und da viele Beweisstellen nach mehreren Richtungen Ausbeute gewährten. Da ich die Korrekturbogen aufserhalb des Bereichs einer einschlägigen Bibliothek lesen mufste, habe ich wegen etwaiger Versehen um Nachsicht zu bitten.

Meinen ergebensten Dank sage ich Herrn Professor Dr. F. Liebermann, der die Güte hatte die vorliegende Schrift im Manuskript durchzusehen, für vielfachen gütigen Rat, sowie den Verwaltungen der Königlichen Bibliothek in Berlin, der Königlichen und Universitäts-Bibliothek in Königsberg und der Königlichen Gymnasialbibliothek zu Marienwerder für ihr sehr freundliches Entgegenkommen.

St. Aubin's auf Jersey, im Oktober 1896.

[redacted]

Inhalt.



soll der Präcedenzfall sein. S. 128. Die Quelle hierfür ist Matheus Parisiensis. S. 128. Der König nimmt dem Kanzler das Siegel ab, das ihm vom Parlament übertragen worden sei. S. 128. Die Wegnahme fällt ins Jahr 1238. S. 129.

Neville wird Kanzler zwischen 2. Mai und 28. Juni 1226. S. 130. Nach Matheus habe das Parlament nur das Siegel an Neville gegeben. S. 130. Ursprung des Amts des Siegelbewahrers aber erst 1227. S. 131. In der Zeit, wo Neville Kanzler wird, tagt kein Parlament. S. 132. Seine Ernennung durch das Parlament staatsrechtlich unmöglich. S. 133. Auch der Kanzler Hubert von Burgh und der Thesaurar Ranulf le Breton nicht vom Parlament ernannt. S. 133. Der Ernennungsanspruch des Parlaments datiert erst von 1245. S. 134. Matheus hat jene Stellen erst nach 1245 geschrieben und die spätern Ideen auf eine frühere Zeit übertragen. S. 135.

Vorbemerkung.

Ich citiere von Stubbs, constitutional history of England den 1. Band nach der 5. Auflage (1891), den 2. Band nach der 3. Auflage (1887); und Stubbs, select charters nach der 7. Auflage (1890).

[redacted]

I. Die Stände und das Königtum.

1. Die Entwicklung des Parlaments.

So fest gegründet die anglonormannische Monarchie auch war, so hatte doch selbst Wilhelm der Eroberer nicht ganz unumschränkt regiert. Dem Königtum waren in dem Rechte Schranken gesetzt, die nicht wohl zu überschreiten waren, und indem die Könige die Dienste und Leistungen, zu denen ihre Unterthanen verpflichtet waren, genau fixierten, zogen sie selbst bestimmte Grenzen um den Kreis ihrer eignen Rechte. Aber auch auf politischem Gebiete war die Krone von den Baronen nicht völlig unabhängig. Vor allem dadurch, dafs die Erbfolge des königlichen Geschlechts durch kein reines Erbrecht geregelt war: die Königswahl war in der ältern Zeit weitaus das wichtigste Recht, das die Barone besafsen. Die Könige haben ihre Vasallen auch zu politischen Beratungen, besonders über Änderung des alten und Schaffung neuen Rechts, zugezogen, um durch ihre Zustimmung die Autorität der königlichen Verordnungen zu verstärken. Indes war eine solche Mitwirkung noch kein verfassungsmäfsiges Recht des Magnum Concilium geworden; noch war es eine Sache der Politik und nicht des Rechts, wenn der Fürst die Zustimmung seiner Barone zu seinen Entschlüssen einholte. Und wenn dies auch allmählich zur Regel wurde, so fehlte es doch der Reichsversammlung selbst noch viel zu sehr an Selbstbewufstsein, um es als einen Präcedenzfall anzusehen, wenn sie zu einer Beratung geladen worden war, und daraus das Recht für sich herzuleiten, regelmäfsig an der Entscheidung wichtiger politischer Fragen teilzunehmen.

Das folgte ganz natürlich aus dem Charakter der Reichsversammlung selbst. Sie war zu jener Zeit weder äufserlich noch innerlich eine geschlossene Körperschaft. Zusammengesetzt war sie aus den bedeutendern Kronvasallen, wie sie jedesmal nach der Willkür des Königs berufen wurden; nur der hohe Klerus wurde wohl stets vollzählig geladen. Freilich hing auch



noch unter Heinrich III. die Zusammensetzung der Reichsversammlung ganz von der Willkür des Königs ab, aber sie besafs eine innere Geschlossenheit, die denen des 12. Jahrhunderts ganz abging. Der Grund davon liegt hierin. Zwischen den Notabeln, die die Hoftage des 12. Jahrhunderts bildeten, bestand kein fester Zusammenhang, die Prälaten und Barone standen nicht als geistlicher und weltlicher Stand und nicht als die Vertretung des ganzen Landes dem Könige gegenüber, sondern jeder einzelne repräsentierte nur sich selbst; er handelte in der Reichsversammlung, wenn es ja einmal zum Handeln kam, nur in seinem eignen Namen und auf eigne Verantwortung Die Reichsversammlung alten Stils war eine Summe einzelner Personen, sie war keine politische Korporation. kein Rechtssubjekt. Die Stände hatten sich noch nicht konsolidiert, und die Nation war noch weit entfernt davon, sich als eine Einheit zu fühlen.

Dafs von einer Einhelligkeit eines selbständigen Wollens und Handelns in der Reichsversammlung des 12. Jahrhunderts noch kaum eine Spur vorhanden war, dafs vielmehr ein jeder sein Auftreten nur mit der eignen Person zu vertreten hatte, zeigt sich sehr deutlich in den Fällen, wo ein direkter, energischer Widerstand gegen den Willen des Königs laut wurde. Zugleich wird dadurch die Seltenheit solcher Vorkommnisse erklärlich, die dann das gerechte Aufsehen der Chronisten erregt haben [1], denn es gehörte in der That kein geringer persönlicher Mut dazu, dem König ins Gesicht zu trotzen. Als Bischof Herbert von Salisbury sich 1197 weigerte, König Richard in Frankreich persönlichen Kriegsdienst zu leisten, wurde er als aufserhalb des königlichen Schutzes befindlich erklärt, und seine Güter wurden konfisziert, bis er sich durch eine hohe Summe die Gnade des Königs wieder erkaufte [2]. Erzbischof Gottfried von York widersetzte sich 1207 einer Steuerforderung König Johanns, dessen Halbbruder er war; darauf aber ging er freiwillig ins Exil [3]. Über zwei Fälle solcher individueller Opposition sind wir etwas genauer unterrichtet. Im Jahre 1163 verlangte Heinrich II. auf dem Hoftage zu Woodstock, dafs das jährliche, von den Grafschaften aufgebrachte auxilium vicecomitis dem Einkommen der Sheriffs entzogen und zu den ordentlichen Einkünften der Krone geschlagen werden sollte [4]. Dies Ansinnen rief den entschiedensten Widerspruch Thomas Beckets hervor, der darauf bestand, dafs „von seinem ganzen Lande und von den Gerechtsamen der Kirche“ kein Pfennig hergegeben würde [5]. Eine ausführlichere Schilderung giebt uns der Biograph des hl. Hugo von Lincoln

---

[1] S. die Zusammenstellung bei Stubbs I 619 ff.
[2] Magna Vita S. Hugonis ed. Dimock (rolls series) p. 250.
[3] Cr. Maj. II 511.
[4] Round, Engl. hist. rev. 1890 S. 750 ff.
[5] Non dabuntur de tota terra mea et de jure ecclesiae ne unus quidem denarius. Grim, vita S. Thomae ed. Robertson (rolls series) 374.

von den Verhandlungen der Oxforder Reichsversammlung von 1197, wo Richard I. von den Baronen persönlichen Kriegsdienst in Frankreich forderte[1]. Der Erzbischof von Canterbury, der als Kanzler den abwesenden König vertrat, erklärte sich selbst zu dieser Unterstützung bereit, und wandte sich dann an den Bischof von London; dieser sagte für sich ebenfalls zu. Darauf richtete er dieselbe Frage an den Bischof von Lincoln. Der aber verweigerte die Heeresfolge: nach den Privilegien seiner Kirche sei er nur zum Kriegsdienst innerhalb des Landes verpflichtet. Ihm folgte, wiederum nur für sich sprechend, Bischof Herbert von Salisbury[2]. — Thomas Becket sowohl als Hugo von Lincoln protestierten gegen die Forderung der Krone nur in ihrem eignen Namen, sie handelten nicht als Vertreter ihres Standes, geschweige der Nation[3]. Wer sich ihnen anschliefsen wollte, mochte es thun, aber gleichfalls auf eigne Verantwortung.

In beiden Fällen wird die Weigerung, der Forderung der Krone zuzustimmen, damit begründet, dafs sie dem geltenden Rechte zuwiderliefe[4]. Den mächtigen Prälaten lag es fern, die Absichten der Krone mit politischen Gründen zu bekämpfen, sondern sie protestierten dagegen, weil sie keine Änderung der bestehenden Rechte zugestehen wollten. Parlamentarische Debatten und Abstimmungen schlofs die damalige Verfassung der Reichsversammlung aus; sie war gänzlich unfähig, einen einheitlichen korporativen Beschlufs zu fassen. Weder konnte dies nach dem Princip der Majorität geschehen, denn ein dissentierender Baron war durch die Zustimmung der übrigen nicht gebunden und konnte nicht überstimmt werden; noch nach dem Princip der Einstimmigkeit, wie es im 13. Jahrhundert geschah, denn die Versammlung war eben noch keine geschlossne Körperschaft. Ihre Zustimmung zu dem Willen der Krone war nicht korporativ, sondern nur kollektiv, und geschah wohl in der primitiven Form der Acclamation, wenn auch die vornehmsten Mitglieder persönlich um ihre Meinung befragt wurden.

Welche Wirkungen hat nun eine solche individuelle Opposition gehabt?[5] Bei der Beantwortung dieser Frage mufs man zwischen den Fällen unterscheiden, wo sich die Opposition gegen einen Gesetzesvorschlag, und wo sie sich gegen das Ansinnen einer aufserordentlichen Leistung der Unterthanen, sei es in Geld

[1] Round, Engl. hist. rev. 1892. S. 301 ff.

[2] Magna Vita S. Hugonis 249 sq. Hoveden IV, 40.

[3] Vgl. die citierten Aufsätze Rounds. Da es sich um eine rein weltliche Angelegenheit handelte, konnte Becket auch nicht als Primas von England die gesamte Kirche vertreten. Vgl. Stubbs I 619: S. Thomas had declared at Woodstock, that the lands of his church should not pay a penny.

[4] Round a. a. O.

[5] Stubbs hat diese Frage aufgeworfen, speciell in Rücksicht auf Steuerbewilligungen. I 618--21, 625—27; II 253—55. Stubbs' Auffassung dieser Dinge wird später im Zusammenhange dargelegt werden.



oder im Lehnsdienst u. a. richtete. Wenn Thomas Beckets Widerspruch gegen die Umwandlung des auxilium vicecomitis Heinrich II. veranlafst hat, diesen Plan aufzugeben, so war das nicht die rechtliche Wirkung des ablehnenden Votums, sondern lediglich ein Akt der Politik. Denn um dem Nein des Individuums eine solche Kraft zu verleihen, hätte das Liberum Veto in England rechtens sein müssen. Es kam hier lediglich darauf an, wie schwer die Stimme des Opponierenden beim Könige ins Gewicht fiel.

Anders lagen die Dinge, wenn der König eine Steuer forderte, die gewöhnlichste Art einer aufserordentlichen Leistung der Unterthanen. Während der König eine Rechtsänderung auch durch eine einseitige Verordnung, ohne die Zustimmung der Reichsversammlung, vornehmen konnte, so mufste er sich, wenn er eine aufserordentliche Abgabe erheben wollte, vorher mit den Steuerzahlern in Verbindung setzen und deren Einwilligung einholen. Hat nun aber die Reichsversammlung bei ihrer gekennzeichneten Verfassung die Bewilligung einer Steuer für die Gesamtheit der Steuerzahler aussprechen können? konnte ihr Konsens zu der Forderung der Krone bindende Kraft für dissentierende Mitglieder und für die nicht geladnen Unterthanen haben? Es liegt auf der Hand, dafs das unmöglich war, und in der That schweigen die Quellen von Steuerbewilligungen der Hoftage. Aus diesem Schweigen der Quellen haben nun sowohl Gneist als Stubbs gefolgert, dafs direkte Steuern in dieser Zeit überhaupt keiner Bewilligung unterlegen hätten, sondern dafs sie durch einseitige Verfügungen der Krone erhoben worden wären [1]. Diese Auffassung ist aber ganz entschieden zurückzuweisen. Eine aufserordentliche Steuer bedurfte allemal der Bewilligung der Steuerzahler, mochte diese auch durch die Macht der Krone zu einer blofsen Form herabgedrückt worden sein. Wie der König das Dänengeld nicht von einer gröfsern Hufenzahl erheben durfte, als der Unterthan nach dem Domesday book besafs, und wie er das servitium debitum seiner Kronvasallen nicht willkürlich erhöhen durfte [2], so konnte er noch viel weniger nach seinem freien Ermessen eine allgemeine Steuer ausschreiben. Es ist lehrreich, welche Mittel selbst ein Tyrann wie Wilhelm Rufus anwenden mufste, um von seinen Unterthanen auf anderm Wege als durch Gebühren und Bufsen Geld zu erpressen: er bot einmal einen Teil der Miliz auf, liefs sich die Gelder geben, womit die Männer von den Grafschaften zum Unterhalt für den Feldzug versehen worden waren, und schickte sie dann wieder heim [3]. Hätte

---

[1] Gneist nimmt ein Steuerbewilligungsrecht der Kronvasallen erst seit der Magna Charta an. E. VG. 177. 362. — Stubbs I 618: it is only towards the end of the reign of Richard, that we can trace anything like a formal grant or discussion of a grant in the national council.

[2] Round, Engl. hist. rev. 1892. S. 302.

[3] Stubbs I 327.

[redacted]

er aus eigner Initiative eine allgemeine Landessteuer ausschreiben können, so hätte er dies Recht zweifelsohne nach Möglichkeit ausgenutzt und hätte nicht zu so umständlichen, kleinlichen und nicht einmal einträglichen Mitteln greifen dürfen. Aber der König hatte kein Recht, nach seinem Belieben über das Vermögen seiner freien Unterthanen zu verfügen. Ausdrücklich erklärt Heinrich I. in seiner Charte von 1100 die Ländereien aller Ritter für frei von jeglichen Abgaben und Leistungen aufser dem Lehnsdienst [1]. In jeder aufserordentlichen, durch den einseitigen Willen des Herrn aufgelegten Abgabe erblickte man eine Minderung der persönlichen Freiheit. Wenn man diese Anschauung noch bei Matheus Parisiensis trifft und zwar da, wo er von Steuern spricht, die das Parlament bewilligt hatte [2], so kann kein Zweifel bestehen, dafs sie ein Jahrhundert früher noch ganz allgemeingültig gewesen ist; denn sie hatte unter Heinrich III. bei dem längst anerkannten Steuerbewilligungsrecht des Parlaments keinen rechten Sinn mehr und mufs aus einer frühern Zeit herstammen. Den Grundsatz, dafs aufserordentliche Beisteuern freier Männer nicht pflichtmäfsige Abgaben, sondern freiwillige Gaben wären, erkannte auch König Johann an, als er sich im Jahre 1212 von den englischen Stiftern Bescheinigungen ausstellen liefs, dafs alle seine Erpressungen gutwillige Geschenke ihrerseits gewesen wären [3].

Wir müssen hier auf die Geschichte der direkten Steuern etwas näher eingehen, wenn auch dieser Gegenstand hier keineswegs erschöpfend behandelt werden kann. Ob vor Heinrich II. aufserordentliche direkte Steuern von den freien Unterthanen erhoben worden sind aufser dem Dänengeld und den Auxilien zur Wehrhaftmachung des Thronfolgers, zur Aussteuer der ältesten Prinzessin und zur Auslösung des Königs aus der Gefangenschaft, ist bei dem Mangel an Urkunden nicht zu bestimmen. Diese drei Klassen von Auxilien waren zwar pflichtmäfsig, sofern sie nicht verweigert werden konnten; da aber die Wehrhaftmachung des ältesten Prinzen und die Verlobung der Prinzessin auf einem prächtigen und zahlreich besuchten Hoftage gefeiert wurden, ist wohl auch die Beisteuer der Kronvasallen bei dieser Gelegenheit einer offiziellen Besprechung unterzogen worden [4]. Dagegen war das Dänengeld eine pflichtmäfsige Abgabe, die nach einem festen Satze vom Sheriff eingetrieben wurde und keiner Bewilligung bedurfte [5]. In einer undatierten Urkunde spricht Heinrich I.

---

[1] Select charters 101 § 11.

[2] S. u. S. 62 f.

[3] Ann. Waverl. 268. Cr. Maj. II 537. Dunst. 34. W. Coventry. II 207.

[4] Diese drei Auxilien werden in der M. Charta als pflichtmäfsig bezeichnet, aber unter Heinrich III. vom Parlament bewilligt.

[5] Über das Danegeld s. Round, Engl. hist rev. 1890. S. 752 f.

von einem auxilium, quod barones mihi dederunt[1]; der Ausdruck dederunt weist auf eine Bewilligung hin[2]; doch kann man aus dieser vereinzelten Nachricht keine Schlüsse auf direkte Steuern unter Heinrich I. ziehen, zumal da es nicht undenkbar ist, daſs dies Auxilium zur Mitgift der Prinzessin Mathilde erhoben worden ist[3].

Seit Heinrich II. kommen nachweislich andre direkte Steuern vor. Wir beginnen mit den Scutagien, obwohl es nicht ganz sicher ist, ob schon Heinrich II. oder erst seine Söhne diese als Steuern erhoben haben. Die Scutagien[4] bedeuten ursprünglich eine Abgabe, womit speciell die geistlichen Barone den persönlichen Kriegsdienst auſserhalb Britanniens ablösten[5], und die in gleichmäſsiger Höhe von den einzelnen Ritterlehen entrichtet wurden. In diesem Fall waren sie als Konsequenz des der Krone schuldigen Lehnsdienstes eine pflichtmäſsige Abgabe und bedurften keiner Bewilligung. Wurden dagegen von der Gesamtheit der Kronvasallen Scutagien als eine allgemeine direkte Steuer erhoben, so war das eine freiwillige Beihilfe der Barone, die der Bewilligung bedurfte. Da eine solche Scutagiensteuer alle Kronvasallen traf und ein jeder die Bewilligung nur für sich aussprechen konnte[6], so muſs die steuerbewilligende Versammlung aus sämtlichen Kronvasallen bestanden haben. Eine solche Versammlung war in dem allgemeinen Lehnsaufgebot gegeben, denn die Scutagiensteuern wurden zunächst nur zur Deckung der Kosten eines Feldzugs gefordert. Eine Bestätigung dieser Annahme ist die bekannte Bestimmung der Magna Charta von 1215, daſs die Scutagiensteuern nur von der Gesamtheit der Kronvasallen bewilligt werden dürften; denn dies war nicht, wie man bisher angenommen hat, eine neue Verfassungsidee, sondern die Barone gingen damit auf die frühere Grundlage der Steuer-

---

[1] Chronicon monasterii de Abingdon (rolls series) II 113, bei Stubbs I 400.

[2] Stubbs I 618. Vgl. die Bewilligung des Fünfzehnten von 1225: dederunt nobis quintam decimam etc. Select charters 354.

[3] Stubbs führt noch eine zweite Nachricht über direkte Steuern aus der Zeit Heinrichs I. an, I 618. Es ist das writ über die lokalen Gerichte: Sciatis quod concedo et praecipio ut amodo comitatus mei et hundreda in illis locis et eisdem terminis sedeant sicut sederunt in tempore regis Eadwardi et non aliter; ego enim quando voluero faciam ea satis summonere propter mea dominica necessaria ad voluntatem meam. Stubbs I 425. 618. Es ist aber wohl kein zwingender Grund zu der Annahme vorhanden, daſs hiermit gerade Geldbedürfnisse des Herrn gemeint sind.

[4] Daſs die Scutagien schon unter Heinrich I. vorkommen, was Round, Engl. hist. rev. 1891 S. 629, nachweist, war übrigens schon Madox bekannt. Exch. I 624 f.

[5] Round, Engl. hist. rev. 1892. S. 304.

[6] Über die analogen Verhältnisse in den deutschen Territorien vor der Konsolidierung der Landstände s. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I 563.

bewilligung zurück. Die Bewilligung einer Scutagiensteuer war kollektiv, denn sie wurde zwar von der Gesamtheit der Kronvasallen ausgesprochen, aber jeder einzelne gab seine Zustimmung nur für sich selbst und konnte sich der Theorie nach davon ausschließen. Die Steuer wurde rechtskräftig nicht durch ein Gesetz, sondern durch einen Vertrag, und zwar durch einen Kollektivvertrag, für den die Gleichheit des Steuersatzes für alle Beitragenden charakteristisch ist.

Eine zweite Klasse außerordentlicher direkter Steuern war von wesentlich anderm Charakter. Sie traf gewöhnlich mehrere kleinere Gruppen von Steuerzahlern und wurde nicht nach einem gemeinsamen, bestimmten Satze erhoben, sondern in sehr verschiedner Höhe, auf Grund besondrer Vereinbarungen mit den einzelnen Steuerzahlern. Die Bewilligung bestand in einer Summe individueller Verträge mit der Krone. Solche Steuern sind 1159, 1165 und 1168 als Ergänzungssteuern zu den Scutagien erhoben worden [1]. Round führt folgende Gruppen von Steuerzahlern bei dem „donum“ von 1159 auf, denen die bei dem „auxilium“ von 1168 ziemlich entsprechen: 1. die Bischöfe und die Äbte, die Ritterlehen hatten, 2. einige Stifter, deren Besitzungen in Freialmosenland bestand, 3. die Städte, 4. die Sheriffs, 5. die Juden, 6. die Münzer [2]. Aus diesen Gruppen sind für unsre Untersuchung die dona der Städte und der Juden auszuscheiden, da diese tallagia waren, d. h. pflichtmäßige Abgaben, über deren Höhe wohl mit den Organen der Krone verhandelt wurde, die aber keiner wirklichen Bewilligung bedurften. Daß dagegen die andern dona und ebenso die von 1165 und 1168 förmlich bewilligt worden sind, erhellt aus den Eintragungen in den Schatzrollen, daß die Steuerzahler sie jeder pro promissione sua entrichtet hätten. Man wird annehmen dürfen, daß die Bewilligungen der Kronvasallen auf einem Hoftage [3], und die der Sheriffs, der Münzer und der Äbte der Freialmosen-Stifter durch die Vermittelung des Exchequers, der reisenden Richter oder der Sheriffs erfolgt sind. In derselben Weise hat Heinrich II. von den einzelnen Grafschaften dona comitatus erhoben [4]. Diese primitiven Arten von Steuern haben sich als Ersatz für allgemeine Landessteuern, wenn diese vom Parlament verweigert wurden, bis in die folgenden Jahrhunderte erhalten.

Epochemachend für die Entwicklung der direkten Steuern

---

[1] Pipe Roll 5. 11. 14. Henry II (Publications of the Pipe Roll Society voll. 1. 8. 12) passim. Über die Steuern von 1159 und 1165 vgl. Round, Engl. hist. rev. 1891. S. 633 ff. 638.

[2] Round a. a. O. S. 634 f.

[3] Da die Bewilligung der Steuer von 1168 wahrscheinlich auf dem Hoftage von Clarendon 1166 stattgehabt hat (Stubbs I 509), so ist wohl anzunehmen, daß auch das scutagium pur fille marier daselbst beraten worden ist.

[4] Vgl. die Pipe Rolls a. 2 und a. 6. Henry II.

in England ist der Saladinszehnte von 1188 geworden. Während die frühern Steuern auf individuellen oder kollektiven Verträgen der Steuerzahler mit der Krone beruhten, ist dies das erste Steuergesetz, das auf einer Reichsversammlung[1] mit dem consensus meliorum terrae erlassen wurde und wie jedes andre Gesetz bindende Kraft für alle Unterthanen hatte, mochten sie auf dem Hoftage erschienen sein oder nicht. Dafs man zu dieser Rechtsänderung schritt, hatte seinen Grund in der Natur der Steuer, die nach einem gleichen Satze alle Unterthanen traf, so dafs es unmöglich war, hier eine allgemeine Kollektivbewilligung herbeizuführen. Der Entschlufs zu dieser Neuerung wurde zweifellos dadurch erleichtert, dafs der König die Autorität des Papstes, der die Steuer veranlafst hatte, und daher der englischen Kirche hinter sich wufste. Dementsprechend erhielt auch die Erhebung des Zehnten einen halb staatlichen, halb kirchlichen Charakter. Die Erhebungsbezirke waren die Pfarreien; die Erhebungskommissionen bestanden aus je einem geistlichen und einem weltlichen Beamten des Königs und des Barons des Bezirks, einem bischöflichen Kleriker, dem Erzpriester und dem Pfarrer, einem Templer und einem Johanniter; Ungehorsame wurden mit den geistlichen Strafen bedroht[2]. — Epochemachend ist der Saladinszehnte aber nicht nur als erste direkte Steuer von öffentlichrechtlichem Charakter geworden, sondern (zugleich mit dem Kreuzzugsvierzigsten von 1199) auch für die jetzt aufkommenden Steuern von dem beweglichen Vermögen. Nach ihrem Muster ist 1193 zur Auslösung König Richards neben andern Arten von Steuern ein Vierter von allem Einkommen, 1203 ein Siebenter und 1207 ein Dreizehnter erhoben worden[3].

Dafs diese Steuern in der That öffentlichrechtlicher Natur sind, erhellt zunächst aus den Strafandrohungen gegen Steuerdefraudanten, die auch keineswegs nur auf dem Papier standen[4]. Auch ist bei der einzigen Steuer dieser Zeit, über die wir urkundliche Information besitzen, bei dem Dreizehnten von 1207, der gesetzesförmliche Charakter deutlich ersichtlich. In dem writ zur Steuererhebung heifst es: Sciatis quod per commune consilium et assensum concilii nostri apud Oxoniam, provisum . . . et concessum est, quod quilibet laicus homo . . . det nobis in

---

[1] Stubbs I 527[5].

[2] Select charters 160. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugszehnten des 13. Jahrhunderts, S. 5. — Gottlob betont S. 7 ganz richtig, dafs der halb kirchliche Charakter der Erhebung dieser staatlichen Steuer ein Bekenntnis staatlicher Schwäche sei; zugleich ist er aber ein Beweis grofser politischer Klugheit; denn da der Staat aus dieser Kreuzzugssteuer keinen Nutzen zog, so mochte die dadurch erzeugte Mifsstimmung und Erbitterung auf die Kurie zurückfallen.

[3] Stubbs I, 561 f.

[4] S. oben über den Zehnten von 1188; über den Dreizehnten von 1207 Select charters 283 sq. Cf. Benedict. Gesta Henrici II 33 a. 1188. Hov. IV 66 a. 1194.

auxilium de unaquaque mercata redditus sui annualis XII denarios etc.[1]; mit Ausnahme des hinzugefügten: concessum ist das die Gesetzessprache der Zeit[2]. Dafs auch die Scutagiensteuern schliefslich nicht mehr auf einem grofsen Hoftage von der Gesamtheit der Kronvasallen, sondern von der regulären Reichsversammlung bewilligt wurden, dafs also auch sie Gesetzessteuern geworden waren, ist aus dem § 12 der Magna Charta zu schliefsen, in dem wie erwähnt auf die frühere Form der Bewilligung zurückgegriffen wurde. Denselben Charakter haben die seit 1194 aufkommenden Hufensteuern (carucagia).

Diese Rechtsänderung war eine notwendige Folge der neuen Mobilien- und Hufensteuern; dafs die Krone beides, sowohl die Steuern selbst als die Gesetzesform, stillschweigend durchsetzen konnte, ist ein Beweis mehr für die vollendete Konsolidierung der Staatsgewalt. Freilich wurde durch diese Neuerung die Rechtsanschauung des Volkes in so kurzer Zeit noch nicht mit verändert; die vermehrten Steuerforderungen riefen mehrere Fälle individueller Opposition hervor, die indes von der Krone nicht beachtet wurden. Im Jahre 1193 protestierte das Domkapitel von York gegen den Vierten zur Auslösung König Richards, weil dadurch die Privilegien ihrer Kirche verletzt würden[3]; 1200 verhinderte Erzbischof Gottfried von York die königlichen Beamten, von seinen Ländereien das Carucagium zu erheben[4], und 1207 widersprach derselbe allein der Besteuerung des Klerus[5]. Und wie erwähnt, richtete sich auch die Magna Charta gegen die Gesetzesform der Scutagien. —

Die Konsolidierung des Staates ist die Bedingung für die Konsolidierung der englischen Stände gewesen, denn durch sie waren die partikularistischen Tendenzen des Feudalismus vernichtet. Ferner war in der centralen Verwaltung eine neue Aristokratie emporgebracht worden, die sich im Staatsdienste die Idee des centralistischen Staats zu eigen gemacht hatte: die Führer der Bewegung, die mit der Verleihung der Magna Charta endete, die nordenglischen Barone, stammten von dem neuen Amtsadel Heinrichs II. ab[6]. Die Ursachen des Zusammenschlusses der Stände waren die grofse Rechtsunsicherheit unter

---

[1] Select charters 283.

[2] Vgl. die Assise von Woodstock: per consilium et assensum archiepiscoporum, episcoporum, et baronum, comitum et nobilium Angliae. Sel. charters 157. Vgl. ferner das writ über das Aufgebot zur Landesverteidigung von 1205: Scias quod provisum est cum assensu archiepiscoporum, episcoporum, comitum, baronum et omnium fidelium nostrorum Angliae, quod novem milites per totam Angliam invenient decimum militem. . . . Select. charters 281.

[3] Hov. III 222.

[4] Hov. IV 140.

[5] Cr. Maj. II 511. W. Cov. II 199.

[6] Stubbs I 571. 580. W. Cov. II. LXXV.



dem Willkürregiment König Johanns, die unerhörten finanziellen Ansprüche der Krone und der unerträgliche Druck der Central- und Provinzialverwaltung, dessen Details aus der Magna Charta bekannt sind. Kein Zweifel aber, daſs auch die Entwicklung der Gesetzessteuer von gröſster Bedeutung für den Zusammenschluſs der Stände gewesen ist; denn indem die Idee bestehen blieb, daſs die Steuer vertragsmäſsig bewilligt wurde, wenn auch nur die zum Hoftage geladnen Notabeln ihre Zustimmung zu einer Besteuerung sämtlicher Unterthanen gegeben hatten, wurden die Gedanken der politischen Einheit und der Vertretung des ganzen Landes dem Klerus und Adel von der Krone geradezu aufgedrängt. Zwar besaſs schon vorher der Klerus für sich eine Organisation mit eigner Verwaltung, eignem Gericht und Recht und eigner Gesetzgebung auf den Konvokationen; auch der Adel wurde sich wohl in bedeutenden Momenten seiner Zusammengehörigkeit bewuſst und fühlte sich als Stand; aber der Adel war nicht organisiert, und wenn der englische Klerus als Stand auftrat, so that er es als ein Glied der abendländischen Kirche. Die Hoftage des 12. Jahrhunderts lehren, wie wenig Zusammenhang zwischen den Magnaten und Prälaten, die auf den Versammlungen ja beide nur einen Teil ihres Standes ausmachten, bestanden hat. Das Wesentliche der neuen ständischen Entwicklung ist der Zusammenschluſs nicht des gesamten, sondern allein des hohen Klerus mit dem Adel zu einer dauernden und einheitlichen politischen Korporation, die sich dem Könige als die Vertretung des gesamten Landes gegenüberstellt [1].

Die ersten Anfänge dieser Ständebildung finden wir in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Als im Jahre 1201 König Johann das Lehnsheer aufgeboten hatte, vereinigte sich der Adel zu Leicester in einer Versammlung, die ohne Präcedenzfall ist, und verweigerte geschlossen dem Könige die Heeresfolge nach Frankreich [2]. Ferner wies 1207 eine Konvokation einstimmig die Forderung König Johanns zurück, daſs dem niedern Klerus eine Vermögenssteuer aufgelegt würde [3]. Aber in beiden Fällen schlossen sich die Bischöfe wie die Barone nur zu ganz bestimmten Zwecken zusammen, ihre Vereinigungen blieben ohne Dauer, auch verbanden sich beide Stände noch nicht miteinander; und die beiden individuellen Steuerverweigerungen des Erzbischofs von York in denselben beiden Jahren beweisen, daſs die Stände sich noch nicht konsolidiert hatten. Eine Vereinigung des hohen Klerus mit dem Adel zu Ständen vollzog sich erst, nachdem

---

[1] Stubbs II 177 untersucht nur die Frage, wie sich die Stände einzeln konsolidiert und gegeneinander abgesondert haben: the chief historical question is to determine the way in which the material ties which united it (the clergy) with the temporal estates were so far loosened as to allow to that principle of cohesion (of its spiritual charakter) its full liberty.

[2] Hov. IV 161, Stubbs I 561.

[3] Waverl. 258.

[redacted]

sich König Johann der päpstlichen Oberlehnsherrschaft unterworfen hatte. Die Reihe der Ereignisse, die zu diesem Bunde führten, beginnt 1213 mit der Weigerung der nordenglischen Barone, dem Könige Kriegsdienste in Frankreich zu leisten[1]. Im August desselben Jahres hatte eine Konvokation[2] in der Londoner St. Paulskirche statt, zu der sich auch eine Anzahl von Baronen einfand[3]. Mit diesen hielt der Erzbischof Stephan Langton eine geheime Zusammenkunft, wo er ihnen den wieder aufgefundnen Freibrief Heinrichs I. vorlegte; diese Besprechung schlofs mit einem — wahrscheinlich eidlich bekräftigten — Bündnis der Versammelten, um die in dieser Charte enthaltenen Rechte wieder zu erringen[4]. Da den englischen Baronen kein freies Versammlungsrecht von der Krone gewährleistet war, so war bei diesen Beratungen grofse Vorsicht anzuwenden. Wie sie 1213 jene Konvokation benutzt hatten, um Vereinbarungen mit dem Klerus zu treffen, so kamen sie im November 1214 unter dem Vorwande einer Pilgerfahrt in St. Edmunds zusammen. Hier wurde wiederum die Charte Heinrichs I. verlesen, und man beschlofs, deren Bestätigung von König Johann zu fordern; würde sie verweigert, so wollten die Barone ihm den Lehnseid aufsagen und ihn so lange befehden, bis er sich ihrem Willen fügte[5]. König Johann wagte nicht ihre Forderungen, die ihm Weihnachten zu London vorgelegt wurden, kurzer Hand abzuweisen und erlangte einen Aufschub bis Ostern[6]. In der Osterwoche vereinigte sich der Adel mit Heeresmacht zu Stamford und übersandte dem König den ersten Entwurf der Magna Charta[7]. — Die spätern Kämpfe mit König Johann und die Zeit Heinrichs III. haben zu der Befestigung und weitern Ausbildung

[1] Cr. Maj. II 549 sq. W. Cov. II 212. Coggesh. 167.

[2] Dafs diese Versammlung eine Konvokation war, erhellt daraus, dafs Stephan Langton hier die Erlaubnis gab, trotz des noch andauernden Interdikts mit leiser Stimme die Messe zu lesen. Cr. Maj. II 552.

[3] Ohne Bedeutung für die Bildung der Stände scheint das Concilium gewesen zu sein, das zu St. Albans am 4. August 1213 gehalten wurde. Mifsverständlich nehmen Pauli III 384 und Stubbs I 565 f. an, dafs hier der Grofsjustitiar die Gesetze Heinrichs I. als Richtschnur proklamiert hätte, was eine Anspielung auf die Charte von 1100 zu sein scheint, die indes erst auf dem Londoner Konzil am 25. August bekannt wurde. Wendover sagt Cr. Maj. II 551: praeceptum est, quatinus leges Henrici avi sui ab omnibus in regno custodirentur. Heinrich I. war aber der Urgrofsvater Johanns. Johann meinte offenbar den Rechtszustand unter seinem Vater; die Beziehung auf Heinrich I. hatte wenig Sinn, wenn man nicht an seinen Freibrief dächte; den aber kann der Grofsjustitiar selbst natürlich nicht angezogen haben. Wendover schrieb diesen Passus unter Heinrich III. (s. Liebermann, MG. SS. XXVIII, 10 Z. 15 f.), daher bezeichnete er Heinrich II. versehentlich als Grofsvater Johanns, indem er an sein Verwandtschaftsverhältnis zu dem regierenden König dachte.

[4] Cr. Maj. II 554: et sic confoederatione facta inter eos, colloquium solutum est.

[5] Cr. Maj. II 583.

[6] Cr. Maj. II 584.

[7] Cr. Maj. II 585 sq.

des Ständewesens beigetragen, seine Grundzüge sind aber in der Magna Charta deutlich und klar gezeichnet.

Durch die Konsolidierung der Stände gewann auch die Reichsversammlung eine innere Geschlossenheit; aus den Hoftagen erwuchs das Parlament. Denn wenn das Parlament auch eine organische Fortentwicklung jener ist, so besteht doch zwischen beiden ein qualitativer Unterschied. Das Parlament unterscheidet sich von der ältern Art der Reichsversammlungen grundsätzlich dadurch, dafs es 1. eine politische Korporation ist, die den einheitlichen Willen der vereinigten Stände zum Ausdruck bringt, 2. dafs es ein Rechtssubjekt ist, und 3. dafs es als Vertretung des ganzen Landes auftritt. Die Hoftage haben indessen im 13. Jahrhundert nicht jede politische Bedeutung neben den Parlamenten verloren. Wie Geschäfte, die allein den Klerus angingen, auf Konvokationen erledigt wurden, so sind manche politische Fragen, besonders solche, die das Lehnswesen betrafen, auf Hoftagen behandelt worden. So wurde 1230 ein Scutagium auf einem Hoftage während des Feldzugs in Frankreich bewilligt [1]; 1245 wurde ein Feldzug gegen Wales auf dem Pfingsthoftage beschlossen [2], und 1257 im Feldlager in Wales ein Feldzug fürs nächste Jahr [3]. Die Kompetenzen des Parlaments und des Hoftags waren gegeneinander nicht abgegrenzt, doch war man sich des Unterschiedes wohl bewufst; im Amtsstil werden sie verschieden charakterisiert [4]. Erst einer spätern Zeit gehört die Forderung an, dafs wichtige politische Angelegenheiten nur „im vollen Parlament" entschieden werden sollten.

Der korporative Charakter der Stände zeigt sich am deutlichsten unter denselben Umständen, wie der entgegengesetzte der Hoftage, nämlich wenn sie sich dem Willen des Königs widersetzten. Wenn jetzt eine Forderung des Königs Widerspruch erfuhr, so geschah das nicht mehr durch einen Einzelnen, sondern einmütig durch die ganze Versammlung. Die Voraussetzung dafür war, dafs das Parlament, sei es vereint oder jeder Stand für sich, in Abwesenheit des Königs und seiner Minister über die Forderung der Krone beraten durfte [5]. Der König

---

[1] Cr. Maj. III 200. Die Prälaten weigerten sich, ein Scutagium zu zahlen: dixerunt quod non tenentur viri ecclesiastici judicio subici laicorum, cum absque illis concessum fuisset scutagium in finibus transmarinis.

[2] Lords' Report. App. 11.

[3] A. a. O. App. 15 sq.

[4] Man vergleiche die Eingänge folgender writs:
1) Sciatis quod de communi consilio regni nostri provisum est quod erimus apud Novum Castrum super Tynam cum equis et armis etc. Lords' Report. App. 9.
2) Quia de consilio magnatum nostrorum qui solempnitate Pentecostes nobiscum interfuerunt apud Westmonasterium intendimus adire partes Walliae etc. Lords' Report. App. 11.

[5] Vgl. u. a. Cr. Maj. III 381 sq. IV 185, 362 über die Parlamente von 1237, 1242 und 1244.

erschien erst zu den eigentlichen Verhandlungen zwischen Krone und Ständen oder liefs sich auch wohl vertreten[1]. Die Entscheidung fiel also in die Vorberatung des Parlaments. Seine Beschlüsse fafste es unter der Theorie der Einstimmigkeit; das Majoritätsprincip wäre ohnehin auf eine numerisch nicht abgeschlossne Versammlung schlecht anwendbar gewesen[2]. Im Jahre 1242 verbanden sich die Mitglieder des Parlaments durch einen Eidschwur, bei Strafe der Exkommunikation dem König keine Steuer zu bewilligen[3]. Als auf dem Parlament von 1244 Adel und Klerus getrennt berieten, boten die Prälaten den Baronen an, gemeinsame Sache zu machen und erhielten zur Antwort, dafs jene nichts ohne einen gemeinschaftlichen Beschlufs vornehmen würden[4]. Der König pflegte dagegen zu versuchen, einflufsreiche Männer auf seine Seite zu ziehen, um auf die andern einen Druck auszuüben oder doch die Einstimmigkeit der Versammlung zu sprengen[5]. Zum Schlufs scheint dann eine Art persönlicher Abstimmung vor dem Könige stattgefunden zu haben; vielleicht wurden auch nur die Vornehmsten persönlich befragt, deren Votum die übrigen summarisch zustimmten, wie es wohl auf den alten Hoftagen Brauch gewesen war. Daneben kommt auch ein Einzelner als Sprecher des Parlaments vor[6].

Da das Majoritätsprincip im Parlament keine Geltung hatte, da also dissentierende Barone nicht überstimmt werden konnten, so fragt es sich, wie bei politischen Meinungsverschiedenheiten ein einheitlicher Beschlufs gefafst werden konnte[7]. Thatsächlich

---

[1] Cr. Maj. IV 182 sqq., 185, 365, V 20, 335, 520. Bei diesen noch unentwickelten Verhältnissen kommt einmal das Kuriosum vor, dafs Simon von Montfort auf dem ersten Parlament von 1244 in einen ständischen Ausschufs gewählt wird und wenige Monate später als Abgeordneter des Königs die Interessen der Krone vor dem Parlament zu vertreten hat. Cr. Maj. IV 362, 365. Vgl. den Anhang 1.

[2] Unbekannt war das Majoritätsprincip in England nicht; nach ihm sollten die Beschlüsse des Widerstandskomitees von 1215 und des ständischen Ausschusses von 1258 gefafst werden. M. Charta § 61. — Cr. Maj. VI 401. Rymer 377. Vgl. die Mise von Lewes. Rishanger de bellis (in Ypodigma Neustriae) p. 532.

[3] Cr. Maj. IV 181.

[4] Cr. Maj. IV 362. Ähnlich V 335 a. 1252: (magnates regi) communiter responderunt, quod eorum responsio a praelatorum responsione dependebat, nec voluerunt ab eorum assertione discrepantes sequestrari.

[5] U. a. Cr. Maj. IV 182, V 330 sqq.

[6] Cr. Maj. III 383 a. 1237. Consentientibus igitur primum archiepiscopo Cantuariensi cum suis episcopis et clero . . . — Cr. Maj. V 520 a. 1255. Inter quos prius rex alloquebatur fratrem suum comitem Cornubiae Ricardum, petens ab eo instantissime auxilium pecuniare . . . ut quasi dans ea eidem pium daret aliis exemplum subveniendi. — Cr. Maj. III 212 a. 1232 spricht der Graf von Chester für den Adel. — Auf dem Januarparlament von 1254 fand eine namentliche Abstimmung statt, weil die Bewilligungen individuell und in verschiedner Höhe erfolgten. Cr. Maj. V 423 sq., VI 282 sq.

[7] Dieselbe Schwierigkeit findet sich bei Beschlüssen der Kathedral- und Konventualkapitel, die auch Korporationen waren. Bei einem Streite

ist es unter Heinrich III. nicht vorgekommen, dafs das Parlament sich in zwei Parteien gespalten hat. Alle Mitglieder der Versammlung waren von denselben Interessen gegen den König gleich stark beherrscht; auf der Gemeinsamkeit dieser Interessen beruhte ja die Einheit der Stände. Es gab nur zwei Parteien im Lande, die Stände und den König. Und die korporative Macht des Ständewesens war so grofs, dafs selbst ein Stiefbruder des Königs, Ethelmar von Lusignan, der erwählte Bischof von Winchester, sich scheute, im Parlament offen für die Krone einzutreten[1]. Hatten sich einmal energische Führer an die Spitze der Opposition gestellt, so schlossen sich ihnen die weniger beherzten Elemente gern an; dieses Solidaritätsgefühl unterscheidet die Parlamente des 13. Jahrhunderts aufs stärkste von den Hoftagen der frühern Zeit. Wenn freilich trotz einer Steuerverweigerung des Parlaments Einzelne individuelle Bewilligungen machten, so blieb ihnen das unbenommen; für die übrigen war es aber völlig unverbindlich. —

Als eine Korporation waren die Stände in der Lage, politische Rechte zu erwerben Durch die Magna Charta erhielten sie das Steuerbewilligungsrecht und das Widerstandsrecht. Obwohl beide in den spätern Redaktionen des Freibriefs gestrichen wurden, bildete sich das Steuerbewilligungsrecht doch zu einem Verfassungsrechte aus. Unter Heinrich III. wurden hierzu weitere Rechte erworben, namentlich das der Zustimmung zu Rechtsänderungen und zu Beschlüssen über Krieg und Frieden.

Der dem Parlament mit den deutschen Landständen gemeinsame Anspruch, die Vertretung des ganzen Landes zu sein[2], tritt bereits in der Magna Charta hervor. Hier findet sich zum ersten Male die später regelmäfsig gebrauchte Formel: nach dem gemeinsamen Rate d e s L a n d e s (per commune consilium regni)[3], wodurch die Zustimmung des Parlaments zu Gesetzen und Verordnungen ausgedrückt wird. Die zeitgenössischen Chronisten bezeichnen die Stände selbst als das Land (regnum), das so in jenen personifiziert erscheint[4]; in den folgenden Jahrzehnten kommt für das Parlament die Benennung universitas regni auf: und die Magna Charta selbst lehrt, wie die Stände

mit Erzbischof Balduin von Canterbury (1185—90) hatte sein Domkapitel nach Rom appelliert, widerrief jedoch diesen Beschlufs und ging einen Vergleich mit dem Primaten ein. Ein einziger Domherr weigerte sich aber, diesem Kompromifs beizutreten, und führte seine individuelle Appellation an den Papst erst schriftlich und dann persönlich durch. Stubbs' Einleitung zu den Epistolae Cantuarienses (Chronicles and memorials of the reign of Richard I., Bd. II) p. XXXIX. — Dagegen wurde 1183 in St. Albans ein Abt, der mit allen gegen eine Stimme gewählt worden war, auch geweiht; wie Matheus Parisiensis sagt: cum non potuit unius oblocutio universitatis fixum propositum impetire. Gesta abbatum I 195.

[1] Cr. Maj. V 332 sq.

[2] Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I 572—76.

[3] M. Charta § 12.

S. u. S. 64.

in ihren ersten Anfängen für alle Klassen der Bevölkerung eingetreten sind. Aufs deutlichste wird der repräsentative Charakter des Parlaments ferner aus den Steuerbewilligungen ersichtlich.

Die Magna Charta hatte bestimmt, dafs bei den Bewilligungen alle Kronvasallen zum Parlament geladen werden sollten. Da aber das regelmäfsige Erscheinen aller, besonders der kleinern Barone, von vornherein als ein Ding der Unmöglichkeit erkannt wurde, so setzte man fest, dafs die Anwesenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlufsfähig sein sollten, wofern nur die Ladung an alle ergangen wäre[1]. Die Magnaten vertraten also nicht etwa die kleinern Barone, sondern das Parlament galt als Versammlung sämtlicher Kronvasallen, als vollzählige Vereinigung der Stände. Und diese Anschauung erhielt sich, obwohl jene Vorschrift der Magna Charta über die Ladung nicht befolgt wurde; wir begegnen ihr durchgehends bei Matheus Parisiensis, und im Jahre 1255 erklärten die auf dem Parlament versammelten Barone ausdrücklich, keinen Beschlufs fassen zu können, da sie ohne ihre pares geladen wären[2].

Jene Bestimmung der Magna Charta war, wie bereits angeführt, eine Reaktion gegen die Gesetzesform der Steuern unter König Johann. Die Barone perhorreszierten die Grund- und Mobiliensteuern, die in der Magna Charta bezeichnenderweise ignoriert sind; hier wird nur von den lehnsmäfsigen Scutagien und Auxilien gesprochen. Aufserdem mochte der König die Städte um dona angehen, doch sollten diese zum Teil der Bewilligung der Bürgerschaften bedürfen. In den articuli baronum wird dies Privileg aufser für London noch für die andern Städte in Anspruch genommen, die darüber Freibriefe besäfsen, d. h. denen als freien Gemeinden die Freiheit von allen pflichtmäfsigen Abgaben zugestanden worden war[3]; in der Magna Charta selbst wird nur London genannt[4]. Nach der Magna Charta vertrat das Parlament bei Steuerbewilligungen das ganze Land also noch nicht. Aber diese reaktionären Bestrebungen der Barone vermochten sich nicht zu behaupten; schon während der Minderjährigkeit Heinrichs III. sah sich die Adelsregierung selbst veranlafst, auf das System der allgemeinen Landessteuern zurückzukommen.

Bei der Bewilligung einer Vermögens- oder Hufensteuer waren die Kronvasallen zunächst die natürlichen Vertreter ihrer Vasallen und Hintersassen. So bewilligten im Jahre 1224 die Prälaten ein carucagium für ihre Vasallen, Aftervasallen, Freisassen und Villanen[5], und 1237 Adel und Klerus einen Dreifsigsten

---

[1] M. Charta § 14.
[2] Cr. Maj. II 520 sq.
[3] Articuli baronum § 32. Simili modo fiat de taillagiis et auxiliis de civitate Londoniarum, et de aliis civitatibus quae inde habent libertates.
[4] M. Charta § 12.
[5] Rymer I 175.

für sich und ihre Villanen[1]. Auch noch geraume Zeit nach der Begründung des Unterhauses wurden, wenigstens in einzelnen Fällen, die Aftervasallen der Krone nicht durch die Gemeinen, sondern durch ihre Lords vertreten und trugen daher nicht zu den Tagesgeldern der erwählten Grafschaftsritter bei[2]; die mediaten Villanen wurden noch unter Richard II. von ihren Lords vertreten[3]. Dagegen war es keine herrschaftliche, sondern eine ständische Vertretung, wenn das Parlament die nicht lehnskriegspflichtigen freien Männer in Stadt und Land, die unmittelbare tenentes des Königs waren, und deren eigne tenentes vertrat. In dem typischen writ zur Erhebung des Funfzehnten von 1225 heifst es: er sei bewilligt worden von den Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten, Prioren, Grafen, Baronen, Rittern, Freisassen und allen Männern des Königreichs[4]. In dieser rechtlichen Fiktion, dafs alle Steuerzahler die Auflage im Parlament bewilligt hätten, ist aufs klarste der Gedanke ausgedrückt, dafs das Parlament die Vertretung des ganzen Landes sei[5]. Denn da die Ritter und Freisassen nicht zu der Reichsversammlung geladen waren[6], hatten sie an der Bewilligung keinerlei Anteil. Eine etwaige nachträgliche Bewilligung im county court, die die des Parlaments ergänzt hätte, darf man schlechterdings nicht annehmen[7], da mit dem writ, worin die Ritter und Freisassen neben den Baronen als Steuerbewilliger aufgeführt sind, bereits die Steuereinnehmer vor der Grafschaftsversammlung erschienen, und dann war selbst von einer formellen Beratung über die Steuer keine Rede mehr, sondern nur noch von ihrer Umlage[8].

Gelegentlich erstreckte sich schon unter Heinrich III. die Vertretung des Parlaments auch auf die königlichen Domänenbauern. In dem writ zur Erhebung des Vierzigsten von 1232 heifst es, er sei bewilligt worden von den Erzbischöfen u. s. w., den Grafen, Baronen, Rittern, freien Männern und den Villanen des Königreichs[9]. Unter diesen sind nun offenbar die Kronbauern zu verstehen und nicht etwa die der Vasallen des Königs[10], denn diese wurden, wie gesagt, noch unter Richard II.

[1] Select charters 366: pro se et suis villanis.

[2] Das war schon ein Streitpunkt im 14. Jahrhundert. Gneist, E. VG. 392. Stubbs II 240—243. Riefs, Geschichte des Wahlrechts zum englischen Parlament im Mittelalter. S. 97 ff.

[3] Riefs a. a. O. S. 100.

[4] Select charters 354. S. ebenda 360, 366.

[5] Vgl. Bracton fol. 1., der die Gültigkeit eines Gesetzes von dem Willen des Königs, dem Beirat und der Zustimmung der Magnaten und einer fingierten communis reipublicae sponsio abhängig sein läfst.

[6] Stubbs II 254.

[7] Über die entgegengesetzte Ansicht von Stubbs s. u.

[8] Selbstverständlich handelt es sich hier nur um allgemeine Landessteuern, die das Parlament bewilligte; anders war es mit den dona comitatus, die natürlich vom county court bewilligt wurden.

[9] Select charters 360.

[10] Stubbs, select charters 360, hält dies für möglich.

[redacted]

auf dem Parlament von ihren Lords und nicht von den Gemeinen vertreten; auch hätten sie nicht wohl in dieser koordinierenden Verbindung mit ihren Herren genannt werden können. Dagegen erhielten die Kronbauern ebenfalls ihr Land unmittelbar vom Könige wie seine Barone, und kämen im Rahmen der rechtlichen Theorie als eine besondre Klasse von Steuerbewilligern neben den Rittern und Freisassen in Betracht. Dafs nun die Kronbauern ebensowenig die Steuer auf dem Parlament für sich bewilligt haben können, wie in dem vorhin angeführten Falle die Ritter und Freisassen, steht aufser Frage[1]. Und ebensowenig ist von ihnen wie von den Rittern und Freisassen eine wenn auch nur formelle Einwilligung in der Grafschaftsversammlung eingeholt worden. Vielmehr ist ihre Aufführung unter den Steuerbewilligern eine blofse Fiktion; es wird nicht mehr der König als der natürliche Vertreter seiner Villanen angesehen, wie die Kronvasallen als die Vertreter der ihrigen, sondern das Parlament[2]. Indessen ist diese Weiterbildung der Repräsentationstheorie erst im folgenden Jahrhundert zum Abschlufs gekommen[3].

Daraus dafs die Stände das ganze Land vertraten, folgt, dafs eine Steuerbewilligung des Parlaments öffentlichrechtlichen Charakter hatte und für alle Steuerzahler bindend war. Die Bewilligung war nicht mehr eine kollektive, sondern eine korporative; formell freilich war sie kein Gesetz, sondern wie zu Heinrichs II. Zeit ein Vertrag[4]. Dafs das Parlament sich des Princips, dafs seine Bewilligung für alle Unterthanen verbindlich wäre, vollauf bewufst war, lehren zwei Beispiele. Als 1225 ein Fünfzehnter bewilligt worden war, exkommunizierte Stephan Langton im Verein mit den Bischöfen alle, die sich der Besteuerung entziehen oder widersetzen würden[5]. Und im Jahre 1290 bewilligte das Baronenparlament ein Scutagium „für sich und die Gemeinschaft des ganzen Landes“; es zweifelte zwar an seiner Kompetenz dazu, aber wenn die Versammlung kompetent wäre, so sollte die Bewilligung für sämtliche Kronvasallen bindend sein[6]. Eine allgemeine Landessteuer schlofs individuelle Bewilligungen und Verweigerungen ganz aus[7].

---

[1] Stubbs II 254.

[2] Vgl. die ganz ähnliche Entwicklung des repräsentativen Charakters der deutschen Landstände bei Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I 576 ff.

[3] Gneist, E. VG. 393. Lords' Report. 283.

[4] Gneist, E. VG. 367: „Die Steuerbeschlüsse sind niemals in die normale Gestalt der Gesetzesbeschlüsse gebracht; sie erhielten keinen gesetzesförmlichen Konsens des Königs, an den sie vielmehr in formeller Urkunde adressiert werden, welche man später in das Protokoll des Parlaments eintrug.“

[5] W. Cov. II 257.

[6] Select charters 477: pro se et communitate totius regni quantum in ipsis est.

[7] Ein anomaler Fall ist die individuelle Steuerablehnung des Archidiakonats von Richmond im Jahre 1280. Es handelte sich hier um eine

[redacted]

Die vorgetragne Auffassung dieser Verhältnisse befindet sich in Gegensatz zu der von Stubbs; um den Zusammenhang der Erörterung zu wahren, ist diese bisher aufser Betracht gelassen worden und soll nun, da ihre Widerlegung in dem Vorstehenden enthalten ist, kurz dargelegt werden.

Stubbs zweifelt, ob nicht die ältern normannischen Könige von ihren Vasallen direkte Steuern unbewilligt kraft ihres souveränen Willens ausgeschrieben hätten. Es möge eine Form bestanden haben, wie der König den Steuerzahlern seine Forderung übermittelte und begründete; aber von einer wirklichen Bewilligung in der „Nationalversammlung“ (national council) lasse sich vor dem Ende von Richards I. Regierung keine Spur nachweisen (I, 618). Durch die Opposition Thomas Beckets und die Hugos von Lincoln (die Stubbs als Steuerverweigerungen auffafst, was seitdem von Round widerlegt ist) werde allerdings bewiesen, dafs Beratungen über direkte Steuern stattgefunden haben; aber aus der Reihe individueller Steuerverweigerungen gehe hervor, dafs die Barone die Steuern noch als freiwillige Gaben ansahen, und dafs die Bewilligung nur als verbindlich für das bewilligende Individuum galt. Diese Rechtsanschauung sei verstärkt worden durch die Reform der Steuererhebung, indem seit der Einführung der Vermögenssteuern die Steuer durch Gemeindeausschüsse umgelegt wurde (I, 619). Aus der Idee der individuellen Bewilligung und Verweigerung habe sich der Grundsatz organisch entwickelt, dafs die Masse der Steuerzahler bei der Besteuerung vertreten sein müfste (I, 620). Durch die Magna Charta sei dies Problem noch nicht gelöst worden, da bei der Ignorierung der Hufen- und Vermögenssteuern die grofse Menge der Steuerzahler noch keine Vertretung erhielt; auch sei hier noch nicht der Grundsatz festgelegt worden, dafs eine Bewilligung des Parlaments für alle Steuerzahler bindend wäre, ohne eine fernere Zustimmung des besteuerten Individuums. Der Umstand aber, dafs diese Idee von der Notwendigkeit einer solchen Zustimmung dennoch vorherrschte, brächte die Bewilligung in eine sehr enge Verbindung mit der Umlage der Steuer durch Juries (I, 621). Das Recht der selbständigen Steuereinschätzung käme dem Bewilligungsrecht sehr nahe (I, 627. Stubbs' Beispiele handeln aber von Tallagien, die pflichtmäfsige Abgaben waren und gar keiner Bewilligung bedurften). In der Jury käme das Princip der Repräsentation auch bei der Besteuerung zum Ausdruck (I, 628). Da die Steuer nicht nach der einseitigen Anordnung der Steuererheber, sondern nach dem Wahrspruch

---

Besteuerung des geistlichen Einkommens. Der Erzbischof von York wollte eine solche Steuer nicht mit der Konvokation für die ganze Kirchenprovinz dekretieren, sondern legte jedem Archidiakonat die Frage vor, ob es dem König eine Bewilligung machen wollte. Während die übrigen zustimmten, wurde die Steuer von dem Klerus von Richmond verweigert. Wilkins, concilia II 41 sq. Stubbs II 205.

der Gemeindeausschüsse umgelegt wurde, so sei der ausdrückliche Konsens jedes einzelnen Steuerzahlers, wenn nicht zu der Steuer selbst, so doch zu der Höhe der Steuersätze ausgesprochen (I, 629).

Das Baronenparlament des 13. Jahrhunderts erkennt Stubbs nicht als eine Versammlung der Stände an, obwohl er den Begriff einer Ständeversammlung dahin definiert, dafs sie eine organische Zusammenfassung der Klassen der Bevölkerung sei, die als Träger politischer Macht anerkannt wären. Ein Concilium von Prälaten und Baronen sei keine Ständeversammlung, da die Commons nicht darin vertreten wären, die doch nach allen Verfassungstheorien mindestens das Recht der Steuerbewilligung besäfsen. „So lange nur die Prälaten und Barone, die Kronvasallen, zusammenkamen, um eine Steuer zu bewilligen, während die Städte und Grafschaften durch besondere Kommissionen befragt wurden“ — Stubbs bezieht sich hier nur auf die Vorgänge bei der Umlage der Steuer —, „so lange gab es keine Versammlung der Stände“ (II, 171 f.).

Unter Heinrich III. sei es noch fraglich gewesen, ob eine Steuerbewilligung des Parlaments verbindlich für ein dissentierendes Mitglied wäre; die Steuerverweigerung Ranulphs von Chester wäre ein Akt individueller Opposition. (Thatsächlich sprach der Graf aber für alle Barone. Cr. Maj. III, 212 a. 1232.) Ebensowenig sei die Verbindlichkeit der Commons klar bestimmt gewesen, auf eine Bewilligung des Baronenparlaments hin eine Steuer zu zahlen. (Indes darf der Zweifel des Baronenparlaments von 1290, ob es kompetent wäre, ein Scutagium für alle Kronvasallen zu bewilligen, nicht als typisch angesprochen werden, da bereits einige Präcedenzfälle vorlagen, wo die Grafschaftsritter bei Steuerbewilligungen im Parlament vertreten gewesen waren.) Die Ausdrucksweise der writs, dafs Steuern aufser von Prälaten und Baronen auch von den Rittern und Freisassen, in einem Falle auch von den Villanen bewilligt worden seien, sei entweder eine rechtliche Fiktion (die Stubbs aber nicht erklärt) oder lasse darauf schliefsen, dafs die Freisassen und Villanen in den county courts besonders um ihre Einwilligung angegangen worden wären. Zwischen korporativer und individueller, allgemeiner und lokaler Bewilligung sei noch keine bestimmte Grenze gezogen gewesen, und erst durch die Gründung des Unterhauses sei die Steuerbewilligung des Parlaments ein öffentlichrechtlicher Akt geworden (II, 253—55).

2. Das Wahlkönigtum.

Eine eigentümliche Bedeutung erhielt die universitas regni dadurch, dafs das anglonormannische Königtum bis ins 13. Jahrhundert kein reines Erbkönigtum war. Denn obwohl die Krone

[redacted]

bei dem Geschlechte des Eroberers blieb[1], mufste sich der präsumtive Thronfolger stets einer Wahl unterziehen, ehe er gekrönt wurde. Wilhelm I. hatte sich in diese althergebrachte Form gefügt, und erst Heinrich III. gelang es, trotz mehrerer früherer Versuche, die Krone wirklich erblich zu machen. Da nun die Thronfolge im 12. Jahrhundert in der Mehrzahl der Fälle nicht unbestritten war, so hatte diese Förmlichkeit die sehr reale Folge, dafs der Thronfolger, um nicht zu sagen der Kronprätendent, ein Kompromifs mit den Wählern eingehen mufste, um seine Erbansprüche auf die Krone verwirklichen zu können. Schon in der angelsächsischen Zeit hatte sich der König im Krönungseide zu gewissen Pflichten gegen seine Unterthanen bekennen müssen; diesem Eide ward jetzt eine förmliche Wahlkapitulation[2] zur Seite gesetzt: der König mufste nach der Krönung in einem Freibriefe gewisse Rechte der Unterthanen anerkennen. Heinrich I., Stephan und Heinrich II. haben solche Charten erlassen. Diese Gewohnheit kam in der Zeit der wirklichen Königswahlen auf, wo mehrere Prätendenten einander gegenüberstanden; später geriet sie in Vergessenheit. Aber noch König Johann hat sich, um sich die Wahl zu sichern, zu einem Vertrage mit den englischen Baronen verstehen müssen, in dem er ihre Rechte anerkannte[3].

Die Wähler erscheinen so bei der Königswahl gleichsam als die Träger der Souveränität. Das Königtum war gewissermafsen auf einen Vertrag gegründet, und dieser Charakter ist von den Baronen wenigstens in kritischen Zeiten nachdrücklich betont worden. Aus dem Kompromifs, den der Thronfolger mit den Wählern schlofs, entsprang eine eigentümliche Auffassung der Würde des Königs und seines Verhältnisses zu den Unterthanen. Man behauptete, dafs der König seinen Vasallen geradeso verpflichtet sei wie diese ihm, und folgerte daraus, dafs wenn der König seinen Krönungseid nicht hielte, auch die Vasallen nicht mehr an ihren Unterthaneneid gebunden wären. Es ist bekannt, dafs in Aragonien dieser Gedanke geradezu in die Form des Unterthaneneides aufgenommen war: man

---

[1] Die ganz singuläre Nachricht der Annalen von Dunstable p. 33, zum Jahre 1210 (soll heifsen 1211; vgl. M. G. SS. XXVII 504 Z. 26 ff. Pauli, Geschichte von England III 369[4]), dafs ein Gerücht von der Wahl des ältern Simon von Montfort zum englischen Könige umging, ist wohl folgendermafsen zu erklären. Der Papst hat 1212 mit der Absetzung König Johanns und seines Geschlechts gedroht, sie schliefslich verhängt und König Philipp von Frankreich zu seinem Nachfolger designiert. Cr. Maj. II 536. Daher die Kandidatur eines dem königlichen Hause nicht verwandten Mannes. Dafs gerade Simon von Montfort genannt wurde, erklärt sich wohl durch Ideenassociation, da der Papst den Kampf gegen König Johann als Kreuzzug angesehen wissen wollte. Cr. Maj. l. c.

[2] Lappenberg, Geschichte von England II 213.

[3] Hoveden IV 88.

leistete den Eid nur bedingungsweise[1]. Und das ist auch in England zu revolutionären Zeiten vorgekommen, einmal noch in dem Baronenkriege[2].

Nun waren durch die Konsolidierung der Stände die Wähler die universitas regni geworden. Sie standen dem Könige bereits als eine selbständige, mit Rechten begabte Korporation gegenüber; um wie viel mehr mufste ihr Selbstbewufstsein bei der Überlegung steigen, dafs der König ihnen allein die Krone verdankte[3]. Sie fühlten sich dem Könige gegenüber als eine gleichgeordnete, ja wenigstens in gewisser Hinsicht als eine übergeordnete Macht. Von diesem Gedanken war es nicht weit zu der Folgerung, dafs sie über den König gebotenen Falles zu Gericht sitzen, dafs sie gegen ihn rebellieren, ja ihn absetzen dürften.

Der innere Widerspruch dieser Vorstellungen mit der Natur des anglonormannischen Staates liegt auf der Hand. Danach gäbe es in dem Staate zwei Mächte, die beanspruchten, einander gegenseitig übergeordnet zu sein. Es ist einer der stets mifsglückten Versuche, ein Recht zur Revolution juristisch zu begründen und mit dem Wesen des Staates in Einklang zu bringen. Der letzte Grund dieser Theorien liegt aber in dem Wahlkönigtum; denn durch die Wahl verliert das Königtum einen Teil seines Wesens: ein König, der die Krone nicht aus eignem Rechte trägt, ist nur ein halber König.

3. Das Widerstandsrecht.

Es ist eine der charakteristischsten Erscheinungen der germanischen und germanisch-romanischen Staatsverfassungen des Mittelalters, dafs einzelne Personen oder Gruppen von Personen ein offen anerkanntes Kriegsrecht gegen Angehörige desselben

---

[1] Perez, relationes (1624). S. 92. Gleichfalls haben die deutschen Fürsten im Jahre 1053 dem neben seinem Vater gewählten Heinrich IV. nur einen bedingten Treueid geleistet. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. II 228[1].

[2] Zum Jahr 1136 erzählt Wilhelm von Malmesbury, historia novella II, 541, vom Grafen von Gloucester: homagium regi (Stephano) fecit sub conditione quadam, scilicet, quamdiu ille dignitatem suam integre custodiret et sibi pacta servaret; spectato enim jamdudum regis ingenio, instabilitatem fidei ejus praevidebat.

§ 464. Eodem anno . . . juraverunt episcopi fidelitatem regi quamdiu ille libertatem ecclesiae et rigorem disciplinae conservaret.

Ein analoger Fall kam im Jahre 1265 vor, als die Engländer nach der Schlacht von Lewes Heinrich III. aufs neue huldigten. Der royalistische Londoner Annalist erzählt in einer Randnote folgendes (Liber de antt. legg. 73): Tunc qui ibi fuerunt presentes potuerunt videre mirum et a seculo inauditum, quod ille miserrimus Maior in ipso juramento suo ausus est verba tam temeraria proferre, dicens Domino Regi coram populo: Domine, quandiu vos volueritis esse nobis bonus Rex et Dominus, nos erimus vobis fideles et devoti.

[3] S. u. S. 49 die Ansichten von Matheus Parisiensis hierüber.

[redacted]

Staates besessen haben. Es gab zwei Arten eines solchen Kriegsrechts, das Fehderecht und das ständische Widerstandsrecht. Das Fehderecht beruhte auf einer derartigen Selbständigkeit der Glieder eines Staats, dafs ihr Zusammenhang mehr ein völkerrechtliches als ein staatsrechtliches Gepräge hat: die einzelnen Sippen im germanischen Altertum, die einzelnen Dynasten in dem deutschen und französischen Lehnsreiche erscheinen eher als Glieder eines Staatensystems wie einer Staatseinheit. Das Widerstandsrecht ist dagegen ein Kriegsrecht, das die Stände gegen ihren Landesherrn besessen haben; es hat also die Konsolidierung der Stände und den Zusammenschlufs der Summe von Unterthanen zu einer Landesgemeinde zur Voraussetzung. Das Fehdewesen beruht auf der partikularistischen Zersplitterung eines Staatswesens, das Widerstandsrecht auf der korporativen Einigung der Stände[1].

Für das Fehdewesen konnte in dem Staat Wilhelms des Eroberers kein Raum sein; wir besitzen dafür das ausdrückliche Zeugnis von Ordericus Vitalis[2]. Unter König Stephan hielt freilich der ungebundenste Feudalismus mit all seinen Rechten und Sitten seinen Einzug in England[3], Heinrich II. stellte aber bald das alte System wieder her. Von Stephans Regierungszeit abgesehen, hat in England von der Eroberung bis zu dem Rosenkriege kein Fehderecht existiert.

Das Widerstandsrecht ist eine Erscheinung, die der englischen Geschichte des 13. Jahrhunderts eigentümlich ist. Freilich war der normannische Adel in dem ersten Jahrhundert nach der Eroberung noch mächtig genug gewesen, um seinem Unwillen über das strenge Regiment in Empörungen Luft zu machen. Derlei Aufstände sind unter allen Regierungen der ersten normannischen Könige vorgekommen, der letzte war der von 1174[4]; Heinrich II. wurde aber auch darüber Herr. Mit dem Widerstandsrechte haben diese Aufstände aber nichts gemein als die Richtung gegen den König. Die Rebellen kämpften im Grunde doch nur jeder auf seine eigne Rechnung, sie haben nicht einmal die Interessen ihres Standes verfochten. Sie wollten sich vom Königtum unabhängiger machen, aber ein jeder erstrebte diese Unabhängigkeit doch nur für sich allein, um davon gegebnen Falls auch gegen den Standesgenossen Gebrauch machen zu können, an dessen Seite er jetzt focht. Symptomatisch hierfür

---

[1] Über das Widerstandsrecht der deutschen Landstände s. Gierke, D. Genossenschaftsrecht I 564 f.

[2] Ord. Vit. IX 2 bei Stubbs I 333[5].

[3] Vgl. Round, Geoffrey de Mandeville. London 1892. U. a. S. 28[2]. 205.

[4] Desselben Charakters, wenn auch von ungleich geringerer Gefahr für den Staat, waren die Aufstände des Grafen von Aumâle und von Fawkes de Breauté 1221 und 1224; es war das letzte Aufflackern des alten Feudalismus.

[redacted]

ist ihre Kriegführung, die jeden gemeinsamen Planes entbehrte; wie dem ganzen Unternehmen ein bestimmtes, gemeinsames Ziel fehlte, so blieb im grofsen und ganzen auch die Ausführung jedem einzelnen überlassen [1].

Aber auch zu den Fehden darf man diese Aufstände nicht rechnen, denn die Rebellen hatten kein Recht zur Empörung, und unter einer Fehde versteht man doch gerade den rechtlich anerkannten Krieg, das justum bellum, zwischen Angehörigen desselben Staats. Zwar haben anderwärts auch Vasallen im Fall einer Rechtsverweigerung ein Fehderecht gegen ihren Lehnsherrn [2], ja gegen den König besessen, wenn dieser ihr Lehnsherr war [3]; allein dieser specielle Fall setzt wohl die allgemeine Geltung des Fehderechts voraus, das vorzugsweise doch zwischen Männern geübt wurde, die in keinem Lehnsverhältnis zueinander standen. Besonders ist aber ein wirkliches Fehderecht gegen den König nur dort denkbar, wo ein reines Lehnskönigtum existierte, wo die Beziehungen zwischen dem König und seinen Unterthanen ganz vorwiegend lehnsrechtlich waren. Beides trifft aber für den anglonormannischen Staat, wenn man von der Regierung Stephans absieht, nicht zu. Auch wurden diese Aufstände nicht durch einen förmlichen Frieden beendigt, wie zwischen Gegnern geschieht, die sich gegenseitig anerkennen, sondern die Rebellen verfielen der Strenge des Rechts, wenn sie der König nicht aus politischen Rücksichten begnadigte.

Allerdings war auch in England dem einzelnen Vasallen zwar nicht der Angriff, aber der bewaffnete Widerstand gegen den König gestattet, wenn dieser ihn diffidiert hatte, wenn er sich also in der Notwehr gegen ihn befand [4]. Und in diesen Fall haben sich sowohl Richard Marshall als Simon von Montfort versetzen lassen, als sie an der Spitze der Nation das eigentliche Widerstandsrecht ausübten, das in dem erstern Falle freilich nicht mehr verbrieft war; beide liefsen sich vom Könige

---

[1] Stubbs I 519 über den Aufstand von 1174.

[2] Sachsenspiegel Ldr. III 78 § 8.

[3] Etablissements de St. Louis l. I. cap. 53. ed. Viollet II 75.

[4] Richard von Morins erzählt, im Jahre 1221 sei der Graf von Aumâle exkommuniziert worden, quia castrum domini sui regis proditiose cepit antequam ipsum diffidasset. Ann. Dunst. 64. — Im Jahre 1233 kam es während des Kampfes zwischen Heinrich III. und Richard Marshall zu Unterhandlungen; der König liefs dem Grafen vorhalten: fecit injuriam domino suo, qui antequam rex invaderet terram aut personam Marescalli, ipse invasit terram domini regis. Cr. Maj. III 257. . . . Idem dicunt consiliarii regis contra Marescallum, quod invasit corpus domini regis apud castellum de Grosmunt, antequam rex intrasset terram suam; et si hoc fecit, injuriam regi fecit. l. c. III 260. Der Graf rechtfertigte sich nicht damit, dafs der Vasall das Recht habe, sich gegen seinen Herrn zu empören, wenn dieser ihm sein Recht verweigert hätte — und das hatte der König gethan; sondern er sagte, der König hätte ihn zuerst angegriffen, und er sei vom Könige diffidiert worden, also nicht mehr sein Lehnsmann gewesen. l. c.

[redacted]

zuerst diffidieren[1]. So grofs war die Scheu dieser streng rechtlich denkenden Männer vor dem Fluch der Rebellion. Simon von Montfort diffidierte sogar, als er 1263 den Baronenkrieg begann, nur die Gegner der Oxforder Provisionen und nahm die königliche Familie ausdrücklich aus[2]. Ebenso liefs Gilbert von Clare, als er 1266 wieder zu den Waffen griff, bekannt machen, er würde nie gegen den König oder den Thronfolger fechten, aufser wenn er sich gegen ihren Angriff verteidigen müfste; sein gegenwärtiger Zug gelte allein Roger von Mortimer und seinen übrigen Feinden[3].

Das Widerstandsrecht beruht auf dem Gegensatze zwischen dem König und den Ständen. Es ist ein ständisches Recht; nicht der einzelne Vasall besitzt es, sondern dereñ Gesamtheit[4]. So sagt auch Bracton, dem Könige dürfe keiner (d. h. kein Einzelner) an Macht gleichkommen oder gar ihn übertreffen[5], aber in der berühmten interpolierten Stelle heifst es: die Kurie der Grafen und Barone (d. h. ihre Gesamtheit) stünde über dem Könige[6]. Hieraus folgt die Unrichtigkeit der von Stubbs vertretnen Ansicht, dafs das Widerstandsrecht auf dem Lehnsvertrage beruhe[7]. In dem Lehnsvertrage ist allerdings, wie auch Bracton ausdrücklich hervorhebt, die volle Gegenseitigkeit der Verpflichtungen zwischen dem Lehnsherrn und Lehnsmann ausgemacht[8]. Daraus folgert Stubbs, dafs wenn der Lehnsherr seine Lehnsherrnpflicht etwa durch eine Rechtsverweigerung verletzt hätte, der Vasall ein Kriegsrecht gegen ihn besäfse. Dann hätte aber, da der Lehnsvertrag zwischen dem König und jedem einzelnen Vasallen bestand, jeder einzelne Vasall dies Kriegsrecht gegen den König besitzen müssen: das wäre dann der früher erwähnte specielle Fall des Fehderechts, aber keineswegs das Widerstandsrecht. Dieses beruhte allerdings auf einem Vertrage, aber nicht auf den Verpflichtungen, die der König im Lehns-

[1] S. die vorige Anm. und Flor. hist. II 493.

[2] Lib. de antt. legg. 53. So war auch nach der Magna Charta das Widerstandsrecht durch die Klausel beschränkt: salva persona nostra et reginae nostrae et liberorum nostrorum. Dagegen ist diese Klausel in der Confirmatio chartarum von 1265 weggelassen: sie hätte die Gefangennahme des Königs bei Lewes verdammt.

[3] Rishanger, de bellis (in Walsinghams Ypodigma Neustriae ed. Riley) 559.

[4] M. Charta § 61. Confirmatio Chartarum von 1265. Select charters 304, 416. Gneist, Verfassungsgeschichte 251 f.

[5] Bracton fol. 107.

[6] Bracton fol. 34.

[7] Stubbs II 10 über den Aufstand der Barone nach der Annullierung der M. Charta, worauf später noch zurückzukommen ist: the theory also of feudal relation compelled them (the barons) to maintain his right only so long, as he maintained theirs.

[8] Bracton fol. 78 b. Est itaque tanta et talis connexio per homagium inter dominum et tenentem suum, quod tantum debet dominus tenenti, quantum tenens domino, praeter solam reverentiam.

[redacted]

vertrage gegen einen jeden Baron übernommen hatte, sondern auf denen, die er durch die Magna Charta — ebenso wie im Krönungseide — gegen die Gesamtheit seiner Vasallen, die universitas regni, eingegangen war.

Der Inhalt des Widerstandsrechts ist folgender. Hat der König sich einen Rechtsbruch zu Schulden kommen lassen, so haben die Stände das Recht, den König mit Waffengewalt zur Emendation zu zwingen [1]. Für diese Zeit wird der Unterthaneneid suspendiert, indem der König diffidiert wird; ist der Grund zur Unzufriedenheit gehoben, so tritt das alte Treuverhältnis wieder in Kraft. Es ist also eine Revolution, die sich in bestimmten Grenzen halten sollte und die keineswegs gegen die Herrschaft des Königs überhaupt gerichtet war. Die Legitimität des Königs bleibt völlig anerkannt, seine Regierung wird nur auf einige Zeit suspendiert. Es ist nach Gneist „ein lehnsrechtliches Pfändungsrecht (distress), welches dem König verfassungsmäfsig zusteht, in umgekehrter Anwendung für die Gesamtheit der Kronvasallen gegen den König".

[1] Das Widerstandsrecht der Magna Charta ist nur ein subsidiäres Rechtsmittel, gerade wie das Fehderecht nach dem Mainzer Landfriedensgesetze Kaiser Friedrichs II. von 1235. Seine rechtmäfsige Ausübung setzt erstens eine Rechtsverletzung durch den König voraus und zweitens eine Quasi-Justizverweigerung — nur eine solche, denn eine Justizverweigerung im eigentlichen Sinne ist es deshalb nicht, weil nicht die Abweisung einer formellen Klage, sondern nur einer Petition vorausgesetzt wird. Es ist freilich in der Magna Charta der Ansatz dazu gemacht worden, gegen den König ein formelles gerichtliches Verfahren zu begründen, und zwar sollte ein solcher Prozefs nicht vor einem der ordentlichen Gerichte des Landes, sondern vor einem ständischen Ausnahmegericht durchgeführt werden — eben vor jenem Ständeausschufs der 25 Barone, die die Exekutoren des Widerstandsrechts waren. Diesem Komitee wurde eine Gerichtsbarkeit über den König für den speciellen Fall verliehen, dafs er einem Vasallen ohne Richterspruch ein Lehen oder ein anderes Recht entzöge oder vorenthielte. M. Charta § 52. Da in diesem Paragraphen bei der Erwähnung des Ausschusses ausdrücklich auf den Artikel über das Widerstandsrecht hingewiesen wird, fällt es sehr auf, dafs zwischen beiden Artikeln kein sachlicher Zusammenhang besteht. Denn nichts liegt näher als die Folgerung, dafs der Ausschufs den Widerstand gegen den König organisieren sollte, sobald dieser sich seinem Richterspruch nicht gefügt hätte. Aber es ist, als ob die Barone selbst vor dieser Konsequenz zurückgeschreckt wären; denn da beide Paragraphen schon in den articuli baronum stehen (§§ 25. 49), so kann nicht allein der Widerspruch des Königs die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Freibrief verhindert haben. Statt dessen ist die rechtmäfsige Ausübung des Widerstandsrechts an die Bedingung geknüpft, dafs der Ausschufs den König zur Remedur der vorliegenden Rechtsverletzung aufgefordert hätte und dafs die Remedur binnen 40 Tagen nicht erfolgt wäre. Einen praktischen Erfolg konnte daher die Gerichtsbarkeit des Ausschusses über den König nicht haben, da dieser keine direkten Mafsregeln zur Vollstreckung des Urteils treffen durfte.

Das Widerstandsrecht von 1265 ist dagegen nicht blofs ein subsidiäres Rechtsmittel; die Erhebung sollte unmittelbar auf den Rechtsbruch folgen dürfen.

Aber selbst von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet[1], stand das Widerstandsrecht in vollstem Widerspruche zu dem Charakter des anglonormannischen Königtums. Ein Pfändungsrecht kann nur gegen eine Person ausgeübt werden, gegen die man überhaupt rechtlich vorgehen kann, aber gegen den König konnte man unter normalen Umständen auf dem Rechtswege gar nichts erreichen. „Breve non currit contra regem“, sagt Bracton, denn die writs werden nur auf speciellen Befehl des Königs ausgestellt. Wem vom Könige Unrecht geschehen war, konnte sich nur mit einer Petition an ihn wenden. Der König entscheidet darüber nach Gutdünken; wenn dem Petenten sein Recht nicht wird, bleibt ihm kein anderer Ausweg übrig: er wird auf die Vergeltung im Jenseits vertröstet[2]. Es war im 13. Jahrhundert sogar noch ein strittiger Punkt, ob der König zur gerichtlichen Gewährleistung (warrantia) eines verliehnen Gutes verpflichtet wäre[3].

Es ist ein Zeichen echt mittelalterlicher Denkweise, dafs die Stände einen Aufstand, wenngleich sie ihn für die Wahrung ihrer Freiheiten als unumgänglich erkannten, und so sehr sie auch von ihrem guten Recht überzeugt waren, ohne höhere Autorität nicht auf ihr Gewissen nehmen wollten. Politische, selbst moralische Gründe rechtfertigten kaum einen Krieg zwischen zwei Staaten[4], geschweige eine Erhebung der Unterthanen gegen den eignen König. Als die Barone sich im Frühjahr 1215 zum erstenmale zum Kampfe gegen König Johann anschickten, mit der Absicht ihn so lange zu befehden, bis er die Magna Charta annähme, liehen sie die Autorität dazu von der Kirche; die Aufständischen nannten sich das Heer Gottes und der heiligen

---

[1] Gneist, VG. 252: „Die vertragsmäfsige Einräumung der Pfändungsrechte lag überhaupt so sehr in den Rechtsvorstellungen des Mittelalters, dafs dadurch das Widerstandskomitee einen Teil seines anscheinend revolutionären Charakters verliert.“

[2] Bracton fol. 5 b sq. Ähnlich fol. 171 b, doch hier mit dem Zusatze: nisi sit qui dicat quod universitas regni et baronagium suum hoc facere debeat et possit in curia ipsius regis. Steht dieser Passus in dem echten Bractonischen Texte? — Vgl. Pollock and Maitland, history of English law I. 500 f.

[3] Maitland, Bracton's Note book (London 1887) I 129. In §§ 52. 57 der M. Charta von 1215 wird dagegen die Verpflichtung des Königs zur Gewährleistung vor Gericht angenommen: quae nos oporteat warantizare.

[4] Vgl. Stubbs II 12. Ein Beispiel für diese Anschauung findet sich bei Math. Par. Er erzählt, der Papst hätte 1246 den König von Frankreich zum Kriege gegen England angestachelt, aus Zorn über die Beschwerden der englischen Gesandten auf dem Lyoner Konzil. Ludwig hätte sich aber dessen geweigert, u. a., quia non jus habet rex Francorum in regnum Angliae manifestum. Cr. Maj. IV 504. Ähnlich erzählt Wendover, der Graf von Flandern habe König Philipp II. die Heeresfolge gegen England im Jahre 1213 verweigert: injustum fuisse bellum . . ., cum nullus antecessorum suorum jus aliquod sibi hactenus in regni Angliae vendicasset. Cr. Maj. II 547.

[redacted]

Kirche"[1]. Aber selbst die Autorität der Kirche konnte die Aufständischen nicht von dem Makel des crimen laesae majestatis rein waschen. Sie benutzten daher ihren Sieg, um eine rechtliche Basis für die Revolution zu erhalten: der König selbst mufste den Ständen das Widerstandsrecht verleihen. Allein das Widerstandsrecht ist niemals ein Verfassungsrecht geworden; dazu waren die Grundlagen des Königtums viel zu stark. Schon in der nächsten Redaktion der Magna Charta wurde der ominöse Paragraph weggelassen. Doch ging die Erinnerung hieran nicht sobald verloren, im Baronenkriege haben die Stände noch zweimal, 1258[2] und 1265[3], Heinrich III. das Widerstandsrecht abgetrotzt. Sobald freilich der König wieder freie Hand gewonnen hatte, betrachtete er die Charte für null und nichtig und bestrafte die Rebellen nach dem Landrecht.

4. Die Theorie von der Absetzbarkeit des Königs.

Die Ansicht, dafs der König absetzbar wäre, ist in dem romanisch-germanischen Kulturkreise des Mittelalters ziemlich verbreitet gewesen; wenn sie auch nicht überall und jederzeit die Meinungen beherrscht hat, so taucht sie doch zu verschiednen Zeiten in mehreren Ländern auf. Aber regelmäfsig finden wir sie nur in einer Wahlmonarchie, mochte nun das Königtum ein reines Wahlkönigtum sein, oder mochte das Erbrecht des königlichen Geschlechts daneben eine beschränkte Geltung haben. Es ist hier selbstverständlich nur von solchen Königsabsetzungen die Rede, die die eignen Unterthanen vollzogen haben, und nicht von denen, die der Papst dekretiert hat. Doch sind auch jene Absetzungen immer nur mit der Billigung der Landeskirche vorgenommen worden; nicht nur der weltliche Adel, sondern auch der hohe Klerus erscheint stets an diesen Akten beteiligt.

Der Zusammenhang zwischen der Wahl und der Absetzung des Königs ist unschwer erklärlich. Wenn das Königtum nicht auf eignem Rechte beruht, wird es leicht als ein Amt angesehen,

---

[1] Cron. Maj. II 586. Rad. von Coggeshall 171. Walter von Coventry II 220. Lib. de antt. legg. App. 201. — Gneist, VG. 245, schreibt, die Aufständischen hätten sich durch die Domherren von Durham ihres Lehnseides entbinden lassen. Das geht wohl zurück auf Blackstone, the great charter. Oxford 1759 p. XIII: and were absolved from their oath of fealty by one of the canons of Durham. Es ist aber ein Mifsverständnis; Thomas Walsingham, auf den Blackstone sich beruft, sagt nur: Unde (barones) et per quendam canonicum regularem ipsum (regem) diffidarunt. Ypodigma Neustriae 133.

[2] 1258 ist das Widerstandsrecht freilich nicht formell zugestanden worden; faktisch ist es aber in dem Erlafs Heinrichs III. enthalten, der jeden, der sich gegen die Provisionen auflehnte, für einen Landesfeind erklärt; das konnte auch gegen den König selbst angewendet werden. Rymer I 377 sq. Vgl. Wykes 115 sq., der sich sehr scharf darüber äufsert.

[3] Select charters 416.

[redacted]

das die Wähler übertragen haben und demgemäfs wieder zurücknehmen dürfen, wenn der Erkorne ihre Forderungen und seine Pflichten nicht erfüllt. In beiden Fällen erscheinen die Wähler als die Träger der Souveränität; denn stets sind diejenigen, die die Absetzung vollziehen, dieselben, die die Wahl vorzunehmen haben. In Deutschland waren es die Kurfürsten, in England die Reichsversammlung. Weizsäcker bezeichnet einmal die Absetzung als ein umgekehrtes Wahlverfahren, als ein „Abwählen"[1]. Der innere Zusammenhang zwischen den Königsabsetzungen und dem Wahlkönigtum zeigt sich auch darin, dafs die Theorie von der Absetzbarkeit des Königs zu verschiedenen Zeiten in denselben Ländern entwickelt worden ist, ohne dafs die spätere Aufstellung von der früheren abhängig gewesen wäre. Es ist hier nicht der Ort, dies im einzelnen nachzuweisen[2]; die allgemeine Verbreitung und Anerkennung der Theorie erhellt aber daraus, dafs Thomas von Aquino ausdrücklich die Absetzbarkeit des gewählten Königs gelehrt hat[3].

Man ist sich freilich dieses Zusammenhangs nicht immer bewufst gewesen, und in der offiziellen Begründung einer Absetzung hat man auf das Recht dazu, weil der König erwählt worden sei, nicht gepocht; vielmehr sind die Argumente in derartigen Schriftstücken meist weithergeholt und voller fadenscheiniger Sophismen. Aber die beiden Gedanken, die bei solchen Anlässen wohl entwickelt worden sind, dafs nämlich die Körperschaft, die die Absetzung vollzieht (und die Wahl vorgenommen hatte), dem König übergeordnet wäre, und dafs das Königtum ein Amt sei, sind unleugbare Konsequenzen des Wahlkönigtums. Einem systematisch denkenden Manne wie Thomas von Aquino ist dieser Zusammenhang denn auch nicht verborgen geblieben.

In England sind angelsächsische Könige von dem Witenagemot abgesetzt worden. Aber mit dem Witenagemot selbst ging auch die Theorie von diesem seinem Rechte unter. Durch Wilhelm I. wurde ein neues, starkes Königtum begründet; und wenn dies auch ein Wahlkönigtum blieb, so war doch die Reichsversammlung des 12. Jahrhunderts politisch noch zu wenig entwickelt, als dafs sie den Anspruch hätte erheben können, den König abzusetzen. Das war erst möglich, seitdem die Reichsversammlung sich als die universitas regni fühlte und sich als solche dem Könige für gleichgeordnet ansah. Allerdings ist schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts König Stephan abgesetzt worden, aber nicht von der Reichsversammlung, was bezeichnend

---

[1] Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter über den König S. 14 (Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1886).

[2] Über diese Verhältnisse in Deutschland vgl. Waitz, D. VG. IV 400 ff. Harnack, Forsch. z. D. G. XXVI S. 146 ff. Weizsäcker a. a. O.

[3] De regimine principum l. I. c. VI.

für ihre damalige Schwäche ist, sondern von der englischen Kirche. Und zwar handelte der Klerus hier nicht als Vertreter des englischen Volks, sondern als der von Gott berufne Lenker des Staats. Bischof Heinrich von Winchester, der die Absetzung vollzog, war von denselben hierarchischen Ideen erfüllt, die Johann von Salisbury in seinem Policraticus in ein politisches System gebracht hat [1].

Im Jahre 1215 war das Baronenparlament die universitas regni geworden. In dieser Zeit wurde auch die Theorie von der Absetzbarkeit des Königs von neuem entwickelt; König Johann ist förmlich vom Parlament abgesetzt worden. Dann tauchte diese Idee im 13. Jahrhundert noch zweimal auf; zur vollen Entfaltung kam sie aber erst im 14. Jahrhundert, wo die Erblichkeit der Krone gar nicht mehr beanstandet war. Die Keime dieser Anschauung waren einmal vorhanden und entwickelten sich selbständig fort [2].

Nun hat freilich im anglonormannischen Staate das Parlament niemals, auch nicht vorübergehend, das positive Recht erworben, gegebnen Falls den König abzusetzen, so wie es das Widerstandsrecht durch eine Charte erworben hatte; der Anspruch, den König absetzen zu dürfen, war lediglich in dem subjektiven Rechtsbewufstsein der Barone begründet. Überhaupt wird die Frage, ob in einem Staate die Unterthanen wirklich das Recht besessen hätten, den König abzusetzen [3], in den meisten Fällen verneint werden müssen; denn eine solche Gesetzesbestimmung, die also die Zustimmung des Monarchen selbst erhalten hat, hat eine ganz abnorme Schwäche des Königtums zur Voraussetzung [4].

Für die Absetzung König Johanns sind weder die Königsabsetzungen der angelsächsischen Zeit, noch die von 1141 vorbildlich gewesen. Die Erinnerung daran war wohl längst er-

---

[1] Eine Charakteristik Heinrichs von Winchester giebt Norgate, England under the Angevin Kings I 347 ff. — Über Stephans Absetzung s. Wilhelm von Malmesbury, historia novella II 574 sqq. Vgl. Policraticus l. IV c. 3 über das Recht der Kirche, den König abzusetzen (ed. Giles I 224): ... penes quem est conferendae dignitatis auctoritas (nämlich bei der Kirche), eum, cui dignitas ipsa confertur, honoris privilegio antecedit. Porro de ratione juris, ejus est nolle, cujus est velle, et ejus est aufferre, qui de jure conferre potest.

[2] Über Richards II. Absetzung schreibt der Annalist von Bermondsey (Annales Monastici ed. Luard) III 482: Henricus filius Johannis ducis Lancastriae, comes de Derby, cum magno apparatu venit in Angliam, et rex Ricardus incarceratus in turri Londoniae resignavit officium regis.

[3] So stellt sich Harnack das Problem in dem citierten Aufsatze: Hat eine rechtliche Befugnis zur Absetzung des Königs im deutschen Reiche bestanden? Forsch. z. d. G. XXVI 146 ff.

[4] Die deutschen Kurfürsten versuchten im 14. Jahrhundert, die Absetzbarkeit des Königs in der Goldnen Bulle zum Reichsrecht zu machen, sie vermochten jedoch den Widerstand des Königs nicht zu überwinden. Weizsäcker a. a. O. 35 ff. — In Polen wurde die Absetzbarkeit des Königs Anfang des 17. Jahrhunderts gesetzlich anerkannt. Hüppe, Verfassung der Republik Polen (Berlin 1867) S. 113.

loschen, und der Eindruck von Stephans Absetzung mufs dadurch besonders abgeschwächt worden sein, dafs er dessenungeachtet noch zwölf Jahre danach König von England geblieben war. Es fragt sich also, wie es zur Absetzung Johanns gekommen ist, und wie die Barone versucht haben, ihr Verfahren rechtlich zu begründen. Hierbei ist die Absetzung und die darauf folgende Wahl des Prinzen Ludwig von Frankreich von dem Beginn des Aufstandes zu unterscheiden. Denn die erste Erhebung war nichts als die Ausübung des Widerstandsrechts, wenn auch die Magna Charta soeben vom Papste annulliert worden war; aber bald sahen sich die Barone gezwungen, über das verbriefte Recht hinauszugehen, und um Hilfe vom Auslande zu erhalten, trugen sie die Krone dem Prinzen Ludwig an.

Stubbs giebt einige Gründe an, die das Vorgehen der Barone nach dem Urteile der Zeitgenossen gerechtfertigt hätten[1]. Er setzt voraus, dafs damals die Idee der Loyalität noch nicht ausgebildet gewesen, und dafs vor dem Erlafs der Hochverratsgesetze eine Rebellion als kein so grofses Verbrechen angesehen worden sei, wie zweihundert Jahre später. Aber es handelt sich hier um keine blofse Rebellion, sondern — was Stubbs allerdings nicht annimmt —, um eine förmliche Absetzung des Königs. Ferner sind die Begriffe vom Hochverrat weit älter, als das erste Hochverratsgesetz (1352), in dem die Anschauungen des common law nur ins statute law recipiert wurden, und zwar mit mehreren Einschränkungen[2]. Nicht nur Bracton und Britton, sondern schon Glanvilla kennt den Begriff des crimen laesae majestatis[3], auch den Klosterannalisten des 13. Jahrhunderts ist er nicht unbekannt gewesen[4]. Und trotz der Hochverratsprozesse und der vollendeten Entwicklung der Loyalitätsidee ist Richard II. abgesetzt worden.

Stubbs giebt drei Argumente zur Rechtfertigung der Barone: die politischen Umstände, Johanns Verletzung seiner Pflichten als Lehnsherr, und das Wahlkönigtum Johanns, aus dem seine

---

[1] Stubbs II 10. Yet it is not at all necessary to suppose that the moral and political problem would take in their (the barons') minds the formidable shape which it would have taken two centuries later, when the idea of loyalty was full grown, and when the legislation respecting treason had impressed the iniquity of rebellion in burning marks on men's consciences. John was a tyrant, and no one doubted that the due reward of tyranny was death: death should not indeed be inflicted by his liege servants, but his own oath taken to the Charter had put them in the position of belligerents rather than of liegemen; nor did they seek his death, but his banishment. They used the power which the theory of election gave them, of setting aside one, who had proved himself unworthy; the theory also of feudal relation compelled them to maintain his right only so long, as he maintained theirs.

[2] Coke, institutes of the law of England III 7 ff.

[3] Glanvilla l. I. c. 2. l. XIV c. 1. Bracton fol. 118b. Britton l. I c. 9 § 2.

[4] S. die Zusammenstellung in meiner Dissertation 22[3].

Absetzbarkeit gefolgert worden sei. Das erste Argument lautet folgendermafsen. Johann war ein Tyrann, und niemand zweifelte, dafs der gerechte Lohn des Tyrannen der Tod wäre; freilich sollten ihn nicht seine eignen Vasallen erschlagen, aber sein Eid auf die Magna Charta hatte sie mehr in die Lage einer kriegführenden Macht ihm gegenüber versetzt, als in die von Vasallen; auch wollten sie nicht seinen Tod, sondern nur seine Verbannung. — Dafs ein Tyrann ermordet werden dürfte, wenn auch nicht von denen, die ihm Treue geschworen hatten, war allerdings von Johann von Salisbury gelehrt worden[1], aber es ist kaum anzunehmen, dafs diese Lehre im 13. Jahrhundert allgemeine Verbreitung, namentlich in Laienkreisen, gefunden hätte. Das Argument läfst sich überhaupt nicht gut auf diesen Fall anwenden. Man darf die Lehre vom Tyrannenmord nicht ohne ihren Zusammenhang mit Johanns ganzem politischen System betrachten. Danach aber hatte nicht etwa jeder einzelne, auch nicht das ganze Volk, darüber zu entscheiden, ob der König ein Tyrann sei, und damit das Recht, ihn zu beseitigen, sondern der Kirche stand gewissermafsen die Kognition über die Tyrannei des Königs zu. Johann von Salisbury mifst überhaupt der Kirche eine Bedeutung im Staate bei, wie es vielleicht das Ideal Heinrichs von Winchester und Thomas Beckets gewesen ist; im 13. Jahrhundert war das anders geworden, ein Stephan Langton war von solchen hierarchischen Aspirationen völlig frei. Aufserdem hebt Stubbs diese Bemerkung selbst zur Hälfte wieder auf, indem er hinzufügt, die Barone hätten nicht Johanns Tod, sondern nur seine Verbannung gewollt. Die Tyrannei Johanns käme auch mehr als eine Begründung der Absetzung in Betracht; da hier die formelle Berechtigung der Barone zu diesem Schritt erörtert werden soll, darf man von diesem Argument füglich absehen. Dafs ferner die Barone in der politischen Notwendigkeit ihre Rechtfertigung gesehen hätten[2], ist nicht im Einklang mit der mittelalterlichen Denkweise. Im Mittelalter waren die Parteien in allen juridischen, staats- und völkerrechtlichen Fragen stets eifrig bemüht, eine möglichst loyale Haltung einzunehmen, vor allem die Formen des Rechts nicht zu verletzen[3]. Stubbs selbst behandelt ausführlich die Deduktionen, mit denen Prinz Ludwig seinen Angriff auf Johann und seinen Anspruch auf die englische Krone begründete[4], so dafs in seiner Darstellung gegenüber diesen weitgehenden Rechtfertigungsversuchen des Prinzen das Vorgehen der Barone als ein auch formell brutaler Rechtsbruch erscheint.

---

[1] Policraticus l. VIII c. 20.
[2] Stubbs a. a. O.: his own oath . . . had put them in the position of belligerents rather than liegemen.
[3] Vgl. Stubbs, Seventeen lectures on the study of medieval and modern history. Oxford 1886. S. 208 ff.
[4] Stubbs II 12 f. S. o. S. 26.

[redacted]

Zum Zweiten leitet Stubbs das Recht der Vasallen, sich gegen den König zu erheben und einen neuen König zu wählen — eine förmliche Absetzung nimmt er, wie gesagt, nicht an — aus dem Lehnsvertrage her. Diese Ansicht trifft indes für die Königsabsetzung ebensowenig zu, wie für das Widerstandsrecht. Da Stubbs aber, wie hieraus hervorgeht, das Verhältnis des Königs zu seinen Unterthanen als vorwiegend lehnsrechtlich auffafst, so ist seine Ansicht vollkommen konsequent, dafs sich die Barone zur Wahl eines neuen Königs hätten für berechtigt halten können, sobald ihr alter Lehns- und Treueid aufgesagt war. Die Barone hätten das staatsrechtliche Band, das sie mit dem Könige verknüpfte, durch eine „renounciation of allegiance", d. i. eine einfache Diffidierung[1] lösen wollen und können; deren rechtliche Wirkung käme der Wirkung gleich, die sie in der That durch eine Königsabsetzung erstrebt haben. Wie die Herrschaft des Königs dadurch begründet würde, dafs ihm der Unterthaneneid geleistet wird, so könnte sie dadurch aufgehoben werden, dafs ihm dieser Eid zurückgegeben wird.

Da aber das Treu- und Mannschaftsverhältnis der Vasallen zum Könige ein individuelles war, so wäre die Konsequenz die, dafs jeder einzelne Vasall das Recht besessen hätte, den König im Falle eines Rechtsbruches zu diffidieren, ihm seine Anerkennung als König zu versagen und, wenn anders die politischen Umstände es erlaubten, einen neuen König zu wählen. Das ist der Charakter des reinen Lehnskönigtums; Stephans Königtum war von dieser Art[2]. Wilhelm von Malmesbury erzählt, dafs der Graf von Gloucester im Jahre 1136 dem bereits gekrönten Könige den Lehnseid nur bedingungsweise geleistet hätte[3]. Und als Stephan nach der Meinung des Grafen seine Pflichten gegen ihn nicht erfüllte, sagte er ihm den Treueid auf, verweigerte ihm die weitere Anerkennung als König und ging zur Kaiserin Mathilde über. Es war ein Königtum auf Kündigung[4], die Unterthanenschaft war lösbar wie jedes andre Lehnsverhältnis.

Das anglonormannische Königtum war aber abgesehen von Stephans Regierung niemals ein reines Lehnskönigtum gewesen. Auch im 13. Jahrhundert war das Lehnsherrentum wohl noch ein wichtiges Attribut des Königtums, machte aber bei weitem nicht dessen ganzes Wesen aus[5]. Gewifs war das staatsrechtliche Verhältnis

---

[1] Dafs Stubbs selbst nichts andres darunter versteht, erhellt aus I 569, wo er von der ersten Diffidierung der Barone von 1215, vor der Magna Charta, sagt: (the barons) renounced their allegiance.

[2] Vgl. Round, Geoffrey de Mandeville, besonders S. 27 ff.

[3] Historia novella II 541: sub conditione quod dignitatem suam integre servaret.

[4] Round a. a. O. 35: „king on sufferance".

[5] Round a. a. O. 70 ff. erklärt den Titel: rex et dominus so, dafs dominus das Lehnsherrentum und rex das nationale Königtum bedeutete.

[redacted]

der Unterthanen zum Könige mit den persönlichen lehnsrechtlichen Beziehungen eng verflochten, daneben war aber hüben und drüben das Gefühl des Zusammenhangs mit dem Lande fester eingewurzelt. Die Stände nannten sich die universitas regni; König Johann hatte den frühern Titel eines rex Anglorum mit dem eines rex Angliae vertauscht. Der territoriale Charakter des Königtums, im Gegensatze zu dem persönlichen des Lehnsherrentums, findet ferner darin seinen Ausdruck, dafs der König das Bodenregal am ganzen Reiche besafs. Wenn die Barone den König diffidierten, so erschütterten sie damit rechtlich keineswegs die Stellung des Königs, der der oberste Grundherr des ganzen Reiches war. Dagegen hatte die Diffidierung, mochte sie vom Könige oder von den Baronen ausgehen, zur Folge, dafs die Barone aller ihrer Lehen verlustig gingen, die sie vom König empfangen und wofür sie ihm den Lehnseid geleistet hatten [1]. Dieser rechtlichen Wirkung hatte eben durch die Gewährung des Widerstandsrechtes vorgebeugt werden sollen. Aber wenn der König dies Recht auch nicht anerkannte — war es doch ein Rechtsstreit ohne ein kompetentes Forum — so gingen doch die Barone ebensowenig wie der König durch eine einfache Diffidierung ihrer Staatsangehörigkeit verlustig. Der diffidierte König blieb nach wie vor der Landesherr, und die diffidierten oder diffidierenden Barone hatten auf jeden Fall noch den Anspruch auf einen gerichtlichen Austrag nach der lex terrae und durch ein judicium parium. Um einen seiner Staatsangehörigkeit zu berauben, bedurfte es andrer Mittel: die Unterthanen konnten durch einen Rechtsspruch utlagiert werden, und der König sollte vom Parlament abgesetzt werden können [2].

Die Barone haben sich in der That nicht damit begnügt, König Johann die Unterthanentreue aufzukündigen, bevor sie zur Neuwahl schritten; ohnehin hatten sie ihn ja schon beim Ausbruch des Kampfes diffidiert. Sie haben vielmehr ein ordentliches Verfahren eingeleitet. Auf einem aus eigner Initiative, aber in

---

[1] Als Heinrich III. Simon von Montfort und Gilbert von Clare vor der Schlacht bei Lewes diffidierte, nannte er sie nur bei ihren Namen, aber nicht mehr bei ihren Titeln als Grafen von Leicester und Gloucester. Fl. hist. II 493. Auf derselben Rechtsanschauung beruht der Ächtungs- und Enterbungsspruch gegen die bei Evesham besiegten Barone. Später kam es zu Verhandlungen, um dies Verdikt zu modifizieren. Dabei läfst Rishanger den König sagen: lex firmissima est in omni regno Christianorum, et, ut dicitur, Saracenorum, quod quicumque insurrexerint cum manu armata contra dominum suum regem agmine, ipso facto et jure tenentur amittere tenementum suum, quod tenetur de eodem. Ypodigma Neustriae (App.) 564 sq.

[2] Das Verhältnis zwischen der Aufkündigung des Unterthaneneides zur Absetzung des Königs tritt sehr klar bei der Absetzung Eduards II. und Richards II. zu Tage. Erst nachdem das Parlament die Absetzung beschlossen und die Einwilligung dazu vom Könige erzwungen hatte, sagte ihm ein Bevollmächtigter im Namen der Nation den Lehns- und Treueid auf. Stubbs II 380, 532.

der üblichen Form[1] berufnen, freilich königslosen[2] Parlament haben sie das Urteil gefällt, dafs der König sich der Krone unwürdig gemacht habe, haben ihm die Herrschaft aberkannt und sich sodann eidlich von ihm losgesagt (abjuraverunt)[3]. Erst danach schritten sie, wahrscheinlich in derselben Versammlung, zur förmlichen Neuwahl. Hierin ist aufs deutlichste die endgültige Auflösung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen den Unterthanen und dem Könige ausgedrückt, im Gegensatze zu der nur vorübergehenden Wirkung der Diffidation.

Das dritte Argument von Stubbs ist das, dafs die Absetzbarkeit des Königs aus dem Wahlkönigtum abgeleitet worden sei. Thatsächlich sind die Barone allerdings durch die Konsequenzen des Wahlkönigtums zu diesem Schritt geführt worden; ob sie aber selbst mit Bewufstsein diese Folgerung gezogen haben, ist aus den Quellen nicht nachweisbar. In einem Schreiben des französischen Thronfolgers an die Mönche von Canterbury wird zwar betont, dafs Johann bei Richards I. Tode nicht der nächste Agnat gewesen sei und dafs er die Krone der Wahl verdankte[4], aber der Schlufs auf seine Absetzbarkeit ist hieraus nicht gezogen worden. Freilich war der König nach dem positiven englischen Staatsrecht nicht absetzbar, und mit einer solchen Rechtstheorie konnte Prinz Ludwig Schwankende und Zweifelnde schwerlich auf seine Seite herüberziehen; auch mochte er Bedenken tragen, eine solche Theorie zu proklamieren, die auch gegen ihn selbst hätte angewendet werden können. Dagegen hat Matheus Parisiensis zwar nicht die Absetzbarkeit des Königs, die er überhaupt nicht verficht, aber doch das Widerstandsrecht der Stände direkt aus der Königswahl hergeleitet[5]. Und da seine Auffassung

---

[1] W. Coventry, memoriale II 224: At illi (barones) eum (regem) jam pro deposito vel dejecto habentes, de domino eligendo tractare coeperunt; et quoniam hoc ex communi consensu totius regni fieri oportuit, . . . omnes optimates convocandos statuunt praefixis die et loco. — Wahrscheinlich hat die Absetzung Johanns, von der hier nichts berichtet wird (s. die übernächste Anm.), auf demselben Parlament stattgefunden, wie die Neuwahl.

[2] Das königslose Parlament entspricht den anglonormannischen Reichsversammlungen, die die Thronfolge erledigten; ferner dem „Konventions-Parlament" von 1688, das die englische Krone dem Prinzen von Oranien übertrug; sowie den aragonischen parlamentos im Mittelalter. Schäfer, Geschichte Spaniens III 214.

[3] Rymer I 140 (Brief Prinz Ludwigs an die Mönche von Canterbury): de communi regni consilio et approbatione ipsum regno judicantes indignum. — Rad. de Coggeshale 176: abjudicato et abjurato rege Johanne cum omnibus suis. — W. Cov. II 227: unanimiter factis sacrosanctis juraverunt quod inperpetuum terram de Johanne rege non tenerent. — Rot. Claus. I 270 bei Stubbs II 9[3] verspricht König Johann allen Amnestie aufser denen, qui nos abjuraverunt. Er selbst macht also diesen Unterschied zwischen den Rebellen, die ihn doch sämtlich diffidiert hatten.

[4] Rymer I 140.

[5] S. u. S. 51 f.

[redacted]

von König und Ständen ein mittelbares Erzeugnis der Kämpfe um die Magna Charta ist, so ist es nicht ganz unmöglich, dafs schon damals während der Revolution ähnliche Gedanken geäufsert worden sind.

Jedenfalls wissen wir, dafs die Frage, ob man den König überhaupt absetzen dürfe, in jenen Tagen aufgeworfen ist, und dafs ihre Beantwortung den Gegnern Johanns Sorge genug gemacht hat. In der Verlegenheit ist man — ähnlich wie 1688 — auf recht sophistische Argumentationen und arge Rechtsverdrehungen verfallen. Der Kampf um die eigne Existenz forderte gebieterisch die Beseitigung des Königs, aber man brauchte eine rechtliche Grundlage. Da hat man auf jenem Parlament behauptet, dafs das Recht zur Absetzung bereits im Widerstandsrechte enthalten wäre[1], und die gleiche Ansicht vertritt Prinz Ludwig in seinem erwähnten Schreiben an die Mönche von Canterbury[2]. Psychologisch ist das leicht erklärlich, denn von der beschränkten Revolution war es für die Aufständischen nur ein Schritt bis zur Absetzung des Königs, zumal da diese als eine politische Notwendigkeit erschien. Auf dem Parlament hat diese Begründung indes lebhaften Widerspruch erfahren[3].

Daneben existiert noch eine Rechtfertigung der Wahl Prinz Ludwigs zum englischen Könige. Danach hätten die Barone den König nicht durch einen förmlichen Akt abgesetzt, sondern, wie das ja anderwärts thatsächlich vorgekommen ist[4], die Neuwahl mit der Fiktion einer Thronvakanz begründet. Man argumentierte folgendermafsen. Johann sei einst wegen Verrats an König Richard verurteilt worden, und diese Verurteilung habe ihn von vornherein regierungsunfähig gemacht[5]. Wollte man die Rechtmäfsigkeit seiner Herrschaft trotzdem anerkennen, so sei er 1203 von dem französischen Gerichtshofe zum Tode verurteilt worden, weil er seinen Neffen Arthur umgebracht hätte; dadurch hätte

---

[1] W. Cov. II 225. Citati igitur . . . magnates, qui ab initio istis non consenserunt, post dilationes et deliberationes multas, tandem ex sententia responderunt se ex juramento non teneri ad regis depositionem vel expulsionem. Vgl. die folgende Anm.

[2] Rymer I 140 . . . tandem inter caetera de ejus (regis) expresso consensu ita convenit, quod si idem Johannes ad flagitia priora rediret, ipsi barones ab ejus fidelitate recederent numquam ad eam postmodum reversuri.

[3] Vgl. oben Anm. 1.

[4] So ist Heinrich IV. nicht förmlich von den deutschen Fürsten abgesetzt worden; durch die Suspension des Unterthaneneides, die Heinrichs Exkommunikation begleitet hatte, und die nach der Absolution nicht ausdrücklich widerrufen worden war, wurde der Thron für erledigt angesehen, und auf Grund dieser Fiktion wurde Rudolf von Rheinfelden gewählt. Waitz, D. VG. IV 400 ff. Harnack, Forsch. z. D. G. XXVI 146. — Ebenso ist der letzte Stuart nicht eigentlich abgesetzt worden; das Konventionsparlament fingierte eine Thronvakanz, um Wilhelm von Oranien auf den Thron erheben zu können.

[5] So urteilt auch der Marganer Annalist p. 24.

er seine Krone verwirkt[1]. Schliefslich habe er sich selbst seiner Krone entäufsert, als er 1213 die Oberlehnsherrschaft des Papstes anerkannte: das wird als eine Abdankung aufgefafst[2]. — Diese Beweisführung findet sich sowohl bei Wendover, der sie König Philipp und Prinz Ludwig gegen den päpstlichen Legaten vertreten läfst, als auch, freilich mit Weglassung des letzten Punktes, in dem erwähnten Briefe des Prinzen[3]. Eine blofse Erfindung des Chronisten kann sie also nicht sein; entschieden stammt aber die ganze Deduktion aus England[4], und ihre Wirkung war auf Engländer berechnet[5].

Eine offizielle Begründung von Johanns Absetzung durch das Parlament, wie wir dergleichen von andern Absetzungen besitzen, ist nicht überliefert. Man wird aber wohl kaum fehlgehen, wenn man die ihm zur Last gelegten Verbrechen, vor allem den Bruch des Eides, den er auf die Magna Charta geschworen hatte, der Auffassung der Zeit nach als Felonie bezeichnet, deren sich bekanntlich in privaten Verhältnissen auch der Lehnsherr gegen seinen Vasallen schuldig machen konnte. Felonie begründete Verwirkung des Besitzes forfeiture — ein Begriff, den englische Historiker auch auf den König angewendet haben[6]. Die Königsabsetzung entspräche dann der Enterbung eines Vasallen. Dieser patrimonialrechtlichen Vorstellung, dafs auch die Absetzung oder Vertreibung eines Königs eine Enterbung bedeute, begegnen wir regelmäfsig bei Matheus Parisiensis[7], und Britton zählt zum Hochverrat den Versuch, den König

---

[1] Cr. Maj. II 651. — Nach diesem Urteilsspruch sei Johann in Frankreich nicht mehr als König anerkannt worden, sed ipsum regem depositum appellaverunt, sicut abbas depositus, et quilibet alius, dici solet. Cr. Maj. II 662 sq.

[2] II 651: Item nullus rex vel princeps potest dare regnum suum sine assensu baronum suorum, qui regnum illud tenentur defendere. — II 652: Et si coronam Angliae sine baronibus alicui dare non potuit, potuit tamen dimittere eam: quam statim cum resignavit, rex esse desiit, et regnum sine rege vacavit.

[3] Rymer I 140.

[4] In dem Schreiben wird z. B. wie bei Wendover die Einzelheit erwähnt, dafs das Verdikt gegen Johann wegen Verrats an König Richard durch den Bischof von Durham, Hugo von Puiset, proklamiert worden sei. Ferner wird der Rede Erzbischof Huberts bei Johanns Krönung gedacht. Vgl. Cr. Maj. II 454 sq. Erwähnt ist bereits die mit W. Cov.' Erzählung übereinstimmende falsche Auffassung des Widerstandsrechts. Vgl. endlich den technischen Ausdruck: de communi regni consilio et approbatione.

[5] In England agitierte man gegen Johann besonders mit seiner Unterwerfung unter die päpstliche Oberlehnsherrschaft. Rymer I 138.

[6] So Stubbs über die Wahl Johanns I 554. Matthew Paris supposes that the archbishop, warned of John's utter faithlessness and foreseeing the troubles of his reign, wished to impose on him and upon the people that as an elected king he must do his duty under pain of forfeiture.

[7] Cr. Maj. III 323, 414, 537, 625, IV 504, V 511.

seines Reiches zu enterben[1]; dabei haben ihm doch wohl die Absetzung Johanns und der Plan von 1260, Heinrich III. abzusetzen[2], vorgeschwebt.

Diese Auffassung der Königsabsetzung enthält zugleich die rechtliche Begründung davon, dafs die Barone bei der Neuwahl mit Übergehung von Johanns Kindern den Prinzen Ludwig gewählt haben. Prinz Ludwig legt zwar sehr grofses Gewicht auf sein Erbrecht[3], in Wahrheit war jedoch nur seine Gemahlin Blanka, eine Enkelin Heinrichs II., erbberechtigt. In erster Linie war seine Wahl natürlich eine politische Notwendigkeit, denn Johanns ältester Sohn war damals kaum neunjährig, andre Agnaten fehlten, und aufserdem brauchten die Barone Hilfe vom Auslande. Allein nicht blofs politische Gründe waren hier mafsgebend; denn wenn Johann wegen Felonie die Herrschaft abgesprochen worden war, so waren damit seine Söhne von vornherein für erbunfähig erklärt. Prinz Ludwig sagt in seinem Schreiben an die Mönche von Canterbury, da Johann bei seiner Verurteilung durch den französischen Gerichtshof im Jahre 1203 noch keine Kinder hatte, sei das Recht auf den englischen Thron sofort auf ihn gefallen[4]. Das englische Recht war aber strenger, denn eine Verurteilung wegen Felonie schlofs alle Erben wegen Verderbnis des Blutes von der Erbfolge aus, gleichviel ob sie vor oder nach dem Verbrechen gezeugt worden waren[5]. —

---

1 Britton l. I. c. 9 § 2. Graunt tresoun est a compasser nostre mort, ou de nous desheriter de noster reaume . . .

2 S. u. S. 39.

3 Rymer I 140. Cr. Maj. II 660.

4 Rymer I 140.

5 Glanvilla l. XIV c. 1 § 6. Bracton fol. 129—131. Britton l. I c. 6 § 5. — Henderson, Verbrechen und Strafen in England (Inaug. Diss. Berlin 1890) 59 f. imputiert Bracton die Rechtsanschauung, dafs nur die nach dem Verbrechen gezeugten Erben von der Erbfolge auszuschliefsen wären, und citiert fol. 130 § 20. Hier heifst es: Si autem ante feloniam generationem fecerit, talis generatio succedat in haereditate patris vel matris, a quo non fuerit felonia perpetrata. Diesen letzten Relativsatz läfst Henderson weg, wahrscheinlich verleitet durch die falsche Übersetzung von Sir Travers Twiss, nach dessen Ausgabe II 351 er citiert: being from a time when no felony has been perpetrated. Bracton sagt aber: der Sohn eines felo, der nach der Verübung der Felonie gezeugt ist, kann unter keinen Umständen weder von Vater noch Mutter etwas erben, cum sit progenitus talis ex testiculo et sanguine felonis. Ist er vor dem Verbrechen gezeugt worden, so darf er wenigstens den Teil beerben, der an der Felonie unschuldig war. Ein felo selbst kann nichts vererben, da er jede Rechtsfähigkeit verloren hat. Hat die Felonie in Hochverrat bestanden, so erben die Kinder weder von Vater noch Mutter; fol. 118b . . . ultimum supplicium sustinebit . . . cum . . . haeredum suorum perpetua exhaeredatione, ita quod nec ad haereditatem paternam vel maternam admittuntur. Est enim tam grave crimen istud, quod vix permittitur haeredibus, quod vivant.

J. R. Green, short history of the English people (1889) 129 sagt bei der Inhaltsangabe der M. Charta: The forfeiture of the freeman on con-

[redacted]

Unter der Regierung Heinrichs III. haben die Barone zweimal den Plan gefafst, den König abzusetzen. Zum ersten Mal im Jahre 1233. Es war nach der schmählichen Entlassung Huberts von Burgh und dem Emporkommen der Poitevinen, als ein grofser Teil des englischen Adels unter der Führung des Grafen von Pembroke Richard Marshall dem Könige mit der Absetzung und der Wahl eines neuen Königs drohte, wofern er die Franzosen nicht unverzüglich aus seiner Umgebung vertriebe [1]. Es ist wohl auch nicht zweifelhaft, dafs der nächste Agnat des Königs zum Thronfolger ausersehen war. Das war, da der König sich noch nicht verheiratet hatte, sein jüngerer Bruder, Richard von Cornwall. Dieser stand mit den Baronen in einem sehr viel bessern Verhältnis als sein gekrönter Bruder. Unter seiner Führung hatten sich im Jahre 1227 die Grafen Wilhelm von Pembroke, Chester, Gloucester, Warenne, Hereford, Ferrers und Warwick erhoben, um den König zu zwingen, seinem Bruder einige ihm unrechtmäfsig entrissene Güter wiederzugeben und die Wiederbestätigung der Forstcharte zu erlangen, die der König kassiert hatte [2]. 1231 hatte sich Richard von Cornwall — durchaus gegen den Willen des Königs — mit der verwitweten Gräfin von Gloucester, der Schwester der Marshalls, vermählt [3], derselben, die 1233 ihren Bruder, den Grafen Richard, warnte, der Ladung des Königs zum Parlament von Westminster Folge zu leisten, da er Böses gegen ihn im Schilde führe [4]. Noch im Jahre 1231 trat Richard von Cornwall mit den Grafen Richard Marshall, Warenne und Lincoln für den gefangenen Hubert von Burgh ein und rettete ihn vor den Anschlägen Peters des Roches [5]. Aber er machte mit den Aufständischen nicht gemeinsame Sache [6]; und offenbar dadurch, dafs er sie in ihren Hoffnungen so arg täuschte, zog er sich ihren grimmigen Hafs zu; es wird berichtet, dafs die Aufständischen neben den Besitzungen der Poitevinen, die ohnehin verhafst genug waren, gerade die Richards von Cornwall verwüstet hätten [7].

---

viction of felony was never to include his tenement, or that of the merchant his wares, or that of the country man his wain. Das ist aber ein Versehen; es handelt sich hier (§ 20) nicht um Felonie, sondern um amerciamenta pro magno delicto.

[1] Cr. Maj. III 245: ipsi omnes de communi consilio totius regni ipsum cum iniquis consiliariis suis a regno depellerent, et de novo rege creando contrectarent. — Es ist zwar der Ausdruck „vertreiben" gewählt worden, aber es sollte durch einen Parlamentsbeschlufs geschehen.

[2] Cr. Maj. III 123 sqq.

[3] Teokesb. 78.

[4] Cr. Maj. III 246.

[5] Cr. Maj. III 233 sq. Rymer I 207. Royal letters ed. Shirley I 408.

[6] Cr. Maj. III 248. Ricardus frater regis diu ante ad regem reversus erat, qui Marescallo prius adhaerebat.

[7] Cr. Maj. III 264. Osney 76.

[redacted]

Zum zweiten Male haben die englischen Barone dem Könige 1260 mit der Absetzung gedroht. Seine lange Abwesenheit in Frankreich liefs sie befürchten, dafs er dort rüstete, um die Verfassung von 1258 umzustürzen. An der Spitze der Verschwörung stand Simon von Montfort, aber auch Prinz Edward war ein Mitverschworner: das will sagen, der Kronprätendent. Heinrichs III. eilige Heimkehr beendete die Krisis, aber erst nach einiger Zeit nahm er seinen Sohn wieder zu Gnaden auf[1].

[1] Dunst 214 sq. Wykes 123 sq. Fl. hist. II 446—448.

II. Matheus Parisiensis.

---

1. Die Benediktiner im 13. Jahrhundert. — Der Chronist.

Wie Matheus Parisiensis der letzte englische Klosterhistoriker grofsen Stils gewesen ist, so war er überhaupt eine der letzten bedeutenden Erscheinungen, die der Benediktinerorden in England hervorgebracht hat. Die grofse Rolle, die dieser Jahrhunderte lang in dem gesamten kirchlichen und geistigen Leben der Nation gespielt hatte, war nahezu beendet[1]. Als religiöse Körperschaft war das alte Mönchtum verknöchert und unfähig geworden, aus sich heraus ein neues frisches Leben zu erzeugen. So war es auch natürlich, dafs der Orden nicht mehr eine entscheidende Stimme im Rate der Kirche besafs. Verhältnismäfsig selten wurde noch einer der Ihrigen zum Bischof geweiht, und seit dem Ende des 12. Jahrhunderts hatte kein Benediktiner mehr den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury bestiegen[2]. Der Orden selbst fand sein Genügen im Bewufstsein seiner stolzen Vergangenheit und strebte gar nicht mehr danach, in der Kirche wieder zu gröfserm Ansehen und Einflufs zu gelangen, sondern in ihm überwog die Neigung, sich von der übrigen Kirche zu isolieren und ein behagliches, ungestörtes Sonderleben zu führen. Wie es das Ideal der Kapitel war, von der bischöflichen Gewalt eximiert zu sein, so wollte man auch in der Politik nicht das Gefolge der Bischöfe vermehren, zumal da zwischen ihnen und den Klöstern durchweg ein gespanntes Verhältnis bestand. Noch im Jahre 1258 konnten sich die Äbte nicht dazu entschliefsen, sich mit den Bischöfen zu der Wiederherstellung der „kirchlichen Freiheit" zu vereinigen[3]. Selbständig die Initiative

---

[1] Vgl. für das Folgende Pauli, Kirche und Kloster, in seinen Bildern aus Alt-England. 2. Aufl. 1876.

[2] Stubbs, Einleitung zu den Epistolae Cantuarienses (Chronicles and memorials of the reign of Richard I. Bd. II).

[3] Cr. Maj. V 707.

zu ergreifen, lag ihnen noch weit ferner. Hatten doch nach ihrer Meinung der König, der Erzbischof, ja alle Bischöfe die Pflicht, die Kirche gegen jeden Angriff zu schützen. Wenn deren Bemühungen Erfolg hatten, so mufste das auch ihnen zugute kommen; wo nicht, so hatten sie sich selbst wenigstens nicht kompromittiert. Auch die politischen Ansichten von Matheus Parisiensis verraten eine gewisse Entfremdung von den allgemeinen Zielen und Ideen der Kirche[1], indem sie so gut wie keine specifisch kirchlichen Züge tragen. Der Streit zwischen Kirche und Staat scheint für den Chronisten kaum zu existieren, nicht einmal in dem dauernden Hader über den Kompetenzumfang der geistlichen Gerichtsbarkeit ist er je mit Bestimmtheit für die Kirche eingetreten[2]. Der Grund davon ist aber nicht, dafs Matheus, wie später Thomas Wykes[3], in diesem Streite für die Krone, d. i. für den Staat Partei ergriffen hätte, sondern einfach Mangel an Teilnahme für diese Fragen, die damals die Kirche bewegten. Befremdend ist es auch, dafs Matheus mit den Wallisern sympathisieren konnte, während diese der Kirche ihres Landes den denkbar gröfsten Schaden zufügten[4]. Nur die materiellen Interessen von Kirche und Kloster haben seine politischen Ansichten beeinflufst.

Die alten Mönche versanken mehr und mehr in Passivität. Als religiöse Körperschaft fehlte es ihnen an einem ideellen Mittelpunkt, um den sie sich hätten scharen können; sie hatten keine gemeinsamen Ideen zu verfechten, keine gemeinsamen Ziele zu erstreben. Da mufste ihnen die junge religiöse Macht der Bettelorden empfindlichen Abbruch thun. In England fafsten besonders die Franziskaner festen Fufs. Sie setzten sich nicht nur bei den niedern Klassen fest, um die sich die aristokratischen Benediktiner stets wenig gekümmert hatten, sondern bald fingen sie an, diese selbst beim Adel und Fürsten aus dem Rat und Beichtstuhl zu verdrängen[5]. Und obendrein mufsten die Benediktiner die peinliche Bemerkung machen, dafs hochangesehene Männer, ja manch einer aus ihrem eignen Orden, zu den verachteten Minoriten übertrat[6].

Es war nur natürlich, dafs den Benediktinern auch die Führung im geistigen Leben der Nation entschlüpfte. Die Klosterschulen waren von den aufblühenden Universitäten überholt und zur Seite gedrängt, die Bettelmönche und ein Teil des Weltklerus übertrafen die alten Mönche weitaus an geistiger Regsamkeit. Nicht dafs diese die Bedeutung der Universitäten

---

[1] Vgl. über diese Stubbs II 313 ff.
[2] S. u. S. 97 f.
[3] S. u. S. 118.
[4] S. u. S. 114.
[5] Cr. Maj. III 627, IV 280, 514 sq., V 416.
[6] Cr. Maj. IV 163.

verkannt hätten[1], aber es fehlte ihnen an Ehrgeiz, die Konkurrenz mit ihnen aufzunehmen. Aufserdem verharrte man auf dem alten Standpunkt, dafs der Besuch der Universität selbst sich für Mönche nicht schickte; Matheus verübelt es den Cisterciensern, dafs sie sich dazu vom Papst einen Dispens geben liefsen[2]. Auch erklärt er sich als principiellen Gegner der wissenschaftlichen Theologie der Bettelmönche: es sei verdienstlicher, an dem schlichten Glauben der Väter festzuhalten, als sich auf subtile Untersuchungen theologischer Probleme einzulassen[3]. Eigne Leistungen hatten die Benediktiner fast nur noch auf dem Gebiet der Annalistik aufzuweisen.

Die eigentliche Bedeutung des Ordens beschränkte sich je länger je mehr auf das sociale und wirtschaftliche Leben, und auf die Bereicherung der Klöster war auch die Hauptsorge der Mönche gerichtet. Skrupel kannte man nicht, wenn es galt, den Besitz zu vermehren; schliefslich sah sich der Staat, dessen Interessen ernstlich gefährdet wurden, genötigt, Erwerbungen von Grund und Boden der toten Hand für immer zu untersagen. Aber auch die Kirche fand gelegentlich Anlafs, gegen die Bereicherung der Klöster auf Kosten andrer einzuschreiten. Die sehr zahlreichen nichtresidierenden Inhaber von Pfründen pflegten diese an Klöster zu verpachten; die Kapitel setzten dann entweder einen Vikar ein, aber für ein unzulängliches Einkommen, oder sie liefsen die Seelsorge durch einen Priester ihres Klosters ausüben, der aber auch nicht in der Gemeinde residierte. Für die Kapitel war das ein einträgliches Geschäft, neben dem die übernommenen geistlichen Pflichten nicht eben schwer ins Gewicht fielen. Da erwirkte sich Bischof Grosseteste ein päpstliches Privileg, um diesem Unwesen zu steuern; er wurde ermächtigt, in seiner Diöcese überall feste Vikariate zu gründen und den Vikaren höhere Renten zuzuwenden. Charakteristisch ist nun das Urteil von Matheus: er meint, der Bischof hätte mehr aus Hafs gegen die Mönche als aus Sorge für die Vikare so gehandelt[4].

Dem Reichtum der Klöster entsprach die sociale Stellung der Benediktiner. Aus einfachen Kolonisten waren sie reiche und vornehme Grundherren geworden. Die Äbte waren meist Kronvasallen des Königs, ein grofser Teil von ihnen zählte zu den barones majores, die durch ein besondres writ zum Parlament geladen wurden. Die Mönche waren nicht ohne eine gewisse feine Bildung, zugleich machten sie aber die materiellen

---

[1] Math. bezeichnet einmal die Universitäten als fundamentum ecclesiae V 618.
[2] Cr. Maj. V 79. S. u. S. 108.
[3] Cr. Maj. IV 280 sq.
[4] Cr. Maj. V 300. Gerechter ist später sein Urteil in Hist. Angl. III 120. Über das Pachtsystem vgl. Perry, life and times of Robert Grosseteste, Bishop of Lincoln. S. 90—98.

Ansprüche reicher Herren. Man kann zwar nicht sagen, dafs sie durchweg in Genufssucht versunken gewesen wären[1] — dagegen zeugen die litterarischen Arbeiten von St. Albans, besonders der Geist und Fleifs eines Matheus Parisiensis; aber der Orden hatte sich in seiner ganzen Lebenshaltung von dem Geiste seiner Regel weit entfernt. Gelegentlich wurden sich die Mönche ihrer Verweltlichung wohl auch für einen Augenblick bewufst; als einmal in St. Albans ein altes Grab aufgedeckt wurde, in dem sich namentlich das einfache Schuhwerk einer frühern Generation von Mönchen wohl erhalten vorfand, preist Matheus mit etwas gemachter Sentimentalität die Anspruchslosigkeit und Heiligkeit seiner Vorgänger[2]. Aber von einer ernstlichen Reform wollten die Mönche nichts wissen, von ihrem Komfort und Luxus wollten sie nicht das Geringste aufgeben[3]. Im Jahre 1238 hielt der päpstliche Legat Otho in London ein sogenanntes Reformkonzil der englischen Benediktiner ab, das freilich im wesentlichen nur der Repräsentation diente. Matheus spricht davon mit nicht ganz echter Begeisterung, er vergleicht das Wort des Legaten mit einer vom Himmel herabgesandten Hostie[4]; bald hernach aber hören wir von ihm, dafs Otho die Strenge seiner Vorschriften in einigen Stücken gemildert hätte[5]. Auch auf den aller drei Jahre wiederkehrenden Provinzialsynoden der Benediktiner drehten sich die Verhandlungen um das Thema der Ordensreform[6]; doch das war ganz konventionell: die Mönche haben sich niemals eingestanden, dafs sie wirklich reformbedürftig wären.

Natürlich versuchten die Bischöfe, soweit sie ihr Amt ernst auffafsten, dieser Verweltlichung zu steuern. Der eifrigste dieser Männer war Robert Grosseteste, der Bischof von Lincoln[7], eine tiefreligiöse Natur, der es sich zur Aufgabe gesetzt hatte, seine Diöcese nach seinem minoritischen Ideal von Grund aus zu reformieren. Besonders sah er sich veranlafst, mit den Klöstern scharf ins Gericht zu gehen; bereits im zweiten Jahre seiner Amtsführung hatte er sieben Äbte und vier Prioren abgesetzt[8]. Aber gerade die vornehmsten und reichsten Klöster standen unmittelbar unter dem Papste und waren von der bischöflichen Gewalt eximiert. Und bei dem starken Corpsgeist, der die

---

[1] Das ist die in dieser Allgemeinheit übertriebene Ansicht Paulis. Gesch. v. Engl. III 883.

[2] Cr. Maj. V 243 sq.

[3] S. u. a. die Antwort des St. Albaner Konvents auf die reformierten Statuten von Innocenz IV. a. 1253. Cr. Maj. VI 248 §§ 9, 12. Ferner Gesta abb. I 30. Vgl. Liebermann, MG. SS. XXVIII 92[4].

[4] Cr. Maj. III 516 sq. Vgl. Liebermann, MG. SS. XXVIII 92[1].

[5] Cr. Maj. III 524.

[6] S. die Vorschrift hierüber Cr. Maj. III 508. Vgl. die Statuten der Synoden von Northampton und Bermondsey 1225 und 1249. Dugdale, Monasticon Anglicanum 1846. I, XLVI. Cr. Maj. VI 175.

[7] S. über ihn Luards Aufsatz im Dictionary of national biography.

[8] Ann. Dunst. 143.

Mönche, besonders aber die Benediktiner, untereinander verband, gewährten die Exemten dem Widerstande der übrigen moralischen und materiellen Rückhalt. Mit Stolz nennt Matheus Parisiensis St. Albans und St. Edmunds als die Zufluchtsorte derer, die vor den Mafsregelungen der Bischöfe geflüchtet wären[1]. Bei dieser Parteistellung war es den Mönchen natürlich schwer, die Motive eines Grosseteste zu würdigen. Sie sehen in ihm, wie in den meisten Bischöfen[2], einen principiellen Gegner des Mönchtums, und in seinen Reformbestrebungen nichts als böswillige Verfolgung. Erst seitdem Grosseteste für die Rechte der Kirche gegen König und Papst auftrat, bemühte sich Matheus, den reinen und idealistischen Beweggründen des Bischofs gerecht zu werden. Freilich darf man dabei auch nicht übersehen, dafs Grosseteste in seiner asketischen Richtung einen extremen Standpunkt einnahm, und dafs er in seinen Visitationen auch für die Begriffe seiner Zeit streng bis zur Grausamkeit sein konnte[3].

Recht in tendenziösem Gegensatz zu Grossetestes Visitationen schildert der Chronist die gute alte Sitte, wie sein eignes Kloster visitiert wurde. Die Visitatoren hatten sich zehn Tage vorher angemeldet; da aber diese Frist dem Konvent zur Vorbereitung zu kurz war, wurde sie um drei Wochen verlängert. Nun fingen Abt und Konvent an, alle Mifsstände abzustellen, damit, wie Matheus ausdrücklich sagt, jeder Skandal vermieden würde; und als die Visitatoren endlich eintrafen, fanden sie alles in bester Ordnung[4]. Diese und ähnliche Erzählungen des Chronisten zeigen, wie gerechtfertigt Grossetestes Vorgehen war, aber aus der naiven Darstellung geht zugleich hervor, wie sehr sich die Mönche gegenüber dem Bischof in ihrem guten Rechte fühlten.

Die Feindseligkeit der Benediktiner gegen die Bischöfe ist aber nicht allein der Trotz gegen den obendrein weltgeistlichen Diöcesanen, sondern überhaupt die Opposition einer aristokratischen Körperschaft gegen die höhere Gewalt[5]. Diese Opposition kommt in sehr charakteristischer Weise in der St. Albaner Chronik zum Ausdruck. Matheus hält es mit dem Konvent gegen den Abt, mit dem Kloster gegen den Bischof, mit den Bischöfen gegen den Erzbischof, mit der Kirche und dem Adel

---

[1] Cr. Maj. V 413.

[2] Vgl. u. a. Cr. Maj. V 207 sq., 346, 380.

[3] Cr. Maj. V 226 sq. Et quod indignum scribi, ad domos religiosarum veniens, fecit exprimi mammillas earundem, ut sic physice, si esset inter eas corruptela, experiretur.

[4] Cr. Maj. V 258.

[5] Vgl. Cr. Maj. III 106 (Wendover) über das Konzil von Bourges 1225: Post haec, legatus (der Kardinallegat Romanus) dedit in dolo procuratoribus capitulorum licentiam ad propria revertendi, retentis tantum archiepiscopis, episcopis, et abbatibus, et simplicibus praelatis. Unde non immerito timuerunt, ne procurata eorum absentia, qui majoris prudentiae erant et experientiae et prae multitudine potentiores ad contradicendum, aliquid statueretur in praejudicium absentium praelatorum.

[redacted]

gegen König und Papst. Die Kloster- und Domkapitel empfanden gegenüber ihren Äbten oder Bischöfen, die aus ihrer Wahl hervorgegangen waren, ein ähnliches Souveränitätsbewufstsein, wie die Stände gegenüber dem von ihnen gewählten König. Scheut sich doch Matheus nicht, in seinem Geschichtswerk seinen eignen Abt während dessen Lebzeiten zu tadeln, dafs er dem Konvent ein Versprechen nicht gehalten hätte[1]. Und dafs Grosseteste wegen seines Visitationsrechts mit seinen Lincolner Domherren Streit anfing, rechnet ihm Matheus geradezu als Undankbarkeit an, da sie ihn trotz seiner bescheidnen Herkunft auf den Bischofsstuhl erhoben hätten[2]. Mit demselben Dünkel beanspruchte das Domkapitel von Canterbury während der Sedisvakanz als die Wähler des Erzbischofs das Recht, alle seine Funktionen an seiner Statt auszuüben, und als Bischof Grosseteste diesen Anspruch natürlich ignorierte und sich an die Vorschriften des Kapitels nicht kehrte, belegte ihn dieses wegen Ungehorsams mit dem Bann. Und Matheus sympathisiert vollständig mit dem Kapitel, obwohl er über die Berechtigung dieses Urteils doch nicht ganz ohne Zweifel war[3].

Dasselbe aristokratische Selbstbewufstsein ist die Ursache von Matheus' Haltung gegen die Bettelorden, die er durchweg als Emporkömmlinge betrachtet. Aber während er auf einige jüngere und unbedeutendere Orden nur verächtlich herabblickt[4], steigert sich seine Abneigung gegen die Franziskaner und Dominikaner zu offnem Hafs, da diese die alten „authentischen“ Orden aus ihrer herrschenden Stellung zu verdrängen und durch selbständige Ausübung der Seelsorge auch materiell zu schädigen begannen, da sie ihnen im Bewufstsein der eignen Bedeutung und Kraft die hochmütig von ihnen verlangte Ehrerbietung verweigerten, sie auch wohl durch übermäfsige Selbstüberhebung verletzten. Mit einer gewissen Genugthuung beobachtet Matheus die sich früh zeigenden Merkmale ihres innern Verfalls und die Abnahme ihrer Popularität, und er brüstet sich damit, dafs die Benediktiner während der langen Zeit ihres Bestehens niemals so sehr von der mönchischen Regel abgewichen wären, als die Bettelorden innerhalb des eines Menschenalters seit ihrer Gründung[5]. —

---

[1] Cr. Maj. V 259. Auf das Ungewöhnliche eines solchen Tadels weist schon Liebermann hin. MG. SS. XXVIII 87 Z. 4.

[2] Cr. Maj. III 528. Lincolniensis quoque episcopus religiosorum in sua diocesi factus est malleus et immanis persecutor. Nimirum in suos canonicos propriae ecclesiae cathedralis, qui eundem creaverunt, insurgens .... Et poenituit graviter super se talem episcopum de tam humili creasse. — Derselbe Vorwurf liegt in der Kritik Bischof Hugos von Chester: malleusque factus religiosorum, praecipue eorum, qui ipsum creaverunt, in morte sua parum plangi merint. Cr. Maj. IV 171.

[3] Cr. Maj. IV 248: etsi injusta sit sententia. — S. u. S. 118 die entgegengesetzte Ansicht von Th. Wykes.

[4] Cr. Maj. V 612, 621, 631.

[5] Cr. Maj. IV 279 sq., 511, 514 sq., V 546.

[redacted]

Unter den exemten Klöstern beanspruchte St. Albans den ersten Rang, denn es war die älteste klösterliche Niederlassung im Reiche; Englands Protomartyr, der hl. Alban, war sein Patron [1]. Dazu war es eins der reichsten Klöster des Landes, und sein Abt gehörte zu den barones majores. In dies Kloster ist Matheus Parisiensis nach seiner eignen Mitteilung im Jahre 1217 eingetreten [2].

Von Matheus' Leben [3] wissen wir nur wenig. Sein Geburtsjahr ist unbekannt; gestorben ist er wahrscheinlich im Jahre 1259. So hat er jedenfalls 42 Jahre im Kloster zugebracht. Aber darum ist er doch kein weltfremder Stubengelehrter gewesen. Überall zeigt er eine gründliche Kenntnis von den öffentlichen Zuständen seines Vaterlandes; mit der königlichen, der kirchlichen und der patrimonialen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, mit dem kanonischen und dem englischen Gewohnheitsrecht, mit dem Lehns- und Ständewesen ist er vollkommen vertraut. Besonders haben wohl die Nachbarschaft Londons und die Beziehungen seines Klosters zum Hofe und zum englischen Adel dazu beigetragen, seinen politischen Gesichtskreis zu erweitern. Nicht nur dafs ihm durch diese Verbindungen zahlreiche schätzenswerte Nachrichten und Dokumente aller Art zugänglich wurden, er gewann auch direkte Einblicke in das öffentliche Leben, in die politischen Verhältnisse, in die Motive der bedeutenden politischen Persönlichkeiten, was ihn, zumal bei seinem Talent, weit über das Niveau der übrigen mönchischen Historiographen seiner Zeit erhoben hat. Welt- und Menschenkenntnis ist ihm nicht abzusprechen, und dafs er selbst ein gewisses Talent zu herrschen besessen hat, wird man daraus schliefsen dürfen, dafs er dazu ausersehen wurde, die zerrütteten Verhältnisse eines norwegischen Klosters zu ordnen.

Seine wissenschaftliche Bildung verdankt Matheus wahrscheinlich der St. Albaner Klosterschule, denn es scheint aufser Zweifel zu sein, dafs er sich schon vier Jahre, bevor er Mönch wurde, in St. Albans aufgehalten hat [4]. Man hat die Vermutung ausgesprochen, dafs er als Amanuensis seines ältern Klosterbruders Roger von Wendover an dessen Flores historiarum mitgearbeitet hat, und wenn auch diese specielle Annahme nicht beweisbar ist [5], so wird man doch annehmen müssen, dafs er längere Zeit in dem St. Albaner Scriptorium beschäftigt gewesen ist; denn sobald er nach Wendovers Tode (1236) dessen Geschichtswerk selbständig fortzuführen beginnt, zeigt sich sein litterarischer Charakter bereits völlig ausgebildet.

---

1 Cr. Maj. III 337, IV 259 sq.
2 Cr. Maj. VI 270.
3 S. Liebermanns Einleitung in MG. SS. XXVIII 74 ff.
4 Liebermann a. a. O. 74[4].
5 Liebermann a. a. O. 77[1].

[redacted]

Seine Individualität lag ganz vornehmlich in seinem Temperament, das sich in seiner eindringlichen Schreibweise, in seiner rücksichtslosen Art zu urteilen und in seiner unverwüstlichen Leidenschaft zur Kritik deutlich verrät. Als Schriftsteller übertrifft er seinen Vorgänger Wendover an Selbständigkeit des Denkens und an Phantasie: er weiſs sich klarer und energischer auszudrücken, den Reichtum der Sprache besser auszubeuten und hat mehr Geschick und Neigung zu kombinieren.

Seine schriftstellerische Thätigkeit beschränkt sich ausschlieſslich auf historische Arbeiten, besonders auf die Darstellung der Zeitgeschichte[1]. Im Gegensatz zu den meisten seiner Vorgänger und Zeitgenossen schreibt er Geschichte wesentlich vom politischen Standpunkt aus. Da er selbst in den politischen Kämpfen seiner Zeit leidenschaftlich Partei nahm, war er befähigt, auch die nähere Vergangenheit Englands und die Zeitgeschichte andrer Länder, die von ähnlichen Bewegungen und Gegensätzen erfüllt war, zu verstehen. Er nahm einen lebendigen Anteil an dem rein Stofflichen, an dem, was in aller Welt geschah; dabei besaſs er für seine Zeit ein starkes Kausalitätsbedürfnis und Kombinationsvermögen. Besonders viel Verständnis und Interesse zeigt er für das Persönliche; er liebt es, bedeutende politische Vorgänge dramatisch zu gestalten; damit hängt seine Neigung für die Anekdote, für den Klatsch, auch für den Skandal zusammen. Häufig überrascht sein richtiger psychologischer Blick. Namentlich weiſs er in den Reden, die er den handelnden Personen in den Mund zu legen pflegt, das Ineinandergreifen der Motive geschickt darzustellen und die Situation glücklich zu charakterisieren; und wenn dies auch oft mit unzureichenden Mitteln geschieht, weil die ihm zu Gebote stehenden Nachrichten dürftig oder auch falsch waren, so zeugt doch der Versuch von Geist und Scharfsinn.

Seine politischen Anschauungen sind nicht originell, sondern der typische Ausdruck der politischen Richtung, der er sich angeschlossen hat. Er hat seine politischen Ideen nicht nach Art der mittelalterlichen Staatsphilosophen in ein System gebracht und in logischen Deduktionen entwickelt. Man muſs vielmehr oft in seinen Erzählungen den Voraussetzungen seiner politischen Urteile nachgehen, um daraus ein Bild seines politischen Ideenkreises konstruieren zu können. Nur selten und beiläufig, wenn er die Ereignisse erzählt, formuliert er einen staatsrechtlichen oder politischen Grundsatz; manchmal geben die politischen Ausdrücke und Begriffe Aufschluſs, deren er sich unwillkürlich wie kurrenter Münze bedient.

Für die Bildung seiner politischen Grundanschauungen ist der Kampf um die Magna Charta von nachhaltigstem Einfluſs

---

[1] Über seine Werke s. Liebermann a. a. O. 77.

gewesen. Matheus ist eine Generation jünger als die Historiker jener Epoche: Wendover, Ralph von Coggeshall und der anonyme Kanoniker von Barnwell, den Walter von Coventry ausgeschrieben hat[1]. Dieser Altersunterschied bedingt die Verschiedenheit ihres Standpunkts. Die politischen Grundanschauungen jener ältern Autoren entstammen einer frühern Zeit und andern Verhältnissen. Sie zeigen ein gewisses Mifstrauen gegen den Adel, in dem sie noch den ältern Feudaladel fürchten mochten, und glauben noch nicht recht an sein solidarisches Eintreten für die Rechte des Landes. Ihre natürlichen Beschützer sehen sie noch im König und Papst. Absolutistisch gesinnt waren sie dabei freilich nicht mehr, dem Kanoniker von Barnwell und Wendover ist der wachsende Einflufs des Parlaments nicht entgangen. Aber das nationale und politische Einheitsbewufstsein des englischen Volks und die Idee der universitas regni sind keinem von ihnen recht in Fleisch und Blut übergegangen, während sie bei Matheus fast von Anfang an selbstverständliche Voraussetzungen sind. Sehr verschieden ist ferner die Stellung, die diese Chronisten gegenüber dem Könige einnehmen. Der Kanoniker von Barnwell giebt sich, so reserviert seine Haltung ist, doch unzweifelhaft als einen Anhänger König Johanns zu erkennen. Wendover schwankt in seiner Haltung gegen König Johann; erst in den Kämpfen von 1232—34 ergreift er entschieden Partei für die Barone. Matheus nimmt dagegen eine bestimmtere und sich gleichbleibende Stellung ein; er ist nicht allein ein Gegner Heinrichs III., sondern in gewisser Hinsicht, als ständisch gesinnter Aristokrat, ein Gegner des anglonormannischen Königtums überhaupt. Dieser Unterschied der Auffassungen kann nicht Wunder nehmen. Es hat ein ganzes Menschenalter gedauert, bis die von der Revolution gebornen Ideen von 1215 sich vollständig durchgesetzt hatten und politisches Gemeingut geworden waren. Man kann an einzelnen Berichten von Matheus bemerken, wie die ständischen Ideen, von der jüngern Generation mannigfach modifiziert, sich zu festerer Gestalt ausbildeten[2]. Mitte der vierziger Jahre ist dieser Prozefs vollendet; der Höhepunkt dieser Entwicklung wird gekennzeichnet durch die Steuerverweigerungen von 1242 und 1244, den Verfassungsentwurf von 1245[3], die Proteste der Stände gegen die Ansprüche der Kurie auf dem Lyoner Konzil und in den folgenden Jahren, und durch das Aufwallen des englischen Nationalgefühls gegenüber Schottland und Wales.

---

[1] Vgl. Stubbs, W. Coventry II, LXXX ff. und Liebermann, MG. SS. XXVIII, 17.

[2] S. u. S. 67, 105 und: Staat und Kirche.

[3] Über die Datierung s. den Anhang 1 S. 127.

[redacted]

2. Allgemeine Staatsauffassung des Chronisten.

a. Das Wahlkönigtum und das Widerstandsrecht.

Die Wahl des Königs bedingt in dieser Periode ebenso wie zu König Stephans Zeit[1] die Auffassung des Königtums überhaupt. Matheus erkennt dem Erbkönige principiell einen höhern Rang zu. Er erzählt, daſs Gregor IX. dem Bruder König Ludwigs von Frankreich im Jahre 1239 die römische Königskrone angeboten hätte; die französischen Gesandten lehnten jedoch den Vorschlag ab: ihr König, der sein Reich ererbt habe, stünde höher da als der Kaiser, der das seine nur dem Willen seiner Wähler verdankte, und dem Grafen von Artois genüge es, der Bruder eines solchen Königs zu sein[2].

Matheus übertreibt die rechtliche Bedeutung der Königswahl in England ziemlich arg; er läſst das Erbrecht des königlichen Geschlechts vielfach ganz zurücktreten, so daſs die Stände geradezu als Träger der Souveränität erscheinen. Wilhelm dem Eroberer spricht er das Erbrecht auf den englischen Thron, auf das er sich bekanntlich stützte, ganz ab. Wenn Eadward ihm die Krone übertragen habe, so sei das ungültig gewesen, da die Barone nicht ihre Zustimmung gegeben hätten. Nur durch die Eroberung sei Wilhelm I. König von England geworden; ein andermal sagt er: nur durch die freie Wahl der Engländer[3]. In Wendovers Bericht über die Krönung Johanns ohne Land hat Matheus die berufne Rede des Erzbischofs von Canterbury eingeschoben, in der dieser das reine Wahlkönigtum proklamiert. Nur die einstimmige Wahl der universitas regni, läſst er Hubert Walter sagen, begründe das Recht auf die englische Krone; so hätte einst das jüdische Volk Saul und David auf den Thron erhoben, die beide nicht königlichen Geblüts waren. Wenn freilich ein Mitglied des königlichen Hauses die erforderlichen Eigenschaften zu dieser Würde besäſse, so müsse man es vorziehen; und so sei Johann zugleich auf Grund seiner persönlichen Vorzüge und seiner Herkunft erwählt worden[4]. — Heinrich III. nennt Matheus geradezu einen König von der Barone Gnaden: ihnen allein verdanke er all seine irdische Würde[5]. Auch verändert er Wendovers Satz: die Barone hätten Heinrich III. zum König gekrönt, und schreibt, sie hätten ihn zum

---

[1] Vgl. Round, Geoffrey de Mandeville.
[2] Cr. Maj. III 626.
[3] Cr. Maj. V 606 sq. Gesta abbatum I 48.
[4] Cr. Maj. II 454 sq.
[5] Cr. Maj. III 384. Die Barone verlieſsen 1237 miſsmutig das Parlament, eo quod cum difficultate tanta regis animum ad salubre consilium contorquerent, et consiliis eorum, a quibus omnem honorem terrenum habet, obsecundarent.

Könige erhoben[1]. Von diesen Übertreibungen lenkt Matheus freilich wieder ein und macht den thatsächlichen Verhältnissen Zugeständnisse. In der Zeit, wo Heinrich III. noch kinderlos war, bezeichnet er Richard von Cornwall als heir apparent[2]; er wendet nichts dagegen ein, als der König 1240 seinem einjährigen Sohne Eduard als dem Thronfolger huldigen liefs[3] und nennt ihn selbst den legitimen Erben des Reichs[4]. Ja als des Königs Schwester Eleonore ihrem Gatten Simon von Montfort den ersten Sohn geschenkt hatte, feiert der Chronist das glückliche Ereignis: der Knabe sei geboren zur Stütze und zum Trost des Reichs, denn man fürchtete damals, dafs die Königin unfruchtbar wäre[5].

Man wird aber hieraus nicht schliefsen dürfen, dafs Matheus nur anfangs das Wahlkönigtum vertreten und sich später zum Erbkönigtum bekehrt hätte, selbst wenn es beweisbar wäre, dafs er die erwähnte Interpolation in Wendovers Chronik in frühen Jahren gemacht hätte. Er selbst ist nicht der letzte Anhänger des Wahlkönigtums gewesen[6]. Als der König 1263 auf einem Hoftage zu Westminster die Barone aufforderte, dem Prinzen Eduard den Huldigungseid zu leisten, weigerte sich Graf Gilbert von Clare dies zu thun[7]; und zu derselben Zeit verzeichnet der Annalist von Burton das Gerücht, dafs nach dem Ableben des Königs sein Bruder Richard von Cornwall den Thron besteigen würde[8]. Auch Eduard I. ist noch als Wahlkönig angesehen worden[9], und gerade in St. Albans hat sich die Theorie vom Wahlkönigtum noch lange erhalten[10].

Wenn Matheus auch kein Doktrinär des Wahlkönigtums gewesen ist, so beruht doch seine ganze Auffassung des Königtums auf der Voraussetzung der Wahl. Der König sollte gegen äufsere Feinde und Rebellen ein Löwe sein, aber ein

---

[1] Cr. Maj. III 1.

[2] Cr. Maj. III 340, 477: cum sim haeres solus apparens.

[3] Cr. Maj. IV 9.

[4] Cr. Maj. IV 639, V 397.

[5] Cr. Maj. III 518.

[6] Auch der Verfasser des carmen de bello Lewensi (neu herausgegeben von Kingsford: The song of Lewes. Oxford 1890) versteht unter dem Königtum, obwohl er es von Gott herleitet, das Wahlkönigtum. S. v. 448 sqq.: . . . igitur hinc sciat qui legit

Quod non potest regere, qui non seruat legem,
Nec hunc debet facere, ad quos spectat, regem. —

V. 455 wird Prinz Eduard angeredet:

Si regnum desideras, leges uenerare —

als wenn seine Thronfolgerschaft noch nicht ganz feststünde.

[7] Ann. Dunst. 220.

[8] Ann. Burt. 500.

[9] Ann. Dunst. 254.

[10] Matheus' zweiter Continuator, der im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts geschrieben hat (Liebermann, MG. SS. XXVIII 512[9] Z. 25 ff.), spricht von der Wahl Eduards I. Wilhelmi Rishanger Cronica p. 75 ed. Riley. — Thomas Walsingham spricht sogar noch von der Wahl Eduards II. Historia Anglicana I 119, bei Stubbs II 329[3].

[redacted]

Lamm daheim zu seinen Vasallen — so läfst Matheus einmal den König von Kastilien an Heinrich III. schreiben[1]. Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen König und Unterthanen erklärt der Chronist für gleich: sicut subditus domino, ita dominus subdito tenetur[2]. Häufig erzählt er, dafs Heinrich III. an seinen Krönungseid erinnert worden sei, d. h. an die Verpflichtungen, die er dadurch gegen seine Unterthanen übernommen hatte[3]. Er hat die Erzählung Wilhelms von Malmesbury in Wendovers Chronik eingeschoben, dafs der Graf von Gloucester 1136 dem König Stephan den Lehnseid nur bedingungsweise geleistet hätte[4] — die Wiederholung dieses Falles nach der Schlacht bei Lewes hat er nicht mehr erlebt[5] — und einmal ist er sogar auf die Vertragstheorie verfallen: Prinz Ludwig von Frankreich hätte seine Herrschaft über England (1216) verloren, weil er seinen Verträgen untreu geworden sei[6]. Aus der Königswahl hat Matheus das Recht der Stände abgeleitet, der königlichen Gewalt Schranken zu setzen. Er läfst den Erzbischof von Canterbury die Rede, die er vor der Krönung Johanns gehalten, mit folgendem Raisonnement begründen, das freilich seiner Behauptung gerade widerspricht, Johann sei wegen seiner persönlichen Vorzüge gewählt worden. Er hätte nämlich gefürchtet, dafs Johann als König das Reich in grofse Verwirrung und Gefahr stürzen würde, und deshalb habe er ihn auf Grund der Wahl und nicht des Erbrechts gekrönt: ne haberet liberas habenas hoc faciendi[7]. Das entspricht dem Bracton zugeschobnen Satze, dafs die Kurie der Grafen und Barone über dem Könige stünde.

Unter einer solchen Kontrolle der königlichen Gewalt hat Matheus aber keine institutionelle Beschränkung der königlichen Prärogative verstanden, sei es durch das Parlament, oder einen Staatsrat oder einen ständischen Ausschufs; denn um die Reformbestrebungen der Barone, die sich in diesen Bahnen bewegten, hat er sich stets wenig gekümmert[8]. Seine Meinung war vielmehr die: wenn Beschwerden und Vorstellungen der Vasallen nichts fruchteten, so müfste der König zu einer gerechten Regierung mit Gewalt gezwungen werden. Die Spitze dieses Rechts der Barone, dem König Schranken zu setzen, ist das Widerstandsrecht.

---

[1] Cr. Maj. V 399.
[2] Cr. Maj. IV 59.
[3] Cr. Maj. IV 235, V 7, 55, 128, 184, 327.
[4] Cr. Maj. II 164.
[5] S. o. S. 21.
[6] Hist. Angl. III 90. Electus est ab Anglis in regem et dominum ... Ludowicus ...; sed in superbiam erectus, a pactis resilivit fere optinens (?). Ludouuicus tamen, fidei ac promissorum transgressor, inglorius recessit.
[7] Cr. Maj. II 455.
[8] S. u. S. 76 ff.

Schon Wendover hat den Aufstand Richard Marshalls von 1233 vollauf gebilligt; er hätte in diesem gerechten Kampfe die Sache aller Engländer verfochten [1]. Matheus klagt einmal, daſs der König es verstünde, eine Reihe von Magnaten auf seine Seite zu bringen; wenn dann die Stände wider den König ihr Recht durchsetzen wollten, so würde es ihnen nicht gelingen, ihn und seine Günstlinge durch Wort oder That gefügig zu machen [2]. Bei der Krönungsfeier der Königin Eleonore im Jahre 1236, erzählt Matheus, habe der Graf von Chester als Pfalzgraf das Schwert St. Eadwards, Curtein geheiſsen, dem Könige vorangetragen, zum Zeichen seiner Befugnis, den König, wenn er gefehlt hätte, durch Zwang auf den rechten Weg zu leiten. Die Auslegung dieser symbolischen Handlung ist bezeichnend: mit dem Schwerte sollte der König zu seiner Pflicht zurückgeführt werden [3]. Die Revolution von 1258 rechtfertigt der Chronist damit, daſs die Ausschreitungen des Königs auſserordentliche Maſsnahmen erheischt hätten [4]. Die Revolution war zwar unblutig verlaufen, doch nur deshalb, weil sich der König zu keinem Widerstand gegen die in Waffen versammelten Barone hatte entschlieſsen können. Es war doch den Ständen und dem Chronisten selbst etwas beklommen zu Mute, als Richard von Cornwall, der römische König, Ende 1258 nach England zurückkehrte, denn man wuſste noch nicht, wie er sich zu den Provisionen von Oxford stellen würde; dem Chronisten drängte sich da die Parallele mit dem Jahre 1215 auf, aber er zweifelte doch nicht an der Rechtmäſsigkeit der ständischen Sache [5]. Er hat das Widerstandsrecht als ein Verfassungsrecht aufgefaſst, das auf der Wahl des Königs beruhte.

Dagegen haben weder Wendover noch Matheus es gebilligt, als die Barone 1233 daran dachten, den König abzusetzen; sie bezeichnen das als ein Verbrechen und erklären es für eine böswillige Verleumdung, daſs auch einige Bischöfe an dem Plane beteiligt gewesen wären [6]. Ganz so streng scheint Matheus später über diesen Punkt nicht mehr gedacht zu haben. Als der König einmal dem Prior der Johanniter drohte, die Privilegien seines Ordens zu kassieren, läſst Matheus diesen erwidern: nur solange du Gerechtigkeit übst, kannst du König sein; sobald du das

---

[1] Cr. Maj. III 241: causa, quae omnes tangebat. III 265 (Marescallus) qui pro justitia decertabat.

[2] Cr. Maj. V 514 a. 1255: ut si praesumeret universitas regni pro suo jure stare, rege adversante, nullam haberet contra regem et suos alienigenas cohercendi potestatem vel contradicendi facultatem.

[3] Cr. Maj. III 337 sq.: in signum quod est comes palatii, et regem si oberret habeat de jure potestatem cohibendi. Das Schwert ist wohl eher das Symbol des Richteramts des ältern fränkisch-normannischen Pfalzgrafen gewesen.

[4] Cr. Maj. V 689: excessus regis tractatus exigit speciales.

[5] Cr. Maj. V 729 sq.

[6] Cr. Maj. III 268.

[redacted]

Recht brichst, hat dein Königtum ein Ende. Darauf habe der König empört ausgerufen, ob die Engländer ihn wie seinen Vater vom Throne stürzen und umbringen wollten [1]. Auch sonst sagt Matheus wohl, König Heinrich sollte sich das Schicksal seines Vaters eine Warnung sein lassen, indessen hat er sich nicht positiv über die Absetzbarkeit des Königs geäufsert [2].

b. Die Stände.

Das ständische Selbstgefühl erscheint bei Matheus von Anfang an völlig entwickelt. Er allein kennt von den gleichzeitigen Chronisten den Begriff der universitas regni, der die Stände als eine Körperschaft bedeutet und wodurch zugleich ihr repräsentativer Charakter ausgedrückt wird; er gebraucht das Wort schon von dem Parlament von 1237 [3]. Nach Matheus' Sprachgebrauch ist die universitas regni nicht ganz mit dem Parlament identisch, wie es thatsächlich bestand. Er rechnet zu ihr auch die bachelarii, d. h. die kleinern Barone, die keinen Sitz in der Reichsversammlung hatten [4]. Die universitas regni mochte sich auch aufserhalb des Parlaments bethätigen; Matheus legt den Namen gelegentlich einer beliebigen Vereinigung von Männern bei, die wenn auch ohne Autorisation, so doch im Interesse der Nation handelten, z. B. den ursprünglich zu einem Turnier versammelten Rittern, die den päpstlichen Nuntius Martin durch Drohungen zwangen, das Land zu räumen [5]. Ein paar Mal spricht er auch

---

[1] Cr. Maj. V 339.

[2] Der Verfasser des carmen de bello Lewensi (ed. Kingsford) ist Anhänger sowohl des Widerstandsrechts der Barone als auch der Absetzbarkeit des Königs. Simon von Montfort erscheint dem Dichter als das Werkzeug Christi; dieser selbst

Duos reges subdidit et heredes regum,
Quos captivos reddidit transgressores legum. vv. 387 sq. —

Ferner vv. 705 sqq.: Rex qui regnum subditum sibi uult parere
Reddat deo debitum, alioquin uere
Sciat quod obsequium sibi non debetur,
Qui negat servicium, quo Deo tenetur. Vgl. vv. 963 sqq. —

vv. 445 sqq.: Nam rex omnis regitur legibus, quas legit;
Rex saul repellitur, quia leges fregit;
Et punitus legitur dauid mox ut egit
Contra legem . . .

vv. 729 sqq.: Si princeps amauerit, debet reamari,
Si recte regnauerit, debet honorari;
Si princeps errauerit, debet reuocari,
Ab hiis, quos grauauerit iniuste, negari,
Nisi uelit corrigi. —

[3] Cr. Maj. III 380. Später gebraucht er auch das üblicher werdende: communitas. Cr. Maj. IV 600, V 733, 740. Einmal kommt auch: communa regni vor. Hist. Angl. III 51.

[4] Cr. Maj. V 83: multi de militibus universitatis regni, qui se volunt bachelarios appellari.

[5] Cr. Maj. IV 420.

von der regni universitas popularis; das Beiwort zeigt aber den Unterschied, den er dabei macht[1].

Von dem Chronisten wird das Parlament aber mit der universitas regni identifiziert, denn er faſst beide als die Gesamtheit des englischen Adels auf. Während er von Hoffesten manchmal berichtet, der König hätte nur auserwählte Mitglieder des Adels geladen[2], heiſst es von den Parlamenten ziemlich regelmäſsig, daſs der Adel von ganz England berufen worden wäre[3]. Die Bezeichnungen: regni universitas, regnum, barnagium, totius Angliae nobilitas sind bei ihm Wechselbegriffe. Aus diesen zusammenfassenden Bezeichnungen, die er den Ständen weit häufiger beilegt, als die speciellen: clerus et militia oder regnum et ecclesia, geht zugleich hervor, daſs der Chronist die Stände als eine einheitliche politische Körperschaft ansieht. Diese Auffassung kommt aufs deutlichste auf dem Parlament von 1255 zu Tage. Hier beschwerten sich die Barone beim Könige darüber, daſs nicht alle ihre pares geladen worden wären, wie es die Magna Charta (König Johanns) vorschriebe, und sie erklärten, deshalb keine Beschlüsse fassen zu können[4]. Und Matheus zweifelt, ob man diese Versammlung ein wirkliches concilium nennen dürfte[5]. Allerdings sind weder er selbst noch die Barone später wieder darauf zurückgekommen. — Von einer besondern Repräsentation der Grafschaften und Städte durch gewählte Vertreter weiſs Matheus natürlich noch nichts. Von der Berufung von Grafschaftsrittern zu dem Parlament des Jahres 1254 hat er nur ganz beiläufig Notiz genommen[6], und einmal tadelt er den König, daſs er die Stadt London besteuert hätte, ohne das Parlament oder wenigstens die Bürgerschaft zu befragen[7].

Matheus war, was sich bei dem Mönche des vornehmen Klosters und dem Parteigänger der Barone von selbst versteht, ganz aristokratisch gesinnt. Wie seine Klagen über das Aussterben altadliger Geschlechter und über die Zersplitterung ihrer Erbschaften seine Wertschätzung der Nobilität erkennen lassen[8], so erscheint es ihm ganz selbstverständlich, wenn der König im

[1] Z. B. Cr. Maj. V 698.

[2] Cr. Maj. IV 590: praesentibus multis electis regni magnatibus. — V 28 sq.: venerunt igitur illuc vocati comes Ricardus, comes Rogerus Bigod marescallus, comes Herefordiae, et barones praeelecti cum militibus nonnullis.

[3] Cr. Maj. III 380 a. 1237, IV 181 a. 1242, IV 362 a. 1244, IV 518 a. 1246, IV 557 a. 1246, IV 622 a. 1247, V 5 a. 1248, V 20 a. 1248, V 373 a. 1253, V 493 a. 1255.

[4] Cr. Maj. V 520 sq.

[5] Cr. Maj. V 331: Et concilium, si concilium dicendum est . . .

[6] Er bringt das Berufungsschreiben in den Additamenten Cr. Maj. VI 286, erwähnt es aber nicht in der Chronik.

[7] Cr. Maj. IV 395: inconsulta regni vel saltem naturalium suorum universitate.

[8] U. a. Cr. Maj. IV 243, 491, V 504.

Parlament die Zusicherung giebt, er wolle in Zukunft die Edeln des Reiches nicht weiter bedrücken und schädigen; wenn er einem der Magnaten Unrecht gethan, so würde er es wieder gut machen [1]. Freilich sorgte der Adel nicht für sich allein, sondern trat thatsächlich auch für die Interessen und Rechte der übrigen Klassen ein; so erzählt Matheus, dafs er sich nachdrücklich der Londoner und Kaufleute gegen die Bedrückungen des Königs angenommen hätte [2]. Auch steht der Chronist nicht an, für die niedern Bürger Londons gegen den Stadtadel Partei zu nehmen, wenn sich dieser Unrechtmäfsigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen [3]. Schon Wendover bemerkt einmal, dafs die Magna Charta allen Ständen in gleicher Weise zu Gute käme [4]. Wo aber die Interessen der verschiednen socialen Kreise einander gegenübertreten, da kommt die aristokratische Standesselbstsucht von Matheus aufs deutlichste und manchmal in höchst naiver Weise zum Ausdruck.

c. Die ständische Staatsauffassung.

Die staatsrechtlichen Ansichten des St. Albaner Chronisten tragen deutlich das Gepräge des Übergangsstadiums, das den öffentlichen Zuständen seiner Zeit eigen ist. Die Stände, deren Partei er angehört, waren der eine Träger der fortschreitenden Entwicklung. Doch haben sie ebensowenig allein den neuen Staatsgedanken vertreten, wie die Krone mit ihren Organen allein den alten Staatsgedanken vertreten hat. Denn wenn auch Heinrich III. persönlich noch ganz in dem patrimonialen Vorstellungskreise befangen war, so zeigten sich doch viele der Kronbeamten, namentlich in den Richterkollegien, schon ihrer Verantwortung als Diener des Staates bewufst. Andrerseits waren die Stände, während ihre Politik die Anfänge des nationalen Rechtsstaates begründete, noch sehr stark von feudalen Tendenzen beherrscht, die sich nicht allein gegen den Absolutismus der Verwaltung, sondern gegen das Wesen des anglonormannischen Staats überhaupt richteten. Zu der weitern Entwicklung des englischen Staates haben Krone und Stände gleichviel beigetragen.

Die Politik der Stände richtete sich in ihren letzten Gründen gegen die bisherige Auffassung des Staates. Ganz natürlich ist daher durch das Ständewesen eine neue Staatsauffassung erzeugt worden, deren Kern eben den Gegensatz zu der alten patrimonialen Staatsidee bildet. Sie läfst sich in zwei Thesen formu-

---

[1] Cr. Maj. III 381.
[2] Cr. Maj. V 6 sq., 128.
[3] Cr. Maj. II 418, V 663.
[4] Cr. Maj. III 95 (a. 1225). Communibus vero libertatibus magnates, milites et libere tenentes adeo usi sunt, quod nec iotha unum in regis carta contentum extitit praetermissum.

lieren: das Reich ist nicht das Privatgut des Königs, sondern steht ihm als ein selbständiges Rechtssubjekt gegenüber; die Regierung soll daher nicht allein im Interesse des Königs, sondern ebenso zum Wohle des Landes geführt werden.

Der Hauptaccent dieser Sätze liegt auf der Kritik, dafs der König seine Interessen so einseitig verfolgte, dafs er darüber die Interessen und Rechte seiner Unterthanen verletzte. Die Stände setzten der Verwaltungspolitik keine neuen positiven Ziele, sondern sie erstrebten einen Schutz gegen die Verwaltungshoheit des Königs. Es ergeben sich daher die Fragen: worin bestehen nach der Ansicht des Chronisten die Aufgaben der Verwaltung? und wo liegen die Grenzen der Regierungsrechte?

Matheus' Auffassung von den Pflichten des Königs deckt sich ungefähr mit dem Inhalt des Krönungseides. Er verlangt vom Könige eine energische Landesverteidigung, Wahrung des Landfriedens und Rechtspflege, ferner einen besondern Schutz der Kirche, deren Patron, und seiner Vasallen, deren Lehnsherr er ist. Die staatlichen Aufgaben sind noch wenig kompliziert, den Mittelpunkt aller innern Regierung bildet die Justiz.

Matheus ist geradezu ein Anhänger des zentralistischen Staates zu nennen, soweit er eine bessere Rechtspflege und Wahrung des Landfriedens ermöglichte. Je kraftvoller seit Heinrich II. der staatliche Rechtsschutz geworden war, desto mehr hatten sich auch die Ansprüche an den Staat gesteigert. So scharf der Chronist jeden Landfriedensbruch[1], und nicht minder die Aufstandsversuche des Grafen von Aumâle und von Fawkes von Breanté verurteilt[2], so nachdrücklich betont er die Pflicht des Königs zur Rechtsprechung. Die Verhältnisse lagen so, dafs der Mönch gegen den König den Vorwurf erhob, den Landfrieden und Rechtsschutz unsicher gemacht zu haben, indem er sich selbst durch das Recht nicht gebunden fühlte und indem er seine französischen Günstlinge gegen die gerichtliche Strafverfolgung in Schutz nahm[3]. Matheus vergleicht das Treiben dieser Günstlinge bezeichnend mit der Tyrannei der sächsichen Vielherrschaft[4], und als er einmal auf König Offa, den Gründer seines Klosters, zu sprechen kommt, rühmt er ihm mit deutlicher Beziehung auf die Gegenwart nach, dafs er die vielen kleinen Könige in England unterjocht und die Alleinherrschaft begründet habe[5]. Wie dem Chronisten die Rechtspflege als die oberste Pflicht des Königs gegolten hat, lehrt eine Geschichte, die er von Wilhelm Langschwert, dem Sohne des Grafen von Salisbury, erzählt. Als dieser mit Ludwig dem Heiligen den Kreuzzug

---

[1] Cr. Maj. III 370, V 234.
[2] Hist. Angl. II 243 sqq., 262 sqq.
[3] Cr. Maj. V 594, 689.
[4] Cr. Maj. V 316, 494, 595, 621.
[5] Cr. Maj. V 562.

mitmachte, wurde er vor Alexandria von französischen Großen der Beute beraubt, die er von einem Streifzug heimgebracht hatte. Er klagte sie dessen vor dem Könige an, aber der scheute sich, das Urteil gegen seine mächtigen Vasallen, unter denen sich sein Bruder befand, zu Gunsten des Volksfremden zu fällen und wollte die Sache vertuschen. Da sagte ihm der Engländer den Dienst auf: wenn du deine Mannen nicht richten und ihre Vergehen nicht strafen kannst, so bist du kein König mehr; einem solchen Könige diene ich nicht länger[1].

Proklamierte man so die Pflicht des Königs zur Rechtsprechung, so erkannte man damit zugleich seine Gerichtsgewalt auf dem Boden des positiven Staatsrechtes an[2]. Daſs in der That die Zentralisation der Justizverwaltung die allgemeine politische Voraussetzung der Stände war, zeigt die wiederholte Forderung des Parlaments, daſs das Amt des Groſsrichters wieder besetzt würde. Die Barone wollten allerdings den Groſsrichter selber ernennen, aber sie wollten dadurch wesentlich nur persönliche Eingriffe des Königs in die Rechtsprechung verhindern; die Funktionen des Amtes sollten nicht eingeschränkt werden[3]. In der Revolution von 1258 ist die Gerichtsverfassung unverändert bestehen geblieben[4], die Richter der Centralbehörden wurden nicht ihrer Ämter entsetzt[5], ja es wurden Verordnungen zu Ungunsten der patrimonialen Gerichtshöfe erlassen[6]. Der erste von den Baronen ernannte Groſsjustitiar, Hugo Bigod, verfuhr durchaus den Traditionen der curia regis gemäſs, indem er die feudalen Gerichtsprivilegien wenig schonte[7].

Auch führt Matheus, wie Bracton[8], alle Freiheiten auf

---

[1] Cr. Maj. V 132 sqq. Vgl. o. S. 52 f. die ähnliche Antwort des Johanniterpriors, als Heinrich III. drohte, Privilegien seines Ordens zu kassieren. Cr. Maj. V 339.

[2] Für das Ansehen des Königsgerichtes ist es bezeichnend, mit welchem Stolze der Prior von Dunstable in seinen Annalen berichtet, wie ihn die reisenden Richter, die die Writprozesse seiner Immunität durchzuführen hatten, zum Beisitzer kooptierten, und wie ihm darauf als königlichem Justitiar von den Geschwornen der Eid geleistet wurde. Dunst. 55, 193.

[3] Cr. Maj. IV 363, V 7, 473, 494. — Auf dem 1. Parlament von 1244 wurde nur gefordert, daſs der König selbst einen Groſsjustitiar und Kanzler ernenne. Vgl. den Anhang 1 S. 124 f.

[4] Pauli, Simon von Montfort 87 f. meint, die Barone hätten 1258 den Groſsrichter als Garanten ihrer politischen Rechte ernannt und glaubt ihn dem aragonischen Justicia vergleichen zu dürfen. In welcher Weise sollte er aber diese Pflicht erfüllen, da schon mehrere ständische Ausschüsse und eine ständische Regierung eingesetzt und dem König alle Regierungsgewalt entrissen war? Dazu kommt, daſs der Groſsrichter nur auf ein Jahr gewählt wurde. Burt. 450. Fl. hist. II 456. Pauli 103 und Prothero 227, die dies übersehen haben, motivieren daher die Demission Bigods unrichtig.

[5] S. u. S. 110.

[6] Select charters 386 § 29. Ebenda 401 §§ 1—3.

[7] Dunst. 212, 213. Fl. hist. II 427. Lib. de antt. legg. 39 sq.

[8] Bracton fol. 55b.

königliche Verleihung zurück. Überall, wo er von weltlichen Rechten seines Klosters oder andrer Kirchen spricht, setzt er voraus, dafs sie vom Könige übertragen wären[1]. Von einer Vorstellung, dafs Magnaten oder Prälaten öffentliche Rechte aus eignem Rechte besäfsen, ist bei den Klosterhistorikern des 13. Jahrhunderts keine Spur vorhanden[2].

Aber der Rechtsschutz war nach Matheus' Auffassung die einzige staatliche Pflicht des Königs; denn den Krieg und die auswärtige Politik aufser dem Grenzschutze rechnete er noch zu dem Gebiete des fürstlichen Privatrechts[3]. Modern gesprochen, sah Matheus den Rechtsschutz als den einzigen Zweck des Staates an.

An den (öffentlichen und privaten) Rechten der Unterthanen sollten nun die Rechte des Königs ihre festen Schranken haben. Innerhalb seiner Grenzen sollte ein jeder, unbehelligt vom andern, nach eignem Belieben, wenn auch natürlich dem Rechte gemäfs, schalten und walten dürfen. Der König sollte die Unterthanen in der Ausübung ihrer Rechte nicht stören, und ferner seine Ansprüche an ihre Leistungen nicht erhöhen. In beidem sah man eine Überschreitung seiner Rechtssphäre.

Die öffentlichen Rechte der Barone wurden noch vollständig privatrechtlich aufgefafst. Die Stände hatten zwar begonnen, sich von den patrimonialen Vorstellungen zu emancipieren, indem sie die Sätze aufstellten, dafs das Reich nicht das Privatgut des Fürsten wäre, und dafs die Regierung das Landeswohl fördern sollte, aber darüber hinaus war man vorläufig noch nicht gekommen. Die Herrschaftsrechte des Königs sah man noch als seinen privaten, nutzbaren Besitz an, und nicht anders dachte man von den Rechten, die er dem Adel, der Kirche und den Kommunen verliehen hatte. Alle diese Rechte sind nicht zu denken ohne ihre finanziellen Erträge; jede Beeinträchtigung bedeutete daher einen Ausfall in dem Einkommen der Besitzer. Nun waren die Barone weit davon entfernt, ihre Forderung, dafs die Regierung dem allgemeinen Wohle dienen sollte, auch auf ihre eigne patrimoniale Verwaltung auszudehnen; und wollte der König im wahren öffentlichen Interesse, mochten seine Motive auch nur der Schutz der Hoheitsrechte oder rein fiskalischer Natur sein, diese Rechte kontrollieren, beschränken oder einziehen, so empfand man das nur als eine ungerechte und überflüssige Bereicherung der Krone. Dafs eine Beschränkung der patrimonialen Rechte zu Gunsten der Kronrechte ein politischer Fortschritt war, haben die Stände natürlich nicht eingesehen.

---

[1] Z. B. Cr. Maj. IV 50, 312, V 8, 13. Vgl. auch Cr. Maj. VI 364 sq.

[2] Dagegen protestierte 1278 der Graf von Warenne gegen die Inquisitionen quo waranto, indem er die Rechte des Adels von der normannischen Eroberung herleitete. Stubbs II 115.

[3] S. u. S. 88.

Dazu kommt, daſs diese Rechte keineswegs sämtlich wohlerworben waren. Als aber Eduard I. durch die Inquisitionen quo waranto in umfassender Weise der Krone das Verlorne wiederzugewinnen oder doch weitern Entziehungen vorzubeugen versuchte, geschah dies unter lautem Protest des Adels[1]. Das Statut de viris religiosis erbitterte den Klerus aufs äuſserste[2]. Im Jahre 1244 lieſs Heinrich III. Erhebungen anstellen über Entfremdungen vom königlichen Forstlande. Diese erwiesen sich als recht beträchtlich; Hoch und Niedrig, Weltlich und Geistlich war daran beteiligt. Matheus aber, der dies erzählt, geriert sich dabei, als wären die nun enteigneten und hart gebuſsten Besitzer eigentlich in ihrem guten Rechte gewesen und als hätte das ganze Verfahren nur auf eine unziemliche Bereicherung des Königs abgezielt[3].

Allerdings ging im 13. Jahrhundert die gesamte Staatsverwaltung noch ganz wesentlich von fiskalischen Gesichtspunkten aus. Nach Matheus hätte aber der König mit allen seinen Regierungsmaſsnahmen gar keinen andern Zweck verbunden als den, auf Kosten seiner unterdrückten Unterthanen seine ewig leere Kasse zu füllen. Daſs der Chronist das Treiben der Forstrichter bei jeder Gelegenheit angreift, ist ihm nicht zu verdenken, denn die konnten zu einer wahren Landplage werden. Aber auch von den reisenden Richtern erhält man nach seinen Schilderungen den Eindruck, als würden sie durchs Land geschickt, nur um mit Gebühren und Buſsen für den König Geld einzutreiben[4]. Aus demselben Grunde murrt der Chronist über die Erneuerung des altnationalen Miliz- und Polizeidienstes der Gemeinden (assize of arms und watch and ward)[5], über eine zu genaue Überwachung von Maſs und Gewicht[6] und über die Kontrolle der Londoner Selbstverwaltung, obwohl die Thatsache, die er als Grund ihrer Ausübung anführt — eine ungerechte Besteuerung — ihre Notwendigkeit gerade ins rechte Licht setzt[7]. Und unerhört nennt er es, daſs der König eine neue Schätzung

---

[1] Stubbs II 115.
[2] Pauli IV 17.
[3] Cr. Maj. IV 400 sq., 426.
[4] Cr. Maj. IV 34: sub praetextu justitiae infinitam pecuniam ad opus regis omnia dispergentis collegerunt. — V 327, 458: quisquid (rex) de rapinis justiciariorum itinerantium . . . . valuit extorquere. Vgl. Stubbs II 283 über die Unpopularität der reisenden Richter. — Zu den Nachrichten, daſs nach der Revolution von 1258 die Baronenregierung die itinera nur aller sieben Jahre zulassen wollte (Stubbs II 283 f.) vgl. übrigens Britton l. I c. I § 3: Estre ceo volums nous, qe Justices errauntz soint assignetz de mesmes les chapitres oyer et terminer en chescun counté et en chescune fraunchise de VII aunz en VII aunz.
[5] Cr. Maj. V 410. S. u. S. 94.
[6] Cr. Maj. V 494.
[7] Cr. Maj. IV 94.

des gesamten Klostergutes anordnete[1]. Die Klagen über die Schädigung der Engländer durch die Regierung Heinrichs III. bilden den Grundton, der durch die ganze Chronica Majora durchklingt.

Eine natürliche Reaktion der Gesellschaft gegen den anglonormannischen Verwaltungsdespotismus[2] trifft hier mit ganz reaktionären Tendenzen zusammen. Einerseits mufste das entwickeltere Selbstgefühl der Stände den Mangel eines wirksamen Rechtsschutzes gegen die Polizeihoheit des Staates aufs bitterste empfinden. Andererseits aber wünschte man eine weitgehende Einschränkung der Staatsbefugnisse überhaupt. Das Ziel des Feudalismus war nicht mehr wie früher die individuelle politische Autonomie, aber er widersetzte sich den modernen Aufgaben und Ansprüchen des Staates, sobald dadurch die Freiheit des Einzelnen beschränkt wurde. Wie viel mehr man aber auch vom Staate forderte, so wenig wollte man doch von einer entsprechenden Steigerung der Leistungen an ihn etwas wissen.

Alle aufserordentlichen Forderungen der Krone erregten die Unzufriedenheit der Stände aufs höchste. Die Leistungen, die sie von den Unterthanen zu verlangen hatte, standen rechtlich fest: der Lehnsdienst, die lehns- und hofrechtlichen Abgaben, der Gerichts- und Polizeidienst u. s. w. Daran sollte sich der König aber ein für alle Mal genügen lassen; beanspruchte er mehr, so galt das wieder als ein Übergriff über seine Rechtssphäre hinaus. Nichts aber war den Ständen verhafster, nichts dünkte ihnen ungerechter, als wenn ihnen eine aufserordentliche Steuer angesonnen wurde. Der König konnte mit seinen hergebrachten Einkünften die Kosten der Regierung nicht mehr bestreiten und mufste wiederholt das Parlament um aufserordentliche Beisteuern angehen. Dieser vermehrte Geldbedarf war indes nicht, wie seine Gegner annahmen, allein eine Folge seiner mafslosen Verschwendungssucht, sondern in Wahrheit machten die Landesregierung und die äufsere Politik erheblich gröfsere Kosten als in früherer Zeit. Schon Wilhelm von Pembroke und Hubert von Burgh hatten während der vormundschaftlichen Regierung mehrfach Steuern vom Parlament gefordert und erhalten — später hat man sie Heinrich III. vorgerückt und ihn persönlich dafür verantwortlich gemacht[3]; und vollends denke man an die Steuern, die sich Eduard I. hat bewilligen lassen.

Der Hauptgrund der Opposition gegen die Steuern lag wiederum in der halb patrimonialen Staatsauffassung. Die Kosten der Staatsregierung und der königlichen Hofhaltung wurden aus

---

[1] Cr. Maj. V 464 a. 1255. In demselben Jahre mufsten die reisenden Richter inquirieren, si viri religiosi intraverint feodum domini regis. Burt. 337. Wykes 111.

[2] Vgl. Gneist, E. VG. 164.

[3] Auf den Parlamenten von 1242 und 1244. Cr. Maj. IV 186, 373.

[redacted]

einer Kasse bestritten. Dem Privatgute des Fürsten standen allein die einzelnen Vermögen der Unterthanen gegenüber; der Begriff eines Staatsvermögens und Staatseinkommens war der Zeit fremd. Matheus selbst betont zwar mehrfach, daſs die öffentlichen Leistungen der Unterthanen, und auch die auſserordentlichen Steuern, dem Landeswohl zu Gute kommen müſsten[1]; die Stände haben ein paar Mal versucht, die Verwaltung der vom Parlament bewilligten Steuern in die Hand zu bekommen und deren Verwendung zu überwachen; und einmal wollten sie sogar die Verwaltung des gesamten königlichen Schatzes einem ständischen Ausschuſs übertragen[2]: aber da sich diese Ideen nicht verwirklichen lieſsen, ist man auch nicht dazu gekommen, den Begriff eines Landes- oder eines Staatsvermögens zu fassen. Sehr bezeichnend für die patrimonialrechtliche Auffassung der Kroneinkünfte ist eine Bemerkung des St. Albaner Continuators von Matheus. Er führt nämlich das Zerwürfnis zwischen Simon von Montfort und Gilbert von Clare, das bald nach der Gefangennahme des Königs bei Lewes (1264) ausbrach, darauf zurück, daſs Montfort die königlichen Revenuen für sich allein behalten hätte, während sie sich doch von Rechtswegen, wie der Chronist allen Ernstes meint, darin hätten teilen müssen[3].

Nun giebt Matheus zwar zu, daſs in Fällen wirklicher Not auſserordentliche Ansprüche an die Unterthanen gemacht werden dürften[4]. So schilt er auf ein päpstliches Privileg, das dem Erzbischof von Canterbury die Annaten aller Pfründen in seiner Kirchenprovinz auf eine gewisse Zeit zuwies; denn die Schulden des Erzstifts, die damit getilgt werden sollten, wären nicht zur Landesverteidigung oder zu einem ähnlichen Zwecke aufgenommen worden, den man billigen könnte. In diesem Falle hätte er es also eher entschuldbar gefunden[5]. Auch erhebt er keinen Widerspruch dagegen, daſs der König bei der Belehnung Walter Marshalls zwei Walliser Schlösser aus der Erbschaft seines Bruders ausschied und zur bessern Grenzverteidigung für sich zurückbehielt[6].

Im groſsen und ganzen war aber Matheus, und desgleichen die Stände, der festen Überzeugung, daſs die Einkünfte des Königs für den doppelten Zweck ausreichten, daher ihre For-

---

[1] S. u. S. 69.
[2] S. u. S. 89 f.
[3] Flores hist. III 1.
[4] Vgl. auch Cr. Maj. IV 595 a. 1247 (Brief des englischen Klerus an den Papst): (rex), cui in necessitatibus suis deesse non possumus cum honestate nec debemus. Wenn das hier auch nur Phrase ist, um unter dem Vorwande dieser Verpflichtung eine vom Papste geforderte Steuer ablehnen zu können, so ist das Prinzip doch anerkannt.
[5] Cr. Maj. IV 520.
[6] Cr. Maj. IV 158: Necesse enim habuit rex ipsa retinere, ut infirmiora Walliae nuper adquisitae roboraret et tam castris quam militari praesidio communiret.

[redacted]

derung, der König sollte „von seinem Eignen leben" — und regieren[1]. Die Forderung einer aufserordentlichen Steuer wird stets aufs schärfste verurteilt. Man weist seinen vermeintlichen Anspruch zurück, als hätte er über das Eigentum der Unterthanen zu verfügen: der rechtlichen Theorie nach gehöre alles dem Könige, aber nicht als sein nutzbarer Besitz, sondern nur als Gegenstand seines Schutzes und seiner Fürsorge[2].

Dabei handelte es sich bei den Steuerforderungen des Königs nicht etwa um die Anerkennung des parlamentarischen Steuerbewilligungsrechtes. Das hat Heinrich III., obwohl es in den spätern Redaktionen der Magna Charta gestrichen worden war, faktisch stets anerkannt; niemals hat er auch nur den leisesten Versuch gemacht, eine allgemeine Landessteuer auszuschreiben, ohne dafs er die Stände befragt hätte[3]. Aber obwohl die Steuern als freiwillige Beiträge anerkannt waren, so haben sich die Stände doch fast regelmäfsig, ebenso wie die deutschen Landstände, vom Könige die urkundliche Zusicherung geben lassen, dafs die jedesmalige Bewilligung nicht als Präcedenzfall gelten sollte[4]. Man fürchtete, dafs mehrere Bewilligungen eine Steuerpflicht begründen könnten[5]. Und in einer Steuerpflicht, die durch wiederholte Bewilligungen entstehen könnte, erblickte man nicht nur eine Schmälerung der Rechte, sondern eine Minderung der Freiheit. Wie von Hörigen der niedrigsten Klasse, sagt Matheus, habe der König immer aufs neue Geld von seinen Vasallen erprefst: man merke wohl, er spricht hier von Steuern, die das Parlament bewilligt hatte[6]. Ebenso sagt Matheus von dem Scutagium von 1242, dafs der König es erprefst habe[7], obwohl es thatsächlich sowohl von den Baronen[8],

[1] Die früheste Formulierung dieses Satzes finde ich in der Mise von Lewes. Rish. de bellis (in Ypodigma Neustriae) p. 533. Spätere Wiederholungen bei Stubbs II 543.

[2] S. u. S. 102.

[3] Im Jahre 1252 legte der König dem Klerus ein päpstliches Mandat vor, wodurch ihm ein Zehnter von dem geistlichen Einkommen gewährt worden war. Dagegen protestierte Grosseteste: Vos ex inconcessis proceditis. Cr. Maj. V 325.

[4] So 1224, 1235, 1237 und 1242. W. Coventr. II 254 sq. Select charters 364. 367. Madox, exch. I 609 c. Auf den Parlamenten von 1242 und 1248 erinnerte man den König an die frühern Versprechungen, Cr. Maj. IV 187, V 6, und 1252 und 1254 verlangten die Stände für den Fall einer Bewilligung ebensolche Charten. Cr. Maj. V 327, VI 284.

[5] Der Klerus pflegte davor mit dem Satze des römischen Rechts zu warnen: binus actus inducit consuetudinem. Cr. Maj. IV 37 sq., 41, V 325. — Die Bischöfe verweigerten 1252 dem König eine Steuer; denn wenn sie sie bewilligten, ecclesia . . . perpetuae servituti subjaceret ac tributo. Cr. Maj. V 331.

[6] Cr. Maj. III 381, IV 182: trahens exactiones in consequentiam, quasi a servis ultimae conditionis.

[7] Cr. Maj. IV 227. Scutagium per totam Angliam rex Angliae sibi fecit extorqueri.

[8] Madox, exch. I 660 e.

[redacted]

als auch von den Bischöfen[1] bewilligt worden war. Der Tadel des Chronisten geht nicht darauf, daſs die Steuer nicht verfassungsmäſsig zustande gekommen wäre, sondern daſs sie überhaupt aufgelegt wurde[2]. Jede Steuer, ob bewilligt oder nicht, gilt dem Chronisten als eine Erpressung.

Selbst an der bewilligten und erhobnen Steuer erkennt er dem König, und ebenso dem Papste, kein unbeschränktes Recht zu[3], sondern betrachtet sie mehr als eine Anleihe. Einmal läſst er die Bischöfe die Hoffnung aussprechen, der König werde den Betrag der Steuer später wieder zurückzahlen[4]; und Papst Gregor IX. hat er es ganz ernstlich verdacht, daſs er eine Steuer, die er 1229 von dem englischen Klerus zum Kampf gegen Friedrich II. erhoben hatte, nicht zurückerstattete, als er bald darauf mit dem Kaiser Frieden schloſs[5]. Es war dem Mönche um die vermeintliche Rechtsverletzung, die er in jeder auſserordentlichen Steuer sah, offenbar ebenso leid, als um das Objekt der Steuer selbst. In seiner wachsenden Verbitterung versteigt er sich einmal zu folgendem Satze. Er teilt die Höhe der Ausgaben mit, die der König gemacht, seitdem er „der Zerstörer des Reichs“ wäre, und fügt hinzu: besser, man verliert Schwert und Pfeil in der Tiefe des Meeres, als daſs sie einem der Feind mit Gewalt entreiſst[6].

Es ist schwer zu sagen, inwieweit diese beschränkte Staatsauffassung durch die ideenlose und unehrliche Politik Heinrichs III. und durch die Jugend des öffentlichen Lebens bedingt gewesen ist. Ihre Hauptursache war bei dem Mönche die alles beherrschende Sorge für die Bereicherung der Klöster. Dieser Vorwurf des Geizes trifft den ganzen mönchischen Stand; der royalistische Thomas Wykes giebt Matheus darin nichts nach[7]. Matheus verlangte vom Staate nur, daſs er den bestehenden Rechtszustand anerkennen und aufrecht erhalten sollte. Damit ist es ganz im Einklang, daſs der Chronist politisch völlig unproduktiv gewesen ist, was sonst bei seinem regen politischen Interesse, bei seinem Überblick über die gesamte in- und ausländische Politik und bei seinem Temperament befremden müſste. Er hat niemals dem Königtum neue Ziele gesetzt, etwa das Verhältnis Englands zu Schottland oder zu dem in steten Aufständen befindlichen Wales endgültig zu regeln, von innern Reformen

---

1 Madox, exch. I 609 c.

2 Stubbs, select charters 368 hat sich durch das „extorqueri“ irreführen lassen. In der Hist. Angl. II 466 ist auch noch von der Erpressung die Rede, in den Flor. hist. II 258 dagegen von der Bewilligung der Steuer.

3 Über die päpstlichen Steuern s. u. S. 102 ff.

4 Cr. Maj. IV 370.

5 Cr. Maj. III 288, 374.

6 Cr. Maj. V 627.

7 S. u. S. 123.

[redacted]

ganz zu schweigen. Ebensowenig hat er jemals einen fruchtbaren Gedanken für die Politik der Stände ausgesprochen. Die gemächliche Stillstandspolitik Heinrichs III. wäre ganz nach dem Herzen des Mönchs gewesen, hätte nur die leidige Macht der Krone ihr nicht die Möglichkeit zu wirklichen und vermeintlichen Rechtsverletzungen aller Art gegeben. —

Diese Bedrückungen sind es gewesen, die die antipatrimonialen Ideen der Stände erweckt haben. Das Reich sollte, der feudalen Theorie zum Trotze, dafs der König der Obereigentümer des ganzen Landes wäre, nicht das Privatgut des Königs sein, sondern ihm als ein eignes koordiniertes Rechtssubjekt gegenüberstehen. Das Land war personifiziert in den Ständen[1]. Da nun die Stände und der König einander gleichberechtigt gegenüberstanden, der Begriff des Staates aber, als der höhern Einheit, dem jene beiden unterzuordnen waren, noch nicht gefafst war, so erscheint der Staat als ein politisches Doppelwesen. Der Begriff des Staates als eines einheitlichen Gemeinwesens ging mit der patrimonialen Staatsauffassung zunächst verloren. Zwar kommt die Bezeichnung regnum bei Matheus auch in dieser Bedeutung noch vor, meist ersetzt er jedoch den Staatsbegriff durch die Verbindung: rex et regnum. Oft genug spricht er von den Angelegenheiten, den Interessen, der Ehre von König und Reich[2]. Diese Bezeichnung, die sich bereits bei dem Kanonikus von Barnwell und bei Wendover findet[3], ist aus dem

---

[1] Cr. Maj. III 403: indignationem in toto regno conceptam, tam clero quam militia.

[2] Cr. Maj. III 327. Richard Marshall wird von einem Gegner proditor et cruentus regis et regni genannt. — IV 640. Die Translation S. Eadwards soll jocundius ad regis et regni honorem gefeiert werden. — IV 365: imminentia regis et regni pericula. — V 6: incurrit dominus rex ab innumerabilibus formidabiles maledictiones, in ejusdem et totius regni periculum et infamiam. — IV 311: talis erat consideratio regi et regno intimanda. — IV 526. Der Papst hat auf dem Lyoner Konzil (1245) multa bona pro rege et regno versprochen. — IV 479. Die englischen Bischöfe setzen auf dem Lyoner Konzil ihre Siegel unter die Unterwerfungsurkunde König Johanns, non sine enormi regis et regni praejudicio. — IV 402. Der König verweigert dem erwählten Bischof von Chichester die Bestätigung, da die Wahl ohne königliches congé d'élire in sui et regni enorme praejudicium vollzogen worden war. — V 234 heifst es von einem Ritter: pacem regni et coronae regiae enormiter laeserat. — IV 91. Der König wollte dem Grafen von Flandern ein Privileg ausstellen contra coronom suam, in enormem regni Angliae laesionem. — In dem Parlamentsprotokoll von 1244 (Cr. Maj. IV 367) wird verlangt, dafs der Staatsrat die negotia regis et regni erledigen, und das landesherrliche Vermögen und die aufserordentlichen Steuern ad commodum regis et regni verwalten sollte. — Ebenda heifst es: brevia contra regem et consuetudinem regni impetrata penitus revocentur; auch diese Wendung soll nur das Staatsinteresse ausdrücken, denn gegen den König konnten überhaupt keine writs ausgestellt werden.

[3] W. Cov. II 243 a. 1219: negotia regis et regni. — 263: in ipsius regis et regni praejudicium. — 264: statum regis et regni.

[redacted]

Amtsstil herübergenommen, wo oft von dem Könige und seinem Reiche die Rede ist, aber die Bedeutung hat sich vollkommen geändert.

Diese antipatrimonialen Ideen wurzeln in den aristokratischen Tendenzen der Stände; beide haben sich, da sie dieselbe Richtung verfolgen, nämlich gegen den König, eng miteinander verwoben. Zwischen dem Gedanken, dafs das Reich nicht das Privatgut des Fürsten, sondern ein selbständiges Rechtssubjekt wäre, und der Vorstellung, dafs der König nicht aus eignem Recht die Krone trüge, besteht ein enger Zusammenhang, wenn er der Zeit auch nicht deutlich zum Bewufstsein gekommen sein mag. Denn das Bewufstsein der Stände, dafs sie die Krone zu vergeben hätten, das seit ihrer Konsolidierung einen viel stärkern Gehalt bekommen haben mufs, verwächst mit der Idee, dafs sie „das ganze Land", die universitas regni, sind; das Königtum sinkt fast zu einem Amte herab, während das Selbstgefühl der Stände sich nahezu zu einem aristokratischen Souveränitätsbewufstsein steigert, aus dem die Theorie vom Widerstandsrecht und von der Absetzbarkeit des Königs entsprungen ist. Im schroffsten Gegensatze dazu steht die noch ganz privatrechtliche Auffassung der Herrschaft und der Hoheitsrechte des Königs[1]. Diese fing man nun an, aus jenen Vorstellungen heraus zu korrigieren, indem man nicht nur die Erwerbung, sondern auch die Veräufserung der Krone von der Zustimmung der Stände abhängig sein lassen wollte[2]. Man hat es hier nicht mit dem Grundsatze zu thun, dafs überhaupt zu allen wichtigen Staatsakten der consensus meliorum terrae erforderlich sei, sondern hier beansprucht die Nation, „das Land", ein Selbstbestimmungsrecht[3]. Weil die Einwilligung der Stände gefehlt hätte, wurde die Unterwerfung Englands unter die päpstliche Oberlehnsherrschaft angefochten[4], und aus demselben Grunde erklärt Matheus

Cr. Maj. III 108: cum multi sint viri ecclesiastici, qui potius curiae Romanae quam regi et regno providerent. — III 170: der erwählte Erzbischof von Canterbury tam ecclesiae Romanae quam regi et regno Angliae esset non mediocriter fructuosus. — III 269: regis et regni desolatio.

[1] Matheus fürchtete eine schlechte Regierung von Prinz Eduard, cum ad plenam regni perveniret possessionem. Cr. Maj. V 679. Auch ist an die Auffassung der Königsabsetzung als einer Enterbung zu erinnern. S. o. S. 36.

[2] Vgl. über eine ähnliche Entwicklung in den deutschen Territorien Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I 415 f.

[3] Dasselbe nationale Selbstbestimmungsrecht vindiziert Matheus den Apuliern, als ihnen der Papst, ohne sie zu befragen, in dem englischen Prinzen Edmund einen Herrn gab; Cr. Maj. V 531; ebenso den feindlichen Wallisern. S. u. S. 113. — Auch findet er es ganz erklärlich, dafs Ludwig IX. die Normandie ohne Zustimmung seiner Barone nicht an England abzutreten wagte; denn dem König traute er den guten Willen dazu zu. Cr. Maj. V 280 sq., 482.

[4] Cr. Maj. IV 440, 479. Gerade so hatte man früher gegen König Johann argumentiert. S. o. S. 36[2].

[redacted]

die Erbeinsetzung Wilhelms des Eroberers durch Eadward für ungültig[1]. Gelegentlich wird auch die Forderung der Stände, rein politische Fragen mitentscheiden zu dürfen, mit demselben antipatrimonialen Satze begründet; so schreibt einmal der St. Albaner Verfasser der Flores historiarum: der König berief einen päpstlichen Legaten nach England (1237), ohne Vorwissen der Barone, als wenn ihm das Reich allein gehörte[2].

Der durch das Ständewesen erzeugte politische Dualismus hat sich indessen in dem englischen Staatswesen niemals so schroff ausbilden können, wie es in den deutschen Territorien der Fall gewesen ist[3]. Denn so ähnlich die Anfänge der englischen Reichsstände und der deutschen Landstände auch sind, sowohl in der Entwicklung ihres korporativen und repräsentativen Charakters, als in der Staatsauffassung und auch in einzelnen politischen Zielen, so besteht doch zwischen beiden ein fundamentaler Unterschied. Denn während die deutschen Landstände sich fast zugleich und parallel mit der fürstlichen Landeshoheit entwickelten, dergestalt daſs erst aus dem Zusammenwirken beider Mächte ein Staatsgebilde entstand, war der englische Staat längst fest gefügt, als die Stände sich zu konsolidieren begannen. Zu Matheus' Zeit befand sich freilich der ständische Körper noch ziemlich unvermittelt neben dem Staatsorganismus, aber schon unter den folgenden Regierungen wurde er in den Rahmen der Verfassung eingefügt[4]. Die Bestrebungen der englischen Barone, die man als spezifisch landständisch bezeichnen könnte, sind daher nur vorübergehender Natur, aber charakteristisch für Matheus Parisiensis' Staatsansicht und überhaupt für die Zeit Heinrichs III.[5]. Besonders deutlich tritt der Dualismus im Staate in den Revolutionen hervor, wo es den Ständen wenigstens zeitweise gelang, sich zu einer der Krone ebenbürtigen Macht aufzuschwingen: da verhandeln beide Parteien miteinander über die Friedensbedingungen wie zwei selbständige politische Mächte; sie ernennen Verwaltungsausschüsse aus Vertretern beider Parteien, und schlieſslich erwählen sie einen fremden Souverän zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten.

Aber auch in ruhigen Zeiten ist dieser Dualismus in einzelnen Fällen praktisch wirksam geworden. Dem Auslande gegenüber ist England, wenn es sich um wirkliche Staats- und nicht nur um fürstliche Privatinteressen handelte, nicht immer allein durch den König, sondern zugleich durch die Stände vertreten worden. Es kommt hier ausschlieſslich das Verhältnis zu den Päpsten in Betracht. Eigentlich kam es dem Könige kraft

---

[1] Cr. Maj. V 607.

[2] Flor. hist. II 223: Angliae regnum, quod sibi (regi) specialiter spectare videbatur.

[3] Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I 571—78.

[4] Gneist, E. VG. 256 ff.

[5] S. u. S. 74 f. 89 f.

[redacted]

seiner Schutzpflicht zu, die Rechte seiner Unterthanen und der englischen Kirche gegen zu weitgehende Ansprüche der Kurie zu verteidigen, aber da sich Heinrich III. stets als päpstlichen Vasallen fühlte und andrerseits, wenn er sich einmal zur Opposition aufraffte, zu energielos war, sie wirklich durchzuführen, so ging diese Vertretung ganz natürlich mit auf die Stände über. Man kann hier das Wachsen der universitas regni beobachten. Im Jahre 1229 verbot Graf Ranulph von Chester, allein für sich, seinem mediaten Klerus, den ausgeschriebnen päpstlichen Zehnten auch von ihrem weltlichen Lehngute zu entrichten[1]. Ende der dreifsiger Jahre beschwerten sich die Grafen und Barone von England beim Papste über die Verletzung der Patronatsrechte der Laien[2]. Im Jahre 1245 protestierte die universitas regni bereits gegen die päpstlichen Provisionen und sonstigen Bedrückungen der Landeskirche und zugleich gegen die Oberlehnsherrschaft des Papstes[3]. Ebenso haben sich die Stände auf den Parlamenten von 1246 und 1247 der englischen Kirche der Kurie gegenüber angenommen[4]. Und die Thätigkeit der Stände beschränkte sich nicht etwa darauf, dafs sie im Parlament den Entschlüssen des Königs zustimmten, sondern man bewegte sich ganz in den Formen des ständischen Staates, dergestalt dafs König und Stände ihre eignen Schreiben und Gesandten schickten, und dafs im Grunde jeder, unbekümmert um den andern, seine eigne Politik trieb[5].

Ein paar Male haben die Stände nicht nur in Konkurrenz mit dem König das Land vertreten, sondern sie haben sich sogar

---

1 Cr. Maj. III 189.

2 Cr. Maj. III 609—14. Aus dem Brief Gregors IX. an den Legaten Otho l. c. p. 613 geht hervor, dafs einerseits der König, andrerseits nobiles viri comites et barones Angliae beim Papste vorstellig geworden waren. Zur Datierung des Briefes der Barone s. l. c. III 610[6].

3 Cr. Maj. IV 440 sqq. Dunst. 168.

4 Cr. Maj. IV 529 sqq., 595 sqq. Matheus giebt die Schreiben der Stände von 1245, 1246 und 1247 wieder. Als Absender des Schreibens, das auf dem Konzil verlesen wurde, nennen sich: magnates et universitas regni Angliae. — 1246 schrieben die Bischöfe für sich und die Äbte und Prioren für sich, und die Bischöfe schieden sich nach den Kirchenprovinzen; es ist nur das Schreiben derer von Canterbury erhalten. In dem dritten Briefe nennen sich die Grafen persönlich; dann heifst es weiter: et alii totius regni Angliae barones, proceres, et magnates, ac nobiles portuum maris habitatores necnon et clerus et universus populus. Der Adel vertrat also das gesamte Land. — Von den Schreiben von 1247 ist nur eins vorhanden, von der universitas cleri et populi per provinciam Cantuariensem constituti; die Absender gebrauchten, da sie kein gemeinsames Siegel hatten, das der Stadt London.

5 S. die Urkunden von 1239, 1246 und 1247. Cr. Maj. l. c.; vgl. auch die letzte Anm. S. ferner das writ von 1246 Cr. Maj. IV 558, worin der König den Bischöfen verbietet, die päpstliche Steuer einzutreiben, donec nuntii nostri et vestri necnon et aliorum magnatum nostrorum et totius universitatis regni a curia Romana redierint. — Auch der Dunstabler Annalist erwähnt p. 167, dafs auf dem Lyoner Konzil König und Reich durch verschiedne Prokuratoren vertreten gewesen sind.

[redacted]

zu einseitigen Vertretern des Staatsinteresses aufgeworfen, wenn der König seine Pflicht versäumte. Und zwar ist dies lange vor dem Baronenkriege geschehen, im Jahre 1244. Man hatte von dem neugewählten Papste erwartet, dafs er die Erpressungen seines Vorgängers nicht fortsetzen würde, und als diese Hoffnung gänzlich fehlschlug, brach ein allgemeiner Entrüstungssturm gegen Innocenz los. Da haben die Barone auf ihre eigne Faust die Häfen bewachen und die päpstlichen Sendlinge aufgreifen und ihrer Papiere berauben lassen, und bald darauf zwangen sie den Nuntius Martin durch Drohungen, das Land zu räumen[1]. Als eine Beschränkung der königlichen Prärogative haben das freilich weder die Barone, noch der Chronist, noch der König selbst angesehen; es waren ganz spontane und durchaus irreguläre Handlungen, von symptomatischer Bedeutung, aber ohne verfassungsrechtliche Folgen.

Matheus hat dem Ideal einer ständischen Mitregierung, wie überhaupt jedem Verfassungsideal[2] ferngestanden. Auch durch die Verbindung: rex et regnum will er nicht geradezu den Gedanken einer ständischen Mitregierung ausdrücken. Der König und „das Land" traten nur selten zusammen in die politische Aktion; während dieser ganzen Periode stehen beide fast durchgängig in schroffem Gegensatze zu einander. Man kann nicht einmal überall, wo Matheus diese Verbindung braucht, das Wort regnum durch: „die Stände" wiedergeben; rex et regnum ist ihm fast zu einem einheitlichen Begriff geworden. Als 1237 der päpstliche Legat Otho eine Synode des englischen Klerus abhielt, sandte der König eine Abordnung dorthin, um Protest einzulegen, falls durch die hier zu veröffentlichenden päpstlichen Verordnungen die Rechte der Krone verletzt würden; obwohl nun Matheus erzählt, dafs diese Mafsregel vom König ausging, sagt er doch unmittelbar darauf, dafs die Abgesandten ex parte regis et regni protestieren sollten[3]. Ferner bezeichnet es Matheus als eine Schädigung von König und Reich, als ein Bischof ohne den königlichen Konsens gewählt worden war[4]. Damit meint er nicht, dafs die betreffenden Hoheitsrechte der Krone durch eine Mitwirkung der Stände beschränkt wären oder doch beschränkt sein sollten, sondern er will damit nur sagen, dafs es sich nicht allein um Rechte des Königs, sondern um das allgemeine Interesse handelte: denn bei jener Bischofswahl war das Wahlrecht des Kapitels von den Bischöfen hintangesetzt worden. Einmal spricht Matheus sogar von dem Siegel von König und Reich[5]. Es ist ein unwillkürlicher Ausdruck seiner antipatrimonialen Gesinnung;

---

[1] Cr. Maj. IV 417, 420.
[2] S. u. S. 78 f.
[3] Cr. Maj. III 417.
[4] Cr. Maj. IV 402.
[5] Cr. Maj. III 629: regni regiique sigilli magister.

[redacted]

es offenbart sich darin das logische Bedürfnis nach einem modernen Staatsbegriff.

In ganz antipatrimonialer Weise verlangt Matheus ferner, dafs auch die dem Könige schuldigen Leistungen der Unterthanen dem Landeswohle zu Gute kommen sollten, und nicht nur die aufserordentlichen vom Parlament bewilligten Steuern [1], sondern die lehnsrechtlichen Leistungen und Abgaben [2], auch die trinoda necessitas, die dem Klerus zum allgemeinen Nutzen des Reiches auferlegt sei [3]. Der Schatz des Königs, sagt er, solle die Stärke und Zuversicht des Reiches sein [4].

Heinrich III. hat sich noch ganz offen zu der entgegengesetzten Ansicht bekannt. Als die Stände auf dem Parlament von 1248 ihre Forderung wiederholten, selber den Grofsjustitiar, den Kanzler und den Thesaurar ernennen zu dürfen, wies der König dies Ansinnen unter folgender Begründung zurück. Man verweigere ihm, was das Recht eines jeden Hausvaters sei, nämlich nach Belieben Ratgeber zu suchen und Beamte ein- und abzusetzen. Diener dürften aber nicht über ihren Herrn, Vasallen nicht über ihren König richten und ihm Bedingungen vorschreiben, sondern sie hätten seinen Befehlen zu gehorchen. Er würde sich zum Knechte erniedrigen, wenn er sich ihren Forderungen fügte [5].

d. Die Aftervasallen.

Über das Verhältnis der Stände zu dem Könige darf man das zu den Aftervasallen nicht ganz vergessen. Hier tritt der Feudalismus der Stände deutlich zu Tage. Man darf freilich, wenn man diese Dinge betrachtet, niemals die königliche Kontrolle aufser Augen lassen, die die gröbsten Mifsbräuche der patrimonialen Gewalten zu verhindern vermochte. Aber man wird fragen dürfen, ob sich die Kronvasallen solcher Übergriffe in die Rechtssphären ihrer Vasallen enthalten haben, durch die sie sich so schwer verletzt fühlten, wenn der König sie gegen sie selbst verübte, und ob Matheus die Forderung, solche Ausschreitungen zu unterlassen, ebenso nachdrücklich gegen die Barone erhoben hat, wie gegen den König.

---

[1] Cr. Maj. IV 363: auxilia quae totiens concessa fuerunt domino regi ad nullum profectum regis vel regni devenerant. S. u. S. 89 f.

[2] Cr. Maj. IV 183. Die zahlreichen custodiae, excaetae u. s. w. numquam regno vel modicum contulerunt incrementum. — Bei dem Dreifsigsten von 1237 wurden einige Objekte für steuerfrei erklärt: salvis tamen unicuique auro suo et argento, equis et armis, in reipublicae utilitatem expendendis. Cr. Maj. III 383.

[3] Cr. Maj. IV 312.

[4] Cr. Maj. III 411: nec tamen thesaurus regius, qui deberet esse regni robur et confidentia, senserat incrementum.

[5] Cr. Maj. V 20 sq. Cf. Abbrev. Cron. 291 a. 1244 und 308 a. 1249.

Matheus berichtet wenig über diese Verhältnisse. Wenn man aber seine fortwährenden Beschwerden darüber liest, dafs die königliche Verwaltung und Justiz wesentlich vom fiskalischen Gesichtspunkte ausging, so mufs man sich daran erinnern, dafs die patrimoniale Gerichtsbarkeit und Verwaltung sich hierin von der königlichen nicht im geringsten zu ihrem Vorteil unterschied. Vielmehr ist ein solcher Vergleich nur geeignet, die Vorzüge der Kronjustiz wegen ihrer bessern Prozefsmittel und der Bildung des Richterstandes in das rechte Licht zu rücken. Übrigens mufs man anerkennen, dafs sich Matheus eifrig gegen die von dem Justitiar Wilhelm von York vertretne Rechtsanschauung erklärt hat, dafs jeder Vasall auch für das kleinste Lehen seinem Herrn die Gerichtsfolge zu leisten hätte, auch wenn bei der Belehnung keine besondre Abmachung getroffen worden war; die Vasallen, meint der Chronist, hätten davon grofsen Schaden und ihre Herren keinen oder nur geringen Nutzen [1]. Die meisten Lehnsherren dachten freilich anders, die zahlreichen Strafen für unentschuldigtes Ausbleiben der Gerichtsmänner waren nicht zu verachten.

Am widerwärtigsten waren den Ständen die aufserordentlichen Steuern. Ihre eignen Vasallen haben sie aber nach wie vor besteuert. Die Magna Charta von 1215 hatte freilich bestimmt, dafs den Aftervasallen nur in den drei bekannten lehnspflichtigen Fällen Auxilien für ihre Herren aufgelegt werden dürften [2]; bezeichnender Weise war aber dieser Artikel in den spätern Bestätigungen des Freibriefs gestrichen worden. Heinrich III. pflegte, wenn ihm das Parlament ein Scutagium bewilligt hatte, den Kronvasallen zu erlauben, ein Scutagium in gleicher Höhe von ihren unmittelbaren Vasallen zu erheben, so dafs diese die ganze Steuer allein zu tragen hatten [3]. Und auch bei andern Gelegenheiten gewährte der König diesem und jenem Magnaten dieselbe Gunst; König und Stände machten so gegen die Aftervasallen gemeinsame Sache. Matheus erwähnt diese Dinge einmal nebenbei [4], ohne sich jenes Paragraphen der Magna Charta zu erinnern. Für den Abt von St. Albans, der nur sechs

---

[1] Cr. Maj. V 545. Vgl. hierüber Maitland, select pleas in manorial and other seignorial courts. (Selden Society) 1888. S. XLVII ff.

[2] M. Charta § 15.

[3] Madox, exch. I 695 ff. — Der Ursprung dieser Praxis ist folgender. Wie aus den Schatzrollen hervorgeht, wurden die pflichtmäfsigen Scutagien im 12. Jahrhundert direkt von denen erhoben, die damit den persönlichen Kriegsdienst ablösen wollten. Waren dies Aftervasallen, so wurde die Abgabe von ihnen selbst gezahlt; ihre Lords wurden dafür nicht verantwortlich gemacht. Es war also ein völlig ordnungsmäfsiges Verfahren. Ungerecht wurde diese Praxis erst, als sie auch bei den Scutagiensteuern angewandt wurde, die dadurch auf die schwächere Klasse abgewälzt wurden.

[4] Cr. Maj. VI 250 a. 1253. Rubrik: Carta regis quod licentiam dedit ut a subjectis tantum levetur, quantum dabunt de scutagio.

Ritterlehen von der Krone hatte[1], war eine solche Steuer ohne Bedeutung; aber der aristokratische Chronist hatte eben kein Interesse für die niedere Klasse.

Wie Matheus über die Rechte der Aftervasallen gedacht hat, zeigt aufs schlagendste folgende Anekdote. Bekanntlich sollten die Aftervasallen nach der Magna Charta dieselben Rechte gegenüber ihren Lehnsherren geniefsen, wie diese gegenüber dem Könige[2]. Als nun Heinrich III. wieder einmal den soeben neu beschwornen Freibrief verletzt hatte, sagte er gewissermafsen zu seiner Entschuldigung: weshalb halten denn die Bischöfe und Magnaten die Magna Charta, derentwegen sie so viel Geschrei und Gezänk machen, nicht ihren eignen Vasallen? Darauf, sagt Matheus, wurde ihm mit Recht zur Antwort, der König müfste seinem Eide gemäfs hierin vorangehen: dann würden die Übrigen seinem Beispiele schon folgen[3].

e. Das englische Nationalgefühl.

Die Stände sind nicht viel später zum Bewufstsein der nationalen als der politischen Einheit des englischen Volkes gekommen, das ständische Selbstgefühl hat sich frühzeitig zum Nationalgefühl ausgewachsen. Wie natürlich haben sich beide im Gegensatz zu andern Mächten ausgebildet.

Bei Matheus Parisiensis finden wir das englische Nationalgefühl bereits kräftig entwickelt. So gefügig der König daheim den Ständen sein sollte, auswärtigen Mächten gegenüber konnte er dem Chronisten nicht stark genug sein, nicht imponierend genug auftreten[4]. Wenn ein fremder Dynast dem Könige von England nicht genug Ehrerbietung bewies, so empfindet Matheus das nicht nur als eine Kränkung des Königs, sondern auch des Landes[5]. Obwohl er die Ansprüche Heinrichs III. auf die Normandie rein privatrechtlich auffafst, so ist es ihm doch fast eine nationale Ehrensache, den Besitz wiederzugewinnen[6]. Es empört ihn aufs tiefste, dafs der Fürst von Wales sich der englischen Oberlehnsherrschaft zu entziehen trachtete, indem er sein Land dem Papst auftrug[7]. Er spottet des Grafen von Flandern, der sich Heinrich III. als Bundesgenossen zu seinem schottischen Feldzuge anbot, denn sein König sei allein mächtig genug, um das Nachbarreich gänzlich zu vernichten[8]. Diese Züge sind

---

1 Cr. Maj. VI 373. Vgl. Round, Engl. hist. rev. 1891. S. 636.
2 M. Charta § 60.
3 Cr. Maj. V 501.
4 Vgl. Cr. Maj. V 102 sq., 135.
5 Cr. Maj. IV 191.
6 S. u. S. 90.
7 S. u. S. 112.
8 Cr. Maj. IV 378.

einige der wenigen Zeichen einer monarchischen Gesinnung bei Matheus. Indessen hat sich gerade gegenüber Schottland und Wales kein dauerndes starkes Nationalgefühl entfaltet, denn dieses wurde seit Ende der vierziger Jahre völlig absorbiert durch den stärkern Gegensatz, der zwischen den Engländern und den Verwandten der Königin und der Königin-Mutter im Lande und dem Papsttum bestand[1].

Der Hafs der Barone gegen die Franzosen beruhte in erster Linie auf der materiellen Schädigung, die ihnen aus der Ansiedlung jener in England erwuchs. Eine ganze Reihe von Lehen und Ämtern wurde an die „Ausländer" verliehen, während sie selbst als die angestammten Vasallen (homines naturales) des Königs ein natürliches Anrecht darauf zu haben vermeinten. Eine Folge davon war, dafs die Franzosen die homines naturales aus dem Rate des Königs verdrängten. In derselben Weise beschwerten sich auch die deutschen Landstände darüber, wenn ihr Fürst „Ausländer", d. h. Deutsche aus einem andern Territorium als Beamte anstellte, selbst wenn beide Gebiete durch Personalunion verbunden waren. Doch wurde hierdurch noch nicht das Nationalgefühl, sondern nur das Klasseninteresse des Adels verletzt.

Eines Rassenunterschiedes sind sich die englischen Barone, die selbst halb oder ganz normannischer Herkunft waren, gegenüber den Franzosen ebenso wenig bewufst gewesen, als in dem gleichen Falle die deutschen Landstände. Auch die Sprache begründete keinen nationalen Unterschied, da die Umgangssprache des englischen Hofes und Adels selbst französisch war. Ebenfalls konnte die Zugehörigkeit zu einem andern Staate nicht ausschlaggebend sein, denn durch den Lehns- und Treueid, den die Franzosen dem englischen König leisteten, wurden sie staatsrechtlich zu Engländern; auch besafs noch mancher englische Baron um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Lehen in der Normandie[2]. Darin, dafs Simon von Montfort, der früher auch als Ausländer verhafst war, der sich aber anglisiert hatte, einer der ersten war im Jahre 1258 die Franzosen zu verbannen, hat keiner der zeitgenössischen Chronisten, auch nicht seine Gegner, einen Widerspruch gefunden. Und von Wilhelm von Valence, dem Stiefbruder König Heinrichs, der erst 1247 nach England kam, sagt Thomas Wykes, der im allgemeinen mit der Vertreibung der Franzosen einverstanden war[3], ihn habe man zu Unrecht für einen Ausländer angesehen[4].

Und doch war es keine reine Personenfrage und kein blofser Streit um Besitz und Einflufs. Die Franzosen hatten sich, mit wenigen Ausnahmen, dem englischen Staats- und Rechtswesen

---

[1] S. u. S. 112 f.

[2] Cf. Cr. Maj. IV 288. Ann. Burt. 331: de his qui tenent terras Normannorum etc.

[3] S. u. S. 121.

[4] Wykes 141: quem sine ratione inter alienigenas computabant.

nicht assimiliert, sondern standen ihm bewufst als Fremde gegenüber. Obwohl sie bedeutende Ämter und Lehen inne hatten, waren sie Abenteurer geblieben, die ihr gegenwärtiges Glück nach Kräften ausbeuteten. Ihre Stellung war so, dafs die Rechtsordnung des Staates für sie nicht zu existieren schien; sie hatten sich kaum vor einer Rechtsverletzung zu scheuen, denn der König entzog sie regelmäfsig den Strafverfolgungen[1]. Wie er selbst das Recht mifsachtete, so liefs er es auch von seinen Günstlingen mit Füfsen treten. Aber gerade in Sachen des heimischen Rechtswesens waren die Engländer besonders empfindlich, und wie die Ausländer ihre Verachtung desselben offen zur Schau trugen, verwundeten sie nicht allein das Selbstgefühl des Adels, sondern das der gesamten Nation, und nicht mehr in ihren materiellen, sondern in ihren ideellen Interessen. Im Jahre 1233 erklärte der Bischof von Winchester, Peter des Roches, der König dürfe jedweden durch seine Justitiare aburteilen lassen, ein judicium parium gäbe es in England nicht; dies erregte eine solche Empörung, dafs sämtliche Bischöfe sofort drohten ihn zu exkommunizieren[2]. Matheus Parisiensis legt den Franzosen die Worte in den Mund: uns kümmert das Landesrecht nichts; was gehen uns die Assisen und die Rechtsbräuche dieses Reiches an[3]. Und der Annalist von Osney rechtfertigt die Vertreibung der Franzosen im Jahre 1258 besonders damit, dafs sie das englische Recht unterdrückt hätten[4].

In zweiter Linie wandte sich das englische Nationalgefühl gegen die Päpste. Vor allem in der Lehnsoberhoheit sieht Matheus eine schwere nationale Schmach, aber auch in den Exaktionen und den Provisionen italienischer Kleriker mit englischen Pfründen. Matheus zeigt sich hier bei weitem nationaler gesinnt als Robert Grosseteste. Wenn sich dieser wegen der Provisionen dem Willen des Papstes widersetzte, so that er es nicht aus Zorn über die Verletzung seines Kollationsrechts oder aus gekränktem Nationalgefühl, sondern allein, um seiner Pflicht als Seelsorger zu genügen. Er wollte nicht dulden, dafs ungebildete und unwürdige Kleriker, die obendrein der Landessprache nicht mächtig waren, Pfründen erhielten, weil sie das geistliche Amt nicht ausfüllen konnten. Auch Matheus berücksichtigt wohl diesen Punkt[5], aber am meisten kränkt ihn doch die materielle Schädigung und die Verletzung der Selbständigkeit der englischen Kirche. Er nimmt England für die Engländer in Anspruch[6]: das Selbstbestimmungsrecht der Nation in Staat und Kirche sollte durch keine äufsern Eingriffe beeinträchtigt werden.

---

[1] Cr. Maj. V 594.
[2] Cr. Maj. III 252.
[3] Cr. Maj. V 316.
[4] Osney 119. Cf. Cr. Maj. III 241 a. 1233 und III 270 a. 1234 (Wendover).
[5] Cr. Maj. III 389, V 184 sq., V 329. Hist. Angl. III 58.
[6] Cr. Maj. III 630, IV 62, V 329.

3. Die ständische Politik.

Matheus' staatsrechtliche Vorstellungen sind im grofsen und ganzen als typisch für die der Stände anzusehen. Ebenso entspricht seine Kritik von Heinrichs III. Regierung und die darin enthaltenen Wünsche auf eine Verbesserung der bisherigen Zustände der durchschnittlichen Auffassung des Adels und Klerus. Es ist nun zu untersuchen, wie sich Matheus zu der ständischen Politik gestellt hat, zu den positiven Versuchen, jene Wünsche zu verwirklichen.

Die ständische Politik richtete sich naturgemäfs auf eine verfassungsrechtliche Beschränkung der königlichen Hoheitsrechte, in erster Linie der Verwaltungshoheit, dann der Kriegshoheit. Die Gerichtsgewalt des Königs zu beschränken, lag, wie bereits auseinandergesetzt, nicht in der Absicht der Stände, wenn sie natürlich auch jeder Ausdehnung derselben widerstrebten. Die Finanzhoheit war beschränkt durch das Steuerbewilligungsrecht des Parlaments; da jedoch die politischen Bestrebungen der Stände stets an die Steuervorlagen der Krone anknüpften, indem sie die Erfüllung ihrer Forderungen als Preis einer Bewilligung ansetzten, so ist auch Matheus' Stellung zu der Finanzpolitik der Stände zu erörtern. Endlich soll die Mitwirkung des Parlaments an der Gesetzgebung und Matheus' Ansichten darüber dargelegt werden. Diese Untersuchungen sind um so wichtiger, als uns in der Politik der Stände der natürliche Wertmesser für das politische Urteil des ständisch gesinnten Chronisten gegeben ist.

a. Die Verwaltungshoheit.

Um die Verwaltungshoheit des Königs wirksam zu beschränken, strebten die Stände nicht danach, die Kompetenzen des Parlaments zu erweitern, dem ja damals noch die Periodizität fehlte, sondern sie versuchten sich geradezu des centralen Verwaltungsapparats zu bemächtigen, indem sie die Mitglieder des Staatsrats, sowie den Grofsjustitiar und den Kanzler ernennen wollten. Das Projekt, die Mitglieder des Staatsrats durch das Parlament einsetzen zu lassen, knüpft an die Organisation dieser Behörde von 1236 an. Diese war das Werk Wilhelms, des erwählten Bischofs von Valence, eines Oheims der Königin; es wurden, nach französischem Vorbilde, zwölf Räte ernannt, die dem Könige den Eid leisteten, ihn treu zu beraten [1]. Der Einflufs der Ausländer

---

[1] Dunst. 145 sq. unterm Jahre 1237; innere Gründe sprechen für die Annahme des Jahres vorher, das auch Stubbs II 53 annimmt. Die Gründung dieses Staatsrats geschah in Windsor; Math. Par. spricht 1237 von der Vereidigung der drei neuen consiliarii, „sicut antea fecerat rex apud Windeleshoras". Cr. Maj. III 383.

[redacted]

machte sehr schnell böses Blut[1], und im Jahre darauf benutzten die Stände die Geldnot des Königs, um ihm gegen die Bewilligung einer Steuer drei Ratgeber ihrer Wahl aufzudrängen, so daſs die Mitglieder dieses Staatsrats, in ganz landständisch dualistischer Form, zum Teil vom König, zum Teil vom Parlament ernannt waren[2]. Nachhaltige Bedeutung hat diese Einrichtung indes nicht gehabt. Schon im Jahre 1245 stellten die Stände die radikalere Forderung, daſs der gesamte Staatsrat, der fortan aus vier Mitgliedern bestehen sollte, vom Parlament zu ernennen wäre[3]. Mindestens zwei von ihnen sollten stets um den König sein. Sie haben Beschwerdesachen zu erledigen, den königlichen Schatz zu verwalten und sollen für die Ausführung der Magna Charta sorgen. Auf ihre Initiative ist das Parlament einzuberufen. Sie sollen ferner nicht ohne die Zustimmung des Parlaments von ihren Posten abgesetzt werden. Stirbt ein Mitglied, so ergänzen sie sich durch Kooptation. Zugleich wird hier gefordert, daſs ein Groſsjustitiar und ein Kanzler, deren Ämter unbesetzt waren, vom Parlament erwählt werden und ohne dessen Konsens nicht absetzbar sein sollten[4]. — Dieses Programm haben die Stände über ein Jahrzehnt vertreten, und es ist die Grundlage der Oxforder Provisionen geworden.

Diese klar ausgesprochenen Gedanken werden nur unbestimmt und verblaſst durch die häufig wiederkehrende Forderung von Matheus wiedergespiegelt, daſs der König keine wichtigen Regierungshandlungen ohne den Rat seiner „angestammten Vasallen“ (homines naturales) vornehmen sollte. Wenn auch der Hauptaccent darauf liegt, daſs keine Ausländer, keine Poitevinen oder Provençalen, im königlichen Rate sitzen sollten, so ist doch auch der allgemeine Gedanke darin enthalten, daſs sich der König in einer gewissen Abhängigkeit von seinen Räten befinden sollte. Auch sonst legt Matheus den Räten des Königs Verantwortlichkeit bei; er nennt sie bezeichnend: modera-

---

[1] Schon auf dem Frühjahrsparlament von 1236 regte sich die Opposition energisch. Cr. Maj. III 362 sq.

[2] Math. Par. sagt, man hätte sich mit der Ernennung dieser drei Ratgeber begnügt, weil man sich gescheut hätte, sämtliche übrigen Ratgeber des Königs zu entsetzen. Cr. Maj. III 383. Dieses Räsonnement scheint indes schon durch das Reformprogramm von 1244 beeinfluſst zu sein; Math. hat diese Partie erst nach jenem Jahre geschrieben. Vgl. den Anhang 2. Aus den Parlamentsverhandlungen von 1242 erfahren wir, daſs jene drei Räte — hier werden vier genannt — die specielle Aufgabe haben sollten, die 1237 bewilligten Gelder zu verwalten und ihre Verwendung zu überwachen. Cr. Maj. IV 186. S. u. S. 89.

[3] Cr. Maj. IV 366 sqq. Unten S. 127.

[4] Über die falsche Auffassung, daſs schon während Heinrichs III. Minderjährigkeit die Groſsbeamten vom Parlament gewählt worden seien, vgl. den Anhang 2. Bémonts (Simon de Montfort. Paris 84. S. 111) analoge Behauptung, daſs vor 1227 die Mitglieder des Regentschaftsrats vom Parlament, anstatt vom Regenten, ernannt worden wären, entbehrt jeden Haltes.

[redacted]

tores consilii regis[1]. Er verlangt von ihnen Sorge für das Landeswohl[2]. So lobt er den ihm sonst verhafsten Siegelbewahrer Simon Normannus, weil er sich einmal weigerte, ein Privileg zu besiegeln, das der König zu seinem und des Reiches Nachteil dem Grafen von Flandern ausstellen wollte; das rechnet er ihm so hoch an, dafs er ihm dafür alle seine übrigen politischen Sünden verzeihen möchte[3]. Und von dem Grofsjustitiar Geoffrey Fitz-Peter erzählt er rühmend, dafs König Johann ihn gefürchtet hätte; erst nach dessen Tode hätte er sich ganz als König gefühlt, denn erst seitdem konnte er ungehindert seinen Eiden und Verträgen zuwiderhandeln[4].

Worin lag aber die Gewähr dafür, dafs die Kronbeamten den guten Willen und die genügende Macht besäfsen, das Landeswohl nötigenfalls gegen den König zu verfechten? Die Stände sahen sie in der Ernennung der Räte durch das Parlament, das eine geeignete Wahl treffen und dem Gewählten einen ausreichenden Rückhalt gewähren konnte. Diesen Angelpunkt der ständischen Politik hat Matheus gar nicht begriffen. So oft er auch verlangte, dafs der König dem Rate seiner „homines naturales“ folgen sollte, so stand er doch dem Plane der Barone, diesem Gedanken eine konkrete und lebensfähige Gestalt zu verleihen, verständnis- und teilnahmlos gegenüber. Wenn er Mifsstände in der Judikatur zur Sprache bringt, namentlich dafs gegen den König kein Recht zu bekommen wäre und dafs der König hindernd in die Rechtsprechung eingriffe, kommt er nicht von selbst wieder darauf zurück, dafs das gebessert werden könnte, wenn das Amt des Grofsjustitiars wiederhergestellt und nach dem Willen des Parlaments besetzt würde. Er ist mit der Verwaltung der Reichskanzlei unzufrieden, aber niemals fällt ihm, wenn er von den Siegelbewahrern spricht, die Forderung der Stände wieder ein, dafs das alte Kanzleramt restituiert und der Kanzler vom Parlament ernannt werden sollte. Nur bei der Absetzung des letzten Kanzlers Ralph Neville (1238) bemerkt er, der König hätte ihm das Grofse Siegel nicht ohne die Zustimmung des Parlaments abnehmen dürfen, da dies es ihm übertragen hätte. Das ist thatsächlich freilich nicht richtig, denn Neville ist 1226 während Heinrichs III. Minderjährigkeit von dem Regent-

---

[1] Cr. Maj. III 387: Willelmus electus Valentiae, cui rex totius consilii sui habenas commiserat. — III 629: (Simon Normannus) regis et aulicorum rector et dispositor. — III 545: Stephanus de Segrave . . . factus est . . . regis praecipuus consiliarius, qui tamen innata industria modestius solito habenas regii consilii coepit moderari. — IV 294: (rex) Laurentium de Sancto Martino . . . consiliorum regalium moderatorem et negotiorum statum ecclesiasticae conditionis contingentium . . . dignum censuit advocandum.

[2] (Stephan Segrave) semper plus sui amicus quam reipublicae. Cr. Maj. IV 169.

[3] Cr. Maj. III 629, V 91.

[4] Cr. Maj. II 558 sq.

[redacted]

schaftsrat und nicht vom Parlament eingesetzt worden. Der Chronist hat diese Stelle offenbar unter dem unmittelbaren Eindruck des ständischen Reformprogramms von 1245 niedergeschrieben, hat dabei die Forderung der Barone für altes Recht gehalten und ihr schon bei Nevilles Ernennung praktische Geltung zugeschrieben [1]. Aber das ist ein einziger Ausnahmefall; sonst hat er, wenn er von der Anstellung und Entlassung von Siegelbewahrern berichtet [2], dieselbe Konsequenz nicht gezogen. Auch wenn er die Ernennung und Absetzung von königlichen Räten mitteilt, kommt er nicht wieder auf das ständische Programm zurück, wonach der Staatsrat eine feste Organisation erhalten und seine Mitglieder vom Parlament erwählt werden sollten.

Matheus hatte gar nicht erkannt, dafs es sich in all den Jahren um einen Verfassungskampf handelte. Selbst durch die Revolution von 1258 ist er nicht zu dieser Einsicht gekommen [3]. Damals war seine oft wiederholte Forderung in Erfüllung gegangen; der König konnte jetzt in der That nichts mehr ohne den Rat und Willen seiner homines naturales vornehmen, er war aller Regierungsgewalt so gut wie ganz beraubt. Matheus hat aber die staatsrechtliche Seite der Revolution gar nicht begriffen. Über die Provisionen von Oxford bringt er aufser einer Verordnung gegen rechtswidrige Gelderhebungen der Sheriffs nur ganz leere Phrasen vor. So sagt er, auf dem Londoner Parlament hätten die Barone aufser der Bestätigung der Magna Charta und der Ernennung eines Grofsjustitiars „auch noch einiges andre gefordert, zu Nutzen, Frieden und Ehre von König und Reich" [4]. Was für unklare Vorstellungen der Chronist von der Baronenherrschaft gehabt hat, ergiebt folgendes. Er erzählt, Simon von Montfort wäre mit Richard von Clare darüber in Streit geraten, dafs dieser die Provisionen in seinen Ländereien nicht durchgeführt hätte [5]. Was mag der Chronist sich hier wohl unter den Provisionen gedacht haben? Zu Grunde liegt jedenfalls die aus der Magna Charta herübergenommene Bestimmung, dafs die Aftervasallen ihren Lehnsherren gegenüber dieselben Rechte geniefsen sollten, wie diese gegenüber dem Könige [6]. Übrigens wirft die Vorstellung, dafs nicht die Sheriffs, sondern die Patrimonialherren selber die Gesetze auszuführen hätten, ein helles Licht auf die feudalen Ideen des Mönchs.

Offenbar war für Matheus, wie für die Mehrzahl des Volkes,

---

[1] S. den 2. Anhang, S. 135.
[2] Cr. Maj. III 495, 629, IV 601, V 485.
[3] Der Burtoner Annalist scheint das erkannt zu haben, nach der Auswahl von Aktenstücken zu schliefsen, die er seinen Annalen eingefügt hat und die dem St. Albaner Mönche zweifellos ebenso zur Verfügung gestanden haben.
[4] Cr. Maj. V 696. Vgl. V 730, 734, 746.
[5] Cr. Maj. V 744.
[6] Rymer I 381.

[redacted]

das wichtigste Resultat der Revolution die Vertreibung der Franzosen[1]. Auch ist ihm der ganze politische Umschwung keineswegs entgangen, und er hat ihn in seiner Chronik deutlich genug zum Ausdruck gebracht. Auf allen Gebieten des Staatslebens betont er die Mitwirkung der Barone, aber man erfährt von ihm nicht, wie es eigentlich dazu gekommen ist. Besonders tritt nun, bei der Vorliebe des Chronisten für das Persönliche, Simon von Montfort in den Vordergrund. Matheus spricht von seinem treuen Festhalten an den Provisionen[2], er bedauert seine lange Abwesenheit von England, wodurch die Sache der Barone geschwächt würde[3], und erzählt jene Anekdote, wie Heinrich III. bei einem heftigen Ungewitter dem Grafen bekannte: ich fürchte mich zwar sehr vor Donner und Blitz, aber dich fürchte ich mehr als alle Stürme der Welt[4]. Der Chronist vergleicht auch wohl die Lage des Königs mit der seines Vaters Johann[5], aber gelegentlich kommt doch der alte Respekt des Mönchs vor der Würde des Monarchen zum Vorschein. Unter den vertriebnen Franzosen befand sich auch der erwählte Bischof von Winchester, ein Stiefbruder des Königs; das Bistum wurde damit für erledigt angesehen und das Kapitel sollte zur Neuwahl schreiten. Da erzählt Matheus, weil der König, den die Verbannung seines Stiefbruders schwer gereizt hätte, nur einen ganz vertrauten Günstling bestätigen würde, hätten die Mönche den Kanzler gewählt[6].

Matheus hat für alle formellen Verfassungsfragen sehr wenig Verständnis besessen. Man kann ihm zwar nicht jedes Interesse dafür absprechen, denn er schildert die Reformbestrebungen der Stände ausführlich als Gegenstand der Parlamentsverhandlungen, aber er war nicht imstande, sie innerlich zu verarbeiten und sich zu eigen zu machen, obwohl sie von 1244 bis 1258 im wesentlichen dieselben geblieben waren. So schreibt er z. B. über die vom Parlament beanspruchte Wahl der Grofsbeamten bald, diese sollten vom Parlament selbst, bald, sie sollten nur mit ihrem Beirat vom König ernannt werden[7]. Charakteristisch ist auch folgender Fall. Im Jahre 1238 mufste sich Heinrich III. infolge eines Konflikts mit den Ständen einer „Provision“ unterwerfen, die er beschwor und worüber er eine Urkunde ausstellte, die von den Baronen und von dem anwesenden päpstlichen Legaten mitbesiegelt wurde. Darauf versöhnte sich Richard von Cornwall mit Simon von Montfort, dessen Verheiratung mit der Prinzessin Eleonore ein Grund des Konflikts gewesen war; die Barone

---

1 Cr. Maj. V 697 sq., 702 sq., 735.
2 Cr. Maj. V 744.
3 Cr. Maj. V 732, 737.
4 Cr. Maj. V 706.
5 Cr. Maj. V 729, 732.
6 Cr. Maj. V 731.
7 S. u. Anhang 2, S. 135 f.

[redacted]

waren aber mit diesem Ende unzufrieden, und die Bewegung verlief, wie Matheus sagt, ohne rechtes Resultat: was aber die Barone wollten und worin jene Provision bestanden hat, davon sagt er kein Wort[1]. Aus sich heraus hat sich Matheus mit Verfassungsfragen niemals beschäftigt. So oft er über die Willkürlichkeit in der Ansetzung der amerciaments, besonders über das grofse Misverhältnis zwischen geringfügigen Vergehen und der Schwere der Strafe klagt[2], so hat er doch niemals gefordert, dafs diese Dinge gesetzlich geregelt würden. Ebenso wenig hat er je seine Aufmerksamkeit auf die Fortschritte im Verwaltungswesen gerichtet.

Es wird wohl kaum ungerecht erscheinen, diese Mängel bei dem Historiker des 13. Jahrhunderts zu kennzeichnen, denn die politischen Führer der Stände und die königlichen Beamten haben zu seiner Zeit einen ganz klaren Blick für diese Dinge gehabt. Indes scheint dieser Mangel, der sich durch die Jugend des öffentlichen Lebens genugsam erklärt, für die Mehrzahl von Matheus' Generation typisch zu sein[3]. Wenn Matheus über die Verschleuderung der Kroneinkünfte, über die wiederholten Steuerforderungen, über die mifsbräuchliche Verwaltung des Landes, über die steigende Macht der Ausländer am Hofe, über die unterwürfige Haltung des Königs gegenüber der Kurie in bittere Klagen ausbricht, so fafst er das alles ganz persönlich auf; er sieht die Schuld davon nur in den Menschen selbst und erkennt nicht, dafs es durch die Mangelhaftigkeit der Institutionen mitbedingt war. Er steht etwa auf dem Standpunkt der Autoren, die in jener Zeit über Politik geschrieben haben, die ebenfalls alles politische Geschehen auf die Handlungen einzelner Personen zurückführten. Sie beschäftigte noch nicht das Problem vom besten Staate, sondern das vom besten Regenten. Weitläuftig erörtern sie, welche Tugenden für den Fürstenberuf erforderlich wären; die Gewähr einer guten Regierung erblicken sie noch nicht in den Schranken des Rechts, die das Königtum umgeben sollten, sondern allein in den Schranken der Moral.

Es ist doch auch charakteristisch für Matheus, dafs er niemals auf den Unterschied der englischen Staatsverfassung von der deutschen und der französischen aufmerksam geworden ist, z. B. auf den Unterschied der politischen Rechte des Königtums und des Adels[4]. So mancherlei, wovon er in seiner Chronik erzählt, u. a. das kontinentale Fehdewesen, hätte ihn wohl darauf führen können. Hätte er Interesse und Blick hierfür gehabt, so

---

[1] Cr. Maj. III 478.

[2] Z. B. Cr. Maj. IV 400 sq., 426, V 137, 410 sq., 555, 594 sq.

[3] S. u. S. 120.

[4] U. a. erzählt er von einer deutschen Abtei, die er Wolsa nennt, dafs der Abt dem König nach seiner Krönung verpflichtet wäre, zu Feldzügen ein dem englischen servitium debitum entsprechendes festes Kontingent von 1000 Rittern zu stellen. Cr. Maj. V 74.

[redacted]

hätte es ihm bei seinen guten Verbindungen, besonders nachdem Richard von Cornwall zum römischen König gewählt worden war, nicht an Gelegenheit gefehlt, sich näher darüber zu unterrichten.

Matheus ist eben ausschliefslich Chronist gewesen und kein Politiker. Er selbst freilich geriert und fühlt sich als solchen, und verleitet durch die leidenschaftliche Wucht seiner Kritik nur zu leicht, ihn auch dafür zu halten. Bei seinem negativen Standpunkt ist seine Kritik aber von vornherein zu gänzlicher Unfruchtbarkeit verurteilt; und da er die positiven Reformbestrebungen der Barone nicht zu würdigen verstand, also aus ihnen keine Hoffnung auf eine bessere Zukunft schöpfen konnte, so schrieb er sich in eine immer gröfsere Verbitterung hinein. Schliefslich mufste auch sein rechtliches Taktgefühl darunter leiden; seiner Kritik fehlt manchmal jede gesunde Grundlage. Als das Parlament 1248 eine Steuer verweigert hatte, sah sich der König genötigt, wertvolles Gold- und Silbergerät zu verkaufen und später auch den Prunk der Hofhaltung bedeutend einzuschränken. Aber damit war der anspruchsvolle Mönch des reichen Klosters auch nicht zufrieden, denn das widerstritt der Repräsentationspflicht des Königs[1]. Einen Hofbeamten, der dem König hierin zur Seite stand, nennt er kurzweg einen Schmeichler.[2]. In dieser Zeit legte König Heinrich der Stadt London ein hohes Tallagium in Geld und Naturalien auf; aber trotzdem, klagt der Chronist, blieb der königliche Haushalt so sparsam wie zuvor; als wenn er ein flottes Leben bei Hofe auf Kosten der Londoner nicht mit weit gröfserm Rechte hätte tadeln dürfen[3]. Gewifs hatte die Betriebsamkeit des Königs, neue Geldquellen zu öffnen, etwas sehr bedenkliches; aber was soll man dazu sagen, wenn Matheus wiederholt über die Verpachtung der Statthalterschaft von Wales schreibt: die Walliser würden nun öffentlich versteigert wie das liebe Vieh[4], während dasselbe Pachtsystem bei der Besetzung der Sheriffsämter und sonst noch jahraus jahrein angewendet wurde. Ein andres Beispiel ist nicht weniger bezeichnend. Der Bischof von Carlisle führte mit einem Baron einen Prozefs über ein Landgut und erkaufte sich einen Aufschub der Verhandlung, bis sein Gegner, der sich gerade im Auslande aufhielt, zurückgekehrt wäre, so dafs er also vorläufig das strittige Gut behielt. Darauf wirkte die Vertretung der Gegenpartei sich ein writ aus, das die sofortige Wiederaufnahme des Verfahrens anordnete. Diesen Widerruf des ersten writs kritisiert Matheus sehr abfällig;

---

[1] Cr. Maj. V 21 sq., 50, 114, 199.

[2] Cr. Maj. V 137.

[3] Cr. Maj. V 50.

[4] Cr. Maj. V 227, 592, 648. Dasselbe Bild, das ihm augenscheinlich gefallen hat, braucht er einmal auch von dem Klerus gelegentlich des Kreuzzugszehnten: venduntur praelati, ut boves et asini; ecce ultimae conditio servitutis. Cr. Maj. V 536.

[redacted]

er erinnert dabei an die päpstliche Praxis, Privilegien mit der Klausel: non obstante etc. auszustellen, d. h. dadurch früher erteilte gegenteilige Privilegien aufzuheben. Was aber eigentlich zu tadeln war, war nicht der Widerruf, sondern die erste Verfügung, die den Prozefs hinausschob. Das wäre nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit gewesen, sondern widersprach dem ausdrücklichen Satze der Magna Charta: nulli vendemus, nulli negabimus ant differemus rectum aut justitiam [1]. Und dazu macht Matheus noch die scheinheilige Bemerkung, jener Widerruf sei wohl durch Bestechung erlangt, während er recht gut wufste, dafs jedes einzige writ im Prozefsverfahren bezahlt werden mufste [2].

Trotz alledem wäre es höchst ungerecht zu verkennen, dafs Matheus' politische Anschauungen einen sehr grofsen Fortschritt bedeuten. Die verhältnismäfsig schnelle Ausbildung einer öffentlichen Meinung in England, die ein Resultat der ständischen Entwicklung ist, hatte in die politische Gedankenwelt dieser Generation einen frischen realistischen Zug gebracht. Matheus beruft sich bei seinen Klagen über die Regierung nicht mehr auf das Hirngespinst der „guten Gesetze Eadwards“, sondern auf das positive Recht der Magna Charta [3]. Auch an Thatsachensinn und Beobachtungsvermögen steht er weit höher als Wendover. Von ständischem Selbstgefühl erfüllt, kritisiert er zum ersten Male die Regierung darauf hin, ob sie zum Wohle des Landes geführt würde. Und wenn er sich auf die negative Kritik hierüber beschränkt, so liegt doch schon in diesem neuen Gesichtspunkt ein bedeutender Fortschritt. Sein Mut der Kritik, durch den er seine Vorgänger und Zeitgenossen so weit überragt, entsprang nicht allein seinem persönlichen Charakter, der um so stärker mit der Furchtsamkeit kontrastiert, die die Mönche in politischen Dingen allgemein an den Tag legten, sondern zugleich dem Selbstbewufstsein der Stände, die sich dem Könige gleichgeordnet dünkten. So grofs des Chronisten Respekt vor der Macht des Königs war, so empfänglich er für die Ehre war, wenn ihn der König einmal zur Tafel und zur Unterhaltung zog, so hat er doch auch persönlichen Widerspruch gegen die Absichten des Monarchen nicht gescheut [4]. Gerade bei den nahen Beziehungen seines Klosters zum Hofe ist es keine Phrase, wenn Matheus sagt: der Beruf des Historikers ist schwer, denn wenn man die Wahrheit sagt, so reizt man den Zorn der Mächtigen [5].

Matheus ist nicht selbstschöpferisch über die Ideen seiner

---

[1] M. Charta § 40. Brunner, Schwurgerichte 247 f.

[2] Cr. Maj. V 210.

[3] Noch Wendover leitet die Magna Charta zum Teil aus den Gesetzen Eadwards her. Cr. Maj. II 586.

[4] Cr. Maj. V 129, 618.

[5] Cr. Maj. V 469 sq. Abbrev. Cron. 319.

Zeitgenossen hinausgekommen, aber dafs er sich bewufst der ständischen Bewegung angeschlossen und die politischen Durchschnittsansichten seiner Partei wiedergegeben hat, das erhebt ihn in politischer Beziehung weit über das Niveau der übrigen Klosterhistoriker seiner Zeit.

b. Die Kriegshoheit.

Die ersten Äufserungen einer Opposition gegen die Kriegshoheit sind schon unter Richard I. und Johann laut geworden. Im Jahre 1197 weigerten sich ein paar Bischöfe, später, 1201 und 1213, die Barone, Kriegsdienste aufserhalb Britanniens zu thun. Hugo von Lincoln berief sich damals auf sein Privileg, das ihn zu persönlichem Dienste nur bei der Landesverteidigung verpflichtete, während er bei Angriffskriegen die Heeresfolge mit einem Scutagium ablösen durfte[1]. Die Barone führten unter Johann aufser demselben Rechtsgrund die Nichterfüllung des Krönungseides und ihre finanzielle Erschöpfung an[2]. Unter Heinrich III. gingen dagegen die Bestrebungen der Stände dahin, dem Parlament Einflufs auf die Entscheidung über Krieg und Frieden überhaupt zu verschaffen; die Frage des Rechts wurde zu einer Frage der Politik. Das geschah indes noch nicht konsequent und nicht principiell bei allen Kriegsplänen, sondern man mufs auch in dieser Periode die Feldzüge aufserhalb und innerhalb Britanniens unterscheiden.

Kriege mit Frankreich. Das sizilische Projekt.

Die St. Albaner Chronik giebt eine treffliche Illustration, wie sich die Ansichten über die Kriegshoheit seit Heinrichs III. Thronbesteigung geändert haben.

Wendover erkennt die Entscheidung über Krieg und Frieden noch allein dem Könige zu. Ende 1228 kam eine Gesandtschaft normannischer Barone nach England, um den König zur Wiedereroberung der Normandie aufzufordern. Der junge König wäre gern auf den Plan eingegangen, aber der Grofsjustitiar setzte einen Aufschub durch. Heinrich sei damals noch recht einfältig gewesen, meint Wendover, dafs er sich eine solche Bevormundung gefallen liefs[3]. Als sich der König im Herbste desselben Jahres dennoch zu einer Expedition, wenigstens nach seinen französischen Besitzungen entschlossen und bereits — ohne das Parlament zu befragen[4] — das Lehnsheer aufgeboten hatte, soll Hubert, dessen

---

[1] Round, Engl. hist. rev. 1892 S. 301 ff.

[2] Stubbs I 561, 563 f. und in der Einleitung zu Walter von Coventry II LXV ff.

[3] Cr. Maj. III 165: nimia simplicitate perplexus.

[4] Das geht aus der Form der writs hervor. Rot. claus. bei Pauli III 575.

[redacted]

Abmahnungen diesmal vergeblich gewesen waren, die Abfahrt durch eine List vereitelt haben. Da wiederholt der Chronist die sinnlose Anschuldigung des Königs gegen ihn, dafs er sich von der Königin-Mutter von Frankreich hätte bestechen lassen[1]. Im Jahre 1230 setzte Heinrich III. wirklich nach Frankreich über, doch auch jetzt liefs es der Grofsjustitiar nicht zur Kriegserklärung kommen. Der Chronist war aber keineswegs einverstanden damit[2]. Man sieht, Wendover wufste nichts von der ständischen Forderung, dafs der König in wichtigen politischen Fragen von der Zustimmung seiner homines naturales, sei es des Parlaments oder der hohen Kronbeamten, abhängig sein sollte.

Ganz anders war die Situation im Jahre 1242. Heinrich III. hatte mit seinem Stiefvater, dem Grafen von la Marche, ein Angriffsbündnis gegen Frankreich abgeschlossen, in seiner Geldnot mufste er aber das Parlament um eine Steuerbewilligung angehen. Die Barone lehnten die Forderung ab. Sie hielten dem Könige vor, dafs er ehrenhalber den Ablauf des Waffenstillstandes abwarten müfste, der mit Frankreich geschlossen war. Wenn Ludwig IX. seinerseits die Verträge verletzte, so sollte er ihrer Unterstützung gewifs sein, aber sie wollten sich selbst davon überzeugen, ob wirklich ein Vertragsbruch vorläge[3]. Nach Matheus beschwerten sich die Barone auch darüber, dafs der König das Bündnis mit dem Grafen von la Marche ohne ihr Vorwissen abgeschlossen hätte[4]. Das Parlament beanspruchte also, von der Steuerfrage ausgehend, eine beschliefsende Stimme über Krieg und Frieden und über Bündnisse, und der Chronist findet dies Verlangen wohlberechtigt.

König Heinrich kümmerte sich nicht im geringsten um diesen Parlamentsbeschlufs, sondern setzte mit einem Teil seines Lehnsheeres über den Kanal[5], und obwohl er sich verbunden hatte, den Waffenstillstand nicht mutwillig zu brechen[6], erklärte er den Krieg. Er durfte sich darauf verlassen, dafs die Vasallentreue und die Kriegslust der Barone ihre politischen Bedenken zerstreuen würden; als es, wie er versicherte ohne seine Schuld, zum Kriege gekommen war, bot er den Rest des Lehnsheeres auf[7] und erreichte obendrein, dafs ihm sowohl die Ritterschaft als auch die Bischöfe ein Scutagium bewilligten[8]; die Äbte hatte er schon zuvor einzeln zu Beihilfen vermocht[9]. Eine freiwillige Leistung

---

1 Cr. Maj. III 190 sq. Vgl. Pauli a. a. O.
2 Cr. Maj. III 197.
3 Cr. Maj. IV 186 (Dokument über die Parlamentsverhandlungen): dummodo constaret eis de veritate facti regis Franciae.
4 Cr. Maj. IV 183.
5 S. das Aufgebot vom 24. März. Lords' Report. App. 7.
6 Rymer I 244.
7 Rymer I 246. Lords' Report. App. 7.
8 S. o. S. 62.
9 Cr. Maj. IV 182. Madox Exchequer I 609 d.

war dieser Kriegsdienst keineswegs, sondern wer daheim blieb, mufste ein zweites Scutagium als Ablösung des persönlichen Dienstes zahlen[1].

Das Parlament hatte den Krieg überhaupt verhindern wollen. Jetzt, wo er ohne seine Zustimmung erklärt worden war, liefs es ohne Widerspruch das Lehnsheer aufbieten und bewilligte dazu noch eine Steuer. Matheus sieht in dem persönlichen Kriegsdienst mehr ein freiwilliges Opfer aus ritterlichem Edelmute[2]; von dem Scutagium, das die Stände bewilligten, sagt er, der König hätte es erprefst[3]. Von dem Schildgeld, das zur Ablösung der persönlichen Heeresfolge erhoben wurde, schweigt er völlig; der verfassungsrechtliche Kern der Frage ist damals weder von dem Chronisten, noch von den Baronen erkannt worden[4].

Zum dritten Male plante Heinrich III. im Jahre 1252 einen Zug nach der Gascogne. Auch diesmal war der königliche Schatz erschöpft, allein der König versuchte jetzt die politisch-militärische Frage von der finanziellen zu trennen. Wenn er auch keine Steuern erheben konnte, ohne das Parlament zu befragen, so wollte er ihm doch nicht das Recht zugestehen, über Krieg und Frieden zu beraten und mitzuentscheiden. Am 6. August hob er das Lehnsheer auf; Anfang Oktober sollten die Vasallen gerüstet in Westminster eintreffen[5]. Hier hielt der König ein Parlament[6]. Er bat um ein Auxilium, aber Adel und Klerus verweigerten die Steuer einmütig, und der Feldzug mufste aus Geldmangel unterbleiben. Matheus erzählt, der König hätte die Barone nicht nur um finanzielle, sondern auch um militärische Unterstützung gebeten; er scheint also bereits ihre Zustimmung zu dem Kriege für erforderlich gehalten zu haben[7].

Im Mai 1253 wurde dem König eine Steuer bewilligt, und

---

1 Stubbs II 61^2. Abbreviatio Rot. Orig. (1805) p. 4^b, 5.

2 Cr. Maj. IV 189 sq., 198: quidam magnates Angliae, inhonestum arbitrantes otiis indulgere, rege in transmarinis Martio negotio operam dante, accinxerunt se ad iter . . . arripiendum.

3 Cr. Maj. IV 227, 233. S. o. S. 62 f.

4 S. u. S. 86[4]. Nur der Annalist von Dunstable bemerkt, dafs der König wider den Rat seiner Barone nach Frankreich gegangen sei. p. 158 sq.

5 Dafs das Aufgebot ohne Parlamentsbeschlufs erfolgt ist, erhellt aus dem writ an den Grafen Warenne. Lords' Report. App. 11.

6 Cr. Maj. V 324.

7 Matheus wirft hier den Zug nach der Gascogne und den Kreuzzugsplan durcheinander, der auf demselben Parlament zur Sprache kam. Cr. Maj. V 335: rex in calce sermonis auxilium pecuniare ac militare . . . instantissime flagitavit sibi peregrinaturo impendi ac Christo pro communi salute militaturo. Die Steuer der Prälaten, ein dreijähriger Zehnter, den der Papst dem Könige gewährt hatte, war allerdings für den Kreuzzug bestimmt. Die militärische Aktion konnte sich aber nur gegen die Gascogner richten, da der König weit davon entfernt war, in nächster Zeit den Kreuzzug zu unternehmen.

[redacted]

wenige Wochen darauf bot er wiederum seine Vasallen auf, auch diesmal ohne das Parlament zu befragen [1]. Aber auf dem Hoftage, den er mit den zu Portsmouth versammelten Baronen hielt, verweigerte Graf Richard von Clare die Heeresfolge. Er scheint den alten Rechtsstandpunkt aufgenommen zu haben, dafs der Lehnszwang nicht den Kriegsdienst aufserhalb Britanniens bedingte [2]. Und nach den Parlamentsverhandlungen von 1254 zu urteilen, mufs Richard von Clare allgemeine Zustimmung gefunden haben. Matheus Parisiensis erwähnt diesen Vorfall auffälligerweise gar nicht; der Annalist von Tewkesbury, der allein davon berichtet, ist natürlich auf seiten des Grafen, denn Tewkesbury war ein Mediatkloster der Clares [3].

Trotz dieser Weigerung gab der König seinen Plan nicht auf, sondern setzte über den Kanal. Im folgenden Jahre aber mufste er, zum erstenmale, das Parlament geradezu um eine militärische Unterstützung bitten. Die Barone und einige Prälaten sagten diese zu, der übrige hohe Klerus versprach Hilfsgelder, aber alle nur für den Fall, dafs es wirklich zum Kriege mit Kastilien käme, wovon der König geschrieben hatte. Die hierdurch übernommene Verpflichtung hatte keinen Gesetzescharakter, sondern den freiwilliger, individueller Leistungen; wer

---

[1] Cr. Maj. V 381: circa Kalendar Junii. Auf dem Mai-Parlament von 1253 kann hier über den Feldzug nicht wohl verhandelt worden sein. Der König kann auf seine Pläne nicht offiziell verzichtet und ebensowenig können die Barone eingewilligt haben, da sie bald darauf die Heeresfolge übers Meer verweigerten. Andrerseits kann diese Weigerung nicht auf dem Mai-Parlament geschehen sein, da Richard von Clare erst im Juli des Jahres a partibus transmarinis zurückkehrte. Ann. Teokesb. 153.

[2] Im folgenden Jahre sagte er dem Könige den persönlichen Kriegsdienst in Frankreich zu für den Fall, dafs ihn der König von Kastilien angriffe, wie Heinrich III. geschrieben hatte: addens, quod nullo modo ipsum regem juvaret ad adquirendum terram, sed ad corpus suum, si ipsum rex Castellae hostiliter impeteret, liberandum. Cr. Maj. V 424. — Ann. Teokesb. 153 a. 1253. Dominus Ricardus de Clare discessit a curia regia cum maxima regis indignatione, eo quod nollet cum eo partes transmarinas adire. — p. 155 a. 1254. Magnum parliamentum extitit apud Portesmwe de transfretatione magnatum Angliae, quod translatum fuit ad Londoniam, ac postea apud Wyntoniam, ubi responsum est per dominum Ricardum de Clare, omnibus magnatibus assentientibus, se nolle transfretare, donec ei plenaria ea quae sibi jure haereditario competebant, per dominum regem restitueruntur; quia non minimo tempore antea praeterito omnia quae exigebat, filio suo Eadwardo in partibus transmarinis existens imperpetuum contulit, scilicet Bristollas cum pertinentiis, et alia quamplura. Dieser zweite Bericht ist nicht ganz richtig. Clares Weigerung fällt ins Jahr 1253; 1254 hat er die Heeresfolge bedingungsweise versprochen; die Chronologie der Annalen liegt hier überhaupt im Argen. Ferner ist das Itinerar verkehrt (Stubbs II 69). Auch die Motivierung von Clares Handlungsweise trifft nicht zu, denn Bristol u. s. w. ist dem Prinzen Eduard allerdings in der Gascogne, aber eben erst Anfang 1254 verliehen worden. Pauli III 692 [2].

[3] Die Grafen hatten das Patronat. Ann. Teokesb. 83 sq. a. 1232, 155 a. 1254.

keine bestimmte Zusage gemacht hatte, war nicht dazu verbunden. Ausdrücklich aber verlangten sie vom Könige eine urkundliche Zusicherung, dafs nicht nur die finanzielle, sondern auch die militärische Leistung als kein Präcedenzfall gelten sollte [1]; die Verpflichtung zum Kriegsdienst aufserhalb Britanniens wurde nicht mehr anerkannt. Diese Ansicht findet sich später auch einmal bei Matheus. Zum Jahre 1257 spricht er von der Lehnspflicht seines Abtes: er hätte dem Könige zu seinen Zügen gegen Wales und Schottland sechs Ritter zu stellen [2]. Andre Kriegsfälle erwähnt er nicht; die Voraussetzung ist also, dafs sich der Lehnszwang auf die Landesverteidigung beschränkte.

Übrigens hat König Heinrich auch 1254 von Rittern, die den Feldzug nicht mitmachten, die Scutagia eingezogen [3]; es wäre freilich interessant zu erfahren, ob das auch denen zugemutet worden ist, die die Heeresfolge verweigert hatten [4]. —

Auf dem Herbstparlament von 1255 enthüllte Heinrich III. den Ständen das sizilische Projekt. Der Papst hatte den jungen Prinzen Edmund mit dem Königreich Sizilien belehnt; unter den Bedingungen dieser Erhebung war die, dafs sein Vater bis zum Herbste 1256 ein Heer gegen den Hohenstaufen Manfred ins Feld schicken sollte [5]. König Heinrich bat die Stände um eine Steuer, die aber verweigert wurde. Und wieder geschah es, dafs sie, von der Steuerfrage ausgehend, das ganze Projekt ihrer Kritik unterzogen und es verwarfen. Sie konnten freilich nicht verhindern, dafs der König den Plan weiter verfolgte; sie sprechen aber deutlich die Meinung aus, dafs er ihn fallen lassen sollte. Wenn das englische Lehnsheer in den Kampf zöge, so äufsern sich die Bischöfe, würde das Vaterland von jeder Verteidigung entblöfst; man erinnerte an die Gefahren, die von Frankreich, Schottland und Wales her drohten. Söldner aber, die man dort würbe, würden unzuverlässige Truppen sein [6]. Die Barone verlangen sogar, dafs der König nicht selbst in den Kampf zöge; sie könnten die Verantwortung dafür nicht übernehmen [7]. Matheus Parisiensis weifs nur, dafs der König das Parlament um eine Geldbewilligung anging, die ihm aber abgeschlagen wurde, weil

---

[1] Cr. Maj. VI 284.

[2] Cr. Maj. VI 373: servitium abbatis, scilicet sex militum, in quibus domino regi eunti in exercitum in Walliam sive Scotiam tenetur.

[3] Beispiele in den Excerpta e Rotulis Finium ed. Roberts II 186, 250.

[4] Im J. 1214 haben die nordenglischen Barone, die im Jahre vorher König Johann die Heeresfolge übers Meer verweigert hatten, auch gegen das Ansinnen protestiert, nun anstatt des persönlichen Dienstes das Scutagium zu zahlen· Walter von Coventry II 217 sq.

[5] Rymer I 318.

[6] Ann. Burton. 390 sq.

[7] Ann. Burton. 387: Item, quod onus hujus negotii assumat dominus rex, nolumus nec consentimus, ne ex nostro consensu in manus inimicorum suorum se tradere videatur. Nec dicti negotii onus cum domino rege assumere possumus nec volumus, propter rationes praedictas . . .

[redacted]

er die Stände nicht vorher befragt hätte[1]. Was aber den Punkt betrifft, dafs die Stände den König zu verhindern suchten, aufser Landes zu gehen, so bringt auch Matheus gelegentlich ein paar Beispiele der Art. Zum Jahre 1251 erzählt er, dafs Richard von Cornwall seinen Bruder nicht zu einer Wallfahrt nach Pontigny hätte gehen lassen[2], und 1236 verhinderten die Barone zwar nicht den König, aber den präsumtiven Thronfolger Richard von Cornwall, an den Hof Kaiser Friedrichs zu ziehen[3]. Unter dem Eindruck dieser Thatsachen bemerkt Matheus gelegentlich, dafs König Johann auf keinen Fall die Erlaubnis seiner Barone erhalten hätte, wenn er der Ladung Philipp Augusts zu dem Pairsgericht in Paris hätte folgen wollen[4].

Kriegspläne gegen Schottland und Wales.

Im Jahre 1244 ist der Feldzugsplan gegen Schottland auf dem Frühjahrsparlament beraten worden[5]. Eine dazu geforderte Steuer wurde fürs erste nicht bewilligt[6], dagegen wurde beschlossen, mit einem Heere gegen die Grenze vorzurücken: leistete der König von Schottland einer Ladung Heinrichs III. keine Folge, so sollte der Krieg beginnen[5]. Matheus hat von diesen Verhandlungen über den Krieg nichts erfahren, sondern tadelt, wohl des Präcedenzfalls von 1242 eingedenk, dafs der König eine Steuer verlangt, aber seinen Kriegsplan dem Parlament verheimlicht hätte[6]. Der König, sagt er weiter, habe das Heer

---

[1] Cr. Maj. V 520.

[2] Cr, Maj. V 228: comes autem Ricardus tam suspectae peregrinationi consensum non praebebat.

[3] Cr. Maj. III 340. Vgl. Shirley, Royal letters I 474, II 9.

[4] Cr. Maj. II 658. — Nichts als eine leere Förmlichkeit war dagegen der Abschied, den der König von den Londoner Bürgern zu nehmen pflegte, wenn er das Reich verliefs. Der Londoner Annalist erzählt selbstgefällig, der König habe sich dann von den Londonern förmlich beurlaubt: cepit oder petit licentiam transfretandi. Lib. de antt. legg. p. 9 a. 1242, p. 19 a. 1253, p. 42 a. 1259, p. 50 a. 1262. Stubbs legt dieser Ceremonie eine viel zu grofse Bedeutung bei, wenn er meint, die Londoner hätten hierbei gewissermafsen das Reich vertreten. Stubbs II 632. Wie von der Londoner Bürgerschaft, so verabschiedete sich König Heinrich auch von einigen Klöstern, und empfahl den Mönchen, für ihn zu beten; und auch hier pflegte wohl die umwohnende Bevölkerung dem feierlichen Akt beizuwohnen. Cf. Cr. Maj. IV 190 a. 1242. Flor. hist. II 431 a. 1259. Als Prinz Eduard 1270 die Kreuzfahrt antrat: accepit licentiam a conventu (Wintoniensi). Ann. Wint. 109. Dafs auch nicht einmal von dem Schein einer wirklichen Beurlaubung die Rede sein kann, erhellt daraus, dafs 1242 zwischen der Verabschiedung von den Londonern und dem Aufbruch des Königs nur 4, 1259 nur 2 Tage lagen. Lib. de antt. legg. 9. Cr. Maj. IV 190. — Lib. de antt. legg. 42, 43.

[5] Lords' Rep. App. 9, 11. Vgl. Anhang 1.

[6] Cr. Maj. IV 362 sq.

durch ein Edikt aufgeboten[1]. — Zum Jahre 1255 erzählt er nur, daſs der König das Lehnsheer aufgeboten und nach Schottland geführt hätte[2]; und in der That ist das Parlament nicht darüber befragt worden[3].

Von den Feldzügen gegen Wales (1241, 1245 und 1257) erzählt Matheus einfach, der König habe die Vasallen aufgeboten[4]; die Zustimmung des Parlaments wird von ihm weder erwähnt noch gefordert[5]. In dem Feldzuge von 1258 bemerkt er, daſs die Ritterschaft mit den fortwährenden Feldzügen, die groſse Kosten machten und doch stets erfolglos blieben, höchst unzufrieden gewesen wäre, aber er verlangt doch nicht, daſs auch diese Kriegspläne der Zustimmung der Stände unterliegen sollten[6]. Auch hier erwähnt er nichts von den Scutagien, womit die Zurückbleibenden sich vom Kriegsdienst befreiten. —

Diese Unterscheidung zwischen den Kriegen mit Schottland und Wales und denen auſserhalb Britanniens entspricht ganz der Staatsauffassung des Chronisten. Er betrachtet die Beziehungen von Staat zu Staat noch ausschlieſslich von dem Standpunkt des fürstlichen Privatrechts. Die Ansprüche, die Heinrich III. auf den plantagenetischen Besitz in Frankreich geltend machte, werden von Matheus regelmäſsig und ganz korrekt als Rechtsansprüche des Königs allein bezeichnet[7]. Auch der Krieg war lediglich Sache des Königs, soweit er sich nicht auf die Landesverteidigung beschränkte. Dabei galt der Krieg doch auch dem St. Albaner Mönche für den edelsten Beruf des Fürsten. Oft genug schilt er auf die Kriegsuntüchtigkeit und die ruhmlose Regierung Heinrichs III., der nicht einmal der verachteten Walliser Herr zu werden, geschweige die französischen Besitzungen seiner Vorfahren wiederzuerobern vermochte. Schlieſslich spottet er nur noch der ruhmredigen Anläufe des Königs, die allein darauf abzielten, den Ständen Geld zu entlocken[8]. Es ist aber die natürliche Konsequenz dieser Staatsauffassung, daſs der Konsens der Stände eingeholt werden muſs, wenn die Dienste des Landes für die rein privatrechtlichen Zwecke des Fürsten in Anspruch genommen werden.

---

[1] Cr. Maj. IV 379.
[2] Cr. Maj. V 504.
[3] Lords' Rep. App. 13.
[4] Cr. Maj. IV 149. 423, V 639.
[5] Über die Aufgebote vgl. Lords' Rep. App. 11 (1245), Rymer I 361 (1257), Lords' Rep. App. 15 (1258). Die Feldzüge von 1245 und 1258 sind auf Hoftagen beraten worden. ll. cc.
[6] Cr. Maj. V 675.
[7] U. a. Cr. Maj. IV 185, 190, 646, V 71, 193. Nur in Parlamentsreden, durch die der König die Stände zu einer Geldbewilligung zu überreden sucht, ist auch von den jura regni, dem negotium reipublicae, oder den jura, quae etiam vos contingunt, die Rede. Cr. Maj. IV 183, V 21.
[8] Cr. Maj. III 381, IV 296, 385, V 335, 547, 651.

c. Die Steuern.

Wenn die Stände auch dem Grundsatze anhingen, daſs der König „von seinem Eignen leben sollte", so zwang sie doch die Macht der realen Verhältnisse, seinen Geldforderungen Gehör zu schenken. Es beginnt nun, wenn auch noch unsicher und tastend, eine ständische Finanzpolitik. Man machte die Geldbewilligung abhängig von der vorherigen Abstellung der ständischen Beschwerden[1]. Oder die Barone verstanden sich nur dazu, eins der lehnspflichtigen Auxilia zu gewähren, das sie über kurz oder lang doch hätten zahlen müssen; so bewilligten sie 1245 nur ein Scutagium zur Wehrhaftmachung des Thronfolgers und 1253 eins zur Verheiratung der ältesten Prinzessin[2]. Sie beanspruchten ferner vom Könige über solche Unternehmungen, die auſserordentliche Steuerforderungen zur Folge haben könnten, von vornherein zu Rate gezogen zu werden; die Verweigerung der Steuer zu dem sizilischen Projekt wurde ausdrücklich damit begründet, daſs dies nicht geschehen sei[3]. Seit 1244 versuchten die Stände sogar, sich durch eine Steuerbewilligung das Recht zu erkaufen, die höchsten Kronbeamten im Parlament zu ernennen[4].

Daneben tauchte der Gedanke auf, die dem König bewilligten Gelder durch einen ständischen Ausschuſs verwalten und durch ihn eine Kontrolle über ihre Verwendung ausüben zu lassen. Zum ersten Male wurde dies 1237 bei der Bewilligung eines Dreiſsigsten beschlossen[5]; da aber die Ausführungsbestimmungen ganz ungenau waren[6] und die Erhebung der Steuer durch königliche Beamte ausgeführt wurde, sind die Gelder niemals in die Hände dieses Ausschusses gelangt[7]. Dasselbe Ansinnen stellte das erste Parlament des Jahres 1244[8]; später forderten die Stände dagegen, daſs der zu bildende ständische Staatsrat nicht nur die vom Parlament bewilligten Steuern, sondern den gesamten königlichen Schatz in Verwaltung nehmen sollte[9]. Endlich machte 1252 der Klerus bei der Be-

---

[1] So 1244 und 1248, Cr. Maj. IV 363, V 8.
[2] Cr. Maj. IV 372 sq., VI 250.
[3] Cr. Maj. V 520. S. o. S. 86 f.
[4] S. u. Anhang 1.
[5] Cr. Maj III 381: ut illa pecunia ad beneplacitum vestrum collecta, secundum dispositionem aliquorum vestrum ad hoc electorum, in usus regno necessarios expendenda. Daſs indes diese Idee vom König selbst ausgegangen wäre, erscheint doch wenig glaubhaft. Vgl Cr. Maj. III 383, 411, IV 186.
[6] So wird kein bestimmter Aufbewahrungsort bestimmt. Der Ausschuſs bestand nach den Parlamentsverhandlungen von 1242 aus dem Grafen Warenne und drei andern Magnaten. S. o. S. 75.
[7] Cr. Maj. III 411.
[8] Cr. Maj. IV 363. Vgl. Anhang 1.
[9] Cr. Maj. IV 367. Vgl. Anhang 1.

[redacted]

willigung des Kreuzzugszehnten den Vorbehalt, dafs dem König der Ertrag der Steuer erst beim Antritt der Kreuzfahrt durch einige Magnaten, die also bis dahin das Geld verwalten sollten, ausgehändigt würde[1]; aber auch hier ohne Erfolg. Da diese specifisch landständischen Versuche ohne Ergebnis geblieben sind, so hat sich natürlich auch nicht der Begriff eines Landesvermögens, im Gegensatz zu dem Vermögen der Krone, ausbilden können. Wo etwa Matheus von den „bona regni" spricht[2], versteht er darunter nur die Summe der einzelnen Vermögen der Unterthanen. Ja als das Parlament 1237 beschlofs, den Dreifsigsten durch einen ständischen Ausschufs verwalten zu lassen, wurde zugleich bestimmt, dafs wenn der König die Bedingungen nicht erfüllte, an die die Bewilligung geknüpft war, jedem einzelnen Steuerzahler sein Betrag zurückgezahlt werden sollte[3].

Dies waren doch positive Gedanken, die für einen Anhänger der Stände diskutierbar waren. Matheus war dagegen Steuerverweigerer aus Grundsatz. Es ist wohl der einzige Gedanke, den er in der praktischen Politik konsequent vertreten hat, dafs sich die Stände mit zäher Beharrlichkeit allen Steuerforderungen widersetzen sollten, von welcher Seite sie immer an sie heranträten. Bischöfe und Magnaten sollten fest zusammenhalten, sich durch keine Versprechungen oder Drohungen voneinander trennen lassen; an der Einmütigkeit des Parlaments müfsten alle Angriffe scheitern[4].

Matheus sah in der Steuerverweigerung nicht ein Mittel, die Regierung an Unternehmungen zu verhindern, die die Stände mifsbilligten, sondern er wollte auch solche Projekte nicht durch Beihilfen des Landes unterstützt wissen, die ganz nach seinem und der Stände Sinne waren. So wünschte er nichts sehnlicher, als die Wiedererwerbung der plantagenetischen Besitzungen in Frankreich[5]; betrachtet er doch die Verbindung seines Königshauses mit den Hohenstaufen und später die Wahl Richards von Cornwall zum römischen Könige vornehmlich von diesem Gesichtspunkte aus[6]. Allein die Zumutung, hierzu beizusteuern, weist er mit Entrüstung zurück. Und man darf nicht einmal Heinrichs III. militärische Unfähigkeit als einen Entschuldigungsgrund für ihn anführen; denn es ist nicht im geringsten als wahrscheinlich anzunehmen, dafs er eine Steuer gebilligt hätte, als

---

[1] Cr. Maj. V 327. Caeterum requirimus, ut si concedatur pecunia, quam dominus rex exigit, colligatur diligenter et fideliter, ad opus domini regis utiliter distribuenda, in Terram Sanctam profecturi, prout fidelibus suis cautius solito videbitur expedire. Vgl. V 374 sq.

[2] Z. B. Cr. Maj. III 383, V 6.

[3] Cr. Maj. III 383.

[4] Cr. Maj. IV 366, V 332. 527. 532. 553. 635.

[5] U. a. Cr. Maj. V 278.

[6] Cr. Maj. III 340, IV 313. Hist. Angl. II 380. 386 sq. 479. — Cr. Maj. V 604 sq.

[redacted]

der kriegserprobte Simon von Montfort den Kampf mit den aufrührerischen Gascognern aufnahm. Matheus hält sich nicht im mindesten darüber auf, daſs Graf Simon sein eignes Vermögen dazu angreifen muſste [1]. Auch die Kreuzfahrten sollten, so sehr er ihren Zweck billigt, seiner Meinung nach auf Kosten der Unternehmer ausgeführt werden. Er entrüstet sich aufs lebhafteste darüber, daſs Richard von Cornwall und Wilhelm Langschwert vom Papste Kreuzzugssteuern gewährt wurden [2]. Matheus scheint gar nicht auf den Gedanken gekommen zu sein, daſs wenn durch solche Unternehmungen irgend etwas ausgerichtet werden sollte, private Mittel dazu in keiner Weise ausreichten [3], obwohl er selbst erzählt, daſs Richard von Cornwall allein für die Befestigung von Akkon 10 000 Mark ausgegeben hätte [4]. So groſsen Wert der Chronist auf ruhmreiche Waffenthaten Englands legt [5], in diesem Punkte wird seinem Nationalstolz durch die materiellen Interessen der Stände und besonders der Klöster die Wage gehalten. —

Wie gegen die allgemeinen Landessteuern, so hat Matheus auch gegen andre Gattungen von Abgaben seine Stimme erhoben, gegen die Dona, die Zölle und die Tallagia.

Mit den Dona wurden von Heinrich III. die Äbte belastet, deren Reichtum groſs war, und die von den Scutagien wenig getroffen wurden, da der gröſste Teil ihres Besitzes als Freialmosengut (frankalmoign) nicht lehnsrührig war. Matheus verwirft die Dona natürlich grundsätzlich.

Die Zölle (prises) [6] auf Wolle, Wein und andre Waren wurden zum Teil schon unter Eduard I. gesetzlich fixiert. Matheus klagt über die willkürliche Ansetzung ihrer Höhe, da der Handel dadurch stark geschädigt wurde; an eine gesetzliche Regelung hat er nicht gedacht, da eine gewisse Abgabe rechtlich feststand [7], und er deren Erhöhung verurteilte.

Die Tallagia waren Abgaben, die die Bürger der königlichen Städte und die auf den Krondomänen ansässigen Bauern zu zahlen hatten; sie wurden nach Bedürfnis, ohne ein bestimmtes System, bald von allen Krongütern und Städten zugleich, bald von einzelnen eingezogen [8]. Auch die Schatzungen der Juden gingen unter diesem Namen. Eine rechtliche Fixierung oder gar die Abschaffung der Tallagia zu fordern, lag keineswegs im Interesse der Stände, denn zahlreiche Vasallen besaſsen das

---

1 Cr. Maj. V 209.
2 Cr. Maj. IV 134. 629 sq., V 73 sq. 146.
3 S. Gottlob, Päpstliche Kreuzzugssteuern im 13. Jahrhundert, 1 f.
4 Hist. Angl. II 452.
5 Vgl. Cr. Maj. IV 62.
6 Hist. Angl. III 72: injuriosas extorsiones tam mercimoniorum quam victualium, quas Prisas vocant.
7 Magna Charta § 41.
8 Madox, exch. I 700 ff.

Privileg, ihre mediaten Bürger und Bauern zu ihrem eignen Nutzen zu taillieren, so oft der König seine dominica schatzte[1]. Die Abschaffung des königlichen Schatzungsrechts (1340) ist vom Unterhause ausgegangen.

Nur in zwei Fällen wendet sich Matheus gegen die Tallagia, nämlich gegen die, die von der Londoner Bürgerschaft und gegen die, die von den Juden erhoben wurden. Matheus bestreitet dem Könige überhaupt das Recht, die Stadt London zu schatzen. Thatsächlich waren die Londoner aber taillabel; als sie 1255 gegen eine Schatzung protestierten, wurden sie in einer Sitzung im Exchequer durch den Nachweis von Präcedenzfällen dieser Verpflichtung überführt und mufsten sie anerkennen[2]. Aber der Reichtum und die sociale Bedeutung der „Barone von London" läfst dem Chronisten eine solche Besteuerung als ihrer unwürdig erscheinen, denn die Tallagiumspflicht war ein Zeichen der Unfreiheit. Die Londoner, erzählt er unterm Jahr 1241, wurden wider das Recht und die Freiheit der Stadt, gegen ihren Willen und trotz ihres Sträubens wie Hörige der niedersten Klasse zu einer Geldstrafe gezwungen, nicht in der Form einer freiwilligen Beihilfe, sondern eines Tallagiums[3]. Die häufige Wiederholung der Schatzung, sagt er ein andermal, verwandle die freiwillige Abgabe beinahe in eine pflichtmäfsige[4]. Und ein besondres Unrecht war es in seinen Augen, dafs die Umlage der Steuer nicht der Bürgerschaft selbst überlassen blieb, sondern von den königlichen Beamten vorgenommen wurde[5]. Einmal bemerkt er, dafs London nur durch einen Beschlufs des Parlaments oder der Bürgerschaft selbst besteuert werden dürfte[6]; er scheint sich hier der Bestimmung der Magna Charta von 1215 zu erinnern, wonach der Stadt London ein eignes Steuerbewilligungsrecht gewährt, die aber seit 1216 gestrichen worden war.

Ebenso ist es ein Ausdruck seines Klassenbewufstseins, wenn Matheus die übermäfsig hohen und häufigen Schatzungen der Juden angreift[7]. Hier spricht wohl das Mitgefühl mit den Gefährten im Unglück mit, das der auch seinen eignen Stand unterdrückt glaubende Mönch für sie empfindet. Weit mehr noch ist es aber das Gefühl der Solidarität des Besitzes, das ihn für den alten und wirtschaftlich bedeutenden Stand der Juden, gegen die er sonst die Beschuldigung aller möglichen Verbrechen

---

[1] Madox, exch. I 751 ff.
[2] Madox, exch. I 712[a].
[3] Cr. Maj. IV 95. Die Phrase: quasi servi ultimae conditionis wendet er mehrfach auf die taillierten Londoner an. V 50. 333. 568. — V 333 setzt er hinzu: Londonienses, qui secundum cartarum suarum tenorem et antiquam consuetudinem fore deberent liberrimi.
[4] Cr. Maj. V 485.
[5] Cr. Maj. IV 242. Über das Umlagesystem vgl. Madox I 707 ff.
[6] Cr. Maj. IV 395. S. o. S. 54.
[7] Cr. Maj. IV 88. 260. 608 sq., V 114. 136. 274. 332. 441. 487 sq.

[redacted]

nachspricht, Partei nehmen läfst, während man bei ihm eine gleiche Teilnahme für die Aftervasallen, die Bauern und die Bürger aufser den Londonern vergeblich sucht.

d. Die Gesetzgebung.

Schon im 12. Jahrhundert war es gang und gäbe geworden, dafs der König zur Änderung des alten und zur Schaffung neuen Rechts die Zustimmung der Reichsversammlung einholte. Unter Heinrich III. war die Mitwirkung des Parlaments an diesen Aufgaben wohl die allgemeine Voraussetzung [1], und auch Matheus Parisiensis bemerkt in seiner Chronik den Anteil, den das Parlament an der Gesetzgebung nahm; so bei dem Statut von Merton (1236) und bei einer Festsetzung von Strafen auf Jagd- und Fischereifrevel (1246). Doch scheint er später mehr als früher die Zustimmung der Stände als eine notwendige Bedingung für die Rechtsgültigkeit eines Gesetzes angesehen zu haben. Freilich war die gesetzgeberische Thätigkeit Heinrichs III. gering, und von den Baronen ging ebenfalls keine Initiative dazu aus. Denn ihnen lag weniger an dem Zustandekommen neuer Gesetze als daran, sich den Genufs der alten, besonders der Magna Charta, zu sichern; sie erstrebten daher auf die Landesverwaltung Einflufs zu gewinnen.

Das Statut von Merton leitet Matheus damit ein, dafs König Heinrich zum Heile seiner Seele und zum Nutzen des Reichs, aus Frömmigkeit und Gerechtigkeitsliebe einige neue Gesetze erlassen (constituit) und deren strenge Ausführung befohlen habe. Nur ganz beiläufig erfährt man zum Schlufs, dafs die Stände an der Beratung teilnahmen [2]. Ähnlich heifst es von dem erwähnten Gesetz von 1246 nur: conditae sunt leges; dagegen sagt Matheus in der später geschriebnen Historia Anglorum, dafs es im Parlament zustande gekommen wäre, und ebenso äufsert er sich an einer spätern Stelle der Chronik [3].

Rechtlich fixiert wurde die Mitwirkung des Parlaments an der Gesetzgebung erst, nachdem Eduard I. eine neue Periode legislativer Thätigkeit eingeleitet hatte; nun wurden die Gebiete der statutes und ordinances allmählich gegeneinander abgegrenzt. Matheus hat das Verordnungsrecht des Königs im allgemeinen nicht beanstandet, selbst wenn er mit einem Erlasse unzufrieden

---

[1] Bracton fol. 1. — Grosseteste schreibt an den Justitiar Wilhelm Raleigh: nec tam idiota sum quod credam, . . . te vel alium sine principis et magnatum consilio posse leges condere vel commutare. Epp. p. 96.

[2] Cr. Maj. III 341—343.

[3] Cr. Maj. IV 518. Hist. Angl. III 5. Cr. Maj. V 343: domini regis decretum, nuper de communi consilio Anglorum divulgatum.

war [1]. Er machte auch keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Verordnungen und Gesetzen; auch Verordnungen nennt er lex, statutum, consuetudo [2]. Nur einmal sagt er von einer ordinance, von deren Erlafs der König schliefslich freiwillig ab stand, dafs eine solche Rechtsänderung nimmermehr ohne die Zustimmung der Barone hätte vorgenommen werden dürfen [3]. Der König ordnete nämlich im Jahre 1253 die Erneuerung des altnationalen Polizei- und Milizdienstes der Gemeinden an (watch and ward und assize of arms) [4]. Aufserdem wollte er eine savoyische Strafbestimmung einführen, dafs nämlich die Wächter einer Dorfschaft, in deren Bezirk ein Raub vorgekommen wäre, dem Beraubten vollen Schadenersatz leisten sollten; Matheus erzählt, dafs der König diese Idee aber wieder hätte fallen lassen, und in den writs ist auch nichts davon enthalten. Bald darauf aber berichtet der Chronist, dafs die Ritterschaft von Shropshire hart bestraft worden sei, weil sie sich der „neuen“ Einrichtung der assize of arms und jener savoyischen Rechtsordnung nicht fügen wollte [5]. Dreierlei fällt hierbei auf: erstens dafs Matheus die assize of arms, die er vorhin richtig als alte Gewohnheit bezeichnet hatte, nun für eine Neuerung hält; zweitens, dafs die aus Savoyen stammende Bestimmung jetzt, und zwar offenbar unrichtig, als rechtskräftig erscheint [6]; und drittens, dafs Matheus nicht so konsequent ist, diese, wie er annimmt, ohne Parlament verfügte Rechtsänderung auch hier als verfassungswidrig zu bezeichnen. Auch an diesem Falle zeigt sich also, wie ungenau und wie wenig interessiert Matheus in formellen Verfassungsfragen gewesen ist.

4. Staat und Kirche. — Beider Verhältnis zum Papsttum.

Die englische Kirche war zu Matheus Parisiensis' Zeit frei von den hierarchischen Bestrebungen, wie sie einige Kirchenfürsten des vergangenen Jahrhunderts verfolgt hatten. Durch

---

[1] Z. B. Cr. Maj. V 545. Dagegen beschwert sich die Konvokation von Merton 1258 darüber, dafs neue writs ohne Zustimmung des Parlaments geschaffen würden. Cr. Maj. VI 363. Vgl. hierüber Bracton fol. 414 b.

[2] Cr. Maj. IV 614, V 35. 545.

[3] Cr. Maj. V 369: praesertim cum tanta legis permutatio sine communi assensu barnagii constitui minime valuisset.

[4] Cr. Maj. VI 255 sqq. Select charters 370, 374.

[5] Cr. Maj. V 410.

[6] Wenn Matheus' thatsächliche Angaben richtig sind, woran zu zweifeln kein Grund vorliegt, so wäre die Amercierung der Dorfschaft leicht dadurch zu erklären, dafs die Bestraften nicht nur die secta zur assize of arms, sondern auch die secta zu watch and ward verweigert hätten. S. Select charters 372: omnes . . . talem sectam faciant propter praedictos malefactores, ne ipsi malefactores evadant, et ne, si propter eorum defectum evadant, hii in quibus defectus inventus fuerit, graviter puniri debeant.

[redacted]

das gute Einvernehmen, das im allgemeinen zwischen den jüngern Plantagenets und der Kurie bestand, war sie politisch isoliert und hatte sich bald gegen die Angriffe des Staates zu verteidigen. Wenn sie auch ihre Selbständigkeit in den geistlichen Angelegenheiten bewahrte, so wurde doch die Kompetenz ihrer Gerichtshöfe Schritt für Schritt mehr beschränkt. Dann wurde auch sie von der national-ständischen Bewegung ergriffen, die zu einer engen Verbindung mit dem Adel führte. Und zwar überwogen die gemeinsamen ständischen Interessen für die nächste Zeit die specifisch kirchlichen. Freilich hat auch unter Heinrich III. ein Teil des hohen Klerus sich bemüht, „die Freiheit der Kirche“ gegenüber den Ansprüchen des Staates wiederherzustellen; die Beschlüsse der Mertoner Konvokation von 1258 gehen in der Forderung politischer Selbständigkeit recht weit[1], aber die Führer hatten nicht die gesamte Kirche hinter sich. Matheus Parisiensis, der Mönch des ziemlich verweltlichten Klosters, stand diesen Bestrebungen vollends fern. Er war von der kirchlichen wie von der sittlichen Strenge eines Grosseteste und Adam Marsh[2] weit entfernt; und wenn seine politischen Ansichten auch durch die materiellen kirchlichen und besonders klösterlichen Interessen bedingt sind, so konnten doch die minoritischen Ideale dieser Männer den Benediktiner nicht begeistern.

Ein Hauptstreitpunkt zwischen beiden Gewalten war das Recht der kanonischen Wahl. Dies hatte König Johann in der Charte von 1214 allen Kathedral- und Konventualkapiteln zugestanden, indem er der Krone nur die Nutzniefsung der Stifter während der Vakanz, die Erlaubnis die Wahl vorzunehmen und die Bestätigung des Gewählten vorbehielt[3]. Er bestätigte dies kurz in der Magna Charta von 1215; in den spätern Redaktionen des Freibriefs wurde jedoch auch dieser Artikel geändert. Die besondre Erwähnung der freien Wahl, sowie der Hinweis auf die Charte von 1214 wurde weggelassen; es hiefs nur, die englische Kirche sollte frei sein, ihre Rechte und Freiheiten unverletzt geniefsen[4]. König Heinrich behielt nun die alte Praxis bei. Er kassierte die Wahlen, wenn ihr Resultat ihm nicht genehm war, er drängte den Kapiteln Personen seiner Gunst als Kandidaten auf und dehnte die Zeit der Vakanz ungebührlich lange aus, um die custodia recht auszunutzen. So blieb, hauptsächlich durch die Schuld des Königs, das Bistum Norwich 1236—39 unbesetzt, Durham 1237—41 und Winchester 1238—44[5]. Nicht

[1] Cr. Maj. VI 353 sqq. Burt. 403 sqq., 412 sqq.
[2] S. deren Exposees. Ann. Burt. 422 sqq., 425 sqq.
[3] Select charters 288.
[4] M. Charta § 1. Select charters 296. 340.
[5] Le Neve-Hardy, Fasti ecclesiae Anglicanae (Oxford 1854) II 461, III 285 f., III 8 f.

mit Unrecht wirft Matheus Parisiensis dem Papste Mitschuld hieran vor[1]; Innocenz IV. hat Vakanzen von derartig langer Dauer nicht zugelassen. Der König hörte zwar nicht auf, die Wahlen nach Kräften zu beeinflussen, aber mehrfach bemerkt Matheus, dafs er Bischöfe und Äbte, die wider seinen Willen erwählt worden waren, ohne langes Zögern bestätigt hat[2].

Matheus hält begreiflicher Weise an der kanonischen Wahl mit starrer Konsequenz fest; auf ihr besonders beruhe die Freiheit der Kirche[3]. Für ihre Geltung beruft er sich auf die Magna Charta[4], und mit Freuden begrüfst er die Entdeckung des Freibriefs von 1214, der funfzig Jahre später wieder aufgefunden und verbreitet wurde; er hat sie samt der päpstlichen Bestätigung in seine Chronik aufgenommen[5]. Matheus beansprucht für die Wahl eine völlige Autonomie der Kapitel. Dafs an ihrem Ausfall auch der Staat ein grofses Interesse besafs, hätte er nie zugegeben. Im Jahre 1256 verweigerte König Heinrich einer Bischofswahl in Ely die Bestätigung, weil Ely zugleich ein militärisch wichtiger Platz wäre und er deshalb keinen einfachen Klosterbruder wie den Gewählten auf dem Bischofsstuhl wissen wollte. Matheus würdigt diesen Grund nicht im mindesten, er bemüht sich nicht einmal, ihn als eiteln Vorwand zurückzuweisen, sondern er hält daran fest, dafs die Wahl rechtmäfsig vollzogen worden sei und deshalb auch bestätigt werden müfste[6].

Nicht mit derselben Entschiedenheit ist Matheus für die geistliche Gerichtsbarkeit eingetreten. Darin ist er freilich konsequent, dafs er bei Verbrechen geistlicher Personen allein das geistliche Gericht für zuständig erklärt. Beifällig erzählt er, dafs als einmal ein Kleriker von der weltlichen Gewalt verhaftet worden war, die Bischöfe energisch dagegen einschritten[7], und er beklagt sich bitter darüber, dafs ein Mönch aus Thetford, der den Prior seines Hauses erschlagen hatte, in das königliche Gefängnis gebracht wurde[8]. Sowohl Matheus als Wendover stellen es als einen Ausnahmefall hin, als Heinrich III. 1234 bei dem Sturz der Poitevinen den abgesetzten Thesaurar Peter von Rivaux in den Tower werfen liefs, obwohl er sich auf seinen geistlichen Stand berief: er habe sich nicht als Kleriker geführt[9]. Ebenso verhielt es sich mit dem Seneschall Wilhelms von Valence, des Stiefbruders des Königs, der nach den Oxforder Provisionen wegen seiner vielen Schandthaten festgenommen wurde; man

---

[1] Cr. Maj. IV 14.
[2] U. a. Cr. Maj. V 667.
[3] Cr. Maj. V 373.
[4] Cr. Maj. V 373. 541.
[5] Cr. Maj. V 541.
[6] Cr. Maj. V 589. 611. 619.
[7] Cr. Maj. III 543 sqq.
[8] Cr. Maj. V 31 sqq.
[9] Cr. Maj. III 294 sq.

[redacted]

liefs ihn nicht seine Kappe abnehmen, um die Tonsur zu zeigen, denn die blofse Degradation wäre eine zu geringe Strafe für ihn gewesen[1].

Sonst hat Matheus aber in der Frage der Kompetenz des geistlichen Gerichts keinen festen Standpunkt eingenommen. Obgleich der Staat die kirchlichen Ansprüche gerade auf diesem Gebiete systematisch bekämpfte, herrschte innerhalb der Kirche nicht die gleiche Auffassung dieser Dinge. Matheus hat zwar die weitgehenden Beschlüsse der Mertoner Konvokation von 1258 in die Additamenta aufgenommen und vergleicht sie den Forderungen des heiligen Thomas[2]; und ebenso feiert er ein Kompromifs, das Richard Löwenherz mit dem normannischen Klerus geschlossen hatte; das hätte, sagte er, wiederum mit dem Hinweis auf Becket, auch andre Nationen angespornt ihre Kirche zu befreien[3]. Aber aus der blofsen Aufnahme von Dokumenten in sein Werk und aus allgemein gehaltenen Einleitungen dazu darf man noch nicht schliefsen, dafs er sich ihren Inhalt wirklich zu eigen gemacht und vertreten hätte. Es finden sich Beispiele dafür, dafs er Urkunden, die in sein Werk eingereiht sind, entweder nicht verstanden oder nicht genau gelesen hat. So fafst er eine Schwurgenossenschaft französischer Grofsen, die sich gegen die Erweiterung der kirchlichen Gerichtsgewalt richtete, als eine Verschwörung gegen die päpstliche Kurie auf[4], und ein andermal lobt er die Beschränkung der geistlichen Gerichtskompetenz durch Prohibitionswrits, mit der ganz sinnlosen Begründung, dafs König Heinrich dadurch der unersättlichen Habsucht des Papstes hätte steuern wollen[5].

Prüft man Matheus' eigne Urteile über Kompetenzkonflikte zwischen beiden Gewalten, so ergeben sich doch gewisse Abweichungen von der strengern Ansicht. Er ist ganz einverstanden damit, dafs der König dem Bischofe von Lincoln verbot, eine sittenpolizeiliche Aufsicht über die Laien seiner Diözese auszuüben; das sei früher nie geschehen und hätte den guten Ruf Vieler geschädigt[6]. Auch teilte er nicht die Auffassung der Mertoner Konvokation, dafs die weltlichen Rechte einer Kirche als kirchliches Gut im engern Sinne anzusehen wären, dafs also deren Verletzung oder Entfremdung ein Sakrileg wäre, wofür das geistliche Forum zuständig war[7]. Am auffallendsten ist

---

1 Cr. Maj. V 738.
2 Cr. Maj. V 638.
3 Hist. Angl. II 19. Cr. Maj. II 368 (Wendover).
4 Cr. Maj. IV 590—94.
5 Cr. Maj. IV 614.
6 Cr. Maj. IV 579 sq. Das Verbot erging deshalb, weil der geistliche Richter in weltlichen Dingen nicht den Zeugeneid abnehmen durfte.
7 Cr. Maj. VI 362. Burt. 427. Vgl. dagegen u. a. Cr. Maj. IV 50 sqq., V 29.

aber die Haltung des St. Albaner Mönchs in dem Streite, der zwischen Grosseteste und seinem Domkapitel ausgebrochen war. Es handelte sich um die Ausübung des Visitationsrechts, das die Domherren dem Bischof streitig machten. Nun appellierten die Kanoniker, indem sie ihr Vorgehen mit einem gefälschten Dokumente zu verteidigen suchten, an die curia regis. Matheus bemerkt dazu nur, das Kapitel würde sich damit eine neue Last aufbürden, aber mit keinem Worte protestiert er dagegen, dafs in dieser rein geistlichen Angelegenheit das weltliche Forum angerufen wurde; der Corpsgeist der Konvente gegen den Prälaten war stärker als das kirchliche Prinzip [1].

Wenn Matheus ein heftiger Gegner von Heinrichs III. Kirchenpolitik war, so richteten sich seine Angriffe nicht gegen die Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern gegen die Beeinflussung der Wahlen und die finanzielle Ausbeutung der Kirche, besonders der Klöster, durch Steuern, Zwangsanleihen, mifsbräuchliche Verwaltung vakanter Stifter u. s. w. Während der Kirchenschutz eine der obersten Pflichten des Königs war, handle Heinrich III. wie ein Tyrann an ihr und bringe sie in die niedrigste Knechtschaft und er büfse durch die Unterdrückung der Kirche seine königliche Ehre ein [2]. Nun standen der Kirche gegen den König dieselben Disciplinarmittel zu Gebote wie gegen jeden andern Christen; und mehrfach hat man gedroht, sie gegen ihn anzuwenden. Im Jahre 1234 erklärten die Bischöfe, unter der Führung des erwählten Primaten, sie würden den König exkommunizieren, wenn er nicht sofort die Poitevinen aus den Staatsämtern entfernte [3]; 1240 wurde über seine schlechten Ratgeber der Bann verhängt [4]; 1244 sollte die königliche Kapelle mit dem Interdikt belegt werden, wenn der König sich noch länger weigerte den erwählten Bischof von Winchester zu bestätigen [5]; und auf der erwähnten Mertoner Konvokation von 1258 wurde beschlossen, auch gegen den König rücksichtslos mit dem Banne vorzugehen [6]. Matheus deutet wohl hie und da an, dafs der König durch die Verletzung der Magna Charta eigentlich der darauf gesetzten Strafe des Banns verfallen wäre [7], aber er wagte doch nicht zu fordern, dafs die Bischöfe mit der Vollziehung Ernst machen sollten; die Folgen wären, zumal bei dem guten Einvernehmen des Königs mit dem Papste, auf die Kirche selbst zurückgefallen. —

---

1 Cr. Maj. IV 154—156. Die irrtümliche Auffassung dieses Kapitels bei Luard, Perry und Felten wird an andrer Stelle widerlegt werden.
2 Cr. Maj. V 662.
3 Cr. Maj. III 270 sq.
4 Cr. Maj. IV 3.
5 Cr. Maj. IV 294.
6 Burt. 420.
7 Cr. Maj. III 382, IV 373, V 467.

[redacted]

Die Anschauungen über das Verhältnis Englands zum Papsttum hatten eine merkliche Änderung erfahren, seitdem sich die Päpste stets als Gegner der national-ständischen Bewegung und als Beschützer des Königs, ihres Vasallen, zeigten und die englische Kirche unaufhörlich mit Auflagen und Provisionen bedrückten. Noch Wendover schreibt unterm Jahre 1212 mit Entrüstung von einem Magister Alexander Cementarius, der während des Interdikts die Lehre verbreitete, der Papst hätte kein Recht, sich in die weltlichen Verhältnisse eines Landes einzumischen. Man erfuhr damals mit Genugthuung, dafs der Papst diesem Lügenpropheten zur Strafe für seine Heterodoxie alle seine Pfründen absprach [1].

Matheus Parisiensis stellt sich dagegen in vollen Gegensatz zu den weltlichen Hoheitsansprüchen der Päpste. Ganz wie Bracton [2], erkennt er ihn auf weltlichem Gebiete nicht mehr als höchste Autorität an. Zwischen der römischen Kirche und Kurie scharf unterscheidend [3], fing er bereits an das Papsttum als eine politische Macht zu betrachten, der die weltlichen Mächte ebenbürtig gegenüberstünden. Er bemerkt, die Politik der Päpste pflege bei politischen Zwisten den einen Staat in Schutz zu nehmen, um sich eines dauernden Einflusses auf ihn zu vergewissern [4]. Ja er schenkte dem Gerüchte Glauben, dafs Innocenz IV. sich der Bundesgenossenschaft der Tartaren gegen Friedrich II. bedienen wollte [5]. Den Kampf des Kaisers mit den Päpsten leitet er nur aus politischen Gegensätzen, besonders der lombardischen Frage, und aus ganz persönlichem Hafs her [6]. Er betont, dafs der Kaiser alte Rechte des Reichs gegen die Kurie verfocht [7] und er hat ihn nicht als Gegner der Kirche und der Institution des Papsttums angesehen, als den Gregor IX. ihn ausgab [8]. Von dem Vermittlungsversuch Richards von Cornwall (1241) erzählt er, der Graf hätte den Papst so unerbittlich und widersetzlich gefunden, dafs eine Einigung unmöglich gewesen wäre, denn der Papst bestand auf der Unterwerfung auf Gnade und Ungnade [9]. Auch nimmt der Chronist keinen Anstofs daran, dafs Richard von Cornwall mit dem exkommunizierten Kaiser in freundschaft-

---

[1] Cr. Maj. II 527.

[2] Bracton fol. 417 b.

[3] So verbessert er einmal Wendovers „ecclesia“ in „curia“. Cr. Maj. III 102. Cf. III, XI.

[4] Nova enim in curia Romana inolevit consuetudo, ut cum guerra inter aliquos nobiles moveretur, unam partium ad eam confugientem, excommunicando alteram et illos absolvendo, potenter foveret; ut qui per illam resurgeret, omni tempore ipsi teneretur obligatus. Cr. Maj. IV 548.

[5] Cr. Maj. V 37.

[6] Cr. Maj. III 374—76. 485 sq. 518. 532. 536 sq. 608 sq. 626, IV 63, V 15. Vgl. Liebermann a. a. O. 90 f.

[7] Cr. Maj. III 527, IV 269. 371.

[8] S. die kritische Randbemerkung zu Gregors Brief. Cr. Maj. III 607.

[9] Cr. Maj. IV 148: adeo inexorabilem et rebellem.

lichen Verkehr trat und eine Zeit lang bei ihm zu Gast weilte[1]. Unterm Jahre 1240 erzählt er von einem Zerwürfnis des Kardinals Johann von Colonna mit Gregor IX., dem er mit einer klassischen Reminiscenz folgende Schlufspointe giebt. Der Papst sagte zu Colonna: du bist für mich kein Kardinal mehr, worauf dieser replizierte: so bist du für mich nicht mehr der Papst. Der Herr, fügt Matheus hinzu, hat gegen die Unterthanen dieselben Pflichten, wie diese gegen ihn selbst[2]. — Wenn der Chronist auch dem Papst nicht das Recht bestreitet den Kaiser abzusetzen, so erkannte er doch die Gefahr dieses Prinzipes und fürchtete, der Papst könnte von diesem Rechte auch gegen die Könige von England und Frankreich Gebrauch machen, wenn sie ihm nicht in allen Stücken zu Willen wären. Er glaubte sogar, dafs der Papst eine derartige Drohung ausgesprochen hätte, und das, sagt er, hätte den Kaiser gerechtfertigt[3]. Und wenn Matheus' Sympathien für Friedrich II. nach seiner Absetzung auch allmählich schwinden, so war er doch gar nicht damit einverstanden, dafs Innocenz IV. konsequent bei dem Absetzungsdekret verharrte und alle Versöhnungsversuche Ludwigs des Heiligen zurückwies, denn der Kaiser wäre der Einzige, der gegen die Sarazenen etwas ausrichten könnte[4].

England stand zu dem römischen Stuhl in besonders nahem Verhältnis, seitdem es 1213 ein päpstliches Lehen geworden war. Wegen des Peterspfennigs haben König Johann und auch Eduard I. einmal Schwierigkeiten gemacht[5], unter Heinrich III. ist aber niemals Einspruch dagegen erhoben worden; da St. Albans das Privileg besafs, den in seinem Bezirk zu sammelnden Peterspfennig zum eignen Nutzen des Klosters zu verwenden, hat sich Matheus Parisiensis natürlich nie darüber beschwert, aber auch in dem Protestschreiben des Parlaments, das auf dem Lyoner Konzil verlesen wurde, war die Verpflichtung ausdrücklich anerkannt[6]. Dagegen empfand Matheus die politische Abhängigkeit von Rom als eine schwere Schmach für König und Reich[7]. Er erklärt die Unterwerfung sogar für ungültig, da die Barone nie ihre Zustimmung dazu gegeben und Stephan Langton ausdrücklich dagegen protestiert hätte[8]. Es empört ihn, dafs Heinrich III.

---

[1] Cr. Maj. IV 145 sqq.
[2] Cr. Maj. IV 59.
[3] Cr. Maj. III 625, IV 423. 478, V 100.
[4] Cr. Maj. IV 522 sq. 562, V 175.
[5] Pauli III 328 f., IV 52. Stubbs II 163. Über den Peterspfennig s. Fabre, recherches sur le denier de S. Pierre en Angleterre au moyen âge in Mélanges d'archéologie et d'histoire publiés par l'école française de Rome. T. XII. Suppl. S. 159 ff.
[6] Cr. Maj. IV 441.
[7] Cr. Maj. II 646 sq., V 393
[8] Cr. Maj. III 208, IV 440, 479. Indessen ist die Unterwerfungsurkunde von zahlreichen Baronen testiert. Select charters 286. Vgl. Cr. Maj. II 541. Stubbs I 602[4]. Als die Barone auf dem Konzil von Lyon

[redacted]

den Papst als den wahren Herrn von England ansah und sich all seinen Geboten unterwarf; seine Entschuldigung, dafs er als sein Vasall nicht anders handeln könne, sei eine schimpfliche Selbstanklage[1]. Der Chronist trug sich dauernd mit der Hoffnung, die Befreiung Englands von diesem Joch zu erleben. Er glaubt, dafs Ralph Neville, dessen Wahl zum Erzbischof von Canterbury der Papst 1231 kassierte, von dieser Stellung aus England von der Knechtschaft hätte erlösen wollen[2], er hoffte, dafs bei einem Brande in dem päpstlichen Palast in Lyon jene verabscheuungswerte Urkunde ein Raub der Flammen geworden wäre[3], und ist aufs tiefste entrüstet, dafs die auf dem Konzil anwesenden englischen Bischöfe sich dazu vermögen liefsen, ihre Siegel zur Bestätigung an die Unterwerfungsakte zu hängen[4]. Er erwartete einmal, dafs der König aus Zorn über die päpstlichen Exaktionen den Tribut in Zukunft verweigern würde[5], und hofft, dafs der Kaiser England wieder unabhängig machen werde[6].

Der König sollte eine eigne selbständige Politik führen und sich den ungerechten päpstlichen Ansprüchen widersetzen. Der Chronist verdenkt es ihm höchlich, dafs er den Bitten und Drohungen seines kaiserlichen Schwagers kein Gehör schenkte, sondern ohne Rücksicht auf ihre Verwandtschaft die öffentliche Verkündigung seiner Exkommunikation[7] und die Eintreibung der Steuern, die der Papst zum Kampfe gegen ihn ausschrieb, zuliefs[8]. Während Richard von Cornwall sich um den Befehl des Papstes, seinen Kreuzzug aufzuschieben, nicht kümmerte[9], wandte sich Heinrich III. an Innocenz, um die englischen Kreuzfahrer bis zu seinem eignen Kreuzzuge zurückzuhalten, „wie ein Knabe, den man verletzt oder gekränkt hat, zu seiner Mutter läuft, um ihr sein Leid zu klagen“ [10].

Das Verhältnis der englischen Kirche zum Papste wurde von Matheus ganz ähnlich aufgefafst, wie das der Stände zum König, und auch mit demselben Mifstrauen beobachtet. Stets betont er die Selbständigkeit der Landeskirche und wacht eifer-

---

jenes Argument vorbrachten, wurden sie durch die Urkunde selbst widerlegt. Brevis Nota eorum, quae in primo concilio Lugdunensi generali gesta sunt, bei Harduin, acta conciliorum VII 380. Der Papst antwortete damit, dafs er die anwesenden englischen Prälaten ihre Siegel an die Urkunde hängen liefs. Cr. Maj. IV 479.

1 Cr. Maj. III 368. 412, IV 4 sq. 19.
2 Cr. Maj. III 207 sq.
3 Cr. Maj. IV 417.
4 Cr. Maj. IV 479.
5 l. c.
6 Cr. Maj. IV 372.
7 Cr. Maj. III 545.
8 Cr. Maj. IV 9 sq. 313. 577.
9 Cr. Maj. IV 46 sq.
10 Cr. Maj. V 135.

[redacted]

süchtig darüber, ob auch ihre Rechte nicht verletzt würden. Wie die Stände gegen die Forderungen des Königs, so soll die englische Kirche gegen die Ansprüche des Papstes fest und unerschütterlich zusammenhalten. Ja er vergleicht den Widerstand, den englische Prälaten dem Papste leisteten, der Opposition Beckets gegen den König, da auch sie die Freiheit der Kirche verteidigten[1].

Die geradezu feindselige Haltung, die der Chronist gegen den Papst einnimmt, hat denselben Grund, wie seine gleiche Gesinnung gegen den König, nämlich die häufigen Forderungen aufserordentlicher Leistungen. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war in Rom die Theorie ausgebildet worden, dafs der Papst das Recht hätte, die christliche Kirche[2] zu besteuern, und zwar ohne an eine formelle Bewilligung der Steuer gebunden zu sein[3]. Der englische Klerus hat diesen Anspruch niemals anerkannt. Beide Ansichten hatten ihre juristische Grundlage; es handelte sich um die Rechtsfrage, wer der Eigentümer des Kirchenguts wäre[4]. Die Engländer protestierten gegen die sogenannte Papaltheorie, nach der der Eigentümer der Papst war und die ihm daher ein Verfügungsrecht über das gesamte Kirchengut zusprach. In dem Protest der Pfarrer von Berkshire gegen eine päpstliche Steuerforderung (1240) wird dies ausdrücklich geleugnet. Die Kirchen würden wohl als das Eigentum des Papstes bezeichnet, in Wirklichkeit wären sie es aber nur als Gegenstand seines Schutzes und seiner Fürsorge und nicht als nutzbarer Besitz; gerade wie der rechtlichen Theorie nach der König Eigentümer des gesamten Grund und Bodens wäre, ohne jedoch über das Vermögen seiner Vasallen verfügen zu dürfen[5]. Dieser Satz hat offenbar vielen Anklang gefunden, denn er ist auch später noch gegen die päpstlichen Ansprüche ins Feld geführt worden[6]. In einem andern Exposé über denselben Gegenstand heifst es: wenn der Papst die Entwicklung

[1] Cr. Maj. V 525. 540. 653.

[2] Das Recht, auch die Laien zu besteuern, hatten die Päpste, mit ganz wenigen Ausnahmen, die ohne Konsequenz blieben, nicht beansprucht. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. 1892. S. 25 ff. Gregor IX. erklärte auch prinzipiell, das Präsentationsrecht von Laienpatronen nicht durch Provisionen beeinträchtigen zu wollen. Cr. Maj. III 612 sqq.

[3] Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern. S. 18 ff.

[4] Für das Folgende s. Gottlob a. a. O. 25 ff. Hübler, Der Eigentümer des Kirchenguts. 1868.

[5] Cr. Maj. IV 39. Licet argumento legis omnia dicantur esse principis, non tamen dominio et proprietate, sed cura et sollicitudine; similiter ecclesiae spectant ad dominum Papam cura et sollicitudine, non dominio et proprietate.

[6] Cr. Maj. V 539 sq. (ecclesiae sunt domini Papae) tuitione non fruitione, vel appropriatione; secundum quod dicimus, omnia esse principis; ac si diceretur, defensione, non dispersione. Et hoc intentio fundatorum.

der kirchlichen Rechtsverhältnisse ins Auge faſste, würde er nicht von den Kirchen fordern, was nicht sein wäre[1]. Nach der Auffassung der Engländer waren die kirchlichen Institute selbst die Eigentümer des Kirchenguts, da es diesen von den Donatoren zugewiesen worden wäre[2]. Zugleich sei das Kirchengut von seinen Stiftern bestimmten Zwecken geweiht worden, nämlich dem Unterhalt des Klerus und der Armen, und dieser Bestimmung dürfte es nicht entfremdet werden[3]. Ebenso wie die englische habe aber die römische Kirche ihr Patrimonium; von dessen Einkünften sollte sie die Kosten ihrer Unternehmungen bestreiten. Die englische Kirche sei der römischen nicht zinsbar[4].

Man sah in der päpstlichen Steuer gerade wie in der staatlichen eine Rechtsverletzung[5], und ebenso wie dort fürchtete man auch hier, daſs einige Präcedenzfälle eine Steuerpflicht des Klerus begründen könnten. In der Sprache des Chronisten heiſst das, der englischen Kirche würde — durch den Papst — eine ewige Knechtschaft aufgebürdet werden[6].

Unter die Rubrik der päpstlichen Steuern gehören auch die Zehnten, die der Papst dem Könige zu Kreuzzugszwecken von der Kirche zu erheben erlaubte. Die geistlichen Einkünfte des Klerus konnten vom Staate nicht besteuert werden; auch von den allgemeinen Landessteuern waren sie ausgenommen[7]. Die staatliche Besteuerung des Kirchenguts erklärt der Chronist selbstverständlich für ganz unrechtmäſsig. Als sich Ludwig IX. im Jahre 1242 während der Vakanz des päpstlichen Stuhls von dem französischen Klerus einen Zwanzigsten bewilligen lieſs, bemerkt Matheus dazu, daſs der Klerus nicht rechtlich gebunden sei, auf Befehl der weltlichen Gewalt eine Beisteuer herzugeben[8]. Aber die Zustimmung der höchsten geistlichen Gewalt machte ihm die Steuern nicht annehmbarer. Auch der Zweck des Kreuzzugs entschuldigt sie nicht. Als der Papst 1250 Heinrich III. einen mehrjährigen Zehnten von den Einkünften des englischen Klerus gewährte, klagt Matheus, daſs während einst die Laien der Kirche den Zehnten dargebracht hätten, jetzt die Kirche ihn dem Staate entrichten müſste, und noch dazu wider ihren

---

[1] Cr. Maj. IV 312. Si mentis oculis intueretur dominus Papa statum primitivum ecclesiae in Anglia, medium et praesentem . . . . quod suum non est, ab ecclesiis non vendicaret nec extorqueret.
[2] Cr. Maj. III 312. Gottlob a. a. O. 29 f. 36.
[3] Cr. Maj. IV 40. 312.
[4] Cr. Maj. IV 39.
[5] U. a. IV 312.
[6] IV 37 sq. 41. 376, V 325. 331. 525.
[7] S. die writs von 1232 und 1237. Select charters 351. 366. Daſs dasselbe bei dem Funfzehnten von 1225 der Fall war, erhellt aus der besondern Besteuerung der nicht von dieser Steuer betroffenen kirchlichen Einkünfte, auf Ermahnung des Papstes. W. Cov. II 256 sq.
[8] Cr. Maj. IV 226 sq.

Willen[1]. Und das Unglück, das König Ludwig auf seinem Kreuzzuge betraf, leitet der Chronist allen Ernstes von der Besteuerung des Klerus her[2].

Neben den direkten Steuern waren es besonders die massenhaften päpstlichen Provisionen italienischer Kleriker mit englischen Pfründen, die den englischen Klerus aufs tiefste erbitterten. Nicht nur, dafs hierdurch das Kollationsrecht der Geistlichen[3] suspendiert wurde; sehr häufig wurden ungenügend gebildete und unwürdige Personen mit reichen Pfründen bedacht, deren Pflichten sie schon wegen ihrer Unkenntnis der Landessprache in keiner Weise erfüllen konnten. Diese ausländischen Präbendare waren so zahlreich, dafs 1232 ein förmlicher Aufstand gegen sie losbrach[4], dafs sie 1240 vom Papste besonders besteuert werden konnten[5]; im Jahre 1245 wurde ausgerechnet, dafs der Gesamtwert ihrer jährlichen Einkünfte 60000 Mark überstieg[6]; im Jahre 1252 waren es über 70000 Mark[7]. Meist pflegten sie sich von der Residenzpflicht entbinden zu lassen, so dafs ihre Einkünfte, von denen sie dem Papste wohl die Annaten zu entrichten hatten, direkt ins Ausland flossen[8]. Die Prälaten konnten sich gegen diese Praxis der Kurie nicht anders schützen, als indem sie sich Privilegien vom Papste erkauften, dafs die von ihnen zu verleihenden Benefizien nicht auf eine allgemeine Vollmacht der päpstlichen Prokuratoren hin an Italiener vergeben werden dürften, sondern nur durch ein specielles Mandat, in dem dieses Privileg für den einzelnen Fall suspendiert wurde. Aber auch dies Mittel verfing nicht, da solche specielle Mandate nicht ausblieben.

Der englische Klerus vermochte nicht, sich allein aus eigner Kraft gegen diese Exaktionen zu wehren. Er hatte zwar, wie er das Besteuerungsrecht des Papstes überhaupt bestritt, besonders seinen Anspruch nie anerkannt, eine direkte Steuer ohne Zustimmung der Landeskirche dekretieren zu können[9]. Und er hat thatsächlich ein Bewilligungsrecht ausgeübt; von dessen Korrelat freilich, dem Verweigerungsrecht, einen erfolgreichen Gebrauch zu machen, war er aufser stande, da der Papst zuletzt regelmäfsig mit den geistlichen Strafen drohte[10]; jedesmal aber

---

[1] Cr. Maj. V 452.

[2] Cr. Maj. V 170 sqq. Dasselbe Urteil findet sich in einem zeitgenössischen Gedicht. Wright, political songs 42, bei Liebermann, MG. SS. XXVIII 90[3]. Ebenso Radulph von Coggeshall über den Kreuzzug von 1189 p. 25.

[3] Die weltlichen Patronatsrechte wurden dagegen geschont. S. o.

[4] Cr. Maj. III 217 sq.

[5] Cr. Maj. IV 9.

[6] Cr. Maj. IV 419. 443.

[7] Cr. Maj. V 355.

[8] Cf. Cr. Maj. IV 442.

[9] Cr. Maj. IV 37, V 325.

[10] Gottlob a. a. O. 37 f.

[redacted]

haben längere Verhandlungen stattgefunden. Der englische Klerus bedurfte zu diesem Kampfe eines stärkern Bundesgenossen. Diesen hat er an verschiednen Stellen gesucht. In den Jahren, wo ein allgemeines Konzil in Aussicht stand, 1240 und 1244, wurde dieses vorgeschoben: wenn die römische Kirche einer pekuniären Unterstützung des Klerus wirklich benötigt sei, so müfste sich die gesamte Kirche daran beteiligen, und nur das Konzil sei kompetent, eine allgemeine Kirchensteuer zu bewilligen [1]. Sonst hat die Kirche ihre Zuflucht bei dem König und Adel von England gesucht. Man bemerkt in den Berichten des St. Albaner Chronisten im Laufe der Jahre einen politischen Fortschritt. Bis zur Mitte der vierziger Jahre hat der Klerus den Schutz des Königs vorzugsweise in seiner Eigenschaft als Patron der Kirche in Anspruch genommen [2]. Die natürliche Konsequenz davon war, dafs auch die übrigen Patrone der Kirche ihren Konsens geben müfsten, um die Steuer rechtskräftig zu machen [3]. Man ging sogar soweit, den Donatoren und ihren Rechtsnachfolgern eine Art von Obereigentum an dem von ihnen gestifteten Kirchengut zu vindizieren, und meinte, sie möchten wohl aus Zorn über die Bewilligung einer Steuer, da hierdurch die Einkünfte aus den Stiftungen den von den Stiftern bestimmten Zwecken entzogen würden, die Schenkungen wieder zurückziehen [4]. Mit solchen Argumenten suchte damals der Klerus Deckung hinter dem Adel. Seitdem sich dieser aber im Parlament und durch energische Proteste der Kirche gegen die päpstlichen Exaktionen annahm [5], stellte sich der Klerus auf den Standpunkt, dafs keine Steuer ohne die Zustimmung der Universitas regni von der Kirche erhoben werden dürfte. Robert Grosseteste weigerte sich im Jahre 1247, die ihm angesonnene Abgabe von 6000 Mark für seine Diözese zu entrichten, ohne dafs das Parlament den Konsens dazu gegeben hätte [6]. Ebenso urteilt Matheus von der Steuer von 1247, dafs sie das ganze Reich anginge [7]. Und später klagt er einmal, dafs der Adel die Kirche im Stich gelassen habe [8]. Dieser veränderten Auffassung entsprechend, dafs eine päpstliche Steuer keine interne Angelegen-

---

[1] Cr. Maj. IV 38. 376. Auch IV 10 f. wird gesagt, die Steuer ginge die allgemeine Kirche an.

[2] Cr. Maj. III 103 (Wendover), IV 36. 102. 375.

[3] Cr. Maj. III 103, IV 38. 41. 375. IV 375 ist der ganze Passus von: Ista quae proponis — ad propria sunt reversi wörtlich aus Cr. Maj. III 103 (Wendover) entlehnt.

[4] Cr. Maj. IV 532. 619.

[5] S. o. S. 67 f.

[6] Cr. Maj. IV 600.

[7] Cr. Maj. IV 594. Res enim publica periclitabatur, et commune negotium regni totius agebatur. — Von der Steuer von 1255 sagt er, sie bedeute nicht nur für die Kirche, sondern auch für das Reich eine schmähliche Knechtschaft. V 525.

[8] Cr. Maj. V 526.

heit der englischen Kirche wäre, sondern das allgemeine Staatsinteresse berührte, wird auch der Schutz des Königs nicht mehr als des Patrons der Kirche, sondern als des Staatsoberhauptes verlangt. Matheus betont, dafs er das Reich und die Kirche gegen alle äufsern Angriffe zu verteidigen verpflichtet sei[1], und überhäuft ihn mit hartem Tadel, so oft er sich dieser Aufgabe entzog.

Matheus hat von Sittlichkeit der Päpste seiner Zeit und der Kurie sehr gering gedacht[2]. Als es einmal hiefs, der Papst könnte nach England kommen, fürchtet er davon eine Verderbnis der reinen Sitten seines Volkes[3]. Aber Matheus weifs gegen sie trotz seiner Skandalsucht nichts andres vorzubringen, als ihre „unersättliche Habsucht", in Verbindung mit Simonie und Bestechlichkeit. Es war allein die Finanzpolitik der Päpste, und dann allerdings das schamlose Treiben ihrer Kollektoren, was ihr Ansehen in England so tief untergraben hatte.

5. Das römische Recht und die Legisten.

Das englische Gewohnheitsrecht wurde seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, besonders aber im 13., stark durch das römische Recht beeinflufst. Nun ist bereits hervorgehoben worden, dafs das englische Nationalgefühl sich besonders in der Verehrung des einheimischen Rechts zeigte; und zwar stand der Klerus dem Adel hierin nicht nach. Waren doch die königlichen Justitiare gröfstenteils selbst Kleriker. Es ist eine grundfalsche Auffassung, dafs nur der Adel für das common law eingetreten sei, während der Klerus das römische Recht vorgezogen hätte[4]. Diese Vorstellung beruht wohl auf der Verwechslung mit den Bestrebungen der Bischöfe, die Kompetenz der geistlichen Gerichtshöfe wo nicht zu erweitern, so doch in dem frühern Umfange zu erhalten; und hierdurch hätte allerdings auch das römische Recht wenigstens denselben Geltungsbereich behalten, freilich nicht das Civilrecht, sondern das kanonische Recht. Das common law in den weltlichen Gerichtshöfen durch das römische Recht zu verdrängen, hat der Klerus niemals erstrebt[5]. Dieses wurde

---

[1] Cr. Maj. IV 594: (regi) pertinet rempublicam protegendo tales injurias et pericula propulsare. — IV 561: cum constanter pararetur dominus rex stare pro regni et ecclesiae liberatione.

[2] Einmal sagt er: foetor (curiae Papalis) usque ad nubes fumum teterrimum exhalabat. IV 410.

[3] Cr. Maj. V 189.

[4] So Glasson, histoire du droit et des institutions politiques . . . de l'Angleterre. III 22 ff. Er behauptet, dafs die Mönche nur mit Widerwillen von dem nationalen Rechte gesprochen hätten.

[5] Glasson a. a. O. meint, die Bischöfe hätten ihren Klerikern die Thätigkeit im weltlichen Gericht aus dem Grunde untersagt, weil sie das Gewohnheitsrecht perhorreszierten und die Unmöglichkeit erkannt hätten,

[redacted]

zwar in gewisser Beziehung von den königlichen Richtern, die überwiegend Kleriker waren, begünstigt, aber nur zur Fortbildung, nicht zur Verdrängung des Gewohnheitsrechts; die Entwicklung des common law ist gerade das Werk dieser Geistlichen [1].

Matheus Parisiensis hat sich allerdings in gewisser Hinsicht gegen das Studium des römischen Rechts ausgesprochen. Dies ist indes kein Ausdruck nationaler Opposition gegen das Eindringen fremder Rechtsanschauungen in die richterliche Praxis gewesen. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um das Civilrecht; dem kanonischen Recht, das in den geistlichen Gerichten angewendet wurde, stand Matheus natürlich nicht feindlich gegenüber [2].

Wenn sich Matheus gegen das Studium des römischen Rechts ereiferte, so hatte das zunächst seinen Grund in dem akademischen Gegensatze zwischen Legisten und Artisten. Matheus, der selbst artistisch gebildet war, verlangte, daſs die artes die Grundlage aller Studien bleiben sollten, und miſsbilligte es, daſs die Scholaren sich gleich zu Anfang den einträglichern Rechtsstudien zuwandten [3]. Wohl nicht ohne Absicht hebt er bei einigen Gelehrten seiner Zeit hervor, daſs sie die artes studiert hätten, bevor sie Docenten des Rechts und der Theologie wurden [4]. Matheus war aber kein Gegner des Civilrechtsstudiums an sich, sondern nur des einseitigen juristischen Studiums. Auſserdem war ihm die schnelle Karriere der Legisten ein Dorn im Auge. Diesen Ausfall über den Zudrang von artistisch ungebildeten Scholaren zu den Rechtsstudien macht er im Anschluſs an die Bulle Dolentes von Papst Innocenz IV., die neuerdings als eine Fälschung erwiesen ist und die wahrscheinlich aus den unzufriedenen artistischen Kreisen Oxfords herstammt [5]. Diese Bulle verbot, an Kleriker von rein juristischer Bildung Benefizien oder gar höhere Kirchenämter zu verleihen. Matheus stellt sich ganz auf denselben Standpunkt und begrüſst den Erlaſs als ein

---

das von ihnen bevorzugte römische Recht in den weltlichen Gerichtshöfen einzubürgern. Der Grund dieses Verbots war rein disciplinarischer Natur. Übrigens vergiſst Glasson, daſs römische Rechtssätze thatsächlich von dem Königsgericht rezipiert wurden.

[1] Brunner, Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germanist. Abt. X 241 (Besprechung von Bracton's Note book ed. Maitland).

[2] In der St. Albaner Klosterschule wurde unter Abt Warin (1185—95) kanonisches Recht gelehrt. Gesta abb. I 196. Auch Math. Par. hat das kanonische Recht gekannt. Er schreibt zum Jahre 1238, die Mönche von Rochester hätten in der päpstlichen Kurie einen Prozeſs gegen den Erzbischof von Canterbury gewonnen tam de petitorio quam de possessorio. Cr. Maj. III 480. S. auch Liebermann, MG. SS. XXVIII 85 Zle. 31.

[3] Dieser Streit war schon ältern Datums. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter IV² 439.

[4] Cr. Maj. V 598 sq. Gesta abb. I 307.

[5] Cr. Maj. VI 293 sqq. S. Digard, bibliothèque de l'école des chartes 1890 S. 381 ff.

frommes Werk des Papstes[1]. Er selbst klagt darüber, dafs häufig solche Kleriker zu Bischöfen geweiht würden[2], und ein andermal, dafs den Mönchen zugemutet würde, halb weltliche Männer zu Äbten zu wählen, denen das justinianische Recht mehr als das göttliche Gesetz am Herzen läge[3].

Dafs Matheus dem Studium des Civilrechts an sich nicht feindlich gegenübersteht, ergiebt sich auch aus folgendem. Aus Gründen der mönchischen Disciplin verübelt er es den Cisterziensern, dafs sie in Paris eine Ordensschule gründeten, zum Studium der Theologie und des kanonischen und römischen Rechts[4]. Er sieht darin einen Verstofs gegen das mönchische Prinzip; Mönche gehörten einmal nicht auf die Universität, gleichviel welcher Wissenschaft sie sich widmeten. Ohne Anstand stellt er die Fächer Theologie, römisches und kanonisches Recht nebeneinander; und er berichtet später, obwohl er ein grundsätzlicher Gegner davon geblieben ist, doch von der gedeihlichen Entwicklung der Schule[5]. Ebenso sagt er, die auf Befehl des Papstes verfafste Summa Raimunds de Pennaforti enthalte römisches und kanonisches Recht[6].

Dasselbe Resultat ergiebt eine andre Beobachtung. Die erwähnte Bulle Dolentes enthält noch eine zweite Verordnung. Fortan sollte in den Ländern, wo Gewohnheitsrecht galt — aufgezählt werden Frankreich, England, Schottland, Wales, Spanien und Ungarn — nicht mehr römisches Recht gelehrt werden, wofern sich die Landesfürsten damit einverstanden erklärten; denn das Civilrecht richte mehr Verwirrung an, als dafs es zum Verständnis des kanonischen und des Gewohnheitsrechts beitrüge[7]. Matheus hat diese Bulle unter die Additamenta aufgenommen;

---

[1] Cr. Maj. V 427 sq.

[2] l. c.

[3] Cr. Maj. V 638 sq.

[4] Cr. Maj. V 79. Matheus' Bericht von den civilistischen Studien der Cisterzienser ist freilich falsch. Priestern und Religiosen war dies Studium prinzipiell verboten, und obendrein wurde in Paris römisches Recht nicht gelehrt. Digard a. a. O. 397. 399 f. Gleichwohl hat Matheus das nicht in verleumderischer Absicht von ihnen geschrieben, wie Denifle, Die Universitäten I 700[188], behauptet. Matheus sagt ausdrücklich, dafs der Papst sie zu diesen Studien ermächtigt hätte. V 79. 195 (ex dispensatione papali). Er war eben kein prinzipieller Gegner des römischen Rechts. Auch berichtet er später von der gedeihlichen Entwicklung dieser Schule V 528 sq. Hist. Angl. III 94; und er ist sichtlich stolz darauf, dafs der Abt von Citeaux, der diese Schule gegründet hatte, ein Engländer war. Später schreibt er übrigens, auf Grund besserer Information: in theologia, decretis et libris moralibus non minimum profecerunt. Hist. Angl. III 94. — Falsch ist auch Denifles Behauptung, dafs die Cisterzienser dem St. Albaner Chronisten nicht weniger als die Bettelmönche ein Dorn im Auge gewesen wären.

[5] S. die letzte Anm.

[6] Hist. Angl. II 382.

[7] Cr. Maj. VI 295. Ähnlich hat sich später Roger Bacon geäufsert. Digard a. a. O. 417 f.

[redacted]

aber während er den ersten Teil über die Vernachlässigung der artes und die geistliche Karriere bloſser Juristen in der Chronik selbst wiedergiebt und lebhaft kommentiert, hat er von diesem Passus gar keine weitere Notiz genommen.

Erfahren wir aus dieser Fälschung, daſs es damals in England eine Richtung gab, die sich in einen prinzipiellen Gegensatz zu dem römischen Rechte stellte, so fragt es sich, ob diese Ansichten bei den Ständen Anklang gefunden haben, ob es sich also nicht nur um einen akademischen Streit, sondern um eine Bewegung von politischer Bedeutung gehandelt hat. Bracton war stark von dem römischen Rechte beeinfluſst, und Eduard I. zog bald nach seinem Regierungsantritt den jüngern Franz Accursi an seinen Hof[1]. Zur Zeit Heinrichs III. fühlte sich wohl ein beträchtlicher Teil der Kronjuristen stark zu dem Civilrecht hingezogen. Und das war keine bloſse akademische Neigung, nicht allein die Systematik des römischen Rechts übte diese Anziehungskraft aus, sondern die Richter haben eine Reihe von Grundsätzen aus dem römischen Recht in das common law rezipiert. Sie thaten dies mit bewuſster Auswahl, ohne sich sklavisch daran anzuschlieſsen, und sie waren weit entfernt davon, es ganz an die Stelle des Gewohnheitsrechts setzen zu wollen[2]. Vor allem aber muſs das betont werden, daſs es nur Grundsätze des römischen *Privatrechts* waren, die ins common law aufgenommen wurden; die Rezeption geschah ausschlieſslich für die Zwecke der Rechtsprechung; Bractons Beispiel zeigt deutlich, daſs die Anhänger des römischen Rechts in England nicht notwendig auch Absolutisten sein muſsten[3]. Was nun Matheus' Ansicht betrifft, so hätte er zweifelsohne, wenn er dem römischen Recht wirklich feindlich gesinnt gewesen wäre, sein Verdammungsurteil mit gewohnter Schärfe und Offenheit ausgesprochen. Statt dessen verhält er sich gegen jene radikale Forderung der Bullenfälscher vollkommen gleichgültig. Ein Gegensatz zwischen den civilistisch gebildeten und zu gröſserer Centralisation und zum Absolutismus neigenden Kronjuristen und dem mehr reaktionär-feudalen Chronisten der Ständepartei läſst sich hier also nicht aufstellen, weder hinsichtlich des römischen Rechts, noch, wie früher gezeigt, hinsichtlich der Kompetenz des Königsgerichts. Nun hat Matheus das römische Recht nicht gekannt, da ihm als Mönch dessen Studium verboten war[4], und vielleicht deshalb seinen wachsenden Einfluſs nicht bemerkt, den es in den Gerichts-

---

[1] Stubbs II 111.

[2] Vgl. Güterbock, Henricus de Bracton und sein Verhältnis zum römischen Recht, Berlin 1862. Scrutton, the influence of the Roman law on the law of England. 1885. S. 78—121. Maitland, Bracton's Note book I 9 f.

[3] Dagegen hatte Glanvilla den Satz: quod principi placuit, legis habet vigorem, in die Einleitung seines Traktats aufgenommen.

[4] S. o. S. 108[4].

höfen auf das common law gewann. Man müfste dann aber auch annehmen, dafs es der ständischen Partei ebenso ergangen ist. Wäre, wie Digard annimmt, das Gegenteil richtig und hätten die Barone das römische Recht perhorresziert[1], so wäre erstens das Schweigen des gut unterrichteten Chronisten von St. Albans kaum erklärlich, zweitens aber hätte diese Gesinnung unfehlbar in der Revolution von 1258 zu Tage treten müssen. Einer der ersten Schritte der siegreichen Stände wäre notwendig die Entfernung sämtlicher legistischer Justitiare gewesen. Indessen begnügten sich die Barone mit der Einsetzung eines Grofsjustitiars und der Ernennung neuer Sheriffs[2], wodurch sie die Verwaltung des Landes in die Hände bekommen wollten; aber Bracton, der typische Vertreter der römischrechtlichen Anschauungen, ist in seinem Richteramte geblieben[3]. Erst im

---

[1] Digard fafst ein Verbot Heinrichs III. von 1234, in London römisches Recht zu lehren, als eine Reaktion der siegreichen Barone gegen das römische Recht auf. A. a. O. 410. Da aber in der Urkunde keine Gründe angegeben sind, wäre diese Feindschaft erst zu beweisen. Vielleicht sollte diese Mafsregel nur der Oxforder Universität zugute kommen. Ganz zu Unrecht zieht aber Digard hier Grosseteste an, der wohl den angestellten Pfarrern und den Religiosen seiner Diözese das Studium des Civilrechts verbot, aber nur aus Disciplinargründen, und der nie gegen das Civilrecht selbst aufgetreten ist. Er schilt wohl über die Spitzfindigkeiten der Legisten, die dem Bischof seine Disciplinargewalt zu bestreiten suchten (Brown, Appendix ad fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum. London 1690. S. 256), aber er hatte selbst Legisten um sich. Epp. nr. XV. — Es bleiben daher nur die Verhandlungen des Mertoner Parlaments von 1236 als Beweisthatsache bestehen; hieraus darf man aber nicht zu allgemeine Schlüsse ziehen.

[2] Sie haben sogar den Siegelbewahrer und den Thesaurar des Königs im Amte gelassen. Stubbs II 80. Der Thesaurar und Beamte vom Exchequer wurden erst im Oktober 1258 abgesetzt. Cr. Maj. V 720.

[3] Maitland, Bracton's Note book I 22—25, wo auch das Typische des Falls betont wird. — Pauli, Simon von Montfort 92 f., sagt: wie der Grofsjustitiar von 1259, Hugo Bigod, kein gelehrter Richter war, so hätte die „Baronialjustiz" das frühere Justizsystem nicht ersetzen können, das gewiegte Kenner des römischen Rechts erforderte; und weiter spricht er von der „Verfolgung der loyalen, im Dienst erfahrnen Beamtenschaft". Prothero, Simon of Montfort 209, schreibt: the unlettered barons were but poor lawyers; sie hätten wegen ihrer eignen Unfähigkeit der Dienste der frühern Richter nicht entraten können. Dagegen ist zu erwidern: 1) lag die Absetzung der Justitiare nicht im Plan der Barone; 2) war die Laienbildung in jener Zeit vorwiegend juristisch. Math. Par. bezeichnet als legum terrae peritus Richard von Clare V 363. 580, den Grafen von Ferrers V 431, Hugo Bigod V 698, Simon von Monfort V 580. Vgl. Gneist, E. VG. 321 f. Die Sheriffs wurden meist aus dem Landadel ernannt, vielfach auch die reisenden Richter, die erst seit den Eduarden regelmäfsig Berufsrichter sind. Gneist, E. VG. 228 1a. 318 f. Vgl. auch die Tabelle der reisenden Richter unter Heinrich III. bei Fofs, judges II 192 ff. Es fehlte also der ständischen Partei durchaus nicht an geeigneten Männern, um die Ämter der Sheriffs zu besetzen, für die die legistische Bildung ohnehin gar kein Bedürfnis war, da sie im county court keine Writprozesse durchführen durften und hier nicht Richter

[redacted]

14. Jahrhundert haben die Stände gegen die Anwendung römischer Rechtssätze, und zwar auf das öffentliche Recht, protestiert[1].

Wenn sich aber auch weder Matheus noch die Stände in prinzipiellem Gegensatze zu dem Eindringen des römischen Rechts in das englische Rechtsleben befunden haben, so ist es doch unverkennbar, daſs der Chronist mit unverhohlener Abneigung von den Legisten selbst spricht. Er sagt einmal, der König hielte sich eine groſse Schar von Legisten, wie ein Jäger seine Meute, um sie auf die Bischofswähler loszulassen[2]. Er nennt sie feil, Rechtsverdreher, Romläufer[3]. Seine Angriffe galten demnach den Legisten des Hofs, den gesinnungslosen, allzeit diensteifrigen Werkzeugen des Königs, die jedem seiner Befehle gehorchten, unbekümmert, ob sie sich mit der Ehre und dem Rechte des Landes vertrügen. Wenn man sich aber dabei seiner Klagen über die schnelle politische Karriere und die zunehmende Bedeutung der Legisten erinnert, so erkennt man in dieser Abneigung das Klassenbewuſstsein des aristokratischen Benediktiners gegen den emporkommenden, zu politischer Bedeutung gelangenden Stand. Da sich diese Entwicklung freilich noch in ihren Anfängen befand, war Matheus noch kein Gegner der civilrechtlichen Bildung überhaupt, die er vielmehr bei mehreren Männern als eine Auszeichnung erwähnt[4], und noch kein Gegner des römischen Rechtes selbst.

6. Englands Verhältnis zu Schottland und Wales.

Englands äuſsere Macht war seit König Johann auf allen Seiten zurückgegangen und Heinrich III. war nicht der Mann, sie wieder zu heben. Wie seine kontinentale Politik nur Miſserfolge hatte, so richtete er auch gegen die britannischen Grenzstaaten nichts aus. Weder von König Alexander, noch von dem jungen Alexander, der sein Schwiegersohn geworden war, konnte er die Lehnshuldigung für das schottische Reich erlangen, die sein Groſsvater erzwungen hatte. Immerhin lebte man mit Schottland in Frieden und leidlichem Auskommen; an der Walliser Grenze erlosch dagegen der Kampf selten vollständig.

---

waren, sondern nur den Vorsitz über die Urteilsfinder hatten. Und was endlich das Groſsjustitiariat betrifft, so war ein Hubert von Burgh auch kein „gelehrter" Richter gewesen.

1 Biener in Savignys Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter IV^{2} 587.

2 Cr. Maj. III 531.

3 Cr. Maj. III 491. 495, IV 14.

4 So nennt er den Abt von Westminster, Richard Croxley, einen Vertrauten des Königs, juris utriusque peritus. Cr. Maj. V 700; den Ritter Thomas Multon: legis peritus saecularis. Cr. Maj. IV 49; und den Siegelbewahrer Wilhelm Kilkenny: in jure canonico et civili peritus et circumspectus. Cr. Maj. V 130.

[redacted]

Trotz der Spaltung zwischen Nord- und Südwales[1] und des innern Haders im nordwallisischen Fürstenhause war Heinrich III. nicht imstande, wenigstens einen dauernden Friedenszustand mit der Vasallenmacht herzustellen. Daher haben die wallisischen Händel den St. Albaner Chronisten am meisten beschäftigt, während von Schottland weit weniger zu berichten war.

Von den Wallisern hat Matheus die schlechteste Meinung. Verächtlich bezeichnet er sie als scurrae, oder als quisquiliae hominum[2]; ihre Treulosigkeit war sprichwörtlich[3]; ihre Grausamkeit auf ihren Raubzügen, ihre Verwüstungen der englischen Marken hat er mit realistischen Zügen geschildert.

Indes ist er sich in der Beurteilung der wallisischen Dinge nicht gleich geblieben. Als im Jahre 1244 Fürst David von Nordwales sich der englischen Oberhoheit dadurch zu entziehen suchte, dafs er sein Land dem Papste zu Lehen auftrug, ist Matheus über diesen Betrug äufserst aufgebracht. Es sei weltbekannt, sagt er, dafs David ein winziger Vasall des Königs von England wäre, und er beweist durch eine Reihe von Urkunden die Lehnspflicht des Fürsten und seiner Grafen[4]. Ganz in derselben Zeit rügt Matheus, dafs König Alexander sich weigerte, für sein ganzes Reich den Lehnseid zu leisten[5]; er meinte von König Heinrich, der damals gegen den Schotten rüstete, er sei stark genug, Schottland ganz zu vernichten[6]. Man mufs sich hierbei gegenwärtig halten, dafs gerade damals das englische Nationalgefühl einen mächtigen Aufschwung nahm; die Stände setzten sich in eine energische Opposition gegen den Papst und versuchten in England ein ständisches Regiment zu begründen.

In den fünfziger Jahren steht Matheus auf einem andern Standpunkt. Er bemüht sich nicht nur den Wallisern gerecht zu werden, sondern bekundet sogar eine sichtliche Sympathie für ihre Unabhängigkeitsbestrebungen. Ihre Sache, sagt er jetzt, schiene auch ihren Feinden gerecht zu sein, denn sie kämpften für ihr Vaterland, für nationales Recht und Sitte[7]. Er macht ihnen das Kompliment, dafs sie für ihre Freiheit stritten wie ihre trojanischen Vorfahren[8].

Dieselbe Anerkennung der Walliser findet sich auch bei dem Annalisten von Tewkesbury. Während man erwarten sollte, dafs dieser als Bewohner des Grenzlandes und Unterthan eines der bedeutendsten Grafen der Marken die ewige Kriegsnot mit nüchternem Auge betrachtet hätte, rühmt er dem Fürsten Llewellyn

---

1 Cr. Maj. V 645.
2 Hist. Angl. II 341. Cr. Maj. V 689.
3 Cr. Maj. III 385. Walensium fides est fidei carentia.
4 Cr. Maj. IV 316—24.
5 Cr. Maj. IV 359.
6 Cr. Maj. IV 378.
7 Cr. Maj. V 597. 639.
8 Cr. Maj. V 639.

[redacted]

nach, dafs er mit männlicher Kraft für die Freiheit seiner Väter gekämpft habe[1]. Die Bedingung für dieses Nachlassen der patriotischen Empfindung war die Unfähigkeit von Heinrichs III. Regierung und seine Verfeindung mit den Ständen. Unter Eduards kraftvoller Herrschaft schlug diese Stimmung gegen die Walliser um[2]. Aber Matheus erzählt noch mit einem gewissen hämischen Vergnügen, dafs auch Prinz Eduard mit den Wallisern ebenso wenig hätte fertig werden können wie sein Vater[3]; er gönnte dem königlichen Hause keine Erfolge mehr.

Indessen sind die innern Ursachen dieser Teilnahme für die Grenzfeinde bei den beiden Autoren vielleicht nicht dieselben. Der Annalist von Tewkesbury steht wohl zweifellos auf dem Standpunkte der Grenzbarone, deren einer, der Graf von Gloucester, der Patron seines Klosters war[4]. Zwischen diesen und den Walliser Fürsten, die ja gleich ihnen Kronvasallen des englischen Königs waren, bestand seit alters ein gewisses Einvernehmen, das freilich oft genug mit heftigen Fehden abwechselte. In allen Zwisten der anglonormannischen Könige mit ihrem Adel haben die Walliser Fürsten die Hand im Spiele gehabt, und die Barone, zu schwach, um auf diese Bundesgenossenschaft verzichten zu können, haben diese Beziehungen angelegentlich gepflegt. Dabei konnte sich allerdings kein starkes Nationalgefühl gegenüber dem Grenzstaate entfalten.

Auch Matheus, der Ostengländer, hatte einst an dem Bündnis Richard Marshalls mit den Wallisern keinen Anstofs genommen[5] und verteidigt noch in späterer Zeit die Unterstützung der Walliser durch englische Grenzbarone, da er in dieser Verbindung ein Schutzmittel gegen die Ausschreitungen Prinz Eduards sieht[6]. Besonders scheinen ihn aber bei seiner spätern Beurteilung der Walliser Kämpfe seine allgemeinen politischen Ansichten beeinflufst zu haben, namentlich die Idee von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Wie er diese für die Engländer in Anspruch nimmt, so gesteht er sie auch ihren Feinden zu. Wenn er den Freiheitssinn der Walliser rühmt, so hält er ihr Beispiel seinen eignen Landsleuten vor und schilt sie, dafs sie nicht auch versuchten, das ausländische Joch abzuschütteln[7]. Ebenso wendet er nichts dagegen ein, als 1252 König Alexander von Schottland Heinrich III. die Lehnshuldigung für sein Reich verweigerte, da er sich erst darüber mit seinen Baronen verständigen müfste[8]. Ferner erkennt er die politische Klugheit der Schotten und

---

[1] Teokesb. 158 a. 1257.
[2] S. u. S. 122.
[3] Cr. Maj. V 614 sq. 640.
[4] S. o. S. 85[3].
[5] Cr. Maj. III 261.
[6] Cr. Maj. V 597 a. 1257.
[7] Cr. Maj. V 597. 616. 639 sq.
[8] Cr. Maj. V 268.

[redacted]

Deutschen an, die die englischen Begleiter der Königin Margarete und Richards von Cornwall keinen Einflufs am Hofe gewinnen liefsen, sondern sie bald in ihre Heimat zurückschickten[1]. Der Chronist zieht hieraus wieder die Nutzanwendung für sein Land; aber seine Sympathie für den Adel der andern Länder überwiegt seinen nationalen Ehrgeiz, dafs England auch auf andre Staaten Einflufs gewinnen sollte.

Am auffälligsten aber ist es, dafs Matheus so wenig Aufhebens von der Not der Kirche macht, die unter den unaufhörlichen Kämpfen in Wales schwer zu leiden hatte. Ende der vierziger Jahre waren die Bistümer St. Asaph und Bangor derartig verwüstet, dafs die Bischöfe ihre Sitze verlassen mufsten, um in England ein Asyl zu suchen. Der Bischof von Bangor fand in St. Albans gastliche Aufnahme und hat hier Jahre lang gelebt[2]; aber niemals hat Matheus, wenn er davon erzählt, Sühne für jene Übelthaten gefordert. Das englische Nationalgefühl ging in jener Zeit vollständig auf in dem Hasse gegen die Franzosen im Lande und gegen die Kurie und liefs die unbedeutenderen Feinde an der Landesgrenze unbeachtet.

---

[1] Cr. Maj. V 653. 656.
[2] Cr. Maj. IV 647, V 2.

[redacted]

III. Die übrigen Klosterannalisten aus der Zeit Heinrichs III.

Die Verfasser der kleinern Klosterannalen von Tewkesbury, Winchester, Waverley, Burton und Osney, sind mehr oder weniger ausgesprochene Anhänger der Baronenpartei gewesen. Die Verfassungsstreitigkeiten der vierziger Jahre sind ihnen entgangen; erst seit dem Anfange des folgenden Jahrzehnts erregte der Gegensatz zwischen Krone und Ständen die allgemeine Aufmerksamkeit. Von den innerpolitischen Fragen sind besonders die Steuerforderungen der Krone und der Einfluſs der Ausländer in ihren Gesichtskreis gekommen; beides findet entschiedne Abweisung. Eifrige Bewunderer Simons von Montfort, wie früher Richard Marshalls, nehmen sie an der Ausübung des Widerstandsrechts keinen Anstoſs; der Kampf erscheint ihnen durch die Gefährdung der allgemein beschwornen Provisionen von Oxford gerechtfertigt[1]. Diese haben jetzt die Magna Charta als politisches Losungswort abgelöst. Klare Begriffe von ihrem Inhalt haben aber diese Annalisten wohl ebenso wenig gehabt, wie die groſse Masse der Anhänger der Barone[2]; auszunehmen ist wohl nur der Annalist von Burton, der mit seiner eignen Ansicht von den Ereignissen zwar zurückhält, aber eine groſse Menge der wichtigsten politischen Aktenstücke gesammelt hat. Das Gros der Partei aber, wohl auch in den höhern Gesellschaftsschichten, hing den Baronen nicht um ihrer politischen Prinzipien willen an, sondern weil sie dem Lande greifbare positive Vorteile gebracht hatten: das Aufhören der päpstlichen Exaktionen, eine Reform namentlich der Grafschaftsverwaltung, und vor allem die

[1] Dunst. 221. Teokesb. 174.

[2] So schreibt der Annalist von Tewkesbury 175: Provisum etiam erat, quod caetera alia non minima honorem regis, regni, et sacerdotii contingentia, de jure civili et canonico quae sunt constituta et provisa, inconcussa permanerent.

Vertreibung der Franzosen. Je weniger genau man die politischen Ziele der Führer kannte, desto Aufserordentlicheres scheint man von ihrem Siege erhofft zu haben, so dafs die Provisionen in einem gewaltigen Nimbus erschienen. Nicht um seiner politischen Ideale willen ist Simon von Montfort so populär geworden — hat man doch von seiner bedeutendsten That, der Berufung der Gemeinen ins Parlament, keine Notiz genommen; sondern weil er von dem, was er einmal beschworen hatte, und woran so überschwengliche Hoffnungen geknüpft wurden, nicht lassen wollte und schliefslich im Kampfe dafür seinen Tod gefunden hat. Nicht sowohl seine politische Weisheit ist gepriesen worden, als vielmehr seine Treue, sein unerschütterliches Festhalten an seinem Eide; um seines Charakters und seiner Frömmigkeit willen hat ihn das Volk unter die Heiligen versetzt.

Der erste St. Albaner Continuator von Matheus[1], der dessen Chronik in der alten Weise fortzuführen bestrebt war, vertritt ziemlich dieselben politischen Anschauungen wie sein Vorgänger. Er ist ein Anhänger der Provisionen, geht aber mit seinen Forderungen, unter dem Einflufs der Veränderung der realen Machtverhältnisse, allmählich herunter. Unterm Jahre 1263 erzählt er, beide Parteien hätten vereinbart, dafs die Ausländer verbannt und das Reich durch getreue und fähige Männer unter dem Könige regiert werden sollte[2]. Sein monarchisches Gefühl wird reger durch die Gefangennahme des Königs bei Lewes und seine halbe Gefangenschaft unter Simon von Montfort; voller Mitgefühl erzählt er, dafs der König, der nun fünfzig Jahre an der Regierung wäre, in völliger Abhängigkeit von dem Grafen, nicht einmal seine Residenz nach Belieben wählen durfte[3]. Auch weist er mit Entrüstung das Gerücht, dafs Prinz Eduard im Jahre 1260 gegen seinen Vater konspiriert hätte, als Verleumdung zurück; er will gar nicht ausführlicher davon sprechen, um nicht selbst, als Verbreiter falscher Nachrichten, der Unglaubwürdigkeit geziehen zu werden[4].

---

[1] In meiner Dissertation S. 6 [1] Anhang 31 ff. glaubte ich beweisen zu müssen, dafs der in St. Albans geschriebene Teil der Flor. hist. bis zum Ende der Schlacht bei Lewes (Flor. hist. III 6) reicht. Ich hatte dabei übersehen, dafs dies schon von Luard selbst festgestellt worden war. Fl. hist. I, XL. An einer andern Stelle betrachtet er nämlich den Westminsterer Mönch als den Verfasser dieses Teils. III, XV: After its removal to Westminster, it is clear that a new writer is employed; the chronicle becomes distinct royalist in tone, and enlarges on the outrages perpetrated on the barons' side, as, for instance, the cruelties of Lewellyn under Simon de Montfort's direction. Diese Stelle steht aber III, 3 und ist in St. Albans geschrieben. Es wäre vielleicht zweckmäfsiger gewesen, bei der Herausgabe den zweiten Band bis zum Schlusse der St. Albaner Darstellung zu führen.

[2] Fl. hist. II 482.

[3] Fl. hist. II 505, III 1.

[4] Fl. hist. II 449.

Eine sehr viel gröfsere Individualität der politischen Anschauungen als bei diesen Autoren finden wir bei Thomas Wykes. Dieser ist eine Generation jünger als Matheus Parisiensis; er ist nach seinem eignen Zeugnis im Jahre 1221 geboren[1]. Wie Matheus' politische Grundanschauungen ihr Gepräge durch die Kämpfe um die Magna Charta erhalten haben, so sind diejenigen von Thomas Wykes durch die Provisionen von Oxford und den Baronenkrieg gezeitigt worden. Denn als er, wohl fünfundzwanzig Jahre nach diesen Ereignissen, seine Chronik niederschrieb, ist es gerade diese Zeit, die er, von seiner Vorlage abweichend, nach seiner eignen politischen Auffassung geschildert hat, während ihm von der Geschichte der frühern Jahre augenscheinlich keine besondern Erinnerungen geblieben waren.

Thomas Wykes ist nicht, wie Matheus Parisiensis, von Hause aus Mönch gewesen, sondern hat erst im Alter von 61 Jahren das Religiosenkleid angelegt; er trat, wie er selbst erzählt, im Jahre 1282 in das Augustinerkloster von Osney bei Oxford ein[2]. Über sein früheres Leben berichtet er nichts, doch darf man aus seiner klassischen Bildung und den zahlreichen theologischen Wendungen, die er namentlich bei den Jahresanfängen anzubringen liebt[3], schliefsen, dafs er dem geistlichen Stande angehört hat. Auch konnte wohl nur ein Kleriker es so gänzlich unerhört nennen, dafs Simon von Montfort die Verwaltung des Grofsen Siegels zwei Laien übertrug[4].

Da sich seine Chronik an die Annalen anschliefst, die in Osney geführt worden waren, so hat er wohl erst während seines dortigen Aufenthalts sein Werk begonnen. Seine politische Auffassung ist aber der der übrigen Klosterhistoriker, auch dessen von Osney, so völlig entgegengesetzt, dafs sein Werk geradezu

[1] Offenbar ist folgende Eintragung, die einzige unter diesem Jahre, auf den Autor selbst zu beziehen: MCCXXI. Natus est Thomas in vigilia Sancti Gregorii. p. 62. — Luard hat diese Stelle auf Thomas von Aquino bezogen, obwohl er wufste, dafs dann die Jahreszahl unrichtig wäre. In der Anmerkung zum Text hat Luard diese Annahme noch als Hypothese ausgesprochen, aber in der Einleitung p. XXXIV schon mit voller Gewifsheit. Diese Annahme ist aber ohne jeden Halt. Zwar war der Ruhm des Philosophen zu der Zeit, wo Wykes schrieb, schon nach England gedrungen. Aber sollte der Chronist wohl das Geburtsjahr eines berühmten Zeitgenossen in seinem Werke verzeichnet haben, ohne ihn genauer als mit dem blofsen Vornamen zu bezeichnen und ohne eine wenn auch noch so kurze Bemerkung über seine Bedeutung hinzuzufügen? Man wird das umsoweniger annehmen dürfen, als Thomas Wykes erst acht Jahre nach Thomas' von Aquino Tode Kanoniker in Osney wurde und jedenfalls erst danach seine Chronik geschrieben hat.

[2] Wykes 291 sq.

[3] U. a. p. 291 a. 1282: Anno, quo Verbum Patris increatum trabeam nostrae mortalitatis induere dignatus est .... — p. 327: Anno, quo Verbum increatum Summo Patri coaeternum et consubstantiale de carne Virginea servile cinctorium nostrae carnis assumpsit, in similitudinem factus ut homo ....

[4] Wykes 168: a saeculo inauditum.

wie eine Gegenschrift gegen die Osneyer Annalen erscheint. Während jene mit gröfserer oder geringerer Bestimmtheit auf Seiten der Stände stehen, ist Wykes ein bewufster Anhänger des Königtums. Wenn er diese Überzeugungen auch schon zu König Heinrichs Zeit gehabt haben mufs, so sind sie doch zweifellos durch die bessere Regierung seines Nachfolgers noch mehr befestigt worden, und auch zu seiner Beurteilung des damaligen Thronfolgers haben wohl die Erfahrungen der spätern Jahre beigetragen. Aber auch in dem Streit zwischen Kirche und Staat nimmt Wykes eine der allgemeinen kirchlichen Anschauung so entgegengesetzte Stellung ein, dafs man fast versucht ist anzunehmen, er sei früher im Staatsdienst thätig gewesen. Über das Statut de viris religiosis verliert er kein Wort des Tadels [1]. Gegenüber den Bestrebungen des Klerus aber, die Kompetenz der geistlichen Gerichtsgewalt womöglich auszudehnen, jedenfalls aber nicht einschränken zu lassen, nimmt Thomas Wykes geradezu Partei für die Krone. Er billigt vollauf den Widerstand des Königs, als Erzbischof Peckham 1281 auf dem Konzil von Lambeth die Kompetenz des geistlichen Forums für Prozesse über Patronatsrechte und Privatvermögen von Klerikern durchsetzen wollte [2]. Auch war Thomas Wykes keineswegs von demselben mönchischen Corpsgeist beseelt, wie die übrigen Chronisten. Zu seiner Zeit wiederholte sich der Streit, ob während der Vakanz des erzbischöflichen Stuhls das Domkapitel von Canterbury die Stelle des Primaten in allen geistlichen Handlungen vertreten dürfte [3]; während nun der Annalist von Osney diese Frage unbedingt bejaht, bestreitet Wykes ihren Anspruch, einen Bischof, wie sie gethan, zu konsekrieren [4].

Eine sehr ähnliche politische Richtung wie Thomas Wykes vertritt ein Mertoner Mönch, der eine Abschrift der Flores historiarum fertigte und hier einen kurzen Überblick über den Baronenkrieg einfügte [5]. Die grofse Übereinstimmung ihrer Anschauungen läfst annehmen, dafs diese als ebenso typisch für eine Parteigruppe ihrer Generation zu gelten haben, wie früher die von Matheus Parisiensis. Individuell sind die beiden Autoren dagegen in der Aufstellung und Formulierung positiver politischer Grundsätze, die ihren Schriften mehr den Charakter politischer Streitschriften als gewöhnlicher Chroniken verleihen; wenn auch

---

[1] Wykes 282.
[2] Wykes 285. Stubbs II 118.
[3] S. o. S. 45.
[4] Osney 239 sqq. Wykes 242 sq.
[5] Fl. hist. III 252–68. Ein kurzer Abrifs der Geschichte von 1245—65 geht voraus. Dafs die Arbeit aus Merton stammt, beweisen Liebermann, MG. SS. XXVIII 460[4] und Luard, Fl. hist. I, XV f. Liebermann a. a. O. 460 Zle. 27 nimmt an, dafs diese Interpolation noch zu Lebzeiten Heinrichs III. verfafst sei.

der Grad ihrer Individualität bei dem Mangel an Vergleichungsobjekten nicht genau bestimmt werden kann.

Beide verfechten das Königtum aus eignem Rechte. Während der St. Albaner Mönch Heinrich III. als einen König von der Barone Gnaden bezeichnet, nennen ihn die jüngern Chronisten den Gesalbten des Herrn[1]. In dem Unterthaneneide sehen sie den Ausdruck der schuldigen Verpflichtung, die dem angestammten Herrn gebührt, in dem Aufstande der Barone einen Bruch ihres Treugelübdes. Die Bischöfe, sagt Thomas Wykes, seien meineidig geworden, indem sie Simon von Montfort unterstützten, und hätten deshalb verdient ihres Amtes entsetzt zu werden[2]. Und von dem Bischof von Worcester urteilt er, dafs er der Kanonisierung würdig gewesen wäre, wenn er nicht gegen seinen Treueid und trotz des päpstlichen Verbots für die Barone Partei genommen hätte[3]. Ebenso betont der Mertoner Chronist, dafs die Bischöfe für ihre irdische Würde den Eid geleistet hätten, dem König und seinen Erben treu zu dienen, und den hätten sie gebrochen, als sie dem König die Regierungsgewalt entrissen[4]. Die Provisionen von Oxford nennt er proditiones[5].

Selbstverständlich hat Thomas Wykes das Widerstandsrecht nicht anerkannt. Jener Artikel des Eides, worin es enthalten war, dafs nämlich jeder, der auf den Umsturz der Provisionen ausginge, als Reichsfeind zu betrachten wäre, habe die Provisionen von vornherein verderbt und sei die Ursache der folgenden Kämpfe geworden[6]. Es sei ein unerhörter Frevel, dafs die Barone gegen ihren eignen König die Waffen erhöben, sie hätten sich dadurch ihrer Vorfahren unwert gemacht[7]. Ebenso urteilt der Mertoner Autor[8]. Auch Wykes bestreitet die Wahrheit des Gerüchts, dafs Prinz Eduard im Jahre 1260 gegen seinen Vater konspiriert hätte[9]. Wenn man dabei bedenkt, dafs Wykes sich über die Regierungsunfähigkeit Heinrichs III. gar keiner Täuschung hingiebt[10], so mufs man wohl sagen, dafs er ein sehr deutliches Gefühl für den Unterschied der Institution des Königtums von der Person des Königs empfunden hat.

---

1 Wykes 119. 134. Fl. hist. III 253. 256. 266.

2 Wykes 185 sq.

3 Wykes 180.

4 Fl. hist. III 254. Ebenda: ab universis et singulis . . . de infidelitate hujusmodi fideliter observanda corporali praestito juramento.

5 Fl. hist. III 265.

6 Wykes 119.

7 Wykes 149: contra regem proprium degeneres incolae inaudito iniquitatis genere ad motus se bellicos praeparabant. Ähnlich p. 134.

8 Fl. hist. III 251: insurrexerunt in dominum suum regem.

9 Wykes 124.

10 Wykes 118. Richard von Cornwall vor seiner Wahl: regem et regni moderamina gubernaverat. — p. 183. (Nach dem Siege bei Lewes) rex et sui complices non sicut decuerat cautiores effecti, sed potius stultiores. — p. 211: lege per regis impotentiam languescente licitum erat unicuique facere quod volebat. — p. 220: per regis imperitiam.

Beide Autoren haben den Kern der Revolution, die Suspendierung der königlichen Gewalt, klar erkannt. Auch die spätern Verfassungsstreitigkeiten haben sie mit weit gröfserm Interesse und Verständnis verfolgt, als es vordem Matheus Parisiensis und auch dessen erster Continuator gethan hat; ihre Beobachtung ist nicht mehr so ausschliefslich auf Persönliches und Persönlichkeiten gerichtet wie bei jenen, vielmehr tritt dies bei ihnen in den Hintergrund gegenüber abstrakten politischen Gedanken. Nun hatten diese spätern Autoren freilich den Vorteil, dafs sie nicht unter dem augenblicklichen Eindruck der Ereignisse, sondern eine geraume Zeit danach schrieben. Daher konnten ihre Ansichten eher zu festgegründeten Überzeugungen werden, während die Anschauungen derer, die die Begebenheiten ziemlich gleichzeitig aufzeichneten, sich erst unter ihrem Einflusse bildeten und bei der ungewohnt raschen Folge der politischen Veränderungen schwankender blieben, zumal da die Entwicklung noch nicht abgeschlossen war. Aber augenscheinlich hat man hierin einen typischen Unterschied zwischen beiden Generationen zu erblicken. Die Umwälzungen der Verfassung, die zahlreichen politischen Wahlen, die Schiedsgerichte über die politischen Rechte des Königs und der Barone müssen die formellen Verfassungsfragen weit mehr in den Vordergrund des politischen Denkens geschoben und mehr Räsonnements und Diskussionen über politische Prinzipien in allen interessierten Kreisen hervorgerufen haben, als die frühern Parlamentsverhandlungen und Reformprogramme der Barone. Anzeichen hierfür sind die politischen Deduktionen in dem carmen de bello Lewensi und die Neigung der Reichskanzlei unter Eduard I., politische Mafsnahmen mit abstrakten politischen Maximen zu begründen.

Durch die Verfassung von 1258, sagt der Mertoner Chronist, sei die Monarchie in England aufgehoben worden; mehrere Könige herrschten jetzt im Lande [1]. Wykes klagt, die Ordnung des natürlichen Rechts sei in ihr Gegenteil verkehrt worden, indem die Unterthanen die Regierungsgewalt (potestas regiminis) an sich rissen und sich das Regiment über den König anmafsten [2]. Über die Verfassung von 1264 schreibt er, es wäre eher zu rechtfertigen gewesen, wenn Simon von Montfort eine Hälfte des Reichs für eine eigne Herrschaft losgerissen oder sich mit Heinrich III. in die Regierung geteilt hätte, als dafs er seine Macht über die seines Königs erhob [3]. Beide Autoren haben das Verwerfliche der neuen Verfassung besonders darin gefunden, dafs sie von

---

[1] Flor. hist, III 255: monarchia sublata . . . — 254: subversioni regiae potestatis praestitere consensum. — ibid: Et quia Anglia, sicut et Roma, sustinere non potuit plures reges . . .

[2] Wykes 119.

[3] Wykes 153 sq.

[redacted]

dauerndem Bestande sein sollte. Was Wykes die Provisionen von vornherein unannehmbar macht, ist die Bestimmung, dafs jeder Angriff auf sie den Thäter zum Staatsfeinde stempeln sollte[1]. Er lobt Prinz Eduards Klugheit, der nach der Schlacht von Lewes einige Magnaten zu sich herüberzog, damit nicht das, was seinem Vater angethan worden sei, auch nach dessen Tode für ihn selbst Geltung haben sollte[2]. Ähnlich sagt der Chronist von Merton: wenn des Königs Unfähigkeit es wirklich erheischt hätte, ihm einen Kurator zu setzen, so wäre es doch wider göttliches und menschliches Recht, dafs der Sohn für die Sünden seines Vaters büfsen sollte[3].

Indessen ist Thomas Wykes kein unbedingter Gegner der Oxforder Provisionen gewesen. Er bedauert, dafs es trotz mehrfacher Verhandlungen zu keiner gütlichen Einigung zwischen dem König und den Baronen gekommen wäre; es hatte ein für beide Teile ehrenvoller Friede geschlossen werden sollen, in dem einige Bestimmungen der Provisionen aufgegeben, andre beibehalten wurden[4]. Auch war die Mise von Amiens, die die Provisionen samt und sonders aufhob, nicht nach seinem Sinn; er meint, König Ludwig habe seinen Spruch übereilt gefällt[5]. Wykes war nämlich ganz einverstanden damit, dafs die Franzosen verbannt würden, vor allem dafs ihnen kein Lehen oder Amt, sei es als königlichem Rat, als Sheriff oder Schlofskastellan, anvertraut würde. Er billigt offenbar die Abmachung, die Gilbert von Clare 1265 mit dem aus dem Gewahrsam entflohenen Prinzen Eduard traf: dafs dieser nämlich bei der Wiederherstellung der alten Herrschaft für die Anerkennung der guten und bewährten Gesetze (Magna Charta), für die Abschaffung eingerissener Verwaltungsmifsbräuche, für die Entfernung aller Ausländer aus dem Rate des Königs und allen Ämtern und für eine Regierung nach dem Rate der Barone bürgen sollte[6]. Ferner tadelt Wykes den König scharf, dafs er nach dem Siege bei Evesham, unbelehrt durch die Vergangenheit, wieder viele Ausländer an seinen Hof gezogen hätte[7]. Der Chronist von Merton läfst sich über diesen Punkt nicht so bestimmt aus. Er sagt, es sei das gute Recht des Königs gewesen, seinen französischen Günstlingen nach Belieben Lehen und Ämter zu übertragen, da er niemandes andern

---

1 Wykes 119. S. o. S. 27 [2].

2 Wykes 137: ne quod patri suo factum fuerat, eo mortuo traheretur in consequentiam.

3 Fl. hist. III 254. ibid.: ordinando, ne unquam regerent, sed semper ab aliis regerentur.

4 Wykes 130. 136. 137.

5 Wykes 139. Porro rex Francorum impiger ad prolationem arbitrii, . . . forte minus sapienter et utiliter quam deceret eructatione si quidem improvisa suum praecipitavit arbitrium.

6 Wykes 164 sq.

7 Wykes 183 sq.

Rechte dadurch verletzte[1]. Der Hafs der Barone gegen die Ausländer rühre allermeist nur aus unbefriedigtem Ehrgeize und Neid her. Freilich fügt er hinzu, bei einigen wenigen sei auch die Sorge um das Gemeinwohl der Beweggrund zu ihrer Erhebung gewesen[2]. Und als 1262 Prinz Eduard die Franzosen nach England zurückrief und sie demonstrativ begünstigte, bemerkt er, dies habe ihm die Herzen mancher bisheriger Anhänger entfremdet[3].

Thomas Wykes scheint den Baronen eine gewisse Mitwirkung an der Regierung zuzuerkennen. Er bemerkt, dafs Richard von Cornwall vor seiner Wahl zum römischen König einen sehr starken Einflufs auf die gesamte Staatsverwaltung ausgeübt habe[4], und er billigt offenbar den erwähnten Vertrag Gilberts von Clare mit Prinz Eduard, wonach nach Restituierung der königlichen Gewalt die Regierung nach dem Rate der Vasallen geführt werden sollte[5]. Ein ganz verfassungsmäfsiger Gedanke ist es auch, wenn der Chronist von Merton **sagt**: ohne Zweifel hätten die Provisionen von Oxford durch einen Beschlufs aller derer, die einst ihre Einführung beschlossen hätten, oder ihrer Majorität aufgehoben werden können; da alle aufser fünf Magnaten dafür gestimmt hätten, hätte der König es gar nicht nötig gehabt, den Papst um Absolution von seinem Eide anzugehen[6]. Der Chronist nimmt also nicht an, dafs der König die Provisionen einseitig hätte aufheben können, obwohl er wider seinen Willen zu ihrer Annahme gezwungen worden war. Dagegen existiert für diese beiden Autoren nicht der Begriff der universitas regni; die Stände erscheinen ihnen nicht mehr als Vertreter der nationalen und politischen Interessen des Landes gegenüber dem Könige. Man hat hierin den beruhigenden Einflufs von Eduards I. Regierung zu erkennen.

Das Nationalgefühl richtet sich bei Thomas Wykes besonders gegen die Franzosen im Lande, bei dem Mertoner Chronisten schon schärfer gegen die Walliser, die er als Erbfeinde von König und Reich bezeichnet[7]. Dagegen macht sich bei Wykes ein wesentlicher Unterschied in der Beurteilung von Englands Verhältnis zum Papsttum bemerklich. Während Matheus Parisiensis die Oberlehnsherrschaft des Papstes als eine nationale Schmach

---

[1] Fl. hist. III 252.

[2] Fl. hist. III 253. Haec sunt illa discordiae incentiva inter alienigenas et indigenas, tam nobiles quam praelatos, quorum pauci reipublicae, plures invidiae, plures ambitionis movebantur affectu.

[3] Fl. hist. III 256.

[4] Wykes 118. — Wykes zeiht später die Londoner der Undankbarkeit gegen Richard, qui communitatis ejusdem praecipuus consuevit esse protector, et contra domini regis Angliae motus voluntarios, dum eos praeponeret gravare, clipeus defensionis. p. 140.

[5] Wykes 164. S. o. S. 121.

[6] Fl. hist. III 255.

[7] Fl. hist. III 256. 258. Vgl. auch liber de antt. legg. 73 sq. a. 1265.

[redacted]

empfindet, sieht Thomas Wykes so wenig Ärgerliches darin, daſs er sie sogar als einen Trumpf gegen die Verteidiger der Oxforder Provisionen ausspielt. Der König hätte den Schwur auf die Provisionen gar nicht leisten dürfen, ohne die Zustimmung seines Lehnsherrn einzuholen; ganz mit Recht habe der Papst ihn seines Eides entbunden [1].

In einem Punkte aber stimmt Thomas Wykes ganz mit Matheus Parisiensis überein, nämlich in der Verurteilung der auſserordentlichen Steuern. Zwar gegen den allgemeinen Zehnten, den der Papst auf dem Lyoner Konzil 1274 für den Kreuzzug ausschrieb, wendet er nichts ein [2], aber über die staatlichen Steuern äuſsert er sich sehr abfällig, gleichviel ob sie auf das weltliche Vermögen oder die geistlichen Einkünfte des Klerus — mit Genehmigung des Papstes — fielen. Er sagt, der Papst habe seine Befugnisse überschritten, als er dem König einen mehrjährigen Zehnten von den kirchlichen Einkünften gewährte [3]; er tadelt die Bischöfe, die aus Feigheit den Geldforderungen nicht widersprächen [4]; er schilt auf die Ratgeber des Königs, die ihm einen solchen Plan eingegeben hätten [5], und schlieſslich spricht er ebenso wie einst Matheus von der unersättlichen Habsucht König Eduards [6]. Die Steuer aber, die Simon von Montfort im Jahre 1264, ohne päpstliche Zustimmung, von den geistlichen Einkünften des Klerus erhob, bezeichnet er als Sakrileg [7].

---

[1] Wykes 128.
[2] Wykes 258.
[3] Wykes 213 a. 1267: summus Pontifex, excedens potuis, si fas est dicere, potestatis plenitudinem quam exercens, inaudito contributionis genere Anglicanam ecclesiam oneravit concedendo domino regi Anglorum decimam partem omnium bonorum . . .
[4] Wykes 219 a. 1268.
[5] Wykes 326 a. 1290.
[6] Wykes 333: incxtinquibilem regii cordis avaritiam.
[7] Wykes 155.

[redacted]

Anhang I.

Zur Chronologie der Parlamente von 1244 und 1245.

Die ausführliche Schilderung, die Matheus Parisiensis von den parlamentarischen Verhandlungen von 1244 und 1245 giebt, wird dadurch unklar, dafs er die einzelnen Versammlungen nicht gehörig voneinander scheidet und den zeitlichen und kausalen Zusammenhang der Dinge augenscheinlich mehrfach verwirrt[1]. Es mufs daher versucht werden, seinen Bericht mit Hilfe des urkundlichen Materials zu ergänzen und zu korrigieren.

Matheus erzählt unterm Jahre 1244 ohne nähere Zeitangabe[2], dafs der König das Parlament berief und um eine Steuer bat; als Grund hätte er den letzten Gascogner Krieg angegeben, seinen Kriegsplan gegen Schottland aber verschwiegen. Die Stände erklärten, über diese Forderung beraten zu wollen. Die Prälaten und die Barone tagten anfangs getrennt voneinander, auf Anregung der Bischöfe wurde aber beschlossen, sich zu gemeinsamem Handeln zusammenzuschliefsen. Es wurde ein ständischer Ausschufs gewählt von vier Bischöfen, darunter der erwählte Erzbischof von Canterbury, von vier Grafen, zwei Äbten und zwei Baronen; doch sollten die Beschlüsse des Ausschusses vom vollen Parlament geprüft werden, ehe sie dem Könige vorgelegt würden. Das Resultat der Beratungen war, dafs man dem Könige die Landesbeschwerden vortrug: die Magna Charta sei nicht gehalten worden, die früher bewilligten Steuern hätten weder dem Könige noch dem Reiche Nutzen gebracht, und infolge der Vakanz des Kanzleramts wären mehrfach rechtswidrige writs erlassen worden. Die Stände petitionierten daher, dafs sowohl ein Kanzler als ein Grofsrichter ernannt würde, und zwar nach ihrer Wahl[3]. Darauf wollte Heinrich III.

---

[1] Vgl. Stubbs II 62[3].
[2] Cr. Maj. IV 362 sq.
[3] secundum quod elegerant.

[redacted]

nicht eingehen, versprach jedoch die gerügten Mifsstände abzustellen. Am 2. Februar des folgenden Jahres sollte das Parlament wieder zusammentreten: wenn der König bis dahin solche Beamte (consilarii) ernannt und den Beschwerden Folge gegeben hätte, so dafs die Magnaten zufrieden wären, so wollten die Stände an jenem Termin bereit sein, über eine Steuer weiter zu verhandeln; doch sollten die etwa bewilligten Gelder von dem soeben erwählten ständischen Ausschufs verwaltet werden.

Der König, fährt Matheus fort, versuchte noch etliche Tage das Parlament zu einer sofortigen Steuerbewilligung umzustimmen, aber ohne Erfotg. Schliefslich hoffte er wenigstens vom Klerus etwas zu erreichen; er berief die Prälaten[1] und legte ihnen ein päpstliches Schreiben vor, durch das sie dringend aufgefordert wurden, dem König zu willfahren. — Dies ist nun offenbar nicht mehr dieselbe Versammlung, von der bisher gesprochen wurde. Matheus selbst spricht von einer neuen Berufung der Prälaten; das päpstliche Schreiben giebt sich als auf den besondern Wunsch König Heinrichs verfafst, und dieser Wunsch ist doch jedenfalls erst nach einer Steuerverweigerung ausgesprochen worden; ferner kann der päpstliche Brief, wie später zu zeigen ist, nicht vor dem September 1244 dem Klerus vorgelegt worden sein, und dann konnte Matheus nicht sagen, der König habe dem Parlament seinen Feldzugsplan gegen Schottland verschwiegen, denn dieser war Ende August bereits beendigt.

Nun ist diese letzte Behauptung von Matheus unrichtig. Durch ein writ vom 13. Mai 1244, durch das Graf Walter Marshall zum schottischen Feldzug auf den 1. August aufgeboten wird, erfahren wir, dafs der Feldzug thatsächlich auf einem Parlament beschlossen worden ist[2]. Und offenbar ist die Steuerforderung zu dieser Unternehmung der einzige Zweck der Ständeberufung gewesen. Das erste Parlament von 1244, auf dem über die Steuer verhandelt, der ständische Ausschufs eingesetzt, die Landesbeschwerden und die Forderung nach einem Kanzler und einem Grofsjustitiar vorgetragen wurden, und das schliefslich auf den 2. Februar 1245 vertagt wurde, hat also vor dem 13. Mai stattgehabt.

Die zweite Versammlung, erzählt Matheus weiter[3], beschlofs eine Antwort auf das päpstliche Schreiben ebenfalls erst am 2. Februar 1245 zu erteilen. Als nach einer sechstägigen Verhandlung sich die Magnaten beurlaubt hatten, bat der König die Prälaten noch einen Tag zu verziehen und versuchte sie nun

---

[1] IV 363: convocatis praelatis.

[2] Lords' Report. App. 11. — Die unrichtige Angabe des Chronisten erklärt sich wohl dadurch, dafs er über die Verhandlung über die schottischen Dinge nichts erfahren hatte, es aber nach dem Präcedenzfall von 1242 für erforderlich hielt, dafs zu Beratungen über Krieg und Frieden das Parlament zugezogen würde. S. o. S. 87.

[3] IV 363—66.

durch eine Abordnung zu einer sofortigen Bewilligung zu überreden, mit der Begründung, dafs ein Feldzug gegen Wales notwendig sei. Darauf verlangte der Klerus eine Abschrift des päpstlichen Briefs. Während man noch beriet, erschien plötzlich der König selbst in der Versammlung und versuchte persönlich auf sie einzuwirken, zog sich aber wieder zurück, als ihm bemerkt wurde, dafs die Beratung noch nicht abgeschlossen sei. Einige Bischöfe waren nun doch schwankend geworden, aber dank dem energischen Auftreten Robert Grossetestes wurde beschlossen, alle Entscheidungen bis zum nächsten Parlament aufzuschieben. — Einen wichtigen Anhaltspunkt zur Datierung dieser Versammlung ist das erwähnte Schreiben Innocenz' IV., das vom 29. Juni 1244 aus Genua datiert ist. Bei der grofsen Geldverlegenheit des Königs mufs man annehmen, dafs er keine Zeit unnötig hat verstreichen lassen, um diesen Trumpf auszuspielen. Aber zwischen der Ausstellung des Briefs in Genua und der Ankunft seines Überbringers in England, ferner zwischen dem Ausschreiben des Parlaments und dem Beginn der Sitzungen müssen mehrere Wochen verstrichen sein, so dafs die Versammlung wohl frühestens Anfang September stattgefunden haben kann. Diese Gründe lassen die Nachricht des Dunstabler Annalisten sehr glaubwürdig erscheinen, dafs ein Parlament am 9. September in Windsor getagt habe, auf dem zugleich der Bischof von Winchester die Temporalien seines Bistums erhielt[1]. Dafs die von Matheus erzählten Verhandlungen sich auf dies Parlament beziehen, ist auch deshalb wahrscheinlich, weil der Chronist von dem damals thatsächlich bevorstehenden Feldzuge gegen Wales spricht. Zu verwerfen ist dagegen Matheus' späterer Bericht, der König hätte am 2. November 1244 die Barone um eine Steuer gebeten, um den Übermut der Walliser dämpfen zu können, habe jedoch eine Ablehnung erfahren[2]. Denn das ist augenscheinlich nur eine Wiederholung der ersten Darstellung, wo er auch den Walliser Feldzug in demselben Zusammenhange erwähnt; das Datum, das er hinzufügt, ist aber schon deshalb unglaubhaft, weil im November kein Feldzug mehr für das laufende Jahr in Aussicht genommen werden konnte. Dafs etwa noch ein drittes Parlament in diesem Jahre und namentlich so kurze Zeit nach dem zweiten getagt haben sollte, ist auch nicht anzunehmen.

Nach der Schilderung des zweiten Parlaments von 1244 bringt Matheus den bekannten ständischen Verfassungsentwurf[3]. Dessen Zustandekommen sei indes durch den Papst verhindert worden[4]. Inwiefern das geschehen sei, erklärt Matheus freilich

---

[1] Dunst. 164. Cf. Waverl. 332.
[2] Cr. Maj. IV 395.
[3] Cr. Maj. IV 366 sqq.
[4] Cr. Maj. IV 368 f.

[redacted]

nicht, sondern berichtet nur, Innocenz IV. habe den Nuntius Martin nach England gesandt, um von dem Klerus Geld zu erpressen. Vergebens hätte Martin Unterstützung beim Könige gesucht, da diesem selbst eine Steuer soeben verweigert war. — Dieser Zusammenhang der Dinge ist nun unrichtig[1]. Meister Martin war schon um Ostern 1244 nach England gekommen[2]; ein päpstliches Schreiben, das er dem englischen Klerus vorlegte, ist vom 7. Janner 1244 aus dem Lateran datiert[3].

Am 2. Februar 1245 trat das Parlament wiederum zusammen. Der König war den an ihn gestellten Forderungen nicht nachgekommen; namentlich hatte er weder einen Kanzler noch einen Grofsjustitiar ernannt. Da haben die Stände jenes Reformprogramm aufgestellt, wonach sie die beiden Grofsbeamten, sowie die Mitglieder des Staatsrats selbst ernennen wollten. Dieses Programm ist entschieden dem Februarparlament von 1245 zuzuschreiben. Denn das erste Parlament von 1244 hatte es noch dem Könige überlassen, die beiden Grofsbeamten zu ernennen, und ferner hatte es noch gefordert, dafs wenn später eine Steuer bewilligt werden sollte, sie durch den ständischen Ausschufs von 12 Mitgliedern verwaltet werden sollte. In dem Reformprogramm nimmt dagegen das Parlament das Recht, den Grofsrichter und den Kanzler zu ernennen, für sich selbst in Anspruch, während die Verwaltung nicht nur der aufserordentlichen Steuern, sondern des gesamten Kronschatzes einem zu bildenden ständischen Staatsrat von vier Mitgliedern überwiesen werden sollte. Auch das Herbstparlament von 1244 hatte noch dem Könige Zeit zu eignen Reformen gelassen.

Drei Wochen stritt man über den Verfassungsentwurf, doch gelang es den Ständen nicht, den König zur Annahme zu bewegen. Dafür bewilligte das Parlament auch nur eine Steuer zur Wehrhaftmachung des Thronfolgers, die sie über kurz oder lang doch hätten zahlen müssen, und auch diese nur, wie es scheint, gegen eine neue Bestätigung der Magna Charta. Wahrscheinlich zu derselben Zeit wurde eine erneute päpstliche Geldforderung von dem Klerus abgelehnt, unter dem Einflufs der Anwesenheit des kaiserlichen Gesandten Wilhelms von Ocra[4].

---

[1] Hierdurch hat sich Tammen, Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV. in den Jahren 1243—45. Inaug. Diss. Leipzig 1886. S. 42 f. irre führen lassen.

[2] Dunst. 166.

[3] Cr. Maj. IV 369 sq.

[4] Cr. Maj. IV 371—374.

Anhang 2.

Die angebliche Ernennung Ralph Nevilles zum Kanzler durch das Parlament (1226).

Nach der herrschenden Ansicht stammt der Anspruch des Parlaments, die höchsten Staatsbeamten selbständig ernennen (oder doch bei ihrer Ernennung mitwirken) zu dürfen, aus der Zeit von Heinrichs III Minderjährigkeit her. In dieser Periode soll der Präcedenzfall geschaffen worden sein. Ralph Neville soll durch das Parlament (oder doch mit dessen ausdrücklicher Zustimmung) zum Kanzler ernannt worden und ohne den Konsens des Parlaments verfassungsgemäfs nicht absetzbar gewesen sein. Auch bei der Ernennung Huberts von Burgh zum Grofsjustitiar hält Stubbs eine Mitwirkung des Parlaments für wahrscheinlich; Bémont nimmt dies als sicher an und behauptet, auch der Thesaurar Ranulph le Breton sei vom Parlament eingesetzt worden [1].

Die einzige Quelle für die Ernennung Ralph Nevilles ist Matheus Parisiensis. Er erzählt unterm Jahre 1236, dafs der König dem Kanzler das Grofse Siegel hätte abnehmen wollen; der aber weigerte sich es herauszugeben, da er es nach dem gemeinsamen Beschlufs der Stände erhalten hätte und es daher ohne die Zustimmung derselben Körperschaft nicht abliefern dürfte [2]. Als zwei Jahre darauf der Bischof von Winchester Peter des Roches starb, hätte der König gern den Oheim seiner Gemahlin, Wilhelm den erwählten Bischof von Valence, zu dieser Würde erhoben gesehen; das Domkapitel wollte hierauf zwar nicht eingehen, wählte aber, um dem König gefällig zu sein, Ralph Neville. Der Zorn des Königs fiel nun auf den unschuldigen Kanzler: er verweigerte der Wahl die Bestätigung, und nahm ihm aufserdem das Siegel weg, das er einem Templer Gottfried und Johann von Lexington anvertraute. Und wieder bemerkt hier der Chronist, dafs das Siegel Neville nach dem Beschlufs der Stände übertragen worden sei [3]; ebenso drückt er

[1] Stubbs II 41. The common council of the realm claims the right of nominating or confirming the nomination of the great officers of state, the justiciar, the chancellor, and the treasurer. — Prothero, Simon de Montfort 64: their appointment should depend on the authority of the National Council. — Bémont, Simon de Montfort 103: tous trous élus par les barons.

[2] Cr. Maj. III 364: communi consilio regni.

[3] Cr. Maj. III 491: per consilium totius regni.

sich an drei andern Stellen aus[1]; an einer vierten sagt er dagegen, dafs Neville es von der universitas regni empfangen habe[2]. Matheus sagt demnach an vier Stellen, dafs Neville das Siegel unter der Zustimmung des Parlaments erhalten, und an einer, dafs das Parlament es ihm selbständig gegeben habe. Dieser Widerspruch soll zunächst aufser Betracht bleiben; genug, dafs Matheus die Thätigkeit des Parlaments als ein festes Verfassungsrecht anspricht, was sich darin ganz deutlich zeigt, dafs er zu der Absetzung des Kanzlers die Zustimmung des Parlaments ausdrücklich fordert.

Diesen beiden Berichten über die Wegnahme des Siegels, die Matheus zu den Jahren 1236 und 1239 erzählt, liegt offenbar nur ein einziges Faktum zu Grunde, das urkundlich auf den 24. August 1238 fällt; damals hat Ralph Neville dem König auf seinen Befehl das Siegel zurückgegeben[3]. Denn wenn der König schon im Jahre 1236 die Absicht gehabt hätte, dem Kanzler das Siegel zu nehmen, so ist es nicht ersichtlich, weshalb er nicht schon damals dessen Widerstand hätte überwinden können, wie nach Matheus' Erzählung drei Jahre später; und wenn 1236 die Weigerung des Kanzlers erfolgreich war — was Matheus freilich nicht behauptet: er berichtet nur die Thatsache der Weigerung — woran lag es, dafs sie es 1239 nicht mehr war? Derartige Wiederholungen ein und derselben Thatsache kommen bei Matheus häufig genug vor; auch dafs die beiden Berichte unter verschiednen Jahren erzählt werden, ist nicht befremdlich. Die Vermutung von Fofs, Neville sei 1236 bei seiner Weigerung der Unterstützung der Barone sicher gewesen, die mit der Verwaltung seines Amts zufrieden waren[4], ist doch nicht haltbar. Neville ist offenbar von Anfang an ein Parteigänger des Königs gewesen. Ihn allein von den höhern Beamten hat Heinrich III. im Jahre 1232 im Amte gelassen, und im folgenden Jahre wurde er mit andern Royalisten von Richard Marshall bei Grofsmont angegriffen[5]. Folglich hatten die Stände 1236 gar keinen Grund, ihn aus Parteirücksichten zu unterstützen — wenn wir von der bestrittenen Annahme absehen, dafs er von den Baronen zum Kanzler ernannt worden sei. Obendrein aber waren die Stände im Jahre 1236 nicht einmal imstande, den ihnen verhafsten Wilhelm, erwählten Bischof von Valence, vom Hofe zu entfernen[6].

[1] Cr. Maj. III 74: assensu totius regni. — Hist. Angl. II 267: totius barnagii Angliae assensu et consideratione. — ibid. II 390: de communi consilio regni.
[2] Cr. Maj. III 495: per universitatem regni.
[3] Madox, exch. I 66 r. Die Sabbati in vigilia Decollationis S. Johannis Baptistae anno 22. Hen. III reddidit Regi Dominus Cycestrentis Episcopus Cancellarius suus, tunc postulatus in Episcopum Wintoniensem, Sigillum suum per manum suam, et per praeceptum suum.
[4] Fofs, judges II 426 f.
[5] Cr. Maj. III 253.
[6] Cr. Maj. III 362 sq.

[redacted]

Außer den erwähnten Berichten kommt nun noch eine Interpolation in Betracht, die Matheus zu der Chronik Wendovers gemacht hat. Im Jahre 1222 starb der Bischof von Chichester und zu seinem Nachfolger wurde Ralph Neville gewählt: qui antea custos et bajulus sigilli regii extiterat, regis fidelissimus cancellarius, assensu totius regni, itaque scilicet, ut non deponeretur ab ejusdem sigilli custodia nisi totius regni ordinante consensu et consilio; qui post susceptum praesulatum mansit cancellarius[1]. Hier ist nun das falsch, daſs Neville schon im Jahre 1222 Kanzler gewesen sein soll, als er zum Bischof von Chichester gewählt wurde. Foſs hat nachgewiesen, daſs der alte Kanzler, Richard Marsh, jedenfalls bis zum 15. Juni 1225, wahrscheinlich aber bis zu seinem Tode, der am 1. Mai 1226 eintrat, im Amte geblieben ist[2], und daſs Neville schon am 28. Juni 1226 sein Nachfolger gewesen ist[3]. Da nun Ralph Neville in einem ihm ausgestellten königlichen Privileg vom 2. Mai 1226 nur als Bischof von Chichester und noch nicht als Kanzler tituliert wird[4], hat er zwischen dem 2. Mai und dem 28. Juni 1226 sein Amt angetreten.

Nun sagt Matheus nicht, daſs Ralph Neville durch das Parlament oder unter seiner Zustimmung die Kanzlerwürde verliehen worden sei, sondern nur das Groſse Siegel; nicht von der Kanzlerwürde, sondern speciell von der custodia sigilli hätte er nicht ohne die Zustimmung des Parlaments abgesetzt werden dürfen. Da nun in einer etwas spätern Zeit der Siegelbewahrer ein von dem Kanzler ganz unabhängiger Beamter gewesen ist, so muſs untersucht werden, ob schon im Jahre 1226 diese beiden Ämter nebeneinander bestanden haben, ob also Neville die custodia sigilli getrennt von der Kanzlerwürde durch eine besondre Verleihung hat erhalten können.

Seit 1238 finden wir neben dem Kanzler einen Siegelbewahrer. Denn Neville war nicht direkt von dem Kanzleramt entfernt worden, wie Matheus ganz richtig sagt, sondern er muſste nur die custodia sigilli abgeben. Den Titel und die Einkünfte seines Amts behielt er[5]. Die custodia sigilli war nicht zum Zweck der Arbeitsteilung von dem Kanzleramt abgezweigt, sondern sie bedeutete ein neues Kanzleramt unter anderm Namen. Neville blieb Titularkanzler, aber der wichtigste Teil seines Amts und seines Einflusses war ihm genommen[6]. Die spätern Juristen haben niemals einen prinzipiellen Unterschied zwischen einem Kanzler und einem Siegelbewahrer herausfinden

1 Cr. Maj. III 74.
2 Foſs, judges II 138. Rot. Claus. ed. Hardy II 73.
3 Foſs a. a. O. Rot. Claus. I 113.
4 Rot. Claus. II 107.
5 Cr. Maj. III 495. Foſs II 139.
6 Matheus nennt ihn einmal bezeichnend semicancellarius. Hist. Angl. II 412.

können[1], und in stat. 5 Eliz. wurden beide Ämter für identisch erklärt[2].

Nevilles Sturz ist demnach der terminus ad quem für den Ursprung dieser irrationellen Institution. Wir haben sie nun weiter rückwärts zu verfolgen. Vor seinem Sturz im Jahre 1238 war Ralph Neville Kanzler und hatte zugleich die Verwaltung des Siegels. Wann er Kanzler wurde, konnte ziemlich genau bestimmt werden. Ist ihm nun die custodia sigilli zugleich mit seinem Kanzleramt, und zwar als selbständiges Amt oder als natürliche Pertinenz, oder früher oder später als selbständiges Amt verliehen worden?

Einige Forscher bezeichnen Neville als Siegelbewahrer in der Zeit, bevor er Kanzler wurde. Sein offizieller Titel war aber Vicekanzler[3]. Der Vicekanzler durfte in Vertretung des Kanzlers Urkunden ausstellen[4]; aber schon sein Name besagt, dafs er ein Untergebner des Kanzlers und nicht, wie der spätere Siegelbewahrer, unabhängig von ihm gewesen ist. Dasselbe beweist ein merkwürdiger Brief, in dem der alte Kanzler Richard Marsh seinem Vicekanzler Neville vorwirft, dafs er ihm in seinem Schreiben nicht die gebührenden Titel gäbe[5]; es kann also darüber kein Zweifel sein, dafs der Vicekanzler ein Untergebner des Kanzlers gewesen und von dem spätern Siegelbewahrer zu unterscheiden ist.

Neville ist also nicht Siegelbewahrer gewesen, ehe er Kanzler wurde; von der custodia sigilli als eines selbständigen Amts existiert in jener Zeit keine Spur. Aber auch zugleich mit dem Kanzleramte kann er sie nicht durch eine besondre Verleihung erhalten haben. Es hätte sich von selbst verboten, während der Minderjährigkeit des Königs eine solche Neuerung einzuführen. Aufserdem war durch Parlamentsbeschlufs der Gebrauch des Grofsen Siegels für die ganze Dauer der Minorennität besonders eingeschränkt[6], so dafs auch aus diesem Grunde die custodia sigilli als ein neues selbständiges Amt während dieser Zeit nicht wohl gegründet sein kann.

So ist der terminus a quo mit der Volljährigkeit König Heinrichs gegeben, die im Januar 1227 proklamiert wurde. Der

---

1 Gneist, E. VG. 220 f.

2 Statutes of the Realm IV 1, 447.

3 Shirley, Royal letters I 112. 113. 117. 118. 119. 120. Richard de Morins bezeichnet Neville bei seiner Wahl als Bischof von Chichester richtig als Vicekanzler. Dunst. 77.

4 Fofs II 6—12. 135—37.

5 Royal letters I 180.

6 Rymer I 152. Sciatis quod provisum est per commune consilium regni nostri Angliae, quod nulla carta, nullae litterae patentes, de confirmatione, alienatione, venditione vel donatione, seu de aliqua re quae cedere possit in perpetuitatem, sigillentur magno sigillo nostro usque ad aetatem nostram completam.

Ursprung der custodia sigilli mufs in der Zeit von 1227 bis 1238 gesucht werden. Nun existiert eine einzige Urkunde vom 12. Februar 1227 [1], und ebenso eine einzige vom November 1228 [2], worin der König Neville das Kanzleramt auf Lebenszeit überträgt, während je zwei Urkunden von 1232 [3] und 1233 [4] vorhanden sind, worin er ihm gesondert das Kanzellariat und die custodia sigilli bestätigt hat. Fofs sieht daher in der Urkunde von 1232 den Ursprung der custodia sigilli [5]; aber er giebt keine Erklärung dafür, weshalb sie damals hätte geschaffen sein können, und es läfst sich auch wohl keine Erklärung dafür finden. Wahrscheinlich hat aber König Heinrich schon 1227 (und demgemäfs auch 1228) Neville die custodia sigilli in einer verloren gegangenen Urkunde besonders neben dem Kanzleramte verliehen. Damals konnte der Gedanke leicht aufkommen, sie selbständig zu verleihen, da von diesem Zeitpunkte an das Grofse Siegel in volle Kraft trat. Und der Grund, weshalb sie besonders verliehen wurde, liegt auch nicht fern. Als König Heinrich volljährig geworden war, kassierte er alle Charten, die während seiner Minderjährigkeit erlassen worden waren, und bestätigte sie nur gegen hohe Gebühren [6]. So hat Ralph Neville sein Amt um den doppelten Preis zurückkaufen müssen, doch ohne dafs schon damals eine Zersplitterung des Kanzleramts erfolgt wäre.

Neville hat also zwischen dem 2. Mai und dem 28. Juni 1226 das Kanzleramt und, als eine natürliche Pertinenz dazu, die custodia sigilli erhalten. Matheus' Bericht, dafs Neville vom Parlament die custodia sigilli verliehen worden sei, erweist sich daher als ungenau; der Chronist hat den Unterschied des Kanzellariats und der custodia sigilli in eine Zeit übertragen, wo er noch nicht existierte.

Wir kommen nun zur Beantwortung der Hauptfrage, ob und inwieweit das Parlament bei Nevilles Ernennung zum Kanzler mitgewirkt hat. Stubbs verbindet den urkundlich gewonnenen Zeitpunkt des Amtsantritts (Mai oder Juni 1226) mit der Darstellung des Chronisten: Neville habe im Jahre 1226 das Kanzleramt und das Grofse Siegel unter der Zustimmung des Parlaments erhalten, dergestalt dafs er nur unter den gleichen Bedingungen hätte abgesetzt werden dürfen [7]. Nun ist es sehr merkwürdig, dafs keiner der Historiker, die der Darstellung des St. Albaner Mönchs gefolgt sind, sich die Frage vorgelegt hat,

---

[1] Madox, exch. I 63 l.
[2] Fofs II 138. 425.
[3] Madox I 64 m.
[4] Madox I 65 n.
[5] Fofs II 138 f.
[6] Cr. Maj. III 122. Pollock and Maitland, history of the English law I 507.
[7] Stubbs II 41.

wo und wann dies Parlament zwischen dem 2. Mai und dem 28. Juni 1226 getagt habe. Es findet sich in der That keine Spur davon.

Es läfst sich aber auch positiv beweisen, dafs das Parlament an der Ernennung Nevilles keinen Anteil hatte. Die Urkunde, durch die am 12. Februar 1227 Neville die Kanzlerwürde formell neu verliehen, thatsächlich aber nur bestätigt wurde, ist einseitig vom Könige erlassen worden, ohne dafs darin einer Mitwirkung des Parlaments gedacht würde. Daraus folgt, dafs seine erste Ernennung zum Kanzler im Jahre 1226 von einer Behörde vollzogen worden sein mufs, der die Vertretung des minderjährigen Königs zukam, also entweder von dem Grofsjustitiar allein, oder von ihm und dem Regentschaftsrat. Hätte das Parlament 1226 kraft seines Verfassungsrechts die Wahl Nevilles allein vollzogen oder doch dabei mitgewirkt, so konnte dieses Recht durch den Eintritt der Volljährigkeit des Königs nicht beeinträchtigt werden; das Parlament hätte demnach, wie 1226, so im Jahre darauf, sein verfassungsmäfsiges Recht ausüben müssen. Hätte der König es ihm vorenthalten, so wäre es wohl zu einem Verfassungskonflikt gekommen; statt dessen finden wir die königliche Urkunde von weltlichen und geistlichen Magnaten testiert.

Nachdem so gezeigt worden, dafs Matheus' Nachricht von der Ernennung Nevilles unrichtig ist, ist noch die Amtseinsetzung des Grofsjustitiars Huberts von Burgh und des Thesaurars Ranulph le Breton zu untersuchen. Über Hubert von Burgh äufsert sich Stubbs[1], ihm möge die Weiterführung des Justitiariats durch dieselbe Körperschaft übertragen worden sein, die Wilhelm von Pembroke zum Regenten ernannt hatte. Nach Huberts eigner Aussage vor Gericht, als der König gegen ihn einen Prozefs anstrengte, scheint hierüber kein förmlicher Beschlufs gefafst worden zu sein; er sagt aus, dafs König Johann ihn in Runnymede zum Justitiar ernannt hätte und dafs er dann auch nach des Königs Tode und nach dem Frieden von Lambeth ohne jemandes Widerspruch im Amte geblieben sei. Auch nach des Regenten Tode sei er Justitiar geblieben, nach dem Beschlufs des Legaten, der Bischöfe und der Magnaten[2]. Dieser Beschlufs bedeutet aber die Übertragung der Regentschaft; hieraus konnte ebensowenig wie aus der Ernennung des Grafen von Pembroke zum Reichsregenten ein Anspruch des Parlaments hergeleitet werden, bei der Ernennung der regulären Grofsbeamten mitzuwirken. — Was endlich die Ernennung Ranulphs le Breton zum Thesaurar betrifft, den Bémont ebenfalls durch das Parlament erwählt sein läfst, so ist es wohl aufser Zweifel, dafs er dieses Amt allein dem Grofsjustitiar und Regenten verdankte. Ranulph war Kaplan

[1] II 41. Hubert de Burgh may have been continued in the justitiarship by the same body that conferred the regency on William Marshall.
[2] Cr. Maj. VI 63 sqq.

[redacted]

Huberts von Burgh gewesen[1], sein Bruder war 1232 Sheriff von Kent[2], während Hubert Graf von Kent war. Hätten die Stände das Amt des Thesaurars zu besetzen gehabt, so würden sie einen bedeutenden Mann aus ihren eignen Reihen, aber nicht eine Kreatur des Vertreters derjenigen Macht gewählt haben, mit der sie konkurrierten.

Die Geschichte der Jahre von 1232 bis 1244 bestätigt die bisher entwickelte Ansicht und erklärt zugleich, wie Matheus Parisiensis zu seiner falschen Behauptung gekommen ist. Wäre es ein Verfassungsrecht des Parlaments gewesen, bei der Ernennung und Absetzung der Grofsbeamten mitzuwirken, so mufs es unbedingt in der Zeit von 1232 bis 1234 geltend gemacht worden sein, wo es wegen der Persönlichkeiten der damaligen Beamten zum offnen Kampf zwischen dem König und den Baronen kam. Der Grofsjustitiar Hubert von Burgh und der Thesaurar Ranulph le Breton wurden 1232 durch eine einseitige Verfügung des Königs ihrer Ämter entsetzt. Die neuen Beamten, Stephan Segrave, der Bischof Walter von Carlisle, und als dieser bald darauf abgesetzt wurde, sein Nachfolger Peter von Rivaux, wurden ohne Zustimmung des Parlaments ernannt[3]. Die Absetzung der Poitevinen im Jahre 1234 war allerdings die Folge einer Parlamentsverhandlung; dies war am 9. April zusammengetreten, und am 10. wurden Stephan Segrave und Peter von Rivaux entlassen. Vollzogen wurde aber dieser Akt vom Könige; die Bischöfe hatten gedroht, ihn zu exkommunizieren, wofern er die verhafsten Männer nicht entfernte[4]. Das Parlament hat damals so wenig einen Anteil an der Ernennung und Entlassung der Grofsbeamten beansprucht, dafs es jetzt im Augenblick des Sieges den König nicht einmal dazu genötigt hat diese Ämter überhaupt wieder zu besetzen. Einen Grofsjustitiar hat es von 1234 bis 1258 nicht gegeben, und als Ralph Neville 1244 gestorben war[5], blieb auch das Kanzleramt erledigt. Selbst das Parlament, das 1242, also nach der angeblich verfassungswidrigen Amtsschmälerung Nevilles zusammentrat, hat, obwohl es in Opposition zu dem König trat, über diese Thatsache keine Beschwerde erhoben. Erst in dem Reformprogramm von 1245[6] stellten die Stände den Grundsatz auf, dafs die Mitglieder des Staatsrats, der Grofsjustitiar und der Kanzler[7], vom Parlament erwählt werden sollten. Keiner von

[1] Rot. Claus. I 457 bei Fofs II 261.

[2] Er wurde 1232 abgesetzt. Ann. Dunst. 130.

[3] Stubbs II 45—47. Die gegenteilige Behauptung der Ann. Waverl. 311 erklärt sich durch den Hafs des Annalisten gegen Hubert von Burgh (ibid.), und wird widerlegt durch den Aufstand Richard Marshalls.

[4] Cr. Maj. III 270 sq. Stubbs II 50.

[5] Am 1. Februar 1244. Fofs II 427.

[6] Cr. Maj. IV 366 sq.

[7] Den Anspruch, auch den Thesaurar erwählen zu dürfen, erhebt das Parlament erst seit 1248. Cr. Maj. V 7.

[redacted]

ihnen sollte ohne die Zustimmung der Stände abgesetzt werden. Und mit deutlichster Beziehung auf den Fall Neville wird hinzugefügt, daſs der König dem Kanzler nicht das Siegel abnehmen dürfte; geschähe es dennoch, so sollten alle von andrer Hand besiegelten Erlasse ungültig sein und das Siegel dem Kanzler zurückgegeben werden.

Die Stände drangen mit diesem Projekte nicht durch. Sehr bald aber bildete sich die Meinung, die Forderung des Parlaments die Groſsbeamten des Reichs ernennen zu dürfen, sei ein alter Rechtsanspruch; auf den Parlamenten von 1248, 1249 und 1255, wo sie diese Forderung wiederholten, beriefen sie sich bereits auf die alten Rechtsgewohnheiten des Reichs [1]. Hier zeigt es sich, woher Matheus' falsche Darstellung des Falls Neville herstammt. Er hat die Bestimmungen des Programms von 1245 auf eine frühere Zeit übertragen und legt sie Ralph Neville in den Mund, als der König ihm das Groſse Siegel abnahm. — Demnach müssen die Partieen der Cronica Majora, wo über den Fall Neville berichtet wird, frühestens im Jahre 1245 abgefaſst worden sein. Wenn sich auch dafür kein positiver Beweis führen läſst, so ist es doch von Wichtigkeit, daſs eine Stelle, die bald auf die Nachrichten über den Fall Neville folgt, sicher erst nach 1245 geschrieben worden ist. Die Notizen über die Wegnahme des Siegels stehen in der Luardschen Ausgabe III 364 (fol. 99), III 491 (fol. 115) und III 495 (fol. 115b). Eine Bemerkung des Chronisten über einen Vorfall von Anfang 1239, Cr. Maj. III 425 (fol. 119), bezieht sich auf ein Ereignis aus dem November 1245. Er sagt hier nämlich von den beiden Marshalls: Nec postea ipse (Graf Gilbert) vel frater ejus Walterus sincero corde regem, ut prius, dilexit, nec fortunato casu prosperabantur. Das kann nur eine Anspielung auf ihr baldiges Ende sein, denn auſserdem erzählt Matheus von ihnen nur noch, daſs Graf Gilbert sich mit dem Könige versöhnt hätte [2], und daſs nach Gilberts Tode sein Bruder Walter mit der Grafschaft Pembroke belehnt worden sei [3]. Graf Gilbert kam 1241 auf einem Turnier um [4] und Graf Walter starb am 24. November 1245 [5].

Auch der Widerspruch bei Matheus, der dem Parlament teils die selbständige Übertragung des Groſsen Siegels, teils nur seine Mitwirkung dabei zuerkennt, findet hier seine Lösung. Seiner Erzählung liegt die Forderung der Stände zu Grunde, daſs der Kanzler von ihnen allein erwählt werden sollte. Bei der Wiederholung dieser Forderung hat sich Matheus auch nicht gleichmäſsig ausgedrückt, indem er bald sagt, er sollte unter

---

[1] Cr. Maj. V 7. 73. 494.
[2] Cr. Maj. IV 56.
[3] Cr. Maj. IV 158.
[4] Cr. Maj. IV 135.
[5] Cr. Maj. IV 491.

dem Beirat des Parlaments, bald, er sollte vom Parlament ernannt werden[1].

[1] Cr. Maj. IV 363 (1. Parlament von 1244. S. Anhang 1): petitum fuit ut secundum quod elegerant, justitiarius et cancellarius fierent. — IV 367 (Reformprogramm von 1245): Justitiarius et cancellarius ab omnibus elegantur. — V 7 (Parlament von 1248): conquerentibus, eo quod, sicut magnifici reges praedecessores sui habuerunt, justitiarium nec cancellarium habet, nec thesaurarium per commune consilium regni, prout deceret et expediret. — V 73 (Parlament von 1249): de cancellario, justitiario, et thesaurario, per consilium eorum constituendis. — V 494 (Parlament von 1255): Exigebant insuper, ut de communi consilio regni sibi justitiarium, cancellarium, et thesaurarium eligerent, sicut ab antiquo consuetum et justum, qui etiam non amoverentur, nisi clarescentibus culpis, et de communi regni convocati consilio et deliberatione. — Hist. Angl. III 51 (Parlament von 1249): de cancellario, justitiario et thesaurario per communam regni constituendis.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

[redacted]

[redacted]

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierzehnter Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe dreiundsechzigstes Heft.)

K. Schottmüller: Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

[redacted]

Die Organisation

der

Centralverwaltung in Kleve-Mark

vor der

brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609.

Von

Dr. Kurt Schottmüller.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

[redacted]

Dem Andenken meines Vaters.

[redacted]

[redacted]

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung darf als der erste Versuch gelten, die kleve-märkische Centralverwaltungsorganisation in der vorbrandenburgischen Zeit aus den Quellen zu schildern. Denn während das jülich-bergische Behördenwesen durch die von G. v. Below veröffentlichten Amtsordnungen[1]) bereits in ein helleres Licht gerückt wurde, beruhte die Kenntnis von der Entwicklung und den Befugnissen der Behörden in dem Nachbarlande Kleve-Mark bisher allein auf den sehr knappen Angaben, die A. v. Haeften bei der Schilderung der kleve-märkischen Landstände macht,[2]) und die sich bei eingehenderer Prüfung nicht überall als zutreffend erwiesen. Wenn ich selbst bei der Darlegung des Entwicklungsganges oft statt eines in allen Teilen gleichmäfsig ausgeführten Bildes nur einzelne Züge und Beispiele zu geben vermochte, so möge dies durch die Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials entschuldigt werden: war ich doch neben einigen Ordnungen häufig allein auf die Verwertung von nur dürftigen Einzelnachrichten angewiesen.

Für die Benutzung des archivalischen Materials kamen vorzugsweise die Staatsarchive zu Düsseldorf (Abteilung:

---

1) Unter dem Titel „Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jht.“ in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXX. 8—168.

2) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Bd. V. Ständische Verhandlungen Bd. I: Kleve-Mark, herausgegeben von A. v. Haeften. S. die allgemeine Einleitung.

Kleve-Mark, Landesarchiv) und zu Münster (Abteilung: Kleve-Mark, Landesarchiv und Landstände) in Betracht. In den Beilagen sind die von mir für die Darstellung verwerteten, bisher ungedruckten Ordnungen mitgeteilt, auf die im Texte mehrfach verwiesen wird, und die gerade in ihrer ungekürzten Wiedergabe zur weiteren Illustration der geschilderten Einrichtungen dienen werden. Die Orthographie habe ich dabei nach den von Höhlbaum in der Einleitnng zum „Buch Weinsberg" (Publikationen d. Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde Bd. 3, 1886) entwickelten Grundsätzen zu normalisieren versucht.

Zum Schlufs sei es mir gestattet, meinen hochverehrten Lehrern, Herrn Professor Dr. Schmoller, in dessen staatswissenschaftlichem Seminar zu Berlin ich die erste Anregung zu dieser Arbeit empfing, und Herrn Professor Dr. Naudé in Marburg, der mich bei der Anfertigung vielfach förderte, meinen verehrungsvollsten Dank auszusprechen. Zu nicht minder lebhaftem und warmem Danke fühle ich mich Herrn Professor Dr. G. v. Below in Münster verpflichtet, der mir mehrfach in wohlwollender Weise gütige Ratschläge erteilte.

Auch den Vorständen der von mir besuchten Archive, Herrn Geheimen Archivrat Dr. Harlefs in Düsseldorf, und den Herren Archivräten Dr. Keller und Dr. Kohlmann zu Münster habe ich für ihr freundliches Entgegenkommen sehr zu danken.

[redacted]

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Kapitel III. Die Rechenkammer.

Kapitel IV. Das Staatsdienerrecht.

[redacted]

Einleitung.

Während des 16. Jahrhunderts haben die meisten deutschen Territorien auf dem Gebiet der Landesverwaltung bedeutsame Fortschritte gemacht: In den einzelnen Fürstentümern entstanden Centralbehörden, die die oberste Verwaltung an sich zogen und einheitlich zusammenfaſsten. Je mehr die Landeshoheit sich ausbildete, eine desto unabhängigere Stellung gewannen die Territorien gegenüber der Reichsgewalt; der Gefahr, daſs die nämliche Entwickelung auch innerhalb der einzelnen Territorien Platz griff und zur Autonomie der unteren Gewalten führte, suchten die Landesherren dadurch zu begegnen, daſs sie die vorhandenen Kräfte der Lokalverwaltung centralistisch zusammenfaſsten. Mit der Emanzipation nach oben verband sich eine Konzentration nach unten.

Ähnlich wie bei der Rezeption des römischen Rechts italienische Einflüsse auf Deutschland eingewirkt haben, so sind für die Organisation der Centralbehörden die Institutionen Frankreichs und Burgunds zu Vorbildern geworden. Den anderen deutschen Staaten ging in dieser Hinsicht Österreich voran. Erzherzog Maximilian, der künftige Beherrscher Österreichs, vermählte sich mit der Erbin des reichen Herzogtums Burgund, das auf wirtschaftlichem Gebiet, wie in der politischen Organisation den rein deutschen Staaten weit voraus war. Die dynastische Verbindung mit Burgund machte bald auch in der inneren Verwaltung Österreichs ihren Einfluſs geltend.[1]) Nach dem Muster Burgunds wurden in Österreich die Centralbehörden geschaffen. Und wiederum diese österreichischen Einrichtungen fanden Nachahmung in anderen deutschen Fürstentümern, wie z. B. in Braunschweig.[2])

Dagegen hat ohne Vermittelung Österreichs Burgund, wie es scheint, direkt eingewirkt auf das Behördenwesen der ihm

[1]) Vergl. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. 1886.

[2]) Vergl. Krusch, Die Entwickelung der Herzoglich Braunschweigischen Centralbehörden (Kanzlei, Hofgericht und Konsistorium) bis zum Jahre 1584 in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. 1893 208—315; 1894 39—179.

[redacted]

nächstbenachbarten deutschen Territorien, der Herzogtümer Kleve, Jülich, Berg und der Grafschaft Mark. Die Organisation der kleve-märkischen Centralbehörden darf ein besonderes Interesse insofern in Anspruch nehmen, als eben durch Kleve-Mark der aufstrebende brandenburgische Staat zum ersten Mal mit dem auf höherer Kulturstufe stehenden Westen Deutschlands in Verbindung getreten ist.

Die klevischen Centralbehörden bilden ein einheitliches Ganzes; denn einerseits die Grafschaft Mark besafs keine eigene Centralverwaltung, unterstand vielmehr den in Kleve gebildeten Centralbehörden, andererseits die mit Kleve-Mark unter einem Herrscherhause vereinigten Herzogtümer Jülich und Berg waren in ihrer inneren Verwaltung von Kleve getrennt und hatten eigene Oberbehörden in Düsseldorf.

[redacted]

Kapitel I. Der Rat.

A. Die Entwicklung des Rates.

1. Die Entwicklung des Rates bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

Die Entstehung der Ratskollegien, d. h. der Behörden, denen im 16. Jahrhundert die Oberverwaltung in den meisten deutschen Territorien obliegt, läfst sich zurückführen auf den seit dem 13. und 14. Jahrhundert von den Landesherren geübten Brauch, Männer ihrer näheren Umgebung um ihre Ansichten zu befragen oder mit der Ausführung von Aufträgen zu betrauen.

Auch der klevische Rat ist wohl in seinen ersten Anfängen aus der Heranziehung fürstlicher Vertrauter hervorgegangen. Nachricht über die am Fürstenhofe sich aufhaltenden Männer geben die Urkunden, welche von den klevischen Grafen ausgestellt sind. Doch nicht alle in den Zeugenreihen der Urkunden genannten Personen, nur eine gewisse Zahl von ihnen, sind anzusehen als Berater des Landesherrn. Eine ausdrückliche Bezeichnung der Vertrauten als Räte („mit rade onfs ratz ind unser vriende") findet sich erst seit dem 14. Jahrhundert (1329).[1]

Für das 13. Jahrhundert läfst sich das Vorhandensein von Räten am Fürstenhofe zwar nicht mit Sicherheit nachweisen, darf aber als sehr wahrscheinlich gelten. Denn die Bezeichnung „unsere Freunde", welche im 14. Jahrhundert mit der Benennung „unsere Räte" fast identisch gebraucht wird, kommt schon im 13. Jahrhundert vor. So beurkundet Graf Dietrich 1242, dass er dem Ort Kleve Stadtrecht verliehen habe „amicorum nostrorum ex consilio."[2] Ferner kehren im 13. Jahrhundert schon eine Reihe von Namen in den Urkunden so häufig und fast regelmäfsig wieder, dafs man einen ständigen

---

[1]) In einer Urkunde Graf Dietrichs von Kleve über die Verleihung des Bruchs Ringenberg an einige Holländer 1329 Juni 1. Staatsarchiv zu Münster, Urkunden der Grafschaft Mark.

[2]) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. II. No. 265.

Aufenthalt ihrer Träger am Hofe annehmen darf.[1]) Schliefslich spricht auch die Art ihrer Erwähnung in den Urkunden dafür, dafs die genannten Vertrauten dem Fürsten sehr nahe standen und ihn auf seinen Wunsch berieten. Denn sie werden vom klevischen Grafen beim Abschlufs von Rechtsgeschäften als seine Bürgen bezeichnet oder auch zur Beilegung von Streitigkeiten mit Nachbarn als seine Schiedsrichter von seiner Seite abgeordnet.

Die Form für die Bezeichnung der Vertrauten als Räte ist eine wechselnde: sie heifsen z. B. 1338 onse ghetrouwe ende raet,[2]) 1342 fideles et consiliarii,[3]) 1348 consules,[4]) 1359 riddere ende raide,[5]) 1387 und 1395 onse raetlude.[6])

Im 15. Jahrhundert finden sich die Wendungen „Freunde und Räte, Freunde und Getreue", z. B. 1411 vriende van onsem raede,[7]) 1420 onse vriende ind raide,[8]) 1463 onse lieve raede ind getrouwen.[9])

Die mit dem Namen von Räten bezeichneten Personen haben in der That in Kleve als Räte fungiert. Zwar im Nachbarlande Jülich-Berg verstand man unter „Räten" zuweilen auch die Landstände,[10]) dagegen sind in den klevischen Urkunden mit den Räten wohl vielmehr die Vertrauten des Fürsten gemeint. Dies zeigt erstens die so häufig wiederkehrende Erwähnung einzelner bestimmter Männer,[11]) ferner ihre Verwendung als Bürgen und Schiedsrichter, schliefslich die Formel „Räte, Ritterschaft und Städte", in der die fürst-

---

1) z. B. Thedericus de Monemunte. Lacomblet a. a. O. II. No. 487 (1260), 492 (1260), 533 (1263), 535 (1263), 540 (1263), 598 (1269), 604 (1270). — Bertholdus de Oye: II. No. 311 (1247), 356 (1249), 419 (1255), 487 (1260), 492 (1260), 522 (1262), 533 (1263), 535 (1263), 555 (1265). — Heinrich von Lecker: II. No. 487 (1260), 492 (1260), 533 (1263), 598 (1270), 942 (1293). — Stephan van Sulen: II. No. 85 (1220), 265 (1242), 268 (1242), 311 (1247), 487 (1260). — Heinrich Ducker: II. Nr. 85 (1220), 258 (1248), 311 (1247), 389 (1252). — Th. de Vundern: II. No. 487 (1260), 492 (1262), 522 (1265), 555 (1265), 604 (1270).

2) Lacomblet a. a. O. III. No. 322.

3) Ebenda a. a. O. III. No. 373.

4) Ebenda a. a. O. III. No. 451.

5) Ebenda a. a. O. III. No. 590.

6) Ebenda a. a. O. III. No. 920 und 1002.

7) Ebenda a. a. O. IV. No. 65.

8) Ebenda a. a. O. IV. No. 123 und 128.

9) Ebenda a. a. O. IV. No. 824.

10) Vergl. G. v. Below, Die Landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511 (1885) I. p. 81/82. Zeitschrift d. Berg. Geschichtsvereins XXI. p. 81.

11) z. B. Roland Haghedorn: Lacomblet a. a. O. III. No. 373 (1342), 387 (1343), 451 (1348), 590 (1359). — Burchard v. Vondern: III. No. 72 (1305), 108 (1311), 113 (1312), 621 (1369). — Lubbert van Tille: III. No. 920 (1387), 976 (1393), 1030 (1397). IV. No. 64 (1411), 65 (1411). — Jordan v. Monemunt: III. No. 15 (1301), 72 (1305), 103 (1311), 108 (1311).

[redacted]

lichen Berater neben den Landständen besonders genannt werden.[1])

Die Vertrauten aus der Umgebung des Fürsten waren teils weltlichen, teils geistlichen Standes. Die Laienmitglieder, die stets die grofse Mehrzahl bildeten und im 13. Jahrhundert fast ausschliefslich genannt werden, waren Ministerialen, später Lehnsleute des Grafen.

Es gehörten in erster Linie zu diesen am Hofe weilenden Beratern die Inhaber der Hofämter. So werden z. B. im 13. Jahrhundert erwähnt Henricus pincerna (1220 bis 1241),[2]) Henricus dapifer (1265);[3]) Schenk und Truchsefs traten später zurück. Seit dem 15. Jahrhundert standen unter den Hofbeamten der Marschall und der Hofmeister im Vordergrund. 1464 werden Otto von Wylack und 1496 Heinrich Staell von Holtsteyn marschalk,[4]) 1411 Arnd von Hessen und 1464 Johan von Loe onse havemeister[5]) genannt. Auch die Inhaber der Erbämter, wie der Erbmarschall[6]) und der Erbhofmeister[7]), fehlen nicht unter den Räten.

Neben diesen Hofbeamten findet sich dann in der Umgebung des Herrschers eine Reihe von Männern, die teils Beamte der Lokalverwaltung — Amtleute oder Drosten[8]) — waren, teils auch solche, die den Fürsten berieten, ohne bestimmte Funktionen in den Hof- oder Lokalämtern zu haben.

Diese Vertrauten des Grafen waren wohl sämtlich ritterlichen Standes. Neben ihnen zählten, wie die Urkunden zeigen, mitunter auch einige Knappen zu den Räten.[9])

Neben diesen Räten weltlichen Standes waren Räte geistlichen Standes nur in geringer Anzahl am Fürstenhofe vertreten. Aus dem 14. Jahrhundert wird nur ein einziger von ihnen unter den consiliarii genannt: Riquinus de Birt, canonicus Clivensis, noster capellanus.[10]) Erst seit dem 15. Jahrhundert werden Kleriker unter den Räten häufiger angeführt; es sind die Beamten, denen die Besorgung des Schreibwesens bei

---

1) Lacomblet a. a. O. IV. No. 474.
2) Ebenda a. a. O. II. No. 85 und 258.
3) Ebenda a. a. O. IV. No. 328 und 473.
4) Ebenda a. a. O. IV. No. 328 und 473.
5) Ebenda a. a. O. IV. No. 65 und 328.
6) Ebenda a. a. O. IV. No. 250 und 328 (1444 und 1464).
7) Ebenda a. a. O. IV. No. 328 (1464), 474 (1496).
8) z. B. die 1486 in einer Urkunde Herzogs Johann II. genannten vriende van raide Wessel von Loe onser Amptmann in Lymersch ind Johan von der Horst, onser Drost in onsem Lande Dinslaken. Scholten, Die Stadt Kleve, 1879—81. Urkundenanhang, p. LXXX.
9) z. B. Otto de Bellinchoven et Joh. de Vondern famuli. Lacomblet a. a. O. III. No. 110 (1311). — Diederich v. Wysch ende Lubbert van Tille knapen onse raetlude. a. a. O. III. No. 1002 (1395).
10) Lacomblet a. a. O. III. No. 373.

Hofe übertragen war, der Kanzler und der Rentmeister.[1]) Besonders häufig nennen die klevischen Urkunden aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts den letzteren, z. B. Wessel, praist to Wisschel rentmeister in dem lande van Cleve.[2])

Auch in welcher Art die Räte im Dienste ihres Herrn Verwendung fanden, lassen die Urkunden ersehen. Sie erwähnen die Berater in der Eigenschaft als Zeugen, als Bürgen und als Schiedsrichter. Der weitaus häufigste Fall ist der erste, wo die Räte des Fürsten unter den Zeugen aufgeführt werden. Es sind zumeist Urkunden, die als Rechtsgeschäft eine Belehnung oder Verleihung enthalten. Im Protokoll findet sich die Formel nostrorum amicorum ex consilio,[3]) cum fidelium nostrorum voluntate et consilio,[4]) bi rade onser vriende,[5]) mit wille ind rade uns vriende,[6]) mit vur gehadden raede onſs selffs end onser maghe end vriende,[7]) oder wail beraden myt onsen magen, vrienden end Rade.[8]) Hier darf man also aus der Erwähnung der Räte unter den Zeugen schlieſsen, daſs der Herrscher nicht nur in ihrer Gegenwart seine Entscheidung getroffen, sondern auch dabei ihre Ansicht erkundet hat.

Als seine Bürgen werden vom Landesherrn die klevischen Ratgeber zumeist in solchen Urkunden bezeichnet, die über den Abschluſs eines Vertrages zwischen dem klevischen Grafen und einem andern Machthaber ausgestellt sind. Derartige Urkunden liegen nur aus dem 13. Jahrhundert vor.[9]) Im 14. und 15. Jahrhundert werden in den Urkunden über einen Vertragsabschluſs des Herzogs von Kleve die Räte nur als anwesende Zeugen oder Mitbesiegler erwähnt.[10]) Diese Thatsache, daſs die Bürgschaft der Räte sich hier in einfache Zeugenschaft umsetzt, steht wohl damit in Zusammenhang, daſs im 15. Jahrhundert die landesherrliche Gewalt zu gröſserem Ansehen gelangt war, ihre Vertragsabschlüsse hatten einen mehr öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten und konnten

---

[1]) Auch in Brandenburg gehörten ja im 15. Jahrhundert der Kanzleichef und die Sekretäre zu den Räten. Vergl. Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. 1888. I. 38.

[2]) 1402 Scholten, Die Stadt Kleve. 1879—1881. Urkundenanhang No. 29, p. XXXIII. — 1406, 1409, 1411 Lacomblet a. a. O. IV. No. 43. 53, 64. — 1413 Dithmar Codex diplomaticus zu Teschenmachers Annales Cliviae (1721) p. 62. — 1418 Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände, B. I. fol. 42.

[3]) Lacomblet a. a. O. II. No. 265; III. No. 451.

[4]) Ebenda a. a. O. II. No. 492 (1260).

[5]) Ebenda a. a. O. III. No. 15 (1311).

[6]) Ebenda a. a. O. III. No. 691 (1369).

[7]) Ebenda a. a. O. III. No. 952 (1391).

[8]) Scholten, Die Stadt Kleve. Anhang, p. IX und XIV.

[9]) Lacomblet a. a. O. II. No. 311 und 487.

[10]) Ebenda a. a. O. III. No. 691 und 791; IV. No. 122, 123, 214, 218, 157, 211, 269, 327, 371.

der persönlichen Bürgschaft seitens Vertrauter, wie sie mehr privatrechtlichen Verträgen entspricht, nun entbehren.

Als Schiedsrichter[1]) werden Räte in den Urkunden dann genannt, wenn der klevische Landesherr mit einem Nachbarfürsten übereinkam, die zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten durch ihre Räte schlichten zu lassen. So erklärte 1317 Graf Dietrich VIII. von Kleve, dass er zu dem Schiedsspruch, der den Streit zwischen ihm und dem Grafen von Jülich einerseits und dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von der Mark andererseits beenden sollte: zu raetluden geschickt herren Dyderich van Moerse ind heren Wilhelm van Wisschel riddere, raetlude des greven von Cleve.[2])

Zwar kehren die Namen mancher der fürstlichen Vertrauten in den Schriftstücken, namentlich des 15. Jahrhunderts, oft wieder, dabei ist aber doch zu betonen, dafs der Fürst seine Räte nicht regelmäfsig verwandte, sondern sie nur von Fall zu Fall heranzog. Zu einer dauernden Übertragung gewisser wiederkehrender Geschäfte an seine Gehilfen konnte sich der Herrscher noch nicht entschliefsen; eine eigentliche Organisation fehlte noch. Von dem Bestehen eines Rats in Kleve, der sich als ein geschlossenes Kollegium darstellt, kann also in dieser Zeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hin füglich nicht die Rede sein; man kann nur von einzelnen Räten als Vertrauten aus der Umgebung des Fürsten sprechen.

2. Die ständische Bewegung und die Organisation des Ratskollegiums.

In den beiden letzten Jahrzehnten vor Beginn des 16. Jahrhunderts kam es zu einer schnellen und gründlichen Wandlung in der bisherigen Art der Verwaltung am Hofe: es erfolgte durch Einführung eines geschlossenen Ratskollegiums, bestimmter Sitzungsstunden und genauer Kontrolle des Schreib- und Rechnungswesens eine Organisation der Hof- und Landes-Centralverwaltung, wie sie dem 14. und 15. Jahrhundert fremd gewesen war.

Aber nicht freiwillig, nicht durch Initiative des Fürsten geschah dies. Nur dem Drucke seiner Landstände gab Herzog Johann nach und bequemte sich zu dieser Neuordnung des fürstlichen Regiments, die seinem bisherigen freien Verfügungsrecht vielfach Fesseln anlegte. Veranlassung zu diesem Einschreiten der Stände war die Finanznot, in der sich der Herrscher befand und in die er durch seine Beziehungen zu dem burgundischen Nachbarlande geraten war.

---

1) Lacomblet a. a. O. II. No. 268, 535, 1027; III. No. 920, 1002; IV. No. 43, 123, 232.
2) Ebenda a. a. O. No. 163.

[redacted]

Johanns II. Mutter war Elisabeth,[1]) die Tochter Herzog Johanns des Unerschrockenen von Burgund. Wohl auf ihre Veranlassung war der junge klevische Prinz bei ihrem Bruder, seinem Oheim, am glänzenden Hofe Philipps des Guten erzogen worden und in sehr nahe Beziehungen zu seinem Vetter, Herzog Karl dem Kühnen, getreten. Durch die Kosten der vielen Kriege, die er später im Gefolge seines streitbaren Verwandten und nach dessen Tode als Mitbewerber um die burgundische Erbschaft geführt hatte, waren seine finanziellen Mittel ganz erschöpft. Dazu trat dann der Umstand, dafs neben der ehelichen eine zahlreiche illegitime Nachkommenschaft zu versorgen war. So sah sich der Fürst gezwungen, eine Reihe klevischer Gebietsteile zu verpfänden und häufig seine Landstände um Abhilfe seiner Geldverlegenheit anzugehen. Ritterschaft und Städte von Kleve und Mark mifsbilligten sehr die dem burgundischen Verwandten nachgeahmte üppige Hofhaltung und die vielen Fehden, deren Zweck dem Landesinteresse fremd war. Der Unmut über die Landveräufserungen und die Geldforderungen zur Versorgung herzoglicher Bastarde führte die Stände zur offenen Auflehnung gegen das fürstliche Regiment.[2]) Als Ergebnis der ständischen Bewegung liegen vier Ordnungen vor, die wohl von den bisherigen Räten verfafst sind. Ob die Räte die Notwendigkeit einer Organisation erkannt und selbst gegen den Herrscher Partei genommen oder aber nur auf das Drängen der Stände jene Hofinstruktionen entworfen haben, läfst sich nicht entscheiden.

Die erste jener Ordnungen vom 16. Mai 1486 trägt die Überschrift: „Ordinantie van einem staite mins gnaedigen heren aver mitz siner gnaden vrienden van Raide verraempt.“[3]) Schon die Einleitungsworte des ersten Abschnitts zeigen an, dafs mit den bisherigen Zuständen gänzlich gebrochen werden sollte: „then iersten dattet van noiden is, dat sich min gnedige lieve her selver persoenlik wat anders schicken ind regiren möt, dan bisher geschiet is.“[4]) Vor allem sollte der Herzog aus den Männern seiner Umgebung drei oder vier Räte wählen, die zu täglichem Dienst stets um ihn sein sollten. Ohne deren Vorwissen und Gutachten durfte er in Dingen, „die siner gnaiden herrlicheit, guede, renthe oder gerechticheit, ampten, diensten berueren“, kurz in der gesamten Hof- und Landesverwaltung keine Entscheidung treffen. Zum Zweck der regelmäfsigen Erledigung der Ge-

---

1) Voigtel-Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Tafel 214.

2) Vgl. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. V., herausgegeben von A. v. Haeften 1869, Einleitung p. 7 u. 8.

3) Vgl. Beilage No. 1.

4) a. a. O. Abs. 2.

[redacted]

schäfte wurden tägliche Sitzungsstunden für die Beratungen festgesetzt: morgens um 8 Uhr und nachmittags um 3 Uhr.[1]) An ihnen hatte der Fürst wenigstens eine Stunde lang teilzunehmen.[2]) Von allen ankommenden Briefen und Botschaften sollten die Räte Kenntnis erhalten und erst, wenn sie ihre Meinung gesagt, durfte den Boten der Bescheid erteilt werden.[3]) Um die bisherigen zahlreichen Verschreibungen von Rechten und Land durch den Herzog jetzt verhindern zu können, war eine strenge Kontrolle aller ausgehenden Schriftstücke geboten, und die Kanzlei sollte in nahe Verbindung mit dem neuen Rate gebracht und seinem Befehle auch die Sekretäre unterstellt werden.[4])

Allen Vorschlägen, die die Räte ihm in Verwaltungsangelegenheiten machten, hatte der Herzog Folge zu leisten,[5]) namentlich da, wo es sich um die Entlassung unbrauchbarer oder überflüssiger Diener handelte.[6]) Ebenso aber sollten auch die Räte gegen die ungerechtfertigte Absetzung[7]) treuer Beamten durch den Herrscher einschreiten. Traten etwa unvorhergesehene Ereignisse ein, die für das fürstliche Haus und das Land bedeutungsvoll werden konnten, so sollten die Räte am Hofe die abwesenden Kollegen hinzuziehen.[8]) Zum Schlusse verpflichteten sich die Ratsmitglieder, welche dies Aktenstück unterschrieben, ihre Thätigkeit bei Hofe einzustellen und nach Hause zu reiten, sobald ihr Herr gegen die Ordnung verstieſse.[9]) Es folgen dann die Namen der an der Abfassung beteiligten Räte: Praist (d. i. Probst von Kleve und Kanzler Dietrich von Ryswich), Henrick van den Bylant, Aileff van Wylick, Erfhaifmeister, Wessel van den Loe (Drost zu Lymers), Knippinck (Amtmann zu Wetter), Jaspar Torck (Amtmann zu Unna), Albert van Hoenpell (Hofmeister), Johan van der Horst (Drost zu Dinslaken), Christoffer van Wylick (Drost zu Gennep), Wickede (Drost zu Orssoy), Derick van Hoenpell und Gadert Torck (Drost zu Goch).

Nach drei Jahren ward eine neue Hofordnung erlassen. Ob die erste nicht recht befolgt worden war oder sich nur das Bedürfnis, sie zu ergänzen, fühlbar gemacht hatte, ist nicht zu erkennen. Jedenfalls stimmt die neue „Ordinantie van dem nien regiment" von 1489[10]) groſsenteils mit der Instruktion von 1486 überein. Hervorzuheben ist, daſs die Zahl

1) Beilage 1, Abs. 14.
2) a. a. O. Abs. 9.
3) a. a. O. Abs. 10 u. 16.
4) a. a. O. 1, Abs. 3 u. 4.
5) a. a. O. Abs. 13.
6) a. a. O. Abs. 13.
7) a. a. O. Abs. 8.
8) a. a. O. Abs. 5.
9) a. a. O. Abs. 26.
10) Beilage 2.

der Berater des Fürsten auf 12 festgesetzt wird und die einzelnen sofort namhaft gemacht werden.[1]) Vier der Ratsmitglieder, die zu täglichem Hofdienst bestimmt sind, werden verpflichtet zu genauer Kontrolle der Veräufserungen von Naturalgefällen, die der Herrscher in Zukunft befehlen könnte.[2]) Im übrigen kehren die Bestimmungen, welche die drei Jahre vorher erlassene Ordinantie über die Stellung des Rates zum Herzog gegeben hatte, hier wieder.

Da die Namen der 12 Räte mit geringer Ausnahme identisch sind mit denen, welche sich unter der Ordinantie von 1486 finden, so darf man wohl vermuten, dafs die 1486 genannten Räte im Dienst geblieben sind und dafs die Ordnung von 1489 jene ältere von 1486 nur ergänzen sollte. Durch die Aufzählung der 12 Räte sollte vermutlich nur die Mitgliederzahl des Ratskollegiums begrenzt werden, das sich damals aus dem Kanzler, Hofmeister, Erbhofmeister und acht Amtleuten klevischer und märkischer Ämter zusammensetzte. Zu regelmäfsigem gleichzeitigen Hofdienst sollten, wie oben erwähnt, mindestens immer vier Räte anwesend sein.

In beiden Ordinantien werden die ständischen Wünsche formell und inhaltlich in sehr kategorischem Tone vorgetragen; noch mehr aber in dem Erlafs, der Herzog Johann II. am 8. März 1501[3]) abgezwungen wurde. Die Festsetzungen, die hier entsprechend den ständischen Forderungen getroffen werden, lauten teilweise übereinstimmend mit den Vorschriften in den beiden Ordinantien, teilweis gehen sie noch weiter. So wird, wie dort, auch hier die Beteiligung der Räte bei allen Akten verlangt, die der Entscheidung des Herrschers unterliegen; ferner eine genaue Kontrolle der Kanzlei und des Finanzwesens gefordert. Und wenn aufserdem die Stände in der Urkunde von 1501[4]) bei der Wahl der Räte durch den Fürsten ein Präsentationsrecht für sich beanspruchten, so wird man auch darin einen Fortschritt in der Entwicklung des ständischen Selbstbewufstseins gegen die Jahre 1486 und 1489 sehen müssen.

Schliefslich giebt es noch aus dem ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts eine Ordinantie[5]) mit Vorschriften für die Hof- und Landesverwaltung. Auch in ihr werden die Räte angewiesen, alle ausgehenden herzoglichen Schreiben vor der

---

1) Beilage 2, Abs. 4.

2) Beilage 2, Abs. (12).

3) J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark 1418—1816 ergangen sind, 1826, Bd. I. No. 11.

4) Haeften datiert (Urkund. u. Aktenst. V. p. 9) und ihm folgend Bornhak (Gesch. d. Preufs. Verwaltungsrechts I. p. 285) erst von 1501 an die ständische Einwirkung auf die Verwaltungsorganisation, nicht ganz mit Recht, denn sie ist schon, wie oben gezeigt, 1486 zu beobachten.

5) Vgl. Beilage 3.

[redacted]

Expedition erst genau zu prüfen und sie durch einen Sekretär unterfertigen zu lassen.[1]) Sie sollten auch das Finanz- und Rechnungswesen streng beaufsichtigen[2]) und alle Angelegenheiten, die Hoheit, Land und Leute betrafen, nur mit Hinzuziehung aller, auch der abwesenden Ratsmitglieder, erledigen.[3]) Neben diesen in den früheren Ordnungen wiederkehrenden Vorschriften wurden noch einige neue Bestimmungen gegeben. So wurde die Kontrolle über die Kanzlei dadurch verschärft, dafs in Zukunft das herzogliche Siegel in einer siebenfach verschlossenen Truhe aufbewahrt werden sollte.[4]) Ferner wurden Spezialerlasse über die Verpachtung der Zehnten, der Mühlen und über den Verkauf des Korns in Aussicht gestellt,[5]) und schliefslich die schnelle Erledigung der von den Unterthanen an den Hof gebrachten Rechtshändel gefordert.[6])

Vergleicht man die oben hervorgehobenen Anordnungen mit dem, was sich über die Stellung und Thätigkeit der ministerialischen Räte sagen liefs, so ergiebt sich, dafs durch die ständische Opposition erst eine Organisation des klevischen Ratswesens erreicht worden ist. Von einem Rat als einem annähernd geschlossenen Kreise läfst sich jetzt erst sprechen. Ständigkeit und gemeinsame Beratung der festernannten Mitglieder in bestimmten Sitzungsstunden sind die Hauptmerkmale der Organisation und die Grundlage der kollegialen Verfassung des Rates.[7]) Für die Permanenz des Ratskollegiums spricht die Erwähnung der „täglichen Räte", wie sie in der Ordnung von 1486 und in einem Schreiben der Städtedeputierten von Kleve von 1489[8]) an die Räte bezeichnet werden. Ebenso wird die Ständigkeit des Rates durch die Hinweise auf die Ratskammer bezeugt,[9]) auf der jetzt täglich Räte und Schreiber zusammenkamen. Ähnlich urteilt Rosenthal bei der Schilderung der Bairischen Ratsorganisation: „nur bei einer gewissen, regelmäfsigen Wiederkehr der Sitzungen empfindet man das Bedürfnis nach einem Sitzungslokal, welches am besten das Element der Ständigkeit des Kollegiums veranschaulicht."[10])

---

1) Vgl. Beilage 3, Abs. 1 u. 2.
2) a. a. O. Abs. 20/21.
3) a. a. O. Abs. 4.
4) a. a. O. Abs. 3.
5) a. a. O. Abs. 15 u. 16.
6) a. a. O. Abs. 22.
7) Ganz ähnlich werden in Baiern 1489 die „geordneten" Räte eingesetzt. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns I. (1889) 261.
8) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 76.
9) Beilage 1, Abs. 14.
10) Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens etc. I. 261.

3. Die Union von 1521 und ihre Folgen für die Entwicklung des Ratswesens: das Ratskollegium zu Kleve und die Quartierräte bei Hofe.

So stark sich auch der Einfluſs der ständischen Bewegung bei der Einrichtung des Ratswesens gezeigt und das freie Entscheidungsrecht des Herrschers eingeschränkt hatte, so vermochte sich die herzogliche Gewalt ihm doch wieder zu entziehen. Es gelang ihr, dem Rat und den Ständen gegenüber eine selbständigere Stellung für die ganze Folgezeit sich zu erringen, ohne daſs jedoch dabei die unter ständischer Mitwirkung geschaffene Organisation wieder aufgegeben wurde. Ermöglicht wurde diese Wandlung durch die Vereinigung Jülich-Bergs mit Kleve-Mark und die dadurch bedingte zeitweilige Verlegung des Hoflagers von Kleve in die neuerworbenen Lande. Dort stand der Herzog nicht mehr in dem Maſse, wie bisher, unter der Einwirkung des zu Kleve gebliebenen Ratskollegiums; er hielt die Verbindung mit diesem nur aufrecht durch einzelne, zu vorübergehendem Dienst an den Hof berufene Räte, die sogenannten „Quartierräte“.

Für die Union der klevischen und jülichischen Lande erfolgten die einleitenden Schritte im Jahre 1496. Damals verlobte der Herzog Johann II. von Kleve seinen Sohn Johann mit Maria, der Tochter Herzog Wilhelms von Jülich und Berg; zugleich beschlossen die beiden Fürsten eine Erbeinigung ihrer Länder. Hierbei verlangten die beiderseitigen Stände, daſs in die Eheberedungsurkunde[1]) die Bestimmung aufgenommen werde: beide Lande, Jülich-Berg wie Kleve-Mark, sollten mit Berücksichtigung ihrer alten Freiheiten und in der bisherigen Weise weiter verwaltet werden. Was in dem Vertrag von 1496 ausgemacht war, wurde 1521 verwirklicht: Herzog Johann III., bereits seit 1511 Herrscher in Jülich-Berg, folgte 1521 seinem Vater in der Regierung von Kleve-Mark und vereinigte seine Stammlande mit den erheirateten Herzogtümern.[2])

Während der Fürst auf den Wunsch der Stände von Jülich-Berg seinen Hofhalt in die neuerworbenen Gebiete verlegte, behielt, da die Vereinigung der Herzogtümer nur eine Personalunion war, der klevische Rat seinen Sitz in den klevischen Landen. Bemerkenswert ist dabei, wie gerade die Übersiedelung des Hoflagers von Kleve in das jülichische Gebiet mit dazu beitrug, daſs die Hauptbehörde des Herzogtums Kleve einen festen Sitz erhielt. Vor der Union der

---

1) Lacomblet, Urkundenbuch IV. No. 474.
2) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm Bd. V. 12.

[redacted]

Lande hatten die klevischen Herrscher durchaus nicht immer zu Kleve gewohnt, sondern auf verschiedenen Schlössern, z. B. auf Monreberg, Hof gehalten, und ihre Räte hatten sie stets begleitet. Jetzt, wo der Herzog auch in den neuerworbenen Territorien residieren sollte, war für ihn die Aussicht auf einen längeren oder gar dauernden Aufenthalt in Kleve in weite Ferne gerückt. Das den Ständen 1496 gegebene Versprechen verbot die Verlegung der Hauptbehörde aufser Landes. Dafs Kleve hinfort stets als der Amtssitz des Rates galt, geht aus den Datierungs- und Präsentatsvermerken auf den Akten der klevischen Kanzlei hervor: die Ortsangabe nennt dort stets die Stadt Kleve, ferner aus der stehenden Unterschrift „Rede to Cleve" und der Wendung, die in den Ladungen der Lokalbeamten oder abwesenden Räte sich findet: „is unser begeren dat gy" up onser borg und raitkamer tot Cleve bi andern onsen raeden fuegen sollt.[1]). Die Versammlung der Ratsmitglieder zu Kleve führte auch die Bezeichnung „pleibender Rat" im Gegensatz zu den Räten, die das umherziehende Hoflager begleiteten, dem sogenannten „folgenden Rat".[2])

Da der Rat zu Kleve in allen wichtigeren Fragen der Verwaltung an die Zustimmung oder eigene Entscheidung des Herrschers gebunden war, so ergingen oft Anfragen von Kleve an das Hoflager und von hier nach Kleve. Um trotz der Entfernung mit dem klevischen Ratskollegium in naher Verbindung zu bleiben und immer unterrichtet zu sein über die Angelegenheiten, die in Kleve zur Erledigung vorlagen, verordnete Herzog Johann III., dafs sich stets an seinem Hofe zwei kleve-märkische Räte aufhalten sollten. Wann diese Bestimmung erlassen ist, läfst sich nicht genau erkennen. Vermutlich schon in den zwanziger Jahren, jedenfalls vor dem 23. Juni 1531, da das damals ergangene Edikt[3]) bereits auf eine frühere Verordnung ähnlichen Inhalts Bezug nimmt. Jene Bestimmung wurde in vielen Ordnungen, die sich auf Hof- und Landesverwaltung bezogen, wiederholt, so in der „anteikning van Monreberg 1533",[4]) in der Hofordnung von 1534[5]) und 1566,[6]) wie in der Regimentsordnung von 1592.[7]) In der Ordnung von 1566 führen diese bei Hofe weilenden klevischen Räte die Bezeichnung „Quartierräte", die neben

---

[1]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 261.
[2]) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. XXX. p. 55. (Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich und Berg im 16. Jahrhundert, herausgegeben von v. Below und Geich.)
[3]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, B. I.
[4]) a. a. O., Landstände II.
[5]) Lacomblet, Archiv für Geschichte des Niederrheins V. 107.
[6]) Beilage 4, Abs. 1.
[7]) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins II. 223.

ihnen auch noch auf die gerade dienstthuenden höheren Beamten am Hoflager, wie Marschall und Hofmeister, angewendet wurde. Die Dauer des Aufenthalts betrug für sie ungefähr sechs Wochen;[1]) nach deren Ablauf wurden sie dann von anderen Räten abgelöst. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts scheint dieser Turnus nicht mehr regelmäfsig innegehalten zu sein. Manche Räte mufsten dann über ihre gewöhnliche Aufenthaltsdauer hinaus am Hoflager bleiben.[2])

B. Die Zusammensetzung des klevischen Rates im 16. Jahrhundert.

Das zu Kleve residierende Ratskollegium setzte sich im 16. Jahrhundert zusammen aus einigen der oberen Hofbeamten, adligen und gelehrten Räten.

Betrachten wir zuerst die Gesamtziffer der Ratsmitglieder. Schon die Ordinantie von 1489[3]) hatte für jene Ziffer 12 Räte angegeben, und diese scheint für die Folgezeit auch im grofsen und ganzen als die durchschnittliche Zahl der Räte gegolten zu haben, die das plenum oder communicatum consilium bildeten. So trägt z. B. das Konzept einer Erklärung, die die Räte an die Städte und Ritterschaft von Kleve-Mark am 12. August 1580[4]) erliefsen, den Vermerk: Alsus beraitslagt, dictiert ind affgehoert in pleno consilio praesentibus Marschalk Reck, Erfhaefmeister Wylich, Cantzler Weze, Marschalk Wachtendonk, Drost in Hetter, Drost Dinslaken, Aldenbockum, Drost Knippinck Romberg, Louvermann, Rinck Rudenscheidt, d. h. in Gegenwart von 12 Räten. Ferner wird in einem aus dem Jahre 1586 stammenden Verzeichnis der auf der Burg speisenden Hofleute der „Rethdisch“ mit 12 Personen angesetzt. Diese Durchschnittsziffer erlitt mitunter Abweichungen. Bei den häufigen Abordnungen an fremde Fürstenhöfe oder in die Lokalämter waren selten gleichzeitig sämtliche Räte anwesend; häufig nicht mehr als acht. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde aber auch mitunter die Zahl von 12 klevischen Räten überschritten; es sind auf den Aktenkonzepten manchmal 13 oder 14 Räte als anwesend bei dem betreffenden Beschlusse aufgeführt. Dagegen wurde in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts

---

[1]) Nach der Hofordnung von 1564 erfolgte der Wechsel der Quartierräte alle zwei Monate. Vgl. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXX. 24.

[2]) So fragte der oft am Düsseldorfer Hof erwähnte klevische Rat Dietrich von Eickel 1595 bei den Räten zu Kleve an, ob er noch ferner über die Dauer seines Quartierdienstes hinaus dem Hoflager folgen solle. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II. 1595, Okt. 28.

[3]) Vgl. Beilage 1, Abs. 4.

[4]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. VI. fol. 9.

bis zum Jahre 1609 hin die Zahl von 8 Ratsmitgliedern nur in seltenen Fällen erreicht; in der Regel nahmen nur 5 bis 6 an den Sitzungen teil.

Von den Hofbeamten, welche dem klevischen Ratskollegium angehörten, treten besonders hervor der Hofmeister und der Marschall. Sie galten mit dem Kanzler zusammen als die vornehmsten und angesehensten Ratsmitglieder; die Namen dieser drei werden auf den Schreiben, die von aufserhalb an den klevischen Rat einliefen, besonders hervorgehoben, so z. B. auf einem Brief der Statthalter des Herzogs von Jülich 1503[1]) „an die fürstlich clevischen Rede besonders herrn Henrich Pennynck, doctor, proist, herrn Henrich Staill van Houltstein ritter hoiffmeister ind herrn Goedert Torck, marschalk zu Cleve. Nach der Regimentsordnung von 1592 sollten auch Hofmeister und Marschall mit dem Kanzler vor allen anderen Räten stets auf der klevischen Kanzlei und Rechenkammer anwesend sein.[2])

Des Hofmeisters Geschäftskreis bildete vorzüglich die Fürsorge für das grofse Gebiet des Hofhaushalts. Nach der Hofordnung von 1534[3]) mufste eben er die Aufsicht führen über die Annahme und Entlassung des gesamten Hofdienstpersonals. Er übte die Disziplinargewalt über das Hofgesinde, schlichtete dessen Streitigkeiten, sorgte für die Wahrung der Ordnung und des feierlichen Ceremoniells bei Hofe, kontrollierte die Einhaltung der Etats, liefs sich die Wochenrechnungen der unteren Hofbeamten vorlegen, beaufsichtigte die Verproviantierung des Hoflagers und übte die Polizeigewalt daselbst. Diese ursprünglichen Aufgaben hat der Hofmeister im 16. Jahrhundert regelmäfsig nicht mehr selbst erfüllt, sondern nur dann, wenn der Herzog in Kleve weilte oder der Hofmeister an den Hof befohlen war. In der Regel hatte jene Obliegenheiten ein anderer Hofbeamter, der Haushofmeister, wahrzunehmen. Dieser Wandel vollzog sich, wie Seeliger in seiner Geschichte des deutschen Hofmeisteramts darlegt, an den meisten deutschen Fürstenhöfen im 15. Jahrhundert: das ursprünglich rein persönliche Verhältnis lockerte sich und der Hofmeister erhielt immer mehr den Charakter eines Landesbeamten.[4]) In Kleve wurde allerdings der Hofmeister nicht wie in Böhmen, Baiern und Württemberg der Vorsitzende des Hofgerichts, sondern beteiligte sich, ähnlich wie in Brandenburg, an der allgemeinen Landesverwaltung.

---

1) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 150b.

2) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins II. 223, Abs. 15/16. Lacomblet, Archiv V. 114.

3) Lacomblet a. a. O. V. 103 ff.

4) Seeliger, das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter (1885), 49—56.

Dem Marschall war seit dem Mittelalter die Sorge für die Pferde und das Kriegsgerät am Hofe anvertraut gewesen, aber ebenso wie der Hofmeister war er über die Stellung eines blofsen Hofbeamten hinausgewachsen; die Aufsicht über das Reit- und Fuhrwesen hatten Unterbeamte, z. B. der Futtermeister, übernommen. Im 16. Jht. hatte der Marschall allein für die Landesverteidigung nach aufsen und im Innern zu sorgen, diese Aufgaben nennt die Hofordnung von 1534 als die Obliegenheiten des Marschalls. Die Wahrung der Sicherheit im Innern war fast noch wichtiger als die Abwehr nach aussen. Denn in jener Zeit setzten die entlassenen Landsknechte auf ihren Durchzügen und Brandschatzungen häufig den Bewohnern des offenen Landes hart zu. Zum Zwecke der Landesverteidigung standen dem Marschall zur Verfügung teils stehende, teils aufzubietende Mannschaften. Das Mittelalter hatte die einzige stehende Truppe in den zur Burgbesatzung verwendeten Knechten gehabt. Hierzu trat im 16. Jahrhundert die Trabantengarde der Hofschützen, die unter dem Kommando eines Schützenmeisters standen und den Herrscher am Hoflager und auf Reisen umgaben.[1]) Zum Aufgebot gehörten die Lehnsleute,[2]) aufserdem die berittenen Schützenkorps,[3]) die von Zeit zu Zeit als Polizeitruppe oder „streifende Rotte“ zur Verfolgung der „gardenden Knechte“ zusammengezogen wurden. Schliefslich hatte der Marschall auch für die Beschaffung und Verwahrung von Geschützen und Schiefsbedarf zu sorgen.[4]) Jedoch alle diese Geschäfte nahmen ihn für gewöhnlich nicht völlig in Anspruch; wie der Hofmeister hatte auch er daneben an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.

Von den Inhabern der anderen Hofämter werden der Truchsefs und der Schenk im 16. Jht. nicht mehr genannt. Der Kämmerer oder Kammermeister blieb nur Hofbeamter und erhielt keine dauernde Stellung im Rat.

Die übrigen adligen Mitglieder des Ratskollegiums waren einige der Drosten oder Amtleute, die als Vorsteher der Drosteien oder Amtsbezirke die Geschäfte der Lokalverwal-

---

[1]) Sie waren für Reisen beritten; ihre Anzahl giebt die Hofordnung von 1534 auf zehn an. Lacomblet, Archiv V. 110. Vergl. von Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I. (1895) 107 u. 108, Anm. 122.

[2]) Das Aufgebot der Lehnsleute erfolgte im Auftrage des klevischen Marschalls durch die Kanzlei vermittelst gedruckter Aufgebotsformulare. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 83 b.

[3]) Ihre Formierung geschah, wie die wiederkehrenden Edikte zeigen, ziemlich oft. Scotti, Sammlung der Gesetze in Kleve-Mark, I. No. 42, 64. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 13, fasc. 40, fol. 583.

[4]) Lacomblet, Archiv V. 104. Als herzogliche Artilleriemeister, die dem Marschall unterstanden, werden 1534 Johann Radt und 1557 Johann Melscheidt genannt. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 84, fol. 257.

tung, insbesondere die Polizeigewalt, innehatten, während die Rechtsprechung den Schultheifsen oder Richtern, die Administration der Domänen, Zölle etc. den Rentmeistern oder Schlütern oblag. Bei der Berufung von Drosten zu Räten war der Fürst nicht an bestimmte Ämter und Drosteien gebunden. Zwar kehren die Namen gewisser Familien, wie von der Horst, Loe, Wylich, Wittenhorst, Aldenbockum, Eikel, Tengnagel, Knippinck und von der Reck unter den adligen Räten häufig wieder. Doch darf man nicht daraus schliefsen, dafs — wenn auch oftmals der Sohn dem Vater im Amte folgte — die Drosteien oder die adligen Ratsstellen gewissen Familien erblich vorbehalten waren.

Zu den Hofbeamten und adligen Räten traten seit dem Beginn des 16. Jhts. die Gelehrten, die die Rechte oder Artes studiert hatten, hinzu. Sowohl für die Rechtsprechung in oberster Instanz, die stets eine Hauptaufgabe des Rates war, wie für die allgemeinen Verwaltungssachen war erst von nun an durch die juristisch geschulten Doktoren und Licentiaten eine systematische Erledigung gesichert. Der Einflufs und die Anzahl der gelehrten Räte im klevischen Kollegium ist im 16. Jht. nicht immer auf der gleichen Höhe geblieben. In dem Zeitraum vom Beginn des 16. Jhts. bis zu den siebenziger Jahren hin werden die gelehrten Ratsmitglieder, deren Zahl eine ziemlich beträchtliche war, recht häufig erwähnt. Dagegen treten die wenigen Rechtsgelehrten, die sich seit dem letzten Viertel des 16. Jhts. bis zum Jahre 1609 aufzählen lassen, nur wenig hervor. Man könnte fast in dieser Beziehung zwei Perioden in der Geschichte des klevischen Rates im 16. Jht. unterscheiden. Die erste war im allgemeinen — abgesehen von der Unterbrechung durch den geldrischen Krieg 1543 — eine wohlthätige Friedenszeit; vielleicht die Glanzzeit der herzoglichen Verwaltung, von der damals eine reiche gesetzgeberische Thätigkeit entfaltet wurde; die zweite Periode erscheint dagegen als eine Epoche des Rückgangs.

Zwar gehörten schon am Ende des 15. Jhts. dem Rat einige Doktoren der Rechte an: Dietrich von Ryfswich und Penninck, welche beide Kanzler waren; von ihrem Leben und Wirken wird bei anderer Gelegenheit die Rede sein. Der erste Gelehrte, der, ohne daneben Kanzler zu sein, als Rat im klevischen Dienst sich befand, war „Meister Peter von Clapis, Doktoir“. Er wird zweimal bei Verhandlungen mit auswärtigen Fürsten erwähnt; 1515 weilte er im Auftrage des Herzogs am Hofe des Königs Franz I. von Frankreich;[1] elf Jahre später verhandelte er mit den Gesandten des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen über dessen Heirat mit der Prinzessin Sybille von Kleve.[2] 1527 schliefslich über-

[1] v. Below, Landtagsakten I. 76, Anm. 14.
[2] Dithmar, Cod. dip. zu Teschenmachers Annales Cliviae (1721) 135.

brachte er einen Befehl des Herzogs an die Bürger von Soest.[1])

Weit bekannter als Clapis ist Heinrich Barſs, genannt Olisleger. Doktor der Rechte, der dem Herzog mehr als 40 Jahre mit groſser Treue und einer unermüdlichen Arbeitskraft diente. Er trat wohl schon vor 1527 als Rat in die klevischen Dienste[2]) und leitete dann von 1547 an, 28 Jahre hindurch, bis an seinen Tod die klevische Kanzlei. Ziemlich bei allen Verhandlungen über innere und äuſsere Landesangelegenheiten ist er thätig gewesen, nur in seltenen Fällen fehlt sein Name in den Anwesenheitsvermerken auf den Aktenkonzepten und Protokollen. Bei Visitationen,[3]) bei Beratungen von Hofordnungen, sowie auf den Landtagen wird er häufig erwähnt. Daneben betraute ihn der Herzog oft mit diplomatischen Missionen an.andere Fürsten. Man hat Olisleger nicht mit Unrecht als den alleinigen Leiter der auswärtigen Politik Kleves in jener Zeit bezeichnet.[4]) In religiöser Hinsicht war er, wie Herzog Wilhelm selbst, duldsam gesinnt und neigte einer zwischen den streitenden Bekenntnissen vermittelnden Richtung zu; nahm er doch, wie der klevische Hofprediger Gerhard Veltius erzählt, oftmals mit dem Herrscher zusammen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt.[5])

Nach Olisleger wurden als gelehrte Mitglieder in den Rat aufgenommen Dr. Harst, Dr. Cruser und Dr. Masius.

Karl Harst war 1492 zu Kleve geboren.[6]) Er verkehrte in seiner Jugend viel mit Erasmus, für den er 1532 die Kirchenordnung Herzogs Johann III. aus dem Niederdeutschen ins Lateinische übersetzte. Im Jahre 1537 wurde er, nachdem er bisher philosophische und juristische Studien getrieben hatte, znm klevischen Rat berufen und ihm dabei die Aussicht auf die Erlangung eines Kanonikats am Viktorsstift zu Xanten eröffnet. In der Folgezeit findet man ihn häufig auf Gesandtschaften: 1538 und 1539 weilte er am Hofe König Ferdinands und Kaiser Karls V., um hier die Belehnung des Jungherzogs Wilhelm mit Geldern zu erbitten, da der letzte geldersche Herzog Karl Egmond gestorben war.[7]) Zwei

---

1) Deutsche Städte-Chroniken XXIV. Soest und Duisburg. Herausgegeben von Ilgen (1895) S. 138.

2) Harleſs setzt in dem Artikel „Olisleger" in der Allgemeinen deutschen Biographie XXIV. 303 Olislegers Diensteintritt in das Jahr 1532; jedoch wird O. bereits 1527 als Rat bei Clapis' Aufenthalt in Soest genannt. Vergl. Anm. 1.

3) 1532 wurde Olisleger und Wessel von Loe die Kirchenvisitation in dem Herzogtum Kleve übertragen. Lacomblet, Archiv V. 99.

4) Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I. (1881) 11. (Publikationen aus den Kgl. preuſsischen Staatsarchiven IX).

5) Lossen, Der Kölnische Krieg (1882) 13, 238 und 262, Anm. 2.

6) Vgl. den Art. „Harst" in der Allgem. deutschen Biographie X. 647.

7) Lacomblet, Archiv, V. 30.

[redacted]

Jahre darauf begleitete er den jungen Herzog Wilhelm nach Paderborn zur Zusammenkunft mit dem Kurfürsten von Sachsen. In den Jahren 1540 und 1542 verhandelte er mit König Heinrich VIII. von England über dessen Vermählung mit Anna von Kleve. 1546 und 1549 begab er sich an den sächsischen und an den kaiserlichen Hof, um die Freilassung des Kurfürsten Johann Friedrich, der der Schwager seines Herrn war, zu bewirken. Im Jahre 1551 finden wir ihn als klevischen Gesandten am Hofe Karls V. und 1553 in Brüssel.[1] Mehrfach vertrat er den Herzog auf den Reichstagen, so 1545[2]) zu Worms, 1547/48, 1550 und 1559 zu Augsburg,[3]) 1556 ging er noch einmal nach England, um sich über die Lage Annas von Kleve, die von Heinrich VIII. geschieden war, zu unterrichten. Er wählte später seinen Wohnsitz zu Düsseldorf und starb dort 1563.

Nicht weniger als er ist auf politischen Missionen thätig gewesen sein Freund Dr. Hermann Cruser,[4]) der nicht blofs Rechtsgelehrter und Staatsmann, sondern auch Humanist und Arzt war. Zu Hattem in Geldern war er 1510 geboren und trat nach Beendigung seiner akademischen Studien in den Dienst Karl Egmonds, des letzten Herrschers von Geldern, der ihn in den Jahren 1536 bis 1538 mit Missionen an Franz I. von Frankreich betraute.[5]) Nach Karl Egmonds Tod schlofs er sich bei der Huldigung dem neuen Landesherrn, Herzog Wilhelm, an und wurde von ihm in klevische Dienste übernommen. In klevischem Auftrage weilte er 1538[6]) wie in den folgenden Jahren 1540[7]) und 1541[6]) wieder am Hofe Franz' I. und verhandelte über die Vermählung seines Herrn mit Jeanne d'Albret und über die Aussichten in einem Kriege mit dem Kaiser. 1567 wurde er zum spanischen Gouverneur von Friesland gesandt, um von ihm die Befreiung Kleves von den lästigen Truppendurchzügen zu erbitten. In den Zeiten zwischen seinen Reisen pflegte er wohl, wie die andern zu Missionen verwendeten Räte, an den Ratssitzungen teilzunehmen. 1573 begleitete er Herzog Wilhelms älteste Tochter Marie Eleonore, die sich mit dem Preufsenherzog Albrecht Friedrich vermählte, nach Königsberg. Dort blieb Cruser als klevischer Gesandter bis an seinen Tod 1575.

Der dritte von den oben zusammen genannten Räten war Andreas Masius,[8]) der 1515 zu Lennick bei Brüssel geboren

---

1) Lacomblet a. a. O. 198. — v. Below, Landtagsakten I. p. 675.
2) v. Below a. a. O. 550.
3) Ebenda a. a. O. 578, 624 und 777.
4) Vgl. d. Art. „Cruser" in der Allgem. deutschen Biographie IV. 623.
5) v. Below, Landtagsakten I. 272, Anm. 1.
6) Ebenda a. a. O. 272 und 346.
7) Ebenda a. a. O. 336.
8) Vgl. den Art. „Masius" in der Allgem. deutschen Biographie XX. 559 und Lossen, Briefe von Andreas Masius und seinen

wurde. Nach dem Besuch der Universität Löwen erhielt er eine Lehrstelle in der dortigen Artistenfakultät. Wo und wann er auf Grund späterer Studien die juristische Doktorwürde erworben hat, läſst sich nicht sagen. In Wien trat er als Sekretär in die Dienste Johanns von Weze, des früheren Erzbischofs von Lund, und verbrachte dann mit dessen Neffen einige Zeit in Rom.[1]) Dort setzte er seine in Löwen begonnenen Studien auf dem Gebiet der orientalischen Sprachen, namentlich des Hebräischen, Syrischen und Arabischen, fort. 1548 wurde er zum ersten Male in klevischen Angelegenheiten verwendet: auf dem Reichstag zu Augsburg empfing er von den herzoglichen Räten Aufträge an die Kurie. Er sollte in Rom den Wünschen Herzog Wilhelms in Betreff der Besetzung geistlicher Ämter und der Schutzherrlichkeit über das Stift Herford Ausdruck verleihen.[2]) 1549 wurde er als klevischer Geschäftsträger beim Papste förmlich beglaubigt. Während er nebenher noch in kurpfälzischen Diensten stand, erfolgte 1551 seine Bestallung zum klevischen „Rate von Haus aus", und er erhielt die Propstei Nideggen zugewiesen. Die folgende Zeit über bis zum Jahre 1553 war er für den Herzog in Rom thätig und begab sich dann im Gefolge des zum Kaiser ziehenden päpstlichen Legaten de Imola nach Deutschland zurück.[3]) In demselben Jahre wird Masius zum ersten Male als Propst von St. Kunibert[4]) zu Köln erwähnt. Das Jahr 1556 führte ihn wieder in die ewige Stadt. Er verhandelte diesmal mit der Kurie über die Einführung des Laienkelchs in Kleve und die Begründung einer Landesuniversität zu Duisburg. Mit seinen beiden Freunden, dem spätern Kanzler Heinrich von Weze und mit Heinrich von der Reck, dem nachmaligen Drosten von Lymers, siedelte Masius 1558 nach dem klevischen Orte Sevenaar über. Er entsagte dem geistlichen Stande und heiratete die Nichte seines Gönners Johann von Weze. In der Folgezeit nahm er oftmals an den Verhandlungen des klevischen Rats teil, so z. B. 1561, als der Nuntius Commendone den Herzog zur Beschickung des Tridentiner Konzils aufforderte.[5]) Er starb im Jahre 1573.

Fast zu gleicher Zeit mit Masius war sein Freund Heinrich von Weze in die klevischen Dienste als Rat getreten.[6]) Auch er verhandelte 1561 mit Commendone und wurde 1564 zu den Beratungen über die geplante Postulation des Prinzen Karl Friedrich von Kleve zum Bischof von Münster hinzugezogen.[7])

Freunden XVII. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde B. 2, 1886.)

1) Lossen a. a. O. 20.
2) Lacomblet, Archiv V. 64.
3) Ebenda a. a. O. 68 und 194.
4) Lossen, Briefe von Masius 125.
5) Ebenda a. a. O. 331. — Keller, Gegenreformation I. 93.
6) Lossen a. a. O. XIX.
7) Ebenda a. a. O. 357.

[redacted]

Drei Jahre darauf ging er als Gesandter des Herzogs nach Regensburg auf den Reichstag.[1]) 1575 wurde er zum Nachfolger Olislegers im Kanzleramt ernannt.

Die übrigen aus dieser Periode bekannten Räte wurden nicht so sehr für politische Verhandlungen, wie die bisher erwähnten Ratsmitglieder, sondern mehr in der inneren Verwaltung verwendet. Von ihnen sind zu nennen der Lic. Louvermann, Lic. Arnold von Lewen, Dr. Wissel, Dr. Fürstenberg, Lic. Rudenscheidt und der Lic. Hopp.

Johannes Louvermann[2]) war 1519 zu Emmerich geboren. Seine ersten Studien machte er unter der Leitung des Emmericher Rektors Matthias Bredenbach und des Heinrich Uranius. Auf deutschen und französischen Universitäten trieb er Rechtswissenschaft und erlangte die Würde eines Licentiaten utriusque juris. Er besafs ein Kanonikat in Kleve und erhielt 1545 die Propstei daselbst.[3]) In der ersten Hälfte der fünfziger Jahre scheint er von Herzog Wilhelm in klevische Dienste berufen worden zu sein. 1554 erwähnt ihn Masius in einem Briefe als Rat.[4]) Im folgenden Jahre wurde L. mit Heinrich von der Reck und Johann v. Vlatten als Kommissar mit der Visitation der klevischen Klöster und Stifte betraut, aus deren Besitz die geplante Duisburger Universität dotiert werden sollte.[5]) Er verheiratete sich später, nachdem er auf seine Pfründe verzichtet hatte. Wahrscheinlich geschah dies erst nach 1561; denn bei der Verhandlung mit Commendone[6]) in jenem Jahr wird L. unter den Räten noch als „Propst Louvermann“ aufgeführt. Bei der Besprechung der klevischen Räte mit dem Nuntius Gropper in Köln 1573 und auf dem Landtag zu Kleve 1577[7]) war auch er zugegen. 1589 starb er in Kleve.

Die Familie Arnolds von Lewen[8]) stammte aus Geldern und war in Kleve eingewandert. Arnolds Vater, Heinrich von Lewen, war Sekretär Herzog Johanns III. Arnold von L. wurde 1523 geboren. Er besuchte zuerst das Emmericher Gymnasium unter Bredenbach und Uranius und erwarb nach

---

1) Lossen, Briefe von Masius 383, 386.

2) Teschenmacher, Elogia virorum illustrium Cliviae. Die Nachrichten über das Leben Louvermanns, Lewens, Hopps und Wezes, die dem im Düsseldorfer Staatsarchiv befindlichen Manuskript Teschenmachers (Abschrift aus dem Jahr 1660) entstammen, verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Geh. Archivrat Dr. Harlefs.

3) Scholten, Die Stadt Kleve (1881) 223.

4) Lossen, Briefe von Masius 175.

5) Ebenda a. a. O. 219.

6) Keller, Die Gegenreformation in Westfalen I. 93.

7) Ebenda a. a. O. I. 198 und 248. — Worauf Scholten (Die Stadt Kleve 220) seine Ansicht gründet, dafs Louvermann nach seiner Heirat Kanzler geworden sei, ist nicht zu ersehen, da ja Olisleger bis 1575 das Kanzleramt verwaltete und ihm sofort Weze folgte.

8) Teschenmacher, Elogia virorum illustrium 134.

[redacted]

seinen Studien auf auswärtigen Universitäten den Grad eines Lic. utr. jur. Herzog Wilhelm ernannte ihn zum Rat. Er ist sonst nur aus seinen Briefen an Masius aus den Jahren 1559, 1560 und 1568 bekannt.[1]) Der Chronist Teschenmacher rühmt die Emsigkeit und Treue, mit der Lewen bis an seinen Tod 1577 dem Herrscher gedient habe.

Über Dr. Wissel und Dr. Fürstenberg lassen sich nur wenige Nachrichten zusammenstellen. Wissel weilte oftmals in Düsseldorf,[2]) wohl als einer der sog. Quartierräte. In Herzog Wilhelms Testament aus dem Jahre 1564 ist er neben anderen Räten unter den Zeugen aufgeführt.[3]) Fürstenberg befand sich 1562 unter den klevischen Räten, die mit kurkölnischen Abgeordneten einen Grenzstreit um die Ämter Lünen und Recklinghausen schlichteten.[4]) Mit Wissel gehörte er 1566 der Kommission an, die mit Kurköln verhandeln sollte über die Heranziehung des kölnischen Klerus zur Türkensteuer, soweit dieser in den herzoglichen Landen Güter besaſs.[5])

Aus der Subalternkarriere der Sekretäre und Rechenmeister war der Lic. Rutger Rudenscheidt[6]) hervorgegangen. Noch im Jahre 1554 wird er als Magister rationum bezeichnet. Später wurde er zum Rat ernannt. 1583 vertrat er auf dem Landtag zu Dinslaken die Wünsche seines Herrn gegenüber den Ständen.[7])

Schlieſslich ist noch unter den gelehrten Räten zu nennen Ahasver Hopp.[8]) Er entstammte einer Emmericher Familie und besuchte zuerst das Gymnasium seiner Vaterstadt, das, wie bemerkt, von Bredenbach und Uranius geleitet wurde. Dann studierte er auf deutschen und französischen Universitäten und erhielt in Orleans die juristische Licentiatenwürde. 1570 wurde er von Herzog Wilhelm zum Rat berufen und fand besonders Verwendung bei der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, die die Unterthanen den Räten in Kleve vorlegten. 1595 wurde Hopp die Stelle eines klevischen Vizekanzlers angeboten;[9]) er lehnte sie aber ab mit dem Bemerken, er fühle sich zu alt für die Übernahme eines neuen Amtes. 1598 beteiligte er sich an den Verhandlungen mit den kaiserlichen Räten in Religionsangelegenheiten.[10]) Bis zuletzt

---

1) Lossen, Briefe von Masius 317, 323 und 421.
2) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Bd. V. 23, Anm. 15.
3) Dithmar, Codex diplomaticus zu Teschenmachers Annales Cliviae 262.
4) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 162c.
5) a. a. O. No. 256, I q.
6) Lossen, Briefe von Masius 317.
7) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. VI. (1583).
8) Teschenmacher, Elogia virorum illustrium 202.
9) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4. II.
10) Keller, Die Gegenreformation. Bd. II. 198 ff.

scheint Hopp der Vertrauensmann des klevischen Hofes für die Fragen der Rechtspflege gewesen zu sein; war doch z. B. die 1597 angenommene Hofgerichtsordnung von ihm verfafst.[1]) 1610 starb er zu Kleve.

Fast alle jene Männer, von deren Leben einige kurze Nachrichten oben zusammengestellt sind, hatten auf Gelehrtenschulen und Universitäten, wie Köln, Löwen oder Orleans ihre Vorbildung erhalten. Mit der Doktor- oder Licentiatenwürde waren sie in die Dienste des klevischen Herrschers getreten. An der erfolgreichen Thätigkeit, die Herzog Wilhelm in den zwanzig Friedensjahren nach dem gelderschen Kriege auf gesetzgeberischem Gebiet entfaltete, waren sie wohl meist mitbeteiligt. Die Ergebnisse der von ihnen gepflogenen Beratungen liegen in den grofsen Spezialordnungen vor, wie z. B. der Bergwerksordnung von 1542, der Flufs- und Mühlenordnung 1553, der Wirtshaus- und Wegeordnung 1554, der Ordnung für die Amtleute von 1559 und der Deichordnung von 1575.[2])

Auf die Räte Herzog Wilhelms läfst sich das absprechende Urteil, das Krusch bei der Schilderung des Eintritts gelehrter Räte in die Braunschweigische Staatsverwaltung[3]) über die gelehrten Doktoren fällt, nicht anwenden; die klevischen Räte jener Zeit gehörten nicht zu solchen geldgierigen Abenteurern, die jedesmal, sobald sich eine bessere Gelegenheit zeigte, den bisherigen Dienst quittierten, um dem höheren Angebot zu folgen. Keine Klage der Unterthanen wendet sich in dieser Zeit gegen die gelehrten Ratsmitglieder; keine Beschwerde der Stände dringt etwa auf ihre Entlassung. Fehlte doch auch ganz der Vorwand, auf den die Stände solche Forderung zu basieren pflegten: jene Doktoren seien Ausländer und keine „Indigenä“. Das klevische Herzogtum unter dem Einflusse der nahegelegenen grofsen Bildungscentren, wie z. B. Kölns und der niederländischen Städte, fand den ihm notwendigen Bedarf an studierten Beamten innerhalb seiner Grenzen. Es war daher nicht angewiesen auf das gebildete Landknechtstum, die fremden abenteuernden Gelehrten. Die klevischen Räte in dieser Zeit waren wohl sämtlich Landeskinder oder doch wenigstens ganz unmittelbare Grenznachbarn. Es ist eigentlich keiner unter ihnen, von dem bezeugt wäre, dafs er aus einer anderen Gegend Deutschlands zugewandert sei. Ebenso wie der Herzog, der bei der Einführung der Reformation eine vermittelnde Stellung

---

1) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 263f, fol. 16.

2) J. J. Scotti, Sammlungen der Gesetze und Verordnungen für Kleve-Mark I. No. 43, 49, 53, 54 und 80.

3) Krusch, Der Eintritt der gelehrten Räte in die Braunschweigische Staatsverwaltung und der Hochverrat des Dr. jur. Stauffmel. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1891, 62, 63.

zwischen dem katholischen und reformierten Bekenntnis einnehmen wollte, waren auch seine Räte von gemäfsigter und duldsamer Gesinnung. Formell gehörten sie wohl dem alten Glauben an, standen aber doch dem evangelischen teilweise freundlich gegenüber und suchten seine Ausbreitung nicht gerade zu verhindern.[1])

Seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts war der Einflufs der gelehrten Ratsmitglieder gegen früher sehr vermindert; auch ihre Anzahl war geringer als bisher. An die Stelle der einstigen liberalen Haltung gegenüber den Protestanten waren Bestrebungen getreten, die eine grofse Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der spanischen Regierung in den Niederlanden erkennen liefsen. Denn immer drohender verlangte Herzog Alba von Brüssel aus die Erfüllung der Forderungen, die Karl V. im Venlover Friedensvertrag gestellt hatte: strenges Einschreiten gegen die protestantischen Unterthanen und die Auslieferung der glaubensverwandten niederländischen Flüchtlinge.[2]) Unter den jülichschen Räten gelang es ihm, eine spanischgesinnte Partei zu bilden und durch diese auf die klevischen Räte einzuwirken; schliefslich traten auch diese immer mehr dem protestantischen Bekenntnis feindlich entgegen.[3]) Die häufige Bevorzugung der adligen Räte drängte die Gelehrten in den Hintergrund und nahm ihnen den bisherigen Einflufs. Dazu kam, dafs infolge der Durchmärsche und Brandschatzungen seitens der spanischen und holländischen Truppen Sicherheit und Wohlstand in den herzoglichen Landen zurückging. Die Zahl derjenigen, die in solchen Zeitläuften in Kleve noch Neigung und Mittel zu gelehrten Studien hatten, konnte daher nur gering sein. Auch die immer mehr schwindenden Einkünfte gestatteten dem Hofe nur noch eine kleinere Zahl von gelehrten Räten zu halten. In beredten Worten schilderte 1595 der Lic. Hopp in einer Denkschrift[4]) den kläglichen Zustand der Regierung: In Friedenszeiten, wo nur die Hälfte von Schreiben im Vergleich zu jetzt bei der Kanzlei einlief, habe man mindestens zehn gelehrte Räte gehabt, jetzt solle die durch den Krieg so vermehrte und erschwerte Geschäftslast, die Erledigung der täglich eingehenden Kriegs-, politischen, Civil-, Kriminal-, Hofhalts- und Personalsachen des Herzogs allein von drei gelehrten Ratsmitgliedern neben dem Kanzler besorgt werden; in der Justizpflege, dem wichtigsten Verwaltungszweige, hätten sich die Appellationen an den Rat sehr vermehrt, aus den grofsen Städten Kleves wären bereits 325 unerledigte Prozesse an-

---

1) Keller, Die Gegenreformation etc. B. II. 11.
2) Ebenda a. a. O. I. 131.
3) Ebenda a. a. O. 27, 28. (Vgl. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Bd. V. 28 ff.)
4) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II

[redacted]

hängig, ungerechnet diejenigen, in deren Verhandlung man noch gar nicht eingetreten sei.

Man mufs aus dieser „Klage“ entnehmen, dafs die Arbeitskräfte damals durchaus unzureichende waren, wie sich denn auch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts thatsächlich nur wenig gelehrte Räte namhaft machen lassen. Neben dem Kanzler Weze und Lic. Hopp werden nur der Propst Rinck und die Doktoren Pies, Ryfswich, Brockelmann und Lic. Kopper genannt, die überdies in nennenswerter Weise kaum hervortreten.

Hermann Rinck war Propst an der Kollegiatkirche zu Kleve und verhandelte 1580 mit dem Advokaten Dr. Martin Schnell, der klevischer Anwalt[1]) am Reichskammergericht werden sollte. 1583 war Rinck auf dem mehrfach genannten Landtag zu Dinslaken thätig. Pies besafs ein Kanonikat zu Kleve;[2]) mit Ryfswich nahm er häufig teil an den Sitzungen des Hofgerichts, das 1597 ins Leben trat.[3]) Ebenso beteiligte sich daran Dr. Brockelmann und der Lic. Köpper, der später, 1601, zum rechtsgelehrten Rat bei der reformierten Rechenkammer bestellt wurde.[4])

Ob diese Männer sämtlich oder doch teilweise geborne klevische Unterthanen waren, läfst sich nicht ersehen. Immerhin ist bemerkenswert, dafs in diesen Jahren von Seiten der Stände auf den Landtagen Wünsche laut werden, die eine Besorgnis vor der Umgehung des Indigenatsrechts verraten. So sagte ein von den Ständen vorgeschlagener Artikel für die Regimentsordnung von 1592: kein ausländischer Rechtsgelehrter solle zum Rate oder Diener angenommen werden.[5]) Wohl unter demselben Gesichtspunkt, der Wahrung des Indigenatsrechts, erklärte die Ritterschaft auf dem Landtage zu Dinslaken 1598[6]) in einem Gravamen: gelehrte Räte seien „ad consilium“ nicht zuzulassen, sondern nur, wenn sie von den adligen dazu geladen werden. —

Zum Schlufs sind noch, neben dem zu Kleve residierenden Kollegium, die „Räte von Haus aus“ zu erwähnen, welche nur zeitweilig auf besonderen Befehl hin Dienste thaten. Die adligen „Räte von Haus aus“ versahen ihre Ratspflicht, indem sie zu vorübergehendem Aufenthalt nach Kleve oder an den Hof sich begaben, wie z. B. Dietrich von Eickel, der 1581 zum „Rat und Diener von Haus aus“ bestellt wurde.[7]) Als gelehrte „Räte von Haus aus“, die mit ihrem Rat aus

---

1) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 2, IIIb.
2) Scholten, Die Stadt Kleve 183.
3) Staatsarchiv zu Münster. Kleve-Mark, Landesarchiv No. 263c.
4) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Domänen No. 117f.
5) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II.
6) Ebenda, Landesarchiv No. 49.
7) Ebenda, Landesarchiv No. 2, IIIc.

der Ferne dem Fürsten dienten,[1]) wurden diplomatische Agenten und Advokaten berufen, die meist gleichzeitig im Solde mehrerer Herren standen. Ihrer Hilfe versicherte man sich, um ohne die Entsendung eigner Räte Verhandlungen mit fremden Machthabern führen zu können oder um für etwaige Rechtsfragen einen juristischen Vertreter z. B. beim Reichskammergericht zu haben. So war zur Führung politischer Verhandlungen mit der Kurie der spätere klevische Rat Andreas Masius anfänglich als „Rat von Haus aus“ in klevischen und zugleich in kurpfälzischen Diensten thätig.[2]) Mit der Vertretung der klevischen Interessen am Reichskammergericht wurden nacheinander die Advokaten Dr. Schnell, Dr. Faber und Lic. Kyver in Speyer betraut.[3])

C. Die Funktionen des Rats im 16. Jahrhundert.

1. Die Leitung der Landesverwaltung.

Zu den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung gehörten, wie die Regimentsordnung von 1592 angiebt,[4]) alle Angelegenheiten, die „Land, Leuth und deren protektion, vergebung der Lehen und praelaturen, verpfendung, Empter, Rhenten und gefälle, Ordnung des Hofs, Cantzlei und Rechenkammer, an- und absetzung der Rhäte, ambtleuthe und vornehmer Diener“ betrafen.

Eine der Hauptaufgaben des Ratskollegiums war demnach die Oberleitung und Kontrolle der Lokalverwaltung. (Aufsicht über „Land, Leuth und deren protection, Empter, Rhenten und gefälle“.) Hierbei sollten die klevischen Räte ihr Augenmerk richten auf alle Vorkommnisse in den Amtsbezirken, die „hoheit, gebuer und gerechtigkeit des gnedigen herrn“ berührten, ferner auf das ordnungsmäſsige Verhalten der Lokalbeamten und auf die Beilegung der Streitigkeiten der Unterthanen oder die Untersuchung ihrer Klagen über die Beamten.

Auf die Berichte der Amtleute, Rentmeister oder Richter über die Ereignisse und Mängel, die in ihren Amtsbezirken zu Tage traten, gaben die Räte Anweisung, wie sich die Lokalbehörde verhalten und etwa die Gebrechen abstellen sollte. Fiel in den Lokalämtern irgend etwas „verpfängliches“ vor, z. B. eine Auflehnung („mutwille“) gegen die

---

[1]) Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preuſsens Rechtsverwaltung I. 128.
[2]) Lossen, Briefe von Masius XVII. Anm. 23 u. 73.
[3]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 2, IIIb und g.
[4]) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 230.

[redacted]

Beamten, so sandten die Räte den Bericht an den Herzog, damit auf Grund ihrer beigefügten Vorschläge er die Entscheidung träfe.[1])

Ferner übte der klevische Rat die Aufsicht auch darüber, daſs die Lokalbeamten die Verwaltung ihrer Instruktion gemäſs führten und sich nicht Übergriffe gegen die Unterthanen erlaubten. Nachlässigkeiten der Beamten hatten die Räte zu rügen, Ungehorsam oder Unfähigkeit der Einzelnen dem Herrscher zu melden.[2]) Eine strenge Kontrolle war ja auch deshalb nötig, weil in dieser Zeit die Lokalverwaltung keine Kosten verursachen durfte. Die Centralbehörde zog mitunter Erkundigungen ein, ob die den Beamten zugewiesenen Schlösser und Häuser mit ihrer Einrichtung im guten Zustand gehalten, ob die Bücher und Akten der Amtsverwaltung wohl verwahrt würden.[3])

Schlieſslich bot sich noch den Räten Anlaſs, die Zustände in der Lokaladministration eingehender zu untersuchen, wenn Unterthanen nach Kleve kamen, um Beschwerden über etwaige Übergriffe der Beamten zu erheben oder ihre eigenen Streitigkeiten durch die Ratsmitglieder schlichten zu lassen.[4]).

Diese Aufsicht über die Lokalverwaltung wurde noch dadurch ergänzt, daſs einzelne Räte sich in die Lokalämter an Ort und Stelle begaben; galt doch, wie Krusch sagt, damals eben die „Besichtigung der Ämter auf Augenschein“ mit als einer der ersten Verwaltungsgrundsätze.[5]) So wurden mitunter einzelne Räte zur Aufnahme des Inventars in eine durch Todesfall erledigte Drostei abgeordnet, um bei dieser Gelegenheit eine Inspektion vorzunehmen.[6]) Persönliche Gegenwart von einigen Räten an Ort und Stelle war auch da erwünscht, wo die Wiederherstellung von Baulichkeiten z. B. verfallener Landwehren etc. eine vorherige, eingehende Besichtigung verlangte.[7]) Endlich führten auch Verhandlungen in Steuerangelegenheiten[8]) oder Streitigkeiten der Unterthanen über Liegenschaften einzelner Räte zu einer Tag-

---

1) Vgl. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 65 u. 76, Abs. 13.

2) a. a. O. XXX. 76, Abs. 13 u. 12.

3) Zu diesem Zwecke wurde von Zeit zu Zeit von den Räten ein Bericht über das betreffende Haus eingefordert, der die Beschaffenheit der Gebäude angab und die Geräte, Rechnungsbücher und Papiere in einem Inventar aufzählte. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 14.

4) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 74, Abs. 1.

5) Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1893, 237.

6) So z. B. 1599 zur Aufnahme des Inventars im Schlosse zu Hörde die Räte Dietrich v. d. Reck und Dietrich Knippinck abgeordnet. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 14.

7) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. III. fol. 190.

8) So wurde 1573 der Propst Rinck, 1574 Louvermann und Dietrich Knippinck in Steuerangelegenheiten nach Soest gesandt. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 275, I.

[redacted]

fahrt in die Lokalämter, um die Untersuchung an Ort und Stelle zu führen.[1])

Zu den häufiger wiederkehrenden Geschäften, die der Rat von Kleve aus erledigte, ist denn auch die Besetzung der Beamtenstellen und die Vergebung der Lehen zu rechnen. Die Hofordnung von 1566 und die Regimentsordnung von 1592 befahlen den Räten, bei der Erledigung von Ämtern und Lehen „auf geeignete Personen zur Wiederbesetzung zu denken.“[2]) In der Regel meldeten sich beim Tode eines höheren Beamten, z. B. eines Drosten, sofort eine Reihe Bewerber für die freigewordene Stelle.[3]) Gingen die Bewerbungen bei dem Rat in Kleve ein, so berichtete dieser darüber an den Herzog, und der Fürst seinerseits forderte nun von den Räten ihr Gutachten und wählte nach diesem aus der Zahl der Kandidaten den anzustellenden Beamten.

Auch die Lehenssachen gingen durch die Hand der Ratsmitglieder. Hatte der Bewerber den alten Lehnbrief überreicht und waren seine Angaben über das Lehn von den Räten nach Einsicht in das Lehnregister als richtig erkannt, bildete ferner seine Persönlichkeit und die Natur des Lehns kein Hindernis, so nahmen die Räte einfach die Belehnung vor und liefsen den neuen Lehnbrief am Hoflager besiegeln.[4]) Zeigte sich an dem Lehn jedoch irgend ein Gebrechen, sei es, dafs Teile davon verpfändet oder sonst verloren waren, trugen die Räte betreffs der Persönlichkeit des Bewerbers irgend welches Bedenken oder war das Lehn ein geistliches Benefizium,[5]) so überliefsen sie unter Beifügung ihrer Gutachten die Entscheidung in solchem Falle dem Herrscher.[6])

Weiterhin nahmen die Räte Teil an den Beratungen, die dem Erlafs von Ordnungen und Edikten für die Hof- und Landesverwaltung vorausgingen.[7]) Ferner hatten sie die Rechnungen der Finanzbeamten neben dem Rechenmeister[8]) zu prüfen, ihr Gutachten abzugeben über die Entlassung über-

[1]) 1545 wurden zur Entscheidung des Streites zwischen Dietrich v. Westhoven und Elisabeth v. Hoerde um das Haus Hoerde zu einer Tagfahrt abgeordnet die Räte Johann v. Boenen, Dietrich v. d. Reck und Evert v. d. Reck. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 162c.

[2]) a. a. O. 256, I. 9. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 229.

[3]) So bewarben sich 1590 nach dem Tod Wylichs, des Drosten von Hetter, dessen Sohn und Dietrich v. Eickel um die erledigte Drostei. Eickel wurde auf des Herzogs Befehl angestellt.

[4]) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 79.

[5]) Zeitschr. a. a. O. II. 230, Abs. 30.

[6]) Zeitschr. a. a. O. XXX. 79.

[7]) Vermerke darüber finden sich meist am Anfange oder Ende der Ordnungen, z. B. der Hofordnung 1534. Lacomblet, Arch. V. 103; Hofordnung 1566, Beilage 6; Regimentsordnung von 1592: Zeitschr. a. a. O. II. 243.

[8]) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 74 u. 75.

flüssiger und unbrauchbarer Diener;[1]) sie sollten überhaupt ein wachsames Auge haben auf alle in der oberen Verwaltung etwa zu Tage tretenden Mängel.[2])

Zieht man in Betracht die Zuständigkeit, welche das klevische Ratskollegium in diesem Geschäftskreis besafs, so ist die Frage: 1. War der Fürst gebunden, den Räten eine regelmäfsige Teilnahme an den Verwaltungsgeschäften zuzugestehen? 2. Hatten die Räte Entscheidungsgewalt oder nur beratende Stimme?

Die dauernde Mitwirkung der Räte bei der oberen Verwaltung war zur Zeit der ständischen Bewegung in den Ordinantien als Hauptgrundsatz für die neu organisierte Administration proklamiert worden. Wenn auch die landesherrliche Gewalt in den folgenden Jahrzehnten eine ziemlich unabhängige Stellung gegenüber den Ständen sich wieder errang, so ist doch auch in späterer Zeit jener Grundsatz nicht in Vergessenheit geraten. Die Hofordnung von 1534 erklärte: „Item sullen di sementliche Hoffrede uffsicht haven insgemein uff alle unsers gnedigen heren unnd der Lande sachen“[3]) und die Regimentsordnung von 1592 befahl: „und soll die Regierung van beiden, Ihr f. f. G. G. und denselben Rheten, administrirt und ohn die Rhete nichts vorgenommen werden“.[4])

Entscheidungsgewalt oder aber ein blofses Begutachtungs- und Vorschlagsrecht hatten die Räte je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles. Im allgemeinen darf man wohl sagen, dafs alle minderwichtigen und einfach gearteten Angelegenheiten von den Räten selbst erledigt wurden, die wichtigeren und „präjudicierlichen“ Sachen dagegen mit dem Gutachten der Räte der Entscheidung des Herrschers vorbehalten blieben.[5]) Ein endgiltiges Beschlufsrecht hatten die Räte da, wo sie auf Berichte oder Anfragen aus den Amtsbezirken Weisungen an die Lokalbeamten erliefsen,[6]) ferner wo sie deren Verhalten etwa rügen mufsten,[7]) über die Finanzbeamten wegen mangelhafter Rechnungslegung Strafen verhängten,[8]) die Streitigkeiten der Unterthanen entschieden,[9]) oder weltliche Lehen vergaben.[10]) Dagegen waren die Räte gehalten, die Fälle, in denen die landesherrlichen Hoheitsrechte geltend zu machen waren oder wo die Räte einen endgiltigen Beschlufs nicht

---

1) Lacomblet a. a. O. V. 113.
2) Lacomblet a. a. O. V. 114.
3) Lacomblet a. a. O. V. 112.
4) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 218
5) Ähnlich in Brandenburg. Vergl. Stölzel, Brandenburg-Preufsens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung (1888) I. 215.
6) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 76, Abs. 13.
7) Zeitschr. a. a. O. XXX. 74, Abs. 4, II. 239.
8) Zeitschr. a. a. O. II. 231, Abs. 51.
9) Zeitschr. a. a. O. XXX. 74, Abs. 1.
10) Zeitschr. a. a. O. II. 230. (Vgl. auf der vorhergehenden Seite 28 im Text bei Anm. 4.)

wagten, nur zu begutachten und mit ihren Vorschlägen dem Fürsten zur Entscheidung zu unterbreiten. Zu solchen Fällen zählten alle „verfänglichen“ Vorkommnisse in der Lokalverwaltung, wie z. B. Auflehnung der Unterthanen,[1]) Ungehorsam der Beamten gegen Befehle der Räte;[2]) aufserdem die Entlassung und Einsetzung aller Diener in der Lokal- und Centralverwaltung,[3]) Vergebung von geistlichen und solchen weltlichen Lehen, bei denen die Persönlichkeit des Bewerbers, der Bestand oder die Natur des Lehens die Bedenken der Räte erregten.[4]) Eine Einschränkung erfuhr das Entscheidungsrecht der Räte ferner, wenn der Herzog in Kleve Hof hielt. Es wurden dann wohl auch die Fälle, die die Räte mit beschliefsender Stimme erledigten, dem Fürsten zur Entscheidung mitgeteilt.

Die oben erwähnten Geschäfte der Landesverwaltung wurden teils von einzelnen, teils von der Gesamtheit der Ratsmitglieder besorgt; von einzelnen nur dann, wenn sie in einem bestimmten Falle, z. B. zu einer Inspektionsreise in die Lokalämter, abgeordnet waren. In der Regel wurden die Angelegenheiten wohl von dem gesamten Rate: „communicato consilio“ verhandelt.[5]) Daneben war es dem Fürsten, wenn er in Kleve residierte, unbenommen, mit wenigen Räten,[6]) z. B. dem Kanzler, Hofmeister, oder wen von den Ratsmitgliedern er sonst hinzuziehen wollte, einzelne Punkte einer Vorbesprechung zu unterziehen, ehe sie im Plenum verhandelt wurden.

Als der Leiter der Beratungen fungierte, wenn er anwesend war, der Herzog selbst; dies trat jedoch selten ein, in der Regel präsidierte wohl der Kanzler.[7])

Zum Schlusse sei noch auf die Dienststunden und das Sitzungslokal der Räte hingewiesen. Schon die Ordinantie von 1486 hatte für die Besorgung der Geschäfte bestimmte

---

1) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 66 u. 67 (Abs. 2).
2) Zeitschr. a. a. O. XXX. 76, Abs. 13.
3) Zeitschr. a. a. O. II. 223, 224, Abs. 17, 18. XXX. 76, Abs. 12.
4) Zeitschr. a. a. O. II. 230, Abs. 30. XXX. 79.
5) Zeitschr. a. a. O. II. 221 u. 231.
6) Zeitschr. a. a. O. XXX. 64. Vermutlich aus dieser Thatsache schliefst Haeften (Urkunden u. Aktenstücke V. 24) auf das Bestehen eines organisierten geheimen oder Kabinetsrats; wenn auch hier eine gewisse Ähnlichkeit mit dem in Baiern, Österreich, Württemberg aus dem Hofrate sich aussondernden Geheimen Rat vorzuliegen scheint, so kann doch, da die klevischen Ordnungen und Akten an keiner Stelle näheres darüber andeuten, von einem organisierten Geheimrat in Kleve bisher nicht gesprochen werden.
7) Vgl. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 64. — Die Herzogin Jacobe schreibt 1591 an den klevischen Kanzler und Marschall: „weil Ihr .... die Fürnembsten .... und unter euch beiden der Kanzler bei der Kantzleien stets seiet und das Direktorium habt.“ Keller, Gegenreformation II. No. 117.

[redacted]

Beratungsstunden eingeführt, die vormittags um 8 und nachmittags um 3 Uhr begannen. Die Hofordnung von 1534 regelte dies später so, dafs Räte und Sekretäre im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr den Vormittagsdienst und um 2 Uhr den Nachmittagsdienst anzutreten hatten.[1])

Die Sitzungen des Ratskollegiums fanden auf der Kanzlei statt, die vermutlich nicht auf dem Schlosse untergebracht war, denn die Hofordnung von 1534 bestimmte: die Kanzlei sei „van dem huys zu halden".[2]) Der Bau eines eigenen Kanzleihauses in Kleve erfolgte erst 1580.[3]) In den „Gedenken die Hofsordnung betreffende" (1554) wurde, da kein Kanzleigebäude existierte, für die „Verhörung der Parteien" und wahrscheinlich auch für die anderen Ratsgeschäfte des „Doktors Haus" bestimmt; hiermit war wohl des Kanzlers Olisleger Behausung gemeint, die in Kleve in der Goldstrafse lag, nicht fern von dem später vor der Burg aufgeführten Kanzleigebäude.[4]) Neben dem Kanzleiraum befand sich die Ratsstube, daher wird der Rat mitunter nach seinem Sitzungslokal auch als „Kanzlei" bezeichnet.[5])

2. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Angelegenheiten, welche die Beziehungen Kleve-Marks zu anderen Mächten betrafen, gehörten nicht so sehr in den Geschäftskreis des zu Kleve residierenden Kollegiums, sondern fanden ihre Erledigung am Hoflager durch den Fürsten persönlich, der sich ihre Besorgung und Entscheidung ausschliefslich vorbehielt. Daher waren auch wohl nur wenige Räte dauernd eingeweiht in alle Fragen der Politik des Herzogs; neben Masius, der als Geschäftsträger in Rom und am Brüsseler Hof fungierte,[6]) und Harst wohl nur der Kanzler Olisleger. Dieser referierte[7]) dem Herzog über die eingegangenen Berichte der Gesandten und erhielt vom

---

[1]) Lacomblet, Archiv V. 113.

[2]) Lacomblet a. a. O. 111. Ähnliche Bestimmungen galten auch in Kur-Köln, um ein Betreten des Schlosses durch Unbefugte zu vermeiden. Walter, Das Erzstift und die alte Reichsstadt Köln (1866) 79 u. 81.

[3]) Scholten, Die Stadt Kleve 602.

[4]) Scholten a. a. O. 602. — Die „Gedenken die Hofsordnung betreffende" (1554) sind abgedruckt: Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 18, 23. Vergl. ferner Scholten a. a. O. 153/54.

[5]) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 223.

[6]) Vergl. z. B. Keller, Geschichte der Gegenreformation etc. I. No. 74 u. 103.

[7]) Vergl. die Relationen von Masius an Olisleger aus den Jahren 1567—1572. Keller a. a. O. I. No. 66, 67, 69, 110, 117, 141. Ferner vergl. Relationen Gymnichs aus Wien an Olisleger, a. a. O. I. No. 144, 147, 156.

Fürsten[1]) seinerseits Mittheilung über alle beim Hofe direkt einlaufenden Nachrichten.

Den anderen Räten gestattete der Herrscher nur insoweit eine Mitwirkung in politischen Angelegenheiten, als er in einzelnen Fällen ihr Gutachten einforderte, sie beim Empfang fremder Gesandten hinzuzog und sie mit diplomatischen Missionen betraute.

Gutachtlich hörte der Herzog, bevor er seinen Entschlufs fafste, einige Räte meist dann, wenn es sich um die Prüfung des Entwurfs eines Schreibens an auswärtige Fürsten handelte, oder auf die Botschaft eines fremden Gesandten Antwort zu geben war. So finden sich z. B. auf dem Konzept eines Briefes Herzog Wilhelms an den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz aus dem Jahre 1571 die Namen der Räte, in deren Beisein jener Entwurf[2]) geprüft wurde. Mit seinen Räten zusammen empfing der Herrscher 1574[3]) den Nuntius Gropper in Kleve und zog sich dann mit ihnen zurück, um über die zu erteilende Antwort zu beraten. Häufig beauftragte er auch, bevor er die fremden Gesandten vorliefs, seine Räte mit Vorverhandlungen, um die Mitteilung der Botschafter entgegenzunehmen und ihm darüber zu berichten. So liefsen sich 1564 die am Hoflager zu Hambach anwesenden Räte die Botschaft des spanischen Gesandten Franz von Halewyn vortragen, um sie dann dem Herzog zu melden.[4]) 1572 wurden zur Verhandlung mit den eintreffenden preufsischen Gesandten die Räte Hofmeister Ley, Kanzler Olisleger und Heinrich von der Reck an den Hof nach Hambach beschieden.[5])

Sehr oft werden die Namen fürstlicher Ratsmitglieder bei diplomatischen Sendungen genannt. Es sei nur an die häufigen Missionen Harsts und Crusers an den französischen und kaiserlichen Hof, und an Masius' Verhandlungen in Brüssel und Rom erinnert. Bemerkenswert ist, dafs bei den Gesandtschaftsreisen, die von mehreren Räten zusammen unternommen wurden, entsprechend der Feierlichkeit, die Zahl der Teilnehmer höher oder niedriger bemessen wurde. Es befanden sich dabei häufig unter den Gesandten einige der vornehmsten Ratsmitglieder, wie z. B. der Kanzler, der Hofmeister oder Erbhofmeister. So meldet eine Bemerkung in den Weseler Stadtrechnungen, dafs 1526, vermutlich in Wesel, verhandelt worden sei wegen „des hilix (Heirat) tuschen Lottringen und unser gn. Jonkfrowen. Rhede unsers hern damals gewest Praest von Cleve, Cantzler, Johann von Batenberg Landdrost, Derik von Wylack erfhoefmeister, Wessel

1) Keller a. a. O. I. No. 27, 28, 31, 34, 41, 138, 154.
2) Keller a. a. O. I. No. 96 (p. 159, Anm. 1).
3) Keller a. a. O. I. No. 164 (p. 205).
4) Keller a. a. O. I. No. 56 u. 57.
5) Keller a. a. O. I. No. 138.

[redacted]

von Loe Drost tho Holte, Palandt, Johann von der Horst."[1]) — Bei der engen Vereinigung Kleve-Marks mit Jülich-Berg durch die Person des Herrschers, die in keinem der beiden Territorien eine auswärtige Sonderpolitik duldete, war es natürlich, dafs sich sehr häufig die Gesandtschaften aus Räten beider Lande zusammensetzten. 1571 wandte sich Herzog Wilhelm an das Kapitel zu Münster, um seinen Sohn Johann Wilhelm zum Coadjutor postulieren zu lassen; er wählte für diese Mission von den jülichschen Räten den Kanzler Orsbeck, den Erbhofmeister Harff, den Marschall Reuschenberg und den Amtmann von der Horst, von den klevischen Räten den Kanzler Olisleger, den Hofmeister Ley, den Marschall Wachtendonk und die Drosten Franz von Loe und Heinrich von der Reck.[2])

Neben den politischen Verhandlungen wurden die klevischen Räte auch mit Missionen an Nachbarfürsten betraut, um in Grenzstreitigkeiten Untersuchungen zu führen. Die Zusammensetzung solcher Grenzregulierungs-Kommissionen wechselte; die Zahl der Mitglieder schwankte zwischen zwei und sechs. Bei solchen Gelegenheiten, bei denen es sich eben meist um Rechtsfragen handelte, waren gerade die gelehrten Räte häufig beteiligt, z. B. der Kanzler Olisleger, Dr. Harst, die Licentiaten Rudenscheidt und Lewen.

3. Die Räte auf den Landtagen.

Herzogliche Räte erschienen wohl schon im 15. Jahrhundert auf den Landtagen. Für das 16. Jht. meldet zuerst ihre Anwesenheit eine Bemerkung in einem Schreiben, das 1502 die auf dem Landtag zu Wickede in der Grafschaft Mark versammelten Stände an Herzog Johann II. sandten.[3])

Die Anzahl der Räte auf dem Landtage war in der Regel eine ziemlich beträchtliche; meist waren es ihrer acht bis neun, mitunter sogar zehn. Die Mitwirkung der Räte gestaltete sich dort folgendermafsen: Zuerst wurde im Auftrag des Fürsten, mochte er anwesend sein oder nicht, die Proposition durch eins oder zwei der Ratsmitglieder verlesen. So meldet z. B. der Vermerk auf dem Landtagsprotokoll zu Wickede 1538: „heben s. f. g. durch siner f. g. rede Dierich von Wylich, erfhoefmeister ind D. Olisleger vurtragen laten", oder 1537: „vurgetragen per praepositum Louvermann".[4])

---

[1]) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark: Collectanea historica No. 145. Annotatio rerum gestarum ex rationibus civitatis Wesaliensis ab anno 1357 usque ad annum 1458, continuata usque ad 1539.

[2]) Keller, Die Gegenreformation in Westfalen I. No. 97.

[3]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 152.

[4]) a. a. O. B. III. fol. 19; IV. 121. Vgl. über den Geschäftsgang des Landtages auch v. Below, Landtagsakten I. 42 ff.

Diese Verlesung geschah in der gemeinsamen Sitzung der Ritter- und der Städtekurie. Darauf zogen sich beide zu gesonderter Beratung zurück und entboten zur Erteilung von Auskunft die Räte zu sich. So beriefen die Ritter durch ihre Verordneten die adligen, die Städtedeputierten die gelehrten Mitglieder des Rates. Adlige und gelehrte Räte sandten sich zur Erleichterung einheitlichen Vorgehens gegenseitig Bericht zu über den jeweiligen Stand der Verhandlung.

Ritterschaft und Städte teilten dann das Resultat ihrer Beratungen mit, das in dreifacher Weise ausfallen konnte: entweder erklärten sie, nicht genügende Vollmacht zu besitzen, und baten daher, die herzoglichen Wünsche den heimgebliebenen Ständemitgliedern zu „hinterbringen", oder die Stände lehnten die fürstlichen Anträge einfach ab. Dann wurde durch die Ratsmitglieder noch ein letzter Vermittelungsversuch gemacht. So berichtet z. B. das Protokoll des klevemärkischen Städtetages zu Dinslaken 1558: als dat begeren affgeslagen, hebben sich der Cantzler und D. Hertzbach bi den Cleffschen, Thies Aldenbockum mit Henrik van der Reck bi den Maerkschen Steden verfuegt und understaen si totter bewilligung to brengen.[1]) Der dritte, der günstigste Fall, war die Annahme der Proposition. Bevor die Stände sich hierzu bereit erklärten, wurden erst ihre Gravamina verlesen, in denen sie ihre Beschwerden und Wünsche betreffs der Verwaltung vorbrachten.[2]) In ihrer Antwort darauf erklärten die Räte entweder, jene Klagen seien grundlos, oder sie versprachen die Abstellung der Mängel. Erst dann erfolgte die förmliche Bewilligung der fürstlichen Anträge seitens der Stände und die Feststellung des Wortlauts für den Landtagsabschied. Auch dies ging wohl selten ganz glatt von statten. Wie schwierig und langwierig für die Räte die Verhandlungen mit den Ständen oft gewesen sein mögen, zeigen z. B. einige Worte, die am Schluſs des Protokolls des klevischen Landtags von 1585 nach Verlesung des Abschieds hinzugefügt sind und fast wie ein Stoſsseufzer klingen: Et tandem omnibus placuit! laus deo![3])

4. Die Räte als Statthalter.

Die weitestgehenden Kompetenzen, eine fast unbeschränkte Vollmacht, erhielten die klevischen Ratsmitglieder, wenn sich der Herzog auſser Landes begab und sie zu Statthaltern für die Zeit seiner Abwesenheit ernannte. Dabei ist hervorzuheben, daſs in den ersten Jahren der Union der Lande sogar

---

1) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. IV. fol. 121.

2) Vgl. v. Below, Landtagsakten I. 42: vorder hain ritterschaften ind stette frunde vast vil gebrechen vurgegeven.

3) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. IV. fol. 255.

[redacted]

der zeitweilige Aufenthalt des Fürsten in dem andern Erblande Jülich-Berg als Reise aufser Landes galt und die Stände für solchen Fall die Einsetzung von Statthaltern forderten.[1]) Nicht anders läfst sich die Thatsache erklären, dafs in den Jahren 1523, 1524, 1525 und 1526 „Verordente Stathelder dess furstendombs Cleve" genannt werden.[2]) Noch einmal im Jahre 1535 äufserten die klevischen Stände auf dem Landtag zu Essen jenes Verlangen, als der Fürst nach Jülich ging.[3]) In der Folgezeit hat aber der Herzog nur, wenn er im Gebiete fremder Machthaber weilte, Statthalter ernannt. Denn es liegen lediglich aus den Jahren 1541, 1543 und 1574[4]) Nachrichten über die Bestellung klevischer Räte zu Statthaltern vor. Wie es scheint, haben sich auch die Stände mehr zu der Auffassung des Herrschers bequemt und nur bei Reisen des Fürsten aufserhalb der kleve-jülichschen Lande die Ernennung von Statthaltern gefordert.[5])

Die Aufgaben, welche den Statthaltern oblagen, sind mitgeteilt in dem Erlafs, der 1574 die kleve-märkischen Kanzler und Räte zu „Gewalthabern" berief, so lange als Herzog Wilhelm zur Heimgeleitung seiner Tochter Anna aufser Landes sei:[6]) „ider tit geborlichen bescheidt to geven ader ordentlich unvertoglich recht na gelegenheit und befinden der sachen wederfaren to laten, derglicken oich unsere eigene saken trewlich to verwaren, die ankommende uithwendige schriften an uns haltendt to erapenen, die notturfft darin von unsertwegen to bestellen oder im fall der wichtigkeit an uns to gelangen. Da sich oich etwas verhulvigs (?) ader sunst einiger wederwill totragen dede, dadurch di unsern beschedigt und bedrangelt werden mugten, datselve to unsern besten abzuwenden." Der Herrscher überliefs also sein Entscheidungsrecht den Statthaltern fast in allen Angelegenheiten der inneren und äufseren Verwaltung und der Rechtsprechung; er behielt es sich nur vor, falls wichtigere Fragen der auswärtigen Politik seine eigene Entschliefsung etwa verlangten.

---

1) Wenigstens verlangten die jülichschen Stände 1522 für die Reise des Herzogs nach Kleve die Einsetzung von Statthaltern. v. Below, Landtagsakten I. 133 bei Anm. 209 und 196 No. 26.

2) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv 150, b. — Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark A. II. Adel No. 2.

3) Staatsarchiv zu Kleve-Mark, Landstände II.

4) Scotti, Sammlung der Gesetze in Kleve-Mark I. No. 36. — Staatsarchiv zu Münster a. a. O., Landstände B. III, a; a. a. O., Landesarchiv No. 4, I.

5) Denn wenigstens nicht mehr bei Reisen des Herzogs nach Kleve hören wir von einem Verlangen der jülich-bergischen Stände nach Einsetzung von Statthaltern (das bedeutet wohl „notturftige furseheong doin"), sondern erst wieder bei der Reise des Fürsten zum Reichstag nach Speyer 1544. v. Below, Landtagsakten I. 505.

6) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, I.

Sehr bemerkenswert ist, dafs die Statthalter die Stände zum Landtag einberufen konnten. Dies Recht wurde seitens der Stände rückhaltslos anerkannt. Denn 1544 setzte die klevische Ritterschaft für ihre Mitglieder eine Strafe von 2 Ohm Wein und 6 Thalern auf die Versäumnis der durch die Statthalter angesagten Landtage.[1])

5. Die richterliche Thätigkeit der Räte und die Bildung eines besonderen Hofgerichts.

Die Hofordnung von 1534 hatte unter den Dienststunden der Räte den Nachmittag für die „partiensachen“[2]) bestimmt, d. h. für die Entscheidung der Rechtshändel der Unterthanen. Der Rat fungierte als erste Instanz in den Fällen, wo die Streitobjekte in verschiedenen Gerichtsbezirken lagen, als zweite oder als Appellationsinstanz für die Prozesse, die vor den Untergerichten schon verhandelt worden waren.[3])

Nach dem damaligen Brauch standen in den deutschen Staaten den Parteien zwei Wege offen, um ihr Recht zu erlangen: der des Güteverfahrens und der des rechtsförmlichen Prozesses.[4]) Ersterer war bei den Räten wegen der einfachen und schnellen Erledigung, bei den Parteien aufserdem wegen des Fehlens der Gerichtskosten sehr beliebt und bevorzugt.[5]) Die Räte, welche die Streitenden stets auf der Kanzlei angehen konnten, suchten als Schiedsrichter durch Zureden in Güte zwischen den Parteien einen Vergleich zu stiften. Versagte dieses Mittel, so blieb immer noch der Weg des förmlichen Rechtsverfahrens offen. Das etwa nach dem mifslungenen Kompromifsversuch aufgenommene Protokoll diente als Grundlage, wenn später die Räte in derselben Sache sich als Hofgericht konstituierten.[6]) Der Urteilsspruch bildete dann eine Art Zwangsvertrag, zu dessen Eingehung sich der unterlegene Teil bequemen mufste.

Für die Thätigkeit der klevischen Räte als Schiedsrichter oder Urteilssprecher liegen Nachrichten über einzelne Fälle aus dem 16. Jahrhundert kaum vor; vermutlich, weil bei dem formlosen Verfahren die Entstehung von Akten ausgeschlossen war. Es handelt sich daher bis gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts nur um beiläufige Erwähnungen des Hofgerichts; denn dieses war ja keine selbständige Behörde, sondern nur eine unregelmäfsig zusammentretende Kommission von Räten.

---

1) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Ständische Privilegien No. 8.
2) Lacomblet, Archiv V. 113.
3) Vgl. die Jülich-Bergische Hofgerichtsordnung (Druck von 1684) 2.
4) Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richtertums 422 und 423.
5) Vgl. v. Below, Landtagsakten I. 119 und 120.
6) Stölzel a. a. O. 423.

— Im Jahre 1534 schreibt Herzog Johann III. den Ständen der Grafschaft Mark, er habe den fehdelustigen David von Zweivel zur Auseinandersetzung mit seinen Gegnern „vor den Räten beschreiben und verhören“ lassen, es sei den Parteien dazu „affscheidt gegeven“, dafs neben zwei bis drei gewählten Freunden jeder Partei „zwen unser Rede fur verhoren der sachen“ verordnet werden sollten, um den Verlauf der Handlung „zu grund durchzusehen und die parthien zu verglichen“.[1]) Erst 22 Jahre später findet sich wieder ein Hinweis auf die richterliche Thätigkeit der Ratsmitglieder: Herzog Wilhelm bestimmte in einem Schreiben an den Schluter von Üdem (über die Besetzung der „Lathen“ oder Untergerichte): „Die Appellation solle up unse Raitkammer tho Cleve besucht und gewesen werden“.[2])

Wieweit die Beteiligung der Räte an der obersten Rechtsprechung eine erfolgreiche und allgemein befriedigende war, läfst sich infolge Mangels von Nachrichten nicht ersehen. Jedenfalls scheint sie seit den siebenziger Jahren, wo der niederländische Nachbarkrieg in Kleve Unruhe und Unsicherheit hervorrief, nicht den Ansprüchen genügt zu haben. Denn der Antrag der Stände auf eine bessere Verwaltung der obersten Rechtspflege kehrt seitdem in den Gravamina fast aller Landtage wieder. Zu Dinslaken klagten 1574[3]) die Stände, dafs der Herzog in etlichen rechthängigen Sachen zwar Kommissarien verordnet habe, aber es würden doch vielerlei Nachlässigkeiten dabei verspürt. Die an die Kanzlei gebrachten Prozesse blieben dort unerörtert liegen, und den Parteien erwüchsen durch ihr Warten grofse Kosten. Darauf erwiderten die Räte, die Akten häuften sich täglich immer mehr in der Kanzlei, die wenigen Ratsmitglieder dort seien durch „Schickungen“, Kriege etc. an „Ausweisung der Urdelen“ verhindert. Das Versprechen, mehr Kräfte zur Erledigung der Rechtshändel anzunehmen, war in Anbetracht der bedenklichen Finanzzustände nicht sehr tröstlich.

Die einzig wirksame Abhülfe konnte hier nur bieten die Organisation des Hofgerichts als einer selbständigen Behörde und der Erlafs einer Ordnung für den Geschäftsgang.[4]) Auf den folgenden Landtagen, z. B. 1580 zu Duisburg und 1591 zu Düsseldorf,[5]) verlangten die Stände ausdrücklich, das Hofgericht sei von dem Rate zu trennen. Die Räte sollten eine

---

1) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 150 c.

2) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Domänensachen No. 83 bis.

3) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände, B. IV. fol 156.

4) Braunschweig hatte schon 1556 ein Hofgericht als ständige Behörde erhalten. Vgl. Krusch, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1893, 290.

5) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände, B. VI. und Landesarchiv No. 49.

Ordnung abfassen, wie es zu bestellen und zu besetzen sei. Die Zustände in der obersten Rechtspflege waren unhaltbare; darüber herrschte wohl auch unter den Ratsmitgliedern keine Meinungsverschiedenheit. 1595 betonte der Lic. Hopp die dringende Notwendigkeit, das Hofgericht von der „Kanzlei" gänzlich loszulösen, damit einer weiteren „Vermischung der Justizverwalfung mit andern täglichen Geschäften" für immer vorgebeugt würde.[1]) Er selbst legte dann zwei Jahre später eine von ihm ausgearbeitete Hofgerichtsordnung vor, deren Annahme am 13. Februar 1597 beschlossen wurde. Ihr Titel lautete: „Bedenken wie und welcher gestalt des furstlich clevischen hofgerichts personen sich in verrichtung obliegenden amptz auf ein versuchen und bis zu weiter verordnung verhalten sollen."[2]) Hierin wurde für die Hofgerichtsbeamten im allgemeinen bestimmt, dafs sie mit Ausnahme „eigener oder naher Verwandten Sachen" sich des „Advocirens, Procurirens, Rahtgebens und Sollicitirns" zu enthalten und allen Parteien gegenüber Verschwiegenheit zu beobachten hätten. Die zu Referenten verordneten Rechtsgelehrten sollten Auszüge aus den Akten anfertigen und nach Formulierung ihrer Ansicht in der Sitzung darüber berichten. Nach dem Referat sollte die Abstimmung der anwesenden Räte und die Beschlufsfassung mit Majorität erfolgen. Das Urteil sollte darauf formuliert und dem Sekretär zur Expedition übergeben werden. Die Sitzungstermine sollten von jetzt ab ganz regelmäfsige sein. Referenten und verordnete Räte sollten sich vierteljährlich: am 2. Mai, am 1. August, am 2. November und 1. Februar auf der Hofgerichtsstube versammeln[3]) und morgens von 8 bis 11, nachmittags von 2 bis 5 Uhr bei einander bleiben. Sie sollten nicht früher auseinander gehen, als bis alle vorliegenden Fälle erledigt waren. War irgend eins oder mehrere der Ratsmitglieder am Erscheinen verhindert, so sollte die Sitzung trotzdem stattfinden und die Anwesenden beschlufsfähig sein. Bei der Fällung des Urteils hatte das Hofgericht zu verfahren: nach „des heiligen Reichs lobliche gemeine Constitutiones und nach gemeiner Rechten secundum Doctorum et in sacro imperio receptam sententiam".

Für die Schreibgeschäfte wurde ein eigener Hofgerichtssekretär eingesetzt, dessen Obliegenheiten eine besondere Instruktion regelte. Er sollte die Protokolle führen, vor allem sich einer lesbaren Handschrift befleifsigen, die Konzepte und die Akten sauber und „unbequwarkelt" halten,

---

[1]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II.

[2]) Vgl. Beilage 5.

[3]) Auch das Braunschweigische Hofgericht trat zu vier ordentlichen Sitzungen im Jahre zusammen. Krusch, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. 1893, 291.

letztere jedesmal zusammenstellen und dem Referenten zusenden. Ferner sollte er die Kopisten überwachen, die Abschriften kollationieren und alle Eingänge registrieren.[1]) Daneben war ihm die Vereinnahmung aller Gerichtsgefälle übertragen, nämlich des Akten- und Kopiengeldes, ferner der Prozefs-, Dekreten-, Termin- und Appellationspfennige. Alle diese Gebühren flossen nicht mehr, wie früher, der Kanzlei zu, sondern in eine vom Hofgerichtssekretär verwaltete Kasse, welche für die Besoldung des Gerichtspersonals bestimmt war.

---

[1]) Ganz ähnlich sind die Obliegenheiten des Protonotars am jülich-bergischen Hofgericht zu Düsseldorf. Vgl. Hofgerichtsordnung p. 22 und 23. (Siehe oben Anm. 3 auf S. 36.)

[redacted]

Kapitel II. Die Kanzlei.

A. Die Geschichte der Kanzlei unter den einzelnen Kanzlern.

1. Die Kanzlei bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts.

Zur Ausstellung von Urkunden und zur Besorgung des übrigen Schreibwesens hatten sich die deutschen Territorialfürsten schon früh Schreiber geistlichen Standes gehalten. Als deren Zahl sich vermehrte und eine Kanzlei entstand, nahm der erste der Schreiber den Titel eines Protonotars oder Oberschreibers an, später nach dem Vorbilde der kaiserlichen Kanzlei den eines Kanzlers.

In Kleve finden sich im 14. Jahrhundert für eine derartige Entwickelung nur sehr dürftige Spuren. Es wird 1300 in einer Urkunde Graf Dietrichs von Kleve „Johann unser schriever"[1]) erwähnt. Unter den Zeugen erscheint 1342 ein Kanonikus von Kleve, Riquinus de Birt[2]) noster capellanus, 1347 ein Henricus capellanus[3]) als Rat; doch ist es nicht gewifs, ob diese Geistlichen gerade die Stelle eines Kanzleichefs am Hofe innehatten.

Erst gegen den Beginn des 15. Jahrhunderts wird mehrfach in den Quellen ein Kleriker genannt, der wahrscheinlich Vorsteher der Kanzlei gewesen ist. In Urkunden aus dem ersten Jahrzehnt nach 1400 wird Wessel (Swartkop) „praist to Wisschel" erwähnt, der in jener Zeit noch Rentmeister von Kleve war.[4]) 1420 kehrt sein Name in einer Urkunde wieder, jedoch ohne den bisherigen Titel.[5]) Das Rentmeisteramt bekleidet in dieser und in einigen folgenden Urkunden ein anderer Beamter, Henricus Dubbel. Wessel erscheint in den Zeugenunterschriften späterer Urkunden 1423,[6]) 1424,[7]) 1426,[8])

---

1) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II. No. 1049.
2) Ebenda a. a. O. III. No. 373.
3) Dithmar, Codex diplomaticus, 37.
4) 1402 Scholten, Die Stadt Kleve, Anhang XXXIII. — 1406, 1409, 1411 Lacomblet, Urkundenbuch IV. No. 43, 53, 65.
5) Lacomblet, a. a. O. IV. No. 129.
6) Ebenda a. a. O. IV. No. 151.
7) Scholten, a. a. O. 581.
8) Dithmar, a. a. O. 72.

1429,[1]) 1433[2]) stets an erster Stelle unter den Zeugen. Seine häufige Erwähnung in der Umgebung des Fürsten schliefst die Annahme aus, dafs er nach Niederlegung seines Rentmeisteramts den Hof dauernd verlassen habe. Denn stets sind es Ratsgeschäfte, bei denen er in der Folgezeit aufgeführt wird. So begleitete er z. B. 1424 den Herzog zu einer Verhandlung mit den Bürgern der Stadt nach Kleve.[3]) 1426 und 1434 beteiligte er sich an den Eheberedungen für die Vermählung der Töchter seines Herrn, Katharina und Helene, mit den Herzögen von Geldern und Braunschweig.[4]) Man kann daher wohl vermuten, dafs Wessel zur höchsten Stelle am Hofe, die ein schreibkundiger Kleriker ersteigen konnte, nämlich zum Amte des Kanzleivorstehers, gelangt ist, wenn er auch diesen Titel noch nicht direkt führt. Denn während um die Mitte des 15. Jahrhunderts in anderen Territorien, z. B. Braunschweig, Hessen, Brandenburg,[5]) die Kanzleichefs fast durchweg den Kanzlertitel angenommen hatten, fehlte bis in das 16. Jahrhundert hinein diese offizielle Bezeichnung den klevischen Beamten. Der Kanzleiverwalter war bis zu dieser Zeit immer geistlichen Standes. Er hatte meist die Propstei einer der grofsen Kollegiatkirchen des Landes, namentlich der zu Kleve, inne, und daher kommt es wohl, dafs er auch bei offiziellen Erwähnungen stets nur als der „Praist“, der Propst, bezeichnet wird. So nennen auch einige „Hofstaats“ aus den Jahren 1467, 1470, 1473 und 1501,[6]) die Verzeichnisse der bei Hofe speisenden Räte und Diener darstellend, in der Rubrik „Cancelria“ an erster Stelle den Praist. Noch 1522 tituliert in seiner Beschreibung der Weseler Huldigungstage der weselsche Ratsschreiber den klevischen Kanzler Sibert von Ryfswich „Propst Sibert von R.“[7])

Kanzleichef nach Wessel Swartkop — ob etwa sein direkter Nachfolger, ist ungewifs — scheint Hermann von Brakel gewesen zu sein, der die Propstei Kleve von 1455 bis 1485 verwaltete.[8]) Zwar bezeichnet Scholten in seiner Einleitung zur Chronik Gerts von der Schüren Brakel nur als Sekretär;[9])

---

1) Lacomblet, a. a. O. IV. No. 190.
2) Ebenda a. a. O. IV. No. 211.
3) Scholten, a. a O. 581.
4) Dithmar, Codex diplomaticus 79.
5) Krusch, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1893, p. 207, erwähnt 1442 zum ersten Mal einen braunschweigischen Kanzler. Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richtertums I. 403 erwähnt 1446 den ersten hessischen Kanzler. Vergl. Lewinski, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der ersten beiden hohenzollernschen Markgrafen (1893) 51.
6) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I.
7) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 125.
8) Scholten, Die Stadt Kleve 222.
9) Die klevische Chronik des Gert von der Schüren, herausgegeben von Scholten (1884) p. XXIII.

trotzdem möchte man vermuten, dafs Brakel Kanzler gewesen ist. Denn es ist nicht bekannt, dafs in dieser Zeit jemals ein einfacher Sekretär die Propstei von Kleve, des angesehensten Landesstifts, innegehabt hat; sie war vielmehr stets in den Händen der Kanzler. Ferner nennt der Erbmarschall Gerit von Kespel in der Adresse eines Briefes Brakel: „den werdigen herren, ... onsen besunderen leven heren ind guden vrunden.“[1]) Eine solche respektvolle Anrede wurde von den Räten nur dem Kanzler gegenüber angewendet; die Sekretäre nannte man: „lieve diner“.[2])

Aus der Zeit Hermanns von Brakel stammende Nachrichten zeigen zum ersten Mal die Zusammensetzung der Kanzlei aus einer Mehrzahl von Beamten. Nach den oben erwähnten „Hofstaats“ von 1467, 1470 und 1473[3]) gehörten zu der Cancelria: Praist, Rentmeister, Gerardus van der Schuren, Gotfridus, Konradus, Johan Wynter, Johan Kaik, Meister Johan Honstein, Lubbert Scheiffert, Jennecken de Schriverknecht. Unter ihnen ist wohl am bekanntesten der Sekretär Gert von der Schüren, der Verfasser einer Chronik der Grafen und Herzöge von Kleve. Er wird, wie Scholten nachweist, schon seit dem Jahre 1450 genannt.[4]) 1462 und 1465 führten Aufträge seines Herrn ihn als Gesandten an das Domkapitel nach Münster, 1466 nach Köln.[5]) Scholten nennt als Sekretär aus dieser Zeit neben Schüren noch Johann von den Start und Johann Cock, der wohl mit dem oben erwähnten Kaik identisch ist. Zu Brakels Kanzleipersonal zählte aufserdem der in den „Hofstaats“ nicht mit aufgeführte Sekretär Meister Heinrich Köppen, der 1451 eine Botschaft Herzog Johanns an den Propst von Xanten zu überbringen hatte.[6])

Die aus den „Hofstaats“ mitgeteilte Zusammenstellung der Kanzleipersonen giebt allerdings nur die Namen ohne Bezeichnung des Rangverhältnisses und der Funktionen der Einzelnen wieder. Man darf aber bei der ziemlich beträchtlichen Zahl von zehn Kanzleimitgliedern immerhin vielleicht vermuten, dafs die nach dem Propst und dem Rentmeister angeführten drei ältesten die Stellen von Sekretären oder Registratoren inne hatten — wie es z. B. von Gert von der Schüren bezeugt ist —, die folgenden vier die von Kopisten, während der Kanzleidiener, der „Schreiberknecht“, zuletzt aufgezählt wird.

---

1) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark A, II. Adel No. 2 (1476).

2) So nennt z. B. Herzog Johann II. den Sekretär Heinrich Koeppen in einem Briefe aus dem Jahre 1487. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 269a.

3) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände I.

4) Klevische Chronik des Gert von der Schüren, herausgegeben von Scholten 1884, p. XXIII.

5) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 150a.

6) Ebenda a. a. O. No. 150a.

[redacted]

Nach Hermann von Brakels Tode verwaltete das Kanzleramt Dietrich von Ryſswich, Dr. iuris canonici. Seine Familie war nach einer Notiz in Teschenmachers „Elogia“ in Kalkar angesessen.[1]) Dietrich hatte in Köln studiert, denn er ist wohl identisch mit dem „Th. Reeswich, Traj“, der am 31. August 1452 auf der Kölner Universität immatrikuliert wurde.[2]) Der Zusatz Traj = Trajectensis deutet auf seine Herkunft aus Kalkar, das in der Diözese Utrecht liegt. Er war schon Propst zu Wissel, als er 1485 auch noch die Propstei an der Stiftskirche zu Kleve erhielt.[3]) Unter den Räten des Herzogs wird er 1486 erwähnt bei der Anstellung eines Hofbeamten[4]) und 1494 in einem Briefe, den der münstersche Marschall Kettler an ihn richtete zur Beilegung von Streitigkeiten münsterscher und klevischer Unterthanen.[5]) Am 15. November 1495 soll Dietrich von Ryſswich gestorben sein.[6]) Sein Kanzleipersonal setzte sich aus denselben Beamten zusammen, wie unter Hermann von Brakel.

In den Jahren von 1502 bis 1520 leitete die klevische Kanzlei Heinrich Penninck. Auch er war, wie seine Vorgänger, Propst von Kleve und Dr. juris.[7]) Sein Name wird 1503 in einem Briefe genannt, den die jülichschen Räte an die klevischen richteten zur Schlichtung von Grenzhändeln mit dem Stifte Münster.[8]) Als Sekretäre waren unter ihm thätig Derick ther Bruggen, der in den Rechnungen des Landrentmeisters Ewert von dem Sande als secretarius ducis bezeichnet wird,[9]) und Meister Johann von Arnheim, der ein Kanonikat zu Kleve besaſs.[10])

2. Der Kanzler Sibert von Ryſswich (1520 bis 1530).

Der letzte klevische Kanzler geistlichen Standes war Sibert von Ryſswich. Er stammte, wie der oben genannte Kanzler Dietrich von R., aus Kalkar;[11]) ob er mit ihm verwandt war, läſst sich nicht erkennen. Sibert hatte mehrere Universitäten besucht. Ob er wie sein namensverwandter Vorgänger den Doktorgrad erworben hat, scheint sehr un-

---

1) Teschenmacher, „Elogia virorum illustrium“ 247.
2) Matrikel der Universität Köln von 1389—1559, Bd. I., herausgegeben von Keuſsen 418. (Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde VIII.)
3) Scholten, Die Stadt Kleve 222.
4) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 68.
5) Ebenda, Landesarchiv No. 150 a.
6) Scholten, Die Stadt Kleve 223.
7) Ebenda a. a. O. 223.
8) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 150.
9) Ebenda, Landstände B. I. fol. 165.
10) Scholten a. a. O. 347.
11) Teschenmacher, „Elogia“ 247.

gewifs, denn dieser Titel wird Sibert, so oft er erwähnt wird, nie beigelegt. Es sind ihm im Lauf der Zeit sehr viele geistliche Würden zu teil geworden. Zuerst wurde er Kanonikus am Stift zu Kleve, später Propst der Kollegiatkirchen zu Wissel, Altenzell und des kölnischen Kunibertstiftes. Daneben war er Kanonikus und Thesaurar am Viktorsstift zu Xanten; von 1504 bis 1507 verwaltete er das Pfarramt in seiner Vaterstadt Kalkar.[1]) Teschenmacher berichtet, dafs Sibert als Rat in Herzog Johanns Dienste trat. Das Jahr seiner Anstellung läfst sich aber nicht sicher ermitteln. Zum ersten Mal wird Sibert unter den klevischen Räten im Jahre 1504 erwähnt. Damals kam er nach Angabe der Soester Stadtchronik mit dem Kammermeister Quadt, Jasper von Elberfeld, Dr. Peter Klapis und Dietrich von der Reck nach Soest, um im Auftrag des Herrschers einen Zwist zwischen dem dortigen Kapitel und der Stadt zu schlichten.[2]) Wann Ryfswich Kanzler geworden ist, kann man nicht genau ersehen. Jedenfalls wurde er es erst nach dem Jahre 1517, wenn nicht gar erst 1520. In den Unterfertigungsvermerken des klevischen Lehnbuches[3]) wird bei Verleihungen im Jahre 1517 als „Kanzler" der „Praist Cleve" — es war dies damals Heinrich Penninck — bezeichnet.[4]) Die Propstei Kleve hat dieser bis zu seinem Tode 1520 innegehabt;[5]) ob er auch das Kanzleramt so lange verwaltet oder es schon früher, etwa zwischen 1517 und 1520, abgegeben hat, bleibt ungewifs. Im Besitz der Propstei folgte ihm Sibert 1520 und hat vermutlich auch die Kanzleigeschäfte in dieser Zeit übernommen, wenn auch die erste Erwähnung seines Kanzlertitels erst aus dem folgenden Jahre 1521 stammt.[6]) Die bevorzugte Stellung, die Ryfswich als einer der ersten Beamten bei Hofe einnahm, kennzeichnet eine Angabe der Soester Stadtchronik aus dem Jahre 1522: bei dem Huldigungsmahl auf dem Rathaus safs damals Sibert direkt an der Seite des Fürsten, während der vornehme Landdrost Batenberg erst zur Linken des Kanzlers seinen Platz erhielt.[7]) Im Jahre 1526 war Ryfswich beteiligt an den Beratungen, die der Verlobung der Prinzessin Sibylle von Kleve mit dem Kurfürsten Friedrich

---

[1]) J. A. Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar (1893) 30 und Scholten a. a. O. 223.

[2]) Deutsche Städte-Chroniken, Bd. XXIV. Soest und Duisburg, herausgegeben v. Ilgen, 1895, 114.

[3]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Msc. VII. 6011.

[4]) Ebenda a. a. O. 1517, Februar 21, März 3.

[5]) Scholten, Die Stadt Kleve 223.

[6]) Unter den Räten, welche 1521 das Inventar von Herzog Johanns II. Nachlafs aufnahmen, wird Sibert erwähnt als der „Praest van Aldenzeel ind Cleve Cantzler". Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 286.

[7]) Deutsche Städte-Chroniken XXIV. 139.

[redacted]

von Sachsen vorhergingen.[1]) 1528 erscheint er als Zeuge in der Ehevertragsurkunde des Arnt von Mirbach[2]) und belehnte 1529 in Vertretung des Fürsten den Johann von Loe mit Gütern in der Nähe von Sonsbeck.[3])

In dem folgenden Jahre 1530 scheint das Kanzellariat Siberts seinen Abschlufs erhalten zu haben. In den Unterfertigungsvermerken im klevischen Lehnbuche wird vom 31. März 1530 bis 16. März 1540 Johann Ghogreff als Kanzleichef genannt: Uith bevelch mins gn. hern Johan Goichgreff sst. Man kann hier nur annehmen, dafs Ryfswich, der unter den Räten als Propst von Kleve auch späterhin noch erwähnt wird und erst 1540 starb, auf seine Stellung als Kanzler verzichtet und dafs die klevische Kanzlei ein Haupt in der Person des jülich-bergischen Kanzlers erhalten hat. Die Ursachen, die diesen Wechsel herbeigeführt haben, entziehen sich unserer Kenntnifs; vielleicht, dafs Herzog Johann III. damals in all seinen Landen nur einen Beamten mit dem Kanzlertitel haben wollte. Die Übernahme der klevischen Kanzlei durch Ghogreff erfolgte nicht vor dem Jahre 1530, da ja noch 1529 Ryfswich in der herzoglichen Belehnungsurkunde für Johann von Loe als Kanzler bezeichnet wird. Auch die Thatsache, dafs Sibert noch im Jahre 1533 einmal den Kanzlertitel führt, bildet für uns kein Hindernifs, den Kanzlerwechsel in das Jahr 1530 zu setzen. Denn jene Titulierung findet sich auf einem Schreiben vom Bürgermeister und Rat einer Stadt (Kalkar),[4]) welche die offiziellen Titel der fürstlichen Beamten in Adressen selten genau angeben.

Als Rat ist Ryfswich auch noch fernerhin zu Kleve oder am Hofe gewesen. In vielen Urkunden heifst es, dafs die Verleihung in Gegenwart des Propstes von Kleve geschehen sei. 1537 stiftete Sibert in der Stadt Kleve den Ryfswichschen Armenhof.[5]) Am 22. Juni 1540 ist er gestorben; so berichtet sein Grabstein im Xantener Dom.[6]) Sibert war der letzte in der Reihe der klevischen Pröpste, die das Kanzleramt bekleidet haben; nach ihm waren die Kanzler stets weltlichen Standes.

Von dem Kanzleipersonal Siberts lassen sich nur zwei Sekretäre namhaft machen: Heinrich Lewen, der 1522 den Kanzler zum Huldigungstage nach Wesel begleitete,[7]) und

---

[1]) Dithmar, Codex diplomaticus 135.

[2]) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 57, Nr. 1030.

[3]) Staatsarchiv zu Düsseldorf, klevisches Lehnbuch 1521—1539.

[4]) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Domänensachen No. 83 bis.

[5]) Scholten, Die Stadt Kleve 521.

[6]) J. A. Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar 30.

[7]) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 133. Der Weseler Bericht giebt Lewen den Vornamen Arnold, doch nennt sich Lewen selbst in

der Sekretär Lueff von Oisterwick, der in den Jahren 1522 und 1523 vielfach als Zeuge in Belehnungsurkunden[1]) erscheint und einige Jahre später Rechenmeister geworden ist.

3. Der Kanzler Johann Ghogreff (1530 bis 1547).

Bei dem Kanzlerwechsel im Jahre 1530 hatte die klevemärkische Kanzlei durchaus ihre Selbständigkeit bewahrt; sie hatte mit der jülich-bergischen nichts weiter gemeinsam als die Person des Vorstehers. Es wäre nicht zulässig, aus der Thatsache, dafs die klevischen Urkunden hinfort den Namen des jülich-bergischen Kanzlers in der Unterfertigung tragen, eine Verschmelzung der beiden Kanzleien zu folgern. Für ein selbständiges, gesondertes Weiterbestehen der klevischen Kanzlei spricht deutlich genug der gleichzeitige Vermerk „ex cancellaria Clivensi“, der unter einer grofsen Zahl klevischer Urkunden aus den dreifsiger Jahren sich findet; ferner die ausdrückliche Unterscheidung der Kanzleien zu Düsseldorf und zu Kleve in der Folgezeit.[2]) 1532 wird Ghogreff in dem Gutachten der Räte über die Visitationsordnung direkt als „Cantzler van Cleff“ bezeichnet.[3]) Dazu kommt, dafs er bei rein klevischen Angelegenheiten mit klevischen Räten zusammen genannt wird, so z. B. in der einen Instruktion, die Herzog Johann III. 1535 seinen Gesandten nach Soest mitgab.[4]) 1539 befand sich Ghogreff im Gefolge des Fürsten, der die Huldigung der klevischen Stadt Wesel entgegennahm,[5]) und verhandelte als Kanzler mit dem Bürgermeister und Stadtschreiber über die Bestätigung der Privilegien Wesels.

Bis zum Jahre 1540, am 16. März, sind, wie oben schon bemerkt wurde, die Urkunden im klevischen Lehnbuche von Ghogreff unterfertigt. Seitdem tritt eine Änderung ein: vom 2. Juni 1540 bis 1. März 1547 lauten die Unterfertigungen: „Uith bevel mins g. heren hertougen etc. vorgenannt Johan Ghogreff sst. Henr. Olisl. d. sst.“ Es erscheint also hier neben Ghogreff, dem Kanzler, noch Dr. Olisleger, der seit mehreren Jahren klevischer Rat war. Diese Thatsache könnte nach zwei Richtungen hin erklärt werden; einerseits, dafs seit 1540 Ghogreff den Titel eines klevischen Kanzlers weiterführte, aber die Bearbeitung der kleve-märkischen Lehnssachen dem Rat Olisleger überliefs, der seinen Namen neben

---

den Unterfertigungen von Urkunden Heinrich Lewen. Vgl. Dithmar, Codex diplomaticus 22 u. 23.

1) Staatsarchiv zu Düsseldorf, klevisches Lehnbuch 1521—1539.

2) Vgl. Below, Landtagsakten I. 200, Anm. 48.

3) Lacomblet, Archiv V. 98.

4) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 129, II.

5) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 147.

den des eigentlichen Kanzlers in der Unterfertigung einsetzte. Diese Vermutung scheint vielleicht um so eher annehmbar, als schon am 3. Oktober 1538 und vom 22. Januar bis 15. Februar 1540 der Name Olislegers als Vertreters des Kanzlers allein in den Fertigungsvermerken sich findet.[1])

Andererseits wäre auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dafs Olisleger 1540 oder früher klevischer Kanzler geworden sei und Ghogreff nur noch infolge der alten Gewohnheit in den Unterfertigungen mit genannt wäre. Für diese Annahme könnte man eine Stütze — aber doch nur eine scheinbare — darin finden, dafs Olisleger 1537 in der Adresse eines Schreibens des Dietrich von Westhoven[2]) und 1541 von dem Kölner Bürgermeister Sudermann[3]) als „Kanzler des Fürstentums Kleve" bezeichnet wird. Zieht man jedoch in Betracht, dafs die den Behörden ferner stehenden Personen damals in den seltensten Fällen die Beamten korrekt titulierten, so wird man doch den Angaben unter den kleve-märkischen Urkunden eine gröfsere Beweiskraft zuerkennen und Olislegers Kanzellariat erst später beginnen lassen. Ghogreffs Verwaltung der klevischen Kanzlei ging erst 1547 zu Ende; nicht früher, denn Herzog Wilhelm redet noch 1545 Olisleger in einem an ihn gerichteten Brief als Rat an und spricht im Verlauf desselben Schreibens von „unserem Kanzler" derartig, dafs diese Bezeichnung nur auf Ghogreff bezogen werden kann.[4])

Über die Zusammensetzung des Kanzleipersonals unter Ghogreff giebt Aufschlufs eine Besoldungsliste des Hofgesindes aus dem Jahre 1543.[5]) Dort werden aufgeführt unter der Rubrik Kanzlei Smelinck, Baltasar (Ghye), Reyd, Gerit van Oisterwick, Mathys Egher, Rutger Louwermann, Steve, Enkel von dem Hoime, cancellieknecht. Von den Arbeitsgehülfen des Kanzlers sind am bekanntesten die Sekretäre Meister Johann Smelinck, Johann von Reyd, Mathias von Egher und Balthasar Ghye.

Smelinck begleitete 1548 die Räte auf den Landtag nach Essen[6]) und wurde 1551 an die Stadt Soest gesandt, um Erkundigungen über deren Reichsstandschaft einzuziehen.[7])

Johann von Reyd stand von 1530 bis 1549 in klevischen Diensten. Die Fertigungsvermerke im klevischen Lehnbuche

---

1) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Märkisches Lehnbuch 1521 bis 1539 und 1540—1591.

2) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 162 a.

3) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Jahrgang 1894, 207.

4) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Beziehungen zu Geldern No. 47 a.

5) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 256, I, fasc. i.

6) Ebenda, Landstände B. IV. fol. 16 a.

7) Deutsche Städte-Chroniken XXIV. p. CLVIII.

in den Jahren 1530 bis 1542 sind von seiner Hand eingetragen. Der Rechenmeister Lueff von Oisterwick erwähnt ihn 1535 und 1549[1]) als seinen Gehilfen bei den Rechnungsgeschäften. 1537 wurde Reyd mit dem Zehnten und dem Gute bei Donsbrüggen belehnt.[2])

Matthias von Egher hat die Urkunden im klevischen Lehnbuche in den Jahren 1540 bis 1547 unterfertigt.

Balthasar Ghye wird 1538 in einem Briefe Olislegers an Johann von Reyd erwähnt;[3]) 1544 überbrachte er herzogliche Aufträge an die klevischen Städte.[4])

4. Der Kanzler Heinrich Barſs, genannt Olisleger. (1547 bis 1575.)

Von 1547 ab stand an der Spitze der klevischen Kanzlei Heinrich Barſs, genannt Olisleger.

Schon an früherer Stelle, bei Besprechung der gelehrten Räte, ist erwähnt worden, mit welch unermüdlichem Eifer Olisleger dem Fürsten gedient hat. Hier seien nur kurz die Daten zusammengestellt, die von seinem Leben und seiner Wirksamkeit im einzelnen berichten.

Olislegers Familie war ursprünglich in Köln angesessen und hatte sich dann am Niederrhein verzweigt.[5]) Zu Wesel, wo seine Vorfahren fast 100 Jahre vorher das Bürgerrecht erworben hatten,[6]) war er um das Jahr 1500 als zweiter Sohn des klevischen Landrentmeisters Heinrich Barſs genannt Olisleger geboren. Seinem Vater scheint es nicht an Beziehungen zum Hofe gefehlt zu haben, wählte doch die Herzogin 1522 bei der Huldigungsfeier Wesels[7]) das Haus des Landrentmeisters zu ihrem Absteigequartier. Der junge Heinrich Barſs besuchte zuerst die Schulen zu Wesel und Rees und wurde 1511 auf der Universität zu Köln immatrikuliert. Nach Beendigung seiner theologischen und juristischen Studien erwarb er die Doktorwürde. Darauf weilte er kurze Zeit in Italien und hat dann eine Professur an der Kölner Universität innegehabt.

Das Jahr, in dem Olisleger als Rat in die Dienste Herzog Johanns III. trat, läſst sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Bisher galt das Jahr 1532 als das seiner Berufung, doch scheint sie schon einige Jahre früher erfolgt zu sein, denn 1527 meldet der Chronist der Stadt Soest, daſs in jenem Jahr „Peter

---

1) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 198, I.
2) Scholten, Die Stadt Kleve 347.
3) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände III, a, fol. 24.
4) Staatsarchiv zu Münster a. a. O. II. 21.
5) Vgl. den Artikel Olisleger in d. Allgem. deutschen Biographie B. XXIV. 303.
6) Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten in den Hansischen Geschichtsquellen Bd. III. 255.
7) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 132.

von Clapis und Heinrich Olysleger in keyserlichen Rechten doctoren“ ein Mandat des Fürsten überbracht hätten;[1]) jener Heinrich Olisleger ist wohl kaum der Vater, der Landrentmeister, gewesen, denn den Doktortitel hat er nie geführt. Der junge Rat Dr. Olisleger war 1532 beteiligt an den Beratungen über die Kirchenvisitationen in den herzoglichen Landen; er selbst wurde dabei für die Durchreisung Kleves bestimmt.[2]) 1536 nahm er seinen festen Wohnsitz in der Stadt Kleve; er kaufte das in der Nähe des Schlosses gelegene Haus des Johann von Bronkhorst.[3]) Im Jahre 1537 unterhandelte er mit dem kaiserlichen Vizekanzler Held,[4]) der im Auftrage Karls V. die protestantisch gesinnten Fürsten zu einem Vertrag mit dem Kaiser bestimmen sollte. Dem Vorschlage Helds, einem katholischen Bunde beizutreten, wich Olisleger als Freund der Evangelischen aus. Zwei Jahre darauf führte er des Herzogs Schwester, die Prinzessin Anna von Kleve, ihrem Bräutigam, dem König Heinrich VIII. von England, zu.[4]) 1541 begleitete er seinen Herrn nach Frankreich zu der Verlobung mit Jeanne d'Albret. Als 1543 im Gelderischen Erbfolgekriege der Herzog sich in die Enge getrieben und genötigt sah, seine habsburgfeindliche Politik aufzugeben, wurde Olisleger ein Jahr darauf nach Brüssel gesandt, um dort ein Freundschaftsbündnis mit der kaiserlichen Regierung zu stande zu bringen.

Die Leitung der Kanzlei hat Olisleger, wie oben schon erwähnt wurde, offiziell wohl erst 1547[5]) übernommen, nachdem er schon in den sieben Jahren vorher sich neben dem Kanzler Ghogreff an den Beurkundungsgeschäften beteiligt hatte. Als Kanzleichef hat er der Erledigung des Schreibwerks die gröfste Aufmerksamkeit gewidmet, viele Protokolle von Ratsverhandlungen oder auf den Landtagen hat er selbst geführt, viele Schreiben eigenhändig entworfen; auf vielen Konzepten findet sich der Vermerk, dafs ihre Korrektur und die Prüfung der Reinschrift durch den Leiter der Kanzlei selbst erfolgt sei.

Olisleger hat auch als Kanzler noch mehrfach an Gesandtschaftsreisen teilgenommen. So vertrat er z. B. 1553 bei der Bischofswahl[6]) und 1571 bei der Postulierung des klevischen Prinzen Johann Wilhelm zum Koadjutor[7]) die Sache des Herzogs in Münster. — Besonders häufig findet man

---

1) Deutsche Städte-Chroniken Bd. XXIV. 138.
2) Lacomblet, Archiv V. 98.
3) Scholten, Die Stadt Kleve 154.
4) Vgl. d. Art. „Olisleger“ in d. Allg. deutschen Biographie XXIV. 304.
5) Nicht 1534, wie Harlefs in seinem Artikel „Olisleger“ in der Allgemeinen deutschen Biographie angiebt; denn in jener Zeit hatte die Stelle des Kanzleichefs noch Ghogreff inne.
6) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 181, I.
7) Keller, Die Gegenreformation in Westfalen etc. I. No. 97.

Olisleger bei den Verhandlungen mit den Ständen erwähnt: fast alle Landtage in der Zeit von 1538 bis 1574 hat er besucht. An den Beratungen über die kirchliche Reform nahm er bei seiner duldsamen religiösen Gesinnung regen Anteil. Zu seinem grofsen Leidwesen wurde die geplante Publikation der Kirchenordnung durch die drohende Haltung der spanischen Regierung verhindert. — 1575 ist Olisleger gestorben.

Seine Kanzleibeamten waren zum Teil dieselben wie Ghogreffs. Gerit von Oisterwick, Balthasar Ghye und Matthias von Egher waren auch in dieser Zeit als Sekretäre in der Kanzlei thätig. Egher unterfertigte bis zum Jahre 1574 die Urkunden des klevischen Lehnregisters. Neu sind unter den Gehülfen Olislegers die Sekretäre: Rudenscheidt, Klofs, Lindemann und Nikolaus von Egher.

Rutger Rudenscheidt hatte wohl akademische Studien getrieben, denn er führt mehrfach den Licentiatentitel. Seit dem Jahre 1554 wird er als Rechenmeister[1]) erwähnt.

Adolf Clofs war nach einer Angabe Teschenmachers 1522 geboren und soll 44 Jahre[2]) im klevischen Dienst gestanden haben. Zum ersten Male tritt er 1544 auf, wo er die Steuerzahlung des Klosters Marienfriede bezeugt.[3]) Er begleitete oftmals die Räte auf Gesandtschaftsreisen.[4]) In späteren Jahren scheint er die Registratur verwaltet zu haben, wenigstens wird 1573 in einem Aktenvermerk auf Clossens Protokoll-Register[5]) Bezug genommen; aufserdem liegen verschiedene Kopien älterer Urkunden vor, die er in seiner Eigenschaft als Registrator beglaubigt hat. Wie manche der früheren Kanzleimitglieder besafs auch er ein Kanonikat zu Kleve.[6])

Der Sekretär Lindemann wird in einigen Schreiben aus den Jahren 1552 und 1557 erwähnt[7]) und ist vielleicht identisch mit dem späteren Rentmeister Lindemann zu Dinslaken.

Nikolaus von Egher endlich ist aus den Jahren 1568 und 1574 bekannt: Von seiner Hand sind die gedruckten Lehnsaufgebote 1568 unterfertigt; 1574 wurde er als Bote zur Überbringung des Siegels an die Räte abgesandt.[8])

---

[1]) Dieser ist wohl mit „Magister rationum" gemeint, nicht der Landrentmeister, wie Lossen, Briefe von Andreas Masius, 175, zuerst annimmt, denn 317 wird neben Rudenscheidt ein besonderer receptor generalis genannt.

[2]) Lossen a. a. O. 174.

[3]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 176, II.

[4]) So z. B. bei Gesandtschaften nach Münster 1562, 1571, 1574. 1575. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 162, e. 181, II, 178, a.

[5]) Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 167.

[6]) Scholten, Die Stadt Kleve 183.

[7]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. V. fol. 39 und Landesarchiv No. 84.

[8]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 83, b.

5. Der Kanzler Heinrich von Weze (1575 bis 1600).

Am Ausgang des 16. Jahrhunderts verwaltete das Kanzleramt Heinrich Rudolf von Weze.

Er war am 6. Dezember 1521 zu Sevenaar geboren[1]) und hiefs ursprünglich Heinrich Rudolf up then Haitzhovel; er nahm früh den Namen seines Oheims, der ihn adoptierte, an, des Johann von Weze, des früheren Erzbischofs von Lund. Heinrich von Weze studierte in Löwen von 1541 bis 1544. In der Zwischenzeit scheint er vorübergehend einige Zeit in Italien gewesen zu sein, vielleicht in Begleitung von Andreas Masius, der Privatsekretär seines Adoptivvaters war. Im Jahre 1545 betraute ihn sein Oheim mit der Administration der ihm gehörigen Abtei Waldsassen.[2]) Ihre Verwaltung führte er bis in das Jahr 1558, dann zog er mit seinen Freunden Masius und Heinrich von der Reck in die klevische Heimat und nahm seinen Wohnsitz in Sevenaar, wo seine Mutter damals wohl noch lebte.[3])

Er scheint zugleich mit seinen Freunden oder doch bald nach ihnen in Herzog Wilhelms Dienste getreten zu sein, denn im Jahre 1561 erscheint er unter den Räten, die mit dem päpstlichen Nuntius Commendone verhandelten. Als 1564 die ersten Beratungen über die Postulation eines der klevischen Prinzen für das Bistum Münster gepflogen wurden, fehlte Weze dabei nicht.[4]) Zu Gesandtschaften wurde auch er, wie die anderen gelehrten Räte, verwendet; so zog er z. B. 1567 im Auftrag des Herzogs auf den Reichstag nach Regensburg.[5])

Der Beginn seines Kanzellariats läfst sich auch bei Weze nicht mit Sicherheit bestimmen. Es ist zweifelhaft, ob man dafür das Jahr 1574 oder 1575 anzunehmen hat. Die Urkunden im klevischen Lehnregister scheinen in diesen Jahren erst später eingetragen zu sein, und die Vermerke sind daher nicht ganz zuverlässig. Die Unterfertigung einer Urkunde vom 28. Mai 1574 lautet „post obitum domini Cancellarii Olisleger Henr. van Weze sst." Hier wird also am 28. Mai der Tod Olislegers gemeldet, der nach Ausweis des Protokolls am 3. Juni 1574 noch auf dem Landtag zu Dinslaken mit der klevischen Ritterschaft verhandelte und nach bisheriger Annahme erst 1575 gestorben ist. Für dieses letztere Jahr als Todesjahr Olislegers spricht auch die Thatsache, dafs erst in einem Briefe vom 25. April 1575 Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz „Heinrich Rudolphen von Weese" zu seiner kürzlich

---

1) Lossen, Briefe von Masius 11, Anm. — Teschenmacher, Elogia 131.
2) Lossen a. a. O. 20, Anm.
3) Ebenda a. a. O. 29 und 307, Anm.
4) Ebenda a. a. O. 357.
5) Ebenda a. a. O. 383 und 386.

4*

erfolgten Ernennung zum Kanzler beglückwünscht.[1]) Weze scheint demnach erst 1575 Olisleger im Kanzleramte gefolgt zu sein. In der Folgezeit findet sich Wezes Name häufig in jenen Aktenvermerken, welche die Prüfung der Konzepte und Reinschriften melden. Das Präsentatum auf den eingegangenen Schreiben ist in sehr vielen Fällen von Wezes Hand hingesetzt. Die Landtage hat er von 1577[2]) an fast regelmäfsig besucht. Trotz seiner 77 Jahre erschien er noch 1598 auf dem Tage zu Dinslaken.[3]) Doch sein hohes Alter legte ihm wohl den Wunsch nahe, die Geschäfte einer jüngeren Kraft zu übergeben; schon 1597 hatte er sich mit der Bestellung eines Vizekanzlers als Gehülfen für ihn einverstanden erklärt.[4]) Zwischen 1598 und 1600 hat er sich vom Amte zurückgezogen. Nach einer Angabe Teschenmachers ist er am 10. April 1601 zu Sevenaar gestorben.[5]) Von den Mitgliedern der Kanzlei Wezes sind vier bekannt: die Sekretäre Wolter Verwer, Bergmann, Schönbeck und Wolter Egher.

Verwer, oder wie er meist genannt wird, „Meister Wolter“, wird zum ersten Mal 1567 als Überbringer einer Botschaft an zwei nach Brüssel gesandte klevische Räte erwähnt.[6]) In den siebenziger Jahren verwaltete er die Registratur, wie wir aus einem Brief von Clofs an ihn schliefsen.[7]) Seit 1574 unterfertigte er die Urkunden im klevischen Lehnregister. Auf dem Landtag zu Essen[8]) führte er 1580 mit Clofs zusammen das Protokoll der Verhandlung. Über den Beginn des 17. Jahrhunderts hinaus wird Verwer wohl kaum den Dienst versehen haben, denn 1598 erklärten die Räte, dafs er, Meister Wolter, ein „alter kränklicher Mann sei“, und beschlossen, ihm eine jüngere Kraft aus der Zahl der Schreiber zur Hülfe beizugeben.[9]) Von den übrigen Sekretären ist nur wenig bekannt. Von Bergmann hören wir nur, dafs er 1595 das Richteramt in Bochum erhielt.[10]) Als Nachfolger rückte in seine Stelle Peter Schönbeck, der nach elfjähriger Dienstzeit zum Richter zu Soest ernannt wurde.[11]) Wolter von Egher wird 1599 in einem Briefe des Drosten Engelbert v. Berg erwähnt, der ihn um Vertretung seiner Wünsche bei Hofe

---

[1]) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Familiensachen No. 39. Dieser Brief Friedrichs III. ist bei Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen von der Pfalz 1868—72, nicht publiziert.
[2]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. IV und VI.
[3]) Staatsarchiv zu Münster a. a. O., Landesarchiv No. 49.
[4]) Ebenda a. a. O. No. 4, II.
[5]) Teschenmacher, Elogia 131.
[6]) Lossen, Briefe von Masius 395, Anm.
[7]) Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 181, II.
[8]) Staatsarchiv zu Münster a. a. O., Landstände B. IV. fol. 174.
[9]) Ebenda a. a. O., Landesarchiv No. 4, II. 14. Oktober 1596.
[10]) Ebenda a. a. O. No. 4, II. 11. April 1595.
[11]) Ebenda a. a. O. No. 275, I.

[redacted]

ersuchte.[1]) Egher hat später ebenfalls ein Richteramt, und zwar das zu Kleve, erhalten. 1609 trat er beim Dynastiewechsel in den Dienst der neuen Regenten über, die ihn in dem Jahre 1616 mit dem Gut in Donsbrüggen belehnten.[2])

6. Der Vizekanzler Hermann ther Lain, genannt Lennep.

Schon seit der Mitte der neunziger Jahre tauchte unter den Räten der Gedanke auf, dem alten Weze einen Vizekanzler zur Seite zu stellen. Damals, 1595, war der Lic. Hopp zu diesem Posten ausersehen;[3]) er lehnte aber den Antrag ab. Zwei Jahre später wurde von den Räten der in jülichschen Diensten stehende Lic. Putz[4]) vorgeschagen, jedoch auch ihn konnte man nicht gewinnen. 1598 stellten die Stände auf dem Dinslakener Landtag[5]) die Forderung, es solle ein neuer Kanzler, und zwar aus dem landsässigen Adel, bestellt werden. Der in den folgenden Jahren angestellte Kanzleichef Hermann ther Lain führte nur den Titel eines Vizekanzlers; aus welchen Gründen man von der Bestellung eines eigentlichen Kanzlers abgesehen hat, ist unbekannt. Der neue Beamte unterschrieb sich nach dem Orte seiner Herkunft meist als Vizekanzler Lennep So findet man ihn zum ersten Mal in einem Schreiben 1600 erwähnt, durch das der Advokat Dr. Faber zum klevischen Anwalt am Reichskammergericht berufen wurde.[6]) In den folgenden Jahren wird Lennep bei den Ratsverhandlungen, wie auch bei Hofgerichtssitzungen genannt. Er besafs als Scholaster ein Kanonikat an der Stiftskirche zu Kleve.[7]) 1609 trat er mit den anderen Räten in die brandenburg-neuburgischen Dienste über.[8]) 1620 ist er gestorben.[9])

Sekretäre aus der Zeit Lenneps lassen sich nicht namhaft machen.

---

1) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Domänensachen No. 83 bis

2) Scholten, Die Stadt Kleve 347.

3) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II. 1595.

4) Ebenda a. a. O. No. 4, II. 1597.

5) Ebenda a. a. O. No. 49.

6) Ebenda a. a. O. No. 2, III, g und 9, fol. 147.

7) Scholten, Die Stadt Kleve 193. Hier führt Lennep allerdings den Vornamen Johann, doch wird ihm in den Akten stets der Vorname Hermann gegeben.

8) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm B. V. 40, Anm. 43.

9) Scholten, Die Stadt Kleve 193.

B. Die Funktionen der Kanzlei.

1. Die Ausstellung der Urkunden, die Erledigung der ein- und ausgehenden Schreiben und die Führung der Protokolle.

Zu den laufenden, d. h. täglich wiederkehrenden Geschäften der Kanzlei hat man die Ausfertigung der Urkunden, die Besorgung der eingelaufenen und der ausgehenden Schreiben sowie die Führung der Sitzungsprotokolle des Rats zu rechnen.

Bei den Urkunden lassen sich nach der Art der Ausfertigung zwei Gruppen unterscheiden, feierliche und weniger feierliche Urkunden. Die feierliche Form findet sich in allen Originalausfertigungen und Belehnungsurkunden,[1]) Beamtenbestallungen, Verschreibungen und „Rekognitien“, d. h. Urkunden, in denen der Fürst den Ständen die Freiwilligkeit der von ihnen erlangten Steuerbewilligung bestätigte,[2]) ferner bei der grofsen Mehrzahl der Kopieen von Verleihungen, die das im Düsseldorfer Staatsarchiv aufbewahrte Lehnregister[3]) enthält. Die Urkunden dieser Gruppe lauten im Eingang: „Wi Wilhelm van Gottes gnaden hertoog“ etc. und tragen am Schlufs die Unterfertigung durch den Kanzler und einen der Sekretäre, z. B. „Uith bevel mins gn. herrn hertougen vurg. Henr. Olisleger d. sst. — Egher“.

Die weniger feierliche Form zeigt nur eine kleine Anzahl von Verleihungsurkunden in dem klevischen Register. Hier wird die Einleitung gebildet durch die Worte: „To weten, dat min gen. herr hefft . . . .“ oder durch die Angabe des Datums, z. B.: „Up den dreiindtwintigsten februarii anno 38 hefft min gen. herr . . . .“ Eine eigentliche Unterfertigung fehlt; an ihrer Stelle findet sich zuweilen die Unterschrift: „ex cancellaria Clivensi“.

Ihre Hauptthätigkeit entfaltete die Kanzlei im 16. Jahrhundert nicht mehr so sehr bei der Ausstellung von Urkunden, sondern bei der Erledigung der eingelaufenen und ausgehenden Schreiben.

Die eingelaufenen Schreiben wurden von dem Kanzler oder einem Sekretär erbrochen. Bei der Öffnung wurde sofort das Präsentatum, d. h. Orts- und Tagesangabe des Empfangs, vermerkt. Dann setzte derjenige, welcher die Schreiben zuerst

---

1) Vgl. die Urkunde über Jakob von Eylls Belehnung mit dem klevischen Erbkämmereramt. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve - Mark. Lehnssachen, Spezialia No. 127.

2) z. B. Herzog Wilhelms Rekognitien über die Zahlung der Steuer in den Jahren 1548, 1549, 1550, 1565—1569. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Marck, Landesarchiv No. 275, I und ebenda Landstände B. III. fol. 23. (1548).

3) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Klevisches Lehnbuch, 1521—1539 und 1540—1591.

durchsah, der Kanzler oder einer der Sekretäre, auf die Aufsenseite den Namen des Absenders und eine kurze Angabe der Hauptinhaltspunkte.[1]) Vom Kanzler scheint diese Notiz wie auch das Präsentatum regelmäfsig erst seit der Zeit Wezes gemacht zu sein. Bei sehr umfangreichen Schriftstücken, über die im Rate zu referieren war, wurde auch zur besseren Übersicht der Inhalt durch kurze Stichworte am Rande jedes Absatzes angegeben.[2]) Nach der Vorlegung und Besprechung in der Ratssitzung gingen die Schreiben, welche erledigt waren, zur Aufbewahrung an die Registratur. Über den Weg, den in der Kanzlei die von der Centralbehörde ausgehenden Schreiben von ihrem ersten schriftlichen Entwurf bis zur Aushändigung zu durchlaufen hatten, geben ziemlich genauen Aufschlufs die Konzeptvermerke.

War von den Räten ein Beschlufs gefafst, so galt es, ihn in die kanzleigemäfse schriftliche Form zu bringen. Der Entwurf wurde entweder von dem Kanzler, einem Rat oder einem der Sekretäre verfafst. Der erste Fall ist nicht häufig; wo er eintrat, wird er durch den Konzeptvermerk: „dictatum per N. N.“ oder „N. N. dictavit“ mitgeteilt.[3]) Häufiger wurde ein Sekretär mit der Abfassung betraut, und es erging zu diesem Zweck ein besonderer Auftrag an die Kanzlei seitens des Kanzleichefs oder eines Rates. Der Vermerk lautete dann „mandavit princeps“ oder „ex commissione d. Oliferii cancellarii“ oder „sic jussit d. Ryswich“.[4])

Der fertiggestellte Entwurf mufste vor der Mundierung geprüft werden. Dies geschah mitunter durch den Herzog selbst, in der grofsen Mehrzahl der Fälle jedoch durch eins der Ratsmitglieder. Man liefs sich entweder das Konzept vorlesen, „hörte es mit an“ oder man las selbst und korrigierte es dabei. Die Formeln lauten hier sehr mannigfach: „princeps audivit et sibi placere dixit“, — „audivit Olisleger“ — „auditum per Lic. Hopp“, — „auditum et correctum per dominum Cancellarium, Landhofmeister Aldenbockum et Lic. Hopp“;[5]) auf eine persönliche Durchsicht des Konzepts seitens

---

[1]) So ist z. B. auf einen Brief Herzog Wilhelms an die klevischen Räte 1590 von dem Kanzler Weze geschrieben: „Unser gn. furst und her — Belangend die begerten bykumpst aller landen auschufs durch clevische und markische Ritter und Lantschafft beizufügen. Item das Ihre f. g. einen lanttag mit den Guiligschen und Bergischen anstellen lassen.“ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark. Landstände B. III. fol. 86.

[2]) So sind z. B. auf einer Supplikation der kleve-märkischen Städte von 1563 von Olisleger Randbemerkungen angebracht. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. V. fol. 130.

[3]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 151e und ebenda Landstände B. IV. fol. 232.

[4]) a. a. O., Landesarchiv No. 14 und 262.

[5]) Ebenda a. a. O., Landesarchiv No. 151e; Landstände B. V. fol. 110; Landesarchiv No. 12; Landstände B. III. fol. 104; Landesarchiv No. 178a.

der Räte weisen Vermerke hin, wie z. B. „legerunt Reck et Landrentmeister". [1]) Die Prüfung erfolgte nicht selten durch dieselbe Person, welche die Abfassung angeordnet hatte; diese beiden Momente werden daher oftmals zusammengefafst in einem Vermerke, wie z. B. „iussit et audivit dominus N. N." oder „iussit et correxit N. N." Mitunter wird auch noch die Gegenwart anderer Räte hervorgehoben, z. B. „iussit et audivit D. Oliferius praesente doctor Cruiser, Louvermann et Lewen". [2]) Neben diesen bisher angeführten Notizen findet sich auch der Vermerk: „per N. N.", um nur ganz allgemein die Beteiligung der Räte an der Herstellung eines Schreibens zu bezeichnen, z. B. „per Marschall Wachtendonk et me Olisleger." [3]) Dafs der Vorgang der Prüfungen den oben gemachten Angaben entsprach, zeigen die häufigen Korrekturen von den bekannten Händen Herzog Wilhelms, Olislegers und Wezes.

War das Konzept mit oder ohne Änderungen genehmigt, so konnte die Ausfertigung angeordnet werden. Auch dieser Befehl wurde zuweilen auf dem Entwurf vermerkt, z. B.: „sic scribi iussit N. N." oder „dese breve gelick ingrossieren ind besegeln to laten" oder auch: „sic expediantur". [4]) Daneben wurde, falls mehrere Ausfertigungen nötig waren, die Anzahl derselben angegeben; so wurde 1574 bei der Absendung einer herzoglichen Erklärung an die Ritterschaft und Städte von Kleve und Mark auf dem Konzept hinzugefügt: „sic scribantur 4" (sc. exemplaria). [5])

War der Entwurf mundiert und die Reinschrift kollationiert, so blieb noch die Registrierung, die Unterschrift des Fürsten oder des Kanzlers und die Bestellung durch den Botenmeister übrig.

Weitere Vermerke melden also, wo und wie das Schreiben registriert werden sollte, und ob und wo dies geschehen ist. So liest man z. B. auf der Rückseite eines Konzepts: „Registretur bis, semel in Clivensi et semel in Markensi registris" und darunter: „Registratum in registro Clivensi" und von anderer Hand: „Et in Markensi". [5])

Auf die Registrierung folgte die Unterschrift des Fürsten, welche ebenfalls ein besonderer Vermerk „subscripsit princeps" [6]) meldet, jedoch ist sie nicht regelmäfsig gegeben worden. — Ein Befehl des Herzogs aus dem Jahre 1592 [7]) verlangte ferner, dafs jedes die Kanzlei verlassende Schrift-

[1]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. V. fol. 80.
[2]) Ebenda a. a O., Landesarchiv No. 162 a.
[3]) Ebenda a. a. O., Landesarchiv No. 198, fasc. 40.
[4]) Ebenda a. a. O., Landstände B. III. fol. 29 u. 31.
[5]) Konzept der Rekognitie des Herzogs für die Stände vom 21. Juni 1574. Staatsarchiv zu Münster a. a. O B. III. fol. 21.
[6]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 167, fol. 89.
[7]) Ebenda a. a. O. No. 4, II.

[redacted]

stück vom Kanzler oder dem ältesten anwesenden Rat neben dem Sekretär unterzeichnet sein müsse. Die Ausfertigungen sind daher am Ende des 16. Jahrhunderts unterschrieben: „vidit N. N.“ oder „Vt. N. N.“

War das Schreiben so weit fertig gestellt, so wurde es gefaltet und durch das rückseitig aufgedrückte Siegel verschlossen. Das hierbei verwandte Secretsiegel zeigt als Bild die drei Herzogshelme von Jülich-Kleve-Berg im Renaissancerankenwerk. Nach der Regimentsordnung sollte es auf der Kanzlei durch einen der Sekretäre verwahrt werden.[1])

Zur Bestellung gingen schliefslich die Schreiben an den Botenmeister, der sie den einzelnen Boten zur weiteren Beförderung übergab.[2]) Bei der Rückkehr hatte jeder Bote dem Botenmeister über die Ablieferung oder etwaige Unbestellbarkeit des Briefes zu berichten, eventuell auch die von dem Adressaten erteilte Antwort zu melden.

Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, dafs die Kanzlei von den Empfängern von Verleihungen und Bestallungen Gebühren erhob, bevor sie die betreffenden Schriftstücke auslieferte. Nach welcher Taxe die Gebühren bemessen wurden, läfst sich nicht genau feststellen; es seien hier die beiden allein vorliegenden Beispiele angeführt: Im Jahre 1539 und 1591 zahlte die Stadt Wesel für die Bestätigung ihrer Privilegien die Summe von 26 Goldgulden,[3]) und als 1591 Gumpert von Kall zum Amtmann zu Lünen ernannt wurde, notierte der Sekretär auf dem Rücken des Bestallungskonzepts: „dit originaill plakait ... up Düsseldorp geschickt und dairbi geschrieven, dairvor von Kallen to fordern sechfs Rixdaler, des sol ihme der Amtbrief hiernegst toegestalt werden.“ Ein späterer Vermerk daneben meldet: „die 6 Rixdaler sind inbracht“.[4])

Schliefslich sei noch darauf hingewiesen, dafs sich die Kanzlei bei Schreiben gleichen oder doch fast gleichen Wortlauts des Druckes zur Vervielfältigung bediente. So wurden zur Aufbietung der Lehnsleute und zur Ladung der Stände zum Landtag gedruckte Formulare verwendet. Seit wann dieser Brauch in der klevischen Kanzlei aufkam, ist nicht mit Sicherheit anzugeben. Die vorliegenden gedruckten Lehnsaufgebote für die klevische Ritterschaft stammen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts;[5]) doch sind wohl bereits

---

[1]) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 131.

[2]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 167 u. 83 b.

[3]) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 151 u. 170.

[4]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 14, fol. 149.

[5]) Nämlich aus den Jahren 1568, 1572, 1575, 1583. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 83 b (1568, 1572, 1583) und ebenda No. 229 (1575). Über die Gröfse der Auflagen, in der diese Drucksachen bestellt wurden, meldet der Rückenvermerk auf dem Konzept des Aufgebots aus dem Jahre 1583: „dieser exemplaren vyffhundert und 60 to drucken“

sehr viel früher, etwa gegen Anfang des 16. Jahrhunderts, Druckformulare für jene Zwecke benutzt worden. Die älteste bekannte Anwendung des Druckes für die Berufungsschreiben zu den Landtagen in Jülich-Berg wird in das Jahr 1516 gesetzt.[1])

Die Kanzlei war schliefslich nicht nur Organ des Rats, insofern sie seine Beschlüsse in die kanzleigemäfse Form der Urkunden und Schreiben fafste und weiterbeförderte, sondern sie hatte auch einzelne ihrer Mitglieder in die Sitzungen des Rates zu entsenden, um die Protokolle der Verhandlungen zu führen. In diesem Sinne befahl die Hofordnung von 1534: „Item, dass alle Raitslege uffgezeichnet werden durch die so uff der Cantzlyen dartzu verordent syn.“[2])

2. Die Registratur.

In der Registratur wurden die eingegangenen, die Konzepte der ausgegangenen Schreiben und deren Register, die Etats, Rentenbücher und die von den Lokalbeamten eingelieferten Verzeichnisse aufbewahrt.

Von den geführten Registern liegen nur die Urkundenregister der fürstlichen Verleihungen und Belehnungen vor. Sie sind in der Art von Kopiarien angelegt und enthalten zumeist den vollen Wortlaut der Urkunden.[3]) Von dem märkischen Register[4]) sind zwei Bände aufbewahrt. Der erste enthält in Auszügen die Verleihungen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Johanns II. 1521; der zweite Band enthält ungekürzt die von 1540 bis 1592. Die beiden klevischen Lehnbücher[5]) umfassen die Urkunden von 1521 bis 1539 aus Herzog Johanns III. Regierungszeit und die von 1540 bis 1591, welche von Herzog Wilhelm gegeben sind.

Register über die Akten der inneren Verwaltung scheinen nicht erhalten zu sein; man kann auf ihre einstmalige Existenz nur aus den Rückenvermerken der Konzepte schliefsen. Unter das von einem Sekretär geschriebene „Registrabitur“ ist von Registratorenhand „Registratum est“ oder „Ingrossatum et Registratum“[6]) auf die Entwürfe gesetzt. Mitunter ist der Name des registrierenden Beamten genannt, z. B.: „Registrabitur per M. Wolter“.[7])

---

1) v. Below, Landtagsakten I. 35, Anm. 67.
2) Lacomblet, Archiv V. 114.
3) Vgl. dazu auch die jülichsche Registratorenordnung. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 90 ff.
4) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Msc. 6011 (1444—1522) und Msc. 6012 (1535—1592).
5) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Klevisches Lehnbuch 1521—1539 und 1540—1591.
6) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 9 u. 16.
7) Ebenda a. a. O. No. 12.

[redacted]

Häufig enthalten auch die Konzeptvermerke und die am Rand der Aktenstücke etwa stehenden Notizen einen Hinweis auf die Register selber. So findet sich auf dem Entwurf eines Schreibens klevischer Räte betreffs eines dort erwähnten Aktenstücks die Bemerkung: „diss findt man in den munsterschen nutteln, welche bi Clossen protocollregistern zu finden sindt“.[1])

Aus den Vermerken läfst sich ferner das Einteilungsprincip in der Registratur erkennen: es wurden klevische und märkische Register unterschieden. Auf einer Kopie des Dinslakener Landtagsabschiedes von 1547 ist notiert: „dat original durch D. Olisleger concipiert is bi der Cleffscher registration“.[2]) Auf einem Schreiben an die märkischen Stände lautet der Konzeptvermerk: „Registratum in Registro Markensi“,[3]) und am Rande einer Zusammenstellung der Verschreibungen, die der Drost Wennemar von der Reck auf das Amt Blankenstein empfangen hatte, sind bei jedem einzelnen Posten die Seitenzahlen der Registerbände angegeben, z. B. „Ro Marks. XXII. fol. 128“, „Ro eodem fol. 132“ etc.[4])

Damit nicht etwa Fremde einen Einblick in die Registratur erhielten, oder gar irgend welche Aktenstücke und Urkunden verloren gingen, war eine strenge Geheimhaltung der Bestände und sichere Verwahrung seitens der Beamten erforderlich. Daher wird denn auch in der Hofordnung von 1534 den Registratoren verboten, irgend jemandem (aufser dem Kanzler und den Räten) Einsicht in die Bestände zu gestatten oder gar Stücke auszuliefern.[5])

Gute Verwahrung der eingelieferten Stücke durch die Registratur war auch aus anderen Gründen dringend geboten. Denn nicht selten ergingen an die Kanzlei Requisitionsbefehle seitens des Herzogs und der Räte, welche die Herbeischaffung von urkundlichem Beweismaterial als wünschenswerth bezeichneten, teils um eigene Hoheitsansprüche zu begründen, teils um fremde abweisen zu können. Die Mitteilungen, die in solchen Fällen der Registrator gab, wurden dann von den Räten mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Registernummern für ihre Schreiben benutzt. So erklärten die klevischen Ratsmitglieder in dem Streit, den der Herzog mit dem Stifte Münster um die Hoheitsrechte über den Ort Alten-Lünen hatte:

1. „Alden-Luinen is anfencklich ein herlicheit bi oen selven geweist ind hefft einen hertougen van Bruinswiek toe

---

1) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 167 (1573).
2) Ebenda, Landstände B. II. fol. 244.
3) Ebenda a. a. O. B. III. (1546).
4) Ebenda, Landesarchiv No. 9.
5) Lacomblet, Archiv V. 111, 112. — Vgl. auch Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 91.

gehoert ind van denselben ist dat gekommen an einen herren van Volnstein ind van den an einen greven van der Marke wiennen dat in der cancellien tot Cleve in Registro L. in dat beginsel in einer cedulen claer geteikend bevinden sall.

2. Item kan men ouch bewisen in alden Registern ind sonderlingen in einen kleinen Registerken achter in Registro Marken. XVIII. gebonden, dat die hoicheit und gerechtigheit mins g. h. in den sticht van Monster angeteikent steit dat mins g. h. gebiede geit an van Luinen bis up die Wevelbecke . . .“[1])

Nicht immer hatten die Recherchen in der klevischen Registratur guten Erfolg. Man wandte sich dann wohl auch mitunter an die jülichsche Kanzlei mit der Anfrage, ob das gesuchte Schriftstück zufällig unter ihre Bestände geraten sei. Einen solchen Fall meldet der Bericht, den der jülichsche Sekretär Gerhardt von Jülich und der Landrentmeister Wassenberg 1563 an Herzog Wilhelm erstatteten: „Als E. fürstl. gn. clevischer cantzler hie bevor hieher geschrieben und in der cantzlei alhie aufzusuchen begert, ein originalrechnung van der steuer oder schatzgelt, so anno etc. 10. in dem lande van der Mark verordent im Jar 12 aufgeburt . . . so ist vermog E. fürstl. gn. bevelch in dem torn under E. fürstl. gn. brief siegelen wi gleichfals under den alden schriften so hi bevor aus dem gewulb in die jetzige cantzlei am markt geruckt, nach solicher originalrechnung mit hochsten vleiss zu suchen nit underlassen, aber nit funden.“[2])

Zum Schlusse darf nicht unerwähnt bleiben, daſs die Registratoren auch die Beglaubigung von Urkundenabschriften in notarieller Weise besorgten, wie dies von Wolter Verwer[3]) und Matthias von Egher[4]) mehrfach bezeugt ist.

1) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 255.

2) Ebenda a. a. O. No. 204 (29. Oktober 1563).

3) z. B. die Kopie einer Urkunde des Richters und der Schöffen zu Ringenberg über einen Verkauf von Land 1471 ist beglaubigt: si militer concordat hec copia cum originalibus sigillatis litteris attestante me Wolter Verwer Notario supradicto. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv.

4) Die Kopie eines Privilegs Graf Engelberts v. d. Marck für die Stadt Neuenrade ist beglaubigt: Bekenn ick Mathias van der Egher mins gnedigen fursten ind herrn Herthogen tho Cleve etc. Registrator, dat dese vurs. Copie sich verglyckt van woirde tho woirde mit siner furstlicher gnaden Marckschen Register numero XIX in ork ondt deser eigener hanschrift. fol. 369. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 86.

[redacted]

Kapitel III. Die Rechenkammer.

A. Die Entwicklung und Zusammensetzung der Rechenkammer.

1. Die Entwicklung der Rechenkammer bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts.

Die Leitung des Finanzwesens hatte seit dem Mittelalter neben dem Hofmeister in den meisten deutschen Territorien der Kammermeister gehabt.[1] Am Niederrhein hatte er aber mehr die Stellung eines Kämmerers und den damit verbundenen Dienst in den Gemächern des Fürsten übernommen. Statt seiner finden wir für die Besorgung der Finanzverwaltung bei Hofe einen eigenen Beamten, den Rentmeister, dessen Vorbild man vielleicht in dem receveur général am französischen und burgundischen Hofe erblicken darf.[2]

Die Erwähnung dieses obersten Finanzbeamten läfst sich in Kleve bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen. In den Zeugenunterschriften der Urkunden erscheinen seit dem Jahre 1311 unter den Räten die receptores oder Rentmeister, so nennt ein Diplom 1311 den Otto de Bellinchoven noster receptor[3] und 1342 Bruno der Gogh noster famulus receptor et collector nostrorum redituum.[4] Dafs man es hier mit dem Rentmeister bei Hofe, nicht mit einem Lokalrentmeister aus den Ämtern oder Drosteien zu thun hat, wird wohl durch die Thatsache bewiesen, dafs diese Beamten unter den Räten und Vertrauten des Herrschers mit aufgeführt werden. Auch berechtigt wohl die allerdings erst später auftretende Bezeichnung: rentmeister van unsem lande van Cleve dazu, in diesem Rentmeister den Landrentmeister zu sehen.[5]

---

[1] So auch noch später z. B. in Baiern. Vgl. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation in Baiern I. 461.

[2] Vgl. Adler, Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. 13 u. 17. — Vgl. über den Ursprung des Rentmeisteramts G. v Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der Territorialverwaltung. Histor. Zeitschr. 1895, 436, Anm. 3.

[3] Lacomblet, Urkundenbuch III. No. 108 u. 110.

[4] Ebenda a. a. O. III. 373 und Scholten, Die Stadt Kleve, Anhang LXXXIII.

[5] Lacomblet, Urkundenbuch IV. No. 43 u. 127.

Diese Beamten zählten nach der Bezeichnung als famuli zu den Knappen;[1]) als Laien waren sie wohl selten des Schreibens kundig. Man darf daher vielleicht annehmen, dafs die Finanzverwaltung am klevischen Hofe über die primitivsten Formen des Einnahme- und Ausgabewesens noch nicht hinausgekommen war, dafs die Rechnungslegung, falls sie schon bestand, noch mündlich erledigt wurde.

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts und den Beginn des 15. Jahrhunderts macht sich ein Wechsel im Stande der Landrentmeister bemerkbar: jener Finanzbeamte war von nun an bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts ein Geistlicher. Schon Adolph von Suitkannen, der 1387 und 1393 als onse rentmeister erwähnt wird,[2]) besafs ein Kanonikat, und zwar an der Kirche zu Zyfflich;[3]) Wessel Swartkop, der seit 1396 und dann später noch sehr häufig als Rentmeister von onserm lande van Cleve genannt wird, nahm die geachtete Stellung eines Propstes an der Kollegiatkirche zu Wissel ein.[4]) Als Wessel im Jahre 1420, wie zu vermuten ist, die Stelle des Kanzleichefs übernahm,[5]) folgte ihm als Verwalter der klevischen Finanzen Heinrich Dubbel,[6]) der Kanonikus an der Kirche zu Kleve war.[7]) Auch Dubbels Nachfolger, der Rentmeister Heinrich Nyenhuis,[8]) war geistlichen Standes und als Propst der Stiftskirche zu Kleve sehr angesehen.

Der Landrentmeister, als schreibkundiger Kassenführer, fand, wie begreiflich, Anschlufs an den Kreis der mit dem Schreibwesen betrauten Beamten am Hofe, d. h. an die Kanzlei. Dafs er ihr als Mitglied angehörte, zeigen einige der aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts erhaltenen „Hofstaats“. Dort wird in den Jahren 1467, 1470 und 1473[9]) in der Rubrik Cancelria der Rentmeister erwähnt, und zwar gleich nach dem Kanzler (Praist). Mit diesem rangierte er fast gleich, denn beide erhielten dieselben Bezüge der Hofkleidung, das

---

1) Auch der bei Lacomblet, Urkundenbuch III. No. 904 erwähnte Gerardus von Voisbroich, Rentmeister des Herzogs von Berg, war ein Knappe.

2) Lacomblet a. a. O. III. No. 920 u. 976.

3) Scholten, Die Stadt Kleve 147. — Zyfflich liegt in der Nähe von Nymwegen.

4) 1396: Scholten a. a. O. 264. — 1402: Ebenda a. a. O., Urkundenanhang No. 29 p. XXXIII. — 1406, 1409, 1411: Lacomblet, Urkundenbuch IV. No. 43, 53, 64. — 1413: Dithmar, Codex diplomaticus 62. — 1418: Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 42.

5) Vgl. den Abschnitt: Die Kanzlei bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Wessel Swartkop) S. 41 hinter Anm. 4.

6) Lacomblet, Urkundenbuch IV. No. 127.

7) Scholten, Die Stadt Kleve 182.

8) Lacomblet a. a. O. IV. No. 211. — Scholten a. a. O. 220.

9) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. — Vgl. in dem Abschnitt oben „Die Kanzlei bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts“ S. 42 bei Anm. 3.

Futter für drei Pferde und die Beköstigung für sich und zwei Knechte zu ihrer Bedienung.

Die Hauptaufgabe des Landrentmeisters bildete die Verwaltung der ihm eingelieferten Lokaleinkünfte. Über die Verwendung dieser Einnahmen mufste er Rechnung legen vor dem Fürsten oder einigen Räten, welche ad hoc mit der Rechnungsabhör beauftragt waren. Auch diese Geschäftsführung bezeichnet technisch noch einen ziemlich tiefen Standpunkt. Einerseits waren die abgelieferten Baarsummen und Naturalgefälle nur gering. Denn die Bruttoerträge wurden erheblich geschmälert durch den Abzug der lokalen Verwaltungskosten und das damals noch sehr beliebte System, gröfsere Ausgaben durch Spezialanweisung auf die Ämter und Drosteien zu bezahlen.[1] Andererseits bot die Rechnungsabhör damals doch nur eine mangelhafte Kontrolle, da sie ohne feste Termine in ganz willkürlichen Zwischenräumen vorgenommen wurde.

Ein Fortschritt, um zu einer rationelleren Finanzverwaltung zu gelangen, erfolgte unter der Regierung Herzog Johanns II. in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts. Die landständische Bewegung, welche sich damals gegen die Mifswirtschaft bei Hofe erhob und den Zusammenschlufs der Ratsmitglieder zu einem ständigen Kollegium herbeiführte, hat auch auf dem Gebiete des Finanzwesens eine centrale Organisation angebahnt. Mehrere wichtige Grundsätze des Finanzrechts wurden damals in die klevische Verwaltung eingeführt: die Rechnungslegung der Lokal- und Hofbeamten sowie des Landrentmeisters sollte von nun an schriftlich und an bestimmten Terminen erfolgen; es sollten zwei eigene Rechnungskontrollbeamte ernannt und das Einnahme- und Ausgabewesen völlig centralisiert werden. So erklärte die Ordinantie von 1486: „Item to ordinieren wern twe mit einem schriver die stetz bi die reckeningen sin, ind oick nae den timmeringen ind andern dingen, die gereckent werden, sien ind vernemen, oiff dat oick also si, ast gereckent wird und der reckeninge niet en sluiten, es si bi raide ind weten der vriende.“[2] In ähnlicher Weise verlangte die Ordinantie von 1489[3] die Einsetzung von vier „reckenmeistern“, mit einem Schreiber, „di aver alle reckeninge sitten in die doersien und sluiten.“ — Für den Termin der Rechnungslegung wurde bestimmt,[4] dafs die Drosten, Amtleute, Rentmeister und

---

[1] Vgl. v. Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts. Im histor. Taschenbuch, 6. Folge, 6. Jahrgang, 1887, 308.

[2] Vgl. Beilage 1, Abs. 17. — Vorschriften über die Rechnungskontrolle werden auch in Baiern zum ersten Mal in dieser Zeit (1470) gegeben. Rosenthal a. a. O. I. 292.

[3] Vgl. Beilage 2, Abs. 6.

[4] Vgl. Beilage 3, Abs. 21.

Zöllner stets am Ende des Jahres bereit sein sollten, in den folgenden 14 Tagen oder binnen eines Monats mit ihren Rechnungen in Kleve zu erscheinen. Um Bestechungen zu vermeiden, wurde den Rechnungsbeamten die Annahme von Geschenken streng verboten.

Auch das Kassenwesen erhielt damals eine Centralisation, da hinfort die Vereinnahmung aller Einkünfte und die Bestreitung aller Ausgaben allein der Centralkasse am Hofe obliegen sollte. Über ihre Verwaltung liefsen sich die Räte zu allen Quatembern, d. h. vierteljährlich, Rechnung ablegen. Der von den Ständen erzwungene herzogliche Erlafs vom 8. März 1501 betont, dafs die Rentmeister, Zöllner und Richter die Renten, Jahrgülten, Zölle etc. allein an den „Generalrentmeister“ abliefern sollten.[1]) Der Landrentmeister sollte zu Ausgaben nur durch den Befehl und die Zustimmung der Räte, nicht durch einseitige Anordnung der Fürsten ermächtigt sein.

Der Rechenmeister bildete mit dem Hauptkassenführer zusammen in der folgenden Zeit noch keine selbständige Behörde. Wie der Landrentmeister gehörte auch der Rechnungskontrolleur der Kanzlei an; spricht doch die Hofordnung von 1534 von dem „Rechenmeister uff der Cantzlie“[2]) und in einer Zusammenstellung der Hofgesindegehälter von 1543[3]) findet sich unter dem Titel „Cantzlie“ auch der Rechenmeister erwähnt. Erinnert man sich hierbei, dafs auch die Rechenkammer der Grafen von Flandern ursprünglich der Aufsicht des flandrischen Kanzlers unterstand,[4]) so wird man aus den vorhergenannten Thatsachen schliefsen dürfen, dafs auch die klevische Finanzbehörde von der Kanzlei sich abgezweigt hat.[5])

Die Lostrennung der Finanzverwaltungsgeschäfte von der Kanzlei erfolgte um die Mitte des 16. Jahrhunderts; wohl nicht lange vor der Publikation der Rechenkammerordnung von 1557, die m. W. eben zum ersten Mal die Bezeichnung „Rechenkammer“ gebraucht; viel früher geschah sie wohl auch aus dem Grunde nicht, weil in den Heften des Rechenmeisters aus den Jahren 1549 und 1554[6]) sich mehrfach der Vermerk „ex Cancellaria Clivensi“ findet, der vermuten läfst,

---

1) Scotti, Sammlungen der Gesetze und Verordnungen in Kleve und Mark I. No. 11.

2) Lacomblet, Archiv V. 115. — Haeftens Bemerkung (Urkunden und Aktenstücke V. 12) über das Bestehen eines besonderen Rechenmeisteramtes in dieser Zeit, an dessen Spitze der Landrentmeister stand, ist daher nicht zutreffend.

3) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 256, I i.

4) Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte I. (1835) 262.

5) Ähnliches behauptet für Trier Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. (1886) p. 1443.

6) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 198 (1549) und ebenda 9 (1554).

[redacted]

dafs damals die Rechnungsgeschäfte noch in der Kanzlei erledigt wurden.[1])

Die neue Behörde der Rechenkammer besafs zwar Kollegialverfassung, aber keine ihr allein zugewiesenen Räte. Die „zur Rechenkammer verordenten Räte“, wie sie zuerst 1557 genannt werden, sind als eine Kommission des Hofrats anzusehen, die sich nach Angabe der Hofordnungen von 1566 und 1592 aus dem Kanzler, Hofmeister und Marschall zusammensetzte.[2]) Das Personal der Unterbeamten erfuhr wohl in dieser Zeit schon eine Vermehrung oder Spezialisierung. Aus dem früher dem Rechenmeister beigegebenen Schreiber war ein Sekretär der Rechenkammer geworden, dem zur Beschleunigung der Expedition Kopisten zugeteilt waren. Die Aufbewahrung der von den Rentmeistern eingelieferten Rechnungen, Verzeichnisse von Renten und Pachtgütern war einem besonderen Registrator anvertraut.[3])

Von den übrigen Ämtern in der Rechenkammer wurde der Posten des Landrentmeisters, der in dieser Zeit nicht mehr geistlichen Standes war, wie bisher besetzt. — Über die Anzahl der Rechenmeister läfst sich nicht völlige Gewifsheit erlangen. Es scheint fraglich, ob mehrere Rechnungskontrolleure gleichzeitig nebeneinander fungierten oder stets nur ein einziger die Geschäfte versehen hat. Zwar bestimmte die Ordinantie von 1486 die Einsetzung von zwei, die Ordinantie von 1489 die von vier Rechenmeistern, und auch die Rechenmeisterordnung von 1550[4]) spricht von ihnen in der Mehrzahl. Dagegen erwähnt der aus dem Jahre 1535 stammende „Rechenzettel der Befehlhaber“ und die Regimentsordnung von 1592 stets nur den Rechenmeister, also einen einzelnen Beamten.[5]) Die Art, wie die Namen der einzelnen Kontrollbeamten in den Rechnungsbüchern und Akten erwähnt werden, legt ebenfalls die Vermutung nahe, dafs nicht mehrere Rechenmeister neben einander amtierten, sondern immer nur einer stets die Geschäfte geführt hat.

Diese Zusammensetzung behielt die Rechenkammer bis an den Ausgang des 16. Jahrhunderts. Die grofsen Nachteile und Schädigungen, die die fürstlichen Lande durch den Ausbruch des niederländisch-spanischen Nachbarkrieges erlitten, zeigten sich eben auch auf dem Gebiete der Finanz-

---

[1]) Die Jülich-Bergische Rechenkammer wird bereits 1547 erwähnt. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 10.

[2]) Hofordnung 1566: Beilage 4, Abs. 3. („Zu der Clevischen Rechenkammer neben dem Cantzler Olisleger Hofmeister Ley und Marschall Wachtendonk zu gebrauchen.“) Regimentsordnung 1592: Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 223.

[3]) Zeitschr. a. a. O. II. 223.

[4]) Zeitschr. a. a. O. XXX. 128.

[5]) Vergl. Beilage 6, Abs. 13. — Zeitschr. a. a. O. II. 223.

verwaltung. Infolge der häufigen Durchzüge spanischer oder holländischer Truppen hatten die Rentmeister bei der grofsen Unsicherheit häufig nicht nach Kleve kommen können; viele hatten ihr Leben bei den Plünderungen seitens des Kriegsvolks eingebüfst, und eine grofse Zahl von Rechnungen war unabgehört geblieben. Die Folgen solcher Zustände in den Lokalämtern traten natürlich in der Centralinstanz zu Tage in dem aufserordentlich drückenden Mangel an Baarmitteln.[1]) In den Jahren um die Wende des 17. Jahrhunderts werden Klagen laut, dafs nicht nur die Rentmeistereien, sondern auch die Rechenkammer selbst in „Verlauf" geraten sei; letztere sei „etliche jahre hero nicht nach nottdurft mit personen, welche der arbeit abwarten konnen, besetzt und zu zeiten, die dabei verordnet, nicht dazu gelassen" worden.[2])

Diese unglücklichen Finanzverhältnisse wurden Anlafs zur Reorganisation der Behörde. Nachdem auf dem Landtage zu Dinslaken[3]) die kleve-märkischen Stände die Neuordnung der Finanzverwaltung dringend verlangt hatten, wurde auf Betreiben der Herzogin Antoinette, Johann Wilhelms zweiter Gemahlin, die Rechenkammerordnung von 1557 einer Durchsicht und Ergänzung unterzogen, und als Ergebnis dieser Arbeiten die Rechenkammerordnung von 1601 publiciert.[4]) Die hierin angeordnete Organisation erhob die Rechenkammer zu einer nunmehr völlig selbständigen Kollegialbehörde. Bisher waren die Räte bei der Rechenkammer häufig daneben mit allgemeinen Ratsangelegenheiten, Hofgerichts- und Kanzleigeschäften oder auch mit politischen Missionen betraut worden. Jetzt wurden Räte ernannt, die sich ausschliefslich mit der Finanzverwaltung zu befassen hatten. Die gedachte Ordnung bestimmte dazu vorläufig einen adligen und einen gelehrten Rat, nämlich den Landdrosten von Hamm, Dietrich Knippinck, und den Licentiaten Christoph Köpper. Bildeten diese beiden auch noch kein eigentliches Kollegium, so ist doch in der Folgezeit ihre Anzahl ergänzt worden. Denn einige Jahre darauf, 1606, wurde die Stelle eines „Rats und Direktors der klevischen Rechenkammer" Wessel von Loe übertragen.[5]) Den Räten wurde 1601 zur

---

[1]) Vgl. Beughem, Etwas über den Verfall der kleve-märkischen Finanzen im 15. und 16. Jahrhundert. Niederrheinische Blätter III. 83. Herzog Wilhelm hatte von den nicht verschriebenen Gütern kaum 12 570 Thaler jährlicher Einnahmen. Die Schuldenlast war seit Herzog Adolph (gestorben 1448) dauernd gewachsen, so dafs der ganze Schuldenetat am Ende der Regierung Herzog Johann Wilhelms 836 665 Thaler betrug.

[2]) Vgl. die Einleitungsworte der Rechenkammerordnung 1601. Beilage 8.

[3]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 49.

[4]) Vgl. Beilage 8.

[5]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark a. a. O. No. 2, III g.

[redacted]

„Expedition aller vorfallenden Sachen“ als Rechenkammersekretär Martin Haen zugeordnet, dem für die Schreibgeschäfte der Kopist Johannes Ringenberg zur Hand gehen sollte. Die Prüfung der Rentmeistereirechnungen wurde unter zwei Rechenmeister geteilt. Die klevischen Rechnungen sollte Johann Grimmolt, die märkischen Heinrich Motzfeldt durchsehen; als Schreibgehülfe wurde den beiden der Kopist Adam Fabricius beigegeben, der im Notfall den Rechenkammersekretär zu vertreten hatte. Die Verwaltung des Kassenwesens blieb wie bisher dem Landrentmeister unterstellt.

Diese Organisation erhielt sich bis in die brandenburgische Zeit hinein; die klevische Amtskammerinstruktion von 1622[1]) zeigt dieselbe Zusammensetzung des Personals: die Behörde bestand damals aus drei Amtskammerräten, zwei Sekretären, zwei Rechenmeistern und dem Landrentmeister.

2. Die Beamten der Rechenkammer bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. (1486 bis 1609.)

Von dem Personal der Finanzbeamten sind nur die Namen der Landrentmeister und der Rechenmeister erhalten. Die Nachrichten über ihre Lebensumstände sind sehr dürftig; die Reihe der Namen sei nur der Vollständigkeit halber für die klevische Beamtengeschichte zusammengestellt.

Landrentmeister in der Zeit der ständischen Bewegung — vielleicht der Nachfolger von Heinrich Nyenhuis — war Hermann von Apeltoenen, der im Jahre 1486 als Zeuge bei der Anstellung eines Hofbeamten Sweder von Monese erwähnt wird.[2]) Ihm folgte im Amte Ewert von dem Sande, zu dessen Händen 1502 Herzog Johann sich Vorschüsse von den Rentmeistern zahlen liefs.[3]) Nach ihm war der Centralfinanzbeamte Heinrich Barſs, genannt Olisleger,[4]) der Vater des späteren Kanzlers. Die folgenden Landrentmeister Lyffert von Wylich (1530 bis 1534) und Berndt Louvermann (1535 bis 1540) sind aus den Steuerrechnungen der Klöster Marienfriede und Marienthal bekannt.[5]) Der letzte in der Reihe der klevischen Centralkassenbeamten vor dem Jahre 1609 war der Lic. Johann Potgieter. Er entstammte wohl einer

1) Geheimes Staatsarchiv zu Berlin Re. 34. Instruktionen 1 a.

2) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 67.

3) a. a. O. B. I. fol. 147.

4) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Klevisches Lehnbuch 1521—1539, fol. 12.

5) Wylich (1530, 1532, 1534). Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 176, II. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Klevisches Lehnbuch 1521—1539, fol. 89. — Louvermann 1535: Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 176, II. 1538: Scholten, Die Stadt Kleve 272, Anm. 1. — 1540: Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 275.

Essener Familie.[1]) Sein Name findet sich zuerst in einer Steuerrechnung aus dem Jahre 1542[2]) und wird zum letzten Mal genannt 1603 in einem Schreiben des Haushofmeisters Reuschenberg.[3]) In dieser langen Zwischenzeit wird Potgieter häufig in Rechnungen, Konzeptvermerken und in Bestallungsbriefen erwähnt.

Von den Rechenmeistern sind aus dem 16. Jahrhundert drei bekannt. Der erste ist Arnt von dem Damme, dessen Name in einem Rechnungsheft aus dem Jahre 1500 überliefert ist.[4]) Nach ihm führte die Rechnungskontrolle Lueff von Oesterwick, der anfänglich Sekretär war und später als Rechenmeister in Steuerrechnungen erwähnt wird; daneben findet man ihn in Belehnungsurkunden aus den dreifsiger Jahren mehrfach als Zeugen aufgeführt.[5]) 1540 verlieh ihm Herzog Wilhelm für seine treuen Dienste ein Gut im Kirchspiel Till.[6]) 1552 starb Lueff und wurde in der Minoritenkirche in Kleve beigesetzt, wo noch heute sein Grabstein seine Treue und Anhänglichkeit rühmt.[7])

Ebenso wie Oesterwick war auch sein Nachfolger Rutger Rudenscheidt zuerst Sekretär gewesen; er ist wohl nicht lange nach Lueffs Tod in dessen Stelle gerückt, denn in einem Briefe von Masius wird er 1554 als magister rationum bezeichnet.[8]) Zum letzten Mal wird er 1599 in einem Konzeptvermerke erwähnt.[9])

B. Die Funktionen der Rechenkammer bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts.

1. Die Leitung der Rechenkammergeschäfte durch die Räte.

Die Thätigkeit der Rechenkammer teilte sich entsprechend den drei Beamtenklassen in drei Geschäftskreise: die Leitung der allgemeinen Finanzverwaltungsgeschäfte wurde von den zur Rechenkammer verordneten Räten erledigt. Das Rechnungskontrollwesen befand sich in der Hand des Rechenmeisters, das Kassenwesen in der des Landrent-

---

1) Vgl. Dithmar, Codex diplomaticus 151, wo ein Essener Notar Potgieter erwähnt wird.

2) Steuerrechnung des Klosters Marienthal. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 176, II.

3) Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 256, I.

4) a. a. O. No. 176, II.

5) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Klevisches Lehnbuch 1521—39.

6) Staatsarchiv zu Düsseldorf a. a. O. 1540—91.

7) Scholten, Die Stadt Kleve 465.

8) Lossen, Briefe von Masius 175.

9) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 178 a.

[redacted]

meisters. Völlig getrennt waren die Funktionen der drei Beamtenklassen nicht, denn auch die Räte nahmen an der Rechnungshörung teil, und der Landrentmeister wurde mitunter auch als Kontrollbeamter zu Visitationen verwendet.

Die Erledigung der Finanzverwaltungsgeschäfte durch die Räte gestaltete sich folgendermafsen: alle aus den Lokalämtern eingehenden Schreiben, wie Anfragen, Beschwerden, Berichte über Verpachtungen und Pachtzinserlasse, Gesuche u. a. m. gelangten an den Rechenkammersekretär, der sie erbrach und in ein nach Ämtern geordnetes Buch eintrug. Die Räte nahmen vom Sekretär den Bericht über die eingelaufenen Schriftstücke entgegen, prüften jeden einzelnen Fall und trafen durch Beschlufs ihre Entscheidung. Die Befehle und die Bescheide, die auf die Anfragen erteilt wurden, waren, dem Ratsbeschlufs gemäfs, vom Sekretär auszufertigen; nach der Registrierung wurden sie von einem der Räte und von dem Sekretär unterzeichnet und dann expediert.[1])

Ferner liefsen sich die Räte die von den Rechenmeistern geprüften Rechnungen der Lokalbeamten zur Einsicht vorlegen, um in Anschlufs daran Verordnungen über die Verwaltung der fürstlichen Einnahmequellen zu erlassen.

Zu den Geschäften der Rechenkammer gehörte schliefslich noch die Verpflichtung, bei Zeiten die Lokalbeamten anzuweisen, dafs sie für das Unterkommen und die Verpflegung der Räte sorgten, welche im fürstlichen Auftrag durch die Lokalämter reisten.[2])

2. Der Geschäftskreis des Rechenmeisters.

Zu den Obliegenheiten des Rechenmeisters zählte in erster Linie das Rechnungs- und Kontrollwesen. Um die Rechnungsprüfung den Kontrollbeamten möglichst zu erleichtern, war es erforderlich, bei der Aufstellung der Rechnungen nach einem einheitlichen Schema überall zu verfahren. Daher sollte der Rechenmeister jedem der Lokalbeamten, wahrscheinlich bei ihrer Anstellung, einen Zettel übergeben, der die Vorschriften über die formale Einrichtung der Rechnungen und über die Verwaltung der Rentmeisterämter enthielt.[3])

Diese Vorschriften für die rechnunglegenden Beamten seien, bevor der Gang der Rechnungskontrolle selbst dargelegt wird, hier kurz berührt.

---

1) Beilage 8, Abs. 14 und 19.

2) So befiehlt ein Konzeptvermerk für die Abordnung einiger Räte nach Werden: „bestellung van der Rechenkammer to doen von allen herrn und dienern die herberg darnae to bestellen“.

3) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 129, Abs. 2, 3 und 4.

Im Anfang der Rechnung sollte der Münz-, Mafs- und Gewichtsfufs angegeben sein, nach denen die Baarbeträge und Naturalgefälle im weiteren Verlaufe aufgeführt wurden.[1]) Die Ausgaben und Einnahmen waren spezifiziert und die Geldsummen dabei nach dem augenblicklichen Kurs anzusetzen. Bei der Aufzählung der Einkünfte wie der Ausgaben wurde zwischen den ordentlichen und aufserordentlichen unterschieden.[2]) Diese wurden wieder in besondere Kapitel und Titel zerlegt nach „grofsheit und gelegenheit der empter dieweil das extraordinarie uffboeren gemeinlich aus sunderlichen verscheidenen ursachen vorfellt“. Die Summen, welche am Ende jeder Seite oder jedes Kapitels ausgerechnet waren, mufsten auf einem besonderen Blatte noch einmal zusammengestellt werden, das der Rechnung beigefügt wurde. Sämtliche Ausgaben waren mit Quittungen oder „beweisen“ zu belegen, die der Reihe nach an einem Faden aufgezogen waren, um die Auffindung zu erleichtern.[3])

Bei der Rechnungsabhör sollten die Lokalbeamten alle Handbücher, Lagerbücher, Verzeichnisse der Renten, Verpachtungen der Güter und der Mühlen vorlegen.[4]) Sie hatten dabei genauen Bericht zu erstatten über die Verpachtungen, die nicht länger als auf sechs Jahre gültig waren und nach drei Jahren gekündigt werden konnten.[5]) Sollten Landgüter, Fischerei, Zölle, Zehnte von neuem verpachtet werden, so war dies bei der Rechnungslegung zeitig anzuzeigen und die Einwilligung der Räte dafür einzuholen. Ferner wurde angeordnet, dafs Verzeichnisse der verkauften Naturalgefälle eingereicht wurden.[6]) Auf einem besonderen beigelegten Blatte sollte jeder über die in seinem Amtsbereich eingetretenen oder drohenden Schädigungen der fürstlichen Einnahmequellen berichten und zugleich Vorschläge machen, wie solchen Nachteilen auf die beste Art abzuhelfen sei.[7]) Persönliche Wünsche oder Beschwerden sollten die Beamten schriftlich auf einem eigenen Zettel übergeben.[8])

Die Aufgabe des Rechenmeisters war es, bei der Rechnungsabhör zu kontrollieren, ob diese Vorschriften von den Rentmeistern genau befolgt waren.[9]) Die Rechnungsprüfung

---

[1]) Vgl. Beilage 6, Abs. 1.
[2]) Vgl. Beilage 7, Abs. 6.
[3]) Beilage 7, Abs. 12.
[4]) Ebenda, Abs. 11.
[5]) Ebenda, Abs. 28.
[6]) Ebenda, Abs. 52.
[7]) Ebenda, Abs. 58.
[8]) Ebenda, Abs. 59.
[9]) In Brandenburg hatte im 16. Jahrhundert der Rentmeister bei Hofe die Rechnungen der Lokalbeamten zu prüfen. König, Versuch einer Schilderung der Residenzstadt Berlin I. (1782) 282.

[redacted]

geschah nach der kalkulatorischen wie nach der materiellen Seite hin.[1]) Etwaige Unrichtigkeiten sollte der Kontrollbeamte durch Zusatz oder durch Streichung korrigieren. Mängel und Anstände, die ihm besonders auffielen, mufste er verzeichnen und den Räten melden.[2]) Gröbere Nachlässigkeiten der rechnunglegenden Beamten, wie z. B. die mehrmalige Aufführung ein und desselben Postens, unterlagen einer Strafe, deren Höhe die Räte zu bemessen hatten. Insbesondere sollte den Ratsmitgliedern aus den Berichten der Lokalbeamten Mitteilung gemacht werden, wenn die Pachtgüter durch Truppendurchzüge oder Unwetter, wie Hagelschlag, grofsen Schaden erlitten hatten. Die Räte sollten solche Fälle genau untersuchen und durften eventuell zu Gunsten des Pächters einen völligen oder doch teilweisen Pachterlafs eintreten lassen.[3])

Hatte der Rechenmeister nach der Prüfung die Rechnungen den zur Rechenkammer verordneten Räten vorgelegt und ihnen darüber referiert, so konnten die Rechnungen geschlossen werden, d. h. es wurden Ausgaben und Einnahmen in Bilanzierung gegenübergestellt und voneinander abgezogen, um so noch einmal die Höhe des Reinertrags oder des Defizits zu kontrollieren.[4]) Sodann wurde den Lokalbeamten ein „Rezefs" ausgestellt und von einem der Räte unterschrieben als Entlastungsurkunde für die Verwaltungsthätigkeit während des betreffenden Geschäftsjahres.[5])

Der Termin der jährlich[6]) stattfindenden Rechnungslegung wird für das 16. Jahrhundert verschieden angegeben; ein Spezialbefehl des Herzogs vom 28. Januar 1535 verfügte, dafs die Rechnungen im Mai dieses und aller folgenden Jahre gehört werden sollten.[7]) Der Nachtrag zum „Rechenzettel der Befehlhaber", der aus dem Jahre 1537 datiert ist, setzt den Termin für den Anfang April,[8]) die Rechenkammerordnung von 1557 in die Zeit kurz vorm St. Veitstag

---

[1]) Beilage 1, Abs. 17: „sien ind vernemen, oiff dat oick also si, ast gerechent wurdt.

[2]) Beilage 8, Abs. 17.

[3]) Ebenda, Abs. 26 und 27.

[4]) Vgl. Löbe, Entwicklung der obersten Finanzkontrolle im Königreich Sachsen, in Schanz' Finanzarchiv II. 2, p. 7.

[5]) Vgl. Ordnung der Befehlshaber und Diener auf der Rechenkammer, Abs. 56. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 139. — Vgl. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns I. 500.

[6]) In den Verhandlungen der klevischen Räte 1596, Abs. 14, Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II. wird die Notwendigkeit jährlicher Rechnungsabhör sehr betont.

[7]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Msc. VII. 6013.

[8]) Vgl. Beilage 6, Abs. 55.

(15. Juni),[1]) die Regimentsordnung von 1592 gegen das Ende des August.[2])

Neben der Prüfung der Rechnungen auf der Rechenkammer fand noch eine Kontrolle der Lokalbeamten an Ort und Stelle statt. Rechenmeister oder Landrentmeister begaben sich zur Inspektion in die Lokalämter, um in die Lagerbücher und Rentenverzeichnisse Einblick zu thun, die Pachtgüter auf die Art ihrer Bewirtschaftung hin zu besichtigen, den Verpachtungen beizuwohnen und bei den Unterthanen Erkundigungen über die Geschäftsführung und das persönliche Verhalten der Beamten einzuziehen.[3])

Neben der Thätigkeit des Rechenmeisters bei der Rechnungskontrolle, die wohl seine Hauptbefugnis bildete, ist hier noch aufmerksam zu machen auf zwei seiner Obliegenheiten, die sich wenigstens in den dreifsiger Jahren des 16. Jahrhunderts nachweisen lassen.

Einige Nachrichten aus jener Zeit führen auf die Vermutung, dafs der Rechenmeister das Schuldenwesen zu verwalten hatte. Lueff von Oesterwick berichtet in seinem Rechnungsbuche unter dem Jahre 1538, dafs er auf herzoglichen Befehl durch Rückzahlung der Restschuld von 50 Goldgulden einen „brieff, den min g. h. selver geschreven had inhalden 105 g. g. ind 8 heller“ eingelöst habe.[4]) Ferner meldet dieselbe Quelle unter dem Jahre 1537: dem Goessen Smulling zu Lymers sei seine Verschreibung von 36 Goldgulden jährlicher Rente nicht gehalten worden. Es scheint deshalb das Kapital gekündigt zu sein, denn im Verlauf derselben Eintragung teilt der Rechenmeister mit, dafs er auf Befehl des Herrschers und der Räte die „Principailsummen als 600 bescheide goltgulden oick die iairlich erschenen iairrenthen als 36 g. g.[5]) an des Landrentmeisters Bernden Louvermans handen (wohl zur Auszahlung an Smulling) gestalt“ habe.[6])

Nicht minder lehrreich ist es, eine zweite Obliegenheit des Rentmeisters kennen zu lernen: er erscheint bis gegen das Ende der dreifsiger Jahre als der Verwalter der beiden

---

[1]) Beilage 7, Abs. 10.

[2]) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 228. — Die Prüfung der Rechnungen in Jülich-Berg geschah am Anfang Mai. Vgl. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 66. In Brandenburg erfolgte sie am 14. September (Exaltatio crucis). Vgl. „Die Ordnung des Rentmeisters“ bei König, Versuch einer Schilderung der Residenzstadt Berlin I. (1792) 282.

[3]) Beilage 8, Abs. 18, 23 und Anhang, Abs. 8. Vgl. Die Umritte der Rentmeister in Bayern, Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns I. 297.

[4]) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 198, I.

[5]) Der Zinsfufs betrug also hier 6 Prozent.

[6]) Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 198, I.

Kassen, in welche die von den Ständen und die von den Geistlichen bewilligten Steuern flossen. Die von der Geistlichkeit gezahlte Steuer stand unter landesherrlicher, die von Ritterschaft und Städten unter landständischer Verwaltung;[1] mithin war der Rechenmeister nur in dem ersten Falle herzoglicher Beamter.

Über die Verwahrung der Einkünfte der Klerussteuer meldet ein Auszug aus klevischen Steuerrechnungen um das Jahr 1500, dafs der Rechenmeister Arnt von dem Damme Geldsummen von: „paepschap, as von den Collegien, Pastorien, Vicarien, Cloestern und andern geistlichen luiden im lande van Cleve up geboert“ und für die Unterhaltung geworbener Reiter und Knechte wieder ausgegeben habe;[2] es sei hierbei daran erinnert, dafs auch in dem Nachbarlande, dem Herzogtum Berg, 1532 die Steuer der Geistlichen an den herzoglichen Rechenmeister Heinrich von Essen in Düsseldorf abgeliefert wurde.[3]

Die Verwaltung der landständischen Steuer durch den Rechenmeister wird bezeugt durch die für das Jahr 1538 gemachten Zusammenstellungen in Oesterwicks Rechnungsbuch mit der Überschrift: Reckeninge ind bewis . . . van den ontfank ind wederuithgeven sulcher penningen . . . als ritterschap, stede ind gemeine ondersaten bewillicht.[4]

Das Dienstverhältnis, in dem der Rechenmeister zu den Ständen stand, läfst sich aus einem Vermerk von 1537 erkennen. Der Landrentmeister hatte auf fürstliche Anordnung die Verpflegungskosten für die auf dem Landtag versammelte Ritterschaft und die Städtedeputierten bezahlt,[5] die Stände liefsen darauf die Summe dem Herzog zurückerstatten: „dairnest durch den 6 verordenten van der ritterschap ind 6 van den steden mi bevalen genantem Landrentmeister sine uithgelachte penningen van den ersten gelde wedertogewen, heb ich . . . betailt 545 g. g. 23 alb. 2½ hell“.[6]

Die Besoldung, die der Rechenmeister von dem Ständeausschufs für sich und seine Gehülfen empfing, überstieg bedeutend das etwa im fürstlichen Dienst übliche Jahresgehalt. Oesterwick notiert 1535 unter dem „uithgeven“: Item an mi selver voir min loen inbehalden, die mi van den verordenten

---

1) Vgl. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich-Berg III. Heft 2. p. 181 und 182.

2) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 198, r

3) v. Below a. a. O. p. 181.

4) Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 198, I.

5) Dafs in der Regel der Landesherr die Unterhaltu[illegible] Dauer des Landtags bestritt, legt v. Below, Landtag[illegible]

6) Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 198, I.

der lantschafft luith einer anteichnisse hierbei verwesen 200 g. g. — Item Reyden, der mi geholpen ind oen oich van der lantschap verwesen uitgericht 80 g. g.[1])

3. Der Geschäftskreis des Landrentmeisters.[2])

Die Führung des Centralkassenwesens lag, wie bereits oben erwähnt wurde, in der Hand des Landrentmeisters.

Als Hauptgrundsatz für die Verwaltung seines Amts wird fast in allen Ordnungen die Bestimmung wiederholt, daſs nur der Landrentmeister befugt sein solle, die lokalen Einkünfte zu empfangen und Zahlungen zu leisten.[3]) Nicht mehr durch Anweisungen auf die Erträge einzelner Lokalämter[4]) sollte die Bezahlung der Beamtengehälter[5]) und der für den Hof gemachten Ankäufe erfolgen, nur aus der Centralkasse sollten die gesamten Ausgaben bestritten werden; ihr muſsten dementsprechend auch alle Einkünfte der Domänen, Zölle und der landesherrlichen Steuern[6]) zufliesen.

Dem Landrentmeister wurde ein jährlicher Etat für seine Ausgaben aufgestellt, den er nicht überschreiten durfte; er sollte womöglich Ersparnisse zurücklegen, um auf diese Weise einen Reservefonds zu schaffen.[7])

Die abgehörten und geschlossenen Rechnungen der Rentmeister wurden ihm überwiesen, damit er säumige Zahler zur Nachlieferung von Rückständen mahnen konnte.[8])

Neben der Kassenverwaltung hatte der Landrentmeister noch einige Kontrollbefugnisse in den Lokalämtern, die sonst den Räten und dem Rechenmeister zustanden. Er sollte die Aufsicht führen über den Verkauf der Naturalgefälle, deren Baarbeträge in Rechnung gestellt wurden, über die Anlage

---

1) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 198, I.

2) Bornhaks Ansicht (Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts I. 286), daſs das Hofmeisteramt auf den Landrentmeister übergegangen sei, ist unzutreffend, denn das Hofmeisteramt besteht selbständig bis 1609.

3) Hofordnung 1534. Lacomblet, Archiv V. 109. Rechenzettel 1535, Beilage 6, Abs. 8. Vgl. Beilage 7, Abs. 61. Vgl. auch Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 123.

4) v. Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts. Historisches Taschenbuch, 6. Folge, 6. Jahrgang (1887) 310.

5) Die Räte werden in ihren Bestallungen für die Auszahlung ihres Gehalts an die Kasse des Landrentmeisters verwiesen.

6) Vergl. v. Below, Die landständische Verfassung von Jülich und Berg III. 1. Heft, p. 53.

7) Lacomblet a. a. O. V. 109. — Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 126.

8) Vgl. Beilage 8, Abs. 22.

[redacted]

von Fischteichen, und hatte schliefslich die Pachtgüter zu inspizieren.[1])

Hinzugezogen wurde der Landrentmeister zu Verhandlungen der Räte, wenn über gröfsere Ausgaben oder die Anstellung neuer Beamten zu beschliefsen war.[2])

---

1) Vgl. Beilage 6, Abs. 32 und Beilage 8, Abs. 23.

2) So war der Landrentmeister zugegen bei der Anstellung des Sweder v. Monese zum Hofbeamten 1486, ferner z. B. bei der „Deliberation über die Hofhaltung“ 1598. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II. — Bei der Beratung über die Anstellung des Haushofmeisters 1603 waren unter den Räten zugegen als Vertreter der Rechenkammer: Knippinck, Lic. Köpper und der Landrentmeister Potgieter. Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 256 I i.

Kapitel IV. Das Staatsdienerrecht.

1. Die rechtliche Natur, die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses.

Während heutzutage das Rechtsverhältnifs des Staatsdieners zum Staate durch das öffentliche Recht fest umgrenzt ist und eine privatrechtliche Seite nur in dem durch Privatklage geschützten Anspruch auf Besoldung hat, beruhte es im 16. Jahrhundert auf einem Kontrakt, der durchaus privatrechtlicher Natur war.[1]) Aus den Bestallungsschreiben, welche für einige Räte von Haus aus aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vorliegen, scheint hervorzugehen, dafs zuerst klevische Ratsmitglieder mit den betreffenden Kandidaten verhandelten und die Anstellung nur auf Grund eines Übereinkommens der beiden Parteien erfolgte, also in der Form des privatrechtlichen Dienstvertrags, der auch für die Berufung der Beamten in Braunschweig nachgewiesen ist.[2])

Ob die Dienstkontrakte in Kleve mit beschränkter oder unbeschränkter Giltigkeitsdauer abgeschlossen wurden, ist nirgends erwähnt.[3]) Die überlieferten Bestallungsschreiben[4]) enthalten keinerlei Hinweis auf einen bestimmten Zeitpunkt als Endtermin der Dienstzeit.

Das Dienstverhältnis wurde aufgelöst durch Kündigung oder plötzliche Entlassung des Beamten. Zur Verstattung eines gegenseitigen Kündigungsrechtes liefs sich der Fürst wohl nur höheren Beamten gegenüber herbei und wahrte auch dann sich die vorteilhafteren Bedingungen: in der Bestallungsurkunde für Joest von der Reck als Drost von Lünen

---

[1]) Vgl. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes. Annalen des Deutschen Reichs, herausgegeben von Hirth und Seidel, 1884, 574, und Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1884, 109 u. 119.

[2]) Krusch, Zeitschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen 1893, 226.

[3]) Die Bestallungen der braunschweigischen Räte lauten durchweg auf eine bestimmte Reihe von Jahren, so die Dr. Peyns auf drei, Dr. Königs auf sechs, Urgerius' auf fünf Jahre. Krusch a. a. O. 1893 226, 267 und 272.

[4]) Für Dr. Schnell 1580, Dietrich von Eikel (1581), Dr. Faber (1600) und Lic. Kyver 1603 zu „Räten von Haus aus“. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 2, III b, c und g.

[redacted]

wurde 1559 bestimmt, dafs Joest von seinem Amte nur zurücktreten dürfe, wenn er dem Herzog ein halbes Jahr oder der Herzog ihm ein Vierteljahr vorher gekündigt habe.[1]) Dagegen wurde dem Johann Engel, der 1535 zum Münzmeister in Wesel angenommen war, für seine Dienstverrichtung angedeutet: dairvan afftostain, wanner it siner f. g. belieft;[2]) seine Entlassung hing also ganz vom Belieben des Dienstherrn ab.

War auch der Wunsch der Fürsten, in der Entfernung unbrauchbarer oder verdächtiger Elemente nicht gebunden zu sein, in jener Zeit oft nicht unberechtigt, so mufste doch das Streben der Beamten gerichtet sein auf eine Beschränkung des harten, willkürlichen Entlassungsrechtes, das sie jeder Verdächtigung und Hofintrigue gegenüber wehrlos machte. Wie in Braunschweig dem Kanzler Peyn[3]) zugesichert wurde, dafs er im Fall der Verleumdung sich solle rechtfertigen können, so bestimmte auch die klevische Hofordnung von 1534: „dass ire f. g. zu gheynem ungenad setzenn, ehe er gehoert und gelegenheit der sachen eigentlich erkundigt si.“[4])

Diese wohlwollende Haltung seitens des Fürsten war durchaus angemessen, denn es ist aus dem Leben der klevischen Räte kein Fall bekannt, in dem das Vertrauen des Herzogs in grober Weise getäuscht worden wäre.

2. Die Pflichten der Beamten.

Die allgemeinen Obliegenheiten der Beamten lernt man sonst zumeist aus den Bestallungen kennen. Leider sind von solchen bei der Lückenhaftigkeit des urkundlichen Materials kaum nennenswerte Beispiele aus dem 16. Jahrhundert für Kleve-Mark aufbewahrt. Einige aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vorliegende Anstellungsschreiben lauten nur sehr allgemein und bieten keine Übersicht über die einzelnen den Räten und Unterbeamten obliegenden Pflichten. Man mufs deshalb versuchen, nach den Angaben der verschiedenen Ordnungen, in denen die Beamtenpflichten nebenher berührt werden, sich ein Bild von diesen zu verschaffen.

In erster Linie wurde von dem Diener Treue verlangt, nicht nur gegen den Herrscher persönlich, sondern auch

---

1) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 14 fol. 102.

2) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Msc. VII. 6012. — Nur in Baiern erscheint in dieser Zeit das Entlassungsrecht des Landesherrn durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt. Vgl. Rosenthal a. a. O. I. 567.

3) Krusch, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1893 227.

4) Lacomblet, Archiv V. 106. — Auch das allgemeine preufsische Landrecht (II. 10 § 99—101) bestimmte später: ein Verwaltungsbeamter ist erst nach einem ordnungsmäfsigen Verfahren und auf Beschlufs des Staatsrats absetzbar.

gegen seine Erben und Nachkommen; gleichzeitig auch die gewissenhafte Wahrnehmung der Interessen des fürstlichen Hauses und des Landes. Daraus ergab sich natürlich auch die Pflicht zu unbedingtem Gehorsam gegen den Fürsten und die vorgesetzten Beamten, wie Kanzler und Räte.[1]) Als besonders wichtig wurde stets die Wahrung des Amtsgeheimnisses betrachtet,[2]) dessen Verletzung streng geahndet werden sollte. Ferner gehörte dahin die Verpflichtung zur pünktlichen Einhaltung der Dienststunden und zur ununterbrochenen Fortführung der Amtsgeschäfte.[3]) Niemand sollte ohne Erlaubnis der Vorgesetzten auf Urlaub gehen, und auch nur dann, nachdem er seine Obliegenheiten einem Stellvertreter zur weiteren Erledigung übergeben hatte.[4]) Von den Räten sollte jeder die Führung der unteren Beamten überwachen und die etwa bemerkten Verstöfse gegen die Ordnungen in der Ratssitzung zur Sprache bringen.[5]) Auch darauf hatten sie zu achten, dafs die Etats und Voranschläge für den Verbrauch an Hofkleidung und Pferdefutterung nicht überschritten wurden.[6])

3. Die Rechte der Beamten.

Der Anspruch auf die Besoldung, die Hofkleidung und die Verpflegung auf Dienstreisen machte die Rechte aus, die der Diener dem Herrn gegenüber besafs.

Für die Feststellung der Gehaltssätze würden natürlich die Etats zuerst in Betracht kommen, wenn solche in genügender Weise erhalten wären.

Es liegt aber eine derartige Besoldungsliste erst aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts vor, und man ist daher für das 16. Jahrhundert selbst auf einzelne Nachrichten angewiesen.

Von den gelehrten Räten erhielt Masius, so lange er diplomatischer Agent in klevischen Diensten war, 60 Goldgulden, bei seinem Eintritt als Rat 100 Kronen.[7]) Dem Dr. Schnell und Lic. Kyver, die 1580 bezw. 1603 zu klevischen Anwälten am Reichskammergericht und Räten von Haus aus bestellt wurden, waren als Gehalt je 100 Thaler

---

[1]) Vgl. die brandenburgische Kanzleiordnung, welche das Kanzleipersonal zu unbedingtem Gehorsam gegen den Kanzler verpflichtet. König, Versuch einer Schilderung der Residenzstadt Berlin I. 248.

[2]) Lacomblet, Archiv V. 113. — Vgl. Beilage 5, Abs. 1.

[3]) Beilage 1, Abs. 14. — Lacomblet a. a. O. V, 113. — Rosenthal, Gerichtswesen I. 566. — Loening, Verwaltungsrecht 119.

[4]) Lacomblet a. a. O. V. 114.

[5]) Ebenda a. a. O. V. 114. — Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 233.

[6]) Lacomblet a. a. O. V. 107.

[7]) Lossen, Briefe von Masius 44 u 131.

[redacted]

ausgeworfen.[1]) Die beiden Rechtsreferenten am klevischen Hofgericht bezogen zusammen 200 Thaler, jeder von ihnen vermutlich 100 Thaler.[2]) Von den adligen Räten war Dietrich von Eickel[3]) mit 80, Dietrich von der Reck[4]) mit 50 Thalern angestellt.

Ein vollständigeres Bild der klevischen Besoldungsverhältnisse bietet ein Etat, in dem auch die neben dem Baargehalt dem Beamten gelieferten Naturalbezüge angegeben sind.[5]) Er datiert wohl aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts, wie man aus den dort aufgeführten Namen schliefsen möchte. Er sei im folgenden mitgeteilt:

I. Gelehrte Räte und Kanzleibeamte:

	Geld		Roggen Malter	Gerste Malter	Hafer Malter
Vicekanzler . . .	300	Rthlr.	20	20	—
Lic. Hopp	112	„	24	20	—
D. Pies	100	„	15	15	—
D. Ryswich . . .	100	„	15	15	—
Lic. Koppertz . .	100	„	15	15	—
Landrentmeister . .	100	g. g.	25	22	125
(Sekretär) Grimolt .	67	„	16	15	—
Registrator . . .	52	„	15	15	—
Secretär Tack . .	15	„	13	13	—

II. Adlige Räte und Drosten:

	Geld		Hafer	
Landdrost	126	g. g.	125	Malter
Drost von Orssoy . . .	172	„	50	„
„ „ Goch	100	„	60	„
„ „ Gennep . . .	80	„	50	„
„ „ Cranenburg . .	96	„	145	„
Marschalk	300	„	—	„
Drost von Huissen . . .	{ 48	„	—	„
	50	Thlr.	40	„
„ „ Lobith . . .	52	g. g.	—	„
„ „ Lymers . . .	96	„	—	„
Landhofmeister	125	Rthlr.	50	„
Drost von Hetter . . .	55	g. g.	50	„
„ „ Holt	90	„	50	„
„ „ Dinslaken . .	70	„	60	„

1) Vgl. Schreiben über ihre Anstellung. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 2, III b und g.
2) Verhandlungen der klevischen Räte 1597. Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 4, II.
3) Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 2, III. c.
4) a. a. O. 4 II. (1596).
5) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Familiensachen 39, Besoldung.

Für die gelehrten Räte war also auch hier die Summe von durchschnittlich 100 Thalern angesetzt; dazu kamen noch je 15 bis 20 Malter Roggen und Gerste. Höher als das Gehalt des Vicekanzlers war vermutlich die Besoldung des Kanzlers. Doch wird sie wohl kaum den aufserordentlichen Betrag von 900 Gulden erreicht haben, welche Herzog Heinrich von Braunschweig seinem Kanzler Dr. Minsinger zahlte.[1]) Die für die adligen Räte und Drosten bestimmten Summen in dem klevischen Etat weichen untereinander sehr ab, vermutlich, weil die auf die einzelnen Ämter und Drosteien gemachten Verschreibungen verschiedene Höhe erreicht hatten. Über die Besoldung des klevischen Kanzleipersonals meldet ein Vermerk in einer Liste des Hofgesindes 1543, dafs jeder Schreiber 4 Raderalbus täglich empfangen sollte.[2]) Da 24 Raderalbus auf einen Gulden gingen, so betrug das Jahresgehalt etwa 50 bis 60 Gulden, eine Summe, die wenig von der Besoldung des Registrators und des Sekretärs Grimmolt in dem Etat abweicht.

Aufser dem Gehalt erhielt der Beamte im 16. Jahrhundert noch die sogenannte Hofkleidung, d. h. den Unterhalt für sich, seine Knechte und Pferde. Die Anzahl der Rationen, welche den einzelnen Räten und Unterbeamten zustand, wurde zusammengestellt in Listen mit der Überschrift: „Hofstaats- oder Futterzettel“, je nachdem sie eben die Menge der unterhaltenen Personen oder Pferde angaben. Eine Übersicht über die Schwankungen der Ziffer von Knechten und Pferden möge die folgende Tabelle geben:

	1467 [3])		1470 [3])		1473 [3])		1522 [4])		1564 [5])		1579 [6])		1587 [7])	
	Knechte	Pferde	Knechte	Pferde	Knechte	Pferde	Knechte	Pferde	Knechte	Pferde	Knechte	Pferde	Knechte	Pferde
Marschall . . .	4	7	—	—	—	—	5	—	—	6	—	6	—	6
Hofmeister . .	4	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	5	—	5
Kanzler	2	—	2	2	2	—	—	6	—	5	—	5	—	5
Adliger Rat .	1	—	—	—	—	—	—	5	—	3—4	—	—	—	2—3
Gelehrter Rat .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2—3	—	—	—	2—3
Landrentmeister . . .	2	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sekretär	1	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1

1) Krusch, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1893, 301.

2) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv 256, Ii.

3) Diese Hofstaats sind enthalten im ersten Band der klevemärkischen Landtagsakten. a. a. O. Landstände I.

4) Futterzettel von 1522, abgedruckt bei J. A. Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar (1891) 8.

5) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. p. 24 ff.

6) Futterzettel vom Jahre 1579. Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 256, Ix.

7) Futterzettel von 1587. a. a. O. No. 256, IIk.

Unternahmen die Räte im herzoglichen Auftrag Reisen ins Ausland, so erhielten sie Diäten in Geld; bei Inspektionsreisen in die Lokalämter mufsten für ihre Unterkunft, Verpflegung und Weiterbeförderung die Rentmeister sorgen.[1])

4. Der Charakter des Beamtentums.

Man darf, wie oben bereits angedeutet wurde. wohl annehmen, dafs die klevischen Beamten mit Eifer und Treue ihre Pflicht versahen, denn auf den Landtagen wird über die Geschäftsführung der einzelnen Rats- und Kanzleimitglieder, soweit sich sehen läfst, niemals Beschwerde geführt. Ferner spricht für jene Vermutung auch die aufserordentlich lange Dienstzeit, auf die eine Reihe der Räte und Sekretäre zurückschauen konnte; so standen im fürstlichen Dienst: Lewen 20, Masius 22, Harst 26, Hopp 30, Cruser 35, Weze 42, Louwermann 44 und Olisleger 48 Jahre; von dem Kanzleipersonal: Reyd 19, Matthias von Egher 34, Wolter Verwer etwa 40 und Clofs 44 Jahre.

Frühere Kanzleimitglieder blieben auch weiter in der klevischen Verwaltung thätig, nachdem sie sich von den Geschäften bei der Kanzlei zurückgezogen hatten; so findet man ehemalige Sekretäre, wie Lindemann, Bergmann, Schönbeck und Wolter Egher später als Richter oder Rentmeister in den Lokalämtern wieder.

Von dem Personal der Rechenkammerbeamten besafsen manche eine gelehrte Bildung, wie z. B. der Rechenmeister Rudenscheidt und der Landrentmeister Potgieter, die beide den Licentiatentitel führten. Dafs auch die Lokalfinanzbeamten, von denen einige vorher als Sekretäre in der Kanzlei thätig gewesen waren, häufig wissenschaftliche Interessen besafsen, ergiebt sich mitunter aus den Berichten über die Hinterlassenschaft verstorbener Rentmeister. Die in den Inventaren aufgezählten Büchertitel nennen viele der Werke, deren Inhalt die Höhergebildeten der damaligen Zeit in juristischer, religiöser und humanistischer Beziehung beschäftigte.[2])

[1]) Vgl. auf S. 69 bei Anm. 2 in dem Abschnitt „Die Leitung der Rechenkammergeschäfte durch die Räte". — 1481 notierte der Schlüter von Kleve in den „Parcelen van uitgeven": „De Raide opt water tot Embrik laiten vuren dairvan enen stuver ind van Embrik to Griethuisen sess stuver." Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Domänen.

[2]) So werden z. B. in dem Inventar des Nachlasses des verstorbenen Rentmeisters zu Hoerde, Heinrich Barckoff, die vorgefundenen Bücher aufgezählt: „Dat Sassenspiegel, Goldene Arche Sebastiani Frank, Notariat und deutsche Rethorik, des Richs Ordnungen und affschiede, Institutiones imperiales in mediocri forma, Institutiones und Lehnrechte, Spiegel der Römer-Rethorik, des Richs Halsgerichtsordnung, Loci communes seu hypothiposis Philippi Melanchthonis, Loci communes theologici Philippi Melanchthonis, Colloquia Erasmi, Novum Testamentum, defensio episcopi affensis (?) pro rege Anglie, Modus confidendi per Erasmum, Comedie Terentii." etc. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv 14.

Rückblick.

Betrachten wir noch einmal den bisher geschilderten kleve-märkischen Behördenorganismus, so zeigen sich folgende Momente der Entwicklung:

Ansätze zu der Entstehung des Rats und der Rechenkammer sind bereits im 13. und 14. Jahrhundert vorhanden, in den ministerialischen Räten einerseits und in dem Landrentmeisteramt andererseits. Der weitere Fortschritt beruht in der Einführung des Kollegialsystems, das, wie Schmoller[1]) gezeigt hat, das Hauptmerkmal der Verwaltungseinrichtung im 16. Jahrhundert in allen deutschen Territorien ist. Die Organisation des Rats als eines ständigen Kollegiums wird in Kleve dem energischen Vorgehen der Landstände verdankt. Die Beteiligung der Räte an den Verwaltungsgeschäften ist von jetzt an sozusagen eine verfassungsmäfsige, nicht mehr wie früher eine zufällige. Die Kanzlei, die in der Hauptsache bisher nur die Ausstellung der fürstlichen Urkunden besorgte, wird dem Rat unterstellt und sein Organ für die gesamte Verwaltung. In der Finanzadministration wird seit der ständischen Bewegung eine regelmäfsige und strengere Kontrolle ermöglicht dadurch, dafs zur Entlastung der Räte für die Prüfung der Rechnungen im Einzelnen besondere Kontrollbeamte in den Rechenmeistern eingesetzt werden.

Seit der Vereinigung Jülich-Bergs mit Kleve-Mark erhielt der klevische Rat seinen festen Sitz in der Stadt Kleve und ein gewisses Entscheidungsrecht für die Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneterer Bedeutung, während die schwerwiegenderen Fragen dem Fürsten, der meist in Jülich-Berg Hof hält, durch die klevischen Quartierräte am Hofe vorgetragen werden. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts treten ferner als ein neues Element in den Rat ein: die gelehrten Räte, deren juristische Schulung für die Erledigung

---

1) Acta Borussica. Denkmäler der preufsischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, Abteilung Behördenorganisation, herausgegeben von G. Schmoller und O. Krauske, I. (1894), Einleitung p. (65).

[redacted]

aller Verwaltungsangelegenheiten hinfort kaum zu entbehren war. Die Verfassung des Ratskollegs selbst bleibt im allgemeinen bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts bestehen. Neben ihm entstanden andere Kollegialbehörden: um 1557 die Rechenkammer, der anfangs einige Mitglieder des Ratskollegiums, sowie der Landrentmeister und Rechenmeister angehörten und die bei ihrer Reorganisation 1601 mit besonderen Rechenkammerräten besetzt wurde; ferner 1597 das Hofgericht, dem zur Entlastung des Rates die Rechtsprechung in oberster Instanz übertragen wurde.

Mit dem Jahre 1609, in dem das herzogliche Haus ausstarb, läfst sich die Entwicklung der kleve-märkischen Centralbehörden abschliefsen. Sie bestanden wohl in der Folgezeit noch fort, aber traten neben den Organen, denen der neue Landesherr, der Kurfürst von Brandenburg, die Verwaltung anvertraute, immer mehr in den Hintergrund und büfsten ihre Bedeutung als Behörden der klevischen Landescentralverwaltung ganz ein.[1]

---

[1] Bornhak, Geschichte des preufsischen Verwaltungsrechts I. 287, 290.

Beilagen.

1.

Ordinantie van einem staite mins gnedigen heren avermitz siner gnaden vrienden van raide verraempt.[1]

(1486. Mai 16.)

1[2] Alsoe min gnedige lieve herre siner furstlicker gnaden vrienden van raide bevalen ind van oen begert hevet, sinre gnaden ein ordinantie ind regiment in sinre gnaden huise ind anders to ordinieren ind einen stait to setten, den sine gnaden halden mucht na gelegenheit ind gestalt siner dingen, als die to hantz gelegen sin, dairop hebben sinre gnaiden vriende sus vast mercklicken rait gehalden ind sich bedacht, dairop sie oick geslaiten sin.

2 Then iersten dattet van noeden is, dat sich min gnedige lieve herre selver persönlick wat anders schicken ind regieren moet, dan bisher geschieet is ind baven all, dat sine furstliche gnaide drie off vier van sinen trefflicken vrienden bi raide sinre vriende kiese, den sinre gnaiden sinre dingen gantzlich geloewe, ind dat sine gnaiden oick geinerley dingen ind sunderling, die siner gnaiden herrlicheit, guede, renthe oder gerechticheit, ampten, diensten, watterlei, die oick sin, berueren moigen, en hantier die to vergeven, to verschriven noch imant enige scholt to bewisen off to verschriven off ietwas dairin to doin buiten weten siner gnaiden vriende van raide off then minsten der drier off vier vurs.

3 Item dat sine gnaiden oick dairop siner gnaiden schriveren ein gemein gebot ind bevele doe bi oeren eide ein vur all, dat sie in gheinen saecken vurs. ietzewes schriven off hantieren sullen, then sie oen in einen gemeinem raide in biwesen mins heren off then minsten van drien off g. vier vur bevalen, doch dat die schriver deſshalven van nimant, die oen anders bevelen wurden, geinen ondank heben sullen, dat si den gebot naegingen, als. vurg. is.

---

1) Überschrift des betreffenden Aktenstückes. Dieses befindet sich im Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände Bd. I. fol. 52—55 und in einem zweiten Exemplare daselbst fol. 64—67. Auf dem ersten Exemplar findet sich die Dorsualnotiz „Hoffordnungen anno 1486, 1489, 1501 upgericht. Ordnungen des regiments zu Cleve 1486“.

2) Die vor den einzelnen Absätzen stehenden Ziffern finden sich nicht in den Vorlagen, sondern wurden von mir des leichteren Citierens halber gesetzt.

[redacted]

4 Item dat min gnediger herr sinen schriveren geine saicken buiten den raide vurg. bevele to schriven, opt dat die raide die saicken mede weten ind bi oeren raide geschien moigen ind dairbi in den saicken nit contrarii off anders gedaen werde.

5 Item oft gefiele, dat die vier raide vurg. niet alhier en weren ind dan bi dengenen, die hir weren, uitgericht wurden saicken, dat van noeden weren, so sullen die blivende vriende dat den anderen to kennen geven, als sie bi die hant komen.

6 Item dat sine gnaden geine geistlicke leene en verlane, si en sin eirst vervallen ind der dan oick niet to geven, dan beqwemen luden, dair sine gnaiden ind sine lande rait off dienst van geheben kunnen off sine huisgesinde, di dairto bequem weren,[1]) als sine vurvaren to doin plegen; ind der niet to geven omb giffte van gelde off anders, dan die slecht propter deum to geven.

7 Item niemant meir creiren to laiten, dan die creatie slecht afftostellen.

8 Item umb vele geruchtz will, dat buiten und binnen lanten in herren have ind andern steden geit, to verhueden, it van noeden, dat sich min gnediger her oiner (?) vortan enthalde ind niet sine dienre ind amptlude onverschuldet den einen affset ind den andern anset ind sunderling die eine verschrivong tegen die ander ind die eine siner gnaiden hantschrift tegen die ander to geven, want dat in vurtiden oiner bi tiden sinre gnaiden vurvaren vrembde geluit solde hebben, dan die dingen bi raide to schicken, als vurs. steit.

9 Item is oick van noeden, dat sich min gnedige here dairnae stelle ind des morgens so titlick opstae, dat sine gnaiden tot acht uren to raide gaen ind ein ure bi sinre gnaiden vrienden sin moigen ind to negen uren missen hoeren ind dan van der missen voirt van stoint an ten eten gaen, op dat men siner gnaiden saicken expediren ind die dingen oick mit der cost[2]) ordentlich schicken ind tot siner gnaiden urber toegaen moigen, alsoe dat men altit to tien uren, ast gein vesteldach ist, gae eten ind des aventz tusschen viff und sessen.

10 Item dat sine gnaiden die brieve ind supplicatien, die oen sus komen, niet alsoe opt cammer liggen laiten noch bi sich behalde, want dairin mennich ding gelegen, dat niet behoirlick is, al men die sus in die cammer loept, to weten wer, dat sine gnaiden dairop verdacht sin, wannehr in den brieven ilende saicken gelegen sin, dat sine gnaiden dan sinre gnaiden vriende bi sich komen ind die dingen expedieren off ten minsten einen schriver hailen laite, die die brieve entfange ind voirtan die rede brenge, die toe expedieren, want sine vurvaren soe to doen plegen.

11 Item dat sine gnaiden sich oick voirt meir hueden, des aventz laet in des nachtz so allein off mit einen dienre langs die straite to gain, omb groet ongelick dairin gelegen is ind wantet sine gnaden oick sus seer van vrembden ind andern vertiert wird ind sunderling, dat sine gnaden dan alsoe in allerlei lichte ind veele geselschap gain ind darmede hantieren ind wandeling hebben, dat sinre gnaden verkleining is.

---

[1]) Die Worte: „off sine huisgesinde“ bis „weren“ sind in der Vorlage hinter „kunnen“ am Rande eingeschoben.

[2]) Offenbar: Post.

12 Item wurt minen gnedigen herren oick seer verkiert ind kumpt sinrer gnaiden oick to groeten merklicken schaden ind achterdeil, dat sine gnaiden so vele spelen ind sunderling mit sus allermalck heimlick ind apenbair ind aver den spele dan so vele onnutlicke ind ontuchtlicke[1]) woirde mit floicken ind anders gebruicke ind sunderling as sine gnaiden doch so niet en sprecken.[2])

13 Item so die vriende mins gnedigen heren voirtan in sinren huise ein ordinantie ind staet geordiniert heben, die oen bedünkt, die min g. herr herden (?) ind mede dairnach na sinre gnaiden gelegenheit, is van noeden baven all, dat sine gnaiden den vrienden dairna gehoer geven. Als wen sine gnaiden in sinen dienst to vele hevet, dat men den orloff geve ind off orloff heben laite. Ind die goenen, die tot sinre gnaiden dienre, van wat ampten ind dienst sie oick sin, geordiniert ind gestalt worden, dat dieselven oick verbonden sullen sin, oeren dienst in allremait, als dat geordiniert wurt, truwelick to verwaren bi verluise desselven oeres dienstes ind bi broicken, di si van der ontruwen sinen gnaden alsoe broikten, ind baven all, dat sine gnaden dairin oick stantafftich bliven ind den hoifmeister ind anderen sinen vrienden, den dat beruert, sunder middel dairin gehoir geve, wantet niet moegelich is sunder straifinge ein ordinantie to halden ind dat hoff to regieren moigen.

14 Item die raide sementlick, als sie hie sin, ind schrivere des morgens tot acht uren op der raitkameren to wesen ind des namiddaigs to drien uren ind dat to gewoentlicken tiden so to halden, dan ast noit is, wat eir hie op to komen ind die saicken, die des aventz dairbi weren ind desselven morgens weren, die voiran uittorichten ind voirt alle andere saicken, die naqwemen, to bewesen, bis die vurst. uitgericht weren.

15 Item so min gn. herre in merklicker scholt ind tachter (?) is ind gemeinlick sine rentmeisters ind sluiters sich beklagen, dat si tachter gaen ind sine gnaden seir angeloefflick werden sinre scholt halve ind die schulders[3]) altit van hir gewist werden ind op ein ander tit weder to komen ind si alle gein gelt en kriegen noch betaelt en werden, desshalven sine gnaden seir ongeacht ind ongeloefflick werden, ind soe dan min gnediger herr laitzt tovreden gewest is mit vierhondert inkel rinsche gulden, so hebben die vriende geordiniert, dat sine gnaden heb tallen quatertemperen twehondert gulden ind min gnediger herr gein gelt meir to boeren van geinen saicken van renthen, broecken, tollen, upkomingen vervallen, dair entheinden to kiren an sine schulde, cost ind staite bi raide siner vriende. Ind dairtoe ordineren einen verstandelen, reckeligen man, die siner gnaden gelt dair entheinden entfange ind uitgeve bi raide der vriende vurs. ind dairaff oick reckeninge so wete to doin tot allen quatertemperen ind die reckeninge so wete, to maicken, dat men dairuit altit verstain kunne, wair dat herkomen, van wat saiken ind wair it bleven is, als dat bi siner vurvaren tiden gehalden is geweist. Wanthet to merken is, dat et siner gnaden seir merklick hindert, dat sine gnaden selver off doch sus dat alle man int gemein dat gelt entfengt ind verwairt ind men

---

[1]) In dem zweiten Exemplar: „ontamelicke".
[2]) In dem zweiten Exemplar: „spelen".
[3]) Hiermit sind wohl die Gläubiger des Herzogs gemeint.

gein schrifft en maickt, wair dat herkumpt ind wat betailt wurt off niet.

16 Item als minen gnedigen herren baitschappen ankommen, dat sine gnaden den dan niet enhoire, hie en laite siner raide ein off twe ten minsten irst dairbikomen. Ind dat sine gnaden geine saicken, die oer ankomen imant eniche antwort en geven, hie en heb sich irst mit sinen vrienden beraiden.[1]) Ind all weren die saicken klein ind licht ind dat siner gnaden derbi sich selver wail ind verstendel weren, so steit doch wail ind furstlick, dat sine gnaden alle ding bi raide doin, as Salomon seegt: Omnia fac cum consilio et postea non paenitebit.

17 Item to ordinieren wern twe mit einem schriver, dairto it dat beqwemste wesen, die stetz bi die reckeninge sin ind die oick na den timeringen ind andern dingen, die gereckent werden, sien ind vernemen, oiff dat oick alsoe si, ast gereckent wurt ind[2]) der reckeninge niet en sluiten, ten si bi raide ind weten der vriende.

18 Item van den raiden, die min gnediger herr tot uitrichting sinre saicken, so vurg. steet, kirsen wurt, muesten op dat minste 4 opt ierst steetz all off den meesten deil bi die hant bliven, bis men dese dinge mitter ordinantie in ein bestant bracht hedde.

19 Item dieselve vier raide muifsten oick alsoe gestalt wesen, dat men to allen tiden, als wat to doin viele, niet en durfft verschrieven die buiten raide, dair en qwemen dan sulke swair saicken, dat des noit were, want dat seir vele kost, die raide altit so to verschriven.

20 Item dat men die dingen mitten dienren apten tollen so ordiniere, dat minen gnedigen heren die tolle to guede komen moigen.

21 Item die waltknecht ind andre dienre in den ampten, der to vele is ind men wail entberen kann, dat men der wat affstelle. Ind die walde to besien, so dair vele affgekolt wurt, woe die verhouwen ind verwuest werden[3]) ind dat men oick die reckeninge dairaff irst daiges hoire.

22 Item so vast vele luiden verschreven is gelt ind koern ind kleidinge, des vele to wederseggen steit off doch mit reden behalden mach, dat men des wat affstelle ind behalden moige.

23 Item dat men oick eirst daigs die reckeninge hoere van miner gnedigen vrouwen tocht (?) ind oeren naegelaiten guede.

24 Item to gedenken van den lenen, die niet entfangen werden, dat minen gnedigen herren dairomb geschie, dat sich geboeren sall.

25 Item to halden die ordinantie op der waltgreven ampten ind richterampten mit diensten ind anders ind oick mit verpachtinge, so dair seir uitgetreden wurt, dairbi minen gnedigen herren seir versnimpt wurt ind tachter geit.

26 Item so die raide dese ordinantie omb best mins herren ind siner lande gemaickt hebben ind off so dan niet anders en sien, dan min gnediger herre ind sine lande verdornen ind verschempt ind, dat dat den raiden buinnen ind buiten lantz oick to verweet

---

[1]) In dem zweiten Exemplar ist hier am Rande von anderer Hand nachgetragen: „soe dat doch an anderen furstlicken haiven gewoentlick is".

[2]) Die folgenden Worte bis vriende finden sich nur im ersten Exemplar und sind von späterer Hand nachgetragen.

[3]) Im ersten Exemplar ist hier am Rande von anderer Hand eingeschoben: „dat afftostellen ind niet mer to vergeven, so sine gn. diselever teden ond gebruk hebben will".

[redacted]

ind opgelacht solde werden, so hebben die raide hierna geroert malckandrien an die hant gefast ind geloifft, off min gnediger herre dese ordinantie niet en hielde, dat sie dan gelicker hant to huis reden ind raitz gewise noch siner gnaden huis to regieren niet wederkomen sullen noch en willen, ind asdan moigen sine gnaden beqweme lude ordinieren, die sine saicken uitrichten kunnen van sinen guede, des dese vurg. raide niet en sien to doen, dan bi ordinantie vurg.

Praist. her Henrick van den Bylandt, ritter. Aileff van Wylick, erfhaifmeister. Wessel van den Loe. Knyppinck. Jaspar Torck. Albert van Hoenpell. Johan van der Horst. Christoffer van Wylick, Wickede. Derick van Hoenpell. Gadert Torck.

geordiniert ind geslaiten des dinstaiges neist belaiken pinxten Anno etc. LXXX. sexto.[1])

2.

Ordinantie van dem nien regiment in dem huise to Cleve. Anno domini etc. LXXX nono.[2])

(1489. Juni 26.)

1 Alsoe mine gnedige lieve herre siner gnaden vrienden van raide bevalen ind van oen begert hefft siner gnaden eine ordinantie ind regiment in siner gnaiden huise ind anders to ordinieren ind einen stait to setten, den sine gnaden halden mocht na gelegenheit ind gestalt sinen dingen, als die thantz gelegen sin, dairop hebben sine gnaiden mit siner gnaiden vriende vast merklicken raide gehalten ind doch deshalven int lest mit malckanderen averdraigen ind geslaten, als men hiernae hoeren sall.

Actum anno etc. LXXXIX° up friedach na send Johans dach Baptist.

2 Item in den irsten, dat men onsern gnedigen herren ind frouwen jonckern ind jonfern einen geboirlicken staite mit seckeren benaenden personen soinder groiten getall toefuegen sall ind dat men die cost tot unsern gnedigen herren ind vrouwen, jonckern ind jonfern taefel upt huiss eirlick ind temelick halden ind bestellen sold ind men oere gnaden dienre voirtan geven soll redelick ind geboirlick zoldie. Item to averwegen ind to beschicken, wair men die zoldie nemen ind die tot allen acht off 14 dagen betalen moige.

3 Item onsem genedigen heren op sin taxe van perden to halden to ordinieren, na dat sine genaiden die na siner genaiden gelegenheit uitgericht kunnen.

4 Item hefft unse genedige here in den landen van Cleve acht raide ind in den lande van der Marke vier raide ordiniert mit namen in den lande van Cleve vier, die degelichs bi siner gnaiden wesen sullen: Praist, haifmeister, marschalk ind Wessel van den Loe,

---

[1]) d. h. 16. Mai 1486

[2]) Aufschrift auf dem ersten Blatte. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände Bd. I. fol. 83 – 87.

dair toe noch Ailff van Wylack erfhaifmeister,[1]) Johan von der Horst, Gadert Torck ind Christofer von Wylick; ind in dem lande van der Mark Johan Reck, greve to Dortmunde, Jaspar Torck, Jorien Assenbrock ind Henrick Knypping.

5 Ind die vurgen. raide sullen unss. gnedigen heren saecken mit ganzem ernst ind vlit onderstain uittorichten ind tot sinen gnaiden besten to schicken ind op geinen dingen to sluiten, dan mit siner gnaiden weten ind sine gnaiden en sullen oick dessgelicken buiten den vier vurgenannten principalen raiden geine dingen doen noch sluiten, ten si mit oeren weten ind guetdunken in saecken siner gnaiden herrlicheit, guede, renthe off gerechticheit ind an lande ind luide treffen ind dat die vurgen. principale raide degelix in den huise to Cleve wesen ind degelichsche saecken uitrichten sullen ind die ander acht raide als vier uit dem lande van Cleve ind vier uit dem lande van der Marke to verschriven laten, darbi to komen, als dat nae gelegenheit der saken van noiden wesen sall.

6 Item men sall ordinieren vier reckenmeister mit einem schriver, die aver alle reckeninge siten ind die doersien, sluiten ind malk dermede ter expediren helpen sullen, ind off enich twevel in einiche reckeninge vielen, dat sullen die reckemeisters brengen an unsere gnedigen herren ind siner gnaden toegefugten raiden vurg.; ind die vurgen. reckemeisters en sullen van niemant gonst noch gaven nemen, dan onse gnedige here sall oen redelick ind geboirlick loin geven ind dieselve reckemeisters sullen oick in besunderheit opsien hebben op dat ghoene, dat gereckent wirt van timerong ind dergelicken, ob dairna voirt to vernemen, off dat oick so si.

7 Item dat man alle iare van broecken ind andern saecken to gronde opreckenen soll ind, die noch van altz to reckenen hedden, dat die irst daige oere reckeningen doin sullen ind sunderling, dat oenen to allen weken vur den haifmeister ind reckemeister vurg. reckeninge doin sullen van tghoenen, dat die weke aver verdan were ind dair entbeinden sullen koeckemeister, meisterkaick, buttelier, becker, brower minen gnedigen herrn of den haifmeister alle dage in schrifft averbringen, wat die kockemeister den vurleiden dag in die kaicken gelevert ind, wat die koekenschriver oick geboirt ind die kaeke ind butteliers den dach verdaen hedden ind dessgelicken becker ind brauer ind, wat dairaff des dages in provisii gebleven were, op dat men des anderen daiges dairaff voirt maken moige.

8 Item onse gnedige here en sall nimantz gein verschrivung doin van ampten, renthen, pensien, pacht noch oick amptluide nit entsetten, afftosetten off dergelicken, ten si mit weten der degelichschen raide vurg. ind sunderlinx en sall men gein verschrivong doin, die ein der ander contrarie wesen, ind so dan ein gemeine gerucht is, dat in einiger personen hande verschrivong gedain sin van groiten, merklicken jairgelde ind anders dat nit van noiden were geweist, dair unsers g. heren renthen merklicken mede geminnert sin, were dan imantz, die nae doide unss. seligen gnedigen heren einige verschrivonge geworven hed, dat solden die raide doersien, wat ingank dairtoe geweist were, off wat noit of reden onsen gnedigen hern bewogen heden, die verschrivonge to doin, mochten dan sine gnaden einiger verschrivonge, die alsoe geworven weren, mit merklicken

---

1) „erfhaifmeister“ am Rande nachgetragen.

reden afwesen, dan sold men onss. g. heren best ansien ind doin, dat men des verlaten mocht werden.

9 Item alle gelt komende van leenen, broicken, van nien dieneren off anderen dergelicken saecken sal men betalen an einen man, die dairtoe geschickt sall werden, die dair voirt bewiefs ind reckeninge van doin sall, gelick, as Johan Reymer dat to boeren ind to verwaren plach, ind is oick mede verdragen, dat die ghoene, die in Johann Reymers stede tot den gelde, so vurg. steet, gesat wurt to entfangen, altit, als hi gelt entfangen hed, datselbe gelt onss. gnedigen herren vurbringen ind sien laten sall, up dat sine gnaden weten moigen, wat paiementz entfangen were omb saecken will; ind sal derselve dat gelt entfangen, dat bi rade ind weten der rede uitgeven ind dairaff to allen quatertempern reckenen mit[1]) sulcker onderschrift, det men weten moige, wae dat gelt blive ind uitgeven werde, so aver min gnediger her tot mirklicken achterdeil kompt, dat sine gnaden alsoe alle woche sin gelt entfangen, verwaren ind — —[2]) allen sien laten, wair dat bliffe of uitgeven wardt.

10 Item alsoe unse gnedige here up vele platzen groit gehailt geeft voir vele taigen van vele personen, des doch op somige platzen off slaiten van geinen noeden en were, so sullen die vurg. raide unss. gned. hern sulx doersien ind dat na gelegenheit ind gestalt der saecken to metigen tot profit. unss. g. hern.

11 Item men versteet, dat unss. gned. hern ondersaiten op den lande oeren amptluiden, richteren ind baiden swaeren, ongeboirlicken ind ongewoentlicken dienst doin moiten etc., so sal men oick beschicken, dat dat afgestailt ind nit vorder mit dienst in dergelicken bedrongen werden, dan die ordinantie dairop vurtitz gemaickt inheilt.

12 Item soll men oick ordinieren ind schicken dat ghoene, dat rentmeister ind coekenmeister van oeren ampten wegen to bestellen heben, dat sulx baven ind beneden gesocht ind gekocht ind mins g. hern meiste oirber dairin vurgekert werde, als dat her vormails to wesen plach ind dat dat oick dairmede so geschickt ind averlacht sall werden, dair si dat off sullen doin kunnen, dair unse g. h. noch nimans anders indragen off hant dairin slain en soll.

13 Item to bestellen, dat die gemeinen rentmeistere ind sluitere geinerlei korn verkopen buiten sunderlinge bevele unss. g. herren ind der vurg. degelichschen raide.

14 Item alsoe men versteet, dat die voersprecken ongeboirlick ind ongewoentlick loen van onss. g. hern ondersaiten ind besunder op den lande nemen, dairdurch die arme schemellude dels oere rechten nit verfolgen konnen, so sall men dan op ein ordnong maken, in der voersprecken loin deshalven so metigen, dat die ondersaten dairmede baven alde gewoent nit bedrongen en werden. —

— Die folgenden Absätze 15 bis 21 stimmen grofsenteils überein mit solchen der Ordinantie von 1486, und zwar entspricht

Absatz	15	dieser	Ordinantie	dem	Absatz	3	der Ordinantie	von 1486,
„	16	„	„	„	„	4	„ „	„ 1486,
„	17	„	„	„	„	5	„ „	„ 1486,
„	18	„	„	„	„	6—7	„ „	„ 1486,
„	19	„	„	„	„	8	„ „	„ 1486,
„	20	„	„	„	„	9	„ „	„ 1486,
„	21	„	„	„	„	10	„ „	„ 1486.

1) Die folgenden Worte dieses Abschnittes sind von anderer Hand nachgetragen.

2) Unleserlich.

[redacted]

2 Item sall men oick ordiniren iairlix then minsten twe reisen die ordelen, die op mins g. hern raitkamer to hof gesant sin,[1]) ind, dat men dairtoe bequeme luide to baeten neme van gelerden ind andern, die den vurg. degelichschen reden darin then besten raden helpen.

3 Item dat men oick die saeken van den gericht angehaenen niet sonder mercklicke oirsacke dairvan en schrive, dan dat recht sinen geboirlichen ganck heben laeten.

— Die folgenden Absätze 24 bis 38 dieser Ordinantie stimmen überein mit den Absätzen 11 bis 26 der Ordinantie von 1486 (Beilage 1).

3.

Verramung der ordinantien ind regimentz etc. anno primo reminiscere.[2])

(1501. März 7.)

Alsoe die durchluchtige hoegebaeren furst, min genedige lieve herre, her Johan, hertoug van Cleve etc., durch orloge, krieshandel ind sus anders ein titlanck her verloepen ind dairbi vast in merckelicker swairheit, last ind schulden verloepen, dairdurch sine gn. an siner genaiden erfftael, renthe, gulde, upkomst ind verfalle beengt, verhindert ind affgebraken worden is, die ein deils versath, vercocht ind verschreven, also dat siner genaden der oirsaken halven sinen furstlichen staet ind eirlichen regiment, als siner vurfaeren ind dat huis van Cleve to doin plege in siner g. huise vortan to onderhalden niet wael moegelichen geweest is, umb dan allen den dingen vurtokommen ind sine genaden weder in furstlichen ind eirlichen staede ind regiment vurs. to brengen so wael in sine genaden lantschapp allenthalven, dair des to doin is, als in sinen haeve ind dairbi verschreven ind verpande renthe, gulde, upkompst ind anders, wes des were, so vele des moegelichen is, to verhalen ind weder an sich to werven, hebn sine genaden sich des nu upt niche inhalt, segel ind brieve dairaver gemaickt durch guetdunken, raet ind toedoin siner genaden lantschapp van ridderschapp ind stedefrunde treffichen in ein contract ind verdrach gegeven, datselve verdracht oick also in allen sinen punthen dairin begrepen tot allen deilen vestlich sonder indracht, affbroeke, weigerung ader vertoch nagan ind volhalden werden sall, sin oick theinden derselver verdraigsverschrivonge noch

---

[1]) Hier ist offenbar ein Wort im Sinne von „zu sprechen" oder „erledigen" ausgefallen.

[2]) So auf der Vorderseite des ersten Blattes; darunter ist von derselben Hand, die anno primo etc. geschrieben hat, gesetzt: Ditselve weder angenomen anno etc. 8 Misericordia domini (1508 Mai 7.); auf der Rückseite des letzten Blattes: ordinantie defs regimentz a. 1501. Im Texte selber findet sich kein Datum; man könnte deshalb zu der Vermutung geneigt sein, dafs der Entwurf der Ordnung vom 7. März 1501 stammt, die Publikation aber erst am 7. Mai 1508 erfolgte. Gegen die Annahme, dafs die vorliegende Ordinantie schon 1501 März 7 Geltung erlangt habe, spricht der Umstand, dafs ja schon einen Tag darauf — 1501 März 8. — das bei Scotti: Sammlung der Gesetze in Cleve und Mark I. No. 11 gedruckte Edikt Herzog Johanns II. publiziert wurde, welches, wie oben (S. 10 bei Anm. 3) bemerkt, in die Reihe der ständischen Hofordnungen gehört.

etlige punthen ind articulen den vurg. dingen allenthalven to guede ind then besten dienen bi den vurg. van ritterschapp ind stedefrunden averkommen verdraegen ind geslaeten gelick ind in maeten, dier hierna beschreven volgen.

1 Item so die verdraegsverschrivonge in einen punth vermach, dat min g. h. achter desen dage geine brieve in siner g. name schriven laeten sall eunige treffliche saeken beruerende, si en sin irst bi drie off vier van siner genaden frunden doirlesen, gehoirt, gepassirt ind mit siner g. hant underschreven, so sullen dieselve brieve irst mit eins secretarien hantschrift mit namen N. off N. oick underteickent werden, eir die uitgain, dairbi dieselve secretarien der uitgegangener schrifft alsoe rede ind bescheit tot sinen tiden to geven heben sall.

2 Item sall min g. h. bevelen allen sinen schriveren bi oeren eit, dat si geine brieve ensullen schriven, die oen sine g. to schriven bevelen, si ensullen sulx irst brengen an den reden bi siner genaden to der tit wesende, dairbi dieselven des in allen dingen mede ein weten hebben ind ein brieff den andern niet contrarie geschreven werde.

3 Item sal men terstont mins g. hern principael segelen in einer kisten besluiten, van derselver kisten seven slaete ind sloetel sin, derselver sloetel min g. h. ind die sess rede ein itlich ein hebben sullen alsoe, dat nu vortmer gein verschrivonge gain off passieren sall moegen, ten si allet bi rade, weten ind consent mins g. h. ind der vurg. sess rede ind frunde, dieselve verschrivongen, wes der geschien, sall min g. h. oick altit mit siner g. hant underteickenen.

4 Item offt geviele, dat die sess rede niet altit to haeve weren ind an minen g. h. sus ilende saiken gelangen wurden uittorichten, die gein vertreck erliden mochten, dieselve saeken sullen die frunde to haeve sinde to der tit na oere bester witschapp voir minen g. hern uitrichten ind den andern, als die to haeve qwemen, dieselve saiken asdann vurgeven ind to kennen doin; dan gevielen dair saiken, die alsoe hedden gestalt an lande und luide dragende off sus merckliche swairheit op sich hebbende, die sullen die vurg. sess rede bi sich niet uitrichten dan die verschorten (?) to geboirlicher tit ind die andere rede, oick andere ritterschapp off stedefrunde na notturfft ind gelegenheit der saeken dairbi to verschriven.

Die folgenden Absätze 5 bis 14 stimmen überein mit einigen Absätzen der Ordinantie von 1486 (Beilage 1), und entspricht dabei:

Absatz	5	dieser	Ordinantie	dem	Absatz	6	der	Ordinantie	von 1486,
„	6	„	„	„	„	9	„	„	„ 1486,
„	7	„	„	„	„	10	„	„	„ 1486,
„	8	„	„	„	„	14	„	„	„ 1486,
„	9	„	„	„	„	16	„	„	„ 1486,
„	10	„	„	„	„	17	„	„	„ 1486,
„	11	„	„	„	„	18	„	„	„ 1486,
„	12	„	„	„	„	20	„	„	„ 1486,
„	13	„	„	„	„	21	„	„	„ 1486,
„	14	„	„	„	„	23	„	„	„ 1486.

15 Item sullen die vurg. rede bi rat ind consent mins g. hern ein ordinantie verdraegen van verpachtinge der tienden, moelen, aszisen ind gruiten in allen ampten, wat dairop to ourade voirt der dienre loen ist, to vernemen, so sich die dingen dairmede vast wit und wild allet in schade mins g. h. merkelich verloepen.

[redacted]

6 Ind ein ordinantie to maken van verkoeping des korns ind van den krimpkorn in allen ampten oick dairbi, wes allre dienres iairlix to loen hebben oick als si it sin, dan rentmeister, koekenmeister, toelner, sluiter, richter ind andere amptluide ein ider na siner gelegenheit, van bevele mins genedigen hern uit oeren ampten werden rieden, wes si dan to teringe sdaigs hebben sullen, so si binnen amptz to reisen gein tering en eigen.

7 Item als min g. herre sus einen dienre off twe meir off min uitschickt in siner genaden lande, die ensullen sine genaden van dem rentmeisteren off sluiteren niet laeten verplegen, soe dair tusschen vast allerlei verloept up groeten unnuitten kost, die waell to verhuiden is; dan nun sall mittenselven verdraegen, sdaigs einen therpenninck to geven, oen den uittorichten laeten. Dan wanneir rede mins g. hern werden reisen van siner g. wegen, die sullen die rentmeistere off sluiter in oeren ampten verplegen ind dairaff rekeninge doin, als dat geboirlick ind gewoentlich is. Item sullen lantrentmeister ind huiskoekenmeister oere dingen ind provisie baven ind beneden koepen mit gereid gelde umb den minsten penninck to nut ind besten mins g. hern ind dat allet bi rade der rede ind frunde.

8 Item sal men van nun vortan vestlich onderhalden in alle mins g. hern lande die ordinantie van herthoug Adolph gemaikt up die geistlichen van erf ind versterf woeinent, dairmede in den cloesteren halden sall; oick sal men besien ind erfaren an allen amptluiden, wes erf ind guet sint der ordinantien in der geistlicheit gevallen verscreven ind gegeven sall sin, so minen g. h. ind siner genaden lantschap an menigen dingen sulx in hinder affbroek ind schaden verloept.

9 Item ein ordinantie to maken, als min g. h. siner g. rede ind amptluide bi sich doen verschriven, woevoll perde ind persoenen ind, in wat gestalt men dieselve dan halden ind fuidern sall.

10 Item sal men nun vortan alle woeckereckeninge[1]) vur twe van den vurg. reden van koeken, buttelrie, marschalckie ind diversen, so die dingen sich dairmede oick vast noit ind wilt verloepen.

11 Item sall men sich schicken, dat tusschen dit ind onser lieven frouwen dach assumptionis alle rekening van drosten, amptluiden, richteren, rentmeisteren, sluiteren, tolneren van schatting ind allen dingen, wes des sin moege, aeling (?) ind all hoeren sall ind dan sal men vortan alle iare die reckeningen van den vurg. amptluiden ind dienres hoeren ind die also niet meir verloepen laeten, ind die amptluide ind dienres sullen altit to rekenen bereit sin in uitganck des iairs also, dat si binnen vierthien dagen off einer maent na uitganck vurs. reckenen moigen. Ind sall men van geinen reckeningen vorder gelt geven niemantz, wie di si den van altz gewoentlichen is mit namen van itlicher reckeninge einen alden schild.

12 Item alle ordelen, die noch alhier verliggen, sal men wisen, so balde dat moegelichen is, ind den parthien dairmede ter eintschapp ind to bescheide helpen ind dan sal men voirtan alle ordelen, die alhier to hoeffde kommen ind den vasten wisen ind dairbi verschriven twe van den verstendelesten scepen der bank, dair die ordelen herkommen ind in biwesen drie off vier van den reden oft andere verstendelre ind geleirde na gelegenheit ind noitturfft der saeken.

---

[1]) Offenbar ist hier ein Wort wie „brengen“ ausgefallen.

4.

Ordnung des regiments und der verwaltung bei hofe.[1]

(1566. Oktober 28.)

1 Als der durchleuchtig hochgeborn furst, mein gnediger herr, hertzog zu Gulich, Cleve und Berg etc. in maio des vergangnen 64. iars ein guete, nutzliche ordnung gnediglich auffrichten lassen, welcher gestalt unter anderm die zwen cantzler, drei hoffmeister, drei marschalk, zwen cammermeister und zwen andere rete mit versetz jede in iren quartieren bei irer f. g. hoff sin solten und aber soliche ordnung ein zeit lang nit so steiff gehalten aus ursachen, das etliche der verordenten rete mitlerweil zu andern bevelen oder embtern gezogen auch etliche sonst abkommen, so haben die jetzt gegenwertige gülichische und clevische rete uf gnedigs wolgefallen irer f. g. fur gut angesehen, das umb jetziger sorglicher gefarlicher leuff willen, wie auch sonst aus andern bewegenden ursachen die notturft erfordern thue, nochmals zu bevelen das obgerurter quartierordnung dieser zeit stracks nachgesetzt und ein jeder seinem bevel mit aufzwortung seiner verordenten zeit trewlich und vleissig nachkomme. Und so einiche zu andern bevelen verordent oder sonst abkommen das newe an deren platz angestelt, damit irer f. g. und dero lande und underthanen notwendige sachen jeder zeit der gebuer verricht und nit versaumbt werden.

2 Und so dan ire f. g. hiebevor mit dem herrn zu Reide sich in dem quartierdienst mit zu begeben gnediglich sprechen lassen, er sich auch defsen aufs underthenigst eingewilligt, wirt für gut angesehen, ime gnediglich zu bevelen, das er in der abgestandnen platz solhes bevels zum vleissigsten woll aufzwarten helfen und dabei gegenwertig sein.

3 Nachdem auch hiebevor zu der rechenkammer alhie zu Düsseldorff und in gehaimen sachen dieses orts der cantzler und marschalk Bernsaw neben andern verordent, stehet zu irer f. g. gnedigem gefallen, ob in den bestimbten gerurter rechenkammer und sonst andern die Lande Gulich, Berg und Ravensberg fürfallenden sachen, neben dem cantzler und marschalk der ambtmann Horst als hiegesessen und zu der klevischen rechenkammer neben dem cantzler Olisleger, hoffmeister Ley und marschalk Wachtendunk zu gebrauchen.

4 So einiche embter erledigt oder auch geistliche lehen irer f. g. verfallen, das berurte drei bei jeder cantzlei neben den andern reten, so alsdan bei inen sein, auf nutzliche, bequeme personen, so damit zu versehen, bedacht weren und irer f. g. dieselbige undertheniglich furschlagen. Dergleichen so einiche frembde gesanten oder schriefften ankommen irer f. g. jeder zeit die gelegenheit mit bester fuegen furbringen.

---

[1] Aufschrift des Fascikels. Die Aufschrift des ersten Blattes lautet: „raitslach to düsseldorf 28. octobris 1566". Dorsualnotiz: „praesentatum Cleve per dominum cancellarium 14. novembris 1566". Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv 256 I. q.

5 Im fall auch nötig, denen bescheid zu geben und jemand weiters von reten oder rechtsgelerten gegenwertig derselbigen an der canzlei gesinnen zu lassen.

6 Und damit alle sachen desto richtiger und schleuniger erörtert, wirt gleichsfalls bedacht, das die quartierrete, so bei irer f. g. hoff sein, die gemeine sachen nemblich die gülichische, was die landen Gülich Berg und Ravensberg, und die clevische, was Cleve und Mark und die dazu gehorige lande betreffen thuet, mit irer f. g. gnedigem vorwissen zum vleissigsten verrichten und, da ichtwas beschwerlichs furfallen wurde oder darauf aus den ordinarien cantzleien berichts von noten, sich dessen daselbst erholen und darumb schreiben.

7 Was sachen aber die sambtliche lande zugleich betreffen, das die gulichische und clevische rete, so bei hof sein, die sammender hand trewlich erwegen, do es auch die gelegenheit erheischen thete, bei den ordinarien cantzleien sich gutes rats vorhin erholen, volgents irer f. g. neben irem gut bedunken undertheniglich furbringen und also mit dero gnedigem vorwissen verrichten.

8 Das auch in wichtigen hendeln, daran landen und leuten gelegen, andere me, ja alle rete, dero landen, die es betrifft, und im fal der not der ausschufs mit oder auch, da es die sambtliche lande rueren thete, der clevischen mit von den gülichischen und hinwiderumb die gülichischen von den clevischen, umb den gemeinen nutz und aller irer f. g. lande notturfft zu erwegen und furstellen zu helfen erfordert wurden.

9 Das der hofmeister, so jeder zeit bei hoff die quartierrete zu sich erfordere, und mit denselben neben dem haushofmeister und den bevelhabern in den embtern alle wochen die kuchenbücher abhoren und unterzeichnen, auch die mengel so befunden, so viel möglich, bessern, zu dem mit vleiss bedacht sein, wie zum meisten nutz und urbar meins gnedigen fürsten und herrn etliche unnutze kosten abzuschneiden und zu ringern.

10 Das die cammerjunckern ires diensts trewlich und vleissig aufzwarten, als hiebevor den Cammerknechten, wes die sich zu verhalten ein guete ordnung furgestelt, wirt fur guet angesehen, dieselbige zu ermanen, den allenthalben nach tzusetzen, dazu auch die cammerjunker vleissig aufsicht zu haben, und stet zu gnedigem gefallen mins gnedigen fursten und herrn, weil soliche ordnung unter anderm nachbringt von der rechnung, so gerurte cammerdiener ires einnehmens und auszgab, auch aller kleider und rustung halben etc thuen sollen, ob solche rechnung hinfurter durch etliche rete, die irer f. g. gefellig, abzuhoren sein mochte.

11 Dieweil der gülichische landrentmeister seine ordinari und extraordinari rechnung von dem vergangnen iar wie in gleichem von der letzter landsteuer durch allerhand vurgefallene verhinderung noch nit gethan, wirt in gnedigs bedenken gestelt, ob nit dieselb im kunftigen decembri furzunehmen und. da es irer f. g. derselben beizuwonen villeicht nit gelegen, dafs alsdan der cantzler, marschalk Gymenich, marschalk Bernsaw und der ambtmann Horst dazu zu gebrauchen, was also clar und richtig befunden, zu unterzeichnen und irer f. g. volgents undertheniglich zu referiren und das des clevischen landrentmeisters rechnung gleichsfals durch derort verordente cantzler und rete gehort werden.

12 Nachdem auf jüngst gehaltenem landtag alhie gemeine ritterschafften, landschafften und stedte beider furstenthumben Gülich und Berg bewogen, dass die clerisei in Collen und andere auslendige geistlichen vil ansehenliche hofe und gueter, gult, renthen und einkommens aus irer f. g. landen jerlichs haben, derwegen dan durch sie vor rechtmessig und billich eracht, auch zum vleissigsten gebeten, das ire f. g. mit ernstem vleiss daran sein und verschaffen wollen, domit bestimbte geistliche in diesen und dergleichen gemeinen steuren von wegen angeregter irer hofe gueter und einkommens ire mitleidenliche hilff dem gemeinen nutz zu guetem auch leisten theten, so ist bedacht, dafs der wohlgeborner graf Frantz von Waldegk, der landtrost Vlatten, marschalk Bernsaw, Christoff von Wylach und von dem gülichischen und bergischen ausschufs Arnold von Stommell und bruchtenmeister Schöler neben beiden doctorn Fürstenberg und Wissell gegen den 25ten künftigen monats novembris auf Collen zu verordnen umb mit dem primario und secundario clero von irer f. g. und der lande wegen zu sprechen und sie zu leistung dieser grosser türkensteuer umb mitleidenliche hilff zu ersuchen.

13 Den andern aufzlendigen geistlichen wer einem jeden sein anschlag nach der mass, wie die einlendige geistlichen heut bewilligt, schrifftlich zu verstendigen, alles auf hochermeltes meines gnedigen fursten und herrn gnedigs wolgefallen verbessern.

14 Abgesetzte artickel und bedenken seint am 28. octobris anno 1566 zu Düsseldorff erwogen und beratschlagt, vermittelst den wolgebornen graf Frantzen von Waldegk, beide cantzler Orfzbach und Olisleger, hoffmeister Ley, Gymenich, Bernsaw, Wachtendunck, Ruischenberg alle vier marschalk, ambtmann Horst, Kettler und Palandt beide cammermeister, Jost von Eller und herr zu Reid und als sie meinem fursten und herrn den 29 octobris in beisein des cantzlers Olislegers, hoffmeisters Leyen, Bernsaw und Wachtendunck, Marschalken, ambtmans Horsten durch den secretari Gerhardt von Gülich furgelesen, haben ire f. g. dero also ein gnedigs gefallens getragen und dem bedenken dermassen nachzukommen bevolen.

5.

Bedenken, wie und welcher gestalt des fürstlichen clevischen hoffgerichtz personen sich in verrichtung obliegenden amptz auf ein versuchen und bis zu weiter verordnung verhalten sollen.[1]

(Hofgerichtsordnung 1597, Februar 13.)

Des furstlichen hofgerichtz personen sollen bei wehrenden dienst berürten hoffgerichtz und desselben sachen treulich auswarten und sich allen advocirens, procurirens, ratgebens und sollicitierens enthalten allein ausbescheiden irer selbst und irer nahen verwandten sachen, sollen auch des hoffgerichtz geheimniss und, was sie wegen ires dienstes erfaren, niemanten, dan denen es geburt offenbaren

[1]) Überschrift. Auf der Rückseite des letzten Blattes: „Bedenken der herren clevischen reten über des furstl. hofgerichtz persohnen". Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv 263 f, fol. 16.

[redacted]

und in sunderheit verhuten, das die parthien, advocaten, procuratoren und sollicitatoren, welcher der sachen referent sei, oder, was darüber durch einen oder anderen im raht votirt und gesprochen, nicht vermerken, wan sachen furfallen, denen iemant aus den gerichtzpersonen verwandnus oder anderer ursachen halber zugethan, der oder dieselben sollen sulchs dem gericht anzeigen, sich derselben sachen relation und berahtschlagung enteusseren und die andere damit gewerden lassen.

2 Die referenten sollen die innen befolenen acta mit fleis durchsehen, darauss nach ordnung des prothocols notturftig extract resectis superfluis advocatorum et procuratorum extensionibus iurium allegationibus auch per interlocutoriam circa processum decisis et ad causam principalem non pertinentibus articulis (so allein olitur anzuzeigen) und ohne erwiderung desienigen, so einmal angeruigt, machen und sich daruber bestendiglich resolviren, ein jeder sein votum under das extract verzeichenen und in eventum sententiam concipiren, folgentz in seiner ordnung relation thun, jedoch zuvor alles wiederumb volnkommentlich incorporiren und facta relatione sein bedenken uber einen jeden punkt, darauf die sache berauht, mit deutlichen und, soviell thunlich, deutschen worten anzeigen, auch, was andere referiren, solchs mit anhoeren, darüber ohne vergebliche repetition prius dictorum und ohn gesuchter singulariteit den rechten und billigkeit gemees und nach gemeinen wahn der rechtsgelerten votiren; nach gethaner umfrag und versambleten stimmen soll der referent nach das meherer[1]) die urthiel formiren und dabei die nahmen derjenigen, so das meherer gemacht, wie auch dern, so eins anderen bedenkens gewest sein mögten, austruglich verzeichnen und also dem secretario stracks zustellen, gestalt dasselbich nicht allein den acten biezufügen, sundern nach eroffnung der sachen prothocoll einzuverleiben.

3 Da ein referent in einiger sachen acta extrahirt und sich daruber resolvirt hette, und gleichwol nach angehorter relatio den parthien ferner beweis bizubringen oder ichtes anders zu verrichten per interlocutoriam auferlegt wurden, soll nicht weniger sententia diffinitiva in eventum concipirt und zu verheutung abermaliger relation die bedachte agenda pro memoria klarlich durch den referenten angezeichnet werden.

4 Und damit den beschlofsenen sachen desto furderlicher abgeholffen werden muge, sollen director und referenten viermal im iar, als den zweiten mai, den ersten august, den zweiten novembris und den ersten februarii zusammen kommen des morgens von acht bis gen elffen und des nachmittags von zwei bis zu funf uhren in der hoffgerichtzstub, bie einander pleiben und in anwesen darzu verordneten erschienenden furstlichen herrn reten die aufsgetheilte sachen referiren und urteilen verfafsen, sulchs auch also lang continuiren, bifs alle sachen, damit man gefafst, ordentlich referirt, darüber votirt und nach des meherer erkentnufs concipirt sei, und, da etwa der director oder ein oder mehr referenten mit liebs schwacheit beladen oder auss erheblichen, dem gericht angezeigten ursachen erlaubt und abwesent weren, oder auch, da gleich der verordneten rehten nur ein oder zwei oder keine erschienen und dem

---

1) Majorität.

werck bibleiben wurden, sollen nicht desto weniger die andern anwesende mit den relationibus und verfassung dero urtheilen verfaren und, was also verricht, solchs so bestendig sein, als wenn sie alle darüber zusammen gewesen, in dem fleissig aufmerkens genomen, und darob gehalten werden soll, das die referenten zu rechter ratzstunde bie einandern kommen und ein jeder die ihm befolen sachen in seiner ordnung referire, ein den andern in relationibus fleissig anhore und sich inmittelst mit keinen anderen geschefften bemühe, sich auch in referendo et in votis, als oben verordnet, verhalten. Soll auch sullich angefangenes werk durch vermischung anderer ankommender sachen nicht aufgehalten, sundern darin straks verfaren und zu relation und furtigung der supplicationschrieben, auch interlocutoriarum besundern zeit und stunt bestimbt und gleichwohl dieselbe befurdert und unverlengt abgeholfen werden.

5 Director und referenten sollen mit zuthun dern verordneten reten, als vorstehet, jeden gleichmeſsig recht andienen, und in dem nit ir eigen gutbedünken oder natürliche vernunft und gewieſsen allein folgen, sondern veilmehr nach eines jeden ortz bewerte privilegien und redeliche gewohnheiten, so ihnen, wie recht vurbracht, sunsten nach des heiligen reichs lobliche gemeine constitutiones und nach besag gemeiner rechten secundum communem doctorum et in sacro imperio receptam sententiam sepositis iuris apicibus ex bono et aequo ihren besten verstant und wissenschaft nach trewlich recht sprechen und urteilen.

6 Der hoffgerichtzsecretarius soll sich in vertrettung seines amptz sulchen articulen, als ihne ind seiner anfenklichen bestellung furgeschrieben und unlangs im vollen rat abermal furgehalten, seinen darauf gethanen erbeiten und versprechen nach durchaus und gemeeſs verhalten und jeweil am 12 dieses bi den herrn reten vergleichen, beschloſsen und statuirt, das alle des hoffgerichtz verfellen, als urtheil, acten, und copiengelt, so biſs anhero in die gemein cantzleiverfellen berechnet und mit denselben verdeilt worden, vort processen, decreten und termeingelt auch die appellationpenningen vortmehr und von zu kommenden vierzehenden aprilis ehist ahn allein zu behuf unsers gnedigen fursten und herrn berechnet und zu bezalung des hoffgerichtz personen pro rata eins jeden salarii und sunst zu keinem anderen ende (jedoch ihrer f. g. lantdrost den zehenten penning an dem appellationpfennung in deſsen L. anbevolenen ampt vorbehalten) angewendet werden sollen, als soll gedachter secretari schuldig und verplicht sein, solliche processen, decreten, urtheil, acten und copien, auch terminengelt und appellationpfeningen, alſsbalt dessen etwas verfelt, fleissig zu furdern, einzupringen und bi einander zu bewahren und davon auff erfordern geburende rechnung und, wan er von den acten und copiengelt von jede sextern acht und zwanzig lauffender lichter albus, wie von alters bruiclich und hinunden ferners verordnet ist, abgezogen, von den ubrigen an fernern abganck richtige reliqua thun.

7 Nachdem von alters herbracht ist, das in mitteilung der acten und andern abschrifften fur jede sextern vier und zwanzig raderalbus verricht worden, soll es dabei alnoch gelassen, jedoch diweil in kurzen iahren die munten ubermessig gesteigert, sollen fur jeden sextern copielich mitgeteilten acten producten und andern schrifften vortmehr vier und zwanzig raderalbus oder derselben rechter wert bezalt, und durch den secretari die versehung gethân werden, das

[redacted]

die abschrift durch eine lefsbare hant gefertigt und auff jeden blatt geburliche anzal lienien geschrieben und also niemanten zu billig clagen und nachreden ursach geben werde, von solchen 24 raderalbus soll der secretarius neben seinen underhaldt, so er bis anhero an korn, holt, kleidung, solden und gelt gehabt, fur schrieblon, pappier und sein arbeit von jeden sextern genuissen acht und zwanzig laufender lichter raderalbus und das ubrig wie ablauth berechnen.

8 Wiewoll bis daher die parthien wegen vor gericht gehaltenen terminen nichts erlacht, damit doch unser gnediger furst und herr der grofsen unkosten, so ihre f. g. zu underhaltung des hoffgerichtz nuen viel iaren hero angewant und noch in etwas verlichtert, soll die hiebevor wegen bedachte ordnung mit etwas verhoegung ernuwert und vermug derselben eine jede appellierende oder clagende parthie auf jede termein funfzehen lauffender stuber zu entrichten schuldig sein, welchs gelt durch des hoffgerichtz secretarien auch ingefurdert, berechnet und neben anderen gerichtlichen verfellen zu besoldung der hoffgerichtz personen gewandt und, was daran noch mangelt, wie gleichfalfs, was an holtz, wachs, pappier, lichter und anders von nöten sein wurt, von wegen ihrer f. g. zu rechter zeit vurschafft und verrichtet werden.

9 Letzlich nachdem den hoffgerichtzpersohnen alles in namen und an statt hochg. unsers gnedigen fursten und herrn zu thuen und aufsgehen zu lafsen obliegt, als sollen dieselbe auch in demjenigen, was sie tragenden amptzwegen vermug deiser ordnung trewlich handeln und verrichten, von ihren f. g., wie billig, gegen menniglichen geschutzt, geschirmbt, vertetingt und vertretten werden.

Also obgedacht abgeret und beschlofsen im vollen rat den 12 und 13 februarii anno 97 praesentibus: dominus cancellarius Weze, landdrost Wittenhorst, marschalk Horst, drost zu Ravenstein Tennagell, herrn zu Wissen, Wesselen von Loe, doct. Pies, Risswick et me Hopp.

6.

Gemein reckencedel aller amtleude ind bevelhebber. [1])

It sal N, sluter, u. schriftlich avergeven all sin profit ind upkomst, die hie sampt sinen dienstgelt ader belononge hefft, ind folgens schicken wie hienach.

---

1) Überschrift. Auf der Rückseite des letzten Blattes: „Ordnong von rekenonge". — Die hier mitgeteilte Ordnung zeigt grofse Verwandtschaft in einzelnen Abschnitten, zum Teil Übereinstimmung mit dem von Below und Geich unter den „Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jahrhundert" in der Zeitschrift des Bergischen Geschichts-Vereins XXX. publizierten „Rechenzettel der bevelhaber" (No. XXII. p. 146 ff.) und teilweise mit der „Ordnung der lantzolle" (No. XXV. p. 164 ff.). Da dieser hier vorliegende „Gemein reckencedel" noch nicht die Gruppierung der einzelnen Abschnitte nach sachlichen Gesichtspunkten bietet, wie die von Below und Geich abgedruckten beiden Ordnungen, so möchte man vermuten, dafs er die Grundlage für die Abfassung jener zwei Ordnungen gewesen ist. Ich verweise in den folgenden Anmerkungen auf die hier jedem Abschnitt entsprechenden Absätze der beiden genannten Ordnungen in Band XXX. der Zeitschrift des Bergischen Geschichts-Vereins. Die hier abgedruckte Ordnung befindet sich im Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 252, I d.

1 Then[1]) irsten sall gemelter N. in anfanck siner rekeninge setten, mit wat gulden ader marken he reckene oick, wevel albus ind schillinge ein ider gulden oder mark uitbrengt, ind woevel heller ader penning einen albus oder schilling maeken.

2 Dair beneven[2]) sal hi oick all sin entfanck, wes hi an swaren ind raedergelt entfengt, voeran nae einander setten ind asdan di ganze summa summarum to loependen gelde reduziren ind darnae, we hi an lichten gelde upgeheven, sulx allet tho samen summiren; aver alle uitgeven sall hi nae den lopende gelde bereckenen.

3 Item[3]) sall N. in einen jederen iair niet wieders berekenen, dan dat darin gehoert, empfangen ind uitgegeven is, ind dat eine niet doer dat ander mengen, doch, off ietwes anstain blieфt ind niet uitgegeven wurde, dairvon sall hi in siner reckenschafft meldong doen.

4 Item[4]) sall oick der N. irstlich allen affgank ind uitgeven, wat stainde is, alle iairs gelick nae einander folgent der diener gehait[5]) ind belonong, in darnae dat gemein uitgeven in siner rekenung bi einsetten, darmit man ein jedes eigentlich to finden wete.

5 Item[6]) als der N. von wegen mins gnedigen heren bescheiden werde, sall hie niet widers an teronge rekenen, dan nae ordnonge des haeffs; nementlich sall hi tho have upgain eten voer sin pert voeder haelen laten ind soe lange, als hi toe haeve is, up sin pert voir roufoder in stalmuet einen raderalbus, ind soe hi einige nacht tuschen wegen bliven mufs, sal hie doch int nacht einen sleper[7]) berekenen moegen.

6 Item[8]) sullen alle klein vorfelle, als hoener, capuin ind dergelicken, dat niet verwesen off verschreven weer, van den N. tho gelt gemaickt ind bereckent werden.

7 Item[9]) soe imantz enich mangelt an N. to betaelen verweset weer off wurde, sulx sall hie niet betaelen, it si schin van denselvigen sihn, dat si dair mit beleent wern ind off derselviger enich doitlichen affganck, soll it N. mit eeren erven gelickermaeten halden.

8 Item[10]) sall gedachte N. alle mins gne. herrn gulde ind renthen, thinse, pachte ind verfelle allein dem landrentmeister ind sufs niemantz anderes lieveren, ind mit siner quittantien bereckenen affgetagen den stainden affganck ind gewoentliche, iairliche uitgeven, dairvan hi oick up der reckeninge averantworden sall genochsame, versiegelde quitantien mit quitscheldenge van denselven ind allen andern verleden terminen ind soe hi sich anders bewegen liet, sal eme up der rekeninge niet thogelaten werden.

9 Item[11]) sal N. die broeken, soe iairlix in den ampt sins bevels verdedingt werden, in siner rekenschafft under mins gnedigen hern gult ind renthen niet mengen, sonder to einde siner rekeningen anzeigens doen, wie hoich sich die broeken erdraegen, ind dairaff

1) Vgl. Zeitschrift XXX. p. 146, Abs. 1.
2) Vgl. a. a. O. p. 146, Abs. 2.
3) Vgl. a. a. O. p. 146, Abs. 3.
4) Vgl. a. a. O. p. 164, Abs. 4.
5) Offenbar „gehalt".
6) Vgl. a. a. O. p. 154, Abs. 2.
7) Gleich 10 Stüber.
8) Vgl. a. a. O. p. 150, Abs. 5.
9) Vgl. a. a. O. p. 154, Abs. 1.
10) Vgl. a. a. O. p. 153, Abs. 5.
11) Vgl. a. a. O. p. 122, Abs. 3.

[redacted]

trecken, wefs geboirlicher wiese ind na ordnongen dairup gain wurde, als imans in sinen bevel gerechtferdicht oder in hafftong behalden, die sin attinge niet betaelen wurt, ind dat oeveren si, sall hie dem lantrentmeister gereit uither der hant leveren.

10 Item[1]) oick sall bemelter N. in anfanck der fruchtenrekeninge setten, mit wat maten hie entfangen ind uitmete, ind, wie voel scepel up ein malder, wie voel firdel up ein scepel gerekent wurt ind woe ein jeder maet sich verglicket mit der voedermaet, wulche min gnediche herr voir sin gnat hoffmait halden will binnen dem haiv in siner g. leger, dairmit in ind uittometen.

11 To[2]) dem sal oick der N. geine fruchte verkoepen, it en geschie dan mit weten ende wille des lantrentmeisters.

12 Item[3]) sall der N. vurs. van allen fruchten so ender oen in geretschaeft liggen blieven ind niet van denen, soe noch ender den luiden uitstande were iairlix voir krimpkorn von hondert drie malder ind vorder niet berekenen.

13 Item[4]) der N. sall oick iairlix klairlichen und verstendichlich up ein halve siet des pappiers upteickeuen die gebroeken, soe in sinen bevel vurhanden sin ader furfullen werden mins gen. herrn gult ind renten betreffende, dergelicken, wat hie weet oder erfaren kan, dair minen gnedigen herrn an siner g. gulden, renten, upkomsten, gerechticheiden ader anders affbrueck ader verkortung geschiet wer off noch geschien mochte, ind sulx mit averschickonge ader averleverong siner contrarechnong dem reckenmeister tostellen, dairmit men dairbischriven moege, wefs hi sich in einen ideren to halden hefft.

14 In gelickermaeten[5]) sall hi oick des andern iairs upteickenen, wat hi up dem lesten bevel uitgericht, ander[6]) oirsaken anteikenen, wairan it gefelt, ind wefs sich oick midlertit toegedraegen ader hi wider erfaren heb.

15 Item[7]) dergelicken sall hie upteikenen, wat oen beduinkt, dairmit mins gnedigen herrn gulden ind renten, sonder jemantz to verkorten, gebetert werden moegen.

16 Item[8]) off oick enige mins gnedigen herrn guedere, pachtlande moelen, beenden (?), visscherien, aczifs, tienden oder anders hoeger uitgedaen ader to merer nuttunge gebracht werden muchten.

17 Item[9]) sall der N. gein gueder lenger dan twelff iair to verpachten macht hebben, doch dat sulx voirhin up die reckeninge to kennen gegeven ind bewilligt werde.

18 Item[10]) sall der N. geinen druigen winkoep neemen van eniger pachtong, dann uiter schriftlichen bevel ind tolaten mins gnedigen herrn, up der reckeninge, sonder to meisten nutt mins gnedigen herrn uitdoen.

---

1) Vgl. Zeitschrift XXX. p. 145, Abs. 3.
2) Vgl. a. a. O. p. 148, Abs. 2.
3) Vgl. a. a. O. p. 148, Abs. 6.
4) Vgl. a a. O. p. 154, Abs. 6.
5) Vgl. a. a. O. p. 155, Abs. 1.
6) Wohl: ind die.
7) Vgl. a. a. O. p. 151, Abs. 5.
8) Vgl. a. a. O. p. 151, Abs. 1.
9) Vgl. a. a. O. p. 151, Abs. 4.
10) Vgl. a. a. O. p. 152, Abs. 1.

19 Item[1]) geine gueder to verpachten, it were dan die gelegenheit ind werde tovoirens eigentlich erkundiget ind up der reckeninge aengegeven.

20 Item[2]) sall N. oick upsicht haben, dat die guederer in guden bouwe ind beteronge gehalden ind nae umbganck der pachtiairen alsoe weder gelevert werden.

21 Item[3]) van allen verpachtongen sall hie genoichsamen burgen ind versekeronge nemen.

22 Item[4]) sol oick enich lant, moelen, beenden ader dergelicken voir de pacht off suss liggen blieft, sulx sal der N. anfangen, uitdoin ind, soe voel hi kriegen kan, dairvan nemen, doch, soe daer die onderpande weren, die selvigen derhalven to sueken.

23 Item[5]) sall der N. alle verpachtongen in sinen bevel, it si erffpacht, lifpacht, tot iairen oder tot gefallen mins gne. herrn forderen, durchsiehen ind vlitiege achtonge hebben, da sie die pechtere vermoege derselviger verpachtonge halden ind alsulk gelt ader die werde dairvoer leverte, als nae datum der verpachtonge gegolden ind gancbar geweest ist; ind soe oick die tit der verpachtonge ader verdraige um weere ader die pechtere sich anders dan der gebuer hielten ader gehalden hedden, sulx eigentlich uptoeteikenen ind wie voirgeruert to hove bi der reckeningen to averantworden.

24 Item[6]) alle erfftins ind alle renten, dairvan gein pachtbrieff ader cedulen weren, sall hie an swaeren ind radergelt upboeren.

25 Item[7]) sall N. oick upsiehens hebbn up die goene min gnedige her in sinen bevel einige gueder ader anders verpendt durch verdrachen ader uiter gnaden verlaten hed, sich dairmit ind suss der gebuer halden vermoeg oerer pantbrieff, verdraege ader gnedige toelaetinge.

26 Item[8]) sall N. die foeren ind paele van mins gnedigen herren tienden verwaeren ind upsicht hebben, dat die niet vermindert ader imantz dairin vri gehalden werde, si en kennen dan sulx mit segel ind brieven gnochsam dairdoin ind bewiefsen.

27 Item[9]) sall der N. alle tienden, die niet verschrieven sin, mit der kerssen uitdoen ind certificatie darvan up die reckeninge brengen.

28 Item[10]) oick sall hie upsicht hebben, dat mins gen. herrn hoicheit ind gerechticheit der nielende ind van wildenthienden, uitgerait lande verdedingt och, wes dairvan affgetaegen, widerumb bigebracht werde.

29 Item[11]) sall hie alle koirmunde[12]) avermitz dat gerichtz verdedingen laten, ind derhalven gelickfals certificatien mit verteichnifs, wie voel der koirmunt des iairs gefallen, up die rekeninge brengen.

---

1) Vgl. Zeitschrift XXX. p. 151, Abs. 3.
2) Vgl. a. a. O. p. 153, Abs. 3.
3) Vgl. a. a. O. p. 152, Abs. 2.
4) Vgl. a. a. O. p. 152, Abs. 3.
5) Vgl. a. a. O. p. 152, Abs. 4.
6) Vgl. a. a. O. p. 146, Abs. 4.
7) Vgl. a. a. O. p. 153, Abs. 1.
8) Vgl. a. a. O. p 148, Abs. 7.
9) Vgl. a. a. O. p. 149, Abs. 1.
10) Vgl. a. a. O. p. 149, Abs. 2.
11) Vgl. a. a. O. p. 147, Abs. 1.
12) i. e. Abgaben.

30 Item[1]) sall N. upsicht heben, dat mins gen. herrn hoigewafs ind benden wael verwaert und oick mit befreden, graven ind weteringen gebetert werden.

31 Item[2]) alle hoigewafs, weiden ind beenden mins gne. hern sall N. uitgescheiden, wefs vors ind vorwesen is ader em up die reckeninge in foirrait to behalden bevalen wurt, twelff iair lank mit der kerssen uitdoen ind verpachten, doch mit dem voirbeding, dat min gnedige herr ein oder mehr iair selffs dat hoi infuren laten moge ind gelicken wael die iairen nit to halden.

32 Item[3]) sall der bestimpter N. die wieren ind vischerien des oirtz durch bevel ind geheit des landrentmeisters maicken, rusten ind genochsam besetten laten, ind vortaen in gneder rustonge ind besettonge halden ind alle iair ein cedel up die rekeninge averantworden, dairin geschrieven sin, mit wat getael ind wie lange die wier besat gewest ind wanneerer si fissich sin.

33 Item[4]) sall N. upsicht hebben, dat mins gen. herrn hoicheit ind gerechticheit mit den visscherien upten waeterflueten ind wiltfengen gehalden ind verdedingt werden.

34 Item sall hi oick flitich upsicht hebben, indem sich enige werde ader sont in den rinstrom apenbairden, dat sulx anstont tkennen gegeven ind die erven[5]), soe aen schaete[6]) aen rhin hebben, oick paten[7]) nae bevel mins gen. herrn.

35 Item sall oick der N. van den toelneren in den ampt sins bevels geseeten alle manet reckeninge ind oick in den oerden, dair sulx moeglich ind die luit to bekoemen sin, klairen bescheit der naemen ind toenaemen der voirluit, daege ind wahr neemen. Oick vlitich upsicht hebben, off it all in die reckeninge bracht werd, was anden tolle inkome ader vertolt sie, dat oick an den selvigen niet umpgefaeren noch susten durch die tolners verswegen wert.

36 Item[8]) hie sall oick allen tolnern bevelen ind upsicht hebben, dat geiner mehr ader weniger neeme, dan in dat gemeint verordent ist.

37 Item[9]) der tolner sall in siner reckeninge setten mit klairen underscheit die naemen ind toenaemen der voirluit, dag ind wahr, was an den toll dairselffs koemen ind vertolt si, ind sal oick van niemantz mehr ader weniger nemen, dan in dat gemeint verordent is; oick vlitich upsehen hebben, dat an denselvigen toll niet umbgefaeren wert.

38 Item[10]) sall N. vlitich upsicht hebben, dat mins gned. heren hoicheit ind gerechticheit, soe wael up siner frstl. gn. haeven als up den welden ind markten ind eickelgewafs gehalden ind verdedingt werde.

39 Item[11]) soe oick up mins gen. herrn welden enich bouw oder groffholt gehauwen wurt, dat asdan dairselffs ind sunsten aen den

---

[1]) Vgl. Zeitschrift XXX. p. 149, Abs. 3.
[2]) Vgl. a. a. O. p. 149, Abs. 4.
[3]) Vgl. a. a. O. p. 149, Abs. 5.
[4]) Vgl. a. a. O. p. 150, Abs. 1.
[5]) i. e. Grundstücke.
[6]) i. e. Bank.
[7]) i. e. bepflanzen.
[8]) Vgl. a. a. O. p. 165, Abs. 3.
[9]) Vgl. a. a. O. p. 165, Abs. 4.
[10]) Vgl. a. a. O. p. 150, Abs. 2.
[11]) Vgl. a. a. O. p. 150, Abs. 3.

[redacted]

öerderen, dair it van noeden wederomb jung boem ader paete ind die stat gepat ind gesat werden.

40 Item sall der N. die houwebufs ader slacholt in viertien, vifftien ader seestien deel offdeelen ind paelen laten, dat beste deel dat irste iair affhauwen ind so vort an dat ander nest dem besten bis to end der obgemelten iaren, alsdan an dem irsten weder antofangen, doch dat up dem hoew up ieder morgen, nae gelegenheit etliche pacht ader staelen angehouwen stain blieven, die men dan in umganck der iairen mach affhauwen ind andere weder in die stat upwassen laten.

41 Item[1]) sall N. oick vlitich upsien hebben, dat mins gen. herrn hauwbusch befriet werden, indem aver imantz geboirliche drifft dairin hed, asdan to verschaffen, dat up den varsschen in vier iairen mit den besten niet gehuit ader gedrewen werde.

42 Item van den holt, dat ider iairs gehauwen wirt, sall N. einen ideren sin geboir geven ind dat aver en sich mit dem wintsleger ader umbgefallen holtz verkoepen ind berekenen.

43 Item[2]) sall hi ind sin nakoemelingen mins gen. herrn rentboick sins bevels vlitich durchsien ind bewaren ind datselve in alle twintich iair avermitz dat gericht vernihen ind der gebruicker naemen ind toenaemen underscheitlich dairin setten laten, oick dairbi anteikenen, wes in den vurs twintich iairen ankoemen ader verandert sie, ind copien van sulchen rentboick toe haeve averantworden.

44 Item[3]) sall N. gein nihe ader sufs noitbouve an mins gned. herren haufs, haven, moelen ader anders doen, it en sie oen dain tovoir up sin angeven to have erloefft ind durch den boumeister besichticht, ind, wanneer die besichtong geschiet, soe sall hi sulx dannoch niet anders, dan nae raet bemeltes bowmeisters verdingen ader bouwen ind alle gereitscap stellen laten, id an weer dan saecke, dat sulcher bouw gein vertreck der besichtong aen schaden mins gen. herrn erlieden mocht.

45 Item sall N. gein restanden in siner rekenschafft stain laten noch affkorten, sonder die allet upboeren ind rekenen ader sufs oirsaiken in siner gebrecken ceduel angeven, wairumb hie dairtoe niet koemen kann, asdan nae bescheit ind bevel sich ferner to halden.

46 Item sall oick geine teronge berekenen in bedienong sins amptz ind bevels.

47 Item sullen van N. vurs. alle tinsdaege nae ordinantie hertoug Adolphs ind mins gen. herrn bevel schriften up tiden, dat dat gewontlich is, onvertaiglich gehalden inhalt der legerboik geboirt, noch gein van denselvigen umbgesath, verkocht ader verandert werden, hi en seth dat klarlick ind underscheidlich to boick ind sufs darmede doe, als geboirt.

Datum to Cleve den sevenindtwintichsten dach ianuarii anno etc. viffinddartich Ex cancellaria Clivensi.

To desen vurs. averschickten cedulen an den rentmeistere ind sluteren sin denselvigen noch dese naefolgende artikelen togestalt worden.

48 Item[4]) alsoe N. in bedienong sins amptz ind bevels voir sich luit des artikels gein thering rekenen, soe sall hie der oick gein

---

[1]) Vgl. Zeitschrift XXX. p. 150, Abs. 4.
[2]) Vgl. a. a. O. p. 155, Abs. 2.
[3]) Vgl. a. a. O. p. 153, Abs. 4.
[4]) Vgl. a. a. O. p. 164, Abs. 6.

[redacted]

voer andere dienere ind bevelhebbere des vurs. amptz berekenen ind oick niemantz ongewontlichs aen unseres gen. hern schrifftlichen bevel verplegen ader qwiten.

49 Item hie sall gein ampt saecken ader forderong voir sich selffs ader voir andere onder den gebrecken mins gen. herrn guld ind renten betreffen mengen, sonder dieselvige, dair es sufs statbefft ind wie sich gebuirt, voerbringen ader voirbringen laten.

50 Item[1]) der N. sall niet gestaden, dat einiche nihe wint, water, rofsmoelen ader qwernen[2]) van imantz, hie weer oick, wer dat hi wolt, in sinen ampt ind unsers gen. herrn hoicheit gemaickt, ader mit visschen, steinwinge (?), slachten[3]) oder sunst einige andere nuwerong voergenoemen werde, die unseren gen. hern ind siner gnaden underdaenen in einigen affbruicklich ader naedeilich sin muchten sulx weer dan allet mit siner f. g. voerweeten ind toelaten, dairvon oem van schrifftlich bevel ind geboerlich schin vurbracht wurde.

51 Wes[4]) unse gnedige herr oick inheven ind boeren oder in gebruick gehat ader noch hebben, dairin sall sich der N. van siner gnaden wegen halden, ind van einen ideren inforderen ind niet uiter siner f. g. heffen boeren ind in gebruick koemen noch brengen laten, dat gescheie onder welchen schin it will, it weer dan, dat oen daer up siner f. g. schriftlich underteickent bevel toegeschickt wurde, soe sal hie dannoch sulx in siner meistkunfftiger reckenschafft schrifftlich to kennen geven.

52 Oick[5]) sall hi niet gestaeden, dat imantz sufs, in defs sin f. g. in gebruick is, ingriep ader sich neven siner gn. indringe; soe aver oen sulche gewalt begegnende, die hie sampt unsen amptluiden ind bevelhebberen des oirtz niet weren kunt, des hi sich doch tem hoichsten beflitigen sall, asdan ader, soe sunst imantz sproick ader gerechticheit dairto to hebben vermeint, sall hi ind siner f. g. amptluide verhoeren ind siner f. g. alle umbstende, bericht ind befinden der saeken klairlick averschrieven, aver middlertit in ehr unsers gne. heren gemuet dairup vernomen, gein nuwerong ader inbruick gestaden.

53 Der N.[6]) sall siner f. g. underdaenen in siner f. g. ader anderen naemen gein ongeboirlicke beswernis upleggen, oick niet gestaeden, dat si van imant anders ongeboirlick beswert, doch to dem, dat sich gebuirt, ind siner f. g. to doin schuldig, gehalden werden.

54 Item sall der N. van den accisen oick tinsen ind pechten soe hie to berekenen hefft, alle iairs up sin reckeninge ein aenteickenifs mit averantworden, dairto onderscheitlich mit naemen ind tonaemen angetekent sin, sullen die goene, soe sulche accise, tinse ind pechte geven ind wie voel ein igelicker betaelt heb ind to betalen plege.

55 Item[7]) hie sall iairlix sin rekenschafft titlichen in anfanck des aprilis in gereitschafft stellen ind up gesinnen to have schicken, dairmit men die vur die reckenschafft durchsehen ind hie sin recefs niet warden durve.

Datum den 12 dach mai anno etc. sefsindartich.

---

1) Vgl. Zeitschrift XXX. p. 151, Abs. 1.
2) i. e. Handmühlen.
3) i. e. Pfahlwerk.
4) Vgl. a. a. O. p. 150, Abs. 6.
5) Vgl. a. a. O. p. 150, Abs. 7.
6) Vgl. a. a. O. p. 154, Abs. 3.
7) Vgl. a. a. O. p. 155, Abs. 3.

7.

Rechenkammerordnung von 1557.

Ordnung auf unsers gnedigen fursten und herrn gutteren gult, renten und rechenschaften.[1])

1 Anfancklich sollen alle schluiter und andere bevelhabere, die einige rechnunge zu thun haben, nach gelegenheit ihres dienstes genuchsame sicherheit und glauben stellen, darvon unser gnediger herr sein f. g. erben und nachkommlinge (desienigen so ihrer f. g. schuldig sein und pleiben muigen) sich verhaelen kommen, wie auch darvon durch dieselbige ihn ihrer erster rechnung meldung zu thun, uf dafs man defs ein wissent haben und solches bei denjenigen, dar es bisher nicht gescheen, noch ins werck bringen möge und, dafs sie in ihren bevohlenen embteren selbst wohnen und die diensten in eigener persohn verwahren und vertreden; weil man aber nunmehr spuhret, das viel anoch kein caution gestelt, soll man mit fleifs nachsehen, wer dieselbige sein, und sie darzu auffes ehest anhalten.

2 Und darmit die unordnung der rechnungen, so bei vielen gespuhrt, fürgekommen, sollen obgedachte bevelhabere, ihre rechnung klar, verstentlich und beduitlich stellen, darmit der entfanck uf das aufsgeben und sunst die notturft von dem einen uff das ander underscheitlich gewisen und referirt werden moige.

3 Sie sollen auch die principaelrechnung sunder einige rasuren klär schreiben und daran sein, das die mit der contrarechnung, ehe sie zu hove geliebert, vergleicht und collationirt werde.

4 Sie sollen im anfank oder beginn jederer rechnung klärlich bezeichnen die werde des alden schiltz, marken, gulden, schillingen, penningen und dergleichen sambt verdeilung derselbiger neben anderer muntze in jederer rechnung laufende, auch mafse des korns, die halben ind verdendeile, darmit die rechnung gedaen wirt; zudem, wie sich dieselbige mafse mit der borgmafse bei have vergleichen thuet.

5 Im gleichen sollen alle und jederen jahres in ihrer rechnunge mit aufsgedrückter specification stellen, was für penninge entfangen und widder aufsgegeben werden, und darzu sowol in dem auffboeren als in der ausgifft ein gleichmessige reduction thun van allem laufenden gelde uf die rechte gewöhrde von den goltgulden, dalern oder marcken, so jedes iahr berechnet werden.

6 Darmit aber das ein under das andere nit gemengt und ein jeder parcel uf sein platze gesatzt und gefunden, auch zu bester mit der vorgahender rechnung verificirt und vergleicht, so soll in allen rechnungen erstlich das stabende, erfflich oder ordinarie aufboeren und darnegst das extraordinaria oder unstedige einkommen gestalt und eingeschreben werden; doch dieweil das extraordinarie uffboeren gemeinlich aufs sunderlichen, verscheidenen ursachen furfelt, kan dasselbige nach grofsheit und gelegenheit der empter in ver-

---

[1]) Überschrift der Ordnung. Auf der Rückseite des letzten Blattes finden sich die Worte der Überschrift, dazu: „de anno 1557 — vor die Rechenkammer." — Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Domänen No. 117.

scheiden capitulen mit sunderlicher intitulation verdeilt werden, welches auch also mit in dem aufsgeben zu verwahren.

7 Doch dar die embter weitleuffig und grofse kerspelen weren, sollen die bevelhabere, was in einem jederen kerspel verfalle und verschiene, besunders stellen mit fürstellung eines titels oder namen des kerspels.

8 Darmit aber in ein jeder iahr nit mehr gestalt, den darinne entfangen und uitgeven,[1]) so sollen die bevelhebbere mit fleifs daran sein ind beschicken das die terminen und zeit des entfankes und uitgevens aufsdrücklich gestallt werden, umb die quitantien darmit zu befser zu vergleichen und aller unrichtigkeit und unordnung furzukommen.

9 Es sollen auch die summen von jederem blade, sit oder lateris des blats eingeschrieben und die summen der capitulen mit der summa summarum uf ein sunderlich papir verfafst und auf der rechnung van denjenigen, so zur rechnung bescheiden, furgebracht werden, darmit man sich der summen zu eher zu vergleichen und zu allem seiten zeit gewinnen muige.

0 Und sollen sich alle diener vurs. darna richten, das si binnen einer monat oder immer sefs wochen zeits nach umbgang der rechnunge, nemlich vor S. Vitz dach, sunder weiter anmahnung zu gewarten, ihre rechnung bereit und ferdig haben, die auch zu hove schicken, gestalt dieselbige uf erforderen der rede und verordneten von der rechenkammer vort zu thun und abzuschlichten, umb den langweiligen verlauf der ungehorten rechnungen, so viel muiglich, fürzukommen und dieselbige iahr bei iahr abzuschlichten.

1 Wan sie aber zur rechnung kommen, sollen sie ihre lagerboecke und alle registeren, vort handbücher und anzeichnungen van allen verpachtungen und dergleichen sachen, soviel noedig, mitbrengen, umb dieselbigen nach notturfft zu inventarisiren und die staten und andere verordnungen des folgenden iahrs zu besser darnach zu verramen.

2 Dieweil aber bei sommigen etlich mal wenich ordinantien, quittantien off beweifs ehres ausgebens uf den rechnungen ubergeliebert, dardurch dann in der bezahlung nach abgank der bevelhabber zwischen unsern gnedigen herren und denjenigen, so von ihrer f. g. verschreibungen haben, wie auch zwischen denselbigen und den folgenden bevelhabberen sich zu ziden mangel und unverstant zugedragen, so soll hinfurder alle ordinari und staende uitgeven nit anders denn mit gebuirlichen quittantien, die sich mit dem text des aufsgebens vergleichen, berechnet werden.

3 Und dieweil die renteners tom deil bei sich selbst ihre renten zu boeren verwiest, dat den officiers derhalven keine quittantie gegeben wirt, sollen die pechters, so solche renten uitrichten und betalen, darab behoerliche quittantien in namen des schluters oder rentmeisters nehmen und also die bezahlung ihrer pacht der schluter oder rentmeister wiesen, der solche quittantien uff der rechnung vordan soll verantworten und boeren. Wan diese aber bisher zu nicht nachgesatzt, soll nunmehr darauf gehalden und also zu werk gebracht werden, damit man jeder zeit wissen muige, wie nach die pensionarien bezahlt sein oder ihne restiren thut.

---

[1]) Zu ergänzen: worden.

14 Doch extraordinari sachen, kosten und uitgifften sollen nit anders dann mit ordinantien oder bevelch certificatien und quittantien berechnet, noch auch von den hoerers der rechnung nit passirt werden, es were den, das die sache dermassen gestalt, das sie kein sunderlich bevelch en eigden und sunst billich zu passiren stunden.

15 Dar aber hieran baven uf debet quitantien, ordinantien, ordel oder bevelch nach gelegenheit wat gepassirt wurde, solches soll uf der folgender rechnung gantz afgeschlichtet, sunst soll solcher artikul, die avermahles sonder quitantien einbracht,[1]) nit gepassirt, sunder durchgestrechen werden.

16 Dieweil auch durch nachlessigkeit etlicher bevelhaber in uffsuchung der quittantien und bevelschriften viel zeits zugebracht und mit der rechnung zu vielmahlen vertoeft werden mufs, sollen sie quittantien, ordinantien, bevehlen, certificatien und beweifs ihrer rechnung dienende nit vermengen sunder in rechter ordnung und verfolg, wie sie van anfank bis zu ende ubergeben, ahn ein schnor oder vaden hangen, darmit sunder einige irrung, wes nodich in verfolg der articuln afgenaemen werden muige.

17 Es sollen aber ged. bevelhaber acht nehmen, das sie keine forderung, so jemants gegen hocherl. unsern gnedigen herrn oder ihrer f. g. vorheren zu haben vermeinen, an sich nemmen dann mit ihrer f. g. aufsdrucklichen furwissen und bevelch und solches nit anders dan mit demselbigen bevelch neben behorlichen quitantien zur rechnung brengen.

18 Und nachdem die bevelhabere etlich mal in den artikulen ihres aufboerens die gantze summe auch sontits[2]) ein deil derselbigen achterlaten mit angebung, das sie dasselbigen nicht bekommen konnen, off das sie das gebreck zu negster rechnung einbrengen und guit dun willen, solches soll von den räten und verordneten uf der rechenkammer nicht gestadet noch thogesehen, sondern die gantze summe vollgestalt, darmit das gebrech int ihrs vergefs noch ins vertreck gefuhrt, auch die bevelhaber desto mehr zu fleissiger ausmahnung der schulden verursacht und gehalden werden.

19 Gleichfals ob einige renten nicht eingebracht wurden ursachen halben, das die leude verstorven, verloeren oder verarmbt oder sunst mifsgewafs des iahres gewest were, solchs soll durch rete und verordnete von der rechenkammer nit zugelafsen werden bis zur zeit, dafs bei genuchsamer information und erkundigung (mit zuthun unseres gnedigen herrn bei verordneten) ufsfundich gemacht, das solches wahr und nit durch einige nachlefsigkeit zugekommen noch verursacht.

20 Dafs auch kein einkommen under dem schein, als ob es nit zu krigen, in uitgeven gebracht werde, ehr und befoer ausfundig gemacht, dass daraff mit keinen rechten oder flitigen verfolgen ichtwas zu bekommen, jedoch, nachdem bei diesen wehrenden kriegswesen viele ungelegenheiten furfallen, sollen dieselbige in achtung genommen und darnach in solchen stellen geordnet werden.

21 Es sollen auch hinfürder nit mehr einige ussgift uf gnade des herrn oder ob versuche, ob es gepassert werden woll, gerecknet werden, wie von etlichen bisher gescheen sein mach.

---

[1]) Zu ergänzen: worden.
[2]) i. e.: bisweilen.

[redacted]

Wan aber imants von wegen unsers gnedigen heren an die bevelhaberen mit gebuirlichen schrifften umb bezahlung gewiesen werde, sollen sie die bezahlung mit solchem beweifs und quitantien berechnen, iedoch dieweil befunden, das summige solche bevehlen mit ihrer obligation an sich wernen, zur rechnung brengen, und diejenige umb die bezahlung laten nalopen und unseres gnedigen herrn penningen underhalden, sollen darauf die räte und verordneten von der rechenkammer flitig acht nehmen und daran sein, dafs solches nit gepassert, sundern die bezahlung unverzuglich erfolge.

Soll auch eine summe nit zweimal underm schein van unverstant oder vergefsenheit ingebracht werden, dan so solches geschege, sal men nit passirn und diejenige, die alsoe mangelhafftich befunden, soll derhalben in peene verfallen sein zu gutdunken der räte und verordneten von der rechenkammer.

Dar auch einig parcel oder artikul durch gebreck von ordinantien oder ander redlicher ursachen einmahl aufsgestrechen und nit gepassert gewest, sall derselbige nit abermals in die folgende rechnung ingestellt werden, es were dan, dafs daruf neue bevelch gegeben were, welchs doch ohne sunderliche, erhebliche ursachen nit bescheen soll.

Man soll auch mit fleifs acht nemmen, das keine parzelen oder articulen, die in den alden vorgen. rechnungen befunden oder guit gedan worden sein, in dem ufboeren einigs wegs ussblieven.

Wanner iemant einig man oder dienstgelt an obgedachte diener to hove verwesen, so sollen dannoch dieselbige, daran solche verweisung gedan, das man und dienstgelt nit bezahlen, eher derselbiger, so solches boeren soll, von unserem gnedigen herrn belehnt oder verwesen, und er darvon gnuchsam schein und beweifs furbrengt und soll na desselbigen absterven mit den erbgenamen gleichfals gehalten werden.

So sollen auch gemelte bevehlhabere, wes aufs gnaden und uf wiederropen iemant zu bezahlen bevohlen, nit in die rechnung brengen, dan mit newen bevehl van hove.

Darmit aber gude zuversicht uf unseres gnedigen herrn pachtlande, visschereien, tollen, tienden und ander unseres gnedigen hern guder mit ihren zubehoeren genommen und dieselbige durch lange pachtunge nit verdunkelt werden, sollen gemelte bevelhabbere keine verpachtung lenger doen oder zulassen, dan van sess iahren und to dreien to wedderseggen, wem es beliebt, es wurde ihnen dan aus bewegenden ursachen anders bevohlen oder uf der rechnung zugelafsen, doch darnach eines jeden lants gelegenheit zu moderiren.

Niemant soll einigen newen unrat oder drögen winkop uf einige pachtung stellen, sunder soll solchs bei den alden unkosten und unrat gelaten werden, dieweil sunst unseres gnedigen herrn pachtung darmit geärgert oder je die pechter dardurch in schaden kommen, es were dan, das solches na gelegenheit der gutter und zeit zu ihrer f. g. eigen nutzen dienlich befunden und derselben zu guttern berechnet wurde.

Es sollen keine gudere durch die bevelhabere verpachtet werden, sie hetten denn die gelegenheit darab erkundigt und off der rechnung oder sunst zu hove zu kennen gegeben auch bevel darup entfangen.

31 In sunderheit sullen auch die bevelhabere keine gudere, lant, mollen oder anders in erbpacht, erbtins oder mit langen iahren in einigen manieren uitdoen sunder flitig upsicht hebben, darmit die verpachte guddere, mollen und dergleichen vermöge der vurwarden in guder bouwung und beſserung gehalden, und nach umbgank der jahren also auch wiederomb geliebert werdèn.

32 Und sollen von allen verpachtungen, gude versicherung, burgen und glauben nehmen, daran sie gehalden, want gemelte officiers daraff sunder einige kortunge verantworden und als selbst principale dafürstehen und betzahlen müssen.

33 Man soll auch keine pachtung, die nit stedig oder erfflich is, anders dan mit bernender kertzen demjenigen, so das meiste darfur beiden wirt, gestaden oder tolaten, daraff die bevelhabere zu jeder zeit gebuirlich bescheit und certificatien uf ihrer rechnung mit brengen sollen; jedoch weil man vermeint, daſs zu zeiten das meinen nutzlich sein mochte, so hette man, welchen weg man nach gelegenheit der zeit und ursachen am austräglichsten befint, einzufolgen. Es sollen aber die rentmeistere sich mit allem fleiſs erkundigen wieviel ungefehr die guter und zehenden wertig sein, und ausbrengen mögen, auch neben den verordneten daran sein, das der schlag so hohe ausbracht werde als muiglich, damit ihre f. g. bei der letzter kertzen des schadens geübriget pleiben muige, so wer auch darüber des ambtmanns advis zu vernehmen.

34 Weil aber durch nachlessigkeit, verseumnuss, misswachs und anderes zu ziden, die pechter verderben, verlopen und die gepachtete möllen, lant und anderes fur den pacht liggen lassen und kein ander underpfant oder burgen underhaben, daran man sich des schadens verhalen mag, sollen solche parcelen von wegen unseres gnedigen herrn angefangen, und sunder vertreck widerumb zu ihrer f. g. meisten profit verpacht und ausgedan, auch was sie gelden zur rechnung gebracht werden, unangesehen das die entlaufene und entwichene pachter, nach jahren daran haben. Doch wann die versäumnuss durch nachlessigkeit der bevelhaber herqweme und sie sich damit burgtale nit genugsam versorgt en hetten, wass schadens unser gnediger herr darbei erlede, soll an den bevelhabern erhaelt werden.

35 Soll jeglicher officier in seinem bevohlenen dienste uff alle pachtung so wol in die erbpacht, als zu leiben jahren oder uf unsers gnedigen herrn gnedigs gefallen to wedderseggen geschiet und staende sin, flitig ufsicht nehmen, dat die pacht in solcher wörden und aestimation bezahlt und ausgericht werde, als das gelt gewest, dar die pachtung geschickt oder mit gleicher wehrde in zeit der bezahlung und nit weniger.

36 Auch sollen sie zeitlich gnug fur umbgank der pfachtiahren uf ire rechnung oder sunst bei hove zu erkennen geben, wannehr die iahren umb und ob sich die pechter anders dann der gebuir gehalden oder sunst einiger unrait darinnen furgefallen, sich in der folgender pachtung daranzuhalten.

37 Dar nit aussdrucklich in rentboecken, brieven oder andren cedulen verordnet und versehen, in wat muntzen der erfftins und alte renten entfangen werden, so sal man vur solche tins und renten kein lichtgelt, sönder schwere werderung boeren.

[redacted]

Und darmit solche gudere, so von hochermelten unserm gnedigen herrn oder ihrer f. g. vorhern hochlöblich gedachte (aus sunderlicher gnaden oder sunst in einigen contracten oder verdregen of vurwenden und condition) aver gelaten, ingedaen oder verpandt weren, nit entfrembt oder verdunkelt, so sall der schlüter oder rentmeister, darunder solch gutt oder gudere gelegen, daraff alle jahr in seiner rechnung mit einem sunderlichen articul vermahnung doen und daran sein, dafs man solchen gude oder gudere nit anders, dan ihme togelaten, geloefft werde, und sunst den bericht darvan to have doen, geburlichs bescheitz zu gewarten.

Darmit auch unsers gnedigen herrn tienden nit vermindert noch durch andere ingetagen werden, sollen gemelte bevelhabere daran sein und flitig acht nehmen, dat die paelung derselviger tienden van und durch die pechtere angegriffen und durch dieselbe jedes iahrs woll verwart werden, welche paelung die bevelhabere fleissig zu bewahren und darob bericht auf ihrer rechnung mitzubringen; wie dan in den blocken niemant frei gehalten werden soll, er kunde dan seine freiheit mit siegel und breven gnuchsam dairdoen und beweisen. Nachdem aber diesen nit nachgesetzt, so sollen nunmehr die rentmeister oder schluiter die bepälungen der zehnte beschrieben und in die rechenkammer lieberen.

Alle zehenden, moellen, lenderien und dergeleichen, die man zu verpachten, sollen in beiwesen jemants von hove oder sunst zweer scheppen bei der kertzen ussgedain und darvan auch gezeuchniss der scheffen oder der verordneten uf der rechnung ubergeliebert und sall der erster schlag vor dem hoegen nit verdingt sunder mit der kertzen ussgesatzt und also zwee kertzen uff allen pachtungen verscheiden aussgebrant werden, oder aber dere gelegenheit nach, wie bei dem 33 Articul zugesetzt, gehalten werden.

Sollen alle uirlende, so uitgegeven sein oder noch uitgegeven werden und nit to boecke befunden, van den officiers, darunder dieselbe gelegen, mit vorgaenden bericht und bevelch von hove to boeke gesat und besunder ter rechnung gebracht werden, doch niemant en sall einige uirlande butten unsers gnedigen herrn fürweteen oder bewilligung uitgeven oder bei sich selbst tolaten.

Und sollen gemelte bevelchhabere, so an dem Rhinstrom geseten unseren gnedigen herrn oder an ihrer f. g. rechenkammer jeder zeit zurkennen geven, wan sich einiger nihe middelsand in dem Rhein offenbarden oder sehen liesse, umb darinnen doch dar solcher verzoch vielleicht gefahrlich, sollen sie das middelsant von wegen ihrer f. g. in beisein [1]) scheffen des orts befahren, anfangen und mit etlichen risern bestecken und darab notturftig scheffenschein uf der cantzlei schicken, wie sie dann auch daran sein sollen, darmit die anschoete in ihrem bevelch nach notturfft bepatet, gereischet und gekribbet auch die hoeff den underhalden und bewart werden, wie man ihnen zu jederer zeit auf ihr angeben bei hove widder bevehle und behulp thun soll.

Warbei auch unseres gnedigen herrn hoch und gerechtikeit, so ihre f. g. uf ihren und andern gemeinen gewelden ihrer f. g. fürstendomb und landen Cleve und Mark hebben nit underkommen, sunder in gude gedenken und guden geboer gehalden und bliven mögen,

---

[1]) Zu ergänzen: van.

so sollen die bevelchhaber. darunter solche geweltz, marken und busch gelegen. jegliches jahres in ihren rechnungen meldung thun, wie und welcher gestalt ihrer f. g. darauff mit mast, holzhawen und sunsten berechtigt unangesehen. ob der der almechtiger mast verlehnt oder nicht.

44 Die bevelchhabere sollen hinfur der in ihren rechnungen mit klarer specification. in sunderheit gedechtnis stellen van allen und jederen heusern, möllen, tienden, lenderien. pachten, vischerien, voiglerien. diensten. holtgewachs. hewgewachs. gemeinte.[1]) weigenge(?), weiden, lantweren und reginte (?). auch eigenluiden, churmunder, gehoerigen lueden und dergeleichen. dat unseren gnedigen herrn einiges weges an hoch und gerechtigkeit. soviel ihnen bewust. zustendig, durch wen solches gebruckt und welchermassen jemant daran berechtigt oder underhalden. unangesehen. ob sein f. g. darab iahrlix schoen kein inkommen hatten. darmit ihrer f. g. notturff und gebuir darin bewart und nit vergenklich werde.

45 Dieweil auch durch verweilung und absterben der leut und der pechters die renten. so uf die namen und nit uf den grund specificirt staen, verdunkelt. sollen die bevelhabere die rentbücher mit fleiſs durchsehen und zu allen zwelff iahren gerichtlich vernihen, die namen und zunamen der gebreucher und inhaber (folgende den vorigen bucheren) underscheidentlich darinnen setzen und sunst forder darbei stellen, wes noch wieder mittlerer weile mehr (dan in den alten bücheren gestanden) darbei gekommen oder darinne verändert worden, darmit den renten zu buche nachgesehen, die parcele nit verlohren und zu besser gefunden mögen werden.

46 Es soll auch niemants von den bevelchhaberen in seinem bevohlenen ambte einige newen oder lustbau noch auch einigen nottbau an unseres gnedigen herrn heusern, hoeven, möllen oder anders doen sunder ausdrücklichen bevelch und vorgaender besichtigung des timmermeisters van hove; wie sie den auch na solcher besichtigung noch nit anstunt bauen, sondern des bevelchs erst gewertig sein sollen, es wern denn das enig pericul vorhanden und der bau kein vertreck noch besichtigung ohn unsers gnedigen herrn mercklichen schaden erleiden kunnte und anstunt not were, sollen doch daran sein, das der abfall von iser, stein, holte und anders nit verzogen, sunder soviel muiglich wiederumb zum meisten profiet unseres gnedigen herrn gebracht und gewandt werde. Und wan dan dergestalt einige mangel sich ereuget[2]), soll der rentmeister oder schluiter mit advis und neben dem ambtmann an die rechenkammer gelangen[3]) und bescheits erwarten; sunst keine materialia, wie die namen haben, vor verfall halten, dan vielmehr zu ihrer f. g. vorteil widder anwenden. Die rete auch sollen nicht bemechtigt sein, jemants ihrer f. g. geben und guttere zu verschenken oder sunst wegzugeben.

47 Die rentmeister und bevelhabere sollen alle und jedes iahrs underscheitlich bei ihrer rechnung in einer besunder cedulen aussdrucklich anzeichnen, wes für holt, iseren, stein, kalk, leien, pannen und dergleichen in behuiff seiner f. g. ubergeblieben und das iahr nit verbauet noch verbrucht worden, des ein mitwissens zu haben.

---

[1]) i. e. gemeinschaftlich besessene Güter.
[2]) Offenbar: ereignet.
[3]) Zu ergänzen: lassen.

[redacted]

Die bevelhabere en sullen auch nit gestaden, das in unseres gnedigen herrn hocheit ihres bevels einige newe wint, water, rofsmölen von jemant, wes wesen oder standes er auch were, gemacht offt mit vischen, stonvingen, slachten oder sunst einige newerung zu seiner f. g. und derselbigen underdanen abbruch und nachdeil furgenommen oder angerichtet werde buten ihrer f. g. schrifftlichen bevelch und gnediger verwilligung.

Dar sich auch jemants neben hochermelts unseres gnedigen herrn dieneren indringen oder sunst einiger gerechtigkeit annehmen wolt, zu demjenigen, so ihre f. g. in friedlichen besitz gehabt, sollen die bevelhabere dargegen ihre f. g. ambtleute und richtere des orts forderlich umb beistand und verdedigung ansuchen und, dar die entstunden oder es sunst nit gelegen, solches unserem gnedigen herrn zu hove mit allen umbständen zu kennen geben, ihrer f. g. bescheit darauf zu gewarten, doch, soviel muiglich, daran sein, das vortmehr keine newerunge oder inbruck gestadet werde.

Sullen sunst auch unseres gnedigen herren underdanen in ihrer f. g. oder anderer namen keine ungebuirliche beschwernus ufflegen, noch von jemants anderes uffgelacht zu werden gestaden, sunder sie bei den gebuirlichen, gewöntlichen diensten halden, hanthaven und, soviel an ihnen, verdedigen helfen.

Und darmit unseres gnedigen herrn tins zu seiner zeit geboert, die leute nit vergeblich kommen und darna uitblieven dürfen, sollen die bevelhabere alle tinsstage nach gemeiner ordinantien hochloblicher gedechtniss herzog Adolffs und anderen nagefolgten bevelschrifften ufgewönliche ziden und platzen halden und den tins, inhalt der lagerbocher bei der fahren und boeten darufstaende entfangen und ufboeren auch, was darvan umbgesatt, verkaufft oder verandert klärlich und underscheitlich to boeck satten und sunst darin halden, als sich na natur des tins eiget und gebuert.

Item sollen mehrgedachte bevelhabere unsers gnedigen herrn korn und fruchten zu solchen zeiden, als dat am profitlichsten verkauft kann werden, bei einhalden und solches alsdan zu hove zur kennen geben und nach empfangenen bevelch dasselbige uf den markgank oder sunst zu seiner f. g. meiste profiet zu verkauffen und sollen von dem pries und markgank mit namen und zunamen derjenigen, so solches verkauft, klare cedulen und anzeichnungen uf der rechenkammer mit uberliebern.

Und so in der voriger ordnung versien, das gemelte bevelhabere van jeglichen hundert malder korns, das uf sollers kombt, drei malder zu krimpkorn berechnen mochten, so wirt solchs noch darbei gelassen, aber von vurschult darab einmal krimpkorn gerechnet, sall kein wider krimpkorn ingestalt werden, es wer dan das einig saet us bevelch in provisie liggen bleven, darab alsdan die verordnete von der rechninge gebuirlich insehens na gelegenheit zu thun.

Sie sollen auch in bedienung ihres ambtes unserm gnedigen herrn keine zehrung oder unkosten berechnen, doch dar sie buiten ambts mit bevelch geschickt oder zu hove bescheiden weren und die haver an der futterpiepen nicht enhalden, noch selbst uf essen giengen, dar sollen sie für jederen dag, als sie von unseres gnedigen herrn wegen aussein oder ufhalden, inhalt der hoffordnung recknen mögen.

[redacted]

55 Darmit sich aber auch niemant seiner underhaldung beclagen durfe, sollen alle vors. bevelhabere uf der negster rechnung alle ihre profiten, upkompsten, lasten und kommer mit klarer specification bei parzelen in schrifften ubergeven, unsers gnedigen herrn meinung alsdann wieders darauf zu vernehmen.

56 Auch sollen sie gleichfalls in schrifften ubergeben, wie die unkosten uf verpachtunge der möllens, tienden und dergleichen gesatt und gedragen werden.

57 Dieweil durch vast allerei verpflegungen, quitungen unrat inbracht, sollen die bevelhabere hinfurder niemants verplegen, noch qwiten sunder ausdrücklichen schriftlichen bevelch von hove ader underzeichneten cedulen der rete, die verplegt werden, sunst sull es nit gepassirt werden.

58 Wan auch einige gebrechen in einigen ambt furhanden oder furfielen, unseres gnedigen herrn gult, renten, ufkompsten, hoch und gerechtigkeit belangent, daran ihrer f. g. verkortzet, nachteil oder abbruch geleden oder künfftiglich leiden mochten, item wen ihrer f. g. erb und gutter, pachtlant, moellen, visscherien, tinsen, tienden und anders hoeger und profitlicher uitgedan und zu mehrer nutzung gebracht möchten werden, solchs alles sollen gemelte bevelhabere flissig erkundigen, auch articuls weis zum halben blade ufschreiben und gleich mit ihrer rechnung dubbelt an der rechenkammer uberschicken, darmit gegen jechlichen articul, was sie sich zu halden, gezeichnet möge werden; doch sollen sie in diesen cedul ihre eigen oder andere private und sunderliche gebrecken, wie zum tiden geschehen, nit inmengen.

59 Mogen doch im fall sie einige private oder sunderliche gebrechen hatten, dieselbige uf ein besunder cedul angeben und bescheits darauff erwarten.

60 Darmit aber, was dermafsen in solchen cedel bevohlen oder uf der rechnung bi apostillen belast, wirklich vollenzogen, sollen gemelte bevelhabere solchs uf der folgender rechnung schrifftlich angeben, was sie darauf ausgericht oder waran auch gefelt, das dem nicht nachgekommen.

61 Alle pfennige, so bei gedachten bevelhaberen ufgeboert oder aus verkauffung der fruchten oder sunst inmafsen vors. entfangen, sollen sie an niemants, dan an den zeitlichen lantrentmeister lieberen und mit seiner quitantien berechnen; doch hieran zuvoeren den gewönlichen, jahrlichen uitgank und was ihnen sunst sunderlich zu bezahlen von wegen unsers gnedigen herrn bevohlen wurde, afftrecken vermuige des statz, so man darauf alle jahr zu machen. Die rentmeister, wan sie zur reckenung oder sunst bei der cantzlei oder rechenkammer zu erscheinen bescheiden, sollen täglich fur ihre verzehrung ein halben reichsthaler, wie vor diesen verordnet, aber dergestalt berechnen, dafs ihnen aus der rechenkammer ein zettel, wieviel dage sie darzu angewant, zugestalt werden, den sie auf negste iahrrechnung wieder einzubringen, darmit ihnen dan alsolche ihre zehrung passiren soll.

[redacted]

8.

Rechenkammerordnung von 1601.[1])

Nachdem nun etliche jahren hero bei diesen gewoenten benachparten kriegesunrouwen und dahero in diesem furstentumb Cleve und grafschaft von der Mark entstandenen verderben des durchluchtigen hochgeboren unsers gnedigen fursten und herrn, herrn Johanns Wilhelmen, hertzogen zu Cleve, Gulich und Berg, grave zu der Mark, Ravensberg und Moers, herrn zu Ravenstein, gult renten und gefelle nit allein in merklichen abgank geraten, die pensionarien, diener und andere creditoren unbezalt blieben, die schulden sich geheuffet, die gutter und äcker oet und wuest gelegt, und andere (damit zur hofhaltung und anderen notwendige ausgaben nach mogликeit beigestewert) verpfant und versetzt werden, dann auch die rentmeistereien und die rechenkammer in verlauf geraten, die rechnungen in vielen jahren in etlichen rentmeistereien unabgehort, die gebrechen unabgericht ligen pleiben und noch inmittelst die pechtere meherenteils verdorben und neben den rentmeistern verstorben, dabei dan auch befunden, das die rechenskammer nun etliche jahren hero nicht nach notturft mit personen, welche der arbeit abwarten konnen, besetzt und zu zeiten, die dabei verordnet, nicht darzu gelassen, als haben dieses fürstentumbs Cleve und grafschaft Mark ritterschaft und stettefrunde uff dem im jahr 1598 zu Dinslacken gehaltenen landtag bei hochg. unsern gnedigen fürsten und herrn diesen allen zu begegenen angehalten, zu dem ende etliche media und articulen ubergeben. Inmassen auch inmittelst die durchleuchtigste, hochgeborene fürstin und frau, frau Anthonette, hertzoginne zu Cleve, Gulich und Berg, geborene hertzogin zu Calabrien, Lottaringen und Barr nach ihrer furstl. d. ankumpst in diesen landen und gnuchsamb eingenommenen bedacht den raten gnedigst auferlegt und bevohlen, alles genzlich und dermafsen zu grunde gangen und verlauffen, das demselben nit zu helffen sein mogte, allerdings bestendig vorzubauen, zu remediren, und in gutem wesen wedderumb zu brengen. Demnach haben obg. herrn rate die alte rechenskammerordnung und was derselben anklebte mit fleifs durchsehen hin und widder gebessert und von newen in die stedder stellen lassen, dieselbige ihrer fürstl. d. in underthänigkeit referirt und vorbragt, welche sich denn gefallen lassen und dieselbe gnedigst ratificirt, darnach sich dann nun hinfurter alle zur rechenkammer verordnete, rentmeister, schlutere und, wene es sonsten angehet, zu halten, nichts dagegen gestatten, passieren oder vorstellen, dann darbei vermag ihren geleisteten eit und pflichten verpleiben und, dafs derselben in allen punkten gelebt und nachgesetzt verschaffen solle.

Und darmit diesem dem zerfallenen werk, soviel mit menschlichem fleifs geschehen kann, zu helfen einmal angefangen werde, ist notig erachtet, aus dem alten zur verhuetung schweren unkosten, grofserer verwirrung und partialität ein gemein werk zu machen und das uff die wege, wie folgt.

[1]) Aufschrift auf dem ersten Blatte. — Staatsarchiv zu Düsseldorf, Cleve-Mark, Domänen No. 117, fol. 16—22.

1 Das alle rentmeister und schluter, so ihre rechnung noch nicht eingeliebert, angehalten werden, dieselbige einwendig einer benenter zeit zu ubergeben mit volnkommenen erydank und keineswegs zu gestatten, demselben ihres gefallens oder nach ertrag dero einkompsten bei den verderblichen zeiten einzusetzen.

2 Aber das sie neben jederer jahresrechnung auch selbigen jahres gravamina underscheit und deutlich von einlagerungen, durchzügen, plünderungen, misswax, wasserschaden und dergleich mit anzeig, was und wie viel die pechter von selbigen jahr schuldig plieben, ordentlich und nit verwirret oder die jahren durch einandergemengt ubergeben.

3 Wan auch in einem jahre meher dan in andern und einem amt meher schaden dann dem andern zugefugt, so hetten darüber die pechter underscheidliche, wahrhafte durch den amtmann, richter und gericht oder aber unpartheiische leute gebene certificationes und documenta aufzulegen, darüber ihnen aus der rechenkammer ihres verhaltens bevelch zugestellt werden soll.

4 Alsdann sollen die verordneten zur rechenkammer dieselbige in consideration nehmen und nach gelegenheit uber dem schaden uff ein zwei oder dreiteil der pfechten auch nach befinden weniger oder meher in genere oder aber in den embtern, da der schade am grofsten und einem pfachter mehr als dem andern zugefugt, auch auf ein mehreres die nachlassung in specie thun.

5 Jedoch dweil die guttere nit einer, sonder verscheidener naturen, sollen sie dieselbige in achtung nehmen, woll examiniren und darauf ihre fürstl. g. keine nachlassung zu thun gehalten, auch nicht wedderfahren lassen, insonderheit, soviel die erbpacht, zins, leibgewinne, churmedige hofgutter und dergleichen auch anderer pfachtungen, da die rechte werde des jahrlichs gemeinlichen und brauchlichen pachts nit verricht, das gemein recht zu folgen und noch befindung der umbstände die nachlassung zu verhengen oder zu verweigern.

6 Folgentz wan die nachlassung geschehen, soll dieselbige zu der exordinarien ausgabe in einem absonderlichen capitul verzeichnet und uff jeder person besonder woll underscheiden gestellt werden, darauf die selbige neben der ordinarien und exordinarien ausgaben gegen den empfang zu conferiren und in gottes namen zu schliefsen.

7 Da alsdann die verordnete befinden werden, das die rentmeistere oder schlutere schuldig blieben, solches aber durch ihre verabsäumung nit entstanden, sollen sie ihnen zil und frist na gelegenheit der restanten bei den underthanen einzuforderen geben und ansetzen.

8 Die aber sollen mit fleifs darauf achtung geben, da einige schulden aus guten jahren oder auch nach abgerichteten gravaminibus und beschehener nachlassung noch nachstendig oder sonst von verkauften früchten herkommen, dafs die rentmeister, schluter oder aber ihre abgenommen zu dern volliger bezahlung angehalten werden, angesehen sie zeitlich und wie die leute noch im leben oder zu bezahlen noch mechtig gewesen, sich bezahlt gemacht haben sollten, weil auch die abgestorben pfechtere voll bezalt haben mochten.

9 Demnach auch vor und nach in den amtern grofse nachlassung beschehen, sollen sie die verordnete mit fleifs nachsehen, damit

[redacted]

darinne nichts verstossen werde, vielmehr verhueten, das von eines jahres pacht zwei oder meher nachlassungen nit beschehen.

10 Nachdem besorglich die nachlassungen ein merkliches sich angetragen werden, also das die restanten gegen ihrer d. schulden zu bezahlung der pensionarien und creditoren nicht genugsamb und viel zu gering pleiben mogten und dann dabei betrachtet, das meherenteils der verschreibungen gar stark stehen, also das ratsamb die pensionarien mit ihren guten willen zur nachlassung zu bewegen und sonderlich, weil es ihrer f. g. beschwerlich, ja nicht moglich sein wollte, so grofse nachlassungen ihren pechtern zu thun und dannach dagegen die pensionarien volliglich zu bezahlen, so ist vor gut angesehen, das man sich soviel immer moglich, mit einer etwa guten summen pfenningen gefasst machen und alsdann mit den pensionarien der quitscheldung halber zu handelen understehen, auch mit ihnen nach advenant des gebrauchs hinfurter bezahlung wedderfahren zu lassen, vergleichen solle, ungezweifelter zuversicht, man werde ihrer f. g. damit einen hohen nutzlichen vorteil verschaffen und damit mit den mitteln soviel besser zuzulangen sein, sollen die von der rechenkammer um so fleissiger achtung haben uff ihrer fürstl. g. extraordinarien einkompsten, auch was die visitation in Mark übriges geben wolte, dasselb wie auch das werte malder fruchten, so vermog des landtagsabschieds de anno 98 den pensionarien, so über den tax nach ertrag der hauptsummen empfangen, abzuziehen, hierzu mit anzuwenden und sonsten alle unkosten nach moglichkeit einzuziehen und sparsamkeit an hant zunehmen.

11 Inmassen auch, da die underpfande hinfurter kriegshalber oet und wuest blieben und nicht gebraucht werden konten, sonsten die müllen destruirt und abgebrant, mit den pensionarien in die guete zu handeln, dero zuversicht, sich[1]) werden sich in billigkeit finden lassen und sonsten wegen der destruirten mullen mit dem, so daraus verschriben, zu versuchen, ob sie dieselbige uff ihre kosten und wedderumb verpauen wollen, dagegen deren in pfantschaft also lang gebrauchen, bis ihnen ihre reparationskosten refundirt und die pensiones daraus (jedoch geburende quitscheldung vorbehalten) bezahlt weren und ihrer fürstl. g. meist vertraglichere wege zu handelen, wie ebenfalls mit dem lande.

12 Wanneher dies also beschehen, vorgangen und das alte abgemacht, will man sich versehen, dafs hinfurter die rechenskammersachen ihrer ordnung nach in richtigkeit sallen gehalten werden konnen, seintemal aber solches ohne beqweme persohnen und, dafs ein jeder seinen beruf in fleifsige achtung nehme, nicht gescheben kann, so sollen darzu vorest ein adelicher rat, so continuo, so lang es ihrer fürstlichen durchlaucht beliebt, residiren soll, bestellt werden, dazu unsere gnedigste fürstin und frau den landdrost zum Hamme, Dietrich Knippink, dessen ampt Hamme in seine platz durch dessen vetter Johann Hegenpoth vertreten werd, ernent.

13 Item ein guter rechtsgelehrter rat, der ankommende und zur rechenskammer sachen und stücken vornehme, darzu gehoerige verfolgen, examinire, referire und darauf halte, das, was darüber recessirt, alsbald gefertigt und zu werk gestellt werde, auch sonsten

---

1) Offenbar: sie.

achtung uff die lehnen und andere dergeleichen vornemblich fiskalische sachen nehme. darzu ihre fürstl. g. den licentiaten Christoff Köpper vorgeschlagen, und in allen sachen sein votum mitgeben soll.

14 Zudem weil man täglich spuret, dafs zu der rechenskammer nicht ein secretarius allein gebraucht wird, dadurch grofser verlauf, confusion und mifsbrauch entstanden, so soll ein secretarius darzu allein bestellt werden, der ankommende gemeine supplicationes, item verpachtungen, nachlassungen, verweisungen und dergleichen referire, in einem buch dieselbige und jedem amts besonder colligire, die bevehle expedire und dermassen ordentlich registrire, das er zu jederzeit die verfolge vorzubrengen bereit und danae antworten konne, der auch der officier und rentmeister gravamina vorbrenge und die apostillen darauff der räte beschlufs nach fertige, auch, da es die zeit und geschäften erleiden könnuen, sich hin und wieder in besichtigung ihrer fürstl. g. guter und sonst verpachtungen gebrauchen lasse, Martin Haen, diesem soll ein guter gefolglicher copist zugeordnet werden, darzu Johannes Ringenberg von den herrn räten vorgeschlagen.

15 Item zwei gute secretarii, so zu abhorung der rechnungen bestellt und vermug der ordnung darinnen verfahren, jedoch dafs ihre fürstl. g. vor gut angesehen und verordnet, das Johann Grimmolt die klevische und Heinrich Moetzfeldt die märkische rechnungen referieren sollen.

16 Diese sollen nach abgehorten rechnungen den stat und schlofs in die rechenkammer alspalt geben, gestelt daraus sich dern schuld und, was ubrig zu berichten und die notturfft darinnen, ins werk zu stellen.

17 Und sollen auch dieselbige die mengel, so bei den rechnungen befunden vermog der rechenkammerordnung verbessern, was unrichtig und gegen derselben inhalt eingesetzt, durchstreichen, was zu nachteil ihrer fürstl. g. durch vergefs und sonsten ausgelassen, beisetzen und nichts verhengen oder zulassen, so angeregter ordnung zuwidder ist. Da aber sie solche mangel befunden, welche in obger. ordnung nicht begriffen oder darin sie nicht remediren konnten, disselbige den raten reserviren, darüber ihnen guten bericht thun und dern unverlangte resolution und decision erwarten und sich darnach richten.

18 Wan auch die gescheffften, zeit und gelegenheit es zugeben, sollen sie sich, wie oben, in besichtigung ihrer fürstl. g. gutter, werden, dicken, howen, zehenten, mullen und dern verpachtungen gebrauchen lassen. Insgleichen soll diesen ein copist zugeordnet werden, wan aber der rechenkammersecretarius in gescheffften zuviel uberhäuffet oder eilfertige sachen vorhanden, soll er demselben zu helfen gehalten sein und haben obg. räte hierzu Adamum Fabricium vorgeschlagen.

19 Alle sachen zur rechenkammer gehorig sollen ordentlich im rat uff der rechenkammer vorbracht, daselbst decidirt, die bevehlen und ordinantien durch den darzu verordneten secretarium und anders keinen expedirt, folgents durch den eltesten rechenkammerrat und obg. secretarien underschrieben werden.

20 Damit nun das werk in bestant und richtigkeit gehalten werde und hierneyst nicht verlauffe, sollen alle zur rechenkammer verordneten derselben ordnung allerdings in klein und grofsen ge-

meess[1]) verhalden und allen ihren punkten bei geleisten eitzpflichten nachsetzen, daraus nicht treten und allen sachen ihren ordentlichen lauff lassen, und da hernegst im werck sich befunden, das beisolcher ordnung etwas vergefsen, solle ihrer fürstl. g. zu erkennen geben, uff derselben gnedigst und der rate erachten alles zu ihrer furstl. g. meisten nutzen dabei gethan oder durch edicta oder bevehlen ins werk gericht werden.

21 Und konten verhoffentlich diese obge. personen das alte werk neben dem neuen, angesehen das eine von dem andern herfliefsen und dependieren thut, auch das eine von dem andern ohne ihrer fürstl. g. wirklichen nachteil, hinder und schaden und der sachen selbst confusion nicht voll reparirt werden kann, alles in seiner ordnung woll verrichten, dann darzu dem einen neue leute gesetzt und zu dem anderen die alte gelassen werden solten, wurde es besorglich noch meherer verwirrung neben unsaglichen unkosten verursachen, indem doch die alten, so des werks bericht thun konten, darzu nit gebraucht werden, und würde also die zeit vergeblich hinstreichen und allerseits damit wenig auszurichten sein.

22 Nachdem aber wenig nutzen, solte, obgeleich aller wollbedacht und zu werk bragt, die nachlassungen beschehen, die rechnung geschlossen und gethan, was die ordnung nachbrengen, wan nicht die restanten ausgesondert und beibragt wurden, darahn zware viel jahren bis anhero grofser mangel sich befunden, so soll alspalt die rechnungen gehort und beschlofsen, dem lantrentmeister, was die rentmeister und schluitere schuldig blieben, schrifftlich zugestellt werden, umb sie alspalt oder aber der ihnen der gelegenheit oder aber erheischender notturft nach termin gestellt vor ausgank derselben zur bezahlung anzumahnen und, da sie darüber nachlessig oder verabsäumblich befunden, gegen sie oder ihre fideiussoren mit exemtionsmitteln verfahren und sich in namen ihrer fürstl. g. bezalt machen.

23 Der lantrentmeister soll, zu geburlichen zeiten die rentmeister und schlutereien, sonst vorrat und mangel in denselben auch ihrer furstl. g. hove, werden, gutter, dicken visitiren, davon geburliche relation thun und auff decision angehalten den verpachtungen, da es nötig, beiwohnen, sonst sich seiner ordnung, die ihme alnoch zuzustellen, gemess verhalten.

24 Und damit er demselben, umb desto besser sich gemess verhalten, und, was seines officii ist, verrichten konne, ist beschlofsen, das er der administration seiner bisher zu gehabter ordinari rechnung erlichtert und die stuck, so darin berechnet, den rentmeistern oder schlutern, under welchen embtern sie gelegen, in achtung zu nehmen und in ihren amtsrechnungen gleich andern bei und umbgelegenen stucken hinfurter zu berechnen bevohlen, dagegen auch die darausgehende pensionen ihme abgenommen werden sollen.

25 Das die rentmeister die ordnung desto besser halten und bezahlung thun megen, sollen die rate, beambten und officianten, ihnen gegen geistliche, adeliche und unadeliche, und was personen es sein mogten, die hand bieten und ihnen ihre gravamina bei der rechenkammer incontinenti liquidirt und abgericht werden, darmit sie ihrer

---

[1]) Ausgefallen: sich.

26 furstl. gnaden gelt und renten bei zeit und unverhindert einnehmen und empfangen, auch auf derselben guter, warden, höven, fischereien, zehenten, mullen und hochheiten achtung geben und dieselbige unverargert und unverringt in ehren halten.

27 Da sich einiger hagelschlag, wasserschade oder kriegsverderben in den embtern begeben thete, sollen die rentmeistere und schlütere mit zuziehung der beambten oder etlichen unparteiischen gerichtspersonen solches alspalt und ohne verweilung fleissig besichtigen, getrewlich vorzeichnen und, also noet, an die rechenkammer gelangen lassen.

Die bei der rechenkammer sollen darüber incontinenti, da ja die pillichkeit solches erfordert, nach gelegenheit des schadens nachlassung thun, und dieselbige also vort dem rentmeister oder schluter zu schreiben, oder sunst in anderer wege zur nachrichtung seines einnahmens und berechnens darüber bevehlen das werk aber nicht verziehen.

Als von ritterschaft und stetefreunden, wie vorgemeldet, anno etc. 98 bei ihren gegebenen gravaminibus allerhand eingerissene mängel bei dero rechenkammer zu verbessern und sonst etliche nutzliche stucken ins werk zu richten, angehalten, so damals teils bei dem lanttagsabscheit recessirt und nun von neuwen negst verwichenen monats julii widderumb derwegen angesucht, so haben ihre fürstl. d. neben den räten sich mit ihnen verglichen.

1 Nachdem nichts vortraglicheres zu rettung der schulden ermessen, dann das gute ordnung mit einziehung des hoffstats und administration fürstl. gefelle und renten anzustellen, zu welchem effect dann von nun an alle des lantfurstens getane leib und andere verpachtungen getodet, aufgehoben und absein, dieselbige in namen ihrer fürstl. d. stracks wieder angefangen durch die von der rechenkammer und mit der kerzen ausgank oder meinen uffs neu verpacht werden sollen; jedoch wegen der ausgebener vorwinnung mit den pfechtern nach gelegenheit zu handeln.

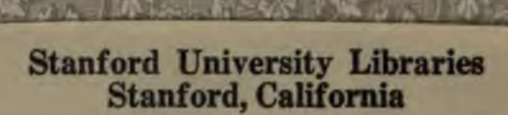
2 Als viel unsers g. fürsten und herrn herzogen von verschreibungen belangt, sollen hinfurter nicht, dann 3 malder roggen in Cleve calkarischer und in Mark hoerdischer massen von 100 g. g. hauptgelter, und, so nach advenant weiss, garst, haber und dergleichen verricht und uff vierte teil gekurtzt werden. Da auch jemant von denjenigen, so von unserm gnedigen fursten und herrn korn in verschreibung haben, meher, als vermog ihrer f. g. anno 84 darüber publicirter ordnung empfangen, demselben soll solches, was aber angelegte ordnung von bemelter dato verrichtet an den noch ausstendigen oder künftigen pensionen oder sonst an den hauptsummen abgezogen werden. So auch einige befunden werden, welche vom jahre 77 bis anno 84 seit obg. ordnung nichts uff die hauptsum gehohet, noch auch an dem jahrlichen pacht und pension sich kurzen lassen, die sollen allnach darzu gehalten werden, wie daruber ein verordnung bei der rechenkammer uffgericht auffzusuchen und zu besserer nachricht zu ersehen.

4 Die geltpensionen sollen hinfurter auch nach advenant in verschriebenen muntzsorten reduzirt und bezahlt werden, nemblich vor dem goldgulden: 50 str, id est sexta parte minus, als jetzo ins-



[redacted]


LIBRARY
ONLY
MOVE



NON-CIRCULATING

